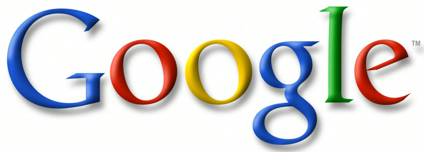
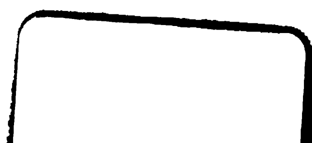


XV. J.

Ro LEW 13 d. 45



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Sieben und zwanzigster Band.
(Neuer Folge ein und zwanzigster Band.)



Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1872.



Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Vom Papst und Vaticanischen Concil.

I.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX.

ALLOCUTIO

habita die XXVII. Octobris A. MDCCCLXXI. ad S. R. E. Cardinales in aedibus Vaticanis.

Inhalt: 1. Die Ungerechtigkeiten gegen die Kirche, besonders in Italien. 2) Besetzung der verwaisten Bischofssitze Italiens. 3) Neuer Protest gegen das italienische Garantiegesetz. 4) Der Münchener Neuprotestanten-Congress. 5) Die Aufreizungen der weltlichen Gewalt zur Verfolgung der katholischen Kirche. 6) Aufforderung zum Gebet.

1) Ordinem Vestrum amplissimum, usitati ritus solemnitate intermissa, huc convocavimus, ut illud Vobiscum pro rei gravitate communicemus, quod ad consulendum spiritualibus christiani populi in Italia necessitatibus perficere decrevimus. Non opus est, Venerabiles Fratres, ut hic Vobis ea recenseamus quae pluries in Nostris Allocutionibus aut in Nostris ad universos Episcopos datis encyclicis litteris deploravimus. Compertae enim sunt omnibus atque adeo exploratae, ut summa sine impudentia denegari aut ad invidiam levandam excusatione tegi non valeant, hostiles et ingentes injuriae, quae jam pridem et continenter in hac afflicta Italia catholicae Ecclesiae et Apostolicae Sedi inferuntur, quasque occupata per vim hac Urbe Nos ipsi Vobiscum pati et videre cogimur, ita ut Regii Prophetae verbis dicere jure possimus: *vidi iniquitatem et contradictionem in civitate, die ac nocte circumdabit eam super muros ejus iniquitas, et labor in medio ejus et injustitia* (Psalm. 54.). Equidem, Venerabiles Fratres, his tantis exundantium malorum fluctibus jam fere obruimur: at duriora etiam perpeti pro justitia, Deo infirmitatem Nostram confortante, haudquaquam refugimus: immo mortem ipsam libentissime oppetere parati sumus, si Deo misericordi

placuerit pro Ecclesiae pace et libertate hujus hostiae humilitatem excipere.

2) Jamvero acerbissima semper, inter tam multas alias, doloris causa Nobis exstitit viduitas longe plurimarum sedium, quae in misera Italia jamdiu suorum Episcoporum praesidio carent; ac illa porro exinde profecta spiritualis auxilii necessitas, qua fideles populi in tam calamitosa rerum ac temporum conditione quotidie magis premuntur. Cum autem ea necessitas talis evaserit, ut ei jam non possimus caritate Christi Nos urgente non occurrere, inspecto nempe ingenti numero viduarum Sedium et amplis frequentissimisque Italiae provinciis, quae vix duos aut tres Sacrorum Antistites numerant, inspecto diuturnae persecutionis in Ecclesiam impetu et conatibus impiorum ad fidem catholicam ex animis Italorum evellendam, inspectis maximarum perturbationum periculis, quae civili ipsi societati impendent, cunctandum amplius non esse judicavimus, quin opem dilectis filiis Italiae fidelibus, quorum etiam clamores de sua orbitate querentium ad Nos saepe pervenerunt, quantum in Nobis est, afferemus, iisque virtute spectatos praeficeremus Antistites, qui Dei gloria et negotio animarum salutis sibi unice proposito, in haec omnes suas curas et zelum adjiciant.

Suos itaque Episcopos viduatis Italiae Ecclesiis in nomine Jesu Christi Filii Dei partim hodierna die adsignamus, partim quamprimum in posterum constituemus, confisi fore, ut Ipse, qui Nobis auctoritatem contulit et officium demandavit, propter infinitam misericordiam suam omnibus difficultatibus, si quae huic Nostri ministerii operi opponi vellent, remotis, curis hisce Nostris pro spirituali animarum salute unice susceptis, benedicat atque obsecundet.

3) Simul autem coram universa Ecclesia protestamur, Nos cautiones eas, quae *guarentigie* appellantur, quemadmodum in litteris Nostris encyclicis die XV. Maji hoc anno datis luculenter ediximus, omnino respuere, et aperte declaramus, Nos in hac gravissima parte Apostolatus Nostri exercenda potestate uti ab Ipso collata, qui est Pastorum Princeps et Episcopus animarum nostrarum, scilicet potestate a Jesu Christo Domino Nostro Nobis tradita in persona Beatissimi Petri, *a quo*, ut ait S. Innocentius Praedecessor Noster, *ipse Episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit* (Epist. ad Conc. Carthagin.).

4) Haec vero occasione silentio praeterire non possumus impiam quorumdam hominum in alia Europae regione temeritatem et perversitatem, qui a regula et communione Catholicae Ecclesiae misere deviantes, tum libellis omni errorum et mendaciorum genere refertis

tum sacrilegis inter se conventibus celebratis, palam impugnant auctoritatem sacrosancti oecumenici Vaticani Concilii, veritatesque fidei ab eodem solemniter declaratas et definitas; ac praesertim supremam ac plenam jurisdictionis potestatem, quam Romanus Pontifex Beatissimi Petri successor in universam Ecclesiam divina ordinatione obtinet, nec non infallibilis magisterii praerogativam qua idem pollet, cum supremi Fidelium Pastoris et Doctoris munere fungitur in fidei morumque doctrinis definiendis.

5) Quo autem hi perditionis filii contra catholicam Ecclesiam persecutionem saecularium potestatum excitent, persuadere istis fraudulenter conantur, Concilii Vaticani decretis veterem Ecclesiae doctrinam esse immutatam, ac ipsi reipublicae et societati civili grave inde periculum esse conflatum. Quibus calumniis, Venerabiles Fratres, quidnam iniquius, aut eodem tempore absurdius fingi vel excogitari potest? Nihilominus dolendum est alicubi accidisse, ut ipsi reipublicae administri hujusmodi improbis insinuationibus capti, et nullam rationem habentes offensionis populi fidelis, palam suo patrocinio tegere et favore confirmare in eorum rebellione novos sectarios non dubitarint. Haec dum presse ac breviter hodie cum moerore Nostro apud vos conquerimur, meritam omnino laudem Nos tribuere debere intelligimus spectatis regionis ejus Episcopis, quos inter Venerabilem Fratrem Archiepiscopum Monacensem honoris causa ultro nominamus, qui singulari animorum conjunctione, pastorali zelo, admirabili fortitudine et eximiis scriptis veritatis causam contra hujusmodi conatus praeclarissime defendunt; hujusque commendationis partem universi etiam Cleri Populique fidelis egregiae pietati et religioni tribuimus, qui, Deo protegente, Pastorum suorum sollicitudini cumulate respondent.

6) At Nobis interea, Venerabiles Fratres, illuc convertendi sunt oculi et cordis vota, unde potest necessarium ac praesens auxilium adesse. Ne cessemus igitur noctes ac dies clamare ad Deum clementissimum, ut per merita Jesu Christi Filii sui lucem immittat errantium mentibus, qua viae suae abyssum respicientes sempiternae saluti consulere non morentur, Ecclesiae autem suae in tanto certamine spiritum fortitudinis et zeli uberrime praestare pergat; eique maturare dignetur per oblationem sanctorum operum, per dignos fidei fructus et sacrificia, justitiae optatos propitiationis dies quibus erroribus et adversitatibus destructis, ac regno justitiae et pacis restituto, laudis et gratiarum majestati Ejus debita sacrificia persolvat.

II. Der 27. November 1871 in Rom.

Am selben Tage, an welchem Victor Emanuel in Rom das italienische Parlament eröffnete, kam die Elite des römischen Patriziates, der Bürgerschaft und der Fremden in den Vatican, um dem Gefangenen des Vaticans zu huldigen. Se. Heiligkeit verfügte sich in den Consistorialsaal, in dem von einem der hervorragendsten römischen Fürsten folgende Adresse überreicht wurde:

»Heiliger Vater! An einem so unheilvollen Tage haben wir uns nicht zurückhalten können, hieher zu dem Throne Euerer Heiligkeit zu eilen, um den ganzen Unwillen unserer Gemüther, sowie den Schmerz über die Weise auszudrücken, in welcher in dem unglücklichen Rom heutzutage Euere geheiligten Rechte mit Füssen getreten werden. Im Namen des römischen Adels, der katholischen Gesellschaften, der Bürgerschaft und des gesammten guten römischen Volkes protestiren wir feierlich gegen den kirchenschänderischen Act, der sich nun erfüllt.«

»Heiliger Vater! Empfangen Sie diesen Beweis unserer Treue, Ergebenheit und Zuneigung, und würdigen Sie sich uns mit Ihrem apostolischen Segen zu stärken.«

Nachdem hierauf zwei ähnliche Adressen der römischen Frauen und der Fremden verlesen worden waren, sprach der h. Vater zuerst seinen Dank für diese Beweise der Ergebenheit aus und verbreitete sich über die beständigen Verfolgungen der Kirche, welchen stets glorreiche Triumphe nachfolgten. Von Golgatha an, während Christus am Kreuz hing, an welches er für das Heil der Welt geschlagen wurde, von diesem Tag an begann der Triumph der Gnade, und Viele von denen, welche den Berg erstiegen hatten, den Gottmenschen lästernd, stiegen zerknirscht seinen Namen nennend, von demselben herab. In den drei folgenden Jahrhunderten triumphirte die durch Verfolgungen unterdrückte, von den Despoten tyrannisirte Kirche in dem Blute ihrer zahlreichen Märtyrer und in der Standhaftigkeit ihrer Bekenner. — Später von den Häresien angegriffen, triumphirte sie durch ihre Lehrer, welche das Licht der Wissenschaft und der Civilisation überallhin verbreiteten. — Der h. Vater ging nun auf die traurigen Zeiten über, in denen wir leben; er constatirte, dass heute die Verfolgung eine heftigere und allgemeinere ist. Heute bekämpft man nicht einen Theil der Kirche, sondern die ganze Kirche; heute sind nicht Häresien, welche nicht bestehen oder keine Bedeutung haben, sondern die Indifferenz und Gottlosigkeit zu bekämpfen, welche aus dem Herzen eines jeden

Katholiken den Glauben auszureissen, und die Grundlagen der Kirche Jesu Christi zu zerstören beabsichtigen. Die Kirche Christi ist jedoch auf einem Felsen gepflanzt und wird durch die Wuth der Stürme nicht stürzen. — Der Papst sprach ferner von der katholischen Bewegung, welche die Kirche in diesen schrecklichen Prüfungszeiten tröstet und Anregung gibt, die heilige Einheit, die kirchliche Eintracht fester zu knüpfen, welche dem Hereinbrechen der sacrilegischen Lehren der Revolution sich entgegensetzt, die Fackel des Glaubens lebhaft aufrecht hält und die künftigen Triumphe vorbereitet. Der heilige Vater sprach schliesslich mit erhobener Stimme, dass *keine Vereinbarung zwischen Christus und Belial, zwischen dem Lichte und der Finsterniss, zwischen der Wahrheit und der Lüge möglich sei.* Er erhob seine Augen und seine Arme gegen den Himmel, und bat den Allmächtigen die Kräfte seines Statthalters in diesem harten Kampfe aufzurichten, seinen Muth mit seiner göttlichen Hilfe zu stärken, und bot das Opfer seines Lebens, bevor er der triumphirenden Ruchlosigkeit weichen werde. Der inbrünstig erflehte Segen auf die Häupter seiner getreuen Gläubigen, die über die ganze Welt verbreitet sind, schloss diese erhabene Feier.

III. Decr. s. Congr. Concilii die 29. Aprilis 1871.

Treviren. Circa Eleemosynam secundae missae.

Mitgetheilt von Dompräbendat *Dr. Raich* zu Mainz.

»Rmus Trevirensis Episcopus suis literis huic S. C. datis die 2. Decembris 1870 ea, quae sequuntur, exponit. »In mea, i. e. Trevirensi Dioecesi, et adjacenti Luxemburgensi existit Sodalitas quaedam religiosa Sacerdotum et Laicorum, quae dicitur *Pactum Marianum.* Sodales hujus Pacti obligantur pro requie cujuslibet defuncti sodalis quam primum post obitum ejusdem unum sacrum celebrare vel curare ut celebretur. Quamplurimi Sacerdotes Curati meae Dioecesis huic Pacto adscripti sunt, inter quos non pauci, qui in suis parochiis ob necessitatem moralem juxta auctoritatem Apostolicam in diebus dominicis et festivis *binam* celebrant missam. Quum vero iidem per annum permultas missas *fundatas* non minus quam erga stipendium oblatum expetitas, ex officio celebrare obligentur atque pauci restent dies, quibus obligationi supradictae, quam Pactum Marianum infert, applicando pro defunctis ex Pacto, satisfacere possint, quumque ob tenues beneficii sui reditus grave atque diffi-

cile ipsis sit, erga stipendium oblatum curare, ut ab aliis sacerdotibus missae debitae celebrentur: hinc magnopere optant, ut ipsis liceat in diebus dominicis et festivis, in quibus unam missam *pro populo* ex officio applicant, aut, qui non sunt parochi, applicando speciali alii obligationi satisfaciunt, alteram missam pro defuncto quodam ex Pacto, cui adscripti sunt, applicare. Quod cum nonnisi ex Indulto Apostolico ipsis licere videatur, infrascriptus Episcopus pro Sacerdotibus ad meam Dioecesim pertinentibus, qui Pacto illi adscripti sunt aut in posterum adscribentur, quos haec res concernit, humillime Sanctitatem Tuam, ut indultum hoc concedere gratiosissime dignetur, rogo. Eo magis confido, fore ut haec gratia mihi benignissime conferatur quum eadem Rmmus Episcopus Luxemburgensis gaudeat sibi collata.«

Quoniam vero ipse ait, Luxemburgensem Episcopum, cujus in Dioecesi pia illa Sacerdotum sodalitas aeque instituta est, gratia, de qua loquitur, collata gaudere, non omisi diligenter inquirere, an ope hujus S. C., vel alterius de Christiano Nomine propagando (ex qua Dioecesis Luxemburgensis dependet) eadem gratia collata fuerit: sed nihil ad rem invenire datum fuit. Tantummodo ex S. C. Prop. Fidei privatim haberi exemplar typis editum literarum encyclicarum diei 15. *Oct.* 1863, quae Missionariis directae sunt, in quibus declaratur non licere ex regula ordinaria eleemosynam recipere pro secunda missa, quam servatis servandis, plerumque iterari conceditur, ejusque recipiendae potestatem non esse omnino faciendam, nisi extraordinaria, et *justa et gravi causa intercedente.*

Jam vero hujusmodi indulgentia, quam Sancta Sedes speciatim pro Missionum Ordinariis adhibet, non videtur facili negotio ampliando esse ad ceteras generatim totius Catholici Orbis Episcopos. Itaque ut ea, qua decet, cautione procederem, antequam Trevirensis Episcopi literis aliquid rescribam, sapientissimam Emmarum Vestrarum sententiam per sumaria precum, ut audiunt, exquirendam censui. Ponderandum est enim, an casus, de quo agitur, cadat in prohibitionem stipendii recipiendi pro secunda missa fieri solitam, et quatenus affirmative, an ex gratia stipendii receptio indulgenda sit. Itaque, ceu mei muneris est ea, quae ad hoc argumentum referuntur, sedulo expendam. Sed antequam propius ad quaestionem propositam accedam, sinatis rogo me nonnulla, quae ad rem faciunt, ante omnia praemittere.

Recolendum in primis est, in qualibet parochia, quae in titulum canonicum constituta sit, easque proinde proprietates habeat, quae parochiae essentialiter competunt, omnibus diebus Dominicis,

aliisque per annum diebus in Const. S. M. Urbani VIII. incipien. *Universa* recensitis, missam pro populo offerendam esse ab animarum curatore, sive is perpetuo sive precario parochiam administret, veluti cautum est in Constit. S. M. Bened. XIV., incipien. *Cum semper oblatas*, et literis encyclicis SSmmi D. N. incipien. *Amantissimi*. Quapropter quoties unus idemque parochus duas parochias insimul regat, sive stabiliter ex eo quod eaedem conjunctae sint (nempe vel *subjective* aut *aeque principaliter*, non autem *extinctive*, ut ajunt), sive ad tempus ob defectum parochi titularis, hisce in casibus idem parochus duas missas, unam scilicet per se, per alium alteram, pro populo offerre tenetur, prouti haec S. C. pluries declaravit, ac potissimum in *Lucen. Appl. Miss. pro pop. 11. Martii 1774, et Mindonien. Appl. Miss. pro pop. 29. Julii 1854 per Sum. pr.*

Deinceps recolendum est etiam, uni eidemque Sacerdoti aliquando, canonica accedente causa, ac licentia superioris Missae sacrificium iterandi facultatem fieri secundum ea, quae fuse statuit S. M. Bened. XIV. in Constit. *Declarasti*, et eruditissime etiam disserit C. M. Card. Zelada in suo Discursu ad *Derthusen. 20. Aug. 1768*. Quapropter post ea, quae modo posita sunt, si agatur de *curatore* animarum, cui duae parochiae sive in perpetuum sive precario concreditae sunt, non est dubitandum, quod utramque missam pro populo sibi commisso respective offerre obstringatur: idem tamen non est dicendum, si res sit de parocho, qui uni tantum parochiae praesit, vel de alio Sacerdote non habente curam animarum. Et sane; tametsi emensis retro temporibus dubitatum fortasse fuerit, an hoc duplici in casu celebranti liberum foret alteram missam juxta suum libitum, et ad propriam intentionem applicare, per haec tempora certum est idipsum nequaquam prohibitum esse, dummodo tamen pro eadem secunda missa nullum omnino stipendium accipiatur.

Singula, quae hoc loco tradidimus, mirifice confirmantur ex declarationibus ab hac S. C. editis in *Cameracen. Miss. pro Pop. 25. Sept. 1858*, quas per extensum audire non pigeat. Quaerebatur itaque 1. *An Parochus, qui duas Parochias regit, et ideo bis in die celebrat, utrique Parochiae suam Missam applicare teneatur, non obstante redituum tenuitate in casu?* 2. *An Parochus, qui in una eademque Parochia bis eadem die celebrat, utramque Missam populo sibi commisso gratis applicare omnino teneatur in casu?* 3. *An Vicarii, aut alii Sacerdotes curam animarum non habentes, si quando bis in die celebrent, ut fit quandoque, seu ut numero*

sufficienti Missae in Ecclesia Parochiali celebrentur, seu ut Hospitalia, carceres, Sanctimonialium conventus Missa non careant, secundam et ipsi Missam populo gratis applicare teneantur in casu? Emmi Patres rescripserunt« *Ad 1. Affirmative. Ad 2. Negative, firma prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda Missa. Ad 3. Negative quatenus curam animarum non habeant, firma semper prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda missa.* Hujusmodi declarationes confirmationem habuerunt ex *Salamantina 22. Feb. 1862*, in qua ad 2. quaerebatur »*An Parochus* (unam scilicet parochiam administrans) *necessario debeat illam secundum missam applicare pro populo sicuti primam, vel liberam retineat illius applicationem cum stipendio in casu?* S. C. respondit »*Dentur resolutiones in Cameracen. diei 25. Septembris 1858.*«

Hisce positis in casu praesenti, quem Episcopus Trevirensis huic S. Congregationi proposuit, cum Sacerdotibus, cura animarum instructis, de quibus ipse loquitur, liberum sit secundam missam juxta propriam intentionem applicare, dummodo stipendium non assequantur, jam illud sequi videretur, quod pro Sacerdote defuncto juxta leges *Pacti Mariani* eamdem secundam missam offerre possint; nam hanc ob rem nullum stipendium accipiunt, ac ceteroquin nulla necessitatis lege adstringuntur, ut memoratae piae Societati nomen dare debeant.

Sed ex adverso perpendi potest, quod tametsi iidem parochi initio liberi sint illi Societati nomen dare et missam praescriptam offerre, attamen postquam adscripti fuerint, liberi amplius haud sunt sese eximere ab illiusmodi celebratione et applicatione juxta illud quod *prius erat voluntatis, postea fit necessitatis.* Quamvis autem eleemosynam pro secunda missa materialiter nequaquam directe percipiant, aequivalens tamen temporale compendium indirecte recipiunt ex eo, quod alio die, quo eam missam celebrare deberent, liberi sint ut eamdem pro alio titulo una cum respondente eleemosyna applicare queant; quod emolumentum certe non caperent, si pro Sacerdote defuncto ex *Pacti Mariani* lege celebrare debuissent.

Sed hac in controversia, quam expendimus, multum ponderis reponendum arbitror in ratione seu fine legis, qui prohibitionem eleemosynae pro secunda missa ferendam firmiterque retinendam suasit. Porro hujus prohibitionis ratio ac finis non aliunde repetendus esse videtur, quam ex periculo, ne turpi lucro ac quaestui, adeoque scandalo in populo et murmurationi locus aperiatur.

Primis Ecclesiae saeculis non unam, ac duas, sed plures etiam eodem die Sacerdotes missas celebrare permittebantur: quae libertas

postea ad unam tantummodo quolibet die missam coercita fuit ex Can. *Sufficit De Cons. Dist. 1*, ubi subditur »*Qui vero pro pecuniis aut adulationibus saecularium una die praesumunt plures facere missas, non aestimo evadere damnationem.*« Ex quo merito inferunt SS. CC. interpretes, ac nominatim Bened. XIV. *in Const. Declarasti* §. *Excepta et seqq.*, necnon Card. Zelada in memorato *Discursu* §. *6*, *7 et 8* veram rationem, cur Presbyteris non plus quam unam quolibet die missam celebrare concessum est, hanc unam fuisse ut sordidi lucri et quaestus periculum averteretur. Sed et haec ipsa ratio fuisse absque dubio dicenda est, cur in permittenda secundae missae celebratione consuetae eleemosynae perceptio districte prohiberetur. In relationibus, seu Foliis, ut audiunt, causarum, quae plures recentiore hoc aevo apud S. C. super missae iteratione disceptatae sunt, nullum, ut vera fatear, verbum reperire mihi contigit, quo expressa de hac ratione seu fine legis mentio fiat. Quin imo nec Benedictus XIV. in Constitutione *Declarasti* hujusmodi prohibitionem ejusque caussas vel meminit vel innuit. Sed fuse pleneque jam egerat in Constit. incip. *Quod expensis 21. Aug. 1748*, qua Hispaniarum et Portugalliae Sacerdotibus tres missas in die omnium defunctorum celebrare concessit; unde ni fallor *S. C. Conc.* regulam de stipendio pro secunda missa vetando mutuata est. Porro ille Pontifex in eadem Constitutione §. *Quam vero* memorat studium impensissime a se adhibitum semper fuisse, ut a celebratione Missae omnis avaritiae species, omnisque sordidi lucri captandi praetextus arceretur. Subinde §. *Ut autem* diserte monet, sese, dum facultatem memoratis Presbyteris secundam ac tertiam missam dicto die celebrare indulsit non alia de causa prohibitionem stipendii recipiendi adjecisse nisi quod et ipsa Ecclesia primis temporibus facultatem celebrandi plures uno die missas coarctavit, *ut avaritiae et sordidis quaestibus tolleretur occasio, vel saltem oblocutionibus silentium imponeretur.*

Jamvero, ut ad propositam controversiam redeam, periculum hujusmodi sordidi quaestus et popularium oblocutionum in casu, de quo agitur, procul esse plane videtur. Agitur enim de re, quae raro admodum evenit, idest quoties aliquis ex Sacerdotibus *Pacto Mariano* adscriptis viam universae carnis ingressus est; deinde, cum versemur super actu interno, utpote qui in animi intentione continetur, res haec populi attentionem aut fugit, aut offendiculum in eodem non parit. Cum itaque ratio legis exulet, lex ipsa non esse applicanda videtur, eoque magis quod prohibitio ex sui natura stricti juris sit, et stricte interpretanda.

Attamen si penitius et accuratius inspiciatur mens Benedicti XIV. et hujus S. C., quae maximam in hac prohibitione imponenda gravitatem ac diligentiam interposuit, aliter fortasse opinandum esset. Hoc enim in casu praesumptio est, ut qui legem tulit, principaliter disciplinae ecclesiasticae robori potius conservando, quam sacerdotum utilitati curandae favorem adhibuerit, juxta regulam a Reiffens. hac in re traditam *Op. Mor. Tract. 13. De Cens. Tit. II. Quaest. 4. num. 67*, ubi ait, quod *attendere oportet ad principalem intentionem disponentis.*

Et reapse hoc rigore usa fuisse videtur in praxi haec S. C. ut erui potest ex *Treviren. Eleemos. Miss. 23. Mart. 1861 per summ. prec.*, in qua agebatur de *Primissariis*, seu beneficiis, quibus onus inerat celebrandi die festo missam in locis a parochia dissitis, ad quae loca Parochus nonnisi cum incommodo poterat accedere. At S. C. tametsi, quod magnum est, consuetudo ferret, ut eleemosyna pro hac secunda missa Parocho exhiberetur, edixit solummodo posse permitti prudenti arbitrio Episcopi aliquam remunerationem intuitu laboris et incommodi exclusa qualibet eleemosyna pro applicatione missae. Item in *Almerien. Eleem. Miss. 2. Martii 1861*, in qua quaestio erat, an Sacerdotes indulto fruentes trinam in die Comm. Omnium Defunctorum missam celebrandi ad amussim superius memoratae Const. Bened. XIV. incipien. *Quod expensis*, aliquid ultra taxam consuetam sponte oblatum non pro secunda, ac tertia, sed pro prima licite accipere possent. At S. C. tametsi plurimae pro affirmativa parte rationes afferrentur, rigide declaravit, eos Sacerdotes non posse nec pro prima ex dictis tribus missis *accipere eleemosynam majorem ea, quae a taxa synodali, seu loci consuetudine regulariter praefinita foret, quamvis sponte oblata sit.*

Si igitur iis inhaerendo, quae modo allata sunt, statuere placeat, casum ab Episcopo Trevirensi propositum regulae de non recipienda eleemosyna pro secunda missa subjacere, superest inquirendum, an id saltem pro gratia permittendum esse videatur. Pro parte affirmativa facit tum beneficiorum, quibus Curati, de quibus agitur, praediti sunt, tenuitas et pro rebus vitae necessariis in iis regionibus imparitas, tum etiam necessitas, in qua iidem versantur, alias missarum obligationes praesertim ex respectivis fundationibus provenientes adimplendi ita ut pauci dies liberi relinquantur. Porro justis ac gravibus accedentibus causis Sanctam Sedem ope S. C. de Prop. Fide hujusmodi gratias impertiri solere superius jam vidimus.

Contra vero facit, quod gratia, tametsi concedatur, parum

certe levaminis parochis erit allatura, cum sacerdotes qui in singulos annos morte auferuntur, unus vel alter receuseri queant, et proinde una vel altera missa celebranda sit. Quapropter pro re tam levi nequaquam convenire videtur, ut regulae derogetur, pro cujus observantia Sancta Sedes tam graviter pro norma solet insistere. Huc accedit quod ab hac S. C. in memorata *Cameracen. Miss. pro pop. 25. Sept. 1858 ad 4. et 5.* eadem gratia expostulabatur, quam tamen Emmi Patres impertiri noluerunt: ac notandum, quod Episcopus Cameracensis pro eadem obtinenda ipsissimas afferebat rationes, quas affert Trevirensis Episcopus, quae sunt redituum tenuitas, et aliarum missarum celebrandarum multiplicitas. Quod vero adducitur exemplum hac de gratia Missionariis a S. C. de Prop. Fide interdum impertita, mirum esse non debeat, cum neminem lateat Missionariis gratias extra ordinem ob speciales circumstantias concedi solere, quae aliis Catholici orbis Episcopis simili in conditione non constitutis omnino denegantur.

Haec, quae fusiore, quam initio volueram, calamo disserui, majori Emmarum Vestrarum judicio ac sapientiae demisse subjicio, ac interim Episcopo Trevirensi quid et quomodo respondere debeam, ea, qua debeo, docilitate et obsequio, pronus expecto.

Quare etc.

Die 29. Aprilis 1871. Sacra etc. censuit rescribendum: in casu peculiari, de quo agitur, supplicandum esse SSmmo, pro gratia ad decennium. Factaque de praemissis, per infrascriptum Secretarium, relatione SSmmo Dno Nostro, die 8. Maji anni supradicti Sanctitas Sua resolutionem S. Congr. approbare, et confirmare dignata est.

Ita reperitur in Actis Sac. Congr. Petrus Archiep. Sardian. Sec.

IV. Decr. s. Congr. Concilii die 4. Sept. 1871,

de constituendo Vicario Capitulari.

Mitgetheilt von Domcapitular Frhr. *v. Oberkamp* zu München.

In dem folgenden an den Erzbischof von Alby gerichteten für das Cathedralcapitel zu Rodez bestimmten Decrete erklärt die s. Congr. Concilii:

1. Dass die Capitel nach dem Tridentinum nur einen einzigen Capitels-Vicar oder Official ernennen können, um die Diöcesen während des Nichtbesetztseins der Bischofsstühle zu verwalten.

2. Dass sich der ernannte Vicar einen oder mehrere Pro-Vicare beigeben kann zur Besorgung der Arbeiten mit seiner Vollmacht und nach seinem Willen.

3. Dass der hochw. Abbé Costes alleiniger Capitelsvicar oder Official ist.

4. Dass der hochw. Abbé Abbal nicht Capitelsvicar ist und blos den Titel eines Pro-Vicares oder Vice-Officialen hat unter der Bevollmächtigung

und nach dem Willen von Abbé Costes, dem die ganze geistliche Gewalt übertragen ist.

Perillustris ac Reverendissime Domine uti Fr.:

Ubi primum haec Sacra Coogregatio Concilii accepit litteras Amplitudinis tuae quas non ita pridem reddidisti super precibus duorum canonicorum Ruthenensis Cathedralis circa electionem Vicarii Capitularis, ad te per litteras ejusdem Sacrae Congregationes diei 4. Augusti p. p. remissis, non distulerunt Eminentissimi Patres ad trutinam revocare tum actum electionis habitam die 9. junii p. p. una cum iis quae in eo conventu gesta sunt, tum rationum momenta quae sive ab Amplitudine tua, sive utrinque a partibus pro electione tuenda vel impugnanda in medium afferuntur. Enim vero ex hujusmodi examine luculentissime constitit sex canonicos ex octo, qui legitime convenerant, suffragium pro sacerdote Costes, altero Vicario Generali defuncti Episcopi tulisse, quinque vero pro sacerdote Abbal uno ex Capituli canonicis, qui tamen suae electioni tacite nuncium misisse compertus est, tum eum, titulo vice-officialis adscito, Deputatum Vicarii Capitularis, in actibus ex officio elicitis se subscribens pro tali sese gessit. Cum itaque ex appertissimis verbis Concilii Tridentini (sess. 24. Capit. 1—6.) cautum et sancitum sit quod: «*Capitulum sede vacante..... officialem seu vicarium infra octo dies post mortem Episcopi, constituere vel existentem confirmare omnino teneatur*», illud plane sequitur ut sacerdos Costes, qui disertis verbis, nisi menda forte occurrerit, alter defuncti Episcopi vicarius Generalis in actu Capitulari declaratur, optimo jure in officialem seu vicarium ipsius Capituli confirmari potuerit, eoque magis quod in coetu Canonicorum nullus recensebatur qui in jure canonico doctor vel licenciatus existeret. Cum autem tridentini Patres singulari numero usi fuerint, uno videlicet non pluribus eodem loco vicariis nominatis, satis superque ostenderunt, unum non plures, sede vacante, vicarios esse deputandos. Etenim ut unus in unaquaque dioecesi est Episcopus, ita etiam omnino congruit, ut unicus debeat esse Vicarius; hac enim tantummodo ratione servari potest unitas regiminis, et actuum uniformitas quae ad omnem confusionem praecavendam necessariae sunt. Quod si dioecesis latitudo, ac negotiorum multiplicitas plurium hominum operam exigat, nihil impedit quominus idem Vicarius unum vel plures tanquam pro-vicarios sibi adsciscat, qui sua sub potestate ac nutu negotia ministerii pastoralis expediant. Quae hactenus de mandato Sacrae Congregationis hisce litteris per me Amplitudini tuae praescripta sunt, eadem Capitulo Ruthenensi formiter significare non gravaberis.

Quibus rebus expositis Ego singulatim peculiares animi mei sensus profiteor Amplitudini tuae, cui fausta omnia precor a Domino.

Amplitudinis tuae.

Romae 4. Septembris 1871.

Uti Frat. stud.:
P. Card. Caterini Praef.
Petrus arch. Sardianus, secret.
Ruthenen.

Archiepiscopo Albien.

V. Die preussischen Bischöfe und ihr neukaiserlicher König.

1. *Adresse der preussischen Bischöfe vom 7. September 1871.*

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Dem Throne Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät nahen sich in Ehrfurcht die gehorsamst unterzeichneten Oberhirten des Königreichs Preussen, um Allerhöchstderen landesherrlichen Weisheit und Gerechtigkeit zur Beseitigung von Misshelligkeiten vertrauensvoll anzurufen, welche schon jetzt auf den inneren Frieden und die gedeihliche Gestaltung unseres Vaterlandes dunkele Schatten werfen.

Während wir, vom Oberhaupte unserer Kirche berufen, mit den katholischen Bischöfen der ganzen Welt am Grabe des heiligen Petrus in Rom versammelt waren, um über die Heilmittel für die religiösen und sittlichen Schäden der gegenwärtigen Zeit zu berathen und bei der Zerfahrenheit der heutigen Wissenschaft und der Zügellosigkeit der Geister die festen Principien unserer heiligen Religion auf's Neue offen zu bezeugen und darzulegen, erhob sich in Deutschland eine planmässige feindselige Agitation wider die daselbst gepflogenen Verhandlungen und rief, zunächst auf kirchlichem Gebiete, eine Aufregung hervor, die grosse Verwirrung in viele Kreise hineingetragen und bis jetzt, wie alle Erzeugnisse eines falschen Zeitgeistes, nur stark und mächtig im Verdächtigen und Verunglimpfen, im Niederreissen und Zerstören sich erwiesen hat. Eine der perfidesten Machinationen derselben bestand von Anfang an darin, den Geist unserer kirchlichen Versammlung als einen humanitäts- und staatsfeindlichen darzustellen und durch Erregung von Misstrauen gegen die Kirche die hohen Staatsbehörden zu feindseligen Massregeln gegen dieselbe zu veranlassen.

Die Durchführung eines solchen Planes hielten wir, wiewohl

wir im Anblicke der ausgedehnten Wühlereien und der denselben dienenden Kräfte schon während unseres Aufenthaltes in Rom in Betreff der kommenden Stürme Besorgniss hegten, dennoch in unserem engeren Vaterlande für unmöglich. Zu tief wurzelt in unseren Herzen das Vertrauen auf die angestammte Weisheit und Gerechtigkeit unseres erhabenen Herrscherhauses, welches nicht nach dem feilen und wechselnden Tagesgeschrei seichter Aufklärung und verschwommenen Liberalismus seine Schritte bestimmt, sondern durch klaren Verstand, sittlichen Ernst und strenges Recht bei Regierungshandlungen sich leiten zu lassen gewohnt ist. Auch glaubten wir, dass in Bezug auf den beregten Punkt die Geschichte, die beste Lehrmeisterin, verständlich genug spreche.

Denn sie bezeugt ebenso, dass die Kämpfe, die im Mittelalter zwischen Staat und Kirche stattgefunden, in der damals allgemein verbreiteten Doctrin von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht wurzelten, wie sie auch zeigt, dass nach dem Aufhören der mittelalterlichen Verhältnisse bis auf den heutigen Tag dieselbe in katholischen Ländern fast überall festgehaltene Lehre nirgends politische Verwicklungen hervorgerufen hat. Auch wird nach dem klaren Wortlaute des Decrets, wie nach den Erklärungen der rechtmässigen Organe des kirchlichen Lehramtes bei der Definition dieses Dogma's jede Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen, und es ist nur die Leidenschaft eines erbitterten Parteikampfes, welche diese Wahrheit zu verhüllen oder mittelst Consequenzmacherei und Herbeiziehung von allerlei missverstandenen oder missdeuteten Decreten in's Gegentheil zu kehren sucht.

Nichtsdestoweniger hat es in letzterer Zeit den Anschein genommen, als ob jene Verdächtigungen und Hetzereien nicht ganz des beabsichtigten Erfolges entbehrten und Missverständnisse und tiefer gehenden Argwohn auch in solchen Regionen hervorgerufen hätten, welche durch ihre Stellung über die unreifen Tageserzeugnisse leidenschaftlichen Parteigetriebes erhaben zu sein pflegen.

Diese Furcht haben in unseren Herzen beklagenswerthe Entscheidungen gegen unerlässlich gewordene bischöfliche Massnahmen zu Bonn und Breslau, besonders aber die neuesten Erlasse des hohen Cultusministeriums an den mitunterzeichneten Bischof von Ermeland in Sachen des Religionsunterrichtes an dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg wach gerufen, durch welche nicht nur ein wegen Irrlehre und hartnäckiger Widersetzlickeit gegen die Beschlüsse eines allgemeinen Concils von der Kirche in aller Form Rechtens ausgeschiedener Priester als der einzig berechtigte Religionslehrer

einer stiftungsmässig katholischen Anstalt erklärt wird, sondern auch alle katholischen Schüler derselben — selbst wider ihren und ihrer Eltern Willen — zum Besuch seines Religionsunterrichtes verpflichtet werden, oder aber die Anstalt zu verlassen gezwungen sind.

Majestät! Mit diesem letzteren Acte, um bei diesem eclatanten Falle stehen zu bleiben, wird nicht nur den Katholiken Allerhöchst Ihres Staates eine ihnen zugehörige Anstalt ihres katholischen Charakters entkleidet, sondern auch ein offener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, ein unverholener Gewissenszwang ausgeübt. Das Staatsministerium bestimmt durch diese Verordnungen in höchster Instanz, was fortan als katholisch zu gelten habe, und bestraft die Katholiken, welche seiner Anschauung nicht folgen wollen, mit dem Ausschluss von einer ihnen rechtlich zustehenden, ganz aus katholischen Fonds gegründeten und unterhaltenen Bildungsanstalt, und viele derselben, da nur ein kleiner Theil der Betroffenen die Mittel zum Besuche ähnlicher auswärtiger Anstalten hat, von einer höheren Bildung überhaupt. Ja nach den Grundsätzen, die dort als Motive der Verfügungen ausgesprochen werden, erschiene die ganze gegenwärtige katholische Kirche in Allerhöchstderen Landen als recht- und schutzlos, und als wären die Abtrünnigen die allein berechtigten Vertreter derselben. Darum hat allerort in ganz Deutschland tiefer Schmerz über diese die ganze rechtliche Stellung der Kirche bedrohenden Entscheidungen die Katholiken ergriffen, und in vielen Herzen ist die Furcht eingezogen, als ob Preussen nunmehr seine alten Traditionen verleugnen und die heiligen Grundsätze der Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit in religiösen Dingen verlassen wolle.

Ew. Majestät! Die Grundsätze des katholischen Glaubens fordern es unbedingt, dass jeder Einzelne sich den Aussprüchen eines allgemeinen Concils in Sachen der Glaubens- und der Sittenlehre unterwerfe. Wer sich dessen weigert, scheidet dadurch von selbst aus der katholischen Kirche aus und kann selbstverständlich ein katholisches Lehramt nicht ferner ausüben.

Einzig die Anwendung dieses unbestrittenen Rechtsprincips, dass katholischer Religionsunterricht nur von Mitgliedern der katholischen Kirche ertheilt werde, wurde in den angezogenen Fällen verlangt und darum hat die Verweigerung dieser durch das natürliche und positive Recht begründeten Forderung und die dadurch geübte Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit alle Katholiken so tief und schmerzlich berührt.

Noch weit tiefer aber greifen die Ministerialerlasse, durch welche auf dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg der Religionsunterricht eines excommunicirten Priesters für die katholischen Schüler daselbst obligatorisch erklärt wird, in das innerste Wesen und die unveräusserlichen Rechte der katholischen Kirche ein. Diese Aufzwängung des Religionsunterrichts eines vom katholischen Glauben abgefallenen und aus der Kirche ausgeschiedenen Lehrers ist eine directe Verletzung des heiligsten Gebietes unseres Glaubens, ist ein unmittelbares Attentat auf die Freiheit der Gewissen der katholischen Schüler und involvirt eine Verfolgung der bittersten und gefährlichsten Art.

Tief bekümmert im Hinblick auf diese traurigen Vorgänge, die nur unheilvolle Verwirrung unter dem Volke verbreiten, die Ehrfurcht vor den von Gott gesetzten Autoritäten schwächen und sein bisher so treu bewahrtes Vertrauen auf dieselben erschüttern, gedrängt von dem Gefühle unserer Pflicht, durchdrungen von dem Bewusstsein unserer Verantwortlichkeit für die uns anvertrauten Seelen, erscheinen wir unterthänigst unterzeichnete Oberhirten ehrerbietigst vor dem Throne Ew. Majestät, feierlichen Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet unserer heiligen Kirche und von Ew. Majestät Recht und Abhilfe zu erbitten.

Weil wir aber überzeugt sind, dass der gegenwärtige Conflict vermieden worden wäre, wenn eine klare Erkenntniss der inneren Glaubens- und Lebensprincipien der Kirche, eine gerechte Würdigung ihrer ganzen religiös-sittlichen Ordnung und ihres Organismus, sowie der unveränderlichen Grundsätze ihres Rechtsgebietes bei den Berathungen über die beregte Angelegenheit sich hätte geltend machen können, und weil wir das Vertrauen hegen, dass auch jetzt noch eine Beseitigung des entbrannten Conflictes unschwer herbeizuführen ist, erlauben wir uns, ein Promemoria über die katholischen Anschauungen und Grundsätze in Betreff dieses Gegenstandes unterthänigst beizufügen. Wir vereinigen uns im Gebete zu Gott, dem Herrn, dass Sein Allmächtiger Schutz und Segen, der in dem eben vollendeten Kriege über Ew. Majestät theurem Haupte Allen sichtbar gewaltet, auch bei dem jetzigen grossen Friedenswerke Ew. Majestät dauernd begleite, damit auf dem Boden der Gottesfurcht, des Rechtes und der Gesittung der Bau des geeinten deutschen Vaterlandes ebenso herrlich sich emporheben und vollenden möge, als die heldenmüthige Kriegführung Ew. Majestät ihn glorreich begonnen und begründet hat.

In tiefster Ehrfurcht geharren Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät unterthänigste, treugehorsamste Oberhirten der katholischen Kirche Preussens.

Fulda den 7. September 1871.

(gez.) † *Paulus*, Erzbischof von Cöln. † *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau. † *Peter Joseph*, Bischof von Limburg. † *Christoph Florentius*, Bischof von Fulda. † *Conrad*, Bischof von Paderborn. † *Matthias*, Bischof von Trier. † *Johann Heinrich*, Bischof von Osnabrück. † *Philipp*, Bischof von Ermeland. † *Adolph*, Bischof von Agathopolis. † *Johann Bernhard*, Bischof von Münster. *D. W. Sommerwerk*, gen. *Jacobi*, Capitularvicar und erwählter Bischof von Hildesheim. Für *Johann Nepomuk v. d. Marwitz*, Bischof von Culm: dessen Vertreter Domherr und geistlicher Rath *Gramse.*

Wenn auch von den religiösen Verirrungen, welche das deutsche Volk in einigen Gegenden zur Zeit beunruhigen, meine Diöcesanen verschont geblieben sind, wofür ich nie aufhören werde, Gott demüthigst zu danken, so trete ich doch in Erfüllung meiner bischöflichen Pflicht zur Wahrung der Rechte der Kirche den obigen Anträgen des preussischen Episcopates, als dessen Mitglied, aus voller *Ueberzeugung* hierdurch bei.

Posen den 13. September 1871.

(gez.) † *Miecislaus*, Erzbischof von Gnesen und Posen.

2. Antwort Sr. Majestät des Kaisers vom 18. October 1871.

»Hochwürdiger Erzbischof! In der Eingabe, welche Ew. etc. unter der Mitunterschrift anderer Bischöfe am 7. v. M. an Mich gerichtet haben, werden Massregeln, welche Meine Regierung auf dem Gebiete des höheren Schulwesens zu treffen nach Massgabe der bestehenden Gesetze in der Lage gewesen ist, als ein »offener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, als ein unverhohlener Gewissenszwang« bezeichnet, und Ew. etc. finden sich veranlasst, »feierlich Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet der katholischen Kirche.« Nachdem von den Bischöfen der katholischen Kirche, insbesondere aber von Sr. Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, dass die katholische Kirche in Preussen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem anderen Lande, ist es Mir unerwartet gewesen, in einer Eingabe preussischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publicistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist,

das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem **Meine** katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blicken. **Ew.** etc. wissen, dass in dieser Gesetzgebung, welche sich bisher **der Anerkennung** des katholischen Episcopats erfreut hatte, eine **Aenderung** nicht stattgefunden hat; ein Gesetz aber, welches von **Meiner** Regierung nicht beachtet wäre, ist in Ew. etc. Eingabe **nicht** angeführt worden. Wenn dagegen innerhalb der katholischen **Kirche** Vorgänge stattgefunden haben, in Folge deren die bisher in **Preussen** so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate **thatsächlich** mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es mir fern, **Mich** zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden **Urtheile** über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, dass die neuerlich vorgekommenen Conflicte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, soweit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden. Bis dies auf verfassungsmässigem Wege erfolgt sein wird, liegt Mir ob, die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten und nach Massgabe derselben jeden Preussen in seinen Rechten zu schützen. Eine eingehende Würdigung der Vorwürfe gegen Meine Regierung, welche Ew. etc. an Mich gerichtet haben, überlasse Ich Meiner Regierung. *Ich* hatte gehofft, dass die gewichtigen Elemente innerhalb der katholischen Kirche, welche sich früher der nationalen Bewegung unter preussischer Leitung abgeneigt zeigten, nunmehr nach verfassungsmässiger Neugestaltung des Deutschen Reiches der friedlichen Entwickelung desselben im Interesse staatlicher Ordnung ihre freiwillige Unterstützung widmen würden. Die wohlwollenden Kundgebungen, mit denen Se. Heiligkeit der Papst Mich bei Herstellung des Reiches in eigenhändigem Schreiben begrüsste, liessen es Mich hoffen. Aber auch, wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklicht, so wird keine Enttäuschung auf diesem Gebiete Mich jemals abhalten, auch in Zukunft ebenso wie bisher darauf zu halten, dass in Meinen Staaten jedem Glaubensbekenntniss das volle Mass der Freiheit welches mit den Rechten Anderer und mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verträglich ist, gewahrt bleibe. Im Bewusstsein gewissenhafter Erfüllung der Königlichen Pflicht, wohlwollende Gerechtigkeit gegen Jedermann zu üben, werde Ich Mich in Meinem durch die Erfahrung bewährten Vertrauen zu Meinen katholischen Unterthanen nicht irre machen lassen und bin gewiss, dass dieses Vertrauen ein gegenseitiges und ein dauerndes ist. Indem Ich Ew. etc. ersuche, diese meine Antwort den übrigen Unterzeichnern

der Vorstellung vom 7. v. M. mitzutheilen, verbleibe Ich Ew. Hochwürden wohlgeneigter

(gez.) *Wilhelm.*

Berlin, 18. October 1871.
An den Hochwürdigen Erzbischof von Cöln
zu Cöln.

VI. Neue Gewaltmassregeln der k. preuss. Regierung im Braunsberger Schulstreite.

1. Zu den Acten über die Gewaltschritte der preussischen Regierung gegen das katholische Gymnasium zu Braunsberg, die wir im Archiv Bd. 26. p. LXXXI ff. mittheilten, sind inzwischen weitere hinzugekommen. Zunächst erwähnen wir, dass der apostol. Nuntius in München im Auftrage des h. Vaters dem hochw. Bischofe Dr. Krementz von Ermland die vollste Anerkennung für sein Auftreten in der Wollmann'schen Frage ertheilte. (Den lateinischen Text des Schreibens vom 17. August 1871 enthält die Berliner Germania Nr. 230.) Und auch sonst gingen von nah und fern begeisterte Zustimmungs- und Dankadressen an den Bischof von Ermland ein. So von einer Reihe von Bischöfen, von der Geistlichkeit der Decanate Ridsburg, Conz, Elwangen, Holzweiler, Simmern, von den katholischen Bürgervereinen in Bendorf, Bochum, Hörde, Neumarkt, Neuss, Wiedenbrück, sowie von 500 römischen Studenten, welche auf den Rath des obersten Hirten der Christenheit die römische Universität verliessen, um nicht bei den von der Regierung Victor Emanuels hingesetzten religions- und kirchenfeindlichen Professoren hören zu müssen. (Die Adresse der letzteren enthält die Germania Nr. 245.)

2. Als den besonderen Gönner und Beschützer der sich gegen die Kirche Auflehnenden bezeichnete die Berliner Germania Nr. 230. (Aus dem Ermland 4. Oct.) den aus seiner früheren Thätigkeit in Posen schon als kein Freund der katholischen Kirche bekannten *Oberpräsidenten Horn.* So hat sich, heisst es dort, Hr. v. Horn darin gefallen, Geistliche zu examiniren, ob sie an das Vaticanum glaubten, und ob sie jenen Hirtenbrief verkündigt hätten, mittels dessen der Herr Bischof die vaticanischen Decrete publicirte. Und auf das trockene »Ja« hat er ungenirt die Behauptung ausgesprochen: »Dann haben wohl auch in Ihrer Gemeinde die jetzt üblichen Wühlereien gegen die Obrigkeit um sich gegriffen.« Und

wie sich Herr v. Horn amtlich gegen renitente geistliche Professoren äusserte, ist im Archiv Bd. 26. p. CXI. zu lesen.

3. Von weiteren k. preussischen Regierungs-Gewaltmassregeln berichtet aus Braunsberg die Germania 1871 Beil. Nr. 243: Es hatten mehrere katholische Eltern aus Braunsberg und der nächsten Umgegend, deren Söhne die unteren Classen des hiesigen Gymnasiums besucht hatten, am Anfange des neuen Schuljahres sich an einzelne der hiesigen Geistlichen gewandt, ihren Kindern durch Ertheilung von Privatunterricht wenigstens einigen Ersatz für die Einbusse, welche sie in ihrer Ausbildung erleiden, zu schaffen, aber zufolge einer Denunciation seitens des Gymnasial-Directors Braun, hier wäre eine Privatschule unter Leitung des Präfecten des bischöflichen Convicts Herrn Szadowski eingerichtet, wurde dieser Privat-Unterricht nach kaum 14tägigem Bestande auf Geheiss der königlichen Regierung vom 14. September 1871 polizeilich inhibirt.

Die von dieser Massregel hart betroffenen Eltern aus Braunsberg wandten sich nun am 15. Sept. 1871 mit nachstehender Beschwerde an die königliche Regierung zu Königsberg:

»Einer K. H. R. etc. Da wir einerseits es mit unserem Gewissen nicht vereinbaren können, unsere Kinder in den Religions-Unterricht des excommunicirten Priesters Dr. Wollmann zu schicken, und in diesem Falle sie das Recht nicht haben, das hiesige Gymnasium zu besuchen, andererseits wir auch nicht zulassen können, dass unsere Söhne in der Unwissenheit aufwachsen, und eine Remedur der am hiesigen Gymnasium so traurigen Verwickelungen von Sr. Majestät dem Kaiser, an den wir eine Petition dieserhalb einzureichen uns erlaubt, zuversichtlich erhoffen, haben wir einzelne der hiesigen Geistlichen, die von jeher sich vielfach mit der Ertheilung von Privatstunden befasst haben und zu deren Lehrgeschick wir volles Vertrauen besitzen, gebeten, unsern Kindern so lange Privat-Unterricht zu geben, bis die Angelegenheit des Gymnasiums durch Se. Majestät unseren allergnädigsten Landesherrn eine glückliche Lösung gefunden. Eine Ungesetzlichkeit damit zu begehen, mussten wir um so weniger glauben, als Herr Gymnasial-Director Braun selbst einzelnen, zum Abgange wegen der religiösen Bedrückung sich meldenden Gymnasiasten, wie z. B. dem Ober-Tertianer Wichert aus Schillgehnen, selbst den Rath gegeben hat, einstweilen Privatstunden zu nehmen, bis die Angelegenheiten des Gymnasiums geordnet wären. Zu unserem grössten Erstaunen aber mussten wir gestern erfahren, dass in Folge einer falschen Denunciation, hier wäre eine Privatschule unter Leitung des Herrn Prä-

fecten Szadowski eingerichtet, die Forthaltung der Privatstunden polizeilich inhibirt wurde. Wir sind von dieser Massregel sehr hart betroffen, und da sie nur in Folge einer falschen Anklage erfolgt ist, wagen wir es, Eine Königl. Hohe Regierung unterthänigst zu bitten, die Forthaltung des Privatunterrichts den betreffenden Herrn Geistlichen wieder gestatten zu wollen. Hochachtungsvoll etc.«

Der Präfect des bischöflichen Convicts Herr Szadowski, gegen den obige Massregel namentlich gerichtet war, säumte nicht, unter dem 19. September 1871 gleichfalls eine Beschwerdeschrift in der fraglichen Angelegenheit an die königl. Regierung zu richten, worin er nach einzelnen einleitenden Gedanken also fortfährt:

»Da es sich dabei wirklich nur um Privatunterricht gehandelt, ich als pädagogisch in aller Form geprüfter Lehrer und Geistlicher nach §. 16. der Minist.-Instr. vom 31. December 1839 dazu ohne Weiteres befugt bin, zudem mir die Orts-Schulbehörde, der Kreis- und der Local-Schul-Inspector dazu ihre Einwilligung gab, habe ich mich unbedenklich der Mühe unterzogen, und glaubte nach der citirten Stelle der Minist.-Instr. und nach dem Minist.-Rescr. vom 31. Juli 1820 und am 30. October 1827 mich dazu vollständig berechtigt. Kaum konnte ich mich darum des Staunens erwehren, *als* am 14. d. Mts. zufolge einer bei der königlichen Regierung eingelaufenen Denunciation Herr Bürgermeister Gruhn zu mir kam, mich als den Leiter einer höheren Privatschule, für welche die Concession nicht eingeholt sei, bezeichnete und trotz meiner Vorstellung, ich gebe lediglich Privatstunden den Kindern *bestimmter* Familien und trotz meines Hinweises auf §. 16. und 18. der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 mir jeden weiteren Unterricht in den Räumen des bischöflichen Convicts untersagte. Natürlich habe ich mich der Polizeimassregel fügen und den Unterricht einstellen müssen; ich sehe aber in dem ganzen gegen mich in Anwendung gebrachten Verfahren eine Verkürzung meines Rechts und eine Schmälerung der Freiheit, welche das Gesetz den Eltern hinsichtlich der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder gewährt. Denn, dass ich die Kinder zu mir ins Convict kommen liess, dass ich sie im Refectorium an einem ehemaligen Speisetisch auf die zu gleichem Zwecke dastehenden Bänke setzte, dass ich ihnen einen Stundenplan gab, das alles kann zwar den Privatunterricht zu einem geregelten, niemals aber zu einer Privatschule machen, wiewohl der Herr Denunciant gerade nach diesen Dingen so fleissig nachforschte. Zu einer Privatschule gehört nothwendig eine einheitliche Leitung, fortdauernder Bestand und ein Offensein für jeden, der darin Auf-

nahme sucht. Das trifft hier nicht zu; denn ich habe nur *zeitweilig* die Kinder *einzelner ganz bestimmter* Familien unterrichtet, von denen ich von vornherein darum ersucht worden war, und ich habe Niemand bei dem Unterrichte zu leiten gehabt als mich und die Knaben, die ich eben unterrichtete. Ausser mir hat Niemand im Convicte unterrichtet. Wenn andere Herren, wie der Denunciant weiss, sich mit dem Unterrichten gleichfalls abgaben, so haben sie es gethan ganz unabhängig von mir, laut Abkommen mit *andern bestimmten Eltern* in Räumen, die ich nicht einmal kenne. Dass hier also im Convicte eine höhere Privatschule unter meiner Leitung seit dem Beginn des neuen Schuljahres bestehe, ist eine offenbare Unwahrheit; da mir aber die Ertheilung des Privatunterrichts nach §. 16. und §. 18. der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 freisteht: so bitte ich Eine Königliche Regierung gehorsamst, die gegen mich verhängte polizeiliche Massregel geneigtest aufheben zu wollen. In der Hoffnung etc.«

Wiewohl die erste Verfügung der königlichen Regierung eine solche Eile hatte, dass sie am 14. v. M. Vormittags um $10^1/_2$ Uhr bei der Polizei hier einlief und um 11 Uhr schon dem Präfecten präsentirt wurde, ging nun schon die dritte Woche zu Ende und noch sehen die Eltern und der Präfect einem Bescheid vergebens entgegen. Da nun erinnerte der Präfect auf Gesuch der Eltern die königliche Regierung am 9. d. M.; er beschwerte sich nochmals darüber, dass der Bürgermeister Gruhn weiter gegangen war, als seine Instruction lautete, indem er nur die von ihm geleitete Privatschule inhibiren sollte, er ihm aber den Unterricht in den Räumen des bischöflichen Convicts überhaupt untersagte, dass bei langer Sistirung des Unterrichts für die betreffenden Eltern und deren Kinder die grössten Nachtheile entständen etc. und fuhr alsdann wörtlich also fort:

»Zugleich erlaube ich es mir, E. K. H. R. gehorsamst zu melden, dass wenn mir binnen 14 Tagen ein ausdrückliches Verbot es nicht untersagt, ich nach Ablauf dieser Frist den Privatunterricht in der früheren Weise wieder aufnehmen werde. Eine Ungesetzlichkeit glaube ich nicht zu begehen, da das Ministerial-Rescript vom 30. October 1827 nach vorausgeschickter Definition von einem Privatlehrer und vom Privatunterricht ausdrücklich sagt, dass ein solches Institut im Interesse der gemeinen Ortsschulen zu verbieten, kein Gesetz berechtige. (*v. Kampts*, Ann. Jahrgang 1827. S. 963.)«

Da nun erhielt der Präfect am 12. October 1871 folgenden

bereits vom 2. October 1871 datirten, aber ganzer 10 Tage bis zu seiner Expedirung benöthigt gewesenen Bescheid:

»In Anbetracht, dass die Privatlehrerthätigkeit Ew. Hochehrwürden sich keineswegs innerhalb der im §. 16. und §. 18. der Instruction vom 31. December 1839 gezogenen Grenzen sich bewegt hat, indem Sie weder *in Familien* noch an einer *confessionirten* Privatschule Unterricht ertheilt, vielmehr, ohne die Concession erlangt zu haben, selbst eine Schule im Convicte eröffnet hatten; in Anbetracht, dass die von Ihnen in Verbindung mit den Kaplänen Strehl und Krieger getroffene Schuleinrichtung ihrem Wesen und Ziele nach auf nichts Anderes als auf eine zum Nachtheile der königlichen Gymnasien gerichtete Privatschule hinausläuft; müssen wir auf Grund der *erklärenden* Ministerial-Rescripte vom 12. April 1842 und 26. September 1840 (abgedruckt bei *Rönne*, Schulwesen S. 289. und S. 297.) unser Verbot vom 10. v. M. Nr. 1431/9. aufrechterhalten, wie wir Ew. Hochehrwürden hierdurch auf die Eingabe vom 19. v. M. eröffnen.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

gez. *Krossa.*

War die Denunciation, auf welche hin die erste Massregel der *königlichen* Regierung erfolgte, eine falsche, so ist uns die Richtigkeit der Gründe zu der zweiten Regierungs-Verfügung unerfindlich. Nach dem Ministerial-Rescript vom 30. Oct. 1827 (*v. Kamptz*, Ann. S. 963.) ist ein Privatlehrer derjenige, der in Gemässheit eines Contracts, gleichviel zwar, ob mit *einer* oder *mehreren* derselben, jedoch nur mit *bestimmten* einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in *seinem eigenen Hause* oder dem einer Familie, nur dass er letztenfalls nicht Mitglied des Hausstandes ist. Die Zahl der Theilnehmer an der einen oder anderen Anstalt kann ihren nach vorstehenden Merkmalen sich ergebenden inneren Charakter niemals ändern: Der Privatlehrer wird durch die Zahl der seinen Unterricht besuchenden Kinder nicht Schullehrer, so lange er in speciellem Contracte mit den Eltern steht, dergestalt, dass er insonderheit ohne deren besondere Zustimmung keine anderen, als die in dem Contract eingeschlossenen Kinder, an den contractmässigen Lehrstunden theilnehmen lassen darf. *Ein solches Institut im Interesse der gemeinen Ortsschulen zu verbieten, berechtigt kein Gesetz.* In der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 heisst es, nachdem im §. 14. gesagt worden ist, »dass Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen,

die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in *Privatanstalten* zu ertheilen, ihr Vorhaben bei der Orts-Schul-Behörde anzeigen und sich bei derselben durch ihre wissenschaftliche Befähigung, durch ein Zeugniss der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen sollen, wie in Hinsicht auf Vorsteher und Vorsteherinnen an Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vorgeschrieben ist,« in §. 16. wörtlich also: »*Geistliche* und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind *für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen, bedürfen keines besonderen Erlaubnissscheines und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen*«; worauf dann noch §. 18. derselben Ministerial-Instruction besagt: »Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemässheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit *mehreren*, jedoch nur *mit bestimmten einzelnen Familien* die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.« Dieser §. 18. obiger Ministerial-Instruction erhält dann noch durch die Ministerialrescripte vom 26. September 1840 und 12. April 1842 (*Rönne*, Schulwesen, S. 289. und 297. und *Ballien*, »Gesetze und Verordnungen« etc. S. 111.) folgende Erklärung: »Der §. 18. der Instruction vom 31. December 1839 in Betreff der Privatlehrer, Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten hat offenbar Privatlehrer im Auge, denen die Kinder einer oder mehrerer zusammengetretenen Familien anvertraut sind, und die also Unterricht in einer kleinen Familienschule ertheilen, welche durch *ihre Ausdehnung den Character dieser Schule nicht verliert*. Eine Schule, wo ein Familienhaupt *willkürlich andere Familien* zur Theilnahme an dem Unterrichte, den es für seine Kinder verordnet, hinzuzieht, kann als eine Familienschule nicht mehr angesehen werden, sie ist vielmehr so gut wie jede andere, die auf Kosten eines Lehrers eingerichtet wird, eine Privatschule und bedarf der Concession.« — Hieraus ist also ersichtlich, dass der Privatunterricht von einer Privatschule namentlich dadurch sich unterscheidet, dass die *Privatschule freies Aufnahmerecht* hat, beim *Privatunterricht aber mit einzelnen bestimmten Eltern* pactirt worden ist. — »Hinsichtlich der Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen«, heisst es dann im Mi-

nisterial-Rescript vom 12. April 1842, »kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde, resp. der Regierung (dem Provinzial-Schul-Collegium) überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, dass sie in die Categorie der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten gehört.« (Ministerial-Blatt von 1842, S. 120.) Dieser letzte Satz des eben citirten Ministerial-Rescriptes überlässt es also lediglich der Orts-Schulbehörde und der Regierung zu beurtheilen, was eine Privatschule und was Privatunterricht ist. Hätte also die königliche Regierung einfach gesagt: Stat pro ratione voluntas! Wir sehen den vom Präfecten Szadowski geleiteten Unterricht als eine höhere Privatschule an, darum ist sie es auch,« dann hätte wohl Mancher über eine solche Handhabung der Disciplin mit den Achseln gezuckt; aber es hätte doch Niemand sagen können, die Regierungs-Verfügung vom 2. d. M. sei ungesetzlich. Nun aber, da die königliche Regierung sich bemüht, Beweise für die Gesetzmässigkeit ihres Verfahrens beizubringen, da möge es uns gestattet sein, diese Beweisgründe einer, wenn auch nur leichten Kritik zu unterwerfen. Es wird dem Präfecten Szadowski vorgehalten:

1) Dass sein Privatunterricht sich nicht innerhalb der im §. 16. und §. 18. der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 gezogenen Grenzen bewegt hat, indem er *weder in Familien noch* an *einer concessionirten Privatschule* Unterricht ertheilt, vielmehr selbst im Convict eine Schule eröffnet hätte.

2) Dass seine in Verbindung mit den Kaplänen Strehl und Krieger getroffene Schuleinrichtung ihrem Wesen und Ziele nach auf nichts Anderes als auf eine zum Nachtheile des königlichen Gymnasiums eingerichtete Privatschule hinausliefe.

Wir setzen voraus, dass die königliche Regierung vor dem Erlasse der zweiten Verfügung sich zunächst über das Wesen und Ziel des von hiesigen Geistlichen ertheilten Privatunterrichts bei der Stadt-Schuldeputation hierorts informirt hat, und nicht wie jene erste Verfügung sie lediglich nur auf die Denunciation des Herrn Gymnasial-Directors Braun basirt hat, und bemerken darauf, was folgt:

Ad 1. Es ist eine unrichtige Insinuation, wenn die königliche Regierung meint, der §. 16. der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 wolle die Privatlehrerthätigkeit der Geistlichen, öffentlichen Lehrer etc. auf den Unterricht *in Familien*, und *an concessionirten Privatschulen* beschränken. Zunächst heisst es in

der fraglichen Instruction nicht: »in Familien und an concessionirten Privatschulen«, sondern es heisst: »*in* Familien und Privatschulen«, wo also vor »Privatschulen« nicht die Präposition *an*, sondern *in* zu ergänzen ist. Und unter Privatschule ist hier nicht eine *staatlich concessionirte Privat-Erziehungsanstalt* verstanden, sondern der Kinderkreis *bestimmter* Familien, dem Privatunterricht gegeben wird, wird hier eine Privatschule genannt = Familienschule, bei der es aber nicht von Belang ist, ob sie in einer Familie oder in der Wohnung des Lehrers gehalten wird.

Beweis: In §. 14. derselben Instruction heisst es: »Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht *in Familien oder in Privatanstalten* zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniss der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in Hinsicht auf Vorsteher und Vorsteherinnen von *Privatschulen* und *Privat-Erziehungsanstalten* vorgeschrieben ist.« — Hier werden also die *Privatanstalten* eben, in welchen die Privatlehrer unterrichten, von den Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, von welchen an zweiter Stelle die Rede ist, unterschieden und gesagt, dass die Leiter der ersten über ihre Qualification sich in eben der Art ausweisen sollen, wie die Vorsteher und Vorsteherinnen der zweiten. Wenn nun §. 16. den Geistlichen, öffentlichen Lehrern etc. die Qualification von vornherein zuspricht, in Familien und Privatschulen zu unterrichten, so will er die Lehrthätigkeit derselben nicht auf die *Familienhäuser* und *concessionirten Privatschulen* beschränken, sondern giebt ihnen, ohne einen weiteren Ausweis zu erfordern, die Befugniss, in eben derselben Weise Privatunterricht zu geben, wie solches den eigentlichen Privatlehrern gestattet wird, nachdem sie sich über ihre Qualification ausgewiesen haben und von denen im M.-R. vom 31. October gesagt worden ist, dass sie den Unterricht »in ihrem eigenen Hause oder in dem einer Familie« geben können, in welchem ersten Falle es dann eine Privatanstalt wird, von der in §. 14. der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 die Rede ist, und welche in demselben Paragraph von den concessionirten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unterschieden wird.

Ad 2. können wir uns kürzer fassen. Zunächst können wir constatiren, dass zwischen den Herren Szadowski, Krieger und Strehl

keine Verbindung bestanden hat, dass somit der von ihnen ertheilte Privatunterricht die einheitliche Leitung nicht hatte. Jeder unterrichtet auf eigene Hand und in eigener Weise die Kinder derjenigen Eltern, die ihn eben darum ersucht hatten, und nicht dauernd hatten die Herren die Verpflichtung übernommen, sondern zeitweilig, bis der obschwebende Schulconflict seine Lösung gefunden. Herr Kaplan Krieger gab etwa 8 Knaben Unterricht in Latein und Französisch; Herr Kaplan Strehl etwa 12 anderen Unterricht im Lateinischen, ausser der Schulzeit, da die Knaben ausserdem noch regelmässig die Pfarrschule besuchen. Herr Präfect Szadowski gab wiederum 10 anderen Knaben Unterricht, zwar in allen Gymnasial-Disciplinen, er beschränkte aber seinen Unterricht auf die *bestimmten 10 Familien*, die ihn darum angegangen hatten. Es trug also der so ertheilte Unterricht vollständig die Merkmale eines einfachen Privatunterrichts und eines Nothbehelfs, und nur Herr Gymnasial-Director Braun konnte darin eine einheitlich geleitete Privatschule entdecken.

Wenn nun endlich gesagt wird, die Schuleinrichtung der Herren Szadowski, Strehl und Krieger sei im Wesen und Ziel auf Benachtheiligung des königlichen Gymnasiums gerichtet gewesen, so ist *das eine* ungerechtfertigte Anschuldigung. Der Privatunterricht ist im Wesen und Ziel nur darauf gerichtet gewesen, den armen Eltern, die ihre Kinder auswärts nicht unterhalten können, und die ihrer Kirche ebenso sehr wie ihrem Könige treu bleiben wollen, eine Abhilfe zu schaffen. *Das Gymnasium von Braunsberg wird einzig und allein nur ruinirt durch den Apostaten Wollmann, der dafür noch 700 Thlr. Staatsgehalt neben einer freien Wohnung bezieht. Dem einen Wollmann zu Liebe sind mehr als 200 katholische Schüler vom Gymnasium zu Braunsberg verbannt. Man entferne Wollmann, und das Gymnasium wird wieder zahlreich bevölkert werden.*

VII. Bischöfliche Proteste gegen das Schreiben des bayerischen Cultministers von Lutz vom 27. August[1]) 1871.

(Nachträge zu *Archiv* XXVI, pag. CLIII—CLXXXI.)

1. Schreiben des Speyerer Capitelsvicars Herrn Dompropst Busch an Herrn von Lutz vom Anfang October 1871.

»Ich erachte es hinwieder als eine Pflicht, Ew. Exc. eherbie-

1) Im *Archiv* Bd. 26. S. CLIII ff. bis zur Unterschrift steht verdruckt: 29. August.

tigst Abschrift eines Schreibens vorzulegen, welches vom hiesigen Capitular-Vicariat an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München auf hochdessen Mittheilung der unterm 26. Sept. abhin an Ew. Exc. ergangenen Note gerichtet worden ist.

»Nicht umhin kann ich dabei, Ew. Exc. mein aufrichtiges Bedauern über die bedenkliche Bahn auszudrücken, in welche die obschwebenden kirchlichen Fragen gelenkt worden sind. Ew. Exc. Schreiben vom 27. August abhin geht von zwei Anschauungen aus, welche mit den Principien der geoffenbarten Religion, wie diese von der katholischen Kirche vertreten sind, in dem unversöhnlichsten Widerspruche stehen.

»Auf der einen Seite suchen Ew. Exc. das Criterium der geoffenbarten göttlichen Wahrheit, statt in dem Ausspruche des von Gott selbst bestellten kirchlichen Lehramtes, in der Meinung und Ansicht einiger Gelehrten, und nehmen so die Unfehlbarkeit, welche alsdann nicht nur dem Papste, sondern der Kirche überhaupt bestritten werden muss, genau betrachtet, für die Thesen der menschlichen Wissenschaft in Anspruch, die doch so vielfach dem Irrthum ausgesetzt ist.

»Auf der anderen Seite gehen Ew. Exc. offenbar von einer Auffassung der Kirche aus, wornach deren unmittelbare göttliche Institution verkannt und ihr rechtlicher Bestand von der jeweiligen Gesetzgebung des Staates abhängig gemacht wird; während die Kirche zufolge jener göttlichen Institution mit selbstständiger Autorität bekleidet, in ihrer Lehre unabhängig neben den ebenfalls auf göttlicher Anordnung beruhenden Staat gestellt ist, nicht um denselben zu befeinden, sondern im Einvernehmen und Einklang mit ihm die höchsten Zwecke des Menschengeschlechtes zu verwirklichen.

»In solcher Weise gelangen Ew. Exc. auf einen zu unabsehbaren Inconsequenzen und Verwickelungen führenden Standpunkt, auf welchen die katholische Kirche schlechterdings nicht zu folgen vermag. Aber auch das ist meine innigste Ueberzeugung, dass auch die bayerische Staatsregierung sich in nicht allzulanger Zeit über die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes vergewissert finden wird.«

2. Schreiben des Herrn Bischofs von Eichstädt an den Herrn Staatsminister von Lutz.

Ew. Excellenz!

Hochverehrtester Herr Staatsminister!

Von einer vierwöchentlichen Visitationsreise durch meine Diöcese zurückgekehrt, finde ich heute erst eine freie Stunde, um mit

Ruhe diese ergebensten Zeilen an Ew. Exc. zu richten als Erwiderung der Aufmerksamkeit, welche Ew. Exc. durch Mittheilung jener Antwort mir zu Theil werden liessen, welche Sie an den Hochw. Herrn Erzbischof von München-Freysing in Sachen des vaticanischen Concils richten zu müssen glaubten.

Ew. Exc. werden nicht erwarten, dass ich mich förmlich über den Inhalt dieser Antwort verbreite. Der Herr Erzbischof hat dieselbe den 26. v. M. erwidert und für mich genügt es, wenn Ew. Exc. wissen, dass meine Ueberzeugung mich zwingt, dem Herrn Erzbischofe beizustimmen.

Ich habe auf dem Concile dem Decrete de Romani Pontificis infallibili magisterio eine bejahende Stimme gegeben. Ew. Exc. dürfen glauben, dass ich dieses Votum frei und aus Ueberzeugung aussprach. Allein, selbst wenn ich der bejahenden Majorität nicht angehört hätte, würde ich nichtsdestoweniger meiner Diöcese dieses Decret vorgelegt haben; denn dem Ausspruche eines allgemeinen Concils hat sich wie der Laie so auch der Bischof zu unterwerfen.

Ew. Exc. finden nun in diesem Decrete des Concils eine »wesentliche Neuerung an der Lehre der katholischen Kirche.« Es ist wahr, die Kirche wird von nun an die entgegengesetzte Lehre nicht *mehr blos* rügen, wie bisher; sie wird dieselbe förmlich als Häresie behandeln. *Das* ist neu, nicht aber *die Lehre.*

Ich will hier blos als Bischof von Eichstädt sprechen. Wenn Ew. Exc. sich bemühen wollten, im Pastoralblatte meiner Diöcese nachzuschlagen, was daselbst sowohl über die Bedeutung der Lehre von der Infallibilität im Allgemeinen, als speciell über die Lehre, welche im Bisthum Eichstädt seit Jahrhunderten vorgetragen wurde, gesagt ist; so würden Ew. Exc. selbst entnehmen können, dass mein Votum vom 18. Juli 1870 die Tradition meines Bisthums hinter sich hatte und auf die Ueberlieferung unserer liturgischen Bücher, unserer Synodal-Decrete, unserer Kanzeln, unserer Schulen, unserer Academien, auch die bayerische Hochschule Ingolstadt mit eingeschlossen, sich gestützt hat. Wäre es richtig, was man, wenn auch höchst irrthümlich, behauptete, dass der Bischof auf dem Concile blos der Zeuge des Glaubens seiner Diöcese sei, — ich, als Bischof von Eichstädt, hätte auf dem Concile nicht anders stimmen dürfen, denn ich kann mit meinem Klerus im vaticanischen Decrete nichts erblicken als die Sanction unserer alten Ueberlieferungen, so dass unserer Ueberzeugung nach keine »Neuerung an der Lehre der katholischen Kirche« stattgefunden hat, man müsste nur die widersinnige Behauptung aufstellen wollen, die Diö-

cese Eichstädt habe bereits seit Jahrhunderten »eine wesentliche Neuerung an der katholischen Kirche vorgenommen, oder sei dem vaticanischen Concile in Aufstellung einer neuen Glaubenslehre um Jahrhunderte vorausgeeilt.

Sollte wirklich von einer »Neuerung« die Rede sein, so trifft desshalb diese Bezeichnung nicht die Lehre der Kirche, sondern vielmehr das bayerische Placet, wenn man es auf Verkündigung von Dogmen ausdehnen will. Gestatten mir Ew. Exc., dass ich mich hierüber etwas weiter verbreite.

Als im Generalmandate von 1770 das erste Mal ein »kurbayerisches Placetum« erwähnt wurde, hat der bayerische Episcopat auf dem Congresse von Salzburg dem Münchener Hofe keinen Zweifel übrig gelassen, dass sich diese »Neuerung« nicht auf ein kirchliches, vor Allem nicht auf dogmatisches Gebiet erstrecken dürfe, und der Bischof von Eichstädt konnte 1793 mit anderen Bischöfen erklären, dass in Pfalzbayern ein Placetum regium nie Herkommens gewesen, dass man sich den seit einigen Jahren aufgewendeten Bemühungen Münchens, ein solches einzuführen, standhaft widersetzt und dadurch eine rechtsgenügende Observanz gegründet habe, welche im deutschen Reiche ohnehin als ein Hauptgesetz giltig sei.

Ew. Exc. berufen sich wohl auf den §. 58. der II. Verfassungs-Beilage als auf eine *»unzweifelhaft zu Recht bestehende gesetzliche Norm«*. Aber wer kennt nicht die vielen *Zweifel*, zu welchen dieser Paragraph schon Anlass gegeben hat, und den Widerspruch, in welchem derselbe mit anderen Theilen der Verfassung steht? So lange diese *Zweifel* und Widersprüche nicht vollkommen gelöst sind, kann von einer *»unzweifelhaften«* Norm bei Anwendung dieses Paragraphen auf Verkündigung eines Dogmas keine Rede sein.

Wurde doch schon im Jahre 1818 den Ministern Bayerns erklärt, der h. Stuhl könne ein solches Placet nur anerkennen, »wenn die Kirche als Verrätherin an ihrer von Gott verordneten Autorität ihr oberstes Urtheil in Sachen *des Glaubens* und der Disciplin einem unberechtigten Forum unterwerfen wollte.« Ebenso haben die Bischöfe Bayerns 1819 den Verfassungseid nur unter der Bedingung geleistet, dass sie damit zu nichts sich verbinden, was den *Dogmen* und Gesetzen der Kirche zuwider wäre.

Sollten auch diese Thatsachen noch keinen *Zweifel* begründen gegen die Interpretation, welche Ew. Exc. dem §. 58. der II. Verfassung-Beilage zu geben belieben, so erlaube ich mir, auf die Erklärungen der bayerischen Regierung und der Krone selbst hinzuweisen. Abgesehen davon, dass die Allerhöchste Entschliessung vom

8. April 1852 gerade diesen Paragraphen im Auge hat, wenn sie von »mehrdeutigen und *zweifelhaften* Stellen der II. Verfassungs-Beilage« spricht, hat sie im Jahre 1818 dem päpstlichen Stuhle die Versicherung gegeben, die Kirche habe in der ihr *wesentlichen Sphäre des Glaubens* und der Disciplin in Bayern keine Kränkung zu befürchten, und in der Declaration vom 28. September desselben Jahres spricht sich der König selbst aus, dass der Eid auf die Verfassung in keiner Weise *die Dogmen der Kirche* und ihre Gesetze berühre. Ueberdies betheuerte das Ministerium am 28. Januar 1819 dem damaligen Herrn Erzbischof von München, *dass nie vom Religionsedicte gegen das Concordat eine Anwendung gemacht werden soll*, und endlich ertheilte die Majestät selbst in der Erklärung von Tegernsee die Versicherung, dass der Verfassungseid lediglich auf die *bürgerlichen* Verhältnisse sich beziehe.

Das sind Thatsachen, welche so lang und noch länger bekannt sind, als der §. 58. des Religionsedicts, welche mithin *für Verkündigung von Dogmen der katholischen Kirche* doch wahrlich nicht »eine *unzweifelhaft* zu Recht bestehende gesetzliche Norm« genannt werden kann. Wer es daher wagen würde, die bayerischen Bischöfe einer Verletzung der Verfassung anzuklagen, weil sie das Placet *in rein dogmatischen* Sachen nicht anerkennen können, der müsste folgerichtig dieselbe Klage über die bayerische Regierung und über die Krone erheben, auf deren *Worte* sich die Bischöfe stützen.

Wohl haben Ew. Exc. bei der Beantwortung der bekannten Interpellation in der Kammer *das Königs-Wort* von Tegernsee als etwas an sich werthloses darzustellen gesucht. Allein die Pietät gegen meinen König verbietet mir, Ew. Exc. hierin beizustimmen, und ein Blick auf die Lage macht es mir zur Pflicht, gerade *dieses* Königs-Wort, als von *unberechenbarem Werthe* für unser Vaterland, hoch in Ehren zu halten. [Vgl. die Note am Schlusse dieses Schreib,]

Am Vorabende des Concordates waren die Verhältnisse gespannt, wie sie es heute sind, der Staat war misstrauisch, die Kirche herausgefordert, die Gemüther ängstlich, der Friede bedroht. Da erhob Bayerns erster König seine Stimme, beschwichtigte die Besorgnisse, beruhigte die Gemüther, hielt den Sturm nieder und schuf Frieden zwischen Staat und Kirche auf ein halbes Jahrhundert. Das that das Edict von Tegernsee. Glauben Ew. Exc., dass der Friede von fünfzig Jahren nicht etwas sehr werthvolles sei? Wollen Sie wirklich der That von Tegernsee die Macht nehmen, diesen Frieden auch für die Zukunft zu erhalten?

Ew. Exc. meinen, das Königs-Wort von Tegernsee sei nicht

sehr werthvoll, weil es keine authentische Interpretation des Religions-Edictes sein könne. Vielleicht ist es so. Aber! wenn es kein Gesetz ist, kann es nicht mehr noch als ein Gesetz, kann es nicht ein Princip sein? Wenn es keine Interpretation ist, könnte es nicht eine Regel für die Interpretation sein? Wenn es die Kammer nicht bindet, kann es nicht eine Verpflichtung für die Krone sein, niemals eine Interpretation zuzulassen, welche diesem Königsworte widerspricht? Es war ohne Zweifel im Sinne dieses Königswortes, als das Ministerium unter dem 8. April 1852 im Namen des Höchstseligen Königs die Versicherung gab: »Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungs-Beilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist oder sich denselben annähert. Ew. Exc. werden gewiss die Begeisterung anerkennen, welche die beiden Höchstseligen Könige Maximilian I. und II. für Gott und Bayern immer bewiesen haben. Warum verleugnen Sie aber dann die Entschliessung des Einen von 1852 und nennen das Edict des Andern ein Document von nicht sehr grossem Werthe?

Ew. Exc. glauben, diesem Edicte den Werth entziehen zu müssen, weil es nicht die Zustimmung der Kammer für sich aufzuweisen habe. Allein, gerade die Kammer von 1819 kam nur im Sinne des Edicts von Tegernsee zu Stande. Ew. Exc. werden sich erinnern, dass die geistlichen Mitglieder in die zweite Kammer nur mit dem Eide eintraten, der durch Zusätze bedingt war, wie sie das Edict von Tegernsee später erst sanctionirte, wie auch Ew. Exc. die wahrhaft apostolische Erklärung bekannt sein wird, welche damals mein Vorfahr, Fürstbischof Joseph v. Stubenberg, an den Präsidenten der ersten Kammer abgab. Trotz der vielfachsten Bemühungen konnte diesem greisen Kirchenfürsten kein Eid auf die Verfassung abgerungen werden, als mit jenen Clauseln, welche sodann beinahe wörtlich in das Edict von Tegernsee aufgenommen wurden. In den Kammern also wurde den Bestimmungen des Edicts zuerst Geltung verschafft und die Erklärung aus Tegernsee ist nichts als die königliche Sanction dessen, was in den beiden Kammern zu Tage getreten war.

Seither gibt es keinen Verfassungseid für einen Katholiken mehr, der nicht dieses Edict zur Voraussetzung hätte; davon weiss die Krone, das wissen die Ministerien, die Kammern — das weiss das ganze Volk. Tausende von Eidschwüren für Erhaltung der Verfassung stützen sich auf dieses Edict — wie mochten Ew. Exc. doch sagen, dieses Edict sei etwas nicht sehr Werthvolles?

Am Worte eines Königs deuteln, an den heiligsten Eidschwüren rütteln, die Grundlagen des Friedens in Zweifel stellen — das Excellenz dürfte wohl staatsgefährlicher sein, als die Lehre der katholischen Kirche über das unfehlbare Lehramt des Nachfolgers des h. Petrus.

Excellenz! Wir leben jetzt in ähnlichen Zuständen wie vor dem Concordate. Da gilt es nicht die Friedensbasis eines halben Jahrhunderts zu erschüttern, sondern dieselbe zu benützen, um den *bereits* gefährdeten Frieden auf dem Wege zu erhalten, auf dem das erhabene, wahrhaft königliche Beispiel von 1821 ihn uns geschenkt hat.

Fürchten Ew. Exc. keine Friedensstörung von einem Glaubenssatze, welcher nur die Verdammung jener Irrthümer ist, welche Frankreich in den letzten Jahrhunderten tief beunruhigt, die Gewissen verwirrt, gefährliche politische Parteien geschaffen und in letzter Consequenz zur Revolution geführt haben. Fürchten Sie nichts von dem katholischen Volke, das sich dem Ausspruche seiner Kirche unterwirft; denn mit demselben Glauben, mit welchem es diesen Ausspruch hinnimmt, bekennt es sich auch zu dem Ausspruche unseres Erlösers: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.«

Dieser Glaube ist die lebendige Bürgschaft für Thron und Vaterland; ein Placet wird nie im Stande sein, die Kraft *dieser* Bürgschaft zu ersetzen.

Indem ich diesen Anlass benütze zur Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, habe ich die Ehre zu sein

Eichstädt, Anfang November 1871.

Anm. der Red. Die Tragweite und Verfassungsmässigkeit des *Edictes von Tegernsee*, worauf sich der hochw. Bischof Frhr. v. *Leonrod* in seinem Schreiben mehrfach bezieht, weist gut nach eine Abhandlung in Nr. 41—51. des Eichstädter Pastoralblattes.

VIII. Die Reste der Opposition gegen das Vatic. Concil und neue Literatur darüber.

1. Im Auftrag des Hrn. Bischofs *Strossmayer* erklärte Msgr. Nic. Vorzar, Priester der Diöcese Diakovar und Canonicus von S. Girolamo der Illyrier in Rom in kath. röm. Blättern vom 20. Dec. 1871, dass die seit einiger Zeit in Italien und auch in Rom, häufig sogar unentgeltlich verbreitete Schrift: »Der Papst und das Evangelium, eine Rede im Vatic. Concil gehalten von F. E. Monsgr. Strossmayer«, weder eine von dem Bischofe gehaltene Rede enthalte, noch von demselben verfasst, sondern lediglich das Product einer Fälschung sei, die sich ein abgefallener Priester erlaubt habe. Lügen seien es auch, dass der Bischof bei dem Minister Venosta dinirt habe, dass er in einer mehrstündigen Conferenz mit den italienischen Ministern gewesen sei; Unwahrheiten erzählten die Blätter der Commune über das, was der Bischof in einer Audienz beim Papste mit diesem gesprochen und letzterer entgegnet habe. Dem Bischofe seien aber von den Liberalen, so versichert sein Canonicus, die glänzendsten Anerbietungen gemacht worden, um ihn zu bewegen, sich an die Spitze der Protestkatholiken zu stellen.

2. Erzbischof *Hajnald* von *Caloczu* hatte am 25. und 26. Oct. 1871 seine Diöcesangeistlichkeit um sich versammelt, und erklärte die Verpflichtung die Lehren und Beschlüsse des Vatic. Concils als Glaubensartikel anzunehmen. Die Versammlung sprach durch den Mund des Weihbischofs *Joh. Nehiba* ihre Zustimmung aus, und trat dem *Proteste* bei, den der *Fürstprimas* im Namen

der ungarischen Bischöfe gegen das von der Regierung und der Majorität des ungarischen Abgeordnetenhauses beanspruchte *Placet* einreichte.

3. *P. Gratry*, neben dem gleichfalls der Kirche versöhnten Maret zuerst ein Hauptgegner des Unfehlbarkeitsdogmas richtete von der Schweiz aus am 25. Nov. 1871 ein Schreiben an den Erzb. von Paris, worin er ihm anzeigte, dass er wie alle seine Brüder im Priesterthum die Decrete des Vatic. Concils annehme und Alles widerrufe, was er vor der Entscheidung dagegen geschrieben habe (Köln. Vlksz. 1871 Nr. 356.) Gratry forderte den Hrn. *Loyson*, ehemaligen *Pater Hyazinth* auf, ein Gleiches zu thun; dieser lehnte es aber in einem exaltirten Schreiben ab. *Loyson* wollte gegen Ende des Jahres 1871 zu Stuttgart den dort als Mitglied der I. Kammer sich aufhaltenden *Prof. v. Kuhn aus Tübingen* mit einem Besuche beehren; letzterer nahm denselben aber nicht an.

4. *Döllinger* scheint noch nicht daran zu denken, sich mit der Kirche auszusöhnen. Dies beweist die von ihm als Rector der Universität zu München am 23. Dec. 1871 in Abwesenheit der theolog. Facultät gehaltene Rede, welche den Beifall aller derer gefunden hat, welche meinen, dass mit der Errichtung des preussisch-deutschen Kaiserreichcs die letzte Stunde für die röm. kath. Kirche in unserem Vaterlande geschlagen habe.

5. Von Döllinger's Amanuensis und Hausgenossen Prof. *Friedrich* erschien die II. Abth. seiner *Documenta ad illustr. Concil. Vatic.* (Nördlingen Beck.) Einen Theil der Documente, versichert er von einem Laien (wohl Lord Acton oder dem bayer. Gesandten Grafen Taufkirchen) erhalten zu haben. In der Vorrede p. VI. f. erzählt er, um den »edlen, scharfblickenden« von der Commune ermordeten Erzbischof *Darboy* von Paris zu loben, derselbe habe freilich die Vatic. Decrete publicirt, aber nach der Versicherung von Ohrenzeugen noch nachher gesagt: »cest un dogme inepte.«

6. *Friedrich* hat auch ein *»Tagebuch während des Vatic. Concils geführt«* und (Nördlingen bei Beck V. und 462 S. 8. 3 Fl. 48 rh.) veröffentlicht. Der Inhalt beweist oft des Verf. mangelnde Urtheilsfähigkeit und wer bürgt für die Wahrheit und Genauigkeit der Erzählungen des leidenschaftlich gewordenen Parteimannes? Unter dem 28. Dec. 1871 protestirte das Gen.-Vic. von Bamberg gegen die Unwahrheiten, die Friedrich auf einer Neuprot.-Versammlung zu Nürnberg dem Erzb. von Bamberg in den Mund gelegt hatte. (Augsb. Postz. 1872 Nr. 3.)

7. Der Secretär des Münchener Actionscomités Dr. *Zirngiebl* suchte durch Ausschreiben in der Allg. Ztg. einen »altkatholischen Priester« als Pfarrer für eine Gemeinde im Staate New-York, aber trotz der günstigen Bedingungen verlautete nichts, dass man einen gefunden habe.

8. Ein *»stenograph. Bericht über die Verhandl. des* [altkath.] *Kath.-Congresses abgeh. v. 22. bis 24. Sept. 1871 in München«* erschien das. bei Ackermann 1871 (mit Verzeichniss seiner Theilnehmer XX. u. 223 S. 8. 1 Thlr.) Des Näheren jetzt noch darauf einzugehen, wäre überflüssig. Wir erinnern nur daran, dass Döllinger, der Altmeister der ganzen Bewegung bereits durch die weiter gehenden Beschlüsse der von ihm aufgerufenen Elemente überstimmt wurde, dass aber diese Beschlüsse trotz der Hülfe eines Lutz und Bismarck und Horn und anderer Staatslenker doch resultatlos geblieben sind. Auch registriren wir die trefflich kritisirenden Berichte der gewiss nicht kirchenfreundlichen Frankf. Ztg. (cf. Germania Beil. Nr. 223.), der Germania Nr. 219—25, 228. Beil. Nr. 231, die Kritiken der Köln. Volksztg. Nr. 293—301. und von Prof. Weingarten in der nationalliberalen Zeitschr. *»Im neuen Reich«* die in der Germania Nr. 256. Beilage ff. mitgetheilt sind; ferner im *Katholik* Oct.-Heft 1871 S. 481 ff. und von Pater *Cornely* in der Monatschrift: *Stimmen aus Maria Laach* Bd. I. Heft 4. Freiburg Herder 1871 S. 273 ff. — Sympathieen und inzwischen getäuschte Hoffnungen in Betreff des Münchener neuprotest. Congresses, Berichte über eine fast noch resultatlosere Berliner und Darmstädter Protestantenversammlung vom Herbst 1871 enthält ein des Verständnisses kath. Verhältnisse baarer Vortrag des Berliner Prof. *v. Holtzendorff* über: *das deutsche Reich und die Constituirung der christl. Rel.-Parteien* (Berlin R. Oppenheim 1872. 47 S. kl. 8.) Der Darmstädter Protest.-Tag befasste sich nicht mit dem Verfall der protest. Kirche in Lehre und

Zacht, sondern hauptsächlich mit Verläumdungen des kath. Infallibilitätsdogmas und der Jesuiten. Der Versuch, eine künstliche Agitation gegen die letzteren hervorzurufen, scheiterte an den energischen Protestationen der kath. Bischöfe, Priester und Laien aus allen Orten Deutschlands. Die in der Berliner Germania enthaltenen betreff. Erklärungen sollen in einer Sammlung erscheinen.

9. Das II.—IV. Heft der »Actenstücke des Ordinariats des Erzbisth. München und Freysing betr. das allg. Vatic. Concil« (Regensb. Pustet 1871) sind inzwischen erschienen. Sie enthalten vornehmlich die Verhandlungen mit dem Ministerium, zustimmende Erklärungen der Bischöfe und des Klerus an das Münchener Ordinariat, die Correspondenz in Betreff des vom Magistrat und Regierung zu München als Religionslehrer verdrängten, vom Erzbischof seitdem zum Pfarrer ernannten Dr. *Streber*. über das Begräbniss des Prof. Zenger, die Bescheidung des Prof. *Messmer* (s. *Archiv* Bd. XXVI. p. XXXVII—XL.). *Messmer* war Anfangs blos suspendirt worden, wie schon vor Jahren *Frohschammer*. Beide wurden Ende 1871 excommunicirt. Auch über den Pfarrer von Tuntenhausen *Pr. Gallus Hosemann* (über dessen Lebenswandel nachträglich die Germania Nr. 294. aus Baden berichtete) und den Pfarrcuraten Pr. *Anton Bernard* in *Kiefersfelden* verhängte der Erzb. von München unter dem 24. Oct. 1871 die grössere Excommunication und am 10. Nov. 1871 die Amts- und Pfründen-Entsetzung (die betr. Sentenzen enthält das Münch. Past.-Bl. 1871 Nr. 47.). Die Gemeinden stehen hier ganz auf Seiten ihres Erzbischofs. Der Erzb. begehrte zum Vollzug in einer Vorstellung vom 24. Nov. 1871 beim Minist. den Schutz der Staatsgewalt (Past.-Bl. Nr. 50.). Weil ihm dieser versagt wurde, erhob der Erzb. von München, ebenso der Bischof von Augsburg wegen der Meringer Verhältnisse und sodann auch der Bischof von Regensburg bei der Kammer Beschwerde gegen das Minist. wegen Verfassungsverletzung, welche Beschwerde der Ausschuss der Kammer mit 6 gegen 3 Stimmen für begründet erklärte. Davon später ein Mehreres. Das *Bez.-Ger.* von *Traunstein* erklärte bereits, dass der Excommunication des Pfarrcuraten Bernard von Kiefersfelden keinerlei rechtliche Bedeutung beizumessen sei, und dass demgemäss eine Ehrenkränkung des Hrn. Bernard auch nach erfolgter Excommunication eine *Amts*ehrenkränkung bleibe. Am 29. Oct. hatte nämlich Hr. Bernard im priesterl. Ornate vor der Ottokapelle zu Kiefersfelden gegen seine so eben verkündigte Excommunication protestirt. Drei Personen waren nun in ihrer Entrüstung über das Benehmen des Excommunicirten so weit gegangen, demselben einige Worte zuzurufen, die zwar nicht ganz unwahr, aber auch durchaus nicht schmeichelhaft waren. Und Bernard hatte desshalb auf *Amtsehrenkränkung* geklagt. — Die Anhänger des excommunic. *Renftle* wollten sich an den jansen. *Bischof von Utrecht* wenden, damit dieser in *Mering* die Firmung spende. Das Ministerium erklärte u. d. 19. Dec. 1871, es werde sich dazu passiv verhalten. (Vgl. Augsb. Postz. 1872 Nr. 6.) — Ueber die unerhörten Eingriffe der *Regensb. Kreisregierung* in Sachen eines »altkath. Begräbnisses« zu *Amberg* (vgl. *Germania* 1872 Nr. 4.).

10. Die am 14. Oct. 1871 in der bayer. Abgeordnetenkammer vom Herrn v. *Lutz* verlesene *Antwort des Gesammtministeriums auf die Interpellation des Abg. Herz und Genossen* ist abgedruckt in der Allg. Ztg. Auss. Beil. 293, 294., Augsb. Postztg. Auss. Beil. zu Nr. 294. Hr. v. Lutz hat wie die Augsb. Postztg. 1871 Nr. 267 nachwies, seine scheinbare theologische Weisheit oft wörtlich aus Fridolin Hoffmanns Wochenblatt *Rhein. Merkur* Nr. 14 vom 2. April geschöpft, dessen schönes nach Anleitung des »*Janus*« S. 11—19. verfasstes und auch in die Köln. Ztg. Nr. 102. vom 16. April übergegangenes Sammelsurium die Lehren der Jesuiten, die in den Stimmen von Maria Laach vorgetragen sind, geradezu auf den Kopf stellte. Eine gute Beleuchtung der langen Lutz'schen Vorlesung erschien von *P. Schneemann* in den Stimmen von Maria Laach 1871 Nov. S. 957 ff., *Pachtler* das. Dec.-Heft S. 511 ff., Dr. *Haffner* im Katholik Nov. 1871 (auch im Sep.-Abdr.: Die kath. Kirche nach der Erklärung des bayer. Staatsministeriums. Mainz, Kirchheim 1872 51 S. 8.) Zwei vortreffliche Schriften darüber erschienen auch bei Herder in Freiburg: »Eine Ministerantwort im Lichte der Wahrheit von *Ad. Huhn*, Prediger an der Mariahilfkirche der Vorstadt Au in München« (60 S. gr. 8.) und »die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns durch den k. b. Staatsminister

v. Lutz« (72 S. 8.) Die Schrift Huhn's, welche dem Verf. eine bald niedergeschlagene Untersuchung zuzog, behandelt sehr gründlich die dogmatische Seite und zeigt, wie das Infallibilitätsdogma keineswegs neu, namentlich in Bayern nicht, und auch keineswegs staatsgefährlich sei. Die zweite mehr staatsrechtliche Schrift zeigt, dass Hr. v. Lutz die bayer. Staatsverfassung verletzt, zeigt, dass die Concordatsverhandlungen das Gegentheil von den Behauptungen des Hrn. von Lutz beweisen, und dass das Placet im Sinne des Hrn. v. Lutz in vollem Widerspruch mit der bayer. Verfassung steht, sowie dass Hr. v. Lutz die Rechte der Kirche er neuen Secte der Neuprotestanten ausliefert. Auch bei Kleeberger in Speyer erschien von einem röm.-kath. Juristen eine Kritik der »*Antwort des bayerischen Gesammtministeriums*« 59 S. gr. 8.) Auch das Eichstädter Past.-Bl. 1871 Nr. 41—51 enthielt gute Ausführungen gegen Hrn. v. Lutz, ebenso das Münchener Past.-Bl. 1871 Nr. 49.; 1872 Nr. 1. Sehr gut bewies auch das Münchener Past.-Bl. aus dem Inhalte und den ausdrücklichen Erklärungen aller seitherigen Concordate den bilateralen Charakter derselben. Eine Breve Benedicts XIV. an das Lütticher Capitel v. J. 1741, worin nach Hrn. v. Lutz angeblich erklärt wäre, der Papst habe keine Verpflichtung die Concordate zu halten, existirt gar nicht. — Hr. v. Lutz liess seine ministerielle Antwort auch amtlich unter dem Volke colportiren. Dies veranlasste mehrere Ordinariate, so das Bamberger und das Regensburger (Ord.-Bl. 1871 Nr. 111. S. 175 ff.) zu einer besonderen Warnung. Der Bischof von Regensburg wurde vom Bezirksgerichte zu Straubing verurtheilt wegen Amtsehrenbeleidigung eines Bürgermeisters, der zu Unterschriften für eine neuprotestantische Adresse agitirt hatte, was der Bischof in einer Ansprache an die Gemeinde eine »verwerfliche« Handlung genannt hatte Der Bischof erhob die Nichtigkeitsbeschwerde.

11. Ueber die seelsorgliche Behandlung der sog. Altkatholiken erging auch unter dem 16. Nov. 1871 eine Belehrung des *Speyerer* Ordin., die wir im folg. Hefte bringen.

12. Ueber die von den Magistraten zu *Wien* (vgl. Wiener Diöcbl. 1871 Nr. 20.) und *München* (s. Archiv Bd. 26. p. CLXXXI.) gewaltsam den Neuprotestanten eingeräumten kath. Kirchen, die jetzt durch gerichtl. Urtheil zurückgewiesene Usurpation der kath. Nothkirche zu Kattowitz von Seiten des neuprot. Priesters *Kaminski*, und einige ähnliche Vorgänge berichten wir nächstens näher. In *Bonn* hatte als dort der neuprotest. Prof. *Baltzer* aus Breslau bei seinem Freunde Prof. *Knoodt* gestorben war, letzteren denselben beerdigt und eine Seelenmesse von Seiten der Neuprotestanten in der Kirchhofscapelle abhalten wollen. Aber der Stadtrath verwarf auf ein ausgezeichnetes streng juristisch gehaltenes Gutachten Prof. *Bauerband's* hin (welches wir nachtragen) dieses Ansinnen. Wie der Münchener Magistrat und das dortige Ministerium, mischten sich auch der *Danziger* und *Elbinger* Magistrat in die Ertheilung des Religionsunterrichts und massten sich die Absetzung infallib. kath. Religionslehrer an (vgl. Germania 1871 Nr. 240. 247. 252.; 231. 244.. Köln. Vlksz. Nr. 290. II. Bl. 305 f. Bl.)

13. Aus *Braunsberg* und Umgegend richteten 439 Familienväter eine Petition (in der Germania Nr. 291) an den preuss. Landtag, worin sie baten, dass die Kinder solcher Eltern, welche mit dem Glauben des neuprot. *Wollmann* nichts gemein haben wollen, nicht sollten gezwungen werden, dessen Religionsunterricht zu besuchen, und dass diese Eltern selbst im Verein mit ihrem Bischof für den Religionsunterricht ihrer Kinder sorgen dürften. (Vgl. oben p. XXV f.) Die Centrumsfraction des preuss. Abgeordnetenhauses hat am 18. Dec. 1871 einen Antrag auf Zurücknahme des preuss. Cultmin.-Erl. vom 27. Juni 1871, sowie insbesondere auch im Sinne jener Petition eingebracht. Den Verlauf werden wir näher besprechen, ebenso wie den *Entwurf des Gesetzes über Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens*, welchen Hr. v. *Mühler* im Landtage einbrachte.

14. Den Plan, wie man jetzt unter dem Schein und Namen des Katholicismus in teuflischer Weise die kath. Kirche verderben und ausrotten möchte, hat man schon vor 100 Jahren in Italien, der Heimath Macchiavelli's entworfen. Er erschien damals italienisch und bald darauf auch zum Schrecken der Jansenisten französisch. In guter deutscher Bearbeitung legte ihn jetzt Bisch. *Martin* dar u. d. T.: »Auch eine Enthüllung oder ein altes Buch gegen die neuen Irrungen.« (Mainz. Kirchheim. 3. Aufl. XIII. u. 78 S. gr. 8. 1/3 Thlr.)

IX. Animadversionen

zu dem Statutenentwurf einer neueren religiösen Frauengenossenschaft,

vom fürstbischöflichen Consistorialrath *F. Schuppe* in Breslau.

Die 1842 in kleinem Anfange entstandene Genossenschaft der h. Elisabeth (graue Schwestern) hat sich im Laufe der Zeit zu einem blühenden Vereine von mehr als 300 Mitgliedern, welche in mehr als 60 Stationen wirken, herangebildet. Das Mutterhaus ist in Neisse in Schlesien (Diöcese Breslau). Der Verein wünschte die höchste kirchliche Anerkennung und Approbation seiner Statuten; daher wurden die letzteren (deutsch und in latein. Uebersetzung) mit Begleitbericht und den Zeugnissen mehrerer Bischöfe nach Rom gesendet. Es wurde hierauf die Genossenschaft durch Erlass der s. Congr. Epp. et Regul. vom 7. Juni 1871 uti institutum votorum simplicium sub regimine moderatricis generalis amplissimis verbis belobt, ist also als ein solches Institut kirchlich anerkannt. Die Approbation der Statuten wurde aber bis zur Erledigung einiger Bemängelungen ausgesetzt. Die Animadversiones sind, namentlich für die deutschen Verhältnisse, von hoher Wichtigkeit und werden desshalb hier in der Sprache des Originals mitgetheilt, die betreffenden Bestimmungen der Constitutionen folgen nach dem mir vorliegenden Exemplar derselben in deutscher Sprache, soweit der Abdruck zum Verständniss der Animadversionen erforderlich ist.

1. Determinanda erit in Constitutionibus dos spiritualis, quae in aequali summa ab omnibus Postulantibus erit persolvenda, ac condonari vel diminui nequit sine Indulto Apostolicae Sedis.

Die Constitutionen sprechen sich in den sofort folgenden Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse der Professschwestern aus, setzen aber keine Mitgift fest. Die Forderung einer solchen war nach den bisherigen Erfahrungen als unnöthig erschienen; muss aber nach den Verhältnissen des armen Nordens für bedenklich gehalten werden, wie ich auch in meiner Schrift über diesen Gegenstand [1]) angedeutet habe. Das zahlreichste Contingent für diese Vereine stellen die Beamten- und Schullehrerfamilien, sie liefern ein, meistens in jeder Beziehung, vorzügliches Material, aber eine Mitgift, wenn auch nur von 30 Thalern, zu leisten, sind die wenigsten Novizen aus diesen Gesellschaftsklassen im Stande. Woher soll auch ein Schullehrer mit 180 bis 250 Thlr. oder auch in Städten etwas mehr

1) Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften. Mainz, Kirchheim, 1868, S. 57.

Gehalt und 6 oder mehr Kindern eine Mitgift aufbringen? Mit den Beamten, auch den höheren, steht es nicht besser, oftmals muss der Verein mit einer äusserst kärglichen Ausstattung an Betten und Leinenzeug vorlieb nehmen, wird aber durch die Dienste der wissenschaftlich gebildeten und opfergeübten Schwester reichlich entschädigt. Nun bleibt freilich die Bitte um päpstlichen Indult übrig, auch ist nicht anzunehmen, dass auf das, vom Ordinariate befürwortete Gesuch ein abschläglicher Bescheid erfolgen könne, aber das Schreibwerk wird durch diese Anordnung gewaltig vermehrt. Möchte die Bitte um Erlass dieser Bestimmung in Rom erhört werden!

2. Quoad votum simplex paupertatis servanda erit sequens dispositio pro aliis similibus Institutis ab Apostolica Sede constituta nempe: Sorores Professae dominium radicale retinere poterunt suorum bonorum; sed eis omnino interdicta est eorum administratio et redituum erogatio atque usus, donec in instituto permanserint. Debent propterea ante professionem cedere, etiam private, administrationem et usum, quibus eis placuerit, ac etiam suo Instituto, si ita pro suo libito existimaverint. Haec vero cessio vim amplius non habebit in casu egressus ab instituto, quinimo apponi poterit conditio, quod sit quandocumque revocabilis, etiamsi in Instituto permanserint, sed professae durantibus Votis hoc jure revocandi in conscientia minime uti poterunt, nisi accedente Apostolicae Sedis placito. Quod etiam dicendum est de bonis, quae post professionem titulo haereditario eis obvenerint. Poterunt tamen de dominio sive per testamentum sive, de licentia tamen Ordinarii loci, per actus inter vivos disponere, nec eis vetitum est ea proprietatis acta peragere, de licentia ejusdem Ordinarii, quae a legibus praescribuntur.

Die Statuten lauten Th. I. Cap. 4. Von der Armuth: »4. Die Schwestern gehen durch den Eintritt in die Genossenschaft und selbst durch die Profess-Ablegung ihrer bürgerlichen Rechte und Rechtsbefähigung nicht verlustig. Sie können daher Eigenthum und sonstige Rechte besitzen und durch Erbschaft, Schenkung und jeden anderen Titel erwerben, allein sie dürfen keine selbstständige Vermögensverwaltung und keine eigene Kasse führen, vielmehr fällt Verwaltung und Nutzniessung ihres diesfälligen Vermögens der Genossenschaft zu. Ueber dieses Vermögen kann jede Schwester testiren, auch unter Lebenden, jedoch nur mit Zustimmung der General-Oberin und ohne Beeinträchtigung des Niessbrauchs der Genossenschaft verfügen.

5. Was eine Schwester bei ihrem Eintritt in die Genossen-

schaft an (baarem) Geld, Kleidung, Betten, Leinwand, Wäsche und sonstigen Mobilien zubringt resp. zuwendet, fällt durch ihre Profess-Ablegung am Tage derselben der Genossenschaft eigenthümlich zu. Vor der Profess ist zu vereinbaren, welchen Theil ihres Vermögens die Schwester, nach der Profess durch Baarzahlung, Cession der Forderungen oder Uebereignung der Grundstücke der Congregation unwiderruflich zuweisen oder übergeben und über welchen Theil sie anderweitig verfügen wird. Will eine Schwester einen Theil ihres Vermögens mit Genehmigung der General-Oberin und des Rathes sich dergestalt vorbehalten, dass die Congregation, während sie sich in derselben befindet, nur den Niessbrauch hat, so ist hierüber ein besonderes Abkommen schriftlich zu treffen. Ueber Vermögen, welches einer Schwester nach der Profess zufällt, muss sie alsbald verfügen; sie kann dasselbe ganz oder theilweise der Congregation oder anderen Personen überweisen, sich auch für den Fall des Austritts eine Leibrente oder die Herausgabe, soweit es nicht mit ihrer Zustimmung verbraucht oder durch Zufälle verloren ist, vorbehalten.

6. Beim freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt einer Profess-Schwester verbleibt das bei, vor oder nach der Profess, nach der vorigen Bestimmung unwiderruflich überwiesene Vermögen der Congregation.

»NB. Will die Congregation etwas herausgeben, so kann sie das ohne vorherige Bestimmung in den Statuten mit oberhirtlicher Erlaubniss thun.« — (Dieser NB. Vermerk bei der hier geschehenen Revision des Entwurfs ist durch ein Versehen in die Constitutionen aufgenommen worden.)

In Nr. 4. ist also der Grundsatz festgestellt, dass die Schwestern nach der Profess rechtsfähig bleiben, Verwaltung und Genuss ihrer Güter aber aufgeben müssen. Zur Ausführung dieses Grundsatzes ist in Nr. 5. zunächst über die eingebrachten, gewöhnlichen Mobilien verfügt und dann dem Willen den Schwestern überlassen, ob und in wie weit sie sich ihres Vermögens definitiv entäussern oder sich nur der Verwaltung und des Niessbrauchs begeben wollen, ausserdem ist nach Vorgängen in anderen Constitutionen auch des Vorbehalts einer Leibrente oder der Restitution des Vermögens für den Fall des Austritts Erwähnung gethan, von später erworbenem Vermögen gelten dieselben Grundsätze. Diese Bestimmungen, welche etwas deutlicher hätten auseinander gehalten werden können, sind, da die Congregation hauptsächlich in Preussen wirkt, im Hinblick auf die preussischen Rechtsverhältnisse gegeben worden.

3. Sorores ad collocutionis locum non accedant, nisi adsit Soror, quae Auscultatricis officio fungitur.

4. In Constitutionibus fiat mentio Constitutionis S. M. Benedicti XIV. quae incipit *Pastoralis Curae*, atque juxta ejus formam emendentur ea, quae respiciunt confessarium ordinarium et extraordinarium.

Die Statuten lauten Th. II. Cap. 2. »1. Der hochw. Herr Diöcesanbischof ernennt für das Mutterhaus und die einzelnen Niederlassungen gemeinsame Beichtväter, die in der Regel die Mitglieder der Genossenschaft allein gültig Beicht zu hören befugt sind.

2. Diejenigen Schwestern aber, welche in auswärtiger Pflege sind, wo sie den gewöhnlichen Beichtvater füglich nicht erreichen können, sollen mit hoher Ordinariats-Genehmigung befugt sein, bei jedem Priester zu beichten, wenn derselbe nur die Approbation und Jurisdiction des hochwürdigsten Diöcesanbischofs hat.

3. Ausserdem wird der hochw. Ordinarius der Diöcese in seiner väterlichen Hirtensorgfalt den einzelnen Häusern noch einen ausserordentlichen Beichtvater zuweisen, bei dem die Schwestern alle Vierteljahr einmal ihre Beichte ablegen können. Bei demselben erscheint jede Schwester ohne Ausnahme im Beichtstuhle.«

Die Bestimmung ad 2. halte ich für gerechtfertigt, im Uebrigen wird die Bulle Pastoralis curae ausdrücklich zu erwähnen und zu sagen sein, dass die Ernennung der Beichtväter immer auf drei Jahre erfolgt.

5. Haud expedire videtur, ut Sorores educationem parvulorum masculorum habeant, et officia, quae erga eos juxta Constitutiones exercent, plena periculi sunt.

Hiernach wird, was allerdings nur bei grösseren Anstalten möglich, für die Erziehung der Knaben immer ein besonderer Erzieher (Geistlicher) beschafft werden müssen, in kleinen Häusern können Knaben nicht aufgenommen werden Ob der Verkehr mit Knaben sich in südlicheren Gegenden gefährlich gezeigt, ist mir nicht bekannt geworden, aus dem kälteren Deutschland habe ich keinen solchen Fall erfahren. Leider sind die Schulbrüder nicht zahlreich genug und die disponiblen Mittel nicht genügend um den Waisenknaben Pflege und Erziehung durch geistliche Männer zu verschaffen, auch eine mir bekannte Anstalt von 40 Knaben musste des Kostenpunktes wegen auf die Gewinnung von Schulbrüdern verzichten.

6. Opportunae cautelae praescribendae erunt pro Sororibus, quae

ad aegrotos curandos in eorum domibus se conferunt, et praesertim ne nocturno tempore solae permaneant.

Dieser Punkt ist von entscheidender Wichtigkeit für die gesammte Krankenpflege. Die zweckmässigen Vorsichtsmassregeln sind sehr einfach, die Schwestern gehen nicht zu Kranken, wo ihrem Gelübde Gefahr drohen könnte, im Uebrigen haben sie, wie der h. Vincenz sagt, »als Clausur den Gehorsam, als Gitter die Furcht Gottes, als Schleier die heilige Bescheidenheit«, das hat nach meinen Erfahrungen bis jetzt ausgereicht. Wenn die Schwestern aber bei keinem Kranken ohne Unterschied allein auf Nachtwache bleiben dürfen, ihrer also immer zwei sein müssen, so muss die gesammte Krankenpflege um ein Gewaltiges eingeschränkt werden, denn gerade die Nachtpflege ist die wichtigste, namentlich dort, wo es sich um wirkliche Pflege, nicht um blosses Zubringen von Nahrungsmitteln, Aufräumen der Stube u. dgl. handelt. In sehr vielen Fällen versehen die Angehörigen am Tage den gesammten Dienst bei dem Kranken, bedürfen aber der Hülfe für die Nacht, um ihre Kräfte nicht aufzureiben. Mir sind Stationen bekannt, wo sämmtliche Schwestern jede dritte, zum Theil sogar die zweite Nacht in der Krankenpflege waren. Daraus geht klar hervor, wie wichtig gerade dieser Dienst ist und dass er bei Ausführung dieser Verordnung wohl auf die Hälfte beschränkt werden müsste. Nun leben aber die Schwestern, nicht blos die grauen, sondern fast alle Mitglieder der neueren Frauengenossenschaften, nicht von den Zinsen ihres Vermögens, sondern von ihrer Thätigkeit und zwar, um bei dieser Branche zu bleiben, von den Almosen, welche die dankbare Menschheit ihnen gewährt; es liegt aber auf der Hand, dass diese Subventionen immer im Verhältniss stehen zu der hülfreichen Thätigkeit der Schwestern; wenn also die doppelte Zahl von Schwestern in Zukunft nur die Wirksamkeit entwickeln kann, welche jetzt die einfache leistet, so werden die Subsistenzmittel weitaus zu gering werden, um diese Zahl erhalten zu können, und die natürliche unvermeidliche Folge ist das Siechthum der Genossenschaft, ausserdem aber wird ihr geistiger Einfluss schwinden, der Zutritt neuer Mitglieder abnehmen u. s. w., es wäre unnütz die Folgen weiter auszumalen, welche eintreten, wenn es nicht gelingt, die Aufhebung der Anordnung »et praesertim ne nocturno tempore solae permaneant« oder eine Declaration, welche es bei der jetzt schon bestehenden, genügend vorsichtigen Uebung bewenden lässt, herbeizuführen.

7. Ad hoc ut pium Institutum in Provincias dividatur, necessaria erit facultas Apostolicae Sedis.

8. Nimis ampla videtur Moderatricis Generalis auctoritas. In similibus Institutis statutum est, ut exquirat votum deliberativum Assistentium in rebus gravioribus, praesertim pro fundationibus et suppressionibus domorum, pro contractibus, pro vestitione et professione Alumnarum et alia hujusmodi.

Nach Cap. 6. und 7. Th. II. der Constitutionen sind die Befugnisse der General-Oberin folgendermassen beschränkt:

Die General-Oberin visitirt die Häuser so oft sie es für nöthig erachtet *oder der Rath es für nöthig befindet* (Nr. 3. Cap. 6.)

Sie gründet Filialen *unter Mitwissen und Genehmigung* des Hochw. Bischofs, in dessen Diöcese die Filialen errichtet werden sollen, *sowie des Rathes etc.* (Nr. 6. ibid.)

Bei wichtigen Veranlassungen hat sie das Recht, *mit Zustimmung des Rathes* die Filial-Oberinnen und nöthigenfalls auch die ältesten Professschwestern zur Berathung über den Zustand der Congregation etc. zusammenzuberufen (Nr. 8. ibid.)

Bei Contracten über Grundstücke und Capitalien, zur Uebernahme und Auflösung von Häusern und allen Mitgiftsangelegenheiten, überhaupt zu Allem, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde erbeten werden muss, bedarf sie der *Zustimmung des Rathes*, welcher nach Majorität der Stimmen entscheidet. Dasselbe hat auch seine Geltung bei Auflegung von Steuern auf die Filialen. (Nr. 11 ibid.) Bei Aufnahme und Entlassung von Novizen hat sie sich *mit dem Rathe* und der Novizenmeisterin zu verständigen. (Nr. 12. ebend.) In Cap. 7, 20. und 21. ist klar bestimmt, dass der Beschluss des Rathes über die Aufnahme und Entlassung von Candidatinnen und Novizen entscheidend ist.

Das Vermögen der Genossenschaft wird *unter Zuziehung des Rathes verwaltet* (Nr. 9. Cap. 7.)

Im Einverständnisse *mit dem Rathe* besetzt die General-Oberin diejenigen während der Wahlperiode erledigten Stellen, für welche sonst eine Neuwahl erforderlich ist (Nr. 10. ebend.).

Ueberhaupt soll die General-Oberin in allen wichtigen Angelegenheiten den Rath ihrer Assistentinnen hören, diesen aber ist zur Pflicht gemacht, die General-Oberin zu überwachen, sie sind berechtigt unter Umständen die canonische Untersuchung gegen sie zu beantragen. (Nr. 12. und 16. ibid.)

Zu einem Missverständnisse kann die unklare Bestimmung Nr. 15. l. c. Anlass gegeben haben: »Was immer die General-

Oberin nach Anhörung ihres Rathes über die betreffenden Angelegenheiten entscheidet und festsetzt, werden sie ohne Widerrede befolgen etc.« Hier ist aber offenbar nur an solche Angelegenheiten gedacht, in denen die General-Oberin nicht statutenmässig an den Beschluss des Rathes gebunden ist, wie bei den oben aufgezählten, wichtigen Punkten der Fall.

9. Superiorissa Generalis post secundum sexennium non poterit confirmari in suo officio sine licentia S. Sedis.

10. Modus eligendi Moderatricem Generalem reformandus omnino erit. Constituendae sunt certa lege sorores vocales, quae jus habeant dandi suffragium in Capitulo, ad quod convenire debeant; nempe ex officiis, quae exercent, ex annis professionis et aliis similibus, prout in Ordinibus Regularibus statutum est, ita ut nullum arbitrium relinquatur.

Nach dem Entwurf waren alle Schwestern nach zweijähriger Professzeit wahlberechtigt, die Wahl sollte durch geheime Stimmabgabe, unter Einsendung versiegelter Stimmen von den auswärtigen Häusern an den Wahlcommissarius, geschehen, der Wahlgang war im Uebrigen genau geordnet. Zufolge dieser und der folgenden Bestimmung sollen General-Capitel eingeführt werden; es mag dies eine Einrichtung sein, welche sich bei anderen Genossenschaften vorzüglich bewährt hat, für die Congregation von der h. Elisabeth, welche in Neisse ihr Mutterhaus und Filialen in Leipzig, Hamburg, Königsberg und Stockholm hat, wird die Massregel viele Schwierigkeiten haben. Die Möglichkeit einer solchen Versammlung ist im 6. Capitel angedeutet, aber sie ist nicht eingeführt.

11. Capitulo Generali praeesse debet Ordinarius loci, in quo celebratur, tamquam delegatus Apostolicus sive per se sive aliam idoneam personam subdelegandam.

12. Quod si in Capitulo Generali, in quo agitur de electione Superiorissae Generalis, post secundum scrutinium duae sorores habeant aequalia suffragia, ea in Superiorissam Generalem ex iis duabus sororibus electa intelligatur quam Ordinarius vel ejus subdelegatus magis idoneam in Domino judicaverit.

13. Assistentes Superiorissae Generalis eligendae erunt in Capitulo Generali modo super expresso pro Superiorissa Generali. Magistra autem non poterit exercere praedictum officium, quum ex Apostolicis Constitutionibus nullo alio munere fungi debet.

In anderen Congregationen ist die Novizenmeisterin geborenes Mitglied des Rathes, dies wird wohl auch hier gestattet werden, da

ihre Meinung doch bei allen Angelegenheiten, welche die Novizen betreffen, von höchster Wichtigkeit ist.

14. Novitiae durante biennio Novitiatus in Tyrocinii domo commorari debent, nec ad alias pii Instituti domos mitti possunt.

Es wird sich empfehlen, das Noviziat auf drei Jahre zu verlängern, von welchen eines in einer Filiale zugebracht werden muss. So hohen Werth auch die ascetische Erziehung im Noviziat hat, so ist doch auch die praktische Ausbildung, für welche in manchen Beziehungen die kleinen Stationen unersetzbar sind, mit grösster Sorgfalt zu erzielen, zudem aber wird manche Schwäche viel weniger in der grösseren Gemeinschaft des Noviziatshauses als in dem kleinen Schwesternkreise der Filialen erkannt und beseitigt, wenn sie nicht zur Entfernung der Aspirantin führt.

15. Magis expediens videtur, ut Sorores post Vota temporanea per decem annos Vota simplicia perpetua emittant.

Nach dem Statut werden die Gelübde immer auf drei Jahre abgelegt, wodurch eine gewisse Unsicherheit in die Gesellschaft gebracht wird; die armen Dienstmägde Christi in Dernbach haben übrigens auch dreijährige Gelübde.

16. Vota, quae in hujusmodi Institutis emittuntur, reservata sunt Apostolicae Sedi.

17. Quolibet triennio Moderatrix Generalis relationem status proprii Instituti ad hanc S. Congregationem Episcoporum et Regularium transmittere teneatur; quae quidem relatio complecti debet tam statum materialem et personalem, nempe numerum domorum et sororum Instituti, quam disciplinam scilicet Constitutionum observantiam, necnon quae respiciunt administrationem oeconomicam.

18. Mentio fiat in Constitutionibus de Beneplacito Apostolico pro alienationibus bonorum pii Instituti ac pro debitis contrahendis ad formam Sacrorum Canonum et Apostolicarum Constitutionum.

Im 6. Capitel des II. Theils ist an ziemlich ungünstiger Stelle gesagt: »Insbesondere sind bei Veräusserungen die Kirchengesetze zu beobachten.« Der Passus konnte leicht übersehen werden; wenn die Beobachtung der Kirchengesetze vorgeschrieben ist, so ist damit auch die Einholung der päpstlichen Genehmigung zu Veräusserungen nach Massgabe der Kirchengesetze verordnet, dieselbe wird jedoch nun noch ausdrücklich zu erwähnen sein.

19. Novae non aperiantur domus, nisi prius augeatur Sororum numerus, qui ratione habita ad numerum domorum jam existentium perexiguus est.

Die Anomalie, dass Stationen mit nur zwei Schwestern besetzt sind, muss allerdings aufhören.

20. Praeter tria consueta simplicia Vota pro piis Institutis nunc haud admittitur aliud Votum ac sufficiat Sororibus curam Infirmorum pro fine pii Instituti habere.

Diese Bestimmung ist früher schon gegeben worden, weil ängstliche Gemüther sich Scrupel gemacht hatten, wenn sie nicht zu dem in dem Gelübde bezeichneten Zwecke des Instituts, sondern zu anderen Diensten, verwendet worden waren; die gerügte Stelle in der Gelübdeformel lautet: »Zugleich verspreche ich mich um Jesu willen dem Dienste der Armen und Kranken zu weihen, die Satzungen der genannten Congregation gewissenhaft zu beobachten und auf dem Wege der heiligen Gelübde nach Vollkommenheit zu streben.«

Ob die Congregation die Statuten nach vorstehenden Erinnerungen einfach abändern oder eine Remonstration in Betreff einzelner Punkte versuchen oder was sie sonst thun wird, ist mir nicht bekannt, ein Entschluss ist meines Wissens noch nicht gefasst.

X. Erlasse des Capitular-Vicariats in Speyer.

1. Erlass vom 16. November 1871.

Die seelsorgliche Behandlung der Altkatholiken betreffend.

Das Comité des sogenannten Altkatholiken-Vereins in Kaiserslautern hat unterm 3. November l. J. an das dortige katholische Pfarramt folgende Fragen gerichtet:

1) »Ob die Unterzeichner der sogenannten Königs- und Döllinger-Adresse bezüglich der Unfehlbarkeitsfrage, sowie die Mitglieder des Altkatholikenvereins, welche das Dogma der Unfehlbarkeit und Allgewalt des Papstes verwerfen, excommunicirt sind und durch welchen Act?

2) Ob das katholische Pfarramt auf Grund der Unterzeichnung obenberührter Adressen, und wegen Verwerfung des fraglichen Dogmas, obenbezeichneten Personen und Vereinsmitgliedern gegebenen Falles die kirchliche Beerdigung, die Spendung der Sacramente u. s. w. verweigert?

Im Falle der Bejahung dieser beiden Fragen:

3) Ob das katholische Pfarramt gewillt ist, einem altkatholischen Geistlichen die katholische Kirche zur Abhaltung des Gottesdienstes und sonstigen kirchlichen Handlungen, mit Ueberlassung der hiezu nöthigen kirchlichen Utensilien, einzuräumen?«

Der hochwürdige Herr Pfarrer von Kaiserslautern legte uns dieses beklagenswerthe Actenstück sofort mit dem Antrage vor, zu entscheiden, wie in dieser Angelegenheit voranzugehen sei.

Bei unserer Entscheidung gingen wir von den Erwägungen aus, die uns bereits bei unserer Instruction vom 19. Juni l. J. geleitet haben. Die hauptsächlichsten Fragen, die hier zu beantworten kommen, sind:

1) Ob haeresis formalis vorhanden sei, zu welcher bekanntlich error in intellectu und pertinacia in voluntate erfordert wird, oder ob nicht anzunehmen, dass jene Unwissenheit vorhanden sei, welche die eigentliche pertinacia ausschliesst, und die haeresis als materialis erscheinen lässt, wobei zu bemerken, dass auch durch ignorantia crassa und in gewissem Sinne selbst durch ignorantia affectata (conf. *Schmalzgrueber*, Jus canonicum h. t. (V. 7.) §. 1. Nr. 14.) die haeresis formalis ausgeschlossen wird.

2) Ob die haeresis formalis auch externa sei, da die haeresis mere interna zwar eine schwere Sünde bleibt, sich aber dem forum externum und daher auch der Censur entzieht.

3) Ob diejenigen, bei welchen haeresis formalis atque externa wirklich vorhanden ist, nichtsdestoweniger die darauf gesetzte excommunicatio major ipso facto incurrenda nicht verwirkt haben, weil sie in ihrer Unwissenheit von dieser kirchlichen Censur keine Kenntniss gehabt haben, und in die Censur nur derjenige verfällt, welcher Kenntniss davon hat, dass sie angedroht ist.

4) Ob im einzelnen Falle anzunehmen ist, dass derjenige, welcher als haereticus formalis externus anzusehen, aber wegen noch nicht eingetretener sententia declaratoria bis auf weiteres non vitandus bleibt, nichtsdestoweniger als haereticus notorius erscheint und daher als publicus peccator zu behandeln ist, welchem die heil. Sacramente und das kirchliche Begräbniss zu verweigern sind.

Nachdem wir diese Fragen nach Massgabe des vorliegenden Falles entschieden, haben wir dem hochwürdigen Herrn Pfarrer zu Kaiserslautern nachstehende Entschliessung zugehen lassen, welche wir zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mittheilen.

»Auf Ihren Bericht vom 4. November abhin erwiedern wir Ihnen unter Bezugnahme auf unsere Instruction vom 19. Juni l. J. Folgendes:

Die Fragesteller vom 3. November sind nicht schriftlich, sondern mündlich zu bescheiden, wohl am füglichsten durch Besprechung mit jedem Einzelnen, wobei alle pastorale Geduld und Klugheit

anzuwenden, aber auch mit apostolischer Entschiedenheit zu verfahren ist.

Was die erste Frage angeht, so ist den Betreffenden zu erwiedern, dass alle Unterzeichner der s. g. Döllingeradresse, so wie nicht minder die Mitglieder des s. g. Altkatholiken-Vereins von dem Augenblicke an, wo sie von der bestehenden kirchlichen Censur Kenntniss hatten, und nichtsdestoweniger ihre Unterschrift von der Adresse nicht zurückgezogen, oder ihren Austritt aus dem Altkatholiken-Verein nicht erklärt haben, der grössern Excommunication, deren Lösung dem heiligen Stuhle vorbehalten ist, verfallen sind. Ob und wann der Eintritt dieser Censur durch feierlichen Spruch des kirchlichen Richters zur öffentlichen Kenntniss zu bringen sei, bleibt der Entscheidung der bischöflichen Stelle oder jener des Capitelsvicariates vorbehalten.

Sollten also die Betreffenden, was übrigens sehr auffällig wäre, und ein sonderbares Licht auf ihre religiöse und anderweitige Bildung werfen würde, bis daher wirklich über ihre Stellung zur katholischen Kirche in solchem Zweifel oder Irrthum gewesen sein, dass sie sich zu jener Frage gedrungen fühlten: so würde die kirchliche Censur für dieselben jedenfalls damit eintreten, dass sie der seelsorgerlichen Belehrung gegenüber jetzt noch in ihrer Auflehnung gegen die kirchliche Autorität verharren.

Anlangend die zweite Frage, so sind die Fragesteller dahin zu bescheiden, dass ihnen in der That, wenn sie in ihrer bisherigen Auflehnung beharren, und fortwährend den Katholiken dieses öffentliche Aergerniss der Leugnung einer katholischen Wahrheit geben, die hl. Sacramente und das kirchliche Begräbniss verweigert werden müssen.

Was endlich die dritte Frage betrifft, so ist darauf einfach zu erwiedern, dass die gestellte Forderung als eine nach jeder Richtung hin unbefugte, und selbst als eine offenbare Verhöhnung alles Rechtes zu bezeichnen sei.

Ueber das Ergebniss dieser Ihrer Schritte haben Sie uns seiner Zeit einzuberichten.

Der Brief des s. g. Comités, von dem wir Abschrift behalten, folgt zurück, damit er bei dem Pfarrarchive reponirt bleibe.«

J. P. Busch, Capitular-Vicar.

Geissler, Secretär.

2. Erlass vom 13. December 1871.

Die Excommunication des Priesters Kühn betreffend.

Wir waren in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, durch Generale Nr. 513. vom 2. Januar 1871 die Excommunication des Priesters Peter *Kühn* der hochwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit kund zu geben.

Unsere Hoffnung, dass Priester Kühn durch diese schwere Strafe aufgeschreckt in sich gehe und sich bessere, hat sich leider nicht erfüllt. Er verharrt nicht nur in seiner schuldvollen Verirrung; sondern er sucht sie auch noch weiter zu verbreiten, und gibt sich als Werkzeug zu kirchlichen Agitationen hin. Er drängt sich in katholische Gottesdienste ein, und hat es selbst schon gewagt, das hl. Sacrament der Taufe zu spenden.

Unter diesen Umständen sehen wir uns gemüssiget, die Excommunication des Priesters *Kühn* förmlich als eine solche zu erklären, gemäss welcher derselbe als excommunicatus vitandus anzusehen und zu behandeln ist.

Demgemäss müsste jeder Gottesdienst, zu welchem der excommunicirte Priester *Kühn* sich eindrängte, unterbleiben beziehungsweise unterbrochen werden. Damit es aber nicht der Bosheit solcher Menschen anheim gegeben sei, den katholischen Gottesdienst zu stören, so hat die Kirche in ihrer Weisheit Vorsehung getroffen, und vermöge der Quinquennal-Facultäten dem Ordinarius locorum die Vollmacht verliehen, dahin Dispense zu ertheilen, dass der Gottesdienst durch die Gegenwart von Häretikern und Schismatikern nicht suspendirt oder unterbrochen werden solle, wenn der Gottesdienst sonst nicht gehalten werden könnte.

Demgemäss ertheilt der unterzeichnete Capitularvicar nach den ihm vom heiligen Stuhle verliehenen Facultäten demjenigen Pfarrer, in dessen Kirche und Gottesdienst der excommunicirte Priester *Kühn* sich einzudrängen wagen sollte, die Vollmacht, den öffentlichen Gottesdienst, wenn er anders nicht gehalten werden könnte, auch bei dessen Anwesenheit zu halten, und dem christlichen Volke von der ihm ertheilten Vollmacht Kenntniss zu geben.

Sollte in einer oder der andern Pfarrei der excommunicirte Priester *Kühn* es wagen, sacrilegisch priesterliche oder seelsorgerliche Functionen zu verrichten, so hat der betreffende Pfarrer seine Parochianen in angemessener Weise zu belehren, dass der genannte Priester nach der Mahnung des Apostels Titius III., 10. und den besonderen Gesetzen der Kirche als Häretiker zu meiden sei, so viel

es dem Einzelnen immer möglich ist, an sich nicht schwerer Sünde theilhaftig zu machen. Beim Anlass solcher Belehrungen sind die Gläubigen aufzufordern, für den unglücklichen verirrten Priester zu beten.

J. P. Busch, Capitular-Vicar.

Geissler, Secretär.

XI. Der bilaterale Charakter der Concordate.

(Münchener Past.-Bl. 1871 Nr. 49. Vgl. auch *Archiv* XI, 452 ff. XVIII, 132 f.)

Das bayerische Concordat war seit seinem Bestande den Feinden der katholischen Kirche ein fortwährender Dorn im Auge. Mit Leidenschaftlichkeit und Ungestüm wurde es von dem ersten Anfange an bekämpft, und der Ruf nach Abschaffung und Beseitigung desselben ist niemals ganz verstummt. Er wiederholte sich immer und immer wieder, bald mit grösserer, bald mit geringerer Heftigkeit.

Eingedenk der heiligen Versicherung, welche König *Max Joseph I.* abgegeben, »*dass er und seine Nachfolger alles, worüber man im Concordate übereingekommen, heilig beobachten . . . und nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beifügen oder daran etwas ändern oder ohne Zustimmung und Mitwirkung des apostolischen Stuhles auslegen werden*,« haben Bayerns Fürsten und Regierungen bisher jeder Versuchung und jedem Ansinnen Widerstand geleistet. Wie mit so vielem Anderen scheint man gegenwärtig aber auch mit dem Concordate brechen und aufräumen zu wollen. Die Gegner und Feinde der Kirche sollen auch hierin ihre Wünsche erfüllt sehen, und es tritt auch hierüber »eine nicht unwesentliche Uebereinstimmung« zwischen der Auffassung der Staatsregierung und jener der sogenannten Fortschrittspartei zu Tage.

Herr Staatsminister *von Lutz* sprach bei der bekannten Beantwortung der Interpellation von Herz und Genossen Angesichts der gesammten Landesvertretung in ganz unzweideutiger Weise die Absicht der königlichen Staatsregierung aus, das Concordat zu beseitigen. »Es ist,« sagt er, »bereits die Frage angeregt, ob bei unserer Verfassungsreform das Concordat unangetastet bleiben müsse. Man wird dem bayerischen Staate das Recht, von seiner Legislative erschöpfenden Gebrauch zu machen, kaum bestreiten können. Würde doch Rom selbst nicht länger sich an das Concordat gebunden erachten, als es dies für nützlich für die Kirche hält. Denn nach der

in Rom geltenden Theorie sind die Concordate nicht wirkliche bilaterale Verträge, sondern Bewilligungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien, deren Fortdauer von seinem Gutdünken abhängt. Papa non potest sibi ligare manus, sagen alle päpstlichen Canonisten. Die Staaten und ihre Monarchen sind seine subditi, und den Untergebenen gegenüber ist der Oberherr, der Papst, stets frei und hält sich an ein Concordat nur so lange er es will.«

»Das hat Benedict XIV. (und früher schon Calixtus III.) erklärt im Jahre 1741 in einem Breve an das Lütticher Capitel. Und in den jüngsten Tagen hat auch Pius IX. wieder sich darüber ausgesprochen in einem Breve an Maurice de Bonald, der in einer eigenen Schrift den Concordaten die Natur von Verträgen abgesprochen und sie für blosse aus päpstlicher Gnade bewilligte, jederzeit widerrufliche Privilegien erklärt hatte. Der Papst drückt ihm sein Wohlgefallen aus, dass er oculis subjiciat nativam et peculiarem hujusmodi pactorum seu indultorum indolem. Dieses Breve ist abgedruckt im letzten Bande der Revue des sciences ecclesiastiques (Paris 1871). Auch das bayerische Concordat ist demnach nur eine den bayerischen Königen gemachte Bewilligung, welche jeder Papst, sobald es ihm gefällt, ganz oder theilweise zurücknehmen kann.«

Wenn auch die hiemit ausgesprochene Absicht, das Concordat bei nächster Gelegenheit zu brechen oder ganz zu beseitigen, nach den Vorgängen der jüngsten Zeit nicht besonders überraschen kann, so muss doch die Art und Weise, in welcher das Vorhaben gerechtfertigt werden will, mehr als befremden. Denn was hier als Grund angegeben wird, kann nicht einmal den Schein eines Grundes gewähren. Die Sprache, welche wir hier aus dem Munde des Herrn Cultusministers vernehmen, ist allerdings nicht neu, sondern bereits ziemlich alt. Auch *Febronius* nämlich hat sich bereits dieser Sprache und Argumentation bedient, und wer sich der Mühe eines Vergleiches unterziehen will, wird finden, dass eine sehr auffallende Aehnlichkeit zwischen seiner Darstellung und jener des Herrn von Lutz besteht [1]). Dieselben Argumente, dieselben Citate bei Beiden dürften wohl kaum blos zufällig sein. Febronius hat schon längst seine Verurtheilung und Widerlegung erfahren, und es muss desswegen sehr überraschen, dass auf ihn wieder zurückgegriffen werden will.

---

1) Vergl. Justi Febronii Icti de statu Ecclesiae etc. Bullioni 1763 Seite 567, 690. und 809.

Die Argumentation ist folgende: Nach der in Rom geltenden Theorie sind die Concordate nicht wirkliche bilaterale Verträge, sondern Bewilligungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien, deren Fortdauer von seinem Gutdünken abhängt . . . Auch das bayerische Concordat ist demnach nur eine den bayerischen Königen gemachte Bewilligung, welche jeder Papst, sobald es ihm gefällt, ganz oder theilweise zurücknehmen kann: Ergo kann, da das Concordat kein bilateraler Vertrag ist, auch die bayerische Staatsregierung sich an dasselbe nur so lange gebunden erachten, als es ihr gefällt oder zweckdienlich erscheint.

Wäre der erste Satz richtig, so dürfte wohl gegen die Conclusion wenig einzuwenden sein. Allein der erste Satz ist in der Allgemeinheit, in der er ausgesprochen ist, völlig unwahr und unrichtig. Es ist unwahr, dass von Seite der Päpste die Concordate nicht als wirkliche bilaterale Verträge, sondern blos als Bewilligungen, als Zugeständnisse und Privilegien betrachtet werden, deren Fortdauer von ihrem Gutdünken abhängt. Wer nur einige Concordate durchgelesen, wird sich wundern, dass ein Staatsminister es wagte, Angesichts der gesammten Landesvertretung eine so ganz und gar unbegründete und ungerechtfertigte Behauptung auszusprechen. Es liegt vor uns eine Sammlung der von dem apostolischen Stuhle mit den verschiedenen Ländern abgeschlossenen Concordate[1], vom calliztinischen Concordate von 1122 bis herab zum Concordate mit der Republik San Salvador vom Jahre 1862, und fast in jedem derselben — (im Ganzen 51 an der Zahl) — ist der bilaterale Charakter ausgesprochen. Um nicht zu ermüden, möge es genügen, nur auf einige besonders aufmerksam zu machen.

In dem mit Deutschland abgeschlossenen Concordate von 1447 ist der bilaterale Charakter so sehr betont, dass wiederholt erklärt wird, Abänderungen desselben könnten selbst durch ein Concil *nur mit Zustimmung der deutschen Nation* gemacht werden.

Benedict XIV. sprach in dem mit Spanien abgeschlossenen Concordate von 1753 die für *beide* Theile bindende Kraft desselben mit einer Bestimmtheit aus, welche jede Möglichkeit eines Zweifels benimmt. In Artikel 9. findet sich nämlich folgende Bestimmung: »Es versprechen Seine Heiligkeit als Papst und Seine Majestät durch sein Wort als katholischer König *gegenseitig* für sich selbst und im Namen ihrer Nachfolger die unveränderliche Festigkeit und die ewige

1) Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem potestatem etc. a Vincentio Nussi. Moguntiae 1870.

Aufrechterhaltung aller und jedes einzelnen der vorgehenden Artikel, indem sie wollen und erklären, dass weder der heilige Stuhl, noch der katholische König ihrerseits mehr zu beanspruchen haben, als das, was in den genannten Capiteln inbegriffen und ausgesprochen ist, und dass für nichtig und ungültig und wirkungslos zu halten ist, was jemals gegen alle oder einen Artikel geschähe. (La Santità Sua in fede di Sommo Pontefice, e Sua Majestà in parola di Re cattolico prommettono mutuamente per se medesimi ed in nome dei loro successori la fermezza inalterabile e perpetua sussistenza di tutti e ciascheduno degli articoli precedenti, volendo e dichiarando, che nè la S. Sede nè i Re cattolici abbiano rispettivamente da pretendere più di quello, che viene compreso ed espresso nei predetti capitoli e che si abbia a tenere per irrito e di nessun valore ed effetto quanto si facesse in qualsivoglia tempo contra tutti o alcuno degli stessi articoli.)

In den Concordaten mit *Sicilien* von 1741, mit *Sardinien* (1750), mit *Kaiser Joseph II.* von 1784, mit der *französischen Republik* von 1808, mit *Oesterreich* von 1855, mit *Württemberg* 1857 und *Baden* findet sich der bilaterale Charakter auf das Bestimmteste ausgesprochen. In den Ratificationsbullen für die beiden letzteren spricht sich Pius IX. in folgender Weise aus: Nos . . ex certa scientia et matura deliberatione Nostra deque Apostolicae potestatis plenitudine supradictas conventiones, capitula vel pacta, concordata et concessiones tenore praesentium approbamus ratificamus et acceptamus; illisque apostolici muniminis et firmitatis robur et efficaciam adjungimus, *omnidque in iis contenta et promissa sincere et inviolabiliter ex Nostra et S. Sedis parte adimpletum et servatum iri tam Nostro quam successorum Nostrorum nomine promittimus et spondemus.*

Was speciell das *bayerische* Concordat betrifft, um welches es sich für unsere Staatsregierung zunächst und ausschliesslich handeln kann, so lautet Artikel XVIII.: *»Beide contrahirende Theile versprechen für sich und ihre Nachfolger, alles das, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, heilig halten zu wollen.«* Die beiderseitig verbindende Kraft ist also hier mit klarer Worten ausgesprochen. An *diesen* Wortlaut des Concordates hat sich die bayerische Staatsregierung einzig und allein zu halten, sobald es sich um Beurtheilung des Charakters desselben handelt. Ob einer, ob mehrere der päpstlichen Canonisten das Gegentheil dieses Wortlautes lehren, das ist ganz gleichgültig. Nicht mit diesen hat die Staatsregierung das Concordat abgeschlossen, sondern

mit dem apostolischen Stuhle. Dieser aber hat seine Verpflichtung zur Beobachtung des Vertrages anerkannt und ausgesprochen. Von dieser Verpflichtung vermag ihn keine Theorie zu entbinden, und er hat auch unseres Wissens niemals auf Grund derselben einen Anspruch darauf erhoben.

Die Zeugnisse, welche Herr von Lutz vorführt zum Beweise dafür, dass »nach der in Rom geltenden Theorie die Concordate nicht wirkliche bilaterale Verträge seien, sondern Bewilligungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien, deren Fortdauer von seinem Gutdünken abhängt, verlieren den ausdrücklichen Bestimmungen der Concordate gegenüber alle Bedeutung, und sind überdies von sehr zweifelhafter Natur.

»Die Staaten und ihre Monarchen sind seine (des Papstes) subditi,« sagt Herr von Lutz, und den Untergebenen gegenüber ist der Oberherr, der Papst, stets frei und hält sich an ein Concordat nur so lange er es will; das hat Benedict XIV. (und früher schon Calixtus III.) erklärt im Jahre 1741 in einem Breve an das Lütticher Capitel.« Ohne nur im Mindesten zu befürchten, widerlegt zu werden, behaupten wir, dass weder Benedict XIV., noch Calixtus III., noch ein anderer Papst jemals diese Erklärung gegeben hat. Ein *Breve Benedicts XIV. an das Lütticher Capitel vom Jahre 1741, auf das sich Herr von Lutz beruft, existirt gar nicht.* Auch das von *Febronius* und *Moser*[1]) citirte Breve vom 16. Dec. 1740 ist mehr als zweifelhaft. Selbst *Schulte*[2]) sagt davon: »Ich habe dasselbe weder im Bullarium noch trotz vieler Nachforschungen anderwärts finden können . . ., glaube aber, dass Moser, wenn es existirt, dasselbe nicht verstanden hat. Dazu bewegt mich einmal gerade die Person Benedicts XIV., der, wie wir eben gesehen, in der entschiedensten Weise sich durch die Concordate gebunden erklärt, sodann dass es sich auch nach dem von Moser mitgetheilten Satz um den auch in den Concordaten selbst anerkannten exceptionellen Fall der directen Besetzung eines Stuhles — und mit dem Coadjutor ist's ja nicht anders — durch den Papst zu handeln scheint.«

Was *Calixtus III.* betrifft, so sagt er in einem Schreiben an Kaiser Friedrich III. ausdrücklich: »Non sumus memores aliquod a nobis esse concessum contra Concordata praedicta. Quodsi quid

---

1) Von der deutschen Religionsverfassung u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1774.

2) Das katholische Kirchenrecht I. S. 454.

tale factum est, ut saepe in multitudine litterarum ac negotiorum aliqua transeunt, neque bene gesta, neque revisa, *non est intentionis Nostrae Concordatis ipsis contravenire,«* erklärt also das gerade Gegentheil von dem, wofür man ihn als Zeugen aufruft.

Anlangend das Schreiben des Papstes Pius IX. an Maurice de Bonald aus allerneuester Zeit, welches ebenfalls als Beleg angeführt wird, so kann es uns nicht genug Wunder nehmen, wie Herr von Lutz dazu kommt, ein einem Schriftsteller gemachtes Compliment — denn mehr ist dieses Schreiben nicht — für wichtig *und* bedeutend genug zu erachten, um damit einen Vertragsbruch rechtfertigen zu wollen, nachdem er anderwärts selbst in einer Erklärung ex cathedra nicht die nöthige Garantie erblicken kann, die ihm für den Staat nothwendig erscheint. Dutzende von Aussprüchen der Päpste könnten wir anführen, um zu beweisen, wie so ganz und gar unbegründet die ministeriellen Behauptungen sind; es soll aber nur jener von Julius III. noch Platz finden, welcher dahin lautet: Concordata vim pacti inter partes habere, et quae ex pacto constant, absque partium consensu abrogari non consuevisse neque debere [1]). Solch bestimmter Sprache gegenüber zeigen sich die ministeriellen Ausführungen in ihrer ganzen Haltlosigkeit, und erscheinen sie nicht als Gründe, sondern nur als gesuchte Vorwände, welche jeder Unterlage entbehren. An der Hand der Geschichte betrachtet, ermangeln sie ebenfalls jedes thatsächlichen Anhaltspunktes. Denn während allerdings Fürsten und Regierungen die heiligsten Versicherungen vergassen, die eingegangenen Verpflichtungen missachteten und unter den nichtigsten Vorwänden die Concordate brachen, *lässt sich nicht Ein Beispiel davon auf Seite des apostolischen Stuhles finden.* Und wenn die bayerische Staatsregierung mit derselben Vertragstreue an dem Concordate festhielte, mit welcher Rom es beobachtet, dann könnten wir ihm eine ewige Dauer versprechen.

XII. Das Placet und die katholische Glaubenslehre.

(Münchener Past.-Bl. 1872 Nr. 1.)

Die Königl. bayer. Staatsregierung glaubt in der Nichteinholung der landesherrlichen Genehmigung zur Verkündung der Vaticanischen Concilsdecrete eine Verletzung der Staatsgesetze erblicken zu müssen und durch den Hinweis auf diese ihr eigenes Verhalten in der gegenwärtigen kirchlichen Frage begründen und rechtfertigen zu können. Sie ist von der Richtigkeit dieser ihrer Anschauung so fest

1) Vgl. *Schulte*, katholisches Kirchenrecht I. S. 457.

überzeugt, dass Seine Excellenz der Herr Cultusminister *v. Lutz* bei Beantwortung der Herz'schen Interpellation in der Kammer der Abgeordneten öffentlich erklärte: »Nichts bedarf weniger der Rechtfertigung, als dass sich die Staatsregierung bei der Wahl der Mittel zur Abwehr (der »nachtheiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerung«) an Gesetz und Verfassung hält. Zu diesen gehört, das bedarf keines weiteren Beweises, vor Allem das Placetum regium. *Die* Einsprache, die von besonders beachtenswerther Seite dagegen erhoben wurde, befasst sich auch nicht mit der Frage, ob Glaubensdecrete nach bayerischem Rechte dem Placetum regium unterliegen, sondern nur mit der Frage, ob sich die Kirche das Placetum gefallen lassen könne.«

Diese Erklärung des Herrn Staatsministers lässt an Bestimmtheit und Deutlichkeit gewiss nichts zu wünschen übrig. Allein trotz der Sicherheit, mit welcher sie auftritt, scheint uns ihre *Richtigkeit* doch nicht so fest zu stehen, als Herr von Lutz glaubt. Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, dass die Stellung der bayerischen Staatsregierung eine ganz und gar unberechtigte ist und den Bestimmungen der Staatsregierung offen und direct widerspricht.

Näher betrachtet ist der Kernpunkt der gegenwärtigen Verwicklungen die Frage, ob die katholische Kirche in Bayern staatliche Anerkennung besitzt oder nicht. Je nachdem man diese Frage beantwortet, wird auch die so unangenehme und peinliche Situation sich klären. Denn entweder ist die katholische Kirche anerkannt und dann kann es nicht zweifelhaft sein, auf wessen Seite das Recht sich befindet; oder aber sie ist nicht (mehr) anerkannt — dann wissen die Katholiken Bayerns wenigstens, woran sie sind.

Darüber nun, dass die katholische Kirche in Bayern staatlich anerkannt ist, kann unseres Erachtens ein vernünftiger Zweifel nicht bestehen. Artikel I. des Concordates, Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde und §. 24. der II. Verfassungsbeilage sprechen es deutlich und bestimmt aus.

Anerkennung der katholischen Kirche aber auf der einen Seite, und Ausdehnung des Placet auf Glaubenslehren auf der andern Seite — sind einander direct widersprechende und sich ausschliessende Begriffe. Denn in dem Augenblicke, wo die Staatsgewalt sich herausnimmt, ein Dogma nicht zu placetiren, einem Glaubenssatze die Anerkennung zu versagen, erklärt sie, dass sie die katholische Kirche überhaupt nicht anerkannt, oder ihr die bisherige Anerkennung entzieht. Nach Hinwegnahme und Beseitigung eines declarirten Dogmas ist die katholische Religion nicht mehr *die*

katholische, nicht mehr jene Religion, welche Christus begründet hat und die Katholiken aller Länder bekennen. Würden die Katholiken eines Landes, im gegenwärtigen Falle also Bayerns, ihren Glauben nach der Entschliessung des Königlichen Staatsministerium reguliren, das verhöhnte Dogma nicht lehren und nicht glauben so hörten sie auf, Katholiken zu sein. Ihr Glaube wäre nicht mehr jener der Einen grossen Weltkirche, sondern nur noch eine Verstümmlung desselben; sie wären nicht mehr Glieder der heiligen katholischen Kirche, sondern bildeten nur eine von ihr getrennte Secte. Die Wahrheit dieses Satzes ist so evident, dass Herr Staatsminister *von Lutz* selbst wohl wider seinen Willen sie ausspricht, wenn er sagt, »dass die europäische und aussereuropäische Welt mit $3^1/_2$ Millionen Bayern die römische Kirche nach wie vor als die katholische betrachtet,« demnach ganz anderer Ansicht über den Begriff »katholisch« ist, als die königlich bayerische Staatsregierung. Daraus ergibt sich aber auch mit unerbittlicher Consequenz, dass die bayerische Staatsregierung für Glaubenslehren das Placet weder fordern kann noch darf, dass sie sich vielmehr durch die Forderung desselben in Widerspruch gesetzt hat mit dem Concordate und mit der Staatsverfassung, dass sie mit Festhaltung des gegenwärtig eingenommenen Standpunktes nicht blos jenes, sondern auch diese in Frage stellt, und wenigstens factisch und indirect erklärt, dass die katholische Kirche staatlich nicht mehr anerkannt sei und zu Recht bestehe.

Oberster Grundsatz bei Erlassung eines Gesetzes ist es, dass dasselbe etwas Mögliches, Erreichbares bezwecke und den Anforderungen der Vernunft entspreche. Diesem Grundsatze aber widerspricht nach beiden Richtungen hin die Ausdehnung des Placet auf Glaubenslehren. Soll nämlich dasselbe einen Sinn und eine Bedeutung haben, so muss es angewendet werden bei Gegenständen, welche wirklich verschieden behandelt, hier angenommen, dort zurückgewiesen werden können, nicht aber bei Gegenständen, welche keine Verschiedenheit der Behandlung gestatten. Glaubenssätze nun können absolut nicht verschieden behandelt werden, ohne die Religion in ihrem innersten Wesen anzugreifen und zu zerstören. Es handelt sich bei der katholischen Religionslehre nicht um subjective, persönliche Anschauungen und Ueberzeugungen, sondern um die objective, gottgegebene Wahrheit, welche unabhängig ist von den Menschen und deren Einwirkungen. Die Wahrheit ist erhaben über jede menschliche Gesetzgebung, steht ausser dem Bereiche derselben, macht sich geltend ohne sie und gegen sie.

Dass das Placet überdies völlig nutz- und zwecklos ist Glaubenslehren gegenüber, muss für jeden klar sein, der da weiss, dass Dogmen ihre verpflichtende Kraft nicht erst von der Verkündung durch den einzelnen Bischof erhalten, und dass es nicht in der Gewalt des einzelnen Bischofs liegt, zu bestimmen, was man glauben muss oder nicht glauben darf, um katholisch zu sein, sondern dass Papst und Bischöfe hierin in gleicher Weise wie jeder einzelne Gläubige an das depositum fidei gebunden sind, das Christus der Herr in seiner Kirche hinterlegt hat mit dem Auftrage, es in der ganzen Welt zu verkünden. Der Papst und die Bischöfe sind nicht die Herren des Evangeliums, sondern nur die Prediger, die Verkünder desselben. Sie können desswegen nicht nach Belieben daran ändern, sondern müssen es predigen ganz und vollständig, »*sei es gelegen oder ungelegen.*«

Wir sind weit entfernt, zu behaupten, dass das landesherrliche Placet überhaupt in Bayern nicht zu Recht bestehe, resp. in der Staatsverfassung der katholischen Kirche gegenüber in Anspruch genommen werde; aber entschieden müssen wir in Abrede stellen, dass seine Anwendung auf die Dogmen durch den Hinweis auf die Staatsverfassung begründet und gerechtfertigt werden könne.

Die bayerische Staatsregierung hat, das ist wahr, schon lange vor dem Abschlusse des Concordates das Placet in Anspruch genommen und ausgeübt; aber *nie* handelte es sich dabei um ein Dogma. Was Herr Staatsminister *von Lutz* vorbringt, um sein Verfahren zu rechtfertigen, beweist unseres Erachtens gerade das Gegentheil.

Wenn nämlich die Regierung Max Josephs I. von dem ersten Augenblicke der Concordatsverhandlungen an »niemals hat einen Zweifel darüber bestehen lassen, dass durch den Abschluss des Concordates nicht die Rechte berührt werden dürften, welche die bayerischen Fürsten seit Jahrhunderten bezüglich der äussern Verhältnisse der katholischen Kirche geübt hatten, und welche zuletzt in das Religionsedict vom 24. März 1809 aufgenommen worden waren«;

wenn die bayerischen Gesandten schon in den Jahren 1806 und 1807 dahin instruirt wurden, »dass in die abzuschliessende Convention keine Gegenstände aufgenommen werden, welche den künftigen organischen Gesetzen vorbehalten seien«, nichts, »wodurch der königlichen Gesetzgebungsgewalt in kirchlichen Polizeigegenständen zu nahe getreten würde«;

wenn König Max Joseph I. feierlich erklärte: »*Wir haben*

Uns nie in die inneren Angelegenheiten der Religion, der Kirch und ihrer Disciplin gemengt, dagegen bleibt die Bestimmung übe die äusseren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaft ein un veräusserliches Regierungsrecht, die Anordnungen, die aus dei Hoheitsrechten circa sacra und der Staatspolizeigewalt in Bezug au kirchliche Gegenstände hervorgegangen sind und das gegenwärtige Concordat nicht berühren, müssen aufrecht erhalten werden«;

so geht daraus hervor, dass es nur die *»äusseren Verhältnisse«* der katholischen Kirche, *»kirchliche Polizei-Gegenstände«* sind, in Bezug auf welche das Placet in Anspruch genommen und als ein »unveräusserliches Regierungsrecht« erklärt wird, niemals aber Dogmen. Denn diese können doch, wohl auch nach ministerieller Anschauung nie und nimmermehr zu den »äussern Verhältnissen« oder zu den »kirchlichen Polizei-Gegenständen« gerechnet werden. Man dachte so wenig daran, das Placet auch auf Glaubenssätze auszudehnen, dass König Max I. gegen eine solche Unterstellung sogar protestirte mit den Worten: *»Wir haben Uns nie in die inneren Angelegenheiten der Religion, der Kirche und ihrer Disciplin gemengt.«* Ausdrücklich werden die Gegenstände bezeichnet, für welche man das »unveräusserliche Regierungsrecht« in Anspruch nimmt, und jenen gegenüber gestellt, für welche dieses *nicht* geschieht und nicht geschehen solle. Und ausdrücklich werden als zu den letzteren gehörig die inneren Angelegenheiten der Religion, der Kirche und ihrer Disciplin bezeichnet. Denn der damaligen bayerischen Staatsregierung war klar, dass sie in die *inneren* Angelegenheiten der Kirche sich nicht einmischen könne, ohne dieselbe in ihrem Wesen anzugreifen und in ihrem Bestande zu gefährden.

Um die Anwendung des Placetum regium zu rechtfertigen, beruft sich Herr Staatsminister *von Lutz* darauf, dass die Regierung Max Joseph I. bezüglich desselben dem römischen Stuhle gegenüber bei den Concordatsverhandlungen »offen und rückhaltlos« verfahren sei.

So gerne wir, wenn auch nicht ohne einigen Vorbehalt, die Offenheit und Rückhaltlosigkeit der bayerischen Staatsregierung bezüglich des angeführten Punktes anzuerkennen geneigt sind, so vermögen wir doch nicht abzusehen, welche Bedeutung die Berufung auf dieselbe für unsere Frage über die Anwendung und Bedeutung des Placet haben solle. Einerseits ist, soweit uns die Concordatsverhandlungen zugänglich und bekannt sind, und wie wir aus den vorstehenden vom Herrn Cultusminister selbst angeführten Erklä-

rungen und Instructionen ersehen, *nie und nirgends* von der Anwendung des Placet auf Glaubenssätze die Rede, sondern immer nur von der Anwendung auf die äusseren Verhältnisse und kirchlichen Polizeigegenstände; anderseits ist uns nicht begreiflich, welchen Einfluss und welche Bedeutung derartige Erklärungen und Instructionen *nach* dem Abschlusse des Concordates haben könnten, wenn sie im Widerspruche mit diesem stünden. Nicht darum handelt es sich, welche Instructionen den betreffenden Gesandten ertheilt wurden; nicht darum, was die bayerische Staatsregierung gewollt oder nicht gewollt, sondern einzig und allein um das, worüber die beiden Contrahenten übereingekommen sind. Nicht die Verhandlungen, sondern die Stipulationen sind massgebend und entscheidend. In diesen aber ist von dem Placetum überhaupt und speciell von seiner Anwendung auf Glaubenssätze auch nicht mit einer Sylbe die Rede. Im Gegentheile ist es durch Art. I. und XII. des Concordates nothwendig ausgeschlossen und, soweit es früher bestand, durch Art. XVI. beseitigt und aufgehoben.

Die bayerische Staatsverfassung kennt also kein Placetum regium für Glaubenssätze. Während Artikel I. des Concordates, Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde und §. 24. der II. Verfassungsbeilage die staatliche Anerkennung der katholischen Kirche feierlich aussprechen und garantiren, damit aber selbstverständlich und naturgemäss jeden Eingriff in ihr dogmatisches Gebiet ausschliessen, verbietet §. 56. der II. Verfassungsbeilage ausdrücklich und mit bestimmten Worten die Einmischung der Staatsregierung in Gegenstände der Religionslehre.

Hieraus und im Zusammenhalte mit der geübten Praxis sowie mit den Erklärungen der Staatsregierung sowohl vor der Erlassung der Constitution und dem Abschlusse des Concordates als nach derselben ergibt sich bis zur Evidenz, dass die Bestimmungen und Vorbehalte in Tit. IV §. 9. der Verfassungs-Urkunde, §. 50. und 58. des Religionsedictes sich *nur* auf die *äusseren* Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erstrecken.

In den bekannten feierlichen Erklärungen vom 7. November 1818 und vom 15. September 1821 wird desswegen auch nicht erst in Form einer »authentischen Interpretation« ausgesprochen, sondern als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt, dass die *Glaubenslehre* durch die Verfassung nicht berührt werde.

Die betreffende Stelle in der Erklärung vom 7. November 1818 lautet: »Dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf, dass das ... allgemeine Staatsgrundgesetz von unsern sämmtlichen Unterthanen

genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungs-Urkunde geleistete Eid, *da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat*, gewissenhaft werde beobachtet werden.«

In gleicher Weise besagt die Tegernseer-Erklärung: »*dass nach den Bestimmungen der Constitution selbst* der von den Katholiken auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich bezieht und sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchengesetzen entgegen wäre.«

Die Katholiken Bayerns haben ein Anrecht, sich auf diese beiden Erklärungen zu berufen und von der Staatsregierung zu verlangen, dass sie dieselben respectire. Denn diese Erklärungen sprechen nichts anderes aus, als was die Staatsverfassung selbst enthält, da sie in dieser wurzeln, auf der sie basirt sind; und sie haben so viel Werth und Bedeutung, als eine feierliche Manifestation des Königs und seines Gesammtministeriums nur immer haben kann.

Wohl behauptet man, »es seien diese Erklärungen nicht einmal unter Mitwirkung des Ministeriums, geschweige denn unter Zustimmung der Kammern erflossen und desswegen absolut ohne jegliche Tragweite«, (Allg. Ztg. Nr. 274.) und Herr Staatsminister *von Lutz* nimmt keinen Anstand zu erklären: »Zu der Zeit als die Erklärung abgegeben wurde, stand die bayerische Staatsverfassung bereits in Kraft und Geltung, und hatte der König die Macht nicht mehr, an der Verfassung etwas zu ändern, oder auch nur dieselbe authentisch zu interpretiren. Wer das bayerische Verfassungsrecht kennt und den Willen hat, dem Gesetze gehorsam zu sein, hat in dieser (Tegernseer-) Erklärung keine Stütze, wenn er dem Religionsedicte auch nur einen kleinen Theil seiner Wirksamkeit entziehen möchte.« Allein fürs Erste ist es unwahr, dass diese Erklärungen nicht »unter Mitwirkung des Ministeriums erflossen« seien. Denn die erste vom 7. November 1818 trägt nicht blos die Unterschrift des Königs, sondern auch *sämmtlicher* Minister, und die Tegernseer-Erklärung ist vom Minister *von Zentner* gegengezeichnet. Fürs Zweite handelt es sich nicht, wie Herr *von Lutz* meint, um eine Abänderung der Verfassung, noch auch um eine authentische Interpretation, sondern um eine einfache Erklärung über das der Verfassung zu Grunde liegende Princip, zu welcher der damalige König mit seinem Gesammtministerium um so mehr berechtigt gewesen, als er ja der Geber der Verfassung war und wissen musste, was er mit den einzelnen Bestimmungen sagen wollte. Oder will man ihm vielleicht das Recht und die Befähigung dazu streitig machen? —

Im ungünstigen Falle stünde eine ministerielle Erklärung gegen die andere, die vom Jahre 1818 und 1821 gegen jene von 1870 und 1871, von denen jede auf dem Boden der Verfassung zu stehen behauptet. Jedenfalls hätten aber dann die ersteren das Recht der Priorität für sich, sind überdies noch durch eine viel feierlichere Form ausgezeichnet und somit von jedenfalls grösserer Bedeutung als die letzteren. Ihnen diese Bedeutung absprechen, dem katholischen Volke das Recht der Berufung darauf zu benehmen, ist, wie uns scheint, ein sehr bedenkliches und gefährliches Beginnen.

Seit mehr als *fünfzig* Jahren haben die Katholiken Bayerns den Eid auf die Staatsverfassung nur unter der Voraussetzung geleistet, dass »sie durch dieselbe zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchengesetzen entgegen wäre.« »Juramentum constitutioni praesto sub hac conditione, ut non respiciati nisi ordinem civilem nec ullo modo me ad aliquod obliget; quod aut dogmatibus aut Dei et Ecclesiae catholicae legibus adversari possit« — erklärte Erzbischof *Lothar Anselm* von München-Freysing am 31. Januar 1819, und schon am folgenden Tage (den 1. Februar 1819) erfolgte eine allerhöchste von Seiner Majestät dem Könige unterzeichnete Entschliessung des Inhaltes, dass »nach Vernehmung Unserer Ministerialconferenz der Einberufung des Freiherrn *von Gebsattel* in die Kammer der Reichsräthe und zu den Verhandlungen der Ständeversammlung nunmehr nichts mehr entgegenstehe«; ebenso wurde auch den geistlichen Deputirten, welche eine ähnliche Erklärung abgegeben hätten, der Eintritt in die Ständekammer nicht weiter beanstandet.

Die katholische Kirche in Bayern hat bei jedem gegebenen Anlasse sich auf die Tegernseer-Erklärung berufen. Noch im Jahre 1851 wurde vom Ordinariate München-Freysing unterm 18. Juni an Seine Königliche Majestät die Erklärung abgegeben, »dass die Oberhirtliche Stelle die Ablegung des Diensteides (in der vom königl. Cultusministerium unterm 12. April und 21. Mai desselben Jahres angeordneten Formel bei der Beeidigung zu installirender Geistlicher) nur unter dem Vorbehalte der durch das Concordat und das allerhöchst-königliche Rescript aus Tegernsee vom 15. September 1821 feierlich garantirten Rechte und Freiheiten der Kirche zulassen könne,« und wurde dem gesammten Klerus der Erzdiöcese unterm 12. September die Weisung ertheilt, »den bei der Uebernahme eines geistlichen Amtes, resp. bei der Einweisung in die Temporalien desselben, nach obiger Formel abzulegenden Eid immer nur unter dem eben bemerkten Vorbehalte abzulegen.«

Weit entfernt, dieser Ausführung des erzbischöflichen Ordinariates entgegenzutreten, und die an den Klerus ergangene Weisung als unberechtigt zu bezeichnen, gab das königliche Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in einem höchsten Rescripte vom 16. September desselben Jahres die beruhigende Aufklärung, dass »der Staatsregierung jede Absicht ferne lag, dem katholischen Pfarrklerus etwas aufzulegen, zu dem derselbe nicht ohnehin gegenüber dem Staate gesetzlich verpflichtet ist, oder was ihn in seiner kirchlichen Stellung und in seinem Pflichtverhältnisse zur katholischen Kirche irgendwie beirren oder beengen könnte« und »*dass durch den fraglichen, das weltliche Gebiet wesentlich berührenden Eid die concordatmässigen Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Organe in keiner Weise geändert werden oder geändert werden sollen.*« So konnte denn, »*da durch diese Erklärung die durch das Concordat und das allerhöchst königliche Rescript aus Tegernsee vom 15. September 1821 garantirten Rechte und Freiheiten der Kirche als gewahrt erscheinen,*« der Klerus ermächtigt werden, den besagten Eid ohne den anbefohlenen Vorbehalt abzulegen, »da dieser Vorbehalt schon von dem hochwürdigsten Oberhirten bei der höchsten Stelle gemacht und von dieser anerkannt worden ist.« (Ordinariats-Erlass vom 10. October 1851.)

Das Alles geschah nicht heimlich, sondern öffentlich, und mit Verwissen der königlichen Staatsregierung. Von Seite der Staatsregierung wurden die Anschauungen und Auffassungen der kirchlichen Oberbehörden approbirt und als ihre eigenen bezeichnet. Es wurde dagegen keinerlei Einsprache erhoben. Dies hätte aber nothwendig geschehen müssen, wenn die Staatsverfassung in irgend einer Weise dadurch wäre verletzt worden. Denn es kann doch wohl nicht angenommen werden, die früheren Staatsregierungen hätten eine Verfassungsverletzung ungeahndet hingenommen, oder seien nicht im Stande gewesen, die Tragweite und Bedeutung der einzelnen Verfassungsbestimmungen zu beurtheilen.

Angesichts dieser Sachlage muss es im höchsten Grade auffallen, wie Herr Staatsminister *von Lutz* den Satz aussprechen konnte: »Wer das bayerische Verfassungsrecht kennt und den Willen hat, dem Gesetze gehorsam zu sein, hat in dieser Erklärung keine Stütze, wenn er dem Religionsedicte auch nur einen kleinen Theil seiner Wirksamkeit entziehen möchte.« Denn allen, welche der Tegernseer Erklärung die Bedeutung zuerkennen, die sie dem Wortlaute nach hat und die mit der Staatsverfassung vollständig harmonirt, wird hiemit Mangel an Kenntniss des Verfassungsrechtes und

Mangel an Willen zur Beobachtung der Staatsgesetze zum Vorwurfe gemacht. *Und dieser Vorwurf gilt dann nicht blos etwa den Katholiken der Jetztzeit, sondern trifft nothwendiger Weise auch alle früheren Könige und Minister Bayerns vom Jahre 1818 bis herauf zum Jahre 1871*, wo man zum erstenmale zur Erkenntniss gelangte, dass der Staat auch ein Recht besitze, sich selbst in die Glaubenslehre der Kirche einzumischen.

Doch, so beruhigend die Tegernseer Erklärung seiner Zeit gewirkt hat, und so sehr die Katholiken Bayerns ein Recht besitzen, sich darauf zu berufen, so ist sie doch nicht die einzige »Stütze« für die Rechtfertigung des Verfahrens der bayerischen Bischöfe. Mag man ihnen diese darum auch entziehen — wenn man es mit der Würde und dem Verfahren der früheren Staatsregierungen vereinbaren kann — es *bleibt* noch die Staatsverfassung. Diese spricht dasselbe aus, gewährt das gleiche Recht: Denn sie kennt, wie wir gesehen, kein Placet für Glaubenslehren, sondern verbietet ausdrücklich jegliche Einmischung in dieselben von Seite der Staatsregierung.

Nicht die Bischöfe sind es demnach, welche die Staatsverfassung verletzt, sondern die Staatsregierung ist es, welche durch die Forderung des Placet für Glaubenslehren sich mit den klaren Bestimmungen derselben in Widerspruch gestellt hat. Diese Forderung ist das πρῶτον ψεῦδος, welches eine Menge von weiteren Verfassungsverletzungen nach sich zog, und das die Staatsregierung aufgeben muss, wenn sie den gegenwärtigen Verwicklungen ein Ende machen, ihre verfassungsmässige Pflicht der katholischen Kirche gegenüber erfüllen will.

Die Staatsregierung anerkennt und fühlt es selbst, dass die Glaubenslehre ein ihr fremdes Gebiet ist, in das sie sich nicht einmischen kann und darf; sie spricht dieses auch aus. Aber im nämlichen Augenblicke handelt sie gegen diese ihre Ueberzeugung und verlässt sie den ausgesprochenen Grundsatz. Die langen Deductionen des Herrn Staatsministers *von Lutz* für den Beweis, dass die Decrete des Vaticanischen Concils *neu* und *staatsgefährlich* seien — was sind sie anders als eine Einmengung in die Glaubenslehre der katholischen Kirche, und darum eine Verletzung der bayerischen Staatsverfassung?

Die Erklärung der Königlichen Staatsregierung, dass sie alle Glieder der katholischen Kirche, welche gegen die Vaticanischen Concilsdecrete sich auflehnen, ebenso wie ganze sich etwa bildende Gemeinden als katholische anzuerkennen, und folglich denselben, sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen gedenke, welche

sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre« — ist sie etwas anderes als eine Einmengung in die Glaubenslehre und in das innerste **Wesen** der katholischen Kirche, und somit eine Verletzung der Staatsverfassung?

Herr Staatsminister *von Lutz* sagt in dem Schreiben an den Herrn Erzbischof von München-Freysing, »*es komme der Staatsregierung, wenn und soweit es sich darum handelt, eine Controverse mit der Wirkung zur Entscheidung zu bringen, dass dadurch das Bekenntniss der katholischen Kirche festgestellt wird, weder ein Beruf noch eine Berechtigung zur Entscheidung zu. Die Entscheidung darüber, was ein Katholik glauben muss, um mit der Lehre seiner Kirche in vollem Einklange sich zu befinden und im Jenseits zur Anschauung Gottes zu gelangen, kann sich eine weltliche Regierung nicht vindiciren*«; und dennoch nimmt er sich heraus, eine solche Entscheidung zu geben; dennoch bezeichnet er Individuen und Gemeinden, welche das Bekenntniss der katholischen Kirche nicht mehr theilen, von demselben abgefallen sind, als katholisch, und verpflichtet er sich im Namen der Staatsregierung, dieselben als solche zu behandeln.

Uns fehlt, das gestehen wir offen, alles Verständniss für eine solche Logik. Wir finden darin einen offenen Widerspruch. Denn der Herr Staatsminister erklärt thatsächlich: »Du, katholische Kirche, sagst zwar, die Läugnung dieser oder jener Lehre sei unkatholisch; allein du hast Unrecht; ich verstehe die Sache besser als du und behaupte, dass man diese eine bestimmte Lehre leugnen kann, ohne aufzuhören, katholisch zu sein!« Das Bekenntniss der katholischen Kirche wird also doch von der Staatsregierung festgestellt, und der Umfang desselben im Widerspruche mit der kirchlichen Lehrautorität begrenzt.

Diesen unnatürlichen Zustand schildert auch Herr *von Auer* mit folgenden Worten: »Während (die Staatsregierung) nur die staatsgefährliche Seite des Glaubenssatzes bekämpfen will, *wird sie Richterin in Glaubenssachen*, bestimmt, dass ein Pfarrer, dem die vorgesetzte kirchliche Oberbehörde seine Befähigung, das Kirchenamt zu verwalten, absprach, gleichwohl im Amte verbleibe, und bietet hier den Beweis, dass nicht die Religions-Gesellschaft, sondern der Staat zu bestimmen hat, wie viel oder wenig die Priester (also jedes einzelne Glied der katholischen Kirche, da ja der Glaube des Priesters kein anderer als jener der Laien) glauben müssen.«

Der Zustand, welchen die Staatsregierung durch dieses unbe-

rechtigte und mit der Staatsverfassung sowie ihren eigenen Erklärungen in directem Widerspruche stehende Verfahren geschaffen hat, ist für die katholische Kirche der einer völligen Rechtslosigkeit und wird geradezu unerträglich. Soll wieder ein geordneter Rechtszustand geschaffen werden, so muss die Staatsregierung zuerst zur Erkenntniss des πρῶτον ψεῦδος gelangen. Sieht sie ein, dass die Forderung des Placet für Glaubenssätze völlig unberechtigt und in der Verfassung durchaus nicht begründet sei, sondern damit sogar in Widerspruch stehe, und gibt sie dieser bessern Einsicht auch praktische Folge: — dann lösen sich die gegenwärtigen Schwierigkeiten von selbst und in kürzester Zeit. Ausserdem wird die Staatsregierung zur offenen Verfolgung der katholischen Kirche und ihrer treuen Anhänger, Priester und Laien, gedrängt werden.

XIII. Interpellation des bayer. Abgeordneten Russwurm

über die neuprotestantischen Eingriffe in einer Begräbnisssache zu Amberg.

In der 15. Sitzung der bayerischen Kammer vom 12. Januar 1872 verlas der Abg. *Russwurm* folgende Interpellation:

I. »Am 30. December 1871 starb zu Amberg der bürgerliche Melbermeister Franz Xaver Zunner, welcher durch seine Opposition gegen die Decrete des vaticanischen Concils durch eigenen freien Willensentschluss sich von der katholischen Kirche ausgeschlossen hat. Auf seinem Sterbebette wies er den Beistand der katholischen Kirche zurück, berief den excommunicirten Priester Dr. Friedrich in München zu sich und bekannte hierdurch offen, dass er auch sterbend in die Gemeinschaft der katholischen Kirche nicht zurückkehren wolle. Er ist mithin freiwillig von der katholischen Kirche ausgeschieden und hat hiedurch ebenso freiwillig sich jeden Anspruches auf ihre Gnadenschätze und Attribute begeben.

Auf die Anfrage des katholischen Stadtpfarramtes Amberg beim bischöflichen Ordinariate Regensburg, was hinsichtlich des Leichenbegängnisses des verstorbenen Fr. Xav. Zunner zu geschehen habe, erwiederte dasselbe dem Herrn Stadtdecan und Stadtpfarrer Helmberger:

»dass dem Fr. X. Zunner, welcher unausgesöhnt mit der Kirche gestorben sei, ein kirchliches Begräbniss nicht gewährt werden könne, dass bei dessen Beerdigung das Glockengeläute verweigert werden müsse und dass aus Anlass dieses Leichenbegäng-

nisses kein Leichengottesdienst abgehalten werden dürfe. Auch verbot dasselbe ausdrücklich, dass ein fremder Priester bei der fraglichen Gelegenheit in irgend einer katholischen Kirche der Diöcese Regensburg celebrire.«

Diese Entschliessung des bischöflichen Ordinariates Regensburg gab das katholische Stadtpfarramt Amberg dem dortigen Magistrate kund mit der Erklärung, dass sich dasselbe genau nach dem oberhirtlichen Bescheide richten werde.

Die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, von der Entschliessung des bischöflichen Ordinariats in Kenntniss gesetzt, gab durch ein Telegramm vom 31. December v. J. dem Stadtmagistrate Amberg folgenden Bescheid:

»1) Entgegen dem Entscheide des bischöflichen Ordinariates Regensburg, welches nach klarem pfarramtlichen Berichte ausgesprochen hat, dass dem verstorbenen Fr. X. Zunner ein kirchliches Begräbniss nicht gewährt werden könne, hat die k. Regierung das Gegentheil ausgesprochen und erklärt, es müsse der Verstorbene als Katholik betrachtet werden; 2) es müsse dem durch die Verwandten, beziehungsweise durch den Magistrat zum Begräbniss beizuziehenden Professor Dr. Friedrich oder einem anderen Geistlichen, den derselbe zu senden für gut finde, eine katholische Kirche in Amberg zur Abhaltung eines Seelengottesdienstes eingeräumt werden; 3) es müsse die Sterbeglocke der Pfarrkirche geläutet und beim Begräbnisse das Pfarrglockengeläute bewilligt werden. 4) Im Falle der Verweigerung eines der obigen Begehren solle Gewalt gebraucht werden. 5) Ein Aufschub des Vollzuges dieser Anordnung finde durchaus nicht statt, von wem immer er veranlasst würde.

Der Stadtmagistrat Amberg richtete nun am 1. Januar l. J. an das katholische Stadtpfarramt Amberg folgendes Schreiben:

»Unter Bezugnahme auf jenseitige Zuschrift vom Gestrigen beehren wir uns mitzutheilen, dass die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg in einer telegraphischen Mittheilung vom Gestrigen sich dahin ausgesprochen habe, dass der verstorbene Fr. X. Zunner als Katholik zu behandeln sei, und dass ihm daher, nöthigenfalls zwangsweise, das übliche Geläute der Sterbeglocke, dann bei dem Leichenbegängnisse das Geläute der Pfarrkirchen- und Gottesackerglocken gebühre. Weiters beehren wir uns mitzutheilen, dass der Magistrat in seiner Sitzung vom Gestrigen beschlossen hat:

1) Es sei zur Abhaltung eines Trauergottesdienstes für Fr. X. Zunner den Relicten desselben, resp. Herrn Professor Friedrich aus München, oder einem andern, von diesem abgeordneten Priester

die der Hospitalstiftung gehörige und unter der Verwaltung des Magistrates stehende Hospitalkirche zur Verfügung zu stellen;

2) Es sei einer Berufung oder Beschwerde von irgend welcher Seite gegen diesen Beschluss eine aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen;

3) Es seien von diesem Beschlusse das katholische Stadtpfarramt und der k. Spitalpfarrer dahier zu verständigen und sei hiebei zu bemerken, dass, wenn gegen den Vollzug dieses Beschlusses Gewalt versucht werden wollte, hiegegen wieder Gewalt angewendet werden müsste.

Im Vollzuge der Eingangs erwähnten hohen Regierungs-Entschliessung sehen wir uns genöthiget, an das katholische Stadtpfarramt das Ersuchen zu stellen, binnen einer halben Stunde von Zustellung dieser Zuschrift an gerechnet für Fr. X. Zunner in üblicher Weise die Sterbeglocke läuten zu lassen und in gleicher Frist uns eine amtliche Bescheinigung darüber, dass die Sterbeglocke für Fr. X. Zunner geläutet wurde, zukommen zu lassen.

Sollte diesem Ersuchen innerhalb der vorgestreckten Frist nicht in beiderlei Richtungen nachgekommen werden, so sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, das Läuten der Sterbeglocke selbst zwangsweise bethätigen zu lassen.

Bezüglich des Geläutes der Pfarrkirchen- und Gottesackerglocken bei dem morgen stattfindenden Leichenbegängnisse des Fr. X. Zunner nehmen wir an, dass, wenn nicht im Laufe des heutigen Tages eine schriftliche Zurücknahme der desfallsigen gestrigen Mittheilung und die Erklärung, dass das Geläute in üblicher Weise stattfindet, hieramts einläuft, jenseits auf dem ausgesprochenen Standpunkte verharrt wird, worauf wir selbst ebenfalls zwangsweise das Geläute bethätigen lassen werden.

Endlich beehren wir uns mitzutheilen, dass der magistratische Beschluss bezüglich der Ueberlassung der Spitalkirche zur Abhaltung eines Trauergottesdienstes stricte in Vollzug gesetzt werden wird.

Der rechtkundige Bürgermeister:

König.

Der Stadtmagistrat hat sich nun beeilt, gegen den feierlichen Protest des katholischen Stadtpfarramtes alle diese von ihm und der k. Regierung getroffenen Anordnungen in Vollzug zu setzen. Die Sterbeglocke wurde vom Thurmwächter geläutet. Am 2. Jan. wurde unter militärischer Begleitung das Leichenbegängniss des verstorbenen Zunner durch Dr. Friedrich abgehalten, während dessen

die sämmtlichen Glocken der Stadtpfarrkirche, — die nur in sehr seltenen Fällen, nämlich bei Leichenbegängnissen 1. Classe benützt werden — dessgleichen die Glocken der Spitalkirche geläutet wurden. Am 8. Januar celebrirte der excommunicirte Priester Dr. Friedrich in der Spitalkirche einen Seelengottesdienst. Dieses die Thatsachen.

Dieses Vorgehen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg und des Stadtmagistrates Amberg verstösst gegen mehrere Bestimmungen unserer Verfassungs-Urkunde.

1) In der Anordnung a) dass ein verstorbener sogenannter Altkatholik, der während seines Lebens sich selbst freiwillig von der katholischen Kirche trennte, nach seinem Tode von der k. Regierung und dem Magistrate als Katholik erklärt wurde und als solcher behandelt werden sollte, welche Entscheidung, ob Jemand katholisch oder nicht katholisch sei, doch nur den katholischen Bischöfen zustehen kann, (Abg. v. *Schauss* unterbrach den Redner. *Interpellant* verbittet sich dies und fährt fort:) dessgleichen in der Anordnung b) dass für ihn gottesdienstliche Handlungen, nöthigenfalls mit Gewalt, vorgenommen werden müssen, ist Tit. 4. §. 9. Abs. 5. der Verfassungs-Urkunde und §. 50. des Rel.-Edictes verletzt, nach welchen »die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt und die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen darf«; ebenso ist durch die Anordnung der k. Regierung und des Magistrats, dass gegenüber ihren Entscheidungen ein Aufschub des Vollzuges, von wem immer veranlasst, durchaus nicht stattfinde, der Art. 51. der II. Verf.-Beil. verletzt, welcher besagt: »dass so lange die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen könne, der ihr von den kgl. einschläglichen Landesstellen nicht versagt werden dürfe.«

Diesen verfassungsmässigen Standpunkt hat das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in der allerneuesten Zeit selbst eingenommen, indem es auf die Bitte des excommunicirten Pfarrers Renftle von Mering, es möchte für den Erzbischof Heinrich v. Loos zu Utrecht die staatliche Bewilligung ertheilt werden, in der Pfarrei Mering die Spendung des Sacramentes der Firmung vornehmen zu dürfen, dem genannten Pfarrer durch Entschliessung vom 19. Dec. v. J. eröffnet:

»dass die kgl. Staatsregierung zur Ertheilung einer Erlaubniss

zur Vornahme geistlicher Handlungen, welche den Bischöfen vorbehalten sind, ebensowenig als zur Ertheilung einer Erlaubniss zur Vornahme der den Priestern zukommenden Handlungen, wie z. B. Messelesen für zuständig erachte.«

2) Die katholischen Kirchen, deren Glocken, Paramente u. s. w. sind ohne Zweifel Vermögenstheile der katholischen Kirche, die durch die Stiftung zum katholischen Cultus bestimmt worden sind. Durch die Anordnung der k. Regierung, dass dem der katholischen Kirche nicht mehr angehörigen Dr. Friedrich oder einem andern Geistlichen, den derselbe für gut finde, eine katholische Kirche in Amberg zur Abhaltung eines Seelengottesdienstes eingeräumt werden müsse, dass für einen Nichtkatholiken die Sterbeglocke der Pfarrkirche geläutet und beim Begräbnisse das Pfarrglockengeläute bewilligt und im Falle der Weigerung des katholischen Pfarramtes Gewalt angewendet werden müsse, ist Tit. 4. §. 9. Abs. 4. der Verfassungsurkunde und §. 46. und 47. des Religions-Edictes verletzt, nach welchen »allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, das Eigenthum der Stiftungen und der Genuss ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmässigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert sind.«

3) Ferner ist durch die Anordnung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, dass einem excommunicirten Priester, der überdies einer andern Diöcese angehört, eine katholische Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen, welche — insoferne sie von einem excommunicirten Priester verrichtet werden — nach Anschauung der katholischen Kirche öffentliche Sacrilegien sind — eingeräumt werden müsse, auch Art. 12. des Concordats verletzt, welcher in Leitung der Diöcesen den Erzbischöfen und Bischöfen die Befugniss einräumt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heil. Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht.« Zu dieser Kirchendisciplin gehörte und gehört auch die Bestimmung, dass kein katholischer Geistlicher in einer Pfarrei oder gar Diöcese, welcher er nicht angehört, ohne Erlaubniss des Diöcesanbischofes geistliche Functionen vornehmen darf.

Durch die Vorkommnisse in Amberg sind die 12,000 der dortigen Stadtpfarrei angehörigen Katholiken aufs Tiefste verletzt und beunruhigt und auch den sämmtlichen Katholiken in Bayern können derartige Vorkommnisse nicht gleichgiltig sein. Die Katholiken in Bayern sehen sich durch die Anordnung einer Kreisregierung und

eines Magistrates ihrer verfassungsmässigen Rechte beraubt und sind dem gewaltsamen ungesetzlichen Vorgehen eines Magistrates, welcher aufs Bestimmteste erklärt, dass einer Berufung oder Beschwerde gegen seine Anordnungen eine aufschiebende Wirkung nicht zukomme, schutz- und wehrlos preisgegeben. Zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther wird die Entscheidung des k. Staatsministeriums sehr viel beitragen. Wir stellen desshalb an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten folgende Fragen:

1. Was gedenkt das k. Staatsministerium gegenüber dem Vorgehen der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, sowie dem Stadtmagistrate Amberg, im vorliegenden Falle zur Wahrung der verfassungsmässigen Rechte der katholischen Kirche zu thun?

2. Ist das Staatsministerium gewillt, nach Titel 1. §. 9. Abs. 4. der Verfassungsurkunde die katholische Kirche in ihrem Eigenthumsrechte zu schützen?

3. Ist das k. Staatsministerium gesonnen, die nach Art. XII. des Concordates der katholischen Kirche in Bayern gewährleistete Disciplin für jetzt und alle Folge dadurch zu schützen, dass sie keinen Geistlichen in irgend einer Pfarrei oder Diöcese, der er nicht angehört, ohne Erlaubniss des Diöcesanbischofes — um so weniger also einem excommunicirten Priester — geistliche Functionen vornehmen lässt.

München, den 8. Januar 1872.

Russwurm, Landtags-Abgeordneter.
Lauerer, Landtags-Abgeordneter.«

II. Staatsminister *v. Lutz* beantwortete sofort die Interp. wie folgt:

»Der Sachverhalt sei von dem Interpellanten nicht richtig, sondern, wie es scheine, nur nach ungenauen Zeitungsnachrichten dargestellt worden. In dem Telegramm der Kreisregierung der Oberpfalz an den Magistrat Amberg sei blos ausgesprochen gewesen, dass a) Zunner als Katholik zu betrachten sei und ihm daher das übliche Glockengeläute, nöthigenfalls zwangsweise zu gewähren sei; dass b) die Ueberlassung einer der Kirchen, welche der Magistrat in seiner an die Kreisregierung gerichteten Anfrage als Gemeindeeigenthum bezeichnet hatte, Sache des Magistrats sei. Der Interpellant habe also das fragliche Telegramm nahezu vollständig falsch mitgetheilt (Oho! rechts; Herr *v. Lutz:* ich bitte, mich nicht zu unterbrechen); denn die Kreisregierung habe nicht die Ueberlassung einer Kirche zum Seelengottesdienst für Zunner angeordnet, habe nicht Gewalt angedroht für den Fall der Verweigerung dieser

Ueberlassung, habe auch nicht gesagt, dass kein Aufschub gegen ihre Anordnungen zulässig sei. Es sei also auch nicht zu untersuchen, ob durch diese angeblichen, aber gar nicht stattgehabten Anordnungen die Verfassung oder das Concordat verletzt worden sei. Was aber die Entscheidung der Kreisregierung ad a betreffe, so sei daran nichts zu berichtigen, da die Kreisregierung sich damit einfach auf den in seiner, des Redners, Erklärung vom 14. October dargelegten Standpunkt der Staatsregierung gestellt habe, wonach die Anhänger der alten katholischen Lehre, welche das Unfehlbarkeitsdogma zurückweisen, von ihr fortwährend als Katholiken behandelt und betrachtet werden. Die Staatsregierung wolle damit nicht in das forum internum, in Fragen des Gewissens und des Genusses der kirchlichen Gnadenmittel eingreifen; aber wo es sich um Benützung kirchlichen Eigenthums handle, da müsse sie sich die Entscheidung wahren, wer als Katholik zu betrachten und demnach in seinem Recht auf diese Benützung zu schützen sei. Was speciell das Geläute der Kirchhofglocke betreffe, so sei verfassungsmässig jede aufgenommene Religionsgesellschaft berechtigt, es gegen Bezahlung der Gebühr zu beanspruchen; wie es mit dem Recht des Geläute der Sterbe- und Pfarrglocken stehe, hänge zum Theil von den örtlichen Rechtsverhältnissen ab, worüber noch Erhebungen zu pflegen sei. Dass ad b. der Magistrat eine Kirche, die Gemeindeeigenthum ist, für den Seelengottesdienst einräumen konnte, unterliege keinem Zweifel; wenn etwa gegen die anderen Anordnungen des Magistrats von irgendwem Beschwerde erhoben werden wolle, so habe diese den vorgeschriebenen Instanzenzug zu durchlaufen. Indem der Magistrat das Begräbniss und den Gottesdienst vornehmen liess, habe er als Gemeindebehörde innerhalb seiner Befugnisse gehandelt, nicht als staatliche Polizeibehörde; ein Verbot dagegen zu erlassen, sei die Regierung nicht in der Lage gewesen, nachdem sie in der bezüglich des Erzbischofs von Utrecht erlassenen, vom Interpellanten selbst mit Wohlgefallen citirten Entschliessung erklärt habe, sie erachte sich nicht für zuständig, die Erlaubniss zur Vornahme geistlicher Functionen irgendwem zu geben; denn wo sie nichts zu erlauben habe, da habe sie auch nichts zu verbieten. Demgemäss werde die Regierung Beschwerden, welche aus Anlass der Amberger Vorgänge einlaufen würden, pflichtgemäss prüfen, der katholischen Kirche auch den verfassungsmässigen Schutz im Genuss ihres Eigenthums gewähren, vorbehaltlich der Entscheidung der Frage, was ihr Eigenthum sei, und vorbehaltlich des §. 58. der II. Verfassungsbeilage (Placet); aus eigener Initiative einzuschreiten

gegen das Vornehmen geistlicher Functionen durch Excommunicirte, müsse sie ablehnen, da sie nach vielfach gemachten Erfahrungen sonst leicht der Einmischung in innere kirchliche Angelegenheiten beschuldigt werden könnte.«

III. Abg. *Russwurm* verlangte auf diese Behauptung hin zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort. Der I. Präsident Frhr. *v. Ow* bemerkte dem Interpellanten, dass nach Art. 75. der Geschäftsordnung eine weitere Behandlung der Beantwortung nicht stattfinden könne. Dem Interpellanten stand es somit frei, einen eigenen Antrag in dieser Richtung zu stellen. Statt dessen erliessen jedoch die Abgg. *Russwurm* und *Lauerer* hierauf unter dem 14. Januar 1872 eine *Erklärung* (Augsb. Postztg. Nr. 13.), welche den Auslassungen des Hrn. *v. Lutz* in Betreff des Mangels der thatsächlichen Begründung der Interpellation so ziemlich allen Werth raubt. Mit Weglassung der Einleitung lautet die Erklärung also:

»Die Unterzeichneten zählten in ihrer Interpellation vorerst die Verfügungen auf, welche anlässlich des Leichenbegängnisses des F. X. Zunner von den kirchlichen und staatlichen Stellen und Behörden getroffen worden waren, und beriefen sich auch auf ein Telegramm vom 31. December v. J., durch welches die königliche Regierung der Oberpfalz dem Stadtmagistrate Amberg ihre Bescheide gab. Da es den Unterzeichneten nicht möglich war, eine beglaubigte Abschrift dieses Telegrammes sich zu verschaffen, so führten sie in ihrer Interpellation den Wortlaut desselben genau so an, wie er in der »Augsb. Abendzeitung« und »Allg. Ztg.« und fast sämmtlichen Blättern gegeben war, und konnten an der richtigen Wiedergabe um so weniger zweifeln, weil a. diese Blätter versicherten, »das Telegramm laute wirklich so,« weil b. eine amtliche Berichtigung nicht erfolgt war, welche bei dem grossen Aufsehen, das dieses angebliche Telegramm machte, sicherlich angezeigt gewesen wäre, und weil c. das Vorgehen des Stadtmagistrates Amberg, der sich Eingangs seines Schreibens vom 1. Januar l. J. an das katholische Stadtpfarramt Amberg auf die telegraphisch an ihn gelangte Entschliessung der königlichen Regierung bezog, schliessen liess, es habe das fragliche Telegramm wirklich so gelautet, wie es die Zeitungen wiedergaben. Wenn nun auch die Anordnung der königlichen Regierung nach den vom Herrn Staatsminister in dieser Angelegenheit gesammelten Acten sich darauf beschränkt: »dass Zunner als Katholik zu betrachten sei, dass ihm das übliche Geläute der Sterbe- und Pfarrkirchen- und Gottesackerglocken gebühre,

und wenn die Frage wegen Benützung einer im Gemeindeeigenthume befindlichen Kirche zum Trauergottesdienste dem Magistrate zur primären Entscheidung überlassen wurde,« so folgt nur so viel, dass der Inhalt des Telegrammes der königlichen Kreisregierung vom 31. December v. J. in der »Augsburger Abendzeitung« und »Allgemeinen Zeitung« nicht richtig angegeben worden, und dass die königliche Regierung in ihren Anordnungen nicht so weit gegangen sei, als der Magistrat Amberg, aber durchaus nicht, als seien die Thatsachen und Vorkommnisse, auf welche sich die Interpellation stützt, »nicht richtig dargestellt.« Die thatsächlichen Vorkommnisse beim Leichenbegängnisse des Zunner in Amberg werden hierdurch nicht im Geringsten alterirt, sondern es wird nur klar gestellt, wie viel auf Anordnung der königlichen Regierung, und wie viel auf Anordnung des Stadtmagistrats in Amberg geschehen ist. Das Schreiben des Stadtmagistrates Amberg an das katholische Stadtpfarramt Amberg vom 1. Januar l. J. ist vollständig richtig wiedergegeben und wurde nach einer amtlich beglaubigten Abschrift wortgetreu in den Context der Interpellation aufgenommen. Wenn nun der Herr Staatsminister in der Beantwortung der fraglichen Interpellation dieses wichtigste, hieher gehörige Aktenstück mit den Worten ignorirt: »Welche Verfügungen hierauf von dem Stadtmagistrate Amberg getroffen wurden, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen,« so folgt daraus einfach so viel, dass der Herr Staatsminister das ignorirte, was nicht in seinen Akten war, aber gewiss nicht, dass der Sachverhalt, der auf dieses Aktenstück »als eine Verfügung von Staatsbehörden« — zu welchen doch der Stadtmagistrat als Polizeibehörde zu zählen sein wird — sich stützt, nicht richtig dargestellt worden sei. Der Stadtmagistrat liess es aber mit der Erlassung dieses Aktenstückes nicht bewenden, sondern setzte Anordnungen auch wirklich mit Gewalt in Vollzug, nachdem er vorher erklärt hatte: »es sei einer Berufung oder Beschwerde von irgend welcher Seite gegen diesen Beschluss eine aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen.« Thatsache ist es, dass gegen den feierlichen Protest des bischöflichen Ordinariates Regensburg und des Stadtpfarramtes Amberg die Sterbeglocke der Pfarrkirche auf Anordnung des Stadtmagistrates vom Thurmwächter geläutet wurde; Thatsache ist, dass während des Leichenbegängnisses des Zunner sämmtliche Glocken der Pfarrkirche und der Spitalkirche geläutet wurden; Thatsache ist, dass dem excommunicirten Priester Dr. Friedrich die katholische Spitalkirche zur Abhaltung eines Trauergottesdienstes vom Stadtmagistrate eingeräumt wurde; Thatsache

ist, dass die Spitalkirche in Amberg nicht Eigenthum der Gemeinde ist, sondern eine katholische Stiftungskirche, wie es ja der Magistrat in seinem Schreiben an das katholische Stadtpfarramt Amberg selbst zugestehen musste, in welchem er wörtlich sagt: »Es sei zur Abhaltung eines Trauergottesdienstes für F. X. Zunner den Relicten desselben, resp. Herrn Professor Friedrich aus München oder einem anderen von diesem abgeordneten Priester, die der Hospitalstiftung gehörige und unter der Verwaltung des Magistrates stehende Hospitalkirche zur Verfügung zu stellen.« Die angeführten Thatsachen mögen dazu dienen, dass Jedermann sich ein richtiges Urtheil bilden könne.

XIV. Eine Interpellation in der bayerischen Kammer in Betreff des Gymnasialwesens.

I. In der 18. Sitzung der bayerischen Kammer vom 20. Januar 1872 verlas Abg. *Sörgel* folgende von ihm, Dr. *Herz* und Dr. *Gerstner* gestellte Interpellation:

»Die hohe Wichtigkeit guter Schulen für das geistige und leibliche Wohl des Volkes ist allseitig anerkannt. In neuester Zeit wendet man auf diesem Gebiete namentlich in Städten der Pflege und Hebung des Schulwesens die ernstlichste Aufmerksamkeit und Fürsorge zu. Leider haben die Gymnasien sich einer solchen Theilnahme nicht zu erfreuen, und doch sind sie für das öffentliche Leben von höchster Wichtigkeit, da ja alle die zur Leitung in Staat, Kirche und Gemeinde berufen sind, hier den Grund zu ihrer Bildung legen. Ist diese vielfach eine höchst oberflächliche, die Richtung jener Leute eine einseitige, ja verkehrte, so ist dies beim gegenwärtigen Zustand der Gymnasien nicht zu verwundern und wird vom Staat selbst verschuldet. Dass trotzdem die vielen und grossen Schäden an unseren Gymnasien nicht nur nicht gehoben, sondern von Jahr zu Jahr fühlbarer und empfindlicher werden, erklärt sich aus dem Mangel an Theilnahme für diese Anstalten und dem Mangel an Verständniss für ihre Aufgabe selbst unter den Gebildeten. Darum fühlen wir uns verpflichtet, auf diesen wunden Fleck immer wieder hinzuweisen bis man sich entschliesst, zur Heilung desselben Hand anzulegen. Zum Beweise, wie reformbedürftig die Gymnasien sind, werden wir die schreiendsten Missstände hervorheben, deren baldige Beseitigung höchst wünschenswerth ist, wenn nicht der Pessimismus allgemein werden soll. — Wir lassen

die jüngst ventilirte Frage, ob in dem an den Gymnasien eingeführten Religionshandbuch das Infallibilitätsdogma enthalten sei oder nicht, ganz unberührt, aber das sprechen wir mit aller Bestimmtheit aus, dass es nicht nur unpädagogisch sei, sondern eine der beabsichtigten geradezu entgegengesetzte Wirkung habe, wenn man, wie dies der Fall ist, die Religionslehre als schriftlichen und mündlichen Prüfungsgegenstand beim Gymnasiums-Absolutorium beibehält und so die Klagen über die enorme Last verewigt, welche den Schülern der Oberklasse durch Auferlegung eines unverhältnissmässig grossen Memorirstoffes erwächst. — Ferner werden besonders über den *Geschichtsunterricht* die begründetsten Klagen laut. Wenn bei der ausserordentlichen Wichtigkeit und dem hohen Aufschwung dieses Faches in neuerer Zeit die Geschichte nicht blos ein blosses Annexum der Philosophie sein kann, so müssen wir die Einrichtung wonach der Geschichtsunterricht confessionell getrennt und vielfach dem Religionslehrer zugewiesen ist, als eine Ungeheuerlichkeit bezeichnen. Wir wollen nicht auf die Frage eingehen, ob der Religionslehrer die geeignete Persönlichkeit für den Geschichtsunterricht sei, aber dass ihm die äussere Berechtigung hiezu, — das Examen durchaus abgeht, ist eine unläugbare Thatsache. — Ein weiterer nicht genug zu beklagender Uebelstand an den Gymnasien ist die durch nichts gerechtfertigte confessionelle Scheidung derselben. Selbst vom schroffsten und exclusivsten confessionellen Standpunkt aus lässt sich dafür kein haltbarer Grund angeben. Denn sollte im Gymnasialunterricht der confessionelle Standpunkt überhaupt hervortreten, so müsste vernünftiger Weise eine confessionelle Scheidung nicht blos der Lehrer, sondern auch der Schüler vorgenommen werden, woran natürlich kein Mensch denkt. Welche Gründe kann man geltend machen, dass an sämmtlichen Münchener Gymnasien, die so viele protestantische Schüler besuchen, ängstlich jeder protestantische Lehrer ferngehalten wird? Schon die confessionelle Mischung der Schüler macht jede confessionelle Ausschreitung unmöglich; wir haben nie von diesbezüglichen Klagen von technischen Anstalten gehört, wo diese Mischung besteht. Eine solche Exclusivität wie bei uns, existirte selbst unter dem vielgeschmähten Mühler'schen Regiment in Preussen nicht. Zu welchen Unbilligkeiten eine so schroffe Trennung für die Lehrer führt, zeigt, dass jetzt die protestantischen Studienlehrer 5 bis 6 Jahre später als die katholischen zu Gymnasialprofessoren befördert werden. Einzig bei uns besteht die Einrichtung fort, dass Gymnasien von Geistlichen geleitet werden, die nie ein Examen gemacht und die von allen andern

geforderte Vorbedingung für das Lehramt durchaus nicht erfüllt. Durch Thatsachen ist nachweisbar, dass das geistliche Element bis heute an den Gymnasien ungebührlich bevorzugt wird (?), dass Geistliche ohne Examen angestellt werden, dass der Staat ihrem Bestreben, auf Gymnasien einen festeren Boden zu gewinnen, bereitwillig entgegenkommt. Wir verweisen nur auf das Gymnasium in Metten, wo kein einziger geprüfter Lehrer ist, das aber so gut wie jedes andere Gymnasium durch das Absolutorium zur Universität entlässt. Auch an andern Gymnasien hat man Geistliche vom Examen dispensirt. Unsere Gymnasien leiden überhaupt schwer an dem System, das wir kurz als das *jesuitisch-formale* bezeichnen. Darauf ist das ganze Locationswesen, die äusserliche Art unserer Studien, zurückzuführen, darauf gründet sich die Sitte der Preiseertheilung oft an Schüler, die nichts weniger als preiswürdig sind. Es gipfelt im Gymnasial-Absolutorium, das nichts ist als ein künstliches, häufig äusserst raffinirtes Recheuexempel. Nicht die geistige Reife des Schülers wird dabei ermittelt, das Ganze dreht sich blos um die Frage, ob sie pfiffig genug sind, durch geschickte Auswahl einzelner Memorirgegenstände sich die zum Absolutorium nothwendige Nummer zu sichern. Dieser äusserliche und zu den grössten Missbräuchen führende Examenmodus hat es glücklich dahin gebracht, dass eine Masse geistig ganz unreifer, jedem wissenschaftlichen Streben abgeneigter junger Leute der Universität und theilweise dem Staatsdienst zugeführt werden. Ein ähnlicher rein äusserlicher Prüfungsmodus besteht auch bei der philologischen *Lehramtsprüfung*. Hierin und in der durchaus mangelhaften Organisation unseres Gymnasialwesens sind die Gründe zu suchen, warum die Recrutirung des Gymnasiallehrerstandes quantitativ und qualitativ immer unzureichender und mangelhafter wird.

Ferner entbehren die Studienanstalten durchaus der nothwendigen Controlé; der Mangel hängt mit einer specifisch bayerischen Eigenthümlichkeit zusammen. Hat man in richtiger Würdigung der hohen Bedeutung der Volksbildung in grösseren Städten angefangen, zur Leitung der Schulen sachkundige Männer aufzustellen, so sticht die diesbezügliche Selbstgenügsamkeit des Staates keineswegs vortheilhaft ab. In fast sämmtlichen deutschen Staaten findet man diese in Bayern hartnäckig festgehaltene Anomalie, die der Krebsschaden unseres Gymnasien-Wesens ist, unbegreiflich. Hier liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage. Wird hier nicht geholfen, wird unser Unterrichts- und Erziehungswesen nicht sachkundigen Männern unterstellt und ihnen die Organisation übertragen, dann

lasse man es in Gottes Namen ganz beim Alten, dann aber nützen all' die kleinen Mittel nichts, dann sind alle Lehrpläne und Verordnungen umsonst. — Man hielt bisher dem Verlangen nach einer aus Fachmännern bestehenden Unterrichtsbehörde die Vertheilung der Lehranstalten unter verschiedene Ministerien entgegen. Wohlan, mit Aufhebung des Handelsministeriums ist dieser Grund weggefallen und der endlichen Erledigung der Sache zum Besten der Schule steht kein Hinderniss entgegen. Ist einmal die Einsicht von der Nothwendigkeit einer Aenderung und der gute Wille vorhanden, sie eintreten zu lassen, so lässt sich die Organisation ohne alle Schwierigkeit durchführen. Nach diesen Auseinandersetzungen stellen wir an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten folgende Fragen:

1) Gedenkt dasselbe die im Vorhergehenden aufgeführten Uebelstände in unserem Gymnasial-Wesen, besonders die confessionelle Scheidung beim Geschichtsunterricht und die Ertheilung desselben durch ungeprüfte Geistliche, die Ueberlassung von Lehrstellen, ja vom ganzen Gymnasium an ungeprüfte Geistliche, unser ganzes Locationssystem und unsere Examens-Ordnung, endlich die schroffe confessionelle Trennung beim Lehrpersonal an unseren Gymnasien aufzuheben und abzuschaffen?

2) Gedenkt es, die zu einer gedeihlichen Entwicklung unseres Unterrichtswesens unbedingt nothwendige Einsetzung einer aus sachkundigen Fachmännern bestehenden Unterrichtsbehörde vorzunehmen?

3) Gedenkt es, da bei dem traurigen Zustande unserer Gymnasien baldigste Abhilfe dringend noth thut, damit schon in nächster Zeit vorzugehen, und bis wann glaubt es, diese Organisationsfrage endlich zum Abschluss bringen zu können?

II. Staatsminister *v. Lutz* erklärte, dass er diese Interpellation erst soeben in der Kammer gelesen. Durch einen Zufall sei wahrscheinlich die in Artikel 72. der Geschäftsordnung vorgeschriebene Mittheilung an das Staatsministerium unterlassen worden. Aus kurzen Notizen werde er aber diese Interpellation sofort zu beantworten versuchen. Im Eingange sei Mangel an Theilnahme für diese Gymnasien dem Staatsministerium zum Vorwurfe gemacht worden. Dieser Vorwurf, der in gerade nicht gewählten Ausdrücken gemacht wurde, sei ernstlich zurückzuweisen. Seinerseits wäre von jeher das Bestreben gewesen, Etwas zu thun, und von ihm sei mehr geschehen, als früher gethan oder nur beabsichtigt war. Bei der Budgetaufstellung habe sich das Staatsministerium besonders die

bessere materielle Stellung der Professoren angelegen sein lassen. Der neue Schulplan sei ausgearbeitet, veröffentlicht und der Kritik unterworfen worden. Wenn damals ausgesprochen worden sei, dass derselbe bis zum neuen Schuljahr eingeführt werden solle, so könne er das Versäumniss dieser Frist mit gutem Gewissen auf sich nehmen. Zwischen der damals vom gleichen Interpellanten gestellten Anfrage und heute liege der Krieg mit all' seinen Consequenzen. Um Organisationsarbeiten durchzuführen, gehöre auch die rechte Stimmung dazu. Ob diese Zeit für die Stimmung geeignet gewesen, könne Redner getrost dem Urtheil des Publikums überlassen. Auch habe er im Glauben gelebt, dass fachkundige Schulmänner eine Kritik abgeben würden; eine solche sei gar nicht eingelaufen. Die *verlangten* Gutachten seien aber sehr spät eingelaufen und derart ausgefallen, dass das Staatsministerium sich nicht entschliessen konnte, vorzugehen. Dass die Leitung des Schulwesens in technische Hände gelegt werden solle, ging aus der Mehrzahl der Gutachten hervor. Wie eine solche Schulbehörde aber zusammengesetzt sein müsse, könne Redner jetzt nicht angeben, und zwar bei der Eigenthümlichkeit, dass die Universitäten, Gymnasien und das Volksschulwesen von ihr genügend umfasst sein müssten. Eine solche technische Leitung, dass die damit betrauten Personen nur ihre Sitze im Ministerium einzunehmen hätten, wolle das Staatsministerium nicht einführen. Eine Reihe von Dingen, welche in der Interpellation angeführt sind, konnten nicht beantwortet werden, da sie erst von der technischen Behörde zu erledigen seien. Manche aufgeführte Dinge wären aber einer thatsächlichen Untersuchung von Seite des Interpellanten vorerst werth gewesen. Wenn der Interpellant davon spreche, dass in München keine protestantischen Professoren an den drei Gymnasien angestellt seien, so müsse er sich vorher fragen, ob nicht Stiftungsrechte hier geltend seien. Unter der jetzigen Leitung des Cultusministeriums seien keine Lehrer ohne Lehramtsprüfung angestellt worden. Es sei nur jene Zugabe zu machen, dass Lehrern, die sehr lange vorher schon im Amte gewesen, eine solche nicht auferlegt worden, was in Metten geschehen sei. Wenn man Professoren, die 10—20 Jahre im Amte sind, eine nachträgliche Prüfung auferlege, so laufe dies auf eine Chicane hinaus. Bei Neuanstellungen sei nie ein Examen nachgesehen worden. Was Interpellant aus neuerer Zeit anführe, müsse derselbe aus einer Würzburger Zeitung haben. Diese Nachricht sei aber falsch. Es wäre dem Interpellanten besser angestanden, sich vorher zu erkundigen. Jener Geistliche sei nicht angestellt worden, sondern

nur als Verweser verwendet. Er werde auch nicht angestellt, ehe er nicht seine Prüfung bestanden. Was Interpellant in Bezug auf die Philologen-Prüfung sage, so liege der Mangel an tüchtigen Kräften anderswo. Gebe man denselben erst eine bessere materielle Stellung, so gebe es Leute genug, die die saure Arbeit eines Lehrers thun. Demgemäss könne er heute auf die erste Frage noch keine definitive Antwort geben; Frage 2. sei bereits beantwortet; auch zu Frage 3. habe er bereits Zusicherungen gegeben. Wann die Ausführung derselben geschehen werde, könne er heute noch nicht bestimmen, *da die grossen Fragen, die uns heute beschäftigen, möglicherweise von bedeutendem Einfluss hierauf sein dürften.*

In der 10. Sitzung der bayer. Kammer am 22. Januar wurde der Etat des k. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten berathen. Der Abg. *Gärtner* verlangte an Stelle der confessionellen Seminarien Communalseminarien. Der Abg. *Ruland* vertheidigte die bayer. Gymnasien und besonders die Ordensseminarien energisch gegen die Angriffe in der Interpellation des Abg. *Sörgel*. Dieser replicirte darauf, und Staatsmin. *v. Lutz* erklärte, die Regierung sei der Ansicht, dass an Stelle des dritten Curses an den Seminarien ein Vorbereitungscurs nothwendig sei: Die Behauptung Sörgel's, die Geistlichkeit werde im Lehrfache bevorzugt, sei unrichtig. Was die Honorirung der Klosterlehrer anbelange, so erhalte ein Studienlehrer 500 Fl., ein Gymnasiallehrer 600 Fl. welche Beträge den Klöstern überwiesen würden.

XV. Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg gegen das bayer. Ministerium wegen Verfassungsverletzung.

I. Unseren Lesern sind die Vorgänge in der *Pfarrei Mering* und das Verhalten der bayerischen Regierung in dieser Angelegenheit bekannt. (Vgl. *Archiv* Bd. XXV. p. XXVIII ff., p. CXXXIV.; Bd. XXVI. p. XXX., p. CXXVII f.)

Der hochw. Bischof von Augsburg richtete desshalb unter dem 12. Dec. 1871 an die Kammer der Abgeordneten eine *Beschwerde über Schädigung verfassungsmässiger Rechte*, namentlich gegen die Min.-Entschl. vom 27. Febr. 1871. Die Beschwerde des Bischofs lautet im Wesentlichen also:

Pfarrer Renftle hatte sich am 9. October 1870 beigehen lassen, bei Verkündigung des (als Beil. 1. beigelegten, im *Archiv* Bd. XXIV. p. XCVII ff. abgedruckten) Mahnwortes des deutschen Episcopates an die Gläubigen sein geistliches Amt in frivolster Weise zu missbrauchen [1]).

---

1) Ein als Beil. 2. beigelegtes bisch. Schreiben vom 3. Dec. 1871 an die k. Regierung von Augsburg, welches der Beschwerde beigefügt war, theilt die

In Folge der desshalb von mir, d. h. meinem Ordinariate, eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung wurde nun Pfarrer Renftle *auf Grund frivolen Missbrauchs der Kanzel* in die suspensio ab exercitio ordinis et jurisdictionis durch Sentenz vom 16. November 1870 verfällt, sofort der Priester Karl Wiedemann als Vicarius in spiritualibus nach Mering entsendet und die königliche Regierung von Oberbayern, in deren Kreisgebiete besagte Pfarrei gelegen ist, von dem Geschehenen in Kenntniss gesetzt, mit dem Ersuchen, dem oberhirtlich bestellten Vicare der Pfarrei Mering die Function der Localschulinspection, der Vorstandschaft der Armenpflege, sowie der Kirchenverwaltung, endlich die Führung der Pfarrmatrikel auf die Dauer der Suspension des Pfarrers Renftle zu übertragen.

Als Antwort auf diese durch mein Ordinariat gemachte Mittheilung ward von gedachter königlicher Regierung unter dem 27./30. Nov. 1870 (*Archiv* XXV. p. XXXI.) ein an das k. Bezirksamt Friedberg ergangener Erlass zur Kenntnissnahme anhergegeben, worin gesagt ist, »dass, nachdem sich Pfarrer Renftle an die königliche Kreisregierung um Schutz in seinen Rechten gewendet habe, derselbe bis auf Weiteres in seinen Functionen als Localschulinspector, Vorstand des Armenpflegschaftsrathes und der Kirchenverwaltung zu verbleiben, sowie die Pfarrmatrikel als Civilstands-Register zu führen und die Temporalien der Pfarrei Mering zu verwalten, — das k. Bezirksamt Friedberg daher dem genannten Pfarrer in den bezeichneten Richtungen gegebenen Falls den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen habe.« Zugleich wurde die oberhirtliche Stelle angegangen,

---

auf Renftle's eigenes Geständniss actenmässig constatirten Worten mit, mit welchen derselbe zum Widerstande gegen Concil und Bischof aufreizte. Vor der Verlesung des Hirtenbriefes sagte Renftle: »Ich erkläre, dass ich an die Rechtmässigkeit dieses Concils nicht glaube, und zwar, weil es kein freie Concil gewesen ist, weil gerade bei den wichtigsten Beschlüssen die erforderliche Stimmeneinhelligkeit gefehlt hat, und weil Glaubenssatzungen aus jener Versammlung hervorgegangen sind, die in der h. Schrift und in der kirchlichen Ueberlieferung nicht begründet sind. Ich bin der Folgen dieser Erklärung mir wohl bewusst, muss Gott aber mehr gehorchen als den Menschen. Seine Ehre, die Ehre der wahren Kirche Jesu Christi, die Liebe zum christkatholischen Volke, dem wir Priester Wahrheit schuldig sind, zwangen mich zu dieser Erklärung. Gott sei mein Helfer!« Nach der Verlesung setzte er noch bei: »Es wird Euch nicht entgangen sein, dass der Name manches deutschen Bischofs, z. B. des Erzbischofs von Bamberg u. s. w. hier fehlt, diese hochw. Herren darum keinen Antheil an der gehörten Ansprache haben. Ebenso werdet ihr aus den Berichten aus Rom wissen, dass mehrere der hier unterzeichneten Herrn Bischöfe noch Mitte Juli in Rom ganz anders gesprochen und gehandelt haben, als sie jetzt sprechen und handeln. Gott schütze seine Kirche.«

die Verhandlungen, welche über das fragliche Verhalten des Pfarrers Renftle Aufschluss geben, übermitteln zu wollen, um nach näherer Würdigung des Sachverhaltes bezüglich der angesonnenen Uebertragung der weltlichen Functionen bei der Pfarrei Mering an den Vicar das Weitere verfügen zu können.

Was ich hierauf unter dem 3. December 1870 der königlichen Regierung durch mein Ordinariat geantwortet habe, enthält in Abschrift die Beilage 2. zu dieser meiner ergebensten Vorstellung[1]).

Inzwischen hatte ich mich aber in Anbetracht dessen, dass Pfarrer Renftle, die über ihn verhängte Suspension missachtend, Sacrilegien auf Sacrilegien häufte, schon unterm 30. November vermüssiget gesehen, über denselben die Censur der Excommunication zu verhängen. Aber auch diese verschärfte Censur beachtete Pfarrer Renftle nicht, sondern setzte in freventlichster Weise die geistlichen Amtshandlungen fort und es entwickelten sich mittlerweile in Mering Zustände ärgster Art, so dass ich durch mein Ordinariat unterm 14. December 1870 einen neuen Appell an die königliche Regierung von Oberbayern zu richten gezwungen war. Eine Abschrift desselben enthält die Beilage 3. dieser meiner Beschwerdeschrift.

Auf diese wiederholte Anrufung ward seitens der königlichen Kreisregierung unter dem 17. December 1870 der Bescheid gegeben, wie im Hinblicke auf die höchste Entschliessung des Königlichen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. August 1870, »das vaticanische Concil betr.«, sowie bei dem Umstande, dass Pfarrer Renftle sich mit einer Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte an die genannte Stelle gewendet habe, sohin an diese die Entscheidung der Sache devolvirt sei, die Mittheilung des Ordinariates vom 3. December dem genannten Königlichen Staatsministerium zur höchsten Würdigung unterbreitet worden sei.

Nachdem ich unter dem folgenden 28. December die endliche Strafe der Deposition über Pfarrer Renftle bereits verhängt hatte,

---

1) Die erwähnte Beil. 2. theilt die in der vorigen Note angegebenen Aeusserungen mit, die Pfarrer Renftle von der Kanzel zum Aergerniss des gutgesinnten Theiles seiner Zuhörer von der Kanzel herab that, ferner, dass derselbe den aufgelegten Widerruf und das Abbitten wegen des gegebenen Aergernisses verweigerte, dass derselbe der darauf über ihn verhängten suspensio ab exercitio ordinis und jurisdictionis keine Folge leistete; hebt hervor, dass Pf. Renftle die entsetzlichsten Sacrilegien durch fortgesetzte Ausübung der Functionen seines geistl. Amtes häuft, das Seelenheil der Gemeinde in die grösste Gefahr bringt, und vollständig von seinem rechtmässigen Bischofe abgefallen ist.

ging meinem Ordinariate mittels der königlichen Regierung von Oberbayern unter dem 3./5. Januar 1871 Abschrift einer vom 26. November 1870 datirten Beschwerdeschrift des k. Advocaten Dr. *Völk* in Augsburg, »die Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch das bischöfliche Ordinariat Augsburg betr.«, zur Vernehmlassung zu. Der bittliche Antrag des beschwerenden Anwaltes ging dahin, dass *Se. Königliche Majestät* sowohl dem Pfarrer Renftle als der Kirchengemeinde Mering allerhöchst Ihren in §. 52. des Religions-Edicts gewährleisteten Schutz gegen die Uebergriffe des bischöflichen Ordinariates Augsburg zu gewähren und dasselbe zur Zurücknahme der Suspension mit allen Mitteln anzuhalten allergnädigst geruhen wolle. [Die Beschwerdeschrift und die Antwort des Ordinariats vom 11. Januar 1871 fügte der Bischof seiner Eingabe an die Kammer als Beil. 4. und 5. bei.]

Inzwischen wuchs ein zügelloser Geist in der Gemeinde Mering sich mehr und mehr aus. Ein gleichfalls von seinem Bischofe excommunicirter Priester der Diöcese Speyer, Namens *Kühn* (s. oben pag. L f.), betrat als Gast die Kanzel der Pfarrkirche, um auch seinerseits die Gemeinde gegen Lehre und Autorität der Kirche zu haranguiren; der von mir bestellte Vicar musste sich öffentlich beschimpfen lassen; selbst seine persönliche Sicherheit erachtete er bedroht, so dass ich ihm ausserhalb des Pfarrortes und zwar vorläufig in der Pfarrei Merching zu wohnen gestattete. Die Ortseinwohner bis herab auf die Schuljugend in zwei Parteien gespalten; die treuen Katholiken Beschimpfungen seitens der Anhänger Renftle's preisgegeben und sogar für die Sicherheit ihres Eigenthums fürchtend; selbst die Schuljugend gegen die »schwarzen« Schulgenossen Insulte ausübend, — dieses das Bild der traurigen Zustände, wie sie sich in der Gemeinde entwickelten. Mein Ordinariat verfehlte nicht, von diesen höchst betrübenden Zuständen wiederholt Mittheilung an die königliche Regierung zu machen, erhielt auch von dort die Eröffnung, dass die erstatteten Anzeigen zur Kenntniss des höchsten königlichen Staatsministeriums übermittelt worden seien, aber eine endliche Entscheidung in der Sache selbst erfolgte nicht eher, als mit dem *23.* resp. *26. März d. J.*, an welchem Tage durch die königliche Regierung von Oberbayern die höchste Entschliessung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom *27. Februar*, »Beschwerde des Pfarrers Renftle in Mering, dann der Gemeinde- und Kirchenverwaltung daselbst gegen das bischöfliche Ordinariat Augsburg wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, beziehungsweise: das Ansuchen

des bischöflichen Ordinariates zu Augsburg um Schutz in der Ausübung seiner Gerechtsame gegen den Pfarrer Renftle von Mering betr.« anher gelangte.

Inhaltlich dieser höchsten Entschliessung [die als Beilage 6. der Eingabe an die Kammern beigefügt war], wird einerseits von dem königlichen Staatsministerium zwar zugestanden, dass von diesseitiger oberhirtlicher Stelle correct und innerhalb der verfassungsmässig zuständigen Sphäre gegen Pfarrer Renftle vorgegangen worden, dass das bischöfliche Ordinariat im Rechte und Pfarrer Renftle im Unrechte sei, andererseits jedoch wird die oberhirtliche Stelle einer Ausserachtlassung des Staatsgesetzes aus dem Grunde schuldig erklärt, weil die von derselben befohlene Promulgation des Fuldaer Pastoralschreibens eine *Publication* oder wenigstens ein *Act des Vollzuges* der vaticanischen Concilsdecrete gewesen, für eine solche Publication aber das durch höchsten königlichen Ministerial-Erlass vom 9. August 1870 ausdrücklich vorbehaltene landesherrliche Placet von mir als Bischof der Diöcese weder nachgesucht noch erlangt worden sei. In Folge dessen könne daher dem Ordinariate Augsburg jener Rechtsschutz nicht gewährt werden, welcher demselben unfehlbar gewährt werden müsste, wenn die Ausserachtlassung des königlichen Placet nicht in Mitte läge.

In der Richtung auf den von Pfarrer Renftle angerufenen verfassungsmässigen Rechtsschutz spricht die genannte höchste königliche Ministerial-Entschliessung zwar einerseits aus, dass auch besagter Pfarrer, weil er die ihm aufgetragene Promulgation des Fuldaer Pastoralschreibens vollzog »*ganz ebenso, wie die oberhirtliche Stelle, die Staatsgesetze ausser Acht gelassen habe*«, kommt aber zu dem Schlusse, dass desshalb dem besagten Pfarrer *kein Schutz* verfassungsmässig gewährt werden könne, *als nur insoweit als derselbe der oberhirtlichen Stelle verweigert werden müsse.*

In der Richtung auf diejenigen Parochianen von Mering, welche der Beschwerde des Pfarrers beigetreten waren, wird erklärt, dass ein Grund zur Beschwerde gegen die oberhirtliche Stelle nicht vorliege.

Da ich mich bei dieser höchsten Königlichen Ministerial-Entschliessung nicht beruhigen konnte, so beauftragte ich mein Ordinariat, gegen dieselbe den Recurs zum hohen Königlichen Staatsrathe zu ergreifen. [Diese Recursschrift vom 15. April d. J. war als Beil. 7. beigelegt.]

In der Recursschrift ist nun gegenüber der allegirten höchsten Königlichen Ministerial-Entschliessung ausgeführt, wie die diesseitige

oberhirtliche Stelle sich durch letztere beschwert erachte in Ansehung der Würdigung, welche darin dem vom Pfarrer Renftle verschuldeten *Reate* zu Theil geworden sei; dann in Ansehung des *Entscheidungsgrundes*, auf welchen hin die Abweisung des Ordinariates ausgesprochen worden; endlich in Ansehung *verfassungsmässiger Rechte*, *welche* durch die höchste Königliche Ministerial-Entschliessung *in mehrfacher Richtung* verletzt seien.

Die Ausführung der Beschwerde in der letztgenannten Richtung bewegt sich vorzugsweise auf der Unterlage derjenigen thatsächlichen Zustände und Verhältnisse, welche damals, wie die Recursschrift an den hohen Königlichen Staatsrath eingereicht wurde, innerhalb der Pfarrei Mering vorhanden waren und in Folge der höchsten Königlichen Ministerial-Entschliessung rechtliche Anerkennung erlangt hatten. Seitdem sind in diesen Verhältnissen zwar einige Modificationen eingetreten, aber in der Hauptsache sind dieselben nicht geändert und es besteht daher auf Grund derselben heute noch die nämliche Ursache zur Beschwerde wegen verletzter verfassungsmässiger Rechte, wie damals.

Gleichwohl erscheint es angezeigt, die wenigen Modificationen, welche mittlerweile in den Zuständen von Mering meines Wissens eingetreten sind, nicht unberücksichtigt zu lassen, und daher gestatte ich mir, unter Berücksichtigung dieser Modificationen die Verhältnisse, wie sie heute gelegen sind, in nachfolgenden Punkten kurz zusammenzufassen.

1) Ein von seinem Bischofe nicht nur *excommunicirter*, sondern auch canonisch *deponirter* Pfarrer einer Pfründe, auf welche noch dazu der Bischof das Recht der *freien Collation* hat, wird von der königlichen Staatsregierung im Besitze seiner Pfründe geschützt und einem rechtmässigen Pfarrer fortan gleich erachtet.

2) Dadurch wird dem Bischofe es unmöglich gemacht, in den zur Diöcesanleitung gehörigen Angelegenheiten die zuständigen Befugnisse und Verpflichtungen innerhalb des Pfarrbezirkes Mering allenthalben nach kirchlichen und staatlichen Gesetzen auszuüben.

3) Vor einem solchen Priester, welcher nicht mehr parochus proprius im canonischen Sinne ist, werden Ehen geschlossen, und zwar überdies so, dass in vorkommenden Fällen die über Ehehindernisse und deren Beseitigung geltenden Kirchengesetze nicht zur Anwendung kommen. Zwar sind nunmehr die treuen Katholiken der Pfarrei nicht gehindert, den Abschluss der Ehe vor dem vom Bischofe gesetzten Vicare zu bewerkstelligen, durch welchen gegebenen Falls auch die benöthigten Dispensen in Ehesachen erholt

werden; allein auch unter dieser Voraussetzung bleibt immerhin noch die Contrahirung der Ehe von Anhängern des Priesters Renftle vor diesem Letztern eine verfassungsmässig unzulässige.

4) Die glaubenstreuen Katholiken von Mering sind gezwungen, um nicht an den Sacrilegien eines excommunicirten Priesters participiren zu müssen, das ihnen rechtmässig zugehörende Gotteshaus ihrer Pfarrkirche zu meiden, und müssen namentlich die treuen Katholiken des Pfarrortes, jung und alt, sich zum Gottesdienste und zum Empfange der hl. Sacramente nach der eine halbe Stunde entfernten und in ihrem Raume allzubeschränkten Filialkirche Meringerzell begeben, an welcher der Vicar in Folge meiner Anordnung seit Anfang des Monats Mai d. J. seinen Wohnsitz genommen hat.

In gleicher Zwangslage sehen sich die Eltern des Pfarrortes Mering in Ansehung ihrer schul- und christenlehrpflichtigen Kinder, welche behufs des Religionsunterrichts nach dem Aufenthaltsorte des Vicars allwöchentlich von ihnen entsendet werden, seit, wie aus öffentlichen Blättern zu lesen war, (eine officielle Mittheilung gelangte an die oberhirtliche Stelle nicht) durch einen Erlass der k. Regierung (s. *Archiv* Bd. 26. p. CXXVII f.) den betreffenden Katholiken Merings gestattet worden ist, den Religionsunterricht dortselbst zu besuchen.

5) Priester Renftle übt, wie zuvor, für den gesammten Pfarrbezirk die Functionen der Localinspection, der Vorstandschaft der Kirchenverwaltungen, sowie der Localarmenpflegen aus und führt die Matrikel als Civilstandsregister. Die Erträgnisse der Pfarrpfründe betreffend werden dieselben, selbst diejenigen eingeschlossen, welche in der Fassion auf Haltung eines Kaplans ausgesetzt sind, von Priester Renftle percipirt. Eine Beschwerde, welche diesbezüglich von den Filialisten, die in einer Zahl von 1200 Seelen zur Zeit sämmtlich Gegner des Priesters Renftle *Pfarrer* von Mering sind, bei kön. Regierung erhoben wurde, ist von dieser dahin beschieden worden, wie, nachdem Priester Renftle *Pfarrer* von Mering sei, nach wie vor die sämmtlichen Leistungen der Pfarrangehörigen für die Ausübung der Seelsorge nur an ihn zu erfolgen haben. Auf solche Weise musste bisher und muss weiterhin der Unterhalt des Vicars, obgleich derselbe neben Pastorirung der treugebliebenen Katholiken des Pfarrortes Mering alle Obliegenheiten des für Meringerzell bestimmten Kaplans erfüllt, vollständig aus der Kasse des Bischofes bestritten werden.

Dieses sind nun im Wesentlichen diejenigen factischen Verhältnisse innerhalb der Pfarrei Mering, welche durch die mehrge-

dachte höchste königl. Ministerial-Entschliessung als zu Recht bestehend anerkannt worden sind und auf Grund deren ich durch mein Ordinariat Beschwerde *über Verletzung verfassungsmässiger Rechte* bei dem hohen königlichen Staatsrathe gestellt habe.

Seit Einrichtung dieser Beschwerdeschrift sind aber bereits sieben Monate verflossen, ohne dass eine Entscheidung in Sachen derselben erfolgt ist. Es dürfte daher der gegenwärtige Recurs, welchen der gehorsamst Unterzeichnete zu den versammelten hohen Kammern des Landes zu nehmen gezwungen ist, nach den massgebenden Bestimmungen der Geschäftsordnung der hohen Kammer nicht unstatthaft erscheinen, sowie derselbe durch die bedauernswerthen Zustände in der Pfarrei Mering nicht minder als durch die Wichtigkeit der Sache an sich sattsam gerechtfertigt sein möchte.

Die Beschwerde, welche ich somit in Gegenwärtigem der hohen Kammer vorzutragen mir gestatte, ist, wie aus dem von mir Gesagten zu entnehmen, ganz die nämliche, welche bereits seit Ende April d. J. dem hohen königlichen Staatsrathe zur Bescheidung vorliegt. Eben desshalb erscheint es überflüssig, die gegenwärtige Beschwerde an hohe Kammer im Detail auszuführen und zu begründen, da Ausführung und Begründung hier in der nämlichen Weise wiedergegeben werden müsste, wie dieselbe in der an den hohen königlichen Staatsrath eingereichten Beschwerdeschrift lautet. Vielmehr glaube ich unter Bezugnahme auf das in Beilage 7, angebogene ausführliche Beschwerdelibell meines Ordinariates vom 15. April d. J. und unter Hinweisung auf Dasjenige, was ich in gegenwärtiger Schrift über die dermalen inner der Pfarrei Mering bestehenden factischen Verhältnisse gesagt habe, hier lediglich die Beschwerdepunkte kurz aufzählen zu sollen, welche dort des Weitern ausgeführt sind. Wie aber dort ausgeführt, erachte ich mich durch die höchste königliche Ministerial-Entschliessung vom 27. Februar d. J. beschwert

1) bezüglich der Versagung des nachgesuchten verfassungsmässigen Schutzes,

2) bezüglich mehrfacher Schädigung an verfassungsmässigen Rechten und Befugnissen durch Verletzung ausdrücklicher Verfassungsbestimmungen. Diese Verletzung wird nachgewiesen:

a) in der Richtung auf die den aufgenommenen Religions- und Kirchengesellschaften, beziehungsweise deren Obern, gewährleisteten Rechte und Befugnisse, in specie in Richtung auf Verwaltung des geistlichen Amtes im Allgemeinen und Eheschliessung insbesondere desgleichen in Richtung auf Ausübung des geistlichen Corrections-

rechtes, alles dieses im Zusammenhalte mit §. 39. der II. Verfassungsbeilage, Art. XII, lit. e des Concordates, §. 40. der II. Verfassungsbeilage;

b) in der Richtung auf die religiöse Gewissensfreiheit der meiner geistlichen Jurisdiction unterstellten Gläubigen — im Zusammenhalte mit §§. 1. und 2. der II. Verfassungsbeilage;

c) in der Richtung auf den garantirten Rechtsschutz kirchlichen Eigenthums — im Zusammenhalte mit Tit. IV. §. 9. Abs. 4. der Verfassungsurkunde.

Auf Grund des Gesagten stellt nun der gehorsamst Unterzeichnete die unterthänige Bitte:

»Hohe Kammer der Abgeordneten wolle die von mir »vorgetragene Beschwerde Hochihrer Würdigung unterziehen »und, falls Hochdieselbe die vorgetragene Beschwerde be»gründet findet, zur Wiederherstellung des Rechtes der »Kirche inner der Pfarrei Mering die geeignete Mitwirkung »angedeihen lassen.«

II. Der Abg. *Hauck* erstattete Namens der Mehrheit des 5. Ausschusses der Kammer, der mit 6 gegen 3 Stimmen die Beschwerde des Bischofs für begründet erklärte, Bericht über dieselbe, und der Abg. Dr. *Völk* Namens der Minderheit.

III. Der vom 8. Dec. 1871 datirte Bericht des Abg. *Hauck* enthält nach Vorausschickung des Cultusmin.-Erlasses vom 27. Febr. 1871 (s. *Archiv* Bd. 26. p. XXX.) und nach Constatirung, dass gegen diese Minist.-Entschliessung vom Ordinariat Augsburg Recurs an den Staatsrath ergriffen wurde und dass die Recursschrift, obwohl schon am 22. April 1871 beim Staatsrath eingelaufen, noch nicht beschieden worden ist, endlich nach Mittheilung einer abweisenden Ministerial-Entschliessung vom 26. April 1871 auf eine Vorstellung des k. Advocaten *Carl Barth Namens kirchentreuer Pfarrangehörigen von Mering* und nach Constatirung, dass auch von dieser Seite Recurs an den Staatsrath ergriffen wurde, ohne dass Letzterer bisher Bescheid erlassen hat — folgendes *Gutachten:*

I. In *formeller* Beziehung sind alle Voraussetzungen gegeben, welche die Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 21. und die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten verlangen, da

1) sowohl der Herr Bischof von Augsburg als auch die beschwerdeführenden Angehörigen der Pfarrei Mering wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach unzweifelhaft Staatsbürger sind; 2) die als beschwerend bezeichneten Ministerial-Entschliessungen und zwar jene vom 27. Februar 1871 auf gegenseitiges Gehör der Betheiligten,

jene vom 26. April 1871 auf eingelegte Remonstration gegen die Entschliessung vom 27. Februar 1871 ergangen sind, überdies die Beschwerdeführer unter dem 22. April, beziehungsweise 31. Mai d. J. ihre Beschwerden beim Staatsrathe einreichten, und nach mehr als sechs Monaten eine Bescheidung nicht erhielten, was wohl keiner Antwort gleichzuachten ist; endlich 3) alle diese Verhältnisse zu den Acten bescheinigt und was die gravirliche Entschliessung selbst betrifft, allgemein bekannt sind.

Nur zwei Punkte werden noch speciell zu berühren sein. Es ist nämlich in der fraglichen Ministerial-Entschliessung vorhergehenden Verhandlungen nicht der Herr Bischof selbst, sondern das Ordinariat Augsburg handelnd aufgetreten. Allein ein Hinderniss kann dies für die Zulässigkeit der Beschwerde nicht sein, weil einestheils der Herr Bischof ausdrücklich in seiner Beschwerde erklärt, dass sein Ordinariat in seinem Auftrage gehandelt habe, anderntheils nach Art. III. Abs. 3. und Art. XII. lit. a. des Concordates die Ordinariate von Gesetzeswegen die Gehilfen und Mandatare der Bischöfe sind. Der andere Punkt ist der, ob sich die Beschwerde schon auf die materielle Verfassungsverletzung erstrecken kann, oder nur darauf, dass der Staatsrath endlich Erkenntniss erlasse. Es kann nach dem Wortlaute der einschlagenden Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, dass das Erstere der Fall ist, weil nach denselben die Kammern über die behauptete Verletzung verfassungsmässiger Rechte nach vorgenommener Prüfung sich schlüssig zu machen haben, und die nicht ertheilte Entschliessung lediglich als eine Vorbedingung der Bescheidung der materiellen Beschwerde über Verletzung verfassungsmässiger Rechte aufgestellt ist.

Ob nun verfassungsmässige Rechte verletzt sind, ist Sache der

1. *materiellen Prüfung.*

In dieser Richtung liegt die gravirliche That darin, dass das Cultusministerium einen nach canonischem Rechte rechtskräftig abgesetzten und aus der katholischen Kirche ausgeschlossenen Priester, in allen Functionen und Einkünften eines katholischen Pfarrers von Mering aufrecht erhält.

Es fragt sich nun, ob diese That des Ministeriums gerechtfertigt erscheint: a) gegenüber der katholischen Kirche, b) gegenüber dem Bischofe von Augsburg, c) gegenüber den der katholischen Kirche treugebliebenen Angehörigen der Pfarrei Mering, und d) welchen Einfluss die verfassungsmässigen Rechte des Pfarrers Renftle und seiner Anhänger auf die Rechtsfrage haben.

Die gründliche Prüfung der vier Fragen ergibt Folgendes:

Die Argumentation der Cultusministerial-Entschliessung beruht auf folgenden Sätzen: Der Bischof von Augsburg hat, ohne das k. Placet nachgesucht und erhalten zu haben, die Beschlüsse des vaticanischen Concils verkündet, oder doch die schon vorher bekannten Beschlüsse dieses Concils auszuführen gesucht, aus Anlass dieser Verkündungs- oder Ausführungsmassregel hat das sträfliche Verhalten des Pfarrers Renftle begonnen, desshalb muss, obgleich Pfarrer Renftle ganz rechtmässig und rechtskräftig abgesetzt und excommunicirt ist, der in §. 51. des Religionsedictes zugesicherte Schutz verweigert werden; die daraus hervorgehende Verletzung der Rechte der katholischen Kirche und ihrer rechtmässigen Angehörigen hat der Bischof von Augsburg und nicht das Cultusministerium zu verantworten.

Hierin scheint aber gegenüber der katholischen Kirche sowohl, als den bei der Frage betheiligten einzelnen Katholiken das Ministerium den wesentlichen Umstand übersehen zu haben, dass weder der Bischof von Augsburg noch die sämmtlichen Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns zusammen die katholische Kirche überhaupt oder auch nur der auf Bayern sich erstreckende Theil der katholischen Kirche sind, so wenig als der Herr Cultusminister oder auch das Gesammtministerium der bayerische Staat ist; ebenso scheint es übersehen zu haben, dass, angenommen aber noch nicht zugegeben, der Herr Bischof von Augsburg ein Verfassungsgesetz verletzt hätte, daraus unmöglich für das Cultusministerium irgend ein Recht erwachsen kann, diesem Bischofe gegenüber oder gar der Kirche und ihren Angehörigen gegenüber die Verfassung und deren verfassungsmässigen Rechte verletzen zu dürfen.

Dieses scheint auch das Ministerium gefühlt zu haben, wesshalb es seinem obenangeführten Trugschlusse noch zwei andere Sätze zur Begleitung gab, nämlich den, dass die Einholung des Placetum regium eine unerlässliche Bedingung des zu gewährenden Staatsschutzes sei, und den, dass die Bestimmungen des Religionsedictes über das Placetum regium der Regierung zwar nicht das Recht gewähren, in die Glaubenslehre der katholischen Kirche sich einzumischen, aber das Recht enthalten, durch Verhinderung des Bekanntwerdens der Glaubenssätze die Staatsangehörigen von der Glaubenspflicht zu bewahren, oder doch der Kirche den verfassungs- und vertragsmässig schuldigen Schutz zu versagen.

Das Ministerium hat in der vorliegenden Entschliessung nicht ausdrücklich hervorgehoben, dass es die vaticanischen Concilsbeschlüsse für staatsgefährlich halte, wie es später gethan, wesshalb auch diese Frage vorerst nicht erörtert, sondern für den Fall aus-

drücklich vorbehalten werden soll, dass dasselbe bei den Verhandlungen über die gegenwärtige Frage darauf zurückkommen sollte; nur das muss als notorische Thatsache beigefügt werden, dass es das Placetum regium in der Frage des vaticanischen Concils dem darum nachsuchenden Herrn Erzbischofe von Bamberg versagt, und hiemit dargethan hat, dass es die Einholung des Placetum regium wirklich als ein ihm zustehendes Prohibitivmittel gegen reine Glaubenssätze betrachtet, und hierdurch sich die Befugniss beilegt, den Glauben der katholischen Unterthanen staatsrechtlich wenigstens insoweit zu regeln, als es ihnen vorschreibt, was sie nicht glauben dürfen bei Meidung der Entziehung des staatsrechtlichen Schutzes. Dieses ist und bleibt aber ein tiefer Eingriff in die Glaubenslehre und in die Gewissensfreiheit. Doch will ich vorerst wieder zur katholischen Kirche und ihrer Stellung zur bayerischen Verfassung und der That des k. Cultusministeriums zurückkehren.

Die katholische Kirche ist bekanntlich keine Landeskirche, sondern die Gemeinschaft der Gläubigen unter einem gemeinsamen Oberhaupte dem Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen als Nachfolgern des Apostels Petrus und den übrigen Aposteln. Es hat desshalb auch der allerhöchstselige König Max Joseph I. nicht, wie er die übrigen Verfassungsbestimmungen gab, octroirend, sondern durch einen feierlichen Vertrag mit dem Papste die kirchlichen Verhältnisse seiner katholischen Unterthanen geregelt und diesen Vertrag als einen Theil der Verfassungsurkunde publicirt. Allerdings hat derselbe König auch durch die zweite Verfassungsbeilage oder Religionsedict *die äusseren Rechtsverhältnisse* in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften aller seiner Unterthanen einschliesslich der katholischen geregelt. Dieses Edict enthält nun einige Bestimmungen, welche theils mit dem Concordate im Widerspruche zu stehen scheinen, theils wirklich stehen. Wie ist nun dem gegenüber zu verfahren, welche Rechte und Pflichten hat die Kirche, welche die Staatsregierung, welche die katholischen Staatsangehörigen?

Die Logik und juristische Hermeneutik schreiben vor, dass bei Widersprüchen ein und desselben Gesetzes die sich zu widersprechen scheinenden Gesetzesbestimmungen gegenseitig so weit einzuschränken sind, bis sie neben einander bestehen können oder auf einen Punkt absoluten Widerspruches kommen, in welchem dann die besonderen Bestimmungen den allgemeinen vorgehen. Wendet man dieses auf das Religionsedict und das Concordat an, so ergibt sich Folgendes:

König Max Joseph I. und durch und mit ihm der bayerische Staat hat mit der ausser und unabhängig vom bayerischen Staat stehenden katholischen Kirche in ihrem Oberhaupte einen feierlichen Vertrag (Concordat) geschlossen, in welchem nicht blos die katholisch kirchlichen Verhältnisse der beiden Oberhäupter zu einander und des Königs zur katholischen Kirche, sondern auch die Verhältnisse der bayerischen Unterthanen katholischen Bekenntnisses zu ihrer Kirche staatsrechtlich geregelt sind. In diesem Vertrage ist nach Art. I., Art. XII. lit. d. und e, und Art. XVII. bestimmt, dass in allen Glaubenssachen die kirchliche Autorität vollständig frei, die Priester und Gläubigen *hierin* lediglich ihrem geistlichen Vorgesetzten untergeben und deren Strafgewalt nach dem canonischen Processe unterworfen sind, und in Art. XIV. ist hiefür der Kirche der weltliche Schutz zugesagt. Irgend eine Bedingung königlicher Genehmigung der Glaubenssätze, oder selbst der kirchlichen Erlasse in Disciplinarsachen ist nicht vorbehalten.

Hieran ändert aber das Religionsedict gar nichts, weil dieses Religionsedict für die katholische Kirche nicht gegeben ist, nicht gegeben werden konnte, da die Kirche als solche dem bayerischen Staate in keiner Weise untergeordnet ist, vielmehr ihre Verhältnisse zum bayerischen Staate vertragsmässig nur durch das Concordat geregelt und die katholische Kirche und ihr Oberhaupt der Papst nur an diesen Vertrag gebunden sind.

Das katholische kirchliche Lehramt hat daher das Recht, frei und uneingeschränkt durch irgend einen Staat kraft seiner göttlichen Mission sich zu entfalten, wie es auch dem Staate in seiner kraft göttlicher Anordnung zustehenden weltlichen Sphäre volle Freiheit lässt; es hat dazu kraft des Concordates das vertragsmässige Recht, seine Glaubens- und Sittenlehre den Katholiken Bayerns zu verkünden, sie darin zu unterrichten und den Glauben daran zu verlangen. Irgend ein von der bayerischen Regierung hierin bereitetes Hinderniss ist einerseits ein Vertragsbruch, anderseits, wie das Ministerium in seiner fraglichen Entschliessung selbst zugesteht, gar nicht im Stande, die Lehre und den Glauben zu hindern, oder auch nur die Glaubenspflicht aufzuhalten oder gar zu beseitigen. Der Kirche gegenüber ist sonach die oben bezeichnete Handlung des Cultusministeriums ein Concordatsbruch, und da das Concordat zugleich ein bayerisches Verfassungsgesetz ist, den sämmtlichen Katholiken Bayerns gegenüber eine Verfassungsverletzung, da sie sämmtlich dabei interessirt sind, dass die vertrags- und verfassungsmässigen Rechte ihrer Kirche gewahrt werden.

Einigermassen anders gestaltet sich die Frage gegenüber dem Bischofe von Augsburg und den ihrer Kirche treuen Katholiken Merings. Sie sind Mitglieder und Unterthanen des bayerischen Staates, auch ihre religiösen Handlungen fallen zum Theil in's öffentliche Leben, kommen in Berührung mit der Staatsgewalt, mit andersgläubigen gleichberechtigten Staatsangehörigen. Soweit diese äusseren Verhältnisse in Betracht kommen, steht auch dem Staate ein Gesetzgebungs-, ein Aufsichts- und Hoheitsrecht zu. Dieses aber ist einerseits dadurch beschränkt, dass es sich auf die äusseren Verhältnisse, nicht auf die Glaubens- und Sittenlehre erstreckt, anderseits durch das Concordat, nach welchem der Staat ohne Vertragsbruch keine Gesetze geben kann, die mit dem Concordate in Widerspruch stehen.

Dessenungeachtet sind diese Unterthanen den einmal gegebenen Gesetzen, soweit sie nicht mit Gottes Geboten in Widerspruch stehen, activen, ausserdem aber passiven Gehorsam schuldig.

Demgemäss ist hier zu prüfen, welchen Einfluss die Bestimmungen des Religionsedictes auf die vorliegende Frage haben.

Würden sie mit der Glaubens- oder Sittenlehre in Widerspruch stehen, dann wäre der immerwährende Conflict des bayerischen Staates mit seinen katholischen Unterthanen gegeben, da jeder treue Katholik mehr als passiven Gehorsam nicht leisten könnte. Doch ist dies in Wirklichkeit gar nicht der Fall, denn sie beschränken zwar einigermassen die im Concordate zugesicherten Rechte der bayerischen Kirchenobern, nicht aber nach den Regeln der Logik und der juristischen Hermeneutik die freie Verkündung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, wie eine Prüfung des Religionsedictes in seinem Zusammenhange und nach Massgabe der Reihenfolge seiner Artikel ergibt. Die hier einschlagenden Bestimmungen, welche aber nicht für die katholische Kirche, sondern für alle im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften in ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt gegeben sind, enthalten die §. 50. mit 61. des genannten Edictes.

Die Grundbestimmungen befinden sich im §. 50. also lautend: Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, dass die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei

eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

Diese Grundbestimmungen werden in den nachfolgenden §§. näher ausgeführt. Von diesen spricht gleich der nächste §. 51. den bestimmten Grundsatz *ohne alle Bedingung und Vorbehalt* aus: »So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, *der ihr* von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.«

Hiedurch ist das Schutzrecht des Landesherrn den Kirchengesellschaften gegenüber zugleich als *Schutzpflicht* der königlichen Landesstellen normirt, welcher Pflicht aber das Cultusministerium in der vorliegenden Sache nicht nur nicht nachkam, sondern sie verweigerte und thatsächlich das Gegentheil that, indem sie den excommunicirten Pfarrer Renftle als katholischen Pfarrer behandelt und im Besitze einer katholischen Kirchenpfründe erhält.

Diese Pflichtverletzung kann es mit den nachfolgenden Verfassungs-Bestimmungen nicht rechtfertigen.

Die §§. 52. mit 54. behandeln das Schutzrecht für die Unterthanen gegen Uebergriffe der Kirchengewalt. Wann kann dieses eintreten? Nach dem klaren Wortlaut des §. 52. nur dann, wenn wirkliche *ordnungswidrige* Uebergriffe aus dem geistlichen Wirkungskreise heraus in die staatsbürgerlichen oder bürgerlichen Rechte der Religionsgenossen stattfinden. Dass ein solcher Fall nicht vorliegt, hat das Ministerium selbst in seiner angefochtenen Entschliessung sehr richtig dargelegt.

§. 55. legt dem Staatsoberhaupte die Befugniss bei, öffentliche Gebete und Dankfeste anzuordnen, ist also ohne Bezug auf die vorliegende Frage. Wichtiger ist §. 56, weil er bestimmte Normen bezüglich der Glaubenslehre und etwaiger Glaubensspaltungen aufstellt, und für diesen Fall dem Landesherrn nur die Befugniss einräumt, unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, *nicht aber* in Gegenstände der Religionslehre sich einzumischen. Hiedurch ist jede Einmischung des Landesherrn und hiemit selbstverständlich auch der Landesstellen, hier des Cultus-Ministeriums, in die Religionslehre, also auch in Glaubenslehren, absolut ausgeschlossen. Ist dies aber der Fall, welches Recht hat dann das Cultusministerium, in die auf dem vaticanischen Concil definirten Glaubenslehren der katholischen Kirche sich einzumischen, auf directem oder indirectem Wege die Katholiken Bayerns an der Kennt-

nissnahme und dem Glauben daran zu hindern? Gewiss keines. Das Ministerium gibt dies in seiner Entschliessung Abtheilung VII. unumwunden zu, glaubt sich aber auf eine verletzte Formvorschrift des §. 58. berufen zu können, wonach die Sache den Schein eines Etiquettestreites gewinnen könnte, wenn nicht dasselbe Ministerium durch die Versagung des Placets für den darum nachsuchenden Erzbischof von Bamberg hinlänglich gezeigt hätte, dass es diese Form zu einer tiefeingreifenden Einmischung in die katholische Religionslehre benützen will. Aber selbst diese Formvorschrift kann als solche die ministerielle Anschauung nicht stützen und halten.

Dass nicht blos das Concordat, sondern auch die voraufgeführten Bestimmungen des Religionsedictes der Staatsregierung und jedem Staatsamte die Einmischung in die katholische *Religionslehre* überhaupt und die Glaubenslehre insbesondere geradezu verbieten und die Gewährung des Staatsschutzes für die Kirche gegen jede Verletzung gebieten, steht zweifellos fest. Aber das Aufsichtsrecht nach §. 57. mit 61, insbesondere nach §. 58. des Religionsedictes, soll im Wege stehen! Auch das ist nicht der Fall.

Referent bezweifelt nicht, dass das Oberaufsichtsrecht des Staates über alle innerhalb seiner Grenzen vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt und der Staat Kenntniss nehmen kann von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, wie §. 57. des Religionsedictes ausspricht, und wie der bayerische Staat dem vaticanischen Concil gegenüber gethan hat, obgleich es nicht innerhalb der Grenzen des bayerischen Staates gehalten wurde. Das steht nicht im Wege, dass die Katholiken Bayerns die Glaubenssätze des vaticanischen Concils durch wen immer, besonders aber ihre aufgestellten Lehrer, die Bischöfe und Priester, erfahren und glauben. Auch was §. 58. seinem Wortlaute nach sagt, findet Referent nicht zu beanstanden, dass kirchliche Gesetze, Verordnungen und Anordnungen ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung nicht publicirt und vollzogen werden sollen, weil solche nicht aus der Lehrautorität, sondern aus der Regierungs- und Disciplinargewalt der Kirche hervorgehenden Vorschriften für *das äussere* im staatlichen und gesellschaftlichen Leben hervortretende Verhalten und Handeln der Glaubensgenossen massgebend sind und vielfältig das zwischen Staat und Kirche gemeinsame äussere Lebensgebiet berühren. Niemals kann aber diese Vorschrift das Gebiet der Glaubens- und Sittenlehre treffen; auf diesem allein aber bewegte sich bisher das vaticanische Concil, auf diesem allein in der vorliegenden Frage der

Bischof von Augsburg. Selbst also vom Concordate ganz abgesehen, bedurfte es zur Verkündung und Lehre der Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils trotz des Ministerialausschreibens vom 9. August 1870 auch für die bayerischen Bischöfe und Katholiken des königlichen Placets nicht. Diese Frage könnte erst dann eine praktische und möglicherweise brennende werden, wenn das Concil wieder aufgenommen wird, und dabei in's staatliche Leben schädigend eingreifende Disciplinarvorschriften geben würde, was übrigens nach der Ueberzeugung des Referenten nicht zu befürchten ist. Nach dem Vorausgeführten hat das Cultusministerium gemäss §. 51. des Religionsedictes dem Bischofe von Augsburg den staatlichen Schutz zu gewähren und den häretischen Pfarrer Renftle, der gar kein Mitglied der katholischen Kirche mehr ist, von der Pfarrei Mering um so mehr zu entfernen, als es nach §. 10. Titel IV. der Verfassungsurkunde und §. 46. und 47. des Religionsedictes in keiner Weise befugt ist, Stiftungsvermögen der katholischen Kirche für eine der Kirche gar nicht mehr angehörende Person zu verwenden oder verwenden zu lassen. Wie aber das Ministerium dazu kommt, den ihrer Kirche treuen Katholiken Merings als Pfarrer, als Religionslehrer, als Localschulinspector, als Vorstand der katholischen Kirchenverwaltung und Führer der katholischen Pfarrmatrikel, einen Nichtkatholiken aufzudrängen, dafür hat es selbst keine Rechtsgründe angeführt.

Richtig ist, dass den Pfarrgemeindemitgliedern im Allgemeinen kein Recht auf Einsetzung und Entfernung ihres Pfarrers zusteht, aber darauf haben sie ein Recht nach §. 9. Tit. IV. der Verfassungsurkunde, dass sie nur einen rechtgläubigen Pfarrer, canonisch investirt und fortwährend anerkannt von ihrem Bischofe, als solchen anzuerkennen und dass nur ein solcher ihr Kirchenvermögen zu verwalten und zu geniessen habe. Es sind desshalb durch das Cultusministerium auch die verfassungsmässigen Rechte dieser Pfarrangehörigen verletzt.

Fragt man endlich, welchen Einfluss haben auf die Sachlage die verfassungsmässigen Rechte des rechtmässig abgesetzten Pfarrers Renftle und seiner Anhänger, so ergibt sich, dass ersterer, nachdem er rechtmässig aus der katholischen Kirche ausgeschlossen ist, nach §. 11. des Religionsedictes gar kein Recht an die katholische Kirche und ihr Vermögen hat, so lange sein Zustand der Excommunication dauert. Was aber seine Anhänger betrifft, so haben sie sich entweder bewusst seiner Häresie angeschlossen, dann verfallen sie einfach seinem Loose, oder sie sind noch Mitglieder der katholischen

Kirche, dann haben sie nach §. 38. mit 41. des Religionsedictes dem von ihrem Bischofe ihnen gesetzten Seelsorger und der Disciplin der katholischen Kirche sich zu unterwerfen. Glauben sie aber, mit ihrem häretischen Pfarrer Renftle eine eigene Kirchengemeinde bilden zu können, so haben sie gemäss §. 11. des Religionsedictes trotzdem kein Recht auf das katholische Kirchenvermögen, sondern den durch §. 26. und 27. des Religionsedictes vorgeschriebenen Weg zur Erlangung von Kirchengesellschaftsrechten einzuschlagen.

Die Cultusministerialentschliessung vom 27. Febr. d. J. hat nach dem Ausgeführten keinen gesetzlichen Halt, verletzt vielmehr gegenüber den Katholiken Bayerns, dem Bischof von Augsburg und den katholischen Angehörigen der Pfarrei Mering den Titel IV. §. 9. und 10. der Verfassungsurkunde, die §§. 11, 38. mit 41, 46, 47. und 51. des Religionsedictes, die Art. I, XII. lit. d. und e. und Art. XIV. des Concordats. Demgemäss erlaubt sich Referent dem Ausschusse den Antrag zu unterbreiten

Hohe Kammer der Abgeordneten wolle beschliessen:

1) die Beschwerde des Herrn Bischofs von Augsburg und einer grösseren Anzahl von Angehörigen der Pfarrei Mering wegen Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte auf Entfernung des excommunicirten und abgesetzten Pfarrers Renftle aus dem Amte und der Pfründe der Pfarrei Mering, durch die Entschliessung des Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Februar 1871 Nr. 622. das Ansuchen des bischöflichen Ordinariates zu Augsburg Schutz in der Ausübung seiner Gerechtsame gegen den Pfarrer Renftle von Mering betreffend, sei begründet und desshalb
2) an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstderselbe wolle der vorliegenden Beschwerde allergnädigst abzuhelfen geruhen.

IV. Dr. *Völk*, der im Namen der Minorität des V. Kammer-Ausschusses sein Gutachten auf Verwerfung der Beschwerde des Bischofs von Augsburg abgab, ist zugleich Anwalt des Pfarrers Renftle und der Protestkatholiken in Mering. Sein von Sophismen strotzendes Gutachten umfasst beinahe 12 Quartseiten. Es bestreitet zunächst die formelle Zulässigkeit der Beschwerde des Bischofs von Augsburg und der Katholiken von Mering, weil der Erstere den vorgeschriebenen Instanzenzug nicht eingehalten habe und Rechtsanwalt Dr. *K. Barth* als Vertreter der Letzteren keine Specialvollmacht zur Beschwerde an die Kammer von derselben besitze. Unter dem 10. Januar 1872 stellten desshalb 221 Katho-

liken Merings noch nachträglich eine notarielle Specialvollmacht und Ratificatorium für Dr. Barth aus. Zur Anfechtung der materiellen Begründung der bischöflichen Beschwerde stellte Dr. Völk sieben Fragen auf, an welche er langathmige Deductionen knüpfte, die in einem *Nachtragsgutachten des Abg. Hauck* förmlich zu Pulver zerrieben wurden. Bei Völk waren die Hauptargumente der Mangel des königl. Placets für das Infallibilitätsdogma und die Staatsgefährlichkeit dieses Dogmas. Wir lassen die wichtigsten und schlagendsten Stellen aus Haucks Erwiderung folgen:

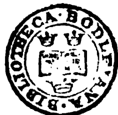
Zur Frage IV., ob die vaticanischen Decrete des königl. Placets bedürfen, bemerkt Abg. *Hauck*: »Dass der §. 56. des Religionsedictes auf alle Kirchengesellschaften sich bezieht, hat die Ausschuss-Mehrheit keinen Augenblick bestritten; dass er sich aber auf die katholische Kirche beziehe, wird die Minderheit nicht darzuthun vermögen. Ob solche Concilien im concreten Falle zu veranlassen, zweckmässig ist oder nicht, darauf kommt es nicht an; genug dass der betreffende Verfassungs-Paragraph vorschreibt, *dass sich der König in die Religionslehre* (§. 38, Lit. a. der zweiten Verf.-Beil.) *nicht einmischen darf.* Dass diese Nicht-Einmischung nur auf das Zustandekommen, nicht aber auf die Bekanntgabe und Ausführung der Beschlüsse sich beziehe, ist eine sophistische Vermengung von nicht Zusammengehörigem. Das Gesetz spricht nur von Nicht-Einmischung in die Religionslehre, nicht aber von anderen Beschlüssen. Daraus folgt (sagt das Nachtrags-Gutachten) das Gegentheil der Behauptungen der Minderheit, wenn man das Auseinanderzuhaltende wirklich auseinander hält. In die Religions- (d. h. Glaubens- und Sitten-) Lehre darf sich der Regent selbst nicht einmischen, in andere Beschlüsse der Regierungs- und Disciplinargewalt kann er sich einmischen und zwar nach §. 57. vgl. mit 61. des Religions-Edictes. Hiermit fällt auch die weitere sophistische Ausführung der Minderheit bezüglich *aller und jeder* Beschlüsse solcher Kirchenversammlungen, weil eine hierdurch zu widerlegende Behauptung derart weder von den Beschwerdeführern noch der Ausschussmehrheit aufgestellt worden ist. Nachdem Referent dann noch weiter aus dem Wortlaut des Religions-Edictes und aus der Entstehungsgeschichte des Concordates den Beweis geführt, dass die bayerischen Regenten und ihre Ministerien, mit Ausnahme des gegenwärtigen Ministeriums, fortwährend der Ansicht gehuldigt hätten, dass Glaubenslehren nicht unter das Placet fallen, bemerkt derselbe mit berechtigtem Sarkasmus: »*Vor* Abschluss des Concordates sagte König Max Joseph I.: »*Wir haben uns nie in die inneren Angelegenheiten*

der Religion, der Kirche und ihrer Disciplin gemengt.« Dagegen bleibt die Bestimmung über die *äusseren Rechtsverhältnisse* der kirchlichen Gesellschaft ein unveräusserliches Regierungsrecht. (Antwort des Ministeriums auf die Herz'sche Interpellation.) Wenn nun Glaubenssätze keine *innere*, ja *innerste* Kirchen-Angelegenheit sind, da möchte man doch fragen, was noch eine innere Kirchen-Angelegenheit ist, in die der Staat sich nicht einmischen darf. Da bliebe höchstens noch die triumphirende Kirche im Himmel oder die leidende im Reinigungsorte als innere Kirchen-Angelegenheit von der Staatsomnipotenz frei und selbst diese nicht ganz, weil es der Regierung einfallen könnte, etwaige genauere Präcisirung der Glaubenssätze über das Verhältniss der streitenden Kirche zu dieser vor ihr Placet zu ziehen etc. etc.« Diese Ausführungen des Hauck'schen Referates sind unfraglich das Beste, was man bisher für die Unzulässigkeit der Anwendung des Placet auf Glaubenssätze geltend zu machen wusste. Sie müssen das Ministerium und seinen kirchenfeindlichen Anhang geradezu von der Lächerlichkeit ihrer bisher festgehaltenen und vertheidigten Ansicht überzeugen. Ebenso vortrefflich sind die Ausführungen des Hauck'schen Nachtrags-Referates bezüglich der angeblichen Staatsgefährlichkeit des Infallibilitäts-Dogma's, und da Dr. Völk in seinem Sondergutachten zum Beweise hierfür einzelne Sätze des Syllabus vorführte und dieselben nach seiner sophistischen Weise interpretirte, verbreitet sich der Hauck'sche Nachtrag über dieselben Sätze und findet in ihnen durch logische Schlussfolgerungen einen ganz anderen Sinn, als Dr. Völk gefunden zu haben vermeinte. Gegen dessen Vorführung von Aussprüchen kirchenfeindlicher Schriftsteller aus der neuesten Zeit in Bezug auf die Staatsgefährlichkeit und *Neuheit* des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes: Schulte, Reinkens etc. producirt Referent Hauck in einer besondern Beilage eine ganze Menge von Gegenbeweisen aus dem Trienter Concil, aus Kreitmayr, aus katholischen und protestantischen Lehrbüchern des Kirchenrechts, aus katholischen Schriftstellern, aus alten Katechismen u. s. w. So z. B. erklärt selbst *Kreitmayr*, der Vater der bayerischen Gesetzgebung, dessen ehernes Monument den hiesigen Promenadeplatz schmückt, in seinen Anmerkungen über den codicem Maximilianeum civilem (Ausgabe von 1768 S. 1494): »Ob der Papst infra vel supra concilium generale (*unter* oder *über* einer allgemeinen Kirchen-Versammlung) stehe, ist die gesammte katholische Kirche noch nicht vereinigt. *Wir Deutsche halten mit den Italienern das Letzte dafür.* Von jetzt gedachter Frage hangen die weitern Quaestiones ab, ob der

Papst extra Concilium infallibilis (ausser einem Concil irrthumsfrei) sei.« In der Ausgabe des Kirchenrechts-Lehrbuches von *Permaneder* v. J. 1846 (Bd. II. S. 613.) ist kategorisch erklärt, dass »eine Entscheidung des apostolischen Stuhles, wenn sie ex cathedra definitiv und an die Gesammtkirche gerichtet ist, *selbst die Autorität eines Dogma's* hat.« Ebenso behauptet *Philipps* in seinem Kirchenrecht (Bd. II. 1846 S. 317.), dass »die Concilien die Unfehlbarkeit des Papstes ganz unbedingt vorausgesetzt haben.« Selbst der Protestant *Richter* sagt u. a. in der Ausgabe seines Kirchenrechtes von 1844 §. 43.: »Der Satz, dass den Entscheidungen des Papstes die Unfehlbarkeit zukomme, hat die Kirche nicht dogmatisch festgestellt, wiewohl er von den Päpsten selbst als unmittelbarer Ausfluss ihrer göttlichen Vollmacht *immer behauptet* worden ist. Eine Reihe alter Katechismen (Hauck citirt deren 8) sprechen die Niefehlbarkeit geradezu aus.«

Referent Hauck schliesst sein Nachtragsgutachten mit dem Ergebniss, dass 1. *Renftle* rite und rechtskräftig entsetzt und excommunicirt ist; 2. das vaticanische Concil weder in das Staatsgebiet übergegriffen, noch eine andere Glaubensformel und Kirchenverfassung aufgestellt hat, als wie sie zur Zeit des Concordats-Abschlusses und der Erlassung der Verfassungsurkunde waren; 3. dass zur Promulgation der vaticanischen Glaubens-Entscheidungen das Placet nicht erforderlich war; dass sohin die bayerische Staatsregierung nach §. 51. des Religions-Edictes *den Pfarrer Renftle aus Amt und Pfründe zu entfernen hat.*

V. Aus der langen Berathung des V. Ausschusses der Kammer vom 2. Januar 1872 (vgl. Augsb. Postztg. 1872 Nr. 18.), worin mit 6 gegen 3 Stimmen die Beschwerde des Bischofs von Augsburg und der kath. Bewohner Merings für begründet erklärt wurde, erwähnen wir hier nur, dass Dr. *Daller* sein Erstaunen darüber aussprach, dass die Regierung jetzt so rigoros am Placet festhalte, was sie doch 1854 nicht gethan, sondern damals dem Priester Braun, der wegen Nichtanerkennung des Dogmas von der unbefleckten Empfängniss excommunicirt worden, sogar den Tischtitel verweigert habe, weil er nicht mehr zur katholischen Kirche gehöre. Minister v. *Lutz* entgegnete, damals sei, aber nicht von den gegenwärtigen Ministern, die Verfassung verletzt worden [1]).



1) Damals entschieden aber die Gerichte in allen drei Instanzen gegen den Priester Th. Braun aus der Passauer Diöcese, als dieser den Fiscus wegen Leistung des Tischtitels belangte. In dem Urtheile des obersten bayerischen Gerichtshofes vom 3. Mai 1860, welches der zu Deggendorf erscheinende »Donaubote« vom 19. Januar 1872 und darnach im Auszug die »Germania« Beil.

Minister Lutz sagte auf eine Frage von Dr. Zill, ob es denn gar kein Mittel zur Herstellung des für das allgemeine Wohl so nothwendigen Friedens zwischen Kirche und Staat gebe — es könne nur durch *Aenderung des für die gegenwärtige Zeit nicht mehr passenden Kirchenstaatsrechts* geholfen werden.

Nr. 23. mittheilt, werden im Eingange unter beständiger Hinweisung auf die Rechtsquellen die rechtlichen Bestimmungen über den Tischtitel erörtert, und dann heisst es: »In Bayern ist es herkömmlich, auch solchen Geistlichen den Genuss des Tischtitels zu gewähren, welche durch eigene Schuld zum Kirchendienste unfähig geworden sind. Nur die Grösse der Leistung ist in diesem Falle eine geringere. Die Verbindlichkeit des Tischtitelgebers im Falle einer von dem Titulaten selbst verschuldeten Unfähigkeit setzt jedoch immer voraus, dass dieser *noch dem katholischen Priesterstande angehört.* Denn hat sie in dem Falle ihren Grund, wie gezeigt, nicht mehr in dem reinen Vertragsverhältnisse zwischen dem Tischtitelgeber und Titulaten, sondern in der dem öffentlichen Rechte angehörigen Rücksicht auf die Würde des katholischen Priesterstandes im Allgemeinen, und der desshalb vom Tischtitelgeber dem Bischofe gemachten Zusicherung, so kann sie nicht weiter reichen, als der Anspruch, welcher dem Titulaten nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes auf Gewährleistung des Unterhaltes *gegen die katholische Kirche* überhaupt zusteht, und namentlich als die Haftung, welche dem *Bischofe* im Falle der Ordination ohne den Tischtitel obliegen würde. Der Anspruch des katholischen Priesters gegen die katholische Kirche dauert aber nur so lange als er selbst noch dieser Kirche angehört. Mit dem Austritte aus derselben erlischt er; denn damit gehen überhaupt alle Rechte aus dem Kirchenverbande für den Priester, wie für den Laien verloren.« Nach kurzer Darlegung, dass diese Rechtsanschauung durch das unvertilgbare Merkmal der Priesterweihe, durch den character sacerdotalis, keine Aenderung erleide, führt das Actenstück fort: »Der katholische Priester verliert ferner seinen Anspruch auf standesmässigen Unterhalt gegen die katholische Kirche mit dem Austritte aus derselben, *gleichviel*, ob der Austritt *freiwillig* geschieht, oder ob der zum Priesterstande Ordinirte von der zuständigen geistlichen Behörde zur Strafe *ausgeschlossen wird. Denn die Strafe der vollständigen Ausschliessung (excommunicatio major) zieht eben auf so lange, als sie fortdauert, in gleicher Weise, wie der freiwillige Austritt* — Verf.-Urk. Bd. II. §. 11. — *den Verlust aller aus dem kirchlichen Verbande entspringenden Rechte nach sich.* — *Permaneder,* Handb. d. kath. Kirch.-R. Bd. II. §. 557. Nr. 2. — *Kreitmayrs* Anm. z. Bd. V. K. 19. §. 41. Nr. 3. —«

Zum Beweise des auch früher in gleicher Art aufgefassten Rechtsverhältnisses wird auf verschiedene Ministerialerlasse Bezug genommen, und aus der Verordnung über die Errichtung von Emeritenhäusern besonders hervorgehoben, »dass solche Geistliche, welche sich die Degradation zugezogen haben, gänzlich hievon ausgeschlossen, und in Beziehung auf ihren Unterhalt wie die übrigen Verbrecher aus dem Laienstande zu behandeln seien.«

Daran schliesst nun der *oberste* Gerichtshof in Bayern im Jahre 1860 die Erwägung:

»Hierbei ist im Auge zu behalten, dass die Excommunication in ihren

VI. Am 23. Januar begannen die *Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer* über die Beschwerden des Bischofs von Augsburg und der Katholiken der Pfarrei Mering. Die Tribünen waren bis auf den letzten Raum gefüllt. Auch die der Diplomaten und Reichsräthe waren stark besetzt. Auch das Personal der

---

Wirkungen des Verlustes von Rechten in der katholischen Kirche noch weiter reicht, als die Degradation. Denn die Degradation, welche jetzt an die Stelle der in älterer Zeit üblichen reductio in communionem laicam getreten ist, benimmt nur die besonderen Vorrechte des Priesterstandes und lässt die mit dem allgemeinen Stande eines Kirchenmitgliedes verbundenen Rechte unberührt, — *Richter*, Lehrb. d. kath. und evang. Kirch.-R. §. 202. — *während durch die Excommunication auch diese verloren gehen.*«

Th. Braun hatte gegen die Entscheidung der Vorinstanzen geltend gemacht, 1) dass er trotz seiner Leugnung des Dogmas und der über ihn verhängten Excommunication doch noch Katholik geblieben sei und als solcher noch so lange betrachtet werden müsse, bis er seinen Austritt aus der katholischen Kirche auf die im §. 10. der V. U. Bl. II. vorgeschriebenen Weise erklärt habe; 2) dass die Excommunication in ihren Wirkungen nur auf das forum internum sich erstrecke, äusserlich und dem Staate gegenüber aber keinen Einfluss haben könne. Der oberste Gerichtshof antwortete auf diese Einwendungen des ersten »Altkatholiken«:

»Abgesehen davon, dass die katholische Kirche nach den bekannten Grundsätzen ihrer Verfassung berechtigt ist, von ihren Angehörigen die gläubige Annahme *aller* in ihr dogmatisch festgestellten Sätze zu verlangen und jeden bestimmten und beharrlichen Widerspruch, wenn er auch nur gegen ein *einziges* Dogma gerichtet ist, mit der grösseren Excommunication zu bestrafen, — Annot. ad Cod. civ. V. K. 20. §. 4. — Verf.-U. Bl. II. §. 41. vgl. §. 38a. — genügt es, dass diese Strafe im vorliegenden Falle von der zuständigen Kirchenbehörde verhängt wurde. Dass das bischöfliche Ordinariat Passau hiebei innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit handelte, kann nach der V.-U. Bl. II. §. 38 h. und §. 40. keinem Zweifel unterliegen. *Das weltliche Gericht aber ist nicht competent darüber zu entscheiden, ob die Excommunication gegen den Kläger mit Recht verhängt wurde.* Nachdem derselbe kein Rechtsmittel hiegegen an die zuständige höhere *Kirchenbehörde* einlegte, ist sie *nach den Grundsätzen des Processrechtes* jedenfalls *als zu Recht bestehend* anzusehen.«

Wenn doch Herr Minister v. Lutz diesen Passus etwas studirte! Damals wusste man in Bayern noch, *wer* endgiltig darüber zu entscheiden habe, ob einer noch Katholik sei oder nicht.

Um eine Einrede des Klägers abzuschneiden, fügt das Actenstück ganz treffend bei:

»Die V.-U. Tit. IV. §. 9. und Beil. II. §. 1. gibt Niemand das Recht, den Stand und die Rechte eines Mitgliedes in einer bestimmten Kirchengesellschaft zu verlangen, deren Glaubensbekenntniss man nicht annehmen will, und von welcher man wegen Widerspruchs gegen ihr Glaubensbekenntniss rechtmässig ausgeschlossen wurde.«

Nuntiatur und der preussische Gesandte Frhr. v. Werthern waren anwesend. Am Ministertische sämmtliche Minister.

VII. In einstündiger Rede begründete zunächst Referent *Hauck* seinen von der Ausschussmehrheit acceptirten Antrag, dahin gehend, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten: »Allerhöchstdieselben wollen den vorliegenden Beschwerden allergnädigst abzuhelfen geruhen.« In *formeller* Beziehung sagte Referent, seien für diese Beschwerde alle Voraussetzungen gegeben, welche die Verfassungs-Urkunde Tit. VII, §. 21. und die Geschäftsordnung der zweiten Kammer verlangen: er entwickelte dies an der Hand der gegen den Pfarrer Renftle in Mering durch den Bischof Pancratius von Augsburg oder dessen Ordinariat gemäss den kirchlichen Gesetzen vorgenommenen Acte der Suspension, Excommunication und Deposition. Das Cultusministerium habe dem Bischofe den ihm *verfassungsmässig* gebührenden weltlichen Arm zur Entfernung des Pfarrers nicht geliehen, obwohl der Minister den von Renftle eingereichten recursus ab abusu dahin beschieden, »dass das Ordinariat von Augsburg in der Censurirung Renftle's im *Rechte*, und Pfarrer Renftle im *Unrechte* sei.« Das Ordinariat sei die Amtsbehörde des Bischofs, welcher der Regierung jedes Mal von der Ernennung ihres Chefs, des General-Vicars, Anzeige erstatte. Zur *materiellen* Würdigung der Sache übergehend, erklärte Abg. Hauck, die Ausführungen des Sondergutachtens von *Völk* und Genossen, als sei nach §. 38. des Religions-Edictes die Regierung dem katholischen Klerus nicht mehr den verfassungsmässigen Schutz zu leisten verpflichtet, weil durch die Vaticanischen Decrete die alte Glaubensformel wesentlich geändert worden, widerspreche durchweg dem Begriffe der katholischen Kirche, nach welchem der Katholik alles zu glauben habe, was die Kirche zu glauben vorstelle. Dass dies die einzig richtige Auffassung des Wesens der Kirche sei, wurde vom Referenten durch schlagende Aussprüche des grossen bayerischen Rechtsgelehrten *Kreitmayr* (Annotat. Bd. V.) über die Oberhoheit des Papstes auf's deutlichste bewiesen. Die katholische Kirche gehöre nicht blos dem bayerischen Staate an, wohl aber gehörten 70 Procent der bayerischen Bevölkerung der katholischen Kirche an. Diese Katholiken besässen ein verfassungsmässiges Recht, ihren Glauben frei zu bekennen. Wenn das »Placet« für Glaubenssachen begründet wäre, so würde gerade der Katholik und nur *er* der grössten Glaubens-Tyrannei verfallen. Der Staat habe sich in rein kirchliche Dinge nicht einzumischen, was der §. 56. des Religions-Edictes ausdrücklich betone. Mit dieser katholischen Kirche habe König Max

Joseph I. 1818 einen feierlichen Vertrag geschlossen. Dieser Kirche gegenüber könne nicht davon die Rede sein, dass das Religions-Edict den Bestimmungen des Concordates vorgehe. Ein Gesetz müsse in seinem ganzen Zusammenhange und nicht in einem einzelnen Paragraphen in Betracht gezogen werden. Auch könnten Glaubenssätze nimmermehr unter den Begriff von »Gesetzen, Anordnungen etc.« fallen. Der Staat könne blos ein Recht auf die *äussern* Handlungen der Menschen haben, aber niemals auf die *innern*, die Sache des Gewissens seien. Wie könne ferner die Staatsregierung sich beigehen lassen, den zahlreichen Katholiken der Pfarrei *Mering* einen häretischen Pfarrer aufzudrängen; dadurch habe sich das Ministerium eine offenbare Verfassungsverletzung zu Schulden kommen lassen. Die Renftleaner in Mering hätten kein anderes Recht mehr, als das: nach §. 26. des Religions-Edictes für sich eine Religionsgenossenschaft zu bilden.

VIII. Dr. *Völk* als Referent des Minoritätsgutachtens wollte namentlich der Majorität der Kammer zu bedenken geben, dass sie in dem vorliegenden Falle ein Richter-Collegium sei, um in dem Streite zwischen der Regierung und den bayerischen Bischöfen zu eruiren, wer Recht und wer Unrecht habe, und zwar müsse dies vom Standpunkte der bayerischen Verfassung aus geschehen. Was in der Verfassung für die eine Seite unbequem sei, dürfe man nicht ignoriren. Das Placet sei vielleicht eben so verderblich, als die Censur es war; allein es bestehe ein Mal gesetzlich. Es gehöre, auch ohne Religions-Edict und ohne das Recht des recursus ab abusu etc., zu den unveräusserlichen Rechten des Staates, sich über alle Sätze des Glaubens und der Sittenlehre einer Religionsgenossenschaft zu informiren, ehe dieselben äussere Geltung erlangen dürften, weil man unter der Firma von Dogmen alles Denkbare einschmuggeln könnte. Nicht die Staatsregierung, sondern der Bischof von Augsburg habe die Verfassung verletzt.

IX. Als erster Redner für die Beschwerde erhielt darauf Dr. *Jörg* das Wort, und wir müssen gestehen, dass vielleicht noch niemals ein Minister eine solche vernichtende Anklage öffentlich zu hören bekam, wie Cultusminister v. Lutz aus Jörg's Munde sie hören musste. (Die Rede Jörgs ist vollständig mitgetheilt in der Augsb. Postztg. Nr. 24, der Köln. Volksztg. Nr. 26. I. Bl., Hist. pol. Bl. 1872 H. 2.) Er werde, so bemerkte Dr. Jörg, heute hier nichts sagen von der projectirten Bildung einer deutschen Nationalkirche, von der Kirchenpolitik, die in Berlin geplant werde, sondern sich streng an die Thatsachen halten. Seit Hohenlohe's Rücktritt habe die patriotische

Majorität der Kammer und das von ihr vertretene katholische Volk vergeblich gehofft, dass die Staatsregierung eine correctere Stellung einnehmen werde; vor allem habe man erwartet, dass die Staatsregierung keine *Partei*-Regierung werde. Es könne unmöglich gegenüber einer Glaubenslehre einer nach ihrer Verfassung von der Staatsgewalt anerkannten Kirche, die um tausend Jahre älter sei als der bayerische Staat, einer Kirche, die keine Landeskirche sei und sein könne, die Forderung des Placets erhoben werden, obendrein mit der zum Voraus ausgesprochenen Absicht, das Placet unter allen Umständen zu verweigern. Die Staatsregierung hätte sich von dem Geiste der Verfassung leiten lassen sollen. Der wegen Nichtannahme des Dogma's von der unbefleckten Empfängniss suspendirte und durch die Regierung von seiner Pfründe entfernte niederbayerische Priester Thomas Braun sei mit einer dessfallsigen Beschwerde *drei Mal* vor die Kammer getreten; vom Ministertische aus sei damals *kein* Wort gefallen, das den Genannten hätte in Schutz nehmen wollen. Auch der oberste Gerichtshof habe dessen gerichtliche Klage abgewiesen. Die frühere Auflage §. 91. des *Pözl*'schen bayerischen Staatsrechtes habe ebenso der Staatsgewalt ihre Machtsphäre der Kirche gegenüber streng abgegrenzt; seitdem sei freilich die Hohenlohe'sche Concilsdepesche und seien die Concilsbriefe der Allg. Ztg. erschienen, und die vierte Aufl. jenes Buches von 1870 habe die klare Unterscheidung der Gegenstände der »inneren Autonomie der Kirche« fallen gelassen. An den gegenwärtigen Dissidien in Bayern könne nur der grösste Feind unseres Landes ein Gefallen finden. Wie vorsichtig habe man in Würtemberg den Conflict mit der Kirchengewalt zu vermeiden verstanden! In Preussen selbst sei man wenigstens so klug gewesen, den Gang der Dinge abzuwarten. Nur bei uns in Bayern habe man sich zum Satze bekannt, dass die Lehre von der Unfehlbarkeit der Cathedral-Entscheidung an sich und absolut staatsgefährlich sei. Der Cultusminister v. Lutz sei der Gegenpartei vollständig in die Hände gefallen. Für diesen Cultusminister sei es geradezu eine Lebensfrage geworden, die Staatsgefährlichkeit des Unfehlbarkeitsdogmas nachzuweisen. Herr v. Lutz habe sich bei Beantwortung der Herz'schen Interpellation und im Reichstage zu Berlin auf alle möglichen Schriftsteller berufen, aus England, Italien, Frankreich und Deutschland. Allein da habe er einzelne Sätze aus dem Zusammenhange gewaltsam herausgerissen und denselben alsdann einen Sinn unterschoben, den diese Sätze im Contexte durchaus nicht haben. In Berlin z. B. habe sich Herr von Lutz auf Cardinal Bellarmin berufen, um die

angeblichen Bestrebungen Roms nach der Universalherrschaft zu begründen. Er wolle nun dem Herrn Minister aus demselben Bellarmin nachweisen, dass er ihn falsch verstanden und dass dieser gelehrte Kirchenfürst an andern Stellen das gerade Gegentheil der Lutz'schen Citate in seinen »Untersuchungen« ausgeführt habe. So vertheidige Bellarmin sogar in ganz bestimmter Weise das Recht des passiven Widerstandes gegen Anordnungen des Papstes, wenn durch gewisse Anordnungen der Curie die Seelen angegriffen, der Staat in Verwirrung gebracht werde u. s. w. (Vgl. *Walter's* Naturrecht und Politik §. 3 9.) Wenn sich daher Herr v. Lutz etwas besser im Buche umgesehen hätte, so würde er den Parteigelehrten den Zettel zurückgegeben haben. (Allgemeine Heiterkeit und Bravo rechts.) Gerade das sei den Katholiken in einer Zeit, wo alle Verhältnisse aus den Fugen zu gehen drohen, ein grosser Trost, dass sie im Papstthum eine starke, unerschütterliche Macht besitzen, welche der Verwirrung auf geistigem Gebiete ein »Halt« zuruft. Der Papst sei in Wahrheit ein summus judex controversiarum und spreche nur, wenn er gefragt werde. Der grosse bayerische Kurfürst Maximilian I. habe sich selbst im Jahre 1626 an den Papst gewendet, um denselben zu einer dogmatischen Entscheidung des Streites über die immaculata conceptio zu veranlassen. Der Papst habe ihm erwidert, die Sache sei noch nicht reif, und es habe noch über 200 Jahre gedauert, bis sich ein anderer Papst zu dieser Dogmatisirung entschliessen konnte. Dr. Jörg las nun aus dem vom Minister v. Lutz in Berlin (vgl. *Archiv* Bd. 27. S. 163. 165.) als Waffe benutzten Schema des Concils die Sätze vor, welche die göttliche Einsetzung der weltlichen Gewalt darthun und bemerkt dann: Warum hat der Minister diese Sätze mit Stillschweigen übergangen? Wahrscheinlich nach dem Grundsatze: Graeca sunt, non leguntur? Dass die Partei-Gelehrten diese Sätze ignoriren, sei erklärlich; befremden aber müsse dies bei einem Minister. Habe etwa der Papst, oder die katholische Kirche, oder das katholische Volk in den letzten Jahren die zahlreichen Fürsten entthront? (Allgemeines Bravo von der Rechten.) Gewiss nicht. »Sie selbst, meine Herren, glauben gewiss nicht an die Staatsgefährlichkeit des neuen Dogma's!« (Oho links, Unruhe.) Im Jahre 1848 hat man der katholischen Kirche von einer andern Seite vorgeworfen, dass sie die Völker im dynastischen Interesse bearbeite und zu Sclaven herabwürdige. »*Jetzt aber ist der Fuchs des National-Liberalismus* in die *Kutte gekrochen und auf's Predigen gegangen.*« (Allgemeines Bravo rechts und homerisches Lachen, links Ausbrüche der Wuth.) Der Bericht des Münchener »Altkatho-

liken«-Congresses zur Hand nehmend, citirte Dr. Jörg die von Dr. Völk in der geheimen Sitzung erlassene Aufforderung, aus dem Verbande der römisch-katholischen Kirche auszutreten, was Jörg von Völk ganz am Platze findet. An die Aeusserungen Völk's reihte Jörg dann die bekannten Expectorationen des Dr. v. Döllinger, der in jener Versammlung der entschiedene Widersacher des Dr. Völk gewesen, und der später auch dem Staatsminister v. Lutz den Rath ertheilte, keine neue Secte aufkommen zu lassen. Die Staatsregierung könne nicht *zwei* katholische Kirchen neben einander dulden, was Hr. v. Lutz in der Antwort auf die Herz'sche Interpellation anerkannt habe. Jörg fragt nun: Warum wollte Döllinger und — man erlaube mir diesen Ausdruck — sein geheimer Rath (v. Lutz) vom Völk'schen Antrage nichts wissen? Wer beantwortet mir diese Frage? (Allgemeine Heiterkeit.) Man hat so oft schon von der Trennung der Kirche vom Staate gesprochen. Wenn es nicht anders sein soll, so sind wir damit einverstanden. Aber die Hände, die uns dieselbe geben wollen, sind nicht mehr frei, nicht mehr rein, andere Hände müssen diesen Act vollziehen. (Allgemein anhaltendes Bravo von der Rechten.) — Während dieser mächtig durchschlagenden Rede sass Hr. v. Lutz fast bewegungslos am grünen Tische, nur von Zeit zu Zeit Notizen niederschreibend.

X. Erst nachdem Dr. *Sepp* das Wort erhalten und sofort in den heftigsten Worten gegen das Unfehlbarkeitsdogma loszog, heiterte sich das bleiche Gesicht des Cultusministers wieder auf. In der That konnte der erbittertste Feind der Kirche nicht heftiger sich geberden, als dieser Exprofessor in seiner fast zweistündigen Rede. Nicht blos dass derselbe das Staatsministerium wegen seiner kirchenpolitischen Haltung in Schutz nahm, verglich er sogar den Herrn v. Lutz (welcher die Macht besitzt, ihn vielleicht wieder zu reactiviren) mit dem Erzengel, der dem Patriarchen Abraham in den Arm fiel, als derselbe seinen Sohn Isaak schlachten wollte. Die Excommunicationen fanden keine Gnade vor Hrn. Sepp, und die ganze Kirche ist in seinen Augen entartet. Eine Reformation der Kirche ist nothwendig, der heilige Geist allein unfehlbar. Dogmen beziehen sich nur auf den Glauben an Gott, an die Unsterblichkeit. Redner wärmt dann auch wieder den alten Kohl auf von der Absetzung des Papstes Honorius und glaubte, dass Liguori zum Kirchenvater erhoben werde, weil man die alten Kirchenväter nicht mehr brauchen könne für die neuen Dogmen. Ueberhaupt hat Dr. Sepp selbst nach dem Geständnisse liberaler Berichterstatter wiederholt dargethan, dass er das ist, wofür ihn sein heutiger Be-

wunderer, Dr. *v. Schauss*, vor anderthalb Jahren in den öffentlichen Blättern ausgab, nämlich nichts anderes als ein »unzurechnungsfähiger« Mensch. Sepp behauptete sogar, dass in Rom eine Anzahl Bischöfe in partibus ernannt worden seien, eine Art Bischöfe à la suite, um *den hl. Geist zu ersetzen.* Ferner brachte er unter einer Menge von leeren und haltlosen Behauptungen, wofür er, der bekannte Operateür des Bibelcanons, einen Beweis *nie* beizubringen vermag, vor, dass Niemand an die Unfehlbarkeit glaube, und dass diese in früheren Zeiten *nie*, selbst vom Jesuiten *Canisius* nicht gelehrt worden, erst im neuen vom verstorbenen Jesuiten P. *Deharbe* verfassten Katechismus zu finden sei. Nebst einer Unzahl von Schmähungen auf den Gesammtepiscopat, behauptete er auch, dass der hochw. Erzbischof von München den hl. Vater auf den Knieen unter Thränen beschworen habe, (!!) von dem Dogma der Unfehlbarkeit abzulassen, dass derselbe an dieses Dogma selbst nicht glaube und nur von der apostolischen Nuntiatur zur Massregelung mehrerer Geistlichen gezwungen worden sei. Aber — fuhr er fort — wir Laien werden den Römern zeigen, was »*deutsche Wissenschaft*« ist, sie ist die Ueberlegenheit des deutschen Geistes über den anderer Völker. Schliesslich verlangte Sepp, der in seiner grossen Perücke nicht soviel Katholicismus besitzt, als ein 6jähriger Schulbub im Kopf, sich aber selbst unter dem Gelächter der Fortschrittler einen *ausgezeichneten* Christen nannte, die Zurücknahme der Excommunication des Pfarrers Renftle und vertheidigte das hohe Ministerium. In Kürze zusammengefasst, sagte der Exprofessor Sepp, ihr Herrn Minister ihr seht ja, dass ich für Euch Partei ergreife, ihr erkennt auch gewiss was ich für ein hervorragendes Licht der »deutschen Wissenschaft« bin, und doch habt ihr mich noch nicht *rehabilitirt*; ich bitte Euch um Alles in der Welt, gebt mir wieder eine *Professur*, ich habe sie durch meine heutige, von Anfang bis zum Ende *blasphemische* Rede gewiss verdient. Referent Hauck forderte Herrn Dr. Sepp auf, er möge ihm aus dem Katechismus des Canisius (legte ihm dabei das Buch vor) die aufgestellte aber unwahre Behauptung zeigen, da in demselben gerade das Gegentheil von dem stünde, was Sepp behauptet habe. Aber Exprofessor Sepp blieb sitzen und that, als ob er die Aufforderung nicht hörte. Darauf schloss die erste Sitzung.

XI. Am 24. Januar fand die zweite Kammersitzung über die vorliegende Frage statt. Es erhielt Oberbibliothekar Dr. *Ruland* von Würzburg das Wort (seine Rede ist vollständig mitgetheilt in der Augsb. Postztg. Auss. Beil. zu Nr. 28.)

Derselbe erklärte, dass er noch nie an diesem Orte das

Wort so ungern ergriffen habe, als heute. Religion und Disciplin seien Dinge, die in einer politischen Versammlung nicht besprochen werden sollten. Aber es liege heute eine zwingende Nothwendigkeit vor, dies zu thun. Man dürfe indess von ihm kein Exposé der »deutschen Wissenschaft« erwarten, wie gestern ein solches (von Dr. Sepp) in diesem Hause gegeben worden sei. Auch *er* achte die Wissenschaft hoch; aber aus seinem Munde werde kein verletzendes Wort kommen, am allerwenigsten aber gegen die Kirche, welcher er schon als Kind Verehrung und Hochachtung zu leisten, von den Eltern angeleitet worden sei. (Allgemeines Bravo rechts.) Redner bedauerte, dass gerade in dem Lande, wo Verfassung und Gewissensfreiheit beständen, vermöge deren es Jedem jeden Augenblick freisteht, aus einer Kirche auszutreten, sich Dinge zutrügen, die jeden Freund des Vaterlandes mit Betrübniss erfüllen müssten. Nach seiner Ueberzeugung trage die Staatsregierung die Schuld an dieser Verwirrung, indem sie *zwei* katholische Bekenntnisse, von welchen das eine sich in Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche, das andere in Opposition gegen dasselbe befinde, als *gleichberechtigt* anerkenne, was der bayerischen Staatsverfassung schnurstracks widerspreche. Dr. Ruland schilderte darauf die Verschiedenheit der Leiter der beiden Kirchen und verwahrte sich dagegen, dass er in diesem Hause Dogmatik treiben wolle. Aber *das* spreche er hier nach seiner innersten Ueberzeugung aus, dass sich in der Kirche Gottes stets die ewige Providenz gezeigt habe. Das, was nach menschlichem Urtheile sich oft als ein Unglück für die Kirche dargestellt habe, sei jedes Mal zum Wohle derselben ausgeschlagen. Die formelle Seite der bischöflichen Beschwerde sei ihm das Geringste, aber das Materielle derselben schneide im Augenblicke tief in die Seelen ein. Die Frage müsse gelöst werden, ob ein Mann, der nach aller Form und feierlich von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen sei, nach *canonischem* Rechte noch länger einer katholischen Pfarrei vorstehen könne. Diese Frage sei innig verbunden mit der *staatsrechtlichen* Frage in dieser Angelegenheit. Selbst das Ministerium habe in seinem zweiten Erlasse das canonische Recht anerkannt und ausdrücklich erklärt, dass Pfarrer Renftle von Mering rechtmässig deponirt sei. In der katholischen Kirche herrsche eine streng hierarchische Ordnung, wie in einem Heere. Der Priester sei nur durch den Willen des Bischofs das, was er sei. Redner schilderte darauf mit ergreifenden Worten die sacramentalische Weihe des Priesters, die Formalitäten bei der pfarrlichen Investitur, das Versprechen des Gehorsams, den

Eid des Pfründebesitzers auf das Tridentinum, welches ausdrücklich vorschreibe, dass jeder auf eine Pfründe beförderte Priester innerhalb zweier Monate das Symbolum und den Eid des Gehorsams in die Hände des Bischofs oder in die Hände eines von ihm delegirten Priesters abzulegen verpflichtet sei. Diesen Eid habe Pfarrer Joseph Renftle am 23. Juli 1866 in Mainz abgeleistet. Das sei katholisches, vom Staate anerkanntes Recht für die ganze katholische Welt. Wie habe aber Renftle seinen Eid gehalten? Er habe sich gegen seinen Bischof offen empört und den grösseren Theil seiner Gemeinde in diese Empörung hineingezogen, vielleicht könnte man sagen, dazu aufgewiegelt. Er (Dr. Ruland) würde an Renftle's Stelle gesagt haben: Hier, Bischof, hast du deine Pfarrei! Dann müsste man diesen unglücklichen, eidbrüchigen Geistlichen immer noch achten. So aber nicht. Der Abg. Dr. Sepp hatte sich gestern auch beigehen lassen, den hiesigen Hrn. Erzbischof in höchst frivoler Weise in die Debatte zu ziehen. Dr. Ruland verlas desshalb folgendes erzb. Schreiben:

Soeben wurde mir die Mittheilung gemacht, dass in der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten der Professor Dr. Sepp wiederholt meiner in einer Weise erwähnte, dass die Rücksicht auf die Wahrheit und auf meine Ehre mir gebietet, das Schweigen, welches ich sonst bei allen Angriffen auf mich zu beobachten gewohnt bin, diesmal zu brechen. Herr Professor Dr. Sepp erzählte nämlich der hohen Kammer, 1) dass ich auf den Knieen und unter Thränen den hl. Vater gebeten und beschworen habe, die Definition des Lehrsatzes von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht zu vollziehen, 2) dass ich selbst nicht an dieses Dogma glaube und dass ich 3) zu dem gegen mehrere Priester meiner Erzdiöcese nothwendig gewordenen canonischen Verfahren zunächst wohl von der hiesigen apostolischen Nuntiatur veranlasst worden bin. Dem gegenüber erkläre ich den sub 1. dargestellten Vorgang als *vollständig unwahr* und *aus der Luft gegriffen* und weise ich die sub 2. und 3. aufgestellten Behauptungen als *unberechtigte Verdächtigungen* meiner Orthodoxie und meiner amtlichen Wirksamkeit *mit Entrüstung* zurück, denn wenn ich auch nach meiner Rückkehr aus Rom ein paarmal die Aeusserung machte, ich würde, wenn ich nochmals abstimmen müsste, wieder so stimmen, wie ich gestimmt habe, so kann aus dieser Aeusserung unmöglich gefolgert werden, dass ich desshalb nicht an das genannte Dogma glaube. Das ist für jeden, *der mit der Fähigkeit logisch zu denken, die nöthige Ehrlichkeit verbindet,* so selbstverständlich, dass ich es wohl nicht zu beweisen brauche. Die Behauptung, dass ich erst in Folge einer Weisung der apostolischen Nuntiatur das gethan habe, was geschehen ist, enthält für mich eine Beleidigung, die ich unmöglich auf mir ruhen lassen kann, denn sie setzt voraus, dass ich selbst meine oberhirtliche Amtspflicht nicht kannte oder sie zu erfüllen nicht den Muth hatte. Ich sehe mich desswegen veranlasst, gegen die öffentlich ausgesprochenen Behauptungen und Beschuldigungen des Herrn Abg. Prof. Dr. Sepp auf das Entschiedenste zu pro-

testiren und bitte Sie, bei geeigneter Gelegenheit der Kammer der Abgeordneten auch öffentlich von diesem Proteste Kenntniss zu geben.«

Dr. Ruland bemerkte nach Verlesung dieses Schreibens weiter, dass in Deutschland vor Abschluss der concordata nationis Germanicae von dem placetum regium keine Spur zu finden sei. Erst *Barthel*, ein Schüler des Papstes Benedict XIV. und späterer Professor in Würzburg (opuscula jurid. verf. 1740, edirt Bamb. 1771 tom. II. p. 308.) erwähne dasselbe und preise es als einen Schutz für Deutschland gegen etwaige päpstliche Erlasse, die gegen die deutsche Nation gerichtet sein könnten, füge aber bei, auf *rein geistliche* Materien dürfe dasselbe in keinem Falle ausgedehnt werden. Barthel sei der Freund Ickstadt's gewesen, welcher letztere an dem bayerischen placetum regium keinen geringen Antheil hatte. In den Wahl-Capitulationen der letzten deutschen Kaiser sei in Folge des Vorgehens Joseph's II. und des Kurf. Karl Theodor von Bayern ausdrücklich bestimmt worden, dass allen Bischöfen das Recht, das sie bis jetzt, vom Placet frei, besassen, gewahrt bleiben solle. Art. 16. des Concordats besage, dass die früheren Bestimmungen über die Publication von Gesetzen, Anordnungen etc. der Kirchengewalt aufgehoben seien. Wie könne man jetzt den Bischöfen zumuthen, für die Verkündigung von reinen Glaubenssachen erst das kgl. Placet einzuholen? Auf die *staatsrechtliche* Seite der Frage übergehend, bemerkt Redner zuerst, dieselbe sei von zwei Seiten ganz verschieden gewürdigt worden. Das Majoritäts-Gutachten erkläre, das Staatsministerium habe die Verfassung verletzt, und das Minoritäts-Gutachten behaupte, der Beschwerdeführer selbst habe die Verfassung verletzt, das Ministerium aber nicht. Nun behandelt Dr. Ruland die im Minoritäts-Gutachten aufgeführten sieben Punkte und widerlegt diese Aufstellungen Punkt für Punkt. Niemals, sagt er, habe eine bayerische Staatsregierung die Verfassungsgesetze in dieser Weise interpretirt, wie das gegenwärtige Ministerium, und niemals hätten die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns einen *unbedingten* Eid abgeleistet. Dafür werden Beispiele angeführt. Die frühern Regierungen hätten auch ausdrücklieh erklärt, dass von dem Religions-Edicte *niemals* ein Gebrauch gegen das Concordat gemacht werden solle. In rein kirchlichen Dingen sei die Kirche nach der Verfassung *autonom*. Könnte man denn noch von irgend einer kirchlichen Freiheit sprechen, wenn man in demselben Augenblicke, wo man erklärt (§. 38. u. 56. der II. Verf.-Beil.), der Staat dürfe sich in rein geistliche Dinge nicht einmischen. mit der Forderung des Placet für diese rein geistlichen Dinge hervortrete? Dies sei doch wohl nur die Freiheit eines Menschen, der

in Ketten und Banden liege. Wenn der eine Fürst die Verkündigung von Glaubenslehren erlauben, der andere dieselbe verhindern wollte: wäre da noch eine katholische Kirche denkbar? Und hätte mit einer solchen katholischen Kirche der bayerische Staat einen feierlichen Vertrag abschliessen können? Ein placetum in Glaubenssachen sei auch nicht exequirbar, und darum lächerlich; die *jurisdictionelle* Kirchengewalt berühre die Rechte der Staatsgewalt, die *dogmatische* Kirchengewalt aber doch gewiss nicht. In Bezug auf das Dogma von der Unfehlbarkeit handle es sich auch nur um den Träger dieser Gewalt. Die Unfehlbarkeit der Kirche wäre dem Staate so sehr und so wenig gefährlich, wie die nunmehr dogmatisirte Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes. Man möge doch ein Mal das Oberhaupt der Kirche fragen, ob er Könige, vielleicht gar unsern König absetzen, ob er Ketzer verbrennen wolle (allgemeine Heiterkeit). Es läge ihm ein Schriftchen vor, dessen Verfasser (der protestantische Pfarrer Kraussold) Mitglied dieses Hauses sei, in welchem Ansichten ausgesprochen seien, wie der Papst noch niemals ähnliche gegen die Protestanten ausgesprochen habe. So z. B.: »Im Protestantismus allein liege das Heil Bayerns.« Er (Redner) könne sich nimmermehr mit den Massnahmen der Staatsregierung befreunden. Der ausgebrochene Kirchenstreit erschüttere Bayern in seinen Grundvesten und er fürchte sehr, dass eine andere Macht auf den Augenblick lauere, sich in die inneren Angelegenheiten unseres Heimathlandes einmischen zu können. (Allgemeines Bravo von der Rechten.)

XII. Der von dem Inhalte des erzbischöflichen Briefes tief darniedergebeugte Dr. Sepp erhielt das Wort zu einer thatsächlichen Erklärung und verlas stotternd eine während der Ruland'schen Rede niedergeschriebene Skizze einer Antwort an den Erzbischof, die zwar von Devotion überfloss, allein im Allgemeinen seine gestrigen Angaben aufrecht hielt.

XIII. Der folgende Redner war der aus der Landtagswahlzeit hinlänglich bekannte demissionirte Minister des Innern, jetzt Regierungspräsident für Schwaben und Neuburg, Staatsrath *v. Hörmann*. Derselbe vertrat selbstverständlich die Ansicht der Staatsregierung, da er sich schon als Minister als einen Bureaucraten vom reinsten Wasser gezeigt hat. Eingangs seiner Rede sprach er viel von dem unserem Lande so nothwendigen Frieden, von einer bessern Benutzung der Zeit für Erledigung des Budgets; religiöse Fragen gehörten nicht in dieses Haus. Er wolle sich daher mässigen und hauptsächlich nur die Frage erörtern: was in dieser Angelegenheit geltendes Verfassungsrecht sei? Wer jedoch die Entschliessungen

des Ministers v. Lutz in der Angelegenheit des Pfarrers Renftle in Mering und die Denkschrift der bayerischen Bischöfe gelesen hat, kennt im Voraus die ganze staatsrechtliche Weisheit des Herrn v. Hörmann. Das Placet besteht nach ihm gesetzlich, und so lange dasselbe nicht auf legislativem Wege abgeschafft ist, sind die Bischöfe gehalten, für alle ihre Publicationen, seien es auch reine Glaubenssachen, vorher die Genehmigung des Königs einzuholen. Die Staatsregierung hindere die Katholiken nicht, im Gewissen alles Mögliche zu glauben, aber die mit Umgehung des Placet promulgirten Glaubenssätze werden von derselben nicht als solche anerkannt, daher auch den Bischöfen zu etwaigen Zwangsmassregeln das brachium saeculare verweigert, weil dem Staate über alle kirchlichen Sachen das Oberaufsichtsrecht verfassungsmässig zustehe. Daher sei es ihm unerfindlich, wie man der Staatsregierung Verfassungsverletzung vorwerfen könne, da gerade der Bischof von Augsburg eidbrüchig geworden und diese Verfassung verletzt habe. Pfarrer Renftle müsste in Schutz genommen werden; denn vor dem Staate gelte auch der excommunicirte Katholik noch so lange als solcher, bis er etwa zu einer andern Kirchengemeinschaft übergetreten sei. Der alte katholische Lehrbegriff sei durch das neue Dogma wesentlich geändert worden. Bisher sei der Papst nur der Primus inter pares gewesen, nunmehr aber seien die Bischöfe einfach seine Commis (Unruhe rechts). Die jetzige kath. Kirche sei nicht mehr dieselbe, mit der das Concordat geschlossen sei. Wenn man in diesem Hause nur confessionelle Politik treiben wolle, so werde man auf dem Wege des Gesetzes dafür Sorge tragen müssen, dass die Theologen von der Berechtigung, in der Kammer zu sitzen, ausgeschlossen würden. Bayern sei ein paritätischer Staat, und werde dieses bleiben. Hier entscheide das staatsrechtliche Gewissen. »Ich denke, wir werden auch ohne die vom Vorredner angedeutete Macht mit Rom fertig werden.« (Allgemeines Bravo links und von den Tribünen, was der Präsident, so weit es die Zuhörerräume betrifft, für die Folge verbot.)

XIV. Der folgende Redner, Appellations-Rath Dr. *Grabner*, tadelte die feindseligen Auslassungen des Vorredners gegen die katholische Kirche und deren Oberhaupt. Es sei im höchsten Grade bedauerlich, dass die königliche Staatsregierung für den Unglauben so offen Partei nehme. Dieselbe habe sich mit Macht in das verderbliche Parteigetriebe hineingeworfen. Die Zustände in Mering seien so trostlos, dass er gar nicht begreifen könne, wie die Regierung angesichts dieser Vorkommnisse die Hände in den Schoos legen möge. Den Friedensstörer hätte dieselbe längst entfernen

sollen; allein sie dulde in Folge einer falschen Staatsraison in jener Gemeinde jegliche Auflehnung des Pfarrers Renftle. Er frage, ob gegen denselben nicht der Art. 132. des deutschen Strafgesetzbuches mit Recht angewendet werden müsse? Dieser Artikel lautet:

»Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst, oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thaler bestraft.«

Dieser Artikel werde in Mering, Tuntenhausen etc. tagtäglich verletzt, ohne dass dagegen eingeschritten und die Gesetze gehandhabt würden. Ferner besage Art. 166:

»Wer dadurch, dass er öffentlich in beschimpfenden Aeusserungen Gott lästert, ein Aergerniss gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.«

Auch dieser Artikel werde in ganz Bayern fortwährend verletzt, ohne dass irgendwie eine Einschreitung stattfände und dies zwar unter den Augen derjenigen, welche nach der Verfassung für die genaue Handhabung der Gesetze verantwortlich seien. Er erachte demnach die im Referate betonten Verfassungsverletzungen von Seite des k. Staatsministeriums für begründet und empfehle den Ausschussantrag der Kammermajorität zur Annahme.

XV. In der folgenden Kammersitzung vom 25. Januar erhielt zuerst der fortschrittliche Abg. Stadtrichter *Kastner* von München das Wort. Den Inhalt seiner ganz bedeutungslosen Rede bildete eine grösstentheils sehr schlecht gelungene Kritik der vorausgegangenen Reden der patriotischen Abgeordneten Dr. Jörg, Dr. Ruland und Dr. Grabner. Da Redner den Standpunkt der Regierung vollkommen theilt, so war derselbe begreiflich auch nicht im Stande, einen schlechten Witz »auf den in Rom wirksamen heiligen Geist« ausgenommen, der in Rede stehenden Beschwerde irgend welche neue Gesichtspunkte abzugewinnen. Er sprach von der alten Schule der Kleriker, die so verfassungstreu gewesen, und von den Klerikern der neuen theologischen Schule, die zum grössten Theile aus Fanatikern bestehe. Er war natürlich auch ein Freund des unumschränkten Placet, welches der Regierung in dem Kirchenstreite so grosse Dienste leistet, und reproducirte am Schlusse nur die bureaucratischen Ausführungen des Präsidenten v. Hörmann von gestern.

XVI. Es folgte Stadtpfarrer *Hafenmaier* von Memmingen, dessen streng objective sachlich tief einschneidende Rede in der Augsb. Postztg. Nr. 25. vollständig abgedruckt ist. Er widerlegte zuerst einige grelle Aeusserungen des Vorredners und frug unter Hindeutung auf die sog. »neue« Schule, wer denn der hauptsächliche Begründer dieser neuen Schule sei? »Diese Fanatiker, m. H., sind zum grössten Theil aus der neuen theologischen Schule des Herrn v. Döllinger, den Sie gerade jetzt so hoch verehren!« (Heiterkeit rechts. Dr. Völk ruft laut hinüber: Nein, aus Rom!) Nein, Hr. Dr. Völk, aus München! Auf die staatsrechtliche Seite der Frage eingehend, bemerkte Pfarrer Hafenmaier, er sei zwar auf *diesem* Gebiete ein Laie, allein die Frage, ob das Ministerium oder, wie die Gegner behaupteten, der hochwürdigste Bischof von Augsburg die Verfassung verletzt habe, sei so einfach, dass er sich höchlich wundern müsse, wie Juristen letzteres behaupten könnten. Redner bewies dann sofort, dass er weit mehr gesunde Logik und auch ein viel gediegeneres Verständniss der Verfassung besitzt, als die fortschrittlichen Advocaten und hartgesottenen Bureaucraten unserer Kammer. Er war in der That der Mann, die ganze Kammer, wie die überfüllten Tribünen mit seinen staatsrechtlichen Ausführungen, mit seinen Vergleichen zwischen den Bestimmungen des Religions-Edictes und des bayer. Concordates in einer Weise zu fesseln, dass das ganze Publicum nur Auge und Ohr war. Die feierliche Stille im Ständehause während der Hafenmaier'schen Rede wurde nur von Zeit zu Zeit durch die Bravorufe der rechten Seite des Hauses unterbrochen. Redner entwickelte an der Hand der bayerischen Verfassungsgesetze dass die Staatsregierung verpflichtet war, den gegen die bischöflichen Anordnungen hartnäckig renitenten Pfarrer Renftle in Mering alsbald von seiner Pfarrei zu entfernen, d. h. dem Bischofe von Augsburg das brachium saeculare zu leihen. Die ganze Geschichte Bayerns documentire, dass der katholische Klerus noch niemals gegen die Rechte der bayerischen Fürsten Opposition gemacht habe. Wohl aber bezeugten die Blätter dieser Geschichte das gerade Gegentheil. Danach wolle man den v. Hörmann'schen Vorwurf beurtheilen, der dem bayerischen Klerus Aufwiegelung gegen den Landesfürsten zur Last gelegt habe. Die katholische Kirche habe ein Recht auf den staatlichen Schutz. Art. I. des Concordates spreche dies mit den unzweideutigsten Worten aus. Dieser zwischen der Krone Bayern und dem apostolischen Stuhle feierlich abgeschlossene Vertrag ordne die *inneren* Angelegenheiten der katholischen Kirche, während das von den Gegnern so gern angezogene, erst nachträg-

lich von der Regierung erlassene Religions-Edict nur die *äusseren* religiösen Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern regele (Steigende Aufmerksamkeit.) Die Gegner hätten bei ihrer Behauptung, dass das Religions-Edict den Bestimmungen des Concordates jederzeit vorgehe, während sie mit den Beweisen hierfür sich abgemüht, die Hauptsache vergessen. An der Stirne des Religions-Edictes stehe ausdrücklich: »Die äusseren Religions-Verhältnisse betreffend.« (Aufregung links.) Wie könne man nun noch behaupten, dass sich dieses Edict, auf welches die Regierung alle ihre Argumente gegen die katholische Kirche stütze, auch auf die *inneren* kirchlichen Angelegenheiten, gar des Glaubens, anwenden lasse! Dass dies rechtlich unzulässig sei, dafür führte Hafenmaier aus der frühern bayerischen Geschichte treffende Beispiele an. Auch die *Tegernseer* Erklärung des Königs Max Joseph I. von 1821 spreche sich darüber aus, was die Absicht des Verfassungsgebers war. Diesem beruhigenden Worte (dass durch den von den katholischen Unterthanen verlangten Eid auf die Verfassung nur die *bürgerlichen* Verhältnisse berührt würden, nicht aber die religiösen) habe der apostolische Stuhl geglaubt; auch der hohe und niedere Klerus habe sich durch diese königlichen Worte beruhigen lassen und stets die Verfassungsgesetze mit dem Concordate in Einklang zu bringen gesucht. Er frage die Regierung, ob die Interpretation der Verfassungsgesetze, welche den Frieden im Lande erhält, oder jene, die ewige Conflicte heraufbeschwört, die für das Wohl des Landes erspriessliche genannt werden könne? »Wir wollen nicht,« sagt Redner, »was uns Staatsrath v. Hörmann vorwirft, im Sturme das Ministerium stürzen, sondern wir wollen das Recht und nur das Recht. (Allgemeines Bravo rechts.) Mir war schon lange bange auf diese Tage, aber *wir* haben sie *nicht* provocirt; ich schleudere die Schuld auf Jene, die uns das Recht vorenthalten wollen.« Redner beleuchtet nun die Hörmann'schen Ausführungen und Angriffe von gestern in einer so klaren und ruhigen Weise, aber so beredt, dass der Angegriffene zur thatsächlichen Berichtigung nur eine ganz nichtssagende Replik zu Stande bringen konnte. Hr. Hafenmaier führte alsdann den Beweis, dass die Dogmen der katholischen Kirche keine Gesetze im juridischen Sinne sein könnten. Der von den Gegnern angezogene Paragraph des Religions-Edictes spreche aus, dass keine Gesetze, Anordnungen etc. der Kirchengewalt publicirt *und* vollzogen werden dürften, ohne das Placetum regium. Könne man aber von einem Glaubensartikel sagen, dass er nicht *»vollzogen«* werden dürfe? (Heiterkeit.) Die geistreichen Auseinander-

setzungen des wahren und eigentlichen Inhaltes des Dogma's von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes von Seite des Redners erregten auch auf der linken Seite das grösste Interesse.) In ganz Bayern gebe es kein Präcedens von einem Placet für reine Glaubenssachen. Als in Schwaben, seiner Heimath, sagte Redner, die Secte der *Irvingianer* sich bildete aus der katholischen Kirche, habe die Regierung zu ihrem Schutze keine Hand aufgehoben; ja, man habe die betreffenden katholischen Pfarrer keinen Tag mehr in den Pfarrhäussern wohnen lassen und sohin gegen dieselben eine Härte bewiesen, die er selbst als katholischer Priester heute noch tadeln müsse. Ebenso sei es dem das Dogma von der unbefleckten Empfängniss hartnäckig leugnenden Priester Thomas Braun ergangen. Warum wolle man nun diesen renitenten Pfarrer Renftle so sehr in Schutz nehmen? Die *erste* Handlung der Regierung, die Inschutznahme Renftle's, trage die Schuld dieser Blamage der Regierung, von welcher Hr. v. Hörmann gestern gesprochen, weil die Regierung sich in rein geistliche Dinge eingemischt habe. Wenn das viel angezogene Dogma wirklich staatsgefährlich wäre, dann sei die Regierung verpflichtet, die ganze theologische Facultät in Würzburg für staatsgefährlich zu erklären, ebenso die fünf Professoren der hiesigen theologischen Facultät, alle katholischen Religionslehrer, die das Dogma angenommen; sie sei also verpflichtet, dieselben abzusetzen, ebenso auch die Ausübung des katholischen Glaubens überall strengstens zu untersagen. (Bravo.) Hr. v. Hörmann müsse eine ganz sonderbare Ansicht von der katholischen Kirche haben, welcher er selbst angehöre, wenn er dieselbe als eine grosse Handelsgesellschaft betrachte, deren Commis die Bischöfe seien. Dass sich die anfangs opponirenden Bischöfe hätten unterwerfen *müssen*, wer *könnte* das beweisen? Sei ja doch die dem Bischofe Strossmayer untergeschobene Concilsrede in allen liberalen Blättern und in Broschüren als echt ausgegeben. Er fuhr fort: »Ich finde mich vollständig unabhängig von meinem Bischofe in allen politischen Dingen; da frage ich nichts nach ihm. Wie kann man uns Servilität zum Vorwurf machen? Der Herr Bischof von Augsburg konnte nicht anders handeln, als derselbe gehandelt hat, nachdem man ihm von Seiten des Staates jede Mitwirkung zur Entfernung eines gänzlich ungehorsamen Pfarrers hartnäckig verweigert hatte.« Im Jahre 1859 sei er selbst einer der einflussreichsten Wahlmänner zur Wahl des Hrn. Dr. Völk gewesen, und dieser habe damals öffentlich behauptet: »Das Ministerium ist nicht die Regierung.« Auf die so oft schon als staatsgefährlich verschrieenen

Syllabus-Sätze übergehend, erklärte Redner: »Es ist noch nicht ausgemacht, ob die Theorieen des modernen Staates oder die Sätze des Syllabus unfehlbar sind. (Bravo rechts.) Staatsrath v. Hörmann hat die Trennung der Kirche vom Staate befürwortet; aber, meine Herren, timeo Danaos et dona ferentes. Höchst wahrscheinlich will man uns nur ein Zerrbild der Freiheit geben, wohl die Cavour'sche freie Kirche im freien Staate.« Dr. Völk habe im Congress der sogenannten »Altkatholiken« die richtige Theorie entwickelt, dass man aus einer solchen Kirche den Austritt erklären müsse. Die Verhältnisse der »Altkatholiken« müssten gesetzlich geregelt werden. Keine Macht der Welt könne den »Altkatholiken« die Eigenschaft einer Secte abnehmen. Hr. v. Hörmann habe auch damit gedroht, dass man die Theologen aus der Kammer hinausweisen werde. Das aber werde man in Bayern wohl niemals erreichen können. Vielleicht aber durch den Bundesrath und Reichstag in Berlin? Aber auch dafür müssten Sie die Majorität des bayerischen Volkes haben. Aber auch wenn dies der Fall wäre, dann haben Sie die verhassten Theologen doch noch im Lande. Wenn Sie dann die Geister nicht mehr bannen können, dann könnten Sie selbst (nach der Linken und dem Ministertische sich wendend) vielleicht den schlimmen Ruf hören müssen: *Hinaus mit Ihnen!* (Allgemeines stürmisches Bravo und Heiterkeit rechts.)

XVII. Die nun folgende Rede des Abgeordneten Frhrn. *von Stauffenberg* war gegen dessen Reden bei andern Gelegenheiten fast nichtssagend. Derselbe vermochte aus der Beschwerde nur die Folgerung zu ziehen, dass die Verfassung geändert werden müsse, nicht aber, dass von Seiten des Ministeriums eine Verfassungsverletzung vorliege. Zur Zeit des Concordats-Abschlusses habe man unter Pressfreiheit, Gewissensfreiheit und Freiheit der Kirche etwas ganz anderes verstanden, als heute. Redner bemäkelte darauf die Hafenmaier'sche Darstellung der staatsrechtlichen Momente der Beschwerde, citirte Walter, Van Espen, Hinschius, war aber völlig ausser Stande, irgend einen Effect hervorzubringen. Er erneuerte die alten, in den liberalen Blättern schon hundert Mal enthaltenen und widerlegten Vorwürfe von der Unfreiheit der Concilsväter, von dem Rechte des Staates, schlimme Lehren fern zu halten etc. Zwar hätte Derjenige, welcher das Wort »staatsgefährlich« erfunden, nichts Gutes gethan, weil dieses Wort an die traurige Zeit der »Demagogen-Riecherei« erinnere; doch müsste sich der Staat immerhin gegen die sich in alle Lebensverhältnisse einmischende Kirche zur Wehr setzen. Er erinnere an die Allocution des Papstes vom 22. Juni 1868, in

welcher gegen die österreichische Gesetzgebung das Verdammungs-Urtheil ausgesprochen sei. Das Gespenst von der Oberherrlichkeit des Papstes habe nun wirklich Fleisch und Blut angenommen, und doch habe man auf der rechten Seite des Hauses früher ein Mal gesagt, wenn dies der Fall sei, so würde man sich zur Abwehr der Gefahr mit der Linken vereinigen. Zur grossen Erheiterung der Kammer entfaltete Redner vor sich eine ganze Reihe katholischer Katechismen aus älterer Zeit, die er sich aus der kgl. Staatsbibliothek geholt hatte. Keiner dieser Katechismen lehre die päpstliche Unfehlbarkeit so, wie sie jetzt in der neuen Constitution stehe. (In der Berliner Ztg. Germania vom Nov. 1871 bis März 1872 hätte Hr. v. St. aber viele alte Katechismen finden können, die das unfehlbare päpstl. Lehramt bereits so lehren, wie jetzt das Vaticanum sie als Dogma definirte.) Das Concordat habe nur in so weit Geltung, als es den Bestimmungen des Religions-Edictes nicht widerspricht; das Placet beziehe sich auf *alle* Verfügungen der Kirchengewalt, auf dogmatische wie jurisdictionelle; daher sei die Staatsregierung auch nicht zur Leihung des weltlichen Armes gegen Renftle verpflichtet.

XVIII. Hierauf folgte als Redner Dr. *K. Barth*, bekanntlich zugleich Mitbeschwerdeführer im Namen der Katholiken Mering's und der Filialorte. (Seine Rede steht vollständig in der Augsb. Postztg. Nr. 30.) Derselbe erinnerte den Staatsminister v. Lutz vorerst an seine Entschliessung in Sachen des Pfarrers Renftle, in welcher ausdrücklich zugegeben worden, dass derselbe rite und rechtmässig vom Bischofe von Augsburg abgesetzt sei, wenn es sich nicht um die Beschlüsse des vaticanischen Concils handelte. Das Reat des Pfarrers Renftle beruhe jedoch nicht darin, dass derselbe die vaticanischen Decrete, wie ihm aufgegeben war, nicht anerkenne. Renftle habe den Fuldaer Hirtenbrief wirklich vor seiner Pfarrgemeinde verlesen, dann aber an denselben Bemerkungen geknüpft, welche den ärgsten Missbrauch der Kanzel in Ausübung des geistlichen Amtes in sich schlössen. Renftle habe sobin die Gesetze der *Disciplin* schwer verletzt; desswegen zunächst sei derselbe vom Bischofe zur Verantwortung gezogen worden, und da er weder die Suspension, noch die Excommunication und Deposition achtete, sondern in frivoler Weise fortgefahren habe, Amtsfunctionen zu verrichten, so sei die Staatsregierung nach der Verfassung verpflichtet gewesen, dem Bischofe zur Entfernung dieses Mannes, der sich durch seine eigene Erklärung: »er wolle von der Kirche, welcher der Herr Bischof angehöre, nichts mehr wissen,« selbst aus der katholischen Kirche ausgeschlossen habe, das brachium saeculare zu leihen. Renftle sei

sogar *irregulär,* ein Punkt, der mit den vaticanischen Beschlüssen gar nichts zu thun habe. Stiftspropst Dr. v. Döllinger habe ganz anders gehandelt und die bischöfliche Strafgewalt wenigstens formaliter respectirt. Renftle gerirte und gerire sich noch als Pfarrer, was er doch längst auch in den Augen der Regierung nicht mehr sei. Einen Grund für die Weigerung der Regierung, den weltlichen Arm zu leihen, werde nicht angegeben. Damit werde aber jede Ordnung aufgehoben. Dr. *Schulte* selbst sage in seinem Kirchenrecht: »Wollte der Staat suspendirte, excommunicirte etc. Priester in Schutz nehmen, so würde er die Kirche brach legen.« Das Placet, bemerkt Redner weiter, hebe geradezu die Bedingungen und die Existenz der katholischen Kirche auf. Danach könne sich auch die Regierung das Recht vindiciren, jeden einzelnen Glaubenssatz zu prüfen, was doch etwas ganz Ungeheuerliches sei. Was der Abgeordnete Hafenmaier über die staatsrechtliche Seite der Beschwerde gesagt, adoptire er als Jurist vollständig. Es sei gewiss, dass das placetum regium nur nach den in den General-Mandaten enthaltenen Bestimmungen ausgeübt werden dürfe; in diesen sei aber nichts von einer Placetirung der Glaubenssachen enthalten. Ja, ausser der Tegernseer Erklärung des Verfassungsgebers existire noch eine an den päpstlichen Stuhl gerichtete officielle *Erklärung* vom 27. September 1818, auf welche sich der damalige Papst in seiner Allocution vom 2. October desselben Jahres berufe, des Inhalts, »dass das Religions-Edict die Katholiken gar nichts angehe.« Dasselbe könne höchstens als ein ergänzender Bestandtheil des Concordates betrachtet werden. Gegen das Minoritäts-Gutachten sich wendend, erklärte Dr. Barth u. a., dass von einer Staatsgefährlichkeit des neuen Dogma's keine Rede sein könne. Habe denn die Regierung seit dem Bekanntwerden desselben irgend eine Störung der bestehenden Verhältnisse bemerkt? Was der Papst bisher ex cathedra ausgesprochen, sei von allen treuen Söhnen der Kirche eben so für wahr gehalten worden, wie jetzt nach der Dogmatisirung der Cathedralaussprüche. Sind die Katholiken desshalb weniger gute und weniger loyale Unterthanen? Wir verlangen Vertrauen zu unserer Kirche. (Bravo rechts.) Wir Katholiken sind ausser Stande, uns auf den Standpunkt der Regierung zu stellen; wir werden es *niemals* thun. Die Kirche ist unsere grösste Wohlthäterin; an ihr halten wir und an ihren Rechten, ohne desswegen im geringsten aufzuhören, treue Unterthanen des Staates zu sein. (Allgemeines Bravo rechts.) Was würden die europäischen Staaten heute sein, ohne die katholische Kirche? (Bravo! Bravo!) Wir müssen Alle feierlich

dagegen protestiren, dass gestern einer der höchsten Staatsbeamten (Präsident v. Hörmann) den höchsten Kirchenbeamten der Stadt (Augsburg), in welcher er selbst fungirt, der Frivolität und des Verfassuugsbruches ziehe; protestiren müssen wir dagegen, dass dieser Beamte unsere Bischöfe die Commis des Papstes nennen durfte! (Allg. stürmisches Bravo rechts.) Wir verlangen von der Staatsregierung, dass dieselbe, so lange keine neue Ordnung der Dinge geschaffen ist, unverbrüchlich an der alten Ordnung festhalte. Schliesslich gab Redner noch eine Schilderung der chaotischen socialen Zustände in der Pfarrei Mering, in welcher die glaubenstreuen Katholiken allen denkbaren Insulten und Vexationen ausgesetzt seien.[1])

XIX. Staatsminister des Innern *v. Pfeufer* suchte sofort nachzuweisen, dass die Zustände in Mering lange nicht so abnormer Art seien, als Dr. Barth sie geschildert habe.

XX. Es wurde nunmehr von dem patriotischen Abg. Decan *Weiss* von Hammerstein ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt und einstimmig von der Kammer angenommen, obschon noch 27 Redner vorgemerkt waren. Min. *v. Lutz* erklärte sofort, der Min.-Präs. Graf *von Hegnenberg* wolle in der vorliegenden Sache persönlich von dem ihm durch die Geschäftsordnung gewährleisteten Rechte, am Schlusse der Debatte das Wort zu ergreifen, Gebrauch machen; derselbe sei etwas leidend, hoffe jedoch bis übermorgen in der Kammer erscheinen zu können.

XXI. In der am 27. Januar abgehaltenen folgenden Sitzung der Kammer der Abgeordneten gab der erste Präsident Frhr. *v. Ow* bekannt, dass sich die Abg. Lerzer, Gürster wegen Krankheit entschuldigt hätten. Abg. Lerzer lag krank am Typhus darnieder, Abg. Appellrath Gürster aus Amberg hatte einen *Abstimmungscatarrh.* Der Abg. Julius Müller brach sich vor Kurzem den Fuss, liess sich aber nachträglich zur Abstimmung in den Sitzungssaal tragen.

---

1) Während dieser Rede sassen die Hauptdiplomaten k. Regierungspräsident v. Hörmann und Abg. v. Schauss unmittelbar hinter dem Abg. Dr. Karl Barth und machten sich in ihrer gewohnten feinen Weise über ihn lustig. Als nun Dr. Barth auf das »echt staatsmännische Benehmen« des k. Regierungspräsidenten zu sprechen kam, die Bischöfe Commis des Papstes zu schimpfen, rief Dr. Völk von seinem Sitz herunter: »Sie sind's auch!« Da drehte sich der gerade neben v. Hörmann stehende Abgeordnete *Mahr* zu Dr. Völk und den Fortschrittlern um mit den Worten: »Wenn dies so ist, dann sind die k. Regierungspräsidenten die Lakaien der Minister.« Hierauf beruhigten sich die Herren.

XXII. Sodann verlas der Abg. F. X. Frhr. *v. Hafenbrädl* eine Interpellation über die durch den Bezirksamtmann Schilling von Wegscheid in Sonnen verursachte Störung der Bauernvereinsversammlung, welche der Minister für Inneres, Hr. *Pfeufer* Excellenz, dahin beantwortete, dass nach den »amtlichen Erhebungen« — die jedoch, wie der Münch. Volksb. Nr. 45. näher nachwies, die Thatsache geradezu unrichtig angeben — der Bezirksamtmann Schilling correct gehandelt habe.

XXIII. Hierauf erhielt der Minister *v. Lutz* das Wort. Dieser machte Anfangs den schwachen Versuch, die vom Abgeordneten *Jörg* bei Beginn der Debatte über die Beschwerde des hochw. Hrn. Bischofs von Augsburg gehaltene Rede zu entkräften und zu widerlegen und cultivirte dann in einer langen sophistischen Rede den Standpunkt des Ministeriums, die Handhabung des Placets nach der Verfassung und bewies Alles, *nur das nicht*, was er eigentlich beweisen wollte. Er verfiel dabei aus einem Trugschluss in den andern und schlug sich mit seinen eigenen Citaten. Auch bemerkte Hr. v. Lutz, wenn auch die Kammer die vorliegende Frage bejahte, so wäre sie doch noch nicht entschieden, da in diesem Falle sich die »deutsche Wissenschaft« mit derselben befassen müsse. Hiedurch gab Hr. v. Lutz ganz deutlich zu verstehen, dass er sich um das Votum der bayerischen Kammer *gar Nichts kümmere*, sondern den Rest von Constitutionalismus über Bord werfe, um an dessen Stelle den Absolutismus, den er Schritt für Schritt einzuführen gesonnen zu sein scheint, zu setzen.

XXIV. In einer hierauf vom Abg. Dr. *Jörg* vorgebrachten thatsächlichen Berichtigung überwies dieser den Hrn. v. Lutz in fünf verschiedenen Punkten der Unwahrheit und schickte ihn mit der Bemerkung, dass er sich tendenziöser Verdrehung schuldig gemacht habe, heim.

XXV. Nun kam Dr. *Völk,* zog los über Papst, Concil und die Patrioten, nahm seinen Freund Renftle, das Ministerium und das Placet in Schutz und suchte zuletzt als moderner Diogenes, jedoch ohne Laterne, da er eine solche in seiner grossen Aufklärung nicht bedarf, die Grenze des Dogmas. Bei seinen Tiraden über das Concil, berief er sich auf einen Brief des Bischofs Strossmaier und verlas denselben auch, der aber höchst wahrscheinlich ebenso ächt sein wird, wie eine von den Liberalen colportirte Rede dieses Bischofs im Concil.

XXVI. Nachdem hierauf der Referent der Ausschussmajorität Abg. *Hauck* die Aufstellungen der Herrn Dr. Völk, Hörmann,

Wilhelm Kastner und Frhr. v. Stauffenberg als thatsächliche Entstellungen und mit der Wahrheit nicht im Einklange befindlich nachgewiesen, deren Auslassungen gebührend gekennzeichnet, mit dem hohen und intelligenten Bildungsgrade dieser Herren verglichen und den Ausschussantrag zur Annahme empfohlen hatte, erbat sich noch der Minister des Aeussern Graf Hegnenberg-Dux das Wort.

XXVII. Graf *Hegnenberg* bezeichnete in vielen schönen und süsslichen Worten die Patrioten und die Fortschrittler als Extreme und meinte, es gäbe nur *Ein* Mittel, um Friede im Lande zu schaffen, nämlich die Bildung einer ministeriellen Mittelpartei, die sich die Aufgabe setze, mit dem Ministerium *durch Dick und Dünn* zu marschiren. Auch fand er es angezeigt, dem Referenten Hauck den Vorwurf zuzuschleudern, dass er als Bezirksamtmann sich erdreistet habe, dem Ministerium die Wahrheit zu sagen und dass man dies von einem Staatsbeamten gar nicht für möglich gehalten habe. Hiebei scheint der liberale Graf, ob aus Kurzsichtigkeit oder anderen Umständen, ganz übersehen zu haben, dass Herr *Hauck nicht* als Bezirksamtmann, sondern als Abgeordneter des katholischen Volkes in der Kammer sitze. Hegnenberg versicherte zum Schlusse, er selbst hege die grösste Hochachtung vor der katholischen Kirche, deren fester Bau er bewundern müsse, und wer diesen nicht einsehe, sei nicht würdig, in dieser wichtigen Frage ein Votum abzugeben. Die gegenwärtige bayerische Regierung werde aber das Recht der obersten Staatsaufsicht nicht preisgeben. Wenn sie je dem Könige ihre Demission einreiche, so werde sie demselben auch die unverkürzten Rechte der Krone mit zurückstellen. Mit Annahme des Antrags die Beschwerde des Bischofs von Augsburg für begründet zu erklären, werde man den letzten Nagel in den Sarg des confessionellen Friedens schlagen.

XXVIII. Nun wurde zur namentlichen Abstimmung geschritten, wobei sich 76 gegen 76 ergaben. Da jedoch bei Stimmengleichheit nach der Geschäftsordnung der Antrag fällt, so fiel diese *katholische Frage* und zwar durch die Fahnenflucht dreier vom katholischen Volke gewählter Abgeordneten. Es stimmten nämlich die Abgeordneten *Fr. X. Maier*, Bezirksamtmann in Landsberg, *J. A. Kastner*, Magistratsrath in Burgau und *J. Prestele*, Bürgermeister in Tannhausen, letztere beiden in Günzburg in Schwaben gewählt, alle drei Diöcesanen des Bischofs von Augsburg, mit der Fortschrittspartei gegen ihre Partei und für den abtrünnigen Pfarrer Renftle gegen ihren Diöcesanbischof. Bezirksamtmann Maier erhielt am Tage der Abstimmung einen Brief von Hegnenberg und in der Kammer

fand vor der Abstimmung noch eine Unterredung zwischen Maier und Hrn. v. Lutz statt. Die HH. Kastner und Prestele liess sich Hegnenberg während der Sitzung in ein Nebenzimmer kommen, um sie zu bearbeiten. Noch zwei Tage vorher hatten sich alle ursprünglich zur patriotischen Partei zählenden Abgeordneten mit Ausnahme der HH. Sepp und Schleich geeinigt, für die bischöfliche Beschwerde zu stimmen. Der Abg. Appellrath *Joseph Gürster* aus Amberg, der zur patriotischen Partei gehörte, hatte sich seit Anfang der Woche, als die Debatte begonnen, krank melden lassen, versprach noch am Tage der Abstimmung dem Abg. Lauerer, in die Sitzung zu kommen, kam aber nicht. Am Tage nach der Abstimmung ging er spazieren. Die bayerischen Katholiken wissen jetzt, dass sie künftig entschiedene Männer zur Vertretung ihrer Interessen zu wählen haben. Möge der ganze Ernst seiner Lage dem bayerischen Volke zum Bewusstsein kommen, und es einsehen, dass seine heiligsten Interessen von der jetzigen bayerischen Regierung bedroht, und von der jetzigen Kammer nicht geschützt werden.

XIX. In der jetzigen bayerischen Abgeordnetenkammer wird die kirchliche Frage möglicher Weise nochmals zur Verhandlung kommen, indem nämlich noch die vom *Erzbischof von München aus Anlass der Vorgänge in Tuntenhausen und Kiefersfelden* (s. *Archiv* Bd. 27. pag. XXXVII.) *gegen das Ministerium erhobenen Beschwerde* der Verfassungsverletzung ihrer Erledigung harrt. Natürlich ist hier wohl auch kein anderer Ausgang als der bei der Beschwerde des Bischofs von Augsburg zu erwarten.

XVI. Ein Antrag auf Reform des bayer. Heimaths- und Verehelichungs-Gesetzes.

In der Kammersitzung vom 30. Januar 1872 gewann ebenfalls die Fortschrittspartei den Sieg über die patriotische, indem der Abg. Bezirksamtmann *Maier*, *Prestele* und *Stahl* sich der Fortschrittspartei anschlossen und ein Antrag des Frhrn. *v. Hafenbrädl* desshalb mit 57 gegen 56 Stimmen verworfen wurde. Der Antrag betraf eine *Reform des Gesetzes über Heimath- und Verehelichung zu Gunsten der Gemeinden, welchen durch das betreffende Gesetz vom 16. April 1868* (vgl. *Archiv* Bd. 21. S. 447 ff.) *drückende* Lasten aufgebürdet worden sind. Der Antragsteller wollte eine Aenderung dahin getroffen wissen, dass künftighin Leute, welche ver-

ehelicht die Heimath verlassen oder sich auswärts verehelichen, nach einer Reihe von Jahren, während sie ihre Arbeitskraft und Vermögen auswärts verwendet haben, im Unglücksfalle oder im abgeschwächten Alter nicht mehr in ihre ursprüngliche Heimathgemeinde zurückgewiesen werden können. Ferner soll den Gemeinden das Recht erwachsen, gegenüber der Freizügigkeit in allen Fällen eine Aufnahmsgebühr erheben zu dürfen. Endlich soll den Gemeinden ein Einspruchsrecht gegen Verehelichungsgesuche in so weit eingeräumt werden, als es die Nothwehr gegen ein Proletariat erfordert, gegen welches das Gesetz kein Schutzmittel bietet. Antragsteller geht von dem Grundsatz aus, dass, so lange die Gemeinden an die Unterstützungspflicht der Gemeindeangehörigen gebunden sind, es unbillig wäre, sie ganz von der Abwehr voraussichtlicher Schädigung ausschliessen zu wollen. Die Anträge des Frhrn. v. Hafenbrädl gingen daher dahin:

»Hohe Kammer wolle beschliessen, es sei an Se. Maj. den König die allerehrfurchtsvollste Bitte zu bringen, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft auszusprechen:

1) Art. 6. Abs. 1. des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 wird in nachstehender Weise abgeändert: »Das Heimathrecht in der Aufenthaltsgemeinde erwerben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen fünf Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufhalten, während dieser Zeit directe Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindecasse erfüllt, Armenunterstützungen aber weder beansprucht noch erhalten haben.«

2) Art. 11. desselben Gesetzes soll lauten: »Die Gemeinden sind in allen Fällen berechtigt etc. etc.«

3) Art. 36. gleichen Gesetzes wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, kann gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben: 1) wenn ein Theil oder beide Gesuchsteller wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt sind und sich weder über Abbüssung noch über Nachlass der Strafe auszuweisen vermögen; 2) wenn die bestrafte Person nicht nachzuweisen vermag, dass sie die letzten drei Jahre nach Entlassung aus der Strafe so verlebt habe, dass thatsächliche Besserung angenommen werden kann; 3) wenn und solange sich ein Theil oder beide Gesuchsteller wegen Ver-

brechens oder Vergehens in Untersuchung befinden; 4) wenn in einer Gemeinde notorisch sich der Ruf festgestellt hat, d. h. nachgewiesen werden kann, dass ein Theil oder beide Gesuchsteller gewohnheitsmässig mit ihrem Vermögen und Erwerb verschwenderisch umgegangen sind, fremdem Eigenthum gefährlich waren, sich durch Untreue kennzeichneten, einen fortgesetzten unsittlichen Lebenswandel führten oder regelmässig arbeitsscheu herumzogen; 5) wenn und so lange sich der Mann mit den der Gemeinde- oder Armencasse seiner Heimath gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet; 6) wenn der Mann in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat; 7) wenn und so lange derselbe unter Curatel steht.

Es wäre sicher im Interesse jeder conservativen Partei gewesen, diesen Antrag nicht blos zu »unterstützen«, sondern auch die Annahme desselben zu votiren.

XVII. Interpellation der bayerischen Abg. Gerstner und Herz *über den infallibilistischen Religionsunterricht zu Würzburg.*

I. In der 17. Sitzung der bayer. Kammer vom 19. Jan. 1872 verlas der Abg. Dr. Gerstner in seinem und Herz's Namen folgende, vielleicht von Min. Lutz bestellte, aber bis Mitte März noch nicht beantwortete Interpellation:

Im Sommer 1871 hat der Religionslehrer der Lateinschule zu Würzburg Dr. Hergenröther in mehreren in der Studienkirche gehaltenen und nachträglich im Drucke erschienenen Predigten das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes gelehrt und auf das Entschiedenste vertheidigt.

In Folge dessen zeigte der Rechtsanwalt Theodor Schmitt zu Würzburg dem k. Studienrectorate daselbst in einer Eingabe vom 16. Mai 1871 an, dass er seinem Sohne, dem Lateinschüler Otto Schmitt Kraft seines väterlichen Erziehungsrechtes den ferneren Besuch der Predigten des genannten Religionslehrers zu verbieten genöthigt sei. Das k. Studienrectorat erklärte hierauf dem Rechtsanwalte Schmitt in einer Entschliessung vom 19. Mai 1871, dass es für seinen Sohn eine Ausnahme vom Besuche des Gottesdienstes nach §. 20. der Disciplinar-Satzungen und der Verordnung des kgl. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. November 1867 nicht gestatten könne und eine etwaige Beschwerde an die geeignete höhere Stelle gerichtet werden wolle.

Schmitt sah sich zur Vermeidung der Strafen und Nachtheile

für seinen Sohn gezwungen, sich dem Beschlusse des k. Studienrectorates unter Vorbehalt seiner Rechte zu unterwerfen, erhob aber gegen denselben unterm 2. Juni 1871 Beschwerde bei der k. Kreisregierung. In einer Eingabe vom 8. November desselben Jahres erbat sich der Beschwerdeführer von derselben Stelle endliche Entscheidung, worauf ihm die k. Regierung in einem Rescripte vom 10. d. M. kund gab, dass seine Beschwerde vom 2. Juni 1871 an das k. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingesendet worden sei, wo sie sich noch befinde.«

Neben dieser Beschwerde wurde aus gleichem thatsächlichen Anlass eine weitere, von anderen Eltern verfasste Vorstellung direct an das k. Cultusministerium gerichtet.

Der ministeriellen Entscheidung harrte man lange, aber vergeblich.

Als die Beantwortung der Interpellation Herz und Genossen erfolgte und vom Gesammtstaats-Ministerium erklärt ward:

> »die Staatsregierung sei entschlossen; das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen,«

sah man einer ungesäumten willfährigen Erledigung der Beschwerden mit neuer Hoffnung entgegen. Sie blieb wieder unerfüllt.

Durch diese Verzögerung ist das Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit vollständig wirkungslos; denn in dem obschwebenden Streite zwischen Schule und Familie ist letztere lediglich auf die höhere Macht des Staates angewiesen. Dem Staate liege die Pflicht zur Abhilfe selbst ohne äusseren Anlass um so mehr ob, als es sich nicht nur um die Erledigung einer zufällig veranlassten Beschwerde handelt, sondern vielmehr die principielle Lösung einer allseitig tief einschneidenden Frage sich aufdrängt.

Die Beschwerden an sich erheischen unter allen Umständen eine Beantwortung. Durch die unterdessen erfolgte Beförderung des Dr. Hergenröther zum Religionslehrer am Gymnasium zu Würzburg sind sie keineswegs erledigt. Nicht wegen der Person des Lehrers, sondern wegen der den Staat und das Gewissen bedrückenden Lehre, nicht wegen des einzelnen Vorfalles aus der Vergangenheit allein, sondern wegen denkbarer ähnlicher Vorfälle in der Zukunft ist die Staatsregierung zu einer Entscheidung verpflichtet. Die Eltern sind durch das Stillschweigen der Staatsregierung ohne alle Verhaltungsnormen für den Fall der Wiederholung solcher Vorkommnisse, die stets zu besorgen sind, da überhaupt und insbesondere an der Würz-

burger Studienanstalt bei einem Personenwechsel des Religionslehrers der Infallibilist dem Infallibilisten folgt. Ja, der Beschwerdeführer und die mit ihm gleichgesinnten Eltern sind dortselbst der peinlichen Lage ausgesetzt, ihre Söhne über kurz oder lang wieder in den Religionsunterricht des Lehrers am Gymnasium schicken zu müssen, der ihnen schon an der Lateinschule zur religiösen Gewissensqual geworden!

Es ergibt sich hieraus immer wieder die unabweisbare Nothwendigkeit einer allgemeinen Anordnung zum Schutz des religiösen Erziehungsrechtes der Eltern gegenüber der Unfehlbarkeitslehre.

Spricht doch für eine allgemeine gründliche Reform des Unterrichtswesens in der erwähnten Richtung schon die Thatsache an sich mahnend und dringend genug, dass die Lehre der Unfehlbarkeit von dem deutschen Klerus mit wenigen Ausnahmen, theils stillschweigend, theils ausdrücklich hingenommen und vertreten wird, dass also die Geistlichen als Lehrer, wenn sie ihren Glauben nicht verläugnen wollen, immer bereit sein werden, ihn zu verbreiten. Die Verbreitung dieses Dogma's wirkt aber nicht blos durch laute mit Fanatismus gepredigte Ueberzeugung für den Staat gefährlich und die Gewissen der Eltern bedrückend, der Geist einer verderblichen Lehre kann vielmehr still und unbemerkt in die Herzen der Jugend verpflanzt werden, und schlägt dann langsam und verborgen desto tiefere und stärkere Wurzeln.

So ist das junge Geschlecht bei der unnatürlichen Ausdehnung des Schulzwanges auf das Gebiet des Glaubens und Gewissens unaufhörlich dem Einfluss der falschen neuen Lehre preisgegeben und die Besorgniss der Eltern umsomehr gerechtfertigt, als das Ansehen derselben durch die Autorität der Schule meistens überboten wird.

Die vollkommen einzig wahre Lösung ist nur dadurch zu erzielen, dass der religiöse Unterricht der Kinder von der Schule gänzlich getrennt und dem Gewissen der selbstständigen Eltern zurückgegeben werde. Allein diese Reform würde vorerst die Beseitigung gesetzlicher Bestimmung fordern.

Es bleibt zunächst nur der bescheidene Ausweg, dass wenigstens der Erklärung des Gesammtstaatsministeriums, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma schützen zu wollen, allgemeine praktische Gestaltung gegeben werde.

Wir richten daher an das Gesammtstaatsministerium die Frage:

Ist dasselbe gewillt:

> die erwähnten Beschwerden dadurch zu erledigen, dass es seiner Erklärung zu Frage 2. der Interpellation Herz und Genossen volle praktische Geltung und Wirkung durch eine allgemeine principielle Anordnung verleihe, wodurch den Eltern die Befugniss eingeräumt wird, ihren in den öffentlichen Unterrichtsanstalten befindlichen Kindern den Besuch des durch infallibilistische Lehrer und Priester abgehaltenen Religionsunterrichtes und Gottesdienstes zu verwehren.

II. Die vorstehende Interpellation gründet sich auf eine in der Würzb. Ztg. vom 7. Juni 1871 veröffentlichte Beschwerde des Hrn.

Rechtsanwalts Th. Schmitt, worin derselbe den Religionslehrer Dr. Ph. Hergenröther anklagt, dass er sich *Schimpfereien* und *Schmähungen* auf der Kanzel erlaubt habe und u. A. den famosen Satz ausspricht: »dass ein Religionslehrer noch vom Staate besoldet wird, der einer im Staate *nicht* recipirten Religionsgemeinschaft angehört, ist jedenfalls ein abnormer Zustand. Die Interpellation stützt sich ferner auf eine Beschwerde einiger Eltern gegen Religionslehrer Dr. Hergenröther. Damit ist wohl die von 5 Eltern — sage fünf — wegen einer Predigt desselben erhobene Klage gemeint. Die Predigt ist gedruckt bei Bucher erschienen: »Das unfehlbare Lehramt des Papstes. Drei Vorträge von Dr. Ph. Hergenröther.« Die Anklage, welche beim k. Staatsministerium eingereicht und theils in der Würzb. Ztg. vom 17. Mai, theils in der Augsb. Abdztg. vom 20. Mai dem Inhalte nach enthalten ist, wird der Herr Staatsminister aus den Acten der darüber gepflogenen Untersuchung als unwahr kennen. Von welcher Bosheit aber einige Altkatholiken gegen diesen Religionslehrer erfüllt sind, zeigen die vielen gehässigen Artikel gegen denselben, deren zwei amtliche Berichtigungen hervorriefen. Vgl. Würzb. Ztg. vom 20., 21. und 29. Mai 1871; v. 17., 19. Nov. Augsb. Abdztg. vom 20.; Frankf. Journal v. 14. Juni, 15. Sept. (wonach der Würzb. Studienrector einen Schüler gewaltsam zur Religionsstunde hätte bringen lassen, was natürlich erlogen war), Aschaffenb. Ztg. v. 20. Mai u. s. f. Herr Gerstner hat sich aber geirrt, indem er den Religionslehrer Dr. Hergenröther zum Gymnasialprofessor machte. Diese Stelle ist seit September bis zur Stunde noch unbesetzt. Religionslehrer Hergenröther, dem vielmehr der Geschichtsunterricht entzogen wurde, den er seit 6 Jahren hatte, ist einstweilen seit Nov. nur provisorisch von der k. Regierung von Unterfranken als Religionslehrer am Gymnasium aufgestellt worden. Sein ganzes Verbrechen ist das aller katholischen Priester, dass er die Unfehlbarkeit glaubt und lehrt. Die Anklage gegen ihn aber hat er selbst öffentlich als unwahr bezeichnet (Würzb. Ztg. v. 20. Mai), seine gedruckte Predigt bestätigt es und, wie wir sicher wissen, haben es auch die Zeugenaussagen constatirt. Mit ihm wurde damals auch Prof. Weber, jetzt am Lyceum zu Bamberg, in ähnlicher Weise angeklagt.

XVIII. Bericht Dr. Ruland's über Kolb's Antrag auf Trennung von Kirche und Staat.

Der democratische Abg. *Kolb* hatte in der bayerischen Kammer einen Antrag auf *Trennung von Staat und Kirche* gestellt. Dr. *Ruland* erhielt die Berichterstattung darüber. In seinem 14 Quartseiten umfassenden Referate, woraus die Köln. Volksztg. 1872 Nr. 58. I. Bl. einen längeren Auszug gab, erörtert Ruland (§. 2.) das Verhältniss von Staat und Kirche in Bayern vor Abschluss des Concordats und der Verfassung und (§. 3.) das gegenwärtige Ver-

hältniss. In dem Concordat figurirt als Hauptsatz, dass bei allen rein kirchlichen Gegenständen die Autonomie der Kirche, bei allen rein weltlichen die Autonomie des Staates massgebend sei, dagegen bei Gegenständen gemischter Natur das vereinbarte Zusammenwirken beider einzutreten habe. Was den Widerstreit des Concordats mit dem stets angerufenen Relig.-Edicte anlange, so habe einst der Cult-Min. Dr. Ringelmann dem Landtage erklärt, dass eine unbefangene, das Verhältniss der Kirche zum Staate richtig würdigende Interpretation und ein wohlwollender Vollzug der Gesetze auch solchem Widerstreite gegenüber zum Ziele führe. Und so sei Bayern auch bis zur neuesten Zeit von allen in's Oeffentliche dringenden aufregenden und Parteispaltungen hervorrufenden Kirchenstreitigkeiten frei geblieben. Ruland widerlegte die Lutz'sche Behauptung, nach der römischen Theorie seien die Concordate keine zweiseitigen Verträge (s. oben p. LI ff.) Wenn aber auch Pius IX. sage, die Concordate seien *Privilegien*, so sei dieses von ihrem *Inhalte*, nicht aber von ihrer *rechtlichen* Form zu verstehen. Kirchenrechtlich seien die Concordate insofern Privilegien, als sie das gemeine Kirchenrecht mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse oder besonderer Personen restringirten und theilweise ein Recht bildeten, welches von dem gemeinen weit verschieden nur in dem Territorium des Mitcontrahenten zur Anwendung komme. So verleihe auch das bayerische Concordat der Krone Vergünstigungen, welche an sich Rechte der Kirche seien, sonach lediglich den Charakter der Indulte annähmen, wie dieses ja selbst das bayerische Concordat ausdrücklich sage. Eine Neuordnung der kath. kirchl. Verhältnisse sei doch nicht ohne Rom möglich, da die Kirche, wenn sie katholisch bleiben wolle, mit ihrem centrum unitatis zu Folge ihrer Dogmen unverbrüchlich in Verbindung bleiben müsse. Nachdem Ruland sodann (§. 4.) nachgewiesen, dass Staat und Kirche, obwohl beide innerhalb ihrer Ordnung selbstständig, doch einander gegenseitig durchdringen, indem sie äusserlich dieselben Mitglieder haben und auf demselben Raume leben und innerlich eine wirklich gemeinsame Aufgabe theilen, wies er auf das klägliche und zerrissene Bild europäischer Länder hin, in welchen die Versuche mit der sog. *freien Kirche im freien Staate* gemacht wurden und der Staat sein Debut mit Kirchenraub und Verletzung aller religiösen Gefühle der Mehrzahl seiner Staatsangehörigen begann. Gegen solche Zustände sollten die bayerischen Katholiken der Westphäl. Friede, der Reichs-Dep.-Hauptschluss und das Concordat schützen. Unter gewissen als Thatsachen gegebenen, von *ihr unabhängigen Voraussetzungen* könne die Kirche eine Trennung des Staates von ihr dulden; als Beispiel dienten hier die kirchlichen Verhältnisse Nordamerikas, von denen aber, wie dies auch *R. v. Mohl* anerkannte, die Verhältnisse der europäischen Länder in der Hauptsache wesentlich verschieden seien. In Europa seien Staat und Kirche im Laufe der Jahrhunderte so eng verwachsen, wie siamesische Zwillinge und eine Trennung gar nicht möglich, ohne dass nicht wenigstens ein Theil verwundet würde. Ruland erörtert die Frage, *ob* und *wie* das Recht der Kirche

auf ihr bisheriges Kirchen- und Schul-Eigenthum, auf die *confessionellen* Wohlthätigkeitsstiftungen, auf die Betheiligung am Unterricht u. dgl. für den Fall der Trennung der Kirche vom Staate gewahrt werden solle, und fragt, ob man vielleicht glaube, diese seitherige Ehe in der Weise scheiden zu können, dass der Staat als *Gemahl* die Kirche als *Frau schuldig* spreche, und sie gleich einer Magd hinausstosse, *ohne das in die Ehe Gebrachte zurückzugeben?* Ein solcher Gedanke könne allerdings in liberalen Köpfen auftauchen, aber er sei wahrlich nicht liberal. Einen Opportunitätsgrund für die nunmehrige Ausführung der Trennung könne man auch nicht mit Kolb in den vaticanischen Decreten finden. Dass die katholische Kirche das Recht habe, sich sowohl in Bezug auf *Glauben* als *Sitte* (dogmata fidei, dogmata morum) und *Disciplin* nach den in ihr liegenden Keimen zu entwickeln, sollten jene am wenigsten leugnen, die den *Fortschritt* auf allen Gebieten predigten und gerade der Kirche den Vorwurf der »Erstarrung« nicht oft genug machen zu können glaubten. Darüber, ob irgend ein Satz zu dem Depositum fidei gehöre oder nicht, stehe die Entscheidung nicht dem Staate, sondern nach katholischen Grundsätzen dem Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen nach dem Geständnisse der Staatsregierung selber zu. Habe die Kirche (und dieses sei katholische Anschauung) durch ihre berechtigten Organe einen Satz, welcher bisher freie Lehrmeinung gewesen, als Glaubenssatz bezeichnet, so sei sie hierdurch so wenig eine andere geworden, als der Staat ein anderer werde, wenn er kraft seiner gesetzgeberischen Gewalt auf seinem Gebiet eine neue, selbst vorher nie gehörte Verfügung treffe. Auch berühre die dogmatisirte Infallibilität des päpstlichen Lehramtes das Wesen der Kirche weit weniger, als z. B. die Verfassungsbündnisse von 1870 die Souveränität des bayrischen Staates, die Integrität der Verfassung, trotz welcher man behaupte, Bayern sei kein anderer Staat geworden, als er vor dem 21. Januar 1871 gewesen sei. Nicht Entzweiung, sondern Versöhnung sei die Aufgabe, welche sich Staat und Kirche stellen müssten; diese Versöhnung könne aber nicht darin gesucht werden, dass der Staat der Kirche den Vorzug, den sie nach der Verfassung haben sollte, dadurch zeige, dass er unter nichtigen Vorwänden eine Polizeigewalt auf dieselbe übe, von der die nicht anerkannten Religionsgesellschaften nichts zu fühlen hätten, dagegen im Erweise seines Schutzes sich saumselig erweise; diese *Versöhnung könne nur gewonnen werden auf dem Boden des Concordats.*

Ruland schloss mit einem Schema über das eventuelle Verhältniss, welches sich nach Verwirklichung einer radicalen Trennung von Kirche und Staat für beide Gewalten ergeben müsste, und er fügte bei den Antrag, dem Antrag Kolb's, der inzwischen auch aus der Kammer ausschied, keine Folge zu geben, welchen Antrag der 4. Ausschuss der Kammer einstimmig annahm.

XIX. Neuprotestantische Rundschau.

1. Die Lage der kath. *Kirche in Bayern* schildert durch Darlegung der Thatsachen eingehend das Münch. Past.-Bl. 1872 Nr. 4. und beweist: »Recht-

und schutzlos erscheinen die Katholiken; aber jene, die gegen die kirchliche Gewalt sich auflehnen, haben sich des staatlichen Schutzes zu erfreuen.«

2. Die eingehendste und vollständigste Widerlegung der Lutz'schen bayr. Min.-Entschl. vom 27. August 1871 und Antwort vom 14. Oct. 1871 auf die Herz'sche Interp. enthält die reichhaltige mit alphab. Sachregister, versehene Schrift: *Die ministerielle Antwort auf die Herz'sche Interp. in der bayer. Abg.-Kammer, nebst den unmittelbar dazu gehörigen Actenstücken. Mit Bemerkungen etc.* (Regb. Pustet 1872. 252 S. gr. 8.) Lutz'ens resp. Döllinger's Behauptung der Neuheit und Staatsgefährlichkeit der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes und der Berechtigung des landesherrlichen Placet oder richtiger Non placet in Betreff der vatic. Dogmen finden hier eine erschöpfende wissenschaftliche und stets auf die Quellen jener Behauptungen zurückgehende Widerlegung, das Verhältniss zwischen Staat und Kirche wird in seiner idealen, wie in seiner factischen Gestaltung dargelegt und die Bedeutung der Concordate, besonders die des bayerischen geschichtlich und rechtlich nachgewiesen.

3. Wir empfehlen auch die populäre Belehrung Dr. *A. Westermayer's* über *die altkath. Verirrung.* (Regb. 1872 Pustet 3. Aufl. 50 S. 8.); die überraschenden für einen wiederholt beabsichtigten Anschluss der deutschen Protestkatholiken wenig einladenden Enthüllungen über die derzeitigen innern Verhältnisse bei den holländ. Jansenisten in der Schrift: *Respice finem. Eine niederländische Scizze altkath. Zustände im 19. Jahrh. von Prof. J. A de Rijk* (Rgb. Pustet 1872 44 S. 8.), ferner die nun als Monatschrift erscheinenden trefflichen *Periodischen Blätter von Prof. Scheeben,* deren 1. und 3. (uns vom Verleger Hrn. Pustet zu Rgsb. zugesandtes) Heft d. J. die Stellung des Klerus zu politischen Fragen, die Lutz'sche Antwort, die schismatische Kirche von Utrecht im Münchener Glaspalast und die Neu-Döllingersche h. Geist- oder Johanneskirche gut erörtern, — sowie die Monatsschrift *Stimmen aus Maria Lauch* (Freiburg. Herder), deren 1. und 3. Heft dieses J. (Heft 2. d. J. fehlt uns) ausser vielen guten Artikeln über wichtige kirchliche und sociale Fragen auch kurze Kritiken über die Literatur der Protestkatholiken bringen; endlich eine anregende Prüfung und dogmatische Zurückweisung der Gründe, mit denen sich die Protestkatholiken zu rechtfertigen suchten, in der Schrift: Die »*altkath.*« Bewegung im Lichte des katholischen Glaubens von Prof. Dr. *Jos. Sprinzl* (Linz 1872 Haslinger IV. u 30 S. 8.)

4. Sehr beachtenswerth sind die vom *ungar. Fürstprimas Joh. Simor* zu Gran (in der Dioces. Currenda XXIII. v. Dec. 1871 pag. 145—224,) zusammengestellten *Monumenta traditionis cathol. de infallibili magisterio Romani Pontificis.* Es sind hier in ungeheurer reicher Fülle die Aussprüche der Kirchenväter und sonstiger hervorragender alter Kirchenschriftsteller, von Concilien, Päpsten, Bischöfen, Kaisern und neueren Schriftstellern für das unfehlbare päpstl. Lehramt zusammengestellt.

5. Unter dem 27. Dec. 1871 erklärte Bischof *Maret,* bekanntlich anfangs ein Hauptgegner der Dogmatisirung des unfehlbaren päpstl. Lehramts dem Erzbischof von Paris in einem Schreiben (abgedr. in Germania 1872 Nr. 6.), dass er im Namen und Auftrag der theol. Facultät an der Universität Paris als deren Decan die »nur durch das Kriegselend verzögerte« unbedingte Unterwerfung der Facultät unter das Concil und dessen Infallibilitätsdecret anmelde. — Im deutschen Reiche gibt es nach dem *Lit. Handweiser* Nr. 113. vom 8. März 1872) z. Z. 28 priesterliche Protestkatholiken. — Ueber den unglücklichen Prof. Friedrich *Michelis* wurde vom Bischof von Ermland unter ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs von Münster (dessen Diöcese noch anzugehören Michelis behauptet hatte) der grosse Kirchenbann verhängt und am 22. Oct. 1871 in der Pfarrkirche zu Braunsberg beim Hauptgottesdienste verkündigt. Michelis erliess darüber wieder in der Allg. Ztg. eine confuse Erklärung, worin er dem Bischof von Ermland desshalb mit einer Klage vor dem bürgerlichen Gerichte drohte. Diese Klage wurde aber vom Gerichte abgewiesen.

6. Protestantischer Seits ist nunmehr auch eine *Sammlung der Actenstücke zum ersten vatican. Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben* begonnen von Prof. *Friedberg* (Tübingen 1871 f. auf 3 Lieferungen berechnet, zu 3 Thlr. Subscr.-Preis.)

7. *P. Hinschius. Die Stellung der deutschen Staatsregierungen*

gegenüber den Beschlüssen des vatican. Concils. Berlin 1871. Guttentag 95 S. gr. 8.

Der Verf. verlangt eine neue gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staates zur kath. Kirche, weil nach dem jetzt bestehenden Kirchenrecht die einzelnen deutschen Staaten nicht im Stande seien, sich vor etwaigen auf Grund des Unfehlbarkeitsdogmas erhobenen Angriffen der kath. Kirche mit blossen Verwaltungsmassregeln zu schützen; die sog. Protest- oder Altkatholiken sollten vom Staate möglichst gefördert werden und einen Theil des kath. Kirchenguts erhalten. (cf. unten S. 213. am E.) Durch diese Schrift wird Hinschius den Vorwurf des Ultramontanismus, den ihm Dove's Zeitschr. f. Kirchr. machte, wohl wieder von sich abgewandt haben.

8. Eine ganz gewöhnliche Advocaten-Rabulisterei enthält eine Schrift von *Th. Körner*. Das Dogma der Unfehlbarkeit des röm. Papstes vor dem Richterstuhle des Rechts. (Thorn bei Lambeck 1871 56 S. 8. nebst dem Erlass des bayer. Cult-Min. vom 27. Aug. 1871 S. 57—70.) 27 Kr. rh.

9. Der Göttinger Prof. *Zachariä* hat in einer Schrift: *Zur Frage von der Reichscompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma* (Braunschweig. Vieweg 1871. 55 S. 8., 36 Kr. rhein.) nochmals seine verwirrte Auffassung des kath. Unfehlbarkeitsdogmas, wie er sie für die unfehlbar richtige hält, zum Besten gegeben (vgl. *Archiv* XXVI. p. XLIV.), gegen Baumstark eine doch völlig nutzlose Antwort (S. 24.) verschmäht und gegen Beseler und Bähr nochmals behauptet, der Staat müsse positiv gegen das Dogma vorgehen.

10. Ein Würzburger literarischer Blechschläger in Gestalt eines protest. Professors der Philosophie tritt auf in der Schrift: *Kirche und Staat*. I. Die Revolution von oben in der röm. kath. Kirche. II. Beiträge zur Politik und Staatsphilosophie. Eine Sammlung zerstreuter Aufsätze, Recensionen und Anzeigen von Dr. *Franz Hoffmann*. Gütersloh bei Bertelsmann 1872, LXVIII. und 224 S. 8. (2 Fl. 24 kr.) Das Ganze ist eine Sammlung von kleinen Artikeln, die der Verf. in eine Anzahl weniger bekannter protest. theolog. Zeitschriften und die Süddeutsche Presse und Bad. Landesztg. geschrieben hatte.

11. Mit dem lächerlichsten Unverstand kämpft aber gegen die Unfehlbarkeitslehre ein prot. Pfarrer *Reinlein* (*Innocenz III. nach seiner Stellung zur Unfehlbarkeitsfrage.* Erlangen 1872. 22 S. 8.) Innocenz III. habe nichts von der Unfehlbarkeit wissen wollen, denn aus seinen Briefen gehe hervor, dass er sich dem Heiland untergeordnet, sich niemals Sündenlosigkeit beigelegt, und Innocenz habe geforscht, Andere um Rath gefragt, selbst gebetet und Andere beten lassen, dass er das Richtige finde.

12. Rein protestantische Bekenntnisse enthält die Schrift eines Schweiz. Theilnehmers der Münchener Septemberversammlung, Prof. *Munzinger*. (*Der Kathol.-Congress in München. Die Stellung des Staates zu der rel. Bewegung in der Schweiz. Bern 1871.*) Der Staat dürfe, räth M., die kath. Kirche nicht freigeben, weil sonst die stark organisirte hierarchische Kirche ihr Spiel gewonnen habe.

13. Dr. *Rich. Hasenclever*. Das neue Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes im Lichte der Vernunft und der alten Lehre. Düsseldorf. J. Buddeus. III. und 74 S. gr. 8. (42 Kr.)

Es sind dies Excerpte der Studien, die der Verf. gemacht hat, um sich über die obige Frage zu behren. Sie beweisen, dass derselbe (Sanitätsrath, Mitglied des Reichstags und vor einiger Zeit Koblenzer Kapellmeister) noch nicht viel studirt hat, oder doch mit viel mehr Vernunft studiren muss, um zum Verständniss des Dogmas vom unfehlbaren päpstlichen Lehramte zu gelangen.

14 Dass und wie Fürst *Bismarck* in Preussen als Protector der Protestkatholiken und als Feind der röm.-kath. Kirche auftritt, die militärischen Unregelmässigkeiten in Betreff des militärisch commandirten Militärgottesdienstes in der wegen darin auch stattfindenden protestkath. Gottesdienstes vom Erzb. von Köln interdicirten dortigen *St. Pantaleonskirche* (vgl. auch die Erzb. Köln. Erl. v. 6. vnd 7. Febr. in Köln. Volksz. 1872 Nr. 40. II. Bl.) werden wir später näher betrachten. Ebenso das Benehmen des neuen preuss. Cultministers Dr. *Falk* (Vgl unten Nr. XXII. 4. und den Erlass desselben vom 12. Febr. 1872 an die Regier. zu Wiesbaden über Nichtverpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer von Seiten der Protestkatholiken (Germania Nr. 52.)

15. In *Baden* erklärte Min. *Jolly* auf Interp. Eckhardts am 9. März in der II. Kammer, dass er protestkatholische Geistliche und Gemeinden (beide gibt es aber in Baden nicht) schützen und Eltern und Vormünder nicht zwingen werde, gegen ihren Willen die Kinder in den Rel.-Unterricht infallibilistischer Geistlichen zu senden.

XX. Rundschreiben des österr. Cult-Min. Dr. Stremayer vom 20. Februar 1872

an alle Länderchefs, betr. die Protestkatholiken.

»Die als »altkatholisch« bezeichnete Bewegung innerhalb der katholischen Kirche hat der Regierung in so lange keinen Anlass zu irgend einer Ingerenz gegeben, als diese Bewegung auf innerkirchlichem Gebiet verblieb und lediglich den Rechtsbestand dogmatischer Sätze betraf. In jüngster Zeit hat jedoch diese Bewegung die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene äussern Rechtsbereiche hinübergegriffen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze massgebend sind. Die Regierung sieht sich daher — in unmittelbarer Fürsorge für eine Reihe der wichtigsten bürgerlichen Interessen — veranlasst, den Standpunkt klar zu stellen, welchen sie in dieser Angelegenheit einnimmt, so wie den kaiserlich königlichen Behörden das diesbezüglich durch die Gesetze gebotene Verhalten zu bezeichnen.

»Die Regierung muss die sogenannten Altkatholiken in so lange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesammt-Organismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemässheit des Art. 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, »R. G. Bl.« Nr. 49, ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben. Würde ein solcher Schritt seitens der »Alt-Katholiken« rechtsförmlich vorgenommen, dann ständen denselben allerdings jene Rechte offen, welche Art. 16. des Staats-Grundgesetzes vom 21. Dec. 1867, »R. G. Bl.« Nr. 142, einräumen, während bezüglich ihrer Ehe-Schliessungen, Ehe-Aufgebote, überhaupt bezüglich aller ihrer Civilstands-Acte das Gesetz vom 9. April 1870, »R. G. Bl.« Nr. 51, massgebend sein würde.

»Insolange aber ein solcher Schritt nicht geschehen ist, kann die Regierung zur Ausübung jener staatlichen Functionen, welche der Seelsorge-Geistlichkeit der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen. Es entbehren daher insbesondere alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Civilstandsregister (Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken) der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit und ist diesen Geistlichen die Führung derartiger quasi-amtlicher Register und die Ausstellung von Zeugnissen über die daselbst eingetragenen Acte unter Androhung der gesetzlichen Folgen (kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, »R. G. Bl.« Nr. 96.) zu untersagen.

»Es steht ferner mit Rücksicht auf die §§. 74. und 75. a. b. G. B. zu gewärtigen, dass von solchen Geistlichen geschlossene Ehen von den zuständigen Gerichten für ungiltig erklärt werden. Denn bei dem offenbaren Mangel eines gesetzlich anerkannten Organismus der Altkatholiken kann weder die Versammlung jener Gläubigen als ordentliche Pfarrgemeinde, noch ihr Seelsorger [als solcher] im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Es sind somit sowohl Brautleute als Seelsorger unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen wegen Eingehung gesetzwidriger Ehen, sowie auf die nachtheiligen civilrechtlichen Folgen ungültiger Eheschliessungen zu belehren und ist eventuell weiterhin das gesetzliche Amt zu handeln.

»Im Einverständniss mit den Ministern des Innern und der Justiz ersuche ich Ew. . . . . hiernach vorzugehen.

XXI. Denkschrift

des preuss. Episcopats vom 7. September 1871, Antwort des Cult.-Minist. vom 25. November 1871 und Erwiderung des Erzbischofs von Köln vom 30. December 1871.

Das Collectivschreiben der preuss. Bischöfe an Se. Majestät den Kaiser und König Wilhelm vom 7. September 1871 haben wir im *Archiv* Bd. XXVII. p. XV ff. mitgetheilt. Demselben war eine *Denkschrift* über die katholischen Anschauungen und Grundsätze in Betreff des Dogmas von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes beigefügt. Die im *Archiv* XXVII. p. XIX f. mitgetheilte kaiserliche Antwort vom 18. Oct. 1871 stellte eine »eingehende Würdigung« dieser Eingabe der Bischöfe durch die k. Staatsregierung in Aussicht, aber die wirklich erfolgte und ebenfalls an den Erzbischof von Cöln gerichtete ministerielle Antwort ist wenig umfangreich und eingehend. Wir lassen die Adresse, die ministerielle Antwort und die Erwiderung, die auf letztere von dem Erzbischofe von Cöln im Einverständniss mit den anderen preussischen Bischöfen erging, hier folgen:

1. Denkschrift, betr. das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes.

Es ist ein eben so wesentlicher als bekannter Grundsatz des katholischen Glaubens, dass Christus in seiner Kirche ein Lehramt eingesetzt hat, welches kraft der den Aposteln verkündeten Verheissung sich für die Erkenntniss und Lehre der christlichen Offenbarungs-Wahrheiten bis zum Ende der Welt eines besondern göttlichen Gnaden-Beistandes erfreut und durch denselben vor Irrthum hinsichtlich jener Wahrheiten bewahrt bleibt. Träger jenes Lehramtes sind nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, der mit dem Papste verbundene Episcopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem ausserordentlichen der Entscheidung durch conciliarischen Beschluss ausübt. Katholisch sein wollen und zugleich sein eigenes Privaturtheil in Betreff des Inhalts der christlichen Offenbarung über die Entscheidung des kirchlichen Lehramtes setzen wollen, ist ein logischer Widerspruch. Sobald man das kirchliche Lehramt nicht als die letzte Instanz über das, was zur christlichen Offenbarung gehört, betrachtet, hört man auf, ein Katholik zu sein. Die christlichen Offenbarungswahrheiten sind nach katholischer Auffassung durch das kirchliche Lehramt, welches für diese Wahrheiten eine Bürgschaft der Irrthumslosigkeit erhalten hat, seit Gründung der Kirche verkündigt worden. Diese Wahrheiten wurden aber nicht vom Anbeginn der Kirche in ihrem ganzen Umfange durch Beschlüsse allge-

meiner Concilien festgestellt und codificirt, sondern durch das lebendige Lehramt erhalten und so von Geschlecht zu Geschlecht überliefert. Ausdrückliche Entscheidungen allgemeiner Kirchen-Versammlungen fanden meist erst dann statt, wenn eine bestimmte Offenbarungs-Wahrheit bestritten oder verdunkelt wurde, und es desshalb dem kirchlichen Lehramte erforderlich schien, dieser Leugnung oder Verdunkelung gegenüber durch eine endgültige Entscheidung festzustellen, was die christliche Offenbarung über diesen Punkt lehrt. Solche Entscheidungen brachten den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern sie constatirten nur dem Irrthum gegenüber auf Grund der h. Schrift und der mündlichen Ueberlieferung, was Christus geoffenbaret hat; sie zogen den falschen Consequenzen gegenüber, welche die Schwäche der sich selbst überlassenen menschlichen Speculation manchmal in gutem Glauben aus den Offenbarungs-Lehren abgeleitet hatte, aus diesen nämlichen Lehren unter dem Beistande des göttlichen Geistes der Wahrheit die richtigen Folgerungen. In diesem Sinne gibt es auch eine Entwickelung des Glaubens in der katholischen Kirche, aber nicht durch Hinzufügung neuer Glaubenslehren, sondern durch Entfaltung und tiefere Erkenntniss der von Christus dem Sohne Gottes offenbarten Wahrheiten welche stets in der Kirche geglaubt und gelehrt worden waren; und diese Entwickelung des immer und zu allen Zeiten unveränderlichen Glaubens vollzieht sich nach katholischer Auffassung unter dem Beistande desselben Geistes, welcher den Aposteln und in ihnen allen ihren Nachfolgern verheissen worden ist, um sie bis an das Ende der Zeiten Alles zu lehren und sie an Alles zu erinnern, was Christus gelehrt hat.

Eine solche endgültige Entscheidung ist nur für die Katholiken am 18. Juli 1870 erfolgt. Eine allgemeine Kirchen-Versammlung der Bischöfe der ganzen katholischen Welt hat unter Bestätigung des geistlichen Oberhauptes der katholischen Kirche auf Grund der h. Schrift und der mündlichen Ueberlieferung erklärt: nach der Lehre Christi sei dem Papste als dem Nachfolger des h. Petrus in den Fällen, wo er als allgemeiner Hirt und Lehrer der katholischen Kirche in einer die ganze Kirche verpflichtenden Weise über einen Punkt der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre entscheidet, ein Beistand Gottes zugesichert, welcher ihn in solchen Fällen vor Irrthum in der Lehre bewahre. Diese Entscheidung ist auch von dem Episcopate aller Welttheile als katholische Lehre ausdrücklich anerkannt worden. Da also hier eine Entscheidung des kirchlichen Lehramtes unzweifelhaft vorliegt, so folgt daraus für jeden Katho-

liken, wenn er überhaupt Katholik bleiben will, die Verpflichtung, dieser Entscheidung sich gläubig zu unterwerfen. Mag es ihm bis dahin freigestanden haben, über diesen auch bisher schon von der weitaus überwiegenden Majorität der Katholiken geglaubten Lehrsatz eine andere Meinung zu hegen, ohne aufzuhören, katholisch zu sein, so steht ihm dieses nach der zuletzt erfolgten Entscheidung nicht mehr frei, da er, um Katholik zu sein, glauben muss, dass das kirchliche Lehramt ihm die Lehre Christi irrthumslos verkündigt. Es ist demnach auch nur ein Spiel mit Worten, wenn behauptet wird, ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein. Denn entweder glaubte er vor diesem Tage an die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, und dann hat er jetzt nicht mehr denselben Glauben, wenn er eine Entscheidung dieses Lehramtes nicht gläubig annimmt — oder aber, er läugnete schon damals die Berechtigung des kirchlichen Lehramtes, ihn über den Inhalt der christlichen Offenbarung endgültig zu belehren, — und alsdann war er auch schon damals nicht Katholik.

Wie auf dem staatlichen Rechtsgebiete, nachdem der Sinn eines Gesetzes, über welches bis dahin eine Meinungsverschiedenheit möglich war, durch eine authentische Interpretation des Gesetzgebers festgestellt ist, jeder Unterthan die Pflicht hat, das Gesetz in dem authentisch interpretirten Sinne aufzufassen und Niemand eine fernere Nichtbefolgung dieses Sinnes damit entschuldigen kann, dass er bis dahin eine andere Auslegung des Gesetzes zur Richtschnur nehmen durfte, ebenso ist jeder Katholik verpflichtet: die alte katholische Lehre, dass der Papst der oberste Lehrer und Vorsteher der katholischen Kirche, die römische Kirche aber die Lehrerin und Mutter aller Katholiken ist, in dem Sinne anzunehmen, welcher durch die erwähnte authentische Erklärung des kirchlichen Lehramtes festgestellt wurde. Wie ferner Derjenige, welcher eine bisher nicht durch ein ausdrückliches Gesetz festgestellte Norm des staatlichen Verfassungslebens nach ihrer Feststellung durch die competenten Factoren in einem andern Sinne auffassen und factisch durchführen wollte, als Revolutionär zu betrachten wäre, so kann auch das Gebahren jener Katholiken nur als ein revolutionäres bezeichnet werden, welche, weil in diesem einzelnen Punkte die Bestimmung der kirchlichen Verfassung über die Lehrgewalt des Papstes früher nicht so authentisch festgestellt war, die nunmehr

von den berechtigten Organen erfolgte Feststellung nicht anerkennen und doch noch katholisch sein wollen.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Stellung, welche die k. Staatsregierung nach den bestehenden Gesetzen zu dieser Angelegenheit einzunehmen hat. Die römisch-katholische Kirche ist in Preussen anerkannt, nicht als eine Mehrzahl von Individuen, welche sich katholisch zu nennen belieben, sondern als eine organisirte religiöse Corporation von Christen, welche unter dem Papste und den mit demselben vereinigten Bischöfen als ihren geistlichen Vorgesetzten denselben Glauben bekennen, als eine Körperschaft, bei welcher der Inhalt der Lehre nicht von den Meinungen der einzelnen Mitglieder abhängt, sondern durch das in ihr bestehende Lehramt verkündigt und bewahrt wird. In der gesetzlichen Anerkennung der so organisirten katholischen Kirche liegt die Anerkennung des Rechts dieser Corporation resp. des hierfür in ihr bestehenden Lehramtes, den Gesammtglauben derselben zu documentiren; und das Recht, welches am 18. Juli 1870 zur factischen Ausübung kam, ist somit ein der in Preussen anerkannten römisch-katholischen Kirche unbestreitbar zukommendes Recht. Wenn Einzelne, welche bis dahin als Katholiken galten, von diesem durch das kirchliche Lehramt bezeugten und festgestellten Gesammtglauben dieser religiösen Corporation sich lossagen, so hört ihre religiöse Anschauung dadurch auf, katholische Glaubenslehre zu sein; und sie selbst können, da die Uebereinstimmung mit der Lehre seiner Kirche strenge und unabweisbare Pflicht und Kennzeichen des Katholiken ist, auch vom Staate nicht mehr als Glieder der katholischen Kirche, müssen vielmehr als Empörer gegen ihre geistliche Obrigkeit, oder, wenn sie sich als besondere Religionsgesellschaft constituiren, als Dissidenten betrachtet werden. Es ist hierbei gleichgültig, ob die jeweiligen Vertreter der Staatsregierung in einem solchen Falle persönlich die Lehre der katholischen Kirche oder die Ansicht solcher Bekämpfer dieser Lehre für richtiger halten; denn es handelt sich hier nicht darum, welche Lehre nach der persönlichen Meinung des Vertreters der Staatsregierung die richtige, sondern welche die der römisch-katholischen Kirche ist. Wie in einem Staate, wo die Vertreter der Staatsregierung Katholiken sind, die Frage, was Lehre der evangelischen Kirche und ob Jemand ein Anhänger des evangelischen Bekenntnisses ist, nicht nach der persönlichen religiösen Ueberzeugung des katholischen Ministers, sondern nach der Lehre des evangelischen Bekenntnisses und durch die nach der Lehre desselben hierzu berechtigten Organe zu entscheiden ist, so gilt dasselbe

auch umgekehrt in unserm Falle. Hierzu kommt, dass nach den Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet, die k. Staatsregierung also in Preussen verfassungsmässig incompetent ist, über diese Angelegenheiten, zu welchen an erster Stelle die Glaubenslehren gehören, zu erkennen. Um so mehr muss also die k. Staatsregierung, wenn es sich um die Frage handelt, was und wer katholisch ist, die Entscheidung darüber den gesetzmässig zu einem solchen Urtheil berufenen Organen der katholischen Kirche überlassen.

Aus diesen einfachen Grundsätzen ergibt sich als nächste Consequenz die Lösung der jetzt vorliegenden Frage, ob diejenigen Professoren der katholischen Theologie und diejenigen katholischen Religionslehrer, welche sich der jüngsten Entscheidung des kirchlichen Lehramtes nicht unterwerfen wollen, sich vielmehr dagegen erheben, noch von der k. Staatsregierung als für ihr Amt befähigt angesehen werden können. Solche Männer wurden nicht angestellt, um irgend beliebige religiöse Ansichten, sondern um die katholische Glaubenslehre und die katholische Theologie zu lehren, und Niemand kann als befähigt erachtet werden, religiöse Ueberzeugungen, welche er selbst nicht theilt, Andern zu vermitteln. Wo an einem Gymnasium eine katholische Religionslehrerstelle oder an einer Universität eine katholisch-theologische Facultät sich befindet, da haben die Katholiken einen rechtlichen Anspruch darauf, dass solche Stellen mit Männern besetzt sind, welche katholisch sind nicht blos nach ihrer eigenen Angabe, sondern nach dem Urtheile der hierin allein competenten rechtmässigen Organe der katholischen Kirche, katholisch, nicht in einer vergangenen Zeit, sondern in der Gegenwart, katholisch, nicht bruchstückweise, sondern ganz; und wenn den katholischen Gymnasiasten oder den katholischen Studirenden der Theologie solche römisch-katholische Religionslehrer oder Professoren der Theologie nicht gewährt werden, dann wird ein Recht derselben verletzt. Wenn aber gar, wie in Braunsberg, die Schüler eines katholischen Gymnasiums in die Nothwendigkeit versetzt werden, entweder ohne höhere Bildung und Unterricht zu bleiben oder den Religionsunterricht eines unkatholischen Religionslehrers zu besuchen, so lässt man nicht nur einen berechtigten Anspruch derselben unbefriedigt, sondern übt einen Gewissenszwang, welcher eben so wohl mit den Traditionen des preussischen Staates als mit der verfassungsmässigen religiösen Selbstständigkeit und mit der Gleichheit vor dem Gesetz in schreiendem Widerspruch steht. Eine fernere

Consequenz der angeführten Grundsätze ist die: dass alle Lehrer an Bildungsanstalten, welche einen katholischen Charakter an sich tragen, nicht mehr als befähigt für ein solches Amt betrachtet werden können, wenn sie gegen die Beschlüsse des vaticanischen Concils sich auflehnen. Dass aber insbesondere die bestehende Gesetzgebung die k. Staatsregierung ermächtigt, einem solchen Katholiken, welcher sich gegen seine Kirche empört, seine staatliche Stellung als katholischer Religionslehrer oder als Lehrer einer katholischen Lehranstalt zu entziehen, erscheint uns unzweifelhaft, weil das Recht, welches solche Lehrer auf ihr Amt haben, bedingt ist von ihrer Eigenschaft als Katholiken, und weil die betreffenden katholischen Gymnasiasten und Studirenden einen rechtlichen Anspruch auf römisch-katholische Lehrer haben, dieses Recht aber illusorisch gemacht wird, wenn die k. Staatsregierung zwar das Gehalt solcher Lehrerstellen zahlt, aber an Männer, in deren Unterricht die katholischen Gymnasiasten und Theologen etwas ganz Anderes als katholische Glaubenslehre und Theologie lernen würden, resp. an Lehrer, welche den gesetzlich oder stiftungsmässig erforderlichen Charakter verloren haben. Auch hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die Vertreter der k. Staatsregierung die Lehren, hinsichtlich deren diese Religionslehrer und Professoren dem kirchlichen Lehramte sich nicht unterwerfen wollen, ihrerseits ebenfalls für irrig und darum die Weigerung der Unterwerfung von Seiten jener Lehrer für vernünftig halten; denn die katholischen Staatsbürger haben ein unveräusserliches auch durch die Verfassung garantirtes Recht darauf, dass der ihren Söhnen an den Staatsanstalten ertheilte Unterricht in der katholischen Religion und Theologie die Lehre der römisch-katholischen Kirche vortrage, wie sie ist, nicht wie sie nach der Ansicht eines nicht katholischen Ministers sein sollte, und dass die Lehrer an den katholischen Lehranstalten wahre und wirkliche, nicht aber blosse Scheinkatholiken sind. Wenn in einem Staate, dessen Minister katholisch sind, den evangelischen Schülern einer Staatsanstalt ein Religionslehrer oder einer evangelischen Unterrichtsanstalt irgend ein Lehrer aufgedrungen würde, welcher von dem evangelischen Bekenntnisse sich losgesagt und eine katholisirende, der religiösen Ueberzeugung des katholischen Ministers zusagende Richtung eingeschlagen hätte, oder wenn eine gläubige, evangelische Gemeinde von einem rationalistischen oder ungläubigen Minister gezwungen würde, einen dessen Gesinnung entsprechenden, ungläubigen Prediger, welcher die Grundwahrheiten des Christenthums leugnet, sich als Verkündiger der Heilswahrheiten und als Religionslehrer ihrer

Kinder gefallen zu lassen, so würde jedes gläubige Mitglied der evangelischen Gemeinde ein solches Verfahren als ein schreiendes Unrecht betrachten: eine analoge Handlungsweise der katholischen Bevölkerung gegenüber, kann von dieser gleichfalls mit keinem mildern Ausdruck bezeichnet werden.

2. Erlass des Min. v. Mühler über die »Stellung der Staatsregierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren praktischen Consequenzen.«

»Berlin, den 25. November 1871.

»Nach dem Bescheide, welchen des Kaisers Majestät am 18. v. M. Ew. erzbischöflichen Gnaden auf die Eingabe vom 7. September d. J. zu ertheilen geruht haben, liegt mir ob, die von Ihnen gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe noch näher zu würdigen. Es ist bereits in jenem allerhöchsten Bescheide hervorgehoben, dass die Vorstellung vom 7. September kein Gesetz anführt, welches bei den angegriffenen Verfügungen der Staatsregierung unbeachtet wäre. Eben so wenig aber enthält die Vorstellung den Beweis, dass diejenigen Gesetze, auf welche die erwähnten Verfügungen sich gründen, unrichtig angewendet seien. Erweisen sich hiernach die in der Eingabe vom 7. September d. J. erhobenen Angriffe als grundlos, und wird die Behauptung, dass bei der Definition des Dogma's von der Uefehlbarkeit des Papstes jede Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen sei, durch die Thatsache widerlegt, dass die entstandenen Conflicte sämmtlich auf staatlichem Gebiete sich entwickelt haben, so bleibt mir nur übrig, einige Bemerkungen hinzuzufügen über den Inhalt der Denkschrift, mit welcher Ew. erzbischöflichen Gnaden die Vorstellung vom 7. September begleitet haben.

»Dieselbe geht von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes aus und bezeichnet als die Träger dieses unfehlbaren Lehramtes nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, den mit dem Papste verbundenen Episcopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem ausserordentlichen, der Entscheidung durch conciliarischen Beschluss ausübe. Sie führt weiter aus, dass die Entscheidungen allgemeiner Kirchen-Versammlungen den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern nur eine endgültige Feststellung bestrittener oder verdunkelter Glaubenswahrheiten bringen, dass es in diesem Sinne auch eine Entwicklung des Glaubens in der katholischen Kirche gebe, und dass eine solche

Entscheidung am 18. Juli 1870 erfolgt sei, welcher sich zu unterwerfen jeder Katholik verpflichtet sei, wenn anders er Katholik bleiben wolle. — Die Richtigkeit dieser Ausführung nach ihrer dogmatischen Seite zu prüfen, liegt ausserhalb meines Berufs. Aber über ihre logische Begründung darf ich urtheilen. Und von diesem Standpunkte aus muss ich darauf hinweisen, dass sie einen logischen Widerspruch enthält. Denn wenn einerseits, wie Ew. erzbischöflichen Gnaden sagen, nach uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbundene Episcopat der Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, anderseits die am 18. Juli 1870 verkündete Constitution die Cathedral-Definition des Papstes als ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles erklärt, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, dass die Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen Lehramtes geändert, mithin eine neue Lehrentscheidung getroffen hat, welche mit der von Ew. erzbischöflichen Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 7. Sept. bezeugten uralten katholischen Glaubenslehre in Widerspruch steht. Es ist demnach nicht, wie die Denkschrift sich ausdrückt, ein Spiel mit Worten, sondern eine nicht abzulehnende Folgerung aus den eigenen Erklärungen der berufenen Organe der katholischen Kirche, wenn behauptet wird, ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein.

›Was die Denkschrift von der Pflicht des einzelnen Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Uebereinstimmung zu bleiben, hat eine Berechtigung nur in so weit, als die Lehre der Kirche unverändert bleibt. Tritt hierin eine Aenderung ein, wie es durch die Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniss zum Staat als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig geworden, dass die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden.

›Ew. erzbisch. Gnaden stelle ich ganz ergebenst anheim, die vorstehenden Bemerkungen gefälligst zur Kenntniss der Mitunterzeichner der Vorstellung vom 7. Sept. d. J. gelangen zu lassen.

v. Mühler.

3. Erwiderung des Erzbischofs von Cöln auf das Schreiben des Cultusministers vom 25. November 1871.

Ew. Excellenz beehre ich mich, auf das sehr gefällige Schreiben vom 25. v. M., betreffend das Immediatgesuch der katholischen Bischöfe Preussens an Seine Majestät den Kaiser und König vom 7. September cr. das Folgende ganz ergebenst zu erwidern.

Hochdieselben bezeichnen zunächst die in diesem Gesuche gegen die betreffenden Verfügungen der königlichen Staatsregierung erhobenen Einreden als grundlos, weil in denselben weder ein Gesetz angeführt worden, welches von der Staatsregierung unbeachtet geblieben, noch auch darin ein Beweis enthalten sei, dass die Gesetze auf welche die fraglichen Verfügungen sich gründen, unrichtig angewendet seien. Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, dass es in dem vorliegenden Falle vor allem die Aufgabe der Bischöfe war, den Nachweis zu liefern, wie die betreffenden Verfügungen der königlichen Staatsregierung mit der durch geschichtliche Entwickelung, Staatsverträge und Verfassung garantirten staatsrechtlichen Stellung der katholischen Kirche in Preussen im Widerspruch stehen und aus einem Missverständniss der Beschlüsse des vaticanischen Concils hervorgegangen seien. Dieser Nachweis dürfte durch die Eingabe vom 7. September cr. in Verbindung mit der beigefügten Denkschrift vollständig erbracht sein. Uebrigens haben die betheiligten Bischöfe in ihren bereits früher an Ew. Excellenz gerichteten Gesuchen und Beschwerden hinsichtlich der betreffenden Verfügungen es an speciellen Rechtsausführungen unter Allegation der bezüglichen Gesetze nicht fehlen lassen. Ich erlaube mir insbesondere auf meine Vorstellungen vom 31. October und 12. December 1870, vom 5. und 12. Januar und 14. Juni 1871 in Betreff der Angelegenheit der Bonner Professoren Bezug zu nehmen, von welchen letztere eine Erwiderung noch nicht erhalten hat. Wenn ferner Ew. Excellenz die diesseitige Behauptung, bei der Definition des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes sei jede Beziehung auf das staatliche Gebiet ausgeschlossen, dadurch für widerlegt erachten, weil die entstandenen Conflicte sich sämmtlich auf staatlichem Gebiet entwickelt haben, so wollen Hochdieselben mir die Bemerkung gestatten, dass die Beweiskraft dieses Argumentes von der Frage abhängt, ob jene Conflicte durch ein Uebergreifen der kirchlichen Autorität auf das Gebiet des Staates oder durch Eingreifen der Staatsbehörden in die Rechtssphäre der Kirche entstanden sind, eine Frage, welche meines Erachtens um so weniger in dem Sinne der von Ew. Excellenz gemachten Voraussetzung beantwortet werden

kann, als die für die entgegengesetzte Ansicht sowohl in den frühern Eingaben der betreffenden Bischöfe als auch in der mit dem Gesuche vom 7. September cr. vorgelegten Denkschrift geltend gemachten Gründe eine Widerlegung nicht gefunden hat.

Was den Inhalt dieser Denkschrift betrifft, so beschränken Ew. Excellenz sich auf die Bemerkung, die Prüfung der darin enthaltenen Ausführung nach ihrer dogmatischen Seite liege ausserhalb ihres Berufes, Hochdieselben dürften aber über ihre logische Begründung urtheilen und erkännten von diesem Standpunkte darin einen logischen Widerspruch. Gestatten Ew. Excellenz mir dagegen zu erinnern, dass die verfassungsmässige Selbstständigkeit der Kirche ganz illusorisch sein würde, wenn die Staatsregierung berechtigt wäre, aus irgend einem Grunde, sei es ein dogmatischer oder logischer, nach selbsteigenem Ermessen über die religiösen Angelegenheiten und namentlich über die Glaubenslehre der Kirche zu urtheilen und auf Grund eines solchen Urtheils kirchliche Angelegenheiten zu ordnen.

Ueberdies beruht das vermeintliche Vorhandensein eines logischen Widerspruches in der fraglichen Denkschrift auf einem Missverständniss der bezüglichen Entscheidung des vaticanischen allgemeinen Concils vom 18. Juli 1870. Ew. Excellenz gehen von der ausdrücklichen Voraussetzung aus, durch jene Entscheidung sei der Träger des kirchlichen Lehramtes verändert worden. Diese Voraussetzung findet aber in jener Entscheidung keine Begründung. Was in der Denkschrift als uralte katholische Glaubenslehre bezeichnet wird, dass nämlich die Nachfolger der Apostel, der mit dem Papste verbundene Episcopat, Träger des kirchlichen Lehramtes sei, das ist auch nach dem 18. Juli 1870 noch ebenso katholische Glaubenslehre. Vor wie nach dem 18. Juli 1870 hatte jeder Katholik zu glauben, dass der mit dem Papste verbundene Episcopat sein unfehlbares Lehramt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens und zuweilen durch ausserordentliche feierliche Glaubens-Entscheidungen ausübt. Weit entfernt, sich selbst zu vernichten, hat dieser Lehrkörper in der Entscheidung vom 18. Juli 1870 gerade von dieser seiner Lehrgewalt auf dem ausserordentlichen Wege eines conciliarischen Beschlusses Gebrauch gemacht, indem er feststelle, was die christliche Offenbarung über eine besondere Glaubensfrage lehrt. Die Frage, um welche es sich handelte, war nicht, ob dem Papste überhaupt eine Lehrgewalt zustehe. Denn schon das allgemeine Concil von Florenz hatte, gestützt auf die Zeugnisse der h. Schrift und der kirchlichen Ueber-

lieferung feierlich entschieden, dass nach der christlichen Offenbarung der Papst als Nachfolger des h. Petrus der Statthalter Christi, der Vater und Lehrer aller Christen ist. Auch vor dem vaticanischen Concil war es in der katholischen Kirche allgemein anerkannt, dass die Beschlüsse allgemeiner Concilien erst durch die päpstliche Genehmigung ihre Gültigkeit erhalten, dass die feierlichen Entscheidungen des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten von allen Gläubigen mit wahrem, innerem Gehorsam anzunehmen seien, und von denselben nicht an ein allgemeines Concil appellirt werden könne.

Durch die vaticanische Entscheidung vom 18. Juli 1870 wurde die bisherige katholische Lehre von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes durchaus nicht geändert, sondern nur die bis dahin noch nicht feierlich und endgültig entschiedene Frage beantwortet: ob die ausserordentliche Ausübung des kirchlichen Lehramtes im Wege feierlicher Entscheidung nur durch den gesammten Lehrkörper geschehen könne, und also, bis dessen Ausspruch erfolgt ist, kein competenter Richter vorhanden sei, welcher die Katholiken endgültig über einen bestrittenen Punkt des Glaubens belehren könne, vielmehr diese in Dingen, welche die christliche Offenbarung und das ewige Heil der Seele betreffen, den Schwankungen menschlicher Meinungen überlassen seien; oder aber: ob auch der Papst auf Grund der h. Schrift und der kirchlichen Ueberlieferung nach Inhalt der im vaticanischen Decrete festgesetzten Bestimmungen eine Entscheidung in Sachen der christlichen Offenbarung zu geben vermöge, welche durch den göttlichen Beistand ebenso unfehlbar sei, wie die Entscheidungen allgemeiner Concilien. Durch die im Sinne der letztern Alternative ausgefallene Entscheidung des vaticanischen Concils ist eben so wenig im seitherigen Glauben, als in der Praxis und dem Herkommen der katholischen Kirche etwas geändert worden. In allen früheren Jahrhunderten haben die Päpste nach dem Zeugniss der Kirchengeschichte zum Oeftern Entscheidungen ex cathedra in Sachen des Glaubens und der Sitten erlassen, wo immer die Berufung allgemeiner Concilien nicht thunlich oder nicht nothwendig erschien. Ebenso werden sie auch fortan, wenn das Bedürfniss conciliarischer Entscheidung vorhanden ist, nach wie vor Concilien berufen, oder die Bischöfe befragen, oder andere, ihnen durch die göttliche Vorsehung dargebotene Mittel benutzen, um den unter der Obhut des kirchlichen Lehramtes bewahrten und entwickelten Glauben der Kirche zu constatiren, wie alles dieses nach dem Zeugniss des vaticanischen Decrets und der Geschichte auch

seither geschehen ist. Die sichere Bürgschaft aber dafür, dass der Papst bei solchen Entscheidungen vor Irrthum bewahrt wird, beruht in dem Glauben an den verheissenen Beistand des h. Geistes.

Ebenso wenig, wie die vaticanische Entscheidung vom 18. Juli 1870, steht die Denkschrift vom 7. Sept. cr. also im Widerspruch mit der katholischen Lehre von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts. Jene Entscheidung verlangt keineswegs, dass der Katholik seinen seitherigen Glauben in Betreff der Unfehlbarkeit des ordentlichen allgemeinen Lehramts der Kirche und der Entscheidung allgemeiner Concilien aufgebe oder ändere. Sie verlangt vielmehr, dass der Katholik, gestützt auf die wesentlich katholische Lehre von der Autorität der allgemeinen Concilien, an welche er nach wie vor glauben muss, für wahr halte, dass nicht die gallicanische Ansicht, wonach die Glaubens-Entscheidungen des Papstes nur ex consensu ecclesiae irreformabel werden, die richtige, mit der Offenbarung übereinstimmende sei, sondern vielmehr die entgegengesetzte, auch früher von fast allen Katholiken immer geglaubte und praktisch stets zur Anwendung gebrachte Ansicht, wonach die vom Papste als dem Haupte des kirchlichen Lehrkörpers gefällten Glaubensentscheidungen kraft eines besondern göttlichen Beistandes aus sich — ex sese — für irreformabel, weil für unfehlbar zu halten sind. Eben weil durch die vaticanische, zu Ungunsten der gallicanischen Ansicht ausgefallene Entscheidung die alte katholische Lehre von dem Träger des unfehlbaren Lehramtes nicht geändert, sondern nur genauer bestimmt und festgestellt worden ist, leugnet der Katholik, welcher jener Entscheidung sich nicht unterwerfen will, dadurch thatsächlich die noch immer von jedem Katholiken zu glaubende Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien, glaubt also nicht mehr, was er schon vor dem 18. Juli 1870 glauben musste, und ist somit nicht mehr Katholik.

Ew. Excellenz schliessen Hochderen Schreiben vom 25. v. M. mit den Worten: »Was die Denkschrift von der Pflicht des einzelnen Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Uebereinstimmung zu bleiben, hat eine Berechtigung nur insoweit, als die Lehre der Kirche ungeändert bleibt. Tritt hierin eine Aenderung ein, wie es durch die Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet noch berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniss zum Staate als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruches auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig geworden, dass die Kirche den Inhalt ihrer

Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor zu Theil werden.«

Durch die vorhergehende Darlegung glaube ich hinreichend motivirt zu haben, wesshalb ich diese Auffassung weder für begründet noch für berechtigt erachten kann: nicht für begründet, weil, wie oben nachgewiesen, eine Veränderung der kirchlichen Lehre gar nicht stattgefunden hat; nicht für berechtigt, weil diese Auffassung unrichtig voraussetzt, die Staatsregierung sei competent, über dogmatische Fragen, insbesondere darüber zu urtheilen, ob die katholische Kirche durch die Entscheidung eines bis dahin noch nicht endgültig entschiedenen Punktes ihre Lehre geändert habe, und ob derjenige, welcher einer solchen, von der höchsten kirchlichen Autorität getroffenen Entscheidung sich widersetzt, noch Katholik sei und also diejenige Qualification habe, die für ein gesetzlich mit einem Katholiken zu besetzendes Staatsamt erforderlich ist.

Nur der Kirche selbst steht es zu, den Inhalt und Umfang ihrer Glaubenslehre festzustellen und darüber zu urtheilen, wer Mitglied der Kirche ist oder nicht. Nur sie hat verfassungsmässig die Befugniss, zur Ausübung eines kirchlichen Lehramtes Jemanden zu bevollmächtigen und darüber zu wachen, dass dasselbe nach der Richtschnur der kirchlichen Lehre ausgeübt werde.

Der Staat greift in das Rechtsgebiet der Kirche ein, wenn er sich das Urtheil hierüber beilegt, und er beeinträchtigt die Freiheit des Glaubens und des Gewissens, wenn er die Schüler einer katholischen Lehranstalt nöthigt, an dem Religions-Unterrichte eines Lehrers sich zu betheiligen, dem die kirchliche Autorisation dazu entzogen ist.

Ich schliesse mit der ergebensten Bemerkung, dass ich das geehrte Schreiben Ew. Excellenz vom 25. v. M. zur Kenntniss aller betheiligten Herren Bischöfe gebracht und deren Zustimmung zu dem Inhalte der obigen Beantwortung desselben eingeholt habe.

Köln den 30. December 1871.

Der Erzbischof von Köln.
(gez.) *Paulus.*

Sr. Excellenz dem kgl. Geh.
Staatsminister und Minister
der geistl. etc. Angelegenheiten, Hrn. Dr. *v. Mühler* etc.
zu Berlin.

XXII. Zur Braunsberger Angelegenheit.

(Vgl. *Archiv* Bd. 26, p. LXXXI ff., Bd. 27, p. XXI ff.)

1. *Immediatvorstellung des Bischofs von Ermland vom 8. Oct. 1871 an Se. Majestät den Kaiser.*

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Das grosse Wohlwollen, welches Ew. Kaiserlich Königliche Majestät mir stets zu erweisen geruht haben, ermuthigt mich, in einer Angelegenheit, die Ew. Majestät bereits bekannt geworden und für das kirchliche und bürgerliche Leben der mir anvertrauten Diöcese von tief einschneidenden Folgen ist, Allerhöchstderen gerechtes Eingreifen auch speciell meinerseits ehrfurchtsvoll anzurufen, nachdem ich bereits mit den übrigen Landesbischöfen Preussens von Fulda aus Allerhöchstderen Entscheidung unterthänigst in Anspruch genommen.

Sie betrifft den traurigen Conflict an dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg.

Um demselben vorzubeugen, hatte ich bereits unter dem 15. März l. J. dem hohen Ministerium des Cultus und der Unterrichtsangelegenheiten Vorstellung von dem Sachverhalte gemacht, und als der Herr Minister darauf bestand, den mit der kirchlichen Autorität in Widerspruch getretenen Religionslehrer in seiner amtlichen Stellung und Gehalte zu belassen, unter dem 5. April mich erboten, auf eigene Kosten einen auch den weltlichen Behörden genehmen Geistlichen zur Abhaltung des katholischen Unterrichts zu beordern. Mein Anerbieten wurde jedoch nicht angenommen. Vielmehr erging der Erlass des Herrn Ministers vom 29. Juni, der nach meiner Ueberzeugung nicht allein mit aller wahren Gewissensfreiheit in Glaubenssachen, sondern auch mit der Verfassung und den Gesetzen Preussens in vollem Widerspruche steht und eine bittere Verfolgung der Katholiken Ermlands auf dem heiligsten Gebiete, dem ihres Glaubens, genannt werden muss. Er zwingt katholische Schüler eines stiftungsmässig katholischen Gymnasiums zum Besuche eines Religionsunterrichts, den sie nach den Grundsätzen ihrer Religion nicht besuchen dürfen, nach den Landesgesetzen nicht zu besuchen brauchen. Die nächste Folge hiervon ist, dass die Verordnungen der geistlichen und staatlichen Behörden in Bezug auf die religiösen Verpflichtungen jener Schüler in vollem Gegensatze sich befinden, dieser Zwiespalt nunmehr auch in die Herzen der Gymnasiasten

hineingetragen wird und in religiöser wie bürgerlicher Beziehung von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein muss.

Einerseits haben bereits weit über die Hälfte der katholischen Schüler die Anstalt verlassen mit Schmerz und Bitterkeit über den Druck, der wegen ihrer religiösen Ueberzeugung über sie verhängt wird; für viele war es nur möglich, durch öffentliche Sammlung die Mittel zur Fortsetzung ihrer Studien an fremden Anstalten zu beschaffen; andererseits sehen sich die am Gymnasium zurückbleibenden Schüler, von denen ein grosser Theil nur aus moralischer Nöthigung das Gymnasium fortbesucht, sich in Zwiespalt mit ihrer Kirche versetzt, die es nimmer gestatten kann, dass sie den Religionsunterricht eines ihre Grundprincipien negirenden und ihren Glaubensentscheidungen hartnäckig sich widersetzenden Priesters besuchen. Was ist die Folge? Zweifelsucht, religiöse Gleichgültigkeit, Missachtung der geistlichen Autorität nisten sich in die jugendlichen Herzen ein, die Disciplin wird gelockert, der religiöse Sinn und die sittliche Zucht gemindert, der Sinn der Unbotmässigkeit und des Widerspruchs gegen jegliche Autorität gefördert, um so mehr als eine aller höheren Autorität feindselige Presse sich der Sache als eines willkommenen Hebels für ihre Zwecke bemächtigt hat und dieselbe zu diesem Behufe ausbeutet, ihre Erzeugnisse aber von der in den Kampf hineingezogenen Schuljugend begierig gelesen werden.

Dass unter solchen Umständen der besondere Zweck des ganz aus katholischen Stiftungen erwachsenen Braunsberger Gymnasiums, die Pflanzstätte für die katholischen Candidaten des geistlichen Standes hiesiger Diöcese zu sein, gänzlich vereitelt wird, liegt am Tage.

So sehe ich mich denn, wenn ich anders vor Gott und meinem Gewissen als ein pflichttreuer Hirte und nicht als ein feiger Miethling erscheinen soll, in die für einen Unterthanen Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät höchst traurige und harte Nothwendigkeit versetzt, gegen die Massnahmen K. K. Ministerii, durch welche die meiner Obsorge anvertrauten heiligsten Interessen der katholischen Unterthanen Ew. Majestät in hiesiger Diöcese versetzt werden, mit aller Entschiedenheit aufzutreten; tief betrübt sehe ich die traurigen Folgen für Staat und Kirche, welche aus diesem Zustande der Dinge erwachsen, und mit mir sind die Herzen der treuen, loyalen Bewohner dieser Gegend schwer niedergebeugt und erwarten mit heissem Verlangen das Ende dieser traurigen Wirren. Sie erhoffen dasselbe um so dringender, als sie vor der Säcularfeier der Ver-

einigung Ermlands mit Preussen stehen, sich auf dieses Fest freuen und ohne jeglichen Misston dasselbe feiern möchten. Wir alle schauen vertrauensvoll zum Throne Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät und hegen die frohe Zuversicht, dass die persönliche Einsicht und Thatkraft der Herrscher Preussens, die stets in Zeiten grosser und gefährlicher Conflicte als Preussens Hort und Schirm sich erwiesen, auch jetzt den traurigen Zwiespalt beseitigen, den religiösen Frieden wieder herstellen werde.

Aus dem Herzen aller treuen katholischen Unterthanen Ermlands spreche ich, wenn ich Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vortrage, Allerhöchstdieselben mögen zu befehlen geruhen, dass in dem Gymnasium zu Braunsberg aller Gewissenszwang beseitigt und der katholische Religionsunterricht daselbst wieder durch einen mit der katholischen Kirche und dem Diöcesanbischof in Communion stehenden Priester ertheilt werde.

In vertrauensvoller Erwartung eines Allerhöchsten gnädigen Entscheides verharrt in tiefster Ehrfurcht

Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät
unterthänigster

(gez.) *Ph. Krementz*,
Bischof von Ermland.

Frauenburg in Ostpreussen den 8. October 1871.

2. Antwort des Cultusministers von Mühler auf vorstehendes Schreiben.

Berlin den 25. November 1871.
U. 26, 176.

Die Immediatvorstellung vom 8. v. M., in welche Ew. Bischöfliche Hochwürden des Kaisers Majestät um Beseitigung des Gewissenszwanges bei dem Gymnasium in Braunsberg und um anderweite Regelung des katholischen Religionsunterrichts an dieser Anstalt gebeten haben, ist an mich abgegeben worden.

In Erwiderung hierauf beziehe ich mich theils auf den Bescheid, welchen Seine Majestät der Kaiser Allerhöchstselbst zu Händen des Hochwürdigen Erzbischofs von Cöln auf die denselben Gegenstand betreffende Immediatvorstellung der katholischen Bischöfe vom 7. September d. J. am 18. v. M. zu ertheilen geruht haben, theils auf die abschriftlich beiliegende Antwort vom heutigen Tage, welche ich aus gleichem Anlass in Erledigung des mir ertheilten Allerhöchsten Auftrages an dieselbe gerichtet habe.

Ew. Bischöfliche Hochwürden wollen hieraus gefälligst ent-

nehmen, dass ich mich ausser Stande befinde, die in meinen Erlassen vom 29. Juni und 21. Juli d. J. getroffenen und motivirten Anordnungen hinsichtlich des Religionsunterrichts bei dem Gymnasium in Braunsberg abzuändern.

gez. *v. Mühler.*

An den Bischof von Ermland
Herrn Dr. *Crementz.*
Bischöfliche Hochwürden zu Frauenburg.

3. *Entgegnung des Bischofs von Ermland vom 20. December 1871 auf vorstehendes Ministerial-Rescript.*

Ew. Excellenz haben in dem Bescheide, welchen Hochdieselben unter dem 25. November l. J. auf meine Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser vom 8. October um Beseitigung des Gewissenszwanges bei dem Gymnasium zu Braunsberg und um anderweite Regulirung des Religionsunterrichtes daselbst mir ertheilt haben, zwei Gründe angeführt, auf welche gestützt Ew. Excellenz die verhängten Massregeln abzuändern nicht für angemessen erachten.

Der erste Grund besteht darin, dass in meiner Immediatvorstellung vom 7. September weder ein Gesetz angeführt werde, welches bei den angegriffenen Verfügungen der Staatsregierung unbeachtet geblieben, noch auch der Beweis enthalten sei, dass diejenigen Gesetze, auf welche die erwähnten Verfügungen sich gründen, unrichtig angewendet seien.

Den zweiten Grund finden Ew. Excellenz in dem angeblich aus logischer Schlussfolgerung resultirenden Satze, dass durch die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes geändert worden sei, und dass mithin diejenigen, welche diese Aenderung nicht annehmen wollen, wahre Katholiken bleiben und als solche auch vom Staate zu behandeln seien.

Gestatten Ew. Excellenz, dass ich diese für die rechtliche Stellung unserer Kirche so bedenkliche Auffassung und Motivirung näher beleuchte.

I. In Bezug auf den ersten Punkt erlaube ich mir zunächst Ew. Excellenz ganz ergebenst daran zu erinnern, dass ich sowohl in meinem Schreiben vom 9. Juli die ungesetzliche Seite jener Verfügungen unter Hervorhebung der betreffenden Gesetzesstelle ausführlicher nachgewiesen und namentlich begründet habe, dass die durch jene Erlasse getroffenen Massnahmen sowohl die den Katholiken durch die Staatsverfassung gewährleistete Selbstständigkeit

und Freiheit in Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten aufheben, als auch ihre Rechte auf den ihnen durch dieselbe Urkunde für ihre religiösen und Unterrichtszwecke garantirten Besitzstand verletzen und zudem einen durch die Bestimmungen des Allg. Pr. L.-R. ausdrücklich verbotenen Gewissenszwang in sich schliessen.

Auf diesen rechtlichen Nachweis vom 9. Juli c. haben Ew. Excellenz unter dem 21. Juli c. mir eröffnet, »es liege nicht in ihrer Absicht, über die Berechtigung und Angemessenheit jener Entscheidung in Erörterungen einzutreten, welche von vornherein keine Aussicht auf gegenseitige Verständigung gewährten.«

Ew. Excellenz werden einsehen, in welch missliche Lage diese sich entgegenstehenden Bescheide den Beschwerdeführer bringen. Sucht er die Uebertretung des Gesetzes ausführlicher zu begründen und nachzuweisen, so verfügen Ew. Excellenz, Hochdieselben könnten sich über die Berechtigung seiner Beschwerde nicht in Erörterungen einlassen; hält er aber in einer Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser eine juristische Deduction nicht für angemessen, und legt er einfach die unmittelbar und vernehmlich genug sprechenden Thatsachen des Gewissenszwanges und des Eingriffes in das Glaubensgebiet der Kirche der höchsten Stelle zur Beurtheilung vor, so wird ihm durch Ew. Excellenz erwidert, er führe keine Gesetze an, die verletzt seien, und seine Beschwerde sei desshalb grundlos.

Auf welche Weise soll nun der verletzte Theil sein Recht geltend machen?

Ew. Excellenz motiviren in dem Rescripte vom 21. Juli l. J. die Ablehnung der Erörterung des Rechtspunktes mit der Bemerkung, den katholischen Bischöfen Deutschlands sei es nicht unbekannt gewesen, und sie hätten es vor den Beschlüssen des vaticanischen Concils wiederholt selbst bezeugt, dass diese Beschlüsse für Deutschland den Keim von Verwickelungen zwischen Staat und Kirche in sich trügen. Nachdem nun trotzdem diese Beschlüsse gefasst und verkündet worden seien, und auch die Bischöfe, welche den Erfolg vorausgesehen, die Durchführung derselben sich zur Aufgabe gestellt hätten, so sei von dergleichen Verhandlungen ein Erfolg nicht wohl abzusehen.«

Jedermann aber sieht ein, dass Befürchtungen, welche lediglich angesichts der vorhandenen oder in Voraussicht der kommenden Missdeutungen, Missverständnisse und feindseligen Agitationen entstanden waren, weder für die Bischöfe selbst eine Veranlassung sein konnten, den Beschlüssen eines rechtmässigen allgemeinen Concils die pflichtmässige Anerkennung und den schuldigen Gehorsam zu

versagen, noch auch für den Fall dieser Pflichterfüllung den Staatsregierungen eine Befugniss einzuräumen im Stande sind, die Erörterungen über Rechtsfragen abzuweisen und die durch Verfassung und Gesetz garantirten Rechte der katholischen Staatsbürger zu beanstanden oder zu verletzen.

Ein Abgeordneter kann sich über ein von den Kammern votirtes und von dem Könige bestätigtes und publicirtes Gesetz nicht aus dem Grunde hinwegsetzen, weil er mit der Minorität gegen den Erlass desselben sich ausgesprochen hat und von demselben Nachtheile befürchtete. Was hier auf dem Gebiete des Staates gilt, hat auch Geltung auf dem Rechtsgebiete der Kirche, und die Bischöfe sind verpflichtet, dem gesetzmässig gefassten Beschlusse der höchsten kirchlichen Autorität Gehorsam zu leisten und Anerkennung zu verschaffen, auch wenn sie vorher über die Opportunität der Beschlüsse Ansichten hegten, welche von den Anschauungen der Majorität divergirten, und bei der erregten und irregeführten Zeitstimmung nachtheilige Folgen von einer an und für sich gerechtfertigten Beschlussnahme befürchteten.

Dass aber etwa gar ausgesprochene Befürchtungen übler Folgen oder Gefahren, die mit der Ausübung einer gerechten Sache verbunden sein können, einem Dritten das Recht geben sollen, diese Eventualitäten zu verwirklichen, diese Annahme würde einen Grundsatz bilden, dessen Unhaltbarkeit zu beweisen nicht lohnte, da die mehr als bedenklichen Consequenzen desselben offen zu Tage liegen.

Indem ich desshalb meinen in den früheren Schreiben und besonders in jenem vom 9. Juli gemachten und unwiderlegt gebliebenen Nachweis der Ungesetzlichkeit der ministeriellen Massnahmen in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalte, wiederhole ich hier ganz ergebenst die dort gemachten Beschwerden, dass die in Bezug auf den Religionsunterricht an dem Gymnasium zu Braunsberg getroffenen ministeriellen Verfügungen:

1) die gesetzlich gewährleistete Freiheit des religiösen Bekenntnisses und namentlich das Recht der katholischen Kirche verletzen, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und desshalb allein zu bestimmen, welches ihr Glaube ist, wer zu ihrer Gemeinschaft gehört, und wer in ihr geistliche Functionen zu verrichten hat (Art. 12. und 15. der Verfassung vom 31. Januar 1850 und §. 66., 115., 120. und 121. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R.),

2) einen vom Gesetz verbotenen Gewissenszwang statuiren (A. L.-R. Th. II. Tit. 12.),

3) die Rechte der Katholiken auf den Besitz und Genuss der

für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, und damit Art. 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sowie das Patent Friedrich II. vom 13. September 1772 (Art. 8. der Warschauer Tractate vom 5. August 1772) verletzen.

Auch kann ich die Rechtsgültigkeit des §. 55. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. in Anwendung auf die Excommunication des Dr. Wollmann, wonach letzterer trotz der durch die berechtigten Organe geschehenen Ausschliessung aus der Kirche dennoch zur Kirche vor wie nach gehören soll, nicht zugeben. Jener §. 55. muss vielmehr, insofern er mit dem Rechte einer religiösen Genossenschaft, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, in Widerspruch tritt, durch die Verfassungsurkunde als aufgehoben erachtet werden. Sind nämlich unter »den vom gewöhnlichen Glaubensbekenntnisse abweichenden Meinungen« theologische freie Ansichten verstanden, welche sich zwar von der gewöhnlichen Auffassung des Dogmas entfernen, aber keinen wesentlichen Grundsatz verletzen oder als bestimmte Glaubenssätze noch nicht erklärt worden, also blosse sogenannte Theologumena sind, so wird weder Protestant noch Katholik gegen jenen Gesetzesparagraphen etwas einzuwenden haben. Sollten aber unter den abweichenden Meinungen wesentliche Dogmen und Grundsätze begriffen werden, so kann keine Religionsgesellschaft mit diesem Gesetzesparagraphen bestehen. Kein wahrer Christ, Katholik oder Protestant, der an die Gottheit des Herrn glaubt, wird z. B. in religiöser Gemeinschaft mit Leuten verbleiben und noch weniger ihnen religiöse Rechte und Functionen in dieser Gemeinschaft einräumen wollen, welche über Christus den Sohn Gottes, die Anschauungen der Gnostiker, Arianer, Mormonen oder Juden haben. Sollen solche differirende Anschauungen im Sinne des Gesetzes als »abweichende Meinungen« gelten, dann hört selbstverständlich jede Religionsgesellschaft auf, und das religiöse Bekenntniss verflüchtigt sich in die Nebel des Nihilismus. Ich will hierüber die Worte eines Rechtsgelehrten anführen, welcher gewiss als unverdächtig angesehen und einer Parteilichkeit für katholische Interessen nicht geziehen werden wird. Dr. Paul Hinschius sagt in seiner neuesten Schrift »Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils« S. 17. und 18.:

»Dass die Entwickelung und Klarstellung der kirchlichen Lehre oder des Dogmas eine rein kirchliche Angelegenheit ist, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen. Daher hat sich der Staat in die Festsetzung eines neuen Dogmas nicht zu mischen. Ebenso erscheint die Kirche auf Grund jenes Verfassungsartikels (Art. 15.

V. U. 1850) berechtigt, ihre rein geistlichen Strafen für die Nichtanerkennung ihrer Lehre anzudrohen und sie nöthigenfalls zu verwirklichen. Allerdings bestimmt für diejenigen Provinzen, in welchen das preussische Landrecht gilt, der §. 55. Tit. 11. Th. II. desselben: »Wegen blosser von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden;« aber diese Vorschrift ist nicht nur mit dem Wesen der katholischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft unvereinbar. Jede Kirche beruht auf dem bestimmten Bekenntnisse und hat dieses zur Voraussetzung. Der Glaube an dasselbe bedingt die Mitgliedschaft in der betreffenden Kirche, und wer ihr Bekenntniss verläugnet, kann selbstverständlich nicht mehr als Angehöriger derselben betrachtet werden. An sich würde die innere Unhaltbarkeit der Vorschrift freilich ihre rechtliche Giltigkeit nicht beeinträchtigen können, aber sie muss durch den eben erwähnten Artikel der Verfassung in Verbindung mit Artikel 109. derselben für aufgehoben erachtet werden. Denn zu der freien Verwaltung der Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft gehört zweifellos auch die Bestimmung über die Bedingungen, unter denen die Rechte der Mitgliedschaft erworben, und unter denen sie verloren werden.«

Es dürfte hiernach kaum einem Zweifel unterliegen, dass Ew. Excellenz sich nicht auf jenen Paragraphen des P. A. L.-R. berufen können, um, indem Hochdieselben ein von der competenten geistlichen Behörde aus der katholischen Kirche wegen Abfalls vom Glauben ausgeschlossenes Glied als noch zu derselben gehörig erklären, den Vorwurf der Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von sich abzuwälzen.

Es mögen hier noch die Worte, die selbst ein offener Gegner der katholischen Kirche, der bayerische Cultusminister, Hr. v. Lutz, über diesen Gegenstand neulich in der 28. Sitzung des Reichstages sprach, Platz finden:

»Der moderne Staat,« sagte er, »schreibt auf seine Fahne die Gewissensfreiheit. Daraus folgt, dass kein Cultusminister das religiöse Glaubensbekenntniss irgend einer Religionsgesellschaft orthopädisch behandeln kann. Daraus folgt, dass kein Cultusminister bestimmen kann, wer geistliche Functionen vornehmen darf, und wer nicht.«

Aus dem vorhin Gesagten dürfte sich ergeben, dass Ew. Exc. nicht nur für ihre die katholischen Interessen schwer verletzenden Massnahmen in Betreff des religiösen Unterrichts beim Gymnasium

zu Braunsberg keine rechtliche und gesetzliche Unterlage haben, sondern auch, abgesehen von den natürlichen in dem Wesen jeder religiösen Gemeinschaft liegenden staatsbürgerlichen Rechten, den vorhandenen positiven gesetzlichen Bestimmungen durch jene Verfügungen direct entgegenhandeln.

II. Ich komme zu dem zweiten angeführten Grunde, dass nämlich, nach angeblich logischer Consequenz, durch die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870 eine Aenderung der katholischen Lehre stattgefunden, indem nach alter katholischer Auffassung der mit dem Papste verbundene Episcopat Träger des unfehlbaren Lehramtes gewesen sei, durch die Beschlüsse vom 18. Juli aber die Cathedraldefinitionen des Papstes als ex sese non autem ex consensu ecclesiae irreformabel erklärt würden, wodurch die Person des Trägers des katholischen Lehramtes sich geändert habe und eine Entscheidung getroffen worden sei, die mit der alten Lehre im Widerspruche stehe. Es könne desshalb auch derjenige, welcher die neue Difinition nicht annehme, nicht als Abtrünniger von der katholischen Kirche seitens des Staates angesehen und behandelt werden. Zu diesem Schlusse seien Ew. Excellenz gekommen, nicht indem Sie jene Beschlüsse nach ihrer dogmatischen Seite prüfen, was ausserhalb Ihres Berufes liege, sondern indem Sie über die logische Begründung derselben urtheilen, was Ihnen zustehe.

Aber Ew. Excellenz werden zugestehen, dass unsere Kirche das Recht der Existenz und der freien Ordnung ihrer Angelegenheiten, namentlich in Glaubenssachen, nicht desshalb hat, weil ihre Dogmen den subjectiven philosophischen Anschauungen und logischen Normen des jeweiligen Cultusministeriums entsprechen, sondern dass sie diese Freiheit von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen aller Rechtsstaaten besitzt und desshalb die Einmischung eines Dritten in ihr Glaubensgebiet, unter welchem Titel dieses auch geschehen mag, nicht zu dulden auch in Preussen gesetzlich berechtigt ist. Sie ist eben als Kirche vom Staate anerkannt mit dem vollen Rechte, ihre Angelegenheiten, besonders die des Glaubens, selbstständig zu ordnen. Und dieser Glaube richtet sich nicht nach Fingerzeigen philosophischer Systeme oder dem Drucke politischer Erwägungen, sondern nach der Richtschnur der apostolischen Ueberlieferung der heiligen Schrift und Tradition, wie sie das kirchliche Lehramt bewahrt und verkündet. Wo wäre überhaupt die göttliche Offenbarung, wenn sie nach den Anforderungen einer sich infallibel dünkenden und doch sehr fallibel sich erweisenden Wissenschaft sich richten müsste? Ich brauche Ew. Excellenz nicht auf die grosse

Zuversicht hinzuweisen, womit die Gegner der Offenbarung auf sogenannte unwiderlegliche Gründe der philosophischen, astronomischen, philologischen, geologischen, physiologischen, historischen und anderen Wissenschaften hin die Wahrheit der heiligen Schrift und den geoffenbarten Glauben angegriffen und den vollständigsten Sieg über Gottes Wort verkündet haben. Hinterher indessen haben sich diese Siegesbülletins als verfrüht gezeigt oder gar als eitlen Dunst erwiesen.

Ew. Excellenz werden desshalb begreifen, dass wir, misstrauisch gegen alle prätendirte Wissenschaft, eine Einmischung derselben in unser Glaubensgebiet nicht gestatten und in Bezug auf unsern heiligen Glauben streng an unser göttliches Recht und den Paragraphen der Verfassung uns halten. Nicht als ob wir eine reactionelle Untersuchung scheuen; die katholische Kirche liebt und pflegt die Wissenschaft, und die logische Consequenz ihres Lehrgebäudes ist ein Ruhm, den selbst ihre Gegner oft anerkennen; aber von der Fehlbarkeit wissenschaftlicher Deductionen wollen wir die unfehlbare Gewissheit unseres Glaubens, der auf die Autorität und Offenbarung Gottes sich gründet, nicht abhangen lassen. Wie richtig dieses sei, dürfte auch, wie mir scheint, aus einer Untersuchung der logischen Prüfung, die Ew. Excellenz in Bezug auf das Dogma der Infallibilität anstellen, erhellen. Die Beweisführung Ew. Excellenz dürfte nicht zutreffen, weil sie auf missverstandenen Voraussetzungen beruht.

Zunächst will es mir scheinen, dass aus der Lehre, nach welcher nur der mit dem Papste verbundene Episcopat Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, mit logischer Consequenz sich folgende Sätze ergeben:

1) dass die nicht mit dem Papste verbundenen Bischöfe auch nicht Träger des unfehlbaren Lehramtes sind, vielmehr aus dem kirchlichen Lehramte und aus der Kirche überhaupt ausscheiden;

2) dass die Gläubigen, welche den mit dem Papste verbundenen Bischöfen nicht folgen, ausserhalb der Kirche sich befinden, weil gegen das unfehlbare Lehramt der Kirche sich auflehnen;

3) dass desshalb die sogenannten Altkatholiken oder richtiger Neuprotestanten, welche den mit dem Papste verbundenen Bischöfen den Gehorsam verweigern, nicht mehr Glieder der katholischen Kirche sind und desshalb auch katholischen Religionsunterricht nicht ertheilen können.

Es würde also aus dem angeführten Satze mit logischer Con-

sequenz gerade das Gegentheil von dem zu folgern sein, was Ew. Excellenz aus demselben geschlossen haben.

Aber Excellenz sind überhaupt nur durch falsch verstandene Prämissen zu falschen Schlussfolgerungen gekommen. Hochdieselben scheinen in dem Lehramte der Kirche zwei gleichberechtigte Personen (Papst und Episcopat) anzunehmen, welche durch ihren gegenseitigen Consensus die kirchliche Lehre definitiv festsetzen. Diese Auffassung ist nicht richtig. Ew. Excellenz wollen desshalb gestatten, dass ich Hochdenselben die katholische Auffassung von dem Träger des unfehlbaren Lehramtes in einigen kurzen Sätzen vortrage.

1) Das unfehlbare Lehramt besteht aus den Bischöfen der katholischen Kirche als den Nachfolgern der Apostel und bildet einen grossen lehramtlichen Körper, dessen Haupt der Bischof von Rom, dessen Glieder die über die Erde zerstreuten Bischöfe der Kirche sind.

2) Haupt und Glieder dieses Lehrkörpers stehen in einem lebendigen und untrennbaren Zusammenhang, weil die Kirche ein lebendiger vom Geiste Christi beseelter Leib ist.

Nach Anordnung Christi, gemäss göttlichem Rechte sollen die Bischöfe die apostolische Hinterlage des Glaubens hüten, bewahren und verwalten und in dem Papste, dem Nachfolger des zum Felsen der Kirche erwählten Apostelfürsten Petrus, ihr Haupt und Centrum, ihre Einheit und Festigkeit besitzen. Nur auf diese Weise kann die Lehre Christi in reicher Mannigfaltigkeit und doch festgeschlossener Einheit organisch sich entwickeln.

3) Die Bischöfe stehen, was die Leitung und Regierung der Kirche angeht, zu dem Papste in dem Verhältnisse von Gliedern zu dem Haupte; sie sind ihm nicht coordinirt, sondern subordinirt. Papst und Bischöfe sind nicht zwei sich gegenüberstehende gleichberechtigte Factoren im kirchlichen Lehramte, sondern dem Papste kommt (vor und über den Bischöfen) die letzte, endgiltige Entscheidung und definitive Festsetzung in der Lehre zu; er ist die höchste und letzte Instanz in Glaubenssachen. Denn nach den Worten des Herrn selbst ist er »der Fels, auf welchem die Kirche steht, der Hirt der Hirten, der Schlüsselträger des Reiches Gottes. Die Kirche selbst erklärt ihn desshalb als das Haupt der ganzen Kirche, als den Vater und Lehrer aller Christen, und ihm sei im heiligen Petrus von unserem Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und regieren, übertragen worden.« (Allgemeines Concil zu Florenz.) Ihm versprechen auch die Bischöfe und Vorsteher der Kirche »wahren und aufrichtigen

Gehorsam«. (Prof. fid. Trid.) Seine Kirche, die römische, ist die Mutter und Lehrerin aller Kirchen (eod. l.); sie besitzt »den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche, mit der Fülle der Gewalt, durch Petrus, den vom Herrn gesetzten Fürsten der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist; und sowie sie vor den übrigen Kirchen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die etwa auftauchenden Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden.« (Zweites allg. Concil von Lyon.)

Die Bischöfe sind Lehrer und Glaubensrichter zunächst für ihre Diöcesen, aber auch mit und unter dem Papste und von ihm berufen für die ganze Kirche.

Alle vom Könige berufenen Richter im Staate bilden zusammen den richterlichen Stand des Landes, sprechen Recht, handhaben das Gesetz und halten die gesammte Rechtsordnung im Land aufrecht, obgleich ihre Urtheile der Bestätigung oder Reformation des obersten Tribunals, resp. des Königs, unterliegen.

4) Der katholische Glaube wird in gewöhnlicher Weise durch das über den Erdkreis zerstreute ordentliche und allgemeine Lehramt der Kirche verkündet, in aussergewöhnlicher Weise durch einen förmlichen Entscheid (solemne judicium) festgesetzt.

5. Ein solcher förmlicher Entscheid oder endgiltige Festsetzung eines Glaubenspunktes findet statt, wenn der Papst als Oberhaupt der Kirche und für die ganze Kirche

a) den von einem allgemeinen Concil bezeugten Glauben der Kirche in Bezug auf eine noch nicht definitiv festgesetzte Lehre bestätigt oder promulgirt;

b) ausserhalb eines allgemeinen Concils durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel den in Schrift und Tradition enthaltenen und vom kirchlichen Lehramte bewahrten Sinn einer kirchlich noch nicht definitiv festgesetzten Lehre constatirt und definitiv festsetzt.

6) Die vom Papste bestätigten und promulgirten Beschlüsse eines allgemeinen Concils, wenngleich nur ein grösserer oder geringerer Bruchtheil des gesammten Episcopats daselbst versammelt war, gelten stets als unabänderliche, vom Geiste Gottes vor allem Irrthum bewahrte und von allen Gläubigen gehorsam aufzunehmende Aussprüche des kirchlichen Lehramtes.

7) Auch die cathedralischen Entscheidungen der Päpste wurden in gleicher Weise nicht allein von der Kirche stets mit gläubigem Gehorsam aufgenommen, sondern galten auch nach fast allgemeiner Annahme als durch göttlichen Beistand vor Irrthum be-

wahrte und desshalb aus sich unabänderlicher Aussprüche des kirchlichen Lehramtes. Nur die verhältnissmässig kleine, durch staatliche Einflüsse geleitete Schule der Gallicaner wollte ihnen den Charakter der Unabänderlichkeit erst dann zuerkennen, wenn der (ausdrückliche oder stillschweigende) Consens der Kirche hinzugetreten sei. Diese Ansicht war bis zum vaticanischen Concil von der Kirche geduldet; ihre Vertheidiger haben aber auch nie versucht, sie praktisch gegen die Entscheidung des römischen Stuhles geltend zu machen.

8) Aber auch vor diesem Concil stand allgemein fest:

a) dass die päpstlichen cathedralischen Entscheidungen von allen Gläubigen mit wahrem innerlichen Gehorsam des Geistes und Herzens aufzunehmen seien.

b) dass sie die letzte Instanz bildeten und eine Appellation von ihnen an ein allgemeines Concil nicht statthaft sei.

9) Auf dem vaticanischen Concil handelte es sich um die Frage, ob die gallicanische Ansicht noch ferner geduldet werden, oder ob nicht vielmehr die aus den unter Nr. 8. angeführten feststehenden Prämissen von selbst sich ergebende und fast allgemein bereits angenommene Consequenz der Irreformabilität der feierlichen päpstlichen Definitionen gezogen werden solle. Die für alle verbindlichen Vorschriften, dass die cathedralischen Entscheidungen des Papstes eine Berufung nicht zulassen, sondern sofort vollen inneren Gehorsam des Geistes und Herzens verlangen, sind nur in der Voraussetzung gerechtfertigt, dass jene Entscheidungen durch Gottes Beistand von allem Irrthum frei und desshalb aus sich unabänderlich sind.

10) Das vaticanische Concil hat in seiner vierten Sitzung am 18. Juli 1870 die gallicanische Ansicht ausgeschlossen und die päpstlichen cathedralischen Entscheidungen aus sich (d. h. wegen ihrer inneren, durch den göttlichen Beistand, der sie vor Irrthum bewahrt, verbürgten Wahrheit) unabänderlich erklärt; es hat theoretisch festgesetzt, was factisch und praktisch stets beobachtet und anerkannt worden ist, dass nämlich die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, sei es in, sei es ausser einem allgemeinen Concil, in letzter Instanz durch das Oberhaupt der Kirche ausgeübt wird. Auch bei einem allgemeinen Concil ist es nicht die grössere oder geringere Einstimmigkeit der dort versammelten Väter, welche den Beschlüssen den Charakter der Unabänderlichkeit verleiht, sondern die Bestätigung des Papstes; erst durch diese werden die vorher noch provisorischen und abänderlichen Decrete aus sich irreformabel;

es ist also die durch den Beistand Gottes vor Irrthum bewahrte päpstliche Confirmation, durch welche auch hier die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes endgiltig ausgeübt wird.

Es ist somit durch das vaticanische Concil bestimmt und klar ausgesprochen worden, wie das Wort Gottes, dass Petrus, der Fels der Kirche, der Schlüsselträger des Himmels und der Hirt der ganzen Heerde sei, bei Glaubensentscheidungen zu verstehen sei; es ist durch jene Beschlüsse dem Haupte gegeben, was des Hauptes ist. Ausgeschlossen ist der liberalisirende Zeitgeist, der seine constitutionellen Heilkünste mit Kammermajoritäten auch auf die von Gott festgesetzte Regierung der Kirche übertragen möchte; abgewiesen sind die der Kraft des Hauptes missgünstigen und feindseligen Richtungen und Secten des Gallicanismus, Jansenismus, Febronianismus und Josephinismus. Das Haupt, nicht die Glieder, setzt in letzter Instanz die Lehre der Kirche fest, beglaubigt und besiegelt sie; das Haupt in lebendigem Zusammenhange und steter Wechselbeziehung mit den Gliedern, spricht endgiltig das von ihm erforschte oder ihm bekannte Bewusstsein der Kirche aus; der von Gott gesetzte Hausvater langt aus dem von dem ganzen Lehramte gehüteten und verwalteten Schatze der Schrift und Tradition Altes und Neues je nach dem Bedürfniss der Zeiten für die ganze Kirche hervor und wird bei diesem für die Erhaltung der christlichen Wahrheit entscheidenden Acte von jenem Geiste beschützt und geleitet, durch den die Kirche Gottes die wankende Säule und Grundfeste der Wahrheit ist.

Das ist die katholische Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, wie sie das vaticanische Concil, auf die Ueberlieferungen und Praxis aller Jahrhunderte gestützt, consequent ausgesprochen hat.

Ew. Excellenz werden hieraus ersehen, dass durch die vaticanischen Beschlüsse nicht die Person des Trägers des unfehlbaren Lehramts geändert, sondern die bereits vorher praktisch allgemein anerkannte Vollmacht des Hauptes jenes Lehramtes auch theoretisch genau festgestellt worden ist, und zwar in strenger logischer Consequenz.

Diese Lehre bewegt sich auf dem Gebiete des katholischen Glaubens und greift nicht in eine fremde Sphäre ein, so wenig als Gott, welcher der Ursprung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist, auch jeder der beiden Gewalten das ihr Zukommende zu geben befiehlt, sein eigenes Werk zerstören will.

Wenn aber Ew. Excellenz sagen, der Beweis für dieses Ueber-

greifen des definirten Glaubenssatzes in das Gebiet des Staates liege darin vor, dass die aus dem Dogma der Unfehlbarkeit entstandenen Conflicte factisch sich auf staatlichem Boden entwickelt hätten, so verwechseln Ew. Excellenz die friedfertige Natur dieses Dogma's mit dem für Verwicklungen empfänglichen Boden der factisch und rechtlich in Preussen noch bestehenden Verbindung des Staates mit der Kirche auf dem gemischten Gebiete des Unterrichts, für welche Hochdieselben bisher mit dankenswerthem Muthe und christlicher Ueberzeugungstreue eingestanden sind. Um den segensreichen Einfluss der religiösen Einwirkung auf Geist und Gemüth der heranzubildenden Jugend zu wahren, und gemäss dem historisch und rechtlich confessionellen Charakter der meisten Schulen und ihrer Stiftungsfonds sorgt der Staat mit der Kirche für die religiöse Erziehung und die Ertheilung eines confessionellen Unterrichts in der Religion, der einen obligatorischen Theil des Unterrichts überhaupt bildet. Die Vollmacht zur Ertheilung des letzteren kann selbstverständlich der Staat nicht geben, noch die Ueberwachung desselben übernehmen; das liegt ausserhalb seiner Sphäre. Der Kirche gehört beides der Natur der Sache und auch dem Gesetze nach. Wenn nun die Kirche in Ausübung ihres oberen Aufsichtsrechtes die nur unter der Bedingung der rechtgläubigen Lehre ertheilte Vollmacht zum Unterrichte zurückzuziehen sich genöthigt sieht, so muss der Staat dieses Urtheil der Kirche in Glaubenssachen als massgebend für den Religionsunterricht anerkennen, und er hat kein Recht, diese Entscheidung zu beanstanden und die Auflehnung gegen dieselbe zu stützen. Thut er dieses, so verletzt er ein ihm fremdes und von ihm heilig zu haltendes Gebiet.

Nicht die Kirche hat also in dem Braunsberger Streite mit ihrem Dogma in das Gebiet des Staates hinübergegriffen, sondern der Staat ist es, der sich in das Gebiet des Glaubens hineindrängt, der Glaubensangelegenheiten und Dogmen unter nichtigen Vorwänden vor sein Form zieht, — der sich unterfängt, die Beschlüsse der kirchlichen Autorität als hinfällig zu erklären und zu bestimmen, was katholischer Glaube ist, und was nicht; der katholische Schüler in einen religiösen Unterricht hineinzuzwängen sucht, den sie nach ihrem Gewissen nicht besuchen dürfen und von welchem auch das Gesetz des Staates sie freispricht; der Staat ist es, der mit seiner Gewalt, ja mit usurpirten kirchlichen Mitteln die kirchliche Revolution unterstützt. Das Verfahren Ew. Excellenz, jene Verfügungen, welche mit den göttlichen und menschlichen Rechten in Widerspruch stehen, haben die Conflicte geschaffen; die Kirche

hat nur ihr heiligstes Gebiet geschützt und vertheidigt, sie hat in nichts das Recht des Staates gekränkt. Sie hat aber das Recht der freien und selbstständigen Existenz.

Für diese freie Wirksamkeit erhebt die katholische Kirche in Ermland Anspruch auf den Rechtsschutz des Staates. Sie hat Jahrhunderte lang vor der Vereinigung Ermlands mit dem preussischen Staate in diesen Landen selbstständig und frei bestanden und es sind ihr bei der Besitznahme dieses Landes durch König Friedrich II. ihre Rechte, ihre Freiheiten und ihr Besitzstand durch Staatsverträge und königliches Wort feierlich verbürgt worden. Diese Garantien werden jetzt missachtet, die Freiheit des Glaubens wird gehemmt, das Wort der Vertheidigung und der gerechten Beschwerde abgeschnitten, Gewissenszwang und Rechtsverletzung aufrecht erhalten.

Aber die aus gepresstem Herzen emporsteigende Klage über die Bedrückung unserer heiligsten Interessen, mag sie auch hier jetzt ungehört verhallen, dringt zu den Ohren des Richters, der jegliche Stimmen hört, und vor dessen Stuhl auch die Gewalthaber der Erde Rechenschaft abzulegen haben. Sie wird in dem Herzen und dem Munde der Hirten und Gläubigen Ermlands nicht verstummen. Wir werden protestiren, dulden und beten, bis Gott der Herr die Augen unserer Gegner erleuchtet, damit sie ihr Unrecht einsehen und erkennen, wie ihr Verfahren den Staat noch mehr als die Kirche schädigt und der ohnebin schwer bedrohten gesellschaftlichen Ordnung die tiefste Wunde schlägt.

Frauenburg den 20. December 1871.

Der Bischof von Ermland.
(gez.) *Ph. Krementz.*

An den Königlichen Staatsminister und
Minister der geistlichen Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten Herrn
von Mühler
Excellenz zu Berlin.

4. Unter dem 14. Dec. 1871 *beantragte* die Centrumsfraction im pr. Abg.-Hause, dass die Regierung den Cult-Min.-Erl. v. 27. Juni 1871 aufhebe und dass katholische Schüler, welche die Theilnahme an einem ihrer Confession entsprechenden Rel.-Unterricht nachwiesen, das Gymnasium zu Braunsberg benutzen könnten, ohne gezwungen zu sein, dem Religionsunterricht eines aus dem Kirchenverband ausgeschlossenen Religionslehrers beizuwohnen (vgl. die Motive in der Germania 1871 Nr. 286.). Am 1. März 1872 kam dieser Antrag endlich in der Unterrichtscommission zur Berathung (vgl. Köln. Volksz. Nr. 63. II. Bl.). Tags vorher erging (im Reichsanzeiger Nr. 52.) vom neuen Cult-Min. Falk folgender

Erlass an sämmtliche Provinzialschulcollegien und Regierungen:

»Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des *Religions-Unterrichtes* selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten.

»Demgemäss bestimme ich Folgendes:

»1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religions-Unterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

»2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht ausserhalb der Schule ertheilt werden soll, an das k. Provinzial-Schulcollegium oder die k. Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.

»3. Die genannten Aufsichts-Behörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

»4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Confirmanden-Unterrichtes sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religions-Unterrichte derselben theilzunehmen.

»An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höhern Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religions-Unterrichtes derselben wird durch vorstehende Bestimmung nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben desshalb, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

»In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religions-Unterrichte dispensirt gewesen sind.

»Ich beauftrage die k. Regierung (das k. Provinzial-Schulcollegium) hiernach zu verfahren, und die Directoren resp. Rectoren ihres (seines) Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass in den Schulen der Religions-Unterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird.

»In Betreff der Qualifications-Zeugnisse, in welchen bisher die Theilnahme an *allen* Gegenständen des Klassen-Unterrichtes bezeugt werden musste, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

Falk.«

XXIII. Literae breves Pii PP. IX. ad episcopos Helvetiae.

Venerabilibus Fratribus Episcopis Helvetiae.

PIUS PAPA NONUS.

Venerabiles Fratres, salutem et apostolicam benedictionem. In tanta belli acerbitate adversus Ecclesiam ferventis, jucundissimum fuit Nobis, Venerabiles Fratres, vos eorum potissimum artes et conatus oppugnandos suscepisse, qui, adscito sibi *veterum catholicorum* nomine, ductaque occasione a definitionibus oecumenici Vaticani Concilii, novis scissionibus inconsutilem Christi vestem discerpere, fideles ab unitate divellere, civilesque potestates Ecclesiae infensas acrius in ipsam concitare nituntur. Nihil certe ad praevertendum nefarii operis successum, exitiumque pusillorum opportunius et clarius desiderari potuisset illa *Pastorali Instructione*, qua vos, oculis objecta veritatis luce, confirmare contendistis infirma, consolidare disrupta, depravata convertere.

Quisquis enim rem serio vobiscum consideret, nequibit non animadvertere, prorsus impossibile futurum fuisse, ut Ecclesia ad undeviginti saecula tot inter rerum vicissitudines, tot inter haeresum insidias et hostiles insectationes, atque in tanta humanarum mentium imbecillitate, mobilitate, discrepantia, integritatem unitatemque fidei servaret, nisi divinus ipsius Auctor a rectoribus ejus cum suo Capite conjunctis, omne in docendo periculum errandi submovisset. Nec difficilius intelliget, oportuisse divinam hanc praerogativam docentis corporis peculiari modo conferri supremo Capiti, seu ipsi unitatis centro, potissimum cum, late propagata christiana familia, perdifficile fieret ceteros Pastores, immanibus sejunctos distantiis, vel in unum cogere, vel singillatim consulere: erumpentes autem in dies errores omnino postularent viventem semper et paratum judicem, et magistrum idoneum ad eos efficaciter ab exordio succidendos. Quod vero ratio fieri debuisse suadet, id factum reapse fuisse docent sacrae litterae; docet historia, quae Petri successores exhibet jugiter cum errore colluctantes, eumque conterentes, posthabitis blanditiis, minis, aerumnis, morte; docet perpetua Patrum et Conciliorum doctrina, quae Romanae cathedrae fidem semper asseruit cujusvis erroris expertem; docet demum constans omnium Ecclesiarum consuetudo, quae in haeresum discrimine, rebusque dubiis, semper ad Petri sedem confugerunt, obsequenterque et ultro sententiae ipsius acquieverunt, utpote quam ex divina virtute nulli obnoxiam errori esse posse sciebant.

Hic vero rationis factorum et communis constantisque judicii

nexus nequit aequo cuilibet rerum aestimatori non ostendere luculenter, nihil novi prorsus collatum fuisse supremo Pontifici a Vaticano Concilio, nec infallibilitatem ejus esse dogma inauditum hactenus et quod a perpetua Ecclesiae traditione ad nos non dimanaverit; sed definitionem hac de re editam meram esse explicationem vetustissimi dogmatis, quod hactenus creditum ab omnibus et jugi observantia custoditum, nunc demum, uti de fide, credendum, propositum fuit fidelibus.

Quod sane, cum rem in eodem statu relinquat, et intra limites cohibeatur doctrinae fidei et morum; sicuti nihil immutat in relationibus Capitis Ecclesiae cum corpore docente, sic nihil prorsus immutat in relationibus Ecclesiae cum politica potestate; et ostendit quam dolose simul et absurde veteratores suadere conentur, gravissimum inde detrimentum civilis auctoritatis juribus fuisse illatum. Gratulamur itaque vobis, Venerabiles Fratres, quod haec adeo sapienter et adeo accomodate ad omnium captum exposueritis populo vestro; factique pro Ecclesia murus aereus et columna ferrea non formidaveritis a facie potentium, ac libere eos monueritis, non licere laicis, quorum est discere, sese iis immiscere, quae in Ecclesia docendi munus respiciunt, multoque minus sese conscientiae fidelium imponere.

Gratulamur praeterea Clero vestro, qui difficilibus istis in adjunctis fidem, firmitatemque praetulit necessitati parem; et populo qui dignum suis se praebens Pastoribus, artes hostium Ecclesiae non solum elusit, sed etiam indignanter a se rejecit. Verum cum illi pugnam urgeant, et omni machinatione sanctissimae religioni nostrae perniciem parare contendant, certamini strenue est insistendum, omnique ope a lege non vetita retundendae sunt artes et audacia impietatis.

Hac in re vobis subsidio futuras confidimus ephemerides catholicas, quas, vobis non dissentientibus, a lectissimis viris opponendas esse discimus licentiae typorum ad proculcata Ecclesiae jura tuenda. Cui quidem proposito per se piissimo Nos ex animo non solum coeleste ominamur auxilium, sed et efficaciam et fructum uberrimum. Hunc autem non immerito speramus, cum zelus et firmitas vestra, fidesque et pietas Cleri ac populi vobis crediti non leviter suffragaturae sint laboribus novorum juris et veritatis pugilum.

Supernorum interim omnium munerum auspicem, Nostraeque praecipuae benevolentiae testem, vobis, Venerabiles Fratres, univer-

soque Clero et populo uniuscujusque Vestrum Apostolicam Benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 27. Novembris anno 1871. Pontificatus Nostri anno Vigesimo sexto.

PIUS PAPA IX.

XXIV. Rescriptum s. Congr. Rituum d. 7. Dec. 1871,

de lectione Pontificii Brevis Apostolicae praemittenda benedictioni, quae per episcopum delegatum elargiatur.

Mitgetheilt von *Dr. Weizenmiller,* bisch. Secretär zu Frauenburg.

Bisher hat man, wenn ein Bischof kraft päpstlicher Vollmacht den apostolischen Segen ertheilte, soviel mir bewusst, höchstens die vorausgehende lateinische Verlesung des päpstlichen Breves erlassen, wodurch der Bischof zur Ertheilung des Segens bevollmächtigt wurde. Nachfolgendes Rescript der s. Congr. Rituum an den Bischof von Ermland erklärt zum ersten Male die Verkündigung des Breves dem Inhalte nach in der Landessprache für genügend.

Rme. Domine uti Frater, Quum Amplitudo Tua in elargienda solemniter bis in anno Apostolica Benedictione compererit Fideles istius Dioeceseos prolixam Pontificii Brevis lectionem, quae latine et Germanice praemitti debet, gravem admodum experiri, et illorum non paucos, seu quod rem non satis percipiant, seu quod diuturniorem moram aegre patiantur, ab Ecclesia ante datam. Benedictionem discedere; a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa IX. supplicibus votis postulavit ut dispensare dignaretur a litterali ejusdem Brevis recitatione, ac permittere ut nonnisi Brevis substantia et quidem Germanica tantum lingua per Ministrum superpelliceo indutum alta voce adstanti populo annuncietur. Sanctitas porro Sua, referente subscripto Sacrorum Rituum Congregationis Secretario, preces Amplitudinis Tuae clementer excipiendas esse duxit, petitamque dispensationem concessit dummodo in reliquis ad amussim servetur Constitutio sa. me. Clementis Papae XIII. diei 3. Septembris 1763.

Quod dum pro meo munere Amplitudini Tuae communico, Eidem diuturnam ex animo felicitatem ad precor.

Amplitudinis Tuae

Romae die 7. Decembris 1871.

Uti Frater

C. Epucs Ostien. et Velitern. Card. *Patrizi*, S. R. C. Praef.

D. Bartolini, S. R. C. Secretarius.

Rmmo. Dmno. uti Fratri

Episcopo Warmiensi.

XXV. Die falsche Auffassung der Concordate durch Bonald, Tarquini und Bismarck.

I. Im vorigen Hefte des *Archivs* pag. LI.—LVI. ist in einem dem Münchener Pastoralblatte entlehnten Artikel »der bilaterale Charakter der Concordate« aus den ausdrücklichen Erklärungen, die in dieser Beziehung durchweg die Concordate selbst enthalten, nachgewiesen. Es ist dort auch bereits das von Hrn. Min. v. Lutz für die angeblich in Rom herrschende entgegengesetzte Meinung angezogene *päpstliche Breve* vom 19. Juni 1871 an Hrn. von Bonald auf seine blosse Bedeutung eines höflichen Dankes zurückgeführt. Nach der italien. Mittheilung des römischen Wochenblattes »Il divin Salvatore« 1872 Nr. 47. p. 741 sq. berichten wir darüber hier noch Folgendes:

Moritz v. Bonald, Richter am bürgerlichen Tribunal zu Rodez veröffentlichte in Genf 1871 bei Soullier und Wirth eine kleine Schrift (von 27 Seiten) u. d. T.: *Deux questions sur le concordat de 1801*, welches zwischen dem h. Stuhle und der französischen Regierung abgeschlossen wurde. Bonald's Ausführungen lassen sich in folgende zwei Sätze zusammenfassen:

1. Das Concordat ist eine reine Concession, die der Papst der französischen Regierung machte und der Papst allein ist der Herr und Richter über diese Concession.

2. Der Act von 1801 kann nicht einem Vertrage gleichgeachtet werden, weil es eine völlige Unmöglichkeit ist [?], dass ein Vertrag zwischen zwei nicht gleichberechtigten Personen zu Stande kommen, d. h. zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt: da es feststeht [?], dass die eine die Auctorität ist und die andere Unterthan, indem die eine der anderen befiehlt, sowie die Seele dem Körper befiehlt und weil es überdies unmöglich ist, dass ein solcher Vertrag zu Stande komme in Bezug auf die geistliche Jurisdiction, d. h. ein Object, das nicht Gegenstand einer Obligation sein kann.

Bonald übersandte dieses Werk dem h. Vater und empfing folgendes Breve:

Geliebter und edler Sohn! Gruss und apost. Segen. Mit sehr grossem Wohlgefallen haben wir, geliebter Sohn, Dein Werk empfangen, welches den Titel führt: *Deux questions sur le concordat de 1801*, da Du darin nicht weniger Deinen religiösen Eifer, als Deine Gelehrsamkeit bewährst und das natürliche und eigenthümliche Wesen *jener Verträge oder Indulte* an das Licht stellst, und zwar so, dass die aufgeworfenen Fragen ohne Schwierigkeit gelöst werden können. Wir wünschen Dir daher Glück und verheissen Deiner

Schrift, *dass jene, welche da lästern, was sie nicht kennen, durch dieselbe endlich lernen werden, dass die Kirche mit jenen Conventionen, welche sich mit Dingen beschäftigen, die ihr angehören, nicht die Rechte Anderer usurpirt, sondern von ihren Rechten freigebigen Gebrauch macht.* Indessen wünschen wir Dir alles Glück und ertheilen Dir aus innigstem Herzen als Vorbedeutung göttlicher Gnade und als Unterpfand unseres väterlichen Wohlwollens den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 19. Juni des Jahres 1871, unseres Pontificates im 26.

Pius PP. IX.

II. Herr v. Bonald übersandte seine Schrift auch an den Jesuitenpater und Professor am Colleg. Romanum *Camillo Tarquini* zu Rom, und erhielt von demselben unter dem 30. November 1871 eine lange zustimmende Zuschrift, welche Hr. v. Bonald selbst in französischer Uebersetzung mit beigefügtem italienischen Originaltext im Druck verbreitete. Die französische Uebersetzung findet sich auch in der Revue des sciences ecclesiastiques. Paris 1872 Febr.-Heft p. 187 ff., und der italienische Text auch in der Neapolitanischen Zeitschrift: La scienza e la fede, Februarheft 1872 p. 232—38. Tarquini läugnet die Vertragsnatur der Concordate mit Behauptungen, die theils an sich unhaltbar sind, theils gar nicht das beweisen, was er mit ihnen beweisen will. Er erklärt aber: wenn die Päpste die Concordate als synalagmatische Verträge bezeichneten, so wollten sie nur sagen, es sei ihr entschiedener Wille, die *Concordate so lange als ihnen möglich aufrecht zu erhalten.* Mehr kann man aber sicherlich bei keinem Vertrage verlangen, so dass es praktisch betrachtet einerlei ist, ob man die Concordate als wirkliche völkerrechtliche Verträge auffasst oder jenes Resultat Tarquinis annimmt.

Dass das päpstliche Breve an Hrn. v. Bonald trotz seiner schmeichelhaften Form für denselben durchaus keine Billigung aller Ansichten und Meinungen Bonalds enthält, beweist der Wortlaut desselben jedem Einsichtigen zur Genüge und hat auch schon die Genfer Corresp. vom 16. Dec. 1871 Beil. zu Nr. 193 hervorgehoben. Eine Widerlegung Bonald's und Tarquini's enthält auch die vortreffliche reichhaltige Schrift: Die minister. Antwort auf die Herz'sche Interpellation. Regensburg. Pustet 1872 S. 227 ff. Wir kommen im folgenden Hefte näher darauf zurück. Ebenso müssen wir die Schilderung des Gebahrens der Bismarckischen Reichsregierung in Elsass-Lothringen, welche einseitig ohne Noth und ohne Rechts-

grund das französische Concordat bricht, aus Mangel an Raum fürs nächste Heft zurücklegen.

XXVI. Ueber die seelsorgerliche und politische Behandlung der Neuprotestanten.

I. In ersterer Beziehung erging an die *bayerischen Bischöfe* die Mittheilung eines von der S. Congr. Inquisitionis nach vorheriger Berathung der Cardinäle beschlossenen und vom hl. Vater bestätigten vom Card. *Patrizi* unter dem 17. Sept. 1871 ausgefertigten Erlasses, worin dieselben angewiesen werden, ut collectiva epistola instent penes Gubernium, ne ullo modo neohaereticorum secta civili jure rata habeatur. Exinde laudanturpraefati Antistites tum ex eo, quod hujusmodi haereticos a patrini munere in baptismo et confirmatione rejiciendos esse declaraverint, tum magis quia eosdem nuptiis catholico ritu celebrandis non esse admittendos sanxerunt, nisi praemissis monitionibus et hortationibus ad effectum eos removendi ab haeresi, et nisi edocta in singulis casibus Curia Archiepiscopali vel Episcopali ejusque instructionibus expectatis. Illud etiam adjici potest, quod si contingat, ut una pars catholica et altera in praedicta haeresi obfirmata nuptias contrahere velit, Episcopi praevio Parochorum recursu, ut supra se gerant ad formam instructionis diei 12. Septembris 1834 adimpletis omnibus conditionibus, monitionibus et cautionibus in eadem instructione expressis. Quodsi demum duo neohaeretici nuptiae coram Parocho Catholico inire praesumpserint, ac necessariae monitiones hortationesque iis faciendae in irritum cesserint, reliquum est, ut se conforment instructioni Sacrae Poenitentiariae, quae rogata quomodo se gerere debeat Parochus in celebratione matrimonii illorum, qui censuris sunt notorie innodati die 10. Decembris 1860 respondit: »Curandum pro viribus, ut Ecclesiasticis censuris innodati debito modo cum Ecclesia reconcilientur, at si recusent, et nisi matrimonium celebretur gravia damna imminere videantur, Parochus Ordinarium consulat, qui habita rerum et circumstantiarum ratione omnibusque perpensis, quae a probatis auctoribus praesertim a S. Alphonso Ligor. in sua Theologia morali lib. VI. n. 56. traduntur, ea declaret, quae magis expedire in Domino judicaverit exclusa semper Missae celebratione.«

II. Der bayerische Cultmin. Herr *v. Lutz* hat unterm 3. April an die Kreisregierung der Pfalz eine Entschliessung erlassen, welche im bayer. Cultusministerialblatt zur »gleichmässigen Beachtung« veröffentlicht wird und die dahin geht, dass es »keinem Bedenken

unterliege, katholische Schüler *technischer* Lehranstalten von der Theilnahme am katholischen Gottesdienst und Religionsunterricht der betreffenden Anstalt unter der Voraussetzung zu *dispensiren*, dass seitens der betheiligten Eltern auf Grund ihrer Stellung zu den Beschlüssen des jüngsten vaticanischen Concils über die päpstliche Unfehlbarkeit um eine derartige Dispensation ihrer Söhne nachgesucht und für den religiösen Unterricht der letzteren, welcher einen obligatorischen Lehrgegenstand bildet, in anderer Weise genügende Vorsorge getroffen wird.« Damit ist denn wohl auch die Antwort, welche Hr. v. Lutz auf die Interpellation der Abg. Herz und Gerstner (s. oben p. CXXVII ff.) in der Kammer bisher nicht gegeben, auf anderm Wege ertheilt worden. Herr v. Lutz scheint gewartet zu haben, bis ihm der preuss. Cultmin. *Falk* durch sein Vorgehen in Braunsberg (s. oben pag. CLXV.) den richtigen Weg gezeigt hat.

XXVII. Bibliographie zur antikirchlichen Bewegung.

1. Eine eingehende wissenschaftliche Erörterung der verschiedenen jetzt in den Vordergrund getretenen historischen, kirchenrechtlichen und dogmatischen Fragen mit einer gründlichen Kritik und Widerlegung der von Döllinger, dessen kleinem Mephistopheles Huber und Amanuensis Friedrich und den anderen Janusbrüdern aufgestellten und trotz aller Widerlegungen immer wiederholten falschen Aufstellungen bringt nun ein Werk von bleibendem grossen Werthe u. d. T.:

Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart. Historisch-theologische Essays und zugleich ein Antijanus vindicatus von Dr. Jos. Hergenröther zu Würzburg. Freib. im Breisgau. 1872. Herder. (Erstes Heft II. u. 96 S. 8.)

Das Ganze wird an 12 Hefte wie das vorliegende umfassen. An eine kritische Einleitung über die Schriften und Bewegungen, die diese Schrift veranlassten, reiht sich eine Darlegung der Grundanschauungen des Mittelalters, sodann eine Abhandlung über die weltlichen Souveräne und den h. Stuhl (mitten in dieser Abhandlung bricht das erste Heft ab), ferner über Papst Gregor VII., über die Päpste und die römisch-deutschen Kaiser, über die Päpste und die Vasallenstaaten, über Bonifacius VIII., die Schenkungen von Ländern durch Päpste und die Constantinische Schenkung, die Lehre von der Superiorität der Kirche über den Staat, die Theorie vom Ursprunge der weltlichen Gewalt und vom Widerstande gegen die-

selbe, über die kirchliche Gerichtsbarkeit überhaupt, die Bestrafung der Häresie und die Inquisition, die Kirche und die Glaubensfreiheit, die päpstlichen Machtansprüche seit dem 16. Jahrh., die Staatsgefährlichkeit des römischen Stuhles und seiner Lehren, den Syllabus und den modernen Staat, den Papst und die Bischöfe, das unfehlbare päpstliche Lehramt und endlich über das Vaticanische Concil. Das Werk ist nicht eine blosse polemische Gelegenheitsschrift, sondern eine selbstständige, ausführliche, quellenmässige Darlegung der kirchlich-politischen Verhältnisse des Mittelalters und der charakteristischen Unterschiede der neueren Zeit. Namentlich beweist Hergenröther auch die Grundlosigkeit der sonst behaupteten Besorgnisse über die Bedrohung der weltlichen Regierungen durch die Macht und die Lehre des römischen Stuhles. Der Verf. hat dabei eine Reihe wichtiger Documente benutzt und erklärt und für den kath. Publicisten eine Fülle von Material geboten, dessen Uebersicht durch ein genaues Sach- und Personenregister erleichtert werden soll.

2. Sehr lesenswerth ist ferner des früheren Braunsberger Professors und jetzigen Generalvicars zu Frauenburg, des gelehrten Dr. *Thiel's* Schrift: *Meine Auseinandersetzung mit den Januschristen.* Leipzig und Braunsberg. Peter. 1872, 56 S. 8.

Thiel bekennt mit männlicher Ehrlichkeit und Offenheit, in welche falschen Anschauungen bezüglich des Vaticanischen Concils er anfänglich durch das Janusbuch und die sog. Römischen Briefe vom Concil in der Allg. Ztg. gerathen sei und schildert, wie er allmälig und zuletzt völlig das Unwahre, Leidenschaftliche und die blos scheinbare Wissenschaft des ganzen Janusbrüdercorps erkannte. Ein strenges, aber wahres Urtheil fällt er namentlich über Döllinger und Schulte.

3. Döllingers traurige Urheberschaft und der Anderen Mithülfe an den Hetzereien und falschen Beschuldigungen gegen das Vatic. Concil erzählt ein interessanter Artikel im März- und April-Heft des *Katholik* u. d. T.: *Das Vaticanische Concil und die deutsche Wissenschaft.*

4. Bemerkenswerth sind auch die Artikel im Januar- und Februarheft des *Katholik* über den *Einfluss der Päpste auf die dogmatischen Entscheidungen der allgemeinen Concilien von Ephesus und Chalcedon,* sowie im Februarheft derselben Ztschr. über Döllingers unwahre Behauptungen über die *Kirche von Utrecht.* Mit Döllingers *h. Geist-* oder *Johannes-Kirche* beschäftigt sich auch gründlich *Scheeben* in Heft 2—4 seiner diesjähr. *Period. Bl.* Sehr zeitgemäss sind auch *Scheebens* Ausführungen in Heft 4. seiner

Ztschr.: »wie die Päpste von jeher über ihre Macht gedacht und welchen Gebrauch sie von ihr gemacht haben.«

5. Bei dem Verleger der verdienter Massen so verbreiteten und zur Lectüre für's Volk so empfehlenswerthen »Weckstimmen für das kath. Volk« (jährlich 12 Hefte für $^1/_2$ Thlr.), dem päpstl. und Primatial-Buchhändler Carl Sartori zu Wien, erscheint auch eine gediegene Predigtzeitschrift von dem Herausgeber der grossen kath. Wiener Ztg. *Vaterland*, dem Curatbenef. *Heinrich v. Hurter* u. d. T.: *Schönheit und Wahrheit der kath. Kirche* (jährlich 4 Hefte für $^2/_3$ Thlr.) Das letzte Heft vor. J. enthält u. A. zeitgemässen gediegenen Predigten auch mehrere über die Auchkatholiken, die modernen Religionsfabrikanten u. s. w. (Das 1. d. J. auch über Trennung von Schule und Kirche, Kindererziehung, christliche und Civilehe.)

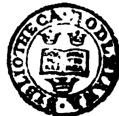
6. Ein Gemälde traurigen Lebens und trauriger Sitten ist das, welches *A. Schermer* nach durchweg authentischen Quellen von dem Haupte der Wiener Protestkatholiken entwirft u. d. T.: »Der neue Reformator Alois Anton und sein Altkatholicismus.« Wien 1872. Mayer. 36 S. 8.

7. Als geistreich geschriebene Schrift empfiehlt sich auch die von *Friedr. Just. Knecht* (Pfarrer und Mitred. des Magaz. für Pädagogik): »Der demaskirte Altkatholicismus; offene Antwort an Hrn. Gymn.-Dir. Math. Intlekofer, Abg. der Stadt Offenburg auf dessen Schrift »zur kathol. Reformbewegung.« Freiburg. Herder 1872. 16 S. gr. 8.

8. Von neuen, wenn auch nichts Neues enthaltenden neuprot. Schriften und Behauptungen kommen uns beim Schlusse des Heftes zu: ein Vortrag des Coblenzer Gymn.-Oberl. *Theod. Stumpf* u. d. T.: *Die freie Kirche im freien Staate* (Bonn. Weber 1872 34 S. 8.) eine Wiederholung der Phantasien des italien. Philosophen Rosmini von den fünf Wunden der Kirche;

9. eine Kölner Reisepredigt des Prof. Reinkens *über den Ursprung der jetzigen kirchl. Bewegung aus dem Gewissen der Katholiken.* Köln 1872. Mayer. 15 S. 8.;

10. endlich der zweite Theil von Prof. *Langens* Schrift: *Das Vatic. Dogma von dem Universalepiscopat und der Unfehlbarkeit des Papstes* (die exeget. Ueberlieferung vom 7. bis 13. Jahrh.) Bonn. Weber 1872. IV. und 138 S. 8.



---

1. Sind bischöfliche Ordinariate erbfähig?

beantwortet von Domcapitular Professor *Dr. Hirschel* zu Mainz.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass diese Frage von grosser praktischer Wichtigkeit ist. Es bot auch zunächst ein Rechtsfall die Veranlassung, die bezeichnete Frage aufzuwerfen und zu beantworten. Derselbe wurde im *Bamberger Pastoralblatte* (1868 Nr. 9.) mitgetheilt; dieses *Archiv* (Band 20. S. 119 ff.) gab zum Theil die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses des bayerischen Oberappellationsgerichtes bezüglich des erwähnten Rechtsfalles; endlich erschien noch mit besonderer Bezugnahme auf denselben eine eigene Schrift: *Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen*, sowie deren *Erwerbsfähigkeit* nach dem gemeinen, bayerischen, österreichischen, preussischen, badischen, württembergischen, hessischen, sächsischen, französischen Rechte. Von Dr. Joh. Friedrich *Schulte*, ordentl. Professor des canonischen und deutschen Rechts an der Universität Prag. Giessen, Emil Roth. 1869. Während die drei Instanzen die *Erbfähigkeit* der *bischöflichen Ordinariate* leugnen, wird sie in der Schrift von Schulte behauptet und nach gemeinem sowie particularem Rechte zu beweisen gesucht. Wir sind aber einerseits überzeugt, dass den genannten kirchlichen Stellen diese Fähigkeit weder nach gemeinem noch nach besonderem Rechte zusteht, sowie andererseits dass die Gerichte Deutschlands eintretenden Falles gleichermassen die Erbfähigkeit der bischöflichen Ordinariate nicht anerkennen würden. Mindestens ist und bleibt diese Anerkennung durch die Gerichte sicherlich höchst zweifelhaft. Da die Erbfähigkeit der gedachten kirchlichen Stellen von Schulte mit aller Bestimmtheit ausgesprochen wird und hierauf gestützt letztwillige Zuwendungen den Ordinariaten gemacht werden könnten; da aber solche Verfügungen, wenn ihnen nicht anderweitige Gründe zur Seite stünden, von den Gerichten wohl ohne Ausnahme für ungiltig erklärt würden: so käme die Absicht der Stifter in Hinfall und es entstünde der Religion, der Kirche, ihren Anstalten und damit den höchsten Gütern der Gesellschaft empfindlicher Schaden. Wenn hier nun dargethan werden soll, dass die bischöflichen Ordinariate Erbfähigkeit in keiner Weise besitzen, so folgt von selbst, dass, weil dieselbe wenigstens als sehr zweifelhaft und bestritten angesehen werden muss, es gewiss höchst bedenklich

wäre, Verfügungen auf den Namen dieser Behörden als solcher zu treffen. *Ueberhaupt muss unbedingt der Grundsatz in Anwendung gebracht werden, für kirchliche und gute Zwecke Zuwendungen nur an solche Personen und Anstalten zu machen, welche nach der Gesetzgebung und Praxis des einzelnen betreffenden Landes mit zweifelloser Sicherheit rechtsgiltig bedacht werden können.* Besondere Absichten bei solchen Stiftungen können in der Regel durch Beifügung von Zweckbestimmungen oder von einzelnen Modificationen erreicht werden, vorausgesetzt, dass auch hier nicht Particulargesetze entgegenstehen, wie z. B. das Verbot der Substitutionen nach französischem Rechte.

Der *Rechtsstreit*, in welchem die vorliegende Frage zur Behandlung kam, betraf *folgenden Gegenstand.*

Der am 31. Juli 1864 ohne zum Pflichttheile berechtigte Erben verstorbene Stadtkirchner Konrad Kapfer zu Bamberg hatte in einem den 30. Mai 1864 errichteten Testamente ausser Anderem bestimmt:

»Noch bei vollem Bewusstsein und im vollen Gebrauche meiner Freiheit will ich durch die gegenwärtige Schrift ein Testament letztwillig errichten und über mein Zeitliches, womit mich Gott gesegnet hat, zur Ehre Gottes, zur Verherrlichung der katholischen Kirche und zum Heile meiner armen Seele verfügen und schreiben, wie folgt:

Zu meinem Haupterben ernenne und schreibe ich das Hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg zur Begründung eines katholischen Missionsfonds. Nach Deckung aller Auslagen und Hinauszahlung aller Legate soll meine Hinterlassenschaft vom Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariate Bamberg in Empfang genommen werden. Der Zweck des Missionsfonds ist die Begründung und Unterhaltung von katholischen Seelsorgerstellen in protestantischen Gegenden. Die Hälfte der Jahresrenten soll auf solche Missions- oder Seelsorgerstellen in Norddeutschland verwendet werden. So lange der Bonifaciusverein besteht, welcher dermalen sein Centralcomité in Paderborn hat, soll derselbe die betreffende Rentenquote zur Verwendung der nordischen Missionen erhalten. Nach seinem Aufhören steht die Bestimmung der Weise, wie die besagte Quote an die nordischen Missionen kommen soll, dem Hochwürdigsten Ordinariate Bamberg zu.

Auch kann dasselbe nach Ermessen das treffende Capital in der Substanz von meiner Stiftung ganz abtrennen. Die andere Hälfte der Zinsen meiner Missionsstiftung ist nach dem Ermessen

des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariates für Seelsorgerstellen in protestantischen Gegenden des Erzbisthums Bamberg zu verwenden; jedoch soll das hiefür bestimmte Capital nicht angegriffen werden und immer unter der Verwaltung der oberhirtlichen Stelle Bamberg bleiben.«

Die Giltigkeit dieses Testamentes wurde wegen Mangels der Erbfähigkeit des eingesetzten Erben von den Anverwandten, dem geheimen Kriegsministerial-Secretär Joachim Wirthmann von München und Consorten, angefochten und die Eröffnung der Intestaterbfolge zu Gunsten der Kläger beantragt. Diesem Ansinnen entsprechend entschieden denn auch die drei Instanzen: das Bezirksgericht zu Bamberg, das Appellationsgericht daselbst und schliesslich das Oberappellationsgericht zu München.

Schulte geht bei der Beweisführung bezüglich der *Erbfähigkeit* der bischöflichen Ordinariate von folgender Behauptung aus: »Es ist, so sagt er S. 174. der angeführten Schrift, aus den ausführlich dargelegten innern Gründen, den Sätzen des reinen kirchlichen Rechtes, endlich den staatlichen Gesetzen dargethan, dass die *bischöflichen Behörden* nur die äussern Träger und Vollstrecker der den Bischöfen, *also* der *Kirche*, gegebenen Rechte sind. Sie fallen juristisch zusammen mit dem Bischofe, mit der *Kirche* der *Diöcese*. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, dass es ganz gleichgiltig ist, wenn man das *Recht* der *Kirche* bezeichnen will, wenn man der *Kirche* etwas zuwenden will, wenn man eine kirchliche Stiftung machen will, ob man den Bischof oder den Generalvicar oder die bischöfliche Behörde bezeichnet. Letztere ist daher nach Aussen hin unbedingt legitimirt, das der Kirche gegebene Recht geltend zu machen, wie der Bischof befugt ist, geltend zu machen, was seinen Behörden eingeräumt wurde. Da es kein *Beneficium* eines Generalvicariats etc. gibt, da die Kirche keine andern Verwaltungsorgane hat, als den Bischof: *so ist die kirchliche Behörde* Ordinariat, Officialat, Generalvicariat, — *der Bischof*, mag letzterer factisch deren Erlasse etc. unterschreiben oder nicht. Von einer *besonderen* Rechtspersönlichkeit des Ordinariates etc. ist darum keine Rede; aber das *Ordinariat* ist nur ein *Ausdruck* für das Bisthum, den Bischof, die *Diöcese*, darum ist das Ordinariat, Generalvicariat etc. rechtsfähig, fähig mit Erbschaften, Legaten, Schenkungen etc. bedacht zu werden, weil ein dessfallsiger Act gar keinen anderen Sinn haben kann und desshalb *den* Sinn hat, *den Bischof, die Diöcese, die Kirche zum Erben, Legatar, Beschenkten zu machen.* Es ist nichts weiter gesagt als: ich bedenke den Bischof in der

Person des ihn vertretenden Amtes, das desshalb befugt erscheint, seine Rechte geltend zu machen. Es ist dasselbe, als wenn Jemand den *Pfarrer* für das Pfarrbeneficium, den *Landesherrn* für den Staat, den *Bischof* für die Kirche mit Erbschaften u. s. w. bedenkt.«

Zunächst wird hier von Schulte eingeräumt, dass von einer *besonderen* Rechtspersönlichkeit des Ordinariates nicht die Rede sei. Dies kann doch nur so gemeint sein, dass dem Ordinariate, Generalvicariate u. s. w. als *Corporation an und für sich*, selbstständig und lediglich in dieser Eigenschaft Rechtspersönlichkeit nicht zustehe, sondern nur in seiner Qualität als *Repräsentant der Diöcese*, kraft welcher diese Behörde als *Bischof* auftritt. Das Ordinariat besitzt demnach nicht die Rechtspersönlichkeit in der Art, in welcher sie z. B. dem Cathedralcapitel oder einem Kloster oder Collegiatstifte zukommt, das Ordinariat ist also nicht eine *juristische, moralische* Person, sondern rechts- und darum auch erbfähig einzig in Folge und Gemässheit seiner amtlichen Stellung. Diese Behörde geniesst daher nach der Vorstellung Schulte's der Rechtspersönlichkeit ganz in derselben Weise, wie sie der Bischof bezüglich der Diöcese im Allgemeinen und der Pfarrer in Betreff seiner Pfarrkirche besitzen.

Das Ordinariat, Generalvicariat, Officialat nimmt im Allgemeinen dem Bischofe gegenüber dieselbe rechtliche Stellung ein, wie der Generalvicar als einzelne Person. Dieses beweist schon der Name und wird desshalb auch in der Glosse zu c. 1. in VI. I. 13. de offic. vicar. ad verb. ipsius gesagt »officialis vel *officialatus*.« Gesetzlich ist es auch dem Bischofe unzweifelhaft gestattet, seine Jurisdiction durch eine einzelne Person ausüben zu lassen, wie durch Mehrere, getrennt und zusammen, also als ein Collegium c. 4. in VI. II, 14. de sententia et re jud. und c. 1. Clement. II, 12. de appellat. Denn in diesen Stellen wird von mehreren Richtern in einer und derselben Sache geredet ohne Unterscheidung, ob sie judices ordinarii oder delegati sind. Daher sagt die Glosse zur ersten Stelle ad verb. judicum: »*ordinariorum* vel delegatorum« und ebenso zur zweiten ad verb. »si a judicibus duobus aut pluribus«: »intelligo *ordinariis* vel delegatis, sive sint ad causas sive sint executores ad gratias« und die Glosse zu c. 2. Clem. I, 2. de rescr. fragt adverb. »principalis«: quid ergo si *plures officiales in solidum* habet episcopus? Hinsichtlich der dem Officiale, welcher in c. 3. in VI. I, 13. de offic. vicarii auch vicarius generalis episcopi genannt wird, zustehenden Gewalt bemerkt die Glosse ad verb. »officialem« in c. 2. l. c. »iste *ordinariam* habet jurisdictionem« und Panormitan.

ad c. 26. X. II, 27. de sentent. et re jud. Nr. 11.: in ecclesiasticis potes ponere exemplum in duobus vicariis ejusdem episcopi, qui habent *ordinariam.* Es kann daher der Bischof sich in der Verwaltung der Diöcese durch eine einzelne geistliche Person ebensogut vertreten lassen, als durch eine Mehrheit von Klerikern, welche in dieser Beziehung als ein Ganzes, als eine Einheit erscheinen und handeln. An die Spitze dieses Collegiums kann vom Bischofe ein Generalvicar gleichsam als Präsident gestellt werden, so dass derselbe entweder bei seinen Amtshandlungen an die Meinung dieses Colleges gebunden ist, oder so dass diese nur in den wichtigeren Angelegenheiten von dem Generalvicare eingeholt werden muss, oder dass ihm gegenüber jene Behörde gerade wie bei dem Bischofe nur eine berathende und die eigentlich von diesem und von jenem gefassten Beschlüsse lediglich vollziehende Stellung einnimmt. Ob das eine oder das andere Verhältniss eintritt, kann allein aus den in den einzelnen Diöcesen bestehenden Anordnungen und Einrichtungen erkannt werden. Das gemeine Recht fasste aber diese Sache wohl desshalb in so allgemeiner und weiter Weise, weil die Bedürfnisse je nach den einzelnen Bisthümern und Zeiten so verschieden sind, dass eine bestimmtere Regel im besonderen Falle vielfach hemmen und beschränken könnte. Mag übrigens das Verhältniss in der einen oder anderen Art geordnet sein, so steht immerhin fest, dass die Stellung des Ordinariates, Generalvicariates, Officialates, Consistoriums u. s. w. zum Bischofe im Ganzen und Allgemeinen rechtlich als dieselbe, wie die des Generalvicars selbst aufzufassen ist. Schulte spricht sich zwar über diesen Punkt nicht *ausdrücklich* aus, allein seine ganze Darstellung und Ausführung beruht auf dieser Voraussetzung, welche auch der nachstehenden Aeusserung zu Grunde liegt: »Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, dass es *ganz gleichgiltig* ist, wenn man das Recht der *Kirche* bezeichnen will, wenn man der *Kirche* zuwenden will, wenn man eine kirchliche Stiftung machen will, ob man den *Bischof*, *oder den Generalvicar, oder die bischöfliche Behörde bezeichnet.*« Und nun soll, nachdem das Verhältniss des Ordinariates bestimmt ist, untersucht werden, ob die Stellung, welche letzterem dem Bischofe gegenüber von jenem Schriftsteller angewiesen wird, in der That rechtliche Begründung habe oder nicht.

Der Hauptsatz, auf welchen die Ausführung Schulte's sich stützt, ist: das Ordinariat sei nur »ein *Ausdruck* für das *Bisthum*, den *Bischof*, die *Diöcese*«; »die *bischöflichen Behörden* fielen juristisch zusammen mit dem Bischofe, mit der *Kirche* der *Diöcese.*«

Nach Schulte besteht kein Zweifel: »dass nach bayerischem Rechte das *Ordinariat* als *identisch* mit dem Bischofe und *Bisthum* erscheint, insofern es sich um die vermögensrechtliche und überhaupt juristische Repräsentanz desselben nach Aussen handelt, desshalb als erwerbsfähig für das Bisthum.« Der Beweisgang, welchen Schulte einschlägt, ist der folgende: der Bischof ist Repräsentant der Diöcese und daher erwerbs- und also auch erbfähig; das *Ordinariat* ist aber *gleichfalls* Repräsentant der *Diöcese* und desshalb nothwendig in gleicher Weise erwerbs- und näherhin erbfähig für dieselbe. Die Behauptung, auf deren Richtigkeit es bei Beantwortung der vorliegenden Frage allein ankommt, ist demnach diese: ist das Ordinariat, Generalvicariat der *Bischof in abstracto*, d. h. das *bischöfliche Amt*; ist diese Behörde der *Repräsentant* des *Bisthums*, der *Kirche?* Ist es darum »ganz *gleichgiltig*, wenn man das Recht der *Kirche* bezeichnen will, wenn man der *Kirche* etwas zuwenden will, ob man den *Bischof* oder den *Generalvicar* oder die *bischöfliche Behörde* bezeichnet?« Nach unserer Ansicht ist aber das Ordinariat, wie der Generalvicar nicht der Vertreter des *Bisthumes*, der *Kirche*, des *Bischofes in abstracto*, sondern das Ordinariat, wie der Generalvicar sind *Bevollmächtigte*, *Mandatare* des *Bischofes in concreto;* sie vertreten *nicht* die *Diöcese*, das *bischöfliche Amt an sich und unmittelbar*, wie der Bischof selbst es thut, sie vertreten vielmehr rechtlich lediglich und einzig die *Person des jeweilig bestehenden Bischofes in seiner amtlichen Thätigkeit*; sie sind seine, d. h. *dieses concreten Bischofes Mandatare*, sie handeln und sind thätig in *seinem Namen*, in *seinem Auftrage*, indem sie *statt seiner*, statt dieses individuellen Bischofes, die im bischöflichen Amte gelegenen Befugnisse ausüben.

Es soll nun der Nachweis geliefert werden, dass die von Schulte seiner Ausführung zu Grunde gelegte Auffassung der rechtlichen Stellung, der Natur und des Begriffes des Ordinariates sowohl nach dem gemeinen als nach dem von jenem Schriftsteller berücksichtigten particularen Rechte unrichtig, dagegen die hier aufgestellte Bestimmung des Wesens und der Wirksamkeit der genannten bischöflichen Behörde richtig sei.

Schulte sagt a. a. O. S. 53: »der *Bischof* ist (nach canonischem Rechte) der beständige, selbstständige und nothwendige Repräsentant der Diöcese, der nicht fortfallen kann, so lange die Diöcese existirt. Wie der Bischof desshalb überhaupt für die Diöcese handelt, so ist er auch ihr vermögensrechtlicher Repräsentant.« Ferner heisst es a. a. O. S. 147: »Nunmehr ist ausser jedem Zweifel,

dass nach dem Kirchenrechte der Ordinarius, der *Diöcesanbischof* für seine Diöcese nach Aussen hin als Inhaber der Kirchengewalt in jedweder Beziehung, insbesondere auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes erscheint« und S. 159. wird hinsichtlich des überall geltenden Rechtes ausgesprochen: »Man kann desshalb gewissermassen sagen: der *Bischof* ist das *Bisthum*, die *Cathedra*, die *Diöcese.* Ein von der Person des Bischofes getrenntes bischöfliches Amt gibt es nicht.«

Dies Alles ist vollkommen wahr hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem der *Bischof* zu seinem Sprengel steht. Allein nach Schulte ist auch das *Ordinariat* »nur ein Ausdruck für das *Bisthum*, die *Diöcese*«, »fällt juristisch zusammen mit der *Kirche* der *Diöcese*«, »erscheint als *identisch* mit dem *Bisthume*, insofern es sich um die vermögensrechtliche und überhaupt juristische *Repräsentans desselben* nach Aussen handelt.« Es gibt also darnach *zwei* Repräsentanten der Diöcese, *zwei*, welche das bischöfliche *Amt* innehaben und verwalten, den Bischof und das Ordinariat oder den Generalvicar. Zwar sagt Schulte stets, dass die bischöflichen Behörden »nur ein Ausdruck für das Bisthum, den *Bischof*, die Diöcese« seien, dass sie »juristisch zusammenfielen mit dem *Bischofe*, mit der Kirche der Diöcese«; allein er führt nicht näher aus, wie man es sich zu denken habe, dass das Generalvicariat sowohl den *Bischof* als auch die *Diöcese* vertrete. Man kann sich aber die Sache nur auf doppelte Weise vorstellen: entweder bedeutet der Ausdruck »Bischof«, wie er von Schulte gebraucht wird, den Bischof in abstracto, also das bischöfliche Amt, den Inbegriff der bischöflichen Befugnisse, oder er bezeichnet den Bischof in concreto, d. h. die jeweilige Person des Bischofes als Individuums. Im ersten Falle würde das Ordinariat das bischöfliche Amt selbst innehaben, handeln in Kraft des bischöflichen Amtes, den Sprengel an und für sich und unmittelbar vertreten; im zweiten Falle dagegen repräsentirte jene Behörde die bestimmte Person des zeitigen Bischofes und würde bischöfliche Amtshandlungen vornehmen lediglich in Folge und nach dem Masse der von dem jeweiligen Bischofe übertragenen Vollmachten, diese Behörde würde in dem zweiten Falle also nicht die Diöcese, das bischöfliche Amt, sondern nur die Person des Bischofes als solchen, d. h. in seinen amtlichen Beziehungen, vertreten. Den ersten Fall muss man wohl als die eigentliche Meinung Schulte's ansehen; denn die von ihm gebrauchten Bezeichnungen: das Ordinariat sei »nur ein Ausdruck für das Bisthum, die Diöcese«, »erscheine als identisch mit dem Bisthum, insofern

es sich um dessen vermögensrechtliche und überhaupt juristische Repräsentation handele«, schliessen eine Beziehung auf den zweiten der angegebenen möglichen Fälle schlechterdings aus. Da nun aber Schulte das Generalvicariat als Repräsentanten sowohl der Diöcese als auch des Bischofes hinstellt und man dieser Auffassung doch irgend einen vernünftigen Sinn unterlegen muss, so kann sich der Genannte das Verhältniss des Bischofes zum Ordinariate nur so gedacht haben, dass jener diese Behörde frei und unabhängig ein- und absetzt und ihren Wirkungskreis nach seinem Ermessen bestimmt, dass sie dagegen nicht ihn, den Bischof als Individuum in seiner kirchlichen Stellung, sondern die Diöcese repräsentirt, zu dieser also in ihren Amtsbefugnissen in demselben Verhältnisse steht, wie der Bischof selbst. Diese Ansicht ist aber schon an sich offenbar befremdlich. Denn dass zwei Vertreter *einer* und *derselben Sache* erscheinen, von denen jeder dieselbe unmittelbar und für sich repräsentirt, wenn auch Dauer und Mass der Repräsentation des Einen vom Willen des Anderen abhängt, widerstreitet dem Grundsatze der Einheit in dem Regimente, dem monarchischen Charakter, wenigstens in der Idee und führt zu Unklarheit in der gegenseitigen Berechtigung und Stellung und damit zu Verwirrungen. Im Kirchenrechte gibt es freilich einen ausdrücklich ausgesprochenen Fall der Vertretung einer und derselben Sache durch zwei Repräsentanten, nämlich den eines Coadjutors. Allein von allem Uebrigen abgesehen ist hier von einer ganzen vollen und gleichen Vertretung des Amtes durch den Coadjutor und den Coadjutus nicht die Rede, wie eine solche bezüglich des Bischofes und Ordinariates von Schulte behauptet wird, sondern man trennt rechtlich die Repräsentation nach ihren zwei Seiten, nämlich in die *potentielle* Repräsentation, welche dem Coadjutus verbleibt und in die *actuelle*, welche dem Coadjutor zusteht, ganz wie das Verhältniss des parochus primitivus zum vicarius perpetuus bei unirten Pfarreien bestimmt wird. Dass aber eine derartige Scheidung der Vertretung der Diöcese durch den Bischof und das Ordinariat in eine potentielle für den ersten und eine actuelle für das letzte nicht angenommen werden kann, bedarf Angesichts der rechtlichen Stellung des Bischofes zu seinem Sprengel keines Beweises. —

Uebrigens ist die Ansicht Schulte's von einer *zweifachen* Vertretung der Diöcese, einer solchen durch den Bischof und einer solchen durch das Ordinariat, wie uns scheint, den unzweideutigen Aussprüchen des canonischen Rechtes entgegen. In can. 41. Caus. VII, quaest. 1. heisst es: In apibus princeps unus est, grues unam

sequuntur ordine literario; imperator unus, judex unus provinciae; Roma ut condita est, duos fratres simul habere reges non potuit et parricidio dedicatur. In Rebeccae utero Esau et Jacob bella gesserunt; *singuli ecclesiarum episcopi*, singuli archipresbyteri, singuli archidiaconi et *omnis ordo ecclesiasticus suis rectoribus nititur*. Freilich ist hier von wirklichen von einander unabhängigen Bischöfen die Rede, von denen es nur Einen in jedem Sprengel geben soll. Allein der hauptsächlichste Grund, welcher für diese Einrichtung angegeben wird, besteht darin, dass das Gegentheil dem *monarchischen Principe* in der kirchlichen Verfassung widerspreche und ebenso auch Verwickelungen herbeiführe. Wenn nun nach Schulte Bischof und Ordinariat Repräsentanten der *Diöcese*, jener und dieses der »Bischof« sind, so üben in ihr offenbar zwei Subjecte neben einander die höchste Gewalt aus, es gibt also in der Diöcese zwei Häupter, und dies widerstreitet dem angezogenen Canon, welcher zwei *Regenten*, sei der eine auch Haupt-, der andere nur Neben- oder *Mitregent*, nicht duldet. Der Umstand, dass das Ordinariat in der Dauer und Ausdehnung seiner Repräsentation des Bisthumes gänzlich vom Ermessen des Bischofes abhängt, ändert hieran nichts, weil, solange und insoweit es die *Diöcese* vertritt, es als Ausdruck für dieselbe, als deren Spitze und Zusammenfassung, folglich als deren *Regent*, wenn auch als Mit- oder Nebenregent erscheint.

Den gleichen Grundsatz spricht aus c. 14. X. I, 31. de off. jud. ord. Hier verordnet can. 9. des vierten Conciles auf dem Lateran, dass, wenn in einer Stadt oder Diöcese Völkerstämme verschiedener Sprache, Kirchengebräuche und Gewohnheiten, aber von Einem Glauben sich befänden, die Bischöfe strengstens gehalten sein sollen, durch taugliche Personen nach Verschiedenheit der Riten und Sprachen Gottesdienst feiern, die Sacramente spenden und durch Lehre und Beispiel Unterweisung ertheilen zu lassen; dann wird fortgefahren: prohibemus autem omnibus, ne *una eademque civitas* sive dioecesis *diversos pontifices* habeat, *tanquam unum corpus diversa capita,* quasi monstrum. Zwar ist auch hier wieder von wirklichen unabhängig von einander bestehenden Bischöfen die Rede; allein der Grund, aus welchem das Concil eine solche Einrichtung durchaus verbietet, ist der gleiche, wie der in dem besprochenen Canone angeführte. Da, wo die Diöcese zwei Bischöfe, d. h. zwei Repräsentanten hätte, würde, wie in der Natur Ein Leib mit zwei Häuptern eine Missgestalt wäre, so auch in der Kirche, in der höheren Ordnung, noch umsomehr eine Monstruosität bestehen. Nach der Auffassung Schulte's würde aber, wie gezeigt, die *Diöcese*

in dem Bischofe und dem Generalvicariate *zwei Repräsentanten*, also *zwei Regenten* besitzen. Der oben ausgesprochene Grundsatz, dass das Bisthum als solches nur Einen Vertreter haben dürfe, wird aber weiter auf's Entschiedenste in dem angeführten c. 14. dadurch ausgedrückt, dass es fortfährt: Sed si propter praedictas causas urgens necessitas postulaverit, pontifex loci catholicum praesulem nationibus illum conformem provida deliberatione constituat *sibi vicarium* in praedictis, *qui ei per omnia sit obediens et subjectus*. Der Bischof, welchen unter den gegebenen Verhältnissen, wenn unbedingt nöthig, der Bischof der Diöcese aufstellen soll, ist *sein* Stellvertreter, er ist also nicht Repräsentant des Bisthums, sondern blos Vertreter des zeitlichen Bischofes, welcher ihn für sich (sibi) aufstellte und dem er desshalb in Allem unterworfen ist. Hier wird demnach die Vorstellung einer Vertretung der *Diöcese* durch den bischöflichen Vicar mit ausdrücklichen Worten ausgeschlossen, da sibi i. e. *episcopo* vicarium, nicht *dioecesi* oder *episcopatui* vicarium vom Concile gesetzt wird. Diese Vorstellung wird aber auch ebenso bestimmt durch den Gegensatz abgewiesen, in welchem die zuletzt angeführte Stelle mit der früher mitgetheilten steht. Denn nach dieser sollen in ein und derselben Diöcese zwei Subjecte, welche die bischöfliche Gewalt in ihr vermöge ihres unmittelbaren Verhältnisses zur Diöcese ausüben, nicht geduldet werden. Da aber nach der letzten Stelle doch ein Individuum zur Handhabung der bischöflichen Amtsbefugnisse aufgestellt werden soll, so kann dies nur in der Weise geschehen, dass der Betreffende die bischöflichen Gerechtsame ausübt in der Eigenschaft eines Vertreters des Bischofes als concreter geistlichen Person, statt seiner, nicht aber als Vertreter des *Bisthums*, als *Ausdruck* für die *Diöcese*. Ebenso wird dies bestärkt durch die Worte: qui ei, sc. episcopo, per omnia sit obediens et subjectus, welche die Ansicht Schulte's geradezu ausschliessen. Er kann zwar entgegnen, ihm gemäss sei das Ordinariat, obwohl es die Diöcese vertrete, dennoch in seiner Thätigkeit gänzlich vom Bischofe abhängig, in Allem ihm unterworfen, gerade wie der blos persönliche Vertreter des Bischofes, es lasse sich also daraus, dass das Ordinariat in der Dauer und Art seiner Wirksamkeit durchaus dem Willen des Bischofes unterstehe, nicht auch schon folgern, dass dasselbe desswegen blos die Person des jeweiligen Bischofes, nicht aber die Diöcese repräsentire, weil er, Schulte, die gleiche beschränkte Stellung jener Behörde behaupte. Allein wenn das Kirchenrecht dessen Ansicht theilte, so hätten nothwendig die Worte: sibi vicarium wegbleiben müssen. Denn wenn nur stünde: pontifex

loci catholicum praesulem . . . constituat in praedictis, qui ei per omnia sit obediens et subjectus, könnte man diese Worte etwa im Sinne Schulte's nehmen, obwohl einer solchen Auffassung schon das Vorhergegangene entgegensteht. Allein durch den Beisatz: *sibi* vicarium wird jede Zweideutigkeit gehoben und damit diese Ansicht ausgeschlossen. Dass in der besprochenen Gesetzesstelle von einem Stellvertreter des Bischofes nicht blos für die Ausübung der jura ordinis, sondern auch der jura jurisdictionis geredet werde, geht aus dem gebrauchten allgemeinen Ausdrucke: sibi vicarium, sowie aus den diese Anordnung veranlassenden Verhältnissen schon zur Genüge hervor und wird von der Glosse ad v. vicarium bestätigt, wo es heisst: et habebit iste vicarius *ordinariam jurisdictionem* sive potestatem. Und Panormitan. bemerkt zu dem cap. c. n. 2. u. 3: Item nota casum, in quo episcopus tenetur sibi constituere vicarium alium episcopum. Et ex hoc secundum communem intellectum habes duos casus singulares. Primus in eo quod quis creatur episcopus absque episcopatu, secundus in quo episcopus est *vicarius* et subditus *alterius episcopi*. An autem *extra istum casum teneatur episcopus sibi constituere vicarium seu officialem* non memini me apte legisse.

So wie in dem allegirten cap. 14. sprechen auch die übrigen Stellen des canonischen Rechtes, welche von einem Generalvicare reden, von einem solchen nur als Vertreter des *Bischofes*, keineswegs als Repräsentanten der *Diöcese* und Schulte führt auch nicht eine einzige Stelle an, welche den Generalvicar als Ausdruck für das *Bisthum* als identisch mit dem Bischofe als solchem, d. h. mit dem *bischöflichen Amte* bezeichnete. Die Gesetze kennen nur einen Generalvicar des *Bischofes*. So heisst es in c. 1. in VI. I, 13. de off. vicar.: Cum Rhemensis archiepiscopus in *officialem alicujus suffraganei sui* excommunicationis sententiam profert; so steht in c. 2. u. 3. l. c.: *officialis* aut *vicarius generalis episcopi*, in c. 2. Clem. I, 2. de rescr. *principalis officialis episcopi* u. s. w. Ganz in gleicher Weise drückt sich stets die Glosse aus, so namentlich zu den angeführten Stellen. Aber auch die Art, wie die Gesetze von der Bestellung des Generalvicares durch den Bischof und von dessen Verhältnisse zu letzterem sprechen, weist mit Nothwendigkeit darauf hin, dass sie den Generalvicar lediglich als Vertreter des *zeitlichen* Bischofes rücksichtlich dessen *amtlichen*, nicht aber hinsichtlich dessen privaten Beziehungen auffassen. In c. 2. in VI. c. wird gesagt: licet in officialem episcopi per commissionem officii generaliter sibi factam causarum cognitio transferatur, potestatem

inquirendi . . . transferri nolumus in eundem, *nisi sibi specialiter haec committantur*. Hier wird zwar die Befugniss des Generalvicares Kirchenamt, officium genannt, allein er übt sie in Kraft eines Auftrages, eines Commissoriums, als *Beauftragter*, Commissar der *Person* des Bischofes, als dessen *Bevollmächtigter*, wesshalb auch die Glosse ad v. »committantur« sagt: Sed pone, episcopus dedit vicarium generalem et *in mandato* expressit aliquod de istis, quod requirit *speciale mandatum*. Ebenso steht in c. 3. in VI. c.: cum in generali *concessione* nequaquam illa veniant, quae non esset quis verisimiliter in specie *concessurus*, wozu die Glosse bemerkt: nota principalem effectum hujus capitis, quod *vicarius episcopi* non potest conferre beneficia, nisi ad hoc dederit ei *episcopus specialem potestatem*. Alle diese Ausdrücke können aber nach stehendem Sprachgebrauche nur auf eine Bevollmächtigung, eine Beauftragung in der Weise bezogen werden, dass der Beauftragte als Stellvertreter der individuellen Person des Bischofes, wenn auch in dessen amtlicher Eigenschaft als persönlicher Repräsentant desselben erscheint. Ganz ebenso sprechen sich die Canonisten aus. *Reiffenstuel*: jus canonic. univ. lib. I, tit. XXVIII, §. III, n. 58. sagt: nomine vicarii generalis intelligitur ille, qui constitutus est ab episcopo cum generali potestate, ut *ejus vices* gerat in eodem loco, in quo ipse sedem habet u. l. c. §. I, Nr. 17.: Vicarius et delegatus in hoc differunt, quod per Vicarium intelligatur ille, qui gerit *vices Ordinarii* in eodem loco et eodem tribunali, in quo consuevit ipse Ordinarius, puta episcopus sedere; tunc enim vero dicitur idem auditorium sicque de uno non appellatur ad alium. Quando autem *ordinarius committit alicui vices suas* seu universitatem causarum exercendarum' in alio loco, ut puta in aliquo castro sui territorii non diceretur vicarius sed delegatus u. §. IV. Nr. 98.: Objicies: episcopus habet jurisdictionem ordinariam, ergo hanc non habet suus vicarius generalis: nam *duo in simul eandem rem et eodem modo in solidum possidere non possunt* c. 9. X. II, 19. de prob. Respondeo: nego consequentiam. Si quidem dicta jurisdictio non *eodem modo* est *in utrisque*, nam penes *episcopum* jurisdictio illa est *primario* ac *principaliter*, utpote qui ratione dignitatis consequitur jurisdictionis dominium; in vicario autem est *secundario* solum seu accessorie ex *commissione* juris et quasi exercitium dominii *jurisdictionis consistentis in persona episcopi*. *Permaneder*: Handbuch des katholischen Kirchenrechtes §. 226. bemerkt: »die *Gewalt* des Generalvicares — *weil rein persönlich* — kann begreiflich nicht subdelegirt werden und erlischt zugleich mit der bischöflichen Gewalt«;

Phillips: Lehrbuch des Kirchenrechts §. 165: »die *Vollmacht* des Generalvicares ist eine *durchaus persönliche*; sie kann daher nach Belieben des Bischofes wieder zurückgenommen werden und *erlischt* bei *dem Tode desselben*«; *Aichner*: Compendium juris ecclesiastici §. 120, 3.: »Jurisdictio vicarii (sc. generalis) est vicaria et mandata . . . *nomine et vice episcopi* exercenda . . . . habet siquidem potestas vicarii generalis analogiam cum *administratore bonorum alienorum*.« Wenn hier die Gewalt des Generalvicares als »persönliche« dargestellt wird, so kann dieser Ausdruck sich nicht auf ihn selbst, sondern nur auf den Bischof beziehen und sagen, dass diese Gewalt lediglich an die *Person* des *letzteren* geknüpft sei und mit ihr stehe und falle; denn dies beweist mit Nothwendigkeit die aus dieser Bestimmung gezogene Folgerung, dass die Vollmacht des Generalvicares mit dem Tode des Bischofes oder mit dem Aufhören von dessen Amtsausübung erlösche, was blos unter der Voraussetzung möglich ist, dass jener nur den zeitlichen Bischof, dessen concrete Person in deren amtlicher Eigenschaft vertrete. Dass aber dies Alles ebensowohl vom Ordinariate als vom Generalvicare gilt, wurde bereits dargethan und wird von Schulte anerkannt.

Nach c. 2. u. 3. in VI. c. hängt die Grösse der Befugnisse des Generalvicares lediglich vom Ermessen des Bischofes ab und nach c. 4. Clem. I, 10. de procurat. hören dieselben auf durch den Widerruf des Bischofes oder durch dessen Tod oder Entfernung vom bischöflichen Amte, die Ausübung der Vollmacht wird gehemmt durch die rechtliche Verhinderung der bischöflichen Gewalt. Denn die letzte Stelle, welche zunächst vom Vertreter eines Prälaten in einem Rechtsstreite in Sachen seiner Kirche handelt, wird von der Glosse und den Canonisten auf den Generalvicar angewendet und erstere bemerkt ad v. »contestata«: mortuo eo, qui dedit vicarium, exspirat illius officium . . . sicut et vivens ex certis causis revocare possit invitum . . . si non esset mortuus sed excommunicatus, suspenditur, sed non revocatur officium vices gerentis.

Die Gesetze und die Wissenschaft erklären demnach den Generalvicar, das Ordinariat als *persönlichen* Vertreter, d. h. als Repräsentanten des *jeweiligen* Bischofes, bezeichnen die Gewalt jener Behörde mit solchen Ausdrücken, welche überhaupt nur die Bedeutung einer persönlichen Vertretung haben, fassen die Befugnisse des Generalvicariates in Ausübung und Beendigung derselben lediglich in der Weise auf, wie es dem persönlichen Mandatare des Bischofes, dem Vertreter des *zeitlichen* Inhabers der *bischöflichen Amtsgewalt* als solchen zukommt und geben auch nicht die leiseste

Andeutung davon, dass, wie Schulte behauptet, das Ordinariat, der Generalvicar Repräsentant der *Diöcese* sei. Man könnte zwar sagen, das Ordinariat erscheine als Vertreter des jeweiligen Bischofes und *zugleich* als Repräsentant des Sprengels. Allein abgesehen von dem in dem besprochenen c. 14. enthaltenen ausdrücklichen Verbote einer mehrfachen Repräsentation des Bisthumes wäre eine solche an sich schon höchst auffallend und theoretisch und praktisch ungeeignet. Man kann auch entgegnen, das Generalvicariat sei nicht der Vertreter der concreten Person des Bischofes, sondern der Diöcese und die Beschaffenheit seiner Befugnisse und deren Aufhören oder Verhinderung erkläre sich nicht aus der Stellung dieser Behörde als eines persönlichen Mandatars des Bischofes vielmehr aus der *besonderen* gesetzlichen Bestimmung, gemäss welcher, trotzdem dass das Ordinariat Ausdruck für die Diöcese sei, dennoch dasselbe in der Ausdehnung und Dauer seiner amtlichen Wirksamkeit vom Willen des jeweiligen Bischofes abhänge und mit ihm stehe und falle. Dieser Annahme widerspricht aber natürlich ebenfalls schon die Unstatthaftigkeit einer doppelten Repräsentation des Bisthumes, sodann der Umstand, dass nirgends weder die Gesetze noch die Canonisten auch nur eine Ahnung von einer derartigen Vertretung verrathen, dass sie dagegen geradezu den Generalvicar als persönlichen Bevollmächtigten des Ordinarius bezeichnen und ausdrücklich die Eigenthümlichkeiten seines Amtes als Ausfluss aus den *allgemeinen* Grundsätzen über das Mandatsverhältniss keineswegs aber als Folge *besonderer* gesetzlicher Bestimmung erklären. Man könnte endlich noch behaupten, dass, wenn auch das canonische Recht und die Wissenschaft das Generalvicariat nicht als Vertreter der Diöcese auffassen, dies durch die Praxis wenigstens für Deutschland geschehen sei. Schulte spricht nun eine derartige Ansicht nicht aus, nimmt vielmehr an, dass schon nach *gemeinem* Rechte das Ordinariat die gedachte Stellung zum Bisthume habe und das *particulare deutsche* Recht den gleichen Standpunkt einnehme. Aus dem Folgenden wird sich aber ergeben, dass die *Territorialgesetzgebung* sowenig als das gemeine Recht die von Schulte behauptete Stellung des Ordinariates als Repräsentanten der Diöcese kennen.

Würde das letztere zum Bisthume in der That in einem solchen Verhältnisse stehen, so wäre es allerdings auch erwerbsnäherhin erbfähig. Denn eine jede Anstalt, jede Einrichtung ist als solche etwas Gedachtes, Ideelles, besteht nicht in der äusseren Wirklichkeit und kann daher nicht handeln und nicht in Beziehung zur Aussenwelt treten, es sei denn durch Menschen, welche das

thun, was zur Erhaltung des Institutes und zur Erreichung des Zweckes desselben nothwendig oder nützlich ist. Dieser in der Natur der Sache und der Beschaffenheit des Menschen gelegene Grundsatz findet seine volle Anwendung auch auf die kirchlichen Anstalten aller Art. Sie äussern ihre Wirksamkeit durch vom Gesetze der Kirche hierzu bestimmte Personen, durch welche auch die Beziehungen solcher Institute zu den vermögensrechtlichen Verhältnissen bethätigt werden. So vertreten bekanntlich die Beneficiaten ihre Kirchenämter namentlich auch in deren Vermögensrechten, die Pfarrer ihre Pfarrkirchen, die Capitel ihre Stifter, die Ordensconvente ihre Klöster u. s. w. und der Bischof vertritt nicht nur die Diöcese in ihrer Eigenschaft als Ganzes in jeder, namentlich auch in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern im Allgemeinen auch die einzelnen in dem Sprengel vorhandenen kirchlichen Institute, obwohl diese ihren unmittelbaren eigenen kirchlichen Repräsentanten, wie oben beispielsweise bereits angegeben wurde, schon haben. Daher nimmt der Bischof giltig Rechtsgeschäfte für die einzelnen Institute seiner Diöcese vor und ist zu Processen derselben activ und passiv legitimirt c. 9. X. II, 1. de judic., c. 7. X. III, 36. de relig. dom. Es findet also eine *doppelte* Repräsentation der kirchlichen Anstalten statt, einmal durch deren unmittelbare Vertreter, die kirchlichen *Localoberen* und sodann mittelbar durch den *Bischof*. Nun könnte man sagen, gerade der Umstand, dass es eine solche zweifache Repräsentation in der Kirche gibt, beweise, dass dieselbe auch für die *Diöcese* und zwar durch den *Bischof und das Ordinariat* anzunehmen sei. Allein der Unterschied, welcher zwischen der Repräsentation der kirchlichen Localanstalten durch deren Oberen und der stellvertretenden Stellung des Generalvicariates obwaltet, zeigt augenscheinlich, dass die letztere eben nicht die Repräsentation eines *Institutes*, nämlich des Bisthumes ist. Denn die Vertretung der einzelnen Anstalten durch die hierzu berufenen geistlichen Personen ist ihrer Ausdehnung und Dauer nach dem Willen des Bischofes entrückt, dieselbe währt so lange, als jene Personen das betreffende Amt innehaben, welches in der Regel ihnen nicht ohne ein auf gesetzliche Gründe gestütztes Urtheil entzogen werden kann. Eben desshalb hängt auch die Repräsentation jener Institute durch ihre Vorgesetzten nicht von der physischen oder rechtlichen Existenz des zeitlichen Bischofes und seiner Amtsbethätigung ab und wird daher weder durch eine Suspension der letzteren gleichfalls verhindert, noch durch den Tod oder die Amtsenthebung des Bischofes ganz aufgehoben. Dies Alles ist aber, wie angegeben, durchaus

anders bei dem Generalvicariate. Die kirchlichen Localoberen vertreten wirklich und unmittelbar die Institute, welchen sie vorgesetzt sind; der Bischof vertritt sie nur mittelbar, insoferne jene in Wegfall gekommen sind oder ihre Pflicht vernachlässigen. Weil diese Personen die kirchlichen Anstalten *wirklich* und *zunächst* repräsentiren, desshalb nehmen sie auch rechtsgiltig kraft ihres Amtes *Erwerbungen* und *Veräusserungen* für dieselben vor und führen deren Rechtsstreite freilich nach Zustimmung des Bischofes, welche dieser aber unter den gesetzlichen Voraussetzungen ertheilen muss can. 41, 42, 51. Caus. XII, quaest. 2, can. 40. Caus. XVII, quaest. 4, c. 1. Clem. III, 4. de reb. eccl. alien. can. 1. Caus. XVI., quaest. 6. Dagegen steht dem Generalvicariate oder Ordinariate gemäss der Bestellung an sich also in Folge des Amtes die Befugniss, rechtsgiltig Veräusserung von Kirchengütern vorzunehmen gesetzlich nicht zu, sondern hierzu bedarf es einer besonderen ausdrücklichen Bevollmächtigung durch den Bischof c. 3. in VI. I, 13. de off. vicar. gloss.: nota, quod procurator omnium bonorum cum libera administratione et generali potestate, ut possit facere ea, quae constituens faceret, non potest dare bona spectantia ad dominum, cf. *Ferraris*, v. vicar. gener. art. II, Nr. 42. Wäre nun das Ordinariat wirklich Repräsentant der Diöcese, so müsste ihm nothwendig damit auch das Recht der Veräusserung zukommen. Denn die Vertretung von Anstalten besteht eben darin, dass bestimmte Personen, namentlich die zu diesen Instituten gehörenden Vermögensverhältnisse erhalten und verwalten, also auch die Befugniss besitzen, eintretenden Falles für dieselben Eigenthumsgegenstände zu erwerben und ebenso zu entäussern, da ohne solche Befugniss eine Ausübung der Vermögensrechte, wie sie der Eigenthümer bethätigt, nicht möglich sein würde. Wenn nun zur Vornahme von *Veräusserungen* das *Ordinariat an sich* nicht berechtigt ist, sondern dazu *besonderer* Bevollmächtigung bedarf, so ist darin klar ausgesprochen, dass es in *vermögensrechtlicher Beziehung* die *Diöcese nicht vertritt.*

Folge der *Repräsentation* einer kirchlichen Anstalt ist die *Erbfähigkeit*, d. h. die rechtliche Möglichkeit durch letztwillige auf den Repräsentanten lautende Verfügung eines Anderen für das vertretende Institut zu erwerben. Denn durch den Repräsentanten gewinnt die kirchliche Anstalt Leben und Wirksamkeit, jener ist daher so viel als diese. Eine zu Gunsten des Institutes unter Bezeichnung dessen rechtmässigen Vertreters gemachte letztwillige Zuwendung muss daher angesehen werden, als sei sie der Anstalt selbst gemacht, als wenn diese ausdrücklich genannt worden wäre.

auch gesetzlich als dessen Vertreter, mithin als erwerbs- und institutionsfähig für dasselbe betrachtet werden, so dass ihnen gemachte Zuwendungen, wenn nicht besonders nachgewiesen wird, dass diese ihnen in ihrer Eigenschaft als *Privatpersonen* zugedacht waren, als den kirchlichen Anstalten, welche sie vertreten, bestimmt ohne weiteren Nachweis und von selbst angenommen werden. Die gesetzliche Bestimmung aber, dass, wenn Geistliche, welchen die Verwaltung und darum auch die Vertretung kirchlicher Anstalten nicht zusteht, bedacht sind, und wenn es klar sich ergibt, dass das ihnen Zugewendete nicht ihnen als Privatpersonen, sondern der Kirche gilt, an welcher sie angestellt sind, das Vermächtniss nicht jenen Klerikern, sondern der Kirche gehören solle, hat ihre Begründung nicht darin, dass diese Geistlichen dennoch für ihre Kirchen als erbfähig, wenn auch etwa in zweiter Linie, in subsidium, betrachtet würden, sondern darin, dass letztwillige Verfügungen ad pias causas, d. h. zu einem auf das Seelenheil sich beziehenden Zwecke aufrecht erhalten werden sollen, selbst wenn *keine* oder eine *ungiltige* Erbeinsetzung vorliegt, sofern nur die *Absicht* erwiesen ist, dass der causa pia eine Zuwendung gemacht werden sollte ex arg. c. 13. X. III, 26. de testam., *Reiffenstuel* l. c. lib. III., tit. XXVI. §. VI., Nr. 179.

Aus dem Allem geht hervor, dass der *Generalvicar* oder das *Ordinariat* an sich unter keinen Umständen erb- d. h. institutionsfähig sind für das *Bisthum* oder für einzelne *kirchliche Anstalten* desselben, wie der *Bischof*. Denn jene bischöflichen Behörden sind nicht Repräsentanten der Diöcese, wie der letztere. Hieraus folgt die gesetzliche Bestimmung, dass sie überhaupt nicht erwerbsfähig sind, sondern giltig vermögensrechtliche Handlungen nur vorzunehmen vermögen, insofern sie vom Bischofe hierzu besondere Vollmacht erhielten, so dass sie nur statt seiner und in seinem Namen und Auftrage bei Erwerbungen und Veräusserungen auftreten. Ist aber das Ordinariat an sich nicht erwerbsfähig, so ist es noch weit weniger erb-, institutionsfähig und diese Fähigkeit kann ihm auch durch specielles Mandat von Seiten des Bischofes nicht verliehen werden. Dieser vermag das Generalvicariat zu bevollmächtigen zur Vornahme von Veräusserungen, zur Ertheilung der Zustimmung zu solchen, zur Annahme und Ausschlagung von letztwilligen Verfügungen, nicht kann aber der Bischof dem Ordinariate die Erbfähigkeit mandiren. Denn diese vermag überhaupt nicht übertragen zu werden, weil sie rechtlich eine streng an die physische oder moralische Person und in letzterem Falle an deren Vertreter ge-

2*

knüpfte Eigenschaft ist und man nicht seine Person oder Eigenschaften seiner Person, wohl aber Rechte und Befugnisse seiner Person auf einen Andern übertragen kann. Eben aus der Repräsentation der Diöcese durch den Bischof folgt dessen Erwerbs- und Erbfähigkeit; von dieser Fähigkeit kann er die einzelnen Befugnisse derselben mandiren, nicht aber die Fähigkeit selbst, sonst würde er sein bischöfliches Amt übertragen, es wären dann in der Diöcese eigentlich zwei Bischöfe, was dem oben allegirten c. 14. X. I, 31. und dem gleichfalls schon angeführten der Natur der Sache entnommenen Grundsatze des canonischen Rechtes in c. 9. X. II, 19. de probat.: duo simul eandem rem et eodem modo in solidum possidere non possunt, widerspräche.

Nach dem Bisherigen steht daher unseres Dafürhaltens fest, dass nach gemeinem Rechte und für dieses gilt zunächst das canonische, obwohl das römische ganz dieselben Bestimmungen enthält, wie auch Schulte annimmt, entgegen der Meinung des Letzteren der Generalvicar, das Ordinariat, das Generalvicariat *nicht Repräsentanten der Diöcese* sind, sondern dass solcher nur der *Bischof* selbst ist, dass jene Behörden vielmehr blos die *Bevollmächtigten* der *Person des zeitlichen Inhabers des bischöflichen Stuhles* sind und dessen amtliche Befugnisse nach Massgabe der Uebertragung an sie ausüben. Sodann steht fest, dass in Folge dieser Stellung das *Ordinariat an sich nicht erb-, erwerbs- und eigenthumsfähig* ist, weder für die ganze Diöcese noch für einzelne kirchliche Anstalten, sondern dies nur insoweit ist, als es ihm vom Bischofe übertragen wurde, dass, eben weil die *Erbfähigkeit* vom Bischofe nicht mandirt werden kann, das Generalvicariat auch nicht erbfähig ist. Endlich steht noch fest, dass, obwohl das Ordinariat nicht institutionsfähig und daher eine ihm gemachte letztwillige Zuwendung an sich hinfällig ist, dennoch diese aufrecht erhalten werden muss, wenn unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass dieselbe einer Kirche oder kirchlichen Anstalt zugedacht war. Dem Gesagten zufolge kann daher giltig der Eintrag in das Eigenthümerverzeichniss einer Gemeinde (Grund-Stockbuch u. s. w.) Z. B. in Betreff der bischöflichen Wohnung oder eines zur mensa episcopalis gehörigen Immöbels heissen: Eigenthum des Bischofes zu N., wenngleich auch hier zur Vermeidung von Contestationen, dass ein solcher Eintrag auf die Privatperson des Bischofes sich beziehe, derselbe sicherer gefasst würde: Eigenthum des Bisthums N., des bischöflichen Stuhles zu N., der mensa episcopalis zu N.; allein es kann nicht stehen: Eigenthum des bischöflichen Ordinariates zu N. und findet sich

auch gewiss eine solche Bezeichnung nirgends vor. Ebenso kann giltig gesagt werden: Ich setze den Bischof von N. zum Erben ein oder legire ihm 1000 fl., und, wenn nicht *nachweisbar* diese Verfügung auf die *Privatperson* des Bischofes geht, was gesetzlich präsumirt wird, sobald jene von einem persönlichen Bekannten getroffen wurde, so ist die Hinterlassenschaft als der *Diöcese*, als zu *kirchlichen Zwecken* bestimmt anzusehen. Würde es aber heissen: Ich setze das bischöfliche Ordinariat zu N. zu meinem Erben ein, oder bedenke dasselbe mit 1000 fl., so wäre diese Verfügung ungiltig; sie bliebe aber bestehen, wenn aus derselben sich unzweideutig ergäbe, dass sie zu Gunsten einer causa pia vorgenommen worden, wenn es also etwa hiesse: Ich vermache dem bischöflichen Ordinariate zu N. 1000 fl. als Beitrag zum Kirchenbaue zu X., zur Gründung einer Waisenanstalt u. dgl.

Nun kommen wir zur letzten Frage: wie verhalten sich zu den Bestimmungen des *gemeinen Rechtes* die *Particulargesetzgebungen* vornämlich in Deutschland? Hier unterliegt es keinem Zweifel, dass die Stellung des Ordinariates zum Bischofe auch von dem territorialen Rechte gerade so aufgefasst und festgehalten wird, wie sie vom gemeinen dargestellt wird. Die Amtsbefugniss dieser Behörde hängt ihrer Ausdehnung und Dauer nach lediglich vom Ermessen des Bischofes ab. Da wo die territorialen Bestimmungen, seien sie gemeinschaftlich mit dem apostolischen Stuhle festgesetzt oder aus eigener Machtvollkommenheit erlassen, vom Generalvicare, dem Ordinariate u. s. w. reden, geschieht dies mit den gewöhnlichen Bezeichnungen und in einer solchen Weise, dass ohne Bedenken angenommen werden muss, man dachte bei der Anführung jener Behörden nur an eine solche Stellung und Amtswirksamkeit, wie sie nach dem gemeinen Rechte der Kirche beschaffen sind.

Wenn wir hier von der Territorialgesetzgebung insbesondere bezüglich der Vermögensverhältnisse der Kirche sprechen, soll durchaus nicht damit zugestanden sein, dass die weltliche Macht, der Staat an sich das Recht habe, Verfügungen der gedachten Art zu treffen; vielmehr behaupten wir, dass ihm eine derartige Befugniss weder seinem Begriffe und Zwecke noch dem historischen Rechte nach im Allgemeinen zukomme, sondern dass sie nur auf einem besonderen von der Kirche anerkannten Erwerbstitel beruhen könne. Damit wird entschieden die Richtigkeit der Behauptung geläugnet, welche *Schulte* a. a. O. S. 7. folgendermassen ausspricht: »Man darf mithin den Satz als auch im kirchlichen Rechte anerkannt hinstellen: *die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen*

Institute hängt ab von dem Civilrechte.« Wegen der Wichtigkeit der Sache an sich und wegen des Einflusses, welchen eine derartige Ansicht auf die Beurtheilung der Angelegenheit, welche uns hauptsächlich beschäftigt, äussern muss, soll hier auf die von Schulte vorgebrachte Begründung jenes Satzes eingegangen werden.

Er sagt, die Jurisprudenz habe fast allgemein (?) seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, unbedingt aber und allenthalben in *Deutschland, Oesterreich, Frankreich* u. s. w. in unserem Jahrhunderte als feststehend den Satz angenommen: *auf dem Gebiete des Privatrechtes unterliege die Kirche und der Klerus dem Civilrechte.* Hierin liege weder eine Verletzung des wohlerworbenen Rechtes der Kirche (?) noch eine Verkennung der Aufgabe, welche die Kirche habe (?). Die Rechtssätze müssten sich ändern, und sei die *Rechtsordnung* das eigenste und nächste Gebiet des Staates, so müsse es auch der Kirche möglich sein, in und mit jeder Rechtsordnung zu leben, welche nicht ihrem Wesen zu nahe trete. Als Aufgabe der Kirche könne es nicht erscheinen, auf dem Gebiete des Privatrechtes als Gesetzgeberin und Richterin aufzutreten. Sei Beides durch Jahrhunderte geschehen, so bilde das ein Stadium der Rechtsgeschichte, ein Anrecht auf Forterhaltung solcher Stellung lasse sich nimmermehr begründen aus der wesentlich gleichen Aufgabe der Kirche, sondern nur aus der Anschauung des Mittelalters, dass der *privatrechtliche Gesichtspunkt des Besitzes* auf allen Gebieten den Massstab abgeben müsse für das Gebiet der Rechte (?); dass aber in der Neuzeit Gesetz und Richterspruch die Stelle des mittelalterlich erworbenen (?) Rechtes eingenommen habe, sei keiner der geringsten Vorzüge der modernen Entwicklung (!).

Zunächst soll aus dieser seltsamen Mischung von Wahrem und Falschem nur Das hervorgehoben werden, was speciell zur vorliegenden Frage gehört. Der Satz, welcher das Fundament der angeblichen Beweisführung bildet, die Rechtssätze seien der Veränderung nach dem Erfordernisse der socialen und politischen Zustände unterworfen, enthält Wahres und Falsches; es fehlt hier wieder bei Schulte die gehörige Unterscheidung. Jener Satz ist unrichtig, wenn man ihn auf die Grundlagen alles Rechtes, d. h. auf diejenigen Regeln, welche zum *Bestande* der menschlichen Individuen und der Gesellschaft in *natürlicher* und *übernatürlicher* Hinsicht *nothwendig* sind, d. h. auf das jus naturale und das jus divinum, bezieht; er ist richtig, wenn er nicht auf die allen Menschen und der menschlichen Gesellschaft stets gemeinschaftlichen, sondern auf die besonderen eigenthümlichen nach Ort und Zeit verschiedenen und daher

wechselnden Verhältnisse angewendet wird. Dass die Bestimmungen, die Rechtssätze, ohne welche der Mensch oder die Gesellschaft in natürlicher Beziehung nicht bestehen kann und welche Gott schon mit der Schöpfung in der menschlichen Natur begründete (jus naturale im eigentlichen Sinne) oder später zur Erreichung der übernatürlichen Bestimmung des Menschen besonders anordnete (jus divinum im eigentlichen Sinne), immer und zu allen Zeiten bleiben, also unabänderlich sein müssen, leuchtet ein; es würde sonst der Mensch sich zum Herrn über die göttlichen Einrichtungen aufwerfen. Das Recht auf Entwickelung des Geistes, Freiheit des Willens, des Schutzes der Person, der Hilfeleistung bei Vertheidigung eines Anderen, auf Wahrheit, auf Heilighaltung des gegebenen Wortes, des Vertrages, auf Verehelichung, auf das gemeinschaftliche eheliche Leben, Erziehung der Kinder u. s. w. sind Sätze des natürlichen Rechtes und als solche unwandelbar; das Recht, das Evangelium allen Menschen zu predigen, in die Kirche einzutreten, die evangelischen Räthe zu befolgen, Diener Gottes zu werden, die Kirche zu regieren u. s. w. sind Sätze des göttlichen Rechtes und desshalb gleichfalls unabänderlich und keinem Menschen unterworfen, wie die Vorschriften des natürlichen Rechtes. Dies Alles wird bekanntlich theils schon im römischen (l. 1, §. 3. Dig. I, 1.) besonders im canonischen Rechte (can. 7. Dist. I, can. 6. Caus. XXV, quaest. 1.) ausgesprochen.

Wahr ist, dass die Rechtsordnung das eigenste und nächste Gebiet des Staates ist, falsch aber, wenn damit dem Staate *unumschränkte* Gewalt über das Recht eingeräumt wird; denn Dei minister est (Röm. 13, 4.) und desshalb muss er das von Gott selbst gegebene *natürliche* und *göttliche* Recht schützen und ihm gemäss die weiteren Bestimmungen treffen. Gerade darum kann die Kirche mit einer s. g. Rechtsordnung, welche die Grundpfeiler alles Rechtes umstösst, nicht »leben«, weil dies eben »gegen ihr Wesen« wäre, das darin besteht, die göttlichen Anordnungen zu verkünden und auf deren Beobachtung zu achten (Matth. 28, 19. und 20.). Das »Anrecht« der Kirche auf die ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehenen Rechte entspringt daher keineswegs aus der angeblichen »Anschauung des Mittelalters, dass der privatrechtliche Gesichtspunkt des Besitzes auf allen Gebieten den Massstab abgeben müsse«, sondern aus dem Worte und Willen Gottes selbst.

Eine ganz unbegründete Bemerkung ist es ferner, wenn Schulte sagt: »als Aufgabe der Kirche kann es nicht erscheinen, auf dem Gebiete des Privatrechtes als Gesetzgeberin und Richterin

zu erscheinen.« Denn darein setzte niemals die Kirche ihre *Aufgabe*, und wenn sie in dieses Gebiet eingriff, so geschah es nur zum verschwindenden Theile in solchen Materien, welche aus vorübergehenden Gründen ihr zufielen, wie z. B. in Betreff der Testamente, und desshalb auch wieder ihr entzogen werden können. Wenn sie dagegen das Eherecht regelte, die Heiligkeit des Eides und der Gelübde aufrecht erhielt, Ungerechtigkeit und Sünde in den Rechtsverhältnissen verbot und zu verhindern suchte, so erfüllte sie gerade die von ihrem göttlichen Stifter angewiesene »Aufgabe.«

Hat aber »in der Neuzeit das Gesetz und der Richterspruch die Stelle des mittelalterlich erworbenen Rechtes eingenommen« in dem Sinne, dass an die Stelle des natürlichen und übernatürlichen, unabänderlichen Rechtes der wandelbare Wille des Volkes, der Staatszweck, die Theorie irgend eines Juristen gesetzt und das natürliche oder wohlerworbene Recht des Menschen und der Familie sowie das göttliche oder wohlerworbene Recht der Kirche missachtet wird; so ist dies so gewiss nicht einer »der geringsten Vorzüge unserer, der modernen Entwickelung« als die Wahrheit zwar verdunkelt, aber nicht ausgetilgt werden kann und als sicher eine Zeit kommen wird, in welcher man mit mitleidigem Staunen auf sehr viele Sätze »unserer, der modernen Entwickelung« auf dem Gebiete des Privat-, Staats-, Völker-, Criminal- und Processrechtes zurückblicken wird.

Schulte fährt aber zur Begründung seiner Behauptung: die *Rechtspersönlichkeit der Kirche hänge vom Civilrechte ab*, also fort: »Wenngleich nun principiell die katholische Kirche den mittelalterlichen Standpunkt auf diesem Gebiete festzuhalten scheint, so ist doch ausser Zweifel, dass sie thatsächlich oder durch ausdrückliche Erklärungen die neuere Entwickelung anerkannt hat.« Zu dem Vordersatze macht Schulte die Anmerkung: »*Dafür* kann man sich *nicht* auf die im Syllabus vom 8. December 1864 *condemnirten* Thesen num. 26.: Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi, 27.[1]); 31.: Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede 43.[2])

1) Sacri ecclesiae ministri Romanus que Pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi.

2) Laica potestas auctoritatem habet rescindendi, declarandi ac faciendi irritas solemnes conventiones (vulgo Concordata) super usu jurium ad ecclesiasticam immunitatem pertinentium cum Sede Apostolica initas, sine hujus consensu, immo et ea reclamante.

53.[1]) berufen, weil der *Gegensatz dieser Thesen* gar keine Sätze ergibt, welche mit dem principiellen Rechte des Staates in Collission kommen oder auch nur die Entwickelung negiren.« Nun besagt aber der *Gegensatz jener Thesen* Folgendes: Die Kirche hat das in ihr liegende, zu ihrem Wesen gehörende (nativum) und gesetzliche Recht, zu erwerben und zu besitzen und: der geistliche Gerichtsstand für die weltlichen Angelegenheiten der Kleriker, seien es bürgerliche oder Strafsachen, soll keineswegs aufgehoben werden, sondern es muss der apostolische Stuhl darüber zu Rathe gezogen und von ihm kein Widerspruch erhoben werden. Wie diesen Erklärungen gegenüber Schulte schreiben konnte: es bestehe hiernach kein *Gegensatz* dieser Thesen mit dem *principiellen* Rechte des Staates, wie er es für diesen Gegenstand aufstellt, wäre unglaublich, wenn es nicht gedruckt dastünde! Das kann nur auf Unfähigkeit, richtig zu denken oder auf leichtfertiger Oberflächlichkeit oder auf verblendender und verwirrender Leidenschaftlichkeit beruhen. Denn in der ersten These ist positiv unzweifelhaft und unzweideutig gesagt: die Kirche hat ein mit ihrer *Entstehung* verbundenes, also von ihrem *Gründer*, der Christus und nicht der damalige jüdische oder römische Staat war, herrührendes (nativum) *gesetzliches*, d. h. ein von dem *Gesetze* auch des *Staates anzuerkennendes und zu schützendes* (legitimum) *Recht*, d. h. der Kirche *unabhängig* und *ausschliesslich* zustehende Befugniss (jus) zu *erwerben*, d. h. durch die *gesetzlichen Titel* an beweglichen und unbeweglichen Dingen *Eigenthum* zu erlangen (acquirendi) und zu *besitzen*, d. h. diese Gegenstände unangefochten, offen und frei *inne zu haben* und nach ihrer Bestimmung zu *gebrauchen* (possidendi). Diese Erklärung bildet aber den *geraden offenen Gegensatz* zu dem *principiellen* Rechte des Staates, wie dasselbe in vorliegender Sache von Schulte definirt wird, dass nämlich *»die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute von dem Civilrechte abhänge.«* Denn ist dem so, dann hat die Kirche nicht ein *angeborenes*, mit ihrer Gründung, also von ihrem Stifter ihr beigelegtes Recht zu erwerben und zu besitzen, sondern dieses Recht erhält sie erst durch einen Act des

1) Abrogandae sunt leges, quae ad religiosarum familiarum statum tutandum earumque jura et officia pertinent; immo potest civile gubernium iis omnibus auxilium praestare, qui a suscepto religiosae vitae instituto deficere ac solemnia vota frangere velint; pariterque potest religiosas easdem familias perinde ac collegiatas Ecclesias et beneficia etiam juris patronatus penitus extinguere illorumque bona et reditus civilis potestatis administrationi et arbitrio subjicere et vindicare.

Staates, welcher von *seinem* Willen abhängt und das Recht der Kirche wird solange vom Staate nicht als ein dem *Gesetze entsprechendes*, also von ihm anzuerkennendes und zu schützendes (legitimum) betrachtet, als es nicht von ihm *bewilligt* wurde. Christus setzte aber die Kirche ein für alle Völker, d. h. für alle Staaten und machte deren Begründung und Bestand keineswegs abhängig von der Anerkennung durch die weltliche Gewalt, im Gegentheile ordnete er deren Stiftung und Dasein an auch gegen den Willen, sogar gegen das gewaltsame Widerstreben der Staatsgewalten (Matth. 28, 19.; 10, 18.). Hatte aber der Heiland die Gründung einer die Welt umfassenden Kirche befohlen *unabhängig von jeder bürgerlichen Gewalt*, so musste er auch die Beschaffung der zu einem solchen Werke nothwendigen *Mittel* gewollt und angeordnet haben und zwar gleichfalls unabhängig von dem Staate. Denn wenn die Beschaffung dieser Mittel von der Gestattung des letzteren *rechtlich* abhängig und die Apostel also *rechtlich* verpflichtet gewesen wären, eine derartige Einwilligung des Staates einzuholen, dann hätte begreiflich die Kirche niemals entstehen können. Allein Christus und die Apostel selbst gebrauchten die zur Stiftung und Erhaltung der Kirche nothwendigen Mittel, sie nahmen z. B. nicht nur Gläubige auf, stellten kirchliche Diener an u. s. w., sondern *erwarben* und *besassen* auch die zu Gründung und Fortbestehen der Kirche und Erreichung ihrer Zwecke unentbehrlichen Gegenstände, um über dieselben in diesem Sinne frei und ausschliesslich zu verfügen. Sie erwarben und hatten inne Geld (Johan. 12, 5, 6.; Luc. 8, 3.; Apostelg. 4, 14—17.; 5, 1, 2.) und zwar zum Unterhalte Christi und der Apostel selbst (Johan. 4, 8.), zu den Kosten der Gottesverehrung (Johan. 13, 28.), zur Unterstützung der Armen (Johan. 13, 29.: Apostelg. 4, 34.; 6, 1.; 1. Corinth. 16, 1, 2.) Hierauf gründet sich die der Sache nach noch heute fortdauernde Verwendung der kirchlichen Mittel als quarta episcopi, cleri, fabricae, pauperum. Bekanntlich erwarb die Kirche grösstentheils durch Schenkung, also jedenfalls den edelsten Erwerbstitel, wie zur Zeit Christi und der Apostel die zu den angegebenen Zwecken erforderlichen Mittel, selbst Grundstücke, Gebäude aller Art auch mitten in der Verfolgung der heidnischen Zeit wie in der Verwirrung der Völkerwanderung, und dieses Eigenthum wurde sogar vom heidnischen Staate anerkannt, indem er es in ruhigen Tagen als solches förmlich behandelte und in stürmischen einzog (*Lactant.* de morte persec. c. 48.). Diese Confiscation war aber Strafe und wurde vollzogen nicht, weil der heidnische Staat die eingezogenen Güter nicht als der Kirche ge-

höriges Vermögen betrachtete, sondern gerade deshalb, weil er dieselben als ein der Genossenschaft der Christen zustehendes Vermögen ansah, welche er nicht als eine religiöse Gemeinschaft gelten liess. Auch der heidnische römische Staat erkannte an, dass eine Gesellschaft ohne Erwerb und Besitz von Mitteln nicht denkbar sei und daher anerkannte er auch ohne Weiteres, nachdem er christlich geworden und die Kirche als göttliche Stiftung angenommen hatte, ihre Rechtspersönlichkeit in ihren verschiedenartigen Anstalten, welche nach der Verfassung der Kirche errichtet wurden, und dachte nicht daran, eine solche ihr und ihren Instituten erst besonders zu gewähren. Die Kirche hat demnach das Recht der Existenz nicht von der Anerkennung des Staates, sondern von ihrem göttlichen Stifter, jener ist im Gegentheile wie alle einzelnen Menschen verpflichtet zu dieser Anerkennung, weil die Kirche die für das zeitliche und ewige Heil des Geschlechtes nothwendigste Einrichtung ist. Da sie aber zu ihrem Bestande unbedingt zeitlicher Mittel bedarf, so ist der Erwerb und Besitz derselben ein ihr an sich und unabhängig von jeder Verleihung durch den Staat zustehendes (nativum) vielmehr von diesem anzuerkennendes und zu schützendes (legitimum) Recht. Freilich kann die bürgerliche Gewalt gegen den Bestand, Erwerb und Besitz der Kirche und ihrer Anstalten sich negativ oder selbst feindlich verhalten, allein in solchem Falle handelt der Staat ungerecht; denn er hat gerade die Aufgabe, die im Wesen der menschlichen Gesellschaft selbst begründeten und darum nothwendigen Rechtspersönlichkeiten und Einrichtungen anzuerkennen und in ihrem Bestande und Wirken zu schirmen, nicht aber sie erst ins Dasein zu rufen, weil sie früher existiren als der Staat und dieser auf jenen nicht sie auf diesem ruhen. Wie daher gewiss nicht die Rechtspersönlichkeit des Einzelnen, das Recht der Familie und Gemeinde erst durch den Staat geschaffen wird, sondern nach der Ordnung des Schöpfers schon an sich vorhanden ist und vom Staate seinem Begriffe und Zwecke nach anerkannt und geschützt werden muss: so ist dies in ungleich höherem Masse der Fall bei der Kirche und den ihrer Wirksamkeit dienenden Anstalten, weil sie einen unmittelbaren besonderen göttlichen Ursprung und einen übernatürlichen Zweck hat, nämlich die Menschheit ihrem übernatürlichen Ziele zuzuführen. Die *Rechtspersönlichkeit* der *Kirche* vom *Staate* abhängig machen, heisst daher nichts anders, als die göttliche Stiftung derselben und die Anordnungen ihres Gründers nicht anerkennen, da ein göttliches Werk gewiss nicht erst noch menschlicher Anerkennung bedarf; die der Kirche zu

ihrem Dasein und Wirken unentbehrlichen Mittel vom Willen des Staates abhängig machen, heisst ihre Existenz in die Gewalt desselben geben; eine solche Auffassung stellt die Kirche Gottes auf eine Linie mit den im Schoosse der menschlichen Gesellschaft nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeiten und Orte sich bildenden verschiedenartigen Genossenschaften, welche allerdings einen rechtlichen Bestand, Rechtspersönlichkeit nur durch die Anerkennung der Gesellschaft selbst erhalten können. Gerade wegen der höchsten Wichtigkeit der Sache und ihrer Folgen haben das kirchliche Recht und die Päpste und in neuester Zeit Pius IX. in der Allocution vom 15. December 1856 wegen des mexicanischen Kirchenraubes, in der Encyclica vom 18. September 1863 an die Bischöfe von Neu-Granada (per easdem injustissimas leges et decreta legitimum Ecclesiae acquirendi ac possidendi jus omnino oppugnatum) und schliesslich in dem Syllabus in feierlichster Weise die dem selbstständigen Rechte der Kirche entgegenstehenden Grundsätze verworfen und sich auch hier wieder als die Schirmer der Wahrheit, des Rechtes und der Freiheit gezeigt, welche sie immer waren.

Denn jene Unterwerfung der Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung unter die Gewalt des Staates stammt aus der Reformation, fand dann zuerst durch die Verfügungen gegen den Erwerb der s. g. manus mortua und durch die vom Staate abhängig erklärte Ertheilung der Rechtsfähigkeit an neu entstehende kirchliche Anstalten durch das Edict Ludwig's XV. vom August 1749 in das despotisch regierte Frankreich und hierauf in andere katholische Länder Eingang und wurde darnach von den Hof- und Regierungs-, sowie den Revolutionscanonisten in ein System gebracht.

Schulte fährt nun an der angeführten Stelle also fort: »Dagegen ist num. 30.: Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habet durch seine *Allgemeinheit* geeignet, die Annahme zu erregen, es werde behauptet (wie in dem Buche: der Papst und die modernen Ideen, II. Heft. Die Encyclica u. s. w. nebst einem Vorworte von *P. Clemens Schrader* S. J. Wien 1865. Seite 65, Spalte 2. als Anmerkung, wörtlich steht): die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat *nicht* ihren Ursprung vom Civilrechte, sondern wurzelt im *eigenen*, von Gott ihr verliehenen *Rechte der Kirche*. Das aber wird dem *Geschichts*kundigen nicht einleuchten und ob die Kirche ein *Recht von Gott* habe, *Steuerfreiheit* für ihr Gut und den Klerus zu fordern, das, glaube ich, kann man negiren, ohne *darum* aufzuhören, ein guter Katholik und treuer Sohn der Kirche zu sein oder dem Ge-

horsame gegen den apostolischen Stuhl in kirchlichen Dingen zu nahe zu treten.« Auch in dieser Aeusserung Schulte's zeigt sich wieder grosse Unklarheit und Verwirrung. Die Nummer 30. des Syllabus ist so wenig *allgemein* gehalten, als die N. 26. und 31.; denn jene bezieht sich *bestimmt* und *lediglich* auf die der Kirche bezüglich der kirchlichen Gebäude und des kirchlichen Vermögens, sowie der geistlichen Personen zustehende Freiheit von den bürgerlichen Lasten und Abgaben; sowie die N. 26. und 31. *ebenso unzweideutig* für die Kirche das Recht des Eigenthumserwerbes und der Befreiung der Geistlichen vom bürgerlichen Gerichtsstande in Anspruch nehmen. In dieser Beziehung liegt ein Gegensatz, wie ihn Schulte durch das »dagegen« ausspricht, keineswegs vor. Ein solcher findet sich aber auch nicht, wie Schulte meint, darin, dass in den Thesen 26. und 31. ein Anhalt dafür, dass die Kirche »den mittelalterlichen Standpunkt auch auf diesem Gebiete (dem dieser Thesen nämlich) festzuhalten scheine«, nicht geboten werde, während die These 30. zur Annahme geeignet sei, die Immunität der Kirche habe nicht ihren Ursprung von dem Civilrechte, sondern wurzele im eigenen von Gott ihr verliehenen Rechte. Denn die These 26. erklärt vielmehr geradezu und ganz unzweifelhaft, dass das Recht zu erwerben ein der Kirche *angeborenes*, also nicht ein aus dem *Civilrechte* stammendes und eben weil die Kirche von Gott gestiftet wurde, ein von Gott selbst herrührendes, daher ein zum jus divinum gehöriges Recht sei. Gerade dies ist der Grund, wesswegen die Päpste und die auch in der *Theologie* bewanderten gründlichen Canonisten an diesem Rechte stets festhielten, festhalten und festhalten werden trotz der »*modernen* Entwickelung« der Jurisprudenz, weil geschrieben steht: omnia mandata tua veritas (Psalm. 118, 86.) und verba mea non praeteribunt (Matth. 24, 35.). Dagegen erklärt die These 31. *nur*, dass die Behauptung der modernen Jurisprudenz, das privilegium fori des Klerus dürfe auch ohne Mitwirken des apostolischen Stuhles aufgehoben werden, unrichtig sei, lässt es also im Gegensatze zu These 26. völlig unentschieden, ob das Recht des befreiten Gerichtsstandes der Geistlichen aus dem jus divinum oder aus dem jus naturale oder aus dem jus ecclesiasticum entspringe. Ja, nach der These 31. ist noch nicht einmal die Annahme ausgeschlossen, das privilegium fori beruhe auf dem jus humanum, dem Civilrechte. Denn wenn es von diesem nicht precario modo, sondern unter einem Rechtstitel, z. B. in Folge eines zweiseitigen Vertrages der Kirche verliehen worden wäre, könnte es ohne Weiteres einseitig ebensowenig *rechtlich* abgeschafft

werden, als ein solcher Vertrag ohne gesetzlichen Grund überhaupt nicht aufgehoben werden kann. Die These 30. bestimmt, dass die kirchliche Immunität *nicht vom Civilrechte* ihren Ursprung habe, lässt es also gleichfalls unentschieden, ob sie aus dem jus divinum, wie der Satz der These 26., oder aus dem jus naturale oder aus dem jus ecclesiasticum positivum herrühre. *P. Clemens Schrader S. J.*, wie Schulte ihn bezeichnet, konnte, ja musste daher in der von diesem ausgeschriebenen oben mitgetheilten Stelle mit vollem Rechte sagen, gemäss der These 30. habe die Immunität der Kirche *nicht* ihren Ursprung im *Civil*-, sondern in ihrem *eigenen* von *Gott* ihr verliehenen Rechte. Liegt es doch auf der Hand, dass in Folge der These 30. nicht nur die Ordensleute S. J., sondern *alle Katholiken*, also auch Schulte, nicht blos wenn er ein *guter* Katholik und *treuer* Sohn der Kirche, sondern auch wenn er überhaupt nur noch ein Katholik sein will, zu behaupten *verpflichtet* sind, dass die Immunität *nicht dem Civilrechte entstamme*. Denn Aussprüche und Anordnungen des Papstes *muss jedes* Glied der Kirche annehmen und befolgen und zwar des schuldigen Gehorsams und damit mittelbar des Seelenheiles wegen can. 5—7. Dist. XIX.; can. 4, 5. Caus. XXV., quaest. 1., wenn sie sich auf kirchliche Dinge beziehen und vom Papste in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche gegeben werden, obwohl sie nicht die Glaubens- und Sittenlehre betreffen. *P. Schrader S. J.* hat also im ersten Theile seines Satzes gemäss der These 30. durchaus richtig sich ausgesprochen, ebenso aber auch im zweiten Theile gleichfalls genau nach dem Inhalte dieser These. Denn nach ihr ist es freigestellt, die Immunität, da der Papst *nur* sagt, sie entspringe nicht aus dem *Civil*rechte, entweder aus dem jus naturale oder divinum oder ecclesiasticum herzuleiten. Sowie sich *P. Schrader S. J.* ausdrückte, bleibt es ungewiss, ob er die Immunität aus dem jus divinum oder dem jus ecclesiasticum herleitet, weil die Bestimmung, sie »wurzle im *eigenen*, von *Gott* der Kirche verliehenen Rechte« sagen kann, die *Immunität selbst* beruht auf göttlicher Anordnung, ist demnach juris divini, wie auch, sie beruhe auf der vom Stifter der Kirche ihr überhaupt gegebenen Machtvollkommenheit, bezüglich zur Kirche gehörigen Angelegenheiten Anordnungen zu treffen, also auf dem jus ecclesiasticum; denn dieses ist doch in seinen einzelnen Bestimmungen nur der Ausfluss der von *Gott* der Kirche in ihrem Bereiche verliehenen gesetzgebenden Gewalt. Wenn daher der Papst und im Gehorsame unter seinen Ausspruch P. Schrader S. J. erklären, die kirchliche Immunität entstamme *nicht* dem *Civil*rechte, allein es *unentschieden*

lassen, ob sie juris divini, naturalis oder ecclesiastici sei, so finden sie sich in völliger Uebereinstimmung mit allen bisherigen Bestimmungen der Kirche und mit der Ansicht der gründlichen Canonisten. Hier kann und soll auf diese Frage, welche mit der göttlichen Stiftung, Würde und Wirksamkeit der Kirche aufs Engste zusammenhängt, nicht näher eingegangen, sondern nur soviel bemerkt werden, dass für die Annahme, das privilegium fori und die kirchliche Immunität gründe sich auf das jus naturale und das jus divinum ausser Genes. 47, 22.; Numer. 3, 12., Esdra 7, 24. besonders das Wort *Christi* (Matth. 17, 23—26.) angeführt wird: reges terrae a quibus accipiunt tributum vel censum? a filius suis an ab alienis? Et ille (Petrus) dixit: Ab alienis. Dicit ei Jesus: *Ergo liberi sunt filii.* Ut autem non scandalizentur, . . . da eis pro me et te. Ebenso drücken sich die Väter, z. B. der hl. Hieronymus zu dieser Stelle, der hl. Augustinus: Sermo 6. de verb. Apost., der hl. Leo Serm. 8. de passione Dom. und zuletzt das Trident. Sess. XXV., c. 20. de Ref. aus, wo es ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitatem *Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutam* nennt.

Nach dem Gesagten leuchtet ein, dass die Bemerkung Schulte's; »Das (d. h. dass die Immunität im eigenen, der Kirche von Gott verliehenen Rechte würzele) wird aber dem *Geschichts*kundigen nicht einleuchten« ganz ohne allen Grund ist. Denn *das* kann dem Ge*schichtskundigen nicht* einleuchten, dass die Immunität dem *Civil*rechte entstamme; weil gerade die *Geschichte* lehrt, dass dies bezüglich der kirchlichen *Immunität nie* von katholischen Canonisten ausser in der neueren Zeit behauptet wurde, wohl aber hinsichtlich des privilegium fori und des Asylrechtes; ebenso muss es dem *Geschichts*kundigen einleuchten, dass die Kirche die Immunität als *ihr* Recht als eine von *ihr* ausgegangene Anordnung in Anspruch nahm, welches Recht von den Fürsten pflichtmässig anerkannt und geschützt wurde.

Wenn Schulte meint, »ob die Kirche ein *Recht von Gott* habe, *Steuerfreiheit* für ihr Gut und den Klerus zu fordern, das könne man negiren, ohne *darum* aufzuhören, ein guter Katholik zu sein«, so wurde oben schon darauf bemerkt, er könne negiren, dass dieses Recht der *Steuerfreiheit* juris divini sei und annehmen, es beruhe auf dem jus ecclesiasticum; denn das Erstere hat bisher weder der Papst für sich noch ein Generalconcil ausgesprochen; wenn aber Schulte behauptete, das Recht der *Steuerfreiheit* habe seinen Ursprung im *Civil*rechte, so hörte er mindestens auf ein guter Katholik zu

sein, weil dies schon vom Concile von Trient und jetzt wieder von Pius IX. negirt wurde. Sonderbar ist nur hierbei, wie überraschend schnell Schulte seinen Standpunkt ändert. Denn in der in Frage stehenden im Jahre 1869 erschienenen Schrift sagt er, man könne »treuer Sohn der Kirche« sein und brauche nicht anzunehmen, diese habe ein *Recht von Gott*, *Steuerfreiheit* für ihr Gut und den Klerus zu fordern und im Jahre 1871 macht er in einer anderen Schrift: *Die Macht der römischen Päpste über Fürsten*, *Länder* u. s. w. Prag 1871, S. 46, X, 37. schon die Entdeckung, der Satz: »Ohne Zustimmung des Papstes darf keinem Geistlichen, keiner Kirche irgend eine Steuer oder Abgabe auferlegt werden«, sei bereits durch die Constitution Bonifaz VIII.: Clericis laicos in c. 3. in VI. III, 23. de immunit. eccl. als *Dogma definirt*, also als ein zur *geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre* gehöriger erklärt worden, sei demnach ein Satz, den man nicht blos um ein treuer Sohn der Kirche zu bleiben, sondern *unmittelbar* um des Seelenheiles willen glauben müsse. Und doch wird in jener Constitution noch nicht einmal ausgesprochen, dass die kirchliche Immunität aus dem jus divinum ja sogar nicht, dass sie aus dem jus ecclesiasticum stamme, so dass man nach dem Wortlaute dieser — nach Schulte *dogmatischen* — Entscheidung, ohne aufzuhören Katholik zu sein, annehmen konnte, die Steuerfreiheit habe ihren Ursprung im *Civil*rechte. So wenig dachte also Bonifaz VIII. daran, die *Immunität* zu einem *Glaubenssatze* zu erheben! Nur hingewiesen soll werden darauf, dass in der erwähnten Bulle auch nicht ein *einziger* Ausdruck vorkommt, welcher an sie als eine *dogmatische Definition* nur im Entferntesten denken liesse, ferner darauf dass jene Constitution von Clemens V. in c. un. Clem. III, 17. de immun. eccl., von Benedict XI. in c. un. Extrav. commun. III, 13. eod. tit. und ebenso mittelbar von Pius IX. in der Bulle: Apostolicae Sedis vom 12. October 1869 (vergl. *Fessler*: die wahre und falsche Unfehlbarkeit der Päpste. Zur Abwehr gegen Herrn Prof. Dr. Schulte. Wien, Sartori 1871. S. 60.) modificirt oder aufgehoben wurde, obwohl diese drei zuletzt genannten Päpste die kirchliche Immunität durchaus aufrecht erhalten. An den Unsinn dachte offenbar Schulte nicht, dass die nach seiner Entdeckung *dogmatische* Entscheidung Bonifaz VIII. durch das *Tridentinische* vom *Papste* Pius IV. bestätigte *allgemeine* Concil wieder ihres *dogmatischen* Charakters *beraubt* und von ihm, wie es die oben angeführte Stelle sonnenklar zeigt, wieder unter die *Disciplinarpunkte* verwiesen wurde. Soll man nun, um die auf hochgerühmtes Quellenstudium und den wärmsten Antheil am Geschicke der Kirche

gestützte Behauptung Schulte's aufrecht zu erhalten, dem Papste und den Vätern des Conciles so wenig Quellenstudium zutrauen, dass sie die *dogmatische* Constitution Bonifaz VIII. nicht kannten oder solche Vergesslichkeit, Uebereilung, Leidenschaftlichkeit, dass sie an dieselbe nicht dachten, oder solche Ruchlosigkeit, dass sie sich um eine *dogmatische* Entscheidung, von welcher unmittelbar das Seelenheil abhängt, nicht kümmerten; dann ist es gewiss unwahr, wenn Ephes. 5, 27. die Kirche nennt: gloriosam, non habentem maculam aut rugam aut aliquid hujusmodi, sed ut sit sancta et immaculata! Dann ist es aber auch für jeden vernünftigen und ehrlichen Menschen geschehen um die Kirche und damit um den Katholicismus!

Endlich behauptet noch Schulte a. a. O.: »es sei ausser Zweifel, dass die Kirche thatsächlich oder durch ausdrückliche Erklärung die neuere Entwickelung anerkannt habe; man dürfe mithin den Satz als auch im kirchlichen Rechte anerkannt hinstellen: *die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute hänge ab vom Civilrechte.*« Dass die Kirche durch ihr Oberhaupt in der These 26. des Syllabus unzweifelhaft das *Gegentheil* von diesem Satze, also *nicht* die »neuere Entwickelung« anerkannte, wurde nachgewiesen; Aber auch die Behauptung Schulte's, die Kirche habe *thatsächlich* oder durch *ausdrückliche* Erklärung die »neuere Entwickelung« anerkannt, ist gleichfalls unrichtig und bringt ihn überdies in Widerspruch mit sich selbst. Dafür dass diese Entwickelung *thatsächlich* von der Kirche anerkannt worden sei, beruft sich Schulte auf die Uebereinkünfte mit *Frankreich*, *Bayern*, *Holland*, *Preussen*, *Hannover*, *Russland*, dafür, dass dies *ausdrücklich* geschehen, auf das Concordat mit *Neapel*, *Oesterreich*, *Württemberg*, *Baden*. Dagegen bemerkt er S. 7. Anm. 18.: »*Mehr* scheint mir das Festhalten (nämlich der Kirche an der ihr an sich zustehenden Rechtspersönlichkeit oder am »mittelalterlichen Standpunkte«, wie Schulte sagt), dadurch bewiesen zu sein, dass die Kirche in den Concordaten »*einwilligt*« u. dgl. aus äusseren Gründen.« Allein im Concordate mit *Bayern* heisst es art. VIII.: Ecclesia insuper jus habebit novas acquirendi possessiones et quidquid de novo acquisiverit, faciet suum und in art. XII. c., wo von der bischöflichen Gerichtsbarkeit die Rede ist: exceptis causis mere civilibus Clericorum . . . . quas Laici judices cognoscent et definient. Hierin liegt aber doch wahrlich nicht eine *thatsächliche* Anerkennung von Seiten der Kirche vor. Denn im ersten Art. wird die Rechtspersönlichkeit der Kirche ausgesprochen ohne die leiseste Andeutung, ob dieselbe

aus dem Civil-, dem kirchlichen oder göttlichen Rechte folge; man muss daher bei richtiger Auslegung jener Worte annehmen, dass sie das *Fortbestehen* des »mittelalterlichen Standpunktes« ausdrücken, weil unzweifelhaft die Kirche bisher die Rechtspersönlichkeit nach eigenem Rechte für sich in Anspruch nahm und auch rechtlich und thatsächlich besass, in jenem Art. 8. aber nicht *Eine Sylbe* darauf hindeutet, dass der Staat *nunmehr* der Kirche dieses Recht ertheilt und sie dieses anerkannt habe, und weil ein Aufgeben des Rechtes der Kirche unzweideutig ausgesprochen sein müsste, da ein *Verzicht* bekanntlich niemals *vermuthet* wird c. 5. X. I. 9. de renunc.; c. 1. X. III, 4. ne cler. Dasselbe gilt von Art. 12. In den übrigen zum Beweise der *»ausdrücklichen«* Anerkennung der »modernen Entwickelung der Jurisprudenz« von Seiten der Kirche angeführten »Concordaten« ist an allen hierher bezüglichen Stellen vom apostolischen Stuhle gesagt: »permittit, consentit, annuit.« Diese Worte drücken also ein: »Zulassen, Einräumen, Zustimmen, Genehmigen« aus. Wenn nun selbst Schulte in der *Anmerkung* gesteht, dass ihm »*mehr*« scheine das *Festhalten* der Kirche am mittelalterlichen Standpunkte dadurch bewiesen zu sein, dass sie in den Concordaten *einwilligt*«; so widerspricht dies dem im Texte von ihm Gesagten, dass es »ausser Zweifel sei, dass sie durch *ausdrückliche* Erklärungen (in den angeführten Concordaten nämlich) die *neuere* Entwickelung *anerkannt* habe«; denn in diesen Concordaten werden in der That nur solche Ausdrücke gebraucht, welche *nicht* eine Anerkennung des angeblichen Rechtes des Staates, sondern eine »*Einwilligung*« ja noch mehr ein »*Erlauben*« (permittit) von Seiten der Kirche aussprechen. Wenn aber der Papst in die Ausübung der staatlichen Gerichtsbarkeit über Kleriker und in die Besteuerung der Kirchengüter durch den Staat — denn davon, dass der römische Stuhl je die Abhängigkeit der Rechtspersönlichkeit der Kirche vom Staate auch nur in einem einzelnen Falle *eingeräumt*, geschweige *anerkannt* habe, findet sich nirgends eine Spur — *einwilligt*, sogar blos Solches *erlaubt*; so setzt dies gerade das *Recht* der Kirche und die *Anerkennung* dieses Rechtes durch den anderen Contrahenten, den *Staat* voraus, weil man nicht zu Etwas zustimmen, nicht Etwas gestatten kann, wozu man ein Recht nicht besitzt und der Andere eine solche Einräumung nicht nöthig hat, ausser wenn ihm das zu erlaubende Recht nicht zusteht, was er eben damit ausdrücklich erklärt, dass er sich dasselbe einräumen lässt. Aus diesen Concordaten »*scheint* also nicht *mehr*«, wie Schulte in der Anmerkung zugibt, im Texte aber wieder sofort aufhebt, das »Festhalten

der Kirche am mittelalterlichen Standpunkte bewiesen zu sein«, sondern nach diesen Concordaten ist jenes »Festhalten« ganz *gewiss*, ja aus ihnen folgt vielmehr die *Anerkennung* des *kirchlichen* Standpunktes von Seiten der *Staaten*.

Wie überhaupt Schulte schreiben konnte, die katholische Kirche habe »durch *ausdrückliche Erklärungen* die neuere Entwickelung anerkannt«, Angesichts auch nur der Allocutionen vom 27. Sept. 1852, 22. Januar und 26. Juli 1855, 15. December 1856, des apostolischen Schreibens vom 10. Juni 1851 und der Encyclica vom 18. September 1863, in welchen die in den angeführten Thesen des Syllabus ausgesprochenen Sätze der »modernen Jurisprudenz« wiederholt ausdrücklich und feierlich von Pius IX. verworfen werden, wäre unbegreiflich, wenn man nicht annehmen könnte, Schulte glaube mit grösserem Rechte an seinen der »neueren Entwickelung« angehörigen Behauptungen, wie sie sich — freilich damals schon ein bedenkliches Zeichen für den Kundigen — in seinem Systeme des katholischen Kirchenrechtes I. S. 396.; II, 379. und 474. und in seinem Lehrbuche des katholischen Kirchenrechtes S. 164. und 428. finden, festhalten zu sollen, als an den zahllosen Stellen des canonischen Rechtes und den vielen Erklärungen des apostolischen Stuhles bis zum Syllabus herab.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die Rechtspersönlichkeit der Kirche bezüglich der einzelnen Erwerbstitel, der Sicherstellung des Eigenthumes und Besitzes und der Ausübung desselben im Einzelnen sich nach den Vorschriften des Particularrechtes zu richten hat und stets auch richtete, wenn sie nicht die Rechte der Kirche selbst in Frage stellen. Auch ist es für den Geschichts*kundigen* und unbefangenen Beobachter ausser Zweifel, dass die kirchliche Immunität der Gesellschaft keinen materiellen Schaden brachte, da die Einbusse an Steuern reichlich durch die grösstentheils aus kirchlichen Mitteln bestrittene Besorgung des Unterrichts- und Krankenwesens, der Waisenhäuser, durch Beschaffung grossartiger Bibliotheken und zahlloser Kunstwerke für die Kirchen, welche jetzt nach der Säcularisation fast allein den Schatz der desfallsigen Staatsanstalten bilden, ersetzt wurde. Dazu kommt, dass nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift auch die kirchlichen *Güter* und *Personen* zur Tragung der öffentlichen Lasten herbeigezogen werden können, wenn die anderweitigen Mittel nicht ausreichen, Nothwendigkeit oder ein erheblicher Nutzen vorliegt, Bischof und Klerus dies anerkannten und der apostolische Stuhl einwilligte c. 4, 7. X. III, 49. de immunit. eccl.; c. un Extr. commun. III, 13. h. t.

Ja sogar die Bulle In coena Domini gestattet Solches in §. 18. Der Geschichts*kundige* weiss aber auch nur zu wohl, dass geistliche Güter und Personen, abgesehen von den ungleich grösseren Vortheilen, welche sie früher den Privaten brachten, als jetzt nachdem sie säcularisirt worden, zur Erleichterung der Staatslasten in ungleich höherem Grade beitrugen als nunmehr, seitdem sie grösstentheils fast überall incammerirt wurden. Denn wahrlich die *Geschichte* lehrt, dass die Missachtung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit und Immunität in allen Ländern, besonders in Frankreich, Spanien und Italien der Wohlfahrt der Privaten und des Staates keinen Vortheil, sondern nur den empfindlichsten Schaden brachte und Schulte fände auch in Oesterreich hinlänglich Veranlassung, bei ruhigem Urtheile zu erkennen, dass der Klostersturm unter Joseph II. selbst nur in materieller Beziehung dem gemeinsamen Besten sicher nicht grösseren Nutzen verschaffte, als die noch bestehenden Klöster ihm fortwährend bringen.

Ebenso ist es für den Geschichts*kundigen* ausser allem Zweifel, dass seit der in Folge der »neueren Entwickelung« eingeführten Abschaffung des befreiten Gerichtsstandes der Geistlichen Achtung vor Gesetz, Recht, Eigenthum, persönlicher Freiheit nicht sich vermehrte, wohl aber Geringschätzung der Religion und ihrer Diener, der Gebote Gottes, der Kirche und des Staates, dadurch Zügel- und Sittenlosigkeit und in Folge hiervon Laster und Verbrechen in ernstliche Besorgniss erregendem Masse zunahmen.

Die katholische Kirche kann und wird übrigens den in Uebereinstimmung mit der »modernen Jurisprudenz« eingetretenen Verlust der kraft eigenen Rechtes ihr zustehenden oder wohlerworbenen Befugnisse überdauern, eingedenk des Wortes ihres Stifters: in mundo pressuram habebitis, aber auch des weiteren: confidite, ego vici mundum (Joh. 16, 33.) und dessen, was von Christus geschrieben steht: data est mihi omnis potestas in coelo et in terra (Matth. 28, 18.) und: Nonne stultam fecit Deus sapientiam hujus mundi? Von der unkirchlichen »neueren Entwickelung« und dem ihr folgenden Staate wird es aber heissen: Si ergo lumen, quod in te est, tenebrae sunt, ipsae tenebrae quantae erunt?

Um übrigens auf den Hauptgegenstand der Untersuchung zurückzukommen, so sucht Schulte auch noch seine Behauptung, das *Ordinariat* sei Vertreter der *Diöcese*, des bischöflichen Amtes und als solcher *erb-* und *erwerbsfähig*, aus den Bestimmungen der *Particulargesetzgebung* zu erhärten. Wenn er aber zu diesem Zwecke die von den einzelnen deutschen Staaten in den Verträgen mit Rom

übernommenen Leistungen in Beschaffung von Häusern und Geldmitteln für die bischöflichen *Curien*, *Generalvicarien*, *Kanzleien* aufführt, so ist schlechterdings nicht einzusehen, wie aus solchen an das *Bisthum*, die *bischöfliche Kirche* oder die *Bischöfe* geschehenen Uebertragungen und ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen gefolgert werden könnte, der Generalvicar oder gar die bischöfliche Kanzlei seien Vertreter des Bisthumes. Denn diese Behörden bedürfen eines Hauses und der Mittel zu ihrem Unterhalte, mögen sie Repräsentanten der *Diöcese* oder nur der Person des *zeitlichen* Bischofes sein, da der letztere gesetzlich solche Mandatare haben *kann* beziehungsweise haben *muss*.

Schulte fährt weiter fort aus den *Territorialrechten* aufzuzählen, dass ihnen gemäss die kirchlichen Befugnisse durch den »Erzbischof oder dessen Stellvertreter auszuüben« seien; dass bei Besetzung von Pfründen, Verwaltung des Kirchenvermögens, wie z. B. Erhebung von Taxen, Klericalabgaben, Annahme von Stiftungen, bei Handhabung der Disciplin über Ordensleute die Ausdrücke: das Ordinariat, der Bischof, die oberhirtliche Stelle gebraucht; dass Erlasse der Ordinariate als »oberhirtliche Verfügungen« bezeichnet werden. Aus allen diesen Bestimmungen ableiten zu wollen, jene Behörden seien Repräsentanten der Diöcese, erwerbs- und erbfähig, ist aber doch eine offenbare petitio principii. Denn die angeführten Bezeichnungen lassen sich auch ebenso gut anwenden, wenn die gedachten Behörden nicht Vertreter des Sprengels selbst, sondern lediglich Mandatare der Person des zeitlichen Bischofes sind. Auch dann kann man nämlich unzweifelhaft von ihnen als »oberhirtlichen Stellen«, von deren Anordnungen als von »oberhirtlichen Verfügungen« reden, weil sie eben als »Stellvertreter des Bischofes dessen Befugnisse ausüben« und Behörden des Oberhirten sind. In derselben Weise lassen sich die Amtshandlungen, welche den Ordinariaten beigelegt werden, vollständig aus dem Verhältnisse, in dem sie als Bevollmächtigte des jeweiligen Bischofes stehen, erklären. Denn zu allen von der Particulargesetzgebung den Ordinariaten zugeschriebenen Befugnissen, wie zu Annahme von Stiftungen und Vermächtnissen, Besetzung von Aemtern, Erhebung von Gebühren, Vornahme von Veräusserungen, Ertheilung des Consenses zu solchen, Handhabung der Aufsicht und Disciplin über Ordensleute können sie in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter der Person des zeitlichen Oberhirten rechtsgiltig beauftragt werden. Und wenn die Territorialgesetzgebung bald den Bischöfen, bald seinen Behörden die Ausübung dieser Amtshandlungen beilegt, so ist dies auch bei der

Auffassung der Generalvicariate als Mandatare lediglich der Person des Ordinarius vollkommen richtig und ebenfalls thatsächlich durchaus wahr, da in der Regel die genannten und ähnlichen Befugnisse theils vom Bischofe, theils auch von den bischöflichen Behörden ausgeübt, jedenfalls aber die letzteren immer um eine bischöfliche Amtshandlung als solche zu bezeichnen, genannt werden können, da sie in der Regel, wenn auch dieselbe nicht von ihnen selbst ausgeht, sondern von dem Bischofe doch mit deren Ausführung betraut sind.

Aus der *Landesgesetzgebung* an sich lässt sich also ein Schluss nicht ziehen, dass die Ordinariate als Repräsentanten der *Diöcesen* handeln, ebenso folgt aber auch aus ihnen nicht unbedingt, dass sie von jenen als Stellvertreter der Person des *zeitlichen Bischofes* aufgefasst werden. Da aber das gemeine Recht nur letzteres Verhältniss kennt und der Grundsatz gilt: Quae exorbitant a jure, oportet veluti odiosa restringi c. 1. in VI. I, 11. de fil. presbyt. nach der Rechtsregel in VI. 15.: Odia restringi et favores convenit ampliari, so muss man annehmen, dass auch die *Particularrechte* die *gemeinrechtliche* Stellung des Generalvicares, des Ordinariates als *rein persönlicher* Mandatare des *jeweiligen Bischofes* in keiner Weise änderten. Daraus folgt, dass die Territorialgesetzgebung auch nicht diesen Behörden *Erwerbsfähigkeit* für die Diöcese, also die Befugniss zuerkannte, diese in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen unmittelbar zu vertreten und z. B. Eigenthum oder Hypotheken zu Gunsten der Diöcese oder einzelner ihrer Anstalten auf *ihren Namen* in die Grund- oder Hypothekenbücher, wie der *Bischof*, eintragen zu lassen. Aus der dargestellten Sachlage ergibt sich denn ebenso, dass die Landrechte gerade so wenig den Ordinariaten *Erbfähigkeit* einräumen, so dass sie als Repräsentanten des Bisthumes oder seiner einzelnen kirchlichen Anstalten, wie der Bischof selbst, als Erben oder Legatare eingesetzt werden könnten und in der That vermochte Schulte nicht auch nur einen Schein von Beweis dafür zu erbringen, dass irgend welche Particularbestimmung existire, welche den Ordinariaten *Institutionsfähigkeit* beilegte.

Desshalb muss angenommen werden, dass diese bischöflichen Behörden weder nach gemeinem noch nach territorialem Rechte erwerbs- und erbfähig sind.

In denjenigen Ländern, in welchen bezüglich der letztwilligen Verfügungen besonders zu Gunsten von causae piae das gemeine Recht sich noch in Geltung befindet, muss demnach die Frage über die Giltigkeit der dem Ordinariate, Generalvicare u. s. w. gemachten

letztwilligen Zuwendungen nach den besprochenen Grundsätzen des gemeinen Rechtes beurtheilt und entschieden werden.

Was aber die Gebiete anlangt, welche hinsichtlich der letztwilligen Anordnungen namentlich auch in Betreff der causae piae eine *selbstständige* und vom *gemeinen* Rechte *abweichende* Gesetzgebung besitzen, so halten sie nicht, wie das gemeine und einzelne Particularrechte, die an causae piae geschehenen Zuwendungen, wenn sie auch fehlerhaft und sonst ungiltig wären, z. B. gerade wegen Mangels der Institutionsfähigkeit des Bedachten, aber aus ihrer sonstigen Beschaffenheit die *Absicht* des Erblassers unzweideutig erhellt, dass er das Zugewendete für eine causa pia bestimmte, aufrecht, sondern stellen die letztere betreffenden Bestimmungen allen übrigen letztwilligen Verfügungen gleich; so das *französische*, *badische*, *preussische*, *württembergische* Recht. Gemäss diesen Gesetzgebungen, welche nun einmal, ob mit Recht oder Unrecht, ist eine andere Frage, die zu Gunsten der corpora pia bestandenen gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht anerkennen, kann auch eine auf das Ordinariat, den Generalvicar oder das Generalvicariat lautende letztwillige Zuwendung nicht bestehen bleiben; denn es fehlt am *Wesentlichen*, nämlich an der *Fähigkeit* der *bedachten* Person. Zwar behauptet Schulte a. a. O. S. 152, Anm. 10. bezüglich der gedachten Gesetzgebungen: »Da aber alle daran festhalten, dass die Testamente möglichst aufrecht erhalten werden sollen, da die Erbfähigkeit der katholischen Kirche zweifellos ist, da der Bischof als deren Repräsentant erscheint, da man also unmöglich sagen kann, es sei der Erbe überhaupt nicht bezeichnet oder so ungenau, dass man nicht wissen könne, wer gemeint sei; da die *Absicht* des Testators, das Vermächtniss der katholischen Kirche *zu kirchlichen Zwecken zuzuwenden*, gar nicht vernünftiger Weise bestritten werden kann: so ergibt sich die Richtigkeit der Folgerung von selbst, es sei *der* bedacht, bez. zur Ausführung des Testamentes bestimmt, welcher verfassungsmässig die katholische Kirche repräsentirend das Legat etc. kirchlichen Zwecken zuwenden könne und müsse.« Allein wenn auch der Grundsatz gilt, in testamentis plenior est interpretatio adhibenda c. 6. X. III, 24. de donat., so heisst dies doch nur, dass die für Aufrechthaltung eines Testamentes sprechenden Gründe im *Zweifel* mehr berücksichtigt werden sollen, als die gegentheiligen. Da aber, wo ein *Zweifel*, eine *Unklarheit* gar nicht besteht, sondern ein wesentliches Merkmal oder eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht beachtet sind, kann nicht diesem Uebelstande, diesem *essentiellen* Fehler die *Absicht* des Testators, mag diese noch so klar vorliegen, abhelfen; denn in

solchem Falle würden die vom Gesetze zur Sicherstellung der richtigen Auffassung der letzten Willensmeinungen für nothwendig erklärten Bestimmungen geradezu umgangen und das Gesetz illusorisch werden. In der Regel ist eben an der *Absicht* des Testators nicht im Entferntesten zu zweifeln, wenn z. B. ganz oder zum Theile erbunfähige Personen, wie uneheliche Kinder, bürgerlich Todte, Anstalten ohne Corporationsrechte, Geistliche, Aerzte u. s. w. bedacht sind, und doch kann gewiss die noch so klar vorliegende *Absicht* des Erblassers hier nicht an die Stelle der nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift hinfälligen letztwilligen Verfügung gesetzt werden, ausser dass für einen solchen Fall die Aufrechthaltung des letzten Willens des Testators ausdrücklich durch das Gesetz selbst, wie es das gemeine Recht thut, angeordnet wurde. Zwar nahm die *französische Jurisprudenz* mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung und auf Art. 910. des Code civil, wo es heisst: Les dispositions . . . au profit des hospices, *des pauvres d'une commune*, ou d'établissemente d'utilité publique n'auront leur effet qu'autant qu'elles seront autorisées, sowie auf Art. 895. und 967. an, dass letztwillige Verfügungen, kraft welcher ein Theil oder das ganze Vermögen zu hl. Messen für den Erblasser oder zu anderen guten Werken verwendet werden sollen, als giltige zu betrachten seien. Die Rechtssprechung in Frankreich nimmt hierbei an, dass es sich um Legate für das *Seelenheil* des Testators und um gute Werke im engeren Sinne handele; denn der Cassationshof sagt in einer das Urtheil des Appellhofes von Caen vom 10. December 1831 bestätigenden Entscheidung vom 16. Juli 1834: attendu . . . que rien n'est plus licite qu'un legs fait par un ecclésiastique ou par toute personne, applicable *à des prières pour son ame* et *à de bonnes oeuvres* . . . et qu'il est permis *à un mourant*, qui ne peut prévoir quels seront les malheureux qui auront de plus grands besoins, de s'en rapporter à une personne par lui dessignée pour *distribuer ses dons* . . . . que cette disposition (que ce qui pourra rester soit employé en prières et en bonnes oeuvres) est moins encore un legs qu'une *charge* de la *succession*, comme seraint des *funerailles*, ou un certain nombre de messes prescrites par un testament . . . . . laissées *à l'arbitrage* de l'exécuteur testamentaire, arbitrio boni viri (*Sirey*, Recueil général des lois et des arrêts etc. t. 84, p. I, 700 seq.). Sodann geht die französische Jurisprudenz von dem Satze aus: La disposition testamentaire d'une somme, pour être employée en *messes* et en *bonnes oeuvres* ne doit pas être considérée comme un legs fait à des *personnes incertaines* (*Sirey* l. c.); un tel legs est réputé

fait au profit *de l'Eglise* ou *de la fabrique* (*Sirey*, l. c. t. 29, I, 17.; — la disposition par la quelle un testateur veut que la valeur de tous ses biens soit employée à *faire dire des messes* peut être considérée comme un legs fait en faveur *d'une fabrique* (*Dalloz*, Diction. général et raisonné de législation, de doctrine etc. v. disposit. entre vifs, art. 9, 24.). Auch wenn eine Verfügung auf den Pfarrer lautete, dagegen aus derselben klar sich ergäbe, dass sie nicht auf dessen *Privatperson*, sondern auf seine *Kirche* sich beziehe; nimmt die Doctrin in Frankreich an, dass in einem solchen Fall je nach dem Inhalte der letztwilligen Bestimmung entweder das Pfarrbeneficium (la cure) oder der Kirchenfonds (fabrique) als eingesetzt zu betrachten seien (*Gaudry*, Traité de la législ. des cultes, t. III, Nr. 870, p. 24.).

Ob aber die Rechtsprechung der französischen Gerichte ausser den genannten unmittelbar auf das Seelenheil sich beziehenden und mit den Bestimmungen über die Leichenfeierlichkeit zusammengestellten also gewöhnlich bezüglich der Verstorbenen eintretenden Anordnungen auch anderweitige mit diesen Verhältnissen nicht zusammenhängende letztwillige Verfügungen aufrecht erhielte, obwohl sie entweder ganz allgemein ohne Bezeichnung einer Person oder ausdrücklich an institutionsunfähige Personen gemacht worden, ob demnach die französischen Gerichte den Standpunkt des gemeinen Rechtes einnehmen würden, ist sehr zweifelhaft; vielmehr wurden stets die nicht autorisirten, d. h. nicht mit Corporationsrechten ausgestatteten Genossenschaften zugedachten Zuwendungen als ungiltig erklärt, wenn auch Wille und Absicht des Testators noch so klar vorlagen und der Zweck ein noch so heiliger und nützlicher war, indem er Werke der Barmherzigkeit, des Unterrichtes, der Erziehung, der Gottesverehrung, der Frömmigkeit betraf. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, dass unter der Herrschaft des französischen und jedes anderen ihm in dieser Hinsicht gleichstehenden Rechtes die Erbeinsetzung eines bischöflichen Ordinariates, von anderen Gründen z. B. dem Verbote der Substitution u. s. w. abgesehen, aufrecht erhalten würde, wenn auch der Wille des Testators, dass aus seiner Verlassenschaft ein Missionsfonds gebildet werden solle, unzweifelhaft vorläge, in dem man statt des Ordinariates den Bischof oder das Bisthum als eingesetzt betrachtete oder in dem man die unzweideutig ausgesprochene Absicht des Testators als hinreichend erklärte und so zu Gunsten der causae piae eine Präsumtion, welche das Gesetz selbst nicht kennt, statuirte also als Gesetzgeber aufträte. Wenn es daher unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes schon

oftmals als bedenklich und schwierig erscheint trotz der zum Vortheile der corpora pia bestehenden *gesetzlichen Vermuthung* im gegebenen Falle eine solche Absicht festzustellen, soferne die ursprüngliche Verfügung nicht bestehen bleiben kann, so ist dies natürlich unter der Herrschaft anderer eine solche Präsumtion nicht anerkennender Gesetzgebungen noch ungleich schwieriger und bedenklicher. Es ist daher unter allen Umständen sicherer, Zuwendungen besonders nicht an Personen zu machen, deren Erbfähigkeit als zweifelhaft oder gar als gesetzlich nicht vorhanden anzusehen ist.

Was nun schliesslich die Entscheidung des fraglichen Rechtsstreites um die Auslegung des *Kapfer'schen Testamentes* durch die *bayerischen Gerichte* betrifft, so wurde von denselben nach unserem Dafürhalten die Erbeinsetzung des erzbischöflichen Ordinariates zu Bamberg mit Recht als ungiltig erklärt, dagegen hätte demungeachtet die Verfügung des Erblassers zum *Zwecke* der *Stiftung* eines *Missionsfonds* aufrecht erhalten werden müssen. Denn in Bamberg gilt das gemeine Recht; nach diesem ist der Bischof und auch dessen Mandatar, das Ordinariat, wenn es dazu, woran wohl nicht zu zweifeln, Vollmacht besitzt, befugt, an causae piae in der Diöcese gemachte Vermächtnisse anzutreten, wenn andere hierzu Berechtigte und Verpflichtete, Erben, Testamentsexecutoren, nicht vorhanden oder saumselig sind (Nov. 131, c. 10, 11.; c. 3. X. III, 26. de testam.); es liegt aber nach dem unzweifelhaften Inhalte des Testamentes eine Verfügung zu einer causa pia, als welche gewiss die Gründung eines Fonds zur Ermöglichung der Seelsorge in protestantischen Gegenden betrachtet werden muss, vor; ebenso ist nach gemeinem Rechte ein Vermächtniss giltig, welches zum Zwecke hat die *Stiftung* eines corpus pium, z. B. eines Klosters, einer Pfarrei u. s. w., die künftige Ausübung eines frommen Werkes (c. 3. cit.), folglich ist auch die Bestimmung des Kapfer'schen Testamentes, dass ein Missionsfond zu dem angegebenen Zwecke errichtet werden solle, giltig, wenn dieser Fonds auch erst später ins Leben tritt. Da nach der bayerischen Gesetzgebung zur Annahme von Vermächtnissen Ermächtigung von Seiten des Landesherrn vorhanden sein muss, so war dieselbe vorher einzuholen, nachdem sie aber ertheilt worden, von den Gerichten nach dem Antrage des zum Processe legitimirten Klägers, des Erzbischofes oder seines Ordinariates zu Gunsten der zu effectuirenden Missionsstiftung zu erkennen.

2. Die fiscalischen Patronatsrechte in den Diöcesen Trier und Fulda (1870—71.)

Mitgetheilt von *Dr. E. Kugel.*

Den in Band 24. des *Archivs* S. 228 ff. erwähnten Regulirungen streitiger fiscalischer Patronatsrechte in Preussen sind in neuester Zeit zwei weitere gefolgt, von denen die eine den rechtsrheinischen Theil der Diöcese Trier, die andere das Bisthum Fulda betrifft.

I. Die Regulirung im rechtsrheinischen Theile der *Diöcese Trier* erfolgte durch eine mittels Allerhöchster Ordre d. d. H.-Q. Versailles vom 9. November 1870 bestätigte Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Bischofe von Trier vom 15. Oct. 1870.

Diese weiter unten wörtlich beigefügte Vereinbarung hat zum Gegenstande die im §. 1. derselben aufgeführten 21 Pfarrstellen, die Vicarien zu Heimbach und Neustadt und die beiden aus den ehemaligen Beneficien St. Crucis und Trium Regum in crypta der Pfarrkirche zu Vallendar gebildeten Kaplanstellen ebendaselbst.

Zur Richtschnur für die Auseinandersetzung dienten auch in diesem Falle die im 24. Bande des *Archivs* S. 257. näher präcisirten Grundsätze. Da, wo die Verschiedenartigkeit des staatlichen und streng canonischen Standpunktes oder die Mangelhaftigkeit des zur Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse gesammelten urkundlichen Materials der Verständigung Schwierigkeiten bereitete, ist eine dem beiderseitigen Interesse von Kirche und Staat möglichst entsprechende *praktische* Lösung der Differenzen erstrebt worden.

Bei den Pfarrstellen Fischbach, Gebhardshayn, Kirchen und Pfaffendorf konnte das landesherrliche Patronatsrecht auch vom kirchlichen Standpunkte ohne Weiteres als begründet anerkannt werden, weil die Patronate dieser Stellen von jeher landesherrliche und resp. Laien-Patronate gewesen sind.

Bezüglich der vier Pfarrstellen zu Sayn, Wetzlar, Engers und Hammerstein walteten vom canonischen Standpunkte nicht unerhebliche Bedenken ob gegen das Bestehen eines landesherrlichen Patronats. Das Sachverhältniss ist folgendes:

1. In Betreff der Stelle zu Sayn.

Graf Heinrich von Sayn stiftete im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Abtei Sayn. Laut Stiftungsurkunde von 1202 (abgedruckt bei *Hontheim*, hist. Trev. dipl. Thl. I. S. 641.) überwies

der Erzbischof Johann I. von Trier die Bewohner des Schlosses Sayn und des Thales der pfarrlichen Seelsorge der Abtei, nachdem die Pfarrkirche zu Engers für den Verlust dieses Theiles ihres Pfarrbezirkes entschädigt worden war. Papst Innocentius III. gestattete in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1206 dem Kloster, für die Ausübung der Pfarrgeschäfte Geistliche zu wählen und dem Diöcesanbischof zu präsentiren.

»In parochialibus autem ecclesiis, quas habetis, liceat vobis sacerdotes eligere et dioecesano episcopo praesentare. (*Hontheim*, l. c. S. 645.).

Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 kam Nassau-Weilburg in den Besitz der Abtei. Ihre Güter wurden veräussert und die verwaiste Pfarrei vorerst nur mit einer ungenügenden Dotation versehen. Im Frankfurter Recess vom 14./19. Dec. 1816 wurde der Krone Preussen, an welche der betreffende Landestheil überging, die weitere Dotation überlassen. Sie erfolgte durch eine Cabinetsordre vom Jahre 1824. Das Einkommen ist jetzt zu 700 Thlr. veranschlagt, wovon 320 Thlr. die Staatscasse zahlt. Pfarr- und Kirchengebäude werden aus fiscalischen Fonds unterhalten.

In der Zeit vor Einführung der Verfassungsurkunde ist das landesherrliche Präsentationsrecht geübt und bischöflicher Seits nicht beanstandet worden.

2. Die Pfarrseelsorge in Wetzlar war ehedem mit dem Collegiatstift daselbst verbunden. Dasselbe ist 784 von den Gebrüdern Homann und Udo Churgrafen im Nieder-Lahngau gegründet und die Kirche 897 vom Bischof Rudolph von Würzburg, Namens des Erzbischofs Ratbod von Trier, auf die Bitte seines Bruders, des Grafen Eberhard geweiht worden. — Der Stiftspropst war zugleich Pfarrer.

Im 16. Jahrhundert schloss sich die Stadt Wetzlar und die Mehrzahl der Stifts-Capitularen der Augsburg'schen Confession an, nur wenige Bürger blieben der katholischen Kirche treu. — Da der Kurfürst Erzbischof Carl Caspar von Trier bei einer im Jahre 1668 abgehaltenen Visitation wahrnahm, dass die bisher von einem Mitgliede des Capitels administrirte Pfarrseelsorge schlecht versehen wurde, so übertrug er dieselbe dem Franziscanerkloster zu Wetzlar, beliess jedoch dem zum Capitel gehörigen Scholasticus den Titel als pastor primarius. Später variirte die Deservitur, wenn zur Seelsorge geeignete Capitularen vorhanden waren. So wurde 1728 dem Scholasticus Langsdorf die Seelsorge übertragen, die nach seinem Tode wieder auf die Franziscaner überging.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 fiel die freie Reichsstadt Wetzlar an das nicht säcularisirte Erzbisthum Mainz und bei der Auflösung des deutschen Reiches wurde sie Bestandtheil des Grossherzogthums Frankfurt. — Das Stift Wetzlar wurde von dem Grossherzoge von Frankfurt und Fürsten-Primas des Rheinbundes säcularisirt. Derselbe errichtete und dotirte unter Vorbehalt des Patronats am 6. August 1812 die neue Pfarrei in Wetzlar und unirte dieselbe im Jahre 1818 provisorisch mit seiner Diöcese. Das erzbischöflich Trier'sche Generalvicariat zu Ehrenbreitenstein bestätigte am 25. Januar 1817 die gedachte Pfarr-Erection. Der Generalvicar, später Bischof von Trier, Hommer, erkannte 1819 das staatliche Besetzungsrecht an und ist dasselbe auch factisch ausgeübt, seit Einführung der Verfassungsurkunde aber bestritten worden.

3. Das Verleihungsrecht der Pfarrei Engers stand, wie aus einer Urkunde des Erzbischofs und Kurfürsten Johann II. von Trier vom 6. August 1489 erhellt, von Alters her den Kurfürst-Erzbischöfen von Mainz-Trier, den Grafen von Sayn und den Schollen von Steyntenbach alternis vicibus zu. Der Grund dieses Verleihungsrechtes ist näher hervorgehoben in einer von Gilbert Scholle von Steyntenbach am 12. März 1490 ausgestellten Urkunde, worin es bezüglich der gedachten Pfarrei heisst:

»cujus *collatio*, *praesentatio* seu quaevis alia dispositio, quotiens illam vacare contigerit, *jure patronatus laicalis ad Archiepiscopum Trevirensem ratione dominii sui temporalis in Hammerstein nec non ad comitem de Seyne et familiam de Steyntenbach hereditarie pertinere dinoscitur.*«

Die Richtigkeit des Inhalts dieser alten Urkunde wird auch noch durch zwei andere in Günthers Codex diplomaticus Bd. IV. pag. 823. und 873. abgedruckte Urkunden der Erzbischöfe Cuno II. und Werner von Trier aus den Jahren 1380 und 1388 bestätigt, aus denen hervorgeht, dass das mit dem Zehntrecht zu Engers und Sayn verknüpfte Patronatsrecht auf den Erzbischof von Trier übergegangen ist.

Der Antheil der Familie Steyntenbach am Patronat ist durch eine Enkelin Gilbert Stoll's von Steyntenbach im 16. Jahrhundert an den Grafen von Sayn übertragen worden und dieser verkaufte im Jahre 1588 (*Günther*, a. a. O. Bd. VI. p. 399.) sein Patronatrecht der Pfarrei Engers nebst Zubehör (nämlich dem Zehntrecht) dem Kurfürsten und Erzbischof Johann VII. von Trier für 1000 Goldgulden. Später haben denn auch die Kurfürst-Erzbischöfe von Trier das Collationsrecht in Engers sammt dem Zehntrecht in der dortigen

Gemarkung allein ausgeübt. Als durch die Säcularisation im Jahre 1803 die bezüglichen Kurtrier'schen Besitzungen auf der rechten Rheinseite an den Fürsten von Nassau-Weilburg übergingen, nahm derselbe und später die Krone Preussen auch das Patronatrecht der Pfarrstelle zu Engers für sich in Anspruch.

4. Die Pfarrkirche zu Ober-Hammerstein hatte ursprünglich der römische Kaiser als Herr zu Hammerstein (die Burggrafen zu Hammerstein waren seine Ministerialen) zu vergeben. König Rudolph I. vergabte sie 1288 als Capella regia an den Kleriker Friedrich, Bruder des Burggrafen Ludwig von Hammerstein (cf. *Günther*, Codex dipl. Th. II. p. 472.). Kaiser Ludwig präsentirte 1335 dem Erzbischof Balduin von Trier den Bruno von Hammerstein, Sohn des Burggrafen Ludwig v. H. (*Günther*, l. c. Th. III. p. 329.), und Kaiser Carl IV. 1359 den Philipp von Hammerstein, Sohn des Burggrafen Johann.

Im Jahre 1374 übertrug Kaiser Carl IV. alle seine Landeshoheitsrechte über die Burg und Burggrafschaft Hammerstein dem Erzbischof Cuno II. von Trier (cf. *Hontheim*, hist. dipl. Tom. II. pag. 262. 275.) und nach dem Aussterben der Burggrafen um 1400 fiel dem Erzstift Trier auch das dominium utile daran zu. Seitdem vergaben die Kurfürst-Erzbischöfe von Trier die Pfarrei Engers. Seit 1803 beanspruchten die Fürsten von Nassau als Besitznachfolger der Kurfürst-Erzbischöfe von Trier auch das Besetzungsrecht der gedachten Pfarrei und später trat die Krone Preussen an ihre Stelle.

Hiernach handelte es sich bei den Pfarrstellen zu Sayn und Wetzlar um ein Incorporationsverhältniss und die Pfarrstellen zu Engers und Hammerstein waren vor der Säcularisation von den Erzbischöfen von Trier besetzt worden, mithin würde bei stricter Anwendung der S. 257. Bd. 24. des *Archivs* hervorgehobenen Grundsätze die freie bischöfliche Collatur bei diesen Pfarreien in Anspruch zu nehmen gewesen sein.

Da indessen bei den letztgenannten beiden Beneficien ein Patronatsrecht mit laicalem Charakter als ursprünglich vorhanden distinguirt werden konnte und bei den ersteren die nach der Säcularisation geschehene neue Dotation verbunden mit dem kirchlicher Seits erfolgten Anerkenntniss des beanspruchten fiscalischen Präsentationsrechts in Betracht zu ziehen war, so glaubte man sich von bischöflicher Seite, wiewohl vom streng canonischen Standpunkte auch diesen Erwägungen durchgreifende Gegengründe gegenübergestellt werden könnten, doch zu einer Concession unter der Voraussetzung verstehen zu können, dass ein Vergleich über sämmtliche

streitige Besetzungsrechte zu Stande komme. Nur unter dieser Voraussetzung würde das landesherrliche Patronat bei den erwähnten vier Pfarr-Beneficien zugestanden.

Hinsichtlich der Vicarien Heimbach und Neustadt war das landesherrliche Patronat als begründet anzuerkennen. Da aber der factischen Ausübung desselben die Schwierigkeit entgegensteht, dass bei der geringfügigen Dotation der fraglichen Beneficien es in der Regel an Bewerbern dazu fehlt, so wurden sie gegen Einräumung des fiscalischen Patronats zur Pfarrstelle in Irlich der freien bischöflichen Collatur überlassen. Die letztere wurde auch bei allen übrigen Beneficien regierungseitig anerkannt und somit das in den §§. 2. und 3. der Vereinbarung niedergelegte Endergebniss der Auseinandersetzung erzielt.

In Betreff der §§. 5. bis 7. der Vereinbarung genügt es auf das Seite 261. Bd. 24. des *Archivs* Gesagte zu verweisen, da sie lediglich eine Wiederholung der bei früheren ähnlichen Abkommen getroffenen Festsetzungen über die Art der Ausübung des fiscalischen Präsentationsrechtes, über den unveränderten, weil von der Uebereinkunft nicht berührten, Fortbestand der fiscalischen Lasten und Leistungen bei allen in §. 1. erwähnten Kirchen und Beneficien und über die Vorlegung des Abkommens in Rom enthalten.

Im Ganzen darf auch das Ergebniss dieser Auseinandersetzung als ein für beide Theile befriedigendes bezeichnet werden.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist folgender:

Vereinbarung

zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Bischofe von Trier wegen des Patronatsrechts mehrerer im rechtsrheinischen Theile der Diöcese Trier befindlichen Pfarr- und anderer geistlichen Stellen.

Zur Ausgleichung der bezüglich der landesherrlichen Rechte bei Besetzung katholischer Pfarrstellen und anderer geistlichen Beneficien im rechtsrheinischen Theile der Diöcese Trier hervorgetretenen Differenzen ist

zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Bischofe von Trier

nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden, wobei die erstere durch den Ministerial-Director Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn *Dr. Krätzig*, der Bischof durch

1) den General-Vicar und Domcapitular Hrn. *Dr. de Lorenzi*,
2) dem Domdechanten Herrn *Schu*,
3) dem Bischöfl. Justitiarius Herrn *Esch* vertreten worden ist.

§. 1. Gegenstand der Auseinandersetzung sind die Pfarrstellen: 1. Arzheim, 2. Bendorf, 3. Ehrenbreitstein, 4. Engers, 5. Fischbach, 6. Hammerstein, 7. Gebhardshain, 8. Heimbach, 9. Hönningen, 10. Horchheim, 11. Horhausen, 12. Irlich, 13. Kirchen, 14. Leutesdorf, 15. Linz, 16. Niederberg, 17. Pfaffendorf, 18. Rheinbrohl, 19. Sayn, 20. Vallendar, 21. Wetzlar, sowie 22. die Vicarie zu Heimbach, 23. die Vicarie zu Neustadt, 24. und 25. die beiden aus den Personaten dem beneficium St. Crucis und dem beneficium trium regum in crypta der Pfarrkirche zu Vallendar gebildeten Kaplanstellen ebendaselbst.

§. 2. Des Bischof von Trier erkennt bei den Pfarrstellen zu 1. Fischbach, 2. Gebhardshayn, 3. Pfaffendorf, 4. Kirchen, 5. Sayn, 6. Wetzlar, 7. Engers, 8. Hammerstein, 9. Irlich das ausschliessliche Landesherrliche Patronatrecht Sr. Majestät des Königs nebst dem darin begründeten Präsentationsrechte an.

§. 3. Dagegen verbleiben die Pfarrstellen zu 1. Heimbach, 2. Leutesdorf, 3. Horchheim, 4. Bendorf, 5. Arzheim, 6. Ehrenbreitstein, 7. Hönningen, 8. Horhausen, 9. Niederberg, 10. Rheinbrohl, 11. Linz, 12. Vallendar, sowie die Vicarien zu Heimbach und Neustadt und die beiden Kaplanstellen zu Vallendar (cf. §. 1. ad 22. bis 25.) dem jedesmaligen Bischofe von Trier zur freien Collatur.

§. 4. Ausser den in den §§. 1. und 3. speciell namhaft gemachten Vicarien und Kaplanstellen befinden sich noch bei mehreren der in den §§. 1. und 3. erwähnten Pfarreien, Kaplan- oder Vicarie-Stellen, welche hier nicht besonders erwähnt sind. Ein fiscalisches resp. landesherrliches Patronatrecht zu denselben wird überall nicht beansprucht.

§. 5. Die competente Königliche Behörde präsentirt zu denjenigen Stellen, welche nach §. 2. dem landesherrlichen Patronatsrechte anheimfallen, nur solche Geistliche, bezüglich deren sie sich durch vorgängige vertrauliche Rückfrage bei dem Bischofe von Trier vergewissert hat, dass derselbe als Diöcesan-Ordinar bei ihnen die in den kirchlichen Canones erforderlichen Eigenschaften, wozu auch gehört, dass sie die Pfarr-Prüfung vor der Bischöflichen Behörde und das in den Diöcesan-Statuten vorgeschriebene in gewissen Zeitabschnitten zu wiederholende Examen pro cura bestanden haben vorfindet.

Den so formal Präsentirten wird der Bischof die canonische Institution unverweilt, spätestens mit Ablauf eines Jahres nach erfolgter Präsentation, zu Theil werden lassen.

§. 6. In den Lasten und Leistungen, zu denen Fiscus in

Ansehung der in den §§. 1. bis 3. erwähnten Pfarr- und anderen kirchlichen Stellen und resp. in Ansehung der Pfarr- und anderen Kirchen, mit denen diese Stellen in Verbindung stehen, seither verpflichtet war, wird durch gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert.

§. 7. Der Bischof von Trier behält sich vor, das gegenwärtige Uebereinkommen dem päpstlichen Stuhle vorzulegen. Staatlicherseits ist dessen Gültigkeit von der einzuholenden Genehmigung Sr. Majestät des Königs abhängig.

Dr. Kraetsig, Ministerial-Director.
de Lorenzi, Bischöflicher General-Vicar. *M. Schu*, Domdechant.
W. Esch, Bischöflicher Justitiar.

Trier den 15. October 1870.

Vorstehende Uebereinkunft wird hiermit genehmigt

Trier den 15. October 1870.

Der Bischof von Trier:
(L. S.) *Matthias Eberhard.*

Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich dem Abkommen, welches in Ihrem Auftrage der Ministerial-Director und Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath *Dr. Kraetsig* mit dem Bischof von Trier wegen des künftigen Besetzungsrechtes der im rechtsrheinischen Theile der Diöcese Trier belegenen Pfarr- und anderen geistlichen Stellen unter dem 15. October cr. geschlossen hat, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

H.-Q. Versailles den 9. November 1870.

gez. *Wilhelm.*

gegengez. *v. Mühler.*

II. Die Auseinandersetzung bezüglich der Besetzungsrechte der Pfarrstellen im preussischen Antheile der *Diöcese Fulda* erfolgte durch ein zwischen der Staatsregierung und dem Bischof von Fulda unter dem 7. und 13. März 1871 abgeschlossenes, mittels Allerhöchster Ordre vom 15. Mai 1871 landesherrlich genehmigtes Abkommen, wonach der Bischof von Fulda das staatliche Patronatsrecht für die katholischen Pfarreien zu Cassel, Marburg, Hanau und die *Stadt*pfarrei zu Fulda anerkennt, die Staatsregierung dagegen auf alle Patronatsrechte bezüglich der übrigen, vorhin kurhessischen Pfarreien der Diöcese Fulda verzichtet.

Zur näheren Erklärung ist Folgendes zu bemerken:

1) In den ursprünglich landgräflich hessischen Besitzungen wurden nach dem Westphälischen Frieden Katholiken überhaupt

nicht geduldet. Erst der Landgraf Wilhelm IX. (als Kurfürst Wilhelm I.) gestattete das Religions-Exercitium der Katholiken zu Cassel, Rotenburg, Marburg und Hanau und ertheilte darüber besondere Concessionen, durch welche er aber die katholischen Geistlichen und Gemeinden den evangelischen Consistorien unterstellte und dem Landesherrn die Bestellung der Pfarrer vorbehielt, die denn auch thatsächlich bis zum Jahre 1829 durch landesherrliches Rescript erfolgte.

2) Durch den Luneviller Frieden hatte Hessen die Aemter Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt erlangt, deren fast durchweg katholischer Einwohnerschaft nach dem Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 ungestörte Religionsübung zu gewähren war. Ueber die kirchlichen Verhältnisse und insbesondere die Besetzung der Pfarrstellen in diesen Bezirken sind mit dem erzbischöflichen General-Vicariat zu Aschaffenburg Verhandlungen geführt worden, deren Ergebniss jedoch nicht hat ermittelt werden können. So viel ist indessen gewiss, dass sowohl die kurhessische, als auch später die westphälische Regierung ein Patronatrecht über die Pfarreien in jenen Landestheilen geltend machte, und dass auf Vorschlag der Regierungen das Generalvicariat zu Aschaffenburg auf die erledigten Pfarreien Commenden ertheilte, ja dass sogar vom Jahre 1813 bis 1829 (nach Restituirung der kurhessischen Herrschaft) nicht einmal mehr eine Präsentation, sondern die Besetzung selbst direct durch den Landesherrn erfolgte, freilich nur ein Zeugniss von der Eigenmacht, mit welcher man in rein kirchlichen Angelegenheiten geglaubt hat, schalten und walten zu können.

3) Ebenso wurde hinsichtlich der katholischen Pfarreien in der vormaligen Provinz Hanau, — namentlich in den früher Kurmainzischen Ortschaften derselben verfahren. So wurde z. B. durch landesherrliches Rescript vom 25. Februar 1803 auf den nach Benehmen mit dem Generalvicariat in Fulda abgegebenen Vorschlag der Regierung zu Hanau der Geistliche Menniger zum Pfarrer von Grossauheim und durch Rescript vom 13. October 1824 ein gewisser Kreissler zum Pfarrer in Grosskrotzenburg bestellt.

4) In den zum vormaligen Hochstift Fulda, welches durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 dem Erbprinzen von Nassau-Oranien zugefallen war, gehörigen Landestheilen, war die Besetzung der Pfarrstellen durch ein dem Fürstbischof Adalbert von Harstall von der weltlichen Regierung unter dem 31. März 1804 abgedrungenes Abkommen dahin geregelt worden, dass die Benennung zu den Pfarrstellen *provisorisch* (d. h. bis zum Abschluss eines Con-

cordats) alternando und zwar ohne Unterschied, was für eine Pfarrei es sei, einmal von dem Landesherrn und das andere Mal von dem Bischofe geschehen solle. Werde von der anderen Seite nichts erinnert, so solle auf die landesherrliche Benennung bischöflicher Seits das Nöthige hinsichtlich der canonischen Verhältnisse gewahrt, und auf die bischöfliche Ernennung das landesherrliche Einverständniss zu erkennen gegeben, in beiden Fällen aber die »Institutio apostolica et spiritualis« seitens des Bischofs und die Institutio in Temporalia seitens des Landesherrn angeordnet werden.

Bei dieser alternirenden Besetzung verblieb es auch unter der späteren kurhessischen Herrschaft bis zu der in Folge der Bullen »Provida solersque« und »Ad dominici Gregis custodiam« erfolgten Wiederherstellung des Bisthums Fulda.

Bei Gelegenheit der Wiederherstellung wurde die Mitwirkung des Landesherrn bei der Besetzung der katholischen Pfarrstellen im Bereich der ganzen neuumschriebenen Diöcese innerhalb der kurhessischen Besitzungen durch einen landesherrlichen Erlass vom 30. August 1829 anderweit geregelt. »Wir haben Uns«, heisst es in dem fraglichen Erlasse, »bewogen gefunden, die Uns vermöge des Patronatsrechts zustehende Nomination

a. zu den katholischen Pfarreien der Provinzen Nieder- und Ober-Hessen, blos mit Ausschluss der Pfarrei Rotenburg,

b. zu den inländischen Pfarreien im Sprengel des ehemaligen Fürstbischofs zu Fulda, alternirend mit dem Bischofe nach Massgabe der dessfallsigen provisorischen Uebereinkunft zwischen dem damaligen Landesherrn und dem Fürstbischof zu Fulda vom 31. März 1804,

c. zu den katholischen Pfarreien im Fürstenthum Hanau dem Bischof zu Fulda mit Beirath des Domcapitels hierdurch unter Vorbehalt der Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung stets freibleibenden anderweitigen Bestimmung *auf so lange Zeit zu übertragen*, als überhaupt zu den katholischen Pfarreien Unserer Lande durch den Bischof nebst Capitel nur tüchtige und wohlgesinnte, nicht minder zur Erhaltung der Eintracht unter den verschiedenen Religionsgenossen geneigte Geistliche werden ausersehen werden und *für jede bischöfliche Verleihung einer Pfarrstelle Unsere landesherrliche Zustimmung im Wege der vorgängigen Mittheilung an die Regierung der Provinz eingeholt werden wird.* Auch überlassen Wir dem Bischofe mit Beirath des Domcapitels die Bestellung der einstweiligen Pfarramtsverweser und der Cooperatoren oder Kapläne unter Ausschluss derer

bei der Domkirche zu Fulda, sowie bei der katholischen Kirche zu Cassel (für deren Annahme Unsere landesherrliche Zustimmung noch besonders einzuholen ist) in der Voraussetzung, dass dazu nur fähige und gutgesinnte Geistliche werden verwendet werden.«

Nach dieser Bestimmung, welche für die Zeitverhältnisse, unter welcher sie erging, als ein Act weiser Mässigung zu bezeichnen ist, wurde verfahren bis zu der in Folge der Vereinigung der vormals kurhessischen Landestheile mit Preussen erfolgten Einführung der preussischen Verfassung in diesen Gebietstheilen. Da seitdem der Bischof von Fulda, gestützt auf Art. 18. der Verfassungs-Urkunde, die Einholung der landesherrlichen Zustimmung zu den Pfarrbesetzungen unterliess und regierungsseitig auf die vor dem Erlasse vom 30. August 1829 massgeblich gewesenen Bestimmungen eben mit Rücksicht auf Art. 18. cit. selbstverständlich nicht mehr zurückgegriffen werden konnte, weil ein grosser Theil der vormaligen landesherrlichen Nominationsrechte theils aus dem sog. jus circa sacra, theils sogar aus dem früher von den kurhessischen Regenten auch bezüglich der katholischen Unterthanen für sich in Anspruch genommenen Episcopalrechte herzuleiten war, so blieb nur übrig, in eine Erörterung darüber einzutreten, bezüglich welcher geistlichen Stellen in der Diöcese Fulda des von den Kurfürsten von Hessen vor 1829 ausgeübte Nominationsrecht auf einem wirklichen Kirchenpatronat beruhe, resp. einen privatrechtlichen Ursprung habe.

Das Ergebniss dieser Erörterung und der demnächst auf Grund derselben mit dem Bischof von Fulda gepflogenen Verhandlungen ist in dem oben erwähnten, weiter unten wörtlich angefügten Abkommen vom 7./13. März 1871 niedergelegt.

Von Seiten der Staatsregierung wurden zwar anfänglich viel weitergehendere Ansprüche erhoben. Insbesondere wurden Patronatsrechte geltend gemacht auf

a. die Stadt- *und Dom*pfarrei in Fulda,

b. die früheren Propsteipfarreien zu Blankenau, Johannesberg und Petersberg,

c. die Pfarreien des Fürstenthums Fritzlar,

d. die Pfarreien in Cassel, Hanau, Marburg, Hünfeld, Gelnhausen und Bieber.

Diese Ansprüche haben sich aber, soweit sie im Abkommen nicht eingeräumt sind, als rechtlich unhaltbar erwiesen und selbst die gemachten Zugeständnisse finden wenigstens zum Theil ihre Begründung mehr in dem Bestreben auf Seiten des Bischofs, einem

billigen Ausgleiche nach Möglichkeit förderlich zu sein, als in dem wirklich gelungenen Nachweise vorhandener Privatrechtstitel.

In dem vormaligen Hochstift Fulda waren die Pfarreien fast ausschliesslich liberae collationis. Von diesem freien Vergabungsrechte war nach vorausgegangener genauer Untersuchung Papst Benedict XIV. so fest überzeugt, dass er hierauf die Erhebung der Abtei Fulda zu einem Bisthume vorzüglich gebaut hat. Nur das Domcapitel und einige Pröpste (das Domcapitel zählte 7 gepropstete Domherren) besassen als *solche* Patronatsrechte über einige Pfarrstellen und zwar — nach *Thomas* System des Fuldaer Privatrechts I. 533. S. 66. — das Domcapitel über die Pfarreien Grossenlüder und Bimbach, die Propstei Johannesberg über die Pfarreien Florenberg und Hattenhof, die Propstei Petersberg über die Pfarrei Margrethenhun und die Propstei Sannerz über die Pfarrei Herolz. — Diese Patronatsrechte des Domcapitels und der Pröpste müssen der ganzen Ausnahmestellung des Patronatsrechts gemäss als *persönliche, geistliche* Präsentationsrechte präsumirt werden, sie sind somit durch die Säcularisation erloschen.

Die Frage, ob dem zwischen dem Erbprinzen von Nassau-Oranien und dem Fürstbischof Adalbert von Harstall am 31. März 1804 geschlossenen Abkommen, wodurch für den Bereich des ehemaligen Hochstifts Fulda die Alternative in Besetzung der Pfarrstellen eingeführt wurde, die Bedeutung eines speciellen Rechtstitels im Sinne des Art. 18. der Verfassungs-Urkunde beizulegen sei, war zu verneinen. Denn dieses Uebereinkommen entbehrte jeglicher Grundlage einer rechtsverbindlichen Stipulation. Sieht man auch ab von dem dem Bischofe beim Zustandekommen jener Vereinbarung angethanen moralischen Zwange, der sich nicht schwer nachweisen lässt, so handelte es sich dabei offenbar um ein absolutes, dem dispositiven Ermessen des Bischofs entzogenes Recht der Kirche und es lag ausser seiner Machtbefugniss, dieses Recht zu Gunsten des Landesherrn, wenn auch nur theilweise, aufzugeben. Gesetzt aber auch, die Vereinbarung hätte zu Recht bestanden, so war sie eben blos eine provisorische, die ohne jegliches Präjudiz und nur bis zum Erscheinen eines allgemeinen Concordates gelten solle. Ein solches ist nun zwar nicht zu Stande gekommen, allein als Aequivalent dafür sind die auf Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle beruhenden Bullen »Provida solersque« und »Ad dominici gregis custodiam« über die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz zu betrachten, welche die Rechte festsetzen, die den Regenten hinsichtlich der katholischen Kirche ihres Landes zustehen

sollten. In derselben sind dem Kurfürsten von Hessen aber weder Patronats- noch weniger Collationsrechte eingeräumt, vielmehr hatte der heilige Stuhl im Laufe der vorausgegangenen diplomatischen Verhandlungen ausdrücklich und energisch gegen die Succession der durch die Säcularisation in den Besitz von Kirchengütern gelangten Landesherrn in die Präsentationsrechte der früheren geistlichen Patrone protestirt und namentlich in der Esposizione dei sentimenti vom 10. August 1819 Nr. 36. erklärt, dass er die Succession in das Patronatsrecht der alten Bischöfe und in jenes der wirklich aufgehobenen geistlichen Corporationen den nicht katholischen Fürsten nicht zugestehen könne. Demgemäss sind auch in Art. VI. der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« die Amtsrechte des Bischofes als unbeschränkte ausgesprochen worden. Somit wäre das Provisorium, wenn es jemals Giltigkeit gehabt, durch die erwähnten Bullen ausser Kraft gesetzt und die ursprüngliche libera Collatio des Bischofs wiederhergestellt worden.

Was die früheren Propsteipfarreien Blankenau, Johannesberg und Petersberg betrifft, so bestanden sie vor der Säcularisation als wirkliche Parochien liberae collationis zu Recht. Nach einem vorhandenen Schreiben des Fürstbischofs Adalbert von Harstall vom 26. März 1803 an das Generalvicariat lastete ihre Dotation auf dem Propsteivermögen, durch dessen Säcularisation diese Last nach den Grundsätzen der Universalsuccession auf den Fiscus überging. Da somit für die Redotation der fraglichen Pfarreien ein Aequivalent vorhanden war, blieb der Erwerb des Patronatsrechts für den Fiscus ausgeschlossen.

Die Dompfarrei zu Fulda war dem Benedictiner-Convent daselbst incorporirt und wurde zu dessen Lasten versorgt. Die Pfarrer wurden, wie die noch vorhandenen Ernennungsdecrete des Dompfarrers Lautenbach vom 18. Juli 1795 und des Dompfarrers Schleichert vom 24. Mai 1801 ergeben von dem Fürstbischof ohne Dazwischentreten eines Dritten bestellt. Mit der Säcularisation der Conventsgüter überkam der Fiscus die Unterhaltungspflicht der Pfarrei; folglich genügte er durch deren Redotation nur einer Rechtspflicht und damit war und ist das Patronatsrecht ausgeschlossen.

Die Stadtpfarrkirche zu Fulda dependirte von dem Collegiatstift ad St. Bonifacium. Das genannte Collegiatstift war nämlich 1650 durch den Fürstabt Joachim von Gravenegg aus Grossen-Bursla in die Stadtpfarrkirche ad St. Blasium zu Fulda versetzt und dieser laut vorliegender Incorporationsurkunde pleno jure incorporirt worden. Der Decan des Stifts hatte sich anheischig gemacht,

die Stadtpfarrei zu versehen und alle Canoniker des Stifts machten sich ad curam parochialem verbindlich. Diese Incorporation wurde vom Fürstbischof Heinrich VIII. im Jahre 1785 erneuert. In den Collationsverhältnissen ward durch diese Incorporation nichts geändert; die Stadtpfarrei blieb vielmehr, was sie vorher gewesen, liberae Collationis, wie sich dies auch aus einem Visitations-Protocolle vom 18. Mai 1763 ergiebt. Dagegen trat in den Dotationsverhältnissen die der Bestimmung des Concils von Trient in Sess. 25. cap. 13. de Ref. entsprechende Aenderung ein, dass die Collegiata mit ihrem ganzen Vermögen für die Pfarrei und den Gottesdienst verhaftet wurde. Somit ging bei der Aufhebung der Collegiata mit deren Gütern die Verpflichtung zur Fürsorge für den Fortbestand der Stadtpfarrei auf den Staat über, welcher demnach ein Patronatsrecht aus der Redotation rechtlich nicht beanspruchen konnte. Wenn hier gleichwohl der Bischof das fiscalische Präsentationsrecht anerkannt hat, so erklärt sich dies daraus, dass ihm durch den Gesammtausgleich der Differenzen mit der Regierung über die streitigen Besetzungsrechte in seiner Diöcese anderweitig entsprechende Aequivalente geboten worden sind.

Die *Stadt*pfarrei zu Hünefeld (früher bestand neben ihr noch eine Pfarrei des dortigen Collegiatstifts ad S. Crucem) war eine selbstständige Pfarrei. Da sich aber ihre Dotation als ungenügend erwies, war sie mit einer Präbende des genannten Collegiatstifts unirt worden. Da nun mit der Säcularisation des Collegiatstifts der Stadtpfarrei ein rechtsbeständiger Theil der Dotation vom Fiscus entzogen wurde, so bekam Fiscus die Verpflichtung, den Ausfall zu ersetzen und da dieser Pflicht durch Gewährung eines Staatszuschusses von 600 Gulden nicht aus Liberalität, sondern nur wegen des empfangenen Aequivalents genügt wurde, so konnte ein Patronatsrecht durch die Redotation nicht begründet werden. Dass übrigens die genannte Stadtpfarrei vor der Säcularisation liberae collationis Episcopalis war, ergibt sich aus der kurzen Bemerkung Seite 18 der Pfarrbeschreibung vom Jahre 1779: »keine Patronatspfarrei« und aus dem Visitationsprotocoll vom Jahre 1764 p. 25, wo es heisst: »Liberae collationis Celsissimi, a quo parochiae praefectus fuit ano. 1761.

Von den Pfarreien des Fürstenthums Fritzlar waren diejenigen zu Amöneburg, Erfurtshausen, Mardorf, Rosdorf, Schröck und Bauerbach dem Collegiatstifte zu Amöneburg pleno jure incorporirt, so dass das Stift selbst primitiver Parochus war und die mit der Cura animarum Beauftragten nur als Vicarii perpetui fungirten. Die

Uebertragung der Pfarreien erfolgte stets nur an Canoniker und Vicare des Stiftes, nie an fremde Kleriker. Keine einzige derselben hatte die Congrua und wurde der Ausfall immer durch die sonstigen Einkünfte der betreffenden Stiftsmitglieder gedeckt. Damit ist das Verhältniss der vollständigen Incorporation und die daraus sich ergebende Consequenz, dass nach der Säcularisation des Stiftes die freie Collatur des Bischofes wieder Platz greifen musste, hinreichend erwiesen.

Die übrigen Pfarreien des jetzigen Decanats Amöneburg, sowie die jetzt zum Decanat Fritzlar gehörige Pfarrei Naumburg waren mit Ausnahme von Angefahr, das der freien Collation des Erzbischofs von Mainz unterstand, sämmtlich *Patronats*pfarreien des Collegiatstifts Amöneburg, dessen Präsentationsrecht als ein *persönliches*, *geistliches* mit der Aufhebung des genannten Stiftes erloschen ist.

Aehnlich verhält es sich mit den gleichfalls altmainzischen Pfarreien Fritzlar und Ungedanken. In ersterer Stadt bestanden bis zur Säcularisation zwei Pfarreien, deren »Plebani« nur dem Vicare des Stifts-Decans als des Parochie primitivi waren und von diesem ernannt und *instituirt* wurden, bis im Jahre 1785 das Mainzer Ordinariat diese volle Incorporation in ein *persönliches* Patronatsrecht umwandelte. Ebenso war es mit der seit 1344 der Scholasterie des Stiftes Fritzlar incorporirten Pfarrei Ungedanken ergangen.

Mit der Säcularisation mussten auch diese Pfarreien der freien bischöflichen Collatur anheimfallen.

Dasselbe gilt von den in der Provinz Hanau belegenen Pfarreien *Somborn*, für welche das Collegiatstift zu Aschaffenburg, *Gross-Auheim*, für welche die Abtei Seligenstadt, *Grosskrotzenburg*, für welche das Collegiatstift ad St. Petrum in Mainz Patron war (cf. Status Parochiarum Moguntinus von 1790). Es waren dies offenbar geistliche Patronatsrechte kirchlicher Corporationen, die mit deren Aufhebung erloschen. —

Die Pfarrei in Gelnhausen ist 1837 gegründet und zu dem ursprünglich auf 300 Thlr. festgesetzten Pfarrgehalt ein Staatszuschuss von 165 Thlr. bewilligt worden.

Die Pfarrei Bieber war früher mit der Pfarrei Wiesen im Königreich Bayern verbunden, von wo sie ex currendo versehen wurde. Als man bayerischer Seits nicht geneigt war, dieses Verhältniss fortbestehen zu lassen, wurden aus kurhessischen Staatsmitteln zunächst durch landesherrliches Rescript vom 28. April 1830

250 Gulden durch Rescript vom 27. October 1830 vier Klafter Brennholz, weiter zum Ankauf eines Grundstückes 60 Fl. bewilligt. Durch Rescript vom 23. November 1831 wurde sodann die Dotation der Pfarrei auf 600 Fl. festgesetzt und zu deren Ergänzung ein weiterer Zuschuss von 232 Fl. 54 kr. aus der Staatscasse gewährt. Durch diese Dotationen ist die Gründung der Pfarrei erfolgt, indem die Kirchencasse nur 107 Fl., die Parochianen aber nichts beitragen konnten.

Der auf diese thatsächlichen Verhältnisse gegründete Anspruch auf das Patronatsrecht zu den Pfarreien in Gelnhausen und Bieber konnte gleichwohl bischöflicher Seits wegen Unvollständigkeit der Dotation — namentlich in Ansehung der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude — nicht anerkannt werden und ist demnach auch von Seiten der Regierung fallen gelassen worden.

Es erübrigt daher hier nur noch, auf die Verhältnisse der Pfarreien Cassel, Hanau und Marburg näher einzugehen, bei welchen das fiscalische Patronatsrecht in dem oben erwähnten Abkommen anerkannt ist.

Die katholische Pfarrei zu Cassel ist von dem zur katholischen Kirche zurückgetretenen Landgrafen Friedrich II. ex mera liberalitate fundirt und dotirt worden. In späterer Zeit ist zwar der dotationsmässig zur Pfarrei gehörige Garten derselben durch eigenmächtige landesherrliche Verfügung wieder entzogen und dadurch nach kirchenrechtlichen Grundsätzen das Patronatsrecht des Landesherrn streng genommen verwirkt worden, (cf. Concil. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de reform.) Da indessen durch die Spoliation eine *wesentliche* Verringerung der im Uebrigen allen kirchenrechtlichen Erfordernissen entsprechende Dotation nicht stattgefunden hat, so könnte hier kirchlicher Seits das landesherrliche Patronat anerkannt werden.

Was Hanau anlangt, so wurde bei Gestattung des katholischen Religions-Exercitiums daselbst im §. 2. der desfallsigen Concession vom 31. Januar 1788 bemerkt, dass die Katholiken alle zu einem Kirchenbau und zur Salarirung der Geistlichen und Schuldiener erforderlichen Kosten aus ihren eigenen Mitteln bestreiten sollten. Während der französischen Herrschaft erwirkten sie die Einräumung einer Kirche, (der reformirten Hospitalkirche) von welcher sie aber später keinen Gebrauch machten und die Dotirung ihres Geistlichen nur aus Staatsmitteln. Letztere erfolgte in dem Masse, dass der katholische Pfarrer dem lutherischen Superintendenten an Besoldung gleichgestellt wurde und solchergestalt neben freier Wohnung 1600

Francs baar, sowie an Früchten, Wein, Salz, Holz im Werthe von 1799 Francs, also zusammen 3399 Francs erhielt.

Nach Wiederherstellung des Kurfürstenthums Hessen wurde diese Dotation durch landesherrliches Rescript vom 10. August 1814 bei freier Wohnung auf 600 Gulden herabgemindert, durch Rescript vom 9. April 1816 auf 800 Gulden festgesetzt.

Die Gemeinde besass, nachdem sie die Hospitalkirche abgelehnt, keine eigene Kirche in Hanau. Im Jahre 1830 erst begannen Verhandlungen wegen Erbauung einer solchen, und im Jahre 1850 wurde dieselbe vollendet. Der Baufonds ist zum grössten Theil durch Collecten und Beiträge aus kirchlichen Fonds aufgebracht, aber seitens des Staates wurde der Baugrund unentgeltlich hergegeben und ein baarer Beitrag von 6000 Thlr. geleistet.

Die kirchliche Behörde hat auf die Hergabe des Baugrundes, durch welche überhaupt der Bau der Kirche ermöglicht worden ist, besonderes Gewicht gelegt, und hauptsächlich aus diesem Grunde, von den sonstigen Bedenken absehend, das fiscalische Präsentationsrecht eingeräumt.

In Marburg ist die Dotirung der katholichen Pfarrstelle seitens des Landesherrn (unter westphälischer Herrschaft) erfolgt und den Katholiken zunächst die St. Elisabethkirche auf Wiederruf zum Simultangebrauch überlassen, (sie hatten das Chor, die Lutherischen das Schiff) später, — aber nach Wiederherstellung der kurfürstlichen Herrschaft, unter Aufhebung des Simultanums die Kugelkirche eingeräumt worden. Da Letzteres jedoch nur precario geschehen war, die Einräumung eines Patronatsrechtes jedoch auf der Voraussetzung beruht, *dass ein fertiges Kirchengebäude der Fabrik zu kirchlichem Eigenthum überwiesen werde*, so musste kirchlicher Seits die Anerkennung des fiscalischen Patronatsrechts für die Pfarrei zu Marburg von der durch den Staat zu bewirkenden Ueberweisung der Kugelkirche zu kirchlichem Eigenthum abhängig gemacht werden. Diese Ueberweisung ist nach erlangter Zustimmung der rechtlichen Vertretung der Universität Marburg, zu welcher die Kugelkirche ehedem gehörte, durch die dem mehr erwähnten Abkommen vom 7./13. März 1871 beigedruckte Allerhöchste Bestätigungs-Ordre vom 15. Mai ej. a. landesherrlich genehmigt worden.

Das gedachte Abkommen lautet wörtlich:

Um die Differenzen zu beseitigen, welche bezüglich der Ausübung des Patronatsrechts über die zur Diöcese Fulda gehörigen katholischen Pfarreien des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestanden haben, ist zwischen dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-

Nassau in Vertretung der Königlich Preussischen Staatsregierung einerseits und dem Bischof zu Fulda andererseits, vorbehaltlich der Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung, das nachstehende Uebereinkommen getroffen worden.

§. 1. Der Bischof von Fulda erkennt das staatliche Patronatsrecht an für die katholischen Pfarreien zu Cassel, Marburg, Hanau und die Stadtpfarrei zu Fulda. Die Königlich Preussische Staatsregierung verzichtet auf alle Patronatsrechte bezüglich anderer vorbin kurhessischen Pfarreien der Diöcese Fulda.

§. 2. Die Staatsbehörde präsentirt zu denjenigen Stellen, deren Patronat dem Staate hiernach zusteht, nur solche Geistliche, hinsichtlich deren sie sich vorher durch vertrauliche Rücksprache bei dem Bischofe die Ueberzeugung verschafft hat, dass Letzterer gegen deren Qualification und Würdigkeit nichts zu erinnern findet. In den Leistungen und sonstigen Lasten, zu denen der Fiscus hinsichtlich der Pfarr- und anderen Kirchen seither verpflichtet war, wird durch gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert, vielmehr bleiben diese Verpflichtungen auch da, wo die Pfarr- und anderen geistlichen Stellen dem bischöflichen Stuhle zur freien Collation eingeräumt sind, unverändert fortbestehen.

Der Bischof behält sich vor, gegenwärtiges Uebereinkommen dem päpstlichen Stuhle vorzulegen.

Zur Beurkundung ist gegenwärtiges Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

Cassel den 7. März 1871.
(L. S.)
Der Ober-Präsident der Provinz
Hessen-Nassau
(gez.) *v. Moeller.*

Fulda den 7. März 1871.
(L. S.)
Der Bischof von Fulda
Christoph Florentinus Kött.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. Mts. will Ich dem zurückfolgenden Uebereinkommen, welches der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau mit dem Bischof von Fulda über das Besetzungsrecht mehrerer katholischer Pfarrstellen in der Diöcese Fulda am 7. und 13. März 1871 geschlossen hat, und ebenso der förmlichen Uebertragung des Eigenthums der Kugelkirche in Marburg zum gottesdienstlichen Gebrauche der Katholiken daselbst, hiedurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

gez. *Wilhelm.*

ggz. *von Mühler.*

3. Rechtsgutachten für die löbl. Kirchgemeinde Cham-Hunenberg

in einem Collaturstreite derselben gegen die Stadtgemeinde Zug, betreffend Veräusserung des Collaturrechts der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe St. Andreas im Städtli z. Cham an die Herren Gebrüder Heinrich, Fidel und Michael Villiger in dort.

Von *Dr. Karl Attenhofer*, Oberrichter in Sursee.

1. Wie bei den meisten Patronatsrechten in den inneren Kantonen der Schweiz der originäre oder ursprüngliche Erwerb dieser Rechte nicht nachgewiesen werden kann, so verhält es sich auch im vorliegenden Falle bei dem Patronate der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe St. Andreas im Städtli daselbst. Die ältesten Nachrichten über das Patronatsrecht der Pfarrpfründe Cham datiren sich aus dem 9. Jahrhundert, in welchem es resp. im Jahre 866 von Ludwig dem Frommen, Karl des Grossen Sohn, seiner Tochter Hildigard, Aebtissin am Münster in Zürich mit der Hofstatt zu Cham abgetreten wurde, quae vocatur Chama consistens in Ducatu allemanico in pago Thurgaugense cum omnibus adjacenciis vel appendiciis seu in diversis functionibus id est, curtin in dominicatam cum ecclesiis (*Stadlin*, Geschichte der Gemeinden Cham, Risch, Steinhausen und Walchwil Bd. II. S. 14.) Wenn auch in der fraglichen Urkunde das Patronatsrecht nicht ausdrücklich erwähnt ist, so kann doch in Hinsicht auf die Stelle *qua id curtim in dominicatam cum ecclesiis* nicht der geringste Zweifel walten, dass dasselbe auf die Erwerberin der Hofstatt mit derselben zugleich überging. Eine ausdrückliche Erwähnung findet dasselbe erst in einer Urkunde vom J. 1244, welche Urkunde im Fraumünster-Archiv in Zürich sich befindet. In dieser Urkunde vom Jahre 1244 übertrug die Aebtissin von Zürich das Patronatsrecht von Cham gegen Ueberlassung der Quart in Altdorf und Bürglen dem Bischofe von Constanz, welche derselbe im Jahre 1271 an das Stift Felix von Regula gegen das im heutigen Grossherzogthum Baden liegende Dorf Schwenglingen austauschte (vgl. *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Democratie Bd. I. S. 150. *Stadlin's* Geschichte Bd. II. S. 98. Archiv für schweiz. Geschichten Bd. I. S. 97.). Im Jahre 1477 veräusserte Mathias Rithardt, Propst und Capitel des Stifts Felix von Regula mit dem Hofe zu Cham den Kirchenschatz der Pfarrpfründe zu Cham und die Kaplaneipfründe

St. Andreas ebendaselbst um die Summe von 2150 Gl. 32 Schl. an die Stadt Zug (*Stadlin* Bd. II. S. 104.) Papst Julius II. bestätigte im Jahre 1516 den Zugern das seit unvordenklichen Zeiten besessene Recht für alle Pfründen in ihrem Gebiete, zu was für einer Zeit sie erledigt werden mögen, geeignete Personen dem Bischof vorzuschlagen.

Dieses Patronatsrecht über die benannten Pfründen wurde bis in die neueste Zeit von der Stadtgemeinde Zug unbestritten ausgeübt. Unterm 10. April 1870 machte der Titl. Stadtrathspräsident von Zug der versammelten Ortsbürgergemeinde die Anzeige, dass das Patronatsrecht über die Pfarrpfründe Cham und die Kaplaneipfründe zu St. Andreas daselbst unter Ratificationsvorbehalt der Gemeinde an drei Kirchgenossen von Cham, welche dagegen 14,000 Fr. in Werthschriften zu Handen bestimmter städtischer Fonds deponirt, geschenkt werden soll. Die Ortsbürgergemeinde Zug genehmigte diesen sogenannten Schenkungsact betr., worauf der Stadtrathspräsident die Namen der drei Schenker und Wiederbeschenkte in den Personen der HH. Gebr. Fidel, Heinrich und Michael Villiger der Gemeinde angab.

Schenkungsact betreff. Collaturloskauf Cham.

I. Drei Kirchgenossen von Cham, der Eine geboren am 9. August 1829, der Andere geboren den 20. September 1830, der Dritte am 1. Oct. 1832 haben bei dem Stadtpräsidium Zug an Werthschriften deponirt Fr. 14,000. Diese Werthtitel können nachträglich geprüft werden und werden ausgewechselt bis diese Summe als vollkommen gut gesichert anerkannt sein wird.

II. Diese Summe von 14,000 Fr. soll sofort mit Ratification der Titl. Gemeinde Zug, in das Eigenthum nachfolgender Anstalten übergehen:

Fr. 3000	an den Schulfond	der Ortsbürgergemeinde;	
„ 3000	„ das Waisenhaus	„	„
„ 3000	„ „ Armenhaus	„	„
„ 3000	„ die Krankenanstalt	„	„
„ 2000	„ „ St. Oswaldskirche	„	„

mit folgenden Bedingungen:

a. Die Geber wollen ungenannt sein, bis zur Ratification dieser gegenwärtigen Schenkung und diese Schenkung soll nicht bestehen, wenn sie nicht am 10. April 1870 von der Gemeindeversammlung ratificirt wird.

b. Die Nutzniessung (Zinsen) derselben fallen pro rata zum

Drittentheil den obgenannten Anstalten jeweilen vom dreissigsten Tage nach dem Ableben eines der drei Geber zu.

III. In Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes der drei Geber, deren Namen und Eigenschaft als Kirchgenossen von Cham und Hunenberg dem Titl. Stadtpräsidium bekannt gegeben ist und die, im Ratificationsfalle sofort genannt werden dürfen, beschliesst die Ortsbürgergemeinde Zug ihrerseits was folgt:

Das Jus patronatus personale et reale et seculare, (Patronatsrecht) verbunden mit dem Verwaltungsrechte, welches die Stadtgemeinde Zug an der Pfarrpfründe Cham und der Kaplanei St. Andreas im Städtli Cham besitzt, wird von derselben hiemit und von jetzt an, als Schenkung, an eine Gesellschaft von drei Kirchgenossen von Cham übertragen, in Rechten, Gerechtigkeiten, Nutzen und Beschwerden, kurz in Allem, wie sie es bis heute besessen und ausgeübt hat — wobei verstanden ist:

a. Dass die jeweiligen Hypothekentitel so lange zu besserer *Sicherheit* unentgeldlich in den Archiven von Zug als Depositum verbleiben sollen, *bis* das Patronatsrecht an eine *Kirchgemeinde* von Cham oder Hunenberg oder an beide von den Beschenkten *übertragen werden* wird.

b. Dass die Beschenkten und ihre Rechtsnachfolger in männlicher Linie berechtigt sein sollen, bis der Uebertrag an eine Kirchgemeinde geschieht, auch weitere Personen, welche Kirchgenossen von Cham oder Hunenberg sind, in ihren Gesellschaftsverband aufnehmen dürfen.

c. Dass alle, von der bisherigen Patronatsinhaberin angeordneten Präsentationen und *Verfügungen unangetastet bleiben* und so lange fortbestehen sollen, als sie, ohne Rechte Dritter zu schmälern, nicht abgeändert werden können.

d. Dass das hochw. Episcopat von Basel von dieser Schenkung *benachrichtigt* werde.

e. Dass die eigenthümliche Verwaltungsbefugniss erst dann eintrete, wenn dem Stadtrath von Zug die Constitution eines Verwaltungsrathes notificirt sein wird.

f. Dass wenn wider Verhoffen aus dieser Schenkung dieses Patronatsrechtes gegenüber Wem immer Anstände sich erheben würden, deren Austragung einzig Sache der beschenkten Kirchgenossen von Cham sein solle und diesfalls die Stadtgemeinde Zug unter keinen Umständen in irgend welche Mitleidenschaft gezogen werden dürfe.

IV. Der Stadtrath ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegen diese Uebertragung wurde unterm 19. April 1870 vom Kirchenrath Cham und Hunenberg Namens der dortigen Kirchgemeinde in einem Schreiben an den Stadtrath von Zug zu Handen der Ortsbürgergemeinde Zug Protest eingelegt. Das bischöfliche Ordinariat sowohl von dem sog. Schenkungsakt als auch von der Protestation des Kirchenraths von Cham-Hunenberg in Kenntniss gesetzt, hat das bischöfliche Commissariat für den Kanton Zug durch Zuschrift vom 21. April 1870 beauftragt zu erklären, dass sich dasselbe der Anerkennung einer solchen Collatur-Uebertragung widersetzen werde und zwar so, dass nur entweder das Verbleiben im Allgemeinen oder dann eine unkäufliche höchstens durch Uebernahme oder Auskauf der Lasten beschwerte Cession an die Pfarrei Cham als solche, d. h. an alle katholischen Angehörigen derselben als rechtsgiltig erscheint.

Das Bischöfl. Basel'sche Commissariat für den Kanton Zug an das Hochw. Stadtpfarramt Zug.

Steinhausen den 22. April 1870.

Hochwürdiger Herr Sextar! Das Hochw. Bischöfl. Ordinariat Basel, dem ich pflichtgemäss Kenntniss gegeben von dem sog. »Schenkungsakt gegen Collatur-Loskauf Cham« d. d. 10. April c. sowie von der bezüglichen Protestation des Kirchenrathes Cham-Hunenberg vom 19. April hat mich durch Zuschrift vom 21. d. bevollmächtigt und beauftragt zu erklären: »dass wohl dasselbe der Anerkennung einer solchen Collatur-Uebertragung entschieden sich widersetzen werde, und zwar so, dass nur entweder das Verbleiben im Alten als rechtsgültig erscheint, oder dann eine (unkäufliche, höchstens durch Uebernahme oder Auskauf der Lasten beschwerte) Cession an die *Pfarrei Cham* als solche, d. h. an alle katholischen Angehörigen derselben.«

Indem ich Ew. Hochwürden anmit beauftrage, diese Ordinariats-Erklärung dem Titl. Stadtrathe zu Handen der wohllöbl. Stadtgemeinde noch vor Genehmigung des bezüglichen Protocolls an nächster Gemeindeversammlung zur Kenntniss zu bringen, bleibe Hochachtungsvollst Ihr

Ergebst. *M. Schlumpf*,
Bischöfl. Commissar.

2. Gehen wir nun zur rechtlichen Beurtheilung der vorliegenden Frage über. An die Spitze stellen wir hier die Frage: Ist die Uebertragung des Patronatsrechts der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe zu St. Andreas dort in der Weise, wie dieselbe

stattgefunden, zulässig? Diese Frage muss sowohl vom kirchenrechtlichen, als auch vom staatsrechtlichen Standpunkt aus verneint werden.

Wir betonen vorerst und vorzugsweise den kirchenrechtlichen Standpunkt. Hier müssen wir gleich Anfangs einer Einwendung, die möglicherweise erhoben werden könnte, entgegentreten, der Einwendung nämlich, welche die praktische Bedeutung des Kirchenrechts für unsere gegenwärtige Zeit negiert, indem sie dieselbe in die frühere Zeit des Mittelalters, in die Zeiten, in welchen der Feudalismus seine Blüthen noch entfaltete, zurückweist. Diese Theorie hat aber bis heute wohl in der bureaukratischen, nicht aber in der juridischen Literatur seine Vertheidiger gefunden. Denn so lange das gemeine Recht seine praktische, juridische Wirksamkeit noch nicht verloren hat, wird auch das kirchliche Recht, wird vorzugsweise das corpus juris canonici als ein wesentlicher Bestandtheil des gemeinen Rechtes seine Bedeutung beibehalten.

Das kirchliche oder canonische Recht ist wie Rosshirt in Heidelberg (Canon. R. S. 38.) sagt, immer noch die 2. Quelle des gemeinen Rechtes, nicht blos seinem Inhalte, sondern auch der Methode und der formalen Wirksamkeit nach. (Einen eingehenden Nachweis der Geltung des canonischen Rechts als zweiter Quelle des gemeinen Rechts gab *Schulte*. Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer und Bischöfe überhaupt und die des Bisthums und Bischofs von Limburg insbesondere. Prag 1860 S. 8 ff.) Wie nun das gemeine Recht heute noch in allen civilisirten europäischen Staaten eine subsidiäre Bedeutung hat, so ist dieses auch in Hinsicht auf das kirchliche Recht der Fall.

Es kann als unbestrittener Grundsatz aufgestellt werden, dass in den Territorien, in welchen die Landesgesetzgebung in Fragen kirchenrechtlicher Natur keine specielle Bestimmung enthält, die Normen des gemeinen Kirchenrechts gelten. Wenn auch bezüglich der Stellung der Kirche kirchlichen Institutionen dem Staate gegenüber, wenn in den sog. staatskirchenrechtlichen Fragen diese kirchenrechtlichen Bestimmungen in der Regel (ob mit Recht oder Unrecht lassen wir dahingestellt) nicht zur Anwendung kommen, so ist doch diese Anwendung in solchen Fragen, die privatkirchenrechtlicher Natur sind, ohne allen Zweifel. Nicht nur allein in rein katholischen, sondern auch in paritätischen Staaten hat daher das gemeine Kirchenrecht in privatkirchenrechtlicher Hinsicht noch praktische Bedeutung.

Diese unsere Auffassung findet namentlich ihre Bestätigung

in der bisherigen Praxis der bedeutendsten deutschen Oberappellhöfen von Berlin, Stuttgart, Mannheim etc. in Fragen kirchenrechtlicher Natur. So wurden in allerneuester Zeit vom Obertribunal in Berlin über die Frage des Umfangs der Kirchenbaulast einer katholischen Kirche, vom Obertribunal von Stuttgart in einem Patronatsstreit um eine katholische Pfarrpfründe die betreffenden Urtheile ausdrücklich und ausschliesslich auf die Norm des gemeinen katholischen Kirchenrechts basirt. (*Seufert's* Archiv für civil. Praxis Bd. XX. S. 54. Bd. XXIV. Nr. 154.)

In Hinsicht auf diese unsere Ausführung und gestützt auf die Thatsache, dass wie in allen übrigen Kantonen der Schweiz, auch im Kanton Zug keine gesetzliche Bestimmungen über das Patronatsrecht existiren, so kann kein Zweifel walten, dass auch im Kanton Zug bei Patronatsstreitigkeiten die Bestimmung, welche das Kirchenrecht über diese Materie enthält, massgebend sind.

Wenn wir nun die rechtliche Gültigkeit des Aktes des Patronatsrechtes der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe zu St. Andreas dort, welche an die Gebr. Villiger abgetreten werden soll, an der Hand der kirchenrechtlichen Grundsätze prüfen, so muss dieselbe mit vollem Recht und zwar aus folgenden Gründen bestritten werden:

Der fragliche Akt, obschon als Schenkungsakt betitelt, qualificirt sich in Wirklichkeit als ein Kaufakt; die beiden wesentlichen Requisiten eines Kaufes, welche einerseits in dem Kaufobject, andererseits in einem Preis bestimmten (pretium) bestehen, sind in concreto vorhanden, denn für das Patronatsrecht oder wie es wörtlich in dem betreffenden Akt heisst, für das jus patronatus personale et reale et seculare verbunden mit dem Verwaltungsrecht, das die Stadtgemeinde Zug an den benannten Pfründen besitzt, welches an die Gebr. Villiger abgetreten, wird von den Letzteren als Aequivalent hiefür die Summe von 14,000 Fr. deponirt, welche Summe sofort in das Eigenthum von diversen Anstalten der Ortsbürgergemeinde Zug übergehen soll. Gerade also das im Gegensatz zur Schenkung charakterisirende Merkmal des Kaufes resp. die causa onerosa auf Seite beider Contrahenten ist in unserem concreten Falle vorhanden. Wenn eine Schenkung in concreto angenommen würde, so wäre dieses auf jedenfalls nicht eine wahre oder eigentliche Schenkung, sondern dieselbe müsste als eine sog. remuneratorische Schenkung aufgefasst werden. Aber auch für diese Annahme ist hier nicht der geringste Anhaltspunkt. Was die sog. remuneratorische Schenkung betrifft, so bildet die Frage, ob dieses Rechtsgeschäft eine

wahre Schenkung sei, und in Folge dessen die allgemeine Rechtsregel der Schenkung auf dasselbe Anwendung finde, selbst eine Controverse unter den Juristen. So hat z. B. der berühmte Pandectist *Schweppe* in seinem römischen Privatrecht S. 503. mit grossem Scharfsinn und mit Aufwand grosser Gelehrsamkeit den Satz verfochten, dass die sog. remuneratorische Schenkung als ein oneroses Rechtsgeschäft aufgefasst, beziehungsweise unter die Categorie des Kaufes subsumirt werden müsse. Aber auch angenommen, die sog. remuneratorische Schenkung müsste sowohl ihrem Begriff als ihrer Wirkung nach, als eine eigentliche Schenkung betrachtet werden, so könnte die Theorie derselben doch nicht in unserem Falle Platz finden; denn eine remuneratorische Schenkung wird von den meisten Juristen definirt als eine Schenkung, welcher einzig das Motiv der Dankbarkeit zu Grunde liegt (vergl. *Puchta*, Pandect. §. 71. 11. Aufl. *Arndts*, Lehrbuch der Pandecten §. 83. 7. Aufl. *Keller* Pandect. §. 71. 2. Aufl. *Vering*, Röm. Privatr. 3. Aufl. §. 93. Nr. VII.)

Denn wenn aus den Umständen hervorgeht, dass eine Zuwendung gemacht worden, nicht in der Absicht zu schenken, sondern vielmehr um eine pecuniäre Leistung zu belohnen, so kann eine Schenkung, weil eben das Hauptrequisit derselben, der animus donandi fehlt, nicht präsumirt werden. *Arndts* sagt in seinem Lehrbuche der Pandecten §. 83: Es ist möglich, dass einer Gabe, nicht sowohl, die Absicht zu schenken, als vielmehr die Absicht einen lobenswerthen Dienst zu belohnen zu Grunde liegt, wenn auch ein rechtlicher Anspruch nicht begründet ist. Eine solche Gabe ist nicht als Schenkung anzusehen.«

Um diese rechtliche Anschauung auf unseren speciellen Fall anzuwenden, müsste selbst unter der Voraussetzung, dass nach dem sog. Schenkungsakt vom 10. April 1870 die 14,000 Fr. nicht als Aequivalent beziehungsweise als Preis für die Abtretung fraglicher Collaturrechte aufgefasst werden, die Annahme einer Schenkung ausgeschlossen werden. Denn nur um die Gebr. Villiger für ihre generöse Vergabung an die Stadtgemeinde Zug einigermassen zu belohnen, würde alsdann die Abtretung der benannten beiden Collaturrechte gemacht worden sein. Also nicht der animus donandi, welcher seine objective Basis einerseits in der Thatsache der Minderung des Vermögens des Schenkers und andererseits in der Bereicherung des Beschenkten findet, sondern die Absicht, der Wiedervergeltung wäre das Motiv, welches die Stadtgemeinde Zug bewogen hätte, die in Frage liegende Abtretung zu machen. Dieses ist unter der Voraussetzung, welche wir oben angedeutet, das einzige

Raisonnement, welches auf eine rechtlichen Basis zurückgeführt werden kann.

Gestützt auf diese Ausführung kann man daher zu keinem anderen Resultate kommen, als zu dem, dass das fragliche Rechtsgeschäft über die Patronatsrechte der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe St. Andreas keine Schenkung ist, sondern einen onerosen Charakter für beide Contrahenten enthält. Es wird zwar im betreffenden Akt nicht nur in der Ueberschrift, sondern auch im Texte desselben der Ausdruck Schenkung gebraucht, so dass, wenn die Regeln der grammaticalischen Interpretation hier einzig massgebend wären, das Vorhandensein einer Schenkung angenommen werden müsste. Neben der grammaticalischen gibt es auch eine logische Interpretation. Wenn nun, wie es hier der Fall ist, die Resultate der grammaticalischen Interpretation in Widerspruch gelangen mit den Resultaten der logischen Interpretation, so kann kein Zweifel über den prävalirenden Charakter der letzteren walten, denn es ist ein unbestrittener Satz, der auch in der Rechtswissenschaft zur vollen Anerkennung gelangt ist, dass die todte Form, der Buchstaben eines Gesetzes oder eines Vertrages dem lebendigen Sinn und Geist weichen muss. Die Resultate der logischen Interpretation oder was das Gleiche der Sinn und Geist des in Frage liegenden Rechtsgeschäftes führen zu der Annahme, dass dasselbe, wie wir oben nachgewiesen, keine Schenkung ist. Ist aber das fragliche Rechtsgeschäft keine Schenkung, sondern qualificirt sich dasselbe als ein oneroses Rechtsgeschäft, beziehungsweise als ein Kauf, so muss die rechtliche Gültigkeit desselben negirt werden, denn das Patronatsrecht kann nach kirchenrechtlichen Grundsätzen nie Gegenstand eines Kaufes oder eines onerosen Rechtsgeschäftes sein. Das concilium Tridentinum sess. XXV. cap. 9. de ref. verbietet nicht nur allein ausdrücklich den Verkauf oder Tausch des Patronatsrechts, sondern bezeichnet solche Rechtsgeschäfte als eine verwerfliche Simonie, worauf die Strafe des Verlustes des Patronatsrechtes steht. Man wird von Seite der Stadtgemeinde Zug gegen diese unsere Auffassung einwenden, dass das concilium tridentinum nur quoad dogmata nicht aber quoad disciplinaria im Kanton Zug angenommen worden ist, in Folge dessen die Bestimmungen derselben in disciplinärer Hinsicht hier keine Anwendung finden. Diese Einwendung würde aber jegliche factische Begründung entbehren. Wenn auch die ältere schweizerische staatskirchliche resp. die staatskirchenrechtliche Literatur des 18. Jahrhunderts nur diese Reception in disciplinärer Hinsicht annahm,

so ist die neuere Literatur zu einem ganz anderen Resultate gekommen. Die neue Literatur ist, gestützt auf die gründlichsten Forschungen zu dem Resultate gekommen, dass nicht nur quoad dogmata, sondern auch quoad disciplinaria in der katholischen Schweiz die Beschlüsse des fraglichen Conciliums aufgenommen worden sind. Unter den neueren gebührt vorzugsweise dem luzernerischen Rechtshistoriker das Verdienst, den Beweis dieser Recipirung vollständig erstellt zu haben. *Segesser* hat in seiner Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern S. 347. und 390. gestützt auf eine Reihe bis dahin noch unbekannter Urkunden auf das evidentische nachgewiesen, dass von der katholischen Eidgenossenschaft resp. von den 7 katholischen Orten, also auch von Zug, sowohl dem Concilium, dem Papste und dem Bischofe von Constanz, als auch den protestantischen Ständen und dem eigenen Volke gegenüber dasselbe ausdrücklich anerkannt wurde. Ausser *Segesser* hat *Glück*, ein entschiedener josephinischer Schriftsteller in seiner politischen Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der Schweiz diese Materie schon eingehend behandelt und ist im Grossen und Ganzen beziehungsweise vom rechtshistorischen Standpunkte aus zu dem gleichen Schlusse wie der Erstere gekommen. Denn nach diesem josephinischen Autor, (vgl. S. 348.) sind nach den vorhandenen historischen Thatsachen die disciplinären Decrete des Conciliums Tridentinum als gültige Quelle für die katholische Schweiz zu betrachten, insoweit sie nicht den Rechten und Gewohnheiten der einzelnen Stände entgegen sind. Es kann demnach in Hinsicht auf das Resultat dieser in neuerer Zeit selbst von entschiedenen Gegnern der kirchlichen Freiheit, wie dieses beim letztgenannten Autor der Fall war, kein begründeter Zweifel mehr walten, dass das Concilium Tridentinum im 16. Jahrhundert nicht nur in dogmatischer, sondern auch in disciplinären Hinsicht in unserer katholischen Schweiz angenommen wurde. Ob nun diese Reception ausnahmslos oder mit der von Glück aufgestellten Clausel insoweit sie nicht den Rechten und Gewohnheiten der einzelnen Stände entgegen ist, stattfand, ist für unser Resultat völlig gleichgültig. Denn in Hinsicht auf unseren concreten Fall, beziehungsweise in Hinsicht auf das Patronatsrecht sind im Kanton Zug wie in den übrigen katholischen Kantonen keine speciellen Landesrechte und Gewohnheiten aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert zu verzeichnen. Und dieses ist bis auf den heutigen Tag der Fall, indem kein einziger Kanton der Schweiz gesetzliche Bestimmungen über das Patronatsrecht enthält. Es muss demnach als sicher angenommen werden, dass die disciplinären

Decrete des Conciliums Tridentinum, insoweit sie die Patronatsrechte betreffen, im Kanton Zug wie in den übrigen katholischen Kantonen der Schweiz recipirt worden sind. Aber auch angenommen, diese Reception wäre nicht erfolgt, so wäre dieses für unser Resultat ohne Bedeutung. Denn die Bestimmungen des Concilium Tridentinum bilden gerade in disciplinärer Hinsicht einen integrirenden Bestandtheil des gemeinen katholischen Kirchenrechts. So wird bei Patronats- und Kirchenbaustreiten von den berühmtesten obersten Gerichtshöfen Deutschlands nicht nur allein auf die Autorität der corp. juri canonici, sondern auch die Autorität der Bestimmung des Concilium Tridentinum angerufen. *Seufert* sagt (Archiv für Entscheidung der obersten deutschen Gerichtshöfe Bd. VII. S. 83.) anknüpfend an die Motivirung eines Urtheils über die Kirchenbaupflicht des Patrons, resp. des hannoverischen O. A. G. zu Celle vom 14. November 1850, in welcher Bestimmung das Concilium Tridentinum resp. sess. XXI. cap. 7. de ref. angerufen worden, wörtlich: Die Bestimmung des Concilium Tridentinum wurde auch von protestantischen Rechtslehrern als gewichtige Autoritäten benutzt.« Findet man nun, das gemeine katholische Kirchenrecht habe in privatkirchenrechtlichen Fragen, beziehungsweise für den Fall, als die particuläre Landesgesetzgebung eine Lücke bietet, welches im Kanton Zug, wie wir oben gezeigt, der Fall ist, Anwendung, so kann auch dieselbe in Betreff der kirchenrechtlichen Bestimmung des Concilium Tridentinum ohne Rücksicht auf die Publication desselben mit Grund nicht angefochten werden.

So kommen wir daher zu dem Resultate, dass die Bestimmung des Concils Tridentinum, resp. die sess. XXV. c. 9. de ref. der Kauf oder Verkauf des Collatur- und Patronatsrechts als ein ungültiges Rechtsgeschäft qualificirt auch im Kanton Zug noch rechtliche Bedeutung hat. Aber angenommen auch, das betreffende Rechtsgeschäft, durch welches der Uebergang der Patronatsrechte der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe St. Andreas dort von der Stadtgemeinde Zug auf die Gebr. Villiger in Cham vermittelt werden soll, wäre kein Kauf, selbst angenommen, dieses Rechtsgeschäft wäre eine Schenkung, so müsste dennoch von massgebendem kirchenrechtlichem Standpunkte aus, die rechtliche Gültigkeit des betreffenden Aktes nicht nur allein in Zweifel gezogen, sondern geradezu verneint werden. Denn es ist ein unbestrittener kirchenrechtlicher Grundsatz, der sowohl in den Quellen des can. Rechts (c. 23. X. de jure patr. 3, 38.) begründet ist, als auch bei den bedeutendsten katholischen sowohl, als protestantischen kirchen-

rechtlichen Coryphäen (*Walter*, *Richter*, *Permaneder*, vgl. namentlich auch *Gerlach* Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 72.) zur Anerkennung gelangt ist.

Dass ein Patronatsrecht durch Schenkung nur erworben werden kann, wenn eine Genehmigung des Landesbischofs hiefür vorliegt, welcher selbst diese Genehmigung nicht willkürlich ertheilen kann, sondern das künftige Interesse in's Auge fassen muss (vide *Rösshirt* can. Recht S. 443.) Eine Ausnahme von der Regel, dass die Schenkung eines Patronatsrechtes von der bischöflichen Genehmigung abhängig ist, findet nur statt, wenn im concreten Fall vermittelst der Schenkung ein geistliches Patronat begründet wird (c. 14. X. de jure pat. 3. 38.).

Diese kirchenrechtliche Bestimmung findet schon in der Natur der Sache, beziehungsweise der geistlichen Natur des Patronats eine rationelle Interpretation. In unserem Falle ist nun für die Veräusserung des fraglichen Patronats diese bischöfliche Genehmigung nicht nur allein nicht ertheilt, sondern der Bischof hat, wie wir aus Beil. 2. resp. aus einem Schreiben des bischöflichen Commissariats für den Kanton Zug an das Stadtpfarramt Zug vom 22. April 1870 hervorgeht, ausdrücklich dagegen Protest eingelegt. Aber auch die Ausnahme, durch welche die Regel der bischöflichen Genehmigung dispensirt wird, findet in concreto nicht Anwendung; denn durch die Abtretung der fraglichen Patronatsrechte an die Gebr. Villiger wird ein geistliches Patronat nicht begründet. Denn dasselbe wird auf dem Weg des derivativen oder abgeleiteten Erwerbs, welcher hier einzig in Betracht kommt, nur begründet, wenn es an ein geistliches Stift oder an eine geistliche Person übergeht (vgl. *Gerlach*, Präsentationsrecht auf Pfarreien S. 41.)

Gestützt auf diese unsere Ausführungen wiederholen wir daher zum Schlusse den im Eingang dieses Gutachtens aufgestellten Satz, dass dem vorliegenden sog. Schenkungsakt, betreffend die Abtretung der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe St. Andreas im Städtli daselbst vom massgebenden kirchlichen Standpunkte aus die Gültigkeit mit vollem Grund bestritten werden kann.

Aber nicht nur allein vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus, sondern auch vor dem Forum des Staatsrechtes ist die Uebertragung der in Frage liegenden Patronatsrechte unzulässig. Der Nachweis der Unzulässigkeit der fraglichen Abtretung vom letzteren Standpunkte aus ist von Herrn Fürsprech Villiger in Cham in einem Schreiben vom 19. April 1870 an den Stadtrath von Zug zu Handen der dortigen Ortsbürgergemeinde, in welcher gegen die betref-

fende Abtretung im Namen der Kirchgemeinde Cham-Hunenberg Protest erhoben wurde, in vortrefflicher Weise geleistet worden, so dass wir hier in Betreff dieses Punktes auf eine selbstständige Ausführung verzichten. Herr Villiger sagt, um seine staatsrechtliche Deduction im Interesse der Vollständigkeit wörtlich anzuführen:

Das sog. Patronatsrecht schliesst in sich einerseits das Recht, den Beneficiaten der Pfründe dem Hochwürdigen Bischofe zur Wahl vorzuschlagen, anderseits das Pfründengut, welches Kirchengut ist, zu verwalten. [Das Kirchenrecht gestattet dem Patron nur die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts.] — Der §. 43. zusammengehalten mit §. 55., 56. und 57. des Zuger Gemeindeorganisationsgesetzes bestimmt nun, dass der *Gemeinderath* regelmässig und nur ausnahmsweise, wo Kirchengut Eigenthum einer Corporation ist, der Corporationsrath Verwalter des Kirchenguts sein soll; hieraus ergibt sich, dass die Verwaltung von Kirchengut nie und nimmer einzelnen Privaten zustehen kann, dass vielmehr nur die Verwaltung durch Corporationen eine Ausnahme von der regelmässigen Verwaltung durch den Gemeinderath bildet; es ist somit die Uebertragung des Verwaltungsrechtes an einzelne Private, wie solches durch die sog. Schenkung ausdrücklich geschieht, unzulässig.

Man möchte einwenden, es sei eine Corporation auch eine Privatperson und es sei daher wohl gleichgültig, ob eine Corporation oder eine andere Privatperson dieses Verwaltungsrecht besitze, es sei die Ausnahme, welche vom Verwaltungsrecht des Gemeinderathes zu Gunsten der Corporation gemacht sei, auch auf andere Personen analog übertragbar; wir sagen nein: denn einerseits ist das Verwaltungsrecht der Corporationen gesetzlich ein ausnahmsweises und daher überhaupt einer analogen Ausdehnung auf andere Personen nicht fähig und anderseits ist eine Corporation als juristische Person eine ewig lebende und somit der Wegfall des Patrons nicht wie bei Privaten so leicht gegeben und bietet eine solche weit mehr Garantie für richtige Verwaltung als eine Privatperson, was alles den Gesetzgeber veranlasst haben mag, die Möglichkeit ein [solches] Patronatsrecht zu besitzen, nur den Corporationen einzuräumen; endlich lässt sich zwar das Patronatsrecht in Händen einer Corporation, bezw. einer anderen Gemeinde als letzter Ueberrest der Feudal- bezw. Vogteirechte, welche der Stadt gegenüber der Gemeinde Cham zustanden mit der republicanischen Verfassung nur schwer vereinen und es dürfte die Untersuchung, ob nicht das Patronatsrecht der Stadtgemeinde Zug mit denen früheren Oberherrlichkeit zur Gemeinde Cham in so enger Verbindung stehe, dass es mit dieser

und mit den Vogteirechten, welche an den Besitz des sog. Hofes zu Cham verbunden waren, dahingefallen sein dürfte, nicht ganz resultatlos sein. Wie sich aber der Uebertragung solcher Rechte auf eine einzelne Privatperson mit den Grundlagen unserer Kantons- und Bundesverfassung, welch' letztere in Art. 4. alle Vorrechte der Familien und Personen abschafft, zusammenreimen lässt, ist vollends unbegreiflich.

Wir glauben, mit diesen Ausführungen den Nachweis geleistet zu haben, dass der vorliegende Schenkungsakt, betreffend die Abtretung der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe St. Andreas im Städtli daselbst, sowohl vom kirchenrechtlichen als auch vom staatsrechtlichen Standpunkte aus jeglicher Begründung entbehrt, in Folge dessen derselbe juridisch als hinfällig erklärt werden muss.

Sursee, den 15. Juli 1871.

Dr. Attenhofer, Oberrichter.

4. Das Statut der Parochie zur hl. Hedwig in Berlin[1]).

Von *Dr. Caspar Heinrich Daumert.*

Die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Berlin sind seit dem Jahre 1812 statutarisch geregelt.

I. Das in der Anlage sub A. beigedruckte, am 2. November 1812 von dem damaligen Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern[2]) erlassene und von der geistlichen und Schuldeputation der kurmärkischen Regierung zu Potsdam unter dem 12. ej. m. dem Kirchencollegium der St. Hedwigskirche zur Bekanntmachung und Befolgung mitgetheilte ältere Statut beruht auf dem dem canonischen Standpunkte fremden Principe des preussischen Landrechts, wonach die Kirchengesellschaft als Gesammtheit aller zu einer bestimmten Kirche eingepfarrten Glaubensgenossen einschliesslich der zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestimmten Geistlichen als der eigentliche Repräsentant des Kirchensystems betrachtet wird, während nach canonischem Rechte die Gesammtheit der Eingepfarrten keinerlei repräsentative oder corporative Rechte besitzt, vielmehr die mit Corporationseigenschaft ausgestattete Pfarrkirche als Institut es ist, welche die Parochie in ihrer juristischen Persönlichkeit repräsentirt.

Jenem Principe entsprechend verlegt das Statut den Schwerpunkt der kirchlichen Rechte in die Gemeinde, verschiebt das Verhältniss der letzteren und resp. ihrer Vertreter zur Geistlichkeit aus der den canonischen Vorschriften entsprechenden Lage und beeinträchtigt die Rechte des Kirchenoberen in nicht unwesentlichen Stücken.

Das Statut zerfällt in acht Abschnitte.

Der I. handelt von der *Gemeinde*, und zwar von der Zuge-

---

1) In Frankfurt am Main bestehen noch jetzt ähnliche, factisch noch grellere Missverhältnisse in Betreff der Kirchenverwaltung, wie sie nach dem früheren umgeänderten Statut an der Berliner St. Hedwigskirche bestanden. Diesen Frankfurter abnormen Verhältnissen werden wir einen besonderen Artikel aus sachkundiger Feder widmen. Das neue Berliner St. Hedwigsstatut könnte vielleicht helfen, die Frankfurter Kirchenverhältnisse in richtige Bahnen zu bringen. (Die Red. des Archivs.)

2) Ein besonderes Cultusministerium wurde in Preussen erst durch die Cab.-Ordre vom 3. November 1817 errichtet.

hörigkeit zur Gemeinde in Ansehung der territorialen Grenzen, von den Voraussetzungen der Stimmberechtigung der Gemeindemitglieder und *dem Rechte der Gemeinde, sich ihre Vorsteher zu wählen.*

Nach Abschnitt II. und III. besteht die regelmässige Vertretung der Gemeinde

a) aus einem Aeltesten-

b) aus einem Vorsteher-Collegium.

Aelteste sollen nicht unter zehn und nicht über sechzehn sein. Sie sollen aus den angesehensten Familienvätern genommen[1]) werden und sich selbst ergänzen. Die Geistlichen und die gewesenen Kirchenvorsteher gehören vermöge ihres Standes zu den Aeltesten. Die Aeltesten wählen unter sich einen Sprecher, der gemeinschaftlich mit dem Propst die Wahl der Vorsteher leitet.

Die Befugnisse des Aeltesten-Collegiums bestehen

a) in der Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher und bei der Ernennung des Organisten und Küsters und der Lehrer bei der Hedwigsschule (cf. Nr. 9. 13. 21. des Statuts),

b) in der Prüfung und Begutachtung der ihnen vorzulegenden Etats-Entwürfe und Rechnungen (Nr. 10. ib.),

c) darin, dass ohne ihre Einwilligung keine Anleihe, kein Capital gekündigt oder veräussert, kein Bau, der über 50 Thlr. kostet, unternommen werden darf. (Nr. 11. ib.) Die ohne Grund versagte Einwilligung kann von der vorgesetzten Staatsbehörde ergänzt werden.

Die *Vorsteher*, sechs an der Zahl, werden *jährlich von der Gemeinde gewählt*, verwalten das Kirchenvermögen und bilden *mit dem Propst* ein Collegium, worin nach Stimmenmehrheit entschieden wird und bei Stimmengleichheit die *Stimme des Propstes* den Ausschlag gibt[2]). Die Wahl der Vorsteher hatte so zu geschehen, dass zunächst die Aeltesten aus ihrer Mitte zwei Personen erkoren, die mit den abgehenden Vorstehern zur neuen Wahl kamen und aus diesen acht die Gemeinde sechs zu Vorstehern für das nächste Jahr ernannte.

Bei Verwaltung des Kirchenvermögens war das Vorstehercollegium nach dem erwähnten Statut an die Vorschriften des preussischen Landrechts (Th. II. tit. 11. 55. 160 ff.), an das Statut und

---

1) In welcher Weise die erste Wahl der Aeltesten erfolgen solle, darüber fehlt es an einer Bestimmung im Statut. Wahrscheinlich bestand das Aeltestencollegium schon vor Emanation des Statuts.

2) Daraus ist zu folgern, dass der Propst als solcher den Vorsitz im Kirchencollegium führt.

die Weisungen der vorgesetzten (Staats-) Behörden gebunden, *den bischöflichen Behörden aber durfte es keine Einmischung in die Temporalien gestatten.*

Die Geschäfte waren nach näherer Anleitung der Vorschrift in Nr. 17. unter die einzelnen Vorsteher zu vertheilen, jedoch sollte, von unaufschieblichen Reparaturen unter zwei Thalern abgesehen, kein Vorsteher eigenmächtig etwas unternehmen, sondern Vortrag in der Vorsteherversammlung halten.

Das Vorstehercollegium hatte sich monatlich einmal zu versammeln.

Dasselbe war befugt, die Chorknaben, Kirchendiener und Leichenträger, auch den Organisten und Küster, diese jedoch unter höherer (staatlicher) Genehmigung und nach Rücksprache mit den Aeltesten zu ernennen und unter gleichen Modalitäten auch Vorschläge zur Besetzung der Lehrerstellen zu machen. Auch standen ihm Disciplinarbefugnisse über die weltlichen Kirchenbeamten zu. (cf. Nr. 21. 22.)

Sein Aufsichtsrecht über den Unterricht und die Schulzucht übte das Vorstehercollegium durch den zeitigen Propst. Die Lehrer sollten, was ihr Verhältniss zum Kirchendienst oder die Sittlichkeit ihres Betragens anlangte, gegründete Erinnerungen des Vorstehercollegiums mit Achtung aufnehmen.

Die Vorsteher hatten den Propst in Aufrechthaltung des äusseren Anstandes und der Ordnung beim öffentlichen Gottesdienst zu unterstützen, *in geistliche Sachen aber sich nicht einzumischen.*

Hiernach war das *Vorstehercollegium die von der Gemeinde bestellte kirchliche Verwaltungsbehörde, das Aeltestencollegium dagegen eine berathende und beschliessende Repräsentation der Kirchengemeinde zur Controlle der kirchlichen Vermögensverwaltung und Sicherung der Substanz des Kirchenvermögens gegen unwirthschaftliche Verwendung.*

In Bezug auf die Gegenstände, welche der Berathung des Aeltestencollegiums unterworfen waren, besteht eine Aehnlichkeit desselben mit dem Kirchenrath nach rheinisch-französischem Recht (cf. Art. 12. des Kirchenfabrikdecrets vom 30. December 1809) während andererseits das Vorstehercollegium in seinen Attributen mit der Kirchmeisterstube (cf. Art. 2, 13, 24, 27. des Fabrikdecrets) in Paralelle gestellt werden könnte. Allein der wesentliche Unterschied besteht darin, dass der Kirchenrath und die Kirchmeisterstube nicht, wie das Aeltesten- und Vorstehercollegium zwei von einander getrennte Behörden, sondern nur eine einheitliche Behörde

darstellen, indem nach Art. 11. des Fabrikdecrets die Kirchmeisterstube nur ein *Ausschuss* des Kirchenraths ist, daher auch die Mitglieder der Kirchmeisterstube zugleich Mitglieder des Kirchenraths sein müssen, welcher mit der eigentlichen Verwaltung des Kirchenvermögens betraut ist.

Zutreffender würde das Vorstehercollegium mit dem Presbyterium, das Aeltestencollegium mit der grösseren Gemeinde-Repräsentation der evangelischen Kirchenordnungen zu vergleichen sein, (cf. z. B. die §§. 14—18. der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinzen Westphalen und Rheinland vom 5. März 1835 bei *Vogt*, Kirchenrecht S. 207.) wiewohl auch hier mehrfache Differenzen hervortreten, theils in Bezug auf den Modus der Mitgliederwahlen, theils in den geschäftlichen Attributionen, theils endlich in der Art und Weise der Behandlung der Geschäfte, welche nach der citirten evangelischen Kirchenordnung, wo die grössere Gemeinde-Repräsentation überhaupt mitzuwirken hat, eine mit dem Presbyterium gemeinschaftliche ist, (cf. §§. 8. 14—18. 20. 29. 30 ff. der Kirch.-Ord. vom 5. März 1835.), worauf indess hier nicht näher eingegangen werden kann.

Von der Geistlichkeit ist erst im IV. Abschnitte die Rede. Daran reiht sich der V. und VI. mit Specialvorschriften für den Propst und die Kapläne.

Sämmtliche geistliche Stellen waren darnach keine beneficia, sondern nur officia curata, die jedoch in der Regel auf Lebenszeit verliehen wurden. Als Patron dieser Stellen wird unter Nr. 24. der König bezeichnet. Die Seelsorge sollte solidarisch auf allen vier Geistlichen ruhen. Die Art ihres gemeinsamen Wirkens für den Gegenstand derselben ist sub Nr. 29—32. des Statuts genau vorgeschrieben. Selbst für die damalige Zeit muss es wohl als ein Curiosum betrachtet werden, wenn das protestantische Cultusdepartement den bei einer katholischen Kirche fungirenden Geistlichen nicht blos die Ordnung im Predigen und in der Verrichtung der Parochialacte, sowie die Verpflichtung zum Beichthören an allen Sonntagmorgen und an den Vorabenden der hohen Feste, sondern auch die Kleidung und Gemüthsstimmung vorschrieb, in welcher sie bei ihren Functionen erscheinen sollten.

Nach Abschnitt V. ist der Propst *erster* Pfarrer und hat als solcher die Leitung des Gottesdienstes und der Seelsorge und die Führung der Kirchenbücher. Er besorgt ausschliesslich die sonntägliche Vorbereitung der Kinder zur hl. Communion, die von Michaeli bis Ostern dauert, wogegen er von der Sommer-Katechisation

frei ist, und hält das Hochamt und die Vesper an den Festen erster Classe, wie an den Festen zweiten Ranges die Morgenpredigt.

Der Propst ist auch bischöflicher Delegat in der Kurmark und in Pommern und Titulardomherr zu Breslau. Er bezieht ausser den Accidenzien im Ganzen eine Besoldung von 1200 Thlr., nämlich 1000 Thlr. als Delegat, 100 Thlr. als Ehrendomherr von Breslau und 100 Thlr. als Propst der St. Hedwigskirche. Auch über das Delegatenamt enthält das Statut unter Nr. 46—49. mehrere in dasselbe offenbar nicht gehörige Specialbestimmungen.

Die Kapläne sind als Gehülfen des Propstes nach gemessenem Rechte bezeichnet. Sie erhalten ihre Einsetzung vom Bischof als Curati secundarii und sind dem Propst in Hinsicht auf die Leitung der Seelsorge und die Ehrbarkeit des Wandels Folgsamkeit schuldig. Ihre Pflichten in Bezug auf den Religionsunterricht in der Schule wie auf die Abhaltung der sonntäglichen Christenlehre und Nachmittagspredigten sind bis auf das Thema der letzteren im Statut genau vorgeschrieben. (cf. Nr. 56.)

Die Kapläne haben gleich dem Propst freie Wohnung in einem Theile des hinter der St. Hedwigskirche gelegenen Schulhauses, worin der Propst die Rechte des Hausvaters ausübt. Ausser den unter Nr. 51. erwähnten Gehältern und Accidentien sollen sie Mittags- und Abendkost am Tische des Propstes, Heizung für eine Stube, Aufwartung und Licht gegen eine vom Propst aus der Kirchcasse für alle drei zu gewährende Vergütung von 500 Thlr. erhalten. Diese Gemeinschaft können sie im Falle des Einverständnisses unter einander aufheben und dann die fraglichen 500 Thlr. unter sich vertheilen.

Das kirchliche Verhältniss der Geistlichkeit an der St. Hedwigskirche war hiernach nicht in correct canonischer Weise geregelt. Nach canonischem Recht erscheint der Pfarrer zufolge der ihm vom Ordinarius für seinen Sprengel ertheilten Mission zur Führung der Seelsorge als der selbstständige und alleinige Leiter seiner Pfarrkirche. Sein Amt ist ein beneficium, kein blosses officium. Die in seinem Sprengel wohnenden Gläubigen sind seine Kirchkinder, parochiani und bilden keine Gemeinde im juristischen Sinne. Die Pfarrer volkreicher Parochien sind nach Sess. XXI. c. 4. de ref. des Concils von Trient verpflichtet, sich so viele Hülfspriester beizugesellen, als zur Spendung der Sacramente und zur Verwaltung des Gottesdienstes erforderlich sind. Wenn nun auch diese Vicariats-Pastoren (cappellani, cooperatores) nach heutiger Verfassung meist ein regelmässiges Seelsorgeramt geworden sind, so unterliegt es

doch wohl keinem Zweifel, dass das Mass ihrer Betheiligung an der Seelsorge da, wo dieselbe ungetheilt ist, nur durch eine entweder vom Pfarrer oder vom Ordinarius ausgehende Regelung festgesetzt werden könne.

Nach dem Statut erscheinen die Geistlichen der Hedwigskirche den §§. 58. und 59. tit. 11. Th. II. des allgem. Land.-Rechts entsprechend lediglich als die bei der Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellten Mitglieder der Kirchengesellschaft. Der Propst ist nicht alleiniger Pfarrer und Rector Ecclesiae, sondern nur erster Pfarrer; sein Amt ist kein Beneficium, sondern nur ein officium. Die Seelsorge ruht solidarisch auf allen Geistlichen und wird von diesen verwaltet nach einer ihnen nicht vom Bischof, sondern vom Cultusdepartement gegebenen, sich sogar auf rein kirchliche Interna erstreckenden Instruction. Die Kapläne sind zwar in Bezug auf die Seelsorge den Weisungen des Propstes Gehorsam schuldig, aber nur innerhalb der statuarischen Vorschriften. An der Verwaltung des Kirchenvermögens hat der Propst nur insoweit Antheil, als er im Kirchencollegium Sitz und Stimme hat, nicht jure proprio. Den bischöflichen Behörden ist aber keine Einmischung in die Temporalien gestattet. Selbst das Aufsichtsrecht über die Schule sollte der Propst nur im Namen des Kirchencollegiums ausüben.

Der VII. Abschnitt enthält Bestimmungen über die Hedwigsschule, die an derselben fungirenden Lehrer, die Revision des Schulplans, die Bildung eines Singchors aus den Schülern und der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes Seitens derselben.

Der VIII. Abschnitt endlich gibt eine Instruction für den Küster, deren Bestimmungen indess für die statutarische Regelung der kirchlichen Verhältnisse von gar keiner Bedeutung sind.

II. Nachdem durch Einführung der preussischen Verfassung der katholischen Kirche das Recht geworden war, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten und zu ordnen und in Folge dessen die bis dahin in ihrer Wirksamkeit staatlich behinderte ordentliche Kirchengewalt in ihr kirchenverfassungsmässiges Recht getreten war, erwies sich eine Revision des Statuts als nothwendig.

Den nächsten Impuls dazu gaben die zwischen dem Fürstbischof von Breslau als Verwalter des Delegaturbezirks und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten wegen des Besetzungsrechts der geistlichen Stellen an der St. Hedwigskirche, für welches ein besonderer Rechtstitel kichlicherseits nicht anerkannt wurde, mit

Rücksicht auf Art. 18. der Verf.-Urkunde eingeleiteten Verhandlungen, bei welchen auch das gegenseitige Verhältniss des Propstes zu den Kaplänen zur Sprache kam.

Diese Verhandlungen fanden ihren Abschluss in einem zwischen dem Cultusminister und dem Fürstbischof getroffenen Abkommen vom 18. April und 8. December 1854 und in der damit im Zusammenhange erlassenen königlichen Ordre vom 4. October 1854. Durch diese, in das neue Statut der St. Hedwigskirche wörtlich aufgenommene Ordre wird bestimmt, dass unbeschadet des landesherrlichen Patronatsrechts über die St. Hedwigskirche bei jedem eintretenden Erledigungsfalle der Propstei zu St. Hedwig die Wiederbesetzung derselben zum Gegenstande einer besonderen, auf Verständigung über die am meisten geeignete Persönlichkeit gerichteten Communication zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem fürstbischöflichen Stuhle gemacht und dem in Betracht gezogenen Candidaten Seitens des Fürstbischofs die kirchliche Investitur auf die Pfarrei und die canonischen Vollmachten für das Delegatenamt erst ertheilt werden sollen, nachdem derselbe Seitens des Ministers auf Grund der in jedem einzelnen Falle zuvor eingeholten besonderen Allerhöchsten Ermächtigung für annehmbar erklärt worden ist.

Rücksichtlich der Kaplanstellen ist in dem erwähnten Abkommen anerkannt, dass sie keine wirklichen Beneficien seien, und dass die Kapläne, von dem Fürstbischofe ohne Investitur gesandt, ad nutum amoribel und seelsorgliche Rechte nur aus Auftrag und Vollmacht des Propstes auszuüben befugt seien. Dabei hat jedoch der Fürstbischof dem Minister die Zusicherung gegeben, dass, wenn derselbe auf die Berufung einer bestimmten Person zu einer Kaplanstelle oder auf die Abberufung eines in Function befindlichen Kaplans Werth zu legen veranlasst sein würde, die dessfalls an den Fürstbischof gehenden Mittheilungen Seitens des letzteren die entsprechende Beachtung finden würden.

Nachdem solchergestalt das Besetzungsverhältniss der geistlichen Stellen geregelt war, konnten auch die inzwischen sistirten Verhandlungen wegen Revision des Statuts wieder aufgenommen werden. Dem Fürstbischof wurde in einem Ministerialschreiben vom 29. Juni 1855 anheimgegeben, einen vollständigen Entwurf in der Fassung, welche er dem neuen Statut gegeben zu sehen wünsche, vorzulegen, worauf der Minister sich des Näheren darüber äussern werde. Einen solchen reichte der Fürstbischof mittels Schreibens vom 25. August 1855 dem Ministerium ein.

Nachdem dieser Entwurf dort einer eingehenden Berathung

unterzogen worden und über den inzwischen eingeleiteten Verhandlungen wegen Errection neuer Pfarreien in Berlin und wegen Uebernahme der im Laufe der Zeit ausser der Hedwigsschule allmälig noch errichteten katholischen Pfarrschulen zu Lasten der Communalverwaltung wiederum eine längere Zeit verstrichen war, theilte der Minister der geistlichen Angelegenheiten auf erneute Vorstellung des Fürstbischofs dem Letzteren unter dem 8. Februar 1869 seine Bemerkungen zu demselben in Form eines Gegen-Entwurfes unter dem Anheimstellen mit, im Falle des Einverständnisses mit den Amendements unter Berücksichtigung derselben und der durch die Veränderungen hinsichtlich der Abgrenzung des Pfarrbezirks und des Schulwesens bedingten Modificationen einen neuen Entwurf aufzustellen, welcher von der staatlichen Genehmigung noch dem Vorsteher- und Aeltesten-Collegium der St. Hedwigskirche zur Aeusserung ihres Einverständnisses vorzulegen sein werde.

Der ministerielle Gegen-Entwurf gab zu einer neuen Erörterung insofern Anlass, als er in mehreren Paragraphen Einschaltungen enthielt, welche auf Wahrung des landesherrlichen Patronats über die St. Hedwigskirche, namentlich bezüglich der patronatlichen Aufsicht über das Kirchenvermögen abzielten.

Der Fürstbischof hatte sich nämlich auf Grund der über die Besetzung der Propsteistelle an der St. Hedwigskirche mit dem Minister gepflogenen Verhandlungen, die seinerseits von der Voraussetzung des Nichtbestehens eines landesherrlichen Patronats ausgegangen waren, zu der Annahme berechtigt gehalten, dass auch staatlicher Seits patronatliche Befugnisse über die St. Hedwigskirche nicht ferner in Anspruch genommen werden würden.

Der von ihm aufgestellte Statutenentwurf hatte daher des Patronatsverhältnisses keine Erwähnung gethan. Demzufolge erhob der Fürstbischof in Erwiederung auf den ministeriellen Gegen-Entwurf Bedenken gegen die auf die patronatlichen Befugnisse bezüglichen Amendements desselben und machte insbesondere geltend, dass er die Frage wegen des Bestehens eines landesherrlichen Patronats durch die in Betreff der Besetzung der Propstei zu St. Hedwig ergangene Königliche Ordre vom 4. October 1854 als zu seinen Gunsten erledigt erachte, da, wenn ein landesherrliches Patronat begründet wäre, es eines Abkommens über die Besetzung der Propsteistelle nicht bedurft hätte, um dem Landesherrn einen Einfluss dabei zu sichern.

Die Antwort des Ministers vom 5. Mai 1869 hebt hervor: Durch die Ordre vom 4. October 1854 sei nur ein, das staatliche

und kirchliche Interesse gleichmässig wahrender Besetzungsmodus der Propststelle festgestellt, eine den landesherrlichen Rechten präjudicirliche Entscheidung über das Patronatsverhältniss der gedachten Kirche überhaupt aber nicht getroffen. Die im Gegen-Entwurf erwähnten patronatlichen Befugnisse seien von der betreffenden Staatsbehörde von jeher und insbesondere auch nach Erlass der Cab.-Ordre vom 4. October 1854 ohne Widerspruch von Seiten der kirchlichen Behörden gehandhabt worden.

Der Fürstbischof liess in Folge dieser Erwiederung seine Bedenken fallen und hat damit auch im Interesse der Parochianen gehandelt, da dem Patronatsrecht die Theilnahme des Patrons an der Kirchenbaupflicht correspondirt, die im Falle des Nichtbestehens eines Patronats beim Unvermögen der Kirche den Parochianen allein zur Last fallen würde.

Der hiernächst von dem Fürstbischof aufgestellte und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Kirchenvorsteher und Aeltesten eingereichte neue Entwurf führte, abgesehen von der Frage über den Umfang des der Patronatsaufsicht unterstellten Kirchenvermögens (in sensu strictiori im Gegensatze zum Stiftungsvermögen) zu einer Discussion über die Stellung und Befugnisse des Aeltestencollegiums. Diese waren nämlich durch den Entwurf nicht unwesentlich verändert. Nach dem Statut vom 2. November 1812 bestand, wie oben bereits gezeigt worden ist, die Hauptaufgabe der Aeltesten nur in einer Beaufsichtigung und Controlle der den Kirchenvorstehern obliegenden Vermögensverwaltung und in der Mitwirkung bei Ergänzung der Kirchenvorsteher und Wahl der weltlichen Kirchenbeamten. In dem neuen Entwurfe war diese Stellung dahin erweitert, dass die Kirchenältesten in allen Fällen, in welchen sonst nach preussischem Landrecht Gemeinde-Repräsentanten gewählt werden müssen, *als die Vertreter der Pfarrgemeinde* gelten sollen[1]). Diese Erweiterung war ohne Gemeindebeschluss nicht angänglich, da die Befugniss, Repräsentanten zu wählen und durch diese bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten sich vertreten zu lassen, nach preussischem Landrecht ein Recht

1) Die Wahl von Repräsentanten ist ausser den in den §. 645. 647. 667. tit. 11. Th. II. Allg. Landr. hervorgehobenen Specialfällen überhaupt in *ausserordentlichen Fällen und Angelegenheiten* (§. 159. l. c.) vorgeschrieben. Die ausserordentlichen Fälle und Angelegenheiten werden, abgesehen von Uebernahme neuer oder aussergewöhnlicher Lasten und Abgaben auf die Gemeinde, in der Regel solche sein, in welchen das Gesetz eine Specialvollmacht erfordert. (§. 99—109. tit. 13. Th. I. Allgem. Landr.)

der mit Corporations-Eigenschaft ausgestatteten Kirchengemeinden ist, welches dieser nach den für die Corporationen im Tit. VI. Th. II. §§. 114 ff. und nach den §§. 1 .9. 645. 647. 663. tit. 11. Th. II. enthaltenen Vorschriften unzweifelhaft zusteht. Es konnte zwar fraglich erscheinen, ob nicht schon nach der Bestimmung unter Nr. 11. des älteren Statuts das Aeltestencollegium die Stelle der Gemeinde-Repräsentanten in allen vorkommenden Fällen vertrete, indess war es doch bedenklich, so weit gehende Befugnisse als in der Gemeinde geltendes statutarisches Recht aus jener Bestimmung über deren stricten Wortlaut hinaus folgerungsweise herzuleiten. Es wurde daher die Convocation der Kirchengemeinde in der durch das Gesetz vom 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. 1846 S. 23.) vorgeschriebenen Weise veranlasst und durch deren am 1. Juni 1870 ordnungsmässig gefassten Beschluss festgesetzt, dass fortan die Kirchenältesten in *allen Fällen, in welchen sonst Gemeinde-Repräsentanten gewählt werden müssen, als die Vertreter der Pfarrgemeinde gelten sollen.*

Nach Extrahirung dieses Gemeindebeschlusses und Verständigung über die Frage, welche kirchliche Fonds als zum Kirchenvermögen im engeren Sinne gehörig der patronatlichen Aufsicht unterstellt seien, stand der staatlichen Genehmigung des unter dem 1. October 1870 von dem Herrn Fürstbischof vollzogenen Statutes kein Hinderniss weiter entgegen. Sie erfolgte von Seiten des Cultusministers durch eine unter das Statut gesetzte, vom 25. November 1870 datirte Erklärung, mit welcher das Statut vom Fürstbischof publicirt und den Interessenten bei der St. Hedwigskirche zur Nachachtung mitgetheilt wurde.

Dem Statut, welches sich in allen Stücken nur auf die wesentlichen Festsetzungen beschränkt, sind zur näheren Regelung des Geschäftsganges beim Kirchencollegium und der dienstlichen Verrichtungen der Geistlichkeit vier vom Fürstbischof erlassene Geschäfts- und Dienstordnungen beigefügt, nämlich eine Geschäftsordnung für das Kirchencollegium, eine ebensolche für das Cassencuratorium, eine Dienstordnung für den Kirchenrendanten und eine Dienstordnung für den Curatus und die Kapläne, von denen die letztere schon am 22. October 1869, die drei ersteren aber am 24. December 1870 erlassen sind.

Das neue Statut fusst im Gegensatz zum früheren im Wesentlichen auf canonischer Basis. Zwar schont es hergebrachte Rechte der Kirchengemeinde, es setzt aber auch die letztere in das richtige Verhältniss zur Kirche und zum Propst als Parochus und

wahrt die Befugnisse des Fürstbischofs als Kirchenoberen nicht nur in den rein geistlichen Angelegenheiten, sondern auch in Bezug auf die Temporalien.

Es stellt demgemäss im I. Abschnitte nicht die Gemeinde, sondern »*die mit allen pfarrlichen Rechten versehene St. Hedwigspfarrei, deren Haupt- und Mutterkirche die Kirche zu St. Hedwig ist*«, als Trägerin der kirchlichen Rechte und Repräsentantin des Kirchensystems in den Vordergrund und handelt im §. 1. von den territorialen Grenzen, im §. 2. von dem Verhältnisse der Pfarrei zum Fürstbischof als Jurisdictions-Inhaber in Kraft päpstlicher Delegation.

Durch die seit 1860 nach und nach abgetheilten Sprengel der Pfarreien zu St. Sebastian und St. Matthias und der Curatie zu St. Michael sind die territorialen Grenzen der St. Hedwigspfarrei enger geworden als nach dem älteren Statut, es ist aber im §. 16. des neuen Statuts derselben der Charakter der *ersten und Hauptpfarrei* Berlins vindicirt, ein Vorrang, der ihr um so mehr zukommt, als sie zur Errichtung und Unterhaltung der übrigen genannten Parochien wesentliche Beiträge geleistet hat und fortdauernd leistet.

Es ist gelegentlich der Verhandlungen über das Statut in Frage gekommen, ob die Michaels-Curatie nicht als blosse Filiale von St. Hedwig im Sinne des §. 245. Th. II. tit. 11. Allg. Landr. zu erachten sei. Diese Frage hat aber verneint werden müssen. Sie ist, wie aus §. 1. Lit. B. des neuen Statuts erhellt, als besonderer Sprengel kirchlich erigirt und staatlich anerkannt. Nur in vermögensrechtlicher Hinsicht ist sie von St. Hedwig abhängig, weil ihr die eigene Pfarr-Congrua noch fehlt, in seelsorglicher Beziehung aber ist der Curatus von St. Matthias ganz selbstständig und übt alle Parochialakte in dem ihm zugewiesenen Sprengel.

Ebenso correct ist im II. Abschnitt das Verhältniss des Propstes zu der Kirche und den Parochianen und der Hülfsgeistlichen zum Propste aufgefasst.

Der Propst ist *alleiniger* und *wirklicher* Pfarrer der St. Hedwigsparochie und sein Pfarramt ein wahres Beneficium; die Kapläne werden vom Fürstbischofe ohne Investitur gesandt, sind ad nutum amovibiles und üben seelsorgliche Rechte nur aus Auftrag und Vollmacht des Propstes aus, ganz dem oben erwähnten Abkommen mit dem Minister vom 18. April und 8. December 1854 entsprechend. Näheres über das kirchliche Verhältniss zwischen dem Propst und den Kaplänen und über die Geschäftsvertheilung bestimmt die mit dem

Statut publicirte Dienstordnung für den Curatus und die Kapläne. Das Statut selbst enthält in dieser Beziehung nur die Festsetzung, dass die Seelsorge einschliesslich des Gottesdienstes allein Sache des Propstes als Pfarrer ist, welcher sich hierbei lediglich nach den Kirchengesetzen und den Anweisungen der geistlichen Oberen zu richten hat.

In Betreff der Besetzung der Propsteistelle ist im §. 4. des Statuts der Inhalt der oben angeführten Ordre vom 4. October 1854 wörtlich wiedergegeben. Alle in Hinsicht auf die Befugnisse des Propstes als fürstbischöflichen Delegaten für die Provinzen Brandenburg und Pommern im älteren Statut enthaltenen Bestimmungen sind als irrelevant für die St. Hedwigspfarrei im neuen Statut weggeblieben, erwähnt ist jedoch im §. 3., dass der jedesmalige Propst zugleich mit seinem Pfarramte die Würde eines fürstbischöflichen Delegaten und eines Ehrendomherrn von Breslau bekleide, weil in Abschnitt XIX. und XXXIII. der Bulle de salute animarum die beständige Union dieser Aemter in der Person des Propstes zu St. Hedwig vorgeschrieben ist[1]).

Bezüglich der Hülfsgeistlichen ist neu, dass der erste Kaplan, welcher den Titel Curatus führt, der ständige Vertreter des Propstes in Eheangelegenheiten, in der Aufsicht über die Kirchenbücher, das Kircheninventar und die Kirchendiener und bei Abwesenheit und sonstiger Behinderung des Propstes auch in allen übrigen pfarrlichen Obliegenheiten und im Cassencuratorium ist.

Vom Kirchencollegium handelt der zweite Abschnitt des neuen Statuts.

Dasselbe besteht aus dem Propst als ständigen Vorsitzenden, dem Curatus und sechs Vorstehern aus dem Laienstande. Seine Befugnisse sind im Wesentlichen dieselben, wie nach dem älteren Grundgesetz mit der Massgabe, dass die nach letzterem einem Vorsteher obliegende Verwaltung der Paramente und heiligen Gefässe

1) Selbst diese Union verschiedener Aemter gewährt dem Propst ein für die an seine Gastfreundschaft gemachten Ansprüche und die Theuerungsverhältnisse der Hauptstadt sehr spärliches Einkommen. Es ist auch heute noch dasselbe, wie nach dem Grundgesetz vom Jahre 1812. Er bezieht nach §. 9. des neuen Statuts als Propst aus der Kirchcasse überhaupt nur 100 Thlr., dazu kommen die Jura stolae majoris. Aus der Bisthumscasse zu Breslau erhält er für die Wahrnehmung des Delegatenamtes 1000 Thlr und für das Ehrencanonicat 100 Thlr. Die Delegaturgeschäfte haben sich seit Erlass der Bulle de salute anim. durch Errichtung einer grossen Anzahl neuer Missionspfarreien ausserordentlich vermehrt, so dass das Gehalt von 1000 Thlr. kein entsprechendes Acquivalent mehr dafür ist.

vom Propste einem Kaplan übertragen werden soll, und dass auch die Ernennung des Kirchen-Rendanten durch das Kirchencollegium erfolgt.

Wählbar zu Vorstehern — wie auch zu Aeltesten — sind Angehörige aller Pfarreien Berlins. Dagegen werden die Vorsteher nicht mehr, wie nach dem früheren Statut unmittelbar von der Gemeinde, sondern von den übrigen Vorstehern und Kirchenältesten in gemeinschaftlicher, mit Bezeichnung des Zwecks zu berufender, Versammlung vorzugsweise aus den Aeltesten, event. aus der Zahl der übrigen geeigneten Katholiken Berlins gewählt. Diese Bestimmung ist übrigens nicht neu, sondern beruht auf einem schon am 28. August 1827 in Ergänzung des alten Statuts erlassenen Ministerial-Rescript.

Die Wahl geschieht auf *sechs* Jahre und zwar jedesmal im November, so dass die Amtszeit der neuen Vorsteher mit dem Kalenderjahr beginnt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Vorsteher nach der schon bisher innegehaltenen Reihenfolge aus.

Wird abgesehen davon in der Zwischenzeit durch Abgang eines Vorstehers eine Neuwahl nöthig, so tritt der neuerwählte Vorsteher nur an die Stelle des ausgeschiedenen. Neu sind die Bestimmungen im §. 23. über die Beschlussfähigkeit des Kirchencollegiums und über dessen Befugniss, sich in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten und zwar auch, wo Specialvollmacht erforderlich ist, durch zwei seiner Mitglieder, worunter der Propst oder Curatus sein muss, vertreten zu lassen.

Ueberhaupt hat der Propst und in seiner Vertretung der Curatus überall in der kirchlichen Vermögensverwaltung den aus seiner Stellung als Parochus nach canonischen Grundsätzen sich ergebenden *leitenden Antheil und Einfluss*. So in dem nach §. 24. zu bildenden Casseucuratorium, welches ein aus dem Propst event. Curatus und zwei Vorstehern bestehender Ausschuss des Kirchencollegiums zur Ueberwachung und Revision der dem Rendanten obliegenden Cassenverwaltung ist und nach §. 25. dringende, keine Verfügung über die Vermögenssubstanz enthaltende Cassengeschäfte mit Zuziehung des Rendanten auch ohne Vortrag in dem der Regel nach nur einmal monatlich sich versammelnden Kirchencollegium erledigen kann. — Nach dem Statut vom 2. November 1812 (Nr. 17. und 20.) hatten zwei Vorsteher mit Hülfe des Rechnungsführers die Cassengeschäfte zu besorgen, jedoch über jede Sache von einiger Bedeutung in der allmonatlich einmal stattfindenden Vorsteherversammlung Vortrag zu halten (Nr. 18.); dringende Cassengeschäfte

durften sie ebenfalls in der Zwischenzeit mit Zuziehung des Propstes vornehmen.

Auch in der Aufsicht über die St. Hedwigsschule (§. 22. des neuen Statuts) kommt der auf dem Parochialrecht beruhende selbstständige Einfluss des Propstes, abweichend von der entsprechenden Bestimmung des alten Statuts zur Geltung.

Zwar bildet das Kirchencollegium unter dem Vorsitze des Propstes auch den Vorstand der St. Hedwigs-Pfarrschule, der Propst ist aber nicht im Namen und Auftrage des Kirchencollegiums, sondern als Pfarrer, namentlich in allen Angelegenheiten, welche den Unterricht und die Erziehung betreffen, die unmittelbarste Aufsichtsbehörde der Pfarrschule und kann seine Befugnisse als Revisor auch einem Hülfsgeistlichen übertragen (§. 39.) — Unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Propstes und Kirchencollegiums sollen nach §. 22. neben dem geistlichen Revisor zwei besondere Schulvorsteher aus der Zahl der Gemeindeglieder gewählt werden, welche mit dem Revisor den *Specialschulvorstand* bilden und jährlich dem Kirchenvorstande über den Zustand der Schule zu berichten und die Einschulung zu besorgen haben, auch das Schulgeld festzusetzen und zu erlassen befugt sind.

Als eine wesentiche und nothwendige, durch Art. 15. der Verfassungsurkunde bedingte Verbesserung des älteren Statuts sind diejenigen Bestimmungen dieses Abschnittes zu bezeichnen, durch welche die canonischen Befugnisse des Kirchenoberen hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens zur Anerkennung gebracht sind.

Der Fürstbischof übt nach §. 15. die Oberaufsicht über das gesammte Kirchen- und Stiftungsvermögen, bestätigt die Kirchenvorsteher (§. 17.) und den Rendanten (§. 29.), ist befugt, die Kirchenvorsteher ihres Amtes zu entbinden (§. 20.), erhält Abschrift der über die jährliche ausserordentliche Cassenrevision vom Kirchencollegium aufzunehmenden Verhandlung (§. 26.) und dechargirt die Kirchenrechnungen (§. 28.). Auch für den Etat und zur Ausleihung von Kirchen- und Schulcapitalien ist die Genehmigung des Fürstbischofs erforderlich (§. 27. und 28.) Derselbe kann ferner die ohne genügenden Grund verweigerte Zustimmung des Aeltestencollegiums da, wo solche zu kirchlichen Verwaltungsacten nach dem Statut erforderlich ist, ergänzen (§. 36.). Endlich steht ihm die Berufung der ihm vom Propst unter Beirath des Kirchen- und Schulvorstandes vorzuschlagenden Lehrer der St. Hedwigsschule zu (§. 38.).

Von den Patronatsbefugnissen handeln die §§. 15, 17, 23,

26—28. Sie bestehen in der Genehmigung der Wahlen der Kirchenvorsteher, in Ausstellung des Legitimationszeugnisses für die das Kirchencollegium bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Acten vertretenden Kirchenvorstandsmitglieder, in der Kenntnissnahme von dem Ergebniss der jährlichen ausserordentlichen Cassenrevision, in der Dechargirung der Kirchenrechnungen und Genehmigung des Etats. Die Patronatsaufsicht erstreckt sich nur auf das Kirchenvermögen in sensu stricto, nicht auf das Kirchenvermögen.

Der Abschnitt IV. enthält die Bestimmungen über das Aeltestencollegium. Obwohl dasselbe vom canonischen Standpunkte als Abnormität erscheint, so ist es doch als Vertreter hergebrachter Rechte der Pfarrgemeinde und Bestandtheil der bisherigen Kirchenverfassung auch im neuen Statut nicht nur beibehalten, sondern es ist ihm, wie schon oben bei der historischen Erwähnung der Verhandlungen über das letztere angedeutet wurde, ein grösserer Kreis von Befugnissen, als es bisher hatte, durch die Bestimmung des §. 31, wonach es in allen Fällen, in welchen sonst Gemeinde-Repräsentanten gewählt werden müssen, als die Vertretung der Pfarrgemeinde gelten soll, und als Ausfluss davon durch §. 36. Lit. b. und d., wonach die Aeltesten an der jährlichen ausserordentlichen Cassenrevision durch einen Abgeordneten Theil nehmen (§. 26.) und ohne ihre Zustimmung Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht veräussert, auch Beiträge der Gemeindemitglieder nicht ausgeschrieben werden dürfen, beigelegt worden. Eine Mitwirkung der Aeltesten bei der Wahl der Lehrer findet dagegen nicht ferner statt, wohl aber ist die Betheiligung derselben bei der Wahl der weltlichen Kirchenbeamten auch auf den Kirchen-Rendanten und Todtengräber (dessen Stelle eine sehr einträgliche ist) ausgedehnt.

Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Mitgliederzahl und der Wahlen des Aeltestencollegiums sind die früheren Bestimmungen massgebend geblieben. Dagegen ist eine wesentliche aber der canonischen Auffassung entsprechende Aenderung darin eingetreten, dass die Aeltesten nicht mehr unter sich einen Sprecher wählen, sondern die Leitung der Geschäfte im Aeltestencollegium und die Berufung desselben in die Hände des Propstes und im Falle seiner Behinderung in diejenigen des Curatus gelegt ist.

Vervollständigt ist das neue Statut durch die im §. 34. enthaltenen Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und den Modus der Abstimmung im Aeltesten-Collegium.

Der Abschnitt V. handelt von der Pfarrschule, soweit dies nicht schon im dritten Abschnitt §. 29, wo von den Befugnissen

des Kirchencollegiums bezüglich auf die Schule die Rede, geschehen ist, namentlich von der Berufung der Lehrer und von dem Revisorat des Propstes, worüber Näheres schon weiter oben angedeutet ist.

So ist in dem neuen Statut, welches mit seinen Anhängen als Anlage B. beigefügt ist, einestheils durch Schonung einer auf hergebrachtem Recht beruhenden Sonderstellung der Kirchengemeinde Seitens des Fürstbischofs, anderntheils durch Anerkenntniss der Jurisdictionsrechte des Letzteren Seitens der bisherigen Kirchengemeinde-Vertretung die Norm gegeben für ein dem Interesse der St. Hedwigskirche wie den canonischen Vorschriften entsprechendes, geeignetes Zusammenwirken der bei der Kirchenverwaltung betheiligten Factoren. Vielleicht kann es anderwärts, wie z. B. zu Frankfurt a. M., wo durch historische Verhältnisse ähnliche Schwierigkeiten der Einführung eines canonisch geordneten Kirchenwesens im Wege stehen, zum Anhalt dienen.

Anlage A.

Grundgesetze der römisch-katholischen Gemeinde zu Berlin[1].

Das Kirchen-Collegium erhält hierbei das für die dortige katholische Gemeinde vollzogene Statut vom 2 d. M. in der Reinschrift zur Bekanntmachung und Befolgung.

Potsdam, den 12. November 1812.

Geistliche und Schul-Deputation der Kurmärk. Regierung.

Offelsmeyer. Eylert, Papin.

An das Kirchen-Collegium der St. Hedwigs-Kirche
zu Berlin.

I. Von der Gemeinde.

1) Zur römisch-katholischen Gemeinde zu Berlin gehören alle Katholiken, die in der Stadt und innerhalb des Polizei-Bezirks derselben wohnen.

2) Ausgenommen ist das Invalidenhaus, welches seine besondere Capelle hat.

3) In der Gemeinde stimmen alle Hausväter, die einen Kirchensitz gemiethet haben.

4) Auch Wittwen und Jungfrauen, doch geschiedene Frauen nur dann, wenn sie ohne ihre Schuld geschieden und eines ehrbaren Wandels sind.

5) Wer in der Kirche Bann ist, hat kein Stimmrecht in der Gemeinde.

6) Die Gemeinde wählt jährlich ihre Vorsteher aus den Aeltesten.

---

1) Berlin, gedruckt bei Ernst Littfas, Adlerstrasse Nr. 6. 1812, 16 S. 8.

II. Von den Aeltesten.

7) Aelteste sollen nicht unter zehn und nicht über sechszehn sein. Sie werden aus den angesehensten Familienvätern genommen, und ergänzen sich selber.

8) Die Geistlichen sowohl als die gewesenen Vorsteher gehören vermöge ihres Standes zu den Aeltesten. Doch geniesst ein abgesetzter Vorsteher dieser Ehre nicht.

9) Die Aeltesten wählen unter sich einen Sprecher, der gemeinschaftlich mit dem Propste die Wahl der Vorsteher leitet.

10) Die Etatsentwürfe und Rechnungen werden den Aeltesten vorgelegt, um sie mit ihren Anmerkungen zu begleiten.

11) Ohne ihre Einwilligung soll keine Anleihe gemacht, kein Capital losgekündigt oder veräussert, kein Bau der über fünfzig Thaler kostet, unternommen werden.

12) Versagen sie ihre Einwilligung ohne zureichenden Grund, so kann die vorgesetzte Staatsbehörde solche ergänzen.

III. Von den Vorstehern.

13) Der Vorsteher sind sechs. Sie werden von der Gemeinde jährlich auf folgende Weise gewählt:

Die Aeltesten wählen aus ihrer Mitte zwei Personen, die mit den abgehenden Vorstehern zur neuen Wahl kommen. Aus diesen acht wählt die Gemeinde sechs zu Vorstehern auf das nächste Jahr.

14) Die Vorsteher verwalten das Kirchenvermögen, und helfen dem Propst zur Aufrechthaltung des äusseren Anstandes und der Ordnung beim öffentlichen Gottesdienst. In geistliche Sachen dürfen sie sich nicht mischen.

15) Sie bilden mit dem Propste ein Collegium, worin nach Mehrheit der Stimmen entschieden wird. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Propst.

16) Das Vorsteher-Collegium ist bei Verwaltung des Kirchen-Vermögens an die Vorschriften des Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 160 seq., an die Bestimmungen dieses Statuts und an die Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden. Den bischöflichen Behörden darf es keine Einmischung in die Temporalien zugestehen.

17) Die Geschäfte sind so zu vertheilen: dass Ein Vorsteher das Aeussere, ein Zweiter das Innere des Kirchengebäudes, ein Dritter die heiligen Gefässe, die Kleidungen und andere Zierrathen, ein Vierter das Bauwesen beim Pfarrhause, Hospital und bei der Schule, ein Fünfter und Sechster endlich mit Hülfe des Rechnungsführers die Cassengeschäfte besorgt.

18) Kein Vorsteher darf aber eigenmächtig etwas für sich allein unternehmen, sondern jede Sache von einiger Bedeutung muss in der Vorsteher-Versammlung vorgetragen, in Berathung genommen und darüber abgestimmt werden. Der Beschluss wird protocollirt.

19) Kleine Reparaturen unter 2 Rthlr. die keinen Aufschub leiden, kann jeder Vorsteher in seinem Geschäftskreise ohne Anfrage besorgen; doch muss er in der nächsten Versammlung davon Anzeige machen. Ist der Gegenstand von grösserem Belange, so muss der Propst durch einen Umlauf-Zettel darüber abstimmen lassen.

20) Das Vorsteher-Collegium versammelt sich nicht öfter als monatlich einmal, doch können dringende Cassengeschäfte auch in der Zwischenzeit von den Cassierern und dem Propst mit Zuziehung des Rechnungsführers abgemacht werden.

21) Das Vorsteher-Collegium ernennt die Chorknaben, den Kirchenwärter und die Leichenträger und entlässt sie nach Gutdünken. Es ernennt gleichfalls den Organisten und Küster, doch nur unter höherer Genehmigung und nach Rücksprache der Aeltesten-Versammlung. Unter gleicher Bestimmung ist es auch befugt, Subjecte zu den Schullehrerstellen in Vorschlag zu bringen.

22) Die Kirchenbedienten, vom Organisten und Küster herab, sind seinen Weisungen Folgsamkeit schuldig; es kann selbige bis zu 12 gGr. mit Geld strafen, auch die Chorknaben mässig züchtigen lassen.

23) Sein Aufsichtsrecht über den Unterricht und die Zucht in der Schule übt es durch den zeitlichen Propst, der zugleich Mitglied der städtischen Schul-Commission sein wird. Im Uebrigen sind die Lehrer, was ihr Verhältniss zum Kirchendienste betrifft, oder auf die von ihnen zu erwartende Sittlichkeit ihres Betragens Bezug hat, gegründete Erinnerungen des Vorsteher-Collegiums mit Achtung aufzunehmen schuldig.

24) Die Vorsteher sind befugt, bei ihren Amtsverrichtungen in der Kirche schwarz-seidene Mäntel zu tragen.

IV. Von der Geistlichkeit.

25) Die Kirche hat vier Geistliche, nämlich einen Propst und drei Kapläne. Ihre Stellen sind keine kirchlichen Pfründen, (beneficia proprie sic dicta) sondern seelsorgliche Aemter, (Officia curata) die jedoch in der Regel auf Lebenszeit verliehen werden.

26) Seine Majestät der König ist Patron dieser Stellen, und

der Bischof von Breslau, als subdelegirter päpstlicher Vicar ertheilt die geistliche Einsetzung.

27) Die Seelsorge ruhet solidarisch auf allen vier Geistlichen und die Art ihres gemeinsamen Wirkens für den Gegenstand derselben, wird durch die nachfolgenden Regeln bestimmt.

28) Die Geistlichen haben freie Wohnung im Schulhause, dagegen lesen sie die Messen von den in das Schulhaus verbauten Stiftungs-Capitalien unentgeldlich.

29) Die Predigten wechseln unter allen vier Geistlichen regelmässig, wenn nicht die Ordnung des Hochamts für den Propst eine Ausnahme macht.

30) Die Krankenbesuche wechseln gleichfalls von Woche zu Woche, so auch die Taufen, Begräbnisse und Trauungen, wenngleich die Jura stolae majoris nach dem bisher üblichen Verhältnisse für den Propst bestimmt bleiben.

31) Die Geistlichen müssen in der Kirche nicht anders als im Talar, auf der Kanzel und im Beichtstuhle nicht anders als im Chorhemde, und vor dem Altar an Sonn- und Festtagen niemals gestiefelt erscheinen. Sie müssen die gottesdienstlichen Handlungen nicht allein innerlich mit gesammeltem Gemüth, sondern auch mit äusserem Anstand und nach dem Ritual verrichten.

32) Sie müssen alle Sonntagmorgen, dessgleichen am Vorabend der hohen Feste des Nachmittags in die Beichtstühle gehen. Zur Zeit des Christfestes und um Ostern wechselt ein hiesiger Kaplan mit dem zu Potsdam, damit Gemeindeglieder, die es wünschen, einem fremden Priester beichten können.

33) Nähere Anordnungen über den Gottesdienst, dessgleichen über ein neu einzuführendes Ritual und Gesangbuch wird mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde der Herr Fürstbischof erlassen.

34) Die Geistlichen beziehen ihre Besoldung aus der Kirchcasse, worin die aus Königlichen Cassen dazu bestimmten Fonds zusammenfliessen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die für die Geistlichen eingehenden Gelder aus Königlichen Cassen primario zu diesem Behufe verwandt werden sollen. Ein gleiches gilt für die Kirche in Absicht der vorzüglichen Verwendung des zu ihren Bedürfnissen eingehenden Ertrags des Klingelbeutels und der Kirchen-Bänke.

35) Die Kirchen-Casse ist daher ermächtigt, die von Potsdam und Breslau für die Geistlichkeit, Kirchen und Schulbediente eingehenden Gelder gegen Quittung des Propstes und der beiden Cassierer zu heben.

V. Von dem Propste.

36) Der Propst ist erster Pfarrer, zugleich bischöflicher Delegat in der Kurmark und in Pommern und Titular-Domherr zu Breslau.

37) Sein Delegatengehalt von 1000 Rthl. und sein Domicellar-Gehalt von 100 Rthl. erhebt die St. Hedwigs-Kirchen-Casse bei der Säcularisations-Casse zu Breslau, zur Ergänzung seines auf dem Etat der Kirche ihm aufzusetzenden Gehalts.

38) Seine Besoldung, worauf jedoch die Accidenzien und Wohnung nicht in Rechnung kommen, soll nicht unter 1200 Rthlr. sein. Ausserdem hat er 500 Rthl. Tischgeld zur Unterhaltung von drei Kaplänen.

39) Die Kapläne nehmen Mittag- und Abendbrod an seinem Tische. Er gibt ihnen ausserdem eine geheizte Stube für jeden, Aufwartung und Licht.

40) Der Propst hat die Rechte des Hausvaters in dem von der Geistlichkeit bewohnten Theile des Pfarrgebäudes. Er sorgt dafür, dass die Hauptthür zur rechten Zeit geschlossen, und jede Gefahr vor Dieberei und Feuersnoth abgewandt werde.

41) Die Kapläne sind seine Hausgenossen. Die auf ihn als Hausvater zur Zeit des Krieges fallende ausserordentliche Einquartierungslast, tragen er und die Kapläne gemeinschaftlich, jeder nach Verhältniss seiner Einnahme.

42) Der Propst als erster Pfarrer hat die Leitung des Gottesdienstes und der Seelsorge. Er ist dafür verantwortlich, dass sowohl jener als diese pünktlich und auf eine würdige Weise besorgt werden. Die Geistlichen sind ihm hierin, wie auch in dem was die Ehrbarkeit des Wandels betrifft, Folgsamkeit schuldig.

43) Er besorgt ausschliesslich die sonntägliche nähere Vorbereitung der Kinder zur heiligen Communion, die um Michaelis anfängt und gegen Ostern endigt. Dagegen ist er von den Sommer-Catechisationen frei.

44) Er hält das hohe Amt und die Vespern an den Festen erster Classe. An den Festtagen des zweiten Ranges, wenn sie mit feierlichen Hochämtern begangen werden, hat er die Morgenpredigt. Im Uebrigen ist er vom Hochamtsingen, wenn die Kapläne alle drei zu Hause sind, befreit.

45) Als erster Pfarrer führt er das Kirchenbuch. In allen nicht ausgenommenen Fällen trägt er mit den Kaplänen seinen Amtsgehülfen gleiche Last.

46) Der Delegaten-Sprengel des Propstes erstreckt sich über

die katholischen Gemeinen in der Kurmark und in Pommern, über welche der Fürstbischof von Hildesheim die in Anspruch genommenen Rechte dem Fürstbischofe zu Breslau übertragen hat.

47) Sein Delegatenrecht beschränkt sich auf mere spiritualia nach der Vollmacht, die ihm der Herr Fürstbischof, mit Genehmigung des Departements für den Cultus ertheilen wird.

48) Er soll zu Stettin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Spandau alle drei Jahre einmal Visitation halten, und das Visitations-Protocoll, sowohl den Regierungen als dem Fürstbischofe einreichen. Ihm wird dafür aus dem Fuhrspann-Diäten-Fonds der betreffenden Regierung nach dem für die Superintendenten angenommenen Satze eine Vergütigung gereicht.

49) Ueber die Geistlichen seines Sprengels führt er, als Abgeordneter des Bischofs, die geistliche Aufsicht. Auch können die weltlichen Behörden ihm in Betreff der Temporalien Aufträge geben. Sein Sprengel steht übrigens in geistlicher Beziehung durch ihn unter dem Fürstbischof unmittelbar und nicht unter dem General-Vicariat zu Breslau.

VI. Von den Kaplänen.

50) Die Kapläne sind Gehülfen des Pfarrers nach gemessenem Rechte. Sie erhalten ihre Einsetzung vom Bischof, als Curati secundarii und dienen nicht dem Propste, sondern der Kirche. Die Benennung Vicarii, als zu unrichtiger Ansicht führend, soll nicht geduldet werden.

51) Der Kapläne sind drei. Sie erhalten ausser dem freien Unterhalte beim Propste (39.) die beiden ältesten 230 Rthl., der jüngere aber 200 Rthl. Gehalt.

Von ihnen wird erwartet, dass sie sich mit einer anständigen Beköstigung, so gut als sie der Propst für sich selbst geniesst, begnügen werden. Sie können aber auch, wenn sie alle drei darüber einverstanden sind, die Gemeinschaft mit dem Propste aufheben und theilen dann die zu ihrem Unterhalte ausgesetzten 500 Rthl.

53) Kapläne, die 8 bis 10 Jahre bei der hiesigen Kirche rühmlich und treu gearbeitet haben, sollen nach der Königlichen Cabinets-Ordre vom 2. November 1810 zu Königlichen Patronat-Pfarreien in Schlesien vorzugsweise befördert werden.

54) Jeder Kaplan ist verpflichtet, wöchentlich in der Schule zwei Stunden lang in der Religion und biblischen Geschichte zu unterrichten.

55) Die sogenannte Christenlehre, die in den Sommermonaten

von Ostern bis Michaelis öffentlich in der Kirche vor dem sonntäglichen Nachmittags-Gottesdienste gehalten wird, wechselt unter den drei Kaplänen von Jahr zu Jahr, und der sie abhaltende Geistliche ist während seines Halbjahrs von ihn treffenden Nachmittags-Predigten frei.

56) Die Nachmittags-Predigten bestehen, ausser den hohen Festen, in Erklärungen auserlesener Stellen des Psalters und der historischen Bücher der heiligen Schrift.

VII. Von den Schullehrern.

57) An der Schule stehen bis dahin ein Oberlehrer oder Inspector, der gegenwärtig zugleich Organist ist; sodann zwei Lehrer, die zugleich Cantoren sein sollen und eine Lehrerin für weibliche Arbeiten.

58) Der Schulplan soll nach Verlauf des ersten Amtsjahres des gegenwärtigen Propstes mit dessen Zuziehung revidirt werden, um ihn mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der die Schule besuchenden meist dürftigen Jugend, so weit es nöthig sein möchte, zu vereinfachen und zu verbessern.

59) Auf die Bildung eines Singchors ist, so weit es die Mittel der Kirche und die Freigebigkeit der Gemeinde immer nur möglich macht, alle Achtsamkeit zu wenden. Die Kinder müssen aber auch insgemein täglich durch Absingen eines Verses in dem Choral-Gesange geübt werden, damit die Gesangbuchs-Melodien nicht verloren gehen.

60) Jede Schulstunde beginnt des Morgens und schliesst des Nachmittags mit Gebet.

61) Die Kinder besuchen alle Sonntage den Gottesdienst. Sie haben ihren Platz auf den Chören rechts und links bei der Orgel unter Aufsicht eines Lehrers und der Lehrerin.

VIII. Von dem Küster.

62) Der Küster muss unter Aufsicht des Propstes und des über die heiligen Gefässe, die Priesterkleidungen und Zierrathen gesetzten Vorstehers dafür sorgen, dass die Altäre nach Massgabe der Feierlichkeiten anständig geschmückt, die gehörigen Kirchen-Kleidungen ausgelegt, die Geistlichen beim Anlegen derselben ordentlich bedient, die Kirche zur rechten Zeit geöffnet und geschlossen, die Zeichen zum Gottesdienst gehörig gegeben werden.

63) Bei den heiligen Verrichtungen muss er auf eine anständig

erbauliche Weise assistiren und hierin den Ermahnungen und Unterweisungen der Geistlichkeit willig Gehör geben.

64) Er muss die gebrauchten Kirchensachen zu rechter Zeit an ihren Ort verschliessen. Beschädigungen, die er wahrnimmt, auch allenfallsige Entwendungen dem Propst und Vorsteher anzeigen, und vorzüglich darauf achten, dass in der Sacristei Fensterladen, Thüren und Schränke gehörig verschlossen sind.

65) Die köstlicheren Ornate muss er nicht nach den Forderungen des dienstthuenden Geistlichen, sondern nach der schriftlichen Vorschrift, die ihm gegeben ist, auslegen, von welcher er ohne ausdrücklichen Befehl des Propstes nicht abgehen darf.

66) Er muss keinen Kirchweg durch die Sacristei gestatten. Die Thüre derselben, welche zur Kapelle führt, muss er stets gesperrt halten; so auch die Glasthüre zu dem Seitenwinkel, wo die Geistlichen sich zur Messe vorbereiten, und in der Kirche die Brüstung des Presbyteriums.

67) Die Chorknaben muss er in der Sacristei zu einem stillen gesitteten Betragen anhalten und wenn sie sich nicht wollen weisen lassen, dem Propst oder einem der anwesenden Geistlichen oder Vorsteher sogleich davon Anzeige thun.

68) Im Uebrigen soll das Dienstverhältniss des Küsters, des Organisten, des Kirchenwärters und der übrigen Kirchenbedienten durch eine Instruction bestimmt werden, welche das Vorsteher-Collegium binnen drei Monat nach der Erscheinung des neuen Etats zu bearbeiten und der vorgesetzten Staatsbehörde, nämlich der geistlichen und Schul-Deputation der Kurmärkischen Regierung einzureichen hiermit verpflichtet wird.

Gegeben Berlin den 2. November 1812.

Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern.

(L. S.) *v. Schuckmann.*

Anlage B.

Neues Statut der kathol. Pfarrei zu St. Hedwig in Berlin[1]).

I. Umfang und Diöcesan-Verhältnisse der Pfarrei.

§. 1. Die mit allen pfarrlichen Rechten versehene St. Hedwigs-Pfarrei zu Berlin, deren Haupt- und Mutterkirche die Kirche zur heil. Hedwig ist, umfasst bis zu den Grenzen der rings umher errichteten und staatlich anerkannten Pfarreien sämmtliche katholische

---

1) Druck von H. Ertz in Berlin, Oranienstrasse 151. 32 S. 8. 1871.

Civil-Einwohner der Stadt Berlin und ihrer Umgebung, soweit diese nicht einem der nachbenannten drei Seelsorgsbezirke angehören. In letzterer Beziehung sind nämlich überwiesen:

A. der St. Sebastians-Pfarrei laut fürstbischöflicher Errichtungs-Urkunde vom 8. December 1860 und Allerhöchster Genehmigung vom 8. August 1860 die katholischen Bewohner

a. des nördlich von der früheren Stadtmauer und westlich von der Brunnenstrasse, diese Strasse eingeschlossen, gelegenen Theiles des Berliner Stadtbezirkes, also namentlich der Brunnenstrasse, Ackerstrasse, Bergstrasse, Gartenstrasse, Thorstrasse, Invalidenstrasse, Chausseestrasse, Kesselstrasse, Liesenstrasse, Müllerstrasse, Kirschallee, Sellerstrasse, Fennstrasse,

b. des grossen und kleinen Wedding,

c. des Gutsbezirkes »der Gesundbrunnen«, welcher das Louisenbad, die Etablissements an dem Louisenbade und die Colonie Louisenbad einschliesst, und

d. von Alt- und Neu-Moabit.

B. der St. Michaels-Curatie laut fürstbischöflicher Urkunde vom 11. März 1863 und ministerieller Staatsgenehmigung vom 22. Juni 1863 — K. 1435. — die katholische Civilgemeinde desjenigen Bezirkes, welcher durch die niederschlesisch-märkische Eisenbahn bis herab zu ihrem Bahnhofe, diesen und den Andreasplatz eingeschlossen, — dann von der Schillingsbrücke ab durch das linke Spreeufer bis zu der Brückenstrasse, ferner durch die Brücken-, Neander- und Prinzenstrasse, diese Strasse ebenfalls eingeschlossen, umgrenzt wird und ausserhalb der Mauer noch die Hasenheide, Rixdorf und Friedrichsfelde umfasst.

C. der St. Matthias-Pfarrei laut fürstbischöflicher Errichtungs-Urkunde vom 18. Januar 1868 und der dazu durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1868 ertheilten staatlichen Anerkennung die katholischen Civilbewohner desjenigen Stadttheiles, welcher vor dem Potsdamer Thore jenseits des Kanales liegt und auf einer Seite von einschliesslich der Möckernstrasse, auf der anderen Seite von dem Charlottenburger Bezirke und der mit diesem zusammenfallenden katholischen Pfarrei, südwestlich aber von der Pfarrei Potsdam begrenzt wird.

§. 2. Nach dem Inhalte der mit Gesetzeskraft veröffentlichten Bulle de salute animarum steht die St. Hedwigspfarrei unter der Jurisdiction des jedesmaligen Fürstbischofs von Breslau, welcher als päpstlicher Delegat in Bezug auf sie alle Rechte eines Diöcesan-Bischofs hat.

II. Von den Geistlichen der Pfarrei.

§. 3. Alleiniger und wirklicher Pfarrer der St. Hedwigspfarrei ist der jedesmalige Propst bei St. Hedwig, welcher zugleich die Würde eines fürstbischöflichen Delegaten für die Provinzen Brandenburg und Pommern und eines Ehrendomherrn von Breslau bekleidet.

§. 4. Sein Pfarramt ist ein wahres Beneficium. Das Besetzungsrecht wird, gemäss der mit dem Fürstbischofe von Breslau hierüber gepflogenen Verhandlungen, unbeschadet des landesherrlichen Patronatrechtes über die St. Hedwigskirche, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1854 in der Art ausgeübt, dass bei jedem eintretenden Erledigungsfalle der Propstei die Wiederbesetzung derselben zum Gegenstande einer besonderen auf Verständigung über die am meisten geeignete Persönlichkeit gerichteten Communication zwischen dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Fürstbischöflichen Stuhle gemacht und dem in Betracht gezogenen Candidaten Seitens des Fürstbischofs die kirchliche Investitur auf die Pfarrei und die canonischen Vollmachten für das Delegatenamt erst ertheilt werden, nachdem derselbe Seitens des Herrn Ministers auf Grund der in jedem einzelnen Falle zuvor eingeholten besonderen Allerhöchsten Ermächtigung für annehmbar erklärt worden ist.

§. 5. Dem Propste zur Seite stehen als Hilfsgeistliche vier Kapläne, deren erster den Titel Curatus führt und welche, da die von ihnen bekleideten Stellen als wirkliche Beneficien nicht zu erachten sind, ohne Investitur von dem Fürstbischofe gesandt werden, ad nutum Episcopi amovibiles sind und seelsorgliche Rechte nur aus Auftrag und Vollmacht des Propstes ausüben dürfen.

Hierbei hat der Fürstbischof dem Herrn Minister laut Abkommens vom 18. April und 8. December 1854 zugesichert, dass, wenn der Herr Minister auf die Berufung einer bestimmten Person zu einer der erwähnten Kaplaneistellen oder auf die Abberufung eines in Function befindlichen Kaplans Werth zu legen veranlasst sein würde, die dessfalls an den Fürstbischof ergehenden Mittheilungen Seitens des letzteren die entsprechende Beachtung finden werden.

§. 6. Das kirchliche Verhältniss zwischen dem Propste und den Kaplänen, die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben, und die besonderen Verpflichtungen der einzelnen Kapläne in Bezug auf bestimmte Geschäftszweige, Gemeindebezirke und Anstalten werden durch eine, von dem Fürstbischofe zu erlassende Dienstordnung geregelt werden.

§. 7. Die Seelsorge einschliesslich des Gottesdienstes und der

Lehre ruht auf dem Propste als Pfarrer, welcher sich hierbei lediglich nach den Kirchengesetzen und den Vorschriften der geistlichen Oberen zu richten hat und sich der Hilfe der Kapläne bedient.

§. 8. Der Propst und die vier Kapläne haben freie Wohnung in dem dazu bestimmten Hause Nr. 4. hinter der St. Hedwigskirche.

§. 9. An fixirtem Jahresgehalte bezieht der Propst als Fürstbischöflicher Delegat 1000 Thlr. und als Ehrendomherr von Breslau 100 Thlr. aus der Bisthumscasse zu Breslau und als Propst aus der hiesigen Kirchcasse 100 Thlr. Er geniesst ausserdem die Jura stolae majoris.

§. 10. Das Jahresgehalt der Kapläne, welches durch die Kirchencasse von St. Hedwig bezogen wird, beträgt bei freier Wohnung:

a. für den ersten Kaplan, welcher Curatus heisst und den Propst in den Eheangelegenheiten (Aufgeboten, Trauungen, Sühneversuchen), in der Aufsicht über Kirchenbücher, Kirchendiener und Kircheninventar und, bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Propstes, auch in allen pfarrlichen Obliegenheiten und in dem Cassencuratorium zu vertreten hat, 800 Thlr.,

b. für den zweiten Kaplan 490 Thlr., für den dritten 470 Thlr., für den vierten 460 Thlr.

Ausserdem geniessen die Kapläne zu gleichen Theilen die Jura stolae minoris.

§. 11. Rücksichtlich der zum Unterhalte des Kirchensystems gewährten Zuschüsse gilt der Grundsatz, dass die für die Geistlichen bestimmten Gehälter primario aus der Kirchcasse entnommen werden.

§. 12. Die Kapläne sind verpflichtet, mit dem Propste gegen eine an diesen zu zahlende angemessene Entschädigung gemeinschaftlichen Tisch zu halten — zu welcher Gewährung andererseits auch der Propst verbunden ist.

§. 13. Der Propst hat die Rechte des Hausvaters in dem von der Geistlichkeit bewohnten Hause.

§. 14. Kapläne, welche 8 bis 10 Jahre an der St. Hedwigskirche treu und rühmlich gewirkt haben, werden nach der Allerhöchsten Ordre vom 2. November 1810 bei Besetzung landesherrlicher Patronatpfarreien vorzugsweise berücksichtigt werden.

III. Von dem Kirchen-Collegium.

§. 15. Zur Verwaltung des Vermögens der Hedwigskirche, wozu auch

1. der Musikfonds der Hedwigskirche,
2. der Invalidenhaus-Kirchen-Fonds und
3. die St. Michaels-Kirchencasse

gehören, besteht ein Kirchencollegium, welches aus dem jedesmaligen Propste als Vorsitzendem, dem Curatus und sechs Vorstehern gebildet wird. — Verschieden von diesem Kirchenvermögen ist das Stiftungsvermögen, das Vermögen der besonderen milden und frommen Stiftungen, welches unabhängig von dem Patronate, unter ausschliesslicher Oberaufsicht des Fürstbischofs durch die stiftungsmässigen Organe verwaltet wird.

§. 16. Die Vorsteher müssen kirchlich gesinnte, geachtete und geschäftskundige katholische Männer sein.

Zu Vorstehern und zu den Aeltesten (§. 31.) sind Angehörige aller Pfarreien Berlins wählbar; die Beschränkung der Wählbarkeit auf Gemeindeglieder der Hedwigspfarrei würde bei dem öfteren Wohnungswechsel häufige Veränderungen herbeiführen, und den Geschäftsgang stören, auch bleibt die Hedwigspfarrei immer die erste und Hauptpfarrei Berlins.

§. 17. Die Vorsteher werden, wenn eine Erledigung eintritt, von den übrigen Vorstehern und Kirchenältesten in einer mit Bezeichnung des Zweckes zu berufenden Versammlung und zwar vorzugsweise aus der Zahl der Aeltesten, dann aber, wenn keiner derselben das Vorsteheramt übernehmen will oder kann, aus der Zahl der übrigen geeigneten Katholiken Berlins durch Stimmenmehrheit gewählt und dem Königlichen Oberpräsidium zur *Genehmigung von Patronatswegen, sowie demnächst dem Fürstbischof von Breslau zur Bestätigung vorgeschlagen.*

§. 18. Zu jeder zu besetzenden Stelle wird besonders gewählt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so ist die Wahl unter den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so lange fortzusetzen, bis Einer absolute Stimmenmehrheit erhält.

§. 19. Die Wahl der Vorsteher geschieht auf sechs Jahre und zwar jedesmal im Monat November, so dass die Amtszeit der gewählten Kirchenvorsteher mit dem Anfange des nächsten Kalenderjahres beginnt. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil der Vorsteher nach der bisher bereits innegehaltenen Reihenfolge aus. Wenn durch Ableben eines Mitgliedes des Kirchencollegiums oder durch Umzug von Berlin hinweg oder sonst eine Wahl nothwendig ist, so tritt bezüglich der Reihe des künftigen Ausscheidens der neugewählte Vorsteher nur an die Stelle des eben ausgeschiedenen.

Die nach der Reihe austretenden Vorsteher können wieder gewählt werden.

§. 20. Vom *Herrn Fürstbischof* kann bei gegebener Veranlassung *jeder Vorsteher seines Amtes entbunden werden.*

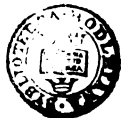
§. 21. Den Kirchenvorstehern liegt *nebst dem Propst und dem Curatus die Erhaltung und gesetzmässige Verwaltung des Kirchenvermögens, der Grundstücke, Gebäude, Inventarien und des Capitalvermögens der Hedwigskirche* (*§. 15. Abs. 1.*) ob. Ausgenommen sind die Paramente und heil. Gefässe, deren Verwaltung der Propst einem der Kapläne besonders überträgt.

Es wird dankbar anerkannt werden, wenn die Vorsteher dem Propste zu Aufrechthaltung der äusseren Ordnung und des Anstandes bei dem öffentlichen Gottesdienste ihre Beihilfe gewähren. In rein kirchliche Sachen dürfen sie sich nicht mischen.

§. 22. *Das Kirchencollegium bildet unter dem Vorsitze des Propstes auch den Vorstand der St. Hedwigs-Pfarrschule* (*§§. 38 bis 40.*) *und ist hierbei an die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gebunden, woraus sich von selbst ergibt, dass der Propst nicht im Namen und Auftrage des Kirchencollegiums, sondern als Pfarrer, namentlich in allen Angelegenheiten, welche Unterricht und Erziehung selbst betreffen, die unmittelbarste Aufsichtsbehörde der Pfarrschule ist.*

Unbeschadet dieser allgemeinen Aufsicht des Propstes und des Kirchencollegiums werden durch letzteres für die Schule neben dem geistlichen Revisor (§. 39.) zwei besondere Schulvorsteher aus der Zahl der Gemeindeglieder gewählt. Die zwei besonderen Schulvorsteher mit dem gedachten Revisor bilden einen Special-Schulvorstand und haben vierteljährlich mindestens einmal alle Klassen der Pfarrschule zu besuchen und jährlich dem Kirchencollegium über den Zustand der Schule zu berichten.

Dem Special-Schulvorstande stehen auch die Einschulung, die Festsetzung der Höhe des Schulgeldes und der Erlass desselben zu.



§. 23. Das Kirchencollegium ist beschlussfähig, sobald fünf seiner Mitglieder anwesend sind und hierunter sich der Propst oder Curatus befindet. Bei den Beschlüssen des Kirchencollegiums entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Das *Kirchencollegium* wird in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten und *zwar auch in allen denjenigen Fällen, in welchen nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erfor-*

derlich ist, durch zwei seiner Mitglieder, unter welchen der Propst oder Curatus sich befinden muss, rechtsgiltig vertreten. Diese beiden Vertreter haben sich erforderlichen Falles durch *ein Attest des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg zu legitimiren.* Im Uebrigen richtet sich der Geschäftsgang und die Vertheilung der Amtsgeschäfte unter die Mitglieder des Kirchencollegiums nach einer auf dessen Vorschlag von dem Fürstbischof von Breslau zu erlassenden Geschäftsordnung. (Vgl. §. 34.)

§. 24. *Zur Erleichterung der Cassenverwaltung wird aus dem Propst, oder wenn dieser verhindert ist, dem Curatus, und zwei Kirchenvorstehern ein besonderes Cassen-Curatorium gebildet*, welches am 18. jeden Monats oder, falls dieser auf einen Sonn- oder Feiertag trifft, an dem nächsten Werktage die ordentliche Cassenrevision vorzunehmen und dem Kirchencollegium die darüber abgefasste Verhandlung zuzustellen hat.

§. 25. Das Kirchencollegium versammelt sich in der Regel einmal monatlich; dringende Cassengeschäfte, welche keine Verfügung über die Vermögenssubstanz enthalten, können auch in der Zwischenzeit von dem Cassencuratorium (§. 24.) mit Zuziehung des Rendanten erledigt werden.

§. 26. Das Kirchencollegium hält unter Zuziehung eines *Abgeordneten des Aeltesten-Collegiums, welchen dieses wählt, jährlich eine ausserordentliche Cassenrevision ab.* Die darüber aufzunehmende Verhandlung wird in Abschrift dem Fürstbischof und dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg eingereicht.

§. 27. Die Prüfung der Sicherheit zinsbar anzulegender Kirchen- und Pfarrschul-Capitalien liegt dem Kirchencollegium ob. Zu der *Ausleihung solcher Capitalien ist die Genehmigung sowohl der Patronatsbehörde, als des Fürstbischofs erforderlich, welche letztere von dem Propste als fürstbischöflichen Delegaten ertheilt wird.*

§. 28. Das Kirchencollegium ist verpflichtet, die *jährliche Rechnung* über das Kirchenvermögen einschliesslich des Hedwigskirchen-Musikfonds, des Invalidenhaus-Kirchenfonds und der St. Michaels-Kirchencasse (§. 15. Abs. 1.) nebst dem darüber abgestatteten Gutachten des Aeltesten-Collegiums *spätestens am 1. October des nächsten Jahres dem Ober-Präsidium zu Abnahme und Entlastung von Patronatswegen, wie auch dem Fürstbischof von Breslau einzureichen.*

Auch der Etat bedarf der Genehmigung der Patronatsbehörde und des Fürstbischofs.

§. 29. Der Kirchen-Rendant, der Küster, der Organist, der

Todtengräber, die Kirchendiener und Leichenträger werden von dem Kirchencollegium auf den Vorschlag des Propstes, die zuerst genannten vier Beamten nach Rücksprache mit den Kirchenältesten ernannt. Sie sind den Anordnungen des Propstes, sowie des Kirchencollegiums, Gehorsam schuldig und erhalten bei ihrer Anstellung eine von dem Kirchencollegium zu entwerfende Dienst-Instruction. Der *Kirchen-Rendant kann nicht zugleich Mitglied des Kirchencollegiums sein, bedarf der Bestätigung des Fürstbischofs und hat eine Caution von mindestens Tausend Thalern in das Depositorium der Kirchencasse zu erlegen.*

§. 30. Die Vorsteher sind befugt, bei ihren Amtsverrichtungen in der Kirche schwarzseidene Mäntel zu tragen.

IV. Von dem Aeltesten-Collegium.

§. 31. Bei der umfassenden Vermögens-Verwaltung der St. Hedwigs-Pfarrei steht dem Kirchencollegium ein Collegium von Kirchen-Aeltesten zur Seite, welche zugleich in allen Fällen, in welchen sonst Gemeinde-Repräsentanten gewählt werden müssen, als die Vertreter der Pfarrgemeinde gelten sollen.

§. 32. Aelteste sollen nicht unter zehn und nicht über sechzehn sein. Sie werden aus den geachtetsten Gliedern einer der katholischen Pfarreien Berlins (§. 16.), insbesondere aus der Zahl der Wohlthäter der St. Hedwigskirche, gewählt und ergänzen sich selbst.

§. 33. Stehende Mitglieder dieses Collegiums sind der Propst, die Kapläne, und die mit Ehren ausgeschiedenen Kirchenvorsteher, ohne jedoch in die §. 32. bestimmte Mitgliederzahl eingerechnet zu werden.

§. 34. In allen Fällen, wo es sich um ein persönliches Interesse eines Mitgliedes des Kirchen- oder Aeltesten-Collegiums handelt, kann dasselbe an den Berathungen über diesen Gegenstand nicht theilnehmen.

§. 35. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in dem Aeltesten-Collegium führt der Propst, im Falle seiner Verhinderung aber der Curatus.

§. 36. Die Rechte des Aeltesten-Collegiums bestehen:

a. in Prüfung und Begutachtung der von dem Kirchen-Collegium angefertigten und den Aeltesten vorgelegten Etats-Entwürfe und Rechnungen,

b. in der Theilnahme an der jährlichen ausserordentlichen Cassenrevision durch einen Abgeordneten (§. 26.),

c. in der Mitwirkung bei Wahl der Kirchenvorsteher und der weltlichen Kirchenbeamten (§§. 17. 29.), und

d. darin, dass ohne Zustimmung des Aeltesten-Collegiums weder Grundstücke oder Gerechtigkeiten veräussert, noch Ausgaben, welche den Etat bei einzelnen Posten um fünfzig Thaler oder mehr überschreiten, gemacht, noch Anleihen aufgenommen, noch Beiträge der Gemeindeglieder ausgeschrieben werden dürfen.

Versagt das Collegium seine Zustimmung ohne genügenden Grund, so kann diese von dem Fürstbischof ergänzt werden.

§. 37. Die Versammlungen des Aeltesten-Collegiums beruft der Propst oder sein Vertreter nach Massgabe der Vorlagen. Das Aeltesten-Collegium ist beschlussfähig, wenn nach gehöriger Einladung der Propst oder Curatus und acht andere Mitglieder, von den Kaplänen abgesehen, gegenwärtig sind. Auch in dem Aeltesten-Collegium entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden.

V. Von der Pfarr-Schule.

§. 38. Die Berufung der Lehrer an der St. Hedwigs-Pfarrschule (§. 22.) gebührt dem Fürstbischofe von Breslau als päpstlichem Delegaten, welchem sie von dem Propste unter Beirath des Kirchen- und Schulvorstandes vorgeschlagen werden. Ihre Anstellung erfolgt nach der Bestätigung durch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

§. 39. Revisor ist der jedesmalige Propst, welchem jedoch das Recht zusteht, entweder dem Curatus überhaupt oder dem betreffenden geistlichen Katecheten bezüglich einzelner Classen die Befugnisse und Verpflichtungen des Revisors zu übertragen.

§. 40. Die Schuldisciplin wird nach den bezüglichen Kirchen- und Staatsgesetzen gehandhabt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Breslau, den 1. October 1870.

(L. S.) Fürstbischof

gez. *Heinrich.*

Vorstehendes Statut der katholischen Pfarrei zu St. Hedwig in Berlin vom 1. October 1870 wird hierdurch von Staatswegen genehmigt.

Berlin, den 25. November 1870.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

(L. S.) gez. *v. Mühler.*

Die übrigen Stücke: 1) *Geschäftsordnung für das Kirchencollegium* (9 §§.), 2) die *Geschäftsordnung* für das Cassen-Curatorium bei der St. Hedwigskirche (14 §§.), 3) die *Dienstordnung für den Kirchen-Rendanten bei der St. Hedwigskirche* (16 §§.), sowie 4) die *Dienstordnung für den Curatus und die Kapläne zu St. Hedwig* (10 §§.) lassen wir hier weg.

5. Nachträgliches über die aufgelöste katholische Abtheilung des preuss. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums.

(Vgl. *Archiv* Bd. XXVI. S. 295 ff.)

Mit grossem Interesse habe ich den aus sachkundiger Feder geflossenen Artikel: die Auflösung der katholischen Abtheilung im preuss. Cultusministeriums von Dr. *Georg Reuter* (im vorigen Hefte des Archivs) gelesen. In demselben finden sich unter V. hinsichtlich der Personen, welche der Abtheilung angehört haben, einige Unrichtigkeiten.

Die Namen von Duesberg, Aulicke und Mazeratte sind *von Düesberg*, *Aulike* und *Matzerath* zu schreiben.

Brüggemann ist nie vortragender Rath der kath. Abtheilung gewesen, wohnte vielmehr seinem Wunsche gemäss nur den Sitzungen dieser Abtheilung bei und wurde wiederholt in Abwesenheit des seligen Aulike mit den Directorialgeschäften betraut.

Dass derselbe im Staatshandbuch als vortragender Rath der kath. Abtheilung aufgeführt war, geschah, um die lange Zeit währende unvollständige Besetzung der Abtheilung zu verdecken. Ein Referat hat Brüggemann nie in der letzteren gehabt, schon aus dem Grunde nicht, weil er sehr ausreichend in der Unterrichts-Abtheilung beschäftigt war. Brüggemann ist im Frühjahr 1866 (am 6. März) mit Tod abgegangen, hat *nicht* seinen Abschied erhalten.

Der Reg.-Rath *Linhoff* trat im Jahre 1859 (nicht 1861) als Hülfsarbeiter ins Ministerium, er wurde Ende 1866 (nicht 1867) vortragender Rath.

Inzwischen ist ein heftiger Gegner der katholischen Kirche, der Unter-Staats-Secretär *Lehnert*, ein besonderer Feind der katholischen Sache, am 22. October (dem Todestage des verewigten Aulike) 1871 mit Tod abgegangen. Hoffentlich wird er der letzte Unter-Staats-Secretär im Cultusministerium gewesen sein!

Eine neue Wunde ist der katholischen Sache beigebracht, indem der langjährige Justitiar für katholische Kirchenangelegenheiten Geh. Ober-Reg.-Rath *Ulrich* Anfang November von seiner bisherigen Beschäftigung entbunden und in die Unterrichts-Abtheilung versetzt, so dass gegenwärtig der Geh. Reg.-Rath Linhoff der einzige Katholik in der geistlichen Abtheilung ist.

Die Red. des Archivs macht auch in Betreff der grossen Zurücksetzung der Katholiken in Preussen bei Besetzung der Beamtenstellen aufmerksam auf die statistische Nachweisung von *Paul Majunke. Die Parität in Preussen.* Sep.-Abdr. aus der Germania Nr. 254. Berlin bei Jansen 1871.

6. Eine Kirchhofs- und Begräbniss-Angelegenheit nach rheinisch-französischem Recht.

Mitgetheilt von *Dr. Pauly* zu Montjoie.

Auf dem katholischen Kirchhofe in Mützenich, Kreis Montjoie, wurde am 13. April a. c. vom evangelischen Pfarrer Auler aus Montjoie ein evangelischer Knabe gegen den Willen des katholischen Pfarrers und gegen den Wunsch der Gemeinde, wie sie durch ihre einmüthige Haltung bewies, unter polizeilichen Schutzmassregeln in der *gewöhnlichen Reihenfolge* beerdigt.

Die in gemischter Ehe lebenden Eltern des Knaben hatten denselben für die evangelische Confession bestimmt und dies durch ausdrückliche Zurückhaltung vom katholischen Religions-Unterrichte bewiesen; desshalb fand ihr Begehren an den katholischen Pfarrer, den Knaben auf dem Kirchhofe in der Reihe zu beerdigen, einen abschlägigen Bescheid. Der evangelische Vater wendete sich darauf an seinen Pfarrer in Montjoie; derselbe hielt die Eltern, statt ihnen zu empfehlen, die Beerdigung in der herkömmlichen Weise auf dem evangelischen Kirchhofe geschehen zu lassen, was am nächsten lag und was allen Unannehmlichkeiten vorgebeugt hätte, in dem Wunsche fest, dass der Knabe in Mützenich begraben werde, und liess zu dem Behufe verlangen, dass das Grab in der Reihenfolge gemacht, auch Bahre, Leichentuch u. s. w. aus der katholischen Kirche geliefert werden müsse, widrigenfalls er mit Vorgehen bei der Regierung Sr. Kaiserlich Königlichen Majestät drohte. Durch Ausführung seiner Absichten hat er schliesslich den vorliegenden Präcedenzfall geschaffen.

Der katholische Pfarrer und die Gemeinde-Insassen hielten Begehren und Drohen des evangelischen Pfarrers für höchst unstatthaft, gaben ihren verletzten Gefühlen jedoch nur durch eine ganz passive, reservirte Haltung der Sache gegenüber Ausdruck. Schlimme Zwischenfälle, wie der evangelische Pfarrer sie wirklich befürchtet hatte, traten gar nicht ein. Das Grab, welches die zu spät informirte Polizeibehörde vor der Begräbnissstunde nicht hatte fertigstellen können, ward von den Mitgliedern des Leichenzuges in der Reihe der katholischen Gräber gemacht und der Pfarrer predigte, wie er selbst berichtet, über die Worte Christi: »Friede sei mit euch!«

Trotz der berechtigten Aufregung über so ungewohnte Vorgänge glaubten alle für das Recht der Gemeinde Interessirten doch von einer Veröffentlichung der Angelegenheit in den Zeitungen des lieben Friedens halber absehen zu wollen. Da erscheint denn vierzehn Tage später sowohl in der »Kölnischen Zeitung« — auffallenderweise enthielten die hierher gelangenden Exemplare den Artikel nicht —, als in der »Aachener Zeitung« aus der Feder des evangelischen Pfarrers selbst ein Bericht über jene Sache, der von seinem Standpunkte aus aufgefasst und gerade geeignet war, die Gemeinde M. und speciell die betheiligten Personen, die sogar einzeln genannt wurden, vor aller Welt des Mangels an Duldsamkeit, christlicher Nächstenliebe und gebührender Rücksichtnahme auf die andere Confession zu beschuldigen. Zur Beleuchtung der Sache erschienen zwei längere Artikel der Köln. Volksztg. 1871 Nr. 170. I. Bl., Nr. 308. I. Bl. Hier nur Folgendes:

Die Erwerbung des Kirchhofes geschah der Art, dass zwei Einwohner von Mützenich im Jahre 1845 der katholischen Kirchenfabrik ein Grundstück zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche schenkten; der Rest desselben, welcher die fertiggestellte Kirche umgab, wurde zum katholischen Kirchhofe eingeweiht, natürlich mit Offenlassung einer Stelle für Nichtkatholiken, und gehört, wenn's überhaupt kirchliches Eigenthumsrecht gibt, der katholischen Pfarrgemeinde. Die paar Evangelischen von Mützenich gehören zur evangelischen Pfarre Montjoie und zahlen sogar dort ihre Cultuskosten. Auch sind unseres Wissens die Evangelischen hier zu Lande gewohnt gewesen, nicht anders als auf ihren vier Kirchhöfen zu beerdigen, von denen, um wieder von unserm Falle zu sprechen, zwei auf kaum halbstündige Entfernung von Mützenich liegen. [Ueber die Rechtsfrage vgl. man das *Archiv für Kirchenr*. Bd. IX. S. 279 ff., Bd. XI. S. 64 ff., XIII. S. 366 ff., XIV. 138 f., XV. 464 f., XVI. 447 ff.]

Von Seiten der königlichen Regierung zu Aachen, bei der sich Pfarrer Auler um eine Gutheissung seines Eingriffes ad hoc und um Zulässigkeitserklärung derartigen Verfahrens für die Zukunft bemühte, erging folgende Bescheidung:

»Aachen, den 26. August 1871.

»Auf die durch den königlichen Consistorial-, Regierungs- und Schulrath Herrn Superintendenten Rosshoff hier uns vorgelegte Eingabe vom 19. v. M. betreffend die am 13. April d. J. stattgefundene Beerdigung eines evangelischen Knaben auf dem Kirchhofe in Mützenich und die Zulässigkeit des entsprechenden Verfahrens in

künftigen ähnlichen Fällen, erwidern wir Ew. Hochwürden bei Rückgabe der vorgelegten Zeitungsblätter, wie folgt.

»Mittels des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 30. Mai 1844 ist zwar zu erkennen gegeben, dass nach Vorschrift des §. 189. Theil II. Titel 12. des Allgemeinen Landrechtes an Orten, wo für Confessionen keine besonderen Kirchhöfe bestehen, den staatlich anerkannten Kirchen-Gesellschaften die Beerdigung ihrer Angehörigen auf dem vorhandenen Kirchhofe nicht versagt werden könne; dabei sei jedoch ohne die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Kirchengemeinde keine liturgische Handlung auf dem Kirchhofe vorzunehmen. Dieser Erlass beschränkt sich aber auf das Gebiet des preussischen Landrechtes, und findet daher auf die linksrheinischen Landestheile keine Anwendung. Für diese ist vielmehr das kaiserliche Decret vom 23. Prairial XII. massgebend, und da es nach den damaligen Zeitverhältnissen, nachdem namentlich sämmtliche im Eigenthume der Kirche gestandene Kirchhöfe durch Acte der revolutionären Gesetzgebung in das Eigenthum des Staates und aus diesem in dasjenige der Communen übergegangen waren, überhaupt nur Kirchhöfe im Eigenthum der Gemeinden und sonst nur Begräbnissstätten auf Grundstücken von Privatpersonen gab, so können die desfallsigen Bestimmungen nur allein auf Grabstätten dieser beiden Categorieen bezogen werden.

»Erst in neuerer Zeit ist es für zulässig erklärt worden, rein confessionelle im Eigenthum der betreffenden Kirchenfabriken stehende Kirchhöfe wieder herzustellen, und eben dieser Fall liegt zufolge der hierüber angestellten Nachforschungen in Bezug auf den Kirchhof von Mützenich vor, indem dieser Kirchhof Eigenthum der dortigen Kirchenfabrik als Rechtsnachfolgerin der früher bestandenen Kapellengemeinde geworden ist, welcher die betreffenden Grundstücke von Privatpersonen geschenkt worden sind.

»Unterliegt es demnach keinem Zweifel, dass einerseits, so weit es sich um Kirchhöfe im Eigenthum der Commune handelt, jede der staatlich anerkannten Kirchengesellschaften ihre Angehörigen auf demselben, und zwar in der betreffenden rituellen Weise beerdigen kann, und dass ferner auch die Commune im Bedürfnissfalle zur Anlage eines solchen Kirchhofes verpflichtet sei, so fehlt es doch noch auf der anderen Seite für Kirchhöfe rein confessioneller Art an einer gesetzlichen Bestimmung, wonach die betreffenden Kirchengemeinden zur Gestattung der Beerdigung von Angehörigen einer anderen Confession verpflichtet wären. Nur etwa der Fall

eines unabweislichen polizeilichen Bedürfnisses könnte hierin eine Ausnahme machen; so wenig aber, von etwaigen Epidemieen abgesehen, unter gewöhnlichen Verhältnissen ein derartiges Bedürfniss vorhanden ist, eben so wenig lässt sich auch mit Rücksicht auf die bisheran nur geringe Zahl der Evangelischen in Mützenich resp. die nicht allzu grosse Schwierigkeit, dieselben auf einem der benachbarten evangelischen Kirchhöfe zu beerdigen, ein genügender Grund für die Herstellung eines allgemeinen Communal-Kirchhofes dort anerkennen.

»Wir können nur anheimgeben, in künftigen Fällen die Beerdigung eines Evangelischen aus Mützenich auf einem der benachbarten Kirchhöfe dieser Confession eintreten zu lassen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) *Claessen.*«

Fernerhin hat das erzbischöfliche General-Vicariat von Cöln den Kirchenvorstand in M. angewiesen, eine schriftliche Verwahrung gegen die Verletzung der Rechte der Kirche bei der Gemeinde-Vertretung einzureichen, und sich einverstanden erklärt, falls der Kirchen-Vorstand wegen dieser Angelegenheit den Weg der Beschwerde bei der staatlichen Verwaltung betreten will. Ersteres ist geschehen; das andere anlangend, so dürfte allerdings zu erwägen sein, ob es Angesichts der genannten, dem Rechte der Kirchengemeinde von M. so durchaus günstigen Entscheidung, mit der sowohl das Verfahren der Landrathur als des Pfarrers A. indirect gerügt wird, nicht überflüssig ist, noch durch eine weitere Beschwerde die kirchlichen Gerechtsame und die geschehenen Eingriffe constatiren zu lassen.

Uebrigens möchten wir die Aufmerksamkeit unserer Leser, namentlich aber der im Fahrwasser des Pfarrer A. segelnden, noch gern auf folgende drei Punkte, die zur Klarstellung der ganzen Kirchhofsfrage von Wichtigkeit sind, hingelenkt haben.

1. Es handelt sich in unserem speciellen Falle um einen Erwerbstitel neueren Datums, und wird nicht blos die Kirchenfabrik von M. als Rechtsubject, sondern auch ihr ausschliessliches Eigenthums- und Benutzungsrecht an dem betreffenden Kirchhofe von der königlichen Regierung ausdrücklich anerkannt. Eben so wenig kann jedoch auch das Eigenthumsrecht der Kirchenfabriken an den nach der revolutionären Gesetzgebung ihnen wieder überwiesenen *alten Kirchhöfen* (und Kirchengebäuden) bestritten werden. So haben constant in gegebenen Fällen die rheinischen Land- und Appellations-Gerichtshöfe, so sämmtliche belgische, so die französischen und

holländischen Tribunale entschieden, und so lehrt es die Rechtswissenschaft bis heute ohne Widerspruch. (Vgl. *Hüffer*, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts. — *Gräff*, Das Eigenthum an den Kirchhöfen. — *Saedt*, Die katholischen Kirchenfabriken des linken Rheinufers. — *de Syo*, Das die Kirchenfabriken betreffende Decret vom 30. December 1809. — *Maurer*, Ueber Eigenthum an Kirchen mit Dependenzen. — *Mooren*, Ueber Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe, u. v. A.) Dieses allgemeine Recht kann durch abweichende Motivirung zweier auf ganz bestimmte Fälle bezüglicher Obertribunals-Entscheide gewiss nicht alterirt werden! Auch ist die auf letzteren beruhende eigenthümliche Anschauung der Administrativ-Behörden, »dass alle öffentlichen Kirchhöfe, mögen dieselben alte oder neue sein, und um die Kirche oder entfernt davon liegen, sich im Eigenthum der Civilgemeinde befinden« (vergl. Erlass der königlichen Regierung zu Cöln vom 25. Februar 1862), von der Aachener Regierung in ihrem Entscheide nicht mehr festgehalten worden.

2. Was nun, abgesehen von der Eigenthumsfrage, die Anlage confessionell *gemeinsamer* oder confessionell *getrennter* Kirchhöfe angeht, so verlangt Art. 14. des Decretes vom 13. Prairial XII. letztere, also wirklich *confessionelle* für solche Gemeinden, in denen man sich zu verschiedenen Culten bekennt. Auch dem Blödesten leuchtet es ein, dass nach der Intention des Decretes die Gemeinden *eines* Cultus, also *einen*, und zwar nicht unconfessionellen, sondern *confessionellen* Kirchhof haben sollen, sonst hätte obige Forderung ja gar keinen Sinn. Dass da, wo irgend eine Grenzwärter-Familie einer anderen Confession angehört, als die stehende Bevölkerung, von verschiedenen Culten und darauf beruhenden Forderungen im obigen Sinne keine Rede sein kann, das gibt sogar die genannte Entscheidung der königlichen Regierung deutlich zu verstehen! Wenn nun eine königliche Cabinets-Ordre — uns ist eine vom 19. December 1820 bekannt — jenen Artikel 14. des Decretes dahin modificirt, dass im Interesse der gegenseitigen Duldung die Anlage gemeinschaftlicher Kirchhöfe für erlaubt und wünschenswerth erklärt wird, so ist, da es sich dabei lediglich um Hinwegräumung des gesetzlichen Hindernisses *gegen* solche Anlagen handelt, eine Nöthigung *zu* denselben nach wie vor gänzlich ausgeschlossen; der Widerstand der einen Religionspartei ist und bleibt ein durchaus berechtigter.

3. Ohne ungestörtes, ja vom Gesetze beschütztes und begünstigtes Recht der Kirchen, rein confessionelle Friedhöfe be-

sitzen und anlegen zu dürfen, lässt sich Cultusfreiheit nach dieser Richtung nicht denken. Zudem hat bekanntlich der *katholische Begräbnissritus* Kirchhöfe zur Voraussetzung, die mit Ausschliessung der Andersgläubigen gemeinsame Ruhestätten (coemeterium) für Alle diejenigen abgeben, die bei ihren Lebzeiten den Gnadenwirkungen der Kirche unterstanden sind. Es heisst desshalb auch den Begriff und die Praxis des kirchlichen Begräbnissritus der Katholiken verkümmern, wenn man sie zwingt, von der genannten Voraussetzung absehen und sich für die Beerdigungen auf einen — man nennt ihn wie bei den anderen Confessionen dann schablonenmässig »die betreffende rituelle Weise« — der Zeit und dem Orte nach abgegrenzten und des dauernden Zusammenhangs mit dem Cultusleben der Kirche entbehrenden Act der Feier beschränken zu müssen.

---

7. Eine Todeserklärung durch ein kirchliches Ehegericht.

Ein Rechtsfall, mitgetheilt von *Dr. A. Schönhaus.*

Titius, geboren und wohnhaft zu Lorch, Diöcese Limburg, verehelichte sich im Jahre 1852 daselbst mit Sempronia, zog aber nach Verlauf eines Jahres nach Wallersheim, in der Diöcese Trier. Häusliche Zwistigkeiten, welche im Laufe der Zeit eine grosse Abneigung gegen seine Ehefrau in ihm hervorriefen, bewogen ihn im Jahre 1855, die Heimath zu verlassen und nach Australien auszuwandern, wo er bis zum Jahre 1865 in anscheinend glücklichen Verhältnissen lebte. Die Liebe zur Heimath und zu den Anverwandten erlosch indess in Titius nicht; häufig richtete er Briefe an seine Eltern sowohl wie an seine Gattin; im Monat Januar 1865 aber kündigte er ihnen seinen Entschluss an, in die Heimath zurückzukehren, wobei er zugleich die Hoffnung aussprach, dass er im Monat Mai bei den Seinigen eintreffen werde. Die nächste Gelegenheit zur Ausführung seines Entschlusses bot dem Titius der von Brisbane (Ostküste von Australien) Anfang April 1865 nach England fahrende Dampfer fiery star, auf welchem er auch in der That in See ging. Genanntes Schiff fing indess auf dem hohen Meere am 20. April Feuer, in Folge dessen ungefähr achtzig Personen in vier Booten dasselbe verliessen, um die zwar zunächst gelegene, immer aber noch vierhundert englische Meilen entfernte Insel Chatam, südöstlich von Neu-Seeland, zu erreichen, während etwa achtzehn Personen in dem brennenden Schiffe zurückblieben. Die letzteren wurden nach einer Meeres-Irrfahrt von zwanzig Tagen von einem zufällig vorüberfahrenden Dampfer aufgenommen; von den ersteren dagegen ist bis jetzt jedwede Nachricht ausgeblieben. Trotz aller Nachforschungen, welche von den australischen Behörden sowohl, durch ein nach der Gegend der Unglücksstätte abgesandtes Dampfschiff, wie auch Seitens der norddeutschen diplomatischen Agenten in Brisbane und London dieserhalb angestellt worden sind.

Sempronia gestützt auf die durch diese Behörden über den höchst wahrscheinlich erfolgten Tod ihres Ehemannes ausgestellten Zeugnisse, leitete nun beim Landgericht in Coblenz das Verfahren auf Todeserklärung ein, welche auch am 26. Juli 1870 ausgesprochen wurde, und bat zugleich um Zulassung zur kirchlichen Trauung. Das bischöfliche Officialat zu Trier erkannte indess in der Sitzung vom 30. August dahin, dass diesem Begehren der Sempronia um

desswillen nicht nachgegeben werden könne, weil die vom canonischen Rechte geforderte Gewissheit über den wirklich eingetretenen Tod des anderen Ehegatten als bewiesen nicht angesehen werden könne. Der defensor matrimonii, welcher das Band der ersten Ehe durch diesen Spruch aufrecht erhalten sah, enthielt sich der Appellation.

Anders lag die Sache in der zweiten Instanz, dem erzbischöflichen Officialate zu Cöln, an welches Sempronia durch ihren Pfarrer Berufung einlegte. Der defensor matrimonii der zweiten Instanz liess vorab das vorhandene Beweismaterial durch eidliche Vernehmung der Eltern und Geschwister des Titius, sowie seiner Ehefrau und der septima manus vervollständigen. Das Officialat erachtete alsdann im Gegensatze zum Richter erster Instanz die beigebrachten Beweismomente für hinreichend, um eine moralische, jeden vernünftigen Zweifel ausschliessende, Gewissheit von dem Eintritt des Todes des Titius zu erzeugen und entschied demzufolge, unter Reformation des erstinstanzlichen Urtheiles, dass der Appellantin die kirchliche Wiederverheirathung zu erlauben sei. Der defensor matrimonii legte hiergegen pflichtmässig Appellation an den heil. Stuhl zu dem Zwecke ein, um zwei conforme Sentenzen herbeizuführen. Nachdem sämmtliche Akten in Rom vorgelegt worden, erging Seitens der Congregation der Inquisition folgender Spruch: Tertia IV. die 13. Septembris 1871. In Congregatione generali S. R. et Universalis Inquisitionis habita in Palatio Apostolico Vaticano coram Em. et Rever. Dominis S. R. E. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus, proposita suprascripta causa, et omnibus ac singulis tum in facto, tum in jure mature perpensis, nec non praehabito voto dominorum consultorum, iidem Emmi. ac Rmmi. Domini decrerunt, sententiam curae Archiepiscopalis Coloniensis esse confirmandam.

Heben wir kurz die Motive des zweitinstanzlichen Urtheils hervor. Der Appellrichter erwog, was die factische Seite der Sache anlangt, hauptsächlich zwei Punkte; erstens, dass Titius im Monat April 1865 auf dem von Brisbane nach England fahrenden Dampfer fiery star in See ging; zweitens, dass dieses Schiff verbrannte und Titius sich unter den durch einen anderen Dampfer geretteten Personen desselben nicht befand.

1. Dass Titius fest entschlossen war, in die Heimath zurückzukehren, meldete er seinen Eltern und Geschwistern in einem aus Brisbane am 17. Januar 1865 an sie gerichteten Briefe; dass er zur Ausführung dieses Vorhabens die nächste sich ihm darbietende Gelegenheit werde ergriffen haben, lässt die tiefe Sehnsucht nach

der Heimath und den Seinigen, welche sich wie ein rother Faden durch seine Briefe zieht, als höchst wahrscheinlich annehmen; dass er aber auch wirklich auf dem Dampfer fiery star Brisbane verlassen hat, geht aus einem Briefe hervor, den ein mit dem Vermissten wie mit dessen Verwandten befreundeter, in Brisbane ansässiger, Deutscher an den Vater des Titius richtete, und worin er ihm mittheilte, dass der genannte Dampfer, auf welchem sein Sohn Titius sowie des Berichterstatters eigene Tochter sich befunden, auf dem Meere in Brand gerathen, Titius aber leider nicht zu der Zahl der Geretteten gehöre.

Diese Mittheilung gewinnt an Kraft durch das von den australischen Behörden am 30. April 1869 abgelegte eidliche Zeugniss des Georg Strickand, welcher Restaurateur des untergegangenen Schiffes war und aussagte, es sei auf demselben ein Passagier mit einem dem Zunamen des Vermissten fast ganz gleichlautenden Namen gewesen; derselbe habe aber in einem der Boote mit dem grössten Theil der Passagiere das Schiff verlassen, und seitdem sei man ohne jede Nachricht über das Schicksal dieser Personen; indess hege er die feste Ueberzeugung, dass dieselben auf dem Meere ihren Untergang gefunden hätten. Dazu kommt der Bericht des preussischen Gesandten in London sammt einem Briefe der Schiffsrheder J. und G. Horris in Brisbane. Der erstere nämlich setzte die Appellantin am 18. März 1867 davon in Kenntniss, dass ein *officielles* Zeugniss über den Tod ihres Gatten aus dem Grunde nicht ausgestellt werden könne, weil Zeugen, welche hierüber eidlich zu deponiren vermöchten, nicht aufzufinden seien; dass indess der norddeutsche Consul in Brisbane auf privatem Wege in Erfahrung gebracht, dass der vermisste Ehemann Titius auf dem nochmals auf offener See verbrannten Dampfer fiery star Brisbane verlassen und ohne Zweifel ums Leben gekommen sei, da man trotz aller Bemühungen irgend eine Spur von ihm zu entdecken nicht vermocht hätte. Auch habe der Consul sich dahin geäussert, dass der eben erwähnte Brief des dem Vermissten befreundeten Deutschen in Australien jedenfalls den Stempel der Wahrheit an sich trage.

Noch schwerer als diese Mittheilung des norddeutschen Consuls fällt in die Wagschale ein von den Schiffsrhedern J. und G. Horris in Brisbane unter dem 24. März 1870 an denselben gerichteter Brief, worin ausgesagt ist, es gehe aus ihren Büchern hervor, dass eine Person, deren Beiname mit dem des Titius, zwei Buchstaben abgerechnet, übereinstimmt, um die Summe von zwanzig Pfund Sterling und zehn Schilling einen Platz im Zwischendeck des unter-

gegangenen Dampfers fiery star belegt habe, und es ihre volle Ueberzeugung sei, dass besagter Titius mit jenem Schiffe Australien verlassen habe. Es wird ferner von Horris die wichtige Bemerkung gemacht, dass der Name der in Rede stehenden Person zwar nicht genau so laute, wie der Consul ihn geschrieben, nichtsdestoweniger aber bezüglich der Identität der Person selber ein Zweifel bei ihnen nicht obwalte. Hieraus erhellt, dass die Schiffsrheder die ihnen vorgelegte Frage möglichst genau zu beantworten sich angelegen sein liessen, und dass, wenn ausser dem Titius noch eine andere Person mit einem dem Zunamen des Vermissten ganz gleichen Namen unter den Passagieren des verunglückten Schiffes sich befunden hätten, dieser Umstand von Horris zweifelsohne angemerkt worden wäre. Auch ist das Moment von Bedeutung, dass der Vorname des Vermissten in allen Aktenstücken als derselbe erscheint.

Titius hat aber nicht allein auf dem nochmals auf hoher See verbrannten fiery star Australien verlassen; es ist auch hinlänglich constatirt, dass er bei Gelegenheit der Catastrophe vom 20. April 1865 sein Leben eingebüsst hat. Wir erinnern hier an das eidliche Zeugniss, welches Georg Strickland, Mit-Passagier des Titius im Jahre 1869 über den seiner Ueberzeugung nach sicher anzunehmenden Tod des letzteren ablegte. Ausserdem enthalten die Akten einen vom General-Register and Record Office of Seamen in London am 9. Januar 1869 aus den Sterberegistern des verunglückten Schiffes angefertigten Auszug, welcher besagt, dass ein Passagier dessen Zunamen dem des Vermissten fast ganz gleich laute, am 20. April 1865 auf dem Meere ertrunken sei. Hinsichtlich dieser verschiedenen Namen entschied schon das Civilgericht mit Recht, dass dieselben nur Modificationen eines einzigen Namens seien, für die deponirten Personen beziehungsweise Behörden bei der Verwandtschaft der deutschen und englischen Sprache nahe gelegen und der Identität der damit bezeichneten Person keinen Eintrag zu thun im Stande seien. Zu demselben Resultat führt der von den Schiffsrhedern J. und G. Horris in Brisbane an dem dortigen norddeutschen Consulgerichte oben erwähnte Brief; denn die von ihnen hervorgehobene, aber als unwesentlich bezeichnete Namensverschiedenheit legt die Vermuthung nahe, dass wenn ausser dem Titius noch ein anderer Passagier mit einem dem Zunamen des Titius ungefähr gleichen Namen als Passagier des untergegangenen fiery star in ihre Bücher eingetragen gewesen, dieses bedeutungsvollen Umstandes Erwähnung zu thun nicht unterlassen haben würden.

3. Die bislang angeführten Thatsachen und Zeugnisse lieferten

nun zwar noch nicht einen vollständig stringenten Beweis hinsichtlich des bei Gelegenheit des Unterganges des fieri star erfolgten Ablebens des Titius; indess glaubte der Richter in folgenden zwei Erwägungen eine Vervollständigung des erforderlichen Beweises zu finden.

An Bord des fieri star befanden sich bei Ausbruch des Brandes gegen hundert Personen; etwa achtzig von ihnen suchten Schutz vor dem wilden Elemente in vier Booten, während circa achtzehn im brennenden Schiffe zurückblieben und, wie angeführt, nachher gerettet wurden. Nun ist einerseits durch den oben angezogenen Brief des dem Vermissten befreundeten Landsmannes an den Vater des Ersteren dargethan, dass Titius selbst in der Zahl der Geretteten sich nicht befunden; andererseits bezeugt Georg Strickland, ein Mit-Passagier des Vermissten, dass der letztere in einem der vier Boote den brennenden Dampfer bei stürmischem Meere in der Absicht verlassen habe, um die noch vierhundert Meilen entfernte Insel Chatam zu erreichen, aber seiner Ueberzeugung nach jene Boote sammt ihren Insassen auf dem Meere ihren Untergang gefunden hätten, da man bis zum Monat April 1869 ohne jedwede Nachricht von denselben geblieben. Und in der That kann ihr Verschollensein nur durch ihren Untergang hinreichend erklärt werden. Angenommen, dass Titius mit seinen Schicksalsgenossen auf irgend eine Insel der Südsee sich gerettet hätte, so lag nichts näher für ihn, als seinem Landsmanne in Brisbane, welcher den Verlust seines eigenen Kindes bei jenem Unglücksfalle zu betrauern hatte, unverweilt Nachricht über sein Schicksal zugehen zu lassen. Dass sich ihm hierzu im Laufe mehrerer Jahre eine Gelegenheit nicht sollte geboten haben, möchte wohl Niemand Angesichts der grossen Entwickelung behaupten, welche die Verkehrsverhältnisse in unserer Zeit erfahren haben. Jener Landsmann ist aber bis jetzt ohne irgend welche Nachricht hierüber geblieben, indem er sonst bei der herzlichen Theilnahme, welche er dem Schicksale des Vermissten gleich nach dem Bekanntwerden des entsetzlichen Unglückes widmet, den Eltern desselben gewiss hierüber Mittheilung gemacht haben würde. Die Eltern des Titius haben aber in der Vernehmung durch den defensor matrimonii der zweiten Instanz im Jahre 1870 deponirt, dass ihnen jedwede sichere Kunde über das Schicksal ihres Sohnes bislang mangele.

Das Schweigen des Titius auch seinen Eltern gegenüber seit dem Monat April 1865 muss als schwer in die Wagschale fallend angesehen werden. In sämmtlichen seit 1861 an seine Eltern und

Ehegattin gerichteten Briefe gibt sich eine tiefe Sehnsucht nach der Heimath und den Angehörigen kund; die letzten Briefe drücken sogar eine reuige Gesinnung der Gattin gegenüber aus, von welcher er wegen der früheren Zwistigkeiten um Verzeihung bittet, mit dem festen Versprechen, nach der Heimkehr sein ferneres Leben in Eintracht und Liebe wie es christlichen Gatten gezieme, mit ihr zuzubringen. Endlich kündigt Titius seinen Eltern den Entschluss an, zu ihnen zurückzukehren und lebt dabei der festen Hoffnung, sie im kommenden Monat Mai wiederzusehen. Alsdann schreitet er zur Ausführung seines Vorhabens, indem er in Brisbane auf dem fiery star in See geht; einen Theil des Weges hat er bereits zurückgelegt; da entsteht eine Feuersbrunst auf dem Schiffe; gegen achtzehn Personen werden gerettet; unter ihnen befindet sich Titius zweifellos nicht; von den übrigen verhallt seit jenem Unglückstage jegliche Kunde; und auch von Titius haben weder sein Landsmann in Brisbane, noch seine Eltern, noch seine Gattin seitdem irgend eine Nachricht erhalten. Dieses gänzliche Verschollensein verglichen mit dem innigen Verlangen, welches ihn kurz zuvor noch zur Heimath hinzieht, findet nur in der Annahme seines inzwischen erfolgten Todes eine ausreichende Erklärung.

4. Indem der Richter zweiter Instanz den oben gewonnenen Beweis durch diese Erwägungen completirte, bewegte er sich vollständig auf dem Boden der kirchlichen Gesetzgebung. Wenn c. 19. X. de spons. et matr. IV, 1. eine Wiederverheirathung hinterlassener Frauen nicht gestattet, »donec certum nuntium recipiant de morte virorum«, so wird die Feststellung des Urtheils über das, was als sichere Nachricht im vorliegenden Falle anzusehen sei, in Gemässheit der canonistischen Doctrin näher bestimmt durch die Instructio S. Officii d. 12. Junii 1822. Dieselbe verordnet nämlich im Anschluss an eine ähnliche Instruction Clemens X. vom Jahre 1670 (Bullar. roman. edit. Taurin. to. 18. p. 82.), dass der Beweis für das erfolgte Ableben einer Person vermittelst authentischer Documente, oder durch Zeugen herzustellen sei; lässt aber als Beweiscomplimente auch Präsumtiones und Conjecturen zu; es wird dem Richter sogar gestattet, sich der Aussagen solcher Personen zu bedienen, welche zwar nicht auf Grund persönlicher Wahrnehmung, sondern nach den Mittheilungen Dritter deponiren, die der Richter aus irgend einer gegründeten Ursache zu vernehmen ausser Stande ist.

Bei den weitreichenden Umgestaltungen, welche durch Kriege oder andere öffentliche Calamitäten in den menschlichen Verhältnissen in unserer Zeit hervorgerufen werden, ist die genannte Instruction des h. Officiums für den kirchlichen Richter von grosser Wichtigkeit. So fand sie nach dem letzten americanischen Bürgerkriege häufig Anwendung und ist darum auch unter die Akten des Plenar-Concils von Baltimore vom Jahre 1866 aufgenommen worden. Man findet sie ebenfalls abgedruckt *Archiv* Bd. 22, 186. und *Sentis*. Clement. VIII. decretal. pag. 51.

---

8. Eine Adresse des elsässischen Gesammt-Klerus an Se. Majestät den Kaiser,

welche schon vor einiger Zeit nach Berlin gesandt wurde, ohne dass bisher eine Antwort darauf erfolgte, lautet nach der Germania Nr. 264. vom 18. November 1871 also:

Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Der Gesammtklerus des Elsasses nahet sich dem Throne Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät, um als Vertreter der ihm anvertrauten Gläubigen Höchstdemselben die gewichtigen Anliegen und gerechten Wünsche des Volkes zu Füssen zu legen.

Die katholischen Bewohner der, durch den jüngsten Friedensschluss, als deutsches Reichsland erklärten Provinzen waren bei der gänzlichen Umgestaltung der öffentlichen Dinge, hauptsächlich um die Interessen ihres theuersten Gemeingutes, ihres Glaubens, wie solche sich vorzüglich in Kirchen- und Schulangelegenheiten offenbaren, besorgt. Unser gläubiges Volk, in überwiegender Mehrzahl grundsätzlich den göttlichen Anordnungen zugethan, ist zu jedem Opfer bereit, diese theuren Güter sich und seinen Nachkommen unverkümmert zu bewahren. Selbes weiss Gott zu geben, was Gottes ist, und eben desshalb auch dem Kaiser, was Kaisers ist.

Der Klerus, in dessen Reihen die angestammte Treue zu Gott und Kirche durchaus herrschend ist, hielt es als eine strenge Obliegenheit, in besagten Umständen die Gemüther zu beruhigen. Er that es mit der Zusicherung, dass die neue Ordnung der Dinge in keiner Hinsicht der religiösen Ueberzeugung des Volkes entgegentreten werde, sondern in Allem, was billig und recht ist, derselben gerecht sein wolle. Wir beriefen uns auf das mehrmals gegebene Wort des hohen Monarchen und konnten es nach bestem Gewissen thun, da dieses Wort der Ausdruck des Rechtsgefühls ist, wodurch Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät sich in so hohem Grade auszeichnet.

Indessen traten, in Folge gewisser, durch die hohen Departementalstellen getroffenen Massnahmen, und anderer sich kundgebenden Tendenzen, Bedenklichkeiten zu Tage, die sehr zur Annahme berechtigen, als finde der allerhöchste kaiserliche Wille durch die hohen Würdenträger und sonstige Beamten den wahren Aus-

druck nicht. Wir möchten besonders die wichtigsten Punkte der katholischen Journalistik, der Schulen und der Wohlthätigkeitsanstalten berühren.

Das katholische Volk hat den Wunsch und das Recht, in der Presse kirchlich-conservative Organe zu besitzen. Während unsere protestantischen Mitbürger sich des Besitzes mehrerer politischen und kirchlichen Blätter erfreuen, blieb es den Katholiken untersagt, ein einfaches katholisches Journal erscheinen zu lassen. Die gesetzlich garantirte Freiheit der Presse existirt für die Mehrzahl der Einwohner des Elsasses nicht. Dadurch ist das Volk in die Lage gekommen, sich durch leere Gerüchte und geheime, aus der Luft gegriffene Berichte führen und irre leiten zu lassen, wobei weder Ordnung noch Gesittung etwas gewonnen haben.

Dem Klerus liegen insbesondere die Volksschulen, die Armen-, Kranken und andere Wohlthätigkeitsanstalten am Herzen. Bekanntlich werden beinahe alle Mädchenschulen und ein Theil der Knabenschulen im Elsass durch religiöse Genossenschaften, in einer Weise geleitet, die sich der dankbarsten Anerkennung unserer Bevölkerung mit vollem Rechte erfreut. In geistiger und moralischer Beziehung wirken diese lehrenden Orden ausgezeichnet. Jeder unparteiische Beobachter und echte Jugendfreund wird diesem Urtheile beistimmen. Dasselbe gilt ebenso von den barmherzigen Schwestern, deren Obsorge Kranken-, Armen-, Irren- und Strafanstalten grösstentheils anvertraut sind.

Nun aber scheinen die gesammten, der christlichen Charitas angehörigen, und durch Orden oder Congregationen geleiteten Anstalten sich der Gewogenheit eines Theils der neuen Beamtenwelt nicht zu erfreuen, sowie es auch zu Tage liegt, dass in Folge der jüngsten Massnahmen des Herrn Fürsten Reichskanzlers unsere Volkschulen einer sehr bedeutenden Neuerung entgegengeführt werden sollen. Die Schulbehörden sind seit dem 4. August confessionslos erklärt, und die betreffenden Herren Inspectoren angewiesen, die Schulen ohne Unterschied der Confession ihrem Amte zu unterziehen. Dieser Beschluss, im Widerspruche eines früheren, durch den Herrn Civil-Commissär *v. Kühlwetter* gefassten Entscheides, ist von grosser Tragweite, indem die überwiegende Mehrzahl der katholischen Schulen in manchen Fällen der Inspicirung protestantischer Beamten unterbreitet werden dürfte, woraus peinliche Misshelligkeiten und eine bedenkliche Unzufriedenheit in den Herzen des katholischen Volkes entstehen müssten. Dabei ergibt sich auch die wohlgegründete Furcht, confessionslose Schulbeamte möchten eine

Anbahnung zu confessionslosen Mischschulen werden, die bis jetzt durch das weise französische Gesetz principiell untersagt waren, deren Erscheinung wir allesammt aufs Bitterste beklagen, und gegen welche wir zum Voraus die unterthänigste aber entschiedenste Einsprache thun müssen.

Wir fühlen uns also, da die Grenzen gegenwärtiger devotester Zuschrift es nicht gestatten, diesen schweren Punkt näher zu beleuchten, pflichtschuldig gedrungen, Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät folgende Bitte zu Füssen oder besser ans kaiserliche Herz zu legen, welche Bitten der Ausdruck unserer tiefen Ueberzeugung sind, und deren Gewährung für das Wohl der Kirche und des Staates gleich heilbringend sein werden:

1. Die katholische Presse solchergestalt frei zu geben, dass die Katholiken des Elsasses, eine Million Seelen, ihre religiös-politische Vertretung in der Oeffentlichkeit finden können.

2. Die gesetzlich bestehenden religiösen Orden in ihrer heilbringenden Thätigkeit bestens zu schützen, und denselben die corporativen Rechte zu wahren.

3. Den Gemeinderäthen das bisherige Recht zu belassen, ihre Volkslehrer aus dem Laienstande, oder aus den religiösen Orden zu wählen.

4. Die Congregation der barmherzigen Schwestern in ihrem anerkannt segensreichen Berufe zu schützen.

5. Den confessionellen Charakter der Volksschulen, beiderlei Geschlechtes, aufs Bestimmteste zu wahren und demselben Charakter, sowie es mit den Schullehrer-Seminarien in Strassburg und Colmar sehr glücklich geschah, auch auf die oberen Schulbeamten auszudehnen.

6. Endlich die Volksschullehrer gegen den verderblichen Einfluss der geheimen Gesellschaften zu schützen, durch welche sie von ihrem edlen Berufe entfernt und in politische Wühlereien hineingezogen werden.

Wir beschränken unsere unterthänigen Bitten auf diese Punkte und überlassen es getrost unsern Hochw. Bischöfen, über die andern in der Schwebe sich befindenden kirchlich-socialen Fragen bei Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät sich zu verwenden.

Eurer Kaiserlich Königl. Majestät unterthänigst gehorsamste Diener

Folgen 797 (siebenhundertsiebenundneunzig) Unterschriften.

Der Oberpräsident v. Möller antwortete im Nov. mit dem Verbote der Speyerer kath. Zeitung *Rheinpfalz* und im Dec. mit dem der *Germania*, letzteres gleichzeitig als der greise Bischof *Räss* von Strassburg vergeblich nach Berlin gekommen war, um dort persönlich Vorstellungen zu machen.

9. Die Lex Lutziana,

betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.

I. Das vom Reichstag beschlossene am 10. Dec. 1871 vom Kaiser Wilhelm sanctionirte und im 49. Stück des Reichsgesetzblattes publicirte Gesetz lautet also:

»Wir Wilhelm von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter §. 130. des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich wird folgender neue §. 130 a eingestellt: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniss oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

II. Urheber dieses Gesetzes ist bekanntlich der bayerische Cult-Minister v. Lutz. Der Entwurf des Gesetzes wurde unter dem 19. November 1871 (gegen Schluss des Reichstags kurz vor der Forderung des auch wirklich bewilligten dreijährigen Pauschquantums von 271 Millionen Thalern zur Bestreitung des Militäraufwandes in »Friedenszeiten«) vom Reichskanzler Fürsten *Bismarck* dem Reichstag zur verfassungsmässigen Beschlussfassung nebst den Motiven vorgelegt, so wie er vom Bundesrathe beschlossen worden. Die drei Berathungen fanden im Reichstage schon am 22., 25. und 28. November 1871 statt. Fürst Bismarck erschien bei den Verhandlungen im Reichstage nicht, »wegen Unwohlsein.«

III. In dem *Entwurfe* hiess es:

»Angelegenheiten des Staates in einer *Weise, welche den öffentlichen Frieden zu gefährden geeignet erscheint,* zum Gegenstande u. s. w.

und am Schlusse hiess es blos:

»wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.«

Den im Gesetze gemachten Zusatz: oder *Festungshaft* hatte Abg. *Kastner* bei der zweiten Berathung des Ges.-Entwurfs beantragt, und der Bundesrathscommissär Geh. R. Dr. Falck hatte die Zustimmung der verbündeten Regierungen dazu erklärt, ebenso wie

zu der ebenfalls beschlossenen Aenderung der Fassung, die von den Katholiken Dr. *Windthorst* (von Meppen) und Genossen für den Fall man nicht, wie er wünschte den Gesetzesvorschlag ganz verwerfe, beantragt war. Dagegen wurden zwei andere gleichzeitig von Windthorst eventuell beantragte Aenderungen der Fassung abgelehnt, nämlich die Verbesserungsanträge, die Worte »*oder in Veranlassung der Ausübung*« zu streichen, und zwischen den Worten: »wird mit« und »Gefängniss« einzufügen: »Geldstrafe bis zu 200 Thaler oder etc.« Auch der von Windthorst zugleich eventuell beantragte Zusatz: »Die Untersuchung und Entscheidung wegen dieses Vergehens erfolgt in denjenigen Staaten, in welchen Geschwornen-Gerichte bestehen, durch *Schwurgericht*« — wurde *abgelehnt*, während in Bayern in der II. Kammer der Referent des Gesetzgebungsausschusses der II. Kammer Dr. *Kurz* das delictum Lutzianum den *Schwurgerichten* zu überweisen vorschlug und die betr. Ausschüsse beider Kammern mit Zustimmung der Regierung dieses adoptirten.

IV. Die vom Reichskanzler dem Reichstag mit dem Entwurfe der lex Lutziana übergebenen *Motive* lauten also:

»Der vorgelegte Gesetzentwurf hat den Zweck, eine Lücke des Strafgesetzbuches für das Deutsché Reich zu ergänzen. Dasselbe enthält im 28. Abschnitte Bestimmungen über »Verbrechen und Vergehen im Amte.« In Bezug auf Geistliche und Diener der Religion finden sich in §. 337. und 338. nur zwei Strafvorschriften bezüglich der Einsegnung einer Ehe, zu deren Gültigkeit ein vorangegangener Civilact nöthig ist, oder einer solchen, welcher das Hinderniss einer bereits vorhandenen Ehe entgegensteht. Vorschriften gegen einen staatsgefährlichen Missbrauch des geistlichen Amts durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen finden sich nicht.



Andere Gesetzgebungen enthalten derartige Strafvorschriften. Es ist in dieser Beziehung anzuführen der Französische Code pénal art. 201—206, das Belgische Strafgesetzbuch von 1867 Artikel 268, das Württembergische Strafgesetzbuch von 1839 Artikel 447—449, [das Braunschweig. Straf-G.-B. von 1841 §. 282.] und das Badische Gesetz vom 9. October 1860 [vgl. darüber *Archiv für Kirchenr.* Bd. VI. S. 101 ff., S. 137 f.]. Auch in Spanien, Portugal und Italien hat man ähnliche Vorschriften nicht entbehren zu können geglaubt: sie finden sich in dem Spanischen Strafgesetzbuch von 1848 Artikel 304—306, dem Portugiesischen von 1852 Art. 136—140, dem Sardinischen von 1859 Artikel 268—270, und dem neuen Italienischen Entwurfe von 1870 Artikel 186—190.

Der Geistliche steht vermöge seines Amts dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältnisse: er übt, indem er Glauben und Moral pflegt und lehrt, einen Einfluss auf den ganzen sittlichen Zustand, der seine weitere Wirkung nicht blos auf das innere Leben der Einzelnen, sondern auch auf die praktische Gestaltung der Lebensverhältnisse äussert. Begangene Ungehörigkeiten müssen daher in Folge der besonderen Stellung der

Geistlichen als ein vom Staate besonders zu ahndendes delictum proprium aufgefasst und anders beurtheilt werden, als ähnliche von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen.

Welche Handlungen auf diese Weise als delicta propria ausgezeichnet werden sollen, ist eine Strafgesetzgebungspolitik. Der Staat hat die allgemeine Rechtsordnung zu schützen und präventiv oder durch Repressivmassregeln einzuschreiten, wo dieselbe gefährdet wird. Die unmittelbarste Gefährdung liegt aber in denjenigen Handlungen, welche keine Verletzung der durch Strafgesetze geschützten einzelnen Rechte, sondern directe Angriffe auf Frieden, auf Achtung vor den Gesetzen und Gehorsam gegen die Gesetze allgemein enthalten, und in den Strafgesetzbüchern als Verbrechen und Vergehen wieder die öffentliche Ordnung bezeichnet werden.

Die vor angeführten Gesetze richten sich daher grade gegen solche Fälle, in welchen die geistliche Amtsgewalt zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung missbraucht wird.

Die Strafsanctionen gegen die gröberen Fälle des Hoch- und Landesverraths und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt werden weniger in Betracht kommen: es wird in Bezug auf diese sich regelmässig um so offenkundige und gewaltsame Excesse handeln, dass die Repression durch die allgemeine Strafsanction genügend gesichert erscheint.

Nicht zureichend sind dagegen die allgemeinen Strafbestimmungen gegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten oder Verbreitung zu Thatsachen zum Zwecke, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in dieser Beziehung Folgendes:

§. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

[NB. Diese Strafe trifft Jeden, Geistlichen wie Laien, und wenn man sogar von liberaler Seite die Allgemeinheit und Unbestimmtheit ihrer Fassung tadelte, weil dieselbe dem subjectiven Ermessen des Richters einen zu grossen Spielraum lässt, so hätte man erwarten sollen, dieselben hätten zur Verhinderung eines Amtsmissbrauchs der Geistlichen ausgereicht. Aber, so fahren die Motive fort:]

Diese Bestimmungen genügen nicht, sobald es auf Fälle ankommt, in denen die verpönte Handlung durch Missbrauch des geistlichen Amtes begangen wird.

Dass das geistliche Amt in dieser Weise gemissbraucht werden könne, ist unleugbar, da seine Träger Menschen sind: dass es in dieser Weise wirklich missbraucht sei, lässt sich erfahrungsmässig nicht leugnen. Nun steht dem Geistlichen in seiner amtlichen Stellung dem Publicum gegenüber eine besonders gewichtige Autorität zur Seite. Er nimmt für seine Urtheile und Behauptungen das ganze Ansehen der Religion zu Hülfe. Man wird nicht die

Meinung eines Einzelnen, sondern die Meinung der Kirche aus seinem Munde zu vernehmen glauben. Grade auf diejenigen, welche Kirche und Religion hochachten, wird er den sichersten und bestimmtesten Einfluss haben. Aufreizungen, welche den Frieden stören, Angriffe auf Gesetze und Staatseinrichtungen gewinnen daher, wenn sie von solcher Seite ausgehen, einen besonders gefährlichen Charakter: ihr Einfluss wird ein weit verbreiteter und tiefer sein und grade auf denjenigen Theil der Bevölkerung wirken, auf dessen Gesinnung und Verhalten am Meisten ankommt. Es wäre ein die wirklichen Verhältnisse leugnender Irrthum, wenn man den Geistlichen, der das Gewicht kirchlichen Ansehens hat, hier mit jedem Andern, die öffentlich ihre Meinungen äussern, auf eine Linie stellen wollte. Der von ihm begangene Missbrauch ist objectiv gefährlicher und schädlicher, weil er das sittliche Band zwischen Regierung und Volk sicherer und tiefer lockert, er ist subjectiv strafwürdiger, weil dabei das Heilige und Ehrwürdige gemissbraucht wird. Er rechtfertigt sich vollkommen, diesen Missbrauch als ein delictum proprium zu qualificiren.

Es kommt bei dem vorgelegten Entwurfe nicht darauf an, die Strafe zu verschärfen, sondern die Sanction so einzurichten, dass sie die zu verhindernden Ausschreitungen wirklich trifft. Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der Achtung und des Vertrauens seiner Angehörigen: er vermag für Ordnung und Frieden nicht zu sorgen, wenn seine Angelegenheiten und Einrichtungen herabgewürdigt werden. So wenig er in seinem Wirken eine ernste Prüfung zu scheuen hat, so wenig kann er dulden, dass jene Achtung und jenes Vertrauen auf eine Weise, deren Gefährlichkeit oben bezeichnet wurde, untergraben, und damit die friedliche Lösung erschwert, der öffentliche Frieden bedrohet werde.

Dass in dieser Beziehung die §§. 130. und 131. des Strafgesetzbuchs nicht genügen, ergibt sich aus deren Inhalt von selbst. Es kommt (NB. hört! hört!) nicht blos auf eine *böswillige* Verbreitung und Behauptung *entstellter* oder *falscher* Thatsachen an, und eben so wenig auf den *Zweck*, Staatseinrichtungen *verächtlich* zu machen. Jene Gefährdung der Achtung vor Staatseinrichtungen ist sehr wohl möglich *ohne Erdichtung* und *Entstellung* von Thatsachen und ohne dass es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen. Auch ohne diese erschwerenden Umstände kann der Missbrauch, den der Entwurf bekämpfen soll, seinen gefährlichen Charakter äussern.

Die verbündeten Regierungen haben sich entschlossen, die Ergänzung der in dem Strafgesetzbuch gelassenen Lücke vorzuschlagen, weil sie es anerkannt haben, dass dazu ein wirkliches und dringendes Bedürfniss vorhanden ist.

In seiner Fassung schliesst sich der Entwurf der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches so viel als möglich an.«

V. Bei der I. Berathung des Gesetzentwurfes sprachen für denselben der bayrische Cultminister und gewesene Katholik *von Lutz*, der protest. Historiker Prof. *v. Treitschke*, sodann dagegen der Ob.-Trib.-R. *Peter Reichensperger*, darauf für den Entwurf *Fischer* von Augsburg und gegen den Entwurf Bischof *v. Ketteler* (der gegen die Entstellungen und Beschuldigungen des Abg. Fischer

noch in einer besonderen Erklärung auftrat, die in der Germania Nr. 272. abgedruckt ist), und für den Ges.-Entwurf Dr. *Loewe.*

Bei der II. Berathung sprachen zuerst gegen das Gesetz der conserv. Frhr. *v. Maltzahn* und Abg. *Richter*, darauf für dasselbe Dr. *v. Schauss* aus München, sodann gegen dasselbe Dr. *Windthorst*, für den Entwurf Herr *v. Kardorff* und Dr. *Meyer* (aus Thorn) und Graf *v. Kleist*, endlich für denselben Dr. *Niegolewski*, und es folgten dann noch verschiedene persönliche Bemerkungen für und wieder. Dem seitdem am 13. Dec. verstorbenen Abg. Dr. *Greil* aus Passau wurde wiederholt und zwar, wie es nach der Augsburger Postzeitung (Corr. aus Berlin vom 3. Dec.) scheint, auf Betreiben des bayer. Min. v. Lutz das verlangte Wort vom Präsidenten Fürst Hohenlohe bei der I. und II. Berathung nicht ertheilt und derselbe erhielt auch bei der III. Berathung des Entwurfes nicht das Wort.

Bei der III. Berathung sprach gegen das Gesetz Frhr. *von Aretin* aus Bayern, für dasselbe der bayr. Dr. *Völk*, dagegen Graf *Münster*, dafür wieder der bayr. Abg. *Herz*, sodann dagegen Frhr. *v. Mallinkrodt*, dafür wieder Minister *v. Lutz* und Prof. *Gneist*, und nach einigen Zwischenreden und persönlichen Bemerkungen, besonders auch von Bischof v. Ketteler und Löwe, endlich noch ebenfalls vergeblich dagegen Domcapitular Dr. *Moufang.*

Hören wir nun die Gründe, welche von den Rednern für und wider den »Kanzelparagraphen«, wie man ihn in Württemberg genannt hat, vorgebracht wurden.

VI. Der Bundesbevollmächtigte Staatsminister *von Lutz* sagte: der Kern der Sache, um die es sich handele, sei die Frage, »wer Herr im Staate sein solle, die Regierung oder die römische Kirche?« In Staaten, deren Bevölkerung, wenn auch nur vorübergehend, den Einflüssen der römischen Kirche preisgegeben sei, beständen in Wahrheit zwei Regierungen neben einander, und wenn die weltliche Regierung der kirchlichen sich nicht einfach unterwerfe, ständen sie gegen einander. So sei es nicht blos dann, wenn eine Regierung kirchenfeindlich, wenn sie religionsfeindlich zu Werke gehe, o nein! auch dann, wenn sie trotz der grössten Achtung vor der wahren Religion, trotz offenkundiger Religionsfreundlichkeit nur danach strebe, den Rechten verschiedener Confessionen Geltung zu verschaffen. Dass jedes Regiment sein Gebiet für sich habe, das habe die Kirche niemals von Rechtswegen zugegeben, sie habe von jeher andere Theorien vertreten, und wenn sie dieselben je einmal nicht praktisch vollzogen habe, so habe sie es gewiss nicht aus dem Grunde gethan, weil sie den bestehenden Zustand für den berech-

tigten hielte, sondern weil sie, wie dies vielfach geäussert worden sei, die Zeiten für zu schlecht gehalten habe. Die Kirche vindicire sich als ihre eigenen Gebiete die des Glaubens und der Sitte, und in Bezug auf das letztere Gebiet lege die Kirche ihre Berechtigung dahin aus, dass in dieses Gebiet alle Beziehungen der Menschen zu einander gehörten. Es sei keine Materie denkbar, welche man als Staatsangelegenheit bezeichnen könnte und welche nicht auch von der Kirche mindestens unter Umständen als etwas bezeichnet werde, was ihrem Regimente anheimfalle. So sogar die Finanzgesetze eines Landes und die Gesetze über Regelung der Befugnisse der Beamten. Der Staat schütze mit seiner Gewalt, mit der weltlichen Gewalt die Autorität der Kirche. Und die Kirche bekämpfe den Staat, so oft sie nicht mit ihm einverstanden sei und zwar unter Anwendung des Ausspruches, dass seine Gesetzgebung mit dem göttlichen Gesetze in Widerspruch stehe, dass es Gottes Gebot sei, den schlechten Gesetzen des Staates den Gehorsam zu verweigern, und dass es religiöse Pflicht sei »Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen.« Der Staat bedürfe neuer Anstrengungen zum Schutz seiner Stellung. Freilich sei es nicht möglich, von Seiten der weltlichen Regierung eine Macht über die Gewissen zu üben; es könne dem Staate nicht zukommen, Nachlass der Sünden zu erzwingen, wo er von Dienern der Kirche verweigert werde, die feierliche Trauung zu erzwingen, wo man sie aus kirchlichen Rücksichten verweigern zu müssen glaube. Auch sei er ein entschiedener Gegner von Instituten, wie das placetum regium und der recursus ab abusu, nicht blos desshalb, weil sie doch nicht zum Ziele führten, sondern auch weil sie mit den Principien des modernen Staates geradezu unvereinbar seien. Der moderne Staat schreibe auf seine Fahne die Gewissensfreiheit. Daraus folge, dass kein Cultusminister das religiöse Glaubensbekenntniss irgend einer Religionsgesellschaft orthopädisch behandeln könne, kein Cultusminister bestimmen könne, wer als Mitglied einer Kirchengemeinde anzuerkennen sei und wer nicht, wer geistliche Functionen vornehmen dürfe und wer nicht. Der Kirche müsse jene Freiheit eingeräumt werden, welche die Consequenz der modernen Staatstheorien sei, aber auch dem Staate müsse seine Freiheit werden; der Staat müsse sein Gebiet abgrenzen und schützen durch Aufrichtung eines Systems von Bollwerken gegen jeden feindlichen Angriff und ein solches Bollwerk sei das vorgeschlagene Gesetz. Dasselbe sei kein Ausnahmegesetz, so wenig wie die Bestimmungen die für Delicta der Beamten getroffen seien; denn die Kirche sei nicht einem Vereine von Privaten zu ver-

gleichen, sondern einem Staate im Staate, ja einem Staate, der sich über *viele* Staaten hinwegziehe. Auch behauptete Herr v. Lutz, in vielen Strafgesetzgebungen fänden sich schon ähnliche, ja noch schärfere Strafbestimmungen, so namentlich in Ländern, wo sich die katholische Kirche der meisten Rechte erfreue, wie in Italien, (Heiterkeit der kath. Centrumsfraction verzeichnen hier die stenogr. Berichte). Dazu komme, dass in der Gegenwart der Klerus im Wesentlichen das Ebenbild des Jesuitismus sei; derselbe greife in unzähligen Reden von den Kanzeln die weltlichen Regierungen an, kritisire nicht blos einzelne Gesetze und obrigkeitliche Anordnungen, sondern verurtheile die ganze Haltung der Regierung und sämmtlicher Gesetzgebungsfactoren. Die Kirche stehe im Begriffe, sich mit den Massen des Volkes zu verbinden und mit diesen ihren Zwecken nachzustreben. Ein weiterer Grund, dass man neuerdings Ursache habe, von Staatswegen vorzugehen, sei das Dogma von der Infallibilität des Papstes; die alten Theorien von der Oberherrschaft der Kirche über den Staat, seien früher blosse Lehrmeinungen gewesen; jetzt könne man eine solche Lehrmeinung nach Bedarf als Dogma erklären, und dem betreffenden Katholiken bleibe nichts Anderes übrig, als die Wahl zwischen seinem Glauben und dem Gehorsam gegenüber der Regierung. Der Gesetzentwurf gewähre demjenigen Theile der Geistlichkeit, welchem jenes Getriebe bis ins Herz hinein zuwider sei, einen Schutz. Uebrigens müssten dem vorliegenden Gesetzentwurfe bei Revision des Kirchenstaatsrechts, wie er sich die Sache denke, andere folgen.

VII. Prof. *v. Treitschke*: Dieser Gesetzentwurf sei nöthig, um die Souveränetät des Staates und damit die Voraussetzung aller politischen Freiheit zu wahren, sowie um unseren politischen Kämpfen jene massvollen Formen zu sichern, welche für das Dasein der Freiheit unentbehrlich seien. Er begrüsse mit Freuden diese Vorlage als ein Zeichen, dass man begreife, namentlich in Bayern, wo doch diese Frage am heftigsten brenne, begreife, man müsse in solchen Fragen sich an das Reich um Beistand wenden. Er sehe ferner in dem Antrage den ersten, freilich bescheidenen Versuch des Reichs, eine feste Stellung gegenüber den kirchlichen Wirren einzunehmen, welche das katholische Deutschland erfüllten. Bischof von Ketteler habe in der vorigen Session gesagt, wenn der Staat keine Gesetze gebe, welche Rebellen gegen Gottes Gesetze seien, so verhindere man dadurch, dass die Bischöfe Rebellen gegen die Gesetze des Staates werden könnten. Das bedeute so viel, als die Kirche beanspruche das Recht, Schiedsrichter über die politischen Gesetze

zu sein. Jenes grösste politische Ergebniss der Reformation vor 300 Jahren, die Mündigkeit und Unabhängigkeit des Staates von der Kirche werde jetzt in Frage gestellt. Jetzt sei es hohe Zeit, dass der Staat erwache und sein Hausrecht wahre, nachdem er seit 23 Jahren, seit den unklaren Bestimmungen der Verfassungen von 1848 und 1850 der Kirche gegenüber rathlos dagestanden, und zwischen tastenden Versuchen und einer kopflosen Politik der Trägheit geschwankt habe. Das vorliegende Gesetz trete dem Ansehen der Kirche nicht zu nahe. Der Code Napoleon mit seinen Verboten gegen jedes Urtheil des Geistlichen über politische Dinge sei ganz einfach ein Ausfluss des militärischen Despotismus. Wolle man aber der Kirche überhaupt verbieten, über Politik zu reden, so fordere man den *Unsinn*. Es gehe nicht anders, der Geistliche dürfe und solle sich auch einen massvollen Tadel gegen das, was er im Staate für Unrecht halte, erlauben. Der Begriff einer öffentlichen Friedensstörung sei allerdings dehnbar, aber wie die Dinge lägen, werde das Gesetz in sehr mildem und nachsichtigem Sinne ausgelegt werden. Auch in Baden (wo seit 1860 ein Gesetz wegen Amtsmissbrauch der Geistlichen bestand) sei die Anklage wegen Missbrauchs der Kanzel nur in sehr seltenen Fällen erhoben worden, obschon ihm dort katholische gläubige Männer, ja sogar Frauen traurig, nicht einmal, sondern 100mal gesagt hätten, in diese Kirche kann ich nicht mehr gehen, ich will mich erbauen und höre statt dessen Angriffe gegen Herrn von Roggenbach und gegen Herrn Jolly. [Referent bittet seinen verehrten Herrn Collegen von Treitschke hier nachzuforschen, ob diese angeblichen gläubigen katholischen Männer und Frauen, doch nicht blosse Heuchler, oder in gemischter Ehe mit protestant. Kindererziehung lebende blos katholisch getaufte Leute waren, und sich als Kriterium der Gläubigkeit nach dem Umstande zu erkundigen, ob und wie oft jene gläubigen Gläubigen die kath. Sacramente zu empfangen pflegten. Referent steht nicht an, das ganze Vorgeben jener angeblichen Gläubigen für nicht blos übertrieben, sondern sogar für geradezu von denselben erfunden zu erklären.] Die unmittelbare praktische Wirkung des vorliegenden Gesetzes, meinte Hr. v. Treitschke, würde eine mässige sein, nämlich nur die, dass der rechtschaffene Pfarrer seinem Bischofe mit dem Strafgesetzbuche in der Hand antworten könne: »Ich lasse mich von Dir nicht missbrauchen zu einer Aufwiegelung gegen den Staat.« [Also die Bischöfe wären es, die gegen den Staat aufwiegeln.] Sehr hoch schlage er an, dass das Vertrauen des katholischen Volkes auf den Staat, und seinen festen Willen, sich von der

Kirche nicht meistern zu lassen, gekräftigt werde. Es lasse sich noch nicht sagen, ob man nicht dereinst gezwungen sein werde, die Competenz des Reiches geradezu über kirchliche Dinge zu erweitern.

VIII. Ober-Trib.-R. *Peter Reichensperger* entgegnete im Wesentlichen und zwar zunächst gegen Min. v. Lutz also: »Es ist eine charakteristische Erscheinung, dass zur Vertheidigung eines Gesetzes, welches den öffentlichen Frieden in Deutschland schützen und sicherstellen soll, wir aus dem Munde des Ministers eines Staates mit überwiegend katholischer Bevölkerung, Worte und Ausführungen gehört haben, die meines Erachtens an Einseitigkeit und Feindseligkeit gegen die ganze katholische Kirche, wie sie ist, wie sie immer war und wie sie sein wird, nichts zu wünschen übrig lassen. Es handelt sich bei mir um die Frage, ob durch dieses Gesetz, welches zum Schutze des öffentlichen Friedens in Deutschland creirt werden soll, möglicherweise der Friede innerhalb der katholischen Bevölkerung könnte gestört werden. In den neuesten Concilienbeschlüssen ist wiederum ausgesprochen worden, ja es ist eine Lehre des kathol. Katechismus, dass es zwei selbstständige Gewalten in der Welt mit innerlich abgeschlossenen Rechtsphären gibt, — mit Rechtsphären, deren mathematische Bezeichnung für den schwachen menschlichen Geist freilich bis ans Ende der Dinge immer unerreichbar ist, — eine Grenzscheide, die nur durch den guten Willen *Aller* richtig eingehalten werden kann. Es sind auch auf der kirchlichen Seite vielfach im Drange der Wirrnisse und anderer Verhältnisse Uebergriffe in das staatliche Gebiet geübt worden, und es sind auch diese Uebergriffe massenhaft vom Gebiete des Staates aus in das Gebiet der Kirche eingetreten. So oft die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche überschritten wird, auf der einen oder der anderen Seite, sind alle Verhältnisse krank, trüb und verwirrt. Das ist ein Unglück, wie es auf vielen anderen Gebieten auch vorkommt, besonders bei Zerwürfnissen über die Religion zwischen verschiedenen Confessionen. Daraus aber den Schluss zu ziehen, es handele sich um die Frage, ob die eine Gewalt über die andere die Alleinherrschaft haben solle, ob, wie der Hr. Minister behauptet, die Allgewalt der Kirche über den Staat etablirt werden solle, ist eine sonderbare Anschauung, die in Preussen seit Jahrhunderten und namentlich seit 20 Jahren nicht bestanden hat. Unser Staat Preussen hält seit Jahrhunderten daran fest, dass die kirchlichen Angelegenheiten ihren freien selbstständigen Weg zu gehen haben. Das Wort: Gottesgebot stehe über dem Menschengebote, ist nicht von Menschen gesetzt, sondern von Gott gesetzt. Das glauben

wenigstens alle Christen, die nicht blos getauft, sondern wirkliche Christen sind. Wer das leugnet, tritt aber in das Heidenthum zurück, und von diesem Standpunkte aus begreife ich vollkommen den Zorn gegen jenes Wort. Allein mit diesem Standpunkte ist schon einmal die Kirche zum siegreichen Abschluss gekommen. Diese Kirche besteht seit 19 Jahrhunderten mit diesem Worte und das neue Heidenthum wird wie das alte überwunden werden.

Peter Reichensperger bemerkte weiter, dass der vorgeschlagene Paragraph die von Herrn v. Treitschke vorausgesetzte massvolle Bedeutung nicht habe, tadelte, dass man den Reichstag mit dieser Vorlage wieder überrumpele, wie im vorigen Jahre mit der Frage der Dotation, die doch heute noch nicht vollzogen sei; dass man dem Reichstage keine Zeit lasse zur genügenden Prüfung und man der öffentlichen Meinung die Gelegenheit nehme, sich über jene Vorlage auszusprechen, während die Urheber des Gesetzesvorschlags denselben schon seit längerer Zeit vorbereitet hätten. Die wirkliche und eigentliche Quelle des Verf. des Gesetzesvorschlags seien die Karlsbader Beschlüsse. »Nach den Motiven, so fuhr P. Reichensperger fort, hat man die Quelle in dem Arsenale der Napoleonischen Gewaltherrschaft vom Jahre 1810 und in denjenigen Gesetzen romanischer Länder gefunden, die nach Form und Inhalt zeigen, dass sie nur der Abklatsch jener Gesetzgebung sind; denn die deutschen Gesetzes-Allegate, die hier noch angeführt sind, beweisen nur gegen den Urheber und beweisen die absolute Unzulässigkeit und Unannehmbarkeit der jetzt gemachten Vorlage. Das Streben des Entwurfes ist auf die Sicherung des öffentlichen Friedens gerichtet. Dies ist aber ein Streben, welches alle bisherigen Gesetzgebungen und alle Länder der Welt als ein nothwendiges und lobenswerthes anerkannt haben — und dennoch findet sich ein dem beantragten analoger Strafparagraph nirgendwo sonst in der Welt. Nur in Bayern wird, wie behauptet, hier eine Lücke gefühlt und darum soll die Abhülfe generalisirt werden. Unser deutsches Strafgezetzbuch beschränkt sich in keiner Weise darauf, nur direkte Angriffe gegen den Staat oder gegen die öffentliche Ordnung zu inhibiren. Es wendet sich, wie so ziemlich alle Strafgesetzbücher der Welt auch gegen alle indirekten Angriffe durch Androhung von Verbrechen, durch Anreizung zum Ungehorsam, durch Erhitzung und Erbitterung ganzer Standesklassen, durch Provocation zu Gewaltthätigkeiten (Deutsches Straf-G.-B. Art. 110, 126, 130, 131.). Ich darf voraussetzen, dass Sie diese §§. kennen, namentlich auch den §. der die Verunglimpfung von Staatseinrichtungen durch Vor-

bringen von wesentlich entstellten Thatsachen enthält.« Speciell ist auch im Strafgesetzbuch zum Schutze des »öffentlichen Friedens« an zwei Orten Vorsorge getroffen, insbesondere in §. 126, der da eine Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Verbrechen reprimirt, sowie in §. 130, der die Friedensstörung durch Aufreizung ganzer Klassen der Staatsangehörigen zu Gewaltthätigkeiten reprimirt. In diesen Bestimmungen der bisherigen Strafgesetzgebung hat man ausreichenden Schutz bisher thatsächlich besessen, und diese Bestimmungen haben zugleich einen correct festgestellten criminellen Thatbestand; sie lassen keine Lücke und schützen die wahrhafte Ordnung. Hier dagegen in der Vorlage begegnen Sie einem Strafgesetz, welches die einfache Erörterung von Staatsangelegenheiten in einer Weise, »die den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint,« mit einer Strafe bis zu zwei Jahren Gefängniss bedroht, — also sogar mit einer viel härteren Strafe, als sie gegen die eben von mir bezeichneten Vergehen durch direkte Aufreizung zum Ungehorsam und zu Verbrechen angedroht ist, insofern die Vorlage die facultative Geldbusse beseitigt und nur Gefängniss zulässt. Ich, meine Herren, würde vielleicht kein Wort darüber verlieren, wenn hinsichtlich derjenigen Verbrechen des gemeinen Rechts, welche durch Geistliche unter Missbrauch ihres Amtes vollzogen worden sind, strengere Strafen statuirt würden, als sonst. Allein davon ist hier nicht die Rede. Die Motive des Entwurfs sagen selbst, es komme gar nicht darauf an, strengere Strafen gegen die Geistlichen zu statuiren, sondern darauf, ein neues Vergehen, ein delictum proprium der Geistlichen zu statuiren. Die Motive sagen zur Rechtfertigung dieser Absicht: die Würde und die Autorität des geistlichen Standes, sein Ansehen im Volke seien so gross, dass dessen Handlungen viel gefährlicher seien, als wenn sie von anderen Berufsklassen ausgingen. Nun, meine Herren, ich unterschreibe diese Motivirung vollständig, freue mich dieser Anerkennung sogar, bin aber der Meinung, dass die wirkliche Bedeutung dieses Satzes von dem Herrn Verfasser des Entwurfs nicht umfassend, sondern nur einseitig gewürdigt worden ist, indem er dieselbe nur in odium und nicht in favorem jenes Standes ausgedeutet und ausgebeutet hat. Aber, meine Herren, man braucht gar kein Criminalist zu sein, um einzusehen, dass überhaupt von einem delictum proprium nicht in diesem Falle, sondern nur da die Rede sein kann, wo das betreffende Delict der Natur der Sache nach, seiner substantiellen Natur nach, nur von der bestimmten Standesklasse verübt werden kann. Das ist der wesentliche Begriff des delictum proprium. Ein delictum

proprium der Geistlichen besteht daher hinsichtlich der gesetzwidrigen Einsegnung von Ehen; hier aber handelt es sich um den Schutz des öffentlichen Friedens, der nicht gestört werden soll durch näher angegebene Erörterungen eines Religionsdieners. Nun ist es doch klar, dass die Störung des öffentlichen Friedens eine Sache ist, welche doch unzweifelhaft von Jedermann vorgenommen werden kann. Wenn dieses Delict, von Geistlichen verübt, vielleicht schwerer zu bestrafen ist, wogegen ich im Princip nichts einzuwenden habe, obgleich in unserem Strafgesetzbuche durch die Nichtfixirung eines Minimalsatzes der Strafe und hohe Fixirung des Maximums sehr ausreichend gesorgt ist, — dann, meine Herren, wenn diese Delicte, durch Geistliche verübt, strenger bestraft werden sollen, — nun dann haben wir doch nur einen *erschwerenden Umstand*. Wer kann aber da von einem delictum proprium sprechen. Wenn daher die bezeichnete Friedensstörung generell straflos und nur gegen Geistliche für strafbar erklärt wird, dann schaffen Sie ein eigentliches *Ausnahmegesetz* im gehässigsten Sinne des Wortes gegen eine einzelne Standesklasse. Es beweist alsdann der Strafparagraph selbst, dass es sich dabei nicht um Sicherung und Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens als solchen handelt, welcher in analoger Weise durch alle anderen Menschen, durch die Presse, durch Beamte gestört werden kann, — sondern dass es sich eben nur um Massregelung des geistlichen Standes handelt. Man sagt sich ohne Zweifel vielfach, die Störung des öffentlichen Friedens sei doch auch etwas recht Ungeheuerliches, was man selbst mit Ausnahmsgesetzen bekämpfen müsse. Man denkt dabei an Aufruhr, Tumult, vielleicht sogar an Revolution, und meint, die öffentliche Ordnung solle gegen derartige Angriffe von Religionsdienern geschützt werden. Allein, meine Herren, es ist das eine sonderbare Verwechselung zweier absolut verschiedener Begriffe. Die Störung des öffentlichen Friedens hat schlechterdings nichts gemein mit der Störung der öffentlichen Ordnung, wie die von mir bereits citirten Paragraphen selbst deutlich zeigen. Der öffentliche Frieden gilt als gestört, wenn in dem Innern, in der Anschauung des Menschen eine Unsicherheit entsteht, ob die staatliche Ordnung auch stark genug sei, sie gegen mögliche gemeingefährliche Verbrechen sicher zu stellen und zu beschützen. Diese sogenannte Gefährdung des öffentlichen Friedens, oder richtiger der Friedenszuversicht im Innern des Menschen ist immer ein berechtigtes Object der Strafgesetzgebung. Allein sie ist doch nur so geartet, dass unsere bisherigen Strafgesetze einen Einbruch in diese innere Rechtsphäre nu dannr für strafbar erklärt haben, wenn

sie unter Androhung von Verbrechen oder Aufreizung ganzer Standesklassen zu Gewaltthätigkeiten herbeigeführt worden ist. Eine andere Störung dieser Friedenszuversicht hat bisheran die Strafgesetzgebung nicht als ein Objekt ihrer Vorsorge angesehen. Wollen Sie aber gar mit dem §. 130a beschliessen: »Ein Geistlicher, welcher über Staatsangelegenheiten in einer Weise sich auslässt, dass der öffentliche Friede gestört erscheint,« — dann, meine Herren, werden Sie sich doch wohl sagen müssen, dass Sie damit etwas so Arbiträres, so sehr über die Grenzlinie, die Herr von Treitschke als nothwendig einzuhalten bezeichnet hat, Hinausgehendes aufstellen, dass in der That ein Unicum damit geschaffen werden würde, welches bisheran noch in keiner Gesetzgebung sich findet; — Sie werden damit ganz einfach ein Damoklesschwert über den Häuptern der bezeichneten Standesklasse aufgehängt haben, und zwar derjenigen Standesklasse, die der Herr Bundescommissarius so emphatisch hinsichtlich ihrer hohen Stellung dem Volke gegenüber geschildert hat. Ich meine, meine Herren, es liege doch sehr nahe, dass gerade durch eine derartige mass- und schrankenlose Strafbestimmung der öffentliche Friede in den weitesten Kreisen sehr viel stärker gefährdet werden muss, als durch alle Aeusserungen einzelner Religionsdiener, die möglicherweise zur Ungebühr erfolgt sein mögen und nach den bisherigen Strafgesetzen nicht strafbar sind.

Es sollen »Angelegenheiten des Staates« nicht in der bezeichneten Weise erörtert werden dürfen. Nun fragt sich doch jeder: was ist denn hier unter Angelegenheiten des Staates zu verstehen? Man kann darauf nur antworten mit der Gegenfrage: was wäre etwa nicht Angelegenheit des Staates im Sinne des Entwurfs und namentlich nach der Ausführung, wie wir sie eben gehört haben? Umfassen diese Angelegenheiten des Staates nicht alles Denkbare, namentlich nicht auch alle diejenigen Lebensgebiete, die absolut und nothwendig auch Lebensgebiete der Kirche sind? Umfassen sie nicht das ganze Verhältniss zwischen Staat und Kirche, das so viele Sorge allen Zeiten und allen Köpfen gemacht hat? — umfassen sie nicht das Verhältniss des Staates zur Schule, zur Ehe, ja selbst zum Dogma, wie wir heute zu meinem neuesten Erstaunen gehört haben? Ja, auch das Dogma ist bereits eine Staatsangelegenheit geworden; das Infallibilitätsdogma nennt man eine staatsgefährliche Thatsache, und hat, wie es scheint, ja hauptsächlich dazu beigetragen, diesen Artikel uns hier zur Annahme zu empfehlen! Ich gestehe, meine Herren, ich kann hierbei nur an die Auguren denken

die sich anlächeln, wenn sie sich begegnen, nachdem sie mit derartigen Schreckbildern Andern entgegengetreten sind.

Man thut eben ja — man hat es heute nicht blos angedeutet, sondern gesagt — als ob die furchtbaren Wirrnisse und Kämpfe des Mittelalters, die Staat und Kirche gleich sehr geschädigt haben, der Ausfluss jenes Glaubenssatzes gewesen seien. Aber, meine Herren, für's Erste ist es doch unzweifelhaft, dass diese Infallibilität damals noch nicht definirt war, — und sodann behaupten jene Auguren ja sogar, jenes Dogma »sei eine ganz neue Erfindung des vaticanischen Concils!« In Wirklichkeit ist jener Glaube so alt, als die Kirche. Ich könnte Ihnen sogar die Daten anführen und die protestantischen Männer nennen, die lange vor dem vaticanischen Concil uns sagten, wir glaubten an die Unfehlbarkeit des Papstes. Ich habe damals gesagt, das sei dogmatisch nicht festgesetzt, also das Urtheil frei. Allerdings aber bestand die Thatsache dieses Glaubens in den Augen des katholischen Volkes von Alters her, ja in den Augen der Protestanten ist er bei den Katholiken noch allgemeiner verbreitet gewesen, als vielleicht der Fall war. Und dann, meine Herren, muss ich denn wirklich auf die Geschichte zurückgehen, um Ihnen zu zeigen, dass diese Kämpfe und Stürme des Mittelalters, die zwischen Staat und Kirche so viel Unheil und Verderben hervorgerufen, keineswegs auf dem Gebiete dieser kirchlichen Anschauung wurzeln, sondern lediglich auf dem politischen, staatsrechtlichen Gebiete? Das ist doch kein *Kirchensatz*, sondern nur ein *Staatssatz* gewesen, dass in den Zeiten des Mittelalters, wo Ein Glaube alle Völker beherrschte, jede obrigkeitliche Gewalt, ja jedes bürgerliche und politische Recht gebunden und bedingt war an die Zugehörigkeit zu dieser Kirche! Und wenn nun aus der Thatsache, dass ein Mitglied aus dieser Kirche ausgeschieden wurde, obige Consequenz gezogen wurde, so war das eben eine politische Consequenz, und zwar eine solche, an die heute kein besonnener Mensch, weder in der Laien-, noch in der Kirchenwelt mehr denkt.

Nach der letzteren Seite hin haben ja die Bischöfe Deutschlands in den verbreitetsten Hirtenbriefen ausdrücklich erklärt, dass schlechterdings das Infallibilitätsdogma nichts zu schaffen habe mit staatlichen Interessen, — eine Anschauung, die auch noch in der allerneuesten Zeit der Papst selbst ausdrücklich und direct bestätigt hat. Wenn Sie nichtsdestoweniger damit noch nicht glauben, die Gefährlichkeit dieses Dogma's für das deutsche Reich als eliminirt betrachten zu können, — für jenes mächtige deutsche Reich, mit überwiegend protestantischer Bevölkerung, mit vorherrschend pro-

testantischem Regierungscharakter, nun, meine Herren, dann machen Sie sich doch einer Kleingläubigkeit hinsichtlich ihrer eigenen Stellung schuldig, die ich in der That nicht verstehe.

Und, meine Herren, was ist denn sonst wohl noch geschehen im deutschen Reiche, um die Nothwendigkeit so exorbitanter Ausnahmegesetze zu rechtfertigen? Ich habe allerdings vielfach gefunden und es bedauert, dass seit dem vaticanischen Concil eine wahre Fluth von Anfeindungen und von Verunglimpfungen *gegen* die katholische Kirche und *gegen* deren Diener laut geworden ist, — eine Fluth so heftiger Anfälle, wie sie meines Wissens in einer früheren Zeit nicht vorgekommen sind, — etwa mit alleiniger Ausnahme der ersten französischen Revolution, zu jener Zeit, wo man die Gottheit abdecretirt und die Brüderlichkeit durch die Guillotine verwirklicht hatte! Da mochte es vielleicht gewesen sein; zu anderen Zeiten habe ich aber ähnliche Angriffe gerade *gegen* die katholische Kirche und gegen deren Diener nicht gefunden. Hierdurch wird allerdings in meinen Augen der öffentliche Friede gestört; allein ich vertraue, dass das Rechtsbewusstsein und die Erkenntniss unserer protestantischen Brüder selbst schliesslich stark genug sein werde, um auch ohne Abänderung und Verschärfung der bestehenden Gesetze auch nach dieser Seite hin das Uebel uns nicht über den Kopf wachsen zu lassen. Allein aus diesen Thatsachen eine Rechtfertigung von Ausnahmsgesetzen *gegen* den Klerus, als gegen den Bedränger der Staatsgewalten, als gegen den bedrohlichsten Feind der Regierungen in Deutschland zu entnehmen, das ist allerdings neu und überraschend.

Ich sage also wiederholt, meine Herren; es ist ein absolutes Unicum, welches hier für die Strafgesetzgebung des deutschen Reiches proponirt wird, und ich muss Sie desshalb mit einigen Worten auf die Quellen zurückführen, aus denen der Herr Bundescommissar geschöpft zu haben scheint.

Es ist zunächst der *französische Code pénal* Napoleons I. aus dem Jahre seiner höchsten Machtüberhebung, der im Artikel 201. bestimmt, dass Erörterungen auf der Kanzel, die eine *Kritik* oder einen *Tadel* der Regierung oder eines Gesetzes oder einer Verordnung oder einer Massregel der Regierung zum Gegenstande haben, bis zu zwei Jahren Gefängniss bestraft werden sollen. Nun, meine Herren, es ist das ein Gesetz, welches ich auch nicht anders qualificiren kann, als Herr von Treitschke es schon gethan hat; es ist aber wenigstens ein Gesetz, welches den unermesslichen Vortheil vor der jetzigen Vorlage hat, dass es einen concreten, bestimmten That-

bestand anstellt, kraft dessen jeder sich die Rechnung machen kann, ob und wann er dem Gesetze verfällt, während es etwas absolut in der Luft Hängendes ist, ob ein Richter einmal mit gutem Gewissen sagen kann und wird: diese Erörterung von Staatsangelegenheiten »erscheint« so angethan, dass sie die Rechtszuversicht einzelner Leute, also ihren inneren Frieden gefährden kann. Das ist der grosse Gegensatz, der zwischen beiden Bestimmungen liegt. Und, meine Herren, dieser Artikel 210 des französischen Code pénal hat im Staate Preussen innerhalb der Rheinprovinz bis zum Jahre 1852 Gesetzeskraft gehabt, er hat dort bestanden, und er hat sich als eine nicht sehr gefährliche oder gar nothwendige Waffe erwiesen. Es scheint dem entweder nirgendwo entgegen gehandelt worden zu sein, oder das Gesetz selbst hat sich als so thöricht und verkehrt erwiesen, wie Herr von Treitschke besagt, dass die Behörden selbst es als eine unerhörte Anmassung betrachtet, die Kirche ausschliessen zu wollen von jedem Urtheile über derartige Angelegenheiten. Jedenfalls ist dieser §. 210 von der preussischen Staatsregierung wohl gekannt gewesen, und sie hat diesen Strafartikel bewusst und absichtlich nicht beibehalten, sondern aus dem preussischen Strafgesetzbuche eliminirt. Allein, meine Herren, schon im französischen Staatsrathe selbst unter jener kaiserlichen Herrschaft Napoleons I. ist dieser Artikel als eine Ueberhebung, als eine unzuverlässige, alles berechtigte Mass übersteigende Massregelung bezeichnet worden — ja von französischen Staatsräthen selbst. Denn in diesem Staatsrathe — Sie brauchen nur die Discussion über den Code pénal zu lesen — in diesen Discussionen des Staatsrathes ist bereits entgegengehalten worden, dass dies Gesetz, abgesehen von der inneren Unberechtigung des Verbots jeder Kritik von Regierungsmassregeln, schon desshalb unannehmbar sei, weil einem solchen Gesetze gegenüber nothwendig der Angeklagte schutzlos gegenüber stehe, wenn man nicht dazu übergehen wolle, andere Beweise zu erfordern, als den gewöhnlichen Beweis durch Zeugen. Denn, sagte man in diesem kaiserlichen französischen Staatsrathe, die Belastungszeugen, die über ein derartiges Factum vernommen werden würden, seien der Natur nach zum Voraus schon eingenommen, es sei keine Garantie vorhanden, dass sie in den wirklichen Sinn und Geist des Predigers eingegangen sind, — es könne und solle am wenigsten principiell provocirt werden, das Denunciantenwesen auf die Kirche zu übertragen. Diese Bedenken sind im französischen Staatsrathe gegenüber jener Strafbestimmung des Code pénal bereits geltend gemacht

worden. Und als dieses Getz dennoch in Frankreich publicirt wurde, hat sich sofort eine allgemeine Entrüstung gegen diesen Paragraphen erhoben und man hat gesagt: »das geht über alles berechtigte Mass.« In diesem Frankreich, wo der Ultramontanismus doch damals wahrlich nicht die herrschende Partei gewesen ist, hat man so geurtheilt. Und was ist geschehen? Das kaiserliche Haupt jenes Staates hat es für nothwendig erachtet, alsbald nach dem Erscheinen des Code pénal ein kaiserliches Staatsrathsdecret zu erlassen, worin ausgesprochen war, mit dieser strafrechtlichen Bestimmung dürfe es nicht so streng genommen werden, — es solle keine gerichtliche Verfolgung eintreten, wenn ein Geistlicher, der das Gesetz übertreten, retraktire vor dem Bischof und von der Kanzel. Sie sehen also, meine Herren, dass in dem allgemeinen Bewusstsein Frankreichs dieses Gesetz nur ein Polizeigesetz und kein Strafgesetz war. Mit einem Strafgesetz ist in jener Weise doch nicht zu verhandeln.

Meine Herren, die anderen citirten Gesetzesparagraphen aus den romanischen Gesetzbüchern sind, wie der oberflächliche Anblick schon ergibt, nur der Abklatsch dieses Artikels 210. des Code pénal, — aber dieser Abklatsch ist zugleich bemüht gewesen, die Härte und die Masslosigkeit des napoleonischen Gesetzes zu mildern. In dem *belgischen* Gesetze heisst es: dem Geistlichen, der in seiner Rede »attaque directement le gouvernement«, was doch ganz etwas anderes ist, als blosse »critique« und »censure«. Die Bestimmungen des *spanischen* Gesetzes sprechen mit dürren Worten nur von der Provocation zur Verübung von Delicten; das *sardinische* hält die Strafbarkeit des Tadels aufrecht und geht dann weiter über auf die Provocation zum Ungehorsam gegen das Gesetz. Ebenso in dem Entwurfe des *neuen italienischen Strafgesetzbuches* finden Sie schlechterdings nicht, was auch nur entfernt paralell wäre mit der hier verbotenen Erörterung von Staatsangelegenheiten, welche den öffentlichen Frieden, d. h. die Friedenszuversicht der Einzelnen zu stören geeignet erscheine. Ueberall wird mindestens Tadel der Regierungsmassregeln erfordert oder Aufruf des Volkes zum Hasse gegen die Constitution des Landes oder gegen andere Standesklassen, oder Aufruf zur Verübung von Verbrechen. Wenn Sie endlich gar die Paragraphen, die aus den deutschen Strafgesetzbüchern uns vorgelegt sind, dem *braunschweigischen, badischen und württembergischen*, lesen, so werden Sie auf den ersten Blick finden, dass dieselben noch viel milder sind als das bestehende preussische oder das Bundes-Strafgesetzbuch; sie verpönen nur Handlungen, welche auch

bei Nichtgeistlichen strafbar sind. Ich kann nicht umhin, die schliessliche Ueberzeugung auszusprechen, dass die eigentliche innere geistige Vaterschaft für dieses Gesetz den Karlsbader Beschlüssen zuzuschreiben ist.

Dort begegne ich am genauesten dem Sinne, dem Gedanken, ja dem Wortlaut dessen, was hier im Jahre der Gnade 1871 im deutschen Reichsparlament zur Annahme als neuer Gesetzesparagraph empfohlen wird. In diesen Karlsbader Beschlüssen wird allerdings nicht gegen die *Geistlichen* operirt, es handelte sich damals nur von Demagogen und von der Presse. Hinsichtlich der Presse wird nämlich in den Karlsbader Beschlüssen die Unterdrückung aller Bücher, die »der Erhaltung des Friedens« zuwiderlaufen, verordnet und befohlen. Also die Erhaltung des Friedens war auch hier der Zweck des Gesetzes. Und, meine Herren, in einem weiteren Artikel heisst es dann (natürlich zur Documentirung des väterlichen Geistes, aus dem jene Massregeln allein geflossen sind): es verstehe sich ganz von selbst, dass die Censur würde niemals eine *ernsthafte* und bescheidene Untersuchung staatlicher Angelegenheiten und Einrichtungen verkümmern, — Gott bewahre, — eine ernsthafte Untersuchung und Erörterung bleibe gestattet. Nun, meine Herren, steht auch in den Motiven der gegenwärtigen Vorlage ebenso geschrieben: Die deutschen Regierungen hätten in ihrem Wirken »eine *ernste* Prüfung« nirgend zu scheuen. Nun, meine Herren, das wäre ja sehr gut, allein ich meine doch auch, dass man bei so gutem Bewusstsein nicht nöthig haben werde, zu Beschlüssen zurückzugreifen, die jedenfalls in ihrer Ideenassociation nur in den oben von mir bezeichneten Beschlüssen wurzeln können.

Allein, meine Herren, ein Umstand verdient hierbei noch eine Beherzigung. Diese Karlsbader Beschlüsse haben zugleich ausdrücklich ausgesprochen: die von ihnen beschlossene Unterdrückung der bezeichneten, die Erhaltung des Friedens gefährdenden Schriften dürfe sich niemals gegen die *Personen*, gegen die Urheber jener Schriften richten, — nur die Schriften selbst sollten unterdrückt werden, deren Urheber aber wurden unberührt gelassen, man hat sie lediglich den normalen Strafbestimmungen des gemeinen Rechts ihrer Länder anheimgegeben. Hier dagegen wird die Gefährdung des öffentlichen Friedens gegen die Personen, und zwar nicht wie es in den von mir citirten Bundes-Strafgesetzen steht, mit der facultativen Strafe einer Geldbusse *oder* Gefängniss, sondern mit der ausschliesslichen Strafe des Gefängnisses bis zu zwei Jahren bedroht. — Allein, meine Herren, wenn in den eben von mir citirten

Worten der Motive gesagt ist, eine ernste Prüfung hätten die deutschen Regierungen nicht zu fürchten, dann fahren die Motive folgendermassen fort: aber eine Herabwürdigung von Einrichtungen des Staates, Aufreizungen zum Ungehorsam, Angriffe auf die öffentliche Ordnung könnten nicht geduldet werden, sie müssten reprimirt werden, darum sei also der Gesetzentwurf gerechtfertigt. Nun, meine Herren, wollen denn die Motive behaupten, dass alle diese von ihnen bezeichneten Thathandlungen nicht bereits längst im deutschen Strafgesetzbuche bestraft, mit ausreichenden Strafen bedroht sind! Was soll also diese Heranziehung von abzuweisender Herabwürdigung von Staatseinrichtungen, von Aufreizung zu Verbrechen, von Angriffen gegen Standesklassen? Was soll das bedeuten? Ist das eine wirkliche Colorirung der Regierungsvorlage, oder ist es nicht etwas, was bei dem einfachen Lesen nur zu einer Täuschung führen muss?

Meine Herren, es ist noch speciell in der Vorlage auch die »Verkündigung« von Erlassen verpönt, welche den bezeichneten Charakter an sich tragen. Es bezieht sich das also auf die Verkündigung von bischöflichen Erlassen. Es wird nun doch wohl auch Ihre Anerkennung finden müssen, wenn ich sage, dass einer derartigen Bestimmung gegenüber die von den Karlsbader Beschlüssen eingeführte Censur eine relative Wohlthat sein würde. Es würde durch sie doch wenigstens die Möglichkeit gegeben, dass ein Religionsdiener sich in Sicherheit versetze, nicht gegen das Strafgesetz zu verstossen, was bei der ganz vagen Fassung, wie sie jetzt vorliegt, schlechterdings eine Unmöglichkeit ist. Man würde aber auch zweitens zu beklagen haben, dass in dem Staate, dem ich anzugehören die Ehre habe, und in den meisten deutschen Staaten, ja in allen Culturstaaten das Placet aufgehoben ist, mit Ausnahme einiger weniger, relativ zurückgebliebener Staaten, z. B. im Staate Bayern, wo das Placet ja noch besteht. Es wäre ja fast zu wünschen, dass dies längst gerichtete placetum regium wieder eingeführt würde, um einen Schutz gegen §. 130 a zu gewinnen. Denn eine derartige Waffe, ein derartiges Damoklesschwert über den Häuptern aufhängen, ist sachlich schlimmer als eine vorhergegangene Censur und eine vorhergegangene Approbation oder Nichtapprobation von Erlassen.

Ich will Sie zum Schluss gegenüber dem reichlichen Material nur noch an Eines erinnern. In den preussischen Strafgesetzentwürfen, die dem Strafgesetz von 1851 vorher gingen, sind diese Fragen der geistlichen Amtshandlungen ebenfalls sehr eingehend erörtert worden. Man hatte auch dort Paragraphen aufgestellt, welche der missbräuchlichen Gefährdung des »*Gemeinwohls*« durch

geistliche Amtshandlungen entgegentreten sollten. Allein, meine Herren, man hat bei den damaligen sehr eingehenden Arbeiten sich schnell davon überzeugt, dass es ganz unerlässlich sei, entweder die Staatshandlungen zu bezeichnen, welche unzweifelhaft rein bürgerliche Akte der Staatsgewalt sind, oder aber eine genaue Grenzbezeichnung aufzustellen zwischen den Angelegenheiten des Staates und der Kirche. Beides wurde aber als nicht thunlich anerkannt, und so wurde denn damals, um nicht ganz ausserhalb der Rechtssphäre, welche im Gesetze nicht umschrieben werden konnte, herauszutreten, in dem damaligen preussischen Entwurf von 1843 vorgeschlagen, es solle die gerichtliche Verfolgung gegen Geistliche, welche dem, als zu unbestimmt anerkannten, Strafgesetze entgegenhandeln, nur auf Befehl und mit Genehmigung des Cultusministers eintreten, indem man sich sagte, es sei doch unerlässlich, jene Standesklasse gegen Vexationen durch die untersten Polizei- und Staatsanwalts-Beamten einigermassen zu schützen. Nun, meine Herren, dass das ein trauriges und verwerfliches Palliativ ist, welches eben nur zeigt, dass man ein falsches Gesetz im Auge hatte, das hat unsere preussische Gesetzgebung von 1851, das hat die Bundes-Staatsgesetzgebung im Jahre 1870 anerkannt und man ist deshalb darüber hinweggegangen. Sie, meine Herren, sollten aber doch aus diesem Vorgange auch für sich entnehmen, dass ernste Staatsmänner doch in der That und gerade in dem Augenblick, wenn sie den »öffentlichen Frieden« sicher stellen wollen, auch diese Seite der Frage nicht aus den Augen verlieren dürfen. Glauben Sie aber trotz alledem wirklich, den öffentlichen Frieden in Deutschland in der proponirten Weise schützen und stützen zu können, glauben Sie namentlich auch diesen öffentlichen Frieden der *katholischen* Reichsangehörigen durch §. 130 a schützen zu können, oder sollten Sie möglicherweise gar glauben, auf die Sicherung dieses öffentlichen Friedens der *Katholiken* käme es am Ende nicht an, nun dann, meine Herren, kann ich Ihnen allerdings nur sagen, was ich so oft aus dem Munde meines alten Lehrers Thibaut gehört habe: »Nun, dann thun Sie, was Sie nicht lassen können.« Ich kann Ihnen nur die Ueberzeugung aussprechen, dass Sie, nach meinem Dafürhalten damit kein gutes und segensreiches Werk thun, und dass Sie namentlich dem deutschen Reiche damit mehr Schaden thun, als der Kirche, auf die es abgesehen ist.

IX. Der folgende Redner, Abg. *Fischer* von Augsburg zog sich nach dem Schlusse seiner Rede noch den von der Centrumsfraction verlangten Ordnungsruf des Vicepräsidenten v. Weber zu,

weil er also begonnen hatte: Der Vorredner habe behauptet, dass dieses Gesetz dem Reiche mehr schaden würde, als der Kirche. »Wenn die Herren das glauben würden, dann würden sie *nicht gegen* den Gesetzesvorschlag sein.« — Fischer fuhr fort: Es fänden sich in dem deutschen Strafgesetzbuche die Worte: »Wer Aergerniss gibt«, »wer verächtlich macht«, »wer in einer den Frieden gefährdenden Weise« — Wortfassungen, die sich nicht wesentlich von dem unterschieden, was im vorliegenden Gesetzentwurfe als Requisit der Strafbarkeit aufgestellt worden sei. Der Satz, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, sei durchaus gefährlich, da es sich im Sinne der Ultramontanen nicht darum handele, was Gott, sondern was die Kirche befehle. Man habe ja einen Menschen für unfehlbar erklärt, ihm göttliche Eigenschaften beigelegt und so den alten Gott im Himmel zum Statthalter des neuen Gottes degradirt. Die Unverletzlichkeit des Gottesdienstes sei im §. 167. des deutschen Straf-G.-B. mit schweren Strafen garantirt, und der Missbrauch eines solchen Privilegiums müsse auf's Strengste bestraft werden. Ein grosser Theil des katholischen Klerus habe sich in die Dienste einer Partei gegeben, die nicht mehr auf dem Boden des Staates stehe, sondern jede Staatsidee negire. Zum Beweise dieser Behauptung führte Herr Fischer aus dem »Volksboten«, der von einem bayerischen Bischofe als Evangelium bezeichnet sei, verschiedene Stellen theils aus dem J. 1868, theils aus der Zeit unmittelbar vor Ausbruch des Krieges an, Stellen, in denen gegen Preussen polemisirt und ihm der Untergang gewünscht ist. Um zu beweisen, dass die Kirche die Massen aufrege, führte er ein Citat aus dem Buche: »Das Christenthum und die Arbeiterfrage« von Hrn. Bischof von Ketteler an, in welchem gefragt wird, warum denn die Majestät des Volkswillens auf einmal vor dem Geldbeutel der reichen Liberalen stehen bleiben solle? Es sei jetzt die höchste Zeit, dass es sich zeige, auf welcher Seite der streitenden Parteien die Regierungen stünden. Er sei unbedingt für Pressfreiheit und sonstige Freiheiten, aber nicht für unbedingte Freiheit der kirchlichen Organe, da diese grosse Privilegien und speciellen Schutz genössen. Zudem würde man vielen Geistlichen und Laien eine grosse Gefälligkeit thun, wenn man sie von dem Joche, das die Agenten des römischen Jesuitismus ihnen auferlegt hätten, befreie. Der Redner rühmte sich alsdann, auch Katholik zu sein und gab seinem Schmerze Ausdruck, dass man mit dem Missbrauche »seiner« Religion die Interessen seines Vaterlandes zu schädigen versucht habe. Dieses Gesetz sei aber noch nicht ausreichend, es sei nur der erste Schritt zum end-

lichen gründlichen Austrage mit der Hierarchie, die auf den Standpunkt einer politisch-agitatorischen Partei herabgesunken sei. Eine Verwandtschaft dieser Partei mit den Socialdemocraten, die ebenso die Staatsidee verneinten, bestehe allerdings, aber die letzteren hätten keine Privilegien, wesshalb man gegen sie nicht sofort einzuschreiten brauche. Man habe gesagt, dass durch die Annahme dieser Vorlage das Ansehen der Regierung geschädigt werden würde; durch die Ablehnung des von der Regierung selbst eingebrachten Entwurfes werde das aber doch sicher im höchsten Grade geschehen.

X. Der folgende Redner war Bischof v. *Ketteler*. (Dieser richtete sich, weil dogmatische Discussionen nicht in den Reichstag gehörten, wie schon bemerkt in einer eingehenden besonderen Erklärung vom 25. Nov. 1871 in der Germania Nr. 272, gegen die unsinnige und herabwürdigende völlige Entstellung des Unfehlbarkeitsdogmas, die Hr. Fischer unter dem wiederholten Vorgeben, er selbst sei Katholik, vorbrachte, und der Bischof fügte bei einen Protest gegen die vage Missdeutung des Geistes seiner vor einigen Jahren erschienenen Schrift über »die Arbeiterfrage und das Christenthum«, woraus Fischer einen Zusammenhang der sog. Ultramontanen mit der internationalen Partei hatte finden wollen.) Im Reichstag selbst bemerkte Bischof v. Ketteler: Min. v. Lutz habe keine Thatsachen angeführt, sondern nur lauter Behauptungen und lauter Anschuldigungen aus Lehren der Kirche, die derselbe nicht richtig aufgefasst habe. Die Katholiken in ganz Deutschland und über die Grenzen Deutschlands hinaus unterwürfen sich allen allgemeinen Staatsgesetzen mit der grössten Treue und es sei eine ungerechte Beschuldigung, als ob wir in dieser vollen Unterwerfung unter die allgemeinen Staatsgesetze irgendwie gehindert würden durch einen Grundsatz der Kirche. Wenn die Kirche aber wirklich etwas Aehnliches lehre, dann müsse man nicht mit solchen Palliativmitteln gegen die Kirche vorgehen, sondern ein Gesetz erlassen, wodurch die kath. Kirche in Deutschland ein für allemal verboten werde. Hrn. von Treitschke's Tadel über die französische Gesetzgebung müsste logisch angewendet, denselben dahin führen, dass er auch die jetzige Vorlage verwerfe. Er habe nur einen Grundsatz des Evangeliums ausgesprochen, wenn er früher gesagt habe, dass das Mittel zum Frieden im Staate das sei, dass der Staat keine Gesetze gebe, welche Rebellen gegen Gottes Gesetze seien. Dass auch mit einem solchen Ausspruch Missbrauch möglich sei, verstehe sich von selbst. Aber der Missbrauch hebe nicht die Richtigkeit des Princips auf. Was

mit Gottes Gesetz in Widerspruch stehe, das, sage der Protestant, erkläre ihm das Wort Gottes selbst, und wie er sich das Wort Gottes nach redlicher und bester Ueberzeugung auslege. Der Katholik aber sage, die katholische Kirche erklärt uns den Sinn des Wortes Gottes und er könne nicht begreifen, wie der Abg. Fischer Katholik sein wolle und das bestreiten könne und darin etwas Besonderes finden wolle. Der Bischof drückt weiter sein Erstaunen aus, dass Herren, die wohl kaum *einmal* eine katholische Predigt gehört hätten, vorhin als viel Böses von katholischen Predigten erzählt worden, »Sehr wahr« gesagt hätten, und dass der Abg. Fischer so vielen nichtkatholischen Abgeordneten die Lehre der Kirche vom unfehlbaren Lehramte so entstellt und unwahr dargestellt habe. Ueber das von Fischer zur Rechtfertigung des Gesetzes weiter Gesagte bemerkte Bischof *Ketteler*: »Sein Hauptgedanke schien mir der zu sein: das Strafgesetzbuch schützt in §. 167. die gottesdienstlichen Versammlungen, das ist ein Privileg. Dieses Privileg hat die Voraussetzung, dass nun auch in der Kirche nichts getrieben wird, was dem Staate unangenehm ist. Wenn daher, wie es jetzt geschieht, täglich auf der Kanzel mit diesem Privilegium Missbrauch getrieben wird, so hat der Staat das Recht, diesem Privilegium gegenüber solche Aushaltmegesetze zu geben. Diese Ausführung ist recht bezeichnend. Wenn der Staat Jemanden schützt, so ist das kein Privilegium. Wenn er den Eigenthümer in seinem Eigenthume schützt, so gewährt er dadurch dem Eigenthümer kein Privileg, und er kann nun nicht sagen: lieber Mann, ich schütze dich in deinem Eigenthum, desshalb darfst du niemals etwas sagen, was mir unbequem ist, und wenn du etwas sagst, was mir unbequem ist, so entziehe ich dir den Schutz für dein Eigenthum. Der Schutz des Gottesdienstes ist aber kein Privileg für den Bischof, ist kein Privileg für den Prediger und für den Priester, sondern ist ein dem christlichen Volke gebührender Rechtsschutz für seine gottesdienstlichen Versammlungen. Dafür hat der Staat absolut kein Gegenprivilegium in Anspruch zu nehmen; am Wenigsten hat er das Recht, desshalb zu sagen: weil ich dir Rechtsschutz gewähre, darfst du auf der Kanzel nichts mehr sagen, was mir nicht angenehm ist, und sobald du das thust, entziehe ich dir meinen Schutz und lasse dich durch den nächsten besten Gassenbuben in deinem Rechte stören.«

Die Behauptung Fischer's, die ultramontane Partei stehe nicht auf dem Boden des Staates, sei eine Behauptung, wie die des Herrn v. Lutz, Anschuldigungen, welche Diejenigen beweisen müssten,

die sie vorgebracht hätten. Falls ein bayerischer Bischof wirklich gesagt habe, der »Volksbote« sei das Evangelium, so sei das ein Wort, das jeder verständige Mann nicht im eigentlichen Sinne nehmen könne. Der Volksbote enthalte viele Artikel, die er durch und durch missbillige. Es sei ein ungerechtes Verfahren aus einem beliebigen Zeitungsblatte eine Anzahl frappirender Sätze vorzulesen und dann zu schliessen: »Da habt Ihr jetzt die Partei, die ausser dem Gesetze steht und ausserhalb des Staates sich stellt.« Der Bischof verwahrt sich ferner gegen die Auslegung seiner Schrift über die Arbeiterfrage, wodurch Abg. Fischer den Zusammenhang der ultramontanen und der socialen Partei beweisen wollte. Er habe nur behauptet und behaupte auch in einer neueren Schrift, dass wenn man die Principien des Liberalismus consequent verfolge, man endlich zum Socialismus kommen müsse, und dass, wenn man nach den Principien des Liberalismus davon ausgehe, dass es absolut kein Gesetz über der Majorität der Kammer gebe, dass folglich der Staat allein Gesetze mache und machen könne, und Alles absolutes Gesetz sei, was er mache — dass es dann sehr schwer sei, wenn einmal der Socialismus die Mehrheit bekäme in einem Parlamente, ihm die Berechtigung abzusprechen, selbst das Eigenthum aufzuheben.

Bischof Ketteler fuhr sodann fort: Ich erkläre vor Allem, dass, wenn ich gegen das Gesetz stimme und die Gesetzesvorlage innig bedaure, ich deshalb die Richtigkeit vieler Grundsätze, die die Motive dieses Gesetzes aussprechen, nicht verkenne. Ich erkenne vollkommen an, dass der Geistliche vermöge seines Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältnisse steht. Ich erkenne vollkommen an und habe das in meinem ganzen Leben bewahrheitet, dass es eine grosse Pflicht des geistlichen Amtes ist, die Gesetzlichkeit, die Achtung vor dem Gesetze und den Gehorsam gegen das Gesetz zu pflegen; ich erkenne deshalb auch drittens an, dass man mit einer gewissen Wahrheit sagen kann, dass, wenn ein Geistlicher dieser Pflicht gegenüber das geistliche Amt *missbraucht* zu Angriffen auf die Staatsgesetze und Staatseinrichtungen, dass darin ein delictum proprium liegt. Ich würde daher auch, wenn in einem allgemeinen Gesetze an der Stelle, wo die Angriffe gegen die Staatsgesetze und Staatseinrichtungen behandelt werden, ein besonderer Passus vorkäme, mit der Bestimmung, dass, wenn die in den betreffenden Paragraphen, z. B. im Strafgesetzbuch §. 131 angegebenen Vergehen von Geistlichen begangen würden, sie eine schwerere Strafe treffen solle, keine Ein-

wendungen machen. Dennoch aber, meine Herren, finde ich durch diese Motive das *vorliegende* Gesetz in keiner Weise motivirt. Zunächst — und das ist heute schon gesagt, ich gehe desshalb schnell darüber hinweg — zunächst liegt zu einem solchen Gesetze durchaus keine genügende Veranlassung vor. Das deutsche Reich ist stark genug, um sich nicht vor Gespenstern zu fürchten, und es sind uns heute in der That nur Gespenster vorgeführt worden. Wir haben eine aufgeregte Zeit hinter uns. Selbst Führer unserer Armee, die jetzt Feldmarschälle sind, haben im Jahre 1866 gegen Preussen gekämpft. Dass da auch Manches Aufgeregte gesprochen wurde, versteht sich von selbst. Da sollte man nicht mit einer gewissen Freude und Lust darin herumwühlen, um die Leidenschaften anzuregen. Es gibt keine Partei, die gegen das Reich ist. Diese feste Ueberzeugung habe ich. Die Gesetzesvorlage selbst ist eine Anschuldigung gegen die Geistlichen, man verdächtigt sie dadurch, als ob sie keine patriotische Gesinnung hätten. Ich protestire dagegen. Man bringe Thatsachen vor, aber keine Verleumdungen und Zeitungsartikel von irgend einem obscuren Scribenten.

Bischof von Ketteler tadelte ferner die Uebereilung, mit der dieses Gesetz vorgelegt sei. Strafgesetze machen nach den augenblicklichen Tagesbedürfnissen der Regierung, wohin das führen solle? Und die vage, unbestimmte Fassung des Gesetzes öffne der Willkür Seitens der Regierung Thor und Riegel. Ein Missbrauch sei die Handlung des Geistlichen, der sein Amt missbrauche zu Angriffen auf die Staatsgewalt, ebenso sei es aber auch ein Missbrauch, wenn das ernste, gewichtige, heilige Strafrecht gemissbraucht werde, um Männer, die nur sagen, was sie dem Rechte nach zu sagen berechtigt seien, mit Zuchthaus zu bestrafen. Wenn man daher ein ähnliches Gesetz erlassen wolle, müsse man beide Missbräuche verhindern, und dafür müsse man gerade ein solches Gesetz gut redigiren, wie z. B. der §. 131. im Strafgesetzbuche gut redigirt sei. Da fänden sich alle die näheren Bestimmungen, damit die Strafe nur einen wirklichen Missbrauch treffe und man durch die Fassung des vorliegenden Gesetzes der Willkür freien Spielraum gebe. Die Vorlage gebe die Befugniss, jedes tadelnde Wort eines Geistlichen über Angelegenheiten des Staates, bei jeder Gelegenheit als Missbrauch der geistlichen Gewalt zu bezeichnen und zu bestrafen. Wer den Hegel'schen Standpunkt vom Staate habe, dem sei Staatsgesetz auch Gottesgesetz. So lange jedoch die Christen das Recht hätten, noch in Deutschland zu existiren, so lange die Priester noch das Recht hätten, sich auf das Wort Gottes zu berufen, müsste auch der

Geistlichkeit das Recht gelassen werden, innerhalb der geordneten Grenzen auch an den Handlungen der Regierung eine gewisse Kritik zu üben.

Das Gesetz sei ein Ausnahmegesetz im odiösesten Sinne des Wortes. Die Motive des Entwurfs bemerkten, dass ja die Träger des geistlichen Amtes Menschen seien und dass Menschen fehlen könnten. Das sei ganz richtig. Aber es gebe ausser den Geistlichen noch viele Andere, die in ihrem Amte auch eine besondere Stellung zum Staate und zur Gesellschaft hätten, und desshalb wenn sie den Staat beschädigten, ein delictum proprium begehen würden. Dahin gehörten alle Staatsbeamten, alle Lehrer, alle Aerzte, alle Advocaten. Warum nenne denn die Gesetzesvorlage die Anderen nicht, und die Geistlichen allein? Höchst charakteristisch für dieses Gesetz sei ferner sein Ursprung. Ein solches Gesetz rühre nicht erst, wie behauptet worden, von Napoleon her, sondern aus der französischen Revolution; im J. IV. am 29. Sept. 1795 fände man schon sur l'exercice et la police extérieure des cultes in grosser Ausdehnung und Auswahl eine Menge solcher Ausnahmegesetze gegen die Geistlichkeit. Es kämpfte jetzt im Reichstag der Begriff der Freiheit, den der französische Liberalismus ausgebildet, und der sich in Deutschland, vor Allem im Süden Deutschlands, entwickelt habe, — und jener Begriff der Freiheit, der eine Zeitlang aus Deutschland entflohen gewesen und fast mehr keine Stätte gehabt habe als England, in der Gesinnung sich aber im Allgemeinen mehr noch im Norden Deutschlands erhalten habe. Der französische Begriff der Freiheit sei eigentlich in seinem Wesen gar nichts Anderes, als der alte Absolutismus unter freiheitlichen Formen, und habe auch aus dem alten Absolutismus alle seine Antipathien mit hinübergenommen, und namentlich all sein anticlericales Gift gegen die Geistlichen. Jener andere in England einmal eine Zeit lang für die Welt gepflegte Geist der Freiheit, das sei die Freiheit des Individuums, der Familie, der Corporation, das sei jene Freiheit, die zwar auch anerkenne, dass sie geordnet werden müsse durch die Gesetze, die aber zu gleicher Zeit die Staatsgewalt auf das durchaus nöthige Mass beschränken wolle und daher nicht die Freiheit verwechsele mit jener absoluten Staatsgewalt, bei welcher zuletzt Keiner mehr Freiheit habe, weil Alle unter derselben Knute ständen. Es möge hier der norddeutsche Geist der Freiheit über den Süden siegen. Endlich wenn man die Pressfreiheit, die Freiheit Alles zu tadeln, alle Tage zu tadeln, mit der ängstlichsten Sorgfalt beschütze, wie man da die Geistlichen ins Gefängniss stecken könne, die noch den Muth hätten, offen und wahr, wenn es gerecht

sei, auch etwas im Staatswesen zu tadeln. Die gleiche Gerechtigkeit müsse aber die Grundlage der Reiche, auch die des deutschen Reiches sein.

XI. Dr. *Löwe* (Calbe): Er würde dieses Gesetz freudig begrüssen, wenn es wirklich die Trennung von Kirche und Staat anbahnte. Das sei allerdings nicht in dieser Form des Gesetzes der Fall. Der Redner erklärte das Dogma der Infallibilität für staatsgefährlich, und citirte dafür eine Stelle, die einem Schriftstücke entnommen wäre, das unter dem 10. April 1870 in Rom übergeben sei und unter dessen Unterzeichnern sich auch der Bischof von Mainz befinde. (Bei der dritten Berathung des Ges.-Entw. am 28. November 1871 erklärte Bischof *v. Ketteler* dagegen: 1) dass er dieses Schriftstück *nicht* unterschrieben habe und dass der grösste Theil der deutschen Bischöfe dieses Schriftstück nicht unterschrieben habe, und 2) dass die fraglichen Worte sich gar nicht auf die Infallibilität bezogen hätten, sondern auf die alten mittelalterlichen Ansichten über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat. *Löwe* entschuldigte sich darauf bei der III. Berathung damit, seine Quelle sei das bekannte Schulte'sche Werk und er habe die Anführung optima fide gemacht. In der II. Berathung des Ges.-Entw. fuhr Löwe fort): Es gehöre die Politik überhaupt nicht auf die Kanzel; man brauche auch das Lob der Geistlichen nicht. Es gelte hier die Freiheit des Individuums vor dem Missbrauch der kirchlichen Gewalt zu schützen. Er gebe zu, dass in der Theorie der Socialismus aus dem Liberalismus herzuleiten sei, praktisch aber nicht. Die Partei, welche sich jetzt auf Freiheit beriefe, habe früher, als die Regierung kryptokatholisch gewesen, für die Reaction gewirkt.

XII. Bei der II. Berathung des Ges.-Entwurfs am 25. Nov. sprach nach Verlesung der oben S. 120 f. mitgetheilten Verbesserungsanträge zuerst der Abg. Frhr. *v. Maltzahn* (conservativ): Er sei zwar ein entschiedener Gegner der ultramontanen Partei vom kirchlichen wie politischen Standpunkt; auch müsse er die Staatsgefährlichkeit des Dogma's von der Infallibilität zugeben. Trotzdem könne er nicht für das Gesetz stimmen; denn das Strafgesetz müsse über dem wechselnden Standpunkt des täglichen Parteikampfes stehen; man dürfe sich nicht von diesem beeinflussen lassen, das Strafgesetz zu ergänzen. Das Gesetz wende sich nicht nur gegen die *ultramontane Partei*, sondern gegen den *Stand der Geistlichen*, aber nicht nur gegen die katholischen, sondern *auch gegen die anderen*. Schon die §§. 110, 130. und 131. enthielten Strafbestimmungen, die auch die Geistlichen träfen; man dürfe für diese nicht ein Aus-

nahmegesetz machen; man dürfe nicht glauben, dass die Geistlichen allein ein Privilegium im Staate haben; auch die Lehrer, Offiziere und die Presse hätten ein solches. Der niedere Klerus werde sicher nicht in diesem Gesetz einen Schutz gegen die ungerechten Anordnungen der vorgesetzten Bischöfe sehen. Vielmehr würden Mitglieder des hohen katholischen Klerus vielleicht ein Martyrerthum in Folge dieser Strafbestimmungen suchen. Für den Kampf gegen die Uebergriffe der katholischen Kirche sei diese Waffe, welche das Gesetz bestimme, zu klein. Er beklage tief die Vorlage der verbündeten Regierungen; nicht aus Freundschaft für die ultramontane Partei, sondern weil er glaube, dass das jetzige Strafgesetzbuch ausreiche, stimme er gegen das Gesetz.

XIII. Abg. *Richter:* Den Privilegien der Geistlichen gegenüber solle durch dieses Gesetz ein privilegium odiosum geschaffen werden. Aber auch aus praktischen Gründen sei er nicht für das Gesetz. Die Wahlagitation der katholischen Partei brauche nicht beschränkt zu werden. Wenn die Geistlichkeit *mit der Regierung* stimme, würde sie doch *nicht bestraft* werden; denn die Regierung besitze das Anklage-Monopol. Man gebe erst dem Volke Freiheit, man befreie die Schule von der Aufsicht der Geistlichen, man führe Civilstands-Register ein. Der Staat gebe selbst erst der Geistlichkeit die Waffe in die Hand, und diese wolle nichts anderes, als die Macht des Staates vermehren. Aus diesem Paragraphen werde den Martyrern hundertfache Kraft erwachsen, mit ihm schlage man nicht die ultramontane Partei, man kitzele sie nur. Die Motive zu diesem Gesetz seien ganz dieselben, wie diejenigen, mit denen man früher die Presse unterdrückte. Das Gesetz habe keine revolutionäre Quelle; es stamme vielmehr aus der Rüstkammer der Reaction.

XIV. Abg. Dr. *v. Schauss* (Bayern): Man müsse endlich die Macht der römischen Partei brechen. Wenn behauptet werde, *Bayern* stände noch auf einer niederen Culturstufe, so müsse er das insofern zugeben, als die Erziehung in den Händen des *Klerus* sei. Gerade dieser sei *gefährlich*, er habe bei Aufrichtung des deutschen Reiches *anderen feindlichen Parteien die Bruderhand gereicht.* Das placetum regium nütze nichts gegen die Bestrebungen der katholischen Partei. Redner freute sich, dass der Abgeordnete v. Ketteler den »Volksboten« dementirt habe, aber es gäbe da noch ein anderes Blatt: das bayerische »Vaterland.« Dies sei noch schmutziger, sei aber von Sr. Heiligkeit dem Papste selbst gebilligt worden, [durch folgendes Breve vom 6. Juli 1871: »Benedicat te Deus et dirigat labores tuos et sociorum, ut sint semper pro gloria

ejusdem Dei et bono fidelium.« Der Abg. Schauss beweist also, dass er nicht einmal Latein versteht, wie ihm auch später der Abg. Hr. Windthorst entgegenhielt.] Deutschland habe das zweifelloseste Recht, zu verlangen, dass kein Missbrauch mit der Kanzel getrieben werde, da es dieselbe beschütze; ferner habe es das Recht, alles zu verhindern, was gegen die Einigung des Reiches gerichtet sei. Halten Sie, fährt der Redner fort, es für gleichgültig, ob in unseren ländlichen Provinzen kurz vor Ausbruch des Krieges gesagt wurde, der Preusse ist ein Verbrecher, dessen Untergang in's Schuldbuch des Himmels eingetragen ist? Glauben Sie, dass man dadurch die Kräfte des Volkes verstärkt? Und dies, meine Herren, ist geschehen. Ich will zugeben, dass das »*Vaterland*« und der »*Volksbote*« zu den extremsten Parteiblättern gehören; es gibt aber auch andere clericale Blätter, welche die Revolution gegen das deutsche Reich predigen. Ich will nur an die Berliner »*Germania*« erinnern [aus welcher der Redner jedoch nichts mittheilte.]. M. H., ich finde hier ferner in einer Schrift aus Bayern folgenden Passus: »Es kann dem Fluch der Völker Europa's nur ein Ziel gesetzt werden, nur die französische Nation kann auftreten als Beschützerin des Rechtes auf Erden, zunächst für sich selbst, und dann für die anderen Völker.« M. H., das ist die deutsche Politik, die in Bayern verbreitet wird. (Rufe aus dem Centrum: Kanzel, Kanzel!) M. H., es thut mir leid, ich habe die Zurufe aus dem Centrum nicht verstanden. Allein diese Gefahr wäre die geringere, und die Herren, welche das Bewusstsein in sich tragen, dass das deutsche Reich stark genug sei, um in sich selbst auch den Holzwurm dieser Tendenz zu ertragen, sie haben Recht: Deutschland ist stark genug, um diese Bestrebungen niederzuhalten. Aber eine Gefahr ist es, die Deutschland von sich fern halten muss, dass die Staatsregierung von der Kanzel herab in den Staub gezogen werde. Meine Herren, es sind wenige Tage verflossen, dass ein Gesalbter des Herrn gesagt hat: »Preussen und der deutsche Kaiser haben den bayerischen König schon so beraubt, dass ihm nichts mehr übrig geblieben ist, als Bierkrüge zu aichen.« [Diese einem Geistlichen in Tuntenhausen in den Mund gelegte Aeusserung beruhte, wie sich herausstellte, auf einer wesentlich tendenziösen Entstellung durch Herrn v. Schauss.]

Sie werden erwägen, wie man die Vorschrift der Bibel, dass man die Obrigkeit achten und ihre Autorität befestigen soll, durch solche Worte befolgt. Ganz ähnlich verfahren aber nicht nur einzelne Kleriker, sondern *auch die Bischöfe*. Der Bischof von Passau hat bei Gelegenheit einer Firmung Folgendes von der Kanzel gesagt:

»Die Ursachen unserer heutigen Misère, des Elendes, an dem wir Alle leiden, liegen sehr nahe. Besonders sind es die ungeheuerlichen Steuerlasten, die das Volk bedrücken und zu allgemeinen Klagen Anlass geben, die aber jedes Jahr noch grösser werden müssen, weil man nicht anders handeln kann. Man muss sich in Bayern gefasst machen auf noch bedeutendere Erhöhung der Steuern, und doch wird dies noch nicht hinreichen, um die Bedürfnisse des Landes nach gewissen Meinungen zu befriedigen.« Sie wissen, m. H.! wie derartige Reden von einem Geweihten des Herrn wirken; wenn er sich nicht entblödet, das bekannte Agitationsmittel aller Demagogen zu gebrauchen, dass die Steuern zu hoch seien. Ja, m. H.! ich wiederhole es mit vollem Bewusstsein, das ist *clericale Demagogie.* Ja, m. H.! den Geist der gewaltthätigen Einwirkung auf die Gemüther des Volkes, der Geist, der den Unfrieden säet, der Geist der Untergrabung der Staats-Autorität war in diesem Masse bisher auch in Bayern nicht bekannt, und das ist der Grund, warum solche Massregeln ergriffen werden müssen. Ich will Ihnen noch einige Beispiele vorführen. Satz 77. des Syllabus sagt, dass jede andere Religion ausser der katholischen aufgehoben werden müsse. (Lebhafte Unruhe. Rufe: Nein, nein! im Centrum.) Ja, m. H.! so ist es. Es wird ferner die apostolische Autorität über die Gesetze der ganzen Welt und der Menschheit hingestellt als ein Satz, an den jeder Katholik unbedingt glauben muss. Heisst das die Autorität des Staates aufrecht halten? Der Redner kam ferner in langer Ausführung auf die spanische Inquisition, auf eine angebliche, dem deutschen Reiche feindliche clericale Versammlung zu Anfang des Krieges im Hotel de la Métropole in Genf und auf das Programm der elsässischen Katholiken (oben S. 117 ff.) zu reden. Nur, damit die staatliche Autorität nicht ganz untergraben werde, sei dieser Antrag eingebracht. Er erstrebe die Trennung der Kirche vom Staat, und halte diese nöthig, um zum Frieden zu gelangen. Indessen man könne noch nicht ein solches Gesetz machen, sondern müsse Schritt für Schritt vorwärts gehen; und eins der zu erstrebenden Ziele sei, dass der Reichstag beschliesse, dass die Verbreitung der staatsgefährlichen Lehren von der Kanzel herab nicht mehr stattfinden dürfe.

XV. Dr. *Windthorst* (Meppen): Gegenüber den letzten Rednern will ich zunächst constatiren, dass meine politischen Freunde und ich den Streit, der hier entbrannt ist, nicht begonnen haben: das Centrum hat zu solchem Brande keine Veranlassung gegeben. Der Antrag berührt einen ungewöhnlichen Gegenstand, einen so bedeutenden, dass ich sehr wohl wünschen darf, man möge eine Frage

so ernster Natur mit dem Ernst, mit der Ruhe, mit der Ueberlegung behandeln, mit der sie allein zu einem gedeihlichen Abschluss geführt werden kann. Heute vor acht Tagen ist die Sache im Bundesrathe angeregt worden, am folgenden Sonntag um acht Uhr beschlossen, am Dienstag die Acten vertheilt, am Donnerstag zur ersten Discussion gelangt, die commissarische Prüfung abgelehnt worden. In solcher *Ueberstürtzung* macht man in Deutschland ein Gesetz, welches so *tief einschneidend*, so viel um sich greifend ist! Ist das Recht? Nein, m. H. Und was ist dieser Antrag? Eine vortreffliche Illustration zu der Devise der national-liberalen Partei in Deutschland: »Durch Einheit zur Freiheit!« Es ist dies ein schöner Grundsatz der national-liberalen Partei, aber er ist zweischneidig. Der Abg. *Richter* hat soeben einen anderen Begriff von Freiheit entwickelt, und ich glaube, er war der Freiheit näher. Ich denke, wir machen zum Wahlspruch der national-liberalen Strömung in Deutschland und der Regierung, welche von dieser ausgeht, und durch welche jene getragen werden: »Durch die Einheit nach *Carlsbad* und von Carlsbad in die *Casematten*!« (Grosse Heiterkeit). Auch der grosse Historiker *v. Treitschke* hat es versucht, dies Gesetz als einen Act der Freiheit hinzustellen. Ja wohl, wenn Freiheit die Staatsomnipotenz ist, dann hat er Recht! Ferner wird der Antrag gerechtfertigt dadurch, dass er eine *Lücke* in der Criminal-Gesetzgebung ausfülle. Dieses Criminal-Gesetzbuch ist nun aber in *neuester* Zeit zu Stande gekommen; warum ist diese Bestimmung denn nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden? Wir haben es nicht für nöthig befunden, wir wussten, dass wir in Nord-Deutschland eine solche Dosis von Freiheit haben, dass der kleine Meinungsaustausch von Geistlichen nicht gefährlich werden könnte. Diese Lücke ist mit Absicht und mit Recht gelassen worden. (Ruf: Nein!) Nun, es ist denkbar, dass der, der da eben Nein! ruft, von unseren Ideen gar keine Kunde gehabt hat. Der Abg. Dr. *Schwartze* wird nicht widersprechen, noch weniger mein College *Lasker*.

Ferner leugne ich, dass andere Gesetzbücher ähnliche Bestimmungen von solcher Gehässigkeit enthalten; dies ist ein *Tendenz-Paragraph*. (Ruf: Sehr wahr! Richtig!) Ich bin überzeugt, dass in *England* und *America* jene Meinung, welche man von der Höhe der Cultur und der Tüchtigkeit der deutschen Gesetzgebung hat, durch Annahme desselben wesentlich beeinträchtigt wird. Wir haben vom Bundesrathe eine Stimme gehört; ich habe in ihr nicht den Sprecher eines Ministeriums, sondern den einer Partei gehört.

Man schrie: Es brennt in Bayern; ich will Feuer haben, um diesen Brand zu löschen, (Ruf: Wasser!) — man schrie nicht nach Wasser, sondern nach Feuer. Meine Herren, wenn es in Bayern brennt, dann löschen Sie doch in Bayern und lassen Sie uns in Ruhe. Bayern hat nach §. 5. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche volles Recht, selbst eine Ergänzung zum Strafgesetzbuche bis zur Strafhöhe von zwei Jahren Gefängniss zu erlassen. Dort können die Herren Gesetze machen, ohne uns zu behelligen. Professor *v. Treitschke* hat aber höchlich sehr gelobt, dass Bayern *hier* Hülfe sucht. Ich kann diese Freude nicht theilen; ich muss sagen, dass ich doch ein trauriges Moment in der Erscheinung finde, dass der stolze bayerische Löwe aus Furcht vor selbstgemalten Gespenstern sich unter die Fittiche des Adlers flüchtet. (Oh! oh! Unruhe.) Ich bin betrübt, dass bei dem *ersten blinden Feuerlärm* welchen Eine Regierung erhebt, sofort sämmtliche den ganzen Löschapparat der Feuerwehr in Bewegung setzen. Es macht mir einen schmerzlichen Eindruck, wenn man den deutschen Minister Bayerns das, was er in seiner Heimath selbst machen kann, hier suchen sieht, indem er auf dessen eigene angestammte Kraft verzichtet. (Grosse Unruhe.)

Allerdings habe auch ich bemerkt, aus Zeitungen und den Reden verschiedener Herren habe ich es entnommen, dass in Bayern theologische Fragen erörtert werden. Aber das wusste ich noch nicht, dass der Reichstag zu einer theologischen Facultät erhoben worden ist. Aber man sagt, die Gefahr ist gemeinsam! Ich sehe diese Gemeinsamkeit nicht ein. Noch ist der Nothschrei von keiner anderen Regierung erhoben worden; die würtembergische Regierung z. B. findet sich vollkommen stark genug, um im eigenen Hause den Frieden zu wahren. Die Stimme vom Bundesrathstische sagt ferner: »Zwei Regierungen können nicht neben einander bestehen.« Mit der Theorie bin ich einverstanden; aber wo ist ein Staat, in welchem diese doppelte Regierung besteht? Nirgend in der Welt, es sei denn in Deutschland, wo eine starke national-liberale Idee alle Augenblicke eine Geltung und Macht gewinnen kann, die der Regierung äusserst gefährlich wird. Dass die katholische Kirche eine solche zweite Regierung sei, davon ist mir nichts bekannt. Ich mache kein Hehl daraus, dass ich ein alter, fester, guter Katholik bin; nichtsdestoweniger habe ich Theil genommen an der Regierung eines protestantischen Staates. Ich frage, ob ich irgendwo Veranlassung gegeben habe, dass man mich des Vorwurfs zeihen könnte, ich hätte die Herstellung eines katholischen Uebergewichtes

versucht? Die katholische Kirche erstrebt *keine* Herrschaft über den *Staat*, auch nicht im Staate; die *Kirche* will *Herr sein in ihrem Hause* und innerhalb der Grenzen ihres Hauses. Bis jetzt war unser strebenswerthes Ziel, die Grenzen zwischen Staat und Kirche anzugeben. So hat *Friedrich Wilhelm IV., der grösste Kirchenpolitiker, der in Deutschland je gelebt hat*, eine neue Regelung, eine neue Definirung des Rechtsverhältnisses aufgestellt. Bis zum Juli vorigen Jahres ist diese Regelung in einem Sinne gehandhabt worden, mit der die katholische Kirche zufrieden war, und auch zufrieden sein wird und zufrieden sein muss. Ich bin ein eifriger Anhänger jenes Systems; seine Grundlage und seine Frucht war die Ehe des Staates mit der Kirche. Mit tiefem Bedauern sehe ich, dass die Ehe jetzt gelöst werden soll. Wenn Sie aber die Auflösung der Ehe auf den Rechtszustand der *americanischen* basiren wollen, so acceptire ich sie sofort. (Ruf: Nein!) Nun, ich weiss, dass der Abg. Dr. *Wehrenpfennig*, der eben sich laut vernehmen liess, eben auch ein Vertreter der Omnipotenz ist, ein Vertreter des Cäsar Augustus. Wenn also Staat und Kirche die Welt nicht mehr liebend umfassen wollen, so müssen wir freilich an die Frage der Vermögensauseinandersetzung schreiten. Durch den Antrag aber will man die Frage, wo die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche ist, dem Urtheil eines Kreisrichters anheimgeben.

Was nun ferner das *Dogma* betrifft, so weiss ich ganz und gar nicht, in wie fern dasselbe staatsgefährlich sein soll. Die Ansicht von der Staatsgefährlichkeit des Dogmas wird freilich von den liberalen Organen, auch von der »Norddeutschen Allgemeinen« und sogar von der Kreuzzeitung getheilt. Aber, meine Herren, die Schriften, die das Gegentheil mit Klarheit und Bestimmtheit darlegen, z. B. die ausgezeichnete Schrift des Bischofs Fessler von St. Pölten lesen Sie nicht. In keinem anderen Lande, z. B. nicht in Holland, weiss man etwas von dieser Staatsgefährlichkeit, sondern nur in Deutschland. Hr. v. Lutz hat gesagt, er habe noch besonderes Beweismaterial in Händen; wohlan, derselbe möge es produciren. Von der Versammlung im Hotel de Metropole weiss ich nichts; möge doch Hr. v. Schauss die Namen und Beschlüsse angeben, statt der vagen Behauptungen.

Ich mache endlich aufmerksam darauf, was dieser Antrag bedeutet: er ist ein Angriff *gegen die katholische und protestantische* Geistlichkeit. Die Herren, welche den Antrag vertheidigten, haben zumeist die katholische Geistlichkeit angegriffen, wie ich überhaupt der Ansicht bin, dass in den Reden sehr starke Anklagen vorkamen,

die ein gewisses Buhlen mit den Massen (Oh! oh! Unruhe), mit den Adepten der Illuminaten bezweckten. (Unruhe.) Vergegenwärtigen Sie sich wohl, welchen Stoss Sie den festesten Stützen der Staatsgewalt geben! Wenn nicht alle Zeichen der Zeit trügen, so ziehen beängstigende Gewitter hinauf. Glauben Sie nicht, m. H., dass Sie im Stande sein werden, diese Gewitter zu beschwören, wenn Ihnen nicht *von den Kirchen* Beistand geleistet wird. (Widerspruch.) Ich höre widersprechen. Aber ich sage: mit gewöhnlichen Mitteln, mit den Bayonnetten, werden Sie nichts ausrichten. (Ruf: Mit der Schule!) Die Herren rufen, die Schule; ja wenn in der Schule das Richtige gelehrt würde, dann wohl. Wenn aber gelehrt wird, was wir in Ihren Büchern lesen, dann bedauere ich die Schule. (Heiterkeit.) M. H.! Ueberlegen Sie wohl: *Sie verletzen mit diesem Gesetz das ganze katholische Volk in Deutschland!* Der Abg. *Fischer* hat gesagt, dass die Kanzel nach §. 167. des Strafgesetzbuches einen besonderen Schutz geniesse, desshalb könne man verlangen, dass sie nicht mit zur politischen Agitation benutzt würde. Diese Ansicht hat etwas Bestechendes, und ich würde auch gar nichts gegen diesen Gesetzentwurf haben, wenn er nicht so eng und leer gefasst wäre. Einige haben Belege aus dem bayerischen »Vaterland« vorgelesen. Daraus liesse sich vielleicht ein Antrag gegen die Presse herleiten. Aber auf die Presse wollen Sie ein solches Gesetz doch nicht stellen? Haben etwa die *Katholiken* nicht eben so wie die Andern *gekämpft im letzten Kriege?* Haben sie nicht die Schlacht von Weissenburg gewonnen? Ja, das haben die Ultramontanen gethan! (Schallendes Gelächter.) Der letzte Ausdruck scheint die Heiterkeit des Hauses erregt zu haben. Nach dem Zusammenhang war es völlig klar, dass ich von dem Antheil Bayerns in jener Schlacht sprach. Dass aber dieser Antheil gross war, dass die grössere Anzahl bayerischer Soldaten ultramontan sind, ist doch sicher. Man hat einem *Bischof* vorwerfen wollen, dass er auf der Kanzel von den *Steuern* gesprochen. Meine Herren! Es ist leicht möglich, dass ein Bischof nicht umhin kann, über die Steuerlast zu sprechen. (Hört! Hört!) Doch ich will mich jetzt zu meinen Verbesserungsanträgen wenden. Dieselben haben nicht den Sinn, dass ich und meine politischen Freunde dem Antrage der Regierung beitreten, wenn diese Amendements angenommen werden. Sie sind eben nur eventuell; sie wollen nur in den Unsinn, den die Regierung vorgelegt, etwas Sinn hineinbringen. (Rufe: Zur Ordnung.)

Vice-Präsident Fürst *v. Hohenlohe-Schillingsfürst.* Ich kann dem Redner nicht gestatten, dass er eine Vorlage der verbündeten

Regierungen als Unsinn bezeichnet; ich rufe ihn daher zur Ordnung.

Abg. Dr. *Windthorst* (fortfahrend): Also, m. H., ich habe die Anträge gestellt, um das, was ich nicht nennen will (Heiterkeit), zu verbessern. Es muss die ganze dunkele Ausdrucksweise geändert und klar gestellt werden. Redner fährt fort, seine oben (S. 120 f.) näher bezeichneten Amendements zu empfehlen. Er wiederholt schliesslich noch ein Mal, dass diese Anträge nur event. gestellt sind, und bittet dringend, im Interesse des öffentlichen Friedens den Entwurf abzulehnen.

XVI. Abg. *v. Kardorff* (deutsche Reichspartei): Es handele sich keineswegs um eine lediglich bayerische Frage, sondern um Vorkommnisse, welche der ganzen deutschen Nation gehörten. 1) In der evangelischen Welt habe die neue Dogmen-Entwickelung Schmerz und Trauer verursacht. Auf dem Concil habe nur eine Majorität von byzantinischen Bischöfen das Dogma durchgebracht; in der Minorität hätten sich damals die an Bildung viel höher stehenden deutschen Bischöfe gefunden. Das sei eine *nationale Kränkung* gewesen. 2) Das *Anwachsen der geistlichen Congregationen müsse verhindert* werden. 3) Die Rechte, die Preussen der katholischen Kirche gewährte, seien diesem Staate schlecht gedankt worden. Mit Recht sei gesagt worden, die ultramontane Partei habe sich ausserhalb des Staates gestellt. Wie wahr dies sei, das beweise die Thatsache, dass den Abgeordneten vor Annahme ihres Mandats oft die Anforderung gestellt werde, sich in die Centrums-Fraction begeben zu müssen. So sähen wir z. B. einen hochabsolutistischen Abgeordneten und einen Collegen der liberalen Partei im Centrum sitzen. Noch heute seien die einzigen Elemente, die mit ihnen harmonirten, die alten Anhänger des Welfenthums aus Hannover. Nur darum hätten sie künstlich den Alarmruf: »Die Kirche ist in Gefahr«, erschallen lassen, um durch das Getöse dem katholischen Volke die Gefahr, auch das Verderben, welches in der Kirche ausgebrochen ist, zu verbergen. Nur darum hätten sie stets particularistische Bedenken vertreten, weil sie von dem Grundsatze ausgingen, dass der Klerus in einem zerrissenen Deutschland zu grösserer Herrschaft kommen könne als in dem geeinigten. Mit Recht habe der Abg. *Windthorst* gesagt: *England* ist das Land der Freiheit! Aber er habe vergessen, unter welchen Bedingungen England zur Freiheit sich emporgeschwungen! Durch die *Knechtung der römischen Kirche* — das beweise seine Geschichte! (Centrum: Richtig! Wahr!) Man möge nicht glauben, dass man eine Knechtung bei uns wünsche.

Ferner habe Herr Windthorst auf *America* hingewiesen, wo Staat und Kirche gemeinsam ihr Gebiet hüten. Und er habe daran Recht gethan, denn in America habe der Staat die Schulfreiheit aufgehoben und sie der Kirche überlassen. Zu dieser Auseinandersetzung und Verständigung würden wir in Deutschland hoffentlich nicht kommen. Wie man leugnen könne, dass die römisch-katholische Kirche jemals nach der Herrschaft gestrebt habe, sei ihm unbegreiflich. Er verweise Hrn. Windthorst in dieser Beziehung auf die Schrift eines Mannes, den auch er wohl als Autorität anerkennen werde, den grossen Kirchen- und Staatslehrer *Stahl*: »Der Jesuitismus und das Leben der Deutschen«, in welcher man es geradezu ausgesprochen finde, dass das Ziel der Herrschaft eines der Lebens-Principien der katholischen Kirche, und dass ihre ganze Organisation darauf gerichtet sei. Er bitte, dem Gesetz zuzustimmen.

XVII. Abg. Dr. *Meyer* (Thorn): Durch Annahme des Antrages schaffe man ein neues Vergehen. Die Strafe dieses Vergehens sei durchaus nicht härter als die der Friedensstörer; sie gehe genau bis zu demselben Masse, nur insofern sei sie härter, als die Geldstrafe weggelassen sei. Sollte diese Strafe bleiben, so würde dieser Gesetzes-Paragraph nur ein Lächeln erregen. Die Fälle der Störung der öffentlichen Ordnung könne Bayern nicht auf eigene Hand vermehren, das würde ein Eingriff in das Strafrecht des Reiches sein. Es sei daher ein Zeichen der loyalen Haltung der bayerischen Regierung, dass sie die Erweiterung des Strafgesetzbuches vom Reiche verlange. Dem §. 168, welcher die Ordnung der Kirche schütze, und den Störer des Gottesdienstes strafe, müsse ein anderer Paragraph entgegenstehen, welcher den Frieden, der von der Kanzel aus gestört werde, in Schutz nehme. Aerzte, Lehrer und Professoren hätten keineswegs ein Privilegium; sie seien Beamte, und gegen Beamte gäbe es Strafbestimmungen. Wenn Abg. *Windthorst* event. auch in seinem Antrage ein Schwurgericht zur Untersuchung jenes Vergehens befürworte, so wäre die Annahme dieser Bestimmung das Einzige, wodurch das Gesetz ein Ausnahmegesetz würde. Es wäre doch kaum möglich, hier eine Bestimmung des Strafprocessrechtes aufzunehmen. Alle Aenderungen seien untergeordneter Natur. Das wesentlichste sei die politische Bedeutung dieses Schrittes, den Regierung und Reichstag thäten. Es werde hierdurch entschieden, wie das Reich sich gewissen Bestrebungen gegenüber verhalten wolle. (Bravo!)

XVIII. Abg. Graf *Kleist* (Conservativ): Ihm sei die Form des Gesetzes im höchsten Grade widerwärtig. Er protestire, dass

die Tribüne des Reichstages benutzt werde zum Austrag confessioneller Streitigkeiten. Trotzdem werde er dem Gesetze zustimmen, da die gegenwärtige politische Lage es nöthig mache; er hoffe aber, dass ihm nicht mehr Gesetze nach dieser Richtung hin vorgelegt würden.

XIX. Bundes-Bevollmächtigter Staatsminister *v. Lutz:* Die katholische Kirche habe von jeher die Geltendmachung ihrer Theorien dann unterlassen, wenn sie sie durchzuführen keine Aussicht habe. Es gäbe genug officielle Stellen, welche bewiesen, dass man die Kirche über den Staat stelle. (Er citirte Stellen aus Cardinal Bellarmin und der »Civiltà Cattolica«.) Wo die Kirche ihre Grundsätze hat durchführen können, da habe sie es gethan. Der Satz: man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, werde missbraucht, um ein System durchzusetzen, für welches dieser Satz sicherlich nicht gegeben sei. Die Regierung habe Abhülfe gegen die Ausschreitungen bei den kirchlichen Obern nicht gefunden. Eine amtliche Aeusserung eines Pfarrers von der Kanzel verbiete das Lesen von Druckschriften, die von der Regierung verbreitet seien. Derjenige, welcher sie verbreite, solle nach jener Bekanntmachung die schwere Kirchenstrafe der Excommunication erhalten. Der Bischof von Passau habe sich mit ihm ein Mal unterhalten und ihm selbst erklärt, die Kirche strebe nach der Herrschaft im Staate; sie werde sich demnächst zu diesem Zwecke mit der Democratie, mit den Massen verbinden. Man dürfe das nicht zu leicht nehmen, habe der Bischof selbst hinzugesetzt. Die Freiheit, die jeder Einzelne habe, werde durch dieses Gesetz den Geistlichen nicht verkürzt. Er wünschte, dass man in Bayern dieselbe Politik hätte anwenden können wie in Würtemberg. Die praktischen Verhältnisse hätten es aber in Bayern unmöglich gemacht, wie in Würtemberg bei einem theoretischen Satz zu bleiben. Im Bundesrath sei man der Ansicht gewesen, dass es dem Einzelstaat nicht mehr freistehe, strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen, und darum habe Bayern sich an das Reich gewandt.

XX. Abg. *Niegolewski:* Er schulde es den polnischen Katholiken, sich gegen dieses Gesetz zu erklären, welcher ihren Gottesdienst der Polizei unterwerfe. Es sei aber auch keine deutsche Angelegenheit, sondern eine *specifisch* bayerische. Bayern habe den Entwurf eingebracht und mit seinen Zuständen motivirt. Wenn es vollends mit dem Klerus in Bayern bereits so weit gekommen sei, dass er nach den Erklärungen des Hrn. v. Lutz nichts weiter als ein »Ebenbild des Jesuitismus« sei, dann hätten wir natürlich

nächstens auch zu erwarten, dass von Bayern auf Abschaffung der katholischen Geistlichkeit ein Antrag im Reiche gestellt werde. Für die Anklage, »dass der Katholicismus in Verbindung stehe mit den Massen«, habe Hr. v. Lutz nichts anzuführen gewusst, als ein gelegentliches, vielleicht blos scherzhaft gemeintes Gespräch mit einem Bischofe. Die Redewendung von den zwei Regierungen des Staates und der Kirche lasse sich überhaupt auf alle Oppositionen anwenden. Denn jede Opposition, sobald sie wohlgeordnet sei, bilde die Antithesis der Regierung. Einen grossen Einfluss auf das Volk übten nicht blos die Geistlichen, sondern auch die grossen Grundbesitzer und die Beamten. Und er selbst habe in dem preussischen Abgeordnetenhause Gelegenheit gehabt, unerhörte Missbräuche der Beamten vorzutragen. Aber aus dem Gesichtspunkte der Omnipotenz und Infallibilität des Staates und seiner Diener seien diese Beamten nicht zur Rechenschaft gezogen worden. Man wolle jetzt auch den letzten Widerstand gegen die Omnipotenz des Staates mit Gewalt wegräumen, der Cäsaropapismus sei der alleinige Zweck dieses Entwurfes. Die Folgen würden sein, dass die Kirchen sich mit Policisten füllten und die Andacht gestört werde [1]). Die Consequenzen müssten zu den *russischen Zuständen* führen, wo den Geistlichen nur die Abhaltung einer vorher censurirten Predigt gestattet und vom Staate eine officielle Bibelübersetzung besorgt sei.

XXI. Bei der III. Berathung des Gesetzentwurfs am 28. Nov. 1871 sprach zuerst Frhr. *v. Aretin* aus Bayern: Es wurde Ihnen über die Zustände in Bayern ein mit grellen Farben gemaltes Bild vorgeführt, das in dem Schlusssatze gipfelt: es brennt in Bayern und Sie müssen löschen helfen. Das Bild müsste aber umgekehrt lauten: es wird in Bayern Feuer geschürt und Sie, m. H., sollen die Schürer unter die Fittiche des Reichsadlers nehmen, damit sie nicht selbst bei ihrer Arbeit verbrennen. Ferner ist behauptet, es gäbe in Bayern zwei Regierungen. Bei den aber gar nicht seltenen Verurtheilungen von Geistlichen vermag ich jedoch nicht zu erkennen, dass sie eine zweite Regierung im Staate bildeten. Ich bestreite, dass im Norden oder Süden, ein Bedürfniss für dieses Gesetz vor-

1) Im *Elsass* haben, wie man uns versichert, die Polizeicommissare Auftrag, die Predigten zu dem Zwecke zu besuchen, um von missliebigen Aeusserungen, die Geistliche auf der Kanzel thäten, Anzeige zu machen. Und wie der Köln. Vlksz. 1871 Nr. 348. II. Bl. aus Strassburg gemeldet wurde, hat der Gouverneur schon im August an die Diöcesan-Behörde ein Schreiben ergehen lassen, in welchem sämmtliche Geistliche scharf bedroht werden, falls sie sich auf der Kanzel missliebiger Ausdrücke bedienen würden.

liegt. Wenn aber z. B. ein Ministerium derjenigen Kirche den Krieg erklärt, welcher der grösste Theil des Landes anhängt, so kann ich mir denken, dass der Wunsch nahe liegt, von den Gegnern so viele als möglich einzuschüchtern und unschädlich zu machen. Es ist Bezug genommen worden auf die Verbindungen, die zwischen der katholischen Kirche und der revolutionären Partei bestehen soll, sogar vom Bundesbevollmächtigten Hrn. v. Lutz sind Verdächtigungen erhoben und zu beweisen gesucht worden; ich will dies nicht weiter beleuchten, aber der Eindruck auf mich war der, dass hier Wahrheit und Dichtung gemischt wurde. Ich will nur fragen, ob Privatgespräche aufzutischen geschmackvoll oder auch nur anständig ist.

Präsident Dr. *Simson:* Ich muss den Redner unterbrechen und constatiren, dass der Ausdruck, wenn nicht unparlamentarisch, doch zum mindesten sehr bedenklich ist.

Abg. Frhr. *v. Aretin:* Ich hatte nur gesagt . . .

Präsident Dr. *Simson:* Ich muss bitten, von der Wiederholung abzusehen, denn ich kann die Worte doch nicht anders verstehen. Schon die Frage scheint ausser Zweifel zu stellen, dass der Redner die Worte nicht für anständig hält.

Abg. Frhr. *v. Aretin:* M. H., es hat mich sehr überrascht, dass ein Beamter, der sich für sehr liberal hält, es nicht ertragen kann, wenn in seiner Gegenwart von dem Volke gesprochen wird, und wenn man sich auf das Volk beruft. Wir alle sind doch vom Volke gewählte Vertreter, und es muss für jeden von uns eine Befriedigung sein, wenn er seine Anschauung im Einklang mit der seiner Wähler weiss. Soll er sich vielleicht scheuen, dieser Befriedigung Ausdruck zu geben, um nicht für einen Social-Democraten gehalten zu werden? Ich rechne mich nicht zu diesen; aber ich bin stolz darauf, dass meine Ansicht über dies Gesetz von einem grossen Theil des bayerischen Volkes getheilt wird. Aber m. H., eine Gewissensfrage will ich an Sie stellen, glauben Sie im Ernste, dass ich und meine bayerischen Freunde, die wir unser ganzes Leben zur Aufgabe gesetzt haben, unseren Thron und unseren Altar zu schützen und zu vertheidigen, dem Grundsatze der Revolution, den letzten König mit den Gedärmen des letzten Priesters zu erdrosseln näher stehen, als diejenigen, welche, wenn auch auf andere Weise, nämlich durch Einsperrung, Einschüchterung, Corruption, zunächst wenigstens die Priester zu beseitigen suchen? Ich will mich nicht in den Streit einlassen, ob das Gesetz ein revolutionäres oder reactionäres sei, sittlich scheint es mir in keinem

Falle. Das vorliegende Gesetz beabsichtigt den niederen Klerus gegen den höheren aufzureizen; es soll schliesslich dazu kommen, dass der niedere Klerus dem höheren den Gehorsam versage. Der Herr Bundesbevollmächtigte hat gesagt, er täusche sich nicht über die Tragweite des Gesetzes; er sagte ferner, er glaube, dass es noch nicht genügen würde, um alle Mängel zu beseitigen. Ich theile diese Ansicht; ich erinnere mich dabei an jene Magd, welche, um den Ruf des Hahns nicht zu hören, kein besseres Mittel wusste, als dem unbequemen Hahn den Hals umzudrehen. Sie werden sich vielleicht erinnern, dass sie sich durch diese blutige That keinen Nutzen erwarb. Ich schliesse mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, dass alle Schritte des Ministers v. Lutz ihn zu dem erwähnten Ziele nicht führen werden; sie werden nur die Wirkung haben, dass Vielen in Deutschland die Augen geöffnet werden. Es wird das Sprüchwort wahr werden, dessen erste Worte lauten: Quem Deus perdere.

XXII. Abg. Dr. *Völk:* Es sei eine Thatsache von hoher und auffallender Bedeutung, dass der Minister eines katholischen Staates bei dem Reiche Schutz suche und ein solches Gesetz vorschlage. Schon dieser Umstand beweise, dass in Bayern aussergewöhnliche Zustände vorhanden seien. Beweise hiefür wolle auch er bringen. Die Regierung habe vor einigen Jahren den übeln Schulverhältnissen Abhülfe verschaffen wollen; sie habe es nicht gekonnt. Gerade die Schulen, die in den Händen der Geistlichen seien, wären die schlechtesten. Die Provinzen, in denen die meisten Zuchthäusler sässen, fielen mit denen genau zusammen, welche clericale Abgeordnete hätten. Redner führte verschiedene Ausdrücke von katholischen Geistlichen an, um zu beweisen, wie sehr jene die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Zollparlamentes und des Reichstages herabzögen. Kammer und Regierung würden von ihnen beschimpft. Der Bischof von Regensburg habe auf einer Reise geäussert, dass dem traurigen Zustande, in welchem die Katholiken lebten, nur durch Krieg und Revolution abgeholfen werden könne. Ferner habe er gesagt: Wenn die Throne nicht mehr von Gottes Gnaden sein sollen, so wäre er der Erste, der sie umstürzen würde. Und später habe der Bischof geäussert: eine solche Rede könne er als gläubiger Christ und Unterthan des Königs von Bayern nicht gehalten haben. Wer ein König von Gottes Gnaden sei, wer bestimme das wohl? Nicht der König von Bayern, sondern im Sinne des Bischofs von Regensburg ein ganz Anderer!! Ein Landmann (Bürgermeister Kieckle von Altusried) habe ihm selbst ge-

schrieben, dass seit Beantwortung der Herz'schen Interpellation durch das Ministerium auf dem Lande nur Aufruhr gepredigt, dass die Kanzel schändlich missbraucht, dass dort nur politisirt werde. Man könne nun erwidern, dass das nur einzelne Fälle wären, aber nicht das System. Wenn es aber so weit komme, dass der Erzbischof von Bamberg die amtlichen Erlasse (d. h. der Lutz'schen Antwort auf die Herz'sche Interpellation) untersuche und critisire und diejenigen, die die Erlasse der Regierung verbreiteten, der Excommunication verfallen lasse, dann liege darin System. Der in einer Erklärung des Erzbischofs von München vorkommende Satz: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen! sei nicht ein Gebot des Christenthums, sondern des Gewissens überhaupt. Dieser Satz könne zum Martyrerthum führen; aber man dürfe nicht damit die Gesetze des Staates untergraben wollen. Dann sei es nicht mehr sittliches Bewusstsein, sondern die Absicht der Rebellion. Die Infallibilisten sagten immer, wer nicht an das neue Dogma glaube, der habe das Verständniss für die katholische Kirche verloren. (Sehr richtig! im Centrum.) Dann aber hätten auch die Gelehrten, wie Schulte und Döllinger, kein Verständniss mehr. Die Bischöfe hätten erklärt, dass die jetzige Lehre dieselbe sei; nur der Unterschied sei, dass man früher die entgegengesetzte Lehre gerügt habe, dass man sie jetzt aber als Häresie verfolge. In der That aber sei es eine neue Lehre (*Völk* wiederholte Acton's Unrichtigkeiten über die engl. Bischöfe s. *Archiv* Bd. 25. p. CLXII.); man habe den Kampf wieder aufgenommen, um den römischen Absolutismus zum Siege zu führen; aber der germanische Geist, welcher Deutschland gross gemacht hat, wird auch den Kampf gegen Welschthum und Romanenthum siegreich durchführen.

XXIII. Abg. Graf *Münster:* Ich muss im Namen meiner politischen (conservativen) Freunde sprechen, denen es schwer geworden ist, sich von ihren Parteigenossen in dieser Frage zu trennen. Ich glaube auch im Namen verschiedener Mitglieder zu sprechen, denen es unsäglich schwer geworden, gerade mit diesen Gegnern des Gesetzes gegen die Anhänger des Gesetzes zu stimmen. Wir vermögen nicht einen Nothschrei anzuerkennen, wenn wir uns auch nicht verhehlen, dass einige Gefahr vorhanden sein mag. Indessen, wir halten den Staat für kräftig genug; sodann halten wir das ganze Gesetz principiell für falsch; desshalb für einen Irrweg, und glauben desshalb nicht an seinen Erfolg.

XXIV. Abg. *Herz* wendet sich gegen die Art und Weise, wie die Vorlage gemacht sei. Durch die *parlamentarische Hetzjagd*

werde die Gründlichkeit der Berathung leiden und *der Constitutionalismus zur Illusion.* Merkwürdig sei es, dass ein Minister des Königs Ludwig II. die kirchliche Richtung, nach seinem Gefühl mit Recht, angreife, welche unter König Ludwig I. so sehr begünstigt worden sei; aber er freue sich über das Gesetz an sich und über die kräftige männliche Sprache des Hrn. Ministers. Dieselbe habe seinen Localpatriotismus sehr gestärkt; denn der preussische Cultusminister würde eine solche Sprache kaum führen (Beifall links). Das vorliegende Gesetz bezeichne den *Kampf des Deutschen Reiches gegen den Ultramontanismus*, desswegen müsse man hier Stellung nehmen. Er hoffe auf weitere Schritte der Regierungen, namentlich in Bezug auf die Schule, speciell gegen den infallibilistischen Religionsunterricht; er erwarte die Annahme des von ihm mit Lasker und Anderen gestellten Antrags betreffend die Ausdehnung der *Zuständigkeit des Reichstags auf das gesammte bürgerliche Recht*, und dieser Antrag werde und müsse dahin führen, dem deutschen Reiche die obligatorische Civilehe zu schaffen.

XXV. Abg. *v. Mallinckrodt:* Das Gesetz ist so wichtig und von so weittragender Bedeutung, dass es mir unpassend erscheinen möchte, Plänklergefechte zu führen. Ich werde mich daher auch nicht lange mit dem Abg. Dr. Völk herumschiessen. Er hat eine Menge von Details angeführt, er hat aus einer Anklage und Freisprechung gefolgert, dass etwas faul sei im Staate Bayern; er hätte eben so gut folgern können, es sei etwas faul in der Handhabung der Justiz. Er hat uns dann eine Menge von Zeitungsartikeln vorgeführt, und daraus etwas zu deduciren gesucht. Was würden Sie sagen, wenn ich einen Stoss, beispielsweise von Exemplaren der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung brächte, in denen von »schwarzen Banden« gesprochen wird, und meine Freunde als »Gesindel« bezeichnet werden? Ich denke, was derartige Presserzeugnisse betrifft, so lassen wir die Todten ihre Todten begraben. Die betreffenden Ausdrücke in der Schwandorfer Predigt will der Bischof von Regensburg nicht gebraucht haben, und die Aussagen der vernommenen Zeugen gingen ganz auseinander. Wenn aber der Bischof hochverrätherische Aeusserungen gethan haben soll, warum ist denn nicht eine Verurtheilung erfolgt? Bezüglich der Behauptung Fischer's der Bischof von Augsburg habe den »Volksboten« für das Evangelium der bayerischen Bischöfe erklärt, theilte der Redner mit, dass zu Folge telegraphischer Antwort des Bischofs Dinckel auf eine Anfrage, diese Behauptung zuerst in der Kemptener Zeitung aufgetaucht sei, ohne dass angegeben sei, wann und wo der Bischof die Worte gesprochen

haben solle; der Bischof sei so weit entfernt den Volksboten zu loben, dass er dessen Haltung vielmehr entschieden missbillige.

Ich wende mich nun, fuhr Herr *v. Mallinckrodt* fort, direct zu der Vorlage und gestehe, dass mir Sinn, Zweck und Veranlassung bei dem ersten Sehen gleich dunkel geblieben. Ich bin allerdings durch den Gang der Discussion nachgerade vollständig aufgeklärt. Ich möchte zwischen den Rednern, die für oder gegen gesprochen haben, drei Categorieen unterscheiden; die Einen können wir ja mit Recht absondern, es sind die Gegner aus dem Centrum. Wichtiger sind die anderen Categorieen. Auf der einen Seite sind es vier Redner, die einen typischen Charakter an sich tragen, der vollständig in dem Gedankengang und der Anschauung des Urhebers des Gesetzes, des Ministers *v. Lutz,* sich wiederfindet: es sind die Vertheidiger des Entwurfes aus Bayern. Die Anderen, mögen sie gegen oder für sein, fallen unter die letzte Categorie. Es ist vielleicht kein zufälliger Umstand, dass alle die Herren der letzten Categorie dem *protestantischen* Bekenntniss angehören, von Herrn *v. Kardorff* ab, der in Emphase zu gerathen pflegt, wenn er das Wort »*national*« aussprechen hört, wie anderseits eine gewisse zückende Unruhe bekommt, so oft vom Centrum oder gar von Mönchs- oder Nonnenklöstern geredet wird, bis zu den Abgg. *Richter* und *v. Maltzan*, in Bezug auf deren Worte ich anzuerkennen habe, dass sie, obgleich entschiedene Gegner der katholischen Kirche, doch diesen Gegenstand *mit ruhiger, würdiger Objectivität* behandelt haben. *Anders* ist es bei der Klasse von Rednern, die recht eigentlich als die Träger dieses Entwurfes erscheinen. Es kommt dabei wieder ein Moment in Betracht, dass sie nach ihren Aeusserungen und dem Parlaments-Almanach als Katholiken anzusehen sind. Im Interesse der richtigen Kenntniss der Situation bin ich gezwungen, darauf hinzuweisen, dass die Anführungen dieser Herren falsch sind; denn nach ihren Ausführungen muss ich den Abgeordneten *Fischer* und *v. Schauss* das Recht bestreiten, sich *Katholiken* zu nennen. Doch ich will hierauf nicht weiter eingehen.

Man hat gesagt, es brenne in Bayern, es herrsche eine starke Gemüthsbewegung, und diese knüpfe sich an die Beschlüsse des letzten Concils. M. H., es ist nur eine kleine Zahl aus dem Klerus, die diesen Beschlüssen Widerstand entgegensetzt; es hat sich ihr eine grössere Zahl von Laien angeschlossen, welche aber im Verhältniss zu der Gesammtmenge der Katholiken verschwindet. Dieser kleinen opponirenden Minorität steht das bayerische Ministerium, in specie der Cultusminister v. Lutz, patronisirend zur Seite, und da

er im eigenen Vaterland die Kraft nicht findet, um seine Zwecke mit Erfolg durchzuführen, so will er es zu einer gemeinsamen Angelegenheit des Deutschen Reiches machen. Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt darin, dass es ein *Allianz-Verhältniss* zwischen dem neuen *Deutschen Reiche* und den sogenannten *Altkatholiken* begründen will, und das ist meinerseits eine ***sehr bedenkliche Erscheinung***. Sehen wir nun, mit welchen Gründen der Minister v. Lutz seinen an die Polizeimacht gerichteten Ruf zu begründen sucht. Er fragt immer: wer ist Herr im Staate, die Regierung oder die römische Kirche? Ich sage: ohne Zweifel die Regierung, und berufe mich dabei auf die Autorität des (Kirch.-R. I. S. 370. von) Prof. Schulte, des Vorsitzenden auf dem Altkatholiken-Congress zu München. Ich stelle an den Herrn Minister eine andere Frage: wer ist Herr in der Kirche, die Kirche oder der Staat? Ist es die Kirche, so hat sie auch das Recht, ihre Grenzen zu schützen, da sie keine Stiftung des Staates ist. Meint der Herr v. Lutz, dass Staat und Kirche ein Gebiet für sich haben, so kann ich dem nur beschränkt zustimmen; denn eine Berührung ist gar nicht zu vermeiden in den verschiedensten Gebieten. Die Verträge, die überall geschlossen, sind der beste Beweis. Aber wer hat sie gebrochen? Stets die Regierungen. Auch das Gebiet der Sitte gehört der Kirche, wie die 10 Gebote beweisen. Ich mag mir nicht versagen: folgende Bemerkung aus dem Munde des Hrn. *v. Bismarck* mitzutheilen. »Wenn es keine Kirche mehr gibt, dann wird man dem Menschen wohl zeigen können, dass der Mord auch bei der Vertheidigung des Eigenthums ein Unrecht sei, aber niemals wird man ihm beweisen können, ob eine Handlung an und für sich gut oder böse ist.« Hr. v. Lutz meint ferner, der Bischof von Passau hätte ganz recht gesagt, dass die Kirche nach der Herrschaft über den Staat strebe; denn das müsste jede Kirche, und die, welche es nicht thäte, verkenne ihren Beruf. Herr *v. Lutz* hat Bezug genommen auf das Schema de ecclesia Christi. Ich habe mir nur die Anfangsworte notiren können; die stimmen aber so genau mit einer Stelle der römischen Briefe in der Augsburger »Allgemeinen Zeitung« zusammen, dass ich vermuthen möchte, das Citat stamme aus derselben Quelle. Das Schema, um welches es sich handelt, hat einen Text von 41 oder 61 Seiten, und ich behaupte, dass die von dem Minister gesagten Worte *in der ganzen Schrift gar nicht vorkommen*. Ich glaube nicht, dass der Minister absichtlich falsch berichtet hat. Aber es ist interessant, zu zeigen, wie zuverlässig seine Mittheilungen sind. Dagegen steht z. B. im Canon 18: »Wenn Jemand sagt, die weltliche Gewalt, die zur Regierung der menschlichen

Gesellschaft nothwendig ist, sei *nicht* von Gott, und man sei derselben nach göttlichen Gesetzen *nicht* unterworfen, der sei ausgeschlossen!« Ebenso verwirft c. 17. den Satz, dass die kirchl. Unabhängigkeit und die bürgerl. Souveränität nicht neben einander bestehen könnten. Der Hr. v. Lutz meint ferner, die Oberherrschaft der Kirche sei schon ein alter Anspruch, aber die Bestrebungen in dieser Art seien neu. Aber schon *Luther* schrieb Folgendes: »Wer zum Papstthum sich erklärt, der muss den römischen Papst zum unfehlbaren Richter in allen Glaubenssachen anerkennen.« Auch *Jansen*, der Stifter der Kirche von Utrecht, hat, als er am 9. October 1617 zum Doctor promovirte, in einer seiner Thesen die Unfehlbarkeit des Papstes vertheidigt. Es ist also eine alte Lehrmeinung. Sie zum Dogma zu erheben, darin liegt das Neue. Aber dennoch, wie mit einem Mal diese Lehre so staatsgefährlich werden konnte, sehe ich nicht ein. Staat und Kirche sind beide souveräne Grössen; die christliche Kirche hat das Gebiet des Glaubens und der Sitte, und der Staat hat sein Gebiet im Recht und bürgerlicher Ordnung. Wo beide sich berühren, da sollte die Veranlassung zu einem harmonischen Zusammentreffen sein. Die *Freiheit*, m. H., die Freiheit allein ist nicht nur der gesichertste, sondern auch der einzig mögliche Weg, zu jener wünschenswerthen Harmonie zurückzukehren. *Nie und nimmer* aber werden Sie den Zweck dadurch erreichen, dass Sie *die eine Macht durch die andere knechten*, dass Sie, um die eine Macht vernichten zu können, der anderen sich in die Arme werfen! Vergessen Sie nicht jene Wahrheit, dass derjenige, welcher, um sich der Oberhoheit der einen Macht zu entwinden, den Schutz der anderen aufsucht, Gefahr läuft, nur Knechtschaft gegen Knechtschaft einzutauschen! Das ist der tiefe Grund, wesshalb ich *gegen* das Gesetz zu stimmen namentlich alle *eralen* Parteien bitte (Beifall.) Der Hr. *v. Bismarck-Schönhausen* hielt am 14. November 1849 (Unterbrechung) — nun, m. H., das sind zwanzig Jahre her, und zwanzig Jahre ist eine kurze Zeit — eine der besten Reden, die ich je gehört und gelesen, und zwar über das Thema der *Civil-Ehe*. Am Schluss ging er über auf die Bestrebungen der damaligen Zeit, die mit den heutigen Bestrebungen in mancherlei Hinsicht viel Aehnlichkeit haben. Er kam also von der Civilehe auf Schulen und auf christliche Erziehung und erwähnte endlich die preussische Verfassung mit dem *hochdenkwürdigen Satze*: »Fahren wir also auf diesem Wege fort, so hoffe ich es noch zu erleben, dass das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert!« Ich muss offen gestehen, ich

wünsche es nicht gerade zu erleben, dass das Schiff des neuen Deutschen **Reiches** gegen gefährliche Klippen stösst. Und damit dies nicht **geschehe**, ist es, glaube ich, **zweckmässig**, nicht so unbedenklich **Unter-Steuerleute** zu **berufen**, die **aus** Verhältnissen ihres **Heimathlandes Veranlassung** nehmen, das Reich in die Geleise mit **herein zu reissen**, in **welche** jene **Lenker** ihr **Schiff** unbedenklich führen **wollen**.

XXVI. Bundesbevollmächtigter Staatsminister *v. Lutz* erklärte zunächst wiederum, dass er auf persönliche Angriffe nicht eingehen wolle. Das Citat sei allerdings aus der Allg. Ztg., aber er habe sich aus einer Schrift von Prof. Friedrich überzeugt, dass, wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch dem Sinne nach alle die von ihm behaupteten Sätze in dem dem Concil vorgelegten Schema de ecclesia Christi über das Verhältniss von Staat und Kirche vorkämen, und *Döllinger*, dessen Beirath und Urtheil er eingeholt habe, habe es ihm so bestätigt.

XXVII. Abg. Dr. *Gneist*. Das Wunderbare an dem Gesetz sei nicht, dass es erscheine, sondern dass es erst 23 Jahre nach der Freigebung der Kirche erscheine. Nur im Drange der damaligen Lage habe man vergessen, gegen die der Kirche eingeräumte Freiheit ähnliche Sicherheitsmassregeln zu treffen, wie gegen die Press-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Dieses Versäumniss wolle der Staat jetzt nachholen. Es sei nicht lange her, dass der Polizeistaat überwunden, und der Rechts*staat* eingeführt sei. Dieser Rechtsstaat müsse auch auf die Geistlichkeit in Anwendung kommen. Es sei keine Beleidigung der Kirche, wenn man die Bischöfe dem weltlichen Richter verantwortlich mache. Nur eine Confusion aller Begriffe könne in dem Gesetze ein Ausnahmegesetz sehen. Welcher Stand der heutigen Welt, welcher Fürstenstand beschwere sich, dass Alle Mitglieder des Rechtsstaates geworden seien? Nur der Hochmuth der Geistlichkeit sträube sich dagegen. Die Kirche benutze, angeblich zur Ehre Gottes, den ganzen modernen Apparat des Staatslebens (z. B. Versammlungsrecht, Presse etc.), und setze ihn in Verbindung mit den alten Lehren der Kirche. So lange aber in Deutschland ein *protestantisches Gewissen* bestehe, werde man sagen, solche Mittel für die Kirche zu gebrauchen sei unwahr, unchristlich, unredlich. Es solle durch das Gesetz nicht über eine Confession entschieden, sondern ein friedliches Zusammenleben beider Confessionen dadurch möglich werden.

Hierauf wurde die *General-Debatte geschlossen*.

Nach mehreren persönlichen Bemerkungen folgte die *Specialdebatte.*

XXVIII. Abg. Dr. *Moufang:* Er finde in diesem Gesetze eine grosse Gefahr, eine nationale Calamität. Ein Beweis für das Bedürfniss desselben sei durchaus nicht erbracht. Die vorgebrachten Stellen aus Zeitungen sprächen nur für eine Verschärfung der Pressgesetze, nichts liege vor, was für die Nothwendigkeit eines Gesetzes gegen Kanzelmissbrauch beweise. Den angeführten Worten Bellarmin's hielt Moufang einen anderen Satz aus dem Schlusse desselben Tractates entgegen, der lautet: »Wenn der Gegenstand eines Gesetzes eine weltliche Sache ist, so kann ein päpstliches Gesetz das kaiserliche Gesetz nicht aufheben.« — Die *Civilta cattolica* bringe auch Artikel in entgegengesetztem Sinne, und sei überhaupt blos eine wissenschaftliche Zeitschrift. — Diejenigen aber, denen Döllinger eine Autorität sei, möchten doch dessen Buch »Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat« lesen, um sich von der Ungefährlichkeit der katholischen Doctrinen zu überzeugen. Das besprochene Schema habe er heute nochmals durchgesehen und müsse er daraufhin erklären, dass abgesehen von einem Satze, an den sich ein Anklang finde, von den anderen fünf von Herrn von Lutz in seiner Antwort auf die Herz'sche Interpellation behaupteten Sätzen sich nichts darin fände. Es müssten diejenigen, die Herrn v. Lutz das Material geliefert hätten, höchst unzuverlässig gewesen sein.

Moufang führte noch eine Instruction Antonelli's vom 23. Juni 1791 an die Bischöfe Irlands an, worin es heisst: »Man muss sehr sorgfältig unterscheiden zwischen den wahren Rechten des apostolischen Stuhles und dem, was ihm von Neueren in jetziger Zeit in *feindseliger Absicht imputirt wird.* Der römische Stuhl hat niemals gelehrt, dass man Andersgläubigen Treue und Glauben nicht halten solle, oder dass ein Eid, der einem von der katholischen Gemeinschaft getrennten Könige geleistet werden dürfe, oder dass es dem Papste erlaubt sei, deren weltliche Besitzungen oder Rechte anzutasten.« Das sei, sagte *Moufang,* nicht ein zweifelhaftes Excerpt aus einem Entwurf; das sei ein Ausspruch eines römischen Cardinals. Moufang verlas ferner nach der Voce della verita Nr. 85. vom 22. Juli 1871 die (auch im *Archiv* Bd. 26. p. LXXX. bereits mitgetheilte) Erklärung Pius IX. über die Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit, wonach kein Irrthum boshafter und schlimmer ist, als der, in der Infallibilität liege das Recht, Fürsten abzusetzen und Unterthanen von ihrem Gehorsam zu entbinden.

Nach dieser Widerlegung der Motive wandte sich *Moufang* zur Betrachtung der Vorlage im Einzelnen; dasselbe habe grosse Mängel nach Inhalt und nach Form. Es treffe nur einen Stand allein und sei ein odiöses Ausnahmegesetz, und es sei alles so unbestimmt ausgedrückt, dass es nicht leicht zu fassen sei, wann denn eigentlich eine solche Strafe und Strafverhandlung einzutreten habe: »in Veranlassung der Ausübung seines Berufs-Amtes und Angelegenheiten des Staates.« Man habe hier von einem Priester oder Bischof erzählt, der über die Steuern gesprochen habe. Gesetzt nun, derselbe hätte nicht auf der Kanzel, sondern am Nachmittage, bei einer Volksversammlung das gesagt, er wäre aber »in Veranlassung der Ausübung seines Amtes« in dies Dorf gekommen, um am Vormittage zu firmen, so könnte etwa gar es kommen, dass man ihn auf Grund dieses Gesetzes vor Gericht stellte und ihn strafen wollte. (Lebhafter Widerspruch heisst es hier zwar in den stenographischen Berichten.) Er halte es für möglich, dass Einer meinen könnte, der Buchstabe sei nicht dagegen.

Bei Erwähnung dieser Steuerrede sei ihm ein anderer Bischof eingefallen, der auch wirklich in Ausübung seines Berufes von Steuern gehandelt habe; es sei im J. 1849 der Fürstbischof Diepenbrock von Breslau gewesen, welcher jetzt auch unter das Strafgesetz fallen würde, damals aber, wo hier in Berlin dem Staate die Steuern verweigert worden seien, mit seinem bischöflichen Worte über die Steuern, das er von den Kanzeln verlesen liess, ganz Schlesien von den Bahnen der Revolution zurückgebracht und auf diese Weise mitgeholfen habe, den preussischen Staat zu retten.

Die *Wirkung* des Gesetzes werde nur sein, dass es bei den 50,000 katholischen und nichtkatholischen Geistlichen in Deutschland Kränkung und Verstimmung erzeuge, und Minderung ihrer Achtung beim Volke. Auch bei denen werde das Gesetz keinen Beifall finden, welche ihre Religion und die Diener der Religion hochachteten und dafür Sympathieen hätten und auch bei Vielen, die einen anderen, einen weiteren Begriff von der Freiheit hätten, denen Recht und Rechtsgleichheit, und öffentliche Moral wirklich am Herzen lägen. Es würde in Folge dieses Gesetzes Spionage getrieben werden, Angebereien würden gemacht und geachtete Geistliche vor Gericht gezogen werden, die Richter würden bei der Unbestimmtheit des Ausdruckes des Gesetzes in Gewissensnoth gerathen, und das richterliche Amt beim Volke um das Vertrauen kommen. Und ein wirklich ähnliches Gesetz finde sich doch in

keinem Lande, weder in Frankreich, noch in England, nicht einmal im kirchenfeindlichen Italien. Man werde im Auslande staunend fragen, ob denn im neuen Deutschland so wenig Eintracht, so wenig Frieden im Volke und zwischen den Confessionen, und bei den deutschen Regierungen so wenig Kraft und Selbstvertrauen sei? Der Reichstag möge auch dem Auslande eine rechte und nationale Antwort geben durch Ablehnung dieses Strafparagraphen.

XXIX. Schon während der Rede Moufang's nahm die Unruhe im Hause immer mehr überhand. Es wurde nun die Discussion sofort geschlossen und der Gesetzentwurf in der oben S. 120 angegebenen Fassung mit 179 gegen 108 Stimmen (mit derselben Stimmenzahl wie bei der II. Berathung) definitiv angenommen. (Die Abstimmungen der Einzelnen verzeichnet die Germania 1871 Nr. 279.)

XXX. Vor zehn Jahren hat, wie die Köln. Volksztg. Nr. 347. I. Bl. bemerkte, der Justizminister des Kaisers Napoleon, Delangle, an die Generalprocuratoren ein Rundschreiben erlassen, durch welches dieselben aufgefordert wurden, den bis dahin noch nie zur Anwendung gekommenen Artikel 201. des Criminalgesetzbuches, welcher Geistliche, die »in Ausübung ihres Amtes und in öffentlicher Versammlung eine Rede halten, durch welche die Regierung, ein Gesetz, eine kaiserliche Verordnung oder irgend welche Handlung der öffentlichen Behörde critisirt oder censirt wird«, mit Gefängniss von drei Monaten bis zu zwei Jahren bedroht; und den Art. 204, welcher Geistliche, die Pastoralunterweisungen veröffentlichen, worin dasselbe geschieht, mit *Verbannung* bestraft, unter den damals obwaltenden Umständen zur Anwendung zu bringen. Die imperialistischen officiösen und die revolutionären Blätter lobten damals diese Massregel über die Massen, als einen weiteren Schritt, die *Superiorität des Staates über die Kirche* zu bethätigen etc. So vor zehn Jahren. Und wie ist es heute? Heute führt weder der Kaiser Napoleon, dessen Regierung jene absolutistische Massregel erliess, noch sein Sohn, noch sein Weib das Staatsruder in Frankreich. Alle drei essen das Brod der Verbannung. Die verfolgte Kirche steht aber in Frankreich noch aufrecht und stärker wie vor zehn Jahren. Im Deutschen Kaiserreich hat man soeben ein Ausnahmegesetz gegen angeblichen Missbrauch des geistlichen Amtes zu politischen Zwecken erlassen — will man dadurch zeigen, dass man die Erbschaft des Napoleonischen Kaiserreiches angetreten hat?

XXXI. Der *badische* Minist. *Jolly* hatte einen auf noch strengere Bestrafung von Geistlichen gerichteten Antrag im Bundesrathe

und Reichstage einzubringen beabsichtigt, jedoch später sich mit dem Lutz'schen Zusatze §. 130 a des Reichsstrafgesetzbuches begnügt. — In der *bayer. II. Kammer* erklärte Prof. *Ruland* Namens der Kammermajorität am 22. Dec. 1871 vor Annahme des Einführungsges. zum Strafges.-B. die Missbilligung und Verwerfung alles dessen, »was in Bezug auf Art. 130 a des Strafges. gegen die Herstellung des innern Friedens im Bundesrathe und im Reichstage geschehen ist.«

XXXII. Dass der Plan, den Klerus in Opposition gegen die Anordnungen seiner Bischöfe zu bringen, völlig scheitern werde, stand für jeden, der besonnen die Verhältnisse betrachtet, in Voraus fest. Ebenso, dass die katholische Geistlichkeit durchweg sich durch derartige Strafandrohung niemals werden abhalten lassen, ihrer Pflicht und ihrem Gewissen Genüge zu leisten. Es liegen auch eine grosse Anzahl ausdrücklicher Erklärungen der Geistlichkeit ganzer Kreise in diesem Sinne vor. So von München und aus anderen Theilen Bayerns, von Münster und aus anderen Theilen Westphalens, aus Mainz u. s. w.

XXXIII. Wir schliessen mit der treffenden *Erklärung des bischöfl. Gen.-Vicar Suttner zu Eichstätt* vom 12. December 1871 an seinen Diöcesanklerus (im Eichst. Past.-Bl. 1871 Nr. 41.):

Das Strafgesetzbuch des neuen deutschen Reiches soll eine Erweiterung erfahren in Gestalt einer Novelle, welche gegen den Missbrauch der Kanzel und der geistlichen Rede überhaupt zur Störung des politischen Friedens gerichtet ist. Wir können nicht umhin, auf die Publication des neuen Strafparagraphen mit einigen Bemerkungen vorzubereiten.

Wir sollten den hochwürdigen Herrn auseinandersetzen, wesshalb wir vor Allem Protest gegen ein solches Gesetz erheben müssen, in wieferne es dahin verstanden werden wollte, dass die rechtmässige bischöfliche Auctorität, welcher die Aufsicht über die Verwaltung des Predigtamtes in der Diöcese zusteht, bei Seite gesetzt und gehindert werden soll, ein competentes Urtheil darüber zu haben, ob im gegebenen Falle die Wahrheit, die Liebe oder der Gehorsam verletzt worden sei oder nicht?

Wir halten uns indess für verpflichtet, zuerst *vor* unserm Klerus und *für* ihn offene Verwahrung einzulegen gegen jede *Anklage* und gegen jedes *Misstrauen*, welche mit dem neuen Gesetze verbunden sein könnten.

Wir wissen nämlich nichts davon, dass jemals ein Prediger unserer Diöcese die Kanzel mit der Rednerbühne einer politischen Partei verwechselt, als Verkünder des göttlichen Gesetzes zum Un-

gehorsam aufgereizt, als Bote des Friedens Hass gegen Andersdenkende gesäet oder etwa wider die Verfassung des Landes sein geistliches Wort eingesetzt und den Verrath an den politischen Rechten des Reiches befürwortet hätte. Sollte man eines Tages entdecken, dass die Königskrone ein Juwel verloren habe und das Vaterland erniedrigt und gedemüthigt wurde, so verwahren wir uns im Voraus gegen die Anklage, dass unser Klerus den Glanz der Krone stillschweigend habe verdunkeln lassen und für die Erhöhung des Vaterlandes und dessen wahres Wohl zu wenig besorgt gewesen sei.

Vielleicht will man aber nicht den Klerus anklagen; man misstraut nur den Lehren der Kirche und misstraut der Mässigung der Geistlichkeit. Auch dagegen protestiren wir. Der Glaube der Kirche hat seine Mysterien, aber nicht jene schrecklichen Geheimnisse, durch welche die Loge dem Staate nicht weniger als der Kirche furchtbar wird. Die ganze Welt kennt die Lehren, welche die Prediger in Bezug auf die weltlichen Regenten und Vorsteher immer zu wiederholen haben. Sie weiss, dass wir aus dem Evangelium das Wort nicht auslöschen können: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist«, dass wir die Auctorität der Könige aus keiner andern Quelle, als von Gottes Gnaden ableiten dürfen, dass wir gezwungen sind, jede Empörung gegen den rechtmässigen Fürsten zu verurtheilen, dass wir die Gewalt der Obrigkeit als von Gott gegeben achten müssen, auch wenn sie ein Pilatus *gegen* uns ausübt. Wozu also das Misstrauen in die *Lehre* der Kirche?

Oder das Misstrauen in *uns?* Die Prediger der Diöcese haben die Vorschrift ihres Bischofes (Inst. past. pag. 425.), auf der Kanzel gegen *sittliche Mängel*, nicht gegen Personen aufzutreten, die Ehre des Einzelnen zu schonen, die Obrigkeiten des Staates und die Männer der Auctorität nicht zu verletzen. Hat man Ursache, dem Gehorsam der Prediger gegen ihren Bischof zu misstrauen? Wir sind so glücklich, darin für *unsern* Klerus einstehen zu können.

Bei den Verhandlungen über das fragliche Gesetz sind *allgemeine* Verleumdungen gegen die Geistlichkeit vorgebracht worden. Wir empfinden sie so schmerzlich als der Klerus der Diöcese. Aber wir bitten die hochwürdigen Herrn, mit ihrer Würde keine andere Antwort vereinbar zu finden, als jene, welche der Heiland für seine Verleumder vor dem jüdischen Synedrium hatte: Jesus autem tacebat.

Und diese stille Antwort soll sein: *die Erfüllung der Pflicht.* Mögen alle Prediger fortfahren, *nach* wie *vor* diesem Gesetze ohne Scheu die Gebote Gottes zu verkünden, den Unglauben zu bekämpfen, den Indifferentismus zu beschämen, den Meineid, den Bruch ge-

schworener Verträge, den Raub zu verurtheilen, die Rechte der Eltern zu vertheidigen und ihnen ihre Pflichten zu erklären, dem Laster die Unschuld, der Unenthaltsamkeit die Heiligkeit der Ehe entgegenzuhalten, den Unterthanen Gehorsam, den Reichen Erbarmen, den Armen Geduld, Allen aber die Liebe zu verkünden.

Mögen aber alle Prediger auch fortfahren, der Welt das Beispiel der Pflichten zu geben, die sie verkünden, und den Namen des Herrn zu verherrlichen, den sie vor Könige und Völker zu tragen haben. Ihr Haus soll eine Zuflucht für jeden Armen, ihr Herz eine Quelle des Trostes für jeden Betrübten, ihr Eifer die Hoffnung eines jeden Elendes, ihr Wandel ein Muster für jeden Christen sein.

Die Erfüllung seiner Pflicht — das bleibe die einzige, die stille Antwort auf die Herausforderung, die dem Klerus geworden.

In *Einem* Falle nur wollen wir sprechen. Man hat uns hingeworfen, dass *zwei* Regierungen im Lande sind. Läugnen wir es nicht, — sagen wir es offen: Ja, es ist so! Der König herrscht, aber auch Jener, dessen Zeichen der König auf seiner Krone trägt — *Christus*. Das Gesetz des Staates waltet, aber auch das Gesetz Gottes. Wir sind verpflichtet als Bürger, aber wir haben auch Pflichten als Priester. Wir schwören Treue der Verfassung, aber geloben auch Gehorsam der Kirche. Wir kennen ein Vaterland auf Erden, aber auch ein Vaterland im Himmel. Wir geben dem Kaiser, was des Kaisers, aber auch Gott, was Gottes ist. Wir sind bereit, für den Staat Alles zu opfern; aber unsere Ehre und unser Gewissen gehört für Gott. Mag das Judenvolk Jesum verläugnet haben, *wir* werden uns nicht in den Ruf mischen: Non habemus Regem nisi Caesarem! Christus und der König, die geistliche und die weltliche Macht, der gläubige Katholik und der treue Unterthan — das waren die Grundlagen für die Grösse des Vaterlandes in der Vergangenheit, und werden es auch für die Zukunft sein. Wenn man uns fragt, ob Christus ein König und ob er *unser* König ist, dann werden wir vor jedem Landpfleger das Wort Christi wiederholen: Tu dicis.

So werden wir uns der Gnade dessen würdig machen, welcher seine Feinde beschämte, die ausgeschickt hatten, ihn in der Rede zu fangen, und werden die Macht des Apostels besitzen, der in seinen Ketten sagen konnte: Verbum Dei non est alligatum.

Der letzte Lehrstuhl des Erlösers war sein Kreuz. Und das letzte Wort vom Kreuze hatte die Kraft, das Volk zu bekehren, welches zugegen war, voran den Hauptmann, welchen die weltliche Macht als Wache an diesen Lehrstuhl gestellt hat. Wir bitten Gott, dass seine Gnade dem Worte unserer Prediger allezeit einen *solchen* Erfolg bereiten möge.

Dieses glaubten wir sagen zu müssen, um unsere Gesinnung zu erklären, die Ehre unseres Klerus zu beschirmen und sein Verhalten zu regeln.

XXXIV. Das *österr. Justiz-Min. (Glaser)* will zufolge der Frankf. Z. die lex Lutziana auch beim österr. Reichstage als Ges.-Entw. einbringen.

---

10. Erlasse des österr. Ministers für Cultus und Unterricht.

I. Erlass vom 21. Juni 1871. Z. 121.

an die k. k. Landesschulräthe in Salzburg, Troppau und Prag,

betreffend die Modalitäten und den Kostenaufwand der Religionsunterrichts-ertheilung an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

(Verord.-Bl. für den Dienstb. des Min. f. Cult. Stück XVI. Nr. 52.)

Aus der durch §. 5. des Reichs-Volksschulgesetzes der Kirche übertragenen Besorgung des Religions-Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen kann die Folgerung, dass diese Besorgung durchaus unentgeltlich zu geschehen habe, nicht gezogen werden. Die Verpflichtung der Seelsorgegeistlichkeit, diesen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen, kann vielmehr auch nach den dermalen bestehenden Gesetzen nicht weiter gehen, als sie vordem im Sinne der politischen Schulverfassung bestanden hatte.

Um die diesbezüglich noch unberührt gebliebenen Bestimmungen mit den neuen Schulgesetzen und Einrichtungen in Einklang zu bringen, finde ich die folgenden Anordnungen zu treffen, nach denen in Fragen der Religionsunterrichts-Ertheilung an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen vorzugehen ist.

1. Die den Kirchen und Religionsgesellschaften gemäss §. 2. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 48.), und §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62.) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen schliesst die Verpflichtung in sich, die unentgeltliche Ertheilung dieses Unterrichtes in allen ein-, zwei- und dreiclassigen allgemeinen Volksschulen, sowie in den unteren drei Classen mehrclassiger Volksschulen mit Einschluss von Parallelclassen sicherzustellen.

Hierbei bleibt es den confessionellen Oberbehörden unbenommen, durch Zusammenziehung mehrerer Schulabtheilungen für die Religionsstunden oder auf eine andere zweckdienliche Weise im Einvernehmen mit den Bezirksschulbehörden nach Bedarf Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung ohne Vermehrung der Seelsorggeistlichkeit ermöglicht wird.

Falls sich demnach die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Seelsorggeistlichkeit ergibt, wäre der hierdurch bedingte Kostenaufwand nach den hinsichtlich der Dotirung der Seelsorger geltenden Vorschriften zu bestreiten.

2. Soweit nach der politischen Schulverfassung eine Verpflichtung bestand, Religionslehrern, welche nicht im Schulorte domiciliren, eine Fahrgelegenheit beizustellen, beziehungsweise die Kosten einer solchen zu vergüten, bleibt dieselbe aufrecht. Ueber diese Verpflichtung, sowie über das Ausmass der zu leistenden Vergütung, ist von den Schulbehörden nach Einvernehmung der confessionellen Oberbehörden im instanzmässigen Wege zu entscheiden.

3. In den höheren Classen allgemeiner Volksschulen, sowie in den Bürgerschulen findet die Ertheilung des Religionsunterrichtes gegen ein Entgelt statt.

Die Systemirung eigener Religionslehrerstellen hiefür steht, nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und nach Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, der Landesschulbehörde zu. Dieselbe hat von Fall zu Fall auch die Bezüge dieser Dienststellen festzusetzen.

Wo eine solche Systemirung nicht als nothwendig erkannt wird, hat die Landesschulbehörde in gleicher Weise jene Remunerationsbeträge festzustellen, welche für die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu leisten sind.

Bei der Besetzung systemisirter Religionslehrerstellen ist im Allgemeinen der für die Besetzung weltlicher Lehrerstellen vorgezeichnete Vorgang zu beobachten; nur hat die anstellende Schulbehörde in jedem Falle in der mit §. 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Z. 48. normirten Richtung mit der betreffenden confessionellen Oberbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

4. Die Bestreitung des nach den Anordnungen 2. und 3. sich ergebenden Kostenaufwandes für den Religionsunterricht hat, da derselbe zu den obligaten Lehrgegenständen an den Volks- und Bürgerschulen gehört, aus denselben Mitteln und Fonden zu erfolgen, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonals dieser Schulanstalten gewiesen sind.

5. Ob und inwieferne hinsichtlich solcher Confessionen, welche an einer Schulanstalt nur durch wenige Schüler vertreten sind, in Fällen, in denen nach den obwaltenden Umständen eine ordnungsmässige Ertheilung des Religionsunterrichtes, an diese Schüler mit einem unverhältnissmässigen Kostenaufwande verbunden wäre, eine anderweitige Verfügung zu treffen sei, bleibt dem Ermessen der Landesschulbehörde anheimgestellt.

Die vorstehenden Angelegenheiten wurden mit Ministerial-Erlass vom 11. September 1871 ad Z. 121. auch den *übrigen* Landesschulbehörden als Richtschnur für alle bezüglichen Entscheidungen bis zu einer allfälligen Regelung dieses Gegenstandes durch die Gesetzgebung vorgezeichnet.

Gegen den vorstehenden Ministerial-Erlass vom 21. Juni beziehungsweise 11. September 1871, Z. 121, sind seitens einer Schulfondsverwaltung Einwendungen erhoben worden, welche unter Beifügung der den Gesetzen entsprechenden Widerlegung im *Oesterr. Schulboten* 1871 Nr. 32. mitgetheilt werden, da dieser Gegenstand auch für weitere Kreise der Schule und der Schulverwaltung nicht ohne Interesse sein dürfte.

Als Gründe für die Ablehnung der Uebernahme der Katecheten-Besoldungen resp. Honorare auf die Schulcasse wurden dem Wesen nach angeführt:

1. Die Behauptung im obigen Ministerial-Erlasse hinsichtlich der Verpflichtung der Kirchen- und Religions-Genossenschaften zum unentgeltlichen Religionsunterrichte in allen ein-, zwei- und dreiklassigen Volksschulen, sowie in den unteren drei Klassen mehrklassiger Volksschulen sei nicht stichhältig, weil §. 318. der polit. Schulverfassung nur zwei Klassen der Trivialschulen kennt, daher consequent schon für die dritte Klasse einer Volksschule der Seelsorgegeistlichkeit keine Verpflichtung zum unentgeltlichen Religionsunterricht obliegen würde. Allein abgesehen davon, unterliege es keinem Zweifel, dass die durch das Reichsvolksschulgesetz ins Leben gerufene Volksschule an die Stelle der früheren Trivialschule getreten, daher auch gemäss §. 52. der polit. Schulverfassung die Seelsorgegeistlichkeit zum Religionsunterricht an den Volksschulen ohne Rücksicht auf die Zahl der Klassen berufen erscheinen, und diese Unterrichtsertheilung lediglich einen Bestandtheil der Seelsorge zu bilden habe. Falls sich demnach durch Erweiterung der früheren und gegenwärtigen ein- und zweiklassigen Schulen in mehrklassige die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Seelsorgegeistlichkeit ergibt, sei der bezügliche Kostenaufwand nach den hinsichtlich der Dotirung der Seelsorge geltenden Vorschriften zu bestreiten.

2. Die Bürgerschulen gehören in die Categorie der Volksschulen. Sie traten an die Stelle der früheren Haupt- und Normalschulen, weshalb die Kosten des Religionsunterrichtes nicht die Schulcasse, sondern der Religionsfond zu tragen habe.

3. Dass der Religionsunterricht obligat ist, berechtige noch nicht zu dem Schlusse, dass auch die Kosten hiefür von der Schulcassa zu tragen sind; denn auch an den Mittelschulen sei der Religionsunterricht obligat und doch werden die Kosten derselben vom Religionsfonde getragen.

4. Besteht die Verbindlichkeit zum Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen auf Kosten der Seelsorge beziehungsweise des Religionsfonds, so müsste sie gemäss §. 62. des Reichs-Volksschulgesetzes und der bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen des Landes-Schulerrichtungsgesetzes umsomehr aufrecht verbleiben, als sie auch durch §. 77. des Reichs-Volksschulgesetzes nicht berührt wird.

5. Müsse der fragliche Gegenstand im Wege der Gesetzgebung, keineswegs aber im Verordnungswege geregelt werden.

Dass die Richtigkeit dieser Voraussetzungen und Gründe entschieden in Abrede gestellt werden müsse, ergibt sich aus folgendem:

Ad 1. bedarf es dazu vor allem nur des Hinweises auf den §. 21. der durch das Reichsgesetzblatt (Jahrgang 1855, XX. Stück, Nr. 72.) kundgemachten Ministerial-Verordnung vom 23. März 1855, mit welcher die Trivialschulen hinsichtlich des Lehrzieles, was in der Organisation der Schulen eben das wesentlichste Moment ist, den *drei* unteren Klassen der Hauptschulen gleichgestellt worden waren, wodurch die Berufung auf den §. 313. der polit. Schulverfassung jeden Halt verliert. Ganz unbegreiflich erscheint aber: »die durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 ins Leben gerufene allgemeine Volksschule sei an die Stelle der früheren Trivialschule getreten,« da doch darüber nicht der geringste Zweifel obwalten kann, dass die gegenwärtige allgemeine Volksschule nicht nur auch die frühere, nun gänzlich entfallenen Hauptschulen zu ersetzen, sondern bei zweckmässiger Organisirung selbst ein über die frühere Hauptschule reichendes Lehrziel anzustreben hat.

Ad 2. ist zu berichtigen, dass die achtklassigen Bürgerschulen nicht die Stelle der früheren Haupt- und Normalschulen, welche nur aus vier Klassen bestanden hatten, zu vertreten haben, sondern ihrem Wesen nach der mit Unterrealschulen vereinigten Hauptschulen gleichkommen, ja über das Ziel selbst dieser früheren Schulen hinausreichen, und dass ebenso die selbstständigen dreiklassigen Bürgerschulen die früher bestandenen unselbstständigen Unterrealschulen zu ersetzen haben. Wie aber unter Berufung auf die §§. 53, 136. und 137. der polit. Schulverfassung [1]) bewiesen werden wolle, dass der Religionsfond die Katecheten an den Bürgerschulen zu besolden habe, ist darum nicht einleuchtend, weil unter diesen §§. nur der 137. des Religionsfondes ausdrücklich und lediglich aus dem Grunde des Ernennungsrechtes erwähnt, jedoch auch gleichzeitig den Fall behandelt, wo der Katechetengehalt nicht aus dem Religionsfonde bestritten wird, welcher Fall bei dem Bestande der polit. Schulverfassung an Communalschulen, deren Katecheten aus Communalmitteln besoldet wurden, nicht selten gegeben war.

Ad 3. ist die Schlussfolgerung darum nicht berechtigt, weil zwischen der Erhaltung der Mittelschulen und jene der Volksschulen in Folge des neuen Reichs-Volksschulgesetzes ein wesentlicher Unterschied besteht, die Erhaltung der Volksschulen nach §. 62. dieses Reichsgesetzes in keiner Weise mehr Sache des Staates ist, und überdies auch das berührte Verhältniss bei den Mittelschulen thatsächlich nicht überall besteht.

Die ad 4. citirten Gesetze beweisen nichts anderes, als dass die Kosten des Religionsunterrichtes aus denselben Fonden bestritten werden müssen, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonals der Volksschulen gewiesen sind. Eine *gesetzliche* Verpflichtung des Religionsfondes, Katecheten für Communal-Volksschulen zu besolden, hat zu keiner Zeit bestanden, und kann daher auch von der Aufrechthaltung einer solchen Verpflichtung durchaus

1) Diese §§. wurden unter den Detail-Einwendungen ausdrücklich citirt.

keine Rede sein. Dagegen hat eine Verpflichtung der Seelsorggeistlichkeit, den Religionsunterricht in den Trivialschulen unentgeltlich zu ertheilen, gesetzlich bestanden, und nur diese konnte und musste bis zu einer etwaigen Regelung durch die Gesetzgebung aufrechterhalten werden.

Ad 5. ist zu bemerken, dass insolange eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit nicht erfolgt, im Verordnungswege fürgesorgt werden müsse, da die Schulen nicht ohne den obligaten Religionsunterricht gelassen werden können.

Die widerstrebende Schulfonds-Verwaltung hat in ihrer ganzen Argumentation es offenbar übersehen, dass unter dem Bestande der polit. Sch.-V. der Staat an der Erhaltung der Volksschulen durch Zuschüsse zu dem Normalschul- und Religionsfonds sich namhaft betheiligte und dass damals die aus diesen öffentlichen Fonds dotirten Volksschulen den Staatsanstalten gleich gehalten waren, während das neue Reichs-Volksschulgesetz ein ganz anderes System begründete, dem Staate aus dem Bereiche der Volksschulen nur die Uebungsschulen der Lehrerbildungsanstalten zuwies, und in keinem Punkte einer Verpflichtung der vom Staate dotirten, für andere Zwecke bestimmten Religionsfonds erwähnte und auch nicht erwähnen konnte, weil die öffentlichen Schulen den früheren specifisch confessionellen Charakter verloren haben und innerhalb derselben keine Confession auf eine besondere Behandlung und staatliche Unterstützung einen Anspruch erheben darf.

II. Erlass vom 7. October 1871, Z. 9267,

an den k. k. Landesschulrath in Böhmen,

betreff. die Behandlung der Seelsorger in Bezug auf die Bezirks-Schulumlagen.

(Verordn.-Bl. des Cult-Min. 1871 Stück XVIII. unter Nr. 58. S. 274.)

Dem von dem k. k. Landesschulrathe in der Sitzung am 21. Febr. 1871 gefassten Beschlusse, »demzufolge bezüglich der Beitragsleistung der Seelsorger zur Erhaltung der Volksschulen der §. 81. der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 massgebend zu sein hat,« wird in der Erwägung die Zustimmung ertheilt, weil das Reichsschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 62. die Erhaltung der nothwendigen Volksschulen zunächst den Ortsgemeinden zugewiesen hat, somit in den Bezirksschulumlagen nur eine Zusammenfassung der gesetzmässig den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen erscheint, eben darum die Bezirksschulumlagen ihrem Wesen nach als Gemeindeumlagen anzusehen und nach den für die letzteren geltenden Rechtsgrundsätzen zu behandeln sind und weil es insbesondere nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegen konnte, den Curatklerus in Gemeinden mit eigenem Statut und in anderen Gemeinden bezüglich der fraglichen Beitragsleistung verschieden zu behandeln.

Das Wiener Diöc.-Bl. 1871 Nr. 21. S. 254. fügt bei: Nach §. 81. der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864 kann das Einkommen der Seelsorger bis zum Betrag von 600 fl. von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden. Zufolge des §. 75. der Gemeindeordnung für das Erzh. *Oesterreich unter der Enns* darf die *gesetzliche Congrua* der Seelsorger durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.

II. Literatur.

1. *Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechts von J. U. Dr. A. Th. Michel, Universitätsprofessor. I. Heft. Maria Theresia — Franz I. (1740—1835). Graz 1870. Leuschner und Lubensky. 94 S. II. Heft 1835—1856. Graz 1871. Ebend. 74 S.*

Die vorliegenden beiden Hefte behandeln in übersichtlicher Darstellung die Geschichte des österreichischen Eherechtes von der josephinischen Gesetzgebung bis zum Abschluss des Concordates mit Rom.

Beim Regierungsantritt der Vorgängerin Josephs II. der Kaiserin *Maria Theresia* »war das Eherecht der katholischen Bewohner der deutschen Erbländer wie in den meisten anderen Staaten, seit Jahrhunderten durch Herkommen und stillschweigende Anerkennung des Landesfürsten und ohne ein mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenes Concordat so geordnet, dass über die Giltigkeit und Aufhebung der Ehe nach den Satzungen der Kirche von den geistlichen Gerichten, über die civilrechtlichen Wirkungen der Ehe vor den weltlichen Behörden nach den bürgerlichen Gesetzen entschieden wurde.« Während der Regierung der Kaiserin (1740—1780) wurden keine wesentlichen Aenderungen eingeführt.

Um so durchgreifender war die durch *Joseph II.* (1780—1790) herbeigeführte Umgestaltung des Eherechtes. Anfangs beschränkte dieser Regent durch Verordnungen die kirchliche Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit nur in einigen Punkten, insbesondere bezüglich der Ehedispensen und der Eheverlöbnisse; durch das Ehepatent vom 16. Januar 1783 aber, mit welchem das III. Hauptstück des durch Patent vom 1. November 1786 eingeführten I. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wesentlich übereinstimmt, schuf er für das Eherecht eine völlig neue Grundlage, indem nunmehr die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag erklärt, die Befugniss zur Aufstellung sämmtlicher Ehehindernisse, sowie zur Dispensation hiervon der landesfürstlichen Macht vindicirt, die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten übertragen wurde. Dagegen wurden noch, wie seither, die Seelsorger zur Vornahme des Aufgebots, zur Entgegennahme des Eheconsenses und zur Führung der Traubücher berufen und das Princip der Unauflöslichkeit des Ehebandes anerkannt. Ein weiter

gehender Vorschlg auf Einführung der reinen Civilehe wurde aus Opportunitätsgründen abgelehnt.

Kaiser *Leopold II.* (1790—1792) nahm nur unwesentliche Modificationen des den Satzungen der katholischen Kirche so direct widersprechenden josephinischen Eherechtes vor.

Auch *Franz I.* (1792—1835) war weit davon entfernt, dasselbe abzuschaffen; vielmehr wurde dessen Geltung durch mehrere Regierungserlasse, durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs in Galizien (1797) und die 1811 erfolgte Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer (wozu dann die durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 neu oder wiedererworbenen Provinzen und Bezirke kamen) auf's Neue bestätigt. Durch Entschliessung vom 28. Juli 1814 wurde das neue Ehehinderniss des Katholicismus eingeführt, wonach »die Ehe einer katholischen Person mit einer nach akatholischen Grundsätzen von ihrem vorigen Ehegatten getrennten akatholischen Person zu trennen und für ungiltig und nichtig zu erklären sei.« — Das Justizhofdecret vom 23. August 1819 ergänzte die dürftigen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche über das »Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten« enthaltenen Bestimmungen. — Mehrere Nachtragsverordnungen wurden hinsichtlich der gerichtlichen Todeserklärung, der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse, der Ehen von Ausländern in Oesterreich und von Oesterreichern im Auslande erlassen. Die sich auf die Ehedispensen beziehenden Verordnungen sind, wie der Verfasser nachweist, »meist halbe Massregeln und nicht immer allgemein kundgemacht; sie suchen Conflicte mit der Kirche fernzuhalten und diametral entgegengesetzte Principien zu versöhnen; sie erreichen natürlich diesen Zweck nicht, schwächen aber das Ansehen des Gesetzes, welches man ausdrücklich zu ändern oder aufzuheben nicht den Muth hatte.« — Die zwischen der österreichischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle zur Herbeiführung eines Einverständnisses auf dem Gebiete des Eherechtes eingeleiteten Verhandlungen wurden durch den Tod des Kaisers Franz unterbrochen.

Unter seinem Nachfolger *Ferdinand I.* (1835—1848) wurde das frühere System im Gebiete des Eherechtes nicht aufgegeben, sondern nur durch mehrere Verordnungen ergänzt. Hervorzuheben ist eine bezüglich der gemischten Ehen getroffene Neuerung, indem für Ungarn durch Breve des Papstes Gregor XVI. und Instruction des Cardinals Lambruschini vom 30. April 1841, für Deutsch-Oesterreich durch Instruction vom 22. Mai 1841 (am 24. August 1841

mit dem placetum regium versehen) in dem Falle, dass die Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe in der katholischen Religion nicht zugesagt werde, für Eingehung einer solchen Ehe die Leistung der sog. passiven Assistenz seitens des katholischen Seelsorgers angeordnet wurde.

Die Stürme des Jahres 1848 verhinderten den seitens der Regierung projectirten Eintritt in Verhandlungen mit Rom. Die sog. »Grundrechte des österreichischen Volkes« proclamirten vielmehr (§. 17.) geradezu die Einführung der obligatorischen Civilehe. Freilich legte hiergegen der österreichische Episcopat energischen Protest ein, und nach Auflösung des Kremsierer Reichstages beantragten die zu Wien versammelten Bischöfe in einer Denkschrift vom 30. Mai 1849 eine den Lehren der katholischen Kirche entsprechende Aenderung der bestehenden Ehegesetzgebung. Auf den hierüber am 7. April 1850 erstatteten Vortrag des Cultusministers Thun, wurde dieser vom Kaiser *Franz Joseph I.* durch Cabinetsschreiben vom 2. December 1851 beauftragt, den Entwurf eines Patentes auszuarbeiten, welcher der Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zur Grundlage dienen sollte. Nachdem der Minister am 16. Mai 1852 den »Entwurf eines Gesetzes über die Ehen von Katholiken« und einer »Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen« vorgelegt hatte, wurde jene Verhandlung mit Rom eröffnet. Das Resultat war, dass das am 18. August 1855 abgeschlossene, am 5. November 1855 publicirte Concordat in Artikel X. die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen einführte und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter verwies, ferner die Entscheidung über das Vorhandensein der Eheverlöbnisse und deren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen der Kirchengewalt überliess. — Die mit Rücksicht auf das Concordat umgearbeiteten und mit den erforderlichen Uebergangsbestimmungen vervollständigten Ehegesetzentwürfe wurden am 8. October 1856 vom Kaiser sanctionirt und traten mit dem 1. Januar 1857 im ganzen Reiche in Wirksamkeit.

Die Darstellung des späteren Schicksales der österreichischen Ehegesetzgebung, insbesondere des bürgerlichen Ehegesetzes vom 25. Mai 1868, bleibt einem dritten Hefte vorbehalten.

Die beiden vorliegenden Hefte (welche auch die Entwickelung des Eherechtes der Protestanten und Juden kurz angeben und im Anhange einen Abdruck der wichtigeren Actenstücke enthalten) sollen zwar keine *Kritik* des Eherechtes liefern (Heft I. S. 31.). Nichtsdestoweniger bewahrt der Verfasser nicht überall die erforder-

liche Objectivität. So z. B. erachtet er es als eine ungehörige Zumuthung für die kaiserliche Regierung, im Concordate Art. X. »der unbedingten Verwerfung einer in ihrem Lande seit sieben Decennien und unter fünf Regenten festgehaltenen Institution zuzustimmen und gewissermassen die Irrthümer des Josephinismus feierlich abzuschwören« (Heft. II. S. 29.). Als ob ein ungerechtes System durch die lange Dauer seiner Uebung gerecht werden könnte, und als ob es nicht Pflicht und Ehre der Regierung erforderten, ein solches als irrig erkanntes System offen und ehrlich aufzugeben und neue gesetzliche Bestimmungen an dessen Stelle treten zu lassen. Wir sind begierig, welches Urtheil der Verfasser über die der österreichischen Regierung von dem Liberalismus leider mit Erfolg gestellte Zumuthung fällen wird, den mit dem Papste geschlossenen Vertrag zu brechen und einseitig die Bestimmungen des Concordates aufzuheben.

Dr. Fösser.

2. *Die Aufhebung der kath. Abtheilung im preuss. Cultusministerium beleuchtet von A. Vraetz. Mainz, Fr. Kirchheim. 1871. 76 S. gr. 8.*

Der Verf. erörtert den vorliegenden Act recht gründlich 1. vom juristischen und 2. vom dogmatischen Standpunkte. Eine lange Anm. S. 39—46. widerlegt auch die vom Min. v. Lutz in der Antwort auf die Herz'sche Interpellation (s. oben S. XXXVII.) aufgestellte Behauptung: dass das Infallib.-Dogma eine kirchliche Neuerung und staatsgefährlich sei.

3. In *neuen Auflagen* liegen vor die vortrefflichen *Kirchenrechtslehrbücher* von *Phillips* (2. Aufl. XXIV. u. 809 S. gr. 8. 4 Thlr. 16 Gr. Regensburg Manz), *Walter* (14. sehr verbesserte und vermehrte Aufl., im Auftrag des erblindeten Verf. besorgt von Domcap. Dr. *H. Gerlach.* XXVI. u. 792 S. gr. 8. 6 Fl. rh. Bonn, Marcus), *H. Gerlach* (2. vermehrte und verbess. Aufl. XVI. und 434 S. 8. nebst einer Verwandtsch.-Tabelle. 2 Fl. 54 kr. rh. Paderb. Schöningh.) Ferner vom protest. Verf. *von Richter* (7. Aufl. von Prof. *Dove.* 1. Abth. 288 S. 8. Leipzig. Tauchnitz) und als Fortsetzung die 1. Hälfte des II. Bdes. von *Hinschius* (Syst. des kath. Kirchenr. 328 S. Fol. Berlin. Guttentag.) Das letztere Werk handelt in gründlicher Ausführlichkeit in seiner Fortsetzung (s. *Archiv* XXIV. S. 141. ff., XXV. S. 224 f.) von den Erzbischöfen und Bischöfen, den Domcapiteln und Collegiatcapiteln, Archidiaconen, Generalvicaren, Landdecanen, Landpfarrern und deren Gehülfen. Wir werden auf Einzelnes aus den genannten Werken in vergleichender Zusammenstellung zurückkommen und namentlich auf *Phillips, Walter* und *Gerlach's* Lehrbücher näher eingehen. Auch soll demnächst ein Lehrbuch des *Kirchenrechts vom Herausgeber des Archivs* erscheinen.

12. Decreta Synodi Dioecesanae Crossensis I.[1])

habitae die 25. et 26. mensis Julii A. S. 1871.

(Aus dem Eichstätter Past.-Bl. 1871 Nr. 51.)

I. De Decretis Concilii Plenarii Baltimorensis II. et Constitutionibus Dioecesanis.

1) Denuo declaramus Decreta Concilii Plenarii Baltimorensis II. (vgl. *Archiv* Bd. XXII, S. 96 ff. 177 ff.) vim legis habere in Dioecesi Nostra atque ab omnibus inviolabiliter esse observanda; propterea omnes Sacerdotes Nostros iterum in Domino hortamur, ut ea frequenti studio pervolvant et religiose observent.

2) Praecipue tamen omnium attentionem dirigere volumus ad sequentia laudati Concilii Decreta, videlicet: 113, 114, etc.

3) Similiter Constitutiones Dioecesanas ante duos annos ad omnes transmissas, quae jam per plures annos in his locis, dum haec Dioecesis Nostra pars erat Dioeceseos Milwauchiensis, vim legis habuerunt, hac occasione data iterum approbamus atque omnes ad eas stricte observandas in Domino hortamur et urgemus.

II. De administrandis Bonis Ecclesiasticis.

1) In qualibet Congregatione seu Missione Sacerdos Missionarius duos vel quatuor viros laicos, bene catholicos, sibi adsciscat uti adjutores pro bonis ecclesiasticis administrandis, illos vel cum permissione Episcopi directe designando, vel per Congregationem eligendo ex pluribus a Sacerdote designatis. In locis, ubi Congregatio ex diversis nationibus constituta est, plures quam quatuor ad hoc munus adsciscere licet.

2) Munus eorum est, redditus ecclesiasticos, praesertim ex sedibus locatis provenientes, vel etiam ea, quae a singulis pro sustentatione Sacerdotis vel pro ecclesia aedificanda seu conservanda vel pro aliis similibus scripto promissa sunt, colligere nec non ad-

---

1) Der hochw. Bischof *Heiss* in La Crosse in den Verein. Staaten stammt aus Eichstätt. Er ist der erste Bischof der neu errichteten Diöcese. Der Bischof von La Crosse ist noch zugleich sein eigener Generalvicar, Canzleidirector, Baurath u. s. w. Acht und zwanzig Priester bilden den ganzen Diöcesanklerus und die kleine katholische Heerde ist über einen Flächenraum so gross wie Bayern zerstreut. Man vgl. auch über die amerikanischen Kirchenverhältnisse: *Schneemann* im *Archiv* Bd. 22. S. 96—137, 177—213.

jutorium et consilium praebere Sacerdoti in negotiis temporalibus ecclesiae vel cujuscunque aedis ecclesiasticae aedificandae vel reparandae vel suppellictilis seu sacrae seu profanae comparandae.

3) Absque consensu Sacerdotis nihil geratur nec quidquam expendatur; ex altera tamen parte nec Sacerdoti licet, adjutoribus illis non consultis et saltem dimidia eorem parte non ipsi consentiente aliquid gerere in administrandis bonis ecclesiasticis vel expendere, nisi agatur de rebus parvi momenti et ordinariis seu quotidianis.

4) Ordinariis sumptibus exceptis, non licet Sacerdoti, etiam cum consensu omnium, erogare in ullum peculiare opus ultra ducentos nummos scutatos (Dollars), nisi Episcopus de scripto assentiatur.

5) Quotannis de cunctis redditibus et expensis Episcopo ratio in scripto reddi debet, subscripta a Sacerdote et omnibus administrationis adjutoribus.

6) Stricte inhibemus, ne vestimenta sacra, statuae vel imagines Sanctorum, calices vel quodcunque pertinet ad sacra utensilia emantur in futurum, nisi *soluta* pecunia.

7) Salarium fixum sacerdotis non debet excedere sexcentos nummos scutatos, nisi necessarium habeat expensas facere pro itinere ad curandas Missiones vel sibi emendo vehiculum cum equo, vel alio modo; in quo casu licet exigere ducentos nummos super salarium ordinarium. Attamen si in uno vel altero loco hoc salarium ob peculiaria rerum adjuncta ad honestam Sacerdotis sustentationem sufficere non videatur, res Episcopo exponatur ejusque sententia relinquatur.

8) Bene tamen animadvertendum est, cuncta haec de administratione bonorum ecclesiasticorum constituta nullatenus derogare quidquam juri Episcopi, cui soli competit, administrare bona ecclesiastica, quocirca tum Sacerdotes, tum ejus adjutores probe sciant sese in universis istis negotiis agere nomine et auctoritate Episcopi ejusque delegatione, qui insuper sibi hisce praesentibus expresse reservat jus et plenam potestatem, hanc Constitutionem vel modificandi vel omnino revocandi, si ipsi visum fuerit necessarium id esse vel opportunum ad majorem Ecclesiae utilitatem.

III. De Stolaribus seu Casualibus.

1) Omnino prohibemus, ne pro administratione Sacramentorum, vel pro alia functione sacra nec non pro infirmorum visitatione quidquam extorqueatur, verumtamen

2) Baptismi Sacramento administrato, licet accipere quod voluntarie offertur.

3) Matrimonio celebrato, si sponsi rogant, quantum dare teneantur, licet designare quinque nummos scutatos nec unquam amplius, nisi Missae applicatio facta est pro illis.

4) Pro functione in exequiis, si sint in loco domicilii Sacerdotis, exigere licet dimidium vel etiam integrum nummum scutatum; si sint extra locum domicilii, sic tamen, ut Sacerdos pro itinere non habeat expensas peculiares, duos nummos. Pro Missa cantata seu de Requiem, seu alia, exposci possunt duo vel tres nummi, incluso Organistae debito. Sermones in exequiis non habeantur, nisi ob causas omnino speciales, in quo casu nihil pro eis licet exigere.

5) Insuper ad omnes abusus in his rebus vel tollendos vel praepediendos hisce praesentibus interdicimus sub poena suspensionis ipso facto incurrendae et Nobis reservatae, ne quid in quocunque casu exigatur tanquam *conditio sine qua non*, ante Sacramentorum administrationem vel aliam sacram functionem. Si functione peracta stipendium, uti supra statutum est, recusatur, ad Episcopum recursus haberi potest. Cum pauperibus tamen mitius agatur.

IV. De Confessionalibus erigendis.

Ne ea, quae tum Decreta Concilii Plenarii Baltimorensis, tum Constitutiones Dioecesanae jam longe praescripserunt de erigendis Confessionalibus, sub ullo praetextu in futurum negligantur, hisce praesentibus sub poena suspensionis ipso facto incurrendae et Nobis reservatae interdicimus,

1) Ne in locis, in quibus sacellum publicum existit vel ecclesia, confessiones mulierum vel puellarum audiantur in aedibus privatis vel alibi extra confessionalia in ecclesia vel sacello erecta, exceptis iis, quae sunt surdae vel aegrotantes, ostiis tamen in hoc casu apertis vel loco patenti.

2) Ne in locis, ubi nondum erecta est ecclesia vel sacellum, confessiones mulierum vel puellarum audiantur, nisi adhibitis cratibus, saltem portatilibus, et ostiis apertis.

3) Haec suspensio vigere incipit a primo die mensis Martii anni sequentis, qua de causa Confessionalia et Crates necessariae ab omnibus interea procurari debent.

V. De Vita et Honestate Clericorum.

Ut puritas vitae Sacerdotis, qua Venerabilem Clerum Nostrum excellere magno cum gaudio agnoscimus, illibata semper conservetur

utque pericula contra bonos mores quam longissime avertantur, haec statuenda esse duximus:

1) Cunctis Sacerdotibus hujus Dioeceseos sub poena suspensionis ipso facto incurrendae et Nobis reservatae interdicimus ingressum cauponarum, tabernarum vel cujuscunque publici diversorii, mera edendi vel bibendi ratione, nisi in itinere vel alia urgente causa gravi et extraordinaria.

2) Stricte inhibemus, ne quis Sacerdotum feminas juniores, infra scilicet aetatem quadraginta annorum, ad curandam rem domesticam vel sub alio praetextu ábsque speciali Episcopi permissu in domum recipiant ibique habeant, nisi sint sorores; quicunque autem, contra hoc agentes, tales feminas in domo secum habent ultra duas hebdomadas absque Episcopi cognitione et permissu, poena suspensionis sese obnoxios reddunt.

3) S. Carolus Borromaeus constituit in Actis I. Concilii Provinc., ut Sacerdotes saltem semel singulis hebdomadis peccata sua confiteantur. Insuper mandavit, ut quolibet tertio mense omnes Sacerdotes Vicariis suis testimonium scriptum Confessarii sui exhibeant de confessione juxta praeceptum Concilii peracta. Hujus et sancti et sapientissimi Praesulis vestigiis inhaerentes praecipimus et mandamus,

Primo, ut, ratione habita de diversis hujus regionis rerum adjunctis, omnes hujus Dioeceseos Nostrae Sacerdotes semel saltem intra quatuor hebdomadas Confessionem Sacramentalem faciant, qui autem ultra triginta dies peccata sua confiteri neglexerint, illis vigore praesentium sub gravi interdicimus Missam celebrare, donec huic obligationi satisfecerint.

Secundo, ut omnes quotannis de Confessione regulariter per anni decursum juxta hanc constitutionem peracta Confessionari testimonium scriptum tempore paschali Episcopo exhibeant.

VI. De Cathedratico et Seminario.

1) Sacerdotes omnes in Synodo praesentes sponte in hoc convenerunt, ut ad sustentationem Episcopi omnes vigesimam partem, (i. e. 5. pc.) ex omnibus redditibus Ecclesiae vel Missionum, exceptis Missarum stipendiis, quotannis uti Cathedraticum dare debeant.

2) Pro expensis faciendis in juvenum educatione in Seminariis ad Sacerdotium quotannis ab omnibus Sacerdotibus in Dominica proxima ante vel post festum Omnium Sanctorum habenda est collectio, quae saltem ad triginta nummos scutatos pertingere debet.

Datum in Civitate Crossensi, die 29. Septembris festo Dedicationis S. Michaelis Archangeli, A. S. 1871.

(L. S.) † *Michael Heiss*,
Episcopus Crossensis.

13. Die bischöfliche Visitationsgewalt in Betreff der zu einem Kloster oder Stift gehörigen Pfarrkirchen.

In einer bischöflichen Instruction für die Dechanten heisst es im §. 1: die vorzüglichste Pflicht der Dechanten ist es, zu wachen und mitzuwirken, dass alle in ihrem Bezirke befindlichen Geistlichen einen ihres Standes würdigen Lebenswandel führen und die kirchlichen Vorschriften de vita et honestate clericorum (Conc. Tridentin. sess. 22. c. 1. de reform.) gewissenhaft beobachten. Darüber ist den Bischöfen alljährlich Bericht zu erstatten.

Diese Vorschrift entspricht ganz dem jus commune der Kirche. Es wurde aber in jener Diöcese die Frage aufgeworfen, ob und mit welchem Rechte die Dechanten auch über die *Ordenspriester*, *welche nicht Seelsorger sind*, *und unter der ordentlichen Jurisdiction ihres Oberen*, z. B. eines Abtes stehen, dem Bischofe berichten müssten. Diese Frage ist zu verneinen, ausgenommen in dem Falle, wo die Regularen ausserhalb des Klosters zubringen. Sehr klar bestimmt hierüber c. 3. sess. VI. Conc. Trid. de reform.: »Ecclesiarum praelati ad corrigendum subditorum excessus prudenter ac diligenter intendant et nemo saecularis Clericus, conjusvis personalis vel *regularis extra monasterium degens*, etiam *sui ordinis privilegii praetextu tutus censeatur*, quominus si deliquerit, ab *Ordinario loci*, *tanquam super hoc a sede Apostolica delegato* secundum canonicas sanctiones visitari, puniri et corrigi valeat.«

Im §. 21. derselben bischöflichen Instruction für die Dechanten heisst es aber: Um den Zustand der Seelsorge an den einzelnen Seelsorgsstationen seines Bezirkes kennen zu lernen, hat der Dechant die Pflicht, alle Pfarren und Curatien seines Bezirkes jährlich zu visitiren.

Auch dieses entspricht ganz dem kirchlichen jus commune, ebenso wie auch die fernere Vorschrift der bischöfl. Anordnung, dass der Dechant, so oft er es für zweckmässig findet, alle Kirchen *auch die Regular-Pfarrkirchen* [wie ausdrücklich das Trident. sess. 25. c. 11. de regular. und die Constit. Benedict's XIV.: *Firmandis* §. 2. bestimmt], Kapellen und Oratorien seines Districtes ohne Feierlichkeit zu visitiren berechtigt ist, gleichwie er die feierliche Visitation, welche er jährlich an Stelle des Bischofs vorzunehmen hat, niemals unterlassen darf. Von dieser Visitation nimmt die in Frage stehende Visitation bloss jene Pfarrer aus, welche *Ehrendomherrn* sind.

In der Diöcese, für welche jene Instruction über die Aufgaben und Befugnisse der Kreisdechante erschien, befindet sich nun eine Stiftskirche, deren eigentlicher Vorsteher ein infulirter Abt ist, während der Kreisdechant des betreffenden Bezirkes der Prior desselben Stiftes, also ein Untergebener des Abtes ist. Jetzt wurde von einer Seite die Behauptung aufgestellt, da ein infulirter Abt als kirchlicher Würdenträger höher gestellt sei, wie ein Ehrendomherr, so müsse der Abt gemäss auch von der Visitation des Dechants zumal eines ihm Untergebenen als eximirt betrachtet werden. Diese Behauptung ist jedoch irrig, denn 1) ist jene Ausnahme in Betreff der Ehrendomherrn im Verhältniss zu der allgemeinen Regel eine correctorische, singuläre Bestimmung, und eine solche muss nach allgemeinen juristischen Grundsätzen stricte interpretirt werden, und ist namentlich keiner analogen Ausdehnung fähig; 2) hat der Kreisdechant die Visitation nicht in seiner Eigenschaft als Stiftsprior, sondern als vom Bischof mandirter Kreisdechant vorzunehmen; und 3) wird hier nicht der Abt als solcher der Visitation unterworfen, sondern die *Kirche des Klosters* insofern sie Pfarrkirche oder Seelsorgkirche ist, und der Regulare, d. h. der Stiftsvorsteher, insoweit er die Stelle eines Pfarrers oder Seelsorgers einnimmt.

Es machte darum in diesem Falle nichts aus, dass die Stiftskirche mit allem dazu Gehörigen ausschliessliches Eigenthum des Stiftes ist, und dass sie erst seit etwa 90 Jahren als Pfarrkirche benützt wird. Und wenn diese Stifts- eben derzeitige Pfarrkirche sammt der früheren Pfarrkirche (jetzigen Gottesackerkirche) laut einer noch vorhandenen Urkunde aus dem 13. Jahrhundert, von der Jurisdiction des Archidiaconen für alle Zeiten eximirt war, und wenn auch die jeweiligen Aebte des Stiftes bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts fast ununterbrochen die Archidiaconatswürde bekleideten und so auch über die Weltpriester-Pfarren eine umfangreiche Jurisdictionsgewalt übten, so kann daraus für die Gegenwart durchaus kein Schluss gezogen werden, weil feststeht, dass die Aebte des Stiftes jene Archidiaconalwürde später verloren haben (d. h. es ist wohl das Amt des bischöflichen Dechanten gemeint, da die alten Archidiaconen mit selbstständiger vom Bischof unabhängiger Jurisdictionsgewalt ja schon vom Tridentinum beseitigt sind.) Es ist auch zugegeben, dass jetzt das Stift nicht vom Diöcesanbischof exemt ist, und dass der Diöcesanbischof als solcher schon Visitationen der Stifts-Pfarrkirche vornahm. Und wenn der Bischof persönlich canonische Visitationen vornehmen darf, so darf er dieses auch durch ihm geeignet scheinende von ihm beauftragte Personen thun,

und so auch durch die Kreisdechanten in seinem Auftrage die Visitationen vornehmen lassen. Wollte man hier sagen, wenn der Kreisdechant Mitglied (Prior) des Stiftes und auch zugleich Pfarrvicar ist, so müsse er sich alljährlich selbst visitiren, so wäre eine solche Selbstvisitation gar keine Visitation, sondern wenn man so sagen darf, eine Absurdität, und eine solche Auffassung musste denn auch dahin führen, dass bis in die jüngste Zeit kein Dechant eine wirkliche canonische Visitation der in Rede stehenden Stiftskirche als einer Pfarrkirche vornahm. Aus dem Bestehen oder Bestandenhaben einer solchen irrigen Auffassung könnte aber um so weniger ein Aufrechthalten eines privilegium exemptionis a visitatione decani ruralis gefolgert werden. Ein solches Privileg müsste durch päpstliches Verleihungsdecret oder durch Verjährung bewiesen werden. Ein betreffendes päpstliches Schreiben liegt aber nicht vor, und ebensowenig sind die Voraussetzungen der Verjährung vorhanden; denn zur letzteren würde gehören, dass die Visitation durch den bischöflichen Kreisdechanten als den Mandatar des Bischofs versucht, aber mit Erfolg zurückgewiesen wurde und dass der Diöcesanbischof sich 40 Jahre lang bei dieser Zurückweisung beruhigte. Hier war es aber vor Kurzem das erste Mal, dass trotz der Weigerung des Stiftsabtes der Kreisdechant, der zugleich Stiftsprior ist, nun von der richtigen Ansicht geleitet, er habe nicht sich selbst als den Stiftsprior, sondern er habe als Kreisdechant zufolge des oben gedachten bischöflichen Erlasses die Stiftskirche, weil sie zugleich Pfarrkirche ist, feierlich zu visitiren wie der Bischof, diese canonische Visitation vornahm. Mit Unrecht wollte ihm der Stiftsabt diese Visitation verweigern, und sich auch noch darauf stützen, dass das Kloster und die diesem annexe Pfarrkirche der ordentliche Sitz oder die Residenz des Ordensoberen seien und sich auf Benedict's XIV. Bulle Impositi vom 27. Febr. 1747 (vgl. *Bouix*, de jure regularium Bd. II. S. 137.) berufen. Diese Bulle handelt »de ordinationibus regularium«, gehört also nicht hierher. Dagegen gehört aber hieher die schon erwähnte Bulle desselben Papstes »*Firmandis*« vom 6. Nov. 1744. Diese handelt von Kirchen, *in quibus abbates generales aut capita ordinum sedem habent* u. s. w. und spricht ganz für das Vorgehen des Bischofs.

Der Bischof ist also im Rechte, in Person oder durch einen Stellvertreter die zum Kloster gehörige *Seelsorgekirche* in canonischer Weise zu visitiren. Dieses ist so dem jus commune gemäss und Privilegien, die von dieser Visitation befreien, müssten von dem, der sie behauptet, bewiesen werden.

---

14. Erneuerung der von dem heiligen apostolischen Stuhle den österr. Bischöfen gewährten Vollmachten

zur Bewilligung der Veräusserung und Belastung der Güter regularer Communitäten.

Pius Papa IX. Ad futuram rei memoriam.

Supremam in Ecclesia Dei divinitus delatam Nobis potestatem exercentes extraordinarias pro re ac tempore Facultates concedimus, quum id Ecclesiae ipsius major utilitas vel commodum suadeat. Hac mente nonnullas similibus Nostris Litteris Apostolicis die XVI. Aprilis MDCCCLXI. datis Facultates de regularium bonis in Austriaco imperio existentibus alienandis, ac de oneribus super iisdem imponendis largiti sumus ad decennium, quo exacto opportunum ducimus easdem facultates in aliud tempus proferre. Quapropter motu proprio certa scientia, ac matura deliberatione Nostro Apostolicae Sedis Nuntio apud Carissimum in Christo Filium Nostrum Austriae Imperatorem pro tempore existenti, vel ei qui ejusdem Nuntii vices pro tempore gerat, nec non Archiepiscopis atque Episcopis et Praesulibus, ut vocant, nullius dioecesis, in universa memorati Imperatoris ditione existentibus, iis tamen exclusis, qui in provinciis Italiae consistunt, nec non Episcopo Wratislaviensi pro parte ejusdem dioecesis, quae in Imperio Austriaco comprehenditur, ad aliud decennium dumtaxat a datis hisce Litteris computandum, facimus potestatem concedendi in sua quisque dioecesi Facultates sequentibus articulis comprehensas = I. = Alienandi bona regularium Ordinum usque ad summam Florenorum octo millium monetae Austriacae, sive stabilia ea bona sint, sive in publicis nominibus consistant, adjecta tamen conditione, ut pretium ex alienatione perceptum in aliorum bonorum stabilium seu censuum acquisitionem convertatur, iisque deficientibus, pretium ipsum alia ratione fructuose, ac secure collocetur, exclusa qualibet negotiatione per sacros canones ecclesiasticis viris interdicta = II. = Impônendi bonis regularium onera, quae non excedant summam Florenorum duodecim millium rationem tamen ac terminum praefiniendo, quo aes alienum dissolvatur. Quod si necessariae instaurationes ac melioramenta in aliquo regularium fundo occurrant, neque aes alienum contrahi, et nonnisi per alicujus boni ad eosdem regulares pertinentis venditionem necessitati provi-

deri queat, hoc in casu concedendi Facultatem perficiendi venditionem cum conditione, ut, si ex pretio percepto pars superfuerit, eadem fructuose collocetur rationibus superius expositis. Quod si vendenda bona sint, vel onera iisdem imponenda, quae pretium excedant superius definitum, eo in casu regulares suas deferre preces debebunt vel directe ad S. Sedem, vel Nuntium Apostolicum, cui proinde facultatem facimus petitam veniam concedendi, si hoc in domino expedire judicaverit = III. = Firmis manentibus Ordinariis facultatibus causarum piarum pro ineundis locationibus et conductionibus ad triennium, concedendi facultatem locationes ipsas et conductiones ineundi ad quindecim annos, servatis in reliquis canonicis praescriptionibus. Ad vitandos autem abusus nonnullos, et obsecundandum aliqua ratione consuetudini quae in Austriaco Imperio invaluit, ut bonorum ecclesiasticorum possessores a respectivis conductoribus reditus seu praestationes accipiant, facultatem concedendi reditus ipsos seu praestationes percipiendi in antecessum ita tamen, ut illae quoad fundos urbanos non excedant summam, quae in semestri spatio a conductore persolvenda sit; quod vero spectat ad bona rustica, dummodo summam non praetergrediatur, quae a conductore per anni spatium persolvatur = IV. = In casibus urgentis necessitatis atque utilitatis religiosae Familiae in quibus ad alienationem seu onerum impositionem sine mora deveniendum sit, facultatem largimur absque praefinitae pecuniae summa alienationem perficiendi, vel aes alienum contrahendi, ea tamen adjecta conditione, ut in posterum ea de re ad Nuntium Apostolicum, sive directe ad Sanctam Sedem singillatim accurateque referatur. Porro in omnibus et singulis casibus integram semper esse volumus facultatem postulationes ad Apostolicam Sedem directe deferendi. Volumus praeterea, ut in singulis hujusmodi concessionum casibus sive ab Apostolico Nuntio, sive ab Antistitibus dioecesanis superior localis et respectivum Capitulum religiosae familiae audiatur, atque canonicae praescriptiones accurate serventur, ac praesertim Constitutio fel. me: Pauli II. Praedris Nostri, quae incipit »Cum in omnibus« edita die XI. Maji MCDLXV. ac proinde in omnibus et singulis facultatibus seu concessionibus volumus et mandamus, ut pateat ac probata sit religiosae familiae necessitas vel utilitas, eumque in finem in singulis item casibus non modo superioris localis et respectivi Capituli consilium, ut supra dictum est, audiatur, verum etiam honesti nominis et probati judicii viri antea consulantur. Jubemus denique, ut in omnibus et singulis actis venditionis seu alienationis, et onerum impositionis, atque etiam locationis ad annos

quindecim mentio expresse fiat facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus, jubemus, mandamus, non obstantibus Pauli II. Praedecessoris Nostri aliorumque Praedecessorum Nostrorum da rebus Ecclesiae non alienandis, aliisque Constitutionibus et Ordinationibus speciali licet memoria dignis in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIII. Septembris MDCCCLXXI.

Pontificatus Nostri Anno Vigesimosexto.

Pro Dno. Card. *Paracciani-Clarelli.*
F. Profili, Substitutus.

15. Ueber die Verehelichung der Landwehrmänner in Oesterreich.

(Aus dem Ordinariats-Blatte der Budweiser Diöcese vom J. 1871, Nr. 19.)

Das Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen, XXVII. Stück vom Jahre 1870 enthält im §. 36. Alinea 2. und 7. bis 11. folgende Bestimmungen:

Offiziere und Mannschaft der Landwehr, welche sich nicht im activen Dienste befinden, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Wehrgesetze begründet und für die Evidenzhaltung nothwendig sind (§. 23. L. W. G.)

Wegen Erhalt von Pässen zur Reise in das Ausland haben sich die nicht in activer Dienstleistung Stehenden an die competente Civilbehörde zu wenden.

Rücksichtlich der *Verehelichung* der Landwehrmänner, welche die dritte Altersklasse überschritten haben, gelten die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Landwehrdienstpflicht (§. 52. W. G.)

Jene Landwehrmänner, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der ausnahmsweisen Bewilligung seitens der hiezu vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung delegirten k. k. politischen Länderstellen, an welche in vorkommenden Fällen bezügliche Einschreiten im Wege der zuständigen k. k. politischen Bezirksbehörden (Communalbehörden in den mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinden) zu richten sind.

Gegen einschlägige Entscheidungen der k. k. politischen Landesbehörde bleibt die Berufung an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung innerhalb 14 Tagen — vom Tage der Zustellung des bezüglichen Bescheides — offen.

Offiziere der Landwehr sind zum Erlag einer Caution nicht verpflichtet, haben jedoch ihre Verehelichung unter Vorlage des Sittenzeugnisses der Braut und des Trauscheines der Landwehr-Evidenthaltung, beziehungsweise der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Die *aus der activen Dienstleistung des stehenden Heeres in die active Landwehr übertretenen Offiziere* bedürfen, so lange ihnen der Rücktritt in das stehende Heer gewahrt ist, zu ihrer Verehelichung die Bewilligung des Kaisers.

---

16. Ueber die Competenz der staatlichen Schulbehörden in Oesterreich zur Disciplinar-Behandlung der Religionslehrer in öffentlichen Volksschulen

hat die Wiener Zeitung vom 9. Jänner 1872 folgendes berichtet: »Die vom niederösterr. Landesschulrathe am 4. October 1871 im Disciplinarwege beschlossene Entlassung des Religionslehrers H. an einer Knaben-Volksschule ist vom Statthalter von Niederösterreich *sistirt* worden, und zwar in nachfolgender Erwägung: »Nach §. 2. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und nach §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1869 ist die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen der betreffenden Kirche, rücksichtlich den Kirchenbehörden überlassen, und übt nach §. 35. des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich vom 12. October 1870 der Landesschulrath nur das staatliche Aufsichtsrecht über den Religions-Unterricht aus. Die Disciplinargewalt des Landesschulrathes erstreckt sich nach §. 43. des Gesetzes vom 5. April 1870 in Betreff der Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen nur auf die definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen, nicht aber auf Priester, die, ohne als Lehrer angestellt zu sein, lediglich zur Besorgung des Religions-Unterrichtes an einer Volksschule von ihren Vorgesetzten bestimmt sind. Dieselben ertheilen diesen Unterricht in Ausübung ihrer seelsorgerlichen Pflichten, befinden sich den Schulbehörden gegenüber in keinem Dienstverhältnisse, wie dies bei angestellten Lehrern der Fall ist, können daher von den Schulbehörden auch nicht im Disciplinarwege behandelt werden.« Mit der Sistirung des Beschlusses des Landesschulrathes auf Grund der citirten gesetzlichen Bestimmungen wurde in Gemässheit des §. 37. des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870 die Vorlage der Angelegenheit zur Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht verbunden. Die Sistirung hat nunmehr, wie die Oesterr. Corr. meldet, die Bestätigung des Ministers erhalten, *weil gegen den Religionslehrer in den Formen einer Disciplinar-Behandlung vorgegangen und hienach die Disciplinarstrafe der Entlassung ausgesprochen worden ist, ungeachtet diese Lehrer sich nicht in einer staatlichen Anstellung befinden und eben desshalb nicht einer eigentlichen Disciplinargewalt, sondern nur insoweit der Aufsicht der*

Schulbehörden unterstehen, als dies zur Einhaltung der Schul- und Unterrichtsordnung nothwendig erscheint. Aus diesem letzteren Gesichtspunkte kann aber den staatlichen Schulaufsichts-Organen nicht verwehrt sein, derartigen mit dem Religions-Unterricht an einer Volksschule betrauten Seelsorge-Geistlichen *Weisungen zu ertheilen*, die Thätigkeit derselben *zu beaufsichtigen*, ja wenn es nothwendig erscheinen sollte, *ihre Entlassung vom Schuldienste* von dem betreffenden Ordinariate zu verlangen oder nöthigenfalls selbst zu verfügen. Dagegen folgt aus der besonderen, *nicht auf einem Staatsamte beruhenden Stellung* dieser geistlichen Functionäre, dass die bezeichneten Massnahmen in keinem Falle den Charakter von Disciplinaracten annehmen können, wie sich weiter auch aus dem Umstande ergibt, dass bei jedem Einschreiten gegen die genannten Geistlichen zunächst im Einvernehmen mit den Ordinariaten, als den kirchlichen Disciplinar-Behörden dieser Geistlichen, vorzugehen ist. Aus der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt sich, dass die Entfernung des Religionslehrers H., welcher der allgemeinen Schulordnung und den schulbehördlichen Anordnungen offener- und eingestandenermassen entgegenhandelte, wenn auch nicht als Disciplinarstrafe, so doch *als Massregel zur Wahrung der bestehenden Schulvorschriften* allerdings beschlossen werden konnte. Es wird demzufolge die betreffende Verfügung dem bischöflichen Ordinariate zur weiteren competenten Amtshandlung bekanntgegeben und von dem Vollzuge oder von *den allfälligen Einwendungen, über welche weiter zu verhandeln sein würde*, Mittheilung begehrt werden. Indem der Minister sonach die weitere Amtshandlung nach Erforderniss anheimgibt, schliesst er mit der Erklärung, dass dabei der Autorität der Schulgesetze entschieden und rückhaltslos die volle Geltung zu sichern ist.

---

17. Die Bezüge der Mittelschul-Katecheten in Oesterreich.

(Aus dem kirchlichen Verordnungsblatte für die Seckauer Diöcese.

Laut Mittheilung der k. k. steiermärk'schen Statthalterei ddto. 19. Juli 1871, Z. 2943. L.-Sch.-R. hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht unterm 6. Juni 1871, Z. 5805, nachstehenden Erlass an den k. k. Landesschulrath für Steiermark gerichtet:

»Um die Bezüge der Mittelschul-Katecheten, auf welche das Gesetz vom 9. April 1870 (R.-G.-B. Nr. 46.) keine Anwendung findet, zu regeln, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht im Grunde der allerh. Entschliessung vom 27. Mai l. J. mittelst Erlasses vom 6. Juni d. J. Zahl 5805, den §. 2. (alinea 3, 4. und 5.) der Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 146.) betreffend die Stellung der katholischen Religionslehrer an Gymnasien — auch auf die Realschul-Katecheten ausgedehnt, und die Bezüge der letzteren Lehrer in nachstehender Weise festgestellt:

1. Religionslehrer an selbstständigen Staats-Realschulen, welche nicht in allen Classen einer vollständigen Realschule den Religions-Unterricht ertheilen, oder nicht auch zugleich die gesetzliche Befähigung in anderen (weltlichen) Unterrichtsfächern an Realschulen erworben haben, beziehen den gleichen Jahresgehalt, welcher nach der bezogenen Ministerial-Verordnung für die Religionslehrer der in demselben Orte befindlichen Gymnasien festgesetzt ist, und haben wie letztere Anspruch auf die Decennal-Zulagen pr. 150 fl. öst. W. Wenn sich an dem Orte der Realschule kein Gymnasium befindet, so erhalten die bezeichneten Realschul-Katecheten die Bezüge eines Gymnasial-Katecheten der untersten Gehalts-Categorie.

2. Bei der Zuerkennung der Decennal-Zulagen wird auch jene Zeit eingerechnet, welche der Betreffende vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Erlasses als ein an einer Mittelschule angestellter Religionslehrer in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat. Jedoch werden in diesem Falle die Decennal-Zulagen nicht für die bereits verflossene Zeit, sondern erst vom Tage ihrer Zuerkennung angefangen erfolgt.

3. Obige Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit und finden selbstverständlich auf Religionslehrer, welche auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-B. Nr. 46.) im Genusse höherer Bezüge stehen, keine Anwendung.«

---

18. Die Dotation des Seelsorgs-Klerus in Oesterreich[1]).

Aus dem Schluss-Protocolle über die im Jahre 1871 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen theilt das Wiener Diöcesanblatt 1872 Nr. 1. Folgendes mit:

Dass das bisherige pfründliche Einkommen einzelner selbstständiger Seelsorger zum standesgemässen Unterhalte nicht ausreiche, ist eine unleugbare Thatsache. Die Folge davon müsste sein, dass derlei Seelsorgsstationen entweder gar nicht mehr, oder wenigstens nicht definitiv besetzt werden, was selbstverständlich für die religiös-sittliche Bildung des Volkes vom grössten Nachtheile wäre.

Wie? durch welche Mittel? auf welchem Wege kann diesem Uebelstande, und zwar nicht blos vorübergehend, sondern bleibend abgeholfen werden?

Die hierüber an den verschiedenen Conferenz-Stationen geäusserten Ansichten und Wünsche lassen sich im Folgenden zusammenfassen:

Dass die Gehalte des Curatklerus im Allgemeinen unzureichend seien, dass namentlich die Congrua-Ansätze den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht entsprechen, und dass demnach eine Regulirung, respective Erhöhung der Gehalte des Curatklerus durchaus nothwendig sei, wird allgemein anerkannt.

Diese Regulirung soll aber von den hiezu berufenen Organen in Angriff genommen und durchgeführt werden. Hiezu berufen aber erscheinen die Kirche und der Staat. *Die Kirche,* weil die Seelsorger eben ihre Diener sind, und von ihr ihre Weihe und Sendung erhalten; *der Staat,* weil die Seelsorger auch ihm die wichtigsten und geradezu unentbehrlichsten Dienste leisten, einmal weil sie die wirksamsten Mittel besitzen, das Rechtsbewusstsein im Volke und die öffentliche Sittlichkeit zu fördern, ohne welche ein Staat nicht bestehen kann; dann weil sie viele wichtige Geschäfte ohne alles Entgelt für den Staat besorgen, z. B. die Führung der Matriken, die Anfertigung statistischer Tabellen u. s. w.; endlich weil in Oesterreich der Staat durch die Aufhebung vieler Klöster — aus deren Vermögen der fast ausschliesslich vom Staate verwaltete sogenannte Religionsfond gebildet worden war — die Verpflichtung

1) Vgl. *Archiv* Bd. 26. S. 340 f.

übernahm, zur angemessenen Dotirung der Kirche und ihrer Diener *mitzuwirken.*

Vor Allem ist es nothwendig, dass collatis consiliis der Episcopat und die Staatsregierung einen neuen, den Anforderungen der Zeit, also namentlich der Entwerthung des Geldes und den Theuerungsverhältnissen aller Lebensbedürfnisse entsprechenden Congrua-Ansatz für die verschiedenen Categorien des Seelsorgsklerus feststellen; wobei erwünschlich ist, dass das Institut der sogenannten Curaten oder Localkapläne ganz fallen gelassen werden möchte und sämmtliche Curatien in die Categorie der Pfarren einbezogen würden, sowie auch der Unterschied in alt- und neugestiftete Pfarren aufzuhören hätte; wohl aber müsste, wie bisher, so auch fernerhin der Unterschied zwischen den Seelsorgern in Städten und am flachen Lande rücksichtlich der Bemessung der Congrua festgehalten werden.

Hiebei wäre ferner zu erwägen, ob sich für jede Dienstescategorie ein mehrfacher progressiver Congrua-Satz als nothwendig erweise. Eine Nothwendigkeit hiefür scheint bei der Categorie der Pfarrer Platz zu greifen. Aber auch hier müsste erst wieder erwogen werden, welcher von den drei nachfolgenden Gesichtspunkten sich als der praktischere, sowohl im Interesse der Seelsorger als auch der Seelsorge selbst erweise:

a) Dass mit einigen Pfarrstationen aus dem Grunde, weil sie die Amtsthätigkeit des Seelsorgers im erhöhten Masse in Anspruch nehmen, auch ein höherer Congrua-Satz bleibend verbunden werde.

b) Oder, dass es überhaupt verschiedene Gehaltsstufen gäbe, in welche jeder Pfarrer in Berücksichtigung seiner Verdienste nach dem Ermessen des Ordinariates vorrücken könnte.

c) Oder endlich, dass das derzeit bei anderen Branchen sehr beliebte und auch als zweckmässig sich erweisende System der Quinquennal-Zulagen auch bei dem Seelsorgs-Klerus Anwendung fände.

Die sub b) und c) angeführten Modalitäten scheinen sich aus dem Grunde besser zu empfehlen, weil durch dieselben dem in vielfacher Beziehung so nachtheiligen fortwährenden Competiren von einer Pfründe auf die andere der wirksamste Riegel vorgeschoben würde; die unter c) besprochene Modalität aber hätte noch den besonderen Vortheil, dass durch dieselbe die durch Alter und Gebrechlichkeit sich mehrenden Bedürfnisse der Seelsorger billige Berücksichtigung fänden.

Sind einmal die allgemeinen Grundsätze festgestellt, so kommt dann die weitere Frage zur Erörterung, wie und auf welchem Wege

die Mittel zu beschaffen wären, um diese Principien bei der Gehaltsregulirung zur Durchführung zu bringen.

Nach den Worten des Herrn: »Würdig ist der Arbeiter seines Lohnes« (Luc. 10, 7.) und jenen anderen Worten des Apostels Paulus: »So hat auch der Herr denen verordnet, welche das Evangelium verkünden, von dem Evangelium zu leben« (I. Cor. 9, 14.), wäre freilich wohl vor Allem an dem Grundsatze festzuhalten, dass zunächst die Gemeinde, welcher der Seelsorger dient und das Evangelium verkündet, berufen und verpflichtet sei, den standesmässigen Gehalt ihrer Seelsorger zu beschaffen. Allein da bei der Voraussetzung einer Congrua-Erhöhung gar viele Pfarrgemeinden nicht in der Lage sein werden, die ganze Congrua ihrer Seelsorger zu erschwingen, so müssten noch andere und zwar perennirende Quellen erschlossen werden, um die Abgänge zu decken und insbesondere in dem Falle die Zuschüsse zu leisten, wenn die sub b) und c) besprochenen Modalitäten beliebt werden sollten.

I. Die *Localquellen* betreffend, sollen:

1. Die Pfründner bestrebt sein, durch treue und redliche Pfründenverwaltung, sowie durch eine rationelle Bewirthschaftung des Pfründenerträgnisses zu verbessern, und es als eine schwere Rechtspflicht betrachten, auch dann, wenn sie sich eigene Besitzungen kaufen, die pfründlichen Grundstücke nicht zu vernachlässigen, was leider manchmal geschieht.

2. Die Pfründner mögen aus ihren etwaigen Ersparnissen Wiesen, Weingärten u. s. w. ankaufen und solche dann der Pfründe legiren. Es muss lobend anerkannt werden, dass auf diesem Wege in unserer Diöcese schon manche Pfründe verbessert worden ist.

3. Die Pfründner sollen in ihren Testamenten zunächst die eigene, oder insoferne es diese nicht bedürfte, eine andere arme Pfründe bedenken; um so mehr, als der Erfahrung zufolge geistliches Vermögen, zu nicht kirchlichen Zwecken verwendet, selten Glück und Segen bringt.

4. Sie sollen, wenn sich günstige Gelegenheiten zu billigen Ankäufen ergeben, auch die Gemeinde dahin zu stimmen trachten, dass sie eine Wiese oder einen Weingarten u. s. w. für die Pfründe ankaufe; auch dieses Mittel ist schon an mehreren Orten mit gutem Erfolge angewendet worden.

5. Da und dort werden sich auch gut kirchlich gesinnte Laien finden, die Gott mit Vermögen reichlich gesegnet hat, die aber keine gesetzlichen Erben haben, welche bei guter Anleitung geneigt sein werden, zur Aufbesserung der Pfründe oder Kaplanei ein Grund-

stück oder sonst etwas zu bestimmen; wie es da und dort schon auch wirklich geschehen ist.

6. Sehr dankenswerth wäre auch das Bestreben, an allen, besonders aber an Oeconomie-Pfründen, ein Inventar von todten und lebenden Fahrnissen zu schaffen, oder das schon bestehende zu vermehren, damit der neu eintretende Pfründner nicht in die Nothwendigkeit versetzt sei, bei Herstellung eines weitläufigen Inventars sich tief in Schulden zu begraben; denn die Erfahrung lehrt, dass unverschuldete Pfründner selbst auf schwächeren Stationen noch ihr Auslangen finden, während verschuldete Pfründner selbst auf guten Stationen sich kaum je aus den Schulden emporzuarbeiten vermögen.

7. Etwaige Legate mit der ganz unbestimmten Widmung »zu guten Zwecken« sollen, wo das Bedürfniss obwaltet, zur Meliorirung des Pfarrers- oder Kaplansgehaltes verwendet werden.

8. Die Ansicht vieler Conferenten ist zwar berechtiget, dass die mehrfach gewünschte Erhöhung der Stolgebühren wenig geeignet sein dürfte, das Einkommen der Seelsorger namhaft zu verbessern; denn wenn schon die gegenwärtigen so geringen Stolgebühren nur schwer und unvollkommen eingebracht werden können, wer wird denn die Einbringung der erhöhten Gebühren garantiren? Demungeachtet kann nicht geleugnet werden, dass die Regulirung des Stoltarifes ein schon lange gefühltes und dringendes Bedürfniss sei, welche Regulirung zunächst in einer Vereinfachung der ob ihrer vielen Klassen, die kaum ein Seelsorger bei der jetzt ganz frei gegebenen Grundtheilbarkeit genau zu eruiren im Stande sein dürfte, so unklaren und complicirten Stolordnung, dann aber doch auch in einer Erhöhung einzelner Tarifsätze bestehen müsste.

9. Bei neu zu errichtenden Stiftungen sollen die Priester besser bedacht werden. Es scheint nach der bisherigen Gepflogenheit zu hoch gegriffen, der Kirche ein Drittel der Früchte zuzuwenden. Die Kirche werde nur für das entschädiget, was sie bei den gestifteten gottesdienstlichen Verrichtungen speciell zu leisten hat, denn sie trifft weiters für Stiftungen keinerlei Last und Haftung; wohl aber ist es bekannt, wie gerade die Errichtung von Stiftungen und die Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen den Pfarrern sehr viele Schreibereien, Sorgen und Unannehmlichkeiten verursacht. Aus eben diesem Grunde sollen fürderhin auch keinerlei Stiftungen für gottesdienstliche Handlungen in die Congrua eingerechnet werden. — Das Stiftungsvermögen könnte häufig auch durch Ankauf von Grundstücken, namentlich Weingärten, fruchtbringender gemacht

werden, deren Fruchtgenuss nach Bezahlung der Stiftungsparticipanten dem Pfründner zu verbleiben hätte.

10. Alle Conferenz-Stationen haben sich zwar für Beibehaltung der Collecturen ausgesprochen; manche sogar den Antrag gestellt, das Ordinariat möge bei Pfarren, wo der Pfründner zu gering besoldet, die Gemeinde aber genügend bemittelt ist, unter Andeutung, die Pfründe unbesetzt zu lassen, die Gemeinde verhalten, dass sie eine etwa schon bestehende fixe Collectur aufbessere, oder, wo keine besteht, zu einer solchen sich verpflichte. Beide Ansichten sind zwar richtig und in einer Bestimmung des Concils von Trient begründet, wo es Sess. XXIV. c. 13. de reform. heisst: »In parochialibus etiam ecclesiis, quarum fructus adeo exigui sunt, ut debitis nequeant oneribus satisfacere, curabit episcopus, si per beneficiorum unionem id fieri non possit, ut per parochianorum symbola ac collectas, aut qua commodiori ei videbitur ratione, tantum redigatur, quod pro rectoribus ac parochiae necessitate decenter sufficiat.« Aber es entsteht die berechtigte Frage, ob bei der in Oesterreich nun grundsätzlich ausgesprochenen Freitheilbarkeit der Grundbesitze die genannten Collecturen für die Dauer noch überhaupt haltbar sein werden? — und ob nicht zuletzt eine billige Ablösung noch das geringere Uebel sein werde, jedenfalls geringer als jenes, sich in endlose Streitigkeiten und Klägereien mit den Collecturspflichtigen verwickelt zu sehen. Einstweilen bis die Zeitverhältnisse es lehren, ob die Beibehaltung der Natural-Collecturen oder deren Ablösung zweckmässiger sei, mögen die Pfarrer bei schicklichen Gelegenheiten die Pfarrinsassen belehren, dass sie bei Grundzerstückelungen auf die etwa anhaftenden Collecturen nicht vergessen sollen, auch mögen sie Fürsorge treffen, dass sie durch die Kirchenpröbste oder andere gewissenhafte Pfarrinsassen von in Aussicht stehenden Grundzerstückelungen rechtzeitig in Kenntniss gesetzt werden, um auch von Fall zu Fall die nöthigen Belehrungen und Reclamationen anbringen zu können.

11. Lässt sich durch alle diese Mittel die gesetzliche Congrua nicht erschwingen, so darf und soll auch das Kirchenvermögen und zwar sowohl der Pfarr- als der Filialkirchen zu Beitragsleistungen bis zu einer gewissen Grenze in Anspruch genommen werden. »Si deficiat congrua, canones eam ex proventibus ecclesiarum parochialium (non tamen specialiter in usum fabricae destinatis) desumi praecipiunt.« (*Aichner's* Kirchenrecht. 2. Aufl. p. 708.)

12. Bei Pfründen, welche Stiften oder Capiteln incorporirt sind, wären auch diese im Nothfalle zu Beitragsleistungen heran-

zuziehen, die zu den Emolumenten, die sie aus der Pfründe ziehen, in einem entsprechenden Verhältnisse stehen.

13. Genügen alle diese Mittel nicht, so soll nach den kirchlichen Vorschriften die Seelsorgsstation aufgelassen und einer anderen einverleibt, also zu dem letzten Mittel der unio beneficiorum geschritten werden, wie aus dem oben citirten Decrete des Concils von Trient erhellt. Dieses könnte besonders in jenen Fällen geschehen, wo eine Seelsorgsstation ohne geistlichen Nachtheil für die Betreffenden aufgelassen werden kann.

14. Endlich sollen die Seelsorger bei Legung der Fassionen die möglichste Vorsicht anwenden, um nicht, — wie es leider schon so oft geschehen! — das pfründliche Einkommen zu schädigen. Desshalb erscheint es nicht zweckmässig, dass gerade die Provisoren mit der Verfassung der Fassionen, betraut werden; einmal weil sie in kurzer Zeit alle pfründlichen Verhältnisse nicht kennen zu lernen vermögen, dann aber auch desshalb, weil sie öfters in den diesen Gegenstand normirenden Gesetzen zu wenig bewandert sind. Auch erscheint das Gesetz unbillig, die Natural-Collecturen nach Marktpreisen, auch wenn sie nach einem mehrjährigen Durchschnitte berechnet werden, in die Fassion einzustellen. Der Billigkeit würden die Catastralpreise entsprechen; denn jedermann weiss, dass derlei Gaben gewöhnlich von schlechterer Qualität sind, auf welche die Marktpreise keine Anwendung finden, und überdies selten vollständig eingehen; in Missjahren aber gar einen bedeutenden Ausfall erleiden.

II. Mögen aber alle angeführten Localquellen auch noch so sorgfältig ausgenützt werden, so wird sich dennoch an gar vielen Seelsorgsstationen das volle congruamässige Einkommen entweder gar nie oder doch noch nicht sobald erreichen lassen, und werden daher fortwährende oder doch zeitweilige Zuschüsse nothwendig sein. Ueberdies sind noch Pensionisten und Deficienten zu versorgen, und ist für Krankheits-Aushilfen und dergleichen Vorsorge zu treffen. Und sollte vollends eine der Eingangs unter b) und c) angeführten Modalitäten zur Anwendung kommen, so könnte selbstverständlich auch diese nicht in den Localquellen ihre Bedeckung finden.

Es müssen also noch andere und zwar allgemeine und perennirende Quellen ermittelt werden, um auch diese Bedürfnisse zu decken. Hier sind nun zwei Wege denkbar:

Entweder es werden mehrere allgemeine Fonds zur Deckung verschiedener Bedürfnisse gebildet, die sich gegenseitig ergänzen

und unterstützen; allein dies würde den ohnedies schon complicirten Apparat nur noch vervielfältigen und schwerfälliger machen.

Oder es werde aus allen allgemeinen Zuflüssen und zur Bedeckung aller Bedürfnisse nur ein einziger allgemeiner Fond gebildet und das würde die Vermögensverwaltung sehr vereinfachen und sich eben darum empfehlen.

Desshalb haben sich auch die meisten Conferenz-Stationen für diese Modalität ausgesprochen und *die Gründung eines allgemeinen Diöcesan-Fondes* befürwortet.

Dieser würde gebildet:

1. Aus dem Religionsfonde, welchen der Staat in die Verwaltung der Kirche übergeben würde. Da ohnedies der Religionsfond nach Provinzen gesondert ist, so müsste dann auf Provinzial-Concilien die Ausscheidung der entsprechenden Tangenten an die einzelnen Diöcesen erfolgen, insoferne eine politische Provinz aus mehren Diöcesen besteht, wie solches gerade in Steiermark zutrifft.

2. Aus den bisherigen Zuflüssen des Religionsfondes, die in Hinkunft in den Diöcesanfond zu fliessen hätten.

3. Aus einem entsprechenden Theile des Einkommens der über die (neue) Congrua dotirten Pfründen. Ohne Zuhilfenahme dieses allerdings empfindlichen Mittels wird eine durchgreifende Congrua-Regulirung kaum durchzuführen sein.

Es ist zwar auf mehreren Conferenz-Stationen dieses Mittel als ein communistisches zurückgewiesen worden; doch communistisch ist es nur zum Schein, daher es auch das gemeine Kirchenrecht perhorrescirt, vielmehr unter Umständen sogar angewendet wissen will. Zur Klärung unrichtiger Ansichten wird es daher dienlich sein, nachfolgende Bemerkungen hier beizufügen.

Betrachten wir die grossen und reicher dotirten Pfründen unserer Diöcese, so finden wir, dass ihre Pfarrsprengel vor Zeiten ein viel grösseres Territorium, als dermalen umfassten. Der Pfründner hatte darum auch eine viel grössere seelsorgliche Last, als dermalen, zu tragen und musste, um sie zu bewältigen, sich mit vielen Gehilfen umgeben, die er zu verpflegen hatte. Als daher in der Josefinischen Periode aus diesen grossen Pfarreien die sogenannten neugestifteten Pfarren und Curatien excindirt wurden, da wäre es den Kirchengesetzen conform gewesen, mit der Dismembration der Population auch eine Dismembration der Einkünfte der Mutterpfarre zu verbinden. Denn, die Constitution Papst Alexander III. bestätigend, verordnet das Concil von Trient Sess. XXI. c. 4. de ref. ausdrücklich, wie folgt: »Episcopi, etiam tamquam apostolicae sedis

delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum. In iis vero, in quibus ob locorum distantiam sive difficultatem parochiani sine magno incommodo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt, novas parochias, etiam invitis rectoribus, juxta formam constitutionis Alexandri III. quae incipit: »*Ad audientiam*«, constituere possint. Illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt eeclesiis noviter erectis praeficiendi; *competens assignetur portio arbitrio episcopi ex fructibus ad ecclesiam matricem quomodocumque pertinentibus*; et si necesse fuerit, compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam; quacumque reservatione generali vel affectione super dictis ecclesiis non obstantibus.«

Von dieser heilsamen Vorschrift ist jedoch bei jener Excindirung Umgang genommen und sind die excindirten Pfarren oder Curatien aus dem neu errichteten Religionsfonde dotirt, dafür aber auch Zustände geschaffen worden, welche sich allmälig als unhaltbar erwiesen haben. Denn als es sich bei steigender Entwerthung des Geldes herausstellte, dass die Seelsorger mit der blossen Religionsfonds-Dotation nicht ausreichen können, sahen sich die Parochianen genöthiget, ihnen durch freiwillige Collecturen, die oft sehr namhaft waren, den Lebensunterhalt zu erleichtern. Dadurch aber erschienen sie gegen die Bewohner der Mutterpfarren über Gebühr belastet; denn sie verabreichten den eigenen Seelsorgern die freiwillige Collectur, während sie fortfahren mussten, an die Mutterpfarre alle Collecturen, alle Zehente oder deren Ablösung zu entrichten, obgleich sie von dort keinen geistlichen Nutzen mehr bezogen. Solchen ungesunden Zuständen, aus denen sich die immer häufiger vorgekommenen Renitenzen bei Verabreichung der Collecturen an die Mutterpfarren leicht erklären lassen, muss ein Ende gemacht, und was damals verabsäumt wurde, jetzt nachgeholt werden.

Und zwar kann es nach der Lehre des Kirchenrechtes geschehen auf doppelte Weise: entweder durch die diminutio oder dismembratio beneficiorum.

Die diminutio, seu novi oneris impositio besteht in der Besteuerung einer Pfründe zu Gunsten einer andern. Sie hat jedoch

einen gehässigen Charakter; das Kirchenrecht selbst nennt sie »legibus odiosa«, und sie trägt in sich den Keim fortwährender gegenseitiger Missgunst und Scheelsucht.

Die dismembratio beneficii besteht in der förmlichen Abtrennung eines Theiles der Einkünfte einer Pfründe und in der Zuweisung derselben an eine andere. »Et haec dismembratio nonnisi ex causa, cujusmodi e. g. est abundantia unius beneficii et indigentia alterius, perfici potest.« (*Aichner*, pag. 242.) Ist sie einmal vollführt, so wird die 'Wunde, die sie schlug, allmälig vergessen; sie scheint sich daher auch mehr zu empfehlen.

Nach dem bisher Gesagten haben allerdings nur die excindirten Pfarren auf einen entsprechenden Theil (portio competens) der Einkünfte der Mutterpfarre einen rechtlichen Anspruch; wollte man daher derlei abgetrennte Einkommenstheile — nach unserer Befürwortung — in den allgemeinen Diöcesanfond einbeziehen, so müsste selbstverständlich der Consens des apostolischen Stuhles eingeholt werden.

4. Aus den Legaten und vielleicht auch Vermächtnissen liegender Grundstücke, die sobald nur einmal der Kirche die vollkommen freie und selbstständige Vermögens-Verwaltung zurückgegeben wäre, von frommen Priestern und Laien eben so gewiss wieder würden gemacht werden, als es vor Alters der Fall war; während seit Creirung des Religionsfondes unter staatlicher Verwaltung die Opferwilligkeit in dieser Richtung erlahmt scheint.

5. Aus den freiwilligen Beiträgen der Mitglieder des zu gründenden *Diöcesan-Priester-Vereines*, welcher auf beinahe allen Conferenz-Stationen in Anregung gebracht wurde, um so mehr, als derlei Vereine in manchen Diöcesen in ganz kurzer Zeit bereits so erfreuliche, ja wahrhaft überraschende Resultate ergeben haben. In Berücksichtigung dieses allgemeinen Wunsches wurde auch bei der Schlussconferenz in Marburg die Gründung eines Priester-Vereines für die Diöcese Lavant, in welchem der gegenwärtig bestehende Eremitenfonds-Verein aufzugehen hätte, definitiv beschlossen und sofort ein Comité von 7 Mitgliedern zur Berathung und Ausarbeitung der Statuten festgesetzt. Die so verfassten Statuten werden sodann durch die Decanalämter allen Seelsorgern zur Einsicht vorgelegt werden und es wird jedem derselben freistehen, seine begründeten Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge beizufügen. Eine fernere Aufgabe des Comité's wird sein, alle diese gesammelten Gutachten zu prüfen, den Statuten-Entwurf nach denselben zu emendiren und sodann am Sitze des Comité's also in Marburg,

eine General-Versammlung einzuberufen, auf welcher die Statuten definitiv festgesetzt und zur Constituirung des Vereines geschritten werden wird.

6. Endlich aus der Subvention durch den Staatsschatz; indem der Staat, wie bereits angedeutet wurde, zur theilweisen Dotirung des katholischen Seelsorgsklerus aus mehrfachen Gründen berufen erscheint. Sollte aber der Staat in eine Ausfolgung des Religionsfondes und im Zusammenhange mit dieser, in eine pauschalirte Subvention des zu errichtenden Diöcesanfondes nicht eingehen, dann allerdings würde die Regulirung und entsprechende Verbesserung der Dotation des katholischen Klerus sich nur langsam und schwer — vielleicht auch gar nie in ausreichender Weise durchführen lassen; an den Klerus aber um so dringender die Pflicht herantreten, auf dem Wege der Selbsthilfe und in der sub Nr. 4. und 6. angegebenen Weise sich einen Diöcesanfond zu schaffen, um, so gut es geht, sich seine oft herbe materielle Lage zu verbessern.

Was aber auch geschehen möge, auf Eines wenigstens müsste gesehen werden, dass der congruamässige Gehalt keiner Besteuerung und keinem Abzuge, also namentlich auch nicht dem Gebühren-Aequivalente unterliege — und die Zuschüsse aus dem Religionsfonde nicht mehr mit sogenannten Dotationsmessen belastet werden dürften, da ansonst die Congrua illusorisch gemacht wird.

Ebenso sollten unverweilt, ohne die allgemeine Congrua-Regulirung abzuwarten, die ja möglicher Weise noch scheitern kann, die Kaplans-Dotationen an jenen altgestifteten Pfarren, aus denen neue Pfarren und Curatien excidirt wurden, wenigstens nach Thunlichkeit geregelt werden. Denn mittels Ordinariats-Erlass ddto. 31. October 1854, Zahl 1106, wurde den Kaplänen der Mutterpfarren die Collectur in den excindirten Sprengeln untersagt und den Ortscuraten zugewiesen. In neuester Zeit wird sie aber Letzteren in die Congrua eingerechnet und erscheint demnach factisch dem Religionsfonde gut geschrieben. Das war aber die Intention des Ordinariates nicht. Um den unleugbaren Rechtsansprüchen der Mutterpfarren zu genügen, müssten diese Collecturen entweder abgelöst und die Ablösungssumme als integrirender Theil der Kaplans-Dotation an den Mutterpfarren einverleibt, oder aber die den Curaten in die Congrua eingerechneten Collecturswerthe den Kaplänen der Mutterpfarren als jährliche Dotationsergänzung vom Religionsfonde verabfolgt werden. Durch diese Massregel allein würde schon eine bedeutende Anzahl von Kaplaneien unserer Diöcese wesentlich aufgebessert werden.

Sehr gewünscht wird auch, dass nicht, während die öffentliche Meinung ganz allgemein und die hohe Staatsregierung nicht minder eine Erhöhung der Dotation des Curatklerus für nothwendig erachten, den die Congruabemessung betreffenden Gesetzen gerade in neuester Zeit eine zu stricte Interpretation gegeben, das heisst: den Seelsorgern nicht jede kleinste Einnahme bis zur äussersten Grenze in die Congrua eingerechnet werde, um den Religionsfond, eigentlich den subventionirenden Staatsschatz zu schonen. Es wäre gewiss billig, dass bei der allgemein anerkannten Unzulänglichkeit der dermaligen Congrua den dieselbe betreffenden Gesetzen vorläufig wenigstens eine nachsichtigere Interpretation zu Theil werde.

Nachtrag: In der Sitzung des *österr. Abgeordnetenhauses* vom 1. März 1872 forderte der Cultus- und Unterrichtsminister Dr. Stremayr einen Nachtragscredit von 500,00 Fl. zur *provisorischen Unterstützung des hülfsbedürftigen katholischen Curatklerus.* Aus den der Regierungsvorlage angeschlossenen Motiven ist zu entnehmen, dass für eine durchgreifende legislative Regelung der Einkommens-Verhältnisse der katholischen Curatpriester von Seiten der Regierung bereits umfassende Voreinleitungen getroffen wurden, dass aber die Resultate derselben wegen der Schwierigkeit der zu lösenden Fragen noch nicht zu einer Gesetzvorlage geführt haben. In runder Summe sollen von der geforderten halben Million auf die einzelnen Landesgebiete, beziehungsweise auf ihre Religionsfonds entfallen: Niederösterreich 51,000 Fl., Oberösterreich 13,900 Fl., Mähren 53,600 Fl., Schlesien 14,600 Fl., Salzburg 2500 Fl., Tyrol 11,000 Fl., Vorarlberg 700 Fl., Steiermark 35,700 Fl., Kärnthen 17,800 Fl., Krain 14,700 Fl., Triest 5400 Fl., Görz 4600 Fl., Istrien 8500 Fl., Dalmatien 19,300 Fl., Böhmen 107,800 Fl., Galizien 131,600 Fl., Krakau 300 Fl., Bukowina 6100 Fl.

Inzwischen hat sich eine vom *Fürstbischof von Seckau berufene Priester-Versammlung in Graz* ebenfalls mit der Frage der Aufbesserung der Bezüge des Klerus beschäftigt, jedoch liegt über die Beschlüsse derselben noch kein authentischer Bericht vor.

Wie aus *Linz* gemeldet wird, hat der oberösterreichische *Klerus* eine *Petition* an den Reichsrath gerichtet, des Inhaltes, »der Reichsrath wolle den Beschluss vom 8. März 1869 aufheben, und das Ministerium für Cultus und Unterricht auffordern, den Herrn *Bischof* von Linz und seine Amtsnachfolger wieder in den Genuss der Realdotation der beiden Güter *Garsten* und *Gleink* einzusetzen, [deren Einkünfte der Bischof zur Unterstützung seines Curatklerus verwandt hatte] zugleich aber die erforderlichen Massregeln vereinbaren, damit für alle Zukunft der Genuss dieser Realdotation ausser Frage gestellt bleibe.«

---

19. Literatur.

1. *De contractu matrimoniali. Dissertatio iuridica-canonica quam scripsit Joannes Hartmann, Duderstadiensis, dioeceseos Paderbornensis presbyter. Bonnae. Formis Caroli Georgi. MDCCCLXXI. 64 pp.*

Der Verfasser sucht die ziemlich allgemein recipirte Ansicht, wonach die Ehe nicht als Vertrag im Sinne des Privatrechtes aufzufassen ist, in seiner Schrift zu widerlegen. Er behandelt nämlich im ersten Theile (p. 4—15.) die wesentlichen Merkmale des *Vertrags*, im zweiten Theile (p. 15—29.) die der *Ehe* und will im dritten Theile (p. 29—64.) nachweisen, dass die Ehe sämmtliche Merkmale des Vertrages an sich trage und demnach mit Recht als Contract, contractus matrimonialis, wie die Quellen sagen, bezeichnet werden könne. Denn sowohl der Vertrag wie die Ehe beruhe auf dem *mutuus consensus* als Entstehungsgrund, bei beiden sei der Gegenstand des Consenses ein *juristisches Verhältniss.*

Ersteres muss zugegeben werden; denn *concensus facit nuptias*, heisst es schon in fc. 30. Dig. de R. J. (50. 17.). Dagegen vermögen wir uns den Ausführungen des Verfassers bezüglich des *Objectes* der Ehe nicht anzuschliessen.

Der Vertrag ist eine Uebereinkunft über eine obligatorische Leistung. Ist es nun *nur* eine obligatorische Leistung, worauf sich der Consens der Eheschliessenden bezieht? Gewiss nicht. Vielmehr treten in der Ehe *drei* Momente auf, ein ethisches, ein religiöses und ein rechtliches, deren *keines für sich besteht*, sondern die alle in dem Factum der ehelichen Verbindung liegen. Nach des Verfassers Auffassung würde sich der Consens der Eheschliessenden blos auf das durch die Ehe zwischen ihnen begründete juristische Verhältniss beziehen, während er sich doch in Wirklichkeit eben so sehr auf das ethische und religiöse Moment der Ehe erstrecken muss.

Ueberhaupt scheint der Verfasser das Wesen des *Rechtes* im Gegensatze zu dem der *Ethik* nicht richtig aufzufassen. Mit *Trendlenburg*, Naturrecht S. 89. behauptet er, der Zwang lasse sich aus der Rechtsordnung wegdenken, ohne ihren Begriff aufzuheben. Allein der Unterschied zwischen den Gesetzen der Ethik und des Rechtes culminirt gerade darin, dass erstere nur eine *moralische Nothwendigkeit* begründen, letztere aber nöthigenfalls *äussere Erzwingbarkeit* verlangen.

Es ist ein Widerspruch, wenn der Verfasser p. 46. angibt, der Ehevertrag unterscheide sich ganz und gar (*toto coelo differre*) von allen andern Verträgen, dagegen p. 50. als einzigen und wahren Unterschied (*unum et verum discrimen*) den aufstellt, dass die letzteren durch consensus contrarius der Parteien gelöst werden könnten, während ersterer unauflöslich sei.

Dass noch viele andere wesentliche Unterschiede zwischen der Ehe und den Verträgen bestehen, hat z. B. *Vering* im Archiv Bd. XL S. 194 f. und in seinem röm. Privatrecht 3. Aufl. S. 428 f. ausführlicher nachgewiesen.

Gegenstand der civilrechtlichen Verträge ist eben nur ein *einzelnes bestimmtes juristisches Verhältniss*; dagegen bildet den Gegenstand der Ehe die *Gesammtheit der Lebensgemeinschaft*, das consortium omnis vitae, die individua vitae consuetudo.

Insofern die Ehe mit den Verträgen den Consens der Personen gemeinsam hat, kann sie der Form nach als ein Vertrag im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet werden; da jedoch das Object des Consenses ein durchaus verschiedenes ist, fällt die Ehe dem Wesen nach nicht unter den Begriff des Vertrages im Sinne des Privatrechts. Wenn auch nicht in der Begründung, so stimmen wir daher doch mit dem Verfasser in dem Resultate überein, wenn derselbe p. 47. sagt, dass die Ehe ohne allen Zweifel ihrem *Wesen* nach kein Contract sei, dass dieser vielmehr lediglich die *Form* der Ehe bilde: non quid et quale, sed quomodo aut qua forma sit, contractus denotat.

Der Verfasser hat eben seine im Allgemeinen recht gründliche und tüchtige Arbeit mehr vom philosophischen als vom streng juristischen Standpunkte geschrieben, wie er denn auch die vorhandene reiche juristische Literatur über seine Frage nur spärlich benutzt hat. *Dr. Foesser.*

2. *Geschichte der Quellen und der Literatur des canon. Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters. Von Dr. Friedr. Maassen, Prof. der Rechte in Wien. 1. Bd. 3. Abth.* (*Schluss*) *Bogen 29—62. Gratz. Leuschner und Lubensky 1871.*

Ueber die beiden ersten Abtheilungen des 1. Bdes. dieser grossartigen gründlichen Quellengeschichte vgl. *Archiv* Bd. 25. S. 225 f. Die S. 441 begonnene genaue Beschreibung der im 8. Jahrh. zur Dionysischen Sammlung hinzugefügten *collectio Hadriana* und zwar zunächst der *reinen Hadriana* wird in dieser 3. Abth. (S. 449—54.) fortgesetzt, und daran schliesst sich dann die Schilderung der *vermehrten Hadriana* (S. 454—65.), und der schon früh gemachten

Auszüge aus der Hadriana (S. 465—67.) Darauf zeigt der Verf. die Verbreitung und Autorität der Hadriana (S. 467—71.) Seit Papst Hadrian an Carl den Grossen ein Exemplar der von ihm vermehrten Dionysischen Sammlung überreichte, wurde, wie der Verf. aus den fränkischen Concilien und Capitularien beweist, nur noch die Dionysio-Hadriana gebraucht. Sodann folgt die Beschreibung der *bobienser Dionysiana* (S. 471—76.), wie Maassen sie mit Rücksicht auf eine metrische Dedication des Abtes Agilulf von Bobbio zu Ende des 9. Jahrh. genannt hat, die am Schlusse des Werkes in den älteren der beiden davon vorhandenen Handschriften steht. Es ist eine wahrscheinlich in Italien verfasste Hadrianische ähnliche Vermehrung und Bearbeitung der Dionysischen Concilien- und Decretalen-Sammlung. Daran schliesst Maassen (S. 476—86.) die Darstellung einer Concilien- und Decretalen-Sammlung aus dem Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts in einer *Handschrift zu Freysing*, sodann (S. 486—500.) der Handschriften und der Stücke einer in Gallien verfassten nach ihrem ersten Herausgeber die *Quesnel'sche* (Paris 1675) genannten, ausserdem auch von den Gebrüdern Ballerini herausgegebenen Sammlung aus derselben Zeit. Ferner die Schilderung von vier einander durch gemeinsam benutzte Quellen verwandter *italienischer Sammlungen des 6. Jahrhunderts* (S. 500—536.), nämlich einer in einer Handschrift von *St. Blasien*, einer in einer *vaticanischen Handschrift*, einer in einer *Handschrift von Chieti* und einer in einer *Justel'schen Handschrift*. Die ferner beschriebenen Sammlungen sind: eine in Gallien gefertigte, die sich in der *Colbert'schen Handschrift* findet und aus der ganz aufgenommenen der Handschrift von St. Blasien und Stücken der Quesnel'schen Sammlung besteht (S. 536—42.); drei Sammlungen griechischer und afrikanischer Concilien ohne päpstliche Decretalen, eine in einer *Handschrift von Paris*, die in Italien verfasst zu sein scheint, eine wohl ebenfalls in Italien verfasste von dem *Diaconen Theodosius*, und eine in einer *Würzburger Handschrift*, alle drei aus der Zeit vom 5. bis 7. Jahrh. (S. 542—555). Darauf beschreibt Maassen (S. 556—642.) 10 allgemeine Sammlungen aus dem 5. und 7. Jahrh. mit hauptsächlich gallischen Concilien und zeigt, wie nach diesen auf den gallischen Concilien die älteren Canonen verlesen wurden.

Hierauf wendet sich Maassen zu den *allgemeinen Sammlungen in Spanien* (S. 642 ff.). Er beschreibt zunächst eine Epitome vom Ende des 6. Jahrhunderts, einen rohen Auszug aus früheren nicht mehr vorhandenen Sammlungen, aus welchem Epitome später wieder

Auszüge gemacht wurden (S. 646—666.); sodann (S. 667—716.) die ungefähr gleichzeitige weit besser und zwar historisch geordnete *Hispana*, deren Vorrede *zum grossen Theile* in des h. Isidor Etymologien übergegangen ist, und die später im 9. Jahrh. mit falschen Decretalen vermehrt und nun von dem Fälscher dem h. Isidor als Verfasser zugeschrieben wurde. Maassen widerlegt u. A. auch (S. 698 ff.) die Ansicht von Gams, dass die Hispana in Toledo im Interesse der Machtansprüche dieser Kirche verfasst sei. Ausserdem beschreibt Maassen noch (S. 717—21.) die *Sammlung der Handschrift von Novara*, welche nach dem 6. Concil von Toledo 638 in Spanien entstand, eine von der sog. isidorischen wie von dem Epitome unabhängige allgemeine Sammlung, welche hauptsächlich spanische und gallische Synoden enthält.

Sodann behandelt Maassen die *particulären Sammlungen von Acten griechischer Concilien*, und zwar *vier solcher des Concils von Ephesus*, nämlich eine zu Tours, eine zu Verona, eine zu Salzburg und eine zu Monte Casino (S. 721—37.); vier Sammlungen, die das allg. *Concil von Chalcedon* betreffen (S. 737—53.); eine lateinische versio einer im 6. Jahrh. gemachten *Sammlung in Sachen des Monophysitismus* (S. 753—59.), eine schon vor dem J. 590. verfasste versio der Acten des 5. allgem. Concils vom J. 553 (S. 759 f.), zwei Sammlungen der *Acten des 6. allgem. Concils* vom J. 680 (S. 760 f.)

Maassen beschreibt noch eine Reihe weiterer particulärer Sammlungen: ein *Veröneser Fragment*, welches sich hauptsächlich auf die Häresien des 4. und 5. Jahrhunderts bezieht (S. 761—63.), zwei *Sammlungen, deren Stücke mit dem Schisma des Bischofs Acacius* von Constantinopel († 489) zusammenhängen (S. 763—65.), eine Sammlung von Stücken, die sich hauptsächlich mit der Angelegenheit der Donatisten befassen (S. 765.), eine Sammlung, welche zu den Acten des im December 531 unter Bonifacius II. in der Sache des vom Patriarchen zu Constantinopel abgesetzten *Metropoliten von Thessalien Stephanus von Larissa gehaltenen römischen Concils gehört* (S. 766 f.); einen *liber auctoritatum der Kirche* von Arles, welcher in vier Handschriften existirt, mit Decretalen Pelagius I. endigt und sonder Zweifel noch vor Ablauf des 6 Jahrhunderts verfasst ist (S. 767—71.); ferner *drei Sammlungen africanischer Concilien* (S. 771—74.), drei Sammlungen gallischer und deutscher Concilien (S. 774—80.); eine *Sammlung in einer Handschrift von Saint-Amand*, welche spanische Concilien mit gallischen verbindet (S. 780—84.); *zwei Sammlungen irischer und altbritischer Concilien* (S. 784—87.); eine reichhaltige *Avellonische Sammlung*

von Schreiben der Päpste und Kaiser (S. 787—92.); die Acten des gegen den Monotheletismus gehaltenen röm. Concils v. J. 649 (S. 792.), die von *Jac. Sirmond* 1631 zuerst herausgegebene *Sammlung von Constitutionen der christl. röm. Kaiser* (S. 792—96.), eine dürftige Sammlung von Verordnungen der Päpste, die sich in einer Handschrift zu Modena befindet, aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts (S. 796 f.)

Die *Pönitentialbücher* sind von *Wasserschleben* und theilweise auch von *Hildenbrand* so ausgezeichnet bearbeitet, dass Maassen mit Recht von einer weiteren Beschreibung derselben absieht. (S. 798.)

Sodann zu den *systematischen Sammlungen* übergehend schildert Maassen die *breviatio canonum des Diaconen Fulgentius Ferrandus*, die vor 546 in Afrika verfasst wurde (S. 799—802.), eine kleine *Sammlung* von *Martinus*, der als Erzbischof von Braga vor 589 starb (S. 802—806.), die *Concordia Canonum* (vgl. auch *Archiv* XII, 175.), welche um 690 vom Bischof *Cresconius* in Afrika verfasst wurde, und welche wie die breviatio des Fulg. Ferrandus ganz auf der dionysischen Canonen- und Decretalen-Sammlung ruht (S. 806—815.); eine *systematische Hispana* aus dem Ende des 7. Jahrhunderts, welche ihren Stoff lediglich der oben erwähnten historisch geordneten Hispana entlehnt hat (S. 813—21.)

Hierauf schildert Maassen *10 grössere systematische in Gallien im 8. und 9. Jahrhundert verfasste Canonensammlungen* (S. 821—71.) und drei kleinere gallische Sammlungen, deren eine in der *Handschrift von Corbie* eine *kirchliche Strafordnung* (S. 871—73.), und deren zweite *Stücke über die Ordinationen der Bischöfe* (S. 873 f.) enthält, und deren dritte von *Florus von Lyon* aus der Zeit von 835—37. herrührt und sich auf die damaligen Wirren in Betreff der Besetzung geistlicher Stellen und der Jurisdiction über die Geistlichen beziehen (S. 874—76.)

Darauf folgt eine von Maassen als höchst merkwürdig geschilderte *systematische irische Sammlung* aus dem Ende des 7. Jahrhunderts, die noch nicht edirt ist, (S. 877—85.) aus der jedoch später unter den Beilagen des Bandes die letzte Nr. 25. (S. 973—81.) Mehreres mittheilt; ferner eine Sammlung in 9 Büchern die einen grossen Theil ihres Stoffes aus der irischen Sammlung in sich aufgenommen hat.

Sodann kommen die *Sammlungen des röm. Rechts für den kirchlichen Gebrauch* (S. 887 ff.) und zwar die schon früher von Maassen (Wien. Hof- und Staatsdruckerei 1860. 38 S. gr. 8.) be-

schriebene) *lex Romana canonice comp[osi]ta* (S. 888—96.), die *bobienser Excerpte* aus dem Codex Justinianeus und dem *Epitome Juliani* (S. 896—900.), endlich die Sammlung von Constitutionen Justinians, über welche Hänel 1857 zuerst Nachricht gab (S. 900.)

Alle diese kurz angedeuteten Quellenwerke beschreibt Maassen mit musterhafter Klarheit im Einzelnen, er zählt die Manuscripte und die von vielen schon erschienenen Ausgaben auf, kritisirt dieselben, gibt den Inhalt der einzelnen Sammlungen genau an, untersucht ihren etwaigen Zusammenhang mit früheren Sammlungen, aus denen spätere schöpften, untersucht ihr Vaterland, die Zeit ihrer Abfassung und Alles, was sich sonst noch literar-historisch daran knüpft.

S. 901—81. sind noch 25 Beilagen angehängt, die eine Auswahl von Quellenstücken enthalten. Beilage 1—5. (S. 901—24.) enthält *5 latein. Versionen der Canonen von Nicäa;* Beil. 6. (S. 924—938.) die isidorische Version der Canonen von Nicäa, Ancyra, Neocesarea, Gangra in ihrer ältesten Gestalt; Beil. 7. (S. 939—43.) die Canonen von Ancyra, Neocesarea, Gangra und Antiochien in der gallischen Version, Beil. 9—11. (S. 943—49.) die Canonen von Constantinopel, Chalcedon und Ephesus in eigenthümlicher Version, Beil. 18. (S. 958—60.) einen Päpstecatalog nach einer Cölner Handschrift, aus dem 6. Jahrhundert, Beil. 19. (S. 960—64.) die Vorrede zu den Sammlungen des Dionys. exiguus, Beil. 20. (S. 965—67.) das Widmungsgedicht Hadrians an Karl den Gr., Beil. 22. und 23. (S. 967—71.) zwei alte Concilienverzeichnisse.

Die Resultate des vorliegenden 1. Bandes von Maassen's can. Quellen- und Literaturgesch. sind in der jüngst erschienen ersten Abtheilung der 7. von Dove besorgten Ausgabe von *Richter's Kirchenr.* noch nicht benutzt, ebenso auch noch nicht in der 2. Aufl. von *Phillips* Kirchenrecht, dagegen bereits sehr eingehend in dem

3. *Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen von Ferd. Walter. 14. Aufl. Im Auftrage des Verf. besorgt von Domcap. Dr. H. Gerlach. Bonn bei A. Marcus 1871. XXVI. und 792 S. gr. 8. ($3^1/_3$ Thlr.)*

Die erste ihrer Zeit durch anregende Frische, kirchlichen Geist und Wärme der Darstellung wie eleganten Stil Epoche machende Ausgabe des Werkes erschien im März 1822 und zählt XX. und 440 Seiten.

Die vorliegende 14. Auflage fasst XXVI. und 792 Seiten, 26

mehr als die 13. Aufl. Die 13. Aufl. habe ich im *Archiv* Bd. VII. S. 335 f. besprochen, die 12. in der Wiener Kath. Litzg. 1857 Nr. 13.

Geh. Rath. Walter wurde durch ein Augenleiden gehindert, selbst die Bearbeitung der neuen Auflage vorzunehmen, legte dieselbe aber in die besten Hände, in die des Domcap. Dr. Gerlach. Eine Reihe von Zusätzen und Verbesserungen rühren jedoch noch von Walter selbst her. So hat er selbst die Lehre von dem *Eigenthum am Kirchengut* umgearbeitet in §. 251. und §. 251 a (welcher letztere §. neu beigefügt ist). Walter schildert jetzt in zwei getrennten Paragraphen: 1) den Standpunkt des canonischen Rechts und 2) den des bürgerlichen Rechts und macht in beiden Beziehungen eine Reihe treffender Bemerkungen. Die von *Hübler* aufgestellte Ansicht über das kirchl. Vermögensrecht, welche der canon. Seite alle rechtliche Bedeutung abspricht, nennt er eine einseitige und unvollständige. [1])

---

1) Hübler. Der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilistische Antwort auf eine canonistische Frage. Leipzig. Tauchnitz. 1868 X. und 153 S. 8.

Dieses Buch ist gut und fleissig gearbeitet und enthält »viele einzelnen guten Bemerkungen bei der Kritik der verschiedenen Ansichten, die über das Subject des Kirchengutes aufgestellt sind. Sein Resultat fasst der Verf. am Schlusse (S. 152.) mit folgenden Worten zusammen: »Ob die Kirche *überhaupt Erbfähigkeit* hat, und wer der *specielle Eigenthümer des Gutes innerhalb der Kirche ist*, das kann immer nur nach den Grundsätzen des im Staat geltenden *Privatrechts* entschieden werden, *bei der Constituirung dieses Rechts* (de lege ferenda) wird die Natur der Sache, der Zweck des Vermögens, die Intention der Stifter, die Entwicklungsgeschichte der kirchlichen Temporalien, die organische Verfassung der Religionsgesellschaft zu *berücksichtigen* sein.« In einer Note (7) fügt der Verf. hinzu: Die Entscheidung wird demgemäss in einzelnen Ländern verschieden von einander ausfallen. »Ueber die Lösung des Problems nach dem gemeinen Rechte stimmt er (S. 112 ff.) der Ansicht von *Schulte* bei, wonach als Subjecte des Kirchengutes die einzelnen kirchlichen Institute anzusehen sind. Ausdrücklich hebt *Hübler* (S. 151.) hervor: *die Erwerbsfähigkeit der Kirche (juristische Persönlichkeit) beruhe ausschliesslich auf der Garantie des bürgerlichen Rechts.* Sie folge weder ohne Weiteres aus dem *göttlichen Beruf* der Kirche und der damit gegebenen Nothwendigkeit des Güterbesitzes (hierzu ist die unten folgende Note 5. angemerkt), noch aus der blossen *Reception* der Kirche im Staat und der darin enthaltenen Anerkennung ihres Daseins.« (Hierzu ist Note 6. angemerkt.)

Die erwähnte Note 5. lautet: »Das Eigenthum in ein Institut des *jus humanum* und hat insoferne mit dem *jus divinum* nichts zu schaffen. Käme es aber gar blos auf die immanente *Nothwendigkeit* des Güterbesitzers an, so würde auch jede Handelsgesellschaft eo ipso die Corporationspopularität be-

Von Walter selbst ist auch die Lehre von der *Beerbung der Beneficiaten* im §. 262—64. und sind noch eine Anzahl kleiner Noten und Zusätze zu verschiedenen Materien beigefügt.

In der 14. Aufl. (§. 14.) wiederholt *Walter* unverändert seine *Dreitheilung der Kirchengewalt* in potestas ministerii, magisterii und jurisdictionis und lässt die Einwendungen, die ich dagegen bei Besprechung seiner 13. Aufl. im *Archiv* VII. 335 f. erhob, unberücksichtigt. Ich habe damals kurz die Gründe dargestellt, warum die alte Eintheilung der Kirchengewalt in potestas ordinis und ju-

---

ansprechen können. Ueber die Frage, ob eine Verbindung im Staat als juristische Person anzusehen oder nicht, entschiede folgeweise nicht der *Staat* (die betr. Rechtsordnung), sondern das specielle *Vereinsstatut.* Dem ist nicht so!«

Die erwähnte Note 6. lautet: »Das gemeine Recht verbindet allerdings mit dem Terminus *religio recepta* den Begriff einer privilegirten, zum *exercitium publicum* befugten, mit allen Rechten einer Corporation ausgestatteten Kirchengesellschaft. *An sich* involvirt indess die Reception keineswegs nothwendig jene Vorrechte.«

»Die Herrnhuter, die Menoniten, die böhmischen Brüdergemeinden, die Quäker sind in den meisten europäischen Staaten aufgenommen worden. Können sie daraus ohne Weiteres das Recht herleiten, qua Corporationen Güter zu erwerben und die Eigenthümer der einzelnen Massen zu bestimmen? — Der Freimaurer-Orden ist in Preussen anerkannt: seine juristische Persönlichkeit beruht auf *besonderer Concession.* Nur die drei Berliner Mutterlogen und die von diesen gestifteten Töchterlogen sind behufs der Erwerbsfähigkeit als universitates personarum constituirt worden. Protector. v. 9. Februar 1796. Nov. Corp. Constitt. X. 79.), Rescript v. 11. April 1836. (*v. Kamptz* Jahrbücher für die Preuss. Gesetzg. XLVII. 595).«

Die vorstehende Ansicht Hüblers enthält gerade soviel Wahrheit, wie wenn man sagen wollte: Die Erwerbsfähigkeit und Persönlichkeit des einzelnen Menschen beruhe *ausschliesslich* auf der Garantie des bürgerlichen Rechtes; sie folge weder aus der Würde des Menschen als eines mit Vernunft und freiem Willen begabten Wesens und aus der damit für die irdische Existenz gegebenen Nothwendigkeit des Güterbesitzes, noch aus der blossen Reception des Menschen als Staatsbürger und der darin enthaltenen Anerkennung seines Daseins; das Eigenthum nach Aussen wie nach Innen bestimmte sich nach Hübler lediglich nach dem Staatswillen, nach dem im Staate geltenden Privatrecht.

Gleichzeitig mit Walter's Kirchenr. in 14. Aufl. erschien noch eine von der Münchener Juristenfacultät gekrönte Preisschrift: Das Eigenthum am Kirchenvermögen mit Einschluss der h. und geweihten Sachen, dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchenguts und des kath. und protest. Kirchenrechts von Dr. *H. v. Poschinger.* München 1871. Oldenburg. VII. u. 359 S. (2 Thlr.) Der Verf. hat mit vielem Fleiss Stoff gesammelt. In den Resultaten stimmt er mit Schulte dafür, dass das einzelne kirchliche Institut das kirchliche Vermögenssubject sei. In einem Anhange (S. 223—47.) vindicirt er den sog. Altkatholiken das kath. Kirchengut.

risdictionis festzuhalten und das kirchl. Lehramt als ein Zweig der Jurisdictionsgewalt zu betrachten ist. Diese Meinung bestätigt nun auch die in der vierten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils verkündigte dogmatische Constitution über die Kirche Christi, welche ausdrücklich sagt, dass der apostolische primatus jurisdictionis des Papstes auch die höchste Lehrgewalt in sich schliesse. Verschiedene gute Bemerkungen darüber finden sich auch in der (im *Archiv* Bd. XXVI. p. CXXII. angezeigten) Schrift: *Alphonsi Salmeronis* doctrina de jurisd. episc. origine ac ratione, dispos. notisque illustravit *J. B. Andries*, besonders in den Noten von Andries. Das von mir benutzte Argument, dass das Lehramt auch Laien überlassen werde, meint *Phillips* Lehrb. des Kirchenr. 2. Aufl. §. 48. Note 10, sei doch wohl nicht entscheidend, da ja die Laien auch an der Ausübung der Jurisdiction Theil nähmen. Ich meine aber, das sei gerade ein Grund, das magisterium als zur jurisdictio gehörig anzusehen, wenngleich wieder kein Grund besteht, das qualitativ von der übrigen jurisdictio nicht verschiedene kirchliche Lehramt mit *Hinschius*, System des kath. Kirchenrechts §. 20. als etwas selbstständiges von der jurisdictio Verschiedenes aufzufassen.

Von Dr. *Gerlach* sind in der 14. Aufl. von Walter's Kirchenrecht zwei kurze neue Paragraphen, §. 23a und §. 305. Der erstere enthält eine kurze Aufzählung der *schismatischen* und der *unirten Orientalen*, in welcher letzteren Hinsicht aber eine scheint es übersehene Mittheilung im *Archiv* Bd. XII. S. 196—99. genauer ist. Ausserdem ist sowohl hier wie im §. 134a, wo von der *congr. de propag.* gehandelt wird, von der von Pius IX. 1862 gegründeten Abtheilung für die orientalische Kirche nicht die Rede. Auch wäre wohl am Ehesten noch ein §. über die orientalische Kirche in Oesterreich beizufügen gewesen, worüber an verschiedenen Stellen im Archiv Quellen genannt und Mittheilungen gemacht sind, allerdings auch mehrere längere in amtlicher Ausgabe gedruckte Stücke noch aus Mangel an Raum zurückgelegt werden mussten.

Der sehr kurze neue §. 305. hebt blos, aber ganz passend, die Eintheilung in *trennende und aufschiebende Ehehindernisse* hervor, oder wie richtiger hätte beigefügt werden können, in *Ehehindernisse* und *Eheverbote*. Die Lehre von den *Ehehindernissen* und den *Dispensen* hat Gerlach überhaupt vielfach verbessert und erweitert. Im ganzen Buche hat er zu nicht weniger als 83 §§., zu mehr als $^1/_5$ von allen, Zusätze gemacht; ausserdem hat er 327 Noten unter dem Texte neu hinzugefügt, und zu 268 Noten Zusätze (welche Notizen ich übrigens aus der specificirten Aufzählung in einem vom

Herrn Verleger der gütigen Uebersendung eines Recensions-Exemplars beigefügten Schreiben entnehme.)

Die vielen Zusätze vertheilen sich so ziemlich auf alle Theile des Werkes; die meisten kommen aber auf die Geschichte der Quellen, besonders der älteren Zeit, einschliesslich der von Walter schon früher so vortrefflich wie ausführlich und doch gedrängt behandelten *pseudoisidorischen Decretalen.* Wären nach diesem Massstabe und in dieser Vollständigkeit die übrigen Materien ebenfalls abgehandelt, so würde das Buch vielleicht um das Dreifache oder noch Mehrfache umfangreicher sein. Eine solche Erweiterung liesse sich aber jetzt mit dem Werke nicht vornehmen, ohne seinen ganzen Charakter zu ändern, und eine Kürzung jener anerkannt vorzüglichen Quellenpartien, insbesondere auch der lichtvollen Lehre von den falschen Decretalen wäre einer Ausmerzung der glänzendsten, besten und verdienstlichsten Partie des ganzen Werkes gleichzuachten. Doch immerhin muss man zugeben, dass auch in praktischer Hinsicht die 14. Aufl. von Walter's Kirchenrecht unter der Hand ihres neuen Herausgebers sehr viel gewonnen und dass derselbe wirklich die Ergebnisse der Kirchenrechtswissenschaft in den 10 Jahren seit Erscheinen der 13. Aufl. eingehend berücksichtigt, und an manchen Stellen das geltende Recht genauer und detaillirter angegeben hat. Einige Verbesserungen bezüglich des *Kirchenrechts von Norwegen* verdankt die 14. Auflage Hrn. Dr. *Brandt* in Christiania. Auch das alphabetische Sachregister ist um drei Seiten vermehrt.

Einige beachtenswerthe Schriften und Abhandlungen, die nicht berücksichtigt sind, liessen sich allerdings noch aufzählen; auch liessen sich einige Materien nennen, über die so zu sagen gar nichts im Buche vorkommt, wie über das unter den gegenwärtigen staatsbürgerlichen Verhältnissen so berücksichtigungswerthe *Kirchenrecht von Nordamerika* (das P. *Schneemann* im *Archiv* Bd. XXII. S. 96—137; 177—213. so gut schilderte) — oder die einer genaueren und eingehenderen Ueberarbeitung bedurft hätten, wie namentlich die Lehre von den allgemeinen Concilien (S 367—70.) mit Rücksicht auf das vaticanische Concil — oder wo die Andeutungen so dürftig sind, dass sie nichts sagen, (wie in dem von Walter selbst beigefügten Schlusssatze zu §. 53a über die Reform mit dem anglicanischen Kirchenvermögen in Irland —, oder wo eine nöthige orientirende Notiz über eine wichtige Streitfrage und die widerstrebenden Ansichten der zahlreichen Autoren weggeblieben ist, wie im §. 225. in Betreff des preussisch-badischen Anspruchs, beliebig *alle* in der Vorwahl

des Domcapitels aufgestellten Bischofscandidaten als missliebige streichen zu dürfen, — oder wo leicht in Kürze hätte eine genauere Fassung und Begründung gegeben werden können, wie in der Frage, ob durch das französ. R. nach der Revolution die Kirchen- und Pfarrgebäude der Civilgemeinde oder den Kirchenfabriken zurückgegeben seien u. A. m.

Doch wir wollen nicht ungerecht sein und nicht über einzelnen Unterlassungen den hohen Werth verkennen, den das mit so vielem Fleiss und Eifer wie Geschick und gutem Erfolg in seiner 14. Aufl. durchgeführte älteste unter den jetzt vorzugsweise im Gebrauche befindlichen und in jeder Auflage wieder in erneuerter Jugendfrische und fortgeschrittener Manneskraft vor uns erscheinende Werk hat und unter der Leitung seines neuen Herausgebers auch voraussichtlich in Zukunft sich bewahren wird.

4. Beim Verleger des Archivs, Herrn Kirchheim in Mainz sind kürzlich die *Reichstagsverhandlungen* über den Strafparagraphen gegen die Geistlichen (s. vor. Heft S. 120 ff.) nach den stenograph. Berichten in einer besonderen Broschüre erschienen; ebenso die »*Actenstücke betreffend die Jesuiten in Deutschland, gesammelt und mit Erläuterung versehen von Dr. Christ. Moufang.* VIII. und 152 S. 8. (vgl. *Archiv* vor. Heft p. XXXVII.). Eine andere gleichartige Sammlung veranstaltete Dr. *Majunke*, Red. der Germania (Berlin bei G. Jansen.) Bedürfniss wäre auch eine Broschüre, in der die *Verhandlungen der preuss. Kammer* über das *Schulaufsichtsgesetz* vom 11. März 1872, und namentlich vollständig auch die Reden der Centrumsfraction nach den stenographischen Berichten mitgetheilt würden, unter Beigabe zugleich der gegen den Entwurf des Gesetzes erhobenen bischöflichen Remonstrationen und der bedeutendsten dagegen eingelaufenen Gegenpetitionen und etwaigen erläuternden Notizen. Die Berichte der Zeitungen, auch die der besten und grössten kath. Zeitungen, über die Kammerverhandlungen, sind, wie wir uns aus der Vergleichung der stenogr. Berichte mit den Zeitungsberichten über die lex Lutziana im deutschen Reichstage und über die Verhandlungen der bayer. Kammer in Betreff der Beschwerde des Bischofs von Augsburg überzeugten, so ungenau und vielfach, so unrichtig und entstellt, dass sie durchaus nicht genügen. *Vering.*

---

20. Die Unterdrückung der kath. Religion und Kirche durch die Staatsbehörden im schweizerischen Kanton Aargau.

So lautet der Titel einer so eben bei Benziger in Einsiedeln erschienenen »*Denkschrift der (acht) Bischöfe der Schweiz vom Jan. 1872* an den hohen Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft« (108 S. 8.) Zu den Klagen, die die Schweizer Bischöfe in ihrer Denkschrift vom April 1871 (S. 75.) an die Bundesversammlung über die Bedrückungen und Gewaltschritte der Aargauischen Behörden erhoben, sind seitdem noch schwerere hinzugekommen. Es war den Aargauer Staatsbehörden nicht genug, in kurzer und neuester Frist das Priesterseminar der Baseler Diöcese gewaltthätig aufzuheben (vgl. *Archiv* XXIV. 186—198. XXV. 178—188. und Näheres im nächsten Hefte des *Archivs*), das mit dem h. Stuhle im J. 1828 eingegangene Bisthumsconcordat für den Kanton Aargau und dessen 88,400 kath. Einwohner einseitig und willkürlich zu zerreissen und das betreffende auf Gütern kirchlicher Fundation beruhende Einkommen sowohl dem Bischofe, als den kantonsangehörigen Domherrn widerrechtlich zu entziehen; der grosse Rath von Aargau ist den Vorlagen des Regierungsrathes folgend durch seine Beschlüsse vom 29. Nov. 1871 bis zu jenem äussersten Punkte unberechtigter Gewalt vorangeschritten, dass er in der einseitigsten Weise die *Trennung des Staates* von der Kirche aussprach und in Folge derselben nicht nur unter Beseitigung der göttlich gegebenen *Verfassung der katholischen Landeskirche eine staatliche und bürgerliche* für sie in Aussicht nahm, bei der die Aargauer Synodalverfassung vom 13. Hornung 1866 für die *reformirten* Kirchengemeinden zu Grunde gelegt werden soll, sondern auch an die kath. Religion selbst und ihre Glaubenslehre Hand anlegte, indem er »die Einführung eines für die gesammte Jugend ohne Rücksicht auf die Confession passenden Religionsunterrichtes« beschloss und den Regierungsrath einlud: »für Lehrmittel zur Ertheilung eines von der Confession unabhängigen, freien und allgemeinen Religionsunterrichtes in den Schulen besorgt zu sein.« Diese unerhörten Beschlüsse wurden in Aargau durch die überwiegende Mehrheit der Grossrathsmitglieder *protestantischer* Confession im Bunde mit *solchen Katholiken* gefasst, deren längst vollzogener Abfall von der kath. Kirche durch ihr eigenes Bekenntniss und Verhalten ausser allem Zweifel gesetzt ist.

Auffallender Weise scheint der Anstoss zu einer so stürmi-

schen Bewegung vom Ausland her gegeben zu sein, sagen die Bischöfe; denn der Bericht der aarg. Grossraths-Commission vom 30. Weinmonat 1871 S. 8. 9. gesteht unumwunden: »man erwartet auch in *Deutschland* die ersten entscheidenden Schritte von Seite der Schweiz.«

Die wahrscheinlich wieder vom Bisch. Dr. Greith von St. Gallen verfasste bischöfliche Denkschrift zeigt in edler würdiger Sprache die Einseitigkeit, Willkürlichkeit und Widerrechtlichkeit der Trennung des Staates von der Kirche und die Aufhebung der kathol. *Kirchenverfassung* durch die Aufstellung einer staatlichen Synodalverfassung für die kath. Kirchgemeinden und wie die Beseitigung der kath. *Religionslehre* für die Schuljugend durch Einführung einer staatlichen Religionslehre der unverletzlichen Satzung der katholischen Religion widerstreitet und im grellsten Widerspruche mit der religiösen Freiheit des Volkes und mit der öffentlichen Wohlfahrt steht [1]).

Die ganze Sache scheint uns so wichtig und gewährt einen so tiefen Einblick in das Treiben des in Deutschland als sog. Nationalliberalismus sein Unwesen treibenden Freimaurerthums, dass wir im folgenden Hefte des *Archivs* an der Hand der Aktenstücke die systematischen Mordpläne der Aargauer gegen die katholische Religion und Kirche unseren Lesern darzulegen für gut finden.

---

1) In *Baden* wurde bekanntlich bereits vor einigen Jahren begonnen, ein confessionsloses Lesebuch für die Volksschulen einzuführen. Wie die Bonner Deutsche Reichszeitung Nr. 56. meldet, sollen nun auch im *Elsass confessionslose Schulbücher* eingeführt werden und hat zu diesem Zwecke Bezirkspräsident von Ernsthausen (katholisch getauft) eine Commission niedergesetzt und durch Schulrath Schollenbruch den Plan eines Lesebuchs für die oberen Primärclassen ausarbeiten lassen, welcher wie die officiöse Nordd. Allg. Ztg. sagte, sich der allgemeinen Billigung der Commissionsglieder erfreute. Im Aargau geht man schon weiter und führt auch bereits ein *confessionsloses Religionslehrbuch* ein. Was der Liberalismus in *Bayern dem Hrn. v. Lutz* für eine weitere Aufgabe nach dem Vorbilde der Aargauer stellt, verkündigte die Augsb. Allg. Ztg. gegen Ende Februar mit wünschenswerther Deutlichkeit. Es solle jeder Geistliche bei Uebertragung einer Pfründe »unbedingten« Gehorsam gegen die Staatsgesetze geloben, für den Fall der Nichterfüllung aber im Voraus die Rücknahme der Temporalien als gerechtfertigt anzuerkennen haben. Ferner sollten die theolog. Facultäten an den Hochschulen von den »römischen Fanatikern« gesäubert, der clericale Einfluss auf die Mittelschulen beseitigt, die »schädlichen« Lyceen« aufgehoben, die Volksschulen von der kirchlichen Aufsicht befreit, gegen die Seminarien eingeschritten, das Anwachsen der Klostergüter beschränkt, Jesuiten- und Redemtoristen-Missionen verboten werden u. s. w. Alles natürlich im Namen der Freiheit und des Rechtes.

21. Die Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche im schweizerischen Kanton Aargau,

aktenmässig zusammengestellt von *P. Beat Rohner* in Einsiedeln.

(Vgl. *Archiv* XIX. 168 ff.; XXVII, 206.)

Im Kanton *Aargau* wohnen laut der Volkszählung vom J. 1870 107,720 Protestanten, 89,180 Katholiken und ungefähr 1500 Juden. Wie man dort die katholische Kirche von Seiten der Staatsbehörden systematisch zu unterdrücken bemüht ist, mögen folgende Aktenstücke zeigen:

1) Bettags-Proclamation von 1870 und 1871.

I. Laut altem löblichem Schweizer Brauch feiert die gesammte Bevölkerung der Eidgenossenschaft alljährlich am dritten Sonntage des Herbstmonates einen gemeinsamen Bitt-, Buss- und Bettag. Die Feierlichkeit wird durch eine Proclamation des Regierungsrathes jeden Kantones inaugurirt, welche von der Pfarrgeistlichkeit von der Kanzel zu verlesen ist.

Anspielend auf den deutsch-französischen Krieg und auf das vaticanische Concil enthielt die regierungsräthliche Einladung zur Begehung dieser Feier am 18. Herbstmonat 1870 folgende Stelle:

»Am gleichen Tage, welcher das blutige Loos des Krieges zwischen die beiden Nachbaren warf, wurde in der »ewigen Stadt Rom« trotz Widerspruch und Warnung der ersten Gottesgelehrten, der Welt als Gebot und Bedingung des zeitlichen und ewigen Heiles eine neue Lehre des Glaubens verkündet, die ihrerseits eine Kriegserklärung an die Geister, an die Vernunft und Wissenschaft des Jahrhunderts, an die Weltordnung der Zukunft ist, und welche, wenn es im Rathschlusse des Himmels nicht anders bestimmt ist, für den Frieden der Völker schwere Verhängnisse in ihrem Schoose verbirgt.« (Aarg. Gesetzesblatt Bd. 17. S. 307.)

II. Der Bischof Eugenius von Basel (resid. zu Solothurn) erklärte wegen dieses Passus in einem Schreiben vom 10. Sept. 1870 an die Regierung des Kantons Aargau wie folgt:

»Diese Stelle in einer Proclamation auf den eidgenössischen Bettag ist sehr zu bedauern. Wenn auch, was nicht der Fall ist, die hier ausgesprochene Ansicht begründet wäre, gewiss war weder der Anlass noch Zeit und Ort schicklich gewählt, diese Ihre Meinung

dem katholischen Volke aufzudrängen, und zwar durch das Organ seiner eigenen Seelsorger. Wie passt eine solche Invective zu einer gottesdienstlichen Feier, wo alle Eidgenossen Einen Herzens und von brüderlicher Liebe beseelt, zu Gott sich wenden — gläubig flehend, dankend und abbittend?

Allein die in besagter Stelle ausgesprochene Ansicht beruht überdies auf gänzlicher Unkenntniss der Sache, um nicht mehr zu sagen, — und indem daselbst von einer »neuen Glaubenslehre«, von einer »Kriegserklärung an die Geister, an die Vernunft und Wissenschaft des Jahrhunderts« die Rede ist, enthält der Passus nebst argem Verstosse gegen die Wahrheit, eine schwere Anklage des vaticanischen Concils und hiemit eine Beleidigung der katholischen Kirche, ja, der religiösen Confession selbst, welcher beinahe die Hälfte der Kantonsbewohner angehört.

Es war von jeher der Glaube und die feste Ueberzeugung der katholischen Kirche, dass der Beistand von Oben, ihr von Christus verheissen, sie vor Glaubensirrthum sichere. Ebenso ward zu allen Zeiten in der katholischen Kirche geglaubt und gelehrt, dass der Nachfolger Petri als das eigentliche Bindeglied des Episcopates und der Einheits- und Mittelpunkt der sichtbaren Kirche, zu ihr nothwendig gehöre, so dass ohne dieses Oberhaupt die Kirche der wahren Einheit ermangele und ein wesentliches Moment in ihrer Organisation fehlen würde. Es war von jeher auch anerkannt, dass alle Kirchen des Erdbodens im Glauben mit der römischen, d. h. mit dem Stuhle Petri übereinstimmen müssen. Es steht zudem für den Katholiken als Thatsache fest, dass das Oberhaupt seiner Kirche noch nie die Glaubenswahrheit verfälscht hat, sondern der Anker ihrer Reinbewahrung verblieb. Wenn nun das vaticanische Concil auf dem Grunde dieses Glaubens und dieser Ueberzeugung auch auf die Zukunft zog, und bauend auf die gleiche Verheissung Christi, die bisher sich bewährt hat, auch fürderhin dem höchsten Lehrentscheide des Stuhles Petri ein Criterium der katholischen Wahrheit anzuerkennen lehrt: so ist inhaltlich keine neue Lehre damit aufgestellt, noch in irgend einer Weise zwischen diesem Glauben einerseits und der Vernunft und Wissenschaft anderseits ein Widerspruch, ein Krieg heraufbeschworen. — Allein, fragen wir, was hat die Staatsautorität überhaupt mit diesem Glaubensgebiete zu schaffen? Wie kann und darf sie sich sogar als Richterin hierüber aufwerfen? Und wozu strebt sie, in dieser Hinsicht die Gewissen zu verwirren, ehe und bevor noch die geistliche Diöcesanautorität die geringste Kundgebung veranlasst hat?

Erlauben Sie Hochgeehrteste Herren, offen und ernst meine Beschwerde über dieses Vorgehen Ihnen einzugeben und insbesonders mein Bedauern darüber auszusprechen, dass durch genannten Passus der katholische Glaube in seinem Inhalte verunglimpft, der glaubenstreue Katholik herabgewürdiget, und der Nichtkatholik zur Verachtung der katholischen Religion und Kirche angereizt wird; zu geschweigen erst des Umstandes, dass dem katholischen Geistlichen zugemuthet wird, zur Verlesung solch' verletzender und unwahrer Darstellung sich herzugeben, was gegen sein Gewissen, gegen sein heiliges Amt, gegen seine Pflichten der Kirche und dem gläubigen Volke gegenüber geht. Der aargauische Klerus wird dies hoffentlich begreifen, auch ohne eine Weisung meinerseits, die, von heute auf morgen, bereits eine Unmöglichkeit ist.«

III. In der Sitzung des aargauischen Regierungsrathes vom 19. Sept. gl. Jahres wurde vorstehende bischöfliche Zuschrift verlesen, total unparlamentarisch gefunden und mit nachfolgendem Begleitschreiben einfach dem Ordinariat zurückgestellt: (Amtsblatt des Kantons Aargau, 1870 Nr. 39. S. 582.)

»Durch eine Stelle in unserer diesjährigen Bettagsproclamation, welche die jüngsten Concilsbeschlüsse berührt, haben Sie sich zu einer schriftlichen Auslassung gegen uns bewogen gefunden, welche zu unserm nicht geringen Befremden sich eine Kritik über den Act einer Diöcesanregierung in wahrhaft verletzendster Weise erlaubt.

Es macht uns dieses in Wahrung unserer eigenen Stellung und Würde eine einlässliche Entgegnung und Widerlegung, die sonst der Sache nach nicht schwer fallen würde, um so weniger möglich, als das bischöfliche Ordinariat sich selbst wohl bewusst sein musste, dass ihm eine derartige Einmischung in die Kundgebungen einer Kantonsregierung an ihr Volk überhaupt nicht zustehen könne und von vornherein des Ernstlichsten zurückgewiesen werden müsse.

Bereits bei einem frühern Anlasse (im Jahr 1863) hatten wir uns über die ungemessene Sprache in der Redaction einer Ordinariatszuschrift mit der Erklärung zu beschweren, dass eine ähnliche Ausserachtsetzung der für den amtlichen Verkehr gebotenen Anstandsrücksichten uns zur Zurückweisung einer solchen Zuschrift nöthigen müsste.

Wirklich überbietet das vorliegende Schreiben in seiner ganzen nach Ton und Inhalt gleich-beleidigenden, anstandswidrigen Haltung, das der gegenseitigen Stellung zukommende Mass des Erlaubten in so greller Weise, dass wir uns darauf beschränken müssen, dieses

von dem amtlichen Verkehr sich selbst ausschliessende Aktenstück Ihnen hiermit zurückzustellen.«

IV. *Die Bettagsproclamation von 1871* datirt vom 5. Herbstmonat enthielt folgende Stelle:

»Halten wir gute Wacht, denn der Feind sammelt seine Schaaren und die neue Gefahr ist grösser denn die, welche wir überstanden. Sie kommen zwar nicht mit Heergefolge, sie kommen mit den Waffen des Wortes und der Schrift; sie schleichen sich an geweihte Orte und in die Werkstätte der Arbeiter, und säen das Giftkorn der Zwietracht, um Macht und Gewalt zu ernten. Die Einen hüllen sich in das Gewand der Religion und erheben den Menschen zum Gott, um aus Freien — Knechte zu machen. Sie führen das Volk in Irrthümer und verdammen das Licht, weil es zur Erkenntniss führt. Die Andern kommen zu dir als die Herolde der Freiheit, allein sie wollen dich frei machen von Allem, was dir heilig und theuer ist: von deinem Gotte, von deinem Vaterlande, von den Banden der Familie, von deinen angeborenen Rechten. Alle diese Feinde, du erkennst sie daran, dass sie Fremdlinge sind, auch wenn sie ein schweizerisches Bürgerrecht besitzen. Ihre Banner, die schwarzen und die rothen, sie tragen das weisse Kreuz nicht und haben mit dem unsrigen nichts gemein, des Schweizers Losung: Einer für Alle und Alle für Einen, sie erkennen sie nicht als die ihrige, denn sie erhalten ihre Parole aus der Fremde. Sie lautet: Finsterniss, Zersetzung.« (Aarg. Gesetzesblatt S. 199.)

V. Drei Seelsorgsgeistliche glaubten es mit ihrem Gewissen nicht vereinigen zu können, diesen obrigkeitlichen Erlass von der Kanzel zu verkünden. Ueber ihr Schicksal gibt uns das Protocoll über die Verhandlungen des Regierungsrathes vom 20. Nov. 1871 Auskunft: (Aarg. Amtsblatt 1871 S. 694.)

»Nachdem öffentliche Blätter s. Z. mitgetheilt hatten, dass die diesjährige Bettagsproclamation von einigen katholischen Geistlichen entweder gar nicht oder mit Ausfällen gegen Staatsbehörden und staatliche Einrichtungen verlesen worden sei, wurde eine Untersuchung durch die Bezirksämter angeordnet. Daraus ist zu entnehmen:

a) Pfarrverweser *F. Schleuniger* in Kaisten habe allerdings die diesjährige Bettagsproclamation verlesen, allein in der darauf folgenden Sonntags-, sowie in der spätern eigentlichen Bettagspredigt mit solchen, die Oberstaatsbehörden und ihre Anordnungen verdächtigenden und verunglimpfenden Auslassungen illustrirt, dass

derselbe an der von ihm in dieser Weise missbrauchten Stelle nicht länger belassen werden kann.

b) *David Moser*, Pfarrer in Würenlos, und

c) *Sebastian Villiger*, Pfarrer in Auw, haben beide eingestandenermassen die Bettagsproclamation gar nicht verlesen, weil sie die Verlesung einzelner Stellen derselben angeblich als mit ihrem Gewissen nicht vereinbar gefunden hätten, — was indessen mit dem zu Handen des Regierungsrathes laut Gesetz vom 6. Nov. 1835 von ihnen ohne irgend einen Vorbehalt vor dem betreffenden Bezirksamt geleisteten Eide nicht im Einklang steht. Es wird daher beschlossen:

Herr F. Schleuniger sei von der Pfarrei Kaisten, für welche er keine Wahlfähigkeit besitzt, auf Ende dieses Monats, gemäss §. 3. des Gesetzes vom 24. Mai 1871 über die Amtsdauer der Geistlichen, als Pfarrverweser abberufen.

2) Die Herren Pfarrer D. Moser in Würenlos und S. Villigen in Auw seien wegen des in der Sache gegen die Anordnung des Regierungsrathes erzeigten Ungehorsams nach §. 35. des Organisationsgesetzes für den Regierungsrath vom 23. Christm. 1852 jeder in eine Ordnungsbusse von Fr. 40 verfällt.«

2) Absetzung von Pfarrhelfer Christen in Muri und Pfarrer Fuchs in Hinderwyl.

I. »Auf eine Mittheilung, Herr Pfarrhelfer und Religionslehrer an der Bezirksschule in Muri, *J. Christen*, habe in einer Predigt das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes verkündet, wurde eine amtliche Untersuchung angeordnet. In dieser Untersuchung hat nun Herr Christen eine schriftliche Vernehmlassung eingereicht, in welcher er erklärt, »dass er es in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre getreu seinem Priestereide mit dem schweizerischen Episcopat, ja mit dem Bischofe und Papst, halten werde.« Da nun aus dieser Erklärung hervorgeht, dass Herr Christen das staatsgefährliche Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes lehren und vertheidigen werde und er sich damit einer schweren Pflichtversäumniss gegenüber dem Staate schuldig macht, welchem gegenüber er als öffentlicher Beamter zur Beobachtung der staatlichen Gesetze und Verordnungen verpflichtet hat, so wird dem Herrn Christen eröffnet: der Regierungsrath sei weit entfernt, dem vorgeschützten Priestereide oder der Glaubensfreiheit des Religionslehrers in Beziehung auf das neue staatsgefährliche Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes Zwang anzuthun und ertheile ihm hiemit als öffentlichem Beamten

und Angestellten des Staates in Anwendung von §. 35. des Organisationsgesetzes für den Regierungsrath auf Ende August seine Entlassung, zugleich höre für ihn dannzumal das mit der Stelle eines Religionslehrers der Bezirksschule stiftungsgemäss verbundene Beneficium eines Pfarrhelfers von Muri auf, und zwar in dem Sinne, dass damit auch die ihm s. Z. ertheilte Pfründcompetenz für den Kanton staatlich zurückgezogen werde.« (Aus den Verhandl. d. R.-Rathes v. 6. Juni 1871. Aarg. Amtsblatt S. 373.)

II. Eine grosse Anzahl von Kirchgenossen von Muri ist mit dem Gesuche um Belassung des Hrn. Pfarrhelfer Christen in seinen Stellen eingekommen. Da aber keine massgebenden Gründe vorhanden sind, um von der gefassten Schlussnahme abzugehen, so wird in das Gesuch nicht eingetreten.» (Aarg. Amtsbl. S. 459.)

III. In der Sitzung des Regierungsrathes vom 1. Juli 1871 kamen die Untersuchungsakten des Bezirksamts Bremgarten gegen *Thomas Fuchs* von Einsiedeln, Pfarrer in Niederwyl zur Behandlung. Laut Protocoll ergibt sich aus denselben: (Amtsblatt 1871 S. 432.)

1. Schon vor mehreren Jahren habe Pfarrer Fuchs bei Anlass der paritätischen Ehe einer Pfarrangehörigen gegen die Vorschriften der Staatsgesetze sich aufgelehnt.

2. Obwohl derselbe der gesetzlichen Pflicht über Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Schule, sowie der selbst übernommenen Pflicht, an der Gemeindeschule in Niederwyl jeder Schulklasse in der Woche eine Stunde Religionsunterricht zu ertheilen, nicht nachkomme, so habe er sich beim Schulexamen vom J. 1869, als im Religionsunterrichte geprüft wurde, die unpassende Bemerkung erlaubt: »*Bei den jetzigen Zeiten hat die Kirche einen Dreck zu befehlen.*«

3. Beim Verlesen der Bettagsproclamation pro 1870 habe derselbe die Stelle übergangen, welche das neue vaticanische Dogma betraf. Damit nicht zufrieden, habe er von der Kanzel herab noch beigefügt: Er habe aus der Proclamation *absichtlich einen Punkt weggelassen*, denn es sei derselbe ein Angriff gegen das Concil, dessen Beschlüsse man annehmen müsse; er, als katholischer Priester, werde auf der Kanzel *nie etwas verlesen, was mit seinem Gewissen im Widerspruch sei.*

4. Am Sonntag den 16. April abhin habe Pfarrer Fuchs im nachmittäglichen Gottesdienst Anlass genommen, der christenlehrpflichtigen Jugend das Verhältniss von Staat zu Kirche zu erklären und sich dabei dahin ausgesprochen: *Keine Regierung, kein König*

und kein Staat habe in Betreff der Rechte der Priester etwas zu regieren und zu befehlen. Die Priester müssen nur den Bischöfen Rechenschaft ablegen und nur diesen gehorchen. *Die Functionen der Priester gehen die Regierung nichts an.* Die Eingriffe in die Kirche, wie sie jetzt von sog. aufgeklärten Katholiken gemacht werden, seien durchaus *sündhaft.*

5. Am Sonntag den 21. Mai, sowie am Pfingstfest, sei Pfarrer Fuchs in der Predigt auf das vaticanische Concil zu sprechen gekommen und habe sich dahin vernehmen lassen: Wenn der Papst in Sachen des Glaubens und der Sitten spreche, so sei sein Ausspruch unfehlbar, *er sei gleichsam nur das Sprachrohr des hl. Geistes.* Wenn der Papst nicht unfehlbar wäre, so wäre alles nichts. *Die Lehre Christi wäre eine falsche Lehre und Christus selbst wäre ein Betrüger.*

6. Die Erneuerung des Taufgelübdes gehört nach katholischem Ritus zu den feierlichen Handlungen der ersten Communion; zu derselben müssen die Neucommunicanten vor der versammelten Kirchengemeinde an den Taufstein treten und ihren Glauben angeloben. Nach dem Ritual laute eine der vom Pfarrer zu stellenden Fragen: Glaubt ihr auch, was die heilige christkatholische Kirche euch zu glauben vorstellt? Durch mehrfache Zeugenaussagen sei nun constatirt, dass Pfarrer Fuchs am verflossenen weissen Sonntag nicht bei der Formel des Rituals stehen blieb, sondern die Communicanten also anfragte: Glaubt ihr auch alles, was die hl. katholische Kirche oder *deren unfehlbares Oberhaupt euch zu glauben vorstellt.*

7. Beim katholischen Gottesdienst werde an Festtagen vor oder nach der Predigt vor dem Hochaltar von den Geistlichen das sogenannte allgemeine Gebet vorgelesen; darin komme die Stelle vor: »Erleuchte und stärke in allem Guten die geistlichen und weltlichen Vorsteher und Regenten, damit sie alles befördern, was zu deiner Ehre, zu unserem Heil und zum gemeinen Frieden und zur Wohlfahrt der ganzen Christenheit gedeihen mag.« Auch hier habe sich Pfarrer Fuchs seit den politischen Vorgängen im Kirchenstaat nicht mehr an das Ritual gehalten, sondern unter andern Varianten auch folgende Worte gebraucht: Segne und beschütze vorzüglich das Oberhaupt deiner heiligen Kirche, den heiligen Vater Pius IX.; gib ihm Zuflucht und Stärke und *errette ihn aus der Hand des Räubers.* — Von einem Mitgliede der Kirchenpflege an der öffentlichen Kirchengemeinde darüber interpellirt, welches den Wunsch aussprach, es möchte das allgemeine Gebet wie bisher ohne Zusätze verlesen werden, was die Mehrheit der Kirchengemeinde unterstützte, habe

Pfarrer Fuchs erwidert: In aussergewöhnlichen Zeiten könne er auch aussergewöhnliche Gebetszusätze machen; er habe das Recht dazu, es gehe die Kirchenpflege nichts an! — *und er habe diese Zusätze auch in der letzten Zeit immer gemacht.*

8. Zwar habe die Kirchengemeinde Niederwyl-Nesselnbach sich zu Gunsten des Pfarrers verwendet; allein abgesehen davon, dass die Beschlüsse jener Kirchengemeindeversammlung mit den Zugeständnissen des Pfarrers, die er in der Untersuchung gemacht, im Widerspruch stehen, so sei die Versammlung selbst in ungesetzlicher Weise geleitet worden, indem derselbe die Wahl über geheime oder offene Abstimmung nicht zum Entscheid vorgelegt, jede Discussion ausgeschlossen wurde und selbst Drohungen gegen allfällige Opponenten ausgesprochen wurden.

In Erwägung:

1) dass aus den Thatsachen sub 1, 2. und 3. hervorgeht, dass Pfarrer Thomas Fuchs schon wiederholt gegen Gesetze des Staates sich aufgelehnt und deren Nachachtung ausser Acht gesetzt hat;

2) dass derselbe erklärt hat, in Nachachtung von Lehren des vaticanischen Concils die Vollziehung staatlicher Aufträge und Vorschriften von seinem Gewissen abhängig zu machen, der Staat aber nicht in der Lage ist, dem Gewissen seiner Beamten in Erfüllung staatsgesetzlicher Obliegenheiten Zwang anzuthun;

3) dass derselbe der Regierung und dem Staate das Recht abspricht, die Priester zur Erfüllung der Staatsgesetze anzuhalten, obwohl das Gesetz über den Amtseid der Geistlichen erklärt: In Folge des dem Staate geleisteten Amtseides ist der Geistliche als öffentlicher Beamter zu halten;

4) dass derselbe die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht nur lehrt, sondern die Neucommunicanten durch ein feierliches Gelübde auf den Glauben an dieses Dogma förmlich verpflichtet;

5) dass derselbe sich willkürliche Aenderungen im Rituale erlaubt, zu welchen er nicht befugt ist, und diese letztern ungeachtet des Wunsches der Kirchengemeinde nicht unterlassen, sondern ihr Trotz entgegengesetzt hat;

6) dass die eine dieser Neuerungen eine schwere Beleidigung des Oberhauptes eines benachbarten Staates enthält, welche die Schweiz in Verwicklungen bringen könnte, und den Betroffenen jedenfalls zu gerechten Reclamationen berechtigen würde;

7) dass das Gesetz vom 7. Brachmonat 1834 über die Placetirung geistlicher Erlasse die jederzeitige Widerrufung des Placets

erklärt und die Competenzfähigkeit eines Geistlichen diesem Gesetz unterliegt;

wird in Anwendung des §. 7. des Gesetzes vom 7. Brachmonat 1834 und des §. 35. des Gesetzes vom 23. December 1852 über die Organisation des Kirchenrathes

beschlossen:

1) Dem Thomas Fuchs, von Einsiedeln, der Zeit Pfarrer in Niederwyl, Bezirks Bremgarten, ist vom 1. Herbstmonat 1871 hinweg die Pfründcompetenzfähigkeit für den Kanton Aargau entzogen.

2) Vom genannten Tage an hört die Ausrichtung der Besoldung, welche mit der Besorgung obiger Pfründe verbunden ist, an Pfarrer Fuchs auf.

3) Dem Hw. Herrn Bischof von Basel, dem Bezirksamt Bremgarten zu Handen des Pfarrer Fuchs und der Kirchenpflege Niederwyl, sowie der Finanzdirection und dem katholischen Kirchenrathe ist von dieser Schlussnahme Mittheilung zu machen, dem letzteren zugleich mit der Einladung, seiner Zeit die erledigte Pfründe zur Wiederbesetzung auszuschreiben.

III. Bischof Eugenius von Basel legte sofort durch Schreiben vom 8. Juli bei der Regierung gegen diese staatliche Entsetzung von geistlichen Pfründen folgende Protestation ein:

»Indem ich mir vorbehalte, nöthigenfalls Ihre Zuschrift vom 13. Juli abhin, Hochw. Herrn Pfarrer Fuchs von Niederwyl betreffend, noch einer einlässlicheren Würdigung zu unterwerfen, kann ich pflichtgemäss jetzt schon nicht umhin, unter Bezugnahme auf den Inhalt dieser Zuschrift und auf die durch die öffentlichen Blätter gemeldete Regierungserkenntniss vom 6. Juni abhin gegen Hochw. Herrn Pfarrhelfer Christen in Muri, mit gegenwärtigen Zeilen die nachdrücklichste Protestation wider die von Ihnen beschlossene Verdrängung beider Hochw. Geistlichen aus ihren kirchlichen Amtsstellen auszusprechen. Das regierungsräthliche Urtheil basirt sich beidenorts hauptsächlich auf ein Motiv, welches als religiös-dogmatischer Natur der Staatscompetenz durchaus ferne liegt; bei Herrn Pfarrer von Niederwyl handelt es sich zudem um eine Pfarrpfründe mit canonischer Institution, welche selbst die staatliche Sanction hatte und bei welcher nur der Bischof und auch dieser nur in den von den kirchlichen Gesetzen vorgesehenen Fällen entsetzen kann. Die bischöfl. Autorität ist aber im einen wie im andern Falle umgangen worden, obwohl sie schon für die Competenz-Entziehung zu sprechen hatte. Einer solchen Competenzentziehung kann überdies bei einem Bepfründeten nie rückwirkende Kraft für Einbüsse der inhabenden Pfründe zuer-

kannt werden. Sohin ist nach allen Beziehungen die regierungsräthlich gefällte Erkenntniss gegen benannte Geistlichen kirchenrechtlich und selbst staatlich nichtig und ungültig, und liegt mir die Pflicht ob, die beiden rechtwidrig in ihren Stellen bedrohten Herren dadurch in ihrem Rechte und an ihrer Ehre zu schützen, dass ich in keinem Fall ihre nicht rechtmässig erledigten Stellen von einem andern Priester einnehmen lasse. Auch erwarte ich vom kirchlichen Sinne der gesammten Diöcesangeistlichkeit, dass kein Mitglied derselben sich für eine dieser beiden Stellen melde.

Schliesslich drücke ich das innigste Bedauern darüber aus, dass im Kanton Aargau von den höchsten Behörden gegenwärtig bezüglich aller katholischen religiösen Verhältnisse in einer Weise vorgeschritten wird, die unerhört ist in der Geschichte unseres Vaterlandes und nur in jenen fremdländischen Staaten ähnliche Beispiele aufweist, wo ein schroffer Despotismus regiert, oder doch vordem auf längere Zeit Eingang fand.

In der Erwartung demnach, eine solche Haltung werde von den Kantonalbehörden des Aargau nicht hartnäckig, entgegen den Wünschen und der Wohlfahrt des Volkes, fortgesetzt werden, sondern bald in billigere Bahnen einlenken, habe ich die Ehre, mit der Zusicherung meiner vorzüglichen Hochschätzung zu geharren.«

IV. Auch das Landcapitel Mellingen, dem die beiden Geistlichen Christen und Fuchs angehören, legten bei der Regierung gegen deren Entlassung Protest ein. Doch diese beschloss in ihrer Sitzung vom 29. August, das Actenstück dem Capitel zurückzustellen, mit dem Bemerken, dass, da der Regierungsrath seinen Entscheid innerhalb der ihm nach Verfassung und Gesetz zustehenden Stellung gefasst habe, er gegen die Ausübung der daherigen Rechte der Vollziehungsbehörde keinen Protest zulässig finde. (Amtsblatt 1871 S. 533.)

3) Decret betreffend Aufhebung des Collegiatstiftes St. Martin in Rheinfelden vom 25. November 1870.

Der Grosse Rath des Kantons Aargau

In Betracht, dass das Collegiatstift Rheinfelden seit längerer Zeit nicht mehr in gehöriger Organisation besteht;

In Betracht, dass die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sehr klein ist und das Vermögen nach Ablösung der Collaturen und anderer auf dem Stiftsvermögen haftenden Leistungen zur Besetzung der Beneficien nicht mehr ausreicht,

beschliesst:

§. 1. Das Collegiatstift zu St. Martin in Rheinfelden ist aufgehoben.

§. 2. Der Regierungsrath wird eingeladen, nach Mitgabe des Gesetzes vom 16. Wintermonat 1865 die Collaturverpflichtung zu Gunsten der katholischen Kirchgemeinde Rheinfelden loszukaufen.

§. 3. Bis dieser Loskauf stattgefunden hat, bleibt den vorhandenen Mitgliedern des Stiftes die Fortbenutzung der bisher besessenen Realitäten und der Fortbezug der Besoldungen zugesichert.

§. 4. Alles übrige Vermögen des Stifts, so weit es nicht in Zinsschriften besteht, ist zu liquidiren.

§. 5. Um die beschlossene Reorganisation der Bezirksschule Rheinfelden nicht länger zu verzögern, wird derselben für einmal und bis zu definitiver Regelung ihrer Ansprüche alljährlich die Besoldung für einen Hauptlehrer und den Musiklehrer aus dem Ertrage des Stiftsvermögens zugewendet.

§. 6. Nach Beendigung des Loskaufes wird der Regierungsrath weitere Vorschläge machen, bezüglich der künftigen Unterhaltung der Mitglieder des Stifts, sowie der Verwendung des Rechtes des Stiftsvermögens zu Gunsten der Bezirksschule Rheinfelden und anderer Lehrzwecke.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Decretes beauftragt.

Gegeben in *Aarau*, den 25. Wintermonat 1870.

Der Präsident des Grossen Rathes: *Haberstich.*

Die Secretäre: *Sandmeier. Waldmayer.*

4) Placetverweigerung bischöflicher Erlasse.

I. Der Bischof von Basel hatte mit Rücksicht auf die gewaltsame Einnahme von Rom durch König Victor Emmanuel vom 20. Sept. 1870 einen Hirtenbrief erlassen und für das bedrängte Oberhaupt der Kirche besondere Andachten angeordnet. (Schw. Kirchenzeit. Nr. 47. S. 467.) Der Regierungsrath des Kantons Aargau verweigerte dieser oberhirtlichen Gebetsanordnung das Placet und theilte diesen Beschluss den Pfarrämtern in Folgendem mit:

Der Regierungsrath des Kantons Aargau beschliesst:

Es werde dem Erlass des Hochw. Bischofs von Basel vom 8. l. Mts., womit wegen der Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien und der dadurch aufgehobenen weltlichen Herrschaft des Papstes in der Diöcese Basel ausserordentliche Kirchengebete und öffentliche Andachten angeordnet werden, das hoheit-

liche Placet aus den dem Ordinariat mitzutheilenden Gründen versagt.

Aarau den 16. Wintermonat 1870.

Im Namen des Regierungsrathes, der Landamman, Präsident:

Dr. Brentano.

Der Staatsschreiber: *Riegier.*

II. Die Gründe, welche dieser regierungsräthlichen Entschliessung unterliegen, sind laut Protocoll der Behörde folgende: (Amtsblatt 1870 S. 685.) »Dieser Erlass macht ein politisches Ereigniss zum Gegenstand einer officiellen Missbilligung und verurtheilt dabei das Recht der politischen Selbstbestimmung eines Volkes als eine im höchsten Grade qualificirte Immoralität, was mit den ersten und höchsten Grundsätzen des Freistaates im Widerspruche steht. Der Erlass schliesst ferner einen Eingriff in eine grosse Nationalangelegenheit eines befreundeten Nachbarstaates in sich, was wiederum mit dem Princip einer gewissenhaften Neutralität unseres Vaterlandes sich nicht vertragen kann.«

III. Das *Fastenmandat* des Bischofs von Basel vom 16. Febr. 1871 (Schweiz. Kirchenztg. 1871 Nr. 8. Beiblätter) erhielt nur theilweise die regierungsräthliche Genehmigung, laut Beschluss vom 15. Hornung: (Amtsblatt 1871 S. 101.)

Der Regierungsrath des Kantons Aargau.

Nach Einsicht des vom Hochwürdigsten Herrn Bischof von Basel mit Schreiben vom 10. Hornung zur Kenntnissnahme mitgetheilten diesjährigen Fastenmandats vom 6. gleichen Monats;

In Betracht, dass der bischöfliche Erlass im Abschnitt I. Seite 2—5. die staatliche Berechtigung zur Ausübung des Placetes und Visums über kirchliche Erlasse in einer Weise behandelt, welche mit dem bezüglichen Gesetze vom 7. Brachmonat 1834 unvereinbar ist, und sodann im Abschnitt II. und Abschnitt III. Seite 5—10. das in seinen Folgerungen mit den Grundsätzen unserer Staatsverfassung ebenso unvereinbare neue Dogma des Vaticanischen Concils von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes zur amtlichen Publication und allgemeinen Verpflichtung zu bringen beabsichtigt;

In Betracht, dass der bischöfliche Erlass im Fernern ein allgemeines päpstliches Decret zur Kenntniss bringt, durch welches der je auf den 19. März fallende Josephstag, dessen Feier im Kanton Aargau seit einer Reihe von Jahren auf einen Sonntag verlegt ist, zu einem Feste erster Classe erhoben worden, wogegen für den Fall. dass das Fest wieder, wie früher, je am 19. März auch in foro als

gebotener Feiertag begangen werden sollte, der Staat in Betreff der bürgerlichen Feier des Tages sich seine Rechte vorbehalten müsste;

In Betracht endlich, dass die am Schlusse des Erlasses angebrachte Fastenverordnung in Ziffer II. eine dringliche Einladung an die Diöcesanen enthält, »auch Liebeswerke zu Gunsten unserer Bisthumsbedürfnisse mit den Diöcesan-Kantonen zu vereinbaren ist, und überdies die Anordnung öffentlicher Sammlungen von Liebessteuern im Kanton den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterliegt;

In Anwendung von §. 6. des Gesetzes vom 7. Brachmonat 1834

beschliesst:

§. 1. Es sei in dem diesjährigen bischöflichen Fastenmandate vom 6. Hornung abhin nur der Einleitung auf Seite 1—2, sodann dem vierten Abschnitte auf Seite 10. bis 13., und endlich der schliesslichen Fastenverordnung auf Seite 13. bis zum Schlusse, mit Ausnahme jedoch der »Liebeswerke zu Gunsten der Bisthumsbedürfnisse« in Ziffer II. daselbst, das hoheitliche Visum ertheilt.

§. 2. Hingegen werde dem ersten, zweiten und dritten Abschnitte Seite 2—10. des bischöflichen Erlasses das gesetzliche Visum nicht ertheilt, und deren amtliche Publication, mit Hinweisung auf die §§. 6. und 8. des angerufenen Gesetzes vom 7. Brachmonat 1834, untersagt.

§. 3. In Beziehung auf eine allfällige Wiedereinführung des Josephstages je am 19. März, als eines allgemein gebotenen Feiertages, werden die diesfälligen Rechte des Staates vorbehalten.

§. 4. Die Bezirksämter werden beauftragt, gegenwärtige Verordnung den Tit. katholischen Pfarrämtern ihres Bezirkes sofort zur Kenntniss zu bringen, und sich den Empfang der Zustellung von jedem Pfarramte bescheinigen zu lassen.

Gegeben in Aarau den 15. Hornung 1871.

Im Namen des Regierungsrathes, der Landstatth., Vice-Präsident:

Fischer.

Der Staatsschreiber: *Riegier.*

5) *Periodische Wiederwahl der Geistlichen.*

I. In der Versammlung des Grossen Rathes des Kantons Aargau vom 24. Mai 1871 wurde mit 107 gegen 18 Stimmen beschlossen und angenommen folgendes

Gesetz betreffend die Amtsdauer der Geistlichen.

Der Grosse Rath des Kantons Aargau

In Vollziehung von §. 6. der Staatsverfassung, betreffend die Amtsdauer der Geistlichen,

beschliesst:

§. 1. Die angestellten Geistlichen stehen im Allgemeinen hinsichtlich ihres Amtes und ihres Verhältnisses zu der Gemeinde unter der Aufsicht der kirchlichen und obern vollziehenden Behörden.

Dem Regierungsrath und den Kirchenräthen stehen diesfalls die gleichen gesetzlichen Befugnisse wie gegenüber andern Beamteten ihrer Verwaltungskreise zu.

§. 2. Die Geistlichen, welche eine seelsorgliche Stelle bekleiden, werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren von den zuständigen Wahlbehörden gewählt. (Wahlgesetz für die Seelsorger vom 31. August 1864.)

§. 3. Provisorisch angestellte Geistliche, sowie bei grober Pflichtverletzung auch die definitiv gewählten, können jederzeit entlassen werden. (Organisationsgesetz für den Regierungs-Rath von 1852. §. 35.)

Jede Entfernung von einem geistlichen Amte kann unter erschwerenden Umständen mit Entlassung aus dem Ministerium, beziehungsweise mit Entziehung der Wahlfähigkeit auf bestimmte oder alle kirchlichen Pfründen im Kanton, verschärft werden.

Kann er desshalb sein Amt nicht versehen, so ist ihm auf seine Kosten ein Gehülfe oder Vicar beizuordnen. Für die Anstellung solcher Vicarien ist reformirterseits das Besoldungsgesetz vom 23. März 1859, katholischerseits das Decret betreffend die Hülfspriester vom 12. Jänner 1869 massgebend.

Wünscht der Geistliche wegen Krankheit oder vorgerückten Alters von der Pfründe gänzlich zurückzutreten, so kann ihm, nach Massgabe seiner Vermögensverhältnisse, aus den Einkünften der Pfründe ein Rücktrittsgehalt bis auf die Hälfte der bisherigen Baarbesoldung verabreicht und die Stelle einstweilen aus der verfügbaren Vicariatsbesoldung, aus den übrigen Einkünften der Pfründe und allfälligen Hülfsfonds mit einem Verweser besetzt werden. Die Wahl und wenn nöthige Wiederwahl des Letztern kömmt den gesetzlichen Wahlbehörden zu. (§. 2.)

§. 5. Für die zur Zeit angestellten Geistlichen beginnt die erste Amtsdauer mit der Inkrafttretung dieses Gesetzes, so dass von dort an ihre erste Wiederwahl auf den Ablauf des sechsten Jahres stattzufinden hat.

Für die nach der Inkrafttretung des Gesetzes angestellten Geistlichen beginnt die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tage ihrer jeweiligen Wahl und Wiederwahl.

§. 6. Wird der bisherige Inhaber der Stelle nicht wieder gewählt, so ist dieselbe damit als erledigt erklärt und wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

§. 7. Der Regierungsrath wird eine Verordnung erlassen, in welcher die Vollziehung dieses Gesetzes nach allen Richtungen in angemessener Weise vorgesehen ist.

§. 8. Durch gegenwärtiges Gesetz werden auch die bisher noch gültigen §§. 12—25. des Gesetzes vom 15. März 1854 über die Wahl der reformirten Geistlichen, sowie alle übrigen im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

§. 9. Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Aarau, den 24. Mai 1871.

Der Präsident des Grossen Rathes: *Pl. Weissenbach.*

Die Secretäre: *L. Nussbaumer*, Fürsprech. *Eduard Reinli.*

II. Vorerst legte das bischöfliche Ordinariat gegen dieses, damals noch als Entwurf vorliegendes Gesetz Protestation ein mittelst Schreiben des in Abwesenheit des Bischofs mit den den Kanton Aargau betreffenden Angelegenheiten betrauten Domcapitulars C. Mettauer vom 12. Mai:

»Durch die Berichte öffentlicher Blätter ist dem Ordinariate Basel zur Kenntniss gekommen, dass dem in nächster Woche zusammentretenden Grossen Rathe des Kantons Aargau ein Gesetzesvorschlag über die Amtsdauer der Geistlichen zur Behandlung werde unterbreitet werden.

Namens Sr. Gnaden, des Hochwürdigsten Bischofs, erlaubt sich der ergebenst Unterzeichnete den hohen Regierungsrath wie den Tit. Grossen Rath Ihres hohen Standes zu bitten, dieselben möchten in Erwägung ziehen, dass gegen ein allfällig in einem solchen Gesetze sich geltend machendes Abberufungsrecht der Gemeinden wie gegen den Grundsatz einer periodischen Wiederwahl der Seelsorgsgeistlichen die bischöfliche Behörde schon in wiederholten Fällen Zuschriften an die Kantonsbehörden des Aargau verwahrend und protestirend sich ausgesprochen und zwar der sel. Bischof Arnold in Zuschrift vom 22. Nov. 1856 an Tit. Kirchenrath und vom 9. Dec. 1861 an Tit. Regierungs- und Grossen Rath; dann unser jetzige Hochwürdigste Bischof in Zuschrift vom 22. August

1864, 25. Januar 1865 und 29. August 1866, alle an die höchsten Behörden Ihres Kantons gerichtet.

Es mag genügen, auf diese wiederholte Protestation der kirchlichen Oberbehörden hinzuweisen, um zu zeigen, dass diese ein solches, in die innersten Rechte der Kirche eingreifendes und all ihre heilsame Wirksamkeit lähmendes Gesetz nie anerkennen können.

In der Hoffnung, der Tit. Grosse Rath Ihres Kantons werde in richtiger Erkenntniss dessen, was dem Volke zum Heile dient, und bedauerlichen Conflicten auf dem religiösen Terrain vorbeugt, den einen wie den andern besagter Vorschläge aus Tractanden entfernen und den wahren Charakter des Seelsorgsgeistlichen nicht durch Gleichstellung desselben mit den Angestellten des Staates oder im Gemeindewesen des gänzlichen verkennen, zum wesentlichen Schaden von Staat und Kirche, welch' letztere allein ihm die höhere Sendung verleihen kann, aber auch das Recht hat, zu verlangen, dass in die wichtige Aufgabe, wofür er diese Sendnng erhält, Niemand störend eingreife.

In dieser Hoffnung habe die Ehre, Hochihnen eine wohlwollende Aufnahme dieser Zeilen zu empfehlen und Sie um die Genehmhaltung des Ausdruckes meiner vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit zu bitten.

Solothurn den 12. Mai 1870.

Ihr bereitwilligster Diener *Caspar Mettauer*, Domcapitular.

III. Die *protestantische* Geistlichkeit des Kantons beschloss auf ihrer Synode vom 7. Juni 1870 eine Eingabe an den Grossen Rath, um die Sistirung dieses Gesetzesvorschlages zu bewirken. Die *katholische* versammelte sich den 3. Juli in Baden zu einer Kantonalconferenz, und beschloss eine nämliche Eingabe, welche dann unterm 4. August vom Vorstand der Versammlung an die Behörde eingesandt wurde. Die gründlich abgefasste Denkschrift lautet mit Weglassung der Einleitung also:

I.

»Der Gesetzesvorschlag über die Amtsdauer der Geistlichen stützt sich auf den §. 6. der aargauischen Staatsverfassung. Er beginnt mit den Worten: »*In Vollziehung des §. 6. der Staatsverfassung, betreffend die Amtsdaner der Geistlichen, beschliesst der Grosse Rath.*« Der angerufene Verfassungsparagraph lautet: »*Keine öffentliche Beamtung darf auf Lebenszeit ertheilt werden.*«

Folgt aus dieser Verfassungsvorschrift, dass auch das *geistliche* Amt nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ertheilt werden dürfe und dass somit die gesetzgebende Kantonsbehörde die Pflicht habe, auch für die *Geistlichen* eine periodische Wiederwahl gesetzlich anzuordnen? — Unmöglich!

Wenn in einer *Staats*verfassung von Beamtungen die Rede ist, so können darunter nur *bürgerliche* Beamtungen verstanden sein. Wollte die Verfassung auch die geistlichen Beamtungen in den §. 6. einbegreifen, so musste sie das ausdrücklich hervorheben. Da sie es nicht gethan, so dürfen unter öffentlichen Beamtungen, welche nicht auf Lebenszeit verliehen werden können, nur Staatsbeamtungen verstanden werden.

Ueberdies unterscheidet die Verfassung scharf zwischen öffentlichen Beamtungen und dem geistlichen Amte. Denn der §. 4. der abgeänderten Verfassung bestimmt: »Um zu einem durch die Verfassung aufgestellten Amte zu gelangen, muss man *weltlichen* Standes sein.« Das Seelsorgsamt der Geistlichen fällt somit in der Verfassung ganz ausser Betracht. Es ist kein durch die Verfassung aufgestelltes Amt. *Folgerichtig können unter den öffentlichen Beamtungen in §. 6. der Staatsverfassung nur weltliche Beamtungen verstanden werden.*

Für die Richtigkeit dieser Auffassung bürgt der Umstand, dass seit dem Bestande der Verfassungsabstimmung, welche die Lebenslänglichkeit der öffentlichen Beamtungen verbietet, mehrere Jahrzehnte verstrichen, ohne dass die gesetzgebende Behörde sich veranlasst sah, den bezüglichen §. 6. auf die Seelsorgsgeistlichen anzuwenden.

Wenn in neuerer Zeit der §. 4. abgeändert wurde und nun also lautet: »Um zu einem *durch die Verfassung* aufgestellten Amte gelangen zu können, muss man *mit keinem geistlichen Amte* betraut sein,« so wird dadurch noch mehr bestätiget, dass §. 6. der Staatsverfassung auf die Geistlichen nicht anwendbar ist.

Auch die Verfassungen der übrigen Kantone der Schweiz schreiben vor, dass die öffentlichen Beamtungen nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ertheilt werden dürfen. Aber in keinem Kanton hat man aus dieser Vorschrift die Folgerung gezogen, dass auch die Seelsorger einer periodischen Wiederwahl zu unterwerfen seien.

Wenn in neuerer Zeit in einigen Kantonen, ungeachtet bischöflicher Gegenvorstellungen, eine periodische Wiederbestätigung oder das Abberufungsrecht der Seelsorgsgeistlichen eingeführt worden, so geschah dies in Folge revidirter Verfassung, in welche die Beschränkung der geistlichen Amtsdauer ausdrücklich aufgenommen worden. [!!!]

Der §. 6. der aargauischen Staatsverfassung bietet somit keinen Stützpunkt für den Gesetzesvorschlag über die Amtsdauer der Geistlichen.

Hingegen enthält unsere Verfassung von 1852 eine klare Bestimmung, die den Erlass eines solchen Gesetzes geradezu verbietet. Der §. 12. besagt nämlich in seiner revidirten Form: »*Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet.*«

Wir können hierin nur eine formelle Abkürzung des §. 12., wie er in der Verfassung von 1852 vorliegt, erblicken. Derselbe lautet dahin: »*Die katholische und reformirte Kirche sind gewährleistet. Die Verhältnisse und Rechte der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die nothwendigen Concordate bestimmt.*«

Die Verfassung anerkennt also die Kirche als eine auf ihrem Gebiete selbstständige Gesellschaft und gewährleistet diese Selbstständigkeit. Soweit

in kirchlichen Dingen Staatsgesetze erlassen werden wollen, dürfen diese Gesetze nur solche sein, welche das Recht der Kirche *schützen*. Der Staat verpflichtet sich überdies, allfällige Aenderungen in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten nicht einseitig herbeizuführen, sondern den *Concordatsweg* einzuschlagen, d. h. mit dem bischöflichen Ordinariate oder dem apostolischen Stuhle sich ins Einvernehmen zu setzen und ohne deren Zustimmung keine kirchlichen Anordnungen zu treffen.

Durch diese Verfassungsvorschrift ist der Staatsgewalt die Grenze vorgezeichnet für den Erlass von Gesetzen, welche Kirchliches betreffen. Sie darf nur solche Gesetze beschliessen, welche die Rechte der Kirche schützen, — und sie darf, sobald es sich um Veränderung des bisherigen Rechtsstandes handelt, nur auf dem Vertragswege mit den zuständigen Trägern der Kirchengewalt vorgehen.

Entspricht der Gesetzesvorschlag über die Amtsdauer der Geistlichen dieser Verfassungsvorschrift? *Schützt er das Recht der Kirche?* — oder ist er wenigstens *das Ergebniss einer Vereinbarung mit dem bischöflichen Ordinariate?* Weder das eine noch das andere ist der Fall.

a) Wir ziehen hier nur die *wesentlichen, unveräusserlichen Rechte* der katholischen Kirche, betreffend Besetzung und Erledigung der geistlichen Pfründen in Betracht.

Ein allgemein gültiges Recht der Kirche, welches sie niemals aufgeben kann, besteht darin, dass *nur der Bischof ein seelsorgliches Amt verleihen kann.* Wie er allein die priesterliche Weihe ertheilen kann, so ist er allein berechtigt, den zum Priester Geweihten zu senden, d. h. ihn zur seelsorglichen Verwaltung einer bestimmten Gemeinde zu bevollmächtigen. Wohl hat die Kirche schon frühzeitig bald der Landesregierung, bald weltlichen oder geistlichen Corporationen, oft auch Privaten das sogenannte Collatur- oder Patronatsrecht eingeräumt, d. h. die Befugniss, für die Besetzung einer erledigten Pfründe dem Bischof den Geistlichen vorzuschlagen. Mag nun dieser Vorschlag auf dem Wege der Berufung oder durch Wahl eines Geistlichen aus mehreren Bewerbern zu Stande gekommen sein, — mag dieses Berufungs- oder Wahlrecht in Handen der Regierung oder der Kirchgemeinden liegen: es hat immer nur den Charakter eines Vorschlages an den Bischof [1]). Ihm allein steht die Uebertragung des Kirchenamtes zu, mit welchem das Recht auf die Pfründeinkünfte unzertrennlich verbunden ist. — Hat aber der Bischof dem Vorgeschlagenen das Kirchenamt einmal übertragen, so darf er ihm dasselbe nicht willkürlich entziehen, sondern nur im Falle schwerer Pflichtverletzung. *Nie und nimmer wird eine canonisch errichtete Pfründe auf eine periodische Zahl von Jahren verliehen.* Es gehört zum Wesen eines kirchlichen Beneficiums, dass der Inhaber auf so lange zur Ausübung des Seelsorgeramtes und zum Genuss des Pfründeinkommens berechtigt bleibt, bis er durch schwere Vergehen sich die Strafe der Entsetzung durch den Bischof zuzieht.

---

1) Der Vorschlag (Präsentation) ist übrigens für den Bischof ein verbindlicher. Der Bischof darf den Geistlichen, welcher ihm vom Collator vorgeschlagen (präsentirt) wird, nur dann zurückweisen, wenn ihm die vom Kirchenrechte geforderten Eigenschaften abgehen.

Dies sind in Kürze die bezüglichen Grundsätze des allgemein geltenden Kirchenrechtes.

Wie sehr der Gesetzesvorschlag gegen diese Grundrechte der Kirche und damit auch gegen die aargauische Verfassung, welche ja die Kirche und ihre Rechte gewährleistet, verstösst, springt bei einem flüchtigen Blicke auf *einzelne Bestimmungen* des Gesetzesvorschlages sofort in die Augen.

§. 2. des Gesetzesvorschlages spricht von dem Wahlrechte der Gemeinden in dem Sinne, als könnte den Geistlichen das Seelsorgamt durch die *Gemeinde* übertragen und nach Verfluss von je sechs Jahren dem Gewählten auf eine weitere Periode überlassen oder aber durch Nichtwiederwahl entzogen werden, — während nach allgemein gültigem Rechte der katholischen Kirche nur der Bischof das Kirchenamt verleihen und wieder abnehmen kann.

§. 3. ermächtigt die obere vollziehende Staatsbehörde, selbst definitiv angestellte Geistliche jederzeit zu entlassen für den Fall, dass sie nach dem Urtheil dieser Behörde eine grobe Pflichtverletzung begangen haben, — während nach allgemein gültigem Kirchenrechte der Bischof zu entscheiden hat, ob eine grobe Pflichtverletzung von Seite des Kirchenbeamten vorhanden sei und der Bischof allein das Strafurtheil der Entlassung rechtsgültig aussprechen kann.

§. 6. erklärt diejenigen Seelsorgspfründen, für welche der bisherige Inhaber nicht wieder gewählt wird, als erledigt, selbst für den Fall, dass das bischöfliche Ordinariat seine Mitwirkung versagen sollte, — während nach allgemein gültigem Rechte der Kirche eine Pfründe nur durch den Bischof erledigt werden kann.

All diese Bestimmungen des Gesetzesvorschlages fliessen aus dem §. 1., indem dort die angestellten Geistlichen hinsichtlich ihres Amtes und ihres Verhältnisses zur Gemeinde unter die Aufsicht und Strafgewalt der Staatsbehörden gestellt werden, — während nach allgemein gültigem Kirchenrechte der *Bischof* der Aufseher und Richter über die geistliche Amtsthätigkeit der Seelsorger ist.

Kurz, der Gesetzesvorschlag stempelt den Geistlichen zum Staatsbeamten, — während er nach der Lehre der katholischen Kirche seine Weihe, seine Sendung und sein Amt von der Kirche hat.

Die aargauische Verfassung ermächtigt durch §. 12. den Staat nur zum Erlass schützender Gesetze in kirchlichen Angelegenheiten. Entspricht das vorgeschlagene Gesetz dieser Vorschrift, — ein Gesetz, welches fast ebenso viele Missachtungen des katholisch-kirchlichen Rechtes enthält, als es Paragraphe zählt?

b) Und da die Verfassung zur Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche den nothwendigen *Concordaten* ruft, — war nicht im vorliegenden Falle dringend geboten, dass die Staatsbehörden in einer so weitgreifenden kirchlichen Frage nicht einseitig vorgehen, sondern mit dem bischöflichen Ordinariate ins Einvernehmen treten sollten? Dass dies in keiner Weise geschehen, dass nicht einmal ein Versuch gemacht worden, schliessen wir wohl mit Sicherheit aus dem Umstande, dass das bischöfliche Ordinariat laut seiner an die hohe Regierung gerichteten Zuschrift vom 12. Mai von der Gesetzesvorlage nur durch Berichte öffentlicher Blätter Kenntniss erhalten.

Wollte man einwenden, dass §. 12., wie er neuerlich abgeändert wurde, allerdings die katholische und evangelisch-reformirte Kirche *gewährleiste*,

aber von schützenden Gesetzen und von Concordaten sei da nicht mehr die Rede, so fällt diese Einwendung von selbst dahin, weil die Gewährleistung *nur schützende* Gesetze zulässt und eintretenden Falls eine *freie Vereinbarung* mit Demjenigen erfordert, welchem eine bezügliche Sache gewährleistet ist.

Der §. 12. in seiner neueren Gestalt ist desshalb, wie schon vorhin bemerkt, nur als formelle Abkürzung der frühern Fassung zu betrachten.

Oder was könnte sonst z. B. die *verfassungsmässige* Gewährleistung des Eigenthums bedeuten?

Doch gewiss nicht, dass der Eigenthümer in seinem Besitzthum schutzlos sein solle, und dass irgend eine Behörde ihm dasselbe abnehmen dürfe — wider seinen Willen, und ohne mit ihm diesfalls eine freie Vereinbarung getroffen zu haben? Doch gewiss nicht, dass er durch Specialgesetze in seinem Eigenthum verkürzt, oder dass in Betreff der Bewirthschaftung, Benutzung und Verwaltung desselben sein freier Wille in Fesseln gelegt werden dürfe.

Oder was könnte z. B. die verfassungsmässige *Gewährleistung* der Freiheit des Vereinslebens bedeuten? Doch gewiss nicht, dass durch Specialgesetze die Bildung, Organisation, Thätigkeit und Dauer irgend eines Vereins von dem Belieben jener Männer abhängig gemacht werden dürfe, welche lediglich mit jener Gewalt betraut sind, die zur Vollziehung der Verfassung nothwendig ist, aber nimmermehr mit der Gewalt, verfassungswidrige Gesetze zu erlassen oder die Verfassung sonstwie thätlich zu verletzen.

Was ist überhaupt die verfassungsmässige Gewährleistung anders, als zunächst eine Schutzwehr gegen den Gewaltsmissbrauch der Behörden — gegenüber den Rechten und Interessen der Personen, welche, sei es als Einzelpersönlichkeiten, sei es in Vereine, in Coporationen verbunden, im Staate leben und den Staat bilden?

Die katholische und evangelisch-reformirte Kirche sind *gewährleistet*, und das ist genug, um sie beide gegen den Erlass eines Gesetzes zu schützen, welches nichts anderes als ein Eingriff in die selbstständige Organisation dieser Kirchen ist.

Kann und darf ein Gesetzesvorschlag zur Gesetzeskraft gelangen, welcher einerseits in der Verfassung keinen Stützpunkt besitzt, anderseits mit den Grundsätzen derselben in offenem Widerspruch steht?

Der Gesetzesvorschlag über die Amtsdauer der Geistlichen ist aber nicht blos verfassungswidrig, — er ist auch in hohem Grade *ungerecht*.

II.

Wie sehr durch einzelne Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes wesentliche Rechte des Bischofs, als des Vertreters der gewährleisteten Kirche, verletzt werden, indem Befugnisse, welche vermöge der Natur der Sache und vermöge allgemein gültigen Kirchenrechtes dem Bischofe allein zustehen, den Staatsbehörden und den Kirchgemeinden übertragen werden, — ist schon nachgewiesen worden.

Es fallen hier nur noch die katholischen *Geistlichen* und das katholische *Volk* des Kantons Aargau in Betracht. Schuldet man nicht auch ihnen Gerechtigkeit?

1. Wir aargauische Geistliche haben durch den definitiven Antritt

unserer Seelsorgstelle oder sonstigen Pfründe das Anrecht erworben, auf derselben bis zu unserem Tode zu verbleiben, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass wir nicht durch eigene Schuld dieses Anrecht verwirken. Dieses Recht ist uns verbürgt durch die Wahlurkunde, welche keine Beschränkung der Amtsdauer vorbehaltet, — es ist uns verbürgt durch die vorbehaltlose regierungsräthliche Bestätigung der Wahl, — es ist uns verbürgt durch das allgemein geltende Kirchenrecht, — und daher auch verbürgt durch die in der Verfassung enthaltene Gewährleistung der katholischen Kirche. — Das vorgeschlagene Gesetz will uns dieses wohlerworbene und vielfach verbürgte Recht entziehen. Wir sollen nach Inkrafttretung des Gesetzes sofort einer Neuwahl und dann alle sechs Jahre einer Wiederwahl unterworfen werden. *Ist das gerecht?*

Unter den aargauischen Geistlichen sind nicht wenige, welche in der treuen seelsorglichen Verwaltung ihrer Gemeinde ergraut sind. Sie haben kein anderes Verlangen, als in dem ihnen lieb gewordenen Kreise fortzuwirken, bis der Herr über Leben und Tod sie heimberufen wird. — Auch diese ehrwürdigen Veteranen der Geistlichkeit werden noch am Abend ihres Lebens der Wiederwahl unterstellt! Ist das gerecht? Ist das nicht blos *ungerecht*, sondern zugleich *hart?*

Das Mass des Unrechtes erlangt aber seine Fülle durch die Bestimmung des §. 7., wonach der Regierungsrath einem nicht wieder gewählten oder durch die Regierung entlassenen Geistlichen sogar die Wahlfähigkeit entziehen kann, falls der Bischof die Mitwirkung zur Erledigung der betreffenden Pfründe versagt. Wenn also der Bischof sich weigert, zu einer nach seinem Ermessen vielleicht unbegründeten Amtsentsetzung mitzuwirken, so wird hiefür der einfache Seelsorgsgeistliche verantwortlich gemacht und unter Umständen vom Staate sogar mit der Ausstossung aus dem Verbande der wählbaren Kantonsgeistlichkeit bestraft. *Ist das nicht ein empörendes Unrecht?*

Man wende nicht ein, der Grundsatz *der Gleichstellung vor dem Gesetze verlange, dass auch die Geistlichen gleich den weltlichen Beamten einer periodischen Wiederwahl unterworfen werden.* Denn abgesehen davon, dass eine solche Gleichstellung nicht in der Competenz des Staates liegt, sondern nur von der Kirche zu Recht erkannt werden könnte, ist wohl zu beachten, dass die Geistlichen durch das Wiederwahlgesetz den Staatsbeamten nur scheinbar gleichgestellt, in Wirklichkeit aber sehr *ungleich* gestellt würden. — Denn die sociale Stellung der Geistlichen ist nun einmal von derjenigen der Staatsangestellten und Gemeindebeamten eine wesentlich verschiedene. Dem Geistlichen geschieht durch die Entfernung von seinem Amte unvergleichlich weher, als irgend einem bürgerlichen Beamten. Bei einem Gemeindeammann, Grossrath u. s. w. bildet die Beamtung nicht den eigentlichen Lebensberuf. Im Falle einer Nichtwiederwahl geschieht es nicht selten, dass er sich dessen sogar freut. Er kann nun um so ungestörter seiner ärztlichen oder juridischen Praxis, seinem Landbetrieb, seiner Kaufmannschaft oder Fabrikation leben. Ja, der weltliche Beamte bittet oft *vor* dem Ablauf der Amtsperiode um Entlassung, damit er seine Sorge und Kraft nicht ferner zwischen der Beamtung und dem Erwerbe theilen müsse. Selbst den höher und höchstgestellten Staatsbeamten stehen nach dem Rücktritt aus dem Staatsdienste noch mancherlei Wege zu einer ehrenvollen und einträglichen Lebensstellung offen. Denn keiner derselben hat in seinen Studienjahren die Beklei-

dung eines Staatsamtes als eigentlichen Lebensberuf in Aussicht genommen. — Ganz anders verhaltet es sich mit den Geistlichen. Sie haben vieljährige Studien gemacht und dabei nicht selten ihr ganzes Vermögen zum voraus geopfert, ja sich mit Schulden beladen, — um sich einst ausschliesslich mit der Besorgung eines geistlichen Amtes zu befassen. Vermöge der Weihe ist der katholische Geistliche für immer an den geistlichen Stand gebunden. Er kann nicht mehr Laie werden. Mit Ausnahme des Lehrerberufes ist ihm jede andere Laufbahn verschlossen. Sein eigentlichster und innerster Beruf ist und bleibt die Ausübung des Seelsorgamtes. Ihn vom Amte entfernen, heisst gewissermassen ihn beruflos machen. Wird er im Falle der Nichtwiederwahl oder sonstigen Entlassung eine andere geistliche Stelle im Kanton leicht finden können? Drückt dem Geistlichen die unfreiwillige Entfernung aus seinem bisherigen Wirkungskreise in den Augen des Volkes nicht eine weit nachtheiligere Mackel auf, als irgend einem sonstigen Beamten? Und da der Geistliche bei einem in der Regel bescheidenen Pfründeinkommen nicht in der Lage ist, einen erklecklichen Nothpfennig zurückzulegen, so wird er durch Entlassung von seinem Amte nicht blos aus seinem Lebensberufe gestossen, sondern sozusagen auf die Gasse gestellt.

Wir haben uns zur Beleuchtung der socialen Missstände, welche durch das vorgeschlagene Gesetz herbeigeführt würden, nur schwer entschliessen können, aus Besorgniss, dass hierin materielle Selbsucht gewittert werde. Aber wir fanden uns zur Darlegung auch dieses Verhältnisses genöthigt, um die verführerische Behauptung, als sei die Wiederwahl der Geistlichen durch den Grundsatz der Gleichstellung gefordert, auf das zurückzuführen, was sie in Wahrheit ist: eine Phrase.

Die vom allgemein gültigen Kirchenrechte geforderte *feste* Anstellung der Geistlichen mit Ausschluss einer periodischen Wiederwahl bildet eine Art Gleichgewicht zu ihrer an sich so ungünstigen Lebensstellung. Dieses Aequivalent würde der aargauischen Geistlichkeit durch das vorgeschlagene Gesetz entzogen und ihre Lage dadurch eine weit ungünstigere, als die eines jeden Staatsangestellten, ja als die eines jeden sonstigen Staatsbürgers. Ist das *gerecht?* Ist das *Gleichstellung* oder nicht vielmehr *Blosstellung* der Geistlichen?

2. Aber auch das gute Recht des katholischen *Volkes* wird durch das Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen mehrfach gefährdet.

Die Lehren und Grundsätze der katholischen Kirche einerseits und der reformirten Kirche anderseits sind in Beziehung auf Sendung und Anstellung der Geistlichen von einander wesentlich verschieden. Reformirterseits geht die geistliche Gewalt von der Gemeinde aus und empfängt der Geistliche seine Sendung von der Gemeinde durch die Wahl. Katholischerseits kann nur der Bischof das geistliche Amt übertragen und hat die erstmalige Wahl eines Seelsorgers durch die Gemeinde nur die Bedeutung eines Vorschlages. Mit der reformirten Confession ist eine periodische Wiederwahl theoretisch vereinbar, mag sie thatsächlich noch so unbillig und verderblich sein. Mit der katholischen Confession hingegen ist die periodische Wiederwahl der Geistlichen in unversöhnlichem Widerspruch. — Ist es gerecht, ohne Berücksichtigung dieser wesentlichen Verschiedenheit, das Volk beider Confessionen unter ein gemeinsames Gesetz zu stellen, welches sich gegen beide Kirchen nicht nur unbillig und wehthuend verhält, sondern gegen die eine sogar einen Angriff auf

ihre Verfassung in sich schliesst? Kann sich das Volk der Besorgniss erwehren, dass es durch fortgesetzten Erlass nach und nach die garantirte confessionelle Selbstständigkeit vollständig einbüssen würde?

Wir hören einwenden: »Das Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen wird zu Gunsten des gesammten aargauischen Volkes erlassen. Es will die Erweiterung der Volksrechte, welche bereits auf bürgerlichem Gebiete errungen ist, auch auf das kirchliche Gebiet ausdehnen. Die Gemeinden beider Confessionen sollen an ihre Geistlichen ebensowenig gebunden sein, als an ihre Gemeindebeamten. Sie sollen das Recht erhalten, sich ihrer Geistlichen nach Ablauf der im Gesetze vorgesehenen Amtsdauer zu entledigen.« — Wir antworten: Dieses Recht der periodischen Wiederwahl der Geistlichen ist für das aargauische Volk ein *trügerisches* Geschenk, trügerisch, weil es von einer Seite kommt, welche nicht das Recht hat, ein solches Geschenk anzubieten, — trügerisch, weil es von dem katholischen Volk nicht entgegengenommen, und falls es ihm aufgedrungen wird, von ihm nicht benützt werden kann. Eine katholische Gemeinde würde durch Nichtwiederwahl ihres bisherigen Seelsorgers sich einer Auflehnung gegen die kirchliche Verfassung und eines Eingriffes in die Amtsbefugnisse des Bischofs schuldig machen. Sie würde die Gewalt, welche diesem allein zusteht, sich selber zumessen, — ja noch eine grössere Gewalt als sie der Bischof besitzt, indem selbst der Bischof den von ihm eingesetzten Geistlichen nur im Falle schweren Vergehens seiner Stelle entsetzen kann. — Das katholische Volk des Aargaus wird zwar nach allfälliger Inkrafttretung des Gesetzes und dann nach Ablauf von je sechs Jahren zur Wahlurne schreiten müssen, um die Form des Staatsgesetzes zu beobachten, aber es wird, so lange es katholisch bleibt, keinen seiner Seelsorger wegwählen, und es wird die Stimmabgabe für die bisherigen nicht als eine Wiederwahl, sondern nur als einen erneuten Anerkennungsact der vom Bischof gesetzten Seelenhirten betrachten. *Wird das Volk der gesetzgebenden Behörde Dank wissen für die Uebertragung eines Rechtes, von welchem es keinen Gebrauch machen darf, und welches sich bei näherer Betrachtung als leeren Schein erweist?*

Doch stellen wir uns eine katholische Gemeinde vor, welche aus Unkenntniss der Sache ihren Seelsorger wegwählt. Ist damit die Pfründe erledigt? Nein! Der weggewählte Pfarrer bleibt der rechtmässige Pfarrer. Es ist daher auch keine Neubesetzung möglich. Schreitet die Gemeinde dennoch zu einer Neuwahl, so ist die Wahl eine ungültige. Kein Geistlicher darf eine solche Wahl annehmen. Ohne ausdrückliche Ermächtigung des Bischofs dürfte eine solche Stelle nicht einmal provisorisch besetzt werden. Würde ein katholischer Geistlicher die Wahl annehmen und sich als Pfarrer oder ohne Ermächtigung des Bischofs auch nur als Verweser betrachten, — so wäre er ein Eindringling. Seine geistlichen Amtshandlungen wären null und nichtig. *Wird das Volk dem Staate Dank wissen für ein vorgebliches Recht, dessen Anwendung die katholischen Gemeinden in ernste Verwicklungen bringen und sie schliesslich aller seelsorglichen Hülfe berauben würde?*

Aber noch von einer andern Seite wird das Recht des katholischen Volkes durch das vorgeschlagene Gesetz gefährdet. Dasselbe überträgt die Aufsicht über die Amtsthätigkeit der Geistlichen den Staatsbehörden und ermächtigt die Regierung, bei grober Pflichtverletzung die Geistlichen zu ent-

setzen. — Wir wollen gerne annehmen, dass eine jeweilige Regierung von dieser staatsgesetzlichen Befugniss nur mässigen Gebrauch machen, — ja dass sie nur nothgedrungen zur Absetzung eines Geistlichen schreiten werde. Aber wir fragen: ist es undenkbar, dass die Staatsgewalt bei einem Geistlichen eine grobe *Pflichtverletzung* finde, wo nach dem Urtheile der Kirche *Pflichttreue* vorhanden ist? Dieser Fall würde dann eintreten, wenn der Staat die Vornahme einer vom Bischof befohlenen Amtshandlung verbieten würde: oder wenn umgekehrt der Staat von den Geistlichen eine Amtshandlung verlangen würde, wo sie nach den Grundsätzen der Kirche unzulässig ist. Der katholische Geistliche weiss, wem er in solchen Fällen zu gehorchen hat. Wie er in bürgerlichen Dingen dem Staat Gehorsam schuldet, so weiss er sich in seinem geistlichen Amte zum Gehorsam gegen seine *kirchlichen Obern* verpflichtet. Wenn nun der Geistliche pflichtgemäss eine bischöflich gebotene Amtshandlung vornimmt, obschon sie der Staat verbietet, oder wenn er die Vornahme einer kirchlich unzulässigen Amtshandlung unterlässt, obschon sie der Staat gebietet; was dann? Die Staatsgewalt wird ihn der Pflichtverletzung schuldig finden. Sie wird gestützt auf §. 1. des Gesetzes erklären, dass ihr gegenüber den Geistlichen die nämlichen Befugnisse zustehen, wie gegenüber andern Beamteten. Und da es von Seite eines dem Staate unterstellten Beamten eine grobe Pflichtverletzung ist, wenn er der Staatsautorität den Gehorsam verweigert, so wird die oberste vollziehende Behörde gestützt auf §. 3. des Gesetzes solche Geistliche mit Amtsentlassung bestrafen.

So kann es geschehen, dass einer Gemeinde durch die Staatsgewalt ein Seelsorger entzogen wird, welcher sich keines andern Vergehens schuldig gemacht, als dass er seinem kirchlichen Obern den pflichtmässigen Gehorsam geleistet hat.

Wird das Volk der gesetzgebenden Behörde Dank wissen für ein Gesetz, welches Anlass werden kann, dass ihm gegen seinen Willen pflichtgetreue Seelsorger entrissen werden?

Der Erlass eines solch ungerechten Gesetzes wäre um so verantwortungsvoller, da von Seite der Kirche zur Bestrafung pflichtvergessener Seelsorger ausreichende Vorsorge getroffen ist. Jede Gemeinde hat das Recht, falls ihr Geistlicher sich gegen seine seelsorgliche Pflicht schwer verfehlt, beim bischöflichen Ordinariate Klage einzulegen. Ja jedem einzelnen Mitglied einer katholischen Gemeinde steht es frei, im Falle grober Pflichtverletzung gegen den Seelsorger klagend aufzutreten. So gut die obern Staatsbehörden verpflichtet sind, Klagen gegen Gemeindebeamtete anzunehmen, zu untersuchen und je nach der Schwere der Pflichtverletzung die wirklich fehlbaren zu warnen oder zu entsetzen, — ebensowohl weiss sich der Bischof durch die Gesetze der Kirche verpflichtet, fehlbare Geistliche zu mahnen, zu rügen und zu strafen und sie schliesslich von ihrem Amte zu entfernen. Sollte ein Geistlicher eines Verbrechens gegen die *bürgerliche* Ordnung überführt werden: der Bischof entzieht ihn nicht den Strafgesetzen des Staates. Er entsetzt ihn seines Amtes und erklärt ihn als dem weltlichen Arme der strafenden Gerechtigkeit verfallen.

Kann ein Gesetz ein gerechtes genannt werden, welches ohne irgend eine gegründete Veranlassung nicht blos die Rechte eines ganzen Standes vernichtet, sondern auch die Rechte des Volkes, statt sie zu erweitern — ernstlich gefährdet?

Wir dürfen nicht unterlassen, schliesslich auf den §. 4. des Gesetzesvorschlages hinzuweisen, durch welchen wohlerworbene Rechte der *Geistlichkeit und des Volkes zugleich* verletzt werden. — Der §. 4. bestimmt nämlich, dass einem Geistlichen, welcher während der ordentlichen Amtsdauer wegen Krankheit oder vorgerückten Alters zur Verwaltung seines Seelsorgeramtes unfähig wird, auf *seine* Kosten ein Vicar beigeordnet werden soll. Wünscht hingegen ein solcher Geistlicher *während* der ordentlichen Amtsdauer von seinem Amte gänzlich zurückzutreten, so kann ihm nach Massgabe seiner Vermögensverhältnisse aus den Einkünften der Pfründe ein Rücktrittsgehalt bis auf die Hälfte der bisherigen Baarbesoldung verabreicht und die Stelle einstweilen aus den übrigen Einkünften der Pfründe und der verfügbaren Vicariatsbesoldung mit einem Verweser besetzt werden. — So bestimmt das vorgeschlagene Gesetz in §. 4.

Bekanntlich bestehen im Aargau zwei Fonde zur Unterstützung älterer Geistlichen: der frickthalische Religionsfond und der katholisch-geistl. Unterstützungsfond. Beide sind katholisches Kirchengut und stehen unter Staatsverwaltung. Der erstere wurde 1798 aus aufgehobenen geistlichen Stiftungen gegründet mit der Bestimmung, »dass sein Ertrag ausschliesslich zu religiösen Zwecken, besonders zur *Besoldung von Pfarrhelfern* verwendet werden soll.« (Gesetzesband II. Nr. 282.) Der letztere Fond wurde seit 1813 aus den Vacaturgefällen erledigter Pfründen gebildet zu dem alleinigen Zwecke; *»alte oder kränkliche Pfarrer, deren Einkommen zur Haltung eines Vicars zu gering ist, verhältnissmässig zu unterstützen, wie auch gebrechlichen, in Ruhestand versetzten Geistlichen den standesgemässen Unterhalt zu verschaffen.«* (Gesetzesband II. Nr. 283. §. 12.)

Gemäss diesen Bestimmungen wurde bisher den Pfarrern, welche eines Vicars bedurften, ein Beitrag von Fr. 100 bis 500 an den Vicariatsgehalt bewilligt, sowie an gebrechliche Seelsorgsgeistliche ein angemessener Ruhegehalt verabfolgt.

Durch das vorgeschlagene Gesetz wird dieses Verhältniss vollständig verändert.

Der Geistliche hat den Vicar nicht blos zu beköstigen, sondern auch vollständig zu besolden. Dies wird er aber im Falle eines blos mittelmässigen oder geringen Pfründeinkommens nicht im Stande sein. Es bleibt ihm somit nichts übrig, als von der Pfründe gänzlich zurückzutreten. Aber mit welcher Aussicht? Wohl *kann* ihm in diesem Falle nach Massgabe seiner Vermögensverhältnisse aus den Einkünften der Pfründe ein Rücktrittsgehalt bis auf die Hälfte der bisherigen Baarbesoldung verabreicht werden. Diese Vergünstigung ist jedoch von der Zustimmung der Wahlgemeinde abhängig gemacht, dass die Pfründe nur provisorisch besetzt werde. Verlangt die Gemeinde definitive Besetzung der Pfründe, so mag der gebrechliche Pfründresignat zusehen, wie er den Rest seiner Lebenstage fristen könne. — Resignirt er nicht freiwillig, sondern erfolgt seine Entfernung von der Pfründe nach abgelaufener Amtsdauer durch Nichtwiederwahl, so hat er von vornherein keinen Anspruch auf einen Rücktrittsgehalt. Mag er mehrere Jahrzehnte hindurch seines Amtes noch so treu und aufopfernd gewaltet haben, vielleicht ohne das Geringste vorzusparen: er kann gehen — und darben! — Und dies Alles, obschon jeder aargauische Geistliche durch seine Aufnahme in die Kantonsgeistlichkeit das Anrecht erworben hat, in den Tagen des gebrechlichen Alters aus den katho-

lisch-geistlichen Fönden entweder einen Beitrag an die Vicariatsbesoldung, oder im Falle völligen Rücktrittes einen angemessenen Ruhegehalt zu empfangen.

Aber auch das Recht des katholischen *Volkes* wird durch den §. 4. des Gesetzes wesentlich beeinträchtigt. Indem die genannten Stiftungen zur Unterstützung älterer oder dienstunfähiger Seelsorger gegründet worden, sahen sich die Gemeinden der Sorge für sie enthoben. Das Gesetz will diese Sorge den Fönden abnehmen und auf die Schultern der Gemeinden legen. In Folge des neuen Gesetzes hat eine Gemeinde keine andere Wahl, als entweder ihren alternden Pfarrer, falls ihm ein Vicar beigeordnet wird, über seine Kräfte belastet zu sehen, oder dann den Beitrag an die Vicariatsbesoldung, welcher aus dem geistlichen Unterstützungsfonde fliessen sollte, aus eigenen Mitteln zu leisten. — Ebenso hat die Gemeinde, falls ihr Seelsorger wegen Altersgebrechlichkeit vollständig zurück tritt, nur die Wahl zwischen zwei Uebeln, von welchen schwer zu sagen ist, welches das grössere sei. Sie muss entweder ihren bisherigen Seelsorger hülflos lassen, oder, wofern ihm ein Rücktrittsgehalt zu Theil werden soll, so muss die *Gemeinde* darunter leiden, indem sie für diesen Fall auf eine unbestimmte Anzahl von Jahren auf die definitive Besetzung der Pfründe zu verzichten und sich mit einem Verweser zu begnügen hat, obschon zur standesgemässen Unterhaltung altersschwacher Pfründresignaten ein besonderer Fond besteht.

Kann ein Gesetz ein gerechtes genannt werden, welches den alternden oder dienstunfähigen Geistlichen den Anspruch auf die zu ihrer Unterstützung gestifteten Fönde entzieht, — und den Gemeinden keine andere Wahl lässt, als ungeachtet der staatlich garantirten Unterstützungsfönde, ihre Seelsorger in den Tagen der Krankheit und des Alters entweder darben zu lassen oder sie aus den Mitteln der Gemeinde und zum Schaden der Pfründbesetzung zu unterstützen?

Und ein solches Gesetz, in welchem Verfassungswidrigkeit und Rechtsverletzung mit einander wetteifern, — kann es der *allgemeinen Wohlfahrt* zuträglich sein?

III.

Salus populi suprema lex. *Das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz.* Ja das ist das höchste Gesetz für jede Gewalt auf Erden. Gleich wie die Kirchengewalt nicht um ihrer selbst willen da ist, sondern zur Förderung der religiösen Wohlfahrt des Volkes, — ebensowenig ist die gesetzgebende Staatsgewalt sich selbst Zweck, sondern hat die Aufgabe, durch geeignete Gesetze die zeitliche Wohlfahrt des Volkes zu fördern. —

Prüfen wir an diesem Massstabe das vorgeschlagene Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen.

Ist es geeignet, das Wohl des Volkes zu fördern? — oder ist es vielmehr dazu angethan, die *allgemeine Wohlfahrt zu schädigen?*

Da das genannte Gesetz im Widerspruch mit der Verfassung steht und die Rechtsordnung nach mehrfacher Richtung verletzt, so erweckt es von vornherein die Besorgniss, dass von ihm keine wohlthätigen Folgen zu erwarten sind. Denn die Heilighaltung des Rechtes ist nun einmal die Grundbedingung aller socialen Wohlfahrt. »Die Gerechtigkeit ist das Fundament der

Staaten.« So äusserte sich bereits vor vierzehnhundert Jahren der grosse Denker Augustinus.

Die Rechtsordnung zu schützen und zu sichern: gerade hierin besteht die erste und wesentliche Aufgabe der Staatsgewalt. Mag ein Gesetz für die Erreichung eines augenblicklichen Wohlfahrtszweckes noch so dienlich erscheinen, — sobald es die Gerechtigkeit verletzt, wie es durch das vorgeschlagene im hohen Grade geschehen würde, erweist es sich von vornherein als ein schädliches und darum verwerfliches Gesetz. Denn die Rechtssicherheit ist als die unentbehrliche Grundlage des Volkswohls ein unvergleichlich höheres Gut, als die Erlangung vorübergehender Vortheile.

Ist übrigens von dem Gesetze über die Amtsdauer der Geistlichen auch nur *eine* wohlthätige Folge zu hoffen? — Wir vermögen keine einzige zu entdecken. Wohl aber begegnet uns eine Reihe verderblicher Wirkungen für die Wohlfahrt des Volkes.

Als solche nennen wir:

1. *Das Ansehen der Religion wird untergraben.* Die Religion geniesst nur in dem Grade Achtung bei dem Volke, als es in den Verkündern der Religion die Vertreter einer höhern übernatürlichen Ordnung erblickt. — Daher hat der Stifter der christlichen Religion die Völker angewiesen, die Apostel als seine Gesandten zu betrachten und ihr Wort als Gotteswort aufzunehmen. Die Apostel hinwiederum haben die Gemeinden ermahnt, die von ihnen, den Aposteln, verordneten Priester für Gesandte an Christi statt zu halten.

Das vorgeschlagene Staatsgesetz hingegen legt dem Volke eine ganz andere Anschauungsweise nahe. Durch die periodische Wiederwahl der Geistlichen würden die Gemeinden mehr und mehr zu der Ansicht gelangen, dass der Seelsorger *ihr* Angestellter sei, welchem sie nach Ablauf der Amtsperiode nach Gutfinden wieder den Abschied geben können, wie jedem andern Gemeindeangestellten; ebenso dass der Seelsorger die Vollmacht, das geistliche Amt auszuüben, nicht vom *Bischofe*, als dem Nachfolger der Apostel erhalten habe, sondern dass die *Wahlgemeinde* es sei, welche dem Geistlichen die Vollmacht zur seelsorglichen Verwaltung der Gemeinde übertrage.

Je mehr diese Anschauungsweise nach und nach Boden gewinnt, desto zuversichtlicher werden die Wähler, namentlich die einflussreichern, vom Seelsorger erwarten und verlangen, dass er sich in seiner Art zu predigen und die übrigen geistlichen Functionen zu besorgen, nach ihren Wünschen richte.

Dass die periodischen Abstimmungstage über den Geistlichen — mit all dem unwürdigen Treiben, wie es bei Wahlgemeinden da und dort vorzukommen pflegt, — dem Ansehen der Religion nicht förderlich sein können, springt in die Augen.

Da zudem der §. 1. des Gesetzes die Geistlichen und ihre Amtsthätigkeit der Aufsicht und Strafbefugniss der vollziehenden Staatsbehörden unterwirft, so wird das Volk die Geistlichen mehr und mehr als eine Art Staatspolizei in schwarzer Uniform betrachten. Die Kirche selbst wird ihm als eine blosse Staatsanstalt erscheinen, mit dem Zwecke, die weniger gebildete Masse im Zaum zu halten. In weiterer Folge gilt dann die Religion selbst dem Volke nicht mehr als die unwandelbare, übernatürliche Ordnung der Wahrheit und Sitte, sondern als ein Zeitgebilde, welches wie alles Irdische dem Wechsel unterworfen ist. — *Kann eine solche Auffassung der Religion und ihrer*

Diener, wie sie durch das neue Gesetz nahe gelegt wird, der allgemeinen Wohlfahrt förderlich sein?

Als fernere Wirkung ergibt sich:

2. *Die freudige opferwillige Berufsthätigkeit der Geistlichen wird gelähmt.*

Wo sollte der Geistliche, Angesichts des vorgeschlagenen Gesetzes, Muth und Opferwilligkeit hernehmen für die Erfüllung der schweren Seelsorgspflichten? Hat er unter Umständen nicht zu befürchten, gerade durch pflichtgetreues Wirken einzelnen Mächtigen in der Gemeinde unangenehm zu werden? Wird es diesen unmöglich sein, auf den periodischen Wahltag den grössern Theil der Wähler zu Ungunsten des Seelsorgers umzustimmen und so seine Nichtwiederwahl herbeizuführen?

Die gewichtigen Worte, welche der Gemeindepräsident eines benachbarten Kantons zu seinem Ortspfarrer gesprochen: »Seien Sie überzeugt, Herr Pfarrer, dass es mir ein Leichtes wäre, Sie zu sprengen, wenn ich wollte, auch wenn Sie zur Stunde noch das Wohlwollen Ihrer Pfarrkinder geniessen!« — offenbaren diese Worte die Gedanken nur *eines* Herzens? Wird nicht zum leichten »Können« unter Umständen auch ein entschiedenes »Wollen« hinzutreten?

Ueberdies weiss sich der Geistliche durch das neue Gesetz unter verschärfte staatliche Aufsicht gestellt: er ist beaufsichtigt durch die sogenannten kirchlichen Behörden, nämlich die Kirchenpflege und den Kantonskirchenrath; er ist beaufsichtigt durch das Bezirksamt; beaufsichtigt durch die hohe Regierung; beaufsichtigt in seiner geistlichen Wirksamkeit; beaufsichtigt in seinem Verhältnisse zur Gemeinde, als welche sich bisweilen einige hervorragende Mitglieder derselben betrachten. — Kann sich der Geistliche gegenüber diesem staatlichen Aufsichtssysteme des Eindruckes erwehren: er habe sich nach dem Willen des Gesetzes in erster Linie als das zu betrachten und zu verhalten, was er *nicht* ist — als Diener des Staates; und der dürfe sich nach dem Willen desselben Gesetzes als Diener der Kirche nur soweit bethätigen, als es der Staatsgewalt beliebt? —

Wie ist da eine freie, freudige, hingebende Berufsthätigkeit noch möglich? Wie mächtig tritt an den Priester die Versuchung heran, sein Heil im Menschengefallen und in der Staatsgunst zu suchen und dadurch ein schaales Salz zu werden! *Kann solche Entwürdigung der Geistlichen dem Volkswohle zuträglich sein?*

Der eben bezeichneten Wirkung folgt als weitere auf dem Fusse nach:

3. *Zunehmender Priestermangel.* Manch ein aargauischer Geistlicher wird im Hinblick auf das neue Gesetz sich um einen auswärtigen Wirkungskreis umsehen. Wie sehr er sein engeres Vaterland, den schönen von der Aare durchströmten Gau liebt: wie kann er sich desselben freuen, wenn ihm die freie Ausübung seines Berufes unmöglich gemacht wird? wenn er befürchten muss, dass er unter Umständen für pflichtgemässes Wirken mit Amtsentlassung bestraft werde? — Werden in die entstehenden Lücken *würdige* und *tüchtige* Geistliche aus andern Kantonen eintreten? Werden sie ihre Schritte nach einem Lande richten, wo sich für eine gesicherte Existenz geringere Gewähr darbietet, als in irgend einem andern Lande? — Und diejenigen aargauischen Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, werden sie sich so leicht entschliessen, all die peinlichen Staatsprü-

fungen der Maturität, der staatstheologischen Vorprüfung und der staatstheologischen Hauptprüfung durchzumachen, um schliesslich unter dem Doppelschwert der periodischen Wahl und der sofortigen Entlassung zu stehen? *Der Priestermangel, welchen dieses Gesetz zur Folge haben wird, kann er dem Volkswohl förderlich sein?*

Wir wollen keineswegs behaupten, dass die genannten Wirkungen sofort und allgemein sich zeigen werden. Aber das Gesetz bahnt ihnen den Weg; es führt die katholisch-kirchlichen Zustände im Aargau dem Zerfalle entgegen, — ob etwas langsamer oder schneller, macht keinen wesentlichen Unterschied.

Freilich treffen die verderblichen Folgen des Gesetzes zunächst nur die *religiöse* Wohlfahrt. *Aber zieht die Schädigung der religiösen Wohlfahrt nicht auch die materielle in Mitleidenschaft?* Ist es gleichgültig für das Volkswohl, ob die Religion geachtet oder missachtet werde? Ruht nicht das Staatswohl in seinen tiefsten Grundlagen auf der Sittlichkeit des Volkes? Gibt es eine Sittlichkeit ohne Gewissenhaftigkeit? Und wer allein vermag gewissenhafte Bürger, gewissenhafte Beamte heranzubilden? Nur die Religion, indem sie die Menschen mit göttlichem Ansehen verhaltet, sich selbst zu beherrschen und im Familien-, Gemeinde- und Staatsleben Jedem das Seine zu geben und zu lassen. — Selbst der erklärte Freidenker Voltaire gibt dieser Wahrheit Zeugniss, indem er sagt: »*Philosophirt über die beste Regierungsform so lange ihr wollt. Wenn ihr aber einen Marktflecken (geschweige ein Land) zu regieren habt, so muss er Religion haben.*« Und ebenso — sagt derselbe Voltaire weiter — sehe ich Fürsten und ihre Räthe ohne diesen Zügel als wilde Thiere an, die mich ganz gewiss aufzehren werden, wenn ich ihnen zu einer Zeit unter die Klauen gerathe, wo sie Hunger haben und denen es nachher nicht einmal einfällt, dass sie etwas Böses gethan!« — Ist bei Voltaire zu befürchten, dass er die Bedeutung der Religion für das Staatswohl überschätzt habe?

Salus populi suprema lex. *Das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz.*

Da durch das Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen die religiöse Wohlfahrt und damit auch das materielle Volkswohl unleugbar untergraben wird, so erweist sich dieses Gesetz als ebenso unheilvoll für die allgemeine Wohlfahrt, als es verfassungswidrig und ungerecht ist.

* * *

Angekommen an dem Schlusse unserer Beleuchtung erlauben wir uns — gleichsam vom Standpunkte des modernen Staates aus — noch *eine* Frage:

Ist das vorgeschlagene Gesetz zeitgemäss?

Jetzt, da überall der Ruf nach Trennung von Staat und Kirche ergeht: ist es zeitgemäss, kirchliche Angelegenheiten neuerdings zum Gegenstande der Staatsgesetzgebung zu machen?

Die aargauische Staatsgewalt hat, um diese Trennung auch in unserem Kantone anzubahnen, schon eine Reihe kirchenschützender Gesetze und Verordnungen theils abgeschwächt, theils gänzlich aufgehoben. Wir erinnern nur an das Gesetz über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Die aargauische Staatsgewalt ist von Verträgen, welche sie mit dem bischöflichen Ordinariate geschlossen, (wie z. B. in Betreff des christenlehrpflichtigen Alters) ihrerseits zurückgetreten, ohne die bezüglichen Eingaben des Bischofs und der

Geistlichkeit im Geringsten zu berücksichtigen. — Ist es zeitgemäss, ist es mit einem wohlgemeinten Streben nach Trennung von Staat und Kirche vereinbar, wenn die Gesetze, welche die Kirche *schützen*, vermindert — und nur diejenigen Gesetze, welche die Kirche *bevormunden*, aufrecht erhalten und durch neue vermehrt werden?

Unsere grosse Schwesterrepublik der nordamerikanischen Staaten hat sich der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen gänzlich entschlagen. Sie überlässt die Bildung, Anstellung, Beaufsichtigung und Bestrafung der Geistlichen den Organen der Confessionsgenossenschaften. Wer wollte in Abrede stellen, dass sie dies in richtiger Erfassung der Zeitbedürfnisse und des Staatswohls thue? —

Ist es zeitgemäss, wenn in dem aargauischen Freistaate die confessionellen Verhältnisse ängstlicher bevormundet werden, als es selbst in monarchischen Staaten der Fall ist?

Die Kirche entfaltet überall, wo ihr Freiheit gewährt wird, eine rege und segensvolle Thätigkeit zur Linderung socialer Nothstände. Ist unser Kanton frei von socialer Noth? ist er gesichert gegen sociale Gefahren? — Ist es zeitgemäss, die freie Thätigkeit der Kirche durch verschärfte Bevormundung ihrer Diener vollends zu lähmen?

Unverhofft ist in benachbarten Staaten ein weitgreifender Völkerkrieg ausgebrochen. Gott allein ist bekannt, wohin er seinen verheerenden Lauf nehmen wird. — Wäre es zeitgemäss, das religiöse Gemüth des Volkes durch den Erlass des vorwürfigen Gesetzes zu beunruhigen und zu kränken? Werden unsere Wehrmänner nicht um so muthiger die Grenzen des Vaterlandes schützen, wenn sie die heimathlichen Altäre ungefährdet wissen? Wird das Volk die unvermeidliche Einbusse an materiellem Gute nicht um so williger ertragen, wenn es sein höchstes Gut — die Religion — ungeschmälert weiss?

In der Hand des hohen Grossen Rathes liegt es, durch Fallenlassen des Gesetzesvorschlages dem Volke diese Beruhigung zu gewähren.

* * *

Im Anschlusse an die Zuschrift des Hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates vom 12. Mai, sowie mit Berufung auf frühere bezügliche Eingaben von Seite katholischer Geistlicher unseres Kantons,

ganz besonders aber in Betracht, dass der Gesetzesvorschlag vom 20. Mai über die Amtsdauer der Geistlichen

mit den Grundsätzen der aargauischen Staatsverfassung,
mit den Forderungen der Gerechtigkeit und
mit der Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt, unvereinbar ist,

richtet die katholisch geistliche Kantonal-Conferenz an den hohen Grossen Rath das ehrerbietige und dringende Gesuch:

»*die hohe gesetzgebende Behörde wolle in Würdigung des Vorgebrachten von dem Erlass des Gesetzes über die Amtsdauer der Geistlichen gänzlich absehen.*«

* * *

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Gestatten Sie uns zur Verhütung allfälliger Missverständnisse noch ein letztes Wort!

Wir haben als katholische Geistliche den Gesetzesvorschlag zunächst vom *katholischen* Standpunkte aus beleuchtet. Möge aus diesem Umstande nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass wir nur für die katholische Confession das garantirte Freiheitsrecht verlangen. Nein! *Wir betrachten die religiöse Freiheit beider Confessionen als eine durchaus solidarische.* Indem wir für die Freiheit der katholischen Confessionsgenossenschaft ringen, thun wir es mit der Ueberzeugung, dass wir eben dadurch auch für die Freiheit der *reformirten* Confessionsgenossenschaft einstehen, — thun wir es mit dem redlichen Bewusstsein, dass wir das nämliche Mass kirchlicher Selbstständigkeit, welches wir uns selbst wünschen, von Herzen auch der Geistlichkeit und dem Volke reformirter Confession gönnen. — Gerade dieses Bewusstsein hat uns nicht wenig ermuthigt, das Fallenlassen eines Gesetzes, welches das gewährleistete Freiheitsrecht beider Confessionen schwer verletzt, mit aller Entschiedenheit nachzusuchen.

Wir haben aus Anlass des vorgeschlagenen Gesetzes für das Recht der Kirche freimüthig gesprochen. Möge hieraus nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass wir die Rechte des Staates nicht ebenso sehr achten. Im Gegentheil! Denn derselbe höchste Gesetzgeber, welcher uns und allen gebietet, Gott zu geben, was Gottes ist — verpflichtet uns nicht minder, auch dem Staate zu geben, was des Staates ist. Was Gott für unser Gewissen verbunden hat, — wie dürften wir es in unserm Wollen und Handeln trennen? — Aber anderseits dürfen wir auch nicht vermengen, was der höchste Gesetzgeber genau unterschieden hat. Wir dürfen dem Staate nicht geben, was der Kirche ist, noch der Kirche geben, was des Staates ist.

Dass jede dieser beiden von Gott gesetzten Gewalten sich auf *ihrem* Gebiete frei bewege, — dass keine derselben in das Bereich der andern störend hinübergreife: dadurch ist das Wohl beider und damit auch die allgemeine Wohlfahrt des Volkes bedingt.

Ein Staatsgesetz, welches wie das vorgeschlagene, Staatliches und Kirchliches mit einander vermengt und dem Staate zueignet, was der Kirche ist: ein solches Gesetz ist eine Schädigung nicht blos der Kirche, sondern nicht minder des Staates und durch beides ein Unglück für das Vaterland.

Ist es Mangel an Vaterlandsliebe, wenn wir nach Kräften bestrebt sind, ein drohendes Unglück von ihm abzuwenden?

Mit der Bitte, diese Zuschrift wohlwollend entgegenzunehmen, erneuern wir, *Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!* die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Baden, den 4. August 1870.

Namens der katholisch-geistlichen Kantonalconferenz. Der Vorstand:
Joh. Huber, Domcapitular und Stiftspropst in Zurzach, Präsident.
K. Herzog, Decan und Pfarrer in Wegenstetten, Vicepräsident.
Joh. Kasp. Rohner, Kammerer und Pfarrer in Sarmenstorf.
Matth. Birchmeyer, Kammerer und Pfarrer in Lunkhofen. *Joh. Ant. Rohn*, Kammerer und Pfarrer in Rohrdorf, Actuar.

IV. Die Abstimmung der Bürger über Annahme oder Verwerfung des fraglichen Gesetzes ward auf den 30. Juli 1871 festgesetzt. Der Regierungsrath erliess zu diesem Zwecke unterm 28. Juni folgende

Vorlage zur Abstimmung über das Gesetz betreffend die Amtsdauer der Geistlichen:

Vorwort des Regierungs-Rathes.

Das von dem Grossen Rathe am 24. Mai 1871 beschlossene Gesetz über *die Amtsdauer der Geistlichen* ist bestimmt, eine der wichtigsten Fragen zu lösen, die in einem republikanischen und paritätischen Staate vom Souverän selbst als oberstem Vertreter des öffentlichen Rechtes und der Wohlfahrt des Landes zu entscheiden sind. Sie ist beiden christlichen Confessionen gemein und ein nothwendiger Ausfluss unserer Verfassung, welche im revidirten §. 12. die Wahl der Seelsorger den Kirchgemeinden unmittelbar in die Hand legt.

In dem Rechte zur ersten Besetzung der Stelle ist auch das Recht zur Wiederwahl an und für sich mitbegriffen und wird schon desshalb den Kirchgemeinden mit Grund nicht bestritten werden können. Es kömmt demselben aber auch noch die ausdrückliche Vorschrift der Verfassung zu statten.

Der §. 6. derselben spricht es unbedingt und allgemein verbindlich aus: »Keine öffentliche Beamtung darf auf Lebenszeit ertheilt werden.«

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift hätte zu Gunsten seelsorglicher Beamtungen ausdrücklich in der Verfassung selbst festgestellt werden müssen, um ihnen die lebenslängliche Anstellung zuzusichern. Sie ist dort mit gutem Vorbedacht nicht ausgesprochen worden, und kann nun entgegen der Verfassung unmöglich in ein Gesetz hineingelegt oder von geistlicher Behörde in Anspruch genommen werden.

Ebensowenig beruht die Nichtentfernbarkeit der Geistlichen von einem seelsorglichen öffentlichen Amte auf einem je allgemein anerkannten Kirchengesetze, und würde auch vom heutigen Staate im Widerspruch mit den verfassungsmässigen Souveränitäts- und Wahlrechten des Volkes und mit der Wohlfahrt und dem Frieden in den Kirchgemeinden selbst nun und nimmer anerkannt werden können. Sie hat auch in früheren Jahrhunderten und selbst in gutkatholischen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft thatsächlich nicht bestanden.

Befürchtungen, wie sie schon bei Einführung der Wahl der Seelsorger durch die Kirchgemeinden ausgesprochen wurden, als ob dadurch die Stellung des Geistlichen zu den Wählern, die zugleich seine Pfarrkinder sind, sein Ansehen und sein berechtigter Einfluss in Ausübung seines Amtes Schaden leiden würden, haben sich bisher nicht erwahrt; und es lässt sich mit allem Vertrauen in den Gerechtigkeitssinn, in das Ehr- und Billigkeitsgefühl unseres Volkes erwarten, dass der pflichttreue, in Wandel und Amtsführung gleich würdige Seelsorger, der Freund der Schule, der Helfer der Armen, auch unter dem gesetzlichen Grundsatz der periodischen Wiederwahl einer unverkümmerten Anerkennung und Sicherung seiner Stellung sich zu erfreuen haben werde, gleich wie dieses bei Trägern weltlicher Beamtungen unter ähnlichen Voraussetzungen der Fall ist.

Die obberührte Verfassungsvorschrift (§. 6.) ist zwar durch ein Gesetz vom 15. März 1854 bereits in der Form eines Abberufungsrechtes für die reformirte Geistlichkeit zur Ausführung gelangt. Allein die Geltendmachung der Abberufung musste in den Kirchgemeinden nothwendig nachtheilige Aufregungen und Parteiungen hervorrufen, und konnte sich schon dadurch als

einziges Abhülfsmittel bei eingetretenen Missverhältnissen zwischen Pfarrer und Gemeinde nicht zur Beibehaltung empfehlen.

Seither ist nun auch die Frage der periodischen Wahlbestätigung durch das Schulgesetz von 1865 für die öffentlichen Lehrer bejahend entschieden worden; es war hienach die Anwendung einer ähnlichen Bestimmung auf die Geistlichen beider christlichen Confessionen für den Gesetzgeber aus Gründen der Rechtsgleichheit vor der Verfassung, wie der Zweckmässigkeit und des friedlichern, ruhigern Verlaufes einer periodischen Wahlverhandlung, grundsätzlich gerathen und geboten.

Die grosse Mehrheit (107 gegen 18 Stimmen), welche im Grossen Rathe zu Festsetzung bestimmter sechsjähriger Amtsdauern für die angestellten Geistlichen aus allen Landestheilen sich erhoben hat, spricht auch deutlich dafür, dass es sich dabei um keine confessionelle Streitfrage handelte, sondern lediglich um die Ausübung eines verfassungsmässigen Volksrechtes, welches allen Confessionen gemeinsam ist.

Das neue Gesetz trägt endlich aber auch der Humanität und der schuldigen Rücksicht für solche Geistliche Rechnung, welche durch Krankheit oder vorgerücktes Alter dienstunfähig geworden, indem es ihnen den Rücktritt von der Pfründe mittelst eines Ruhegehaltes ermöglicht, welcher bis auf die Hälfte der bisherigen Baarbesoldung aus dieser letzteren verabreicht werden kann.

Das Volk selbst möge nun bei seiner Abstimmung über die Gesetzesvorlage im reinen Hinblick auf seine dadurch so nahe berührte Wohlfahrt und ohne Rücksicht auf Personen und der Sache fremde Parteistellungen entscheiden.

Aarau, den 28. Juni 1871.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Landammann, Präsident: *Fischer.*

Der Staatsschreiber: *Ringier.*

V. Die katholische Geistlichkeit wandte sich nun noch (im Juli) in einer kräftigen *Ansprache an das katholische Volk*, um dasselbe über den Sinn und die Tragweite des zur Abstimmung vorliegenden Gesetzes zu belehren. Diese Ansprache ist von den nämlichen Herren wie die obige unter dem 4. August 1870 an den grossen Rath gerichtete Eingabe unterzeichnet und lautet im Wesentlichen also:

I. Was bestimmt das Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen?

Nach Aufzählung der §§. des Gesetzes heisst es hier:

Wie ihr, liebe Mitbürger, sehet, wird die Stellung der aargauischen Seelsorgsgeistlichen durch dieses Gesetz vollständig verändert.

Bisher stunden die katholischen Geistlichen hinsichtlich ihrer kirchlichen Verrichtungen und ihres seelsorglichen Verhältnisses zur Gemeinde unter der Aufsicht des Oberhirten, des Bischofs. Nur ausnahmsweise z. B. in Betreff des Placetes, der Eheverkündigungen waren die Staatsbehörden gesetzlich ermächtigt, die Geistlichen zu beaufsichtigen und zu bestrafen. — In Zukunft sollen die Geistlichen in *allen ihren seelsorglichen Verrichtungen*

unter der Aufsicht und Strafbefugniss der Staatsbehörden stehen. Sie werden durch das Gesetz ausdrücklich als *Staatsbeamtete* erklärt.

Bisher wurden bei definitiver Besetzung der Pfründen die Seelsorger auf unbeschränkte Zeit gewählt. Nur im Falle schweren Aergernisses oder beharrlicher Pflichtversäumniss konnten sie ihrer Stelle entsetzt werden und zwar erst, nachdem auch der Bischof die Sache untersucht und die Amtsentsetzung ausgesprochen hatte. — Künftig soll jeder Seelsorger nach Ablauf von je sechs Jahren auch *gegen* den Willen des Bischofs von der Gemeinde entlassen werden können; — und auch *während* der Amtsperiode kann er jederzeit ohne Mitwirkung des Bischofs abgesetzt und selbst von der Wählbarkeit auf eine andere Pfründe ausgeschlossen werden, sobald ihn die Landesbehörde einer groben Pflichtverletzung schuldig erklärt.

Bisher wurde kränklichen oder altersgebrechlichen Seelsorgern, welche eines Vicars bedurften, an die Vicarsbesoldung ein jährlicher Beitrag von 100 Fr. bis 500 Fr. aus den geistlichen Unterstützungsfonden verabreicht. Traten sie von der Seelsorge gänzlich zurück, so wurde ihnen aus den nämlichen Fonds ein angemessener Ruhegehalt zugewiesen. — Künftig hat der Seelsorger den Vicar selbst zu besolden. Resignirt er auf die Pfründe, so wird ihm der Rücktrittsgehalt nicht mehr aus den Unterstützungsfonds, sondern aus den Einkünften der Pfründe gegeben, und damit dieses geschehen könne, soll die Seelsorgsstelle bis zum Ableben des zurückgetretenen Pfarrers oder Kaplans mit einem Verweser besetzt werden.

Das Gesetz verändert also die bisherige Stellung der Geistlichen nach mehrfacher Richtung von Grund aus. Was seit einem Jahrtausend kirchliche Ordnung war, soll durch das Gesetz aufgehoben und an die Stelle des Bisherigen etwas ganz Neues gesetzt werden. . . .

II. Welche Gründe sprechen scheinbar für Annahme des Gesetzes?

1. Vielleicht die aargauische Staatsverfassung?? — Das Gesetz stützt sich wirklich auf die Verfassung und zwar auf den §. 6. derselben, wo es heisst: »Keine öffentliche Beamtung darf auf Lebenszeit ertheilt werden.«

Folgt aber aus dieser Verfassungsvorschrift, dass die bisherige Anstellungsweise der Geistlichen auf Lebenszeit verfassungswidrig war? Durchaus nicht! Denn die Staatsverfassung spricht nur von *bürgerlichen* Beamtungen und nirgends von *geistlichen*. Auch in andern Kantonen ist durch die Verfassung seit Jahrhunderten verboten, öffentliche Beamtungen auf Lebenszeit zu verleihen und gleichwohl werden die *Seelsorger* auf Lebenszeit gewählt.

2. »Der Grundsatz der republikanischen Gleichstellung verlangt, dass auch die *geistlichen*, gleich den *weltlichen* Beamteten, einer Wiederwahl unterworfen werden.«

Wir antworten: auch in einem Freistaate lässt sich nicht Alles gleich machen. Dinge, die von einander so grundverschieden sind, wie geistliche und weltliche Beamtungen, lassen sich nicht gleich stellen.

Wie verhaltet es sich übrigens mit der Gleichstellung, wenn die Geistlichen, wie die weltlichen Beamten, von Zeit zu Zeit wieder gewählt werden müssten? Wem geschieht im Falle der Nichtwiederwahl weher: dem weltlichen oder dem geistlichen Vorsteher einer Gemeinde? Wird der Ammann nach Ablauf der Amtsperiode nicht mehr gewählt, so mag ihm dies unangenehm sein, aber einen wirklichen Schaden erleidet er in der Regel nicht. Im Gegentheil;

er kann jetzt um so ungestörter als Landwirth oder Fabrikant, als Arzt oder Fürsprech seinem eigentlichen Berufe obliegen.

Bei den Geistlichen ist das ganz anders. Das geistliche Amt ist ihr eigentlicher Beruf. Der protestantische Geistliche kann nur sehr schwer in einen andern Beruf eintreten, weil es der religiös-idealen Bedeutung und Würde seines ursprünglichen Berufes gewissermassen widerspricht, und weil er sich hauptsächlich nur für diesen Beruf ausgebildet hat.

Der katholische Geistliche ist aber überdies durch die Weihe entschieden für immer an seinen Stand gebunden. Er kann in keinen andern Stand übertreten; er kann auch neben der Seelsorge keinen Nebenberuf ausüben, ausser etwa den Lehrerberuf. Wird er vom Seelsorgeramte entfernt, so ist er — berufloa — und — brodlos. —

Die Geistlichen werden also durch die periodische Wiederwahl unvergleichlich härter betroffen als die weltlichen Beamten. Das Gesetz über ihre Amtsdauer führt nicht zu ihrer *Gleichstellung*, sondern zu ihrer *Blossstellung*.

3. »Die Volksrechte sind im Kanton Aargau in neuerer Zeit allseitig erweitert worden. Das Volk hat durch das Wahlgesetz vom Jahre 1864 das Recht erhalten, seine Seelsorger zu wählen; also gehört ihm auch das Recht, die Gewählten wieder zu entlassen.«

Auch dieser Grund, welcher zu Gunsten des neuen Gesetzes angeführt wird, hat etwas Bestechendes, aber nur so lange, als man ihn nicht näher prüft.

Die Wahl eines Seelsorgers unterscheidet sich wesentlich von der Wahl eines Gemeindevorstehers. Wählt die Gemeinde einen *Ammann*, so überträgt sie ihm durch den Wahlact alle Pflichten und Rechte des Vorsteheramtes. Wählt hingegen eine katholische Gemeinde einen *Pfarrer*, so bezeichnet sie damit lediglich denjenigen Geistlichen, welchen sie zu ihrem Seelsorger wünscht, Das *Seelsorgeramt* selbst kann sie dem Gewählten nicht übertragen. Nur der Bischof kann den Gewählten in das geistliche Amt einsetzen. Diese Einsetzung geschieht aber niemals auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Denn der Bischof ist an das überall gültige Kirchengesetz gebunden, wonach der Geistliche, wenn er einmal in eine Seelsorgstelle eingesetzt ist, auf so lange zur Ausübung des seelsorglichen Amtes und zum Bezug des Pfründeinkommens berechtigt bleibt, als er nicht durch schwere Vergehen sich die Entsetzung durch den Bischof zuzieht.

Eben so war es auch bei den Protestanten von jeher gehalten, dass der Geistliche unbeschränkt in seiner Seelsorgstelle verblieb, aber auch, dass er entfernt werden konnte, wenn er sie durch seine Schuld verwirkte.

Sind dadurch die Gemeinden gegenüber ihren Geistlichen rechtlos? Müssen sie sich an ihnen und von ihnen Alles gefallen lassen? Keineswegs! Die bischöfliche Zuschrift vom 17. November 1870 erklärt an den Grossen Rath ausdrücklich: »Sollte es schuldbare Geistliche im Kanton geben, wohlan, so untersuche man und belege man ihre Schuld. Das Ordinariat ist stets bereitwillig, gegründeten Klagen Recht angedeihen zu lassen, fehlerhafte zu bestrafen, Aergerniss gebende Seelsorger aus ihrer Heerde zu entfernen.« — Auch die geistliche Kantonalconferenz anerkennt die Rechte der Gemeinde gegenüber ihrem Seelsorger, indem sie in ihrer Denkschrift vom 4. August 1870 an den Grossen Rath erklärt: »Jede Gemeinde hat das Recht, falls ihr Geistlicher sich gegen seine seelsorglichen Pflichten schwer verfehlt, beim

bischöflichen Ordinariate Klage einzulegen. Der Bischof weiss sich durch die Gesetze der Kirche verpflichtet, fehlbare Geistliche zu mahnen, zu rügen und zu strafen und sie schliesslich von ihrem Amte zu entfernen.« — Für Wahrung der Volksrechte gegenüber pflichtvergessenen Geistlichen ist also durch die Kirchengesetze ausreichende Vorsorge getroffen. Es bedarf dazu nicht der Wiederwahl. . . .

III. Welche Gründe sprechen für Verwerfung des Gesetzes?

1. Jedes Gesetz hat die Aufgabe, das *Recht* zu schützen und zu sichern. Nur in dem Maass ist es ein gutes Gesetz, als es diese seine eigentliche Bestimmung erfüllt. Durch das Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen geschieht das Gegentheil, indem es in mehrfacher Richtung das Recht verletzt und zerstört.

a. *Die gewährleistete katholische Kirche wird durch das Gesetz als rechtlos erklärt.* Denn es überträgt alle Rechte, welche in Betreff der Seelsorger dem Bischofe zukommen, der Regierungsgewalt und den Gemeinden. Die Aufsicht über die geistliche Amtsfähigkeit, die Strafgewalt gegen fehlbare Geistliche, die Erledigung und Neubesetzung der Pfründen: dies Alles soll künftig dem Staate zustehen, ohne dass er die mindeste Rücksicht auf das bischöfliche Ordinariat zu nehmen hat.

b. *Auch die wohlerworbenen Rechte einer ganzen Classe aargauischer Staatsbürger werden durch das Gesetz unterdrückt.* Die gegenwärtig angestellten Geistlichen haben durch den definitiven Antritt ihrer Pfründe das Recht erworben, auf derselben bis zum Tode zu verbleiben. Selbst von Seite des Staates ist ihnen das Recht garantirt worden, indem er die Wahl vorbehaltlos bestätigte. — Dieses wohlerworbene und verbürgte Recht würde den Geistlichen durch das Gesetz mit einem Schlage entzogen. Sie sollen alle sechs Jahre einer Wiederwahl unterstellt werden; sie sollen von ihrer Pfründe entfernt werden können, auch wenn sie die Obliegenheiten noch so treu erfüllten. Auch diejenigen Geistlichen, welche in der seelsorglichen Leitung der Gemeinde ergraut sind, müssen noch am Abend ihres Lebens gewärtigen, durch Nichtwiederwahl von der Stelle entfernt und auf die Gasse gestellt zu werden. — Was würdet ihr, liebe Mitbürger, zu einem Gesetze sagen, welches *euere* Rechtstitel vernichten, und in *euerem* rechtmässigen Besitzthume euch gefährden würde?

c. *Und wird nicht auch das gute Recht des Volkes durch das vorliegende Gesetz verkümmert?*

Das Volk ist bei der zunehmenden Steuerlast darauf angewiesen, bei jedem neuen Gesetze zu prüfen, ob ihm durch dasselbe nicht eine weitere Last erwachse. In unserer Denkschrift an den Grossen Rath haben wir nachgewiesen, dass die Gemeinden durch das Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen wenigstens mittelbar in Nachtheil kämen. Es bestehen nämlich im Kantone katholische Fonds zur Unterstützung solcher Geistlichen, welche wegen Alter oder Kränklichkeit eines Vicars bedürfen, oder sich von der Pfründe gänzlich zurückziehen. Diese Stiftungsfonde kommen mittelbar auch den Gemeinden zu gut, indem sie aller Leistungen gegenüber solchen Geistlichen enthoben sind.

Das Gesetz bestimmt nun aber, dass künftig der Geistliche, mag sein Pfründeinkommen und sein Privatvermögen grösser oder kleiner sein, den

Vicar selbst zu besolden habe. Wird er dies im Stande sein, wenn das Pfründeinkommen oder sein Privatvermögen nur ein mittelmässiges ist? Tritt da für die Gemeinde nicht die Nöthigung ein, dem Pfarrer aus Gemeindemitteln einen Beitrag an die Vicariatsbesoldung zu leisten?

Bisher kam es höchst selten vor, dass ein Geistlicher als Gemeindearmer seinen Mitbürgern zur Last fiel. Dieser Fall kann in Folge des neuen Gesetzes oft und leicht eintreten. Denn da er durch Nichtwiederwahl von seiner Pfründe entfernt werden kann, was will er thun, wenn er kein Vermögen besitzt und sich vergeblich um eine andere Stelle umsieht? Er wird und muss schliesslich seine Heimathgemeinde um Unterstützung aus der Armenkasse angehen.

Selbst für den Fall, dass ein älterer oder kränklicher Seelsorger freiwillig auf die Pfründe verzichtet, ist die Gemeinde in Folge des neuen Gesetzes bedeutendem Nachtheile ausgesetzt. Denn das Gesetz bestimmt, dass ein allfälliger Rücktrittsgehalt nicht wie bisher aus dem geistlichen Unterstützungsfonde, sondern aus den Pfründeinkünften entrichtet werde. In Folge dessen kann die Pfründe nur mit einem Verweser besetzt werden. Die Gemeinde, welche doch den rechtlichen Anspruch hat, dass die erledigte Pfründe ungesäumt definitiv besetzt werde, müsste sich also bis zum Ableben des Pfründresignaten, vielleicht auf eine Reihe von Jahren, mit einem Verweser begnügen und auf ungewisse Zeit hin alle Nachtheile einer provisorischen Besetzung ertragen.

* * *

Das Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen ist sonach in hohem Grade ungerecht gegen die gewährleistete katholische Kirche, — ungerecht gegen die Seelsorgsgeistlichen — ungerecht gegen die Gemeinden.

Kann aus einem solch' ungerechten Gesetze Gutes erfolgen? Ist nicht die Ungerechtigkeit die Mutter des Verderbens?

2. Von den vielen verderblichen *Folgen*, welche durch das Gesetz nothwendig herbeigeführt würden, wollen wir nur die wichtigsten hervorheben.

a. *Die periodische Wiederwahl schwächt das Ansehen der Religion.*

Die Religion geniesst nur dann die gebührende Achtung, wenn die Verkünder derselben, die Priester, als Vertreter einer höhern Ordnung anerkannt werden. Der Seelsorger wird bei der Einsetzung in sein Amt der Gemeinde im Namen des Bischofs als Gesandter an Christi statt vorgestellt, welcher als Stellvertreter des guten Hirten der Gemeinde die Wahrheiten der Religion zu verkünden und die Heilsmittel zu spenden hat.

Wird durch das periodische Abmehren über den Seelsorger nicht nach und nach eine andere Anschauungsweise aufkommen? Werden die Gemeinden ihren geistlichen Vorgesetzten, da sie ihn nach *Gutdünken* behalten oder wegwählen können, nicht mehr und mehr als *ihren* Angestellten betrachten. Werden sie nicht in Folge dessen von den Seelsorgern erwarten und zu verlangen sich erlauben, dass dieselben sich in der Art zu predigen, sowie in den übrigen geistlichen Functionen nach den Wünschen der Wähler richten? Wird in weiterer Folge nicht auch die Religion selbst als etwas betrachtet werden, das sich den wechselnden Zeitmeinungen anbequemen müsse? Kann eine solche Anschauungsweise der Religion, wie sie durch das Gesetz allmä-

lig und unvermerkt herbeigeführt würde, der allgemeinen Wohlfahrt förderlich sein?

b. Eine weitere Folge des Gesetzes: *die freudige, opferwillige Berufsthätigkeit der Geistlichen wird gelähmt.* Oder wo wollen sie Angesichts der bevorstehenden Wiederwahl Muth und Opferwilligkeit hernehmen für die standhafte Erfüllung der schweren Seelsorgspflichten? Sind sie nicht, sofern sie die Entlassung von Amt und Brod vermeiden wollen, darauf angewiesen, vor allem die Gunst der einflussreichen Pfarrangehörigen zu suchen und dadurch das Gegentheil von dem zu üben, was der Völkerlehrer Paulus einschärft: »Wenn ich Menschen zu Gefallen suchte, so wäre ich nicht ein Diener Christi?« — Wird das Wirken solcher Seelsorger ein gesegnetes sein?

c. Der Tag der Wiederwahl naht heran. Werden diese *Wahltage* das religiöse Wohl der Gemeinden fördern oder schädigen?

Wir räumen gerne ein, dass es Gemeinden geben kann, welche diesen Anlass nur dazu benützen, um ihrem pflichteifrigen Seelsorger durch einmüthige Stimmabgabe ihr Zutrauen und ihre Anhänglichkeit zu bezeugen. Werden solche Gemeinden die Regel bilden — oder nicht vielmehr die Ausnahme?

Denket euch, liebe Mitbürger, eine Gemeinde, deren Seelsorger nach der Mahnung des guten Hirten Gott mehr fürchtet als die Menschen. Indem er während seiner Amtsperiode seine Seelsorgspflichten ohne Ansehen der Person erfüllte, hat er die Gunst angesehener Pfarrbürger eingebüsst. Werden diese die Zeit der Wiederwahl nicht benützen, um den *ihnen* unangenehmen Seelsorger auch *andern* ungenehm zu machen? Werden sich durch ihren Einfluss nicht leidenschaftliche Parteiungen bilden, und *vor* und *bei* dem Wahlacte jene Umtriebe sich geltend machen, wie sie bei Wahlversammlungen nur zu oft vorkommen? Und wenn der Seelsorger weggewählt wird, welche Erbitterung bei seinen Anhängern! Erfolgt aber nach hartem Wahlkampfe seine Wiederwahl, wird er bleiben oder wird er scheiden, nachdem ihm klar geworden, dass ein namhafter Theil der Pfarrbürger ihn wegwünscht? Kann daraus Heil erwachsen für die Gemeinde?

Denket euch eine Gemeinde, welche ihrem Seelsorger das Zeugniss geben muss: er ist ein rechter Seelsorger. Aber in Folge eines Kirchenbaues oder dergleichen ist bei einem grössern Theil der Pfarrbürger eine Missstimmung gegen den sonst geachteten Pfarrer eingetreten. Es kommt der periodische Wahltag. Der Seelsorger wird nicht mehr gewählt, weil gerade *augenblicklich* die Stimmung gegen ihn ist. Kann dies der Gemeinde zum Segen sein? Wird das Wohl der Pfarreien überhaupt gefördert, wenn sie alle sechs Jahre so leichterdings ihren Seelsorger entfernen können? — Wir fragen: gibt es nicht auch in einer braven Haushaltung hie und da Misshelligkeiten? Wenn nun ein Gesetz aufgestellt würde, dass z. B. der èine Ehetheil dem andern alle sechs Jahre aufkünden könne, würde das zum Glück oder nicht vielmehr zum Verderben der Familien und Gemeinden führen? Oder wenn den Söhnen und Töchtern das Recht eingeräumt würde, zu ihrem Vater zu sagen: wir wollen dich nicht mehr zum Vater haben — würde ihnen das heilsam sein? Vertrüge sich solches mit der Heiligkeit des Ehe- und Familienbandes? Findet nun zwischen der Gemeinde und ihrem Seelsorger nicht ein ähnliches Verhältniss statt? Besteht nicht auch da ein heiliges Band? Ist nicht die christliche Gemeinde eine Gottesfamilie, welcher der Seelsorger an Christi statt gleichsam

als Vater vorsteht? Und dieses heilige Band soll durch das neue Gesetz entwürdiget und zerstört werden? Wollt ihr das, liebe Mitbürger?

Wohl sagt man euch: da die Kirchgemeinden das Recht haben, ihre Seelsorger zu wählen, so haben sie auch das Recht, sie wieder zu entlassen. Ist das richtig? Findet nicht auch bei der Eheschliessung eine freie Wahl statt und dennoch, wenn einmal die Wahl getroffen ist, so steht es dem einen Ehetheil nicht zu, den andern nach einer Anzahl Jahren nach Belieben wieder zu entlassen.

Selbst wenn ein Seelsorger durch ärgerlichen Wandel und grobe Vernachlässigung seiner Pflichten die Entfernung von seiner Stelle verdient, so ist die Nichtwiederwahl nicht das rechte Mittel, um seiner los zu werden. — Die Entsetzung von der Seelsorgstelle kann nur durch denjenigen geschehen, welcher das Seelsorgamt verliehen hat, durch den Bischof. Die Gemeinde würde durch ihr unkirchliches Vorgehen in ernsten Conflict mit dem Oberhirten gerathen, wie der Bischof in seiner mehrgenannten Zuschrift an den Grossen Rath ausdrücklich erklärt. Er könnte die *eigenmächtige* Entfernung eines, wenn auch unwürdigen Seelsorgers, nicht als gültig anerkennen. Die Stelle wäre vorderhand nicht erledigt. — Und der würdige Geistliche, welchen die Gemeinde ausersehen hat, wird er die auf ihn gefallene Wahl annehmen? Nein! und zwar gerade, weil er als gewissenhafter Priester sich wohl hüten wird, eine Stelle anzutreten, welche auf unrechtmässige Weise erledigt worden. Er wird nicht kommen, so lange ihn der Bischof nicht sendet, weil er sonst nicht der rechtmässige Hirt, sondern ein Eingedrungener wäre. — Empfiehlt sich ein Gesetz zur Annahme, welches nicht angewendet werden kann, ohne mit dem rechtmässigen kirchlichen Oberhirten in ernste Verwicklung zu gerathen?

d. *Aber auf die bedenklichste Wirkung*, welche aus dem Amtsdauergesetze möglicherweise erfolgen kann, haben wir noch nicht hingewiesen. Wir haben bisher nur diejenigen Folgen in's Auge gefasst, welche aus der periodischen Wiederwahl hervorgehen. Das Gesetz bestimmt aber, dass die provisorisch angestellten Geistlichen und bei grober Pflichtverletzung auch die definitiv angestellten jederzeit entlassen werden können. Diese Entlassung hätte durch die Regierung zu geschehen; denn das Gesetz weist ausdrücklich auf den §. 35. des Organisationsgesetzes des Regierungsrathes hin. Dieser Paragraph lautet: »Der Regierungsrath führt die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Beamteten und Angestellten, und hat das Recht, gegen dieselben wegen Pflichtversäumniss oder Ungehorsam Ordnungsbussen im Betrage von Fr. 5. bis 50. zu verhängen, und bei erwiesener Unfähigkeit, bei wiederholter oder schwerer Pflichtversäumniss die Einstellung oder Entlassung der Fehlbaren zu verfügen.« — In §. 1. des Gesetzes über die Amtsdauer der Geistlichen ist zudem gesagt: dass die Geistlichen hinsichtlich ihres Amtes (also auch in ihren geistlichen Verrichtungen) und ihres Verhältnisses zur Gemeinde unter der Aufsicht der Staatsbehörden stehen.

Der Regierungsrath, welcher aus vier reformirten und drei katholischen Mitgliedern zusammengesetzt ist, erhält also durch das Gesetz das Recht, die Geistlichen über ihre Art zu predigen und die übrigen Functionen zu verrichten, zu beaufsichtigen und durch die Kirchenräthe und Kirchenpflegen beaufsichtigen zu lassen, Er erhält die Befugniss, gegen ungehorsame Geistliche

Geldbussen zu verhängen, und solche Geistliche ihres Amtes zu entsetzen, welche nach *seinem* Befinden grober Pflichtverletzung schuldig sind.

Wohl hatte der Regierungsrath schon bisher diese Befugniss gegen solche Geistliche, welche z. B das Placetgesetz nicht beobachteten oder gegen die aargauische Eheverordnung sich verfehlten. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1871 wird aber diese Befugniss auf die *gesammte Amtsthätigkeit* der Geistlichen ausgedehnt. Die Regierung steht also auf gesetzlichem Boden, wenn sie einen Geistlichen ohne jegliche Mitwirkung des Bischofs seiner Stelle entsetzt, weil er nach *ihrem* Ermessen in einer Predigt, oder Christenlehre, oder in einem Beerdigungsfalle, oder im Einschreiten gegen sittliche Missstände eine grobe Pflichtverletzung begangen hat. Ob ihre Anschauungsweise die richtige sei, darüber muss die Regierung Niemanden Rechenschaft ablegen. Sie hat nicht einmal die *Pflicht*, dem Geistlichen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Sie kann sofort die Absetzung aussprechen und ausführen, sobald die absolute Mehrheit der Regierungsräthe für Absetzung stimmt. Es kann der Fall eintreten, dass ein reformirter Geistlicher wegen einer kirchlichen Amtshandlung abgesetzt wird, obschon nur *ein* reformirtes Mitglied der Regierung dazu stimmt. Es kann ein Fall eintreten, dass ein katholischer Geistlicher sofort entfernt wird, obschon kein einziges katholisches Mitglied in seiner Handlungsweise eine schwere Pflichtverletzung findet.

Wird nicht durch das vorliegende Gesetz einer schrankenlosen Willkür das Thor geöffnet? Könnte nicht unter Umständen das Gesetz das Mittel werden, die eine oder andere Confession oder auch jede Confession zu unterdrücken?

Nehmen wir an, dass z. B. ein confessioneller Lehrsatz dem Regierungsrath als staatsgefährlich erscheine. Die Regierung beauftragt ihre aufgestellten Behörden, die Geistlichen zu beaufsichtigen, ob sie diese Lehre öffentlich vortragen. Sie lässt dieselben warnen; sie erlässt ein Verbot gegen das Vortragen einer solchen Lehre. Sie verlangt, dass sich die Seelsorger durch eine Erklärung verpflichten, diesen Gegenstand in ihren Predigten und Katechesen nicht zu berühren. Und wenn nun die Geistlichen, treu ihrem Priestereide, *alle* Wahrheiten ihrer Religion zu verkünden, diese Erklärung verweigern: könnte nicht eine Regierung, gestützt auf den §. 3. des Gesetzes, diese sämmtlichen Geistlichen ihrer Stelle entsetzen und ihnen die Wahlfähigkeit im Kanton entziehen?

Wir fragen: ist Solches undenkbar? Sind nicht in den Annalen der Geschichte derartige Vorgänge aufgezeichnet? Durch das Gesetz würden sie auch in unserm Freistaate möglich werden. Die Verfolgung und Entsetzung pflichtgetreuer Geistlichen würde nicht mehr als ein Gewaltact erscheinen, sondern hätte zum voraus die gesetzliche Sanction.

Liebe Mitbürger! ihr wisst, dass Entsetzungen solcher Art jetzt schon vorgekommen sind, wo mit Fug noch kein Gesetz zur Rechtfertigung hiefür angerufen werden kann; — auf was müsste man sich erst gefasst machen, wenn das vorwürfige Gesetz dazu formell die Berechtigung ertheilte?

e. Als schliessliche Folge des Gesetzes wird sich wachsender *Priestermangel* herausstellen. Mancher aargauische Jüngling wird beim Hinblick auf dieses Gesetz von dem Vorhaben, sich dem geistlichen Stande zu widmen, abstehen. Andere, welche sich gleichwohl zum priesterlichen Berufe vorbereiteten, werden im Hinblick auf das Amtsdauergesetz von vornherein darauf

verzichten, in ihrem Heimathkantone zu wirken. Denn sie haben keine Lust, eine Reihe peinlicher Staatsprüfungen zu bestehen, um schliesslich eine unsichere Existenz zu erlangen. Sie werden ferne bleiben einem Lande, wo in Folge des Amtsdauergesetzes die gewissenhafte Erfüllung der Seelsorgspflichten Anlass werden kann, durch Nichtwiederwahl oder Regierungsbeschluss entlassen zu werden. Auch manche der gegenwärtig angestellten Geistlichen dürften durch das Gesetz bewogen werden, sich um einen auswärtigen Wirkungskreis umzusehen. Mögen sie ihr eigenes Vaterland noch so sehr lieben, wie können sie sich desselben freuen, da ihnen durch das Amtsdauergesetz das pflichtgetreue Wirken erschwert und verbittert wird? — Werden die entstehenden Lücken durch *würdige* und *tüchtige* Geistliche aus andern Kantonen ausgefüllt werden? Welcher brave Geistliche wird seine Schritte nach einem Kanton richten, wo er unter die Botmässigkeit eines Gesetzes zu stehen kommt, wie eines in solcher Härte und Rücksichtslosigkeit auf dem ganzen Erdenrund nicht zu finden ist?

* * *

Liebe Mitbürger des katholischen Landestheils! Ihr verwahret euch gerade jetzt von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde in einer Eingabe an den Grossen Rath gegen die Lostrennung vom Bisthumsverbande; ihr erklärt feierlich, dass ihr als freie Männer bei eurer gewährleisteten Kirchenverfassung bleiben wollt. Wohlan! wenn ihr dies ernstlich wollt, so müsst ihr eben so ein Gesetz verwerfen, welches euch durch seine Wirkung von der Kirche und von der Freiheit ihres Lehramtes nicht minder trennen würde, als die Losreissung vom Bisthumsverbande selbst.

Werdet ihr, liebe Mitbürger, ein Gesetz annehmen, welches die Ungerechtigkeit zum Recht erklärt und in seinen Folgen zur *Missachtung der Religion*, zur *Entsittlichung der Gemeinden*, zur *Vernichtung der Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit* und unter Umständen selbst zur *Ausrottung der christlichen Confessionen* führen würde?

Wollet nicht übersehen, dass wir einem *paritätischen* Lande angehören, dass als euere Stimmabgabe am 30. Juli auch über die Stellung der *reformirten* Geistlichen und über das Wohl auch der reformirten Gemeinden mitentscheidet. Den reformirten Geistlichen würde durch das Gesetz ebenfalls ein schreiendes Unrecht zugefügt und in ihren Gemeinden würde Religion und Friede ebenfalls gefährdet. Wollt ihr durch Annahme des Gesetzes euern reformirten Mitbürgern Unrecht und Schaden zufügen?

Wir glauben, von euerm Sinn für Recht, Religion und Freiheit erwarten zu dürfen, dass ihr ein Gesetz unbedingt verwerfet, welches diese höchsten Güter eines Volkes offenbar gefährden und damit auch die bürgerliche Wohlfahrt untergraben würde.

Ihr werdet das Gesetz verwerfen als *Bürger* des Kantons Aargau, weil ihr als solche verpflichtet seid, nur solche Gesetze zuzulassen, welche mit den gerechten und freiheitlichen Grundsätzen der Landesverfassung im Einklange sind.

Ihr werdet das Gesetz verwerfen als *Katholiken*, weil ihr durch Annahme desselben eure eigene Kirche befeinden und der Vernichtung entgegen führen würdet.

VI. Das *Ergebniss* der Volksabstimmung vom 30. Juli 1872 war: (Aarg. Gesetzesblatt 1871 S. 197.)

Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger . . .	40,743.
Davon anwesend und stimmgebend	35,041.
Absolutes Mehr	17,521.
Für Annahme haben gestimmt	20,137.
Gegen Annahme haben gestimmt	14,321.
Ungiltige Stimmen	583.

Das Gesetz, die Amtsdauer der Geistlichen ist demnach mit einem Mehr von 5816 Stimmen angenommen. Von den *katholischen* Stimmberechtigten stimmten 11,825 *gegen* und nur 5828 *für* das Gesetz und es ist somit mathematisch klar, dass die aargauischen Katholiken von den Protestanten *majorisirt* werden.

VII. Mit diesem Gesetze über die Amtsdauer der Geistlichen stehen die neuesten Verordnungen bezüglich des Wahlmodus der Seelsorger in unmittelbarer Beziehung. Diese Bestimmungen sind enthalten in einem Kreisschreiben der Direction des Innern an die Bezirksammänner, Friedensrichter, Kirchenpfleger und Gemeinderäthe betreffend Vollziehung des neuen Wahlgesetzes vom 10. Dec. 1871 (Gesetzesblatt 1872 S. 1.)

»Da nach §. 29. bei der *Wahl von Seelsorgern* die Anordnung der Wahl ausnahmsweise der Kirchenpflege übertragen ist, so werden diese Behörden darauf aufmerksam gemacht, dass dieselben, wenn es sich um die Wahl eines Seelsorgers handelt, jeweilen, nachdem die Anmeldungen vorliegen, den Gemeinderäthen aller bei der Wahl betheiligten Gemeinden den Wahltag zu bezeichnen, und demselben folgende Aktenstücke, behufs deren Auflage in den Gemeindeschreibereien (§. 31. des Wahlgesetzes) in Abschriften mitzutheilen haben:

a) die stattgefundenen Anmeldungen nebst Ausweisen;

b) den Wahlvorschlag der Kirchenpflege (§. 31.)

Selbstverständlich ist der Wahltag in der Weise zu bezeichnen, dass den Gemeinderäthen die Möglichkeit gegeben ist, vorher die Anmeldungen mit dem Vorschlage der Kirchenpflege während der gesetzlichen Frist aufzulegen.

Bei *Einsendung der Protocolle* an die Bezirksämter sind denselben beizulegen:

a) die Anmeldungen nebst Ausweisen;

b) die Wahlvorschläge der Kirchenpflege und Gemeinderäthe;

c) die gemeinderäthlichen Erklärungen, dass die Auflegung

der Anmeldungen und Vorschläge während der gesetzlichen Frist auf den Gemeindeschreibereien stattgefunden habe.

Ohne diese Beilagen könnten jeweilen die Protocolle nicht genehmigt werden.«

VIII. Aus dem Gesetze der periodischen Wiederwahl sowohl als aus diesem hier vorgeschriebenen Wahlmodus der Seelsorger, erhellt klar, dass dieselben durchaus als vom Volke gewählte und von den staatlichen Oberbehörden genehmigte *Staatsbeamte* angesehen werden.

Das Nämliche ergibt sich in gleich evidenter Weise aus folgendem

6. *Regulativ vom 10. Februar 1870 für die Hilfspriester der katholischen Landcapitel des Kanton Aargau.*

Der katholische Kirchenrath des Kantons Aargau, in Vollziehung des Decretes vom 12. Jänner 1869, betreffend Revision des Hilfspriester-Institutes, mit Genehmigung des Regierungsrathes

beschliesst

folgendes Regulativ für die katholischen Hilfspriester.

I. Die Stationskreise und Stationsorte.

§. 1. Jedes katholische Landcapitel des Kantons erhält nach der Zahl der Pfarreien und deren Missionstagen zwei bis drei Hilfspriester und wird darnach in zwei bis drei möglichst gleichmässige Stationskreise eingetheilt.

§. 2. Jeder Stationskreis hat einen bestimmten Stationsort, an welchem der Hilfspriester zu wohnen verpflichtet ist.

Für eine zeitweilige, immerhin aber der Vorschrift des Decretes entsprechende Aenderung des Stationsortes muss die Bewilligung des Kirchenrathes eingeholt werden.

§. 3. Das Capitel *Bremgarten* mit zwölf Pfarreien und etwa siebenzig ordentlichen Missionstagen hat folgende *Stationkreise:*

I. Stationskreis *Sins* mit dem Stationsort *Auw* und den Pfarreien: *Abtwyl, Auw. Beinwyl, Dietwyl, Rüti* und *Sins.*

II. Stationskreis *Bremgarten* mit dem Stationsort *Rudolfsstetten* und den Pfarreien: *Berikon, Bremgarten, Eggenwyl, Jonen, Lunkhofen, Oberwyl* und *Zufikon.*

§. 4. Das Capitel *Mellingen,* mit achtzehn Pfarreien und etwa hundert ordentlichen Missionstagen, hat folgende *Stationskreise:*

I. Stationskreis *Muri* mit dem Stationsort *Muri* und den Pfarreien: *Bettwyl, Boswyl. Bünzen, Hermetschwyl, Merenschwand* und *Muri.*

II. Stationskreis *Wohlen* mit dem Stationsort *Büttikon* und den Pfarreien: *Göslikon. Niederwyl. Sarmenstorf. Villmergen, Waltenschwyl* und *Wohlen.*

III. Stationskreis *Mellingen* mit dem Stationsorte *Hägglingen* und den Pfarreien: *Aarau, Donikon, Hägglingen, Mellingen, Tägerig, Wohlenschwyl* und der kathol. Genossenschaft *Lenzburg.*

§. 5. Das Capitel *Regensberg*, mit siebenzehn Pfarreien und über neunzig ordentliche Missionstage, hat folgende *Stationskreise:*

I. Stationskreis *Birmensdorf* mit dem Stationsorte *Gebensdorf* und den Pfarreien: *Birmensdorf, Fislisbach, Kirchdorf, Lengnau, Rohrdorf* und der Spitalkaplanei *Königsfelden.*

II. Stationskreis *Wettingen*, mit dem Stationsorte *Neuenhof* und den Pfarreien: *Ehrendingen, Spreitenbach, Wettingen* und *Würenlos*, nebst der kath. Pastoration am *Lehrerseminar* zu *Wettingen.*

III. Stationskreis *Klingnau* mit dem Stationsorte *Klingnau* und den Pfarreien: *Döttingen, Kaiserstuhl, Klingnau, Schneisingen, Unterendingen, Wislikosen* und *Würenlingen.*

§. 6. Das Capitel *Siss* und *Trickgau*, mit sechs und zwanzig Pfarreien und über siebenzig ordentlichen Missionstagen, hat folgende Stationskreise:

I. Stationskreis *Laufenburg* mit dem Stationsort *Leibstatt* und den Pfarreien: *Gansingen, Kaisten, Laufenburg, Leuggern, Mettau, Stein, Sulz* und der Localkaplanei *Ittenthal.*

II. Stationskreis *Trick*, mit dem Stationsort *Gipf* und den Pfarreien: *Eiken, Trick, Herznach, Hornussen, Oeschgen, Schupfart, Wittnau, Wölflinswyl* und *Zeihen.*

III. Stationskreis *Möhlin* mit dem Stationsorte *Möhlin* und den Pfarreien: *Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Obermumpf, Olsberg, Wegenstetten, Zeiningen* und *Zuzgen.*

§. 7. Die katholischen Pfarreien *Baden, Rheinfelden* und *Zurzach* sind mit dem Bedarf seelsorglicher Aushilfe an die Geistlichkeit ihrer Collegiatstifte angewiesen. Für den Fall, dass dieses Verhältniss aufhört, ist die Pfarrei Baden dem Stationskreis Wettingen, Rheinfelden dem Stationskreis Möhlin und Zurzach dem Stationskreis Klingnau zugetheilt.

§. 8. Nach vorstehender Aufstellung und Umschreibung der Stationskreise werden für einmal eilf Hilfspriesterstellen errichtet.

Solange diese Einrichtung besteht, sollen aus der Besoldung der zwölften, im Decrete vorgesehene Stelle, soweit nöthig, die Entschädigungen der weiter erforderlichen Aushilfe der Hilfspriester und anderer Subsidiargeistlichen ausser ihrem Amtskreise (Regulativ §§. 34. c. und 37.) bestritten werden.

§. 9. Die Pfarrgeistlichen eines jeden Capitels werden sich über die Anordnung der ordentlichen und verbindlichen Missionstage einer jeden Hilfspriesterstelle also mit einander verständigen, dass im gleichen Stationskreise keine Pfarrei mit einer andern in diesfällige Collision kommt.

Wo eine solche Verständigung nicht erzielt werden kann, entscheidet auf den gutächtlichen Bericht des Decanates der Kirchenrath.

Das festgesetzte Verzeichniss der ordentlichen Missionstage einer jeden Hilfspriesterstelle wird in einem Anhange diesem Regulative beigefügt.

II. Besetzung der Hilfspriesterstellen.

§. 10. Jede erledigte Hilfspriesterstelle wird vom katholischen Kirchenrathe zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Anmeldung, mit den erforderlichen Zeugnissen

über ihre Befähigung und sittliche Würdigkeit begleitet, dem Kirchenrathe einzureichen.

Bei befriedigenden Ausweisen werden die Bewerber vom Kirchenrathe, unter Beilage ihrer Anmeldungsschriften, dem Regierungsrathe zur Wahl vorgeschlagen.

§. 11. In Würdigung des Vorschlages und der Ausweise nimmt der Regierungsrath die Wahl vor, oder lehnt dieselbe, unter Rückstellung der Anmeldungsschriften an den Kirchenrath, mit Angabe der Gründe ab.

Bei jeder Wahl bestimmt der Regierungsrath, nach Mitgabe von §. 5. des Decretes, die jährliche, fixe Besoldung des Gewählten.

§. 12. Die Hilfspriester werden in der Regel definitiv gewählt.

Definitiv wählbar für eine Hilfspriesterstelle ist jeder katholische Geistliche, welcher den gesetzlichen Bedingungen für Bekleidung eines Pfarramtes oder einer Subsidiarpfründe im Kanton Genüge geleistet hat.

§. 13. Für Hilfspriesterstellen, die wegen Mangel an gesetzlich ausgewiesenen Bewerbern unbesetzt sind, können solche Geistliche provisorisch gewählt werden, welche die für definitive Wählbarkeit erforderlichen Bedingungen noch nicht erfüllt haben, jedoch über ihre Studien, Sitten und allfällige Leistungen in der Seelsorge oder im Lehramte befriedigend ausgewiesen sind.

§. 14. Wer die Stelle eines provisorischen Hilfspriesters vier Jahre lang in Wandel und Leistungen zur Zufriedenheit bekleidet hat, kann sich beim Kirchenrathe um definitive Anstellung bewerben.

In diesem Falle wird der Kirchenrath bei den Decanaten der Stationskreise, in welchem der Bewerber bisher gewirkt hat, die bezüglichen Berichte einholen und nach Massgabe derselben dem Regierungsrathe seinen gutächtlichen Antrag hinterbringen.

Wer auf diese Weise sich die definitive Anstellung als Hilfspriester erwirbt, kann fortan auch definitiv auf jede andere Subsidiarpfründe, nicht aber ohne gesetzliche Erwerbung der Pfarrcompetenz auf eine Pfarrpfründe gewählt werden.

§. 15. Diejenigen Hilfspriester, welche nach vierjähriger provisorischer Anstellung nicht definitiv gewählt werden können, werden auf Bericht und Antrag des Kirchenrathes vom Regierungsrathe entlassen und können selbstverständlich auch auf keine andere Subsidiarpfründe im Kanton gewählt werden.

§. 16. Auf Bericht und Antrag des Kirchenrathes kann der Regierungsrath je nach Bedürfniss oder andern massgebenden Umständen, jeden Hilfspriester in einen andern Stationskreis versetzen und überdies einen blos provisorisch Angestellten jederzeit entlassen.

§. 17. Von der Wahl, Versetzung oder Entlassung eines Hilfspriesters wird das betreffende Decanat zu Handen der Pfarrämter des Stationskreises, und das Bezirksamt zu Handen der Kirchenpflege des Stationsortes durch den Kirchenrath, die Finanzdirection aber direct vom Regierungsrathe in Kenntniss gesetzt.

§. 18. Im Uebrigen gelten für die Amtsdauer und die Wiederbestätigung der definitiv angestellten Hilfspriester die für die übrigen Curatgeistlichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Zum Behufe der Wiederbestätigung holt der Kirchenrath die bericht-

lichen Gutachten der Decanate ein und legt dieselben seinen daherigen Anträgen an den Regierungsrath bei.

III. Obliegenheiten der Hilfspriester.

§. 19. Jeder Hilfspriester hat vor Allem die mit seiner Station verbundenen Missionen gewissenhaft zu besorgen und zwar:

a) im Beichtstuhle die erforderliche Aushilfe zu leisten und zu diesem Zwecke in der Regel schon am Vorabende von Beichttagen um zwei Uhr einzutreffen;

b) am Beichttage selbst, wenn es der Pfarrer wünscht, die Predigt zu halten, die ihm wenigstens acht Tage vorher aufgetragen werden muss;

c) nach Auftrag des Pfarrers entweder die Frühmesse oder das Hochamt oder eine andere Messe zu celebriren;

d) endlich auch nach Bedürfniss beim nachmittäglichen Hauptgottesdienst Aushilfe zu leisten.

Ausser diesen mit ihren Missionen verbundenen Obliegenheiten haben die Hilfspriester, zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung, den diesfälligen Weisungen und Aufträgen ihres Pfarramtes, der Pastoralconferenz, des Decanates und des Capitels nachzukommen. (Regulativ. §§. 20—29.)

§. 20. Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit eines Pfarrers seines Stationskreises hat der Hilfspriester dessen Stelle nach der in der Pfarrei bestehenden Uebung zu versehen.

In einem solchen Falle hat der Pfarrer die Aushilfe beim Decanate nachzusuchen, welches dem Hilfspriester sofort diesfällige Weisung ertheilt, oder bei dessen Verhinderung, soweit möglich, die sonst erforderliche Anordnung zur Beschaffung der nothwendigen Aushilfe trifft.

§. 21. Bei Erledigung einer Pfarrpfründe hat der Hilfspriester des Stationskreises, oder bei seiner Verhinderung, oder bei der Vacatur der hilfspriesterlichen Station, ein Stellvertreter desselben die ganze pfarramtliche Pastoration der Pfründe zu besorgen.

Der Hilfspriester oder allfällige Stellvertreter erhält die daherige Weisung vom Decanate, welches gleichzeitig die getroffene Anordnung dem Kirchenrathe zur Kenntniss bringt.

§. 22. Dauert die Erledigung einer Pfarrei oder die Krankheit eines Pfarrers über drei Monate an, so wird das Decanat den Hilfspriester des Vicariats entheben und, mit Anzeige an den Kirchenrath, in anderer Weise für die betreffende Pastoration sorgen.

§. 23. Die Hilfspriester sind verpflichtet, im Auftrage des Decanates, wenn es die Vacatur einzelner Stationen oder die Verhinderung ihrer Inhaber es erfordert, auch Missionen ausser ihrem Stationskreise zu besorgen.

Auch kann das Decanat in Nothfällen einen Hilfspriester seines Capitels dem Decanate eines andern Capitels als Pfarrverweser zur Verfügung stellen.

§. 24. Ebenso wird es den Hilfspriestern für ihre Ausbildung im Seelsorgeramte zur Pflicht gemacht, dem Pfarrer des Stationsortes nach dessen Weisungen, insoweit es die in den vorstehenden §§. 19—23. ihnen aufgegebenen Obliegenheiten gestatten, im Predigen, christlichen Unterrichte, Schulbesuche, Beichtstuhle und am Krankenbette, sowie in den liturgischen Functionen Aushilfe zu leisten.

§. 25. Derjenige Stationsort, welcher dem Hilfspriester öconomische Begünstigungen zu Theil werden lässt, ist berechtiget, von demselben auch entsprechende Gegenleistungen gottesdienstlicher und anderer geistlicher Verrichtungen zu verlangen.

Es dürfen jedoch die daherigen Verpflichtungen in keiner Weise mit den vorgenannten Obliegenheiten desselben collidiren.

Nach Einvernahme des Gemeinderathes des Stationsortes wird die Kirchenpflege der Pfarrgemeinde sowohl über jene öconomischen Begünstigungen als über jene örtlichen Verpflichtungen des Hilfspriesters ein Regulativ entwerfen und dieses durch das Decanat, welches den Entwurf begutachtet, der Genehmigung des Kirchenrathes unterstellen.

IV. Stellung der Hilfspriester zu den Behörden.

§. 26. Die Hilfspriester stehen zunächst unter der Aufsicht und Pastorialleitung des *Pfarrers* ihres Stationsortes.

In Folge dessen wird der Pfarrer nicht blos den sittlichen Wandel und die örtliche Amtsthätigkeit des in seiner Pfarrei stationirten Hilfspriesters überwachen, sondern auch demselben in seiner praktischen Ausbildung belehrend und berathend an die Hand gehen.

§. 27. In Beziehung auf die wissenschaftliche und praktische Fortbildung stehen die Hilfspriester unter der weitern Aufsicht und Leitung der Directoren der *Pastoralconferenzen*.

Dieselben haben daher den Pastoralconferenzen ihres Stationskreises regelmässig beizuwohnen und sich auch mit eigenen Arbeiten an ihren Verhandlungen zu betheiligen.

§. 28. Die Leitung und Verwendung der seelsorglichen Thätigkeit der Hilfspriester in den Pfarreien ist den Decanaten übertragen.

Der Hilfspriester hat sich daher vor seinem Amtsantritte dem Decanate des Stationskreises vorzustellen und von demselben das gegenwärtige Regulativ nebst allfälligen besondern Weisungen entgegenzunehmen.

Im Uebrigen ertheilt der Decan den Hilfspriestern seines Decanates in Fällen von ausserordentlicher Aushilfe, Invigilationen oder Pfarrverwesereien die nöthigen Weisungen und Aufträge, denen sich dieselben zu unterziehen haben. Bei vorkommenden Collisionen entscheidet das Decanat über die grössere Dringlichkeit der Aushilfe.

§. 29. Ebenso werden die *Capitel* die gehörige praktische Bethätigung der Hilfspriester fortwährend im Auge behalten und zu diesem Zwecke entsprechende Anordnung treffen, dass besonders den jüngern Hilfspriestern in ihren Stationskreisen öftere Anlässe zu Predigten, homiletischen Vorträgen, Christenlehren, Schulbesuchen, Krankenbesuchen u. s. w. geboten werden.

§. 30. Nach jeder Jahresversammlung der Capitel und auf die dabei stattgefundene Einvernahme der Pfarrgeistlichen erstatten die Decanate an den Kirchenrath Bericht über die Thätigkeit, Fortbildung und die sonstige Haltung jedes einzelnen Hilfspriesters des Capitels. Der Kirchenrath wird die Berichte einer näheren Würdigung unterstellen und sie mit den nöthigen Weisungen erledigen.

§. 31. Die Hilfspriester, wenn sie auch nicht Capitularen oder wirkliche Mitglieder der Capitel sind, haben das Recht bei den Wahlen der geistlichen Candidaten für den Kirchenrath mitzuwirken.

§. 32. Allfällige Klagen, Beschwerden und Wünsche in Betreff ihrer amtlichen Stellung und Wirksamkeit haben sowohl die Hilfspriester als die Pfarrämter zunächst beim Decanate des Stationskreises anzubringen.

Die Decanate suchen dieselben, wenn möglich, durch angemessene Verständigung und nöthige Weisungen zu erledigen, oder sie legen dem Kirchenrath zur nähern Untersuchung und endlichen Entscheidung vor.

Gegen den Entscheid des Kirchenrathes steht den Parteien der Recurs an den Regierungsrath offen.

V. Besoldung und Entschädigung der Hilfspriester.

§. 33. Die fixe jährliche Besoldung eines definitiv gewählten Hilfspriesters beträgt zwölfhundert bis vierzehnhundert Franken und wird theils nach der Grösse und den Obliegenheiten des Stationskreises, theils nach den Leistungen und der Dienstzeit der Geistlichen auf den Vorschlag des Kirchenrathes vom Regierungsrath bestimmt.

Die fixe Besoldung eines provisorisch gewählten Hilfspriesters wird auf zwölfhundert Franken festgesetzt.

An den ihm obliegenden ordentlichen Missionstagen seines Stationskreises hat jeder Hilfspriester freie Kost und Wohnung im Pfarrhause.

§. 34. Ausser der fixen Besoldung (§. 33.) erhält jeder Hilfspriester für ausserordentliche Dienstleistungen eine besondere Entschädigung und zwar

a) so lange er bei Abwesenheit oder Krankheit des Pfarrers dessen Stelle versieht, von diesem freie Kost und Wohnung im Pfarrhause;

b) wenn er die Pastoration einer erledigten Pfarrpfründe als Pfarrverweser besorgt, freie Wohnung im Pfarrhause, eine Tagesentschädigung von drei Franken aus den Intercalargefällen und die Accidentien des Pfarramtes;

c) wenn er im Auftrage seines Decanates den durch Krankheit oder anderweitige gesetzliche Verwendung verhinderten Hilfspriester eines andern Stationskreises an ordentlichen Missionstagen dortseitiger Pfarreien zu vertreten hat, eine Tagesentschädigung von drei Franken aus den in §. 40. bezeichneten Stiftungen, nebst freier Kost und Wohnung im Pfarrhause.

§. 35. Werden von einem Pfarramte oder einer Kirchenpflege neben dem Hilfspriester des eigenen Stationskreises noch solche anderer Stationskreise zur Aushilfe an Beicht- und Communiontagen erbeten, so hat die betreffende Pfarrkirche oder Kirchgemeinde die hievor (§. 34 c.) bestimmte Entschädigung zu leisten.

Diese Entschädigung hat eine Kirchgemeinde auch dem Hilfspriester des eigenen Stationskreises zu verabreichen, wenn sie einen ausserordentlichen Beichttag abhält und dafür einen Hilfspriester in Anspruch nimmt.

In beiden Fällen darf ein Hilfspriester der Berufung nur Folge leisten, wenn er nicht gleichzeitig anderwärts zur reglementarischen Aushilfe verpflichtet ist.

§. 36. Die Entschädigung des Pfarrers für die Beköstigung der Hilfspriester an Missionstagen hat in allen Fällen, wo solche nicht durch Stiftung vorgesehen ist, die Kirchgemeinde zu bestreiten und es dürfen für einen Hilfspriester und eine Mission je sechs Franken berechnet werden.

VI. Aushilfe bei Vacaturen von Hilfspriestern.

§. 37. Wenn in einzelnen Fällen die durch dieses Regulativ vorgesehene

Dienstleistung der Hilfspriester des eigenen Capitels und der benachbarten Stationskreise eines andern Capitels nicht erhältlich ist, sei es, dass die vorhandenen Hilfspriester durch Pfarrvicariate, Krankheit und andere Nothfälle verhindert, oder dass Stellen derselben gar nicht besetzt sind, so können die Pfarrämter zu ihrerseitiger Aushilfe und die Decanate zur einstweiligen Besorgung von Pfarrvicariaten auch andere Weltgeistliche von Subsidiarpfründen beiziehen. Für die Uebertragung von Pfarrvicariaten an nichtkantonsangehörige Geistliche jedoch werden die Decanate, unter Beilage gehöriger Ausweise die Bewilligung des Kirchenrathes einholen.

Die Pfarrämter ihrerseits haben von der Berufung solcher Hilfsgeistlichen dem Decanate, mit genauer Angabe der Aushilfstage, Kenntniss zu geben.

§. 38. Ueber dieser Aushilfsgeistlichen gelten die in den §§. 34—36. dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen.

§. 39. Am Ende des Jahres fertiget jedes Decanat ein vollständiges Verzeichniss über die in §§. 34 c. und 37. dieses Regulativs vorgesehenen ausserordentlichen Missionstage der Hilfspriester und anderer Subsidiargeistlichen an, legt diesem die von den betreffenden Pfarrämter beglaubigten Rechnungen derselben über ihre Missionen in jeder Pfarrei bei und sendet das Verzeichniss und die Rechnungen mit seinen allfälligen Bemerkungen bis zum 10. Jänner an das Präsidium des Kirchenrathes, welches die richtig befundenen und zulässigen Rechnungen der Finanzdirection zur Zahlungsanweisung übermacht.

Die Entschädigung für Vicariate von Pfarrvacaturen wird bei der betreffenden Abkurung erlediget.

VII. Hilfspriesterfonde.

§. 40. Die Besoldungen der Hilfspriester sowie die weitern dem Staate nach dem gegenwärtigen Regulative obliegenden Entschädigungen für seelsorgliche Aushilfe in den katholischen Pfarreien des Kantons werden aus dem Trickthal'schen Religionsfonde und dem durch das Klosterliquidationsdecret vom 22. März 1844 gegründeten Hilfspriesterfonde der Capitel Bremgarten, Mellingen und Regensberg bestritten.

§. 41. Die weiteren Erträgnisse der beiben gedachten Fonde bleiben, in Verbindung mit dem katholisch-geistlichen Sustentationsfonde, auch fernerhin für Rücktrittsgehalte und Vicariate invalider Curatgeistlichen der Landcapitel sowie für sonstige Befriedigung seelsorglicher Bedürfnisse öffentlicher Anstalten und Gemeinden bestimmt.

§. 42. Wie durch das Decret, so werden im Weitern auch durch dieses Regulativ alle bisher über die Hilfspriester und die sonstige Aushilfe in der katholischen Seelsorge bestandenen Vorschriften, soweit sie damit im Widerspruche stehen, aufgehoben.

§. 43. Gegenwärtiges Regulativ soll in das Gesetzblatt aufgenommen, besonders gedruckt und den Decanaten der katholischen Landcapitel zu Handen ihrer Pfarrämter, Subsidiargeistlichen und der künftigen Hilfspriester zugestellt werden.

Gegeben in Aarau, den 10. Februar 1870.

Der Präsident des kath. Kirchenrathes: *A. Keller.*
Der Secretär: *Wieland.*

7. *Trennung des Kantons Aargau vom Bisthumsverbande.*

I. Dieser offenbarste Vertrags- und Verfassungsbruch steht in formellem Zusammenhang mit der Angelegenheit des Diöcesanseminars, wie sie seinerzeit im *Archiv* (XXIV, 186—198.; XXV, 178—188.; XXVII, 206.) nach den Acten dargestellt wurde.

Durch Schreiben vom 29. Sept. 1870 an die Diöcesanstände theilte Bischof Eugen Lachat denselben mit, dass er, nachdem das vertragsmässe Seminar durch die Diöcesanconferenz unterm 20. Mai gl. J. einseitig aufgehoben, nun entschlossen sei, auf seine Kosten ein *Privatseminar* zu errichten. Die Regierung des Kantons Aargau legte hiegegen unterm 6. Oct. 1870 Protest ein, mit dem Bemerken, »dass, wenn gleichwohl in der angekündeten Weise vorgegangen würde, damit ein Einbruch in die Bisthumsverträge beschritten würde, welcher den Bestand des Bisthums ernstlich in Frage bringen müsste.« (Amtsblatt 1870 S. 621.) In der Novembersitzung des Grossen Rathes wurden folgende Motionen der Herren Vice-Präsident Weissenbach und Fürsprech Weber als erheblich erklärt und an den Regierungsrath zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung überwiesen:

1) Für Einbringung eines Gesetzesvorschlages für Einführung der Civilstandsregister und der Civilehe.

2) Den Regierungsrath zum Bericht, eventuell zu Vorlagen darüber einzuladen: welche Massregeln zum Zwecke einer selbstständigen und unabhängigen Stellung des Staates gegenüber der Kirche zu ergreifen seien. (Amtsblatt 1870 S. 713.)

II. Ueber den Charakter dieser bezüglichen Verhandlung in der Versammlung der obersten Landesbehörde gibst Auskunft folgendes

Schreiben der geistlichen Kantonalconferenz des Kantons Aargau dd. Baden 23. Mai 1871 an den Hochw. Bischof Eugenius.

»Von jeher waren die Amtsnachfolger der heiligen Apostel nach dem Grade der Treue, womit sie ihre erhabenen Pflichten erfüllten, der Gegenstand feindlicher Angriffe von Seite der Welt. Durch alle Jahrhunderte erwahrte sich an ihnen das Wort des göttlichen Meisters: »Haben sie mich verfolgt, »so werden sie euch auch verfolgen.« (Joh. 15, 19.) »Ihr werdet von Allen »gehasst sein, um meines Namens willen.« (Luc. 21, 17.) »Die Menschen »werden euch schmähen und verfolgen und alles Böse mit Unwahrheit wider »euch reden.« (Matth. 5, 11.)

Dass in gegenwärtiger Zeit diese Schmähungen alles Mass übersteigen, zeigt ein Blick in Hunderte von Pressorganen, welche Woche für Woche, ja Tag für Tag sich in den gehässigsten Angriffen gegen die Kirche und ihr Oberhaupt, gegen die Bischöfe und Priester ergehen.

Aber unerhört war es bisher, dass selbst in den Rathsversammlungen der obersten Landesbehörde, welcher die beschworene Pflicht obliegt, die gewährleistete katholische Kirche zu achten und zu schützen, — die geheiligte Person des Diöcesanbischofs herabgewürdigt wurde.

Dieses Unerhörte ist leider geschehen im Schoosse des aargauischen Grossen Rathes bei Anlass seiner Novembersitzung 1870.

Nicht nur wurden von einem Mitgliede die Institutionen der katholischen Kirche verdächtiget, die Beschlüsse des Vaticanischen Concils fälschlich als eben so viele Fluchartikel hingestellt und das Dogma von der Infallibilität des päpstlichen Lehramtes als ein »unsäglich lächerliches« der Verachtung und dem Spotte preisgegeben: sondern auch die pflichtgemässe Amtsthätigkeit des Bischofs wurde auf die empörendste Weise angegriffen.

Es wurde dem Bischof von Basel zum Vorwurfe gemacht, dass er, dem Rufe des kirchlichen Oberhauptes folgend, das vaticanische Concil besuchte, ohne vorher die Vertreter der sieben Bisthumskantone um ihre Ansichten zu befragen, und dass er dort nach *seiner* Ueberzeugung redete und nach *seinem* Gewissen stimmte.

Ganz besonders wurde ihm die Anordnung eines provisorischen Seminarcurses fälschlich als Bruch des Bisthumsvertrages angerechnet, obschon man ihn durch die unberechtigte Aufhebung und durch Zurückweisung seiner dargebotenen Hand zu diesem Schritte genöthigt hatte.

Aber all' diese Anschuldigungen wurden überboten durch jenes Mitglied des Grossen Rathes, welches unter Hinweisung auf zwei Lehrbücher der Moraltheologie, welche in Hunderten von Seminarien unter Aufsicht der erleuchteten Bischöfe eingeführt sind, ausrief:

»Ich kann nicht umhin, den Bischof einen schändlichen Ver- »führer des Volkes zu nennen. Ich schleudere ihm diesen Ausdruck »vor der versammelten obersten Landesbehörde in's Gesicht. Und »einem solchen saubern Kirchenfürsten sollen wir noch aus unserer »Staatskasse eine hohe Besoldung auswerfen!? . . . Ich beantrage, »den Posten für Besoldung des Bischofs aus dem Budget zu »streichen.«

Hochwürdigster Bischof!

Gnädiger Herr!

Diese empörende Anschuldigung gegen den Oberhirten der aargauischen Katholiken, ausgestossen vor der obersten Landesbehörde, ohne dass weder ein Ordnungsruf noch ein Protest erfolgte, machte nicht nur auf das katholische Volk des Aargau's, sondern auch auf die redlich gesinnten Protestanten einen höchst peinlichen Eindruck.

Vor allem aber erfüllte diese masslose Verunglimpfung Ihrer hohen Person die Herzen der katholischen Kantonsgeistlichen mit namenlosem Schmerze. So sehr wir gewohnt sind, uns selbst verunglimpft zu sehen: die verläumderische Anklage, welche vor den versammelten Repräsentanten des aargauischen Volkes gegen unsern hochwürdigsten Oberhirten erhoben worden und ihn mit frecher Stirne als einen Volksverführer bezeichnete, erschien uns als eine That, welche nicht ungesühnt bleiben dürfe.

Wir verschlossen den brennenden Schmerz in unsere Brust, indem wir einen geeigneten Anlass abwarten wollten, um gemeinsam und feierlich uns auszusprechen.

Diese ersehnte Gelegenheit hat sich dargeboten bei unserer heutigen Generalconferenz. Nachdem bereits im Januar l. J. einige Geistliche eine Beileidsadresse an Ihre Gnaden gerichtet, haben heute die 81 Priester, welche aus allen Gegenden des katholischen Landestheiles versammelt, einmüthig beschlossen: ihrem schwer gekränkten Oberhirten durch eine besondere Zuschrift *ihre Entrüstung und ihren Abscheu über die ihm widerfahrene Unbild zu bezeugen, verbunden mit dem Ausdrucke vermehrter Hochachtung und Liebe und treuer Ergebenheit.*

Die aargauische Geistlichkeit muss sich zu dieser Kundgebung um so mehr aufgefordert fühlen, da man inzwischen von Drohworten zu Thaten vorgeschritten ist, indem der gegenwärtigen Grossrathsversammlung ein regierungsräthlicher Antrag unterbreitet ist, welcher nichts Geringeres als die *Losreissung des Kantons Aargau vom Bisthum Basel* durch Beschluss des Grossen Rathes verlangt.

Empfangen Sie, Hochwürdigster Bischof, auch für dieses neue Ihnen zugedachte Unrecht, wodurch 90,000 Angehörige des Bisthums Ihrer väterlichen Hirtensorge entrissen werden sollen, — den Ausdruck unseres innigsten Beileides und unserer tiefsten Entrüstung. Wir flehen und hoffen zu Gott, dass der h. Grosse Rath diesen Antrag, welcher ihm die Zerreissung der heiligsten Bande, die Missachtung der rechtsgültigsten Verträge und die Vernichtung der kostbarsten Freiheit zumuthet, unbedingt von der Hand weisen werde.

Uebrigens erklären Sie, Hochwürdigster Herr! in Ihrer Zuschrift vom 20. dies an den hohen Grossen Rath, *dass Sie unter allen Umständen fortfahren werden, Sich als Oberhirten auch der aargauischen Katholiken zu betrachten,* — und dass Sie in Ihrem Pflichtbewusstsein und in der treuen Liebe zu jenem Theil der Heerde, den man Ihnen entreissen will, Kraft und Muth genug schöpfen, um Ihr bischöfliches Amt zu erfüllen, mögen noch so viele Hemmnisse Ihre oberhirtliche Wirksamkeit erschweren. Sie eröffnen dem Grossen Rathe insbesondere, dass in keinem Falle materielles Interesse betreffe es die Gehaltsfrage oder irgend welche zeitliche Beschädigung, — auf Ihre Denk- und Handlungsweise einen Einfluss üben werde.

Hochwürdigster Bischof! theuerster Vater! Wir finden keine Worte, welche unsere Bewunderung und Freude auszudrücken vermöchten über den apostolischen Opfermuth und die edle Hochherzigkeit, welche sich in Ihrer Vorstellungsschrift an den aargauischen Grossen Rath ausspricht.

Möge die katholische Geistlichkeit des Kantons Aaargau sich eines solchen Oberhirten würdig erweisen! Sie ist sich wenigstens des aufrichtigen Bestrebens bewusst, indem sie auch ihrerseits in ihrer Eingabe an den h. Grossen Rath, ohne jegliche vorherige Kenntniss der bischöflichen Vorstellungsschrift, *einmüthigen Protest erhebt gegen die beantragte Lostrennung der aargauischen Katholiken von ihrem rechtmässigen Oberhirten und indem sie feierlich erklärt, dass sie mit unentwegter Treue zu ihrem Bischofe und zum Oberhaupte der gesammten Kirche stehe.* Und was Ihnen, hochwürdigster Bischof! zu besonderm Troste gereichen wird: die aargauische Geistlichkeit hat diesen Protest und diese Erklärung an den Grossen Rath mit dem Bewusstsein abgegeben, dass sie aus dem Herzen des aargauischen katholischen Volkes spreche. . . . .«

III. Auftragsgemäss stattete der Regierungsrath über den projectirten Austritt aus dem Diöcesanverband Bericht ab, in einer weitläufigen Zuschrift vom 8. Mai 1871 an den Grossen Rath. Inhalt und Zweck dieser Berichterstattung werden uns klar aus den beiden nachstehenden Entgegnungen und Verwahrungen des Bischofs von Basel auf die regierungsräthlichen Anträge:

A. Bischof von Basel (20. Mai 1871) an Tit. Grossen Rath des eidgenössischen Standes Aargau.

Hochgeehrtester Herr Präsident! Hochgeehrteste Herren des Grossen Rathes!

Die öffentlichen Blätter berichten aus den Verhandlungen des Tit. aargauischen Regierungsrathes unterm 8. Mai d. J. Folgendes:

»Nachdem der Grosse Rath am 20. Mai vor. J. dem Beschlusse der »Diöcesanconferenz des Bisthums Basel betreffend den Rücktritt von der Ueber»einkunft vom 17. Herbstmonat 1858 über Errichtung des Priesterseminars, »die Genehmigung ertheilt und nachdem der Bischof von Basel von sich aus »ohne die im Bisthumsvertrag vorgeschriebene Mitwirkung der Diöcesanstände, »ein neues Priesterseminar errichtet hat, wird dem Grossen Rathe in dieser »Angelegenheit ein umfassender Bericht erstattet und *beantragt:* 1) Der »Regierungsrath sei zu ermächtigen, dem h. Diöcesanvorort Solothurn für sich »und zu Handen sowohl der übrigen Diöcesanstände als des Bischofs von »Basel den Austritt des Kantons Aargau von *Staatswegen* aus dem gegen»wärtigen Diöcesanverbande des Bisthums Basel zu erklären, mit dem Bei»fügen, dass der Kanton vom Tage seiner Austrittserklärung an alle weitern »Verbindlichkeiten gegen die Diöcesananstalt als erloschen betrachte. »2) Der »Regierungsrath sei zu beauftragen, auch die drei Herren Domcapitulare des »Kantons von dieser Schlussnahme sofort in Kenntniss zu setzen, mit der »weitern Eröffnung, dass sie in Folge dessen von Seite des Staates ihrer Stel»lung und der damit verbundenen Präbenden enthoben seien. 3) Der Regie»rungsrath sei eingeladen, mit aller Beförderung über die künftige Ordnung »der kirchlichen Verhältnisse des Kantons im ganzen Umfange des Grossen »Rath Bericht und Anträge zu hinterbringen.«

Obwohl schon der die Anträge einleitende Satz den Thatbestand in einer Weise darstellt, die zu Reclamationen Grund böte, so glaube ich doch darüber hinweggehen zu dürfen, indem ich in wiederholten, zum Theil veröffentlichten Zuschriften an die hohen Ständeregierungen mein Benehmen in der Angelegenheit des Priesterseminars bereits hinlänglich ins rechte Licht gesetzt habe und mich Angesichts aller Unparteilichen getrost darauf berufen kann. Desto dringlicher fordert aber die angezogene dreigliederige Antragstellung selbst mich auf, als Oberhirte des Bisthums Basel hierüber an jene Behörde mich offen und warnend auszusprechen, an welche die Zumuthung gestellt wird, diese Anträge zu Beschlüssen zu erheben, und ich entledige mich anmit dieser Gewissenspflicht desto ungesäumter, als dem Vernehmen nach bereits der den 22. dies. zusammentretende Grosse Rath des Kantons Aargau mit der Angelegenheit behelligt werden soll. Es ist jedoch zu hoffen, Hochsie werden in weiser Einsicht die unberechenbare Tragweite der gemachten Vorschläge nicht übersehen und sohin, wenigstens zur reiflichen Prüfung der Frage, sich die benöthigte Frist jedenfalls nehmen. Zugleich wage ich es um so mehr,

mit Vertrauen und Freimuth, an Hochsie mich zu wenden, da ich eine Sache erörtere, die Ihr höchstes Interesse verdient und gewiss auch besitzt; da ich Ihnen zugleich die einmüthige Ansicht des residirenden bischöflichen Senates hiemit kundgebe, und da ich überzeugt sein darf, dass die Tit. Behörde, an welche ich zu sprechen die Ehre habe, gerade weil sie in ihrer Mehrheit nicht aus Angehörigen der katholischen Kirche besteht, um so mehr sich die Schwierigkeit ihrer Stellung in solch' rein katholisch-religiöser Frage zu Gemüthe führen und daher um so strenger nur nach den Forderungen der Billigkeit und des Rechtes und mit wohlwollendster Berücksichtigung der katholischen Grundsätze und Institutionen das beurtheilen wird, was ich im Folgenden Ihnen auseinander zu setzen im Falle bin.

Sie wissen es wohl, Hochgeehrtester Herr Präsident, Hochgeehrteste Herren! es ist ein wesentliches Glaubensprincip der katholischen Kirche, dass sie — als die von Christus zum Heile der Menschen aller Zeiten auf Erden gegründete Erlösungs- und Heiligungsanstalt — eine *sichtbare* Gemeinschaft bildet, mit einer ihr eigenen, theils von Christus ihr gegebenen, also göttlich berechtigten, theils aus ihrem Schoosse geschichtlich herausentwickelten Verfassung, laut welcher sie ein selbstständiger Organismus ist und bleibt, ehrwürdiger, heiliger als jede andere Gesellschaft oder Institution auf Erden. In dieser Sichtbarkeit, obwohl im Ganzen nur Eine Kirche und unter Ein gemeinsames sichtbares Haupt gestellt, besteht sie aus verschiedenen, über den Erdboden hin vertheilten Gemeinden, Sprengeln oder Diöcesen genannt, deren jede, nach göttlicher Anordnung und biblisch begründeter Tradition und Uebung von den Apostelzeiten her und in Rechtsnachfolge der Apostel, von einem *Bischof* in Bezug auf alles, was Glaube, Cult und Sittenzucht betrifft, verwaltet wird. Die Apostel Jesu Christi selbst, deren Sendung und Vollmacht vom göttlichen Heilande unmittelbar stammt, ordneten überall, wo sie grössere Gemeinden von Gläubigen zu gründen vermochten, Inhaber der apostolischen Vollgewalt, d. h. eben *Bischöfe* an, an denen jede solche christliche Gemeinde einen geistigen Mittelpunkt und zugleich ein Band der Einheit mit der Gesammtkirche und deren oberstem sichtbarem Haupte, dem Papste, besass. Wie desshalb schon nach dem Zeugniss der Apostelschüler Ignatius und Polykarp jede gläubige Gemeinde sammt ihrem Klerus darauf angewiesen war, in Lehre und Gottesdienst dem Bischofe zu gehorchen, nur in seiner Vollmacht und Sendung zu handeln und in Nichts von seinem Ansehen und Gebot abzuweichen: so ist in der katholischen Kirche und nach katholischer Lehre auch heute noch in allem, was die Religion und die Dinge des ewigen Heiles angeht, für die Gläubigen seines Sprengels der Bischof der Abgesandte an Christi statt, der apostolische Lehrer, Hirt und Oberpriester. Er allein weihet und sendet die übrigen Priester in seinem Bisthum, von ihm empfangen sie all' ihre seelsorglichen Befugnisse, er überwachet sie wie auch die ganze Heerde, für Alle ist er, was der Vater in Mitten seiner Familie. »*Die Bischöfe sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren.*«

II. Nirgends in der ganzen katholischen Christenheit finden wir Gläubige, ohne dass sie einem Bisthum, also einem Bischof angehörten. Es kann wohl einen Zustand des Ueberganges geben, wo bei Neugründung von Gemeinden oder beim Zerfall von bisherigen Bisthümern einstweilen eine provisorische Verwaltung eintritt. Allein nicht nur ist die Einverleibung in ein

Bisthum eine Verfügung von ganz besonderer Dauer und Festigkeit, und von jeher so angesehen, und konnte eine Aenderung stets nur aus den wichtigsten, von der kirchlichen Oberbehörde gebilligten Gründen und seit uralten Zeiten rechtmässiger Weise nur durch Ausspruch des apostolischen Stuhles als des Richters in Angelegenheiten der allgemeinen Kirche stattfinden, sondern es ist auch die willkürliche und eigenmächtige Losreissung vom rechtmässig bestehenden Jurisdictionsverbande seines ordentlichen Bischofs von jeher als gleichbedeutend mit *Kirchenspaltung* aufgefasst worden, und die Canones der katholischen Kirche ersehen hierin eines der schwersten Vergehen wider die kirchliche Einheit und wider das Heil der Gläubigen. Denn woher soll den Geisttlichen alsdann die Gewalt und die Sendung kommen? Woher sollen der Heerde Geistliche erwachsen? Wie kann sich ein solch' abgerissener Theil noch zum organischen Leibe der allgemeinen Kirche zählen? Welche Bürgschaft wäre da noch für die Reinbewahrung der Glaubenslehre zu finden? O es ist eine Sache von schwerster Verantwortung, die Heerde vom Hirten loszureissen und die Entzweiung in den Schafstall Christi zu tragen! Nur im Verbande mit dem Bischof ist der Priester *katholischer* Priester, sind die Gläubigen ein *katholisches* Volk, gleich wie auch der Bischof nur im Verbande mit dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche ein *katholischer* Bischof ist. So und nicht anders lehrt unser katholische Glaube.

III. Wo immer die katholische Kirche auch nur geduldet wird, ist sie doch schon vermöge dieser Duldung in der ihr eigenen Organisation zu belassen, und es ist keine ihr fremde Autorität bereichtigt, in ihr inneres Leben und ihre prinzipielle Ordnung störend und zerstörend einzugreifen. Im Kanton Aargau ist aber die katholische Kirche nicht eine blos geduldete, sondern sie ist durch die *Verfassung* ausdrücklich (§. 12.) »*gewährleistet.*« Nicht nur der katholische Glaube, nicht nur der Cult der Katholiken hat im Aargau Anspruch auf Freiheit und legalen Schutz, sondern die »*katholische Kirche*« selbst, also jene sichtbare Gemeinschaft, in welche das katholische Volk des Kantons Aargau *durch den Basel'schen Bisthumsverband* einverleibt sich findet, hat somit, sammt dieser Rechtsgrundlage, die *Garantie der aargauischen Verfassung* im ganzen Umfange des Kantons. Wie befremdend muss sich also nicht der regierungsräthliche Antrag einer gewaltsamen Abreissung des katholischen Volkes vom kirchlich-katholischen Organismus im Angesichte des §. 12. ausnehmen, der da besagt: »Die *katholische* und die evangelisch-reformirte *Kirche* sind *gewährleistet!*« So wenig dem, welchem das zeitliche Leben gewährleistet ist, das Herz aus dem Leibe gerissen werden darf, so wenig kann und darf bei gewährleisteter katholischer Kirche ein gewaltsamer Schnitt den Bischof von seiner gläubigen Heerde trennen. »Das Rebschoss, das nicht mit dem Rebstock zusammenhängt, bringt keine Frucht und verdorrt«, — das gilt von jedem Organismus und zu jeder Zeit. Die Gewährleistung Seitens der Verfassung will darum gerade dem katholischen Volke diesen Lebensverband sichern: — und doch wagt man den Antrag zu stellen, ihn »von Staatswegen» zu zerschneiden!

IV. Der Verband des katholischen Aargau's mit dem Bisthum Basel beruht auf einem feierlich geschlossenen *Bisthumsvertrag* und auf daraus hervorgegangenen und zu Gesetzeskraft erwachsenen *Rechtsdocumenten.*

Was den Bisthumsvertrag, vom 26. März 1828, anbetrifft, so war zwar dazumal der Stand Aargau nicht contrahirender Theil, nahm ihn aber durch

spätere Beschlussnahmen und Erklärungen, vom 2. Christmonat 1828 und vom 29. Mai und 1. Brachmonat 1830, förmlich und gänzlich an, wie auch den Inhalt der Bulle Papst Leo's XII. vom 7. Mai 1828. Alle diese Acten sind also für den Kanton Aargau und zwar »von Staatswegen« verbindlich.

Nun enthält aber keine dieser Rechtsgrundlagen der Einverleibung der aargauischen katholischen Bevölkerung in das Bisthum Basel irgend einen Vorbehalt beliebigen jederzeitigen Rücktrittes; ein solcher Vorbehalt wäre auch nie angenommen worden, weil der kirchlichen Ordnung, wie oben schon gesagt, gänzlich zuwider. Es erhellt auch aus den Acten und Referaten der damaligen Verhandlungen, dass man über die *dauernde Verbindlichkeit* des vorgelegten Bisthumsvertrages zur Zeit seiner Annahme keiner Illusion sich hingab, sondern dieser Consequenz vollkommen sich bewusst war.

Noch mehr; die in Frage kommenden *Documente* sprechen sich über die fortdauernde Gültigkeit des basel'schen Bisthumsverbandes *in förmlicher Weise* aus.

a) In Artikel 1. des Bisthumsconcordates sind die Gebietstheile genannt, welche »*künftighin*« das Bisthum Basel bilden. Und in Art. 16. wird dann jenen Kantonen, die in Artikel 1. nicht genannt sind, aber Hoffnung auf spätern Beitritt liessen, — worunter der Aargau, — der Beitritt »*nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen*«, und nicht anders, zugesichert.

b) In der Circumscriptionsbulle Leo's XII. vom 7. Mai 1828 heisst es: »*Wir setzen demnach durch Gegenwärtiges fest, dass von nun an und in Zukunft das neue, hinlänglich grosse Gebiet des Bisthums Basel bestehen soll aus der sämmtlichen katholischen Bevölkerung der Kantone*« etc. etc, was durch den Beitritt des Aargaus nun auch für diesen Kanton gültige Verbindlichkeit geworden.

Die gleiche päpstliche Bulle, deren Inhalt vom hohen Stande Aargau genehmigt und in's Gesetzbuch aufgenommen ward, setzt gegen Ende hin fest wie folgt:

»*Gegenwärtige (Umschreibungs-) Bulle und deren gesammter Inhalt sollen zu keiner Zeit . . angegriffen, angefochten oder in Streit gezogen werden können, sondern für ewige Zeiten gültig und wirksam sein und bleiben . . . . und wenn derselben von irgend Jemanden, unter welcher Autorität es auch sei, mit oder ohne Wissen entgegengehandelt würde, so soll solches durchaus nichtig und unwirksam sein.*«

c) Endlich besagt auch der Act der speciellen Uebereinkunft zwischen dem Stande Aargau und dem päpstlichen Stuhle, vom 2. Christmonat 1828, wie folgt:

»*Art. 1. Die katholische Bevölkerung des Gebiets des Kantons Aargau, welches vom Bisthum Constanz getrennt wurde, sowie diejenige des Gebietes, welches zum ehemaligen Bisthum Basel gehörte, wird auf immerwährende Zeiten auch einen Bestandtheil des wiederhergestellten Bisthums Basel bilden.*«

Die Frage ist gewiss überflüssig, ob es klarere und gültigere Rechtsgrundlagen geben könne, als diese, um den regierungsräthlichen Antrag vom 8. Mai zurückzuweisen.

V. Nachdem ich solcherweise an der Hand der Kantonsverfassung wie

der Bisthumsverträge selbst, um deren Zerreissung es sich handelt, die Unthunlichkeit jeder rechtlichen Beschlussnahme, die auf einseitige Abtrennung vom Bisthum Basel lauten würde, wenigstens ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles als des andern Vertragtheiles, überzeugend nachgewiesen, dürfte es kaum mehr nöthig sein, auch noch auf den *Mangel jedes stichhaltigen Beweggrundes* hiefür hinzuweisen. Dieser Mangel erhellt aber am deutlichsten aus den Angaben der amtlichen Rechenschaftberichte der hohen Regierung selbst an Ihre Tit. Behörde, von denen ich mir aus dreien der jüngsten Jahrgänge folgende wörtliche Citationen erlaube:

1866: »Es gereicht uns zum Vergnügen, auch dieses Jahr wieder melden »zu können, dass die Beziehungen zum bischöflichen Ordinariate immer freund»lich geblieben sind.«

1867: »Wie schon seit mehrern Jahren, können wir auch für das Be»richtjahr uns mit vollkommener Befriedigung über unsere Beziehungen zu »dem bischöflichen Ordinariat aussprechen. Dasselbe hat sein Möglichstes ge»than, um in der Angelegenheit der Verminderung der Feiertage vom päpst»lichen Stuhle einen Entscheid zu erhalten, welcher den Begehren des Staates »möglichst entsprechen sollte« u. s. f.

1869: »Unsere Beziehungen zum bischöflichen Ordinariate waren im Be»richtjahr, wie schon seit längerer Zeit, im Allgemeinen befriedigend und »drohten nur wegen der Angelegenheit des Priesterseminars . . . sich zu »trüben.«

Und nun, weil im Jahr 1870 der Bischof von Basel gegenüber dem, im mildesten Licht aufgefasst einseitigen und überstürzten Seminaraufhebungsbeschlusse pflichtgemäss protestiren und seine oberhirtlichen Rechte wahren musste, und weil er, um doch Priester weihen zu können, was ohne erforderliche Vorbereitung nicht angeht, auf seine Kosten eine provisorische Anstalt einrichtete, dabei immer noch Handbietung erklärend zu allem, was billig, — sollte gerade dies mein Benehmen, das die Treue gegen meine Amtsstellung zugleich mit dem weitesten Entgegenkommen verband, als vollgewichtiger Grund gelten, eine Bevölkerung von nahezu 100,000 Katholiken aus aller kirchlichen Ordnung hinauszuwerfen und in die bedauerlichste Lage zu stürzen, wie solche nirgends in der Christenheit besteht! Solcher Gesinnung mögen doch wohl nur etliche Wenige sein, dem Tit. Grossen Rathe selbst traue ich entschieden mehr Einsicht und Billigkeit zu.

VI. Sei aber der Ausgang des einmal gestellten Antrages, wie er wolle, als Bischof von Basel werde und muss ich mich an das halten, was mir von der Kirche als Pflicht vorgeschrieben ist; für mich ist der Bisthumsvertrag und der in der Circumscriptionsbulle ausgesprochene Wille und Entscheid des apostolischen Stuhles vor Allem massgebend, und werde ich unentwegt fortfahren, mich als Oberhirten auch der aargauischen Katholiken zu erachten, so lange nicht die kirchliche Autorität mich der daherigen Obliegenheiten entheben sollte. Mögen bei solcher Stellung dann auch noch so viele Hemmnisse meine oberhirtliche Wirksamkeit erschweren, mögen mir alle zeitlichen Hülfsquellen in unzurechtfertigender Weise abgeschnitten werden, ich werde in dem Bewusstsein meiner Pflicht und in der treuen Liebe zu jenem Theil der Heerde, den man mir entreissen will, immerhin Kraft und Muth genug schöpfen, um meiner Pflicht zu genügen, und der Herr wird für das Weitere sorgen. In keinem Fall wird das materielle Interesse, die Gehaltfrage oder welche zeitliche

Beschädigung immer einen Einfluss auf meine Denk- und Handlungsweise ausüben. Ja, würde die Sache blos mich persönlich angehen, so wollte ich kein Wort hierüber verlieren, und nur die Rücksicht, dass ich die bischöflichen Bezüge auch auf meine Nachfolger im Amte zu vererben habe, und dass das katholische Volk des Kantons Aargau im Rechte steht zu verlangen, dass die katholischen Fonde und Stiftungen ihrem Zwecke entsprechend verwendet werden, nöthigt mir das Wort ernster *Verwahrung* ab gegen die beantragte unbillige Massnahme.

VII. Oben schon habe ich darauf hingedeutet, dass eine Abänderung des Bisthumsverbandes, wenn solche aus irgend welchem Grunde als wünschbar sich darstellen sollte, vom apostolischen Stuhle zuvor sanctionirt werden müsste, ehe eine Ablösung vom jetzigen Verbande thunlich ist. Hiemit wäre für Ihre hohe Behörde auch schon der Wink gegeben, wohin bei allfälligem Aenderungswunsche oder wenn Sie Beschwerden gegen meine Person oder Amtsführung erheben zu können glauben, Ihre Schritte zu lenken sind. Mag das Oberhaupt in Rom sprechen, der Bischof von Basel wird zu gehorchen wissen, aber in rein kirchlichen Angelegenheiten auch nur vor dieser einzig competenten Stimme. Eine Verfügung hingegen, wie sie in 1) und 3) des Ihnen gestellten Antrages formulirt wird, könnte so wenig die rechtliche Anerkennung durch den Bischof, als durch die katholische Kantonsbevölkerung beanspruchen; sie könnte nicht anders denn als eine Vergewaltigung der heiligsten religiösen Interessen von Hirt und Heerde gedeutet werden.

Aehnliches ist der Fall mit jenem Theile 2) des Antrages vom 8. Mai, der die Mitglieder des bischöflich-basel'schen Domcapitels betrifft. In Bezug auf sie schliesst der genannte Vorschlag, auf *Einstellung der Präbendengehalte vom Tage der decretirten Ablösung vom Bisthum Basel an* lautend, nebst einer weitgehenden Missachtung der würdigen Persönlichkeiten, denen so schnöde Behandlung angedroht wird, auch eine tiefgreifende Verletzung des kirchlichen Pfrundrechtes in sich; denn jene Präbenden tragen unbestreitbar den Charakter canonischer Beneficien an sich und haben in Art. 11. des Bisthumsconcordates ihre specielle Garantie erhalten. Es mag wohl auch sonst nicht leicht ein Beispiel zu citiren sein, dass Männer, Geistliche von hervorragendem Talent und Verdienst, von völliger Unbescholtenheit, die zudem eine mehr als dreissigjährige treue Wirksamkeit zu Nutzen des Staates und der Kirche hinter sich haben, aus so nichtigem Grunde, wie es hier der Fall ist, so verächtlicher und wehethuender Behandlungsweise je ausgesetzt waren. Die hohe Regierung selbst erklärte sie vor Kurzem noch als »ihr genehme« Personen, — und nun, ohne dass sie sich irgendwie geändert hätten, nur weil sie nach ihrem Gewissen stimmten und handelten, mit dem einmüthig gesinnten Domcapitel übereinstimmten und treu am Bischof hingen, sollen sie — der eine, mit Einem Schlage rein auf die Gasse gesetzt, — die andern an Gut und Ehre schwer geschädigt werden! Wahrlich, es dürfte den Behörden des Kantons Aargau, im Urtheile aller billig denkenden Miteidgenossen, wenig Ehre zubringen, derweise gegen eigene Bürger zu verfahren. Auch hierin haben wir übrigens noch zu viel Vertrauen in den Billigkeits- und Gerechtigkeitssinn des Tit. Grossen Rathes, um nicht von ihm ein edleres Benehmen zu erwarten und auf Achtung vor dem unzweifelhaften lebenslänglichen Beneficialrechte der Domcapitularen zu zählen. . . . .

B. Zweite Zuschrift des Hochw. Bischofs von Basel an den Tit. Grossen Rath des Kantons Aargau, vom 22. Sept. 1871 in Sachen der Bisthumstrennung.

In Zuschrift vom 20. Mai d J. an Ihre hohe Behörde hatte ich die Ehre, Ihnen über die vom Tit. Regierungsrathe, laut Beschluss vom 8. Mai zuvor, beantragte Lostrennung vom Basel'schen Bisthumsverbande und über die diesem Antrage zu Grunde gelegten Motive, so weit die Organe der Oeffentlichkeit darüber berichtet hatten, eine einlässliche Erörterung und Gegenvorstellung einzugeben. Seit dieser Zeit, und zwar erst gegen Ende Juni, erschien nun ein umfassender *regierungsräthlicher Bericht*, als Stütze des gleichen Antrages vom 8. Mai und gleichfalls vom 8. Mai abhin sich datirend. Derselbe, eine Broschüre in Quart von 22 Seiten bildend, ward mir zwar keineswegs zur Vernehmlassung mitgetheilt, obwohl dies dem Grundsatze auch nur der einfachsten Billigkeit angemessen gewesen wäre, da nicht nur meine bischöfliche Autorität und Jurisdiction durch jene Ihnen gestellten Anträge direct berührt, sondern in der Motivirung selbst mit arger *Beschuldigung* gegen mich aufgetreten wird; ich fühle mich aber dennoch, oder auch gerade desswegen, weil der Tit. Regierungsrath mir zur Vertheidigung und Rechtfertigung keine Gelegenheit bieten wollte, veranlasst und selbst verpflichtet, an *Hochsie*, als die höchste und beschliessende Landesbehörde mich mit denjenigen ehrerbietigen Gegenvorstellungen zu wenden, welche jener neuere Bericht mir nahe legt. Ich musste dies um so nothwendiger erachten, weil der angezogene Regierungsbericht von Seite 10. an zu einer neuen Begründung des Lostrennungsantrages Zuflucht nimmt, und zwar in einer Weise, welche Erwiderung verlangt.

Die frühere Begründung hatte sich auf mein Verhalten in der Seminarfrage gefusst. Obwohl ich in meiner Zuschrift vom 20. Mai hierüber nicht viele Worte verlor, überzeugt, dass meine verschiedenen, zum grössten Theil veröffentlichten Schreiben über diese Angelegenheit, theils an die einzelnen Ständeregierungen, theils an die Diöcesanconferenz adressirt, jedem nicht von vorgefasster Meinung Eingenommenen das heilige Recht meines Standpunktes darzuthun geeignet waren[1]), so schien man doch massgebender Seits, wenn

1) Im amtlichen aargauischen Rechenschaftsbericht für 1870 wird ganz *unrichtig* über die Facten referirt. Die auf Seite 162 (Mitte) citirte Diöcesanconferenz, die das Gury'sche Lehrbuch im Seminar abzuschaffen befahl, fand den 30. und 31. August 1869 statt. Von da bis zum 2. April, an welchem Tag die versammelte Diöcesanconferenz die Aufhebung des Seminars beschloss, ward *keine solche mehr* gehalten. Der Rechenschaftsbericht lässt »*mittlerweile*« eine solche abhalten — meines Erachtens ein wichtiger Verstoss gegen die Wahrheit. Hiebei, heisst es, habe Aargau auch die Abschaffung des Moralhandbuches von *Kenrick* verlangt, »mit der Erklärung, dass wenn diesem Begehren nicht entsprochen werde,« die Stände vom Seminar sich zurückziehen werden. — *Thatsache* ist aber, dass so wenig als eine »mittlerweilige« Diöcesanconferenz bis zum 2. April stattfand, so wenig auch nur der geringste Wink dem bischöflichen Ordinariat gegeben ward, dass auch Kenrick abgeschafft werden sollte. Des Letztern Lehrbuch war übrigens nur ganz *versuchsweise* eingeführt worden. — Wenn also eine aargauische Instruction in besagtem Sinne je bestand, so hat sie vom Vorort Solothurn aus nie Vollziehung gefunden,

auch uneingestandener Massen, die Schwäche der daherigen Argumentation gefühlt zu haben, und im Bestreben, einem Verlangen von so grosser Tragweite, wie die Kündung der Bisthumsverträge sie in sich schliesst, eine stärkere Unterlage zu geben, ward darauf zu dem jetzt beliebten Expediens gegriffen, aus dem Dogma des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes eine reelle Staatsgefahr zu creiren, — somit musste nun dies Dogma herbeigezogen und selbst in den Vordergrund geschoben werden.

Ueber die Seminarfrage will ich auch hier mich nicht weiter ausbreiten; jedoch sehe ich mich im Interesse meines Rechtes wie meiner Ehre genöthigt, über mehreres Einschlägige in der amtlichen Berichtsbroschüre mich abwehrend und verwahrend auszusprechen.

Seite 4. wird die Antwort des Bischofs von Basel vom 29. Herbstmonat an die Stände dahin resumirt: »dass er (der Bischof) in Folge ihres Zurück»trittes von der Uebereinkunft über das bischöfliche Priesterseminar wirklich »entschlossen sei, von sich *aus und ohne das vorgängige Einverständ»niss der Diöcesanstände*, wie solches ihm durch die erwähnte Zuschrift »der Regierung von Solothurn vom 20. August und unter Hinweisung auf »die Bisthumsverträge als unerlässlich bezeichnet worden, *ein neues Seminar »zu errichten.*«

Die hervorgehobenen Ausdrücke enthalten das directe *Gegentheil* vom Inhalt und Sinn meiner Zuschrift; ich appellire in dieser an die *Mitwirkung* der Stände und an ihr im Bisthumsvertrag *bereits förmlich beurkundetes Einverständniss*, und ebenso liess ich es mir angelegen sein, zu erklären, dass ich in Ermanglung eines Seminars einen *blos provisorischen Vorbereitungscurs* für die Ordinanden einrichten könne und wolle. Von »Errichtung eines neuen Seminars« ist keine Rede.

Wichtiger ist, was Seite 6, eingeleitet durch die Worte: »Da nach den hier dargelegten aktenmässig erstellten Thatsachen etc.« gegen mich vorgebracht wird. Nicht nur wird hier die Behauptung wieder aufgestellt, ich hätte »eigenmächtig ein Priesterseminar errichtet,« sondern daran die offene Anklage geknüpft, dass »dadurch (also von *mir* aus) *eine Verletzung des Bisthumsvertrages stattgefunden habe*. Eine solche Beschuldigung, in amtlichem Aktenstück, rein willkürlich erhoben, indem die Vertragsdocumente vielmehr deutlich für *mein* Recht sprechen, fordert mich zur entschiedensten *Abweisung und Protestation* auf, unter Kundgabe meines tiefsten Bedauerns, dass eine Behörde es wagt, die Ehre des Oberhirten der eigenen Diöcese in so ungerechtfertigter Weise zu kränken. Wo die Behörde einen Partei-Standpunkt einnimmt, geziemt es sich nicht, dass sie als *Richter* zugleich urtheile und verurtheile.

Ich wiederhole hier nur in aller Kürze: Sowohl der Bisthumsvertrag als die Bulle Leo's XII. *verpflichten* den Bischof von Basel zur Errichtung eines geistlichen Seminars in der bischöflichen Residenzstadt und *verpflichten* die Diöcesanstände zur Darreichung des Gebäudes und der Existenzmittel. Von anderer Cooperation der Stände oder von Bedingungen ihrer Einwilligung ist da keine Rede und noch weniger von einem Rechte der Einmischung in die theologische Bildung der Alumnen und die geistige Richtung des Seminars. Ja, eine solche Einmischung ist durch die ausdrückliche Bestimmung, dass der Bischof mit vier designirten Domcapitularen das Seminar zu leiten und zu administriren habe, förmlich ausgeschlossen. Uebrigens, wenn ich mit dieser

meiner Anschauung im Unrecht bin, so ist für einen loyalen Contrahenten des Vertrags noch ein Weg der Vergewisserung über den wahren Sinn des Vertrags offen, nämlich die Anfrage beim *Mit*contrahenten, und dieser ist der *apostolische Stuhl.* Möge dieser entscheiden, *wem* der Text der Bulle und des Concordates Recht gebe! Dass man, statt an diesen Mitcontrahenten sich irgendwie zu wenden, bei der ersten Differenz der Anschauungen vielmehr sofort zum wohlfeilen Mittel der gewaltsamen Unterdrückung des vertragsmässigen Institutes schritt, legt die Vermuthung nur zu nahe, dass man seines Unrechtes, dem Mitcontrahenten gegenüber, eigentlich wohl bewusst war, aber den einmal eingenommenen Standpunkt *dennoch* zur Geltung bringen wollte. Mit Entrüstung lehne ich also den Vorwurf des Vertragsbruches von mir.

Das Merkwürdigste beginnt aber mit dem Satze: »Mit Vortrag vom 3. März sprach (der Tit. katholische Kirchenrath) *seine* Ansicht dahin aus, dass der vor 40 Jahren unter ganz andern Verhältnissen und bei ganz andern Anschauungen über staatliche und kirchliche Berechtigungen errichtete Bisthumsvertrag mit einer Reihe von Bestimmungen der heutigen Zeit nicht mehr entspreche und daher nothwendig einer Revision im Geiste und nach den Bedürfnissen der Gegenwart unterstellt werden sollte, *was schliesslich von der* (genannten) *Behörde beantragt wurde.*«

Nun, insoweit war man noch auf gehörigem Terrain. Niemand wird es einer hohen Regierung verübeln, wenn sie einen geschlossenen Vertrag zu modificiren wünscht (auch wenn sich über die Richtigkeit der Auffassung streiten liesse); denn Alles hängt nur davon ab, dass man den rechten und gerechten Weg einschlägt, und dieser ist bei einem gegenseitigen (bilateralen) und »*auf immerwährende Zeiten*« geschlossenen Vertrage einzig derjenige der *Verständigung.* Ist es nun dieser loyale Weg, den die h. Regierung durch ihren Bericht beantragt? Denkt sie auch nur daran, um die Meinung des andern Mitcontrahenten, des hl. Stuhles sich zu erkundigen? Nein, das ist eben das Traurige, Unerhörte, Gefährliche, dass der regierungsräthliche Antrag ganz willkürlich und schroff auch hier nur den Weg der *Gewalt*, d. h. der einseitigen Kündung eines rechtlich fortdauernden Vertrages — dem schwachen, wehrlosen Mitcontrahenten gegenüber — kennt und einzuschlagen begehrt. Dies erhellt unzweideutig aus den Worten des »Berichtes« Nr. 8: »*Wir gelangten, nach einem weitern einlässlichen Gutachten . . . zu der Ansicht, dass die bisherigen Grundlagen der Verträge vorab müssen aufgegeben werden, um mit desto mehr Erfolg ein neues Verhältniss constituiren und den Diöcesanen des Kantons in Beziehung auf ihre kirchlichen Verhältnisse eine bedeutsamere und würdigere Stelle verschaffen zu können.*«

In *offene* Sprache übersetzt, heisst dies kaum anders als: wir müssen und wollen uns selbst vorab von aller Vertragspflichtigkeit entbinden und hernach dictiren, was und wie wir es in kirchlicher Beziehung gehalten wissen wollen. Und die Rechts(?)-Anschauung, die solchem Entschlusse zu Grunde liegt, kann keine andere sein als die: Wenn ein feierlich beschworner Vertrag einmal nicht mehr behagt, so hält man ihn nicht mehr, bis zugestanden ist, was man daran verändert wissen will. — Bequem sind solche Theorien freilich, allein die ernste Rechtswissenschaft, wie die wahre Moral muss sie verwerflich finden und verderblich. Der bestehende Bisthumsvertrag lässt sich *rechtlich*

ohne den Consens des apostolischen Stuhles in keinem Theile ändern **und** *noch weniger künden.*

In den Sätzen, die zunächst folgen, offenbart sich durchweg der einseitige und vorurtheilsvolle Parteistandpunkt, der in Härten und Unbilligkeiten sich ergeht.

Die Frage vorzüglich, die von der berichterstattenden Behörde aufgeworfen wird: »ob der Staat noch ferner diesem Vertragsverhältniss nicht blos Jahr um Jahr seine finanziellen Opfer bringen, sondern auch fort und fort gegen den immer agressivern Krummstab von Basel für die Rechte seiner hoheitlichen Stellung streiten und kämpfen und daher vom Bisthume nichts als eine immer ultramontanere, feindseligere, bereits factisch in die Trennung vom Staate übergegangene jüngere Klerisei zur temporalen Versorgung in Empfang nehmen soll?« — diese Frage enthält soviel beleidigenden und auf arger Entstellung beruhenden Inhalt, dass es mich tief bemüht, eine Behörde also sprechen zu hören.

Noch werden *erstens* die Diöcesankosten (wenigstens grösstentheils) aus einem *Diöcesanfonde* bestritten, auf den der Staat als solcher keinen Anspruch hat; noch bestehen die *Beneficien* deren Stiftung nicht vom Staate stammt, als *Unterhaltungsquellen der Geistlichkeit,* der jüngern wie der ältern, und — die Sprache ist eigentlich missbraucht (ich sollte mehr sagen) — wenn man behauptet, der aargauische Staat als Staat gebe auch nur das geringste Almosen dem arbeitenden Klerus, wie dem, der in wohlverdientem Ruhestand lebt; es ist der Wahrheit direct widersprochen, wenn die Kirche im Aargau als *vom Staate unterhalten* dargestellt wird, während Jedermann weiss, wie da der Staat vielfach vom Kirchengute zehrt; es ist, man möchte fast sagen, eine Verdrehung der Thatsachen, wenn die bischöfliche Behörde, die leider von Jahr zu Jahr neue Verletzungen ihres und des kirchlichen Rechtes und neue Zerstörung kirchlicher Institutionen zu beklagen hat, als der »agressive« und »*immer aggressivere*« Theil (höhnisch als »*Krummstab*« betitelt) hingestellt wird; es ist eine unverdiente Injurie, der ganzen, insbesonders aber der jüngern aargauischen Geistlichkeit ins Angesicht geschleudert, wenn ihr, ohne all' und jeden Beweis, oder etwa nur desswegen, weil der seinem Gott, seinem Gewissen und seiner »gewährleisteten« Kirche treue Klerus oft nur mit Schmerz und nach ehrerbietig gemachten Gegenvorstellungen dem äussern Zwang zu unkirchlichen Handlungen zu weichen genöthigt ist, eine gegen den Staat »feindselige« und »immer feindseligere« Gesinnung angedichtet wird! In *meinem* Namen und in der aargauischen Geistlichkeit muss ich gegen solche Beschuldigung protestiren und darf sie auch mit gutem Gewissen zurückweisen; wie mein, so ist auch ihr Bestreben Gott zu geben, was Gottes, und dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, — *und* das ihnen anvertraute gläubige Volk zur Frömmigkeit, zur Sittlichkeit und zu nützlichen und ehrenwerthen Staatsbürgern zugleich zu erziehen.

Ich will über den Vorwurf hinweggehen, der ebenfalls noch im gleichen Satze enthalten ist, dass der Kanton Aargau vom Bisthumsverbande gleichsam keinen Vortheil zog. Wenn etwas daran wahr ist, wenn der geistige Gewinn den der Bisthumsverband unter andern Umständen hätte dem Land und Volk des Kantons Aargau bringen können, nicht den Erwartungen entsprach, so darf vorerst der Bischof von Basel sich freisprechen von aller Schuld hieran; hätte er die Zeit, die er zu abgenöthigten Kämpfen um unveräusserliche Rechte

und für die Freiheit und den Besitzstand der Kirche, sowie zu stets neu ihm obliegenden Protestationen und Beschwerden verwenden musste, *zum Aufbau* des religiösen Lebens, der heiligen Zucht und alles dessen, was zur wahren Volkswohlfahrt gereicht, benutzen können: der Bisthumsverband mit Basel würde nach der Absicht und dem Bestreben Jener, welche dem Bisthum von Anfang an vorstunden, eine Segensquelle für den Aargau, und zugleich weit mehr auch für die übrigen Kantone, als es nun geschehen konnte, geworden sein.

Der »Bericht« lässt nunmehr mit Nummerirung einzelne Fakten folgen, welche der beantragten Trennung von Basel zu näherer Begründung dienen, d. h. eben so viele Beschwerden gegen die Bisthumsbehörde formulirt aussprechen sollten; allein auch hier ist Alles einseitig aufgefasst und willkürlich ausgebeutet.

ad 1. Dass die Tit. aargauische Regierung in Zuschrift vom 6. Oct. 1870 mir bezüglich der provisorischen Anordnung eines Ordinandencurses in dem Sinne geschrieben, dass *sie* darin einen Einbruch in die Bisthumsverträge ersehen würde, ist richtig. Allein dieser ungegründeten Anschauungsweise gegenüber durfte ich doch wohl an meiner Ansicht festhalten. die mir von bedeutenden Rechtsautoritäten bekräftigt ward, dass ich mit jener Anordnung durchaus im Kreise meiner Befugnisse mich bewege.

ad 2. Meine Ansicht ward überdies vom souveränen Diöcesanstande *Zug* gänzlich gebilligt und getheilt. Das Majorisirungssystem war bisher an Diöcesanconferenzen nicht üblich, und in Rechtsfragen hätte nur ein Schiedsgericht die Competenz zu gültigem Urtheil gehabt. Ich weise dasjenige der sechs Stände entschieden zurück.

ad 3. Den einmal eingenommenen engherzigen und der Diöcesanautorität oppositionellen Standpunkt der Regierungsbehörde kennzeichnet das *Verbot* derselben, die im Fastenmandat enthaltene »Empfehlung«, an die Gläubigen, zu guten Werken, Gebet und Communionen und hiebei auch zu Liebeswerken in Anbetracht der mannigfaltigen Nöthen und Bedürfnisse der Diöcese — verkünden zu dürfen, jedenfalls in treffender Weise. Etwas mehr Liberalität und Hochherzigkeit stünde aber jeder Behörde in solchen Fällen gut, wo offenbar kein bestehendes Gesetz berührt, geschweige verletzt, und nur die christliche Charitas in allgemeinen Ausdrücken an's Herz gelegt wird.

ad 4. Es dürfte vorerst eine schwierige Aufgabe sein zu erweisen, dass die geheimen Abmachungen der Ständedeputirten unter sich, vom 28. und 29. März 1828, selbst wenn die Ratification der Stände hinzugetreten wäre, was nicht allgemein der Fall war, dem Bischof gegenüber (dem man diese Artikel so gut als dem apostolischen Stuhle verbarg) irgend welche bindende Kraft hätten. Ich erkenne keine dieser einseitig gemachten Reservationen als rechtlich bestehend an, wie auch keiner meiner Vorgänger es gethan. Dabei weiss ich wohl, dass Aargau die besagten Abmachungen in seine Gesetzessammlung aufnahm, allein das ist kantonale Angelegenheit, die nicht ausser den Marken Aargau's sich zu verpflanzen ein Recht hat. Für den Bischof und für das öffentliche Recht ist allein der Text der authentischen Bisthumsurkunden gültig; ich habe das Recht und die Pflicht, mich hieran zu halten und somit jede weltliche Einmischung in das Theologische und Religiöse, im Seminar und sonstwie, zurückzuweisen, dagegen aber jene Leistungen zu verlangen, die durch die feierliche Sanction besagter Urkunden garantirt sind.

ad 5. Nebstdem, was ich soeben sub 4. erklärt habe, erwiedere ich, dass die ganze Citation aus der »landesherrlichen Genehmigungs-Urkunde« das obwaltende Streitobject gar nicht berührt. In der That ward durch den Bestand, wie durch die Leitung des Seminars nie weder ein »Hoheitsrecht der Regierungen« (als Staats-Autorität), noch ein »bischöfliches oder erzbischöfliches« Recht gefährdet. Das Seminar verletzte kein »Landesgesetz«, noch eine »Regierungsverordnung«, sonst wäre es einfach den Strafbestimmungen des Polizei- oder Civilstrafgesetzes anheimgefallen. Es wurden durch das Seminar weder »bestehende bischöfliche Concordate« verletzt, noch kann das Geringste nachgewiesen werden, wodurch es den «Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz« entgegengetreten wäre. Mochten in einem gebrauchten Hülfsmittel für den Unterricht auch einzelne Anschauungen enthalten sein, die vermöge unserer schweizerischen Verhältnisse und Institutionen keine praktische Verwendung zuliessen oder selbst nicht annehmbar erschienen, so galt, dass der Unterricht Solches corrigirte und dass specifisch schweizerische Handbücher dieses Fachs weder bestehen noch denkbar sind. Sonderbar endlich ist die Beifügung der Worte: »dass sich die Kantone auch die weitern Anordnungen über die *Vollziehung jener päpstlichen Bullen* vorbehalten«; denn die »Vollziehung« schliesst keineswegs weder eine Aenderung noch eine Einschränkung des Inhaltes der römischen Bullen, noch viel weniger die Decretirung des Gegentheiles — in sich. Die *Art* der Vollziehung, die *Mittel* dazu, die Vertheilung der Lasten auf die Kantone etc., das war's, was diesen »weitern Anordnungen« vorbehalten war und sein musste.

ad 6. Hier wird der Uebergang von der bisherigen zur neuern Begründung angebahnt. Ich werde jedoch, ehe in die Erörterung des über das Concil vom Vatican und über das Unfehlbarkeitsdogma Vorgebrachten eingetreten werden kann, noch etliche minderwesentliche Insinuationen des »Berichtes« beleuchten.

Die erstere findet sich in 7., allwo mir aufgebürdet wird (S. 10.), ich hätte auf dem Concil mich »nur als Vertreter meiner persönlichen Meinung nicht aber als Vertreter der von mir beim Amtsantritt beschwornen Rechte meiner Bisthumsangehörigen und des bischöflichen Stuhles von Basel betrachtet, während es die canonische Pflicht eines Bischofs ist, auf einem öcumenischen Concil . . . . das jeherige constante Glaubensbekenntniss seiner Diöcesanen zu constatiren.«

Diese Lection habe ich nicht nöthig; ich kenne meine geistliche Pflichten und soll mir etwas am einschlägigen Wissen mangeln, so weiss ich die Quellen zu finden, wo das lautere Wasser fliesst. Mein Benehmen und meine Stimmabgabe am Concil ist Sache *meines* Gewissens. Aber die Missdeutung meiner im »Bund« zu seiner Zeit gesprochenen Worte kann ich am »Bericht« nie ungerügt lassen. Nie habe ich gesagt, dass ich am Concil nur mit einer »*persönlichen Meinung*« einstand; wofür ich mich aussprach, war *meine persönliche und zugleich bischöfliche*, d. h. *oberhirtliche Ueberzeugung*. Aber für das *freie Aussprechen* derselben oder für das freie Handeln nach *meinem persönlichen und amtlichen Gewissen* berief ich mich auf das Recht eines Republikaners, eines freien Schweizers. — Den Glauben meiner Diöcesanen hatte ich mir constatirt, und er ist auch dadurch constatirt, dass noch kein Gegner des Dogma's ein amtliches Wort im gegentheiligen Sinn,

weder aus bischöflich-basel'schem, noch bischöflich-constanzischem Munde nachzuweisen vermochte. Darüber jedoch noch ein besonderes Wort im folgenden

ad 9. Vorerst ist die Inconsequenz zu beachten, die der »Bericht« begeht, indem er in Nr. 8. mich hinstellt: als hätte ich mich um den Glaubensinhalt meiner Heerde (welcher stets mit dem Oberhirten übereinstimmend war) rein nichts bekümmert, und nun in Nr. 9. constatiren muss, dass ich wenigstens, nach meiner Ueberzeugung, auf eine allgemeine und constante Ueberlieferung in beiden Diöcesen Basel und Constanz im diesjährigen Fastenmandat hinwies. Ein einzelnes, von mir angeführtes Beleg wird freilich vom »Bericht« angestritten, aber so blöde, dass kaum eine Entgegnung nöthig ist. Indem Bischof Siricius von Constanz seine Heerde ermahnt, im Glauben sich stets nach der Lehre *der römischen Kirche* zu richten und hieran allezeit festzuhalten, so will der »Bericht« unter der römischen Kirche nicht den obersten Lehrstuhl Petri, sondern im Gegensatz zu den Arianern, Nestorianern und überhaupt den Orientalen *die abendländische Kirche* verstanden wissen, — als ob Constanz im Zeitraum der Glaubenswirren des sechszehnten Jahrhunderts der Warnung bedurft hätte, *nicht am morgenländischen Schisma zu participiren!* Zu solchen Absurditäten bringt es der Staat, wenn er Theologie treibt.

Doch der Bericht will zu positiven Beweisen übergehen, findet aber aus der fast fünfzehnhundertjährigen Geschichte der Diöcesen Basel und Constanz ein einziges Actenstück — aus den Zeiten eines Dalberg und Wessenberg, das *scheinbar* sich als Waffe gegen die constante Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit bietet. Allein gesetzt auch, es wäre der Fall, dass ein Dalberg Hofprälat im eigentlichen Sinne und Schmeichler Napoleons I., dass ein Wessenberg, der nur Priester, nie Bischof war, anders gelehrt hätten, als nach dem Sinne des *römisch*-katholischen Glaubens, so würde dies nur für *ihre* Fehlbarkeit und nicht gegen die Unfehlbarkeit des römischen Lehrstuhles zeugen. Allein die ganze, im »Bericht« citirte Stelle zeigt deutlich, dass das daherige constanzische Circular *nur* Dinge der äussern Kirchendisciplin, Rechtsfragen und Jurisdictionsgrenzen in's Auge fasst, hierin allerdings dem päpstlichen Primat mit eigenthümlichen Kirchenrechtstheorien nahe tritt, allein mit Nichten das *dogmatische* Ansehen des Kirchenoberhauptes berührt. Wer aber zwischen Fragen der Glaubenslehre und Fragen der Disciplinargewalt nicht einmal zu unterscheiden weiss, sollte sich von jedem Urtheil über solche Dinge enthalten und nicht über Bischöfe zu Gericht sitzen wollen.

Und nun noch eine Abweisung. Mit Seite 16. beginnt eine Erörterung in der Absicht darzuthun, dass im III. Capitel der vaticanischen Constitution de Primatu ein Citat, einem Schreiben Papst Gregors des Grossen an den alexandrinischen Patriarchen Eulogius entnommen, nicht den Sinn habe, den das Concil ihm unterlegt und dass selbst das genannte Schreiben offenbar die allgemeine Jurisdiction des Papstes ablehne, die man mit jenem Citat zu unterstützen intendirte.

Im Grunde wäre dieser Vorwurf, auch wenn er gegründet wäre, unbedeutend, wofern nicht jener einer tückischen Schlauheit und Intrigue zugleich damit verbunden würde — freilich ohne allen Beweis und *nicht beweisbar;* denn ins Innere der Absichten sah auch der »Bericht«-Erstatter nicht. Allein auch bei diesem Beleg zeigt sich leider wieder nur, was man aus jeder Schrift machen kann, wenn man missdeuten und drehen will.

Notiren wir vorerst, dass der Kritiker in der Uebersetzung des Ausdrucks Vindicetur durchaus unglücklich ist, was er übrigens selbst ahnt (vindicare heisst hier: vertheidigen, schützen, rächen.)

Die Hauptstelle aber heisst so: »Meine Ehre ist die Ehre der ganzen Kirche. Meine Ehre ist meiner Brüder vollkräftige Macht. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem Einzelnen die gebührende Ehre nicht verweigert wird.« Der »Bericht«-Verfasser will aus dem Gesammtinhalte des Briefes, worin Gregor der Grosse die Titulatur eines Universal-Bischofs oder Universal-Papstes ablehnt, entnehmen, der Papst wolle eben die Bischöfe wie *seinesgleichen* an Macht und Ansehen erklären, und behaupte, gerade in diesem hohen Ansehen des Episcopats erblicke er auch *seine* Ehre u. s. w.; während das Concil fälschlich deute: der Papst sage, *seine* Ehre sei eben zur Kräftigung und Erhebung des Episcopats gereichend, je mehr der Papst erhoben werde, desto stärker auch die bischöfliche Gewalt. — Allein letztere Deutung kam gewiss dem Concil nicht in den Sinn, obwohl sie indirect, durch Folgerung, auch berechtigt ist. Das Concil spricht dem Papst, wie die katholische Lehre immer sich aussprach und auch Gregor der Grosse selbst festhielt, die *Fülle der geistlichen Gewalt* in der Kirche zu, und begegnet nun zum vorhinein dem als möglich gedachten Einwurf, dass neben dem die Machtfülle besitzenden Papst (so definirte auch schon das Florentiner Concil) der Episcopat als einer Verdunklung oder Beeinträchtigung ausgesetzt erscheinen könnte. Dies ist nicht der Fall, sagt das Concil, denn gerade den Päpsten lag immer und liegt daran, die bischöfliche Gewalt zu stützen, zu heben und zu vertheidigen. Die bischöfliche Ehre ist auch des Papstes Ehre und ihre Macht hangt mit der seinigen solidarisch zusammen.

Dieser Sinn, welches auch die feinere Nuancirung im Context sein mag, berechtigte das Concil zur Aufnahme des Citates in cap. III. des vaticanischen Glaubensdecretes, welches übrigens, wie schon angedeutet, keine Erweiterung, sondern nur eine Erläuterung der Primatialbefugnisse des kirchlichen Oberhauptes enthält. Wie wenig Gregor der Grosse bei aller demüthigen Ablehnung prangenden Titels in der Sache selbst seiner Autorität über alle Bischöfe und Kirchen etwas vergeben hat, ist zudem aus der Geschichte bekannt, und da gerade dieser Papst, mit Rücksicht auf Matth. 23, 11.[1]) sich den Titel Servus Servorum Dei beilegte, erhellt selbst aus dieser Herablassung die Hoheitsfülle, deren er sich bewusst war. Die so anmassliche Kritik im »Berichte« ist auf Sand gebaut und kaum vom Lächerlichen fern.

Erst jetzt bliebe uns das grosse Streitobject, *das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit* selbst, zur Behandlung übrig. Fürchten Sie aber nicht, Hochgeehrteste Herren, dass ich Sie hierauf bezüglich mit langer Abhandlung hinhalten wolle. Sie werden es mit mir fühlen, dass wir uns hiebei im Grossrathssaal von Aarau kaum auf dem rechten Kampfplatz für religiöse Doctrinen, und zwar für solche einer verfassungsgemäss »gewährleisteten« Kirche, befinden würden. Wir schweizerischen Bischöfe haben unser apostolisches Lehramt gegenüber den von Gott uns anvertrauten Heerden und nicht verantwortungsweise vor andersgläubigen Richtern zu üben. Jener Pflicht haben wir in Bezug auf das im vaticanischen Concil definirte, von der Unwissenheit aber so gut als von der Bosheit heftigst angegriffene Dogma von der Unfehl-

---

1) Wer unter euch der Grössere ist, sei euer Diener.

barkeit des obersten kirchlichen Lehramtes, so gut als unter Umständen möglich war, durch eine gemeinsame, als Broschüre gedruckte Ansprache genügt, die den Titel führt: »*Die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes und ihr wahrer Sinn. Ein belehrendes Wort der schweizerischen Bischöfe an ihre Diöcesanen. Einsiedeln, 1871.*« Ich erlaube mir, Ihnen, Hochgeehrteste Herren, angeschlossen ein Exemplar zur Durchsicht beizufügen. Sie werden daran sowohl über die Begründung und über den echten Sinn des Dogma's den nöthigen Aufschluss selbst finden und namentlich die Unbegründetheit der hiegegen erhobenen Einwendungen und Befürchtungen nachgewiesen sehen. Unsere Erklärung und unsere Abwehr der Entstellungen des Dogma's und der falschen Folgerungen hieraus steht in Uebereinstimmung mit all' dem, was auch der übrige Episcopat des Erdkreises darüber lehrt und meistens veröffentlicht hat; und gewiss sollte vor den Augen jedes Unparteilichen, auch des Protestanten, das übereinstimmende Zeugniss der Bischöfe wenigstens eben soviel gelten, als die fanatischen Auslassungen eines bedauernswerthen Schulte, der, wenn auch Canonist, doch nur Laie ist, und etlicher weniger Anderer, Priester und Laien, die aus verschiedenen Motiven ihrer eigenen Kirche den Krieg erklärt zu haben scheinen. Auf solche trübe Quellen bezieht sich aber durchweg der regierungsräthliche »Bericht.« Von all' den zahlreichen Widerlegungen ist keine einzige berücktigt worden, und nach solch' einseitiger Auffassungs- und Darlegungsweise wagt es dieser Bericht dennoch, *ganz allein auf die* (incompetente *Verwerfung des Dogma's gestützt*, die Seminarfrage wohlweislich fallen lassend, *die Trennung des Kantons Aargau vom basel'schen Bisthumsverbande zu begehren!* (S. 20—22.)

Zu solchem Antrage muss die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit den 18. Juli 1870 der berichtgebenden Behörde hauptsächlich die zwei Motive stellen, a) dass die katholische Kirche hiedurch wesentlich eine *andere* geworden sei und namentlich nicht mehr als die in der Verfassung »*gewährleistete*« gelten könne, und b) dass das neue Dogma nach seinem Inhalt oder seinen Consequenzen staatsgefährlich sei.

Da sich diese doppelte Anschuldigung bereits in dem benannten Erlasse des schweizerischen Episcopats zur Belehrung der Gläubigen speciell erörtert und abgewiesen findet (erstere S. 36, die zweite S. 32—36.), so beschränke ich mich darauf, hinzuweisen auf die dort enthaltene Abfertigung. Die Behauptung, es habe die katholische Kirche mit dem 18. Juli 1870 aufgehört und sei eine »neue Papalkirche« an deren Stelle getreten, kann doch wohl kaum auf mehr als auf die Bezeichnung als *hohle Phrase* Anspruch machen; denn jeder katholische Katechismus wird doch von der katholischen Kirche die übereinstimmende Definition bieten: dass sie die sichtbare Gemeinschaft jener Rechtgläubigen auf Erden ist, welche unter ihren Bischöfen, und mit diesen unter dem römischen Papste stehen. — Jedenfalls ist die katholische Kirche mit dem 18. Juli 1871, als diese sichtbare Gemeinschaft nicht verschwunden; das zeigt der erbitterte Kampf gegen sie; es besteht aber nur Eine fort, die den Episcopat und den römischen Primat (als römisch-katholische Kirche, wie die frühere Verfassungsredaction sie bezeichnete) auf ihrer Seite hat, und das ist die Gemeinschaft aller jener Katholiken, die in Glaube und Gehorsam zu den vaticanischen Glaubensbeschlüssen sich bekennen. Die Sache liegt zu klar auf der Hand, als dass sie mehrerer Worte bedürfte.

Was von der Staatsgefährlichkeit des fraglichen Dogma's vorgebracht und in kirchenfeindlichen Blättern Tag um Tag breit geschlagen wird, ist zum mindesten *eine bis zu dieser Stunde noch jedes Beweises ermangelnde* Behauptung. Sie hat aber auch nicht die mindeste innere Berechtigung, denn die Lehrautorität des Papstes bezieht sich ja ausschliesslich auf das reine Glaubens- und Sittengebiet, und ist hier durch die Aussprüche der hl. Schrift und durch die beständige Tradition normirt. Wofern also anderseits der *Staat in seinem* Gebiete bleibt, wird die päpstliche Unfehlbarkeit nie weder mit staatlichen Obrigkeiten. noch mit staatlichen Gesetzen auch nur in die entfernteste Berührung kommen. Zu bemerken ist überdies, dass es keine ungerechtere und verabscheuungswürdigere Despotie in der menschlichen Gesellschaft gibt, als die, welche den blossen *Argwohn*, die blosse Befürchtung *zukünftiger* Gefahren schon zum vollgültigen Grunde, sei es zu strafrechtlichem Einschreiten, sei es zur Schädigung und ungerechten Behandlung der Mitbürger und der vaterländischen Institutionen macht. Misstrauen Sie, hochgeehrteste Herren, dem Dogma oder der päpstlichen Lehrautorität, so bitte ich Sie inständigst, wenigstens ein *Factum* abzuwarten, wogegen die Gesetze einzuschreiten nöthigen. Der Anlass dazu wird aber von dieser Seite Ihnen nie kommen. Die geordnete Gesellschaft hat heut zu Tage andere Feinde und Gefahren; der starke Katholicismus wird vielmehr jederzeit eine treue Stütze des Staates sein, weil er den Gehorsam, die Autorität, die Aufopferung, die Sittlichkeit stützt und fördert.

Ich bin lange geworden; die Schuld ist nicht mein. Ein »Bericht« von 22 Quartseiten, wie der Ihnen vorgelegte, böte des Materials genug zur Kritik und Widerlegung, wollte man *Bücher* damit anfüllen. Ich ehre aber eine hohe gesetzgebende Versammlung, wie die Ihrige, viel zu hoch, um mich nicht zu begnügen, ihr an einigen Beispielen gezeigt zu haben, dass ihr die Zumuthung unbilliger Decrete, auf Grund unwahrer Motive, gemacht worden. Für das Uebrige vertraue ich auf die Einsicht und das unparteiliche Urtheil der höchsten Kantonalbehörde des Aargau.

Nur noch zwei Bemerkungen:

Man gab vor, ich hätte in meiner Zuschrift vom 20. Mai die kirchliche Trennung des katholischen Aargau's »von Staatswegen« irrig aufgefasst. Ich ersehe jedoch aus dem »Bericht«, wie aus allen andern veröffentlichten Notizen und Vorschlägen, dass die Restriction, die man advocatengemäss, um das katholische Volksgefühl zu schonen, durch diesen Ausdruck geltend zu machen vorgibt, nur in Worten, nicht in der Sache besteht. Die Anträge des hohen Regierungsrathes, sieben an der Zahl, die jüngst erst sind veröffentlicht worden, zeigen es offen, dass vorerst gänzliche Niederreissung der bestehenden kirchlichen Ordnung und Organisation bezweckt ist, ehe ein neuer Aufbau nur zugegeben wird. Ich halte also meine Warnungen und Vorstellungen der Zuschrift vom 20. Mai abhin in allen Theilen aufrecht.

Die andere Bemerkung gilt eben diesem in 7 Artikeln sich ergehenden Antrage des Tit. Regierungsrathes. Es ist nicht nur bemühend, es ist geradezu ungerecht und gewaltsam, wie daselbst die Kirche gefesselt und geknechtet werden will.

Als Bischof von Basel, zu dessen Diöcesangebiet durch Anordnung des heiligen Stuhles auch die katholische Bevölkerung des Kantons Aargau gehört, erkläre ich mich *verwahrend* wie gegen jede Abreissung dieses Theils von

meiner Heerde, so auch verwahrend gegen jeden Eingriff in meine bischöfliche Jurisdiction. Die Rechte und die Pflichten derselben sind durch das katholische Kirchenrecht bereits fixirt; ich werde und muss *jene* in ihrer ganzen Vollständigkeit beanspruchen, und mit Gottes Hilfe werde ich *diese* gleichfalls nach allen Richtungen und nach Kräften zu erfüllen mich bestreben, — welches dann immer das Resultat dieser unerquicklichen Debatte in Hochihrem Schoose sein werde.

Allein noch vertraue ich voll Zuversicht auf die Gesinnungen des hohen Grossen Rathes. Ich vertraue höchlichst auf den Edelsinn und das unparteiliche Billigkeitsgefühl jener Mitglieder, die der protestantischen Confession angehören. Selbst der hohen Regierungsbehörde, als solcher, traue ich nicht jene Gesinnungen zu, die leider! der »Bericht« in bedauerlichem Masse kundgibt, sondern will glauben, dass dessen Einseitigkeit und Unwahrheit nicht klar durchschaut worden war.

Ich bitte ab für die freimüthige Offenheit, womit ich mich — der Wahrheit und den verletzten heiligen Interessen zu lieb — ausgesprochen, und ersuche Sie dringlichst, über all' diese Trennungsanträge ablehnend hinwegzugehen — zur Freude des katholischen Volkes, das deutliche Beweise seiner kirchlichen Treue und Anhänglichkeit abgelegt hat, und zur Befestigung des gegenseitigen confessionellen Friedens. . . .

IV. Auch die den 23. Mai 1871 zu Baden versammelte katholische Geistlichkeit richtete eine bezügliche 10 Druckseiten fassende Vorstellung an den Grossen Rath und erklärte, dass sie als treue Söhne des Vaterlandes jederzeit ihre bürgerlichen Pflichten zum Wohle des Volkes zu erfüllen freudig bereit sei, aber ebenso als treue Söhne der Kirche unentwegt zu Bischof und Papst ständen.

8. *Eine neuheidnische Staatskirchenordnung.*

I. Unterm 16. August 1871 brachte der Regierungsrath dem Grossen Rath einen Bericht ein, betreffend *die Ordnung der Verhältnisse des Staates zu den kirchlichen Genossenschaften.* Gestützt auf eine, von Justizdirector *Straub* abgefasste, ausführliche Darlegung empfiehlt der Regierungsrath der gesetzgebenden Behörde folgende Grundsätze für die neue Ordnung der Dinge:

1) Die religiösen Genossenschaften des Kantons sind alle, bezüglich ihrer Rechtsstellung im Staate, unter den gleichen gesetzlichen Gesichtspunkt zu stellen und es ist daher unter Wahrung der Gewissensfreiheit

a) die Stellung der kirchlichen Genossenschaften im Staate und deren Organisation, sowie

b) die Stellung der einzelnen Mitglieder zu der Genossenschaft zu ordnen.

2) Der Verband einer Kirchengenossenschaft mit obern Kirchenbehörden darf nur auf dem Vertragswege geordnet werden; eine daherige Vereinbarung zwischen einer kirchlichen Genossen-

schaft und einer obern Kirchenbehörde ist der Genehmigung des Staates zu unterstellen; der Staat anerkennt ausser im Umfange eines genehmigten Vertrages keinerlei administrative Befugniss und keinerlei Jurisdictionsrecht einer obern Kirchenbehörde. Auf den Zeitpunkt der gesetzlichen Ordnung der Rechtsstellung der Kirchengenossenschaften und ihrer Organisation wäre das Placetgesetz fallen zu lassen.

3) Das Begräbnisswesen ist auch in der Zukunft ausschliesslich als Polizeisache zu behandeln.

4) Die Civilstandsregister sind an bürgerliche Beamte zu übertragen.

5) Unter Wahrung der religiösen Freiheit ist die allgemeine Civilehe einzuführen in dem Sinne, dass die letztere kein Hinderniss sein soll, den Vorschriften der Kirche nach freier Wahl des Einzelnen nachzukommen.

6) Der confessionelle Religionsunterricht ist als Sache der Confessionsgesellschaften zu erklären.

7) Sobald die Besoldungsverhältnisse der katholischen Pfründen, deren Collatur bisher dem Staate zugestanden, in ähnlicher Weise, wie solches durch Gesetz vom 23. März 1859 für die reformirten Geistlichen geschehen, gesetzlich festgestellt sind, wird schliesslich auch die Herausgabe der Pfründ- und Kirchengüter, soweit letztere noch in Handen des Staates liegen, an die Gemeinden gesetzlich zu ordnen sein.

II. Die Angelegenheit kam in der Septembersitzung (26.) des Grossen Rathes zur Behandlung. Auf dem Kanzleitische lagen nebst den Protestationen des Diöcesanbischofes und der katholischen Geistlichkeit noch die eingelegten Verwahrungen von 53 katholischen Gemeinden. Die Commissionsmehrheit stellte folgende Anträge:

1) Der Regierungsrath hat gerechte Veranlassung den Antrag auf Austritt des Kantons von Staatswegen aus dem gegenwärtigen Diöcesanverbande des Bisthums Basel auszusprechen.

2) Der Grosse Rath erklärt *grundsätzlich im Sinne einer Trennung von Staat und Kirche* den Austritt aus dem Bisthumsverbande von Staatswegen.

3) Der Regierungsrath wird eingeladen, die zur Vollziehung dieser grundsätzlichen Schlussnahme nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen und Anträge im Sinne seines Berichtes vom 16. August abhin vorzulegen.

Bei der unter Namensaufruf erfolgenden Abstimmung wurde Antrag 1. mit 101 gegen 39 Stimmen; Antrag 2. und 3. mit 100

gegen 42 Stimmen angenommen. Abwesend waren 30 Mitglieder. (Amtsblatt 1871 S. 590.)

III. In der Novembersitzung (28.) des Grossen Rathes wurde folgendes Protestationsschreiben des Bischofs von Basel vom 27. Nov. 1871 an den Grossen Rath des Kantons Aargau verlesen (welches in der Denkschr. der Schweiz. Bisch. v. Jan. 1872 näher ausgeführt ist):

Es ist für mich eine schwere Pflicht, Angesichts der Beschlussnahme Ihrer Tit. Behörde vom 27. September abhin nochmals in Hochderen Versammlung mich vernehmen zu lassen, und zwar mit dem Worte ernster Verwahrung; allein die schwere Pflicht bleibt dennoch Pflicht, und selbst die Aussichtslosigkeit entbindet nicht davon.

Ich muss also nochmals, und zwar mit feierlicher Protestabgabe, vor Hochihnen mich aussprechen, sowohl gegenüber der durch Grossrathsdecret vom 27. September »im Grundsatze« beschlossenen Trennung von Kirche und Staat, als auch gegenüber den hiemit zusammenhängenden, von der hohen Regierung in ihrer Berichtschrift vom 16. August gl. J. gestellten Anträgen, wie sie auf dem Tractanden-Verzeichniss für die gegenwärtige Grossrathssitzung stehen.

Ich lege Verwahrung ein

gegen diese Trennung zwischen Staat und Kirche, d. h. gegen dieses unbegründete und gewaltsame Herauswerfen der Kirche aus allen berechtigten Sphären, in denen sie bis anhin vermöge ihrer eigenen Idee und Organisation, und zugleich gestützt auf die aargauische Verfassung entweder frei sich zu bewegen und zu wirken, oder doch (in etlichen Gebieten gemischter Natur) einen Antheil an Einfluss und Wirksamkeit zu üben beanspruchen durfte;

gegen dieses einseitige Zerschneiden eines heiligen Bandes, das dogmatisch besiegelt und wesentlicher Bestandtheil von jeher des katholisch-kirchlichen Organismus, den Hirten mit seiner von Gott anvertrauten Heerde vereint;

gegen den willkürlichen Abbruch eines feierlichst zwischen dem Kanton und dem hl. Stuhle geschlossenen Vertrages, als einen Act, der, weil »grundsätzlich« in Aussicht genommen und sohin beabsichtigt, in grellem Widerspruche steht zum Artikel I. der Uebereinkunft vom 2. December 1828, allwo die Gültigkeit jenes Vertrages »*auf immerwährende Zeiten*« sanctionirt ist;

gegen die unehrenhafte Entziehung der concordatsgemässen Diöcesanleistungen, womit auf die kränkendste Weise und ohne geringsten Rechtsgrund sowohl der Oberhirte des Bisthums Basel schwer geschädigt, als auch andere Würdenträger der Diöcese benachtheiligt und unter ihnen sogar im treuen, langjährigen Dienste der Kirche und des Staates ergraute Männer der allernöthigsten Subsistenz beraubt würden;

endlich gegen all' und jede Beeinträchtigung der religiösen Freiheit, des kirchlichen Rechtes, namentlich auch auf die Schule, die Ehe und die christliche Bestattung, wie auch des Beneficialwesens, im Sinne der bedauerlichen Regierungsanträge vom 16. August, — und überhaupt gegen all' und jede Consequenzen, die auf Grundlage der verwerflichen Theorie des religions-, weil confessionslosen Staates im Gebiete Ihres Kantons sich jetzt oder später wann immer möchten geltend machen.

Gegenüber all' diesen Uebeln und der katholischen Kirche und Religion zugedachten, »grundsätzlich« intendirten Unbilden und Rechtsverletzungen, und nebstdem speciell noch gegenüber der laut neuesten Regierungsverfügungen angehobenen Verfolgung der katholischen Geistlichkeit, um keines andern Grundes willen, als der von ihr bewiesenen Pflichttreue, erhebe ich also hiermit ein- für allemal die Stimme ernstlicher Verwahrung und lauten Protestes.

Ich reiche Ihrer hohen Versammlung, meine Herren! diese Verwahrung und diese Protestation ein

im Namen der allgemeinen, d. h. der ganzen *katholischen* Kirche, von welcher der aargauische Antheil meiner Diöcese ein lebendig verbundenes Glied ist, was in der Kantonalverfassung durch die »Gewährleistung der katholischen Kirche«, (für den ihr angehörenden Bevölkerungstheil) die legale Anerkenntniss fand, eine Anerkenntniss, welche sich auch auf die dieser Kirche wesentliche, d. h. vom Gottessohne und seinen Aposteln gegebene und von jeher bestandene Organisation beziehen muss; wenn diese darum im regierungsräthlichen Berichte vom 16. August als eine *zerstörte* angenommen wird, indem ja dem Grossen Rathe die Aufgabe zugedacht wird, diese Organisation (»der Verband einer Kirchengenossenschaft mit den obern Kirchenbehörden«) erst wieder zu *ordnen*«, (S. 21, sub II.), so hat sich ein solcher Antrag schon *selbst gerichtet;*

ich protestire ferner im Namen des von mir verwalteten *bischöflichen Amtes* und der mir anvertrauten Diöcese Basel, indem die Ihnen gestellten Anträge jenes herabwürdigen und verletzen, diese zerreissen und unterminiren;

im Namen der *Gerechtigkeit* und des *Vertragsrechtes*, welche beide durch einen den gestellten Regierungsanträgen entsprechenden Beschluss bis in's innerste Mark verletzt würden, mit der natürlichen Consequenz, dass nach solchem Beispiel von Oben die Achtung vor dem Recht und der Vertragsheiligkeit auch in weitern Kreisen und für andere Fälle erschüttert würde;

im Namen der eigenen *aargauischen Verfassung*, deren Artikel, vom Tit. Grossen Rathe feierlichst beschworen, nach meinem Erachten keineswegs durch einfache Grossrathsbeschlüsse abgeändert und noch weniger in's Gegentheil des beschworenen Sinnes gekehrt werden können;

im Namen der *katholischen Geistlichkeit Ihres Kantons*, welcher in jedem Fall die ganze Bürde ihrer Seelsorger- und Priesterpflichten verbleibt, durch die beantragten Beschlüsse aber eine Lage geschaffen würde, welche ihr fast stetig nur die Wahl zwischen Pflicht und Verfolgung stellte, daher weder ihres hohen Berufes würdig, noch überhaupt erträglich wäre;

im Namen des *katholischen Volkes des Kantons Aargau*, zur Wahrung von dessen Recht auf den unverkümmerten Glauben nach der Lehre seiner Kirche und auf eine katholische Erziehung der Nachwelt, zur Wahrung seines berechtigten organischen Zusammenhanges mit dem Papst und den Bischöfen, und mit seinem Bischofe speciell, mit der allgemeinen katholischen Kirche und den schweizerischen Mitbrüdern gleichen Glaubens, und zur Wahrung der ihm angehörenden kirchlichen Institutionen;

im Namen der gansen *Menschheitsgeschichte*, die seit Bestehen des Christenthums — Ein despotisch regiertes Land ausgenommen — ein so unerhörtes Factum, wie es sich nun im Aargau realisiren soll, nicht kennt; im

Namen des theuren *schweizerischen Vaterlandes insbesondere und seiner Geschichte*, die bis anhin den religionsbaaren, schliesslich atheistisch werdenden Staat nicht kannten noch wollten, zumal jene Zeiten unserer vaterländischen Geschichte als die glorreichsten dastehen, in welchen die katholische Kirche durch ihre erhabene Lehre und ihren segensvollen Cult die Väter leitete und die Söhne zu guten Bürgern heranbildete;

endlich protestire ich gegen all' die besagten Anträge vom 16. August im Namen des *confessionellen Friedens*, in welchen, sofern die jenen Anträgen entsprechenden Zustände sich wirklich gestalten sollten, ein fortwährender und unheilbarer Riss gethan würde, um so mehr, als die angedeuteten unnatürlichen und verderblichen Zustände dem katholischen Volke nur zwangsweise, durch die überwiegende Stimmenzahl der nicht-katholischen Mitbürger, aufgebürdet wären.

Hochgeehrteste Herren! Ich habe hiemit meine bemühende Pflicht erfüllt. Ich will von allem Bitten Umgang nehmen. Wollen Sie Gerechtigkeit und Billigkeit üben, so sagt Ihnen, in unbefangener Stimmung wenigstens, Ihre eigene Einsicht und Ihr Gewissen, wie Sie zu entscheiden haben. Ich vertraue mich, meine Freiheit, meine Rechte, das Wohl und Heil meiner theuren Heerde im Kanton Aargau, das wackere, katholische Volk, dessen Loos ich von Herzen bedaure, der Barmherzigkeit und den allweisen Führungen des Herrn Himmels und der Erde. Seinem Allmachtschutze empfehle ich die so herben Prüfungen entgegengehende Geistlichkeit des Aargau und so manche bedrohte kirchliche Anstalt.

Mögen für alle traurigen Folgen solchen Beginnens, für alle Unbilden, Ungerechtigkeiten, Friedensstörungen, Schädigungen im Zeitlichen und Ewigen, für ganze Pfarreien und alle Einzelnen, die schwere Verantwortung diejenigen auf sich nehmen, deren Losung zu sein scheint, der katholischen Kirche keinen Frieden zu gönnen, und die es leider! nur zu leichtlich vermögen, auch manche Andere, die an sich leidenschaftsloser wären, für ihre Pläne einzunehmen!

Halten Sie, Hochgeehrteste Herren! mir den abgepressten, in diesen Zeilen niedergelegten Schmerzensruf zu gut; er gibt ohnehin meine leidensvollen Gefühle nur in schwachem Nachhall wieder. Wie gern würde ich die Sprache grössern Vertrauens, ja tief empfundener Erkenntlichkeit an Sie richten! Es liegt in Ihrer Macht, mir dieses zu ermöglichen. Gott helfe dazu!

IV. Ein Antrag, dieses bischöfliche Schreiben »wegen seiner ungemessenen, anstandwidrigen Sprache« zurückzuweisen, vereinigte nur 49 Stimmen auf sich.

In der nämlichen Sitzung wurden die von dem Regierungsrath unterm 16. August eingebrachten 7 Anträge angenommen und denselben noch als achter beigefügt: »*Einführung eines für die gesammte Jugend, ohne Rücksicht auf die Confession, passenden Religionsunterrichtes in sämmtlichen Schulen.*« Und es wurde an den Regierungsrath die Einladung gerichtet, für Lehrmittel zur Ertheilung eines solchen »freien und allgemeinen« Religionsunterrichtes in den Schulen besorgt zu sein. (Amtsblatt 1871 S. 711.)

---

22. Aarauer Kammer-Bilder aus Baden.

(Vgl. *Archiv* XXVII, pag. CXXXV.)

1. Am 9. März 1872 genehmigte die bad. Abg.-Kammer mit grosser Majorität den Antrag von Schmidt (aus Constanz) und Gen.: Die Regierung wolle eine genaue *Untersuchung aller gegenwärtig im Lande bestehenden älteren Lehr- und Erziehungsinstitute klösterlicher Art*, sowie der in den verschiedensten Formen neu entstandenen, klösterlichen Anstalten und Einrichtungen veranlassen und das Resultat der Untersuchung dem nächsten Landtage vorlegen.

2. Folgende zwei Gesetze, deren Entwurf von demselben Schmidt und dem altkatholischen Gymnasialdirector Intlekofer (von Offenburg) eingebracht und am 11. März in der zweiten Kammer angenommen war, verkündigte das am 8. April erschienene Bad. Ges.- und Verordn.-Bl. 1872 Nr. 15. (Die betreff. Kammerverhandlungen und Reden enthält der Bad. Beobachter vom März bis Mitte April.)

a) Gesetz vom 2. April 1872, die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betr.

Einziger Artikel: Der §. 109. des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, erhält folgenden Zusatz: Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Grossherzogthum untersagt. Die *Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen.* [Letzterer der Regierung zugestandener Satz lässt es staatsgesetzlich in diesem Punkte wieder beim Alten.]

b) Gesetz vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend.

Art. 1. Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Grossherzogthum nicht — nach Massgabe des §. 11. des Gesetzes vom 8. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten.

Art. 2. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Haft, nicht unter 14 Tagen, bestraft.

3. Das erzb. Capitelsvicariat zu Freiburg veröffentlichte im Anzeigebl. für die Erzdiöcese Freiburg eine *Vorstellung und Verwahrung,* die es unter dem 16. März 1872 wegen jener Anträge und Beschlüsse an die Grossh. Regierung richtete. Das Cap.-Vicariat erklärt: Diese

Beschlüsse für »einen Eingriff in die katholische Religions-Uebung in die der katholischen Kirche garantirten Rechte als öffentlicher Corporation, in ihr Recht der öffentlichen Gottesverehrung, in ihre Freiheit, als eine Verletzung der Gewissens-, der Vereins-, Lehr- und der persönlichen Freiheit.«

»Es gibt keine andere katholische Kirche (heisst es alsdann weiter) als den Organismus, welcher durch den Papst und den mit ihm vereinigten Episcopat geleitet und regiert wird. Nicht einzelne oder ein neben der Kirche bestehender Verein von Katholiken sind also die Kirche. Diese, die »römisch-katholische Kirche«, ist als öffentliche Corporation anerkannt, ihr gehört das kirchliche Vermögen und die kirchlichen Anstalten. Wie die Vorgesetzten jeder Corporation, so haben die kirchenverfassungsmässigen Repräsentanten der Kirche, der Papst und die Bischöfe, die Jurisdiction über dieselbe, ihre Glieder und ihr Vermögen.

»Diejenigen Katholiken, welche hartnäckig sich den Glaubensentscheidungen des allgemeinen Vaticanischen Concils nicht unterworfen und desshalb wie die sogenannte Altkatholiken von der Kirche ausgeschlossen sind, gehören nicht zur katholischen Kirche. Daraus folgt, dass die sogenannten Altkatholiken die Rechte, welche sie als Vorgesetzte oder Mitglieder der Kirche haben, mit ihrem durch die rechtmässige, kirchliche Autorität erfolgten Ausschlusse aus der Kirche resp. durch ein canonisches Urtheil verlieren. Folglich erscheint die staatliche Einräumung katholisch-kirchlicher Rechte an solche von der Kirche Ausgeschlossene als rechtlich unstatthaft. Die Einräumung katholischer Pfründen und Kirchen an eine von der Kirche ausgeschiedene Religionsgesellschaft oder deren Mitglieder, das Belassen solcher von der Kirche getrennter Geistlichen in ihrem Beneficium oder gar ein staatlicher Schutz für ihre kirchlich unstatthaften resp. sacrilegischen kirchenamtlichen Verrichtungen erscheint als eine Verkennung des Wesens einer Corporation, als eine Verletzung der Rechte der Kirche, der Selbstständigkeit derselben und der freien Religionsübung der Katholiken.

»Während diesen zur katholischen Kirche nicht gehörigen Personen oder Vereinen die kirchlichen Rechte eingeräumt werden sollen, wollen die beregten Gesetz-Entwürfe der kirchlichen Autorität und treuen Mitgliedern der Kirche, die dieser und die allen Staatsbürgern resp. Deutschen zustehenden Rechte entziehen. Die verfassungsmässige Rechtsgleichheit wird durch solche staatliche privilegia favorabilia für die sogenannten Altkatholiken und anderseits unfreundliche Ausnahmsbestimmungen gegen die kirchliche Autorität

und gegen tugendhafte und verdienstvolle Mitglieder der Kirche verletzt.

»Aus Obigem folgt, dass die kirchliche Obrigkeit und jeder Katholik berechtigt ist, nach den Lehren und der Verfassung der Kirche zu leben, dass also nicht die Staatsgewalt, folglich kein aus ihr abfliessendes Staatsgesetz befugt ist, in religiöse Angelegenheiten, in die Ausübung der religiösen Ueberzeugung, in die Leitung der kirchlichen Sachen, Institute und Personen, in die Anordnung der Seelsorge durch den Bischof einzugreifen.

»Die kirchlichen Orden und Congregationen, die religiösen Vereine sind in der Lehre und Verfassung der Kirche begründet, sie sind ein blüthenreicher Zweig des kirchlichen Organismus, eine religiöse Institution, welche die Zwecke der Kirche fördert. Aus der Existenz und Anerkennung der Kirche, aus der freien Religionsübung der Katholiken folgt also, dass kein Staatsgesetz diese Vereine und Institute verbieten, einschränken oder die allgemeinen Rechte der Mitglieder derselben beeinträchtigen darf.

»Weil und so weit der §. 11. des Gesetzes vom 9. October 1860 gegen diese Vereinsfreiheit der religiösen Genossenschaften verstösst, haben wir dagegen protestirt. Wie die Motive der Regierung und die Commissionsberichte zu diesem Gesetze übereinstimmend mit diesem Wortlaut desselben beweisen, will aber dasselbe nur die Einführung von Orden, d. h. kirchlichen Corporationen mit ewigen und feierlichen Gelübden ohne Staatsgenehmigung nicht zulassen. Es will also weder Klöster überhaupt, insbesondere diejenigen, welche »wohlthätige Zwecke verfolgen«, z. B. die für Krankenpflege und Unterricht ausschliessen, noch die Einführung religiöser *Vereine*, welche (wie die jetzt in Frage stehenden) keine Orden selbst, keine *Congregationen* sind, ausnahmsweise unter eine präventive Massregel stellen. Erst die in der zweiten Kammer jetzt gestellten Anträge und die von derselben vorgeschlagenen Gesetz fordern zur Präventivpolizei, zu einer staatlichen Inquisition, Hemmung und Beeinträchtigung der Orden, aber insbesondere auch der katholischen, »ordensähnlichen, religiösen Congregationen«, der religiösen Vereine auf. Sie verstossen also auch gegen dieses Gesetz von 1860. Das Hausrecht, die persönliche und Vereinsfreiheit ist Jedem und allen Genossenschaften ohne besondere polizeiliche Ueberwachung und Prävention gestattet, obgleich und wenn solche die Religion und das Recht *bedrohen.* Die gleichen Freiheiten sollen aber jenen für die Gesellschaft so heilsamen, kein Recht verletzenden oder bedrohenden Vereinen versagt oder verkümmert werden. Ja, noch

mehr, die ohne Staatsgenehmigung eingeführten Orden sollen nicht blos im Lande als Corporation nicht geduldet, es soll auch jedem einzelnen Mitgliede einer solchen bei uns nicht geduldeten Körperschaft die blosse Aushilfe in der Seelsorge bei Gefängnissstrafe untersagt werden. Während also Mitglieder der staats- und religionsgefährlichen Vereine frei ihrem Berufe leben und auch im öffentlichen Dienste verwendet werden, resp. öffentliche Vorträge halten können, soll das gleiche Recht den Mitgliedern religiöser Orden versagt sein. Es soll diesen nicht blos die Ordensthätigkeit, sondern die Ausübung der allgemeinen priesterlichen und seelsorgerlichen Functionen untersagt sein. Eine solche, auch in der modernen Gesetzgebung wohl einzig dastehende Präventivmassregel verletzt aber nicht blos jene allgemeinen Rechte, sondern sie ist ein rechtswidriger Eingriff in das Recht des Bischofs, die Seelsorge zu leiten. Sie involvirt eine ernste Beeinträchtigung des religiösen Lebens, der öffentlichen Gottesverehrung der Katholiken. Das Verbot der Missionen durch Ordenspriester wird den Katholiken nicht blos die Erneuerung und Hebung des religiösen Sinnes, sondern die Anhörung des Wortes Gottes und den Empfang der Sacramente erschweren. Sie wird inländischen Priestern, welche in ihrer Heimath pastoriren, aber zwar zeitweilig aus dem Ordenshause, wenn auch nicht aus dem Orden austreten wollen, die Ausübung ihres priesterlichen Berufes versagen. Sie wird also die katholischen Gemeinden und Staatsbürger widerrechtlich in ihren religiösen und materiellen Rechten und Interessen schädigen.

»Während den Mitgliedern eines nichtkatholischen Vereins, den sog. Altkatholiken, Unterrichtsfreiheit für ihre Kinder resp. gestattet sein soll, dieselben von dem katholischen Religionsunterricht zu entbinden, soll durch den zweiten Gesetzentwurf den Mitgliedern katholischer religiöser Vereine die Lehrwirksamkeit untersagt werden. Jeder Staatsbürger kann aber, sofern er kein Recht verletzt, seine Lebensweise einrichten, sich kleiden, beten, in Vereine treten, wo und wie er will, ohne dass ihm desshalb die Ausübung seines Berufes, seiner Kunst oder seines Gewerbes beeinträchtigt, oder er nach seiner Ueberzeugung und Richtung, nach der Ausübung jener Rechte gefragt wird.

»Gemäss §§. 103. und 109. des Schulgesetzes können nichtkirchliche Corporationen und Stiftungen, aber insbesondere jeder Einzelne, ob er einem Vereine angehört oder nicht, Lehr- und Erziehungsanstalten errichten, und kann jeder sittlich würdige, geprüfte Lehrer oder Lehrerin Unterricht ertheilen. Es handelt sich hier

nicht um Schulen einer kirchlichen Corporation oder eines kirchlichen Vereins, schon da diese, die Orden, nicht ohne bischöfliche Genehmigung eingeführt werden können, und wir solche keiner der in Frage stehenden Genossenschaften zu ertheilen in der Lage waren. Die bei uns bestehenden, von religiösen Frauen geleiteten Schulen, so weit es sich nicht um die von dem Gesetzentwurfe nicht berührten, unter dem Regulativ von 1811 begriffenen Lehrfrauen handelt, gehören keiner Corporation, keinem Orden oder Congregation an. Es wirken an derselben lediglich Lehrerinnen, welche Mitglieder eines religiösen Vereines sind, aber nicht als solche, sondern als geprüfte Individuen. Gegen diese ist der Gesetzentwurf gerichtet. Er beeinträchtigt desshalb die Vermögens- und religiösen Interessen nicht blos Einzelner, sondern einer Reihe von Gemeinden. Die durch den staatlichen Schulzwang und das Staatsschulmonopol schon bestehende Gefährdung der katholischen Erziehung und Bildung wird durch diesen Gesetzentwurf nur gesteigert werden. Er verletzt die Gewissens-, die persönliche Freiheit und die Gleichheit vor dem Rechte.

»Im Namen der so schwer bedrohten Rechte der Kirche und der Katholiken müssen wir desshalb Hochdasselbe dringend bitten, dem widerrechtlichen Begehren der sog. Altkatholiken nicht entsprechen, denselben die ihnen nicht zustehenden kirchlichen Rechte, die katholischen Kirchen, das Vermögen der Kirche und die Seelsorge der Katholiken nicht zueignen, resp. letztern sie nicht entziehen zu wollen.

»Unsere so hülfsbedürftige, an religiösen und socialen Schäden so reiche Gesellschaft bedarf des christlichen Beispiels, der Tugenden und Gebete, aber auch der Beihülfe der Orden und religiösen Vereine. Wenn allen destructiven Elementen jene allgemeinen Freiheiten gestattet werden, so können sie religiösen Männern und Frauen schon im Interesse der Gesellschaft rechtlich nicht versagt werden.

»Im Namen der so feierlich garantirten Selbstständigkeit der Kirche und der Rechtsgleichheit der Katholiken, der freien Religionsübung, der Vereins- und der persönlichen Freiheit bitten wir Hochdasselbe, den berührten Anträgen und Gesetzentwürfe nicht Folge geben, eventuell dahin hochgeneigt wirken zu wollen, dass diese, welche der Religion und der Freiheit so schädlich und unfreundlich sind, nicht zum Gesetz erhoben werden, resp. dass der grossh. Staatsregierung die gesetzliche Möglichkeit bleibt, rein geistliche Functionen durch Ordenspriester und die Lehrwirksamkeit durch Mitglieder religiöser Vereine zulassen zu können.

»Eventuell legen wir gegen solche Gesetze andurch feierlichen Protest ein und wahren dagegen die berührten Rechte der Kirche und Katholiken.«

---

23. Das preuss. Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872,

und das gemeinsame Hirtenschreiben der preuss. Bischöfe vom 11. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, in Ausführung des Artikels 23. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen *steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.*

Demgemäss handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schul-Inspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850.

§. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

1. Dieses Gesetz steuert den confessionslosen und religionslosen Schulen zu, indem der Staat sich in §. 1. die *Alleinherrschaft* über das ganze Erziehungswesen beilegt. Vorläufig sind, mit Ausnahme von Posen, Schlesien und Westpreussen die meisten bisherigen *geistlichen Schulinspectoren* durch Erlasse der Regierungsbehörden, die nach Verkündung dieses Gesetzes ergingen, als Schulinspectoren von Staatswegen bestätigt worden.

2. Die über die kirchenfeindlichen Tendenzen Bismarcks und seines Cultusmin. Falk so belehrenden und interessanten *Debatten des preuss. Abg.-Hauses über das Schulaufsichtsgesetz* erschienen alsbald in zwei Ausgaben zu Berlin einer bei Kortkampf und einer bei Guttentag.

3. Als Spiegelbild künftiger preussischer Schulzustände können uns, wenn es so fortgeht, wie Fürst Bismarck es begonnen hat, die französischen Schulzustände dienen, wie sie sich dort seit der Revolution gestalteten. Dort ist die Schule von jeglichem Einfluss der Kirche entfernt und Gott und die Religion aus der Schule verdrängt. In Frankreich hielt eben der gelehrte und geistreiche Bischof Dupanloup seinen Landsleuten das bisherige preuss. Schulwesen als Muster vor, nach dem man die Schule in Frankreich reformiren müsse, wenn Frankreich sich aus seinem Verfall wieder emporarbeiten wolle. (Der Schulunterricht in Preussen, von *Felix Dupanloup*, Bischof von Orleans und Mitglied der französischen Nationalversammlung. Autorisirte Uebersetzung von Pfarrer *Sickinger*. Mainz, Fr. Kirchheim. 1872. VII. und 66 S. gr. 8.).

4. Die preuss. Bischöfe versammelten sich in Fulda und erliessen von dort aus folgendes gemeinsames Pastorale:

Die unterzeichneten Oberhirten entbieten dem Hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen Gruss und Segen im Herrn!

Das Gesetz vom 11. März d. J., welches die Beaufsichtigung der Schule, die von ihrem Ursprunge an in allen christlichen Ländern eine Tochter der Kirche war und bis in die neueste Zeit von der Kirche als eine Tochter geliebt und gepflegt wurde, dem Staate als ein ausschliessliches Recht beigelegt hat, veranlasst die am Grabe des heiligen Bonifacius versammelten unterzeichneten Oberhirten, nachstehende Worte an den Hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen zu richten.

Wir haben angesichts der vielfachen und schweren Bedenken, welche kirchlicherseits diesem Gesetze entgegenstehen, es nicht unterlassen, gegen den betreffenden Gesetzentwurf, als er den beiden Häusern des Landtages zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt war, theils an diese hohen Versammlungen motivirte Vorstellungen zu richten, theils aber, nachdem der Entwurf die Genehmigung der Landesvertretung erhalten hatte, Seine Majestät unseren Kaiser und König durch Immediatgesuche zu bitten, dem Gesetzentwurfe die allerhöchste Sanction nicht zu ertheilen. Wir haben endlich, nachdem diese dennoch ertheilt war, eine gemeinschaftliche Erklärung an das königliche Staatsministerium gerichtet und demselben unsere Ueberzeugung ausgesprochen, dass durch das neue Gesetz wesentliche und unveräusserliche Rechte der Kirche verletzt seien und dem Staate sowohl als der Kirche grosse Gefahren und Nachtheile bereitet würden. Von solcher Ueberzeugung durchdrungen, waren wir nicht in der Lage, dem Gesetze unsere innere Zustimmung oder Billigung zuzuwenden. Weil jedoch unser bischöfliches Amt und die Liebe Christi uns drängt, alles zu thun, was in

unseren Kräften steht, um jene Gefahren und Nachtheile zu vermindern, und weil keine Macht der Erde uns entbinden kann von der Sorge für die christliche Erziehung der uns vom göttlichen Heilande anvertrauten Kleinen, so sind wir entschlossen, auch zu Gunsten der nunmehr im Princip durch das neue Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach wie vor die Pflichten des Hirtenamtes gegen dieselbe treu zu erfüllen, insofern und solange es uns nicht unmöglich gemacht wird.

In dem festen Vertrauen, dass die gesammte Geistlichkeit unserer Diöcesen diese Gesinnung mit uns theile, finden wir uns zu nachstehenden Anordnungen und Mahnungen veranlasst.

1) Jeder Pfarrer hat die Localinspection über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne dass es einer besonderen bischöflichen Genehmigung bedarf.

2) Dagegen ist eine solche Genehmigung nöthig, wenn es sich um Uebernahme der Kreisschulinspection oder einer Ortsschulinspection ausser der eigenen Pfarrei handelt. Für die bereits fungirenden Schulinspectoren dieser Categorie soll es einer solchen Genehmigung nicht bedürfen.

3) Für den Fall, dass an geistliche Schulinspectoren in Beziehung auf ihr Amt Anforderungen gestellt werden sollten, welche mit ihren priesterlichen oder kirchlichen Pflichten collidiren, werden dieselben nicht ohne vorgängiges Benehmen mit dem Ordinariat ihr Schulamt niederlegen.

4) Auch wird von dem betreffenden Geistlichen Anzeige an die bischöfliche Behörde erfordert, sobald die ihm übertragene Schulinspection staatlicherseits widerrufen werden oder anderweitige bemerkenswerthe Veränderungen im Bereiche seiner Amtswirksamkeit vorkommen sollten.

5) Zu euch aber, theure Mitbrüder, haben wir das Vertrauen, dass ihr fortan mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht ertheilen und pflegen und in dem hochverdienstlichen Werke der christlichen Erziehung und der gesammten Bildung der Jugend nimmer ermüden werdet.

6) Darum werdet ihr den Lehrern, eueren Mitarbeitern, mit Achtung, Liebe und Theilnahme entgegenkommen und ihnen durch euer Wort, euer Wirken und Leben stets Vorbilder eines frommen, gottgefälligen Wandels sein.

Schliesslich ermahnen wir euch, im Herrn geliebte Brüder, werdet in all den Trübsalen und Bedrängnissen dieser schweren Zeit nicht muthlos bei den Verkennungen, Schmähungen und Krän-

kungen, die wir von so vielen Seiten erleiden; gedenket des apostolischen Mahnwortes: »In allen Dingen erweisen wir uns als Diener Gottes, durch grosse Geduld, in Trübsalen und Nöthen, in Aengsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in Aufruhr, in Mühen, in Nachtwachen, in Fasten, durch Keuschheit, mit Klugheit, mit Langmuth, mit Freudigkeit, mit dem heiligen Geiste, mit ungeheuchelter Liebe, mit dem Worte der Wahrheit, mit der Kraft Gottes, durch die Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken, bei Ehre und Schmach, bei schlechtem und gutem Rufe, als Verführer geachtet und doch wahrhaft, als bekannt und doch unbekannt, wie sterbend, und siehe, wir leben, als gezüchtigt und doch nicht getödtet, wie betrübt und doch immer freudig, wie arm und doch immer bereichernd, wie nichtshabend und doch alles besitzend.« II. Cor. 6, 4.—10.

Betet mit uns zu Gott dem Allmächtigen, dass Er die Zeit der Heimsuchung abkürze, seiner Kirche stets opferwillige Priester, fromme Lehrer, getreue Arbeiter gebe und uns allen aus den Tagen zeitlicher Trübsal eine friedensreiche Frucht der Gerechtigkeit erwachsen lasse zum ewigen Leben.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit euch allen!

Gegeben Fulda den 11. April 1872.

† *Paulus*, Erzbischof von Cöln. † *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau. † *Peter Joseph*, Bischof von Limburg. † *Christoph Florentinus*, Bischof von Fulda. † *Konrad*, Bischof von Paderborn. † *Matthias*, Bischof von Trier. † *Lothar*, Bischof von Leuca, Verweser der Erzdiöcese Freiburg, für Hohenzollern. † *Philippus*, Bischof von Ermeland. † *Johann Bernhard*, Bischof von Münster. † *Wilhelm*, Bischof von Hildesheim. In Vertretung des Bischofs von Culm *Klingenberg*, General-Vicar und Domcapitular.



---

24. Literatur.

1. *Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. Hist.-dogm. Studie mit Berücksichtigung der deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen und einem Anhange theils ungedruckter Actenstücke von Dr. E. Friedberg, ord. Prof. der Rechte an der Universität Leipzig. I. Abth. Tübingen 1872. Laupp. X. und 394 S. 8. (3 Fl. 24 kr.)*

Ich habe versucht, sagt der Verf. in der Vorrede, eine Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat zu schreiben, welche durch alle Zeiten und Länder hindurch quellenmässig den wichtigen Stoff darstellen soll und dabei das Hauptgewicht auf die Mittel gelegt, mit welchen die *Staatsgesetzgebung die Verletzung der einmal zwischen Staat und Kirche gezogenen Grenzen* zu verhindern suchte. Der Inhalt dieses ersten Bandes ist zum Theile bereits in Dove's und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht abgedruckt. Er stellt die Verhältnisse Deutschlands bis zum J. 1848 dar. Der zweite Band soll die Fortsetzung der deutschen Entwicklung bis auf den heutigen Tag, und die historische Darstellung des französischen, spanischen, portugiesischen, belgischen, holländischen, italienischen und englischen Rechts, die der Verfasser schon vor Jahren in der erwähnten Zeitschrift für Kirchenrecht versuchte, im verdoppelten Umfange weiter ausführen. Auch will Friedberg aus seinem geschichtlichen Material selbst die praktischen Consequenzen ziehen, um das Verhältniss von Staat und Kirche so zu construiren, wie er es nach den historischen Bedingungen unseres Vaterlandes für möglich und geboten erachtet. Das Buch stellt vieles Material und Detail zusammen. Sein ursprünglicher Titel wie er auch noch am Fusse der einzelnen Druckbogen angegeben ist, lautet: »Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt« und mit diesem Titel oder noch richtiger mit dem Titel: der *Missbrauch der Staatsgewalt gegenüber* der katholischen Kirche liesse sich kurz die Tendenz des ganzen Werkes bezeichnen. —

Mangelhaftes Verständniss kath. kirchlicher Fragen oder »des *Papismus* und *Ultramontanismus*«, wie er es nennt, *dankbare Verehrung und Bewunderung* für den Fürsten Bismarck, daneben aber viele klare und gesunde Ideen über die steigende Verwirrung der kirchenpolit. Lage, besonders in Betreff der protest. Kirche, die

Zersetzung der protest.-preussischen conservativen Partei, die Feindseligkeit des Liberalismus gegen Kirche und Religion, und eine entschiedene Verurtheilung der kirchenfeindlichen Massnahmen Bismarcks und seiner Collegen, namentlich der Braunsberger Erlasse, der lex Lutziana, des Schulaufsichtsgesetzes und des Verfahrens in Elsass-Lothringen finden wir in der lesenswerthen Schrift eines protest. Geistlichen,

2. *Dr. Friedr. Fabri. Staat und Kirche. Betrachtungen zur Lage Deutschlands in der Gegenwart. Zweiter unveränderter Abdruck. Gotha. Perthes. 158 S. 8. (20 Gr.)*

Schon unter dem 1. Oct. 1870 hatte der hochw. *Bischof von Mainz, Wilh. Emm. Frhr. v. Ketteler* an den Fürsten Bismarck ein patriotisch-deutsches Schreiben gerichtet und darin ausgeführt, dass ohne religiösen Frieden die Zukunft Deutschlands nie gesichert sei und dass darum die Freiheit der christlichen Kirchen auch in der deutschen Verfassung eine Anerkennung finden möge.

Dieses Schreiben hat Bischof *von Ketteler* mitgetheilt auf S. 25—41. seiner binnen weniger Wochen schon in 3. Auflage erschienenen Schrift:

3. *Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstage. Mainz. Fr. Kirchheim 1872. IV. und 155 S. 8.* ($^1/_2$ *Thlr.*)

Diese so interessante und belehrende Schrift rechtfertigt die Bestrebungen der katholischen Centrumsfraction, schildert das kirchenfeindliche Verhalten des Reichskanzlers Bismarcks und der sog. National-Liberalen und Freiconservativen in den beiden ersten Sessionen des Berliner deutschen Reichstags bei der Adressdebatte, gegenüber dem zur Sicherung wahrer kirchlicher wie politischer Freiheit von der Centrumsfraction eingebrachten Grundrechtsantrag, die von Bismarckischer Seite erfundene angebliche Missbilligung der Haltung der Centrumsfraction von Seiten des apostolischen Stuhles, die haltlosen Anschuldigungen Bismarcks und seiner Organe gegen die katholischen Wähler zum Reichstage und sein und der Reichstagsmajorität feindliches Verhalten bei den Prüfungen katholischer Reichstagswahlen, die Anträge auf Veränderung der Reichsverfassung, die Verhandlungen und Tendenzen der lex Lutziana. Es sollte Niemand diese Schrift des hervorragenden Kirchenfürsten ungelesen lassen. Damit verbinde man die feurige Schrift eines »rheinpr. Juristen« über die preussischen und auch bayerischen

4. *Sünden des Liberalismus im ersten Jahre des neuen deutschen Reichs. 2. Aufl. Leipzig. Leukart. 39 S. (5 Gr.)* —

Als »von einem kath. Reichstags-Abg.« ausgegangen bezeich-

net sich, sicherlich aber aus dem Bismarckischen Pressbureau (resp. dem Grafen F. Frankenberg) ausgegangen und an verschiedene (vielleicht alle) Bischöfe unter Kreuzband versandt ist

5. *Ein Mahnwort an Deutschlands Katholiken. Berlin. Stilke. 1872. 23 S. 8. (18 kr. rh.)*

Die deutschen Bischöfe dürften nicht wie der von Mainz in seiner eben erwähnten Broschüre den Plänen des grossen Bismarck entgegentreten und die Principien der Revolution und der Verläugnung und des Abfalls vom Christenthum bekämpfen, wenn sie diese von den Trägern der irdischen Macht getragen sähen. Die Katholiken sollten Geld zur Gründung einer bismarckisch-katholischen grossen Zeitung hergeben, damit diese gegen die ultramontane Germania und Centrumsfraction Front mache. (Eine eingehendere Analyse des Schriftchens enthält die Köln. Volksz. 1872 Nr. 100 II. Bl.)

Der Liter. Handw. Nr. 114. erinnert solchen liberalen und freiconservativen unwahren Redensarten an die prächtige, schön und klar geschriebene Schrift des gegenwärtigen Redacteurs des Mainzer Journals (Hrn. Wasserburg.):

6. *Liberale Phrasen. Beleuchtet von Phil. Laicus, Zweite Aufl. 160 S. gr. 8. Mainz. Fr. Kirchheim. 1872 (1/3 Thlr.)*

Die interessante Schrift beleuchtet u. A. die von den Liberalen oft mit so grossem Geschick verwendeten Phrasen: »Der Liberalismus ist der Träger der modernen Cultur, Toleranz, Aufklärung, freie Kirche im freien Staate, der Zweck heiligt die Mittel«, kennzeichnet den »liberalen Jesuitismus,« den »Altkatholicismus und Neukatholicismus.«

Endlich erwähnen wir noch nachträglich die auf der vorigjährigen katholischen Generalversammlung zu Mainz vom dortigen hochw. Bischof gehaltene und als besondere Broschüre erschienene bedeutende Rede

7. *Liberalismus, Socialismus und Christenthum. Mainz. Fr. Kirchheim 1871. 20 S. 8. (2 1/2 Sgr.)*

Es ist darin das Verhältniss des modernen Liberalismus zur Kirche dargelegt und einer vernichtenden Kritik unterzogen. *Vering.*

8. *Der Jesuitenorden, seine Gesetze, Werke und Geheimnisse. Regensburg. Pustet. 1872. S. 23. (5 Sgr.)*

Je heftigere und masslosere Angriffe in gegenwärtiger Zeit wider den Jesuitenorden erfolgen, desto nothwendiger ist es, dass Jedermann sich über den letzteren die nöthige Aufklärung und Belehrung verschaffe. Dieses äusserst wohlfeile und ausgezeichnet geschriebene Büchlein bietet eine gründliche Beleuchtung des Jes.-Ordens

nach den Quellen, widerlegt treffend die vielen gegen dieselben bestehenden Vorurtheile und Verleumdungen und hebt die grossen Erfolge und Verdienste der Jesuiten auf den verschiedenen Gebieten gebührend hervor. Möge dem Werkchen eine massenhafte Verbreitung zu Theil werden.

9. *Correspondances intimes de l'empereur Joseph II. avec son ami le comte de Cobenzl et son premier ministre le prince de Kaunitz par Sébastien Brunner. Mayence. Kirchheim 1871 pp. 168.*

Die vorstehende aus den kaiserlichen Archiven geschöpfte Publication des gelehrten Verfassers schliesst sich den früher von ihm veröffentlichten Schriften über die josephinische Aufklärungsperiode an (s. *Archiv* XXII, 350 f.). Wie überhaupt Nichts geeigneter ist, die Denkweise und Geistesrichtung grosser Männer klar erkennen zu lassen, als ihre Privatcorrespondenzen, so ist dies auch hier der Fall. Mit Recht sagt *Brunner*, dass die Veröffentlichung dieser Briefe einen Commentar zu dem Regierungssysteme des Kaisers bildet und zugleich zur Charakteristik seiner ersten Beamten dient.

Der Graf Johann Philipp Cobenzl (geb. 1741) war der vertrauteste Freund Josephs II. Dieser ernannte ihn zum Vicekanzler und entsandte ihn auch später, als die Niederlande bereits verloren waren, nach Luxemburg, um eine künftige Wiedervereinigung mit Oesterreich anzubahnen. Cobenzl starb 1810. — Die mitgetheilten Briefe sind aus der Zeit vom Sommer 1777 bis zum Februar 1790; der letzte Brief vom 11. Februar 1790 gelangte an den Kaiser am Tage vor dessen Tode. —

Die schriftliche Correspondenz zwischen Joseph II. und dem Staatskanzler und Minister Fürsten Kaunitz-Rietberg (vom 17. Aug. 1781 bis zu den letzten Lebenstagen des ersteren reichend) wurden, obwohl beide sich in Wien befanden, aus dem Grunde geführt, weil der Minister sich sehr vor Erkältung fürchtete und daher, besonders im Winter, nur selten sein Palais verliess, um sich in die kaiserliche Hofburg zu begeben. Als österreichischer Gesandter in Paris hatte er die encyclopädistischen Grundsätze adoptirt; ein Brief von ihm an Voltaire vom 27. Januar 1762 wird in einem Anhange mitgetheilt; ausserdem drei Briefe des Fürsten an seinen Sohn Ernst. — Der Inhalt der Briefe ist höchst verschieden; theils behandeln sie nur unbedeutende Dinge, wie Ertheilung von Geschenken, Ordensverleihungen, Ankauf von Thieren für die Menagerie u. s. w., theils aber auch wichtige politische Fragen bezüglich der Verhältnisse der meisten europäischen Staaten, insbesondere der Niederlande. In dem Briefe des Kaisers d. d. Rom den 27. December 1783 spricht

derselbe von seinen Verhandlungen mit dem Papste. — Die Ausstattung des interessanten Buches ist sehr elegant. Angenehm ist das chronologische und das Namen-Register sowie die kurzen Inhaltsangaben über den einzelnen Brief. *Dr. Rich. Fösser.*

10. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Nebst den Einführungsgesetzen für das Reich und Elsass-Lothringen. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und vollständigem Sachregister von H. Rüdorff, Obergerichtsrath in Hannover. Vierte Auflage, Berlin. Guttentag. 1872. XXIV. und 165 S. in 12 (Preis steif broschirt 27 kr. rh.)

Diese handliche und beste Ausgabe des bekanntlich mit dem 1. Januar 1872 im ganzen neuen deutschen Reiche zu Gesetzeskraft gelangten Strafgesetzbuchs ist in dieser rasch gefolgten 4. Auflage um 32 Seiten vermehrt, wovon 8 auf die Einleitung kommen. (Man vgl. über die früheren Auflagen, sowie über den grösseren Commentar des bei der Abfassung des Reichsstrafgesetzbuches hauptsächlich mit thätig gewesenen Verfassers *Archiv* XXIV, 144. XXV, 231. XXVI, 271.) Die Einleitung ist durch einige Notizen über die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in den einzelnen deutschen Ländern, besonders aber durch werthvolle Belehrungen über das System und die Auslegung des Strafgesetzbuches und durch die Angabe der Literatur desselben vermehrt. Beim Abdrucke des Textes sind sorgfältige Columnenüberschriften, der Lutz'sche Kanzelparagraph 130 a und zahlreichere kleine erläuternde Noten zu einzelnen §§. hinzugekommen. Auch ist die Uebersicht der hauptsächlichsten Reichs- (Bundes-) Gesetze, welche neben dem Strafgesetzbuche geltende Rechtsbestimmungen enthalten oder sich auf das Strafrecht beziehen — erweitert, namentlich durch Verweisungen für die einzelnen Länder und Literaturangaben vermehrt worden. — Wir registriren hier endlich noch das

11. Generalregister zu den ersten fünf Jahrgängen des Bundesbezüglich Reichsgesetzblatts 1867 bis mit 1871 unter Beigabe der zu einzelnen Gesetzen erschienenen Commentare und sonstigen wissenschaftlichen Elaborate. Herausgegeben von Hofrath Kleinschmidt, Rechtsanwalt und Notar u. s. w. zu Leipzig. 3. Aufl. Leipzig. Serbe. 1872. IV. und 58 S. 4.

Diese alphabetisch geordnete Tabelle der Gesetze und Verordnungen und Bekanntmachungen von Seiten der Reichsgewalt mit Angabe ihrer Ausgabe, Zeit des betr. Stücks und der Nr. des Gesetzes und Seite des Gesetzblattes und unter Beifügung ihrer Literatur und des Preises der betr. Bücher wird gewiss vielen und besonders Praktikern willkommen sein. *Vering.*

Inhalt.

Berichtigungen. S. 111. Z. 12 von unten lese man ausgeblieben, trotz; S. 112. Z. 22. v. o. *Feria* statt Tertia; S. 112. Z. 14. v. u. *decreverunt* statt deererunt; S. 113. Z. 11. v. o. *vor* statt von; S. 114. Z. 8. v. u. *Consul gerichtete* statt Consulgerichte; S. 116. Z. 14. v. u.: *Beweiscomplemente* statt Beweiscomplimente; S. 124. Z. 7. v. o.. *endlich gegen denselben* statt für denselben; S. 180. Z. 5. v. o.: *Pfarrern* statt Landpfarrern; S. 186. Z. 13. v. u.: Stifts- oder derzeitige; S. 215. Z. 11. v. u.: *staatskirchlichen* statt staatsbürgerlichen.



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Acht und zwanzigster Band.

(Neuer Folge zwei und zwanzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1872.

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Erste Abtheilung.

Der Papst, das Vaticanische Concil und ihre Gegner.

I. Decretum Congregationis SS. Indulgentiarum d. 17. Dec. 1870.

URBIS ET ORBIS.

Declaratio formulae: »corde contrito« in indulgentiarum partialium concessione.

Juxta Apostolicae Sedis praxim in plenariae Indulgentiae concessionibus apponitur clausula: »*Christifidelibus, qui vere poenitentes, confessi, sacraque Communione refecti*« etc. Haec clausula juxta declarationem alias datam exprimit conditionem, ita ut confessio inter opera injuncta recensenda sit, et nemo Indulgentiam plenariam, etsi in statu gratiae reperiatur, lucrari possit, nisi sacramentalem confessionem faciat et cetera injuncta opera adimpleat.

Jam vero in indultis, quibus partiales Indulgentiae conceduntur, nulla mentio fit de sacramentali Confessione, sed adhibetur clausula: »*corde saltem contrito.*« Hinc apud nonnullos quaestio orta est, an praescripta contritio requiratur dumtaxat uti mera dispositio, nempe ut, quatenus aliquis in statu peccati mortalis reperiatur, ac propterea incapax lucrandae cujusvis Indulgentiae, per perfectam contritionem cum proposito Confessionis ad statum gratiae restituatur, et capax fiat Indulgentias assequendi; vel potius clausula illa: »*corde saltem contrito*« inducat veram conditionem, scilicet tamquam pars operis injuncti contritio ipsa habenda sit, ita ut ad Indulgentiam lucrandam etiam ab iis actus contritionis emittendus sit, qui in statu gratiae et caritatis reperiantur.

Ut hac in re Christifideles tutam regulam habeant, Sacra Congregatio suprascriptum dubium solvere non dedignetur.

S. Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita, re

sedulo, diligenterque perpensa, proposito dubio respondendum censuit prout respondet: *Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.*

Et facta relatione Sanctissimo Domino nostro Pio PP. IX. in audientia habita a me infrascripto Cardinali Praefecto die 17. Decembris 1870 Sanctitas Sua Resolutionem Sacrae Congregationis approbavit et confirmavit.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congreg. die 17. Decembris 1870.

A. Card. *Bizzarri* Praefectus.
A. Colombo S. I. C. Secretarius.

II. Decisio s. Rituum Congregationis d. 22. Apr. 1871 [1])

(de oratione de Spiritu sancto tempore Concilii Oecum. Vatic.)

Tornacen.

In Missa solemni coram SSmo Sacramento Fidelium venerationi exposito dicenda est commemoratio Sacramenti, et tempore Concilii Oecumenici Vaticani in eadem quoque Missa addenda est Oratio de Spiritu sancto. Quum inter liturgistas circa has commemorationes gravis exorta sit controversia, quaeritur:

I. An commemoratio de Sacramento praemittenda vel postponenda sit orationi de Spiritu sancto?

II. An in festis duplicibus primae classis tres orationes, scilicet de die, de Sacramento et de Spiritu sancto sub unica conclusione, vel potius duae collectae, de Sacramento et de Spiritu sancto, sub diversa conclusione dicendae sint?

Sacra vero Rituum Congregatio, re mature accurateque perpensa, auditaque sententia in scriptis alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, rescribendum censuit:

Ad I. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Ad II. In casu Oratio SSmi Sacramenti conjungenda est cum oratione Festi; oratio vero de Spiritu sancto dicenda est sub distincta conclusione.

Atque ita rescripsit et servari mandavit die 22. Apr. 1871.

C. Episc. Ostien. et Velitern. Card. *Patrizi*, S. R. C. Praef.
(Loco † Sigilli.) *D. Bartolini*, S. R. C. Secretarius.

1) Quamvis suspenso Vaticano Concilio etiam omnes ratione ejusdem praescriptae preces sint suspensae, tamen hanc s. Rituum Congregationis decisionem alias utilem publicandam duximus.

III. Der Verein der christlichen Mütter.

(Aus dem Wiener Diöc.-Bl. 1872 Nr. 8.)

Im Jahre 1862 ist in der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in Wien *der Verein christlicher Mütter* in kirchengesetzlicher Weise errichtet worden, welcher sich zum Zwecke gesetzt hat, durch Gebet, Wort und That für die christliche Erziehung und gegen die Verweltlichung des Familienlebens zu wirken. Der Wiener Verein christlicher Mütter zählt derzeit 1300 Mitglieder, welche in der genannten Pfarrkirche, in neuester Zeit auch in der Kirche der P. P. Lazaristen ihren Vereinsgottesdienst haben und bemüht sind, in den ihnen zugänglichen Kirchen die in socialer Richtung überaus wichtigen Vereinszwecke zu verwirklichen.

Nunmehr ist in dieser Angelegenheit von dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate Regensburg unter dem 1. März 1872 die nachstehende Mittheilung ergangen:

»Der Verein der christlichen Mütter hat in unserer Zeit ebenso an Wichtigkeit als an Verbreitung gewonnen. Er entstand in Paris und wurde der dortige Verein bereits im Jahre 1861 mit dem Titel und Rechte einer Erz-Sodalität von dem apostolischen Stuhle ausgestattet. Eine nicht geringe Anzahl der gleichen Art entstand seither auch in Deutschland und wurde an jene Erz-Sodalität aggregirt. So auch der Verein zu Regensburg im Jahre 1868. Die Ereignisse der letzten Zeit hatten aber den Verkehr mit Paris vielfach erschwert, zum Theile unmöglich gemacht. Da nun inzwischen viele im Entstehen begriffene Vereine christlicher Mütter in *Bayern* (vgl. auch die Bekanntmachung des erzb. Ordin. zu München vom 5. April 1872 im Münchener Past.-Bl. 1872 Nr. 15.) sich an den Verein in Regensburg wendeten, theils um Aufschlüsse über die Statuten, theils um die zur Erlangung der Ablässe nöthige Aggregation sich zu verschaffen, so liessen sich Se. bischöfl. Gnaden unser hochwürdigster Herr Ordinarius bewegen, dem heiligen Stuhl die Bitte vorzutragen: es wolle der Verein zu Regensburg zu einer Erz-Sodalität erhoben und so mit der Vollmacht ausgestattet werden, andere Vereine der gleichen Art behufs Mittheilung seiner Ablässe zu aggregiren. Der heilige Stuhl hat unterm 12. December v. J. dieser Bitte willfahrt, wie aus den Anlagen gefälligst ersehen werden mag.

Indem wir hievon Kenntniss zu geben uns beehren, stellen wir die ergebenste Bitte, es wollen etwa sich bildende Vereine christlicher Mütter auf diese Gelegenheit und auf die Erfordernisse zur

Aggregation, wie sie gleichsfalls in der Anlage verzeichnet sind, freundlichst aufmerksam gemacht werden. Sollte das jenseitige Ordinariat selbst die Aggregation der unterstehenden Vereine beschäftigen wollen, so sind wir zur Vermittlung derselben jederzeit gerne erbötig.«

Die bezogenen Rescripte des heiligen Stuhles lauten:

1. *Pius PP. IX.* Ad perpetuam rei memoriam. Quum, sicut accepimus, in Ecclesia titulo Sancti Aegidii Abbatis Civitatis Ratisbonensis pia quaedam mulierum fidelium Sodalitas sub titulo Matrum Christianarum et invocatione Beatae Mariae Virginis Perdolentis canonice, ut praefertur, instituta fuerit, cujus Sodalitatis consorores inter plurima pietatis et caritatis opera, quae exercere consueverunt seu intendunt, christianam prolis educationem curare inprimis studeant; Nos ut hujusmodi Sodalitas majora incrementa suscipiat, precibus quas nuper Nobis admovit Venerabilis Frater Ignatius Episcopus Ratisbonensis, lubenti animo obsecundare volentes, de Omnipotentis Dei misericordia, ac Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, auctoritate confisi, omnibus et singulis mulieribus Christifidelibus, quae dictam Sodalitatem in posterum ingredientur, die primo earum ingressus, si vere poenitentes et confessae Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum sumpserint, plenariam; ac tam descriptis quam pro tempore describendis in memoratam Sodalitatem consororibus in cujuslibet earum mortis articulo, si vere quoque poenitentes et confessae ac Sacra Communione refectae, vel quatenus id facere nequiverint, saltem contritae nomen Jesu ore, si potuerint, sin minus corde devote invocaverint, etiam plenariam; nec non eisdem nunc et pro tempore exsistentibus dictae Sodalitatis consororibus etiam vere poenitentibus et confessis ac Sacrae Communione refectis, quae ecclesiam Sodalitatis, vel quamlibet aliam Dioecesis Ratisbonensis [1]), in festivitate Epiphaniae Domini nostri Jesu Christi, in Conceptionis et Purificationis Beatae Mariae Virginis festivitatibus, nec non diebus festis Sancti Josephi Sponsi, et Sanctae Annae Matris ejusdem Genitricis Dei Mariae, Sanctorum Augustini Episcopi, Confessoris et Ecclesiae Doctoris, Aloysii Gonzagae, Sanctae Monicae, in celebritate Omnium Sanctorum, tertia Dominica mensis Septembris, die Commemorationis Omnium Fidelium Defunctorum, die secunda

---

1) Juxta declarationem desuper factam consorores Sodalitatis ad aliam dioecesim pertinentis, Archisodalitati vero Ratisbonensi vi subsequentium Litterarum Apostolicarum aggregatae, huic conditioni satisfaciunt, si ecclesiam *propriae* cujusque dioecesis devote visitaverint.

mensis Octobris, feria sexta infra hebdomadam Passionis, vel uno ex septem diebus continuis immediate respective subsequentibus, cujusque mensis die, quo commemoratae consorores ad sacram Concionem a dictae Sodalitatis moderatore habendam convenerint, ab ortu usque ad occasum solis diei hujusmodi singulis annis devote visitaverint, et ibi pro christianorum principum concordia, haeresum extirpatione ac Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo ex praedictis die id egerint, plenariam similiter omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Praeterea dictis consororibus saltem corde contritis pro quolibet opere bono, quod juxta hujusmodi Sodalitatis institutum rite peregerint, unum annum; quolibet autem die preces quotidianas ex praescripto Sodalitatis ejusdem devote recitantibus sexaginta dies de injunctis eis, seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus. Quas omnes et singulas indulgentias, peccatorum remissiones, ac poenitentiarum relaxationes etiam animabus Christifidelium, quae Deo in caritate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari posse indulgemus. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Volumus autem, ut si alias dictae Sodalitati aliquod aliud huic simile indultum concessum fuerit, illud sit revocatum, prout per praesentes auctoritate Nostra apostolica revocamus; utque, si dicta Sodalitas alicui Archisodalitati in posterum aggregetur, aut quavis alia ratione uniatur, vel etiam quomodolibet instituatur, quaevis aliae Litterae Apostolicae illi nullatenus suffragentur, sed ex tunc eo ipso nullae sint. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris, die VI. Julii MDCCCLXXI Pontificatus Nostri Anno XXVI.

Pro Domino Cardinali *Paracciani-Clarelli.*

(L. S.) *F. Profili*, Substitutus.

2. *Pius PP. IX.* Ad perpetuam rei memoriam. Inter tot, tantasque calamitates et aerumnas non levem Nobis consolationem attulere Venerabilis Fratris Ignatii Episcopi Ratisbonensis Litterae, quibus nunciatur Nobis, catholicas Germaniae matres in tanta rerum omnium perturbatione summopere de recta suae sobolis institutione sollicitas in eam mentem venisse, ut Societates sub patrocinio et invocatione Beatissimae Mariae Virginis et Matris Perdolentis inter se ineant, quo collatis precibus, consiliis ac viribus suas proles recte ac pie instituere, et a gravissimis periculis, quae calamitosis hisce

temporibus imperitam praesertim adolescentiam et incautam juventutem circumstant, tutari facilius possint.

Una hujusmodi instituti Societas jam inde ab anno MDCCCLXVIII. Ratisbonae in Aede Sancti Aegidii Abbatis canonice erecta est, quam nos similibus Litteris Nostris die VI. Julii hoc ipso anno nonnullis indulgentiis, aliisque spiritualibus gratiis ditavimus. Jam vero quum novae hae Societates exoptent, se praedicto Ratisbonensi Sodalitio aggregari, ut indulgentiarum et spiritualium gratiarum, quibus illud auctum est, participes sint supplicatum Nobis est ab eodem Venerabili Fratre Ignatio, ut Ratisbonense Sodalitium praefatum ad Archisodalitii dignitatem apostolica Nostra auctoritate evehere velimus.

Nos igitur hujusmodi votis libenti, alacrique animo obsecundare omnesque et singulas personas, quibus hae Litterae Nostrae favent, peculiari beneficentia prosequi volentes, et a quibusvis excommunicationis et interdicti, aliisque sententiis, censuris et poenis quovis modo vel quavis de causa latis, si quas forte incurrerint, hujus tantum rei gratia absolventes ac absolutas fore censentes, apostolica auctoritate Nostra hisce Litteris Societatem Matrum Christianarum Ratisbonae in Ecclesia Sancti Aegidii Abbatis canonice institutam in Archisodalitatem cum omnibus et singulis praerogativis, juribus, honoribus et praeeminentiis solitis et consuetis perpetuum in modum erigimus atque instituimus.

Ecclesiastico autem Archisodalitatis sic a Nobis erectae pro tempore moderatori, ut, de consensu scriptis expresso Ratisbonensis Ordinarii, alias quascumque ejusdem invocationis et instituti Societates seu Sodalitia tum in universa Germania, cum in locis finitimis, ubi fideles Germanica lingua utuntur, eidem Archisodalitati Ratisbonensi, servata tamen forma Constitutionis fel. rec. Clementis Papae VIII. Praedecessoris Nostri desuper editae, aggregare, illisque omnes et singulas indulgentias, peccatorum remissiones ac poenitentiarum relaxationes ipsi Ratisbonensi Sodalitati modo in Archisodalitatem evectae a Nobis concessas, dummodo hae communicabiles sint, communicare libere et licite possit ac valeat, apostolica item auctoritate Nostra, tenore praesentium, perpetuis, futurisque temporibus concedimus ac indulgemus.

Decernentes, has Litteras Nostras semper firmas, validas et efficaces exsistere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, illisque, ad quos spectat ac pro tempore spectabit, in omnibus plenissime suffragari; sicque in praemissis per quoscumque judices ordinarios et delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores judicari et definiri debere, ac irritum et inane, si

secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus et Sanctionibus Apostolicis, et quatenus opus sit, praedicti Sodalitii, aliisque quibusvis privilegiis, indultis et Litteris Apostolicis, in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, quibus omnibus et singulis, illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque. — Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris, die XII. Mensis Decembris MDCCCLXXI, Pontificatus Nostri Anno Vigesimosexto.

Pro Domino Cardinali *Paracciani-Clarelli.*

(L. S.) *F. Profili*, Substitutus.

3. Tandem Apostolicis Litteris d. d. XXVI. Januarii anni MDCCCLXXII. Sanctissimus Dominus noster Pius PP. IX. Episcopo Ratisbonensi, ejusque in Pontificatu Ratisbonensi successoribus potestatem fecit, »cujus vi inter probatissimos Civitatis vel Dioecesis Ratisbonensi sacerdotes *supremum* Archisodalitatis Matrum Christianarum Moderatorem eligere libere possit et licite«; huicque »*supremo* Moderatori *dumtaxat* facultatem aggregandi *Sodalitates* ejusdem nominis atque instituti et singulos etiam sodales, ut *ordinarius* Moderator (servatam etenim eidem voluit facultatem adscribendi eidem Archisodalitio sodales *singulos*), detulit atque indulsit, ideoque hac in re tantum praefatis Litteris d. d. XII. Decembris MDCCCLXXI. derogavit.«

4. Endlich sind von dem Regensburger bischöflichen Ordinariate über Aggregationen von Zweig-Vereinen an den Haupt-Verein der christlichen Mütter zu Regensburg nachstehende Bemerkungen bekannt gemacht:

»Der apostolische Stuhl behandelt den Verein der christlichen Mütter nicht als einfachen Verein, sondern durchaus nach den canonischen Normen einer Bruderschaft. Aus diesen Normen, wie sie in der Constitutio Clementis VIII. d. 7. Dec. 1604, mit den unterm 8. Jänner 1861 und 19. October 1866 approbirten Variationen gegeben sind, lassen sich folgende *Erfordernisse* entnehmen, um die Aggregation eines Vereines oder einer Sodalität christlicher Mütter an die Archi-Sodalität zu Regensburg vollziehen zu können.

a. Die aggregirende Sodalität soll: a) durch den hochwürdigsten Herrn Ordinarius des betreffenden Bisthums *canonisch errichtet* sein; b) die etwaigen Special-Statuten derselben sollen die *Gutheis-*

sung des betreffenden Oberhirten-Amtes erhalten haben; c) ebenso soll die Aggregation an die Erz-Sodalität *genehmigt* sein.

b. Ein Zeugniss über diese drei Punkte, nebst dem Datum der canonischen Errichtung, wird der Erz-Sodalität vorgelegt. Diese vollzieht sodann, wenn kein weiteres Bedenken obwaltet, die erbetene Aggregation durch eine den citirten Normen entsprechende Urkunde, welche dem aggregirten Vereine zugestellt wird.

c. Es steht jeder Sodalität frei, *entweder* das bei der Erz-Sodalität vorhandene Vereins-Büchlein zu gebrauchen und es von dieser in beliebiger Zahl von Exemplaren zu entnehmen; *oder* selbst ein eigenes Vereins-Büchlein drucken zu lassen. In *letzterem* Falle muss aber das Ablass-Verzeichniss von dem hochwürdigsten Ordinariate, resp. General-Vicariate des betreffenden Druckortes beglaubigt sein; und wird auch der übrige Inhalt, insbesondere die allgemeinen Statuten, im Wesentlichen mit dem Büchlein der Erz-Sodalität übereinstimmen.

5. Bei *geschäftlicher Behandlung* der Aggregation möge nach folgenden Aufschlüssen verfahren werden: a. Da nach dem Breve vom 12. December 1871 eine Aggregation von der Erz-Sodalität nur mit *Zustimmung des hochwürdigsten Herrn Ordinarius von Regensburg* vollzogen werden kann, so gestattet das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat Regensburg bis auf Weiteres, dass die Gesuche von Sodalitäten um Aggregation, wenn auch an die Erz-Sodalität gerichtet, direct unter der Adresse eingesendet werden: »*An die hochw. bischöfliche Ordinariatskanzlei in Regensburg.*« Die Zusendung muss jedoch *portofrei* geschehen. Ein *Begleitschreiben* an die bischöfliche Ordinariatskanzlei ist *unnöthig.*

b. Der Vorstand der zu aggregirenden Sodalität wolle ferner den *Ort*, an welchen, resp. das *Pfarramt*, an welches die Aggregations-Urkunde etc. zu senden ist, *mit Angabe der betreffenden Poststation*, genau bezeichnen.

c. Nach canonischer Vorschrift kann für die Aggregation keine Taxe oder dgl. erhoben werden, wohl aber eine Vergütung der Auslagen auf Schreiben, Druck etc. der Urkunde, sowie auf alles das, was zur Beschäftigung der Aggregation gehört. Selbstverständlich wird die Erz-Sodalität nur in bescheidenster Weise von dieser Befugniss Gebrauch machen. Ebenso sind die Vereins-Büchlein zu bezahlen, wenn deren Zusendung verlangt wird. Die zu aggregirende Sodalität wolle daher in ihrem Gesuche auch angeben, *in welcher Weise* sie wünscht, dass diese Vergütung geschehe, ob z. B. durch

Postnachnahme, oder durch von ihr zu bewerkstelligende portofreie Zusendung des Geldbetrages mittelst Postanweisung etc.

IV. Referat des Abgeordneten Hauck

in der (an die bayerische II. Kammer gerichteten) Beschwerde der Pfarrgemeinde Tuntenhausen und des erzbischöflichen Ordinariates München wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte.

München, den 21. April 1872.

I. Sachverhältniss.

Das Sachverhältniss (vgl. *Archiv* Bd. XXVII. pag. XXXVII.) ist, soweit es die Pfarrei und Pfarrgemeinde Tuntenhausen betrifft, Folgendes nach Massgabe der (dem Referate beigelegten, hier im Archiv aus Mangel an Raum weggelassenen Beilagen, d. h. der) vom Ordinariate München vorgelegten Actenstücke und der Beilagen der Eingabe von den die Pfarrei Tuntenhausen bildenden Gemeinden.

Nach Bekanntwerden der Glaubensbeschlüsse des vaticanischen Concils stellten sich mehrere Priester der Erzdiöcese München in Opposition zu denselben, unter diesen auch der Pfarrer Hosemann von Tuntenhausen.

Die Bemühungen des Ordinariates München und Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs von München, den Pfarrer Hosemann zur Unterwerfung unter die vaticanischen Glaubensentscheidungen zu vermögen, waren vergeblich, desshalb erging unter dem 24. October 1871 die in der Anlage 1. enthaltene Excommunicationssentenz, welche am 28. October 1871 durch den Herrn Erzbischof selbst vollzogen wurde. Zugleich wurde der freiresignirte Pfarrer Johann Wirthensohn in Tuntenhausen als Verweser der Pfarrei Tuntenhausen in spiritualibus aufgestellt. Beide Verhältnisse wurden durch Schreiben des Ordinariates München vom 31. October 1871 der k. Regierung von Oberbayern angezeigt.

Sofort nach der Excommunication des Pfarrers Hosemann sagte sich die ganze Pfarrgemeinde Tuntenhausen ohne alle Ausnahme von ihm los und sprach dies in einer als Anlage 2. folgenden Eingabe an den Herrn Erzbischof von München unterm 29. October 1871 aus.

Die k. Regierung von Oberbayern nahm von den Mittheilungen des Ordinariates München keine Veranlassung zu einem Vorgehen gegen Hosemann. Das kgl. Bezirksamt Rosenheim gab zwar laut Anlage 3. dem Pfarrer Hosemann den Rath, aller kirchlichen

Functionen sich zu enthalten, schützte ihn aber schon mit Erlass vom 3. November 1871 laut Anlage 4. im vollen pfarramtlichen Besitze, welcher Schutz durch Entschliessung der k. Regierung von Oberbayern vom 12. November 1871 in Anlage 5. bestätigt wurde.

Inzwischen war Pfarrer Hosemann durch Erkenntniss des Ordinariates München vom 10. November 1871 Anlage 6. seiner Pfründe entsetzt worden.

Auch diese Entsetzung wurde durch Schreiben des Ordinariates München vom 10. November 1871 Anlage 7. der k. Regierung von Oberbayern angezeigt, und die verfassungsmässigen Ansprüche auf Entfernung Hosemann's, Anerkennung des Vicars und Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Tuntenhausen geltend gemacht.

Durch Schreiben desselben Ordinariates vom 28. November und 1. December 1871 Anlage 8. und 9. an die k. Regierung von Oberbayern wurde die Rechtskraft des Absetzungserkenntnisses angezeigt, die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Tuntenhausen, Anerkennung und Remunerirung des Vicars nochmals ausdrücklich verlangt.

Mit Schreiben vom 7. December 1871 Anlage 10. lehnte die k. Regierung von Oberbayern die Anträge des Ordinariates ab.

Auch die Gesammtpfarrgemeinde Tuntenhausen hat sich mit Eingabe vom 8. December 1871 Anlage 11. um Entfernung des Pfarrers Hosemann an die k. Regierung von Oberbayern gewandt. Auch diese Bitte wurde durch Regierungsentschliessung vom 20. December 1871 ohne Angabe von Gründen einfach abgelehnt. Anlage 12.

Von Seite des Ordinariates München wurden unter dem 24. November 1871 Anlage 13. und 16. Februar 1872 Anlage 14. auf Erlangung des staatlichen Schutzes gegen Pfarrer Hosemann an das k. Staatsministerium des Cultus gerichtet und auch von Seite der Pfarrgemeinde Tuntenhausen unter dem 2. Januar und 11. Februar 1872 Anlage 15. und 16. dasselbe Staatsministerium um die Entfernung Hosemann's und Einsetzung eines rechtgläubigen Pfarrers gewendet.

Alle diese Schritte waren bis jetzt vergeblich, es übt nach wie vor Hosemann die Rechte eines katholischen Pfarrers von Tuntenhausen aus und wird in Ausübung dieser Rechte von den Staatsbehörden geschützt und unterstützt, und das Cultusministerium hat bis jetzt eine Antwort auf die bei ihm nachgewiesener Massen eingereichten Vorstellungen nicht gegeben.

Aus diesen Veranlassungen haben nun das Ordinariat München

die in Anlage 17. und 18. und die Pfarrgemeinde Tuntenhausen die in Anlage 19. enthaltenen Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte bei der Kammer der Abgeordneten eingereicht, welche vorbehaltlich der besonderen Prüfung den weiter gehenden Beschwerden des Ordinariates München, in Bezug auf die Pfarrei Tuntenhausen in Nachstehendem der Prüfung unterstellt werden.

II. Gutachten.

A. In formeller Beziehung dreht sich die Beschwerde unzweifelhaft um verfassungsmässige Rechte, sind die Beschwerdeführer Staatsbürger beziehungsweise Gemeinden und haben seit drei und mehr Monaten die in der Frage massgebende höchste Stelle, nämlich das Cultusministerium um Abhülfe angegangen, ohne eine Antwort erhalten zu haben, während die notorischen Thatsachen zeigen, dass der volle staatliche Schutz im Amte dem excommunicirten und entsetzten Pfarrer Hosemann zu Theil wird, und die katholische Gemeinde Tuntenhausen die grössten Hindernisse in Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu bestehen hat. Die formellen Vorbedingungen sind desshalb gegeben.

B. In materieller Beziehung hat sich nach meiner Ansicht der Beschwerde-Ausschuss nur mit dem *objectiven* Sachverhältniss nach den *bestehenden* Gesetzen zu befassen, ob das Ministerium ein subjectives Verschulden trifft oder nicht, das geht den Beschwerdeausschuss nicht an; zu einem Vorgehen in dieser Richtung dient ein Misstrauensvotum in einer Adresse an die Krone oder die Ministeranklage, zwei Schritte, mit denen sich der Beschwerdeausschuss nicht zu befassen hat.

Die Sache selbst betreffend hat zwar das Ministerium eine Entschliessung nicht ergehen lassen, aus den Rescripten der Regierung von Oberbayern aber geht hervor, dass es noch auf demselben Standpunkte steht, den es der Herz'schen Interpellation und Beschwerde des Herrn Bischofs von Augsburg gegenüber einnahm, daher den staatlichen Schutz der katholischen Kirche und den bayrischen Katholiken jenen gegenüber verweigern zu müssen glaubt, welche den vaticanischen Concilsbeschlüssen sich nicht unterwerfen, weil zu denselben, beziehungsweise ihrer Verkündung und Anerkennung, Seitens der bayerischen Katholiken die Genehmigung der bayerischen Staatsregierung nicht eingeholt oder ertheilt worden ist, oder auch desswegen verweigern zu sollen sich berechtigt hält, weil die Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils staatsgefährlich

seien und desshalb deren Annahme von den bayerischen Katholiken abgewehrt werden müssten. Gesetzt den Fall, die letztere Annahme des Ministeriums wäre kein völliger Irrthum, wie leicht nachgewiesen werden kann, sondern es wäre etwas an der angeblichen Staatsgefährlichkeit der vaticanischen Concilsbeschlüsse, ist denn das Ministerium, vorausgesetzt, *dass seine Weigerung in den bestehenden Verfassungsgesetzen nicht begründet ist*, berechtigt, den Katholiken fortgesetzt den staatlichen Schutz zu verweigern, sobald es sich um die Glaubenslehren des vaticanischen Concils handelt, mit anderen Worten in dieser Richtung die Verfassung zu suspendiren. Angesichts des Tit. X. §. 4. der Verfassungsurkunde muss dies unbedingt verneint werden. Es ist wohl möglich, dass bei einer ganz ausserordentlichen Gefahr für die Krone oder das Land das Ministerium, wenn die Kammern nicht versammelt sind, auf seine Verantwortung hin so etwas unternehme, jedenfalls aber hat es, sobald die Kammern versammelt sind, nicht nur Indemnität nachzusuchen, sondern auch sofort auf verfassungsmässigem Wege die Vorkehrungen gegen die vermeintliche oder wirkliche Gefahr durch Gesetzesvorlagen zu regeln. Dies ist aber, nachdem der Landtag schon sieben Monate beisammen ist, nicht geschehen, es kann sich desshalb mit Fug auf einen Nothstand oder Gefahr nicht mehr berufen werden.

Es fragt sich desshalb zunächst, ob es richtig ist, dass zur Verkündung von Glaubenssätzen, insbesondere, wenn sie durch ein Concil oder den Papst entstandenen Differenzen gegenüber festgestellt (d. h. definirt) werden, in Bayern das placetum regium erforderlich ist, oder nicht. Diese Frage muss ich nach genauester und wiederholter Würdigung der Sache und der Verfassungsurkunde verneinen, weil ein solches placetum

1) mit der Gewissensfreiheit im Widerspruch steht, daher diese Verfassungsbestimmung geradezu aufheben würde.

2) Der katholischen Kirche gegenüber thatsächlich unausführbar ist, vielmehr irgend verweigert, nur zu unausbleiblichen Conflicten der Staatsregierung mit ihren katholischen Unterthanen führen würde.

3) Im Wortlaute und der Entstehung der einschlagenden Verfassungsbestimmungen nicht enthalten ist.

4) Nach den constanten Erklärungen der bayerischen Regenten und ihrer Ministerien bis zum Jahre 1870 nie dahin ausgedehnt wurde.

Zu 1. Die Gewissensfreiheit überhaupt erfordert, dass Niemand

staatlich eine bestimmte Glaubenslehre anzunehmen oder zu verwerfen direct oder indirect gezwungen werde, und dass nur seine in die Aussenwelt tretenden Reden und Handlungen, sie mögen aus seinem Glauben oder Unglauben hervorgehen, den staatlichen Gesetzen unterliegen. Hieraus folgt absolut, dass der Staat und seine Organe weder gebieten noch verbieten, weder placetiren noch nicht placetiren können, was Sache des Glaubens ist, und dass nur die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte nach den bestehenden Gesetzen, nicht aber die kirchlichen, soweit sie vom Glaubensbekenntnisse abhängen, der staatlichen Cognition unterstellt sind, und bei einmal anerkannten und selbst nicht anerkannten Religionsgesellschaften, diesen allein das Recht zusteht, zu bestimmen, wer ihnen angehört oder nicht. Dieses sprechen auch Titel 4. §. 9. der Verfassungsurkunde, die §. 1. 2. und 5. des Religionsedictes unbedingt aus. Eine Ausnahme zum Nachtheile der recipirten Kirchen ist, wie ad 3. gezeigt werden wird, nicht gemacht und kann principiell nicht gemacht werden, weil das heiligste und in der bayerischen Verfassungsurkunde garantirte Recht der Gewissensfreiheit unter dem Titel der Bevorzugung gegen andere Religionsgesellschaften nicht verkümmert werden darf. Hier wird man mir sofort einwenden, dass aber ich und die römisch-katholische Kirche den sog. Altkatholiken dieses Recht verkümmern wollten. Dies ist einfach nicht wahr. Wir bestreiten ihnen weder ihre bürgerlichen noch ihre staatsbürgerlichen, sondern lediglich die aus der Mitgliedschaft der katholischen Kirche fliessenden Rechte, weil sie nach ihrem Glaubensstandpunkte der katholischen Kirche nicht mehr angehören, nach den längst bestehenden und jederzeit auch in Bayern geltend gewesenen kirchlichen Gesetzen gegen die Häretiker.

Zu 2. Durch Art. I. XII. und XIV. des Concordates hat der bayerische Staat die ausser ihm stehende katholische Kirche noch viel weiter gehend als ausser seinem Einflusse wirkend anerkannt, als in Bezug auf die Glaubenslehren. Wenn er nun auch unbezweifelt das Recht hat, seinen Unterthanen gegenüber ihre äusseren Handlungen und Unterlassungen regelnde Gesetze unabhängig von der Kirche zu erlassen, so können diese doch über das anerkannte Gebiet der staatlichen Gesetzgebung nicht hinausgehen, also gemäss der ausdrücklichen Erklärung der Verfassungsurkunde auf das Glaubensgebiet sich nicht erstrecken. Nun ist es aber ein allen Katholiken und auch den bayerischen Regenten, insbesondere dem Geber der Verfassungsurkunde bekannter Glaubenssatz der katholischen Kirche, dass die Katholiken Alles, was die Kirche zu glauben vor-

stellt, (hier Aussprüche des kirchlichen Lehramtes, nämlich des Papstes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Bischöfe, was ja beides bei dem vaticanischen Concil vorliegt) sobald sie es erfahren, zu glauben haben, wenn sie Mitglieder der katholischen Kirche bleiben wollen, ganz unabhängig von staatlicher Erlaubniss, dass ferner Bischöfe und Priester die absolute kirchliche Pflicht haben, die ganze Glaubens- und Sittenlehre auch in ihren genaueren Definitionen gegenüber von Glaubensstreitigkeiten, welcher Zeit immer den Gläubigen vorzutragen. Was kann daher ein Placet negativ angewandt gegenüber den Katholiken wirken? Nichts als schwere Conflicte zwischen Staatsregierung und ihren katholischen Unterthanen zum Schaden der staatlichen Autorität, nicht aber der Kirche. Es wäre dieses nichts weiter als eine Ausübung des jus reformandi im Widerspruch mit der Gewissensfreiheit und im Widerspruch mit der bayerischen Geschichte und Gesetzgebung. In dieser Beziehung sagt *Kreitmayer*, fünfter Theil, zwanzigstes Capitel, §. 13. Ziff. 4.: »jus reformandi wird von weltlich-katholischen Reichsständen in subditos catholicos nicht exercirt, sondern sie stehen vielmehr selbst sammt ihren Unterthanen quoad ecclesiastica et spiritualia unter der bischöflichen und päpstlichen Jurisdiction, denn diese ist nur a statibus protestantibus, niemal aber a catholicis angefochten worden, sondern vor und nach dem Religions- und westphälischen Frieden apud catholicos inter se allezeit unverletzt verblieben.

Hier wird man einwenden, das wäre recht und schön, wenn es sich um zu erlassendes, nicht um das gegebene Gesetz handelte. Ich gebe dies im Allgemeinen zu, glaube aber bestimmt, auch bezüglich des bestehenden Gesetzes daraus folgern zu müssen, dass dasselbe nur dann zur Anwendung des Placetums auf Glaubenslehren ausgelegt werden kann, wenn sein Wortlaut über allen Zweifel erhaben dahin gefasst ist, und dass selbst dann es nur unter Rücksicht der manutenens nicht jure impediendi auszuüben wäre.

Es enthält aber

zu 3. die Verfassungsurkunde das placetum in Glaubens- und Sittenlehren gar nicht. Bezüglich der nothwendigen Harmonie der einzelnen Verfassungsparagraphen unter einander und ihrer gegenseitigen Einschränkung insbesondere, glaube ich zunächst auf meine Ausführungen im Referate und Nachtrage bezüglich der Beschwerde des Herrn Bischofs von Augsburg (Kammer-Beilage XXX.) zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen verweisen und hier nur mit Titel IV. §. 9. Abs. 5. der Verfassungsurkunde §. 57. und 58. des

Religionsedictes mich beschäftigen zu sollen, weil auf Seite des Ministeriums auf diese Verfassungsbestimmungen mit Ausschluss der übrigen mir einschlagend scheinenden Verfassungsbestimmungen alles ja ausschliessliches Gewicht gelegt wird. Den §. 38. des Religionsedictes glaube ich desswegen hier übergehen zu sollen, weil er ja *ausdrücklich* für seine Anwendung auf den III. Abschnitt verweist und hiedurch *ausdrücklich* anerkennt, dass die oberste Staatsaufsicht nur nach Massgabe dieses III. Abschnittes zu führen ist. Nur das Eine möchte ich noch anführen, wie die Paragraphe des III. Abschnittes den Aufzählungen des §. 38. lit. a. mit h. entsprechend gegenüber stehen. Hienach entsprechen die §. 51. incl. 54. der lit. c. geistliche Amtsführung, §. 54. der lit. b. Form und Feier des Gottesdienstes, §. 56. der lit. a. Glaubenslehre, §. 57. der lit. d. religiösen Volksunterricht, §. 58. und 59. der lit. e. Kirchendisciplin, lit. f. Approbation und Ordination der Kirchendiener, lit. g. Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, §. 60. der lit. h. Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, woraus schon zu folgern wäre, dass das Placet des §. 58. auf die Glaubenslehre sich nicht bezieht. Titel IV. Absatz 5. der Verfassungsurkunde sagt: »die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise darf nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberst-hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen*gewalt* ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.«

Ich will nun diese Bestimmung, als ob sie die einzige und ausschliessliche über den Gegenstand in Frage wäre, wie es gegnerischer Seits bei der Beschwerde des Herrn Bischofs von Augsburg geschehen ist, für sich allein betrachten, obwohl es den Regeln der juristischen Hermeneutik, wie ich sie wahrhaftig nicht von Jesuiten, sondern jetzt von altkatholischen Professoren an der Universität Würzburg gehört habe, und meinem Gefühle widerstreitet, einen Paragraphen eines Gesetzeswerkes, zu dessen Verständniss und Ausführung ein weitläufiges Gesetz mit gleicher Geltung als Beilage miterschienen ist, nicht nach diesem Ausführungsgesetze, als ob es ganz allein dastände, zur Anwendung zu bringen.

Es kann doch Niemanden am allerwenigsten einem Juristen einfallen, einen Restrictivsatz, der mit: »als in so weit« anfängt, als absoluten zu betrachten, wonach der Hauptsatz gar keine Bedeutung hätte, vielmehr durch den Restrictivsatz gänzlich wieder

aufgehoben wäre. Einen solchen Widersinn, im gegebenen Falle einer Heuchelei sehr ähnlich sehend, möchte ich wenigstens dem hochherzigen Geber der Verfassung nicht imputiren. Wenn aber diese Zumuthung und Auslegung nicht gemacht werden kann, dann muss es doch etwas der innern kirchlichen Angelegenheiten geben, in das er sich nicht einmischen darf, und das ist eben, wenn wir den §. 38. der zweiten Verfassungsbeilage, der alle innern Kirchenangelegenheiten aufführt, betrachten, die Glaubenslehre, wie §. 56. der zweiten Verfassungsbeilage klar enthält.

Wenn man das Schutz- und Aufsichtsrecht nur nicht aus der Verfassungsurkunde selbst, also dem Abschnitte III. der zweiten Beilage erklären will, so muss man auf seine geschichtliche Bedeutung und Entwicklung zurückgehen. Diese ergeben sich mir theils aus Kreitmaier dem bayerischen Rechtslehrer und Gesetzgeber von hervorragendster Bedeutung und den im §. 58. der II. Verfassungsbeilage ausdrücklich angeführten Generalmandaten.

Kreitmaier sagt hierüber Thl. V. Cap. IX. vom geistlichen Rechte §. 42. Ziff. 13.: »causae ecclesiasticae vel spirituales sind theils intrinsecae theils extrinsecae, jene betreffen nur Dinge, welche zum Seelenheil und ewiger Wohlfahrt an sich und ihrer innerlichen Eigenschaft nach hiezu erspriesslich sind z. E. die Religions- und Glaubenssachen, innerer und äusserlicher Gottesdienst, administratio sacramentorum etc.; dass nun dergleichen Dinge privative ad forum ecclesiasticum gehören, ist die einhellige Meinung sowohl der katholischen als protestantischen Rechtsgelehrten. *Alles, was die weltliche Obrigkeit hiebei thun kann, geschieht nur Vorstellungs- oder Manutenensweis;* — und ob man es schon von Seite der Landesherrschaft bei der blossen Vorstellung nicht allemal bewenden lässt, sondern oft weiter geht und der geistlichen Obrigkeit vorgreift, *so geschieht doch solches nur auf den Fall*, wenn die letzte bei solchen spiritualibus, *welche zur ewigen Seligkeit nicht absolut nothwendig*, und der zeitlichen gemeinen Wohlfahrt per abusum schädlich sind, keine Remedur und Abstellungsmass, z. E. wenn das Sacrament der Ehe mittels allzuhäufiger Copulirung unvermöglicher Leute missbraucht wird oder die Geistlichkeit sich allzusehr vermehrt und dem Publico dadurch beschwerlich fällt.«

Derselbe sagt weiter Thl. V. Cap. XX. vom Religionsrechte §. 1, dass »das jus civitatis in sacra bei uns Katholischen nicht angeht, denn da gehören die Religions- und Kirchensachen nicht mehr zum weltlichen, sondern zum geistlichen Regiment. Beide scheiden sich soweit von einander ab, dass jedes in sua Sphaera ganz independent

ist, mithin auch keins dem andern vor- oder eingreifen darf. Was demnach ein katholischer Landesherr in obigen Sachen regulariter immer thut, oder thun kann, das geschieht ander Gestalt nicht, als *jure advocatiae, protectionis et manutenentiae. Darauf beruhen auch insonderheit alle jene landesherrliche Verordnungen, welche hier zu Land in Religionssachen allschon ergangen sind und in Zukunft noch weiter ergehen dürften.«*

Nach dieser Definition des Schutz- und Aufsichtsrechts und seiner Ausübung im vorigen Jahrhundert ist es ausser allem Zweifel, dass eine Einmischung in die Glaubenslehre besonders hindernd in keiner Weise von Seite der bayerischen Regierung eintreten kann, vielmehr die staatliche Hilfe der Kirche gegen abtrünnige Priester zu leisten ist. §. 57. und 56. des Rel.-Ed.

Ob der betreffende Minister den Glaubenssatz annehmen will, oder nicht, ist seine Privatsache, auf seine Amtsthätigkeit kann es keinen Einfluss üben, so wenig als er z. B. Protestant wäre.

Die Generalmandate, aus welchen das placetum regium abgeleitet worden ist, und auf welche der §. 58. des Religionsedictes ausdrücklich Bezug nimmt, sind wesentlich folgende:

1) Die Verordnung Herzog Georg des Reichen von 1491, wonach Niemand gestattet werden soll, irgend ein Breve, Bulle oder Anderes in seinen Landen an die Kirchenthüren oder andere Ende heimlich oder öffentlich ohne seinen Willen und Wissen anzuschlagen oder zu verkünden. Man kann diese Anordnung ein Placet nennen, man kann sie aber ebenso auch eine Polizeimassregel nennen. In der Allgemeinheit, wie sie gefasst ist, beweist sie durchaus nicht, dass Georg der Reiche sich die Befugniss beilege über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Glaubensbestimmungen zu entscheiden, die geschichtsbekannt zur damaligen Zeit nicht Glaubensentscheidungen, sondern ins äussere Leben eingreifende Kirchengesetze den Brennpunkt bildeten.

2) Im Jahre 1586 richtete Herzog Wilhelm V. die Aufforderung an die Administration des Bisthums Regensburg, die Publication der Bulle in coena domini einzustellen. Das ist doch einmal kein Generalmandat, sondern eine Einzelhandlung, von deren Erfolg nichts gesagt ist. Ueberdies ist die Bulle in coena domini nur disciplinären Inhaltes und ohne dogmatischen Inhalt.

3) Wenn ein Kurfürst Max Emanuel einem Bisthumsadministrator 1725 zum Concil nach Rom zu reisen verbot, so mag er diesem seinem Unterthane gegenüber um so mehr Recht gehabt haben, als ein allgemeines Concil dort nicht statthatte, dass er sich

aber die Macht beigelegt hätte, über Zulässigkeit von Glaubenssätzen zu entscheiden, ist doch wahrhaftig nicht darin enthalten.

4) Das Concordat Herzog Wilhelm V. steht ganz auf dem oben von Kreitmaier eingenommenen Standpunkt *zu Gunsten* der katholischen Religion, aber nicht zur Hinderung der Glaubenslehren.

5) Die landesherrliche Declaration vom 29. August 1766 hebt allerdings das Verbot des Warmund von Lachstein durch das Ordinariat Freysing auf, aber warum? Etwa weil sich der Kurfürst das Recht beilegte, Glaubenssachen zu placetiren? Gerade das Gegentheil sagt die Declaration, dass es das Verbot desswegen aufhebe, *weil im Buche des Warmund von Lachstein keine Glaubens- und Religionssachen abgehandelt sind.*

Eine sehr klare Auslegung dieser Declaration gibt wieder Kreitmaier Thl. V. cap. XX. §. 41.: »Soviel die Büchercensur betrifft, *gebührt solche quoad dogmata et articulos fidei unstrittigermassen der geistlichen*, im all übrigen aber der weltlichen Obrigkeit als eine Polizeisache, welche nicht nur in Absicht auf die Religion, sondern auch gute Sitten und Ruhe des Staates grossen Einfluss in das gemeine Wesen hat. Auf diesen Grund ruhet auch das kurfürstliche Patent, welches in Betreff des so betitelten Warmunds von Lachstein den 29. August 1766 herausgekommen ist.«

6) Das Generalmandat von 1770 und die geistliche Rathsordnung von 1779 beziehen sich lediglich auf Ordinariatspatente, um zu verhüten, dass nicht wesentliche Eingriffe in die landesfürstlichen Hoheitsrechte gemacht werden. Dass bischöfliche *General*verordnungen und Ordinariatspatente keine Glaubensentscheidungen sind, sondern lediglich das äussere Leben regelnde Verordnungen und Gesetze im Sinne von Kreitmaier Thl. V. cap. XIX. §. 45. wird keines Beweises für den bedürfen, der Jurisdictionsgesetze von Definitionen der Glaubens- und Sittenlehren im Sinne der katholischen Kirche und des corpus juris canonici zu unterscheiden weiss. Des Zusammenhanges wegen muss ich unter Hinweisung auf die klaren Unterscheidungen, welche Kreitmaier zwischen Glaubenslehren und kirchlichen Gesetzen macht, schon hier gegen den Einwand mich wenden, als ob unter dem Ausdrucke Verordnungen, Anordnungen und Gesetze der Kirchengewalt auch Glaubenslehren und deren genauere Definition verstanden und vollzogen werden könnten. Auch hier gibt Kreitmaier Thl. V. Cap. XIX. §. 24. den Unterschied sehr genau, wenn er sagt: »die Schlüsse einer solchen (d. i. allgemeiner) Kirchenversammlung, bei welcher es sowohl mit der Convention als sonst legaliter zugegangen ist, haben vim leges universalis in tota

ecclesia und zwar nicht nur quoad dogmata et articulos fidei, sondern auch an jenen Orten, wo die Promulgation geschehen und keine Specialobservanz oder Freiheit entgegen ist, quoad disciplinam morum et ecclesiastica.« Er unterscheidet hier sehr genau zwischen dogmata et articulos fidei und den Gesetzen der Disciplin und sonstigen kirchlichen Anordnungen. Die ersteren doctrinam fidei et morum definientes nach dem Ausdruck des vaticanischen Concils sind sofort und allgemein verbindlich, letztere hängen von Promulgation, Reception, Placetirung nach näherer Ausführung seiner Auseinandersetzung in §. 25 ff. ab. Genau dieselbe Unterscheidung, wie ich sie bezüglich der Placetbestimmungen nicht anwendbar auf Glaubensentscheidungen und anwendbar auf alle übrigen kirchlichen Verordnungen, Gesetze und Anordnungen gemacht habe. Man mag sagen, was man will, man wird nie nachweisen können, dass Glaubens- und Sittenlehren im juristischen Sinne vollzogen werden können, und wenn man als ein Beispiel dafür die Excommunication und Entsetzung der abgefallenen Geistlichen anführt, so übersieht man, dass gegen sie oder an ihnen nicht der geläugnete Glaubenssatz, sondern das längst bestehende und in Bayern auch nach der Verfassungsurkunde geltende Kirchenstrafgesetz gegen Häresie vollzogen wird. (Vgl. §. 59. des Religionsedictes.)

Zu allem Ueberflusse spricht dies auch die geistliche Rathsordnung von 1779 §. 3. aus, wo es heisst: »Es befehlen dahero Seine Kurfürstliche Durchlaucht Höchstdero geistlichem Rathe hiemit ernstlich an, dass er in zur geistlichen, die Religion wesentlich betreffenden Dingen, als da sind, Glaubenssachen, Wort Gottes, Seelenheil, Predigtamt, Gottesdienst und was wesentlich dazu gehörig ist, *worin die Macht zu ordnen und zu entscheiden der Geistlichkeit allein zusteht,* hiebei *anders als Beistands- und Manutenensweise sich nicht verhalten,* sohin gemäss allen geistlichen Rathsordnungen anders als *nur blos assistendo* nicht mitzuwirken, folglich die Religion mittels des brachii saecularis so zu *unterstützen und zu handhaben,* wie es in denen von vorigen Herzogen erlassenen Religionsmandaten und Petenten des weitern versehen und wirklich vollzogen worden ist.«

Dann folgt erst in §. 4. im Gegensatz zu den Glaubenssachen die gesetzgebende Gewalt, deren Erlasse dem Placet unterstellt sind.

7) Ganz genau auf meinem Standpunkt, dass unter kirchlichen Verordnungen, Anordnungen und Gesetzen nicht Glaubensdefinitionen, sondern die Verfügungen der kirchlichen Regierungs- und Disciplinargewalt als dem Placet unterstellt gehören, steht der Vergleich des

Kurfürsten Karl Theodor mit dem Bischofe von Augsburg von 1785, welcher wörtlich sagt:

I. Vor Allem erkennen Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern die der Kirche in ihren Vorstehern den Bischöfen zustehende unmittelbare Gewalt und Gerichtsbarkeit in allem, was a. die Glaubens- und Sittenlehre, b. die heiligen Sacramente und was damit verknüpft ist, dann dasjenige anbelangt, ohne welches der übernatürliche Endzweck des Menschen nicht erreicht werden kann, in ihrem vollen Umfange an und versprechen hierinfalls den landesherrlichen Beistand und Handhabung kräftigst zu leisten (vgl. auch hiemit §. 38. lit. a. und §. 51. des Religionsedicts.)

II. Zur Ausübung der Kirchenschutz- und Advokaten-*Pflichten* werden *Abschriften der zu erlassenden Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen* vom Ordinariate dem Landesherrn mitgetheilt, damit dieser sich über deren Verkündigung äussere und die weltlichen Beamten auf deren Handhabung anweisen kann.

III. Andere bischöfliche Verfügungen, päpstliche Bullen und Breven sind mit den nöthigen Erinnerungen vorläufig an den kurfürstlichen geistlichen Rath zu senden *und erst dann, wenn nichts dagegen eingewendet oder man sich verstanden haben wird*, gehörig bekannt zu machen.

Wer diese drei Bestimmungen in ihrer Aufeinanderfolge unbefangen würdigt, kann nichts anderes herausfinden, als dass Glaubens- und Sittenlehren nicht nur dem Placet nicht unterstellt sind, sondern ausdrücklich hiefür die *Schutzpflicht* des Landesherrn (aber nicht ein jus negandi per placetum) anerkannt ist, zu deren Bethätigung Anordnungen in Glaubens- und Sittensachen in Abschrift mitgetheilt werden, und dass nur *andere* daher der Regierungs- und Disciplinargewalt entfliessende Verfügungen der vorherigen Genehmigung oder Verständigung unterstellt wird.

Dieses sind nun die Generalmandate, aus welchen Titel IV. §. 9. Abs. 5. der Verfassungsurkunde für sich allein betrachtet, erklärt werden muss und auf welchen sich §. 58. des Religionsedictes *ausdrücklich* beruft.

Das »insoweit« des Titels IV. §. 9. Abs. 5. der Verfassungsurkunde ist hiedurch klar gestellt und zwar dahin, dass für Glaubens- und Sittensachen nur landesherrliche Schutzpflicht §. 51. des Religionsedicts für sonstige Anordnungen, Verordnungen und Gesetze der Kirchen*gewalt* vorherige Genehmigung oder Verständigung erforderlich ist §. 58. des Religionsedictes.

Die Verordnung vom 6. October 1802 ist in dieser Richtung

gleichgültig, weil sie keine neuen Anordnungen enthält, sondern lediglich die Geschäfte des bis dahin bestandenen geistlichen Raths anderen Behörden zutheilt, ebenso haben die Denkschrift von 1804 und der Entwurf eines Religionsedictes von 1808 nie eine gesetzliche Geltung erlangt.

Ich gehe desshalb über

zu 4. den Erklärungen der bayerischen Regenten und ihrer Ministerien über die Bedeutung des placetum regium.

Hier kommen zunächst die Verhandlungen mit dem römischen Stuhle über das mit der Verfassungsurkunde zugleich publicirte Concordat von 1817 in Betracht und ich acceptire den Satz, dass die bayerische Regierung und König Max I. kein Hehl aus den Absichten über Aufrechthaltung des placetum regium gemacht haben, füge aber bei, dass man die einschlagenden Erklärungen auch nehmen muss, wie sie gegeben sind, ohne ihnen Hintergedanken beizulegen, dann erklärt sich auch, dass der bayerische Gesandte melden und Cardinal Consalvi Seiner Majestät Ludwig I. erklären konnte, Rom würde nie das placetum ins Concordat aufnehmen lassen, seinem thatsächlichen Bestande aber kein Hinderniss in den Weg legen, weil, wenn die Glaubens- und Sittenlehren nicht in Frage sind, sondern andere Kirchengesetze im eigentlichen Sinne des Wortes Gesetze, der römische Stuhl von Fall zu Fall mit einer katholischen Regierung um so eher sich verständigen kann, als diese Gesetze nicht überall gleichgültig sind und nach Verhältniss der Völker und Staaten verschieden sein können. Nie aber würde Seitens des päpstlichen Stuhles der leiseste Grund zu einer solchen Annahme des bayerischen Gesandten gegeben worden sein, wenn man hätte daran gedacht, das Placet auf Glaubens- und Sittenlehren auszudehnen; und in der That lässt auch die bayerische Erklärung eine solche Annahme nicht zu. Dieselbe lautet:

»Wir haben uns nie in die inneren Angelegenheiten der Religion, der Kirche und ihrer Disciplin gemengt. Dagegen bleibt die Bestimmung über die äusseren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaft ein unveräusserliches Regierungsrecht. Die Anordnungen, die aus den *Hoheitsrechten circa sacra* und der Staatspolizeigewalt in Bezug auf kirchliche Gegenstände hervorgegangen sind und das gegenwärtige Concordat nicht berühren, müssen aufrecht erhalten werden.«

Wo ist hier im Entferntesten die Rede von einer Einmischung in die Glaubens- und Sittenlehren? Wann und wo in der Welt ist zum jus circa sacra die Glaubens- und Sittenlehre gerechnet worden?

oder will man sie zu den *äusseren* Rechtsverhältnisse der Kirche rechnen?

Betrachtet man nach diesen *ernstgemeinten* Erklärungen des Königs die bald darauf von ihm gegebene Verfassung, so kann doch bei der im §. 56. des Religionsedictes wiederholten grundgesetzlichen Erklärung desselben Königs: »dass der König in Gegenstände der Religionslehre sich selbst nicht einzumischen habe« unmöglich angenommen werden, dass gleich im §. 58. wieder die volle Einmischung in die Religionslehre angeordnet wäre. Es muss vielmehr der Ausdruck: »Gesetze, Verordnungen und Anordnungen« der Kirchengewalt« im stricten Wortsinne als Ausflüsse der kirchlichen *Regierungs- und Jurisdictionsgewalt* im Gegensatze zu den Aussprüchen des Lehramtes d. i. der Glaubens- und Sittenlehren genommen werden.

Das Ausschreiben vom 7. November 1818, die abgegebene Erklärung des Cardinal Höfelin über einige Artikel der Verf.-Urk. betr., sagt, nachdem es Höfelin desavouirt und die Nichteinmischung in die Religionslehre betont hatte, am Schlusse Folgendes: »dagegen bestehen wir unabänderlich darauf, dass das Unsere unveräusserlichen Majestätsrechte sichernde und die äusseren Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid, *da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat*, gewissenhaft werde beobachtet werden.«

Die Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 betont: »dass der von den katholischen Unterthanen auf die Verfassung abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe.« Vgl. zu dieser Erklärung das oben zu 2. Gesagte.

In einer Entschliessung Seiner Majestät Ludwig I. vom 26. April 1845 an das k. Oberconsistorium, um Uebertritt minderjähriger Personen von einer Kirche zur andern betr. ist ausgesprochen, dass Religionsedict und Concordat als nebeneinanderstehende gleichzeitig erlassene Gesetze jederzeit in dem Sinne anzuwenden sind, bei welchem Widersprüche beseitigt erscheinen und dass die Vorschriften des Religionsedicts *lediglich auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse* sich beziehen, das kirchliche Gebiet aber unberührt lassen.

Seine Majestät König Max II. hat in seiner Entschliessung vom 30. März 1852 auf die Denkschrift der bayerischen Bischöfe verfügt:

a. Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verf.-Beil. ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist, oder sich demselben annähert.

b. Dass recursus ab abusu nur zulässig ist

1) wenn die Kirchenbehörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates übergreift;

2) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt;

3) wenn selbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient;

4) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, der Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.

c. Für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablassverkündigungen, dann für die Fastenpatente wird hiemit das Placet bis auf Weiteres im Voraus ertheilt. Bei allen anderen Erlassen und Ausschreibungen der geistlichen Behörden, auf welche nicht die Bestimmung des §. 59. des Religionsedictes Anwendung findet, sondern bei welchen gemäss Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. und §. 58. der Beil. II. die vorherige Einholung der Kgl. Genehmigung *bisher* erforderlich war, ist die Einholung dieser Genehmigung auch fernerhin nothwendig und ist das Sr. Majestät *als kathol. Könige* zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht in seinem ganzen Umfange unangetastet aufrecht zu erhalten. Wie dies zu verstehen sei, sagt mit allergnädigster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs das Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten in seiner Entschliessung vom 9. October 1854 auf die Denkschrift der Bischöfe vom 15. Mai 1853 III. 2., da hinsichtlich aller derjenigen Erlasse und Veröffentlichungen, welche von Seite der kirchlichen Oberen an die Geistlichkeit und an die Diöcesan-Angehörigen gewöhnlich ergehen, inhaltlich der vorliegenden Entschliessung (vom 30. März 1852) das placetum regium im Voraus ertheilt, so erscheint die Nothwendigkeit der Placetirung, wie solche *nach den zur Zeit giltigen Bestimmungen* des Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. und gemäss §. 58. der II. Verfassungsbeilage aufrecht erhalten bleiben muss, nur noch *in ganz besonderen Fällen und Anlässen* gegeben, in welchen kirchliche Erlasse *das bürgerliche und politische Gebiet* mit berühren, und es kann nach den Ziff. 1. enthaltenen Erläuterungen bezüglich der Uebung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes ein Zweifel

darüber nicht obwalten, dass *der Erinnerung von oberkirchlichen Erlassen, welche nur kirchliche Angelegenheiten betreffen und nicht zugleich in das bürgerliche und politische Gebiet eingreifen*, durch den Vorbehalt des Placetum eine Schranke nicht gesetzt sei. Alle Ministerialentschliessungen aus der Zeit von 1818 bis 1870 stimmen mit den Erklärungen der Monarchen überein. Insbesondere ist weder einem bayerischen Monarchen, noch Ministerium eingefallen, die päpstlichen Glaubensentscheidungen bezüglich der Hermesianer, Güntherianer, Irvingianer, bezüglich der unbefleckten Empfängniss der seligsten Jungfrau, die Encyclica und den Syllabus einem Placet zu unterstellen, während doch das Placet unzweifelhaft ganz eifersüchtig gewahrt wurde.

Als Gegenbeweis legt das Cultusministerium ein sehr grosses Gewicht auf einen Vorgang des Jahres 1847, wo das Ausschreiben des päpstlichen Jubiläums-Ablasses zum Placet nicht vorgelegt wurde. Aus dem, was in der Sitzung vom 27. Januar 1872 vorgetragen wurde, lässt sich aber dieser Gegenbeweis nicht führen. Denn, wenn Minister Abel sagt, er habe das Placet des Königs nicht nachgesucht, weil der Ablass ein Gegenstand der katholischen Dogmatik sei, so musste er doch der Ueberzeugung sein, dass dogmata des Placets nicht bedürfen. Er hat sich nun aber in seiner Angabe, dass die Ausschreibung eines Ablasses dogmatisch sei, vollständig geirrt, da dies eine reine Jurisdictions- und Disciplinarsache ist. Wenn nun der König sagt, dass diese Verkündung seines Placets bedurfte, so war er auch nach meiner Ansicht im vollen Rechte. Es ist im Gegentheile auffallend, dass in den Rescripten des Königs und im Krongutachten mit keiner Silbe erwähnt ist, dass die Behauptung Abels, das dogmata dem Placet nicht unterliegen, unrichtig sei, während sein übriges Vorbringen als unrichtig bezeichnet ist und dass der König mit Nachdruck betont, dass er keine Uebergriffe in's kirchliche Gebiet wolle und solche nie dulden werde. Dieser Vorgang spricht daher nicht für, sondern gegen die Ausdehnung des Placets auf Glaubensentscheidungen.

Mit vorstehenden Ausführungen glaube ich hinlänglich nachgewiesen zu haben, dass das Placet auf Glaubensentscheidungen nach der bayerischen Verfassungsurkunde sich nicht erstreckt und vor dem Jahre 1870 nie dahin ausgedehnt wurde, und wenn man kirchlicherseits gegen das Placet polemisirte, weil man fürchtete, man könne es auf Glaubenslehren ausdehnen wollen, so beweist das für die Berechtigung der wirklichen Ausdehnung um so weniger, als ja gerade Seitens der bayerischen Regenten und ihrer Ministerien

diese Befürchtungen fortgesetzt damit beschwichtigt wurden, *dass eine solche Ausdehnung oder Einmischung in die Religionslehre nie stattgefunden habe und nie stattfinden werde.*

Das Cultusministerialausschreiben vom 9. August 1870 steht hienach den bis jetzt erlassenen Entscheidungen des vaticanischen Concils gegenüber, welche nur Glaubensentscheidungen sind, nicht auf dem Boden der Verfassung, diesen wird es erst dann gewinnen, wenn das Concil wieder zusammentritt und mit Gesetzen auf dem Gebiete der Regierungs- und Disciplinar-Gewalt sich beschäftigt, beziehungsweise solche erlässt, demgemäss ist das Ministerium in der Lage, die Geistlichen, welche wegen Häresie aus der katholischen Kirche ausgeschlossen und *von den kirchlichen Pfründen* entsetzt sind, gemäss §. 51. des Religionsedictes von diesen zu entfernen, ohne desshalb weiter gehen und dieser Entsetzung einen Einfluss auf ihre staatsbürgerlichen oder bürgerlichen Rechte einräumen zu müssen.

Es ist ein Leichtes, aus dem Wortlaute der Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils nachzuweisen, dass sie nichts weniger als staatsgefährlich sind; allein ich unterlasse dies vorerst auch in der gegenwärtigen Frage, weil ich sie nur als staatsrechtliche zu behandeln habe und eine theologische Abhandlung zu der Aufgabe der Kammern nicht gehört.

Gesetzt aber den Fall, sie wären staatsgefährlich, kann dann das Verhalten des Ministeriums zu einem Ziele führen? Sicher nicht; dann wäre es thatsächlich herausgefordert, gegen die katholische Kirche und die $3^1/_2$ Millionen katholische Bayern mit aller Energie und nöthigenfalls unter Beihülfe des Reiches vorzugehen, nicht aber würde es dadurch, dass es einige aus der katholischen Kirche Ausgeschlossene bei der Kirche und kirchlichen Berechtigung zwangsweise zu erhalten sucht, die vermeintliche Gefahr abwenden können, während es im Uebrigen doch wieder diese vermeintliche staatsgefährliche Kirche in allen ihren Rechten und ihrer vollen Existenz anzuerkennen sich in der Lage sieht.

Es kann dieses nur zu den grössten Verlegenheiten und zur Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Mehrzahl der bayerischen Bevölkerung führen, wie dies der beschwerdeführenden Gemeinde Tuntenhausen gegenüber wirklich der Fall ist, indem dieser Gemeinde ohne Ausnahme irgend einer dazu gehörigen Seele, ein Mann als Pfarrer und Seelsorger aufgedrängt wird, der nach den auch in Bayern seit mehr als einem Jahrtausend giltigen Gesetzen der katholischen Kirche über die Häresie ihrer Kirche nicht mehr ange-

hört, und dadurch ihre aus Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde, §. 1. 2. 24. 39. 40—45. 46. und 47. des Religionsedictes hervorgehenden verfassungsmässigen Rechte verletzt sind.

Selbst wenn Jemand dem Herrn Erzbischofe von München gegenüber den Standpunkt der Regierung für gerechtfertigt hielte, wie ich es meinen Ausführungen nach nicht kann, so müsste doch wenigstens der Gemeinde Tuntenhausen gegenüber anerkannt werden, dass Hosemann *unfähig ist,* die dortige Gemeinde zu pastoriren, es müsste also wenigstens ihm ein mit bischöflicher Mission versehener Coadjutor in spiritualibus beigegeben, staatlich anerkannt und mit normalmässiger Besoldung versehen werden.

Aus diesen Gründen beantrage ich, der Beschwerdeausschuss wolle der Kammer der Abgeordneten vorschlagen:

»Hohe Kammer wolle beschliessen:

1. die Beschwerde der Gemeinde Tuntenhausen wegen Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte durch Schutz des Pfarrers Hosemann im kirchlichen Amte sei begründet, und desshalb
2. an Seine Majestät die allerehrfurchtsvollste Bitte zu richten, der Beschwerde allergnädigst abhelfen zu wollen.«

Hauck, Referent.

Dem Bayer. Kurier schrieb man aus *Tuntenhausen:* »Bekanntlich hat Pfarrer Hosemann keine andere Beschäftigung mehr, als der standhaften Gemeinde seine Gegenwart durch irgend eine Plackerei fühlbar zu machen. Dazu weiss er auch des Beistandes des königl. Bezirksamtes sich zu versichern. Er darf nur schreiben, und sogleich wird Alles in Bewegung gesetzt. So sind vorige Woche auf sein Verlangen drei Männer zum k. Bezirksamte gerufen worden, um dort zu bezeugen, welche Gottesdienste für einen Verstorbenen aus der Pfarrei Tuntenhausen gehalten wurden, damit Hosemann die Stolgebühren für die von ihm *nicht* gehaltenen Aemter und Messen einfordern könne und ja nicht zu kurz komme. (Pfarrer Hosemann scheint wirklich ein anständiger Mann zu sein!) Ein Messner erhielt überdies noch den Auftrag, jedesmal, wenn eine Beerdigung stattfinde, zu Hosemann sich zu verfügen und ihm zu melden, welche Gottesdienste für den Verstorbenen gehalten worden seien. Einem Familienvater, der für seine verstorbene Tochter keine Gottesdienste halten liess, um doppelte Bezahlung zu vermeiden, sich aber vorbehielt, später oder anderswo Messen und Gottesdienste halten zu lassen, wurde am k. Bezirksamte das Zeugniss gegeben, dass er ein schlechter Christ und ein schlechter Hausvater ist, weil er, obwohl vermöglich, für seine Tochter bei Hosemann keine Gottesdienste verlangte. Angesichts dessen und noch vieles Andern möchte ich fragen, ist es einem k. Bezirksamtsassessor gestattet, solche Fragen zu stellen, derlei Aufträge zu geben und Vorwürfe zu machen? Hat die Gemeinde Tuntenhausen es verdient, so behandelt zu werden, dass obenerwähnter Familienvater dem vorhinbezeichneten k. Assessor gegenüber sich zu äussern veranlasst fand: er sei noch nie so geschimpft worden wie heute? Hat ein k. Bezirksamt das Recht, auf jedes Schreiben Hosemann's zwei oder drei Männer zu rufen, ohne

Hosemann zu veranlassen, dass er die Zeugen, wenn er solcher bedarf, auch bezahle, wie es vor jedem Gericht geschieht?« — Nach dem Vorstehenden lässt es sich begreifen, wenn laut späteren Nachrichten die sämmtlichen Bäcker, Krämer, Metzger und Bräuer in Tuntenhausen durch Verweigerung von Lebensmitteln Herrn Hosemann aus ihrem Orte zu vertreiben suchen.

V. Vier Actenstücke
über das Eindringen der angeblichen Altkatholiken in die Rathhauskapelle zu St. Salvator in Wien.

1. Schreiben Seiner Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofes von Wien an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht.

Hochwohlgeborner Herr Minister!

Der Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien hat am 10. October den Beschluss gefasst, die St. Salvator-Kapelle dem Priester der Linzer Diöcese, Alois Anton, zu dem Zwecke einzuräumen, um dort für die angeblichen Altkatholiken Gottesdienst zu halten und der von den Rechtskundigen in seiner eigenen Mitte erhobenen Einsprache die Behauptung entgegengestellt, dass dies Gotteshaus die Privatkapelle des Gemeinderathes sei und er daher über dieselbe nach Belieben verfügen könne. Diese Annahme beruht auf der vollständigsten Unkenntniss der in Anbetracht kommenden Rechtsverhältnisse und Thatsachen. Die St. Salvator-Kapelle ist zwar aus einer Hauskapelle entstanden, aber schon vor dem Jahre 1361 war sie allen Gläubigen geöffnet, sie hatte eigene Kapläne, es wurden für sie Stiftungen gemacht und sogar Verstorbene dort beizusetzen wurde wenigstens ausnahmsweise gestattet: denn es findet sich in derselben ein Grabstein vom Jahre 1342. Nachdem sie erweitert und umgestaltet worden war, vollzog im Jahre 1361 der Patriarch von Aquileja mit grosser Feierlichkeit die Weihe derselben. Hierauf vermehrte die Zahl der Stiftungen sich bedeutend; auch zeigen die vorhandenen Grabdenkmale, dass die Bestattung von Leichen bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhundertes mehrmals vorkam. Dass also die St. Salvator-Kapelle seit mehr als 530 Jahren ein öffentliches Gotteshaus ist, liegt am Tage. Uebrigens ist es auch dem Inhaber einer Privatkapelle nicht erlaubt, über die dort vorzunehmenden gottesdienstlichen Handlungen eine eigenmächtige Verfügung zu treffen, er ist vielmehr verpflichtet, sich inner den Grenzen der kirchlichen Bewilligung auf's genaueste zu halten.

Ich glaube nicht, dass es Jemanden beifallen werde, sich für den Beschluss vom 10. October auf das dem Gemeinderath zustehende Patronatsrecht zu berufen: denn alle den Gottesdienst betreffenden Anordnungen liegen gänzlich ausser dem Bereiche des Patrones.

Um den beabsichtigten widerrechtlichen Eingriff abzuwenden, hat mein Generalvicariat sich an das k. k. Statthalterei-Präsidium gewendet, doch die Antwort erhalten: mit Rücksicht auf die Artikel 14, 15. und 16. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte sei für die Staatsverwaltung kein Anlass zu einer Ingerenz vorhanden. Ich bedauere diese Erklärung, welche im Drange einer stürmisch bewegten Zeit wohl nicht so gründlich erwogen wurde, wie sonst ohne Zweifel geschehen wäre; doch wollte man die aufgestellte Behauptung strenge nehmen, so würde sie von weit reichenden Folgen sein: denn läge in den angeführten Artikeln die Rechtfertigung des von dem Gemeinderathe beschlossenen Einschreitens, so wäre die katholische Kirche von dem Schutze der Gesetze ausgeschlossen und jede wider sie verübte Willkür für gesetzlich zulässig erklärt. Ich muss daher Euere Excellenz dringend bitten, Ihre Aufmerksamkeit der Sache zuzuwenden.

Artikel 14. sagt: »Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.« Folgt daraus, dass die weltlichen Behörden befugt seien, über die katholischen Gotteshäusser zu verfügen, oder dass jede beliebige Secte das Recht habe, sie für ihren Gottesdienst zu benützen?

Artikel 15. bestimmt: »Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde.« Diese Bestimmungen enthalten das gerade Gegentheil von Dem, was man daraus ableiten will. Wenn die katholische Kirche das Recht hat, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, wie soll es der jeweiligen Stimmenmehrheit des Gemeinderathes gestattet sein, sich Anordnungen über den Gottesdienst zu erlauben? Wenn die Kirche im Besitze der für ihre Cultuszwecke bestimmten Anstalten, also doch gewiss auch der Gotteshäuser, zu verbleiben hat, wie soll eine weltliche Behörde rechtsgültig entscheiden, Wem es zustehe, in einem katholischen Gotteshause geistliche Verrichtungen zu üben? Aber die Wortführer der Altkatholiken behaupten ja, bei ihnen allein sei die katholische

Kirche: denn Alle, die das Concil vom Vatican als rechtmässig anerkennen, seien von der katholischen Wahrheit abgefallen? Man führt solche Reden; allein sie beweisen nichts als wie weit die Leidenschaft erhitzter Parteien sich verirren kann, und eine Staatsgewalt, die solchen Masslosigkeiten einen Einfluss auf ihr Vorgehen zugestände, wäre übel berathen. Die Selbstständigkeit der Verwaltung besteht darin, dass über die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften Jene entscheiden, welche nach der Lehre und Verfassung der Religionsgesellschaft dazu berechtigt sind: nach der katholischen Lehre liegt aber die leitende Gewalt in den Händen des Papstes als des Felsen, auf den die Kirche gebaut ist und der Bischöfe als der Nachfolger der Apostel. Der Papst und die Bischöfe sind in Betreff des Conciles vom Vatican mit ihnen einig und zweihundert Millionen Katholiken stimmen ihnen bei; Jene, welche sich Altkatholiken nennen, zählen höchstens nach Tausenden und sind ohne irgend ein Oberhaupt, das nach der katholischen Kirchenverfassung als rechtmässig gelten könnte. Die Staatsgewalt kann also in den Letzteren nicht die Kirche, sondern eine Partei, die sich von der Kirche losgetrennt hat, erkennen.

Auf diese neue Partei passt somit der gleichfalls geltend gemachte Artikel 16. der Grundrechte: »Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.« Doch eben weil er auf die angeblichen Altkatholiken vollkommen passet, haben sie nicht nur kein Recht, sich in katholischen Kirchen einzudrängen, sondern sie verletzen das Staatsgesetz, wenn sie sich eine öffentliche Religionsübung anmassen.

Uebrigens hat der Mann, welcher zu Wien den alten, wahren Katholicismus vertreten will, sein Glaubensbekenntniss vor Kurzem in einem zu Pest erschienenen Büchlein abgelegt, dessen Titel bezeichnend ist. Er lautet: »Das gefälschte Christenthum und die Welt. Von Alois Anton, Weltpriester.« Dies Machwerk, welches von Misshandlungen der geschichtlichen Wahrheit wimmelt, ist nichts als eine Schmähschrift auf das Christenthum, von welchem behauptet wird, es sei der Welt niemals rein verkündet, sondern schon von den Aposteln durch gnostische und neuplatonische Irrthümer entstellt worden. Dass die neuplatonische Philosophie erst im dritten christlichen Jahrhunderte ihren Anfang nahm, ficht den Verfasser wenig an. Nach dieser Darlegung seiner Grundsätze kann Herr Alois Anton nicht mehr als ein Christ angesehen werden;

auch nicht von den Protestanten, in so weit sie die heilige Schrift noch als Gottes Wort verehren. Die Altkatholiken rechtfertigen den Namen, den sie in Anspruch nehmen, durch die Behauptung, dass sie an der katholischen Lehre, so wie sie vor dem Concile vom Vatican gewesen sei, festhalten. Dann müssten sie bereit sein, das tridentinische Glaubensbekenntniss abzulegen und ihre Parteiversammlungen zeigen hiezu wenig Lust. Was soll man aber von Jenen sagen, welche sich mit ihrem altkatholischen Glauben brüsten und als ihrem Führer einem Manne folgen, nach dessen Meinung schon der Apostel der Völker und Johannes der Liebling des Herrn das Christenthum verfälscht haben!

Da also in Artikel 14. der allgemeinen Staatsbürgerrechte nichts zu finden ist, wodurch der Gemeinderath ermächtigt würde, ein katholisches Gotteshaus seinem Zwecke zu entfremden, da aus Artikel 15. vielmehr erhellt, dass durch einen solchen Eingriff sogar die Rechte verletzt würden, welche der Kirche durch jenes ihr gewiss nicht freundliche Gesetz zuerkannt werden, und der neuen Secte, an deren Spitze ein das Christenthum befehdender Mann steht, laut Artikel 16. nichts gebührt, als die häusliche Religionsübung, so richte ich an Euere Excellenz das ergebenste Ersuchen, dem beabsichtigten Missbrauche der St. Salvator-Kapelle als einer offenbaren Rechtsverletzung durch geeignete Verfügungen zuvorzukommen, wobei ich bemerke, dass man das Aergerniss, um dessen Abwendung es sich handelt, schon Sonntags am 15. October zu geben beabsichtiget.

Ich verharre übrigens mit der vollkommensten Hochachtung

Euer Excellenz

Wien, am 13. October 1871.

ergebenster Diener

J. O. Card. *Rauscher* m. p.

2. Antwortschreiben Seiner Excellenz.

Euer Eminenz!

Mit dem geehrten Schreiben vom 13., empfangen 14. October d. J., Z. 1113 Pr., haben Euer Eminenz an mich das Ersuchen gestellt, dem seitens der Partei der sogenannten Altkatholiken beabsichtigten Missbrauche der St. Salvator-Kapelle durch geeignete Verfügungen zuvorzukommen.

Ich bedaure, diesem Ansinnen nicht entgegenkommen zu können, da es sich in dem vorliegenden Falle der Wesenheit nach um die Frage handelt, ob Alois Anton berechtigt sei, überhaupt und

in der genannten Kapelle insbesondere gottesdienstliche Functionen zu verrichten, eine Frage, welche unzweifelhaft innerkirchlicher Natur ist und sohin nach der bestehenden Gesetzgebung der Ingerenz der Staatsverwaltung sich entzieht.

Genehmigen Euer Eminenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der ich verharre

Euer Eminenz

Wien, am 14. October 1871.

ergebenster Diener
Jireçek m. p.

3. Erwiderung Seiner Eminenz.

Hochwohlgeborner Herr Minister!

Thatsachen gehen vorüber, Grundsätze bleiben; ich kann daher nicht umhin über den Grund, auf welchen Euer Excellenz die Ablehnung meiner am 13. l. M. gestellten Bitte stützen, mich unverholen auszusprechen.

In Ihrer verehrten Zuschrift vom 14. bemerken Euer Excellenz: es handle sich zunächst um die Frage, ob Alois Anton berechtigt sei, überhaupt und in der St. Salvator-Kapelle insbesondere gottesdienstliche Functionen zu verrichten und diese Frage sei unzweifelhaft innerkirchlicher Natur. Damit bin ich vollkommen einverstanden; doch eben deswegen habe ich Euerer Excellenz nicht zugemuthet, über diese Frage eine Entscheidung zu fällen, sondern Sie ersucht, der katholischen Kirche wider einen rechtlosen Eingriff die Unterstützung zu gewähren, welche der Staat den von ihm anerkannten Rechten schuldig ist.

Euer Excellenz folgern aber aus der innerkirchlichen Natur der Frage, dass sie nach der bestehenden Gesetzgebung sich der Ingerenz der Staatsverwaltung entziehe. Dies kann ich nicht zugeben. Der Besitz der Kirchengebäude und die freie Verfügung über den dort abzuhaltenden Gottesdienst gehört dem Rechtsbereich an: jeder des Namens würdige Staat zählt es aber unter seine wichtigsten Aufgaben die Rechtsordnung zu wahren und somit die von ihm anerkannten Gerechtsame wider jeden Eingriff zu schützen. Die neueste Gesetzgebung enthält Manches, das ich im Interesse der Religion und der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft lebhaft beklage; doch eine Bestimmung, kraft welcher die Staatsgewalt ruhig zusehen sollte, wenn gegen die katholische Kirche widerrechtliche Gewalt geübt wird, ist keineswegs erlassen worden, vielmehr ergibt aus den bestehenden Gesetzen sich das Gegentheil. Offenbar

handelt es sich aber um nichts Geringeres als um widerrechtliche Gewalt.

Alois Anton besitzt weder die Ermächtigung in der Erzdiöcese Wien gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, noch hat er sie jemals besessen. Die Regierung Seiner Majestät weiss, dass es ihr nicht zustehe, diese Ermächtigung ihm zu verleihen: wie könnte sie das Recht es zu thun dem Gemeinderathe zusprechen? Die Regierung Seiner Majestät ist weit entfernt, die Verfügung über den Gottesdienst zu beanspruchen: wie sollte sie die Befugniss hiezu dem Gemeinderathe zuerkennen? Sie kann daher nicht in Abrede stellen, dass durch die Ueberweisung der St. Salvator-Kapelle an den Weltpriester Alois Anton eine Rechtsverletzung begangen worden sei.

Ueberdies hat das Gewährenlassen eine Begründung gefunden, deren Folgesätze zu erwägen ich Euerer Excellenz ersuchen muss. Wenn der Staat desshalb, weil die Verleihung kirchlicher Vollmachten eine rein kirchliche Angelegenheit ist, sich um die hiedurch bedingten Rechtsverhältnisse nicht zu kümmern hätte, so könnte jeder Gemeinderath, ja auch jeder Haufe von Wühlern, denen es einfiele, sich eine Religionsgesellschaft zu nennen, die Kirchen und Pfarrhöfe in Beschlag nehmen und die um Hülfe angerufenen Staatsbehörden müssten antworten: Das geht uns nichts an. Ohne Zweifel liegt es Euerer Excellenz sehr ferne, der Nichteinmischung diese Ausdehnung geben zu wollen; allein so und nicht anders gestalten sich die Dinge, wenn der aufgestellte Grundsatz mit unerbittlicher Folgerichtigkeit in Anwendung gebracht wird: deswegen muss ich gegen denselben im Namen der Kirche und der Gerechtigkeit Verwahrung einlegen.

Uebrigens erneuere ich den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung, womit ich verharre

Euer Excellenz

Wien, am 16. October 1871.

ergebenster Diener

J. O. Card. *Rauscher* m. p.

4. Erlass des fürsterzbischöflichen Generalvicariates.

Der Weltpriester der Linzer Diöcese, Alois Anton, welcher vor einigen Jahren in weltlichem Kleide nach Wien kam, ist in der Erzdiöcese niemals zur Vornahme geistlicher Verrichtungen ermächtigt worden und wie es um seinen Glauben stehe, hat er nach manchen anderen Kundgebungen am deutlichsten durch eine Schrift

gezeigt, die er vor Kurzem unter dem Titel: »Das verfälschte Christenthum und die Welt« zu Pest erscheinen liess: denn sie ist vom Anfange bis zum Ende eine Schmähung des Christenthumes, von welchem er behauptet, es sei der Welt niemals rein verkündet worden, weil schon die Apostel es verfälscht hätten. Diesem Manne ist durch eine rechtlose Gewaltthat die St. Salvator-Kapelle zu dem Zwecke eingeräumt worden, um dort für die angeblichen Altkatholiken Gottesdienst zu halten. Dadurch haben Seine Eminenz unser hochwürdigster Herr Cardinal Fürst-Erzbischof Sich genöthigt gesehen, die genannte öffentliche Kapelle mit dem Interdicte zu belegen und so lange bis einer Erneuerung des Aergernisses vorgebeugt ist, bleibt es untersagt, in derselben die heilige Messe zu lesen oder irgend welche geistliche Verrichtung vorzunehmen. Die ehrwürdige Geistlichkeit wird durch diesen traurigen Vorgang sich aufgefordert fühlen, zu einer Zeit, in welcher die offenbarsten Rechte der Kirche so groben Verletzungen ausgesetzt sind, für das Reich Gottes auf Erden mit verdoppeltem Eifer einzustehen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate
zu Wien am 16. October 1871.
J. Kutschker m. p. Vic. gen.
Fr. Kornheisl m. p. Kanzleidirector.

VI. Die Abweisung des Gesuches der Neuprotestanten zu Bonn,

um Ueberlassung der dortigen Kirchhofskapelle (1871.)

Im Namen der Neuprotestanten zu Bonn hatte Prof. *Knoodt* an den dortigen Gemeinderath das Ansuchen gestellt, ihm und den anderen daselbst befindlichen katholischen ab ordine mit Unrecht suspendirten (seitdem excommunicirten) Priestern (Prof. Hilgers, Langen, Reusch) die Kapelle auf dem hiesigen Kirchhofe, die Gemeinde-Eigenthum ist, zur Celebration des Messopfers einzuräumen. Mit 13 gegen 10 Stimmen verwarf der Gemeinderath in der Sitzung vom 3. Nov. 1871 dieses Gesuch, entsprechend dem Gutachten seiner juristischen Commission. Diese motivirte ihre Ansicht wie folgt: Entweder steht Prof. Knoodt noch innerhalb der katholischen Kirche, dann hat er als Priester den Anordnungen seiner Oberbehörde, die ihn suspendirt hat, zu gehorchen und sich aller priesterlichen Functionen zu enthalten; — ob er mit Recht suspendirt ist, zu entscheiden, ist nicht Sache der Gemeindebehörde, sondern diese hat das Votum der allein competenten kirchlichen Behörde zu achten, —

oder er steht nicht mehr innerhalb der kath. Kirche: dann kann er nur dann priesterliche Functionen *öffentlich* ausüben, wenn er nachweist, dass er einer vom Staate als solchen anerkannten, von der katholischen geschiedenen Religionsgemeinschaft angehört und befugt ist, nach der anerkannten Einrichtung derselben priesterliche Functionen auszuüben.

Vor der Abstimmung hielten Geh. Prof. *Bauerband*, Adv.-Anwalt *Hopmann* und Adv.-Anw. *Ruland* Vorträge, in denen sie sich für Abweisung des Gesuchs aussprachen. Der Vortrag *Bauerband's* lautete nach der Bonner Ztg. wie folgt:

»Herr Prof. Knoodt prätendirt für sich und für seine hiesigen, sich mit ihm in gleicher Lage befindenden Standesgenossen, gestützt auf den Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. Juni 1845, den Mitgebrauch der sogenannten Kirchhof-Kapelle, und zwar zum Zwecke der Vornahme specifisch katholischer gottesdienstlicher Verrichtungen, gibt aber zu, dass ihm die Ausübung eben dieser gottesdienstlichen Verrichtungen von dem derzeitigen Erzbischofe von Köln wegen verweigerter Unterwerfung unter die Beschlüsse des Vaticanischen Concils vom 18. Juli vorigen Jahres untersagt sei. Derselbe behauptet, dass diese Massregel gegen ihn und gegen seine sich in gleicher Lage befindlichen Standesgenossen unrechtmässig verhängt worden, demnach als nicht geschehen zu betrachten sei.

»Die Stadtverordneten-Versammlung ist indess weder befugt noch im Stande, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der letztgedachten Behauptung ein Urtheil abzugeben; sie kann und darf vielmehr in dieser Hinsicht nur von der thatsächlichen Angabe des Antragstellers Act nehmen, dass ihm wegen verweigerter Unterwerfung unter die vorgedachten Beschlüsse des Vaticanischen Concils die fernere Ausübung priesterlicher Functionen, insbesondere die Celebration von Messen, untersagt worden sei. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Staatsregierung nach verschiedenen zur öffentlichen Kunde gelangten Erlassen nicht gesonnen ist, zur Vollziehung der in Rede stehenden Beschlüsse mitzuwirken, vielmehr die Widersprechenden gegen etwa versuchte Beeinträchtigung der ihnen staatlicherseits verliehenen Rechten und Befugnissen, sondern von der Ausübung specifisch katholischer gottesdienstlicher Verrichtungen, wozu nach der Verfassung der katholischen Kirche die erforderliche Qualification nur von dem betreffenden kirchlichen Obern verliehen, aber auch wieder genommen oder suspendirt werden kann.

»Die in Rede stehende Kirchhofs-Kapelle ist nun aber gleich nach ihrer Errichtung vor Aller Augen und ohne irgend einen kundgewordenen Widerspruch zu katholischen Cultuszwecken, insbesondere zur Celebration sogenannter Seelenmessen (jedoch ohne dadurch den Mitgebrauch anderer vom Staate anerkannter Religions- oder Kirchengemeinden auszuschliessen), in Benutzung genommen und darin bisher von Niemand gestört worden; auch lässt sich wohl mit aller Zuversicht behaupten, dass die Aufhebung dieses allerdings rein factischen Zustandes von der Mehrzahl der Bevölkerung sehr schmerzlich empfunden und von Niemand, dem die Aufrechthaltung des Friedens unter den verschiedenen Confessionen am Herzen liegt, gewünscht werden dürfte. Die Ausübung des katholischen Cultus in öffentlichen Gebäuden steht aber unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers, in dessen Pfarrbezirke das betreffende Gebäude gelegen, und welcher dabei selbstredend den Weisungen seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde Folge zu leisten verpflichtet ist. Hieraus folgt, dass dem frühern Antrag des Herrn Prof. Knoodt auf Gestattung der Benutzung der fraglichen Kapelle zur beabsichtigten Celebration einer an einem bestimmten Tage für die Seelenruhe des verstorbenen Prof. Baltzer zu lesenden h. Messe bei dem erklärten Widerspruche des Herrn Oberpfarrers — in dessen Pfarrbezirke die Kirchhof-Kapelle gelegen ist — seitens des Herrn Oberbürgermeisters ohne Verletzung der pfarramtlichen Rechte dieses letztern, und Alteration des factischen Zustandes nicht deferirt werden konnte. Denn es handelt sich dabei keineswegs von einem Dispositionsrechte des Oberpfarrers über die Kapelle selbst, sondern lediglich von der Zulässigkeit einer darin von einer bestimmten Person vorzunehmenden specifisch katholisch-gottesdienstlichen Handlung.

»Anlangend den nunmehr gestellten, und der *Stadtverordneten-Versammlung* zur Entscheidung vorgelegten, umfassenderen Antrag auf dauernde Gestattung des Mitgebrauchs der in Rede stehenden sog. Kirchhof-Kapelle zur Abhaltung von Messen durch sämmtliche hiesige Priester, welche sich mit dem Antragsteller in gleicher Lage befinden, d. h. wegen ihrer Nichtunterwerfung unter die vorgedachten Vaticanischen Beschlüsse durch den Herrn Erzbischof ab ordine suspendirt worden sind, so ist derselbe, insofern er auf den Eingangs erwähnten Beschluss der Stadtverordneten und einen daraus hergeleiteten Rechtsanspruch gestützt wird, jedenfalls als zur Zeit unbegründet zu verwerfen. Der erwähnte stadtrathliche Beschluss hat nämlich sicherlich nicht die Bedeutung, dass es einem Jeden erlaubt sein solle, in dem fraglichen zum Communal-Eigenthum gehörigen

Gebäude nach seinem Belieben öffentlich gottesdienstliche Verrichtungen aller Art vorzunehmen, beschränkt sich vielmehr unverkennbar darauf, dass bei der voraussichtlichen Benutzung dieses Gebäudes zu öffentlichen Andachtsübungen und religiösen Gebräuchen keiner der zur Zeit bestehenden oder künftig sich bildenden Religionsgesellschaften ein Verzugsrecht, viel weniger ein ausschliessliches Gebrauchsrecht zustehen solle. Entweder steht nun der Antragsteller und stehen mit ihm seine in gleicher Lage sich befindenden Standesgenossen in der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche, dann sind sie auch als Priester und Diener dieser Kirche den darin verfassungsmässig angeordneten Gewalten, und zwar selbst im Falle eines immerhin möglichen Missbrauches bis zur etwaigen Remedur durch eine dazu competente höhere Behörde, jedenfalls quoad forum externum unterworfen und demnach nicht befugt, priesterliche Verrichtungen, des Verbotes des Erzbischofs ungeachtet, vorzunehmen und haben daher auch nicht das Recht, von der Communal-Verwaltung des Endes den Mitgebrauch eines zum Communal-Vermögen gehörigen öffentlichen Gebäudes zu verlangen; oder sie bestreiten aus irgend einem Grunde die Fortdauer ihres Unterwürfigkeits-Verhältnisses unter die verfassungsmässige Kirchengewalt, insbesondere des derzeitigen Erzbischofs; dann hören sie auch eben damit auf, Diener oder Beamte der bis jetzt fortbeesthenden, unter die Leitung des Episcopates gestellten, vom Staate als vollberechtigte Corporation anerkannten römisch-katholischen Kirche zu sein, und haben so lange keinen rechtlichen Anspruch auf den Mitgebrauch der in Rede stehenden sogenannten Kapelle zum Zwecke priesterlicher Functionen, als sie nicht nachweisen, Mitglieder einer andern staatlich anerkannten Religionsgesellschaft und als Diener oder Beamte derselben zur Vornahme der beabsichtigten gottesdienstlichen Functionen in einem öffentlichen Gebäude qualificirt zu sein.

»Aus diesen *rein objectiven* Gründen muss nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung der von Hrn. Prof. Knoodt in seiner Eingabe vom 14. October gestellte Antrag, so beklagenswerth seine dermalige Lage, sowie jene seiner Glaubensgenossen und so dringend wünschenswerth auch immer eine baldige Abhülfe derselben erscheinen mag, jedenfalls zur Zeit als *unstatthaft zurückgewiesen* werden.«

Im Februar 1872 richteten die Neuprotestanten zu Bonn an das Cultusministerium zu München ein Gesuch um Mitbenutzung der Gymnasialkirche zu gottesdienstlichen Zwecken. Das Ministerium wies dieses Gesuch ab, weil die genannte Kirche Gymnasialeigenthum sei.

VII. Eine Verletzung der kath. Kirchenverfassungsprincipien *durch protestant. Grundsätze der bayerischen Regierung von Mittelfranken (1872.)*

Auf das *Gesuch der »Altkatholiken« zu Erlangen* wegen Benutzung der dortigen katholischen Kirche ist an Herrn Bürgermeister *Reichold* folgende Regierungs-Entschliessung ergangen:

Ansbach, 14. Juni 1872 etc. Da in Folge der Regierungsentschliessung vom 25. März 1872 die das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennenden Katholiken zu Erlangen den katholischen Pfarrer dortselbst wegen Berufung einer Versammlung der Mitglieder der katholischen Gemeinde von Erlangen angegangen haben, um deren Beschluss über das Verlangen der Benutzung der dortigen katholischen Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen für die Altkatholiken zu erwirken, und der katholische Pfarrer sich geweigert hat, diesem Ansinnen entsprechen, da hierauf die Vertreter jener Altkatholiken mittelst einer neuerlichen Vorstellung vom 17. Mai l. J. die Hilfe der Regierung von Mittelfranken angerufen und gebeten haben, die Zusammenberufung der Kirchengemeindemitglieder zum angeführten Zwecke zu ermöglichen, so findet die unterfertigte Stelle sich veranlasst, Nachfolgendes anzuordnen: Der rechtskundige Bürgermeister Reichold zu Erlangen wird beauftragt, die zur katholischen Pfarrei Erlangen eingepfarrten Kirchengemeinde-Glieder ohne Unterschied, sie mögen Anhänger oder Gegner des Unfehlbarkeits-Dogma's sein, unter Bezugnahme auf die erhaltene Weisung alsbald zu einer Versammlung in der Stadt Erlangen zusammenzurufen, die Versammlung zu eröffnen und die Erschienenen nach Bekanntgabe des Wortlautes dieser Entschliessung zur Wahl eines Vorsitzenden aufzufordern, welcher die über das Verlangen der Altkatholiken bezüglich der Benutzung der Kirche zu pflegende Verhandlung weiter zu leiten und die gefasst werdenden Beschlüsse in einem formgerecht abzufassenden Protocolle, das als Beurkundung des Willens der anwesenden Kirchengemeinde-Glieder dienen kann, niederzulegen oder niederlegen zu lassen hat. Dem ohnehin zur Versammlung einzuladenden katholischen Pfarrer zu Erlangen und den Vertretern der Altkatholiken, k. Stadt- und Landrichter Lebender und Genossen dortselbst, ist Abschrift gegenwärtiger Entschliessung mitzutheilen. Ueber den Vollzug dieses Auftrages hat Bürgermeister Reichold nach abgehaltener Versammlung hierher Bericht zu erstatten. Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. *v. Feder.*

VIII. Bedarf die Verhängung der Excommunication der Staatsgenehmigung?

1. *Erlass des preuss. Cult-Min. Falk vom 11. März 1872 an den Bischof von Ermland.*

Ew. etc. haben mittels Decrets vom 4. Juli v. J. die Strafe der grossen Excommunication über den katholischen Religionslehrer Dr. Wollmann zu Braunsberg ausgesprochen und dieses Decret zur öffentlichen Kenntniss Ihrer Diöcesanen bringen lassen. Ein gleiches Verfahren ist von Hochdenselben gegen den Professor Michelis aus Braunsberg eingehalten worden.

Ueber die Wirkungen der genannten Censur auf den Verkehr mit den von ihr getroffenen Personen spricht sich ein Aufsatz, welchen das »Pastoralblatt für die Diöcese Ermland« vom 1. Aug. v. J. dem Abdrucke des von Ew. etc. an die Geistlichkeit und die Gläubigen Ihres Sprengels gerichteten, die Excommunication des Wollmann verkündenden Hirtenbriefes vom 22. Juli pr. unter dem Titel: »Wesen und Wirkungen des Kirchenbanns« anfügt, in folgender Weise aus:

»Die Gläubigen sind streng verpflichtet, mit einem solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser in Besuchen, Grüssen, Unterricht u. s. w. bestehen . . .

Wer mit einem namentlich Excommunicirten Verkehr pflegt, verfällt der kleineren Excommunication . . .

Mit namentlich Excommunicirten dürfen nur die Eltern, die leiblichen Kinder, die Dienstboten und dergleichen Personen verkehren.«

Dass hiermit nichts Neues aufgestellt, sondern lediglich — und zwar nicht einmal in seinem vollen Umfange — das in der katholischen Kirche geltende Recht zum Ausdruck gekommen ist, zeigt die quellenmässige Bearbeitung, welche die betreffende Lehre in der neueren Doctrin bei *Kober:* »Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts (Tüb. 1857) S. 384 ff.« und erst vor Kurzem wieder durch einen preussischen Praktiker, den Präses des erzbischöflichen Officialats in Köln Dr. *München:* »Canon. Gerichtsverfahren und Strafrecht (Köln 1866) II. 167 ff.« erfahren hat.

Da hiernach die vorliegende grosse Excommunication keine rein geistliche Strafe ist, sondern durch die Aechtung, mit welcher sie den von ihr Betroffenen nach allen Richtungen des socialen Lebens

belegt, neben der kirchlichen zugleich eine bürgerliche Bedeutung hat, so kann eine einseitige Verhängung derselben durch den kirchlichen Obern nicht für zulässig erachtet werden. Ein derartiges Vorgehen stellt sich vielmehr als eine Verletzung der dem Schutze des Staates anheimfallenden Gerechtsame seiner Angehörigen und als ein Eingriff der Kirchengewalt in das bürgerliche Rechsgebiet dar, welchem der Staat zu wehren befugt und verpflichtet ist. In den vorliegenden Fällen gilt dies um so mehr, als das für die dortige Provinz in Betracht kommende positive Landesgesetz (§. 57. II. 11. A. L.-R.) bei Ausschliessungen von der Kirchengemeinschaft, soweit damit nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, »vor« deren Veranlassung« ausdrücklich die Einholung der Staatsgenehmigung vorschreibt, und, wie die Materialien ergeben, hierdurch speciell den bürgerlichen Wirkungen der grossen Excommunication in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen.

Die Verhängung des grossen Kirchenbannes über den Dr. Wollmann und den Prof. Michelis zu Braunsberg ist lediglich auf Grund Ihrer Entschliessung, mithin unter Ueberschreitung der nach preussischem Landesrecht gesetzlichen Grenzen der bischöflichen Amtsbefugniss erfolgt.

Indem ich daher mit Zustimmung des kgl. Staatsministeriums an Ew. etc. das ergebenste Ersuchen richte, den Widerspruch, in welchem jene Censurdecrete durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniss der dortigen Diöcesanen zu bringen,. darf in einer baldgefälligen Mittheilung über die desfalls ergehenden Verfügungen mit dem Bemerken ergebenst entgegensehen, dass, wenn es nicht gelingt, jenen Widerspruch zu heben, die kgl. Staatsregierung in die Lage gesetzt sein würde, die Ew. etc. vom Staat ertheilte Anerkennung als Bischof von Ermland als eine durch das Verfahren Ew. etc. hinfällig gewordene anzusehen und die bisher bestandenen staatlichen Beziehungen zu der durch Ew. etc. geleiteten Diöcesan-Verwaltung nicht fortsetzen zu können.

gez. *Falk.*

2. Antwort des Bischofs von Ermland vom 30. März 1872.

Ew. Excellenz haben in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März l. J. mich ersucht, den Widerspruch, in welchem meine Censurdecrete gegen die Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in ge-

eigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniss meiner Diöcesanen zu bringen.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst hierauf zu erwidern, dass, wenn ein solcher Widerspruch wirklich bestände, ich nicht im Stande sein würde, ihn zu lösen. Denn bei der Ausschliessung der beiden Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis habe ich mich strenge an die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff hartnäckiger Häretiker gehalten. Das canonische Recht ist aber in seiner kirchlichen Giltigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und durch die Verfassungsurkunde staatlich anerkannt.[1]) Glauben die gegenwärtigen Staatsbehörden nun, dass ein Dissensus zwischen den Vorschriften des Kirchenrechtes und denen des Staates vorhanden sei, so wird es Sache der obersten Staats- und obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung des Widerspruchs herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischofe ebensowenig zusteht, ein allgemeines Kirchengesetz, als ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz ausser Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorliegen, zunächst darauf angewiesen ist, nach den kirchlichen Normen zu handeln.

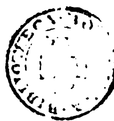
Aber ich muss entschieden in Abrede stellen, dass ein solcher Widerspruch besteht, oder eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen durch die Publication der Excommunication stattgefunden hat.

1) Zunächst ist mir gänzlich unbekannt, worauf dieser Vorwurf basirt, indem in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März jegliche Angabe vermisst wird, wie und worin durch jene Censurdecrete die bürgerliche Ehre der betreffenden Herren verletzt worden sei, und welche Thatsachen dieses erhärten. Einzelne Sätze eines aller officiellen Geltung entbehrenden, abgekürzten und unvollständigen Aufsatzes im Ermländischen Pastoralblatte[2]) dürften eben so wenig, als der nicht näher präcisirte Inhalt der beiden angeführten vor der Bulle Apostolicae sedis erschienenen mehr literar-historischen als praktischen canonistischen Werke ein adäquates Bild des factisch bestehenden Rechts und noch weniger den Beweis liefern, ob und wie letzteres den bürgerlichen Verkehr betreffend in casu zur Anwendung gekommen ist, da eine Publication hierüber meinerseits nicht geschehen ist, und ich diesen Punkt lediglich dem religiösen und sittlichen Bewusstsein und Tact meiner Diöcesanen überlassen habe. Somit fehlt nach dieser Seite das Substrat zu der Anklage.

2) Weder der Inhalt, noch die Art und Weise der Verkündigung der Ausschliessung gibt zudem zu dieser Beschuldigung An-

lass. Es ist von mir kein Act ausgegangen, welcher als solcher die bürgerliche Ehre eines Staatsangehörigen angriffe oder beeinträchtigte. Ich habe nichts Anderes gethan, als was ich thun durfte und musste, nämlich in der hierfür bestimmten canonischen Form einfach erklärt, dass die beiden Herren »wegen hartnäckiger Verwerfung der kirchlichen Lehre in die von dem vaticanischen Concil gegen die Leugner der daselbst publicirten Glaubensdecrete verhängte Strafe der Ausschliessung aus der Kirche verfallen seien.« Diese mündlich ohne jeden die Person oder Ehre tangirenden Beisatz geschehene Publication habe ich ebenso einfach in einem über die traurige Braunsberger Angelegenheit verfassten Hirtenschreiben, dem keinerlei Bemerkungen beigefügt waren, erwähnt.

Sofern an diesen obligatorischen Act Bischöflicher Amtsgewalt sich etwa äussere Nachtheile oder Unannehmlichkeiten anschliessen könnten, ist weder der Bischof, welcher nach den kirchlichen Canones zu handeln berechtigt und verpflichtet ist, noch auch das katholische Kirchenrecht dafür verantwortlich zu machen, da letzteres wie gesagt, im Staate Preussen durch internationale Verträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde zu Recht besteht[3]), sondern nur Diejenigen, die als Mitglieder und Priester der katholischen Kirche durch ihr unkirchliches, irreligiöses Gebahren die Strenge des Gesetzes namentlicher Excommunication herausfordern. Nicht der Richter noch auch das Gesetz, sondern die Menschen, welche dieses verletzen, sind zu beschuldigen.



3) Der §. 57. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R.[4]) greift in keiner Weise Platz, weil die »bürgerliche Ehre« durch die unfreiwillige Ausschliessung aus der katholischen Kirche ebenso wenig berührt wird, wie durch den freiwilligen Austritt, oder durch Verweigerung der Sacramente oder des kirchlichen Begräbnisses. Wenn jenes früher der Fall gewesen sein mochte, so ist es heute nicht mehr, nachdem Art. 12. der Verfassungsurkunde den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig erklärt vom religiösen Bekenntnisse.

4) Aber auch die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff des gesellschaftlichen Verkehrs mit den namentlich Excommunicirten enthalten Nichts, was zu jenen im Ministerialerlass vom 11. März enthaltenen Beschuldigungen Anlass böte. Denn

a. basiren jene Bestimmungen auf dem natürlichen Rechte einer jeden Gesellschaft (Familie, Schule, Heer, Officierscorps, Richtercollegium etc.), unwürdige oder unfügsame Glieder auszuschliessen, und insofern dieselben dem Bestande oder der Ehre der Gesellschaft

sich gefährlich erweisen, den Verkehr mit denselben den Vereinsangehörigen zu verbieten.

b. Sie sind nicht an die Staatsbürger, sondern an die Glaubensgenossen gerichtet, gehen nicht den Menschen oder Bürger, sondern den Katholiken an, sind desshalb ein religiöses Verbot, eine kirchliche Strafe, eine res interna der Kirche.

c. Sie betreffen freie, durch bürgerliches Gesetz nicht gebotene Handlungen, greifen also in die Rechtssphäre des Staates nicht ein, sind nicht mit bürgerlich nachtheiligen Rechtsfolgen verbunden. Die Kirche verbietet ebenso aus sittlichen oder religiösen Zwecken den Genuss der Fleischspeisen an gewissen Tagen, die Feier der Hochzeiten oder rauschende Vergnügen zu gewissen Zeiten, den Besuch gefährlicher Theater etc. Wiewohl das Verbot dieser menschlichen oder bürgerlichen Handlungen mancherlei Unbequemlichkeiten, Unannehmlichkeiten und selbst irdische Nachtheile für Manchen mit sich führt, wird die Rechtssphäre des Staates nicht verletzt, da es freie, durch das Gesetz nicht gebotene Acte betrifft.

d. Sie streben religiös-sittliche Zwecke an (Abwendung religiöser oder sittlicher Gefahr, Abstellung öffentlichen Aergernisses, Besserung des Ausgeschlossenen) und bewegen sich ganz auf sittlichem Gebiete.

e. Von demselben sind von vornherein eximirt Alle, welche durch natürliches oder positives Gesetz in dem Verhältnisse der Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit zu dem Ausgeschlossenen stehen. (Exceptionen lex, humile).

f. aber auch der freiwillige, durch keine rechtliche Verpflichtung hervorgerufene Verkehr ist erlaubt, so oft ein triftiger Grund hierfür vorhanden ist (utile, necesse).

Wie mild hierin die canonistischen Bestimmungen sind, möge aus unsern berühmtesten deutschen Canonisten, welche als Autoritäten bei den kirchlichen Gerichtshöfen gelten, erhellen. *Reiffenstuel*[5]) sagt (jus canon. univ. lib. V. tit. 39. n. 151.): Prima causa (ob quam a peccato et ab excommunicatione excusatur is, qui cum excommunicato vitando communicat) est utilitas tum temporalis tum spiritualis tam excommunicati quam communicantis.

Zu der Exception necesse bemerkt er: Quinta causa est necessitas quaecunque notabilis, sive se teneat ex parte excommunicati vitandi ex parte communicantis vel alterius, sitque necessitas animae, corporis, vel famae vel fortunae idque sive necessitas proveniat ex violentia vel metu gravi injuste incusso, sive aliunde ex defectu

subditorum vitae, victus, vestitus, medicinae, consilii, auxilii necessarii.[6])

Es geht hieraus hervor, dass eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre des Excommunicirten von der Beobachtung der kirchlichen Bestimmungen eximiren würde.

Der nicht minder berühmte Canonist *Schmalzgrueber*[7]) (in h. tit. 82. §. 183.) sagt von demselben kirchlichen Verbote: Lex ecclesiastica benigna est ideoque illius obligatio cessat, si gravis jactura ex ejus observantia sequatur.[8]) Welche Rücksichten hiebei gelten, mag die Bemerkung dieses Canonisten, dessen Lehre unbedenklich eingehalten werden kann[9]), über die Versagung des Grusses (vale) bezeugen. Er sagt (l. c. n. 172.): Probabile est, licitum esse assurgere excommunicato, caput illi aperire, locum concedere; licet enim haec sint quaedam exterior salutatio, consuetudine tamen videntur habere rationem salutationis non tam voluntariae, quam necessariae, non ut per ista excommunicatus honoretur, sed ne inhonoretur et contemni videatur; quod a fortiori procedit, si excommunicatus te prius salutet, tunc enim resalutatio videtur debita ob priorem excommunicati salutationem.[10])

Wenn nun hiernach die bedeutendsten canonischen Autoritäten selbst jenen Gläubigen, die durch kein Rechtsverhältniss mit dem excommunicatus vitandus in pflichtmässiger Verbindung stehen, sondern ganz frei sich ihm gegenüber verhalten können, gestatten, wegen einer necessitas quaecunque notabilis famae oder einer utilitas temporalis excommunicati mit demselben in Verkehr zu treten, so werden Ew. Excellenz hieraus ersehen, wie weit das kirchliche Verbot von einer Verletzung der bürgerlichen Ehre oder gar von einer Aechtung des Ausgeschlossenen auf allen Gebieten des socialen Lebens entfernt ist, und mit welcher weit gehenden Milde es auch auf die ausser der bürgerlichen Rechtssphäre stehenden Verhältnisse des Excommunicirten Rücksicht nimmt.

g. Hierzu kommt noch, dass durch die Bulle Pius IX. Apostolicae sedis die früher für den unerlaubten Verkehr festgesetzte Strafe der excommunicatio minor in Wegfall gekommen und dadurch für den bürgerlichen Verkehr, wo er nicht zugleich eine participatio in crimine criminoso ist, überhaupt keine Strafe mehr besteht, das Verbot also zu einer reinen persönlichen Gewissens-Angelegenheit für den Einzelnen geworden ist, soweit aus dem Verkehr für ihn eine religiöse oder sittliche Gefahr resultirt. Es besteht jetzt nur für den kirchlichen Verkehr die poena interdicti ab ingressu ecclesiae für diejenigen Geistlichen, welche einen nominell Excommuni-

cirten zulassen ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam. Diese Strafen sind latae sententiae und hängen nicht erst vom Urtheilsspruch des Richters ab.

h. Endlich wird der unerlaubte Verkehr, wenn nicht erschwerende Umstände hinzutreten, nur als leichtes Vergehen (peccatum leve) betrachtet.

Um somit die kirchlichen Vorschriften kurz zusammenzufassen erstreckt sich das Verbot auf den freiwilligen unmotivirten gesellschaftlichen Verkehr mit ausgeschlossenen, dem Bestande und der Erhaltung der kirchlichen Gemeinschaft gefährlichen Menschen, und bezweckt die Abwendung religiös-sittlicher Gefahren und Aergernisse von den Glaubensgenossen. Der Verkehr ist erlaubt, so oft ein natürliches oder positives Gesetz oder ein namhafter Grund es fordert. Kirchliche Strafen für den bürgerlichen Verkehr gibt es keine mehr.

5) Wenn nun Ew. Excellenz bemerken, dass, wie aus den Materialien sich ergebe, durch den §. 57. speciell den bürgerlichen Wirkungen der grossen Excommunication in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen, so erlaube ich mir hierauf zu erwidern,

a. dass die grosse Excommunication zur Zeit der Emanation des A. L.-R. noch vielfach von bürgerlichen Wirkungen begleitet war, und von Bischöfen, die mit weltlicher Gewalt umkleidet waren, oder von ihren fortbestehenden Gerichtshöfen, die noch in alter Weise verfuhren, ausging und wegen Eintritt dieser bürgerlichen Nachtheile Mitwirkung der Staatsgewalt nahe liegen konnte;

b. dass jedenfalls nicht die von den Redactoren des Landrechts etwa intendirte excommunicatio major im Allgemeinen, sondern die durch den Wortlaut des Gesetzes wirklich bezeichnete Handlung, d. h. eine Excommunication, welche mit nachtheiligen Wirkungen für die bürgerliche Ehre verbunden ist, unter das Gesetz fällt;

c. dass nach den gemachten Ausführungen eine Benachtheiligung der bürgerlichen Ehre durch die excommunicatio major nicht stattfindet und der §. 57. gleich den ihm verwandten §. 55. und §. 56. aus der damals herrschenden Ansicht von dem Summepiscopate des Landesherrn in religiösen Dingen hervorgegangen ist, welche vielleicht für die protestantische, aber nicht für die katholische Kirche zutrifft. Wenigstens urtheilt über den §. 55. noch neuerdings *Hinschius* (Stellung der deutschen Staatsregierung etc., S. 17. und 18.), dass derselbe »nicht allein mit dem Wesen der katho-

lischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft unvereinbar ist.«

d. dass neben den §§. 55, 56, 57 l. c. rücksichtlich der Stellung der katholischen Kirche und ihrer Strafgewalt Specialbestimmungen im A. L.-R. enthalten sind (§§. 66, 121, 124, 126.)[11]), welche die volle Anwendung des canonischen Rechts in Sachen der Kirchenzucht vorschreiben oder gestatten und bis jetzt im Wege der Gesetzgebung nicht aufgehoben sind;

e. dass nach Art. VIII. der Warschauer Tractate und der Proclamation König Friedrich II. vom 13. September 1772 an seine neuen Unterthanen diesen durch königliches Wort die Versicherung gegeben ist: Les catholiques Romains dans les provinces cédées ... par rapport à la religion seront entièrement conservés in statuquo c. a. d. dans le même libre exercice de leur culte et discipline avec toutes et telles èglises et biens ecclésiastiques qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de Sa Maj. Pr. au mois de Septembre en 1772, et sa dite Majesté et ses successeurs ne se servira point des droits de souverain au préjudice du statu quo de la religion catholique Romaine dans les pays susmentionnés[12]), und dass demnach jedenfalls auf dieses feierlich garantirte unter den Bischöfen Ermlands bestehende und durch keine Souveränitätsrechte zu alterirende Recht der freien Uebung des katholischen Cultus und der katholischen Disciplin der Artikel VIII. des Allerhöchsten Patents über die Publication des A. L.-R. vom 5. Februar 1794 anwenden ist, welcher besagt, dass ein Jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Landrechtes in einem nach den bisherigen Gesetzen giltigen und zu Recht bestehenden Besitz einer Sache oder eines Rechtes befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse oder der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem neuen Landrechte Vorwand nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll.« Denselben Grundsatz wiederholt das Allerhöchste Publications-Patent vom 4. August 1801 Artikel 5. in Betreff unseres ostpreussischen Provinzial-Rechtes.

f. Dass, da nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, eine derartige Ordnung und Verwaltung aber nur nach den eigenen Gesetzen der Kirche geschehen kann, hiermit die Befugniss der katholischen Kirche zur vollen Anwendung des canonischen Rechts in allen kirchlichen Verhältnissen gesetzlich anerkannt ist und damit die §§. 55, 56, 57. des A. L.-R. als hinfällig erachtet werden müssen. Es ist

dieses letztere sowohl durch die höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden, als durch die Doctrin und Praxis anerkannt.

6) So wies der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte durch Erkenntniss vom 30. Mai 1857 eine Beschwerde gegen eine wirkliche Ausführung des Meidungsverbotes eines Excommunicirten der Trierer Diöcese zurück, weil, wie es in den Motiven heisst, die Excommunication, durch welche der Verkehr mit dem Excommunicirten nicht nur für sündhaft, sondern auch für kirchlich strafbar gilt, nur eine kirchliche Strafe sei, die nicht über das Gebiet der betreffenden Kirchengesellschaft hinausgeht, und die in Bezug auf denjenigen, welcher ihr unterworfen wird, den Glaubensgenossen, die den Umgang mit demselben meiden sollen, kund zu geben ist. (Vgl. Archiv für kath. K.-R. B. II. S. 719.)[13])

Aehnlich entschied das Ober-Tribunal in Sachen Boese c. separirte Gemeinde zu Quedlinburg durch Erkenntniss vom 26. Oct. 1857 (Archiv für Rechtsfälle von *Striethorst*, 27. Bd. S. 87 ff.): »Wenn überhaupt«, heisst es in den Gründen, »die §§. 55. 56. und 57, Theil II. Tit. 11, Allg. L.-R. nicht durch Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde aufgehoben sind, dann wäre die dort garantirte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche eine illusorische und würde ihr damit das Recht bestritten, welches man jeder anderen Gesellschaft der Vereinigung zugesteht, nämlich die Befugniss, unfügsame Mitglieder aus ihrer Mitte zu entlassen.«[14]) Und der Cultusminister von Ladenberg rescribirte am 16. April 1849 bezüglich eines an ihn gegen ein Disciplinar-Erkenntniss seines Bischofs recurrirenden Geistlichen: »Eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt von Seiten der Staatsbehörden kann nach den in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Grundsätzen nicht ferner stattfinden.

7) Diesem stimmt die Doctrin bei. Der Specialist in diesem Fache, der Hallenser Professor *Laspeyres* (Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche, B. I. S. 468 f.) rechnet unsere Paragraphen zu den »Grundsätzen des A. L.-R., deren buchstäbliche Anwendung in directem Widerspruche mit der katholischen Lehre und dem Wesen ihrer Verfassungshierarchie stehen würde.« Ebenso wissenschaftlich wie streng juridisch fällt derselbe darum das Urtheil: »Starres Festhalten an den Buchstaben des Gesetzes müsste hier entweder zu Aenderungen der Kirchenverfassung führen, die gleichwohl als Gegenstand der Legislatur eigentlich gar nicht galt und sogar in der fortdauernden Giltigkeit des particularen Rechts geradezu anerkannt wurde, oder es würde dies, im Widerspruch[15])

mit den Principien, welche das Landrecht selbst ausgesprochen, die Regierung stets bestätigt hat, Glaubens- und Gewissensfreiheit in solchen Angelegenheiten gefährden, welche weder in irgend einer Beziehung zum Staate stehen, noch andere als rein kirchliche Interessen berühren.

Aehnlich urtheilen darüber *Koch*, »Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten« zu §. 57. »Die Excommunication der römischen Kirche hat gar keine nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre, daher die weltliche Obrigkeit keine Kenntniss davon nimmt.« Vgl. *Gitzler* »de statu ecclesiae catholicae secundum jus Borrussicum.« Breslau, 1852. S. 15. *Vogt*, »Kirchen- und Eherecht der Katholiken«, Breslau 1856 B. S. 90. »Nach der Lehre der katholischen Kirche hat der Staat nicht das Recht, sich in die Excommunications-Angelegenheiten der Kirche zu mischen und dem kirchlichen Richter zu verbieten, Jemanden zu excommuniciren oder zu gebieten, die verhängte Excommunication zu widerrufen. (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 3. de ref.) Auch nicht nach Art. 15. der Verfassungsurkunde.« *Walter*, »Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen. Confessionen«, 11. Aufl. S. 317; *Schulte*, System des allgemeinen Kirchenrechts, Giessen 1856, S. 990: »Die bürgerlichen Wirkungen, welche die Strafe in dem deutschen Reiche nach sich zog, fallen, da sie nur auf Grund der weltlichen Legislation eintreten konnten, im heutigen Rechte aber nicht mehr bestehen, der Weltgeschichte, nicht dem Systeme anheim.«

8) Dass die preussischen Gerichte oder Verwaltungsbehörden auf Grund jener Paragraphen je eine excommunicatio major der katholischen Kirche inhibirt, ist kein Fall bekannt geworden. Dagegen steht es fest, dass, wo es die Gesetze der Kirchenzucht erheischten, auch früher von den Kirchenbehörden derartige Excommunicationen verhängt und publicirt worden sind, und die weltlichen Behörden sich entweder darum nicht kümmerten, oder wo sie um ihre Einmischung angerufen wurden, das ausschliessliche Recht der Kirche einfach anerkannt haben. So wurde im Jahre 1845 vom Ordinariat in Breslau über Ronge, Kerbler, Dr. Theiner und Nitsche die Excommunication verhängt und von den Kanzeln der Diöcese feierlich verkündigt, ohne dass die weltlichen Behörden eine Einmischung versucht oder auch nur eine Anfrage gethan hätten, obgleich die Autonomie der Kirche durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 noch nicht ausgesprochen war. Dasselbe geschah in der Diöcese Culm am 24. December 1845 gegen den zum Rongethum abgefallenen Cleriker Dowiat und durch amtlich publicirtes Decret

vom 1. August 1847 gegen den Pfarrer von Culm, Augustin Post, und gegen den Pfarrverwalter Anselm Bernhard zu St. Maria in Thorn. Ebenso in der Paderborner Diöcese.

Es geht hieraus hervor, dass die Staatsregierung selbst den §. 57. l. c. bereits vor der Emanation der Verfassung auf die grosse Excommunication und ihre Folgen in der katholischen Kirche nicht für verwendbar erachtet hat.

9) Die Kirche betrachtet als ihr grösstes von Christus dem Herrn ihr überkommenes Gut die göttliche Wahrheit, den heiligen Glauben, ohne den es unmöglich ist, Gott zu gefallen und selig zu werden, und betrachtet diejenigen Menschen als ihre gefährlichsten Feinde, welche darauf ausgehen, Spaltungen zu stiften und die Gläubigen zum Abfall von der überlieferten Lehre zu verführen. Wenn sie dieselben aus ihrer Mitte ausschliesst und ihren Angehörigen den Verkehr mit ihnen verbietet, so befolgt sie hierbei nicht nur die Forderungen des natürlichen Gesetzes, sondern auch die ausdrücklichen Vorschriften des Wortes Gottes, wie es in der h. Schrift enthalten ist. Der Herr spricht: »Wer die Kirche nicht hört, den halte wie einen Heiden und öffentlichen Sünder.« (Matth. 18, 17.)

In gleicher Weise mahnen die Apostel des Herrn. Wenn der h. Apostel Paulus im Allgemeinen vor dem Umgange mit den öffentlichen Uebertretern des göttlichen Gesetzes warnt und 1. Cor. 5, 11. befiehlt: »Mit einem solchen sollt Ihr nicht einmal essen«, so schreibt er an Titus 3, 10. in Betreff der hartnäckigen Irrlehrer: »Einen häretischen Menschen meide nach einer oder zwei Zurechtweisungen und wisse, dass ein solcher verkehrt ist und sündigt, da er sich selbst sein Verdammungsurtheil spricht.« Und an die Thessalonicher (II. 3, 14.): »Wenn Jemand nicht gehorchet unserm Worte in dem Briefe, so zeichnet einen solchen an und habet keinen Umgang mit ihm, auf dass er beschämt werde.« Und der h. Johannes schreibt (II. 10, 11.): »Wenn Jemand zu Euch kommt und diese Lehre nicht bringt, so nehmt ihn nicht ins Haus auf und grüsset ihn nicht; denn wer ihn grüsst, nimmt Theil an seinen bösen Werken.«

Auf die Befolgung dieses Wortes Gottes wird und kann die Kirche nie verzichten[16]. Was sie in ihrer Gesetzgebung über den Verkehr mit gefährlichen Excommunicirten festgesetzt, ist nur die Anwendung der Vorschriften der h. Apostel des Herrn. Wer hierin ihr Verfahren verurtheilen will, verurtheilt das Wort Gottes, die h. Schrift[17]. Mag darum der Zeitgeist dawider sich auflehnen, mögen ungerechte Verdächtigungen und Verfolgungen die Kirche desshalb

treffen; sie wird festhalten am Worte Gottes, und den Auftrag des Herrn, es treu und unversehrt zu bewahren, stets unweigerlich ausführen.

Euer Excellenz wollen aus dem Gesagten gütigst entnehmen, dass ich zu meinem Verfahren gegen Wollmann und Michelis durch natürliches, göttliches und kirchliches Recht befugt war, dass nichts geschehen ist, was die bürgerlichen Rechte der Herren irgend verletzt hat, und dass ich desshalb einen Widerspruch meiner Censurdecrete mit dem §. 57. l. c. des Landesgesetzes nicht anerkennen kann, den ich ohnehin nebst den beiden vorhergehenden mit dem höchsten Gerichtshofe Preussens nach Erlass der Verfassungsurkunde als rechtsbeständig nicht erachte. Sollte durch Missverständniss oder Leidenschaftlichkeit irgend eine persönliche ungerechte Kränkung oder Benachtheiligung eines von der Kirche Ausgeschlossenen hervorgerufen worden sein, so bin ich gern bereit, durch die mir zu Gebote stehenden amtlichen Mittel nach Kräften Remedur eintreten zu lassen. Es ist mir aber über solche Beeinträchtigungen bis jetzt nichts bekannt geworden, vielmehr glaube ich gerechten Grund zu haben, über das weithin kund gewordene öffentliche Gebahren der betreffenden excommunicirten Herren gegen mich und meinen Klerus schwere Klage zu erheben. Da der kurze Aufsatz in dem Pastoralblatte über Wesen und Folgen der Excommunication, für den allein die Redaction [18]) des Blattes verantwortlich ist, durch die mangelnde Ausführung vielleicht Anlass zu Missverständnissen geben konnte, habe ich bereits vor längerer Zeit der Redaction empfohlen, eine weitere Exposition des Gegenstandes in ihr Blatt aufzunehmen. Dieselbe ist jetzt erschienen und erlaube ich mir die betreffende Nummer Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme ganz ergebenst beizulegen [19]). Ich glaube, dass durch diesen Aufsatz etwaige Missverständnisse vollständig beseitigt werden und gebe mich der Hoffnung hin, dass hierdurch auf diesem Gebiete wie wünschenswerther Weise bald auch rücksichtlich anderer Differenzen die für Staat und Kirche allein erspriessliche Uebereinstimmung beider Gewalten dauernd hergestellt werden möge.

Frauenburg, den 30. März 1872.

Der Bischof von Ermland.
(gez.) *Ph. Krementz.*

3. *Unschickliche Randglossen der officiösen Nordd. Allg. Ztg.*, welche der Mittheilung vorstehenden Schreibens des Bischofs von Ermland *Randglossen* beigefügt waren, wurden sodann auch in den amtlichen Reichsanzeiger herübergenommen, freilich mit der Unge-

nauigkeit, die Anmerkungen auch auf das vorausgegangene Schreiben des Cult-Min. Falk mitzubeziehen. Die Randglossen zu den im Text des bischöfl. Briefes bezeichneten Stellen lauten:

[1]) Diese Sätze enthalten altpolnisches Staatsrecht:

cfr. Nicolaus Zalaszowski jus regni Poloniae lib. I. tit. 2. pag. 17. »si lex civilis cum canonica non concordet, legem canonicam esse servandam, si versetur circa materiam ecclesiasticam.«

(»Wenn das Staatsgesetz mit dem canonischen Rechte nicht übereinstimmt, so muss das canonische Recht befolgt werden, wenn es sich um eine kirchliche Angelegenheit handelt.«)

[2]) In dem vom Bischof veranlassten Aufsatze in Nr. 7. des diesjährigen Pastoralblattes für die Diöcese Ermland heisst es aber S. 43.:

durch die Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869 ist die kleinere Excommunication als Strafe für den sündhaften Verkehr mit Excommunicirten vollständig aufgehoben worden, versteht sich von selbst, nicht das Sündhafte eines solchen Verkehrs. »Denn, was nach natürlichem und göttlichem Recht böse und seelengefährlich ist, kann auch der apostolische Stuhl nicht erlauben.«

Hiermit völlig übereinstimmend, erklärt der Bischof in einer späteren Stelle seines Schreibens: »Wenn die Kirche Mitglieder von sich ausschliesst und ihren Angehörigen den Verkehr mit ihnen verbietet, so befolgt sie nicht nur die Forderungen des natürlichen Gesetzes, sondern auch die ausdrücklichen Vorschriften des Wortes Gottes, wie es in der Heiligen Schrift enthalten ist, u. w. f.«

[3]) Vergl. Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen. Band I., S. 36.: »Umfassender ist der Gebrauch des canonischen Rechts natürlich für die Zeit vor der Publication des allgemeinen Landrechts; denn von da ab tritt eigentlich das Landrecht in seine Stelle, und es gilt von ihm nur noch so viel, als ausdrücklich anerkannt wird und besonders als provinzialrechtliche Norm zu betrachten ist.« Vergl. auch Laspeyres Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche Preussens S. 881.

[4]) §. 57, Th. II., Tit. 12. A. L. R. lautet:

»So weit mit einer Ausschliessung nachtheilige *Folgen* für die bürgerliche *Ehre* des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.«

[5]) Soc. Jesu (Reiffenstuel war nicht Jesuit, sondern Franziskaner.)

[6]) Uebersetzt: Der fünfte Grund ist jedes namhafte Bedürfniss, mag sich dasselbe auf Seiten des zu meidenden Excommunicirten oder auf Seiten des mit ihm Verkehrenden oder eines Anderen finden, und mag es ein Bedürfniss der Seele, des Leibes und des Rufes oder Vermögens sein, und mag das Bedürfniss aus Gewalt oder aus unrechtmässiger Weise erregter ernster Furcht oder sonst aus einem Mangel der Untergebenen hervorgehen, welcher sich auf Leben, Nahrung, Kleidung, Arznei, Rath, nothwendige Hilfe bezieht.

[7]) Soc. Jesu.

[8]) Uebersetzt: Daß Kirchengesetz ist mild, und die Verpflichtung, es zu halten, fällt daher weg, wenn ein schwerer Verlust aus seiner Beobachtung folgen würde.

[9]) Escobar (Soc. Jesu): lib. theol. mor. prooem. III. Cap. 3. Probabilis opinio dicitur ea, quae rationibus innititur alicujus momenti. Unde aliquando unus tantum doctor gravis ad modum opinionem probabilem potest efficere, quia vir doctrinae specialiter addictus haud adhaerebit sententiae cuilibet nisi praestantis seu sufficientis rationis vi allectus. — — Potestne judex in ferenda sententiae ex duabus probabilibus opinionibus sequi quam maluerit? Castro respondet, posse imo secluso scandalo modo juxta unam, modo juxta aliam judicare. In Uebersetzung: Probabel wird eine solche Ansicht genannt, welche sich auf Gründe von irgend welchem Gewicht stützt. Daher kann unter Umständen ein einziger namhafter Kirchenlehrer eine Ansicht zu einer probablen machen, weil ein der Wissenschaft besonders zugewandter Mann schwerlich einer Meinung anhängen wird, wenn dieselbe nicht durch einen hervorragenden oder genügenden Grund unterstützt ist. — Kann ein Richter bei Fällung eines Urtheils von zwei probablen Ansichten derjenigen folgen, welche er lieber will? Castro antwortet: Ja, er kann es und sogar, wenn nur kein Aergerniss dadurch erregt wird, bald nach der einen, bald nach der anderen entscheiden.

[10]) In Uebersetzung: »Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es erlaubt vor einem Excommunicirten sich zu erheben, das Haupt zu entblössen, ihm Platz zu machen. Denn obgleich dieses Alles ein äusserliches Grüssen ist, so scheint es doch nach der Gewohnheit nicht sowohl die Bedeutung eines freiwilligen, sondern eines nothwendigen Grüssens zu haben (Pastoralblatt), nicht um den Excommunicirten zu ehren, sondern um ihn nicht zu entehren und verachtet erscheinen zu lassen. Dies gilt nameutlich, wenn der Excommunicirte Dich zuerst grüsst, denn dann erscheint der Gegen-

gruss erforderlich wegen des vorangegangenen Grusses des Excommunicirten.

[11]) A. L.-R. Th. II. Tit. 11.

§. 66. Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des canonischen Rechts, der protestantischen Geistlichen aber durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöcese unterworfenen Geistlichen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe.

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.

Daneben aber bestimmen:

§. 125. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch die geistlichen Bussübungen, durch kleine, den Betrag von zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbussen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Gefängnissstrafe zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 127. Langwieriges Gefängniss (§. 125.) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht, zu verhängen berechtigt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniss anmassen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

[12]) Vgl. das Notifications-Patent vom 28. September 1772: »Es gelten die canonischen Rechte, insofern sie sich in protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lassen und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sind.«

und die Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 §. 4. Nr. 11. und §. 5.:

Die Prälaten dürfen »ihre geistlichen Aemter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principien ihrer Religion ungehindert exerciren, insoweit dadurch Unsere Souveränitätsrechte nicht leiden.« Siehe auch Laspeyres 443, 48.

[13]) Die Frage, um welche es sich damals handelte, war die: Ueberschreitet ein Lehrer seine Amtsbefugniss, wenn er seinen Zöglingen die Grundsätze der katholischen Kirche über die Wirkungen der excommunicatio vorträgt und sie vor dem Verkehr mit den Gebannten warnt? Diese Frage hat der Gerichtshof verneint, weil die Lehrerin für die religiös-sittliche Bildung der Kinder mit Rücksicht auf die Confession zu sorgen hat. Die Frage, durfte die excommunicatio überhaupt verhängt werden, oder bedurfte es dazu staatlicher Genehmigung, stand gar nicht zur Entscheidung.

[14]) Dieser bedeutungsvolle Satz findet sich weder in dem von Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Band 27. S. 87. mitgetheilten Gründen, noch in dem eingesehenen Erkenntniss selbst. Dagegen enthält die erste Beilage zu Nr. 63. der diesjährigen »Germania« eine Correspondenz aus Westphalen vom 15. März d. J., welche wörtlich lautet:

Angesichts des von officiöser Seite in Aussicht gestellten Vorgehens der Regierung gegen den Herrn Bischof von Ermland und diejenigen katholischen Bischöfe, welche sonst noch etwa durch Verhängung des grossen Kirchenbannes »die bürgerliche Ehre der Excommunicirten verletzen würden«, dürfte es angebracht sein, eine Entscheidung des königl. Ober-Tribunals vom 26. October 1857 anzuführen, die mitgetheilt ist im »Archiv für Rechtsfälle« von Striethorst, 27. Band S. 87 ff., wonach »über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Ausschliessung von einer kirchlichen Gemeinde eine Berufung auf rechtliches Gehör nicht stattfindet.« In den Gründen für dieses Erkenntniss heisst es;

»Freilich gebührt nach §. 56. II., 11. des A. L.-R. die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung dem Staate, d. h. also den vom Staate dieserhalb angeordneten Behörden. — Dies sind aber nicht die Gerichte. Denn abgesehen auch von der Bestimmung des folgenden §. 57, worin das Wort »Staat« offenbar nicht auf die Gerichte bezogen werden kann, so werden die dem Staate nach den Gesetzen über die Kirchengesellschaften zukommenden Rechte nach §. 113. a. a. O. insofern als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind, von dem geistlichen Departement — jetzt dem königlichen Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten verwaltet; ausserdem stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direction ihrer geistlichen Oberen (§. 114. a. a. O.) — Namentlich gebühren die Rechte der Kirchenzucht — um welche es sich hier handelt — bei den römisch-katholischen Glaubensge-

nossen dem Bischofe (§. 124. a. a. O.) und bei den Protestanten den Consistorien (§. 143.) *Wenn überhaupt die §§. 55, 56, 77. Th. II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts nicht durch Art. 15. der Verfassungsurkunde aufgehoben sind, dann wäre die dort garantirte Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche eine illusorische und würde ihr damit das Recht bestritten, welches man jeder anderen Gesellschaft oder Vereinigung zugesteht, nämlich die Befugniss, unfügsame Mitglieder aus ihrer Mitte zu entlassen.«* [Der vorstehend cursiv gedruckte letzte Satz erschien in Folge eines Versehens des Setzers in Nr. 63. der »Germania« als noch zu dem unmittelbar vorher citirten Passus der Obertribunals-Entscheidung gehörig, während er in Wirklichkeit von dem Correspondenten der Germania herrührte (vgl. Germania Nr. 97. Beilage # Aus Westphalen], welcher wahrscheinlich die Gänsefüsschen hinter den Citaten vergessen hatte, die dann vom Setzer in sehr leicht erklärlicher und verzeihlicher Weise an das Ende der ganzen Correspondenz gesetzt wurden und so den Herrn Bischof von Ermland in seiner Antwort an den Cultusminister in Irrthum führten. Doch dürfte der gedachte Satz darum kein Titelchen an seiner objectiven Wahrheit und Gültigkeit verlieren, dass er sich nicht im Striethorst'schen Archiv findet, und eben deswegen in der That mit vollem Recht für die Streitfrage »*bedeutungsvoll* sein, wie der officiöse Glossator des Cultusministeriums das offen gesteht.]

Der Schlusssatz stimmt wörtlich mit dem obigen Citat überein.

[15]) Auf der nächsten Seite (469) Note 17. fährt Laspeyres aber fort:

»dass eine Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft nicht etwa blos die Zustimmung der Regierung erfordere, was um der Rückwirkung auf die bürgerliche Stellung willen im §. 57. festgesetzt ist, sondern dass sie »wegen blosser von dem gemeinen Glaubensbekenntniss abweichenden Meinungen überhaupt gar nicht nach §. 55. soll eintreten können, ist mit der katholischen Lehre unvereinbar.«

Die innere Berechtigung des §. 57. aber wird von Laspeyres ausdrücklich anerkannt S. 583.:

»Soviel die innere Kirchenverfassung anbelangt, wird für die eigentlich geistliche Verwaltung, d. h. für alles das, was sich unmittelbar auf Lehre und Cultus bezieht, das canonische Recht als alleinige Norm angesehen. Nur insofern wird eine Ausnahme eintreten, als derartige Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar zurückwirken auf das bürgerliche Leben überhaupt und auf die bürger-

liche Stellung des Einzelnen, wie dies z. B. der Fall ist bei der Handhabung der Kirchenzucht in ihrem Einflusse auf die bürgerliche Ehre. — Nach diesen Seiten hin wird auch für Religionsübung die weltliche Gesetzgebung in Betracht kommen.« —

[16]) Vergleiche das obige Citat aus Schmalzgrueber: Probabile etc. und die zustimmende Bemerkung des Bischofs, wonach dieser Auffassung unbedenklich Folge geleistet werden kann.

[17]) Anders die evangelische Kirche:

Articuli Smalcald. P. III. No. 9. Majorem illam excommunicationem quam Papa ita nominat, non nisi civilem poenam esse ducimus non pertinentem ad nos ministros ecclesiae. Minor autem quam nominat vera et Christiana est excommunicatio, quae manifestos et obstinatos peccatores non admittit ad sacramentum et communionem ecclesiae, donec emendentur et scelera vitent. Et ministri non debent confundere hanc ecclesiasticam poenam seu excommunicationem cum poenis civilibus. In Uebersetzung: Den vom Papst sogenannten grossen Kirchenbann achten wir für eine rein bürgerliche Strafe, die uns Dienern der Kirche nicht gebührt. Der sogenannte kleine Kirchenbann ist der wahre und christliche, welcher offenkundige und hartnäckige Sünder zum Sacrament und zur kirchlichen Gemeinschaft nicht verstattet, so lange sie sich nicht bessern und ihren Missethaten absagen. Die Diener der Kirche dürfen diese kirchliche Strafe oder Excommunication mit bürgerlichen Strafen nicht vermengen.

[18]) Der Herausgeber des Pastoralblattes für die Diöcese Ermland ist der Regens des Priesterseminars zu Braunsberg, Professor Dr. Hipler.

[19]) Der Artikel, welchen die Nr. 7. des Pastoralblattes enthält, ist derselbe, welcher bereits früher besprochen worden ist. Er enthält unter Anderem folgende Stellen:

Die Kirche befolgt in ihren Bestimmungen über die äusseren Folgen der Excommunication nur die Gesetze der Vernunft und der vom Evangelium vorgeschriebenen Sittlichkeit. Weiter ist aber auch der Aufsatz im Pastoralblatt Nr. 15. Jahrg. 1871 nicht gegangen in den Worten: »Die Gläubigen sind strenge verpflichtet, mit einem solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, auch sonst keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser im Besuchen, Grüssen, Unterricht u. s. w. bestehen.« Es ist nicht gesagt, dass es von Seiten der Kirche verboten ist, mit namentlich Excommunicirten Verkehr zu haben oder zu verkehren, sondern Verkehr

zu pflegen, ein Ausdruck, der nicht ohne Absicht gewählt worden ist, um die sittliche Beziehung des Verkehrs zu bezeichnen. Denn in dem Worte »pflegen« liegt der Begriff des Liebens, Theilnehmens, der Gewohnheit.

b) Wenn eine Sünde beim Verkehr mit namentlich Excommunicirten nicht in's Spiel kommt, ist derselbe gestattet. Die Sünde wird gebildet durch Materie und Form, d. h. zu einer Sünde gehören einmal bestimmte Umstände und Thatsachen, welche das Aeussere der Sünde constituiren und dann der böse Wille, die böse Gesinnung, welche gleichsam die Seele der Sünde ist. Fehlt die Form, die böse Gesinnung, das eigentliche Wesen der Sünde, so kann überhaupt von Sünde nicht die Rede sein. Auf diesem, ebenfalls im natürlichen und göttlichen Rechte basirenden Grundsatze beruhen die Ausnahmefälle, in welchen nach den Kirchengesetzen der Verkehr mit namentlich Excommunicirten gestattet ist. Diese Fälle sind enthalten in dem Vers:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Unter Utile ist zu verstehen jeder geistige oder leibliche Nutzen, den man sich vernünftiger Weise aus dem Verkehr mit einem namentlich Excommunicirten versprechen kann. Schmalzgrueber, gestützt auf eine Menge von Canonisten und Moralisten sagt: »Ob des geistigen Nutzens darf man einem Excommunicirten heilsame Rathschläge geben, vor ihm das Wort Gottes verkünden; ob des geistigen Nutzens dürfen die Gläubigen einen Excommunicirten um Rath bitten, wenn kein Anderer da ist, der in gleicher Weise gut rathen könnte. Ob des zeitlichen Nutzens darf man einem Excommunicirten Almosen darreichen und von ihm empfangen, Pflichtmässiges ihm leisten und von demselben fordern.« (Jus. eccl de sent. excom. Nr. 183. Reiffenstuel Jus can. de sent. excom. Nr. 151.) Bei einem solchen Verkehre mit Excommunicirten richtet sich der Wille des mit ihm Verkehrenden nicht auf etwas Böses, sondern auf etwas Gutes oder Nothwendiges, Erlaubtes. Wenn auch in diesem Falle die Materie der Sünde da ist, d. h. alle äusseren Momente, welche die Sünde constituiren, da sind, so fehlt doch die Form derselben, der böse Wille.

4. *Zur Beleuchtung der Randglossen*

bemerkte die *Germania* 1872 Nr. 98: Blicken wir uns die Anmerkungen *selbst* an, so sehen wir sofort, wie leicht es sich der Glossator gemacht hat. Bald genügt ihm, um Autoren bei seinen Lesern zu discreditiren, die geistreiche Bemerkung: »*Jesuit*«, wobei dann sans façon auch der bekannte Canonist Reiffenstuel, der im Leben Fran-

ziscaner war, noch nach dem Tode zum Jünger Loyola's promovirt wird. Bald bezeichnet er den Satz, dass der Bischof sich in Glaubenssachen an die kirchlichen Normen zu halten habe, als »*altpolnisches Recht*«, während es doch bei den besten Erklärern des Landrechts (z. B. Koch) feststeht, dass in Glaubenssachen unbezweifelt das canonische Recht Anwendung findet. Ein drittes Mal müssen Jacobson und Laspeyres, *die vor Erlass der Verfassung ihre Werke edirten*, für Dinge einstehen, *bei denen die Verfassungsurkunde wesentlich in Betracht kommt.* Auch gibt der Glossator Sätze aus katholischen Moralisten zum Besten, die nur Leute täuschen können, welche von der Lehre des Probabilismus nichts verstehen. Dass ferner die beschränkenden Bestimmungen des Notificationspatentes sich nur auf die causae civiles, die Ausübung der Criminaljurisdiction und gemischten Ehesachen, nicht aber auf die causae mere ecclesiasticae, also vor Allem auf das Glaubensgebiet sich beziehen, verschweigt er. Er verschweigt dessgleichen, dass in der Entscheidung des Gerichtshofes für Competenzconflicte ausdrücklich in den Motiven gesagt ist, dass die grosse Excommunication nur eine *kirchliche* Strafe sei, die nicht über das Gebiet der betreffenden Kirchengesellschaft hinausgeht. Er verschweigt weiter, das Schmalzgrueber in der citirten Stelle ein durch die Umstände gefordertes Grüssen, dessen Unterlassen den Excommunicirten kränken würde, von dem Grusse honoris causa, der auf innere Gesinnungsverwandtschaft schliessen lässt, deutlich unterscheidet und jenes gestattet, letzteren aber verbietet.

Alles in Allem charakterisiren sich die Glossen der »Nordd. Allg.« als — *leichte Waare.*

In Betreff der vom Hrn. Bischof von Ermland angezogenen Entscheidung des Obertribunals bemerkte der westphälische Correspondent, der in Nr. 63. der Germania darauf aufmerksam gemacht hatte, bereits in Nr. 97. dies. Zeitung das Nöthige zur genügenden Aufklärung, wie wir es sogleich in Paranthese zu Nr. 14 der Randglossen beifügten.

Es ist gewiss recht bezeichnend für die Gesinnung, mit welcher jetzt gegen die Kirche vorgegangen wird, dass *ein seit seinem Ursprung vor 80 Jahren nicht angewendetes und in seiner Giltigkeit für den vorliegenden Fall mehr als zweifelhaftes Gesetz angerufen wird*, um *Strafandrohungen* zu machen, deren Ausführung weniger den Angeklagten, als seinen *amtlichen Wirkungskreis* und vielleicht *viele Tausende* in dieser Angelegenheit jedenfalls *gänzlich Unschuldiger* in ihren *heiligsten Interessen* treffen und benachtheiligen

müssen. Und doch scheint die Sache bereits so zu liegen, dass nur die Kraft und Weisheit des höchsten Willens im Staate das Verhängnissvolle abwenden kann. Als der Fürstbischof und Cardinal *Diepenbrock* wegen eines schweren öffentlichen Vergehens gegen die Unauflöslichkeit des kirchlich giltig geschlossenen Ehebandes öffentlich und feierlich eine hervorragende Persönlichkeit excommunicirte, da war es König *Friedrich Wilhelm IV.*, der mit tief-religiösem Sinne und sittlichen Ernste, des Fürstbischofs entschiedenes Vorgehen in einem Schreiben *lobend anerkannte.* Nach den Worten der auch für *Protestanten* massgebenden hl. Schrift aber ist Abfall vom Glauben dem Ehebruch gleich zu achten. Der Glaube ist das Fundament, auf welchem die Kirche ruht, und diese *kann* nicht anders handeln, als ihre Diener, die Bischöfe im vorliegenden Falle gethan haben. Die sich selbst von ihrem Fundamente loslösen, muss sie auch als aus ihrem Verbande Ausgeschiedene *erklären*, und sie muss ihren Angehörigen den Umgang mit solchen Excommunicirten, die sich als gefährliche, Spaltung stiftende Irrlehrer erweisen, verbieten, insoweit nicht triftige Gründe eine Ausnahme zulassen. Und dieses Lebensprincip einer *jeden* religiösen Gesellschaft sollte im neuen deutschen Reiche verpönt sein?

Weitere gute Bemerkungen über das Vorgehen des Staatsministeriums gegen den Hrn. Bisch. von Ermland finden sich in zwei gegen die officiöse Provinzialcoresp. gerichteten Schreiben aus dem Ermlande in der *Germania* 1872 Nr. 115 ff.

5. *Ueber ein Schreiben der Staatsregierung vom 21. Mai 1872*

als Antwort auf das Schreiben des Bischofs von Ermland vom 30. März berichtete die officiöse Spener'sche Ztg. (vgl. Germania Nr. 114.): »In diesem Erlass an den Bischof wird das höchste Befremden darüber ausgesprochen, dass der Bischof durch seine Erklärung den Gehorsam gegen die Landesgesetze in das persönliche Ermessen der geistlichen Oberen stelle, und betont, dass wie alle Corporationen, auch die kath. Kirche den Staatsgesetzen unterworfen sei. Nachdem dann noch an das besondere Gelöbniss der Treue, welches die Bischöfe in Preussen Sr. Majestät dem Könige zu leisten haben, erinnert und die Gesetzwidrigkeit einer die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzenden und ohne Staatsgenehmigung ausgesprochenen Excommunication constatirt ist, wird die praktische Schlussfolge aus dieser Sachlage gezogen. Es wird nämlich daran festgehalten: 1) dass der Bischof mittelst einer amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung beseitige, welche die Excommunicirten durch die

öffentliche Verkündigung des grossen Bannes an ihrer Ehre erlitten haben, und dass er 2) der Staatsregierung die Erklärung abgebe, dass er fortan den Staatsgesetzen in vollem Umfange gehorchen werde. Wenn diesen Forderungen keine Folge geleistet würde, so würde dadurch der Bruch mit dem Staate für vollzogen angesehen und demgemäss verfahren werden.«

Als der jetzige preuss. Cultus-Minister Falk noch nicht Minister, sondern noch Appellat.-Rath in Glogau war, scheint derselbe, wie der Germania Nr. 157 Beil. geschrieben wird, in der Frage, ob Preussisches Landrecht oder canonisches Recht, noch ganz mit den Anschauungen die der Bisch. jetzt vertritt, übereingestimmt zu haben. Damals, zu Anfang der sechziger Jahre, bearbeitete er, wie in der Vorrede von dem Präsidenten von Rönne ausdrücklich hervorgehoben ist, die neueste Ausgabe der »Ergänzungen und Erläuterungen des allgem. Landrechts.« In diesen Ergänzungen findet sich zum elften Titel des Landrechts folgende Stelle: »Dieser Titel tritt an die Stelle des *canon. Rechts*. Die Bestimmungen des *canon. Rechts* kommen nur noch in *Anwendung* 1) in Glaubenssachen; 2) in Ansehung der besonderen Rechte und Pflichten der *kath. Geistlichkeit in geistlichen Amtssachen* §. 66. 107 h. t.; 3) in den Fällen, wo das allgem. Landrecht darauf verweist.« Was sagt nun der Minister Falk zu jenen Ansichten des Juristen Falk?

6. Die Entgegnung des Bischofs von Ermland

von Mitte Juni auf den Min.-Erl. vom 21. Mai, liegt wie dieser Min.-Erl. noch nicht im Wortlaute vor. Die bischöfl. Entgegnung ist wie verlautete, an den Kaiser und König selbst gerichtet. Die officiöse Presse bezeichnete dieselbe sofort als keineswegs zufriedenstellend, indem sie an dem in dem früheren Antwortschreiben vom 30. März eingenommenen Standpunkt festhalte. Das preuss. Minist. soll beabsichtigen, im Wege einer königl. Verordnung über den Bischof von Ermland und nach einigen Nachrichten auch über den Erzbischof von Köln und Fürstbischof von Breslau (letzterer zeigte zuletzt durch Hirtenschreiben den Pfarrern die Excommunication des Prof. Reinkens an) wegen Excommunication neuprotestantischer Geistlichen die *Amts- und Temporaliensperre* zu verhängen. Den Weg einer königl. Verordnung soll man namentlich desshalb einschlagen wollen, um einer gerichtlichen Klage des Bischofs gegen den Fiscus wegen Vorenthaltung der Einkünfte zu begegnen, die keineswegs ein Gnadengeschenk, sondern nur etwa der 12. Theil des Ertrags jener bischöfl. und Capitelsgüter sind, der vollständigen Besitzstand

Preussen bei Uebernahme jener Länder den Katholiken zusicherte, wovon es aber dennoch alsbald den grössten Theil sich aneignete. (Vgl. Germania 1872. Beil. Nr. 161.)

7. Eine protestantische Excommunication zu Lippspringe in Westphalen

von Seiten des dortigen protestantischen Predigers *Schneider*[1]) zu Anfang Juni 1872 machte Aufsehen. Die Köln. Volksztg. Nr. 164 I. Bl. berichtete darüber aus Westphalen. Die Kreuzzeitung kam dann, wie wir der Köln. Volksztg. Nr. 172 II. Bl. und Germania Nr. 140 entnehmen, mit einer Berichtigung folgenden Inhalts: Von einer »Excommunication« oder von einer Ausschliessung aus »der Gemeinschaft der Kirche« könne da gar nicht die Rede sein. Einmal, weil es in der evangelischen Kirche eine »Excommunication im römischen Sinne« überhaupt nicht gebe, und das andere Mal, weil eine »Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Kirche« die Competenz des einzelnen Geistlichen oder Presbyteriums weitaus überschreiten würde. Dazu müsste die *obere Kirchenbehörde* ihre *Genehmigung* ertheilen. Im vorliegenden Falle sei nichts geschehen, als dass — unter wörtlicher Anwendung des dazu *vorgeschriebenen* Formulars — eine evangelische Braut, die dem römischen Geistlichen vor Zeugen und an Eidesstatt die protocollarische Erklärung abgegeben habe, ihre zu erwartenden Kinder in der römischen Confession zu erziehen, und die dem Geistlichen ihrer eigenen Confession dieses Sachverhältniss hinterher abgelogen habe, auf Grund der ergänzenden Bestimmungen zu §. 120. der rhein. westphäl. Kirchenordnung unter wörtlicher Anwendung des dazu *vorgeschriebenen* Formulars *»von dem Rechte der Taufpathenschaft, der kirchlichen Aussegnung und von der Theilnahme am h. Abendmahl«* ausgeschlossen sei. So der Thatbestand nach der Kreuzzeitung. Ist denn aber den HH. Michelis und Wollmann, die obendrein noch Priester *sind*, etwa *mehr* geschehen, als jener protest. Braut?! Die auf den gewöhnlichen *Umgang* mit Excommunicirten bezüglichen Folgen der Excommunication sind bekanntlich, insofern dieser Umgang nicht eine »participatio in crimine criminoso« ist, durch die Bulle Pius IX. »Apostolicae sedis« *aufgehoben* worden. Folglich sind die HH. Michelis und Wollmann auch nicht um ein Haar schlimmer daran,

1) Hr. Schneider ist auch der Verf. der anonymen Schrift: Die Kirche gegenüber den Bestrebungen der modernen Cultur. Ein Wort zur freundlichen Berücksichtigung für Geistliche etc. Von einem westphälischen Geistlichen. Gütersloh 1871. Bertelmann 187 S. 8. Eine Kritik und Inhaltsangabe dieser Schrift gab Prinz Edmund Radziwill in der Germania 1872 Nr. 28.

als die Lippspringer Braut. Der letzteren ist von ihrem Pfarrer Alles versagt worden, was einer Protestantin in kirchlichen Dingen versagt werden kann. Nach den Grundsätzen aber, die der preuss. Cultusminister Falk bisher dem Hrn. Bischof von Ermland gegenüber entwickelt hat, ist durch die Proclamation jener Sentenz vor versammelter Gemeinde »die bürgerliche Ehre« jener Braut als benachtheiligt anzusehen und wäre daher zu erwarten, dass seitens des Erstgenannten gegen den Pfarrer Schneider eingeschritten würde. Ob die betreffende Braut ein solches Einschreiten verlangte, wäre nach den Grundsätzen des Ministers Falk gleichgültig. Michelis und Wollmann haben die »Bestrafung« ihres Bischofs *nicht* beim Minister verlangt. Sie lassen sie sich nur gefallen. Die Lippspringer Braut und nunmehrige Paderborner Ehefrau Banquier Auffenberg hat dagegen laut einer späteren Erklärung vom 7. Juli 1872 in der Kreuzzeitung (vgl. Germania Nr. 154, Köln. Volksz. Nr. 188 II. Bl.) den Cult-Min. wirklich angerufen. Sie erklärt, sie habe das Versprechen der Erziehung ihrer zu erwartenden Kinder in der katholischen, d. h. der Religion des Vaters derselben abgegeben auf Grund der Allerh. Cab.-Ordre vom 21. Nov. 1803, die durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 17. August 1825 für die Provinz Westphalen Gesetzeskraft erlangt habe. Die Erklärung der Dame in der Kreuzzeitung schliesst also: »Durch meine *öffentliche* Ausschliessung *vom h. Abendmahle*, und den wesentlichen Rechten der Mitglieder der evangelischen Kirche, obschon ich mich lediglich nach unsern Staatsgesetzen gerichtet habe, bin ich und meine in Lippspringe wohnende Familie schwer gekränkt; diese Ausschliessung ist nach dem Wortlaut der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Nov. 1803 geeignet, Unfrieden und Spaltungen in meiner Familie hervorzurufen, sie steht nicht allein mit dieser Allerhöchsten Cabinetsordre, sondern auch mit §. 57. Tit. II. des Allg. L.-R. im Widerspruch, wonach, wenn mit einer solchen Ausschliessung nachtheilige Folgen für die Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, *vor* deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden muss.«

Der Einwand, dass ich aus der Kirchengemeinschaft nicht vollständig ausgeschlossen, sondern *nur von dem h. Abendmahle* und den *wesentlichen* kirchlichen Rechten ausgeschlossen sei, läuft nach meiner Ansicht auf eine Umgehung des Gesetzes und auf Rabulistik hinaus. Ich habe deshalb auf Grund des §. 57. cit. und des §. 56 ibid.,

wonach, »wenn über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung

Streit entsteht, die Entscheidung dem Staate gebührt,« *Sr. Exc. dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Dr. Falk um Aufhebung der gegen mich ausgesprochenen Ausschliessung gebeten, weil sie mit den Staatsgesetzen im Widerspruch steht, und ohne Genehmigung der Staatsbehörden erlassen ist.*

Was den in Ihrem Blatte erhobenen Vorwurf des »*Ablügens*« betrifft, so gehört derselbe nicht wesentlich zur Sache, er scheint nur beigefügt zu sein, um den Schwerpunkt der ganzen Sache in den Augen des nicht völlig urtheilsfähigen Publikums zu verschieben; es dürfte die *Veröffentlichung* eines so schweren Vorwurfs mit christlicher Liebe schwerlich zu vereinigen sein; ich halte für unerhört, dass Jemand aus einer amtlichen Verhandlung mit seinem *Seelsorger*, bei der ein Dritter nicht gegenwärtig gewesen, *aus sicherster Quelle* ohne Noth öffentlich *der Lüge* in der beleidigendsten Form beschuldigt wird, und ich werde wegen dieser *gänzlich unbegründeten* Beleidigung und Verläumdung sofort die Einwirkung der *Gerichte* in Anspruch nehmen.

8. Eine freimaurerische Excommunication

wird auf Grund der Mittheilungen von zwei Hauptorganen der deutschen Maurerei, der »Bauhütte« und der Leipziger Freimaurer-Ztg. in der Germania 1872 Nr. 79 berichtet. Nach einem förmlichen Strafverfahren wurde der Professor der Bau- und Gewerbeakademie, Bruder *Wiebe* wegen Verweigerung des Gehorsams gegen den Beschluss der Grossloge, auf Grund des §. 271. der Bundesstatuten aus den Logenlisten ausgestrichen, resp. excludirt. Wenn aber, fügte die Germania mit Recht hinzu, die Loge das Recht zu haben glaubt, einen »Bruder« wegen »Verweigerung des Gehorsams« zu excludiren, so wird die katholische Kirche hoffentlich dasselbe Recht in Anspruch nehmen dürfen. Und wenn es trotz aller Dunkelheit, welche man um die Geheimnisse des Ordens zu weben sich bemüht, dennoch längst eine offenkundige Thatsache ist, dass die meisten Neophyten sich desshalb der Freimaurerei anschliessen, weil sie in ihrer bürgerlichen oder staatlichen Stellung besser vorwärts zu kommen wünschen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine Excommunication seitens der Loge viel bedenklichere Folgen in *bürgerlicher* und *staatlicher* Beziehung nach sich ziehen muss, als selbst die »Excommunicatio maxima« der katholischen Kirche. Ob sich im beregten Falle der »Staat« veranlasst sehen wird, zu Gunsten des gemassregelten Bruders und königlichen Professors die geeigneten Schritte zu thun, bleibt abzuwarten; keinesfalls aber wird die »liberale« Presse derartige Schritte reclamiren.

IX. Bismarckische Feindseligkeiten gegen die kath. Kirche.

1. Bismarck's Drohungen und Gründe.

In der Köln. Volksztg. 1870 Nr. 150 II. Bl. las man folgende Correspondenz:

»♂ *Aus Westphalen*, 29. Mai. In der Nr. 144. Ihrer Zeitung brachten Sie den Wortlaut der Note des Herrn *v. Arnim* an den Cardinal-Staatssecretär *Antonelli*. Die Note enthielt folgenden ganz besonders bedeutsamen Passus: »Es ist nicht unmöglich, dass der Bundes-Regierung, welcher oft genug der Vorwurf gemacht worden ist, sie habe sich nicht rechtzeitig dem widersetzt, was man mit Recht oder Unrecht die Pläne Roms genannt hat, *auf religiösem Gebiet alsdann nicht mehr die Freiheit der Action verbleiben würde*, von der sie bis heute im Interesse der katholischen Kirche Gebrauch gemacht hat.« Dass der Inhalt dieser Redewendungen des Vertreters des Norddeutschen Bundes Gedanken und Gesinnungen der Bundes-Regierung und insbesondere der leitenden Präsidialmacht ausdrücke, wird Niemand bezweifeln. *Welche Bedeutung* aber jene diplomatisch gefasste Kundgebung, in allgemein verständliches Deutsch umgesetzt, *eigentlich* habe, bin ich in Stand gesetzt, Ihnen auf Grund *zuverlässigster*, aus competenter Quelle empfangener Mittheilungen des Näheren an die Hand, zu geben. Nach dieser meiner Quelle ist der eigentliche Sinn der Worte v. Arnim's ungefähr folgender: »Sollte das Schema von der päpstlichen Unfehlbarkeit vom Concil angenommen und vom Papste bestätigt und proclamirt werden, so würde für die preussische Regierung die Nothwendigkeit eintreten, von der bisher befolgten Politik bezüglich der religiösen Verhältnisse der Katholiken abzuweichen. Man sei für den gedachten Fall entschlossen, für die *Aufhebung* der *die Freiheit der katholischen Kirche* in Preussen garantirenden *Verfassungs-Bestimmungen* auf gesetzmässigem Wege zu wirken, das *placetum regium* wieder einzuführen und u. a. auch schärfere Bestimmungen über *Klöster*, Orden und Congregationen zu erlassen.« Wenn es wahr wäre, was vielfach behauptet wird, dass die Regierung sich jene Verfassungs-Bestimmung nur durch den Drang der Noth habe *abringen* lassen, dann dürfte die dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit eine sehr willkommene Handhabe abgeben, um das ungern Abgegebene zu reclamiren; und die vorher angebrachte Warnung würde alsdann ausgebeutet werden können als ein (Schein-) Motiv, womit man die auffallende Veränderung der bisherigen Politik zu rechtfertigen und deren Eindruck zu mildern suchen würde. Dass der Regierung zu einem derartigen Schritt zahlreiche Trabanten willfährig zur Hand sein, dass nöthigenfalls die parlamentarischen Körper bereitwillig die *Initiative* ergreifen, dass eine bekannte geheime Macht durch neu erregte Klosterstürme und durch Zeitungs-Spectakel über das »neue Dogma« die Wege bahnen würde, erscheint Jedem, der die Zeichen der Zeit versteht, durchaus *nicht* als eine *Unmöglichkeit.*«

Wie genau ist alles eingetroffen. Wir setzen alle die feindlichen Massnahmen gegen die kath. Kirche einfach auf die Rechnung des Fürsten Bismarck, da dieselben bei der allmächtigen Stellung desselben alle nur mit seinem Willen und nie ohne seinen Willen erfolgt sein können. Oesterreich und Frankreich hat er siegreich überwunden, aber er denke an den Glauben der Katholiken,

dass auch die Pforten der Hölle ihre Kirche nicht überwinden werden.

2. Bismarck's Hilfsmittel

sind 1) die Polizei- und Militärgewalt; 2) das nun unter kaiserlicher und kronprinzlicher Protection üppig wuchernde Freimaurerthum; 3) der ganze Tross derer, die aus Unglauben und Gottlosigkeit alles hassen, was Religion und Kirche heisst und mit ihr zusammenhängt; 4) Protestanten, die aus Fanatismus und Vorurtheilen dem Papst und der Kirche feind sind; 5) die sog. Altkatholiken oder Neuprotestanten; 6) kirchenfeindliche Majoritäten im Reichstage und Abgeordnetenhause; 7) protest. Docenten und Schriftsteller eines Staats-Kirchenrechts, welches (vgl. die unten in diesem Hefte S. 116. charakterisirten Schriften) nur auf Unterdrückung und Hemmung der katholischen Kirche und ihrer Institute durch die Staatsgewalt hinausläuft; 8) der sog. Reptilienfond; 9) die liber. u. prot. Presse.

3. Bismarck's einzelne Massnahmen

sind bisher gewesen 1) die *Aufhebung der kath. Abtheilung im preussischen Cultusministerium* (vgl. *Archiv* XXVI. S. 295 ff. XXVII. 104.)

2) *Protection des sog. Altkatholicismus resp. Neuprotestantismus in allen Richtungen*, namentlich zu dem Zwecke, um die kirchlichen Massnahmen der Bischöfe gegen abtrünnige Neuprotestanten möglichst erfolglos zu machen;

3) die *Errichtung einer rein protestantisch nationalliberalen Hochschule zu Strassburg* aus vorwiegend katholischen Mitteln.

4) Die Einmischung in innere kirchliche Angelegenheiten, Besetzung der Pfarreien und Wiederherstellung der Napoleonischen *organischen Artikel in Elsass-Lothringen.* Ja ohne sich durch die Erfolglosigkeit der vereinzelten Appellationen, die noch in Frankreich wegen angeblichen Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt an den Staatsrath gemacht wurden (vgl. *Archiv* Bd. I. S. 311. 410.) abhalten zu lassen, hat das *deutsche Reichsgesetz vom 30. December 1871* betreffend die Verwaltung in Elsass-Lothringen im §. 9, Alin. 1. bestimmt:

»Ueber Recurse wegen Missbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten — *recours comme d'abus* — welche durch das die Organisation der Culte betreffende Gesetz vom 18. Germinal des J. X. (8. April 1802) und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrathe übertragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsrathes der Bundesrath nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen.«

Die *französische Concordatsfrage* in Betreff Elsass-Lothringens besprechen wir noch in einem eigenen Artikel. Ebenso

5) den ferneren Verlauf der *Androhungen von Amtssuspension und Gehaltssperre gegen die Bischöfe* von Ermland, Köln, Breslau wegen Excommunication neuprot. Geistlichen, und die

6) kriegsministerielle *Amtssuspension des kath. Feldpropstes.* Hier einstweilen das betreffende

Schreiben des Kriegsministers von Roon vom 29. Mai 1872 an die Generalcommando's.

»Der katholische Feldpropst, Bischof Namszanowski, hat vor einigen Monaten dem katholischen Divisions-Pfarrer der 15. Division das Abhalten des Gottesdienstes in der Garnison-Kirche zu Cöln um desshalb untersagt, weil seitens der Militärbehörde den Altkatholiken die Mitbenutzung desselben Gotteshauses gestattet worden war. Nachdem er auf das ernstlichste darauf aufmerksam gemacht worden war, wie sehr er seine Befugnisse damit überschritten habe, und dass, wenn er versuchen sollte, den oben gedachten Divisions-Pfarrer an der Ausführung berechtigter Befehle seiner Militär-Vorgesetzten zu hindern, die Staatsregierung sich genöthigt sehen würde, ihn von seinem Amte zu suspendiren und event. das Amt selbst aufzuheben, wandte sich p. Namszanowski mit diesseitigem Vorwissen an den apostolischen Stuhl.

»Unterm 21. d. hat nun etc. Namszanowski, gestützt auf Weisungen, die ihm jetzt aus Rom zugegangen sind, das in Rede stehende Verbot in einer die Rücksichten gegen die Staatsregierung verletzenden Weise erneuert. Er hat dadurch die Regierung genöthigt, ihn unterm 28. Mai c. vom Amte zu suspendiren, nachdem er durch sein anderweites Verhalten und durch unangemessene Aeusserungen gegen mich die Frage, ob es nicht nöthig sei, ihn vom Dienste zu suspendiren, mir ohnehin sehr nahe gelegt hatte. Indem ich dem Königl. General-Commando hiervon Kenntniss gebe, ersuche ich ergebenst, folgende Bestimmungen gefl. event. zur Ausführung bringen und den katholischen Militär-Geistlichen, sowie den mit der katholischen Seelsorge für Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen die nachfolgenden Punkte 1. bis incl. 3. alsbald mittheilen zu lassen.

»1. Die katholischen Militärgeistlichen und die mit der Seelsorge für katholische Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen haben Verfügungen, die etwa noch von dem etc. Namszanowski oder von dem von diesem mit seiner Vertretung beauftragten General-Vicar, Divisions-Prediger Parmet ausgehen sollten, nicht mehr anzunehmen oder zu befolgen. So lange sie dieser Weisung gehorchen und ihren sonstigen Pflichten genügen, bleibt ihre Stellung der Militärbehörde gegenüber unverändert.

»2. Wenn dagegen katholische Militär-Geistliche durch Handlungen oder Unterlassungen zu erkennen geben, dass sie nicht gesonnen sind, ihren militärischen Vorgesetzten den Gehorsam zu leisten, den sie ihnen als Militär-Beamte schuldig sind, so ist ihnen von den ihnen zunächst vorgesetzten Militär-Befehlshabern auf Grund des §. 54. des Gesetz vom 21. Juli 1851 die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen als Militärgeistliche vorläufig zu untersagen. Die Kirchenbücher, Dienstsiegel, und was ihnen sonst zum Dienstgebrauch an Kirchengeräthen, Dienstbüchern etc. übergeben ist, ist ihnen abzunehmen und zu asserviren. Zugleich ist hierher auf dem Instanzenwege davon Mittheilung zu machen, und wird darauf das Weitere angeordnet werden.

»3. Wenn ein mit katholischer Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu erkennen geben sollte, dass er nicht mehr gewillt ist, seinen Pflichten gegen die Militär-Behörde nachzukommen, so ist in derselben Weise, wie sub 2. angegeben, zu verfahren.

»4. Sollte ein katholischer Militär-Geistlicher oder ein mit der katholischen Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu den Altkatholiken übertreten, so findet zunächst in dem Verhältniss der Militär-Behörde zu ihm keine Aendernng statt. Auch in diesem Falle ist indess Mittheilung hierher zu machen und dabei anzugeben, ob und wie viele Anhänger er unter den Militär-Personen hat.

»5. Mannschaften katholischer Confession sind da, wo nach Passus 2. und 3. des Vorstehenden das bisherige Verhältniss der katholischen Geistlichen zur Militär-Behörde etwa aufgelöst wird, oder wo der Geistliche zu den Altkatholiken übertritt, bis auf Weiteres nicht mehr dienstlich in die Kirche zu führen.

»Es ist ihnen vielmehr in diesen Fällen zu überlassen, ihr kirchliches Bedürfniss nach eigenem Ermessen zu befriedigen. Die Zeit hierzu ist ihnen an den Sonn- und Festtagen (cf. Instruction betr. den Garnisondienst Abschnitt II, §. 1.) so weit als irgend möglich zu gewähren.

»Da, wo die kath. Geistlichen in Function bleiben, wird das bisherige Verfahren in Bezug auf den Kirchenbesuch nicht geändert. Altkatholiken sollen indess nicht wider ihren Willen zu römisch-katholischen Geistlichen geführt werden.

»6. Wenn kranke kath. Militär-Personen in den Lazarethen etc. solcher Garnisonen, in denen eine amtliche kath. Militär-Seelsorge nach Vorstehendem etwa nicht mehr stattfindet, nach geistlichem Beistand verlangen oder ihrem Ende entgegengehen, ohne einen solchen Wunsch aussprechen zu können, so ist einem kath. Geistlichen des Ortes Anzeige davon zu machen und ihm zu überlassen, ob und wie er dieser Anzeige Folge geben will.

»Sind mehrere kath. Geistliche am Orte, so ist die Anzeige an denjenigen zu richten, den der Kranke zu sehen wünscht, oder zu dem er sich etwa früher gehalten hat.«

Ueber die in Folge von Verhandlungen der preuss. Regierung erfolgte Regelung der Militärseelsorge vgl. man einstweilen *Archiv* XX. p. 431 ff. und die Actenstücke in der Germania 1872 Nr. 125—30, 135.

7) Dass Fürst Bismarck einen *Cardinal aus der Familie Hohenlohe* zum *Botschafter beim h. Vater* machen wollte und dass der Papst seinem Cardinal dieses nicht erlaubte, dafür hatten wohl beide Theile ihre guten Gründe; wer will es dem Fürsten Reichskanzler Bismarck verdenken, wenn er sich durch ein gefügiges Organ gleichsam Sitz und Stimme im Cardinalscollegium verschaffen wollte, aber wer konnte es dem Papste verdenken, wenn er dieses verweigerte?

8) Die Bismarckischen officiösen Organe machen sich jetzt bei Lebzeiten des Papstes Pius IX. schon viel zu schaffen mit der *künftigen Papstwahl*, wo ein milderer versöhnlicherer Papst als

Pius IX. gewählt werden müsse. Sehr gut bemerkte die kath. Ztg. »Rheinpfalz« zu Speyer über diese Rücksichtslosigkeit sonder Gleichen: »Was würde man sagen, wenn wir Katholiken bei den gegenwärtigen Verfolgungen uns damit trösten würden, dass auch Bismarck nicht ewig lebt, sondern dass seine Nerven auch einmal reissen können! Und der Kaiser ist auch nicht jünger und fester als Pius IX.« Die Bismarckische Reichsregierung hat sich vielfachen ohne Widerspruch gebliebenen Zeitungsnachrichten zufolge mit der italienischen Regierung in Verbindung gesetzt, damit diese als »Rechtsnachfolgerin« des Königreichs Neapel, und mit Oesterreich und Frankreich, damit diese ebenfalls als katholische (!) Mächte das vor Zeiten ihnen gewährte Veto gegen je einen missliebigen Candidaten für die Papstwahl ausüben möchten, ja Preussen soll selbst als neues *deutsches* Reich ebenfalls das ehemals dem römisch-deutschen Kaiser zugestandene Veto in Anspruch nehmen wollen. Sonst predigt die moderne Staatslehre das Princip der Nichtintervention und jetzt soll der Kirche gegenüber das umgekehrte Princip gelten. *Frankreich* und *Oesterreich* haben glaubhaften Nachrichten zufolge Bismarck's Ansinnen zurückgewiesen. Und in München erschien eine anonyme Broschüre: »Ueber die Rechte der Regierungen beim Conclave«, als deren Verfasser man den dortigen italienischen Gesandten, Grafen *Greppi* nannte; dieselbe ist nicht im Buchhandel, sondern nur in diplomatischen Kreisen verbreitet worden. Die »Allg. Ztg.« brachte daraus am 17. Juni einen Auszug, dessen Verfasser bemerkte: Falls die Broschüre, wie man glaubt, die Anschauungen der ital. Regierung über die Papstwahl wiedergibt, so wäre hierfür die wichtigste Stelle: »Italien könnte vielleicht versucht sein, denselben Einfluss auf die Wahlversammlung ausüben zu wollen, den die andern katholischen Grossstaaten seit Jahrhunderten auf dieselbe ausübten, ohne dass ihr Recht dazu je ausdrücklich anerkannt oder verliehen worden wäre. Allein *Italien* wird sich dessen *enthalten*; ein solches Vorgehen würde nicht zu dem so oft proclamirten Grundsatz von der »freien Kirche im freien Staat« stimmen; es dürfte zudem auf den entschiedensten Widerspruch stossen, obgleich ihm als katholische Grossmacht wohl die nämlichen Rechte gebühren, wie Spanien, Frankreich und Oesterreich.« Darüber zeigten sich die Bismarckischen Officiösen, wie die Köln. Volksztg. 1872 Nr. 175. II. Bl. bemerkte, sehr ungehalten; sie hoffen eine lange Sedisvacanz, welche viel für die Grenzregulirung zwischen Kirche und Staat, für die *Abzweigung der Nationalkirche von der Gesammtkirche gewinnen lasse.* Bismarck mischte sich bisher bereits unrechtmässig in die

Bischofswahlen ein. Eine dem Prof. Dr. *Hübner*, Rath im preuss. Cult.-Min. und Prof. *Hinschius* gemeinsam zugeschriebenes »Wort über die Papstwahl« (Berlin G. v. Muyden) folgert »aus der Nothwendigkeit der Verhältnisse« ein event. förmliches Exclusivrecht bei der demnächstigen Papstwahl.

Auch ein jetzt in Rom erscheinendes Blatt, die liberale *Opinione* hatte den Gedanken ausgesprochen, es möchte dem neuen deutschen Kaiser künftig die Bestätigung der Wahl der Oberpriester vorbehalten bleiben, mit Bezug darauf, dass »mehrere Jahrhunderte hindurch, wenigstens bis auf Gregor VII. jede Papstwahl zu ihrer Giltigkeit der Anerkennung des deutschen Kaisers bedurfte.«

Wir nehmen uns die Freiheit, erwiderte Msgr. *Nardi* in der Voce della Verità auf diesen Vorschlag, der Opinione zu sagen:

a) Dass die Stellung der fränkischen Kaiser, welche sich als Wohlthäter der römischen Kirche erwiesen und zugleich als ihre Beschützer und Vertheidiger, eine ganz verschiedene war. Wir behaupten sogar, dass sie eine der Stellung der gegenwärtigen Souveräne geradezu entgegengesetzte war. Jene gaben, diese nehmen; jene beschützten, diese verfolgen.

b) Dass zwischen dem alten deutschen Kaiser und dem Papste ein Band specieller Verpflichtungen und Eide bestand, welche den Charakter eines Lehensverhältnisses annahmen und folglich eine gegenseitige Verbindung und Vertheidigung schufen.

c) Dass, wenn man manchmal die Anwesenheit der kaiserlichen Commissäre bei den Papstwahlen duldete, dies nur desshalb geschah, um Unordnungen, Spaltungen oder zweifelhaften Wahlen vorzubeugen, welche bei der Verwirrung der Parteien und den von den Lehensleuten erregten Unruhen befürchtet werden konnten.

d) Dass in allen Fällen diese Art Einmischung rein ehrenden und schützenden Charakters eine von *der Kirche gewollte* war und aufhörte, sobald sie in Zwang und in Gefahr sich verwandelte.

e) Dass das heilige römische Reich in jedem Fall seit siebenzig Jahren ohne Hinterlassung eines Erben im Grabe ruht, und dass zwischen dem neuen preussisch-deutschen Kaiserthum und dem heiligen römischen Reich kein engerer Zusammenhang besteht, als zwischen Victor Emanuel und Odoaker, wenn gleich beide Könige von Italien, oder zwischen Georg I. und Codrus, wenn gleich beide Könige von Griechenland sind.

f) Dass das bekannte Recht der Ausschliessung, welches die römische Kirche Oesterreich, Frankreich und Spanien einräumte, ein zeitweiliges widerrufliches Zugeständniss war, das sich auf kein

Recht stützte und das keinen andern Grund hatte, als den Wunsch mit jenen Staaten in gutem Einvernehmen zu leben, welche es damals als die erste ihrer Pflichten betrachteten, die katholische Religion zu achten und zu schützen. Nun haben aber heutzutage die politischen Verhältnisse sich geändert, und die katholische Kirche geniesst in diesen Staaten weder grössere Vorrechte noch stärkeren Schutz als die Wiedertäufer, Quäker oder Juden: es scheint uns doch ein wenig sonderbar, wenn man sich auf ein Zugeständniss beruft, welches mit einem Stand der Dinge zusammenhängt, der heutzutage nicht mehr vorhanden ist.

g) Man gewährte niemals die geringste Einmischung und noch weniger das Recht der Ausschliessung bei den Papstwahlen weder Preussen noch *irgend einer akatholischen Macht;* es ist demnach eine grosse Thorheit herauszubringen, es könnte eine protestantische Macht, welche zur Stunde die Kirche offen verfolgt, ein Anrecht haben, sich in irgend einer Weise in die Wahl des Papstes zu mischen.

h) Aber vielleicht wird man uns sagen: »Ob ihr's wollt oder nicht, wir werden kommen, wir werden vorschlagen, wir werden ausschliessen oder anerkennen. Wir wollen es, wir können es und wir werden's thun.« Ueber diesen Punkt muss man sich klar werden. Ihr könnt Gewalt brauchen, ihr könnt die wählenden Cardinäle in ihrem Palaste gefangen halten und ihre Vereinigung hindern; Bestechung, wenn nicht der Cardinäle, so doch wenigstens anderer Leute, Anwendung von Drohung, Einkerkerung, Verbannung ist euch möglich: wir halten euch dessen und vieler anderer Dinge recht wohl fähig. Habt ihr nicht, obgleich Laien und Protestanten, den Muth gehabt, Bischöfe und Geistliche zu suspendiren (a divinis) und zweihundert deutsche Bürger aus dem Vaterlande zu vertreiben, einfach weil sie Jesuiten sind? Habt ihr es nicht gewagt, denen die Hand zu bieten und sie zu führen, welche mit Kanonen und Bomben Rom dem rechtmässigen Fürsten nahmen? Habt ihr so viel gewagt bis zur Stunde, so werdet ihr künftig noch Stärkeres wagen. Aber, ihr mögt thun, was ihr wollt, nie werdet ihr von den Cardinälen eine schlechte Wahl erpressen, nie werdet ihr es verhindern, dass eine gute Wahl angenommen und ehrfurchtsvoll anerkannt werde von der ganzen katholischen Welt! — Soweit Msgr. *Nardi.*

Wir fügen noch bei, was der protest. Canonist *Hinschius* in seinem Kirchenrecht Bd. I. S. 294. sagt: »Eine Nichtbeachtung der erhobenen Exclusive (die ehemals als *kath. Mächte* das deutsche Reich und später Oesterreich, ferner Frankreich, Spanien und Neapel hatten), welche soweit bekannt noch nicht vorgekommen ist, könnte

übrigens keinen Einfluss auf die sonst gültig erfolgte Wahl äussern, weil das ganze Institut nur auf Connivenz beruht und die Beachtung eines derartigen Protestes nirgends in den Constitutionen über die Papstwahl erwähnt, geschweige denn als Bedingung der Gültigkeit anerkannt ist.«

9) Der deutsche Reichsanzeiger Nr. 160 publicirte folgendes

Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der *Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen* sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzuges dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, 4. Juli 1872. *Wilhelm.*

(L. S.) Fürst *v. Bismarck.*

Vom Bundesrathe wurden in der Sitzung vom 28. Juni 1872 folgende Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu beschlossen, deren 3 ersten Nummern im Reichsanzeiger Nr. 160 als Verordnung vom 5. Juli zugleich mit dem Gesetz publicirt wurden, während Nr. 4. und 5. erst in Nr. 161 des Reichsanzeigers unter den *Nichtamtlichen* Nachrichten mitgetheilt wurden:

1) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.

2) Die Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen 6 Monaten von dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an aufzulösen.

3) Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden durch die Landespolizei-Behörden verfügt.

4) Es wird den hohen Landesregierungen empfohlen, die nach dem Gesetze zulässige Anweisung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Orden der Regel nach auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen der betref-

fende Angehörige des Ordens sich ausser Stand erklärt, selbst einen bestimmten, ihm nicht versagten Aufenthaltsort zu wählen.

5) Die hohen Landesregierungen zu ersuchen:

a. von der vollzogenen Auflösung von Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu dem Reichskanzleramte in jedem Falle Nachricht zu geben;

b. baldthunlichst dem Reichskanzler-Amte Mittheilung darüber zu machen, ob ausländische Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu ausgewiesen worden, ob deutschen Angehörigen des Ordens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder in solchen angewiesen worden ist, und endlich die Namen und die persönlichen Verhältnisse der von solchen Massregeln betroffenen Personen anzugeben;

c. Erhebungen darüber zu veranstalten, ob in ihrem Gebiete Orden oder ordensähnliche Congregationen bestehen, welche mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind, und das Ergebniss dieser Erhebungen dem Reichskanzleramte binnen 3 Monaten mitzutheilen.

Der Reichsanzeiger Nr. 167 publicirte ein Gesetz vom 8. Juli 1872, welches das Jesuitengesetz auf Elsass-Lothringen ausdehnt. Der am 12. Juni 1872 dem Reichstag vom Bundesrathe zugegangene *Entwurf obigen Gesetzes* lautete also:

»Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich.

Wir Wilhelm etc.

§. 1. Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Congregation kann, auch wenn sie das deutsche Indignat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Die Motive dieses Entwurfes lauteten:

»In seiner Sitzung vom 23. Mai dieses Jahres hat der Reichstag beschlossen: die für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuiten-Ordens in Deutschland bei ihm eingegangenen Petitionen dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen:

»1. darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechtes hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstellt;

»2. insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Einganges und des Artikels 4. Nr. 13. und 16. der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Ordens-Congregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der »Gesellschaft Jesu«, unter Strafe stellt.

»Der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, vorläufig demjenigen Theile des Reichstags-Beschlusses, welcher sich auf den Orden der »Gesellschaft Jesu« bezieht, durch eine Beschränkung der über die Freizügigkeit im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften für die Mitglieder jenes Ordens eine gesetzgeberische Folge zu geben, indem es vorbehalten bleiben muss, zur Regelung der sonstigen in dem Beschlusse des Reichstages angeregten Fragen

weitere Gesetzgebungs-Acte nach Massgabe der Reichsverfassung folgen zu lassen.«

Die officiöse »Spen. Ztg.« meldete hierzu noch:

»Hinsichtlich des in der Sache der Jesuiten-Petitionen gestellten Antrages des Justiz-Ausschusses ist der mitgetheilte Gesetzentwurf als die mildeste Form derjenigen Vorschläge zu betrachten, welche in Bezug auf die Materie von verschiedenen Seiten gemacht worden waren. Namentlich ging die Absicht auch dahin, die sämmtlichen *geistlichen Orden* und Gesellschaften und zwar *ohne Unterschied der Confession* von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen und eine Umgehung dieses gesetzlichen Verbotes mit einem Jahre Gefängniss zu bestrafen; anderseits Verwaltungsvorschriften über die Controle der Beobachtung des gedachten Gesetzes so zu erlassen, dass die Polizeibehörden in jedem einzelnen Falle sich überzeugen könnten, ob auch nicht wider das Gesetz die Niederlassung von Ordensmitgliedern oder die Uebernahme der Seelsorge, des Unterrichtes und der Krankenpflege ausserhalb der staatlichen Genehmigung erfolgt sei. Es zeigt die jetzige Form, dass man von einem allzu schroffen Vorgehen vorläufig noch Abstand nehmen wollte; möglich, dass die vorbehaltenen spätern Gesetzgebungsacte sich in der Richtung der gedachten Vorschläge bewegen.«

Die Umarbeitung des Entwurfs des Jesuitengesetzes zu der verschärften Fassung, in der es zum deutschen Reichsgesetz erhoben wurde, war durch Delegirte der liberalen und sog. conservativen Fractionen des Reichstags geschehen. Diese Abänderungsanträge waren am 16. Juni eingebracht worden; unter den Antragstellern befand sich auch der Cardinalsbruder *Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst*, unter den Abg., die ihn unterstützten, auch *Wagener*, der weiland Kreuzzeitungsredacteur und derzeitige vorlaute Rath Bismarck's.

Im Sommer des J. 1869 war die Infallibilität des Papstes noch nicht als Dogma proclamirt. Damals wurde bekanntlich das Dominicanerkloster in Moabit bei Berlin gestürmt und ein allgemeiner Klostersturm organisirt. Prof. *Gneist* zu Berlin wurde der Anwalt der Klosterstürmer. (Vgl. *Archiv* XXIII. 369 ff. 487 f., und namentlich die Schrift: »Das verfassungsmässige Recht der klösterlichen Vereine in Preussen«. Frankf. a. M. bei Hamacher. 1870.) Gueist's Anträge gegen die Klöster fielen aber beim preuss. Landtage durch. In der ersten Session des deutschen Reichstages kam die inzwischen auf die Jesuiten concentrirte Agitation der Freimaurer auch noch nicht zum Ziele. Referent über die gegen die Jesuiten gerichteten Petitionen war der conservative Dr. Grimm, ein geborener Kurhesse und Rechtsanwalt zu Marburg. Er erklärte, der Reichstag sei nicht competent und die Antijesuiten-Petitionen wurden begraben. In dieser Session wurde der Sturm erneuert, verdoppelt. Gegen 200 Petitionen gegen die Jesuiten liefen beim Reichstage ein, über 2000 Petitionen aber für die Jesuiten. (Die

Ztg. Germania 1872 Nr. 85—137. hat alle Petitionen pro et contra registrirt. Wie aus Bayern berichtet wurde, hat man die Petitionen für die Jesuiten den *Bezirksamtmännern* zugehen lassen, um Nachforschungen in Betreff der Unterzeichner anzustellen). Referent im Reichstage wurde jetzt Prof. Gneist, Dr. Grimm war Correferent und stimmte später für das Jesuitengesetz. Gneist vergewisserte sich zunächst im Stillen, dass die Majorität im Reichstage gegen die Jesuiten sei, und rückte dann mit den Anträgen hervor, über die im Reichstage am 15. und 16. Mai debattirt wurde (9 Redner gegen, nur 2, Windthorst von Meppen und Hr. v. Mallinkrodt für die Jesuiten liess man zum Worte). Die Anträge wurden nach Bismarcks Willen in der verschärften Fassung angenommen, so wie sie oben in den Motiven des Jesuitengesetzes angegeben sind. Ueber das Jesuitengesetz verhandelte der Reichstag am 14., 17. und 19. Juni. Das oben mitgetheilte Jesuitengesetz wurde schliesslich mit 181 gegen 93 Stimmen angenommen. Die Verhandl. des Reichstags vom 15. und 16. Mai sind in 2 Ausgaben zu Berlin, bei Kortkampf (nebst den Reichstags-Verhandlungen über Besetzung des Botschafterpostens in Rom, 184 S. 15 Sgr.) und bei Simion (6 Sgr.) erschienen. Auch handelt darüber die unten in diesem Hefte S. 120. besprochene Schrift Peter Reichenspergers. Wir gedachten die Verhandlungen vom 14., 17. und 19. Juni im Archiv mitzutheilen, standen aber davon ab, als wir hörten, dass die betreff. stenograph. Berichte des deutschen Reichstags für wenige Groschen überhaupt zu beziehen seien.

Einen guten Artikel über die *Jesuitendebatte und das Jesuitengesetz* brachten die *Hist.-pol. Blätter* aus der Feder ihres Herausgebers Dr. *Edm. Jörg*. Die Köln. Vlksztg. druckte in Nr. 186. I. Bl. den Artikel ab und wurde desshalb confiscirt. Jörg sagt darin: »Hr. v. Mallinkrodt hat aus der preuss. Gesetzgebung bewiesen, dass die betreffenden Ordensmänner durch das Reichsgesetz noch *unter* den Zuchthaussträfling gestellt werden. Damit ist Alles gesagt. So behandelt man fromme und gelehrte Männer, ohne Urtheil und Recht; Männer von denen ihre bittersten Gegner gestehen mussten, dass kein sittlicher Makel an ihnen hafte; Männer, die von den preussischen Autoritäten selbst noch vor wenigen Jahren, wie Hr. Gneist klagte, geschützt, gefördert, wegen ihrer segensreichen Wirksamkeit öffentlich belobt wurden: Männer, die zum Theil mit dem Eisernen Kreuze geschmückt sind und die der Kaiser durch Ordre vom 21. Mai 1871 wegen ihrer aufopfernden Thätigkeit im Kriege mit dem kaiserlichen Danke beehrt hat — so behandelt man

diese Männer unter den fadenscheinigsten Vorwänden, in Wahrheit wegen ihrer Gesinnung und Ueberzeugung, die Jeder mit ihnen theilt, der an der heiligen Kirche nicht zum Verräther werden wollte. Aber nicht nur die Jesuiten und ihr Orden, sondern auch »die mit ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen« fallen unter das Proscriptionsgesetz. Wer sind diese? hat das Centrum gefragt und der Regierungsmund hat geantwortet: es seien hierüber die angesehensten Autoritäten des Kirchenrechts in Deutschland (vgl. die unten S. 116. vorgeführten Bismarckischen Hofcanonisten) befragt worden und sie hätten geantwortet, dass »vor allem die Redemptoristen oder Ligorianer, dann die Schulbrüder von La Salle (Ignorantins), erstere unter römischer, letztere unter französischer Oberleitung als mit den Jesuiten verwandt seien. Wohlgemerkt: »vor allem«. Der Regierungs-Commissar hat somit nur beispielsweise gesprochen, jeden Tag kann aus dem Dunkel dieser angeblichen Verwandtschaft eine neue Vetter- oder Basenschaft hervorgezogen und gemäss der Generalvollmacht der neuen Reichspolizei damit verfahren werden. Das Proscriptionsgesetz gilt somit nicht ein Mal für eine bestimmte Klasse, sondern geradezu für beliebige Personen, die allerdings das mit einander gemein haben, dass sie das sichtbare Oberhaupt der Kirche noch nicht in München oder Berlin suchen zu müssen meinten.«

Das Jesuitengesetz ist wie *Peter Reichensperger* in der erwähnten Schrift ausgeführt hat, eine Verletzung der preuss. Verfassung. Es verletzt die staatsverfassungsmässig garantirte Religions- und Vereinsfreiheit. Die Jesuiten sollen staatsgefährliche Grundsätze haben und doch wusste man ihnen keine einzige strafbare Handlung nachzuweisen. Im neuen deutschen Reiche bestände also nicht einmal Gedankenfreiheit. Dem Bischof von Ermland und anderen Bischöfen droht man wegen kirchlicher Excommunication mit Polizeigewalt, aber eine politische polizeiliche Excommunication gegen Männer, die man keines Verbrechens überweisen kann, soll gestattet sein. Als Quelle der Hetzereien und Verläumdungen gegen die Jesuiten wie gegen die päpstliche Infallibilität stellte sich neben der protestantischen Freimaurerei der Neuprotestantismus heraus. Namentlich hatte *Döllinger's* Janusbuch dem Abg. Wagener das Material zu den entstellten dem Syllabus und den Jesuiten, besonders den Jesuitenpater *Schneemann* fälschlich in den Mund gelegten Aeusserungen geliefert. (Man vgl. darüber die Ztg. Germania Nr. 149, 150.).

10) Aus *Elsass-Lothringen* hörte man schon im vorigen Jahre,

dass die neue Reichsregierung Schulbrüder und Schulschwestern nicht mehr an öffentlichen Schulen wirken lassen wolle. Vom neuen preuss. Cultus-Min. Falk erging nun an die k. Regierung zu *Düsseldorf* und abschriftlich an die übrigen Regierungen folgender *Erlass dd. Berlin 15. Juni 1872 Nr. 17,127*:

»Auf die Berichte vom 23. Januar und 27. März d. J. I. Sect. V. 6978 und 2162 sehe ich mich veranlasst, hierdurch im Allgemeinen zu bestimmen, dass *die Mitglieder einer geistlichen Congregation* oder eines *geistlichen Ordens* in Zukunft als *Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen* und zu bestätigen sind. Was dagegen die zwischen einzelnen Gemeinden einerseits und geistlichen Genossenschaften oder Mitgliedern derselben anderseits wegen Wahrnehmung des Schuldienstes oder Besetzung der Schulstellen bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit getretenen *Verträge* anbetrifft, so hat die Königliche Regierung auf eine baldige Lösung der letztern *in der Art* Bedacht zu nehmen, dass dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen, als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Wo solche Bedenken einer Kündigung der bestehenden Verträge nicht entgegenstehen, ist mit derselben *schleunigst* vorzugehen, mit Lösung aller andern Verträge aber alsdann fortzufahren, wenn unter Beachtung der vorbezeichneten Gesichtspunkte dies nach den thatsächlichen Verhältnissen thunlich erscheint.

»Selbstverständlich wird in denjenigen Fällen, in welchen gesetzliche Gründe der Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes im Wege stehen sollten, dieselbe auszusetzen sein. Ich erwarte indess für solche voraussichtlich seltene Fälle einen *eingehenden Bericht*, in welchem meine Entscheidung über den Specialfall einzuholen ist, wie ich anderseits binnen drei Monaten einer näheren Anzeige über das Geschehene entgegensehen will. In diesem Berichte sind zugleich die geistlichen *Männer-Orden* und *Congregationen* namhaft zu machen, welche durch ihre Mitglieder an den öffentlichen Schulen des dortigen Bezirkes Unterricht ertheilen, und hiermit diejenigen statistischen Mittheilungen zu verbinden, welche in den früheren Berichten in Betreff der *Schulschwestern* enthalten sind.

»Wegen der Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften an Privatschulen behalte ich mir besondere Bestimmung vor.« (Ueber die Beschäftigung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften an Privatschulen hat der Minister seitdem statistische Erhebungen angeordnet.)

Die übrigen königlichen Regierungen wurden entsprechend diesem Erlasse aufgefordert, binnen einer Frist von längstens sechs Wochen darüber genauen Bericht zu erstatten, welche geistlichen Genossenschaften an den öffentlichen Schulen ihres Bezirkes Unterricht ertheilen. Diese Schulen, die Zahl der lehrenden Mitglieder der einzelnen geistlichen Genossenschaften, die Art des Vertragsverhältnisses, sowie alle sonstigen behufs Erlangung einer vollständigen Uebersicht erforderlichen Nachrichten sind in dem Berichte näher anzugeben.

Es sind dann auch schon mehrere in Folge jenes Ministerialerlasses ergangenen Erlasse von preuss. Regierungen bekannt geworden. So von der zu Düsseldorf (vgl. Germania 153 Beil.), zu Trier (Köln. Volkszeitung 179. I. Blatt, Germania Nr. 145.) Auch aus Fulda wurde gemeldet, dass von Berlin der Befehl eingetroffen sei, die Englischen Fräulein und Benedictinerinnen von der städtischen und vorstädtischen Mädchenschule, wo sie seither zur grössten Zufriedenheit der Eltern wirkten, zu entfernen. Und Aehnliches verlautet aus anderen Orten. Es richten sich diese ministeriellen und Regierungs-Verfügungen in Preussen hauptsächlich gegen die zahlreichen Schulschwestern, die durch die *staatlichen* Anstalten theilweise zu ihrem Berufe erzogen, sämmtlich durch die *staatlichen* Prüfungscommissäre als befähigt gefunden, auf den Antrag der *staatlichen* Schulvorstände und der communalen Schulcommissionen von den k. Regierungen selbst zu Lehrerinnen an den *staatlichen* Volksschulen ernannt worden sind und fortwährend unter der Aufsicht der *staatlichen* Schulinspectoren und der Regierungsschulräthe gestanden haben. Gegen ihre Qualification und ihren Unterricht ist keinerlei Vorwurf zu erheben, dennoch sollen sie, auch gegen den Wunsch der Eltern und Gemeinden entfernt werden. Nachdem die Frauen in ihrem Amte vielfach ergraut sind, werden sie trotz aller Qualification aus dem Amte gestossen und brodlos gemacht. Welche Unbilligkeit und welches Unrecht. Namentlich wird damit der Grundsatz der preuss. Verf.-Urk. Art. 4. al. 2. verletzt, welcher wörtlich lautet:

»Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den *Gesetzen* gestellen Bedingungen für *alle dazu Befähigten gleich zugänglich.*«

Aber im neuen deutschen Reiche soll ja die Schule von der Kirche getrennt werden; darauf zielte ja das neue *Schulaufsichtsgesetz;* darum werden mehr und mehr den Geistlichen die Functionen als staatlicher Schulinspector genommen, darum fort mit den religiösen Orden und Congregationen aus der Erziehung und dem Unterricht. Darum auch folgender

11) Erlass des preuss. Cult-Min. Falk vom 4. Juli 1872 an sämmtliche Provincial-Schulcollegien:

»Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass in einigen Provinzen des Staates Marianische Congregationen, Erzbruderschaften der heil. Familie Jesus-Maria-Joseph und andere religiöse Vereine bestehen, welche theils nur für die Schüler der Gymnasien und anderer höherer Unterrichtsanstalten bestimmt sind, theils Schüler dieser Anstalten als Mitglieder aufnehmen. Ich kann weder das Eine noch das Andere gutheissen. Ich bestimme daher, unter Auf-

hebung aller Dem entgegenstehenden Verfügungen, dass die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen sind, dass den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen direct zu verbieten ist, und dass Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot disciplinarisch, nöthigenfalls durch Entfernung von der Anstalt zu bestrafen sind. Das kgl. Provincial-Schulcollegium hat hienach das Weitere zu veranlassen.« (Vgl. über diese Congr. Germ. 168. und den im *Archiv* Bd. 26. S. 109 ff. abgedr. Erlass des Provinc.-Schulcolleg. zu Coblenz vom 6. Febr. 1871 und der Regensb. Reg. gegen diese Marian. Congreg.)

Hier aber noch ein Gegenstück zu dem Verfahren des Ministers gegen Marian. Congregationen: Die Schüler eines *Gymnasiums* zu Magdeburg hatten, wie die Germania 1872 Nr. 165. berichtet, vor einiger Zeit eine Art von Verbindung gebildet und zum Beitritt zu derselben bald auch Schüler anderer Lehranstalten verleitet, das Alles mit dem hauptsächlichsten Zweck, unter sich eine eigene Zeitschrift »Walhalla« zu gründen. Wenn auch die hierbei verfolgten Tendenzen keineswegs unerlaubt waren, die Verbindung selbst auch jedes studentischen Charakters, Abzeichen u. s. w. entbehrte, so drängte den betreffenden pädagogischen Kreisen sich doch sehr natürlicherweise die Frage auf, ob man derartige Schülervereinigungen zu billigen habe. Die Angelegenheit gelangte schliesslich vor das Forum des Cultusministers, der sich dahin aussprach, dass er seinerseits *gegen derartige Verbindungen Einwendungen zu erheben sich erst dann veranlasst finden würde*, wenn dieselben mit den allgemeinen Zwecken der Schule nicht mehr im Einklange ständen. Bis dahin aber solle die Beaufsichtigung derartiger Vereinigungen den Provinzial-Schulcollegien und durch diese dem Rector und den Lehrern der betroffenen Anstalten selbst obliegen.

12) Wie man Alles hervorsucht, was man zur Hemmung von Klöstern und kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten dienlich erachtet, beweist auch ein Erlass der k. Regierung zu Düsseldorf an die Landräthe und Bürgermeister ihres Bezirkes, wonach eine Anzahl namentlich bezeichneter Krankenanstalten (zu Keveläer, Hinsbeck und Weeze u. a. O.), die von Privatpersonen gestiftet und durch einen Verein (Curatorium) von Gemeindegliedern geleitet werden und in welchen arme Kranken *aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit* von Barmherzigen Schwestern verpflegt werden, deren Zweck also *unentgeltliche Pflege armer Kranken* ist — zur nachträglichen Einholung der »gesetzlich vorgeschriebenen *Genehmigung*« auf Grund des »§. 30. der *Gewerbeordnung* vom 21. Juni 1869« aufzufordern

sind. Jener §. 30. der Gewerbeordnung spricht augenscheinlich, wie dies auch die Motive zu dem betr. Ges.-Entw. andeuten, von *Heil*anstalten (sog. Kliniken), welche von Aerzten, Chirurgen, Hebammen als Gewerbe, mit dem Streben und der Absicht auf Erwerb betrieben werden. (Vgl. die gute Auseinandersetzung in der Köln. Volksztg. 187. II. Bl.)

13) Ohne weitere Bemerkung theilen wir noch aus der Germania 1872 Nr. 99. Beil. nach dem Danziger Kirchenblatt Folgendes aus *Neustadt* mit: »Die *Klostergebäude*, welche von den Franciscanermönchen bewohnt werden, sind von dem Fiscus der Stadtgemeinde für 3000 Thaler verkauft worden. Der Kaufvertrag besteht aus 6 Paragr., die a. a. O. mitgetheilt sind. Wir geben nur den §. 4. wieder: »Die Stadtgemeinde Neustadt verpflichtet sich das in §. 1. sub 1. bezeichnete Klostergebäude lediglich zur Einrichtung eines städtischen Schul-Etablissements zu verwenden, und ist *nicht berechtigt*, dasselbe, ebensowenig wie die übrigen Klosterrealitäten weder ganz noch theilweise zu *irgend welchen klösterlichen* oder *überhaupt kathol. kirchlichen Zwecken jemals wieder zu veräussern oder zu vermiethen* resp. zu *verpachten*, dessgleichen nicht zu industriellen Anlagen, deren Betrieb die religiöse Andacht in der Klosterkirche zu stören geeignet sein könnte.«

14) Vom Rhein 4. Juli meldete die Duisburger Volksztg. aus sicherer Quelle, dass die *weltliche Behörde* des Landkreises Düsseldorf angehalten worden ist, durch die betreffenden Bürgermeister Bericht über das *Verhalten der katholischen Ortspfarrer* ihrer Bezirke einzuziehen.

15) Im Kreise *Lüdinghausen* haben sich katholische Männer dieses Kreises zur Besprechung und Wahrung der katholischen Interessen auf geselliger Grundlage verbunden. Die Regierung gebot den *Amtmännern* (Bürgermeistern) und Lehrern, dass sie diesem Verein nicht mehr angehören dürften.

16) Im Anschlusse an das Gesetz zur Austreibung der Jesuiten beschloss der deutsche Reichstag zu Berlin in der Sitzung vom 19. Juni noch auf den Antrag des bayerischen Advocaten *Völk* mit 151 gegen 100 Stimmen,

es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, dass dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte Gesetzentwürfe vorgelegt würden 1) *über Einführung der obligatorischen Civilehe*, 2) über Ordnung der *Civilstandsregister*.

Völk erklärte die obligatorische Civilehe für nothwendig, weil in Bayern die Altkatholiken, wenn sie sich trauen lassen wollten,

erst ihre Unterwerfung unter das Dogma der Unfehlbarkeit erklären müssten, und die Civilstandsregister seien neu zu ordnen, weil verschiedene Pfarrer jetzt schon es geradezu verweigerten, die Taufe derjenigen Kinder, die von altkatholischen Priestern getauft worden seien, in die Kirchenbücher einzutragen. — Jeder Beschwerde der sog. Altkatholiken würde politisch abgeholfen sein, wenn für sie eine sog. Nothcivilehe eingeführt wäre; statt dessen soll jetzt aber statt des kleinen Häufleins Altkatholiken die ganz grosse Zahl ihrem Glauben treuer Katholiken mit der für sie überflüssigen Belästigung der Civilehe heimgesucht werden. Der neuprot. Ritter von *Schulte* plaidirt in *Dove's* Ztschr. f. Kirchr. Bd. 11. S. 18—42. auch bereits für die obligatorische Civilehe, die er, zwar nicht nach den Lehren des infalliblen Papstes, wohl aber als nach seinen eigenen kirchlichen Grundsätzen für zulässig erklärt.

17) Cult-Min. *Falk* rescribirte u. d. 12. Febr. nach Wiesbaden, dass die Altkatholiken »mit administrativer Execution wegen der *Kirchensteuern* zu verschonen seien.« U. d. 8. Juli nahm er den von der Köln. Reg. erhobenen Comp.-Conflict gegen ein Urtheil des Kölner Fried.-Ger. Nr. 2. zurück, welches die Befreiung der Altkatholiken von der kath. Kirchensteuer aussprach, so dass dieses Urtheil damit rechtskräftig wurde.

18) *Aus dem Ermlande*, 4. Juli brachte die Germania nachstehenden Erlass des Cult-Min. *Falk* an den Oberpräsidenten *v. Horn:*

»Um für die Befriedigung des seelsorgenden Bedürfnisses der in Minderzahl unter der polnisch redenden Bevölkerung lebenden deutschen Katholiken angemessene Vorsorge treffen zu können, erscheint es zunächst erforderlich, das in dieser Beziehung nothwendige statistische Material zu erlangen.

»Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, dieserhalb die betreffenden königl. Regierungen mit entsprechender Ermittelung schleunigst zu beauftragen, die kreisweise zu ordnende Uebersicht derjenigen katholischen Parochieen, in welchen bis jetzt dem erwähnten Bedürfnisse noch nicht genügt wird, derartig aufzustellen, dass aus derselben zu entnehmen, wie gross die Zahl der Katholiken deutscher Abstammung in jeder Parochie ist, und wie viele davon der polnischen Sprache nicht mächtig sind, nicht minder aber auch, wie viele von den Katholiken polnischer Abstammung der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Auch ist bemerklich zu machen, ob und mit welchem Erfolge bereits Anträge auf Abhülfe gestellt worden sind. Die betreffenden Uebersichten erwünsche ich, mit Ihrer gutachtlichen Aeusserung begleitet, sobald als möglich zu erhalten.«

Aehnliches wurde schon unter dem 26. Juni aus dem Rybniker Kreise über die Oppelner Regierung gemeldet. Es ist hier wie dort auffallend, dass der Minister resp. die Bezirks-Regierung die *ressortmässigen geistlichen* Behörden umgeht. Sollen die Geistlichen vielleicht gezwungen werden, wenn von ihrer Gemeinde etwa 15—20 deutsch und 1000—2000 bloss polnisch verstehen deutsch zu predigen, während die grosse Mehrzahl lautlos zuhört?

19) Die nat.-lib »Danz. Ztg.« meldete: »Am 8. d. hat Cult-Min. Dr. *Falk* einer Deputation der Majorität [?] der katholischen

Kirchengemeinde Königsberg, welche das Unfehlbarkeits-Dogma als Glaubenssatz nicht anerkennt, fortan für sich nur von einem antiinfallibilistischen Priester gottesdienstliche und seelsorgerische Handlungen in der katholischen Kirche vorgenommen sehen und zu diesem Behufe die Mitbenutzung der Kirche, Kirchengeräthschaften, des Geläutes und des Begräbnissplatzes eingeräumt haben will, eine längere Audienz bewilligt. Der Minister liess sich die hauptsächlichen Punkte der gegen das Königsberger Kirchen-Collegium und den Bischof Krementz angebrachten Beschwerde in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung ausführlich auseinander setzen, erörterte eingehend die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, besprach den Zusammenhang der Königsberger und der ermländischen katholischen Bewegung mit dem im ganzen deutschen Reiche erwachten Trieb nach *Reform* der *katholischen Kirchen-Angelegenheiten*, betonte die Nothwendigkeit der *gesetzlichen Regelung* dieser Angelegenheiten und den Entschluss des Ministeriums, im Verwaltungswege den Uebergriffen des Klerus zum Schutze der Staatsbürger entgegenzutreten, so weit es die Gesetze gestatten, und versprach die sorgsamste Prüfung des Königsberger Falles, stellte jedoch den zu erwartenden Bescheid aus verschiedenen Gründen in nicht ganz nahe Aussicht.«

20) Ein in jüngster Zeit viel genannter Canonicus von Posen, Monsignore *Kozmian* war von Seite der Berliner Regierungspresse Gegenstand niedrigster Verdächtigung; seine Papiere wurden auf höheren Befehl mit Beschlag belegt. Unter diesen Papieren fanden sich auch solche, welche von den Beziehungen zwischen dem heiligen Stuhl und den Katholiken Polens und Russlands handeln. Was thät nun die preussische Regierung? Sie lieferte diese Papiere einfach an Russland aus, und dies in dem Augenblicke, in welchem der apostolische Stuhl mit der Regierung des Czaaren über die Wiederbesetzung der polnischen Bischofsstühle in Unterhandlung steht und auf eine baldige Beendigung der Kirchenverfolgung in Polen und Russland die beste Aussicht vorhanden ist!

21) Nach dem was die Bismarckischen Officiösen in der Presse verlauten lassen, würde die neue Reichsregierung auch versuchen, die ganze *Erziehung des Klerus* den Bischöfen abzunehmen und selbst zu leiten, den Bischöfen bei ihrer Wahl einen Revers abverlangen, sich in allen Stücken dem Staate zu unterwerfen, ja ein Hauptagitator gegen die Jesuiten meint auch, die Staaten sollten bei einer Papstwahl von dem Papst eine derartige schriftliche Zusage verlangen; renitenten Bischöfen und einem widerstrebenden

Papste sollten die Staaten die Anerkennung versagen und die Einmischung in die Kirchenregierung ihres Landes verbieten. Warum nicht sogleich, wie man das Edict der Königin Elisabeth von England gegen die Jesuiten und alii sacerdotes (verwandte Congregationen!) nachgeahmt hat, (vgl. Beilage Nr. 40. zur Augsb. Postztg. vom 5. Juli 1872, Germania Nr. 157 Beil.) auch sogleich alle Gewaltakte einer Elisabeth und eines Heinrich VIII. und Cromwells zur Ausrottung der katholischen Kirche in's Werk setzen?

22) Am 24. Juni 1872 gewährte der h. Vater den Mitgliedern des in Rom bestehenden deutschen Lesevereins eine Audienz und erwiderte auf die Glückwunschadresse derselben nach der stenograph. Aufzeichnung der italien. Worte in deutscher Uebersetzung also (vgl. Germania Nr. 144 f.; Köln. Volksztg. Nr. 176 I. Bl.):

Vor allem danke Ich euch für die Gefühle der Anhänglichkeit, die ihr Mir eben ausgedrückt habt. Sie stimmen überein mit denjenigen, welche mir von allen Theilen Deutschlands her ausgesprochen wurden, und die Mir selber zu einer grossen Ermuthigung und Erhebung dienen. Gerade in den jüngsten Tagen noch erhielt Ich Mittheilungen aus Köln, Münster, Paderborn, aus München, Regensburg und vielen andern Diöcesen Deutschlands. — Ich habe daraus vernommen, dass die katholische Bevölkerung eueres Vaterlandes die Verlängerung Meines Lebens und Meines Pontificats an dem jüngst verflossenen Jahrestage mit grossen Festlichkeiten, mit öffentlichen Gebeten und vor allem durch eifrigen Empfang der h. Sacramente begangen hat. Wohl, das ist das Mittel, die Verfolgung der Kirche zu hemmen!

»Was nun diejenige Verfolgung angeht, die jetzt in euerem Vaterlande ausgebrochen ist, so stellt ihr entgegen das Gebet und die Standhaftigkeit; gebraucht die Mittel der Presse wie des öffentlichen Wortes; handelt mit eben so viel Besonnenheit als Festigkeit. Gott will, dass man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche: allein er will auch, dass man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe.

»Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die von weitem vorbereitet und jetzt ausgebrochen ist. Es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinem siegreichen Erfolg im Felde nun sich an die Spitze dieser Verfolgung stellt. Ich habe ihn wissen lassen — und es soll dies kein Geheimniss sein; alle Welt mag es erfahren — dass ein Triumph ohne Mässigung nicht von Dauer ist; dass ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einlässt, der grösste Wahnsinn ist. Diese Verfolgungen werden unfehlbar den Glanz jener Erfolge wie ihre Dauer gefährden. Ich habe ihm vorhalten lassen, wie die Katholiken bis auf diesen Augenblick ihrer Regierung ergeben gewesen seien; immer und immer wieder hätten die Bischöfe, Priester und hervorragende Laien Mir es ausgesprochen, wie sie das Wohlwollen der Regierung und die Freiheit, der sich die Kirche erfreue, zu schätzen wussten. Ebenso habe die Regierung ihrer Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben. Angesichts dieser amtlichen Erklärungen und Zugeständnisse nun, wie liesse es sich begreifen, dass jetzt auf ein Mal die Katholiken sich in Leute verwandelt hätten, die

den Gehorsam verweigern, die sich in gefährliche Umtriebe einliessen, die auf den Untergang des Staates sännen? Diese Frage habe Ich an den Minister gerichtet; die Antwort erwarte Ich noch immer — vielleicht, weil es auf die Wahrheit keine Antwort gibt.

»Erheben wir im Uebrigen unsern Blick zu Gott! Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiss, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuss des Kolosses zerschmettert. Aber wenn Gott auch zulassen will, dass weitere Verfolgung kommt — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegentheil! In der Verfolgung wird sie ja geläutert, gekräftigt, mit neuer Schöne umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hier und da der Reinigung, und eine solche wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, die von mächtigen politischen Gewalten kommen. Da wird das Unkraut vom Waizen gesondert und alle Halbheit gesichtet. Warten wir voll Zuversicht ab, was Gott bestimmt, Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, so lange sie nichts gegen das Gebot Gottes und der Kirche befiehlt.

»Ich segne nun euer Vaterland, ich segne euch und euere Familien, eure Freunde und alle guten Katholiken Deutschlands! Möge Gott euch in seinen Schutz nehmen etc. . . . .«

X. Katholisches und Neuprotestantisches aus Oesterreich, Bayern, Preussen, Frankreich.

1. Zu den zwei früheren vortrefflichen Pastoralbriefen des ungar. Fürstprimas Erzb. *Joh. Simor* von Gran (vgl. *Archiv* XXVI. p. CLXXXIV; XXVII. p. CXXXIII.), erscheint demnächst oder erschien bereits ein dritter, worin die Decrete des Vatic. Concils publicirt und commentirt werden.

2. Der Bischof *Georg Strossmayr* von Diakovar hatte schon früher gegen eine ihm von liberaler Seite fälschlich untergeschobene Concilsrede protestirt (vgl. *Arch.* Bd. 27. p. XXXV.) Im Krems. Wochenblatt Nr. 9 f. war diese angebliche Rede abgedruckt. Der inzwischen (am 25. April d. J.) zum besseren Leben hinübergegangene Bischof *Josef Fessler* von St. Pölten sandte dem Bischof von Diakovar ein Exemplar davon und Strossmayr antwortete unter dem 18. März 1872 an Bischof Fessler (vgl. Salzb. Kbl. 1872 Nr. 14.):

»Sie wissen, wie auch alle Jene, die dem Concil beigewohnt haben, dass ich nie eine solche Rede, wie sie mir untergeschoben wird, gehalten habe. Meine Grundsätze sind grundaus verschieden von jenen, die in besagter Rede zur Geltung kommen. Ich bin mir bewusst, nie etwas gesagt zu haben, was geeignet wäre, die Autorität des h. Stuhles wahrhaft zu schwächen, oder aber die Einheit der Kirche irgendwie zu verletzen. Ich ermächtige Sie Hochwürdiger Herr, von dieser meiner Erklärung jeden beliebigen Gebrauch zu machen.«

3. *Friedrich's* sg. Concils-Tageb. liess den preuss. Armeebischof *Namszanowski* sagen, Kaiser Wilhelm habe ihm bedeutet, auf dem Concil nicht gegen die Infallibilität zu stimmen. In der Germania 1872 Nr. 146 (* Berlin) wird sowohl der dem Kaiser, wie der dem Bischofe zugeschriebene Ausspruch für unwahr erklärt. — Die Bismarckischen officiösen Organe: Provincial-Correspond. und

Norddeutsche Allg. Ztg. tischten in einem Artikel über die Bulle *Unam sanctam* ihren Lesern das Märchen auf, dass die bischöfliche Vorstellung vom 10. April 1870 (vgl. *Archiv* Bd. 24. p. XXX.) an die Präsidenten des Concils, welche beantragte, dass die Lehre über das Verhältniss der Kirche zum Staate vor der Lehre über den Primat vorgenommen werden möge, wodurch die Verhandlung über den letzteren Punkt in unabsehbare Ferne gerückt wäre — von den deutschen Bischöfen von München, Bamberg, Augsburg, Trier, Ermeland, Breslau, Rottenburg, Mainz, Osnabrück, Dresden und dem preuss. Feldbischof Namsczanowski unterzeichnet worden sei. Die Provincial-Corr. schrieb dieses Märchen dem Prof. Friedrich (Documenta ad illustr. Conc. Vatic. II. Abth. Nördlingen 1871 S. 388.) und dieser dem Ritter von Schulte (Die Macht der römischen Päpste 2. Aufl. Erklär. als Vorwort S. 5.) nach. Die Unrichtigkeit dieser Nachricht hätte die Prov.-Corr. aus den Reichstagsverhandlungen wissen können. Schulte's Behauptung ist reine Erfindung. Aus bester Quelle konnte die Germania (Nr. 146. und 157. v. J. 1872) wiederholt versichern, dass kein deutscher Bischof seine Unterscrhrift gab. Als das Schriftstück in der Versammlung fix und fertig zur Unterschrift vorgelegt wurde, war man überrascht. Im Gegensatz zu dessen Ausführungen wurde nachdrücklichst hervorgehoben, dass innere Gründe, wie das Ansehen der geschätztesten Theologen dafür sprechen, dass in der Bulle *Unam sanctam* nur der *Schlusssatz*, jeder Christ ohne Ausnahme sei dem Oberhaupte der Kirche Gehorsam schuldig, als Glaubenslehre ausgesprochen sei. Die Folge war, dass sämmtliche deutschen Bischöfe die Unterschrift ablehnten; daher kommt es, dass in dem gedruckten Flugblatte, das Friedrich für seine Documenta benutzte, unter den Ländern, welchen die unterzeichneten Bischöfen angehörten, Deutschland gar nicht aufgeführt wird. Friedrich glaubte, hier Deutschland ergänzen zu müssen, wusste aber dafür nichts anzuführen, als die Autorität Schulte's, der seit letzter Zeit überall, wo ihn die Gründe im Stich lassen, zum *Dichter* wird und sich selber schafft, was er eben braucht.

4. Der phantasiereichste unter den sog. Altkatholiken wird aber wohl immer Prof. *Sepp* von München sein und bleiben. Er hat (1872) auch eine uns nicht zu Gesicht gekommene, wie die Hist.-pol. Bl. sagen, voluminöse Schmähschrift gegen den h. Stuhl und das Vatic. Concil herausgegeben, aus welcher die Allg. Ztg. vom 12. Mai d. J. Mittheilung über ein »Laienconcil« vom 17. Juni 1869 brachte, welches kathol. Zollparlaments-Abgeordnete zu Berlin gehalten hätten. Die Versammlung hat stattgefunden und Sepp hat

sich uneingeladen in dieselbe hineingedrägt. Im Uebrigen hat er über die Tendenz der Versammlung wie aus einer Darlegung der Hist.-pol. Bl. vom 1. Juni d. J. (abgedr. in Köln. Vlksztg. Nr. 154. II. Bl.) hervorgeht, völlig Verkehrtes und Entstelltes berichtet. Man hatte nicht in Nachahmung, sondern im Gegensatze zu dem frechen Auftreten der sog. Coblenzer Laienadresse (vgl. *Archiv* Bd. 23. S. 161.) eine Adresse an die Bischöfe entworfen. Die Adresse spricht sich so entschieden gegen jede Einmischung des Staates in kirchl. Dinge und jedes Nationalkirchenthum aus, dass kein Neuprotestant sie unterzeichnen kann. Am Schlusse sagt sie, ein Bedürfniss zu einer Lösung der Frage ob das *Oberhaupt der Kirche für sich allein oder nur in Vereinigung mit der Gesammtheit der Bischöfe die positiven Glaubenssätze aus dem hinterlegten Schatze der Kirche schöpfe, liege nach dem kirchlichen Bewusstsein um so weniger vor, als das ein Mal berufene Concil von der göttlichen Vorsehung bestimmt sein dürfte, eine neue Periode von allgemeinen Kirchenversammlungen mit allseitig unbestrittener Autorität zu eröffnen.* Die Vorsehung hat bekanntlich anders entschieden, als wie die Verfasser der Adresse meinten, und diese haben sich der Entscheidung unterworfen. In jener Versammlung am 17. Juni 1869 war übrigens die Majorität überhaupt gegen die Opportunität einer solchen Erklärung. Man beschloss ohne die Adresse zu unterzeichnen, vorläufig bei den Bischöfen selbst vertraulich über die Opportunität und den Modus der ganzen Kundgebung anzufragen. Der Erzbischof von München theilte den Adressentwurf auf der Fuldaer Bischofsconferenz Anfangs Sept. 1869 den Bischöfen mit und diese sprachen durch Schreiben des Erzbischofs von München an Dr. Jörg den Betheiligten ihre Anerkennung und Dankbarkeit für die in jenem Entwurfe kundgegebene Gesinnung aus.

5. Aus *Bayern* ist zu verzeichnen, dass die Neuprotestanten sich der bald ausgestorbenen holländischen Jansenistensecte angeschlossen haben, indem sie durch deren Erzbischof *Loos* von Utrecht zu München, Kiefersfelden, Mering, Kempten, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken ihren Kindern die Firmung spenden liessen. Ueber die holländischen Jansenisten hat Prof. *Rijk* in der im *Archiv* Bd. 27. p. CXXXIII. erwähnten Schrift nach Documenten, die von den Jansenisten selbst herrühren, nähere Nachricht gegeben. Diese sog. Kirche zählt 26 Priester und 6000 sogenannte Gläubige und diese gehören den niedersten Classen der Bevölkerung an. Bei der Wahl des jetzigen »Erzbischofs« *Loos* (1858) gab es zwei Parteien, und zwischen dem Vorsteher des Seminars, Ammersfort, der vor der

Wahl des »Erzbischofs« Jugendfreund war, und dem Erzbischof besteht von jener Zeit an bis jetzt erbitterter Krieg so, dass von 26 Priestern nur 11 ihn als Bischof anerkennen. Weil obiges Seminar ihn als »Erzbischof« nicht mehr anerkannte, so gründete er ein zweites Seminar, das jetzt *einen* Studenten aufzuweisen haben soll. Im Jahre 1861 bestimmte der »Erzbischof« für obiges Seminar einen Beichtvater, der Vorsteher aber nahm ihn nicht an, so dass die Zöglinge ihre Ostern-Beichte bis September aufschieben mussten. Wenn das Capitel zusammentritt, so werden die Unterredungen so ungestüm, die Gehässigkeiten und Grobheiten so masslos, dass man sich genöthigt sieht, die Versammlung aufzuheben und unverrichteter Sache wieder auseinander zu gehen. Welcher Sprache sich der Herr »Erzbischof« und seine Schäflein in diesem Kriege gegenseitig bedienen, davon nur einige Proben. Der Patriarch wird unter andern von den ihm Unterstellten genannt: »Der Antichrist, ein Widersacher der Heiligen, ein Mann ohne jede kirchliche Wissenschaft, ein Fälscher und Betrüger.« Der »Erzbischof« bleibt seinen Gegnern, d. h. dem Bischof Deventer und dem Seminar-Director nichts schuldig und nennt sie »elende Intriguanten, thörichte Schwätzer, unverschämte Lügner, Judasse, Verräther der Kirche, verfluchte Jesuiten, Wölfe, die vergessen haben, den Schafspelz umzuhängen« u. s. w. Dieses Lexikon ist aber noch nicht zu Ende. Prof. Rijk sagt, er habe nicht den Muth, die derbsten Ausdrücke wiederzugeben. Der Erzb. Loos selbst hat früher den Zustand seiner Kirche in Wort und Schrift dahin erklärt: »Der Zustand der höchsten kirchlichen Verwaltung ist allerbedauerungswürdigst; unsere Kirche geht für Jeden, der sehen will, offenbar zu Grunde.« Auf der Münchener neuprotest. Versammlung im Sept. vor. J. hatte *Döllinger* sich noch entschieden gegen einen Anschluss an die holländischen Jansenisten gesträubt, und wie derselbe vor 17 Jahren über dieselben im Colleg docirte, beweist ein aus der Donauzeitung entlehnter Artikel der Germania Nr. 162 Beil.; jetzt kam er zu dem Herrn Loos zu Ehren veranstalteten Festessen. Der Erzbischof von München und sein Domcapitel protestirten beim Min. Lutz gegen die Functionen des Hrn. Loos, aber dieser Protest wurde wie ihre früheren Proteste einfach ad acta gelegt.

6. In Wien liess der Polizeidirector Lemonnier den beiden Geistlichen der dortigen neuprotestantischen Gemeinde Alois Anton (vgl. über diesen auch Bd. 27. p. CLXXIV. u. unten p. XCV.) und Dr. Kürzinger unter dem 15. April 1872 folgenden Erlass zugehen:

»Die als »altkatholisch« bezeichnete Bewegung *innerhalb* der katho-

lischen Kirche hat der Regierung insolange keinen Anlass zu irgend einer Ingerenz gegeben, als diese Bewegung auf innerkirchlichem Gebiete verblieb und lediglich den Rechtsbestand *dogmatischer* Sätze betraf. In jüngster Zeit hat jedoch diese Bewegung die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene äussern Rechtsbereiche hinübergegriffen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze massgebend sind. Laut Erlass Sr. Excellenz des Cultus- und Unterrichtsministers Dr. v. Stremayr vom 20. Februar 1872, Nr. 98 Pr. (*Archiv* XXVII. p. CXXXV.), muss daher die Regierung die sogenannten »Altkatholiken« insolange als *innerhalb* der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesammt-Organismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemässheit des Artikels 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-B. Nr 49, ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben. Würde ein solcher Schritt seitens der »Altkatholiken« rechtsförmlich vorgenommen, dann ständen denselben allerdings jene Rechte offen, welche Artikel 16. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 einräumt, während bezüglich ihrer Eheschliessungen, Ehe-Aufgebote, überhaupt bezüglich aller ihrer Civilstands-Acte das Gesetz vom 9. April 1870 massgebend sein würde. Insolange aber ein solcher Schritt nicht geschehen ist, kann die Regierung zur Ausübung jener staatlichen Functionen, welche der Seelsorge-Geistlichkeit der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich staatlichen Einrichtungen als die *ordentlichen* Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen und es wird in Folge dessen Euer Hochwürden, der Sie als Seelsorger der sog. »Altkatholiken« fungiren, unter Androhung der gesetzlichen Folgen (kaiserliche Verordnung vom 18. April 1854, R.-G.-B. Nr. 96.), die Ausübung der erwähnten staatlichen Functionen hiermit untersagt.«

7. Der Ausschuss des Oesterr. Abg.-Hauses zur Vorberathung des Antrages *Waldert* und Genossen, betreffend die *Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken* hielt den 14. Juni Abends, unter dem Vorsitze seines Obmannes Dr. *Rechbauer* eine Sitzung. Abgeordneter Dr. *Weeber* erstattete den Bericht über die eingebrachten Petitionen und brachte schliesslich nachstehenden Antrag ein: »Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

»1. die das Dogma der Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes ablehnenden Katholiken ebenso wie die dasselbe anerkennenden Katholiken in der Ausübung der im Artikel XV. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger den Anhängern einer im Staate anerkannten Kirche oder Religions-Genossenschaft gewährleisteten Rechte zu schützen. 2. in Fällen, wo sich in Folge der unter den Katholiken in Glaubenssachen eingetretenen Spaltung bezüglich der Führung der Geburts-, Trauungs- oder Sterbematriken Anstände ergeben, durch Uebertragung der Matrikenführung an andere, vom Staate bestellte oder autorisirte Organe Vorsorge zu treffen; 3. in den zur Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate in Aussicht gestellten Gesetzesvorlagen auch darauf Bedacht zu nehmen, dass das Privat-Patronatsrecht einer Reform in der Richtung eines ausgedehnteren Einflusses der Staatsgewalt unterzogen werde; 4. in Fällen, bei denen mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände die Errichtung neuer oder die Unter-

stützung der bestehenden katholischen Kirchen oder Pfründen angemessen erscheint, bei der Dotation aus den hiezu bestimmten Fonds auch die das Dogma der Unfehlbarkeit ablehnenden Katholiken zu berücksichtigen.« (Vgl. unten S. 114.)

Der Altkathol.-Ausschuss, dessen Anträge vor der Vertagung des Abg.-Hauses nicht mehr zur Berathung kamen, stellte sich also auf den Standpunkt des Cultusministers Stremayr, der Staat müsse die sog. Altkatholiken als Katholiken anerkennen, weil sie Anhänger jener Grundsätze seien, welche vor Proclamirung der Unfehlbarkeit als katholisch anerkannt wurden. Nun galt aber, wie der Oesterr. Vlksfr. Nr. 140. gut bemerkte, vor jener Proclamirung und zu jeder Zeit unter Anderem dieser Hauptgrundsatz: dass alle Katholiken bei Strafe der Excommunication die von einem allgemeinen Concil festgestellten Entscheidungen hinzunehmen haben. Es stellten jedoch die Antonianer diesen Fundamentalsatz der katholischen Kirche aller Zeiten in Abrede, indem sie den Ausspruch eines allgemeinen Concils verwerfen. Folglich halten sie nicht an jenen Grundsätzen, welche lange vor dem letzten Concil als Criterium des Katholicismus festgehalten wurden. Sie behelfen sich damit, dass sie, wie noch jede Häresie gethan, die Giltigkeit des allgemeinen Concils nicht anerkennen; allein das Concil ist und bleibt trotz den »Altkatholiken« als ein allgemeines und giltiges anerkannt. Da die Antonianer die kirchenrechtlichen Grundsätze, wornach die Giltigkeit eines allgemeinen Concils lange vor der Proclamirung der Unfehlbarkeit bestimmt wurde, nicht anerkennen, so sind sie abermals, und zwar vom Standpunkte des *Alt*katholicismus aus, keine Katholiken. Sind sie aber keine Katholiken, so fehlt den Anträgen des Berichterstatters Dr. Weeber's und seines Ausschusses die Rechtsbasis, und das Abgeordnetenhaus sowohl als die Krone, werden bei Beschliessung und Sanctionirung solcher Anträge einer schweren Aufgabe gegenüberstehen.

8. Der Wiener Neuprotest.-Prediger *Alois Anton* läugnete in einer Broschüre die ganze Auctorität des Neuen Testaments (s. unten Nr. XI. p. XCV.) Im Juni d. J. bekam er, wie die Germania Nr. 137. Beil. I. meldete, 14 Tage Arrest vom Wiener Landesgerichte, weil er sich erfrecht hatte, die Feste Allerheiligen und Maria Empfängniss zu den plumpsten Schmähungen der katholischen Glaubenslehren über die Heiligen- und Reliquienverehrung, über die Heiligsprechung und über die unbefleckte Empfängniss der allerseligsten Jungfrau von der Kanzel der Salvatorkapelle herab zu missbrauchen. Dabei bewies der arme Mensch eine so crasse Unwissenheit, dass

der Inspector der Sicherheitswache, welcher von Amtswegen seinen Predigten hatte beiwohnen müssen, um die Ordnung in der Kapelle aufrecht zu erhalten, und als Ohrenzeuge vernommen wurde, ihn mit dem Katechismus schlagen konnte. Und nach dieser Allerheiligen-Predigt, in welcher der Unglückliche den Heiligen- und Reliquiencultus in der empörendsten Weise verhöhnte, trat er unmittelbar an den Altar, um die h. Messe nach dem Fest-Officium zu lesen und betete (?): Oramus te Domine, per merita *sanctorum* tuorum, quorum *reliquiae* hic sunt u. s. w. Am Sonntag in der Allerheiligen-Octav predigte Herr Anton gegen das Concil und behauptete, an dem Concil von Jerusalem haben Laien Theil genommen und der Apostel *Jacobus* habe mit Zustimmung derselben die Entscheidung gefällt. Ein Schulknabe hätte diese seichte Behauptung widerlegen können.

9. Der Bischof *Franz Joseph Rudigier* von *Linz* erliess im März d. J. einen Hirtenbrief über das Dogma der Unfehlbarkeit, durch welchen sich die Altkatholiken in Ried so getroffen fühlten, dass sie den verunglückten Versuch machten, denselben in einer sog. katholischen Antwort mit den bekannten altkatholischen Tiraden zu widerlegen. Einen Auszug aus dem Hirtenbriefe enthält der Oest. Vfr. 1872 Nr. 67.

10. In Boppard hatte der geistl. kath. Religionslehrer am Gymnasium die neuprotest. Prof. *Knoodt* und *Reinkens*, die bei der Erstcommunicantenfeier in der Carmelitenkirche erschienen waren, zuerst vertraulich und endlich durch lautes Androhen, dass er sonst das Messopfer in Anwesenheit dieser Excommunicirten nicht darbringen könne, zum Weggehen aufgefordert und das Coblenzer Zuchtpolizeigericht verurtheilte die HH. Knoodt und Reinkens wegen Störung des kathol. Gottesdienstes, — o nein, es verurtheilte den Hrn. Beinroth desshalb wegen Ehrbeleidigung und das kgl. Landgericht zu Coblenz (correctionelle Appell.-Kammer) bestätigte diese Verurtheilung. Das angeblich von einem Vorstandsmitglied der Coblenzer »altkathol.« Gemeinde, Landgerichtsrath St. und zwei protestantischen Richtern gefällte zuchtpolizeiliche Urtheil ist in der Köln. Volksztg. 161. I. Bl., das Appell.-Urth. in der Köln. Volksztg. 189 I. Bl. und der Germania Nr. 158 Beil. abgedruckt. Diese Gerichte halten sich für zuständig zur Entscheidung über die Gültigkeit der gegen Prof. Knoodt verhängten Excommunication (Dieselbe ist vom Erzbischof von Cöln nicht publicirt, sondern nur brieflich dem Prof. Knoodt selbst notificirt, aber allgemein bekannt.) Kritische Bemerkungen enthalten die Köln. Vlksztg. 167. I. Bl. und 171. I. Bl.

Am wunderbarsten ist die Motivirung des zuchtpolizeilichen Urtheils: Die Kirchen sind im Eigenthum (?!) der Gemeinden, und stehen jedem, auch den Altkatholiken und Excommunicirten unbehindert offen, bis sie durch die zuständige Gemeinde-, Polizei- oder Gerichtsbehörden ausgeschlossen sind. Angenommen, aber nicht zugegeben, die Kirchen ständen nach rhein.-französ. R. im Eigenthum der Civilgemeinden, so wäre doch die Kirche Niessbraucherin der kirchlichen Gebäude für die kirchlichen Zwecke, und die Erfüllung der kirchlichen Gottesdienstordnung würde durch jene angeblichen beliebigen Eigenthumsbefugnisse und beliebiges Eindringen nicht zur Confession Gehöriger unmöglich gemacht. Ebenso eigenthümlich und unklar ist namentlich auch noch ein zuchtpolizeigerichtlicher Erwägungsgrund, der von einer Bulle Urbans II., der von 1088—1099 lebte, hergenommen ist (c. 47. C. 23. qu. 5.). Papst Urban II. nennt diejenigen, welche in den damaligen heissen und erbitterten Parteikämpfen einen Excommunicirten im Eifer erschlugen, durchaus nicht, wie es nach dem Urtheil den Anschein hat, insofern keine Mörder, dass er deren That als erlaubt oder gar löblich bezeichnete, — sie wird vielmehr ein flagitium genannt — sondern er will nur über die Thäter eine *geringere Kirchenbusse* verhängt wissen, als die für die eigentlichen Mörder bestimmte. Wie gerechtfertigt und innerlich motivirt eine solche Bestimmung ist, beweisen unsere sämmtlichen Strafgesetzbücher, die auch den Todtschläger geringer bestrafen, als den Mörder.

11. Anders als in Deutschland verfährt man in *Frankreich* mit den abgefallenen neuprotestantischen Priestern. Die Tribune von Bordeaux brachte folgendes Actenstück, welches den Priestern Junqua und Mouls, welche sich gegen das Dogma der Infallibilität des päpstlichen Lehramtes ausgesprochen haben, notificirt wurde:

Erzbisthum Bordeaux. Wir, Ferdinand Franz August Donnet, von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Cardinal-Priester der heiligen römischen Kirche, Erzbischof von Bordeaux und Primas von Aquitanien: in Anbetracht des vom 1. März datirten und in den Journalen dieser Stadt veröffentlichten Briefes des Hrn. Junqua an den Erzbischof von Bordeaux; in Anbetracht der absoluten Zustimmung, welche von Herrn Mouls diesem Brief unter dem nämlichen Datum und in den nämlichen Journalen gegeben wurde; in Anbetracht des Scandals der aus dieser doppelten Veröffentlichung erfolgt ist: — befehlen Wir ausdrücklich den Herren Junqua und

Mouls das geistliche Kleid abzulegen. Gegeben zu Bordeaux etc. etc. Gez. Ferdinand, Cardinal *Donnet*, Erzbischof von Bordeaux. Im Auftrage Sr. Eminenz gez. *Vellot.*

Zur Beglaubigung der gleichförmigen Abschrift der Commissär der gerichtlichen Deputationen *A. Bourtarel.*

Dem Herrn Junqua wird von uns, dem unterzeichneten Polizei-Commissär bei den gerichtlichen Deputationen, der Beschluss, dessen Abschrift oben steht, mit der Erklärung notificirt, dass, falls er demselben nicht gemäss handelt, er vor die competenten Gerichte der Bestimmung des Artikels 259. des Strafgesetzbuches gemäss gestellt werden wird. Bordeaux, 27. März 1872. *A. Bourtarel.*

Dieser A. Bourtarel ist keineswegs ein geistlicher Beamter, sondern einfach ein bei den gewöhnlichen Gerichten von Bordeaux delegirter Polizei-Commissär. Der von ihm angezogene Art. 259. lautet: »Wer öffentlich eine Tracht, Uniform oder eine Decoration trägt, die ihm nicht gebührt, wird mit Gefängniss — bestraft.« Es liegen zwei gerichtliche Entscheidungen vom Jahre 1850 und 1852 (die letztere vom Cassationshof gefällt) vor, wonach auf die durch Diöcesanurtheil ihrer geistlichen Amtswürde entkleideten Priester besagter Artikel Anwendung findet. (Würde in Deutschland und Oesterreich das Recht der katholischen Kirche nicht geradezu staatlicher Seits negirt, so müssten correcter Weise auch bei uns die ihres Amtes rite entsetzten neuprotestantischen Priester wegen Amtsmissbrauch zur Verantwortung gezogen werden.) Der Abbé Junqua hat darauf in den Blättern von Bordeaux erklärt, dass er »diese Degradation durch Henkershand« für gesetzlich unzulässig halte, dass trotz Syllabus der Kirche keine Zwangsgewalt zustehe, und dass er nicht gehorche, sondern sich vor Gericht stellen lassen werde. — Am 7. Juni 1872 verurtheilte der Schwurgerichtshof zu Bordeaux die neuprot. Priester Junqua und Mouls wegen unsittlicher und die Lehren der Kirche heftig beleidigender Zeitungsartikel in der Tribune zu 3 Monaten Gefängniss und 3000 Fr. Strafe.

XI. Neue Literatur über die Concilsfragen.

1. In Rom erscheint demnächst der 1. Bd. der »Gesch. des Vatic. Concils« von dem Stenographen und officiellen Geschichtsschreiber des Concils *Cecconi.* Dieser 1. Bd. soll alle Vorarbeiten zum Concil und Aktenstücke und diplomat. Verhandl. bis zur Eröffnung des Concils enthalten.

2. Cathedra Romana oder der apostolische Lehrprimat. Nach Massgabe der Lehrbestimmung des Concilium Vaticanum von J. B. Andries. Erster Band. Wesen und Grenzen der kathol. Glaubenslehre nach den Theologen der Vorzeit. Mainz. Fr. Kirchheim. 1872. XVI und 518 S. 8.

Im J. 1869 machte eine von drei jungen Priestern verfasste Schrift: *Petra Romana oder Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes* Aufsehen (vgl. *Archiv* XXIII. 164.) Einer von diesem Trium-

virat, Hr. Andries, publicirte darauf *A. Salmeronis doctrina* de episcop. jurisdictionis origine ac ratione (vgl. *Archiv* XXVI. p. CXXXII.), wofür derselbe vom h. Vater unter dem 4. Jan. 1872 ein anerkennendes Breve empfing. Jetzt hat derselbe ein quellenmässiges auf 4 Bde. berechnetes wissenschaftliches Werk zu ediren begonnen, um die Infallibilität des Papstes als von jeher in der Lehre der Kirche begründet nachzuweisen, deren Grenzen und Wesen darzulegen, die scheinbaren und politisch-historischen Schwierigkeiten zu widerlegen, und die praktische Tragweite der Vaticanischen Lehrentscheidung zu zeigen.

Der vorliegende 1. Bd. enthält S. 1—82. allgemeine Vorbemerkungen, namentlich über den Verlauf des Concils und die Opportunität der Definition des Unfehlbarkeitsdogmas, und Zweck und Plan des Werkes. Auf S. 85 folgt dann der erste Theil: Wesen und Grenzen der kath. Glaubenslehre von der Unfehlbarkeit des päpstl. Lehramtes unter eingehender Benutzung reicher Quellen und Literatur. Beispielsweise erwähnen wir die eingehende die Lesarten der verschiedenen Codices und die bezügliche Literatur berücksichtigende S. 394 ff. gegebene Erörterung des Florentiner Unionsdecretes und Rechtfertigung der Lesart *quemadmodum etiam* (s. auch *Archiv* XXIV. p. LXX.)

3. Von Prof. *J. Hergenröther's* gelehrtem und gründlichen im Bd. 27. S. CLXXII. des Archivs angezeigten grösseren Werke »Kathol. Kirche und christl. Staat« mit Rücksicht auf die brennenden staatskirchlichen und dogmat. Streitfragen der Gegenwart (Freib. bei Herder) ist inzwischen das Doppelheft 2. und 3. S. 97—288. erschienen. Der früher nach dem Programm von uns aufgezählte Inhalt ist dort bis zu Bonifacius VIII. und Philipp den Schönen abgehandelt.

4. Von Dr. *M. Strodl* zu München war die im Archiv XXVII. p. XXXVII. angezeigte Schrift: »Die Verletzung der Staatsverf. Bayerns« verfasst. In seiner Rede über die Beschwerde des Bischofs von Augsburg wandte sich Min. v. Lutz eingehend gegen die Ausführungen Strodl's und suchte er dieselben zu entkräften. Durch diese Polemik wurde Dr. Strodl zu eingehenderen Studien veranlasst, deren Resultate er in einer Broschüre veröffentlichte u. d. T.:

Zwei Sendschreiben an Se. Exc. den k. b. Staatsmin. Hrn. v. Lutz betreff. dessen Rede vom 27. Jan. 1872 bei Gelegenheit der Kammerverhandl. über die Beschw. des Hrn. Bisch. von Augsburg von Dr. M. Strodl. Freiburg i. Br. Herder 1872. 93 S. 8.

Dr. Strodl widerlegt namentlich die Behauptungen des Min.

Lutz, Rom habe *thatsächlich* das Placet anerkannt, die Dogmen seien »Gesetze«; er weist das Verhältniss von Concordat und II. Edict nach, und die Rechtsansprüche der Katholiken auf die Ausführung des ganzen Concordates.

5. *Der Conflict zwischen Staat und Kirche in Bayern. Eine kirchenstaatsrechtliche Studie, von einem kathol. Juristen Dr. Pfälzer. Mit briefl. Einführung des Hrn. Adalb. Huhn, Prediger an der Marien-Hilf-Pfarrkirche der Vorstadt Au. 156 S. gr. 8. Regensb. Pustet (45 kr. rh.)*

Diese Schrift verdient das empfehlende Lob, mit welchem sie von Hrn. Huhn eingeführt wird; sie führt wesentlich neue Geschichtspunkte vor und bespricht namentlich den jurid. Theil der Frage mit grosser Klarheit und Schärfe.

6. *Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. I. Theil. Deutscher Staat und römisch-kath. Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse. 1871. II. Theil. 1. Abth. Die bayerische Concordatsverhandlung. 1872. (2. u. 213 S. 8.) Rostock. Stiller.*

Eine übersichtliche Zusammenstellung von durchweg bereits Bekanntem. Manche neueren Abhandlungen bieten über Bayern, z. B. in Betreff des Edicts von Tegernsee u. A. noch manches weitere Material, welches in den letzten Bden. des Archivs angedeutet ist. Der protest. Standpunkt des Verf. ist bekannt.

7. *Ja und Nein des Hrn. Prof. F. Michelis von Subreg. Dr. Kolberg zu Braunsberg. Danzig. Bönig. 1872.*

Der Verf. zeigt in 150 Nrn., wie der unglückliche Michelis in seinen früheren Aeusserungen seinen gegenwärtigen über Glaubens- und Kirchensachen widerspricht.

8. *Reden, gehalten bei der Altkatholiken-Versammlung zu Offenburg am Sonntag den 14. April 1872. Nach stenogr. Aufzeichn. Preis 6 kr. Offenburg. Reiff u. Co. 43 S. kl. 8.*

Auch diese Schrift hat wie die vorhergenannte nur insofern ein Interesse, als sie zeigt, auf welche Abwege die dort aufgetretenen Redner, namentlich die Priester Prof. Knoodt und Reinkens gekommen sind.

Wir erwähnen noch die uns nicht selbst zu Gesicht gekommene Schrift des altkath. Militärpfarrers zu Insterburg:

9. *Grunert, J. Meine Verhandlungen mit dem Bischofe von Ermland über die päpstliche Unfehlbarkeit, 1872. Königsberg. Braun und Weber. 58 S. 8.*

Wohin man kommt, wenn man die Auctorität des kirchlichen Lehramtes verwirft, zeigt auch eine Schrift des Wiener »altkatholischen« Predigers

*10. **Aloys Anton**, Weltpriester. Das gefälschte Christenthum und die Welt. Pest, Heckenast. 1872. 183 S. 8.*

Prof. Reusch gab in seinem Literaturblatt Nr. 12. S. 301. eine Inhaltsangabe dieses Buches seines altkath. Glaubensgenossen mit dem Bemerken, es errege einiges Aufsehen, sei aber wissenschaftlich werthlos. Gegen die Tendenz des Buches verwahrte sich Reusch nicht. Weltpriester Anton verwirft die Autorität des ganzen neuen Testaments; die Bücher desselben seien von neuplatonischen und gnostigen Elementen erfüllt und ausser diesen finde sich in den Briefen, die man dem Apostel Paulus zuschreibe, auch noch der mystisch-allegorische Rabbinismus; das ganze im Abendlande herrschend gewordene Christenthum sei eine Verfälschung der ursprünglichen Jesulehre; die Person Jesu habe sich nur langsam aus der Unklarheit ihrer ursprünglichen höchst zweifelhaften Definirung hervorgehoben und sei erst nach und nach ihrer vollständigen Vergöttlichung entgegengeschritten.

11. Um mit einer guten Schrift zu schliessen, verzeichnen wir noch die gute kurze und fassliche Belehrung »über das unfehlbare Lehramt der kath. Kirche. Separatabdruck aus der neuesten Auflage des grösseren katechetischen Handbuchs von *P. Jos. Deharbe*, Priester der G. J.« Paderborn. Schöningh. 35 S. (11 kr. rh.)

Folgende gegen die Neuprotestanten gerichteten Schriften sind uns selbst noch nicht zugekommen:

12. Das Irrlicht an der Isar oder Dr. Döllinger und die Unfehlbarkeitslehre. Zusammengestellt von einem Mitgliede der geistlichen Löschmannschaft. (Preis 20 kr. ö. W.) Wien 1872. Selbstverlag von Anton Mayr. 35 S. 8.

13. Aufklärung des Publikums über die protestkathol. Schrift des Bonner Professors Dr. *Jos. Langen:* »Das vatican. Dogma von dem Universal-Episcopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniss zum neuen Testament und der exemt. Ueberlieferung etc. II. Theil.« Von einem kathol. Theologen. Aachen. Jakobi. 1872. 66 S. 8.

14. Der »Jesuitische Krankheitsstoff« in der Kirche. Zur Orientirung über den wahren Werth der »altkatholischen« (neuprotestantischen) Reformbewegung. Offenes Schreiben, zunächst an Dr. Th. Weber, Gymnas.-Rel.-Lehrer und Privatd. der Philos. an der Universität zu Breslau, sodann auch an alle Vertreter des sog. Altkatholicismus gerichtet, von *J. E. Wieser*, S. J. o. ö. Professor der philos. theol. Propädeutik an der Universität zu Innsbruck. Innsbr. bei Felix Rauch. 1872. 132 S. 8.

XII. Die Unterwerfung des Msgr. Darboy, seines Nachfolgers Guibert und des Bisch. Dupanloup unter das Vatican. Concil.

I. Von protest-katholischer Seite hat man bekanntlich bis in die letzte Zeit den von der Commune gemordeten Erzbischof *Darboy* von Paris als Gesinnungsgenossen in Anspruch zu nehmen versucht. Diesem Versuche ist nunmehr der letzte Halt entzogen durch die Veröffentlichung zweier Schriftstücke, welche in unzweideutigster Weise die Unterwerfung Msgr. Darboy's unter die Decrete des Vaticanischen Concils beglaubigen. Das erste ist ein vom 2. März 1871 datirtes Schreiben des Erzbischofs an den Papst, dem wir die folgenden Sätze entnehmen.

Heiligster Vater!

Durch die Einschliessung von Paris seit fünf Monaten von der Welt getrennt und jetzt erst wieder seit einigen Tagen im Stande, mit der Aussenwelt durch geschlossene Briefe zu correspondiren, beeile ich mich, von meiner wiedererlangten Freiheit Gebrauch zu machen, und Ihnen den Schmerz auszusprechen, den mir die Lage verursacht, in welche Ew. Heiligkeit durch die Vorfälle versetzt sind, welche Rom in diesem Winter betroffen haben. Jedes katholische Herz muss tief betrübt sein über eine Lage der Dinge, die gleichzeitig ein sacrilegisches Attentat und ein socialer Frevel ist. Wir müssen glauben, dass die Vorsehung eine längere Dauer dieses Zustandes nicht dulden wird; unsere Gebete werden ihn beenden helfen. Ich spreche die Gesinnung meines ganzen Klerus aus, wenn ich Ihnen in tiefster Ehrerbietung unser hochachtungsvolles Beileid bezeige und unsere Wünsche ausspreche für die Wiedereinsetzung des h. Vaters in alle seine Rechte.

Sehr gern ergreife ich, heiligster Vater, diese Gelegenheit, um Ihnen zu sagen, dass ich *dem Decret vom 18. Juli unbedingt zustimme.* Vielleicht könnte diese meine Erklärung überflüssig erscheinen nach der Note, welche ich in Uebereinstimmung mit mehreren meiner Amtsbrüder am 16. Juli Ew. Heiligkeit zu übergeben die Ehre hatte. Aber wenn es, wie man mir schreibt, Ihnen angenehm ist, so ist dies für mich ein genügender Grund, Ihnen freudig meine Zustimmung zu wiederholen, zumal im Hinblick auf Ihre gegenwärtige Lage....... [Im Verlauf des Schreibens berührt der Erzbischof einige das Capitel von St. Denis betreffende Angelegenheiten und spricht dann über die unglückliche Lage Frankreichs und insbesondere über das Erzbisthum Paris.]

II. Das zweite Schriftstück, das Antwortschreiben des Papstes auf

den Brief des Erzbischofs, welches jedoch erst nach dem Tode Msgr. Darboy's eintraf, lautet wie folgt:

Ehrwürdiger Bruder! Gruss und apostolischer Segen!

Wir waren bereits von den Unglücksfällen deines Vaterlandes, dessen hochherzige Hingabe Wir nie vergessen werden, schmerzlich ergriffen, als dein Brief, ehrwürdiger Bruder, Unsern Schmerz noch steigerte durch die Erzählung des unerhörten Jammers, welcher diese grosse Hauptstadt insbesondere getroffen hat. Aber da Gott, wie du bemerkst, das Unheil dazu hat dienen lassen, Glauben und Frömmigkeit, die eingeschlafen waren, wieder zu erwecken, im Klerus verdoppelte Liebe und verdoppelten Eifer anzuregen, so erkennen Wir in diesen harten Schlägen der göttlichen Gerechtigkeit eher den Vater, der ungehorsame Kinder zur Pflicht zurückruft, als den Richter, der Schuldige züchtigt. Dieser Gedanke bringt Unserm Schmerze einige Milderung, denn er gewährt uns die Hoffnung auf desto grössere Erbarmungen.

Was Uns auch einen süssen Trost bringt, ist deine unbedingte Zustimmung zu den dogmatischen Aussprüchen des öcumenischen Vaticanischen Concils. Wir sind fest davon überzeugt, dass du dir eine Pflicht daraus machen wirst, ohne Verzug dem Volke das zu glauben vorzustellen, was zu glauben du selbst bekennest. (Nach Beantwortung einiger auf das Capitel von St. Denis bezüglicher Fragen fährt das Schreiben fort): Je grösser übrigens die Unglücksfälle sind, welche deine Heerde betroffen haben, um so mehr sind Wir versichert, dass du über das Wohl derselben aufmerksam machen werdest. Zu diesem Zwecke rufen Wir die Fülle des mächtigen Beistandes des Himmels auf dich herab und Wir wünschen, dass du ein glückliches Zeichen desselben in dem apostolischen Segen finden mögest, den Wir dir, ehrwürdiger Bruder, und deiner ganzen Diöcese von ganzem Herzen ertheilen, als einen Beweis Unseres besondern Wohlwollens.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, den 20. März 1871.

Pius IX., Papst.

III. Der an seinen Amtsvorgänger gerichteten Aufforderung entsprechend, hat der gegenwärtige Erzbischof von Paris, Msgr. Guibert, unterm 11. April 1872 einen Hirtenbrief erlassen, worin er unter Bezugnahme auf die vorstehend mitgetheilten Schreiben die Unfehlbarkeit des Papstes, so wie sie vom Concil decretirt wurde, in seinem Erzbisthume proclamirt. »Aus diesen Ursachen« — so schliesst das betreffende Actenstück — »unter Anrufung des heiligen Namen Gottes, und nachdem wir mit unsern ehrwürdigen Brüdern, den

Canonicis und dem Capitel unserer Hauptkirche, berathen haben, haben wir angeordnet und ordnen wir an, was folgt: Die Grundgesetze und Decrete des Concils des Vaticans werden und bleiben in unserm Erzbisthum veröffentlicht. Dieser unser Hirtenbrief wird in allen Kirchen und Kapellen unseres Erzbisthums am Sonntag, welcher dem Empfange desselben folgen wird, gelesen und angeschlagen werden. Der Vortrag kann getheilt werden, wenn es die Pfarrer und Almoseniers für angemessen erachten.«

IV. In einer kleinen Note des »XIX. Siecle«, eines Organs des derzeitigen Präsidenten der Republik *Thiers*, wurde behauptet, »dass der Erzbischof von Paris durch die betr. Publication einer flagranten *Verletzung des Gesetzes* sich schuldig gemacht habe, welches jede Veröffentlichung einer Bulle, eines Rescriptes oder Decretes von Rom untersage.« Der »Français« findet diese Behauptung lächerlich, da gar kein Staatsrath mehr existire, dem gesetzlich die Prüfung der römischen Erlasse zustand, und anderseits wird von katholischen Organen bemerkt, dass das betreffende Gesetz überhaupt längst veraltet und ausser Brauch gekommen sei.

V. Auch der Bischof von Orleans, *Msgr. Dupanloup* hat in einem von Versailles, 29. Juni, datirten Hirtenbrief die von dem vaticanischen Concil beschlossenen dogmatischen Constitutionen Dei Filius und Pastor aeternus publicirt. Er entschuldigt sich, diesen Act so spät auszuführen; die Ereignisse hätten ihn daran verhindert, und dem Papst habe er übrigens schon längst seine rückhaltlose Beitritts-Erklärung zu Füssen gelegt. »Inmitten der Nöthen des Kriegs und der preussischen Occupation, in jener Zeit, da ich selbst in den Mauern der Stadt Orleans von jedem regelmässigen Verkehr mit der Aussenwelt und selbst mit den Pfarrern meiner Diöcese abgeschnitten war, suchte ich einen Trost für so bitteres Leid in der Abfassung dieses Hirtenbriefs, und schon im Februar 1871, als ich gleich nach unserer Befreiung dem heiligen Vater von Bordeaux aus meinen Beitritt erklärte, erinnerte ich Se. Heiligkeit, dass ich, wenn ich gegen die Zweckmässigkeit der Definition gesprochen und geschrieben, mich zu der Lehre selbst doch allezeit nicht nur in meinem Herzen, sondern auch in meinen öffentlichen Schriften bekannt habe, und zu glücklich sein würde, wenn meine nochmalige Beitritts-Erklärung ihm einigen Trost inmitten so grausamer Schmerzen bereiten könne u. s. w.«

XIII. Schreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX.

Reverendiss. sig. cardinale Giacomo Antonelli, nostro segretario di Stato.

Costretti, nelle attuali tristissime circostanze, ad assistere giornalmente al doloroso spettacolo di nuovi e violenti attentati contro la chiesa, sentiamo oggi in modo particolare il bisogno di prender la penna per palesare a lei, signor Cardinale, la profonda amarezza che provamma nell' apprendere testè la dichiarazione fatta dal presidente dei ministri di questo Governo usurpatore, sul fermo proponimento del medesimo di presentare quanto prima alle Camere una legge per la soppressione degli ordini religiosi in questa nostra città, sede del Vicario di Gesù Cristo, e metropoli dell' orbe cattolico. Questa dichiarazione, che rivela semprepiù il vero fine, cui mira lo spoglio fatto alla Sede Apostolica del suo temporale dominio, è un novello oltraggio inflitto, non pure a noi, ma a tutta intiera la cattolicità. Chi può negare infatti, che sopprimere gli ordini religiosi in Roma, o limitarne anche arbitrariamente la esistenza, non è solo attentare alla libertà ed indipendenza del romano Pontefice, ma è togliergli ben anche dalle mani uno dei mezzi più poderosi et efficaci pel governo nella Chiesa universale?

Ognun sa che, come Roma è il centro del cristianesimo, così le case religiose, che da secoli vi

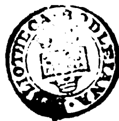
An den hochwürdigsten Herrn Cardinal Jacob Antonelli, Unsern Staatssecretär.

Gezwungen durch die gegenwärtigen sehr traurigen Verhältnisse, täglich dem schmerzlichen Schauspiele neuer und gewaltsamer Angriffe gegen die Kirche beizuwohnen, fühlen Wir heute in ganz besonderer Weise das Bedürfniss, die Feder zu ergreifen, um Ihnen, Herr Cardinal, die tiefe Betrübniss kund zu machen, die Wir empfunden haben, als wir die Erklärung vernahmen, die der Ministerpräsident jener usurpatorischen Regierung kürzlich in Bezug auf den festen Entschluss derselben abgegeben hat, sobald als möglich der Kammer ein Gesetz vorzulegen hinsichtlich der Unterdrückung der religiösen Orden in dieser Unserer Stadt, Sitz des Stellvertreters Jesu Christi und Hauptstadt des katholischen Erdkreises. Jene Erklärung, die immer mehr den wahren Zweck enthält, auf welchen die an dem apostolischen Stuhle verübte Beraubung von seiner weltlichen Macht hinzielt, ist eine neue nicht nur Uns, sondern der ganzen katholischen Christenheit zugefügte Schmach. Wer könnte in der That in Abrede stellen, dass die religiösen Orden in Rom unterdrücken oder auch den Bestand derselben willkürlich beschränken, nicht allein die Freiheit und Unabhängigkeit des römischen Papstes angreifen heisst, sondern auch dessen Händen eines der mächtigsten und wirksamsten Mittel zur Regierung der allgemeinen Kirche entreisst?

Es weiss ein Jeder, dass, wie Rom der Mittelpunkt der Christenheit ist, ebenso die religiösen

esistono, sono a così dire il centro di tutti gli Ordini e Congregazioni rispettive, sparse nell' orbe cattolico. Sono esse come altrettanti seminarii eretti dalle cure indefesse dei romani Pontefici, dotati dalla generosità di pii oblatori, anche esteri, e regolati dalla suprema autorità pontificia, da cui ricevono vita, direzione e consiglio. Queste case furono istituite e destinate a fornire operai e missionarii per tutte le parti dell' universo. Senza ricorrere alla storia, a rilevare i vantaggi portati alla cristiana repubblica, ed alla stessa umanità, da questi seguaci degli evangelici consigli, basta percorrere con lo sguardo i varii paesi d'Europa, e le più remote ed inospite spiagge dell' Asia, dell' Africa, dell' America e dell' Oceania, ove oggi stesso questi zelanti ministri di Dio, con esemplare abnegazione, consacrano le loro forze, la loro salute, la stessa loro vita a profitto e salvezza dei popoli.

Häuser, welche seit Jahrhunderten hier bestehen, so zu sagen der Mittelpunkt aller in der katholischen Welt verbreiteten respectiven Orden und Congregationen sind. Sie bilden eben so viele Pflanzschulen, errichtet durch die unablässige Sorge der römischen Päpste, beschenkt von der Grossherzigkeit frommer Wohlthäter auch des Auslandes und regiert durch die höchste päpstliche Autorität, von welcher sie Leben, Leitung und Rath empfangen. Diese Häuser wurden gegründet mit der Bestimmung, Mitarbeiter und Sendboten für alle Gegenden des Weltalls auszubilden. Man braucht nicht auf die Geschichte zurückzugreifen, um die Vortheile klarzulegen, welche diese Befolger der evangelischen Räthe der gesammten christlichen Welt sowie der Menschheit verschafft haben, es genügt, mit einem Blicke die verschiedenen Länder Europas und die entlegensten und unwirthlichsten Gestade Asiens, Afrikas, Amerikas und Oceaniens zu überschauen, wo heute noch diese eifrigen Diener Gottes mit musterhafter Entsagung ihre Kraft, ihr Wohlergehen und ihr Leben selbst dem Glück und Heil der Völker widmen.



Soppressi pertanto gli ordini religiosi in Roma, o limitatane anche sotto qualsiasi forma la esistenza, non sarà più possibile, che il mondo risenta, come oggi, i vantaggi di queste pie e caritatevoli istituzioni. È in Roma infatti, che esistono i principali noviziati intesi a preparare i novelli banditori della fede; è qui che accorrono i religiosi d' ogni nazione per rattemprare il loro spirito, e per render conto delle loro missioni; è qui che si trat-

Unterdrückt man also die religiösen Orden in Rom oder beschränkt man auch nur deren Existenz auf irgend welche Weise, so könnte es nicht mehr möglich sein, dass die Welt wie heute die Wohlthaten dieser frommen und liebevollen Institutionen geniesse. In der That: Rom ist es, wo sich die ersten Noviziate, die bestimmt sind, die neuen Glaubensboten auf ihren Beruf vorzubereiten, befinden, Rom ist es, wohin die Ordensleute aller

tano, all' ombra della sede apostolica, tutti gli affari delle case anche estere; è qui che si eleggono, col concorso dei religiosi delle differenti nazioni, i superiori generali, i dignitarii degli ordini, ed i capi di tutte le provincie. Come si può dunque sperare, che senza questi grandi centri nelle condizioni in cui attualmente si trovano, e senza questa suprema direzione, l' opera vivificatrice e beneficia di questi operai evangelici abbia gli stessi risultati di oggi? No: sopprimere le case religiose in Roma, è lasciare senza vita le comunità sparse in tutto il mondo: come spogliarle qui dei loro beni, è spogliare l' ordine intiero della sua legittima proprietà. La soppressione adunque degli ordini religiosi in Roma non è tanto una manifesta ingiustiza, a riguardo di individui benemeriti della società, quanto un vero attentato contro il diritto internazionale di tutta la cattolicità.

Nationen zusammenströmen, um ihren Geist zu erneuern und Rechenschaft ihrer Missionen abzulegen. Zu Rom ist es, wo unter dem Schatten des heiligen apostolischen Stuhles alle Angelegenheiten, selbst der fremden Ordenshäuser abgehandelt werden, zu Rom endlich ist es, wo unter der Mitwirkung der Ordensleute der verschiedenen Nationen die Generalobern und Würdenträger der Orden und die Vorsteher aller Provinzen gewählt werden. Wie kann man also hoffen, dass ohne diese grossen Mittelpunkte unter den Bedingungen, in welchen sie sich gegenwärtig befinden, und ohne diese oberste Leitung das belebende und wohlthätige Werk dieser Arbeiter des Evangeliums, dieselben Resultate, welche sie bisheran hatten, erzielen können? Nein: durch die Unterdrückung der Ordenshäuser in Rom wird das Leben der in der ganzen Welt zerstreuten Genossenschaften zerstört, durch den Raub ihrer Güter in Rom wird der ganze Orden seines rechtmässigsten Eigenthums beraubt. Die Unterdrückung der religiösen Orden in Rom ist also nicht so sehr eine offenbare Ungerechtigkeit zum Schaden von Individuen, welche sich um die menschliche Gesellschaft grosse Verdienste erworben haben, als ein wahres Attentat gegen das internationale Recht der ganzen katholischen Welt.

Per dovere poi anche di riconoscenza è forza constatare, che la soppressione delle case religiose in Roma, porterebbe ad un tempo non lieve detrimento a questa Sede Apostolica ove i più distinti fra gli individui di quelle si dedicano, quali utili collaboratori nel sacro ministero, all' assistenza

Auch müssen wir bezeugen, schon wegen der Pflicht der Dankbarkeit, dass die Unterdrückung der religiösen Orden in Rom zu gleicher Zeit diesem apostolischen Stuhle einen grossen Schaden bereitet, weil von den hervorragendsten Mitgliedern dieser Orden die einen mit grossem Nutzen sich

delle differenti congregazioni ecclesiastiche, ora dando schiarimenti sulle varie missioni alle loro cure affidate, ora dedicandosi a studii profondi per la confutazione degli errori, ora emettendo il savio loro parere sulle varie questioni disciplinari delle singole chiese dell' orbe cattolico.

als Mitarbeiter dem heiligen Dienste in der Seelsorge widmen, die anderen den verschiedenen Congregationen beistehen, indem sie bald ihnen Aufklärungen über die verschiedenen, ihrer Sorge anvertrauten Missionen liefern, bald sich tiefen Studien zur Widerlegung der Irrthümer hingeben, dann endlich, indem sie ihre weisen Rathschläge über die verschiedenen Disciplinarfragen, die von den verschiedenen Kirchen des katholischen Erdkreises einlaufen, ertheilen.

È egli adunque ben manifesto, signor Cardinale, il vero scopo inteso dal Governo usurpatore, nella divisata legge di soppressione degli ordini religiosi in Roma. Sì: questa non è altro che la continuazione di quel piano funesto e sovversivo, che dal giorno della violenta occupazione di Roma, si va ipocritamente eseguendo a danno non pure della temporale nostra autorità, ma più specialmente del supremo nostro apostolato, pel cui vantaggio si annunciava a scherno volersi togliere a noi il patrimonio della Chiesa: patrimonio elargito ai romani Pontefici per ordine mirabile della divina Provvidenza, e da essi posseduto da oltre undici secoli con i titoli i più sacri ed i più legittimi, a profitto appunto dell' intiera cristianità.

Es ist daher sehr offenkundig, Herr Cardinal, der wahre Zweck, den die usurpatorische Regierung durch das besprochene Gesetz zur Unterdrückung der religiösen Orden in Rom verfolgt. Ja, es ist nichts anderes als die Fortsetzung des unheilvollen und Alles umstürzenden Vorhabens, das seit dem Tage der gewaltsamen Einnahme Roms heuchlerischer Weise nicht allein zum Nachtheile unserer weltlichen Herrschaft, sondern noch vielmehr unsers höchsten Apostolates in Ausführung gesetzt wird, zu dessen Vortheil, wie man höhnend sagte, man Uns das Patrimonium der Kirche entreissen will; ein Patrimonium, welches den römischen Päpsten durch wunderbaren Plan der göttlichen Vorsehung verliehen wurde und das sie seit mehr als eilf Jahrhunderten unter dem heiligsten und gesetzmässigsten Titel zum Vortheil der ganzen Christenheit besessen haben.

E chi potrebbe farsi oggi illusione alcuna sulla indole di questo piano, tendente ad abbattere la nostra autorità di capo supremo della Chiesa, ad avvilirne la dignità, ad inceppare l' esercizio del nostro augusto ministero, a scon-

Und wer könnte in Zukunft sich einer Täuschung über diesen Plan hingeben, der unsere Autorität, als des obersten Hauptes der Kirche zu zerstören, dessen Würde zu erniedrigen, der Ausübung unseres erhabenen Amtes

volgere infine l' ordinamento secolare di questa apostolica Sede? Ella, sig. Cardinale, è testimone ogni giorno delle usurpazioni che ora sotto un pretesto, ora sotto un altro, si vanno compiendo a danno della religione, della moralità e della giustizia: usurpazioni che mirano tutte all'esecuzione di quel piano distruttore. A che altro infatti se non a questo, tende la sottrazione che a grado a grado si va facendo dalla nostra autorità di tutte le istituzioni di carità e di beneficenza, di convitti d' educazione e di licei di pubblica istruzione, che formarono mai sempre la cura prediletta e la più sollecita dei Pontefici nostri antecessori? A che altro, se non a questo, tende quella malaugurata legge che, condannando forzatamente al servizio militare i giovani dedicati a Dio, tronca qual falce inesorabile, le più ridenti speranze della Chiesa, e priva il santuario ed il chiostro di un' eletta schiera di ministri novelli e laboriosi? A che, se non a questo, tende quella sfrenata libertà d' insegnare impunemente errori di ogni sorta, sia per mezzo della stampa, sia per via d' una pubblica e scandalosa predicazione, sostenuta con tanta impudenza da uomini apostati e ribelli all' autorità della Chiesa? A che quel rilasciamento nei costumi, quella insolente licenza nei pubblici spettacoli, quei continui insulti alle sacre immagini ed ai ministri del Signore, quelle frequenti profanazioni del culto religioso, quelle ributtanti derisioni di ogni cosa la più sagra ed inviolabile, quell' oppressione sistematica d' ogni persona onesta ed affezionata alla Chiesa ed al Papa? Ella sa, sig. Cardinale, come il nostro cuore

Hindernisse zu bereiten und endlich den weltlichen Organismus dieses apostolischen Stuhles zu vernichten beabsichtigt. Sie sind alle Tage Zeuge, Herr Cardinal, der Usurpationen, welche bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand zum Nachtheile der Religion, Moral und der Gerechtigkeit ausgeübt werden, Usurpationen, welche alle auf die Ausführung dieses verderblichen Planes hinauslaufen. Ist es nicht aus diesem Grunde, dass man vor und nach unserer Autorität der Anstalten der Wohlthätigkeit und der christlichen Liebe, die Collegien und Anstalten der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts zu entziehen sucht, Anstalten, welche stets der Gegenstand der grössten und wärmsten Sorge von Seiten unserer Vorfahren, der römischen Päpste waren? Und zielt nicht dahin jenes unheilvolle Gesetz, das jene jungen Leute, die sich Gott widmen wollen, zwangsweise zum Militärdienste verurtheilt, und wie eine unerbittliche Sichel die lieblichsten Hoffnungen der Kirche niedermäht und das Heiligthum und das Kloster einer ausgewählten Phalanx von jungen und arbeitsamen Dienern beraubt? Und zielt nicht dahin jene ausgelassene Freiheit, ungestraft alle Arten von Irrthümern zu lehren, sei es auf dem Wege der Presse, sei es durch das Mittel von öffentlichen und anstössigen Vorträgen, die mit so grosser Unverschämtheit von apostasirten Menschen und Rebellen gegen die Autorität der Kirche gehalten werden? Wohin zielen denn diese Lockerung der Sitten und die unverschämte Freiheit der öffentlichen Schauspiele und diese fortwähren-

sia straziato alla vista quotidiana di tutte queste sventure della Chiesa. Resi impotenti ad apportarvi il benchè più leggero rimedio, noi non possiamo che piangere sui mali del nostro gregge, non senza però alzare pubblicamente la voce per reclamare e protestare contro gli attentati, di cui la Chiesa è vittima, e per rendere palese al mondo la miserabile condizione, cui per la malvagità dei tempi ci troviamo ridotti.

Avremo potuto, egli è vero, risparmiarci in parte il sacrifizio di bere quotidianamente un sì amaro calice, e di assistere personalmente a sì desolante spettacolo, cercando asilo in estero paese. Ma, se ragioni di alto interesse religioso ci consigliarono nell' attuale stato di cose, a non abbandonare per ora questa e noi dilettissima città, sede del romano Pontificato, ciò non fu certamente senza un singolare tratto di divina provvidenza, affinchè il mondo si convincesse col fatto della sorte ch' è riservata alla Chiesa ed al romano Pontefice, allorquando la libertà ed indipendenza del supremo di lui apostolato venga compromessa dal cambio di una posizione provvidenzialmente ordinata da Dio.

den Beschimpfungen der heiligen Bilder und der Diener des Herrn und diese häufigen Profanationen des religiösen Cultus, diese ekelhaften Verspottungen aller, auch der heiligsten und unverletzlichsten Dinge und diese systematische Bedrückung aller rechtschaffenen und der Kirche und dem Papste ergebenen Leute? Sie wissen, Herr Cardinal, wie sehr unser Herz beim steten Anblick alles dieses Unglücks der Kirche zerrissen ist. Machtlos geworden, auch das kleinste Linderungsmittel hiergegen anzuwenden, können wir nichts als das Unglück unserer Heerden beklagen, jedoch nicht ohne öffentlich die Stimme zu erheben und zu protestiren gegen diese Anschläge, deren Opfer die Kirche ist, und um so der ganzen Welt die erbarmungswürdige Lage, offenkundig zu machen, in welche wir uns durch die Verkehrtheit der Zeit versetzt finden.

Wir würden uns, es ist wahr, zum Theil das Opfer, Tag für Tag einen so bitteren Kelch zu trinken und in Person einem so traurigen Schauspiel anzuwohnen, haben ersparen können, indem wir in einem fremden Lande ein Asyl gesucht hätten. Aber wie die Gründe von einem hohen religiösen Interesse uns riethen, bei der gegenwärtigen Lage der Dinge für den Augenblick nicht diese von uns so sehr geliebte Stadt, den Sitz des römischen Pontificates, zu verlassen, so geschah dies wahrlich nicht ohne eine besondere Absicht der göttlichen Vorsehung, damit die Welt durch die Thatsachen selbst klar einsehen könne, welches Loos der Kirche und dem römischen Papste beschieden ist, wenn die Freiheit

und Unabhängigkeit seines höchsten Apostolates durch den Umsturz einer von Gottes weiser Vorsehung eingesetzten Stellung gefährdet werden.

E come di fatti, dopo il nuovo ordine di cose, il Papa può chiamarsi libero ed indipendente? Non basta ch' egli pel momento possa dirsi materialmente libero nella persona; egli deve essere e deve comparire agli occhi di tutti libero ed indipendente, nell' esercizio della suprema sua autorità. Ora il Papa non è, nè sarà mai libero ed indipendente, finchè il supremo di lui potere sia sottomesso alla prepotenza e capriccio d' un' avversa autorità; finchè il suo elevato ministero sia fatto segno all' influenza e predominio delle passioni politiche; finchè le sue leggi ed i suoi decreti non vadano esenti dal sospetto di parzialità o di offesa per le rispettive nazioni. Nella nuova condizione di cose fatta al Pontificato, dopo l' usurpazione del patrimonio della Chiesa, il conflitto fra i due poteri è inevitabile: l'accordo, l'armonia non può dipendere dalla volontà degli uomini: basati i rapporti fra i due poteri sopra un assurdo sistema, gli effetti altri essere non possono che quelli naturalmente derivanti da opposti elementi, che di necessità debbono tenerli in continua e penosa lotta.

Und in der That, wie könnte der Papst sich in Folge der neuen Ordnung der Dinge frei und unabhängig nennen? Es genügt nicht, dass er sich in diesem Augenblicke in materieller Weise frei in seiner Person nennen kann. Er muss in den Augen Aller frei und unabhängig sein, so lange seine höchste Gewalt den Decreten und der Laune einer feindlichen Autorität, so lange sein Amt dem Einflusse und der Herrschaft politischer Leidenschaften unterworfen ist, so lange als diese Gesetze und diese Decrete nicht dem Verdachte der Parteilichkeit oder der Beleidigung in Betreff der verschiedenen Nationen enthoben sind. In der neuen Lage, welche dem Pontificate seit der Usurpation des Patrimoniums der Kirche bereitet worden ist, ist der Streit zwischen den beiden Gewalten unvermeidlich: Die Uebereinstimmung und die Harmonie können nicht abhängen von dem Willen der Menschen; wenn die Beziehungen zwischen den beiden Gewalten auf ein sinnloses System gegründet sind, so können die Wirkungen keine anderen sein, als die, welche naturgemäss aus zwei sich entgegengesetzten Elementen hervorgehen, die sich dann nothwendig in einem peinlichen und fortwährenden Streite befinden müssen.

La storia stessa è piena di conflitti fra le due autorità e di esempii di agitazione nella cristiana famiglia, ogni qualvolta i romani Pontefici vennero potere. La ragione n' è ben chiara. Di-

Die Geschichte selbst ist voll von Kämpfen zwischen den beiden Autoritäten und von Beispielen der Bewegung in der christlichen Gesellschaft, so oft die römischen Päpste, wenn auch nur vorüber-

viso il mondo in un numero ben considerevole di Stati, gli uni indipendenti dagli altri, gli uni forti e potenti, gli altri piccoli e deboli, la pace e la tranquillità nelle coscienze dei fedeli non potè altrimenti esistere, che in ragione della loro sicurezza e convinzione dell' alta imparzialità del padre comune dei fedeli e dell' indipendenza dei suoi atti. Ora, come potrebbe oggi ciò essere, se l'azione del romano Pontefice è continuamente esposta all' agitazione dei partiti, all' arbitrio dei governanti, al pericolo di vedere ad ogni passo turbato il suo riposo, la tranquillità stessa dei suoi consiglieri e ministri?

Anche la libertà delle sagre congregazioni, cui incombe di risolvere questioni, e di rispondere a tutte le consultazioni dell' orbe cattolico, importa troppo alla sicurezza della Chiesa ed ai legittimi imperiosi bisogni di tutte le nazioni cristiane. Importa infatti che niuno mai sulla terra possa sospettare della libertà ed indipendenza delle decisioni e dei decreti emanati dal padre comune dei fedeli. Importa che niuno sia turbato dal timore di estranee pressioni nelle risoluzioni pontificie.

Importa che il Papa, le congregazioni, lo stesso conclave, non solo sieno di fatto liberi ma che siffatta libertà apparisca evi-

gehend, der Autorität einer fremden Gewalt unterworfen waren. Der Grund hiervon ist sehr klar. Da die Welt in eine grosse Anzahl von Staaten getheilt ist, von denen die einen unabhängig von den andern, manche stark und mächtig, andere klein und schwach sind, so kann der Friede und die Ruhe des Gewissens der Gläubigen nicht anders gewahrt werden, als durch die Gewissheit und die Ueberzeugung von der hohen Unparteilichkeit des gemeinsamen Vaters der Gläubigen, sowie von der Unabhängigkeit seiner Handlungen. Wie würde man aber diese Ueberzeugung haben können, wenn die Thätigkeit des Papstes der Wühlerei der Parteien, der Laune der Regierungen, und der Gefahr ausgesetzt ist, jeden Augenblick seine einigene Ruhe und die ruhige Ueberlegung seiner Räthe und seiner Minister gestört zu sehen.

Auch die Freiheit der heiligen Congregationen, denen es obliegt, Fragen zu lösen und auf alle *Consultationen* der katholischen Welt zu antworten, ist von ungeheurer Wichtigkeit für die Sicherheit der Kirche sowie für die legitimen dringenden Bedürfnisse aller christlichen Nationen. Es ist in der That nothwendig, dass Niemand auf Erden je an der Freiheit und Unabhängigkeit der Entscheidungen und Beschlüsse zweifle, die vom gemeinsamen Vater der Gläubigen ausgehen. Es darf Niemand von der Furcht fremder Pressionen auf die Entschliessungen des Papstes beängstigt sein.

Der Papst, die Congregationen und das Conclave selbst sollen nicht blos factisch sein, sondern diese Freiheit muss auch offenbar

dente e manifesta, e che a questo riguardo non sorga nè un dubbio, nè un sospetto. Ora la libertà religiosa dei cattolici avendo per condizione indeclinabile la libertà del Papa, ne segue, che se il Papa, giudice supremo ed organo vivo della fede e della legge dei cattolici, non è libero, essi non potranno giammai rassicurarsi sulla libertà ed indipendenza de' suoi atti. Di qua le dubbiezze e le ansietà nei fedeli; di qua le perturbazioni religiose degli Stati; di quà quelle dimostrazioni cattoliche, simbolo dell' interna inquietezza dello spirito, che crebbero ognora più dall' epoca dello spoglio violento dell' ultimo resto dei pontificii dominii, e che non avranno fine se non quando il capo della cattolicità rientri in possesso della sua piena e reale indipendenza.

Ciò posto, non è facile il persuadersi come possa ancora seriamente parlarsi di conciliazione fra il Pontificato ed il Governo usurpatore. E qual conciliazione infatti potrebbe aver luogo nell' attuale condizione di cose? Non si tratta d' una semplice questione insorta, o nell' ordine politico, o nel religioso, che ammetta termini abili per una conveniente transazione. Si tratta invece d' una situazione creata violentemente al romano Pontefice, e che distrugge quasi per intiero quella libertà ed indipendenza, che gli è indispensabile pel governo della Chiesa. Il prestarsi pertanto ad una conciliazione di tal fatta, equivarrebbe per parte del romano

und sichtbar hervortreten, so dass in dieser Beziehung kein Zweifel und Argwohn bestehen darf. Da nun die religiöse Freiheit der Katholiken als unumgängliche Vorbedingung die Freiheit des Papstes nöthig hat, so folgt daraus, dass, wenn der Papst der oberste Richter und das lebendige Organ des Glaubens und des Gesetzes der Katholiken, nicht frei ist, sie auch nie von der Freiheit und Unabhängigkeit seiner Handlungen überzeugt sein können. Daher die Zweifel und Aengsten der Gläubigen; daher die religiösen Aufregungen der Staaten, daher jene katholischen Demonstrationen, welche als Ausdruck der inneren Unruhe der Geister seit dem gewaltsamen Raub des letzten Restes des päpstlichen Besitzes mit jedem Tage wuchsen, und nicht eher ein Ende haben werden, als bis das Haupt der katholischen Christenheit wieder in den vollen und thatsächlichen Besitz seiner Unabhängigkeit eingesetzt ist.

Unter solchen Umständen ist es nicht leicht, sich davon zu überzeugen, wie man noch im Ernst von einer Versöhnung zwischen dem Papstthum und der usurpatorischen Regierung reden kann. Und was für eine Versöhnung könnte in der That bei der gegenwärtigen Lage der Dinge stattfinden? Es handelt sich nicht um eine gewöhnliche Frage, welche, sei es in politischer, sei es in religiöser Hinsicht, aufgetreten wäre und geeignete Wege zu einer angemessenen Transaction offen liesse. Es handelt sich vielmehr um eine gewaltsame, dem römischen Papste geschaffene Lage, welche fast vollständig diejenige Freiheit und Unabhängigkeit zer-

Pontefice a che non solo rinunziasse a tutti i diritti della Santa Sede, trasmessigli in deposito dai suoi augusti predecessori; ma che si rassegnasse, per un atto di sua volontà, ad incontrare frequentemente ostacoli nell' esercizio del supremo suo ministero; a lasciare inquiete ed agitate le coscienze dei fedeli; a chiudersi la via alla libera manifestazione della verità; in una parola, ad abbandonare spontaneamente al capriccio d'un Governo quella sublime missione che il pontificato romano si ebbe direttamente da Dio con istretto dovere di tutelare l' indipendenza da ogni umano potere.

No: Noi non possiamo piegarci agli assalti contro la Chiesa, all' usurpazione de' suoi diritti sagrosanti, all' indebita intromissione del potere civile negli affari religiosi. Fermi ed imperturbabili nel difendere con onore, e con tutti i mezzi che ancora restano in nostro potere, gl' interessi del gregge alle nostre cure affidato, noi siamo pronti ad incontrare maggiori sagrificii, ed a versare anche, ove occorra, tutto il nostro sangue, anzi che venir meno ad alcuno dei doveri impostici dal nostro supremo apostolato. Che più? Con l' aiuto del Signore noi non mancheremo mai di dare l' esempio di forza e di coraggio ai pastori della Chiesa ed agli altri sacri ministri, che nell' av-

stört, die für die Verwaltung der Kirche unbedingt nothwendig ist. Sich daher zu einer solchen Versöhnung geneigt zeigen, würde von Seite des römischen Papstes gleichbedeutend sein, nicht nur dass er auf alle Rechte des h. Stuhles, die ihm von seinen Vorgängern als unveräusserliches Gut überliefert wurden, Verzicht leistete, sondern auch dass er durch einen Act seines Willens sich darein ergäbe in der Ausübung seines obersten Amtes fortwährend auf Hindernisse zu stossen, die Gewissen der Gläubigen in Unruhe und Aufregung zu lassen, sich den Weg zur freien Verkündigung der Wahrheit zu verschliessen, mit einem Worte, freiwillig den Launen einer Regierung jene erhabene Mission preiszugeben, welche das römische Pontificat unmittelbar von Gott erhalten hat, mit der strengen Verpflichtung dessen Unabhängigkeit von jeder menschlichen Gewalt zu bewahren.

Nein, Wir können Uns nicht beugen vor den Angriffen gegen die Kirche, vor der Usurpation ihrer heiligen und unverletzlichen Rechte, vor der ungeziemenden Einmischung der bürgerlichen Gewalt in die religiösen Angelegenheiten. Fest und unbeugsam in der mannhaften Vertheidigung der Interessen der Unserer Obhut anvertrauten Heerde, mit allen Mitteln, welche Uns zu Gebote stehen, sind Wir bereit, noch grössern Opfern entgegen zu gehen und, wenn es sein muss, selbst Unser Blut bis auf den letzten Tropfen zu vergiessen, ehe Wir irgend eine der Uns vom höchsten Apostolat auferlegten Pflichten versäumen. Was sollten wir auch nicht? Mit der Hilfe des Herrn

versità dei tempi sostengono tante lotte per la causa di Dio, pel bene delle anime, per la difesa del sagro deposito della fede, per la incolumità degli eterni principii di moralità e di giustizia.

werden Wir nie verfehlen, den Hirten der Kirche und den andern heiligen Dienern, welche in der schweren Bedrängniss der Zeiten so viele Kämpfe für die Sache Gottes und das Heil der Seelen, für die Vertheidigung des heiligen anvertrauten Gutes des Glaubens, für die Unverletzlichkeit der ewigen Principien der Moral und Gerechtigkeit bestehen, ein Beispiel der Kraft und des Muthes zu geben.

Che le diremo poi, signor Cardinale, di quelle pretese guarentige, che il Governo usurpatore fece mostra di voler dare al capo della Chiesa, con manifesto intendimento di illudere la semplicità degl' incauti, e di offrire un' arma a que' partiti politici, cui di molto non cale la libertà ed indipendenza del romano Pontefice? Posto da parte qualsiasi altro ragionamento, ciò che accade oggi stesso in Roma, nel momento che vi sarebbe tutto l' interesse di convincere l' Europa della forza ed efficacia della decantata legge, è il più eloquente argomento per dimostrarne la futilità e l' impotenza. Ed in vero, che giova proclamare la immunità della persona e della residenza del romano Pontefice, quando il Governo non ha la forza di guarentirci dagli insulti giornalieri, cui è esposta la nostra autorità, e dalle offese in mille modi ripetute alla nostra stessa persona; e quando insieme ad ogni onest' uomo, dobbiamo essere spettatori dolenti del modo onde in taluni casi, anche recentissimi, si amministra la penale giustizia?

Was sollen Wir ferner, Herr Cardinal, von jenen sogenannten Garantien sagen, welche die usurpatorische Regierung dem Oberhaupt der Kirche leisten zu wollen sich den Anschein gegeben hat, in der offenbaren Absicht, die Einfalt der Unvorsichtigen zu täuschen, und jenen politischen Parteien, denen die Freiheit und Unabhängigkeit des römischen Oberhirten wenig am Herzen liegt, eine Waffe zu bieten? Setzen Wir auch jede andere Erörterung beiseite, so ist das, was gerade heute in Rom selbst geschieht, in einem Augenblicke, wo Alles daran liegen müsste, Europa von der Kraft und Wirksamkeit des gepriesenen Gesetzes zu überzeugen, der beredteste Beweis um die Nichtigkeit und Ohnmacht desselben darzuthun. Und fürwahr, was hilft es, die Immunität der Person und der Residenz des römischen Oberhirten zu proclamiren, wenn die Regierung nicht die Kraft hat, Uns vor den täglichen Beschimpfungen zu beschützen, denen Unsere Autorität ausgesetzt ist, sowie vor den in tausendfacher Weise gegen Unsere eigene Person wiederholten Beleidigungen, und wenn Wir mit jedem rechtschaffenen Mann betrübte Zeugen der Art und

Weise sein müssen, wie in einzelnen auch ganz neuen Fällen das Strafrecht gehandhabt wird?

Che giova non tenerci chiusa la porta del nostro domicilio, se non ci è possibile di uscirne senza assistere a scene empie e ributtanti; senza esporci ad oltraggi per parte di gente qua accorsa onde fomentare l' immoralità ed il disordine; senza correre il pericolo di renderci causa involontaria di conflitti fra cittadini? Che importa promettere delle guarentige personali per gli alti dignitari della Chiesa, quando essi sono obbligati fin anche ad occultare per le vie le insegne della loro dignità, per non trovarsi esposti ad ogni genere di cattivo trattamento; quando i ministri di Dio e le cose più sacre sono oggetto di scherno e di ludibrio, cosicchè non sia talvolta neppure conveniente eseguire in pubblico le cerimonie più auguste di nostra santa religione; quando in fine i sacri pastori dell' orbe cattolico, che sono obbligati di tempo in tempo di venire a Roma per dar conto degli affari delle loro chiese, possono trovarsi esposti, senza alcuna reale guarentigia, agli stessi insulti, e forse anche agli stessi pericoli?

Was hilft es uns, die Thüren Unserer Wohnung nicht zu verschliessen, wenn es Uns nicht möglich ist dieselbe zu verlassen, ohne gottlosen und empörenden Scenen beiwohnen zu müssen, ohne Uns Bischimpfungen von Leuten auszusetzen, die hier zusammengelaufen sind, um die Immoralität und die Unordnungen zu begünstigen: ohne Gefahr zu laufen, die unfreiwillige Veranlassung für Conflicte zwischen Bürger abzugeben? Was hilft es, persönliche Garantien für die hohen Würdenträger der Kirche zu versprechen, um sich nicht Misshandlungen jeder Art ausgesetzt zu sehen; wenn die Diener Gottes und die heiligsten Dinge Gegenstand des Spottes und der Verhöhnung sind, so dass es manchmal nicht einmal rathsam ist, die erhabensten Ceremonien unserer Religion in der Oeffentlichkeit abzuhalten, wenn endlich die Hirten des katholischen Erdkreises, welche genöthigt sind von Zeit zu Zeit nach Rom zu kommen, um Rechenschaft von den Angelegenheiten ihrer Kirchen abzulegen, sich ohne irgend welche reelle Garantie denselben Beschimpfungen und vielleicht auch denselben Gefahren ausgesetzt finden können?

A nulla giova proclamare la libertà del nostro pastorale ministero, quando tutta la legislazione, anche in punti importantissimi, come sono i sacramenti, trovasi in aperta opposizione coi principii fondamentali e le leggi universali della Chiesa. A nulla giova riconoscere per l' autorità del supremo Gerarca, quando non

Nichts hilft die Proclamirung der Freiheit Unseres Hirtenamtes wenn die ganze Gesetzgebung selbst in den wichtigsten Punkten, wie es die Sacramente sind, sich in offener Opposition mit den Grundprincipien und den Universalgesetzen der Kirche befindet. Nichts hilft die gesetzliche Anerkennung der Autorität des obersten

si riconosce l'effetto degli atti da lui emanati; quando gli stessi vescovi da lui eletti non sono legalmente riconosciuti, e loro si proibisce, con ingiustizia senza pari, di usufruire del legittimo patrimonio delle loro Chiese, e finanche di entrare nelle loro case episcopali; cosicchè sarebbero essi ridotti ad uno stato di totale abbandono, se quella carità dei fedeli che sostiene noi, non ci fornisse, almeno per ora, il modo di dividere con essi l'obolo dei povero. In una parola: quale guarentigia potrebbe dare un Governo per l'osservanza delle sue promesse, quando la prima fra le leggi fondamentali dello Stato, non solo è calpestata impunemente da qualsivoglia cittadino, è resa nulla e frustranea dallo stesso Governo, che ad ogni passo ne elude, ora con decreti, come meglio gli talenta, il rispetto e l'osservanza?

Tutto questo le abbiamo esposto, signor Cardinale, allo scopo precipuo ch'ella voglia far conoscere ai rappresentanti dei Governi accreditati presso questa Santa Sede il lamentevole stato, cui pel nuovo ordine di cose ci troviamo ridotti, con tanto pregiudizio della causa cattolica; incaricandola a reclamare e protestare nel nostro pontificio nome contro gli attentati commessi e quei che si minacciano, a danno non pure nostro, ma di tutta la cattolicità. Interessati essi, quanto noi, al riposo ed alla quiete delle

Kirchenfürsten, wenn die Wirkung der von ihm ausgehenden Acte nicht anerkannt wird, wenn die von ihm ernannten Bischöfe sogar gesetzlich nicht anerkannt werden, und man sie mit einer Ungerechtigkeit ohne Gleichen an der Nutzniessung des gesetzlichen Vermögens ihrer Kirchen verhindert, und ihnen den Eintritt in ihre bischöflichen Wohnungen verbietet, so dass sie in einen Zustand gänzlicher Verlassenheit versetzt sein würden, wenn nicht jene Frömmigkeit der Gläubigen, die Uns erhält, wenigstens für jetzt die Möglichkeit gestattete, mit ihnen das Scherflein des Armen zu theilen. Mit einem Worte, welche Garantieen könnte eine Regierung für die Aufrechterhaltung ihrer Versprechen geben, wenn das erste der Grundgesetze des Staates nicht nur ungestraft von jedem beliebigen Bürger mit Füssen getreten, sondern auch von der Regierung selbst für null und nichtig erklärt wird, indem sie bei jedem Schritte, bald durch Gesetze, bald durch Decrete, wie es ihr am besten passt, dessen Achtung und Befolgung hinterlistiger Weise umgeht?

Alles dieses, Herr Cardinal, haben Wir Ihnen vorzüglich zu dem Zweck auseinandergesetzt, damit Sie den Vertretern der bei Unserem h. Stuhl beglaubigten Regierungen den kläglichen Zustand bekannt machen, in welchen Wir Uns durch die neue Ordnung der Dinge zu so grossem Nachtheil der katholischen Sache versetzt sehen. Zugleich beauftragen Wir Sie in Unserem päpstlichen Namen Reclamation zu erheben und Protest einzulegen gegen die begangenen Attentate, sowie gegen diejenigen, welche noch drohen,

coscienze, vorranno prendere in considerazione questa mancanza di libertà e d' indipendenza nell' esercizio del nostro apostolico ministero. Che se ogni fedele ha il diritto di domandare al proprio Governo di guarentirgli la sua libertà personale in fatto di religione, non lo ha meno per domandargli la guarentigia della libertà di colui, che è per esso la guida, l' interprete della sua fede della sua religione. Oltre di che è un vero interesse di tutti i Governi sia che professino la cattolica religione, sia che no, di ridonare la pace ed il riposo alla grande famiglia cattolica, e di sostenere la nostra reale indipendenza. Non possono essi infatti disconoscere che, chiamati da Dio a difendere e sostenere i principii dell' eterna giustizia, loro incombe di difendere e proteggere una causa, la più legittima di quante si conoscono sulla terra, sicuri, siccome essere lo debbono, che sostenendo i sagri diritti del romano Pontificato, essi difendono e sostengono i proprii. Nè potranno ad un tempo dimenticare che il Pontificato romano ed il trono pontificio, fungi dall' essere un imbarazzo pel riposo e la prosperità d' Europa o per la grandezza ed indipendenza d' Italia, fu sempre il vincolo d' unione fra popoli e principi, fu il centro comune di concordia e di pace; per l' Italia poi (conviene pur dirlo) fu la vera sua grandezza, la tutela della sua indipendenza, la difesa costante ed il baluardo della sua libertà.

nicht nur zu unserm Schaden, sondern auch zum Schaden der gesammten katholischen Christenheit. Da sie so sehr, wie Wir, ein Interesse an der Ruhe der Gewissen haben, werden sie diesen Mangel an Freiheit und Unabhängigkeit in der Ausübung Unseres apostolischen Amtes in Erwägung ziehen. Denn wenn jeder Gläubige das Recht hat, von der eigenen Regierung zu verlangen, seine persönliche Freiheit in Sachen der Religion zu beschützen, so hat er es nicht weniger von ihr den Schutz der Freiheit Desjenigen zu verlangen, welcher sein Führer und der Ausleger seines Glaubens und seiner Religion ist. Ausserdem ist es ein wahres Interesse aller katholischen wie nichtkatholischen Regierungen, der grossen katholischen Familie Frieden und Ruhe zu verschaffen, und Unsere wirkliche Unabhängigkeit zu unterstützen. Sie können in der That nicht verkennen, dass, von Gott zur Vertheidigung der Principien ewiger Gerechtigkeit berufen, ihnen die Pflicht obliegt, die gerechteste Sache, welche man auf dieser Erde kennt, zu beschützen, in der Ueberzeugung, dass sie mit der Aufrechthaltung der heiligen Rechte des römischen Pontificats auch ihre eigenen vertheidigen. Auch können sie nicht vergessen, dass das römische Pontificat und der päpstliche Thron, fern davon ein Hinderniss der Ruhe und der Wohlfahrt Europa's oder für die Grösse und Unabhängigkeit Italiens zu sein, immer vielmehr ein Band der Einigung zwischen Völkern und Fürsten, ein gemeinsamer Mittelpunkt der Eintracht und des Friedens war; für Italien besonders — auch

das ist hervorzuheben' — war er die grosse Grösse, der Schutz seiner Unabhängigkeit, die beständige Vertheidigung und das Bollwerk seiner Freiheit.

Infine, siccome esservi non può migliore guarentigia per la Chiesa e pel suo capo, che la preghiera innalzata a Colui, nelle cui mani sono poste le sorti dei regni, e che con un suo cenno può sedare i flutti e calmare la tempesta, così noi non cessiamo dal porgere continue e fervindi preci all' Altissimo per la cessazioni di tanti mali, per la conversione dei peccatori, e pel trionfo della Chiesa nostra madre. Unendo queste nostre preghiere a quelle di tutti gli amatissimi nostri figli sparsi nell' orbe cattolico, noi non possiamo lasciare d' invocare su tutti, anche per debito di gratitudine, una particolare benedizione, la quale valga a preservarli da nuovi e più tremendi gastighi; a conservarli saldi e fermi nei principii dell' onore e nel sentiero della virtù; a ridonarli infine, mercè la intercessione della Santissima Vergine Immacolata, del suo sposo San Giuseppe e dei SS. apostoli Pietro e Paolo, alla primitiva pace e prosperità.

Schliesslich, da es eine bessere Garantie für die Kirche und deren Oberhaupt nicht geben kann, als das Gebet, erhoben zu demjenigen, in dessen Händen die Geschicke der Reiche ruhen, und der mit einem Winke die Wogen zu besänftigen und den Sturm zum Schweigen zu bringen vermag, so hören Wir nicht auf, zum Allerhöchsten unablässige und heisse Gebete emporzusenden, um die Abwendung so vieler Uebel, für die Bekehrung der Sünder und den Triumph der Kirche, unserer Mutter. Indem Wir diese Unsere Gebete mit denen Unserer über die katholische Welt verbreiteten Söhne vereinigen, können Wir es, auch aus dem Gefühle der Dankbarkeit nicht unterlassen, auf Alle einen besonderen Segen herabzuflehen, welcher sie vor neuen und schlimmern Prüfungen bewahren möge; welcher sie hegt und standhaft erhalten möge in den Grundsätzen der Ehre und auf dem Pfade der Tugend; welcher ihnen endlich durch die Fürbitte der h. unbefleckten Jungfrau, des h. Joseph, ihres reinen Bräutigams, und der h. Apostel Petrus und Paulus den ursprünglichen Frieden und das glückliche Gedeihen wiedergeben möge.

Riceva in quest' incontro, signor Cardinale, l' apostolica benedizione, che di cuore le impartiamo.

Empfangen Sie bei dieser Gelegenheit, Herr Cardinal, den Apostolischen Segen, welchen Wir Ihnen von Herzen ertheilen.

Dal Vaticano, 16. giugno 1872.

Gegeben im Vatican, den 16. Juni 1872.

Pio PP. IX.

Pius IX., Papst.

Die deutsche Uebersetzung des vorstehenden Actenstücks ist der Zeitung *Germania* entnommen.

XIV. Verzeichniss italienischer Kloster- und Kirchenräubereien (1872.)

1) *Verzeichniss der von der Regierung oder vom Municipium occupirten Klöster Roms und ihre dermalige Verwendung.*

S. Maria sopra Minerva der P.P. Dominicaner, Finanzministerium.

S. Agostino der P.P. Augustiner, Marineministerium.

S. S. XII. Apostoli der P.P. Minoriten, Kriegsministerium.

S. Silvestro al Quirinale der Priester der Missionen, Genie-Direction.

S. Maria in Vallicella genannt *Chiesa nuova* der P. P. Oratorianer, Civil- und Criminal-Gericht.

S. Andrea della Valle der P.P. Theatiner, Stempel- und Steueramt und Commission des Census.

Collegio Romano der P.P. Jesuiten, Lyceum.

S. *Gregorio* auf dem Coelius der P.P. Camaldulenser, Asyl für Obdachlose.

S. Marcello am Corso der P.P. Serviten, Polizei-Caserne.

S. Bernardo in den Thermen der P.P. Cisterzienser, Militär-Magazine.

Al Gesù der P.P. Jesuiten, Caserne (auf Vermittelung König Victor Emanuels mit einstweiligem Belassen der für den Jesuiten-General und dessen Assistenten und Substituten nöthigen Wohnungen. Vgl. Köln. Vlksz. 1872 Nr. 253 I. Bl. unt. Ital.).

S. Callisto in Trastevere der P.P. Benedictiner, Infanterie- und Train-Caserne.

S. Francesco a Ripa der P.P. Franziscaner, Caserne.

S. Maria degli Angeli der P.P. Carthäuser, Zeughaus und Caserne.

S. Andrea delle Fratte der Minimi, Polizei-Caserne.

Gesù e Maria am Corso der P.P. Augustiner Barfüsser, Polizei-Caserne.

S. Maria in Traspontina der P.P. unbeschuhten Carmeliten, Caserne.

S. Croce in Gerusalemme der P.P. Cisterzienser, Beschäl-Departement sammt Stallungen.

S. Maria Maddalena der P.P. Ministri degl' Infermi, Municipal-Schule.

S. S. Vincenzo ed Anastasio a Trevi der P.P. Ministri degli Infermi, Municipal-Schule.

S. Silvestro in Capite der Clarissinnen, Kanzleien der Quästur und für das Handelsministerium.

S. Marta, Caserne und Municipalschulen.

Tor dé Spécchi der Nonnen des Ordens der *hl. Francesca Romana*, Municipalschulen.

S.S. Domenico e Sisto der Dominicanerinnen, Rechnungshof.

S. Caterina a Monte Magnanapoli der Dominicanerinnen, Municipalschulen.

S. Beradino di Siena auf den Monti, der Franziscanerinnen, Assentirungs-Kanzleien.

Bambin Gesù à S. Maria Maggiore nebst Pensionat der Oblaten, Municipalschulen.

Ursulinerinnen in *Via Vittoria* beim Corso, Municipalschulen.

S. Norberto der *Oblate del Brignola*, Municipalschulen.

2) Vollständig expropriirte Klöster und ihre dermalige Verwendung.

S. Andrea al Quirinale, Noviziat der P. P. Jesuiten, für die königlichen Stallungen.

S. Teresa al Quirinale der Theresianer-Nonnen, als Kürassier-Kaserne und Spital für die Reconvalescenten.

S. Maria Maddalena dé Pazzi genannt *delle Barberine*, als Caserne für die Freiwilligen und Infanterie.

S. Antonio bei *S. Maria Maggiore* der Camaldulenserinnen, ist dermalen geschlossen und zum Militärspital bestimmt.

Kloster *le Vergini* der Augustinerinnen, für die Finanz-Intendantur.

3) Dem vorstehenden der Genfer Corr. 1872 Nr. 89. vom 22. Juni 1872 entnommenen Verzeichniss fügen wir noch bei, dass nach einer röm. Correspondenz vom 10. Juli im Oe. Vfr. schon wieder drei Klöster confiscirt wurden: S. Alessio, S. Cosimato, St. Martino ai Monti. Und sodann berichtete die Allg. Ztg. Nr. 125 in einer Corr. aus Rom 29. Juli 1872 schon wieder von einem in der officiellen Zeitung enthaltenen Decrete, wodurch abermals drei Klöster expropriirt wurden, nämlich ein Theil des Professhauses der Jesuiten, ein Anbau der Augustinianerinnen von S. Marta, und das Kloster der Augustinnerinnen della S. Annunziata Celeste. Eine röm. Corr. v. 20. Aug. 1872 in der Köln. Vlksz. Nr. 232. II. Bl. theilt weiter ein Decret dès Unterr.-Min. mit, wodurch vier kirchl. Wohlthätigkeits- und Schulanstalten geschlossen werden. (Ueber das Unterrichtswesen in Rom unter der päpstl. Regierung vgl. Köln. Vlksztg. 1872 Nr. 245. I. Bl. Nr. 246. I. Bl.)

4) Das dem Parlament vorzulegende Gesetz will alle Klöster der römischen Provinzen aufheben und die von Rom mit Ausnahme der 52 Case generalizie (Residenzen der Ordensgeneräle), die aber alle ihre Einkünfte in italienischer Staatsrente anlegen sollen. (Vgl. des Weiteren die Corr. aus Rom in Köln. Vlksz. Nr. 134. II. Bl.) Auch die Güter der römischen Kirche scheinen dasselbe Loos theilen zu müssen.

5) In der Köln. Volksztg. 1872 Nr. 210 II. Bl. wird aus Rom 28. Juli gemeldet: Die amtliche Zeitung veröffentlicht folgende Uebersicht von Verkäufen geistlicher Güter, welche in das Eigenthum des Staates übergegangen waren:

Verkäufe im Monat Juni 1872	2,954,849.	
Verkäufe voriger Monate desselben Jahres	13,882,473.	
zusammen	16,837,322	Lire.
Summa aller Verkäufe vom 26. Oct. 1867 bis 1872	361,440,004	Lire.

XV. Die Zuchtlosigkeit in den römischen Theatern unter italien. Herrschaft (1872.)

I. Aus Veranlassung der *Zuchtlosigkeit*, die in den Productionen der römischen *Theater* von Tag zu Tag grössere Dimensionen annimmt, hatte Cardinal *Patrizi* folgendes, vom 28. August 1872 datirtes *Schreiben* an den Ministerpräsidenten *Lansa* gerichtet.

»Ew. Excellenz! Die Unsittlichkeit und Irreligiosität, welche in den Theatern dieses armen Roms ihre Triumphe feiert, ist jetzt auf einen solchen Grad gestiegen, dass es Jedem, der nur ein geringes Schamgefühl oder etwas Anstand besitzt, widerstrebt, diesen Vorstellungen beizuwohnen; in den guten und religiösen Römern aber ruft es bitteres Erstaunen hervor, dass eine Regierung, welche geachtet werden will, diese Vorstellungen erlauben könne, über welche minder civilisirte, sogar barbarische Nationen, in denen das religiöse und moralische Gefühl nicht gänzlich erstickt ist, empört wären. Desshalb darf es Sie nicht wundern, wenn ich aus strenger Gewissenspflicht, in Erfüllung meiner Verpflichtung, den heiligen Vater in seiner geistigen Autorität in dieser Stadt zu vertreten, mit dem Gegenwärtigen die lebhaftesten Einwände erhebe gegen die Gottlosigkeit, die Schamlosigkeit und den abschreckendsten Cynismus, welche bei den Vorstellungen auf fast allen Theatern Roms vorherrschen. Ich halte es für überflüssig, eine Darstellung dieser Aufföh-

rungen zu geben, welche Ew. Excellenz gewiss genug bekannt sind, um zu wissen, dass in ihnen alles, was nur heilig und kirchlich ist, begeifert und in das Lächerliche gezogen wird; es werden keine Beschimpfungen, Sarkasmen und Verleumdungen gegen den geistlichen Stand, vom Oberhaupte desselben angefangen, bis zum Geringsten herab, gespart; es werden Thatsachen, Geschichten, Anecdoten, die entweder ganz falsch oder in arger Weise entstellt sind, vorgeführt, um glauben zu machen, dass den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten alles Schändliche und Unehrenhafte zur Last falle, Persönlichkeiten, die, weil sie im Leben die ersten Rangstufen der Hierarchie eingenommen haben, eben darum ein um so grösseres Recht darauf haben, dass ihre Ruhe im Grabe nicht durch Schmähungen und schändliche Verläumdungen gestört werde.«

»Ich übertreibe wahrlich nicht und appellire an Sie selbst, indem ich so abscheuliche Vorgänge beklage, welche übrigens ganz Rom bezeugen kann. Es sei mir gestattet, eine Frage zu stellen: Glaubt die Regierung, dies dulden zu dürfen, oder mangelt ihr die Kraft zur Unterdrückung? Die erste Annahme würde ihr zu nahe treten, und ich will sie nicht acceptiren, hinsichtlich der zweiten würde sie eine für jede Autorität erniedrigende Schwäche zeigen. Es wird nichts helfen, den Vorwand zu gebrauchen, dass die Freiheit von welcher jetzt so viel Aufhebens gemacht wird, die Handlungen der Staatsgewalt paralysire, denn wenn man unglücklicher Weise die zügelloseste Frechheit, den höchsten Missbrauch, sie seien noch so gottlos und unmoralisch, Freiheit benennen würde, dann erübrigt nichts anders, als die menschliche Gesellschaft zu beweinen, welche ohne Rückhalt der Auflösung und Barbarei entgegengeht.

»Ich glaube vielmehr, es sei eine strenge Verpflichtung der Regierung, die erwähnten Missbräuche abzustellen als eine directe Beleidigung Gottes, der Kirche und selbst der bürgerlichen Gesellschaft, welche doch das Recht besitzt, zu verlangen, dass ihre eigene Religion nicht verachtet und die gute Sitte nicht verhöhnt werde. Dies erheischt das göttliche Gesetz, welches die Diener des Herrn, der früh oder spät die ihnen angethanen Beschimpfungen rächen wird, zu achten vorschreibt. Dies begehrt auch der Artikel 1. des Statuts des Königreichs, der, wenn er nicht ein todter Buchstabe ist, erklärt, dass die katholische Religion die Religion des Staates sei. Schliesslich erfordert es auch das Interesse des Staates, dass diesen nicht zu duldenden Missbräuchen ein Ziel gesetzt werde; denn, wenn das Volk gewohnt ist, die geistlichen Autoritäten und das, was auf Erden heilig ist, zu verachten, dann wird es sich bald

auch um die weltlichen Autoritäten nicht kümmern, ihrer spotten und zur Empörung greifen, um die Regierungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der so erschütterten Gesellschaft zu hindern. Diese in meinem Schreiben erwähnten Argumente sind von solcher Wichtigkeit, dass ich es unterlasse, die Bitte beizufügen, Euere Excellenz mögen selbe in ernste Erwägung ziehen und in Folge derselben die geeigneten, wirksamen Massregeln ergreifen, um ein so grosses Uebel zu beseitigen. Ich erachte es für nöthig, Sie in Kenntniss zu setzen, dass, wenn nicht bald diesen Missbräuchen abgeholfen wird, ich mich gezwungen sehen würde, dieses Schreiben in irgend einem Journale zu veröffentlichen, was ich zur Beruhigung meines Gewissens thun muss, um dem frommen Volke, welches das beobachtete Stillschweigen der kirchlichen Behörde vielleicht übel nimmt, zu zeigen, dass diese nicht ermangelt habe, die lebhafteste Beschwerde in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit an die Regierung zu richten. Genehmigen etc.

C. Card. Patrizi, Vicar Sr. Heiligkeit.«

II. Die *Antwort* des Ministerpräsidenten *Lanza* auf vorstehendes Schreiben ist datirt vom 6. Sept. 1872 und lautet wie folgt:

»Ew. Eminenz! Ew. Eminenz wendet sich an den unterzeichneten Minister, um die Immoralität und Irreligiosität zu beklagen, welche in den Vorstellungen der Theater auf einen solchen Grad gestiegen sei u. s. w.

»Erlauben mir Ew. Eminenz, diesen gegen die italienische Regierung erhobenen harten und ungerechten Vorwurf zurückzuweisen, da doch die Regierung innerhalb der gesetzlichen Grenzen alles, was an ihr liegt, thut, um die theatralische Zügellosigkeit zu bändigen, und glaubt, dass es in Europa kaum ein anderes civilisirtes Land gäbe, welches eine strengere Theater-Censur übe. Zum Beweise dessen werden viele Vorstellungen, welche in Frankreich und Belgien, Ländern, welche Ew. Eminenz nicht unter die barbarischen und uncivilisirten zählen werden, erlaubt sind, in Italien und insbesondere in Rom verboten. Diese Rechtfertigung bezweckt jedoch keineswegs eine Apologie oder Vertheidigung einer jeden theatralischen Vorstellung, welche in Rom stattfindet. Ich gebe es zu, dass manche bezüglich der Sittlichkeit, dann hinsichtlich der Rücksicht auf den Ort und die Persönlichkeiten nicht von Vorwürfen freizusprechen sind; der hohe Geist Ew. Eminenz wird es jedoch begreifen, wie schwer, ja unmöglich es ist, jeden Missbrauch, jede unanständige Anspielung zu vermeiden, ohne in der Presse noch grösseren Scandal hervorzurufen. Die freien Institutionen haben

neben vielen Vortheilen auch ihre Unbequemlichkeiten, so wie in jedem Regierungs-Systeme sich neben dem Guten auch mehr oder minder Schlimmes vorfindet. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben es hinlänglich gezeigt, dass die strengste Censur und das willkürlichste Verbot hinsichtlich der Veröffentlichungen und der Theatervorstellungen nicht vermögend waren, die Moral und die Religion zu schützen, die Sitten zu verbessern und die Irrthümer auszurotten. Nach meiner Ansicht ist es ein besseres und sicheres Mittel, sie zu bekämpfen, wo sie sich zeigen; denn ich bin überzeugt, dass das Wahre und Achtungswerthe auch in dieser Welt überwiegen und triumphiren werde. Damit meine ich jedoch nicht, dass sich die Regierung enthalten solle, Handlungen und Dinge, welche von dem öffentlichen Gewissen verworfen werden, zu verhindern. Dafür sorgt das Gesetz, und die Regierung wird nicht ermangeln, auf seine Befolgung zu achten. Genehmigen Ew. Eminenz die Versicherungen der grössten Hochachtung von Seiten des Unterfertigten. Der Minister *G. Lanza.*«

XVI.

SS. DOMINI NOSTRI *PII* DIV. PROVID. PAPAE IX.

LITTERAE APOSTOLICAE

Quibus fidelium societates pro re catholica tuenda institutae laudantur, earumque in vinculis caritatis unio commendatur.

Pius PP. IX. Ad futuram rei memoriam.

Maximas sine intermissione in humilitate Nostra reddimus grates Deo et Patri Domini nostri Jesu Christi, Patri misericordiarum, et Deo totius consolationis, qui in tanta tribulatione Nostra, tantaque amaritudine allevat dolorem Nostrum, suscitans in filiis suis spiritum pietatis et orationis, spiritum caritatis et fortitudinis, ut tot malis ex acerrimo potestatis tenebrarum in catholicam religionem bello opportuna per eos objiciantur remedia. Deo enim acceptum referimus mirabile illud ubique terrarum studium et Christifidelium ardorem, quo hi voluntate unanimes praeclarissima fidei ac pietatis edunt specimina, et omni ope, opera et industria, iniquitatis torrenti quasi murum se opponunt, nihilque reliqui faciunt, ut fidei integritas servetur, et fidelis populus crescat in scientia Dei, et in omni opere bono fructificet, uberioribusque coelestis gratiae auxiliis munitus a perversis inimicorum Ecclesiae doctrinis constan-

tius abhorreat. Acceptas quoque Deo referimus utilissimas Societates initas, quae, aliae aliam in tot Ecclesiae necessitatibus sibi deposcentes provinciam, quasi acies instructae praeliantur praelia Domini, et malitiosorum hominum conatus egregiis operibus retundere atque evertere student, impiorumque latebras prodere, et ipsum in eis, cui miserrimi serviunt, diabolum debellare.

Quae omnia laudis praeconio digna et calamitosis hisce temporibus opportunissima pluries per Nostras Litteras summopere commendavimus, easdemque societates spiritualibus privilegiis auximus et indulgentiis, et ad majora in dies pro re catholica et sempiterna animarum salute in miserrima hac rerum omnium conversione atque errorum caligine praestanda inflammavimus. Idque praesertim erga eas societates praestitimus, quae in hac alma Urbe Nostra constitutae sunt, quaeque Romani populi pietatem, atque illius in hanc Sedem Apostolicam fidei, studiique constantiam praeclarissimo testimonio confirmant. Enimvero antequam alma Urbs, Sedes Beati Petri ac Universi Catholici Orbis Caput, in miserrimam et infelicem, in qua nunc est, conditionem sacrilegis armis, nefariisque machinationibus redigeretur, jam contra impiorum hominum insidias et molitiones cum sodalitas ad pestiferam malorum librorum et ephemeridum lectionem amovendam, tum romana cohors catholicae Juventutis, quae S. Petri circulus nominatur, constitutae fuerant. Capta autem Urbe, Nobis ipsis sub hostilem dominationem redactis, impietatis, malitiaeque colluvie exundante, Romanorum civium pietas latius elucere coepit. Nam non modo memorati coetus novis veluti aucti viribus, sed aliae longe ampliores, sive catholicis rebus provehendis, sive bonis operibus promovendis institutae sunt societates, nec minori cum laude initae et pia catholicarum mulierum unio, et societas a praeliis pro Sancta Sede Apostolica pugnatis, et sodalitas a continuis supplicationibus, et coetus cultorum bonarum artium atque operariorum de mutua caritate, et societas promovendae bonorum librorum diffusioni, et sodalitas a pio ancillarum patrocinio, quae omnes in bonum rei catholicae summo studio, sanctaque aemulatione allaborant, uberesque plane fructus jam contulerunt.

Verum temperare Nobis non possumus, quin piis hujusmodi societatibus amplissimis gratulemur verbis, quod hae consilio, a societate ad quaecumque bona opera promovenda proposito, ultro, libenterque annuentes foedus iniverint, quo, unitate spiritus in vinculo pacis, caritatisque servata, societates ipsae, suo singulae instituto integre inhaerentes, ad fidem defendendam, Ecclesiae jura asserenda, ejusque libertatem vindicandam, collatis consiliis et viribus conspirent.

Hoc scilicet vinculo arctius inter se colligatae, ut primi credentes, quorum erat cor unum et anima una, contra adversariorum impetus terribiles, velut acies ordinata dimicare pergant. Porro ob magnam, quam ex virium unione fidelibus et Ecclesiae universae Nobis in tanta rerum perturbatione pollicemur utilitatem, in Domino confidimus fore, ut ceterae societates omnes ubique, praesertim vero per Italiam institutae, quarum praecipuum est aerumnosis hisce temporibus qua supplicationibus ad Deum assiduis, qua recta et christiana adolescentium institutione, qua scriptis, aliisve bonis cujusque generis operibus, perversae saeculi iniquitati pro virili parte occurrere et obsistere, concordibus animis, unitisque viribus incedere satagant, Romanisque societatibus ad bonum certandum certamen et ipsae unico foedere jungantur. Hisce denique Litteris vehementer pias societates hujusmodi tum quae foedus iniere, tum quae iis erunt accessurae, tum fideles omnes hortamur et obsecramus, ut in hanc Sanctae Sedis petram, unicum salutis pharum intueantur, ejusque infallibili obsequantur magisterio, sacrorumque Antistitibus, gratiam et communionem ejusdem Sedis Apostolicae habentibus, reverentiam et obedientiam exhibeant, utque non sua, sed quae Jesu Christi sunt, omnino quaerentes, id unum summo studio et alacritate contendant, ut fides nostra, quae vicit mundum, integre atque inviolabiliter servetur, utque depulsis errorum tenebris, eversaque flagitiosorum hominum in Christi religionem praeliantium audacia, catholica Ecclesia triumphet. Nos pro certo et explorato habemus, hujusmodi societates, caritatis et pietatis vinculo studiosissime inter se devinctas, id cumulate praestituras esse; atque in certam erigimur spem, ut Deus respiciens ad filiorum suorum vota, lacrymas, jejunia, eleemosynas et preces, iram in misericordiam propitiatus convertat, et impii confiteri cogantur, fideles Deum protectorem habere, et ob id ipsum inviolabiles esse.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die XXIII. Februarii MDCCCLXXII. Pontificatus nostri anno vicesimo sexto.

Card. *Paracciani Clarelli.*

XVII. Note des Cardinals Antonelli vom 19. Juni 1872 an den Minister Portugals beim hl. Stuhle Grafen Thomar.

Diese im Osservatore Romano vom 11. August 1872 enthaltene Note lautet nach der Uebersetzung der Germania:

»Der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär hat in diesen

Tagen erfahren, dass Ihre Regierung unter den Documenten des »Weiss-Buches« in Nr. XVII. 2. eine um 29. Januar d. J. an den Repräsentanten des h. Stuhles gerichtete Note veröffentlicht hat. Auf den Inhalt dieser Note lenkt er die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz. Das Object dieser Note, wie Ew. Excellenz sich erinnert, bezieht sich auf einen im verflossenen December gemachten Schritt des Repräsentanten des h. Stuhles bei dem Erzbischof von Goa. Dieser Schritt hatte zum Zwecke, den Erzbischof einzuladen, Mittel zu ergreifen, um die traurigen Zustände, in denen sich die religiösen Angelegenheiten Indiens befinden, zu verbessern, und desshalb zeitweilig den apostolischen Vicaren, die ausserordentliche Jurisdiction, mit der er vom hl. Stuhle bekleidet ist, zu übertragen. Die Regierung, vom Erzbischof hiervon in Kenntniss gesetzt, hat dessen Weigerung in der Ordnung gefunden, und den Schritt des Nuntius als gegen die Artikel der Convention von 1857 bezeichnet. Die Regierung hat behauptet, dass der Repräsentant des h. Stuhles die Rechte der Nation, die Prärogative der Krone und die Grundsätze des internationalen Rechtes verletzt habe. Diesen Ansichten gemäss hat der Herr Minister dem Nuntius die obige Note zugesendet, in der er jenen Act tief bedauert, welcher ihn in grosses Erstaunen versetzte und wesshalb er ernste Vorstellungen und Proteste erhebt. Diese Vorstellungen und Proteste aber sind der Oeffentlichkeit übergeben und solcher Natur, dass der unterzeichnete Cardinal seine Pflicht verletzen würde, wenn er nicht gegen den Inhalt der gedachten Note reclamirte. Bekannt ist es, wie traurig in den Territorien, wo eine doppelte Jurisdiction existirt, der Zustand der religiösen Angelegenheiten ist. Seit langer Zeit ist dieser Zustand, wie Ew. Excellenz wissen, der Gegenstand der Sorge des h. Stuhles. Der Aufenthalt des Erzbischofs von Goa in Portugal bot dem h. Stuhle eine günstige Gelegenheit, die Frage zu behandeln, und er hat dieselbe mit um so grösseren Eifer benutzt, als dringende Ansuchen, aus jenen Ländern eingelaufen waren, welche verlangten, Fürsorge zu tragen. Zu diesem Zwecke liess der h. Stuhl die Lage der Dinge dem Erzbischof von Goa auseinandersetzen, wesshalb der Nuntius mit demselben ein Gespräch hatte. Indem der h. Stuhl seinen Repräsentanten beauftragte, empfahl er ihm, die Aufmerksamkeit des Erzbischofs auf die Kämpfe und Uneinigkeiten zu lenken, welche in Indien seit vielen Jahren herrschen, und auf die Nothwendigkeit, für deren Heilung die geeigneten Mittel anzuwenden. Er empfahl zugleich als das Sicherste und Schnellste, ja als das Einzige, um diesen Zustande der Dinge alsbald ein Ende zu

machen, die zeitweilige Uebertragung seiner Jurisdiction auf die apostolischen Vicare. Dies ist mit wenigen Worten die Haltung, welche der h. Stuhl in dieser Angelegenheit einnahm, und von der in der gedachten, seinem Repräsentanten gesendeten Note die Rede ist. Hieraus ergibt sich, dass die Haltung und die Intention des h. Stuhles, in dem, dem Erzbischofe gemachten Vorschlage von den bestehenden Verhältnissen eingeflösst war. Dadurch liegt aber auch klar zu Tage, dass diese Fürsorge, um die religiösen Angelegenheiten Indiens, durchaus nicht, wie es Se. Excellenz gethan hat, zu qualificiren sei als ein Act gegen das Concordat von 1857 und gegen die Pflichten, deren Wächter der h. Stuhl jederzeit gewesen. In der That, wenn man den Inhalt des Breve »ad reparanda damna« vom 22. März 1861 betrachtet, welcher dem Erzbischof von Goa die Macht ertheilt, seine ausserordentliche Jurisdiction, Priestern, die dazu sich eignen, zu übertragen, so muss man erkennen, dass die vom h. Stuhle vorgeschlagene Uebertragung gemäss dem Inhalte des Breves nicht die Regierung, sondern nur den Erzbischof von Goa betrifft. Man begreift leicht, dass der h. Stuhl, da es sich um Uebertragung einer Jurisdiction handelt, der Regierung keine Veranlassung gab, Vorstellungen in dieser Beziehung zu machen. Dann aber auch, wenn man die Natur des gemachten Vorschlages beleuchtet, so ist durchaus nicht, wie es der Minister behauptet, in demselben eine Wiederholung des Vorschlages vom Jahre 1870 enthalten. Der Fall ist ganz verschieden. Damals handelte es sich darum, in Uebereinstimmung mit der Regierung, die dem Erzbischof bewilligte ausserordentliche Jurisdiction auf die apostolischen Vicare übergehen zu lassen, wozu die Regierung ihre Zustimmung versagte. Dermalen handelte es sich nur um eine *zeitweilige* Uebertragung von Seite des Erzbischofs, wozu er nur dessen eigener Intervention bedurfte. Endlich, wenn man die Sache an sich betrachtet, so ist leicht zu beweisen, dass das in der vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten in der obigen Note enthaltene Urtheil unzulässig ist. Die vom h. Stuhle vorgeschlagene Uebertragung ändert Nichts an der Ordnung der Dinge, wie sie in Indien besteht. Sie lässt den Status quo unberührt, weil sie keine Abänderung der Artikel XV. und XVI. des Concordates von 1857 in sich schliesst; Bedingungen, welche durch die Note vom 28. November 1858 des Cardinal Internuntius an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestätigt wurden. Der Erzbischof von Goa würde in Nichts seine Stellung durch die Transmission seiner ausserordentlichen Jurisdiction an die apostolischen Vicare alteriren, da dieselben eine solche nie in ihrem

eigenen Namen, sondern allezeit in dem des Erzbischofs von Goa ausüben könnten; wie wäre es also möglich, dass die Uebertragung, welche der h. Stuhl vorgeschlagen, die Lage der Dinge in Indien ändern kann, da er sie doch durch Priester seiner Wahl schon an verschiedenen Orten gemäss dem Breve »ad reparanda damna« üben lässt. Dies ist die wahre Ansicht der Sache, und daraus kann man mit Recht schliessen, dass der in Indien bestehende Zustand der Dinge durch den Vorschlag in Nichts geändert worden wäre, noch irgend eine Verletzung des Concordats von 1857, wie der Minister zu sagen beliebt, durch denselben möglich sei. Hieraus folgt, dass das Factum der Uebertragung der Jurisdiction genugsam gerechtfertigt, und der h. Stuhl in seinem Rechte ist, gegen den Inhalt der Note zu protestiren, welche der Minister dem Nuntius zusendete. Indem aber der Cardinal-Staats-Secretär gegen gedachte Note, wie es seine Pflicht ist, Protest erhebt, enthält er sich, über gewisse Ausdrücke, die in der Note gebraucht sind, Betrachtungen anzustellen. Er hofft, dass die Regierung aufmerksamer diese Angelegenheit in Betracht ziehen werde und sich überzeugen, dass der h. Stuhl keine Ursache gegeben hat zu Vorstellungen, und noch weniger zur Veröffentlichung jener Note. Im Uebrigen, was die Gefühle Sr. Excellenz des Ministers betrifft, und den Wunsch, mit dem h. Stuhle in guten Beziehungen zu stehen, so macht sich der unterzeichnete Cardinal Staatssecretär eine Pflicht daraus, ihm über dieselben seine vollkommenste Genugthuung auszudrücken. Ebenso ist es der Wunsch des hl. Stuhles, dass die herzlichen und freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen beiden Gewalten bestehen und von denen der Nutzen und das Wohl der Völker, wie der Einzelnen abhängt, niemals aufhören, und dass man sich erinnern möge, dass die Pflicht des Papstes demselben gebietet, für das geistige Wohl der Gläubigen mit den Mitteln zu sorgen, welche ihm zur Verfügung stehen; denn das ist die ihm vom göttlichen Gründer der Kirche auferlegte Mission. Sie wollen Herr Graf diese Note gefälligst der Regierung S. M. des Königs mittheilen und die Versicherungen etc. etc.

G. Cardinal Antonelli.

XVIII. Weitere Actenstücke zum Ermländer Conflict.

(Vgl. *Archiv* Bd. 26. p. LXXXI ff.; Bd. 27. p. XXI ff., CXLIX ff.; Bd. 28. p. XL ff.)

1. Im Folgenden nach der »Germania« Nr. 214. der Wortlaut des p. LX. bereits erwähnten Min.-Schreibens d. d.

»*Berlin*, den 21. Mai 1872. Nr. 906. B. I.

Ew. bischöfliche Hochwürden haben in dem gefälligen Schreiben vom 30. März d. J. das gegen die Dr. Wollmann und Michelis Ihrerseits eingehaltene Verfahren durch die Vorschriften des canonischen Rechts zu rechtfertigen gesucht und an die Spitze Ihrer Ausführungen den Satz gestellt, dass, wenn zwischen diesen Vorschriften und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach den kirchlichen Normen zu handeln, bis die obersten Staats- und Kirchenbehörden eine Beseitigung des Widerspruches herbeigeführt haben.

Nur mit höchstem Befremden hat die königliche Staatsregierung von dieser Erklärung Kenntniss genommen.

Dieselbe stellt die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern. Ein solcher Anspruch ist mit der Staatshoheit unverträglich. Weder die Gesetzgebung noch ein Staatsvertrag hat den katholischen Bischöfen der Monarchie jemals ein derartiges Recht eingeräumt. Gleich allen andern Corporationen ist auch die katholische Kirche Preussens den Staatsgesetzen unterworfen. Deren Befolgung ist eine der vornehmsten staatsbürgerlichen Pflichten, und diesen darf durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Artikel 12. der Verfassungsurkunde.)

Die Obern der katholischen Geistlichkeit werden überdies durch das Gesetz (A. L. R. II. 11. §. 134.) dem Staate noch besonders zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet. Ew. bischöfliche Hochwürden haben die Erfüllung aller dieser Pflichten in dem Sr. Majestät dem Könige geleisteten Homagialeide gelobt.

Die in dem Schreiben vom 30. März d. J. bestrittene Souveränetät des Staats zweifellos zu stellen, ist um so mehr für die königliche Staatsregierung geboten, als Ew. bischöfliche Hochwürden durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete Ihrer grundsätzlichen Auffassung, dass kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächliche Folge gegeben haben. Denn der ausgesprochene Bann hat die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstösst gegen die Staatsgesetze.

Der §. 57. A. L. R. II. 11. ist nicht aufgehoben und findet in seinem wesentlichen Inhalte durch den Schlusssatz des Artikels 12. der Verfassungsurkunde Bestätigung. Danach darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsübung kein Abbruch geschehen, und zu diesen Pflichten gehört es, sein Verhalten so einzurichten, dass die Ehre anderer Staatsangehöriger nicht beeinträchtigt werde.

Bei solcher Sachlage muss die königliche Staatsregierung an dem Anspruche festhalten, dass mittels einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung beseitigt werde, welche die Dr. Dr. Wollmann und Michelis durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben, und einer Erklärung Ew. bischöflichen Hochwürden darüber entgegensehen, dass Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen.

Im Einklange mit einem Beschlusse des königlichen Staatsministeriums ersuche ich Hochdieselben ergebenst, demgemäss zu verfahren. Wenn Ew. bischöfliche Hochwürden diese Forderung ablehnen, so würde die Staatsregierung in Ihrer Weigerung, die Staatsgesetze zu befolgen, den Bruch der amtlichen Beziehungen erblicken, in welchen Ew. bischöfliche Hochwürden als Bischof zu den amtlichen Organen des Staates stehen, und würde demgemäss verfahren, insoweit es die gegenwärtige Gesetzgebung gestattet, und wenn letztere zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorlagen machen.

gez. *Falk.*

An den Bischof von Ermland Herrn Dr. Krementz, bischöfliche Hochwürden in Frauenburg.

2. Die Antwort des Bischofs von Ermland lautete:

»Ew. Excellenz

sehr geehrter Erlass vom 21. Mai l. J. bemerkt, ich hätte an die Spitze meiner Ausführungen in dem ergebensten Schreiben vom 30. März d. J. den Satz gestellt, dass, wenn zwischen den Vorschriften des canonischen Rechts und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach kirchlichen Normen zu handeln, bis die oberste Staats- und Kirchenbehörde eine Beseitigung des Widerspruchs herbeigeführt hätten. Die königliche Staatsregierung habe nur mit höchstem Befremden von dieser Erklärung Kenntniss genommen. Dieselbe stelle die kirchlichen Ver-

ordnungen über die Staatsgesetze, und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern.

Gestatten Ew. Excellenz die ganz ergebene Erwiderung, dass mein Schreiben vom 30. März d. J. den obigen Satz beziehungsweise eine *solche* Erklärung *nicht* enthält. Ich habe vielmehr gesagt:

1) das canonische Recht, an welches ich mich in einer Häresie betreffenden Angelegenheit gehalten, sei in seiner kirchlichen Giltigkeit für Katholiken in Preussen durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde anerkannt;
2) im Falle eines Dissensus zwischen dem Staatsgesetze und dem *staatlich anerkannten* Kirchengesetze stehe es dem einzelnen Bischofe nicht zu, das Eine oder Andere *ausser Kraft zu setzen*, eine Lösung des Widerspruchs der Gesetze sei Sache der obersten Gewalten in Kirche und Staat;
3) wo es sich aber um *Glaubenssachen* handle, sei der Bischof zunächst darauf angewiesen, nach kirchlichen Normen zu handeln.

Ich betone, dass nur von *Glaubenssätzen* die Rede war und nicht im Allgemeinen von *kirchlichen Verordnungen* oder Vorschriften des canonischen Rechts. Glaubenssachen aber in das Gebiet der staatlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, hat der bisherigen preussischen Gesetzgebung grundsätzlich und thatsächlich fern gelegen. Somit kann auch in diesem Satze keinerlei Verstoss gegen die Staatshoheit oder die factische Geltung des Staatsgesetzes liegen. Ich muss aber das stattgefundene und bereits in die Oeffentlichkeit gedrungene Missverständniss meiner Worte um so mehr bedauern, als ich meinerseits der staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König mir vollkommen bewusst bin und die volle staatliche Souveränetät des Staates durchaus anerkenne und stets anerkannt habe, so wie ich auch nicht im Mindesten anstehe zu erklären, dass in dem vorliegenden Falle der Excommunication es lediglich Sache des Staates ist, mit dieser an und für sich rein kirchlichen Strafe bürgerliche Rechtsfolgen zu verbinden.

Ew. Excellenz bemerken ferner, ich hätte durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete meiner grundsätzlichen Auffassung, dass kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächlich Folge gegeben, denn der ausgesprochene Bann

habe die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstosse gegen die Staatsgesetze.

Nun habe ich aber in meinem ergebensten Schreiben vom 30. März dieses Jahres in dessen dritter Alinea — und dieses ist eigentlich der Kern des ganzen Schreibens — gesagt: ich müsse *entschieden in Abrede* stellen, dass der behauptete Widerspruch zwischen meinen Censurdecreten und den Landesgesetzen *bestehe* oder dass eine *Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre* der Ausgeschlossenen durch die Publication der Excommunication stattgefunden habe. Auch habe ich mich keineswegs auf die blosse Verneinung beschränkt, sondern den Beweis ihrer rechtlichen Begründung angetreten und diesen Beweis ebensowohl auf dem Gebiete der staatlichen wie der kirchlichen Gesetzgebung erbracht. Zugleich habe ich auf Präcedenzfälle hingewiesen, an welchen die königliche Staatsregierung keinerlei Anstoss genommen hat. Wo aber kein Widerspruch zwischen staatlichen und kirchlichen Gesetzen besteht, fehlt auch der Anlass, an Ueber- oder Unterordnung derselben zu denken.

Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 21. Mai enthält eine Widerlegung oder Berichtigung meiner Beweisführung nicht. Ich muss dieses aufrichtig bedauern, weil ein näheres Eingehen auf den Gegenstand von Seiten Ew. Excellenz, *namentlich* die nähere Bezeichnung der verletzenden Wirkungen, *welche die Verkündigung der eingetretenen Ausschliessung* aus der Kirche *auf die bürgerliche Ehre der Betroffenen* äussern soll, mir erst die erwünschte Möglichkeit bieten würde, etwaige Missverständnisse, wo immer solche obwalten mögen, zu beseitigen. Ich bin darum auch leider einstweilen ausser Stande, dem Ersuchen Ew. Excellenz zu entsprechen und eine Beeinträchtigung zu beseitigen, die ich nicht erkenne, und die mir weder nachgewiesen, noch auch selbst näher bezeichnet ist.

Um jedoch meinerseits Alles zu thun, was eine endliche Erledigung dieser Angelegenheit herbeiführen kann, bin ich bereit, in einer besondern Belehrung an meine Diöcesanen meine bereits wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung hervorzuheben, dass nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschliessung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt ist und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass eine solche Erklärung den Ansprüchen des hohen königlichen Staatsministerii genü-

gen und zur Herstellung des alten friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in meiner Diöcese beitragen werde.

Frauenburg, den 15. Juni 1872.

Der Bischof von Ermland.
gez. *Philippus.*«

3. An die vorstehenden Actenstücke schliessen wir die folgenden an, welche die »Spenersche Zeitung« mittheilte. Sie behandeln den *Briefwechsel*, welcher zwischen Se. Majestät dem Kaiser und dem Herrn Bischofe einerseits, dem Fürsten Reichskanzler und dem Herrn Bischof andererseits bezüglich des Erscheinens des Letzteren bei dem *Marienburger Feste* stattgefunden hat. Von dem ersten Brief Sr. Majestät an den Herrn Bischof gibt die »Spenersche Zeitung« nur eine »sorgfältige *Analyse*« weil ihr der Wortlaut desselben nicht vorliegt. Diese »Analyse« ist nachstehenden Inhalts:

»Der Bischof von Ermland hatte unter dem 22. August bei Sr. Majestät in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Feier angefragt. Der Bescheid des Kaisers knüpft darauf nicht an diese Anfrage, vielmehr an die Vorstellung des Bischofs vom 15. Juni d. J. an, worin derselbe die Antwort vorgelegt, welche er an den Cultusminister gerichtet. Se. Majestät gebe einen neuen weitgehenden Beweis landesväterlichen Sorgens um die Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche in der Aufforderung, welche der Kaiser, bevor weitere Entschliessung in der Angelegenheit getroffen, gegenwärtig dem Bischof an das Herz lege. Das Schreiben, welches der Letztere am 30. März d. J. an den Cultusminister gerichtet, habe die Regierung Sr. Majestät in die Nothwendigkeit versetzt, von dem Bischof ein ausdrückliches Anerkenntniss der vollen Souveränetät des Staates in zweifelloser Gestalt zu fordern. In der Antwort, die dem Kaiser vorgelegt worden, sei indessen nicht die von der Regierung erwartete Zusage, die Landesgesetze in ihrem vollen Umfange befolgen zu wollen, sondern die Erklärung einer Anerkennung »der staatlichen Souveränetät des Staates« enthalten. Mit diesem Satze werde der Souveränetät des Monarchen in seinen Landen eine andere Souveränetät, als welche nur die kirchliche gedacht werden kann, gegenübergestellt, damit aber die Grundlage verschoben, auf welcher das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in der preussischen Monarchie verfassungsmässig geregelt ist. Die Beseitigung des hiernach bestehenden tiefgreifenden Gegensatzes zwischen der Regierung Sr. Majestät und dem Bischof sei Voraussetzung für den Ausgleich der vorhandenen Differenzen und für die Fernhaltung ihrer Entwickelung zu ernsten Consequenzen. Nur durch eine ander-

weite Erklärung von Seiten des Bischofs könne der Gegensatz beseitigt werden. Die wiederholte Versicherung des Bischofs, dass er sich seiner eidlich gelobten Pflicht, der Treue und des Gehorsams gegen Seine Majestät, ebenso bewusst sei, wie seiner übrigen staatsbürgerlichen Pflichten, und das ausdrücklich bekundete Streben nach einer Verständigung, lasse den Kaiser hoffen, keinen fruchtlosen Schritt zu thun, indem nun auch Seine Majestät den Bischof auffordere, rückhaltlos zu erklären, dass er gewillt sei, den Staatsgesetzen in vollem Umfang Gehorsam zu leisten. Wenn der Bischof dieser Aufforderung entsprochen habe, dann werde des Kaisers Majestät bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung der dortigen Landestheile mit seiner souveränen Krone mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus unverändert beseelen, durch den Bischof bestätigen hören. Im anderen Falle werde diese Bestätigung durch Wort und Schrift zwar auch zu Seiner Majestät hoher Genugthuung gereichen, aber aus dem Munde des Bischofs und aus seiner Hand würde Seine Majestät dieselbe nicht entgegen nehmen können.«

4. Die weiteren Schriftstücke lauten:

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. kaiserliche und königliche Majestät

möge huldvoll geruhen, auf Allerhöchstdero gnädige Zuschrift vom 2. September l. J. die ehrerbietige Versicherung entgegenzunehmen, dass ich durch meine in dem gehorsamsten Schreiben vom 15. Juni l. J. an des Herrn Cultusministers Excellenz enthaltene Betheuerung meiner Anerkennung der vollen staatlichen Souveränetät des Staates irgend eine Beschränkung der Souveränetätsrechte desselben auf seinem Gebiete oder des aus denselben resultirenden schuldigen Gehorsams gegen die Landesgesetze weder intendirt, noch auch, wie ich glaube, ausgesprochen habe.

Um jedoch der wohlmeinenden Aufforderung Ew. Majestät zu entsprechen und jedes Missverständniss zu beseitigen, erkläre ich hiermit gern und rückhaltlos:

1) dass ich die volle Souveränetät der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anerkenne;
2) dass ich eine andere Souveränetät auf diesem Gebiet nicht anerkenne;
3) dass ich demgemäss die mir durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.

Ich spreche dieses mit derselben Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit aus, mit der ich andererseits bekenne, dass mir in Sachen des Glaubens und für die Wege des ewigen Heiles Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstössliche Norm gelten, und ich hierin der Offenbarung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Autorität seiner von ihm gestifteten und durch seinen h. Geist geleiteten Kirche ebenfalls ohne Rückhalt mich unterwerfe.

Ew. Majestät bitte ich unterthänigst, diese meine Erklärung mit gewohnter Huld entgegennehmen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharrt

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät

unterthänigster und treugehorsamster

gez. *Ph. Krementz*,

Bischof von Ermland.

Frauenburg, den 5. September 1872.

5. *Berlin*, den 9. September 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Ew. bischöflichen Gnaden Erklärung an Se. Majestät den Kaiser und König vom 5. d. M. trägt in der Form einen entgegenkommenden Charakter, und ich verschliesse mich der Hoffnung nicht, dass es Ew. bischöflichen Gnaden möglich sein werde, Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, in den Stand zu setzen, dass er Sie empfangen könne. Als amtlicher Rathgeber Seiner Majestät des Kaisers und Königs kann ich Ew. Bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang durch Allerhöchstdenselben erst dann mit der Würde der Krone verträglich halten, wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, dass Sie die Autorität der von unseren Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen.

Ew. bischöfliche Gnaden haben gegen die Landesgesetze gefehlt, indem Sie die grosse Excommunication ohne Vorwissen der Regierung gegen Unterthanen Seiner Majestät des Königs öffentlich verhängten. Es kann Ew. bischöflichen Gnaden meines Erachtens nicht schwer werden, diese Thatsache Ihrem Landesherrn gegenüber anzuerkennen. Sobald dieses erfolgte, würde ich mich freuen, jede Schwierigkeit gehoben zu sehen, welche sich bis heute noch Ihrem persönlichen Empfange durch Seine Majestät, unseren Allergnädigsten Herrn entgegenstellt.

gez. *von Bismarck.*

An Seine bischöfliche Gnaden den Herrn Bischof von Ermland
Ph. Krementz zu Frauenburg.

6. **Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser und König,**
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät
erlaube ich mir ehrerbietigst die Anzeige zu machen, dass ich in Folge einer Zuschrift Seiner Durchlaucht des Reichskanzlers vom 9. September, welche mit dem gnädigen Schreiben Ew. Majestät vom 2. September l. J. nicht im Einklang steht, abgehalten werde, vor Ew. Majestät bei der Marienburger Jubelfeier zu erscheinen.

Dieses tief bedauernd, verharre ich in gröster Ehrfurcht
Ew. Majestät
unterthänigster Diener
gez. *Ph. Krementz*, Bischof von Ermland.

Frauenburg, den 11. September 1872.

7. Ew. Fürstliche Durchlaucht
werden es nicht ungütig aufnehmen, wenn ich in Bezug auf Hochderen geehrtes Schreiben vom 9. September die Bemerkung mir erlaube, dass ich dasselbe mit dem gnädigen Schreiben Sr. Majestät vom 2. September nicht in Einklang zu bringen weiss.

Se. Majestät, unser allergnädigster Herr, hatte auf meine Anfrage vom 22. August in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier sich geäussert, dass, wenn ich eine Erklärung abgeben würde, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, Allerhöchstderselbe bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung Ermlands mit der souveränen Krone Preussens mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus beseelen, durch mich bestätigen hören würde.

Dieser Aufforderung glaubte ich in dem Schreiben vom 5. September vollständig entsprochen zu haben und durfte mich desshalb der Hoffnung hingeben, dass meinem Erscheinen bei dem Feste kein Hinderniss im Wege stehe, wesshalb ich auch meine Hinüberkunft nach Marienburg dem dortigen Festcomité hatte ansagen lassen.

Da erhielt ich am 10. September Ew. Durchlaucht Brief vom 9. ejusd. Derselbe enthielt eine neue in dem Schreiben Sr. Majestät nicht enthaltene Bedingung für mein Erscheinen und insofern eine wesentliche Aenderung der ganz bestimmt lautenden kaiserlichen Zusage und kam zu einer Zeit ein, in welcher eine Erledigung durch brieflichen Verkehr nicht mehr zum Ziele führen konnte.

Ew. Durchlaucht werden es deshalb begreiflich finden, dass ich eine Auskunft über die Gründe der Umänderung des kaiserlichen

Wortes dringend wünsche, und erlaube ich mir Ew. Durchlaucht um dieselbe ganz gehorsamst zu bitten.

Frauenburg, den 13. September 1872.

Ph. Krementz,
Bischof von Ermland.

8. *Berlin*, den 16. September 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Auf das geehrte Schreiben vom 13. d. M. erwidere ich Ew. bischöflichen Gnaden ganz ergebenst, dass die in demselben enthaltene Voraussetzung, als ob Sie durch das Schreiben vom 5. d. M. der Allerhöchsten Aufforderung vom 2. September vollständig entsprochen hätten, nach der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers und Königs nicht zutrifft, indem einer Erklärung, welche, wenn ohne einschränkende Zusätze gegeben, genügend erscheinen könnte, Seitens Ew. bischöflichen Gnaden Erwägungsgründe und Zusätze beigegeben sind, welche den Sinn der Erklärung zweifelhaft machen und dieselbe Auslegung mindestens zulassen, welche in Ew. bischöflichen Gnaden der königlichen Regierung früher gegebenen Erklärung allerdings unzweideutiger hervortrat, und welche eben die Bedenken Seiner Majestät des Kaisers gegen Ew. bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang hervorrief.

Indem ich hieraus erkannte, wie schwer es Ew. Bischöflichen Gnaden wird, eine die Zukunft betreffende unumwundene und befriedigende Erklärung über Ihre Stellung zur Königlichen Landeshoheit und zu den Landesgesetzen zu geben, habe ich geglaubt, Ew. bischöflichen Gnaden den Schritt, welcher es Seiner Majestät dem Kaiser möglich gemacht haben würde, Sie zu empfangen, dadurch zu erleichtern, dass ich vorschlug, denselben auf eine Erklärung über die Vergangenheit einzuschränken, ohne bei *dieser* Gelegenheit Bürgschaften für die Zukunft von Ew. bischöflichen Gnaden nochmals zu verlangen.

Mein Ersuchen vom 9. d. M. ging desshalb nur auf ein Anerkenntniss der Thatsache, dass Ew. bischöfliche Gnaden in der Vergangenheit gegen die Landesgesetze gefehlt haben. Dieses Verlangen war ein minder weitgehendes und leichter erfüllbares, als das frühere, welches auf Zusicherungen in Betreff Ihres zukünftigen Verhaltens gerichtet gewesen und von Ew. bischöflichen Gnaden nicht erfüllt worden war.

Dass Ew. bischöflichen Gnaden eine solche Erklärung nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig mehr haben abgeben können, bedauere ich lebhaft, da es mir erwünscht gewesen wäre, unabhängig

von den Beziehungen zu Seiner Majestät Regierung wenigstens Ew. bischöflichen Gnaden persönliches Verhältniss zu Seiner Majestät dem Kaiser in einer der Feier entsprechenden Weise geordnet zu sehen.

gez. *von Bismarck.*

An Seine bischöfliche Gnaden den Herrn Bischof von Ermland *Ph. Krementz*, zu Frauenburg.

9. Die Germania Nr. 223. theilte folgende Antwort des Bischofs auf vorstehendes Schreiben des Fürsten Bismarck mit:

»Ew. Fürstlichen Durchlaucht sehr geehrtes Schreiben vom 16. September 1872 habe ich erhalten und aus demselben Hochderen wohlgemeinte Intentionen in Betreff meiner Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier kennen gelernt. Ich bedauere nur, dass die zu deren Verwirklichung getroffenen Schritte nicht zu dem für mich erwünschten Ziele führen konnten, sowie auch, dass die mir durch Ew. Durchlaucht geehrtes Schreiben gemachten Eröffnungen eine andere Auffassung der Angelegenheit, als ich mir in dem ergebensten Schreiben vom 13. September Ew. Durchlaucht vorzutragen erlaubte, mir nicht näher gelegt haben.

Seine Majestät der Kaiser hatte eine ganz bestimmte Bedingung gestellt, der ich vollständig genügt zu haben glaubte. Befriedigte dieselbe indessen nach der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers nicht, so durfte ich erwarten, entweder eine ablehnende Antwort oder die Angabe der Gründe zu erhalten, aus welchen meine Erklärung als unzureichend und etwa eine nachträgliche Ergänzung nothwendig befunden worden war. Keines von beiden ist geschehen, sondern es wurde mir eine neue, in dem kaiserlichen Erlasse nicht enthaltene Bedingung von Ew. Durchlaucht als Rath der Krone vorgeschrieben. Diese betraf aber nichts mehr und nichts weniger, als das Aufgeben meines, in wiederholten Schreiben begründeten und festgehaltenen Standpunktes, dessen gesetzliche Berechtigung ich in meinem Schreiben vom 30. März ausführlich behandelt hatte, und konnte dieselbe um so weniger in den Intentionen Sr. Majestät liegen, als nach den ausdrücklichen Worten der Allerhöchsten Zuschrift vom 2. September Se. Majestät die Entscheidung über die zwischen dem hohen Ministerium und mir strittige Angelegenheit sich vorbehalten, also offenbar nicht die Absicht hatte, ein Schuldbekenntniss von mir zu fordern, wodurch ja eine solche Entscheidung überflüssig geworden wäre.

Indem ich desshalb meiner Anschauung, es sei der gütigen Zusage und Intention Sr. Majestät des Kaisers durch Ew. Fürst-

lichen Durchlaucht Zuschrift nicht entsprochen worden, mich zu entschlagen ausser Stand sehe, kann ich nicht umhin, gegen einen andern in dem geehrten Schreiben Ew. Durchlaucht mir gemachten Vorwurf mich zu verwahren, als ob ich nämlich in einer früher von mir verlangten und gegebenen Erklärung mich den Verpflichtungen des Gehorsams in Betreff meines zukünftigen Verhaltens den Landesgesetzen gegenüber zu entziehen gestrebt und deshalb dem an mich gestellten Verlangen königl. Regierung, den Gehorsam gegen die Landesgesetze in ihrem ganzen Umfange zu bekennen, nicht entsprochen hätte. Wäre dieses der Fall gewesen, so würde wohl bei der strengen Aufmerksamkeit, mit welcher das hohe Ministerium meinen Erklärungen gefolgt ist, hochdasselbe die nöthigen Erinnerungen zu machen wohl nicht ausser Acht gelassen haben. Nun dürfte es aber nicht leicht sein, wie ich glaube, aus dem Satze, dass ich die volle staatliche Souveränetät des Staates anerkenne, den Versuch herauszulesen, mich meinen Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, indem doch der Anerkenntniss der vollen staatlichen Souveränetät des Staates die Anerkennung der Verpflichtung zum vollen Gehorsam gegen die von dieser staatlichen Souveränetät auf ihrem Gebiete erlassenen Gesetze als nothwendiges Correlat entspricht, es sei denn, dass man die Souveränetät des Staates auf alle Gebiete, auch auf das der Religion oder der Wissenschaft ausdehnen will, eine Auffassung, gegen welche ich allerdings entschieden mich verwahre. Ew. Fürstliche Durchlaucht bitte ich ganz gehorsamst, diese meine Erörterungen mit dem Vertrauen und dem Wohlwollen, ohne welches schwierige und verwickelte Verhandlungen zu einem friedfertigen und guten Ende nicht gelangen können, geneigtestens entgegennehmen zu wollen.

Frauenburg, den 20. September 1872.

Ph. Krementz, Bischof von Ermland.

An des Hrn. Präsidenten des Staatsministeriums Reichskanzlers Fürsten *von Bismarck*, Fürstliche Durchlaucht in Berlin.

10. Nach der Prov.-Corr. hat Fürst Bismarck am 23. Sept. auf das vorstehende Schreiben in wenigen Zeilen geantwortet, dass er, da der Marienburger Jubelfeier-Zwischenfall bereits der Vergangenheit angehöre [d. h. es Bismarck gelungen war, zu verhindern, dass der Bischof vor dem Könige erschien] eine weitere unmittelbare Betheiligung an den Verhandlungen mit dem Bischofe sich versagen müsse und den ganzen durch den Zwischenfall veranlassten Briefwechsel dem Cult-Minister überwiesen habe.

11. Unter dem 4. Juli 1872 hatte das preuss. Staatsministerium

den Abbruch *aller* staatlichen Beziehungen zum Herrn Bischof von Ermland beschlossen. Dieser Beschluss erlangte nicht die Genehmigung des Königs, dagegen wohl die am 16. Sept. vom Minist. beschlossene *Temporaliensperre* gegen den Bischof. Diese Massregel wurde dem Bischofe durch folgendes Schreiben des Cult-Min. angekündigt:

»*Berlin*, den 25. September 1872.

Unter dem 21. Mai d. J. sind Ew. Bischöfliche Hochwürden aufgefordert worden, mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung zu beseitigen, welche die Dr. Wollmann und Michelis im offenen Widerspruch mit der im §. 57. A.-L.-R. II. 11. enthaltenen Vorschrift des Landesgesetzes durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben. Insbesondere aber sah sich die Staatsregierung gegenüber den Ausführungen des gefälligen Schreibens vom 30. März d. J. genöthigt, eine unzweideutige Erklärung dahin zu fordern, dass Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen.

Diesen Aufforderungen gegenüber haben Ew. Bischöfliche Hochwürden mittelst gefälligen Schreibens vom 15. Juni d. J. Sich bereit erklärt, in einer besonderen Belehrung an die dortigen Diöcesanen Ihre Ueberzeugung hervorzuheben, dass nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschliessung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt sei und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden.

Sodann haben Hochdieselben in der zur Kenntniss der Staatsregierung gelangten Immediat-Antwort vom 5. d. M. auf ein Allerhöchstes Handschreiben vom 2. d. M. erklärt, dass Sie die Ihnen durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen würden.

Die Staatsregierung verkennt weder das Entgegenkommende dieser Erklärungen, noch die Gesinnung, welche ihnen zu Grunde liegt; das Bestreben nach einer Wiederherstellung des friedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche würde sich mit den diesseitigen Wünschen um so mehr begegnen (?), als man diesseits selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder einer Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht ist.

Die in Aussicht genommene Belehrung, welche überdies bisher noch nicht erfolgt ist, enthält die verlangte Kundgebung nicht und die Aeusserung in der Immediat-Antwort ist mit Erwägungsgründen

und Zusätzen versehen, welche die unveränderte Festhaltung ihres Standpunktes darthun.

Der Gegensatz zwischen den von Ew. Bischöflichen Hochwürden vertretenen staatsrechtlichen Anschauungen und den Grundprincipien des preussischen wie jedes anderen Staatswesens besteht daher ungeachtet der Hochdenselben gebotenen Gelegenheiten zur Ausgleichung, ohne die von uns gehoffte Lösung, fort. Ew. Bischöflichen Hochwürden sind wiederholt davon in Kenntniss gesetzt worden, dass, wenn die von uns gesuchte Ausgleichung nicht einträte, die Beziehungen der Staatsregierung zu Ihnen nicht unverändert bleiben könnten.

Die Staatsregierung vermag zunächst die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, dass aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen Sie sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden. Diese Zahlungen sind vom Landtag in der Voraussetzung bewilligt worden, dass die Gesetze und die Verfassung Preussens, auf deren Grund diese Bewilligungen erfolgten, von den Empfängern der betreffenden Staatsgelder nach wie vor als für sie gültig und verbindlich anerkannt würden. Sobald diese Voraussetzung, wie es durch Ew. Bischöflichen Hochwürden amtliche Erklärung der Fall war, aufgehoben ist, wird unseres Erachtens und bis zu weiterer Entscheidung die Berechtigung der königlichen Regierung zur Zahlung eine zweifelhafte. Die königl. Regierung wird daher die betreffende Zahlung bis auf Weiteres einstellen.

Der Oberpräsident der Provinz Preussen ist mit Ausführung dieser Anordnung beauftragt worden. *v. Falk.*

An Seine bischöfliche Hochwürden den Herrn Bischof von Ermland *Ph. Krementz*, zu Frauenburg.

12. Liberale Blätter, wie z. B. das Frankf. J. Nr. 271. I. Beil. und die Magdeb. Z. (vgl. Germania Nr. 224.) finden es rechtlich bedenklich, wenn Jemand, wie der Bischof von Ermland sein Einkommen verlieren solle, ohne sein Amt zu verlieren. Ueberdies enthalte das Staatshaushaltsgesetz pro 1872 diejenige Quote, welche dem Bischof unter allen Umständen gezahlt werden müsse; die Zahlung könne nur aufhören oder sich verringern, wenn der Bischof seines Amtes entsetzt oder einer Disciplinaruntersuchung unterworfen werde. Ja vor einiger Zeit hatte sogar die officiöse Spenersche Ztg. gemeint: »ein Arrestschlag auf die Besoldungen des Bischofs und der Mitglieder des Domcapitels dürfte seine *Schwierigkeit* haben, da der Staatszuschuss zu demselben auf *rechtlicher Verpflichtung* beruht, indem er eben nur ein *für die vom Staate eingezogenen, weil beträchtlicheren Erträge liefernden bischöflichen und Capitelsgüter ist.*« Uebrigens geniesst der Bischof die Temporalien auch nicht als Privatperson, sondern als Inhaber, Verwalter, bez.

Nutzniesser des bisch. Stuhles. Die auf Grund der Bulle de salute animarum vom 16. Juli bez. 23. Aug. 1821 G. S. S. 113. an den Bischof zu zahlenden Einkünfte sind eben an eine *juristische Person* zu zahlen. Die Unterlassung der Zahlung kann nicht stattfinden wegen solcher Handlungen, die der zeitweilige Inhaber der Stelle sich hat zu Schulden kommen lassen. Jedenfalls kann von einem Aufhören der staatlichen Anerkennung des bischöflichen Stuhles wegen solcher Handlungen rechtlich nicht die Rede sein.

Selbst in liberalen Blättern, wie in der Magd. Ztg. tauchten Stimmen dahin auf, dass wenn der Bischof den Fiscus auf Herausgabe der ihm vorenthaltenen Einnahmequoten verklage der Bischof Recht bekommen werde. Ueber eine solche Möglichkeit äusserte schon vorlängst die Germania Nr. 93. d. J. das Bedenken: ob der Bischof es überhaupt für angezeigt finden würde, ein *weltliches* Tribunal zur Entscheidung über *rein innerkirchliche* Fragen anzurufen, und überdies möchte zweifelhaft sein, ob er hier durchdringen werde, da der Fiscus die Einrede machen könnte, ich bin wegen Handlungen nicht verantwortlich, die Ausfluss »staatlicher Hoheitsrechte« sind. Vgl. Gutachten des Staatsminist. vom 16. Nov. 1831 Ges.-S. S. 256. Der Minister würde *persönlich* selbstredend nicht belangt werden können. §. 87. Thl. II. Tit. 10. A. L. R. Es *könnte* also das Ende vom Liede sein, dass der Bischof der staatlichen Anerkennung entäussert wird, *obwohl kein gesetzlicher Grund hierzu vorliegt.* — Ohne Zweifel wird übrigens eine *gefügige Kammermajorität* durch neue Gesetze dem Reichskanzler erleichtern, zu thun, was ihm beliebt.

13. An der Hand der Thatsachen und Actenstücke schildert die Germania Beilage Nr. 226. das Treiben des Prof. *Friedrich Michelis*, wesshalb derselbe vom Bischof als von der Kirche ausgeschlossen erklärt wurde und fügt die Sentenzen bei, durch welche *Michelis* und *Wollmann* excommunicirt wurden. Und wenn man die aufgezählten fortgesetzten beispiellosen Unwahrheiten, Schmähungen und Verunglimpfungen des Hrn. Michelis gegen die geistlichen Vorgesetzten, den Klerus und das kath. Volk der Diöcese Ermland, wie gegen die kath. Kirche überhaupt in Betracht zieht, so muss man wohl mit der Germania fragen, ob es die Rechte einer ganzen stets loyalen Diöcese wohl gestatteten, sie so gewissermassen auf Staatskosten durch einen hergesandten Beamten misshandeln zu lassen? Es erscheint als eine Beleidigung der ganzen Diöcese Ermland, ja aller überzeugungstreuen Katholiken, wenn das Ministerium einen solchen Menschen noch in seinem Treiben unterstützt. Dennoch soll aber dagegen der Bischof sich eines *Ungehorsams* gegen die Staatsgesetze schuldig gemacht haben. Diese Beschuldigung würde jedoch nur dann eine Berechtigung haben (cf. Germania Nr. 215.), wenn

a) dem Bischofe *kein Gesetz und Recht zur Seite stände*, welches ihm zu der Ausschliessung ungefügiger Mitglieder aus der Kirche die Befugniss ertheilte; und wenn

b) ein Staatsgesetz unzweifelhaft bestände, wodurch die Verhängung oder Veröffentlichung der Excommunication *verboten* wäre.

Nur wenn *beide* Bedingungen vorhanden sind, hat die Beschuldigung Grund.

Was nun die *erste* Bedingung anlangt, so hat der Bischof in dem Schreiben vom 30. März 1872 an den Cultusminister (Archiv Bd. XXVIII. p. XLI ff.) seine Berechtigung zu dem Schritte, welchen er vorgenommen, ausführlich aus dem

natürlichen, kirchlichen, staatlichen und göttlichen Rechte nachgewiesen, und *weder das Ministerium noch auch die diesem dienstbare Presse haben seine Beweisführung bis jetzt widerlegt.* —

Hinsichtlich des *zweiten* Punktes fragen wir: Besteht denn wirklich ein Gesetz, welches die Verhängung der grösseren Excommunication verbietet? Das Ministerium behauptet es und beruft sich auf den §. 57. A. L.-R., welcher lautet:

»Soweit mit einer solchen Ausschliessung nachtheilige Folgen für die *bürgerliche Ehre* des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.«

Hier ist aber offenbar nicht von *jeder* excommunicatio major die Rede, wie das Ministerium behauptet, sondern nur von einer Ausschliessung *in so weit* mit derselben nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre verbunden sind; auch ist sogar eine solche Ausschliessung *nicht an und für sich verboten*, sondern ihre Verhängung von *der Genehmigung des Staates* abhängig gemacht.

Welche *Behörden* dann unter dem Worte »Staat« zu verstehen seien, ist zwar nicht klar; es dürfte aber kaum einem Zweifel unterworfen sein, dass im Sinne der Gesetzgebung des A. L.-R. hier nicht die Gerichte, sondern die obersten Verwaltungsbehörden, also wohl das Cultusministerium, zu verstehen sind. Was endlich unter den nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre zu verstehen sei, ist ebenfalls nicht klar; es kann hierunter eine Beschädigung des guten Rufes oder Namens oder die *Entziehung der sogenannten bürgerlichen Ehrenrechte* (Strafgesetzbuch §. 33.) verstanden werden. Da der Staat zur Verletzung des guten bürgerlichen Rufes seine Hand nicht bieten kann, so muss wohl Letzteres angenommen werden. Hiermit *hat aber die Excommunication der katholischen Kirche heutzutage Nichts mehr zu schaffen* und findet desshalb der §. 57. keine Anwendung.

Die Hauptfrage ist hierbei jedenfalls die: Ist das Ministerium nach Lage der heutigen Gesetzgebung und namentlich Angesichts der *Verfassungsurkunde* vom 31. Januar 1850 noch befugt, diesen Gesetzesparagraphen in Anwendung zu bringen? Diese Frage muss aber entschieden *verneint* werden.

Der Artikel 12. der Verfassung bestimmt:

»Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.«

Zu den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten gehört nun unzweifelhaft der Anspruch des Staatsbürgers auf Wahrung seiner bürgerlichen Ehre. Diese muss also nach der Verfassungsurkunde unabhängig sein vom religiösen Bekenntnisse, d. h. kein Bürger darf wegen seiner religiösen Stellung an seiner bürgerlichen Ehre geschädigt werden; mag er zu dieser oder jener Confession gehören, mag er ein eifriges oder laues Glied derselben sein, mag er von seiner Kirche sich trennen oder getrennt werden, wegen Alles dieses darf ihm seine bürgerliche Stellung, seine bürgerliche Ehre nicht geschädigt werden. Niemand, auch der Staat nicht, darf ihm aus dem Grunde seines Ausscheidens oder Ausschlusses aus der Religionsgemeinschaft, welcher er bisher angehört, in Bezug auf seine bürgerliche Stellung oder Ehre einen Nachtheil zufügen. Es geht hieraus klar hervor, dass auch *der Staat nicht mehr das Recht hat*, seine Genehmigung zu einer Ausschliessung zu geben,

die mit Nachtheilen für die bürgerliche Ehre des Betroffenen verbunden ist. Würde der Staat eine solche Genehmigung geben, so würde er gegen Artikel 12. der Verfassung verstossen, er würde den Genuss der bürgerlichen Ehre oder den Besitz bürgerlicher Ehrenrechte von der religiösen Stellung, von dem religiösen Bekenntnisse abhängig machen, was durch jenen Artikel 12. verboten ist. Gesetze aber, welche in offenem Widerspruch mit der Verfassungsurkunde stehen, sind nach Artikel 109. der Verfassungsurkunde als aufgehoben zu betrachten [1]). Eine solche Genehmigung des Staates würde auch den kirchlichen Richter, welcher die Excommunication verhängt hat, nicht vor dem Strafgesetze schützen, welches gegen die Beleidigungen gerichtet ist. Der Excommunicirte würde *trotz der Genehmigung des Staates* den excommunicirenden Richter verklagen, der Strafrichter den Verklagten verurtheilen können.

Ja noch mehr. Der Staat selbst würde sich durch Genehmigung einer mit Nachtheilen für die bürgerliche Ehre verbundenen Excommunication der *Theilnahme an dem Vergehen der Beleidigung* schuldig machen, und der Strafrichter wäre befugt, auf Grund des Strafgesetzbuches, Theil 2, Abschnitt 14, in Verbindung mit Theil 1, Abschnitt 3, die betreffenden Staatsbehörden zur *Verantwortung* zu ziehen.

Es geht hieraus klar hervor, dass der Staat nach Lage der *heutigen* Gesetzgebung zu der Genehmigung einer die bürgerliche Ehre benachtheiligenden Ausschliessung nicht mehr berechtigt ist; damit fällt aber das *Fundament* des §. 57, Th. II, Tit. 11 A. L.-R. Ist der *Staat* nicht mehr zur Genehmigung *berechtigt*, so kann auch der *Excommunicirende* nicht mehr zur Einholung der Genehmigung *verpflichtet* sein. Mit anderen Worten: die mit einer Excommunication verbundenen nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre fallen nicht mehr in die Zulassungsbefugniss des Staates, sondern in das Ressort des *Strafrichters*, der allein über die Verletzung der bürgerlichen Ehre oder die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen hat.

Es waren also die Staatsbehörden durchaus nicht berechtigt, auf Grund des §. 57. auf dem Verwaltungswege gegen den Bischof von Ermland vorzugehen. Es musste durch den *Staatsanwalt* gerichtliche Klage erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft hat aber die Denunciation des Professor Michelis gegen den Bischof von Ermland auf Beleidigung der Ehre und Amtsmissbrauch als *grundlos zurückgewiesen*, ein Vergehen gegen die Landesgesetze dürfte also schwerlich zu constatiren sein.

Es liegt desshalb in der That nicht ein Ungehorsam des Bischofs von Ermland gegen die Landesgesetze als erwiesen vor, sondern weit eher *eine Nichtbeachtung der Verfassung Seitens des Ministeriums*, indem dieses auf Grund eines durch die Verfassung hinfällig gewordenen Gesetzesparagraphen sich Rechte beilegt, die ihm nicht mehr zukommen, und Gefahr läuft, ohne allen gesetzlichen Grund Staatsbürger in der rechtmässigen Ausübung

1) Wie bekannt, haben auch schon *vor* Emanation der Verfassungsurkunde die Staatsbehörden den Bischöfen hinsichtlich der Excommunicationen völlig freie Hand gelassen — gleichviel ob die »bürgerliche Ehre« der Excommunicirten wenig oder stark in Mitleidenschaft gezogen war. König Friedrich Wilhelm IV. *beglückwünschte* sogar einmal einen Bischof, weil dieser einen katholischen Magnaten excommunicirt hatte.

ihres Amtes zu hindern und in ihrer Stellung und ihrem Vermögen auf die empfindlichste Weise zu schädigen.

Dass aber sogar die »*bürgerliche Ehre*« oder die »*bürgerlichen Ehrenrechte*« durch die Excommunication nach heutigem Rechte in keiner Weise genommen werden, also auch durch den Bischof von Ermland die Hrn. Michelis und Wollmann nicht beeinträchtigt sind und beeinträchtigt werden konnten, ergibt sich, (wie dieses in der Germania Nr. 223.) näher dargelegt ist, aus der Aufzählung der bürgerlichen Ehrenrechte (Verlust des Rechts die Nationalcocarde zu tragen etc.) im §. 11. des preuss. Strafges.-Buchs v. 1851, darin fast wörtlich gleichlautend in §. 33 ff. des deutschen Straf-G.-B. übergegangen ist, und wozu noch hinzuzuzählen ist die Bestimmung des §. 83. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Ausschluss vom Eintritt in eine Innung). Auch *Koch's* Preuss. Landr. Bd. 4. S. 174. Anm. 23. erklärt: »*Die Excommunication hat gar keine nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre, daher die weltliche Obrigkeit keine Kenntniss davon nimmt.*« Nur von der »kathol. christlichen« Ehre könnte man behaupten, dass sie durch die Excommunication geschädigt, ja vernichtet sei; aber dass dieses der bürgerlichen Ehre keinen Abbruch thut, beweist auch der Umstand, dass solche Leute h. z. T. die beste Carrière machen.

14. Dass *protestantische Excommunicationen* mit denselben Wirkungen wie die heutige Excommunication aus der katholischen Kirche und *freimaurerische Excommunicationen* in Preussen stattfinden, ohne dass der Cult-Min. Falk darin eine Verletzung der Staatsgesetze findet, haben wir im vor. Hefte des Archivs p. LXII ff. gezeigt. Bemerkenswerth ist es aber auch, dass der *evangelische Oberkirchenrath* wiederholt bei ähnlichen Fragen wie die ermländische Excommunications-Frage sich auf die Seite des Bischofs Krementz gestellt hat.

Die nachfolgenden der Köln. Volksztg. Nr. 267. II. Bl. entnommenen Auszüge aus den Acten dieser obersten protestantischen Kirchenbehörde lassen nicht den mindesten Zweifel darüber, dass dieselbe gegenüber der Staatsgewalt, namentlich was die Frage wegen der Excommunication und wegen der *unbeschränkten* staatlichen Autorität auf dem Gebiete des *Glaubens* anbelangt, genau den Standpunkt einnimmt, den der Bischof von Ermland geltend macht.

a. Die Staatsgewalt und die kirchliche Disciplin.

Der Prediger einer reformirten Gemeinde war durch Entscheidung des Consistoriums seines Amtes wegen Abweichung vom apostolischen Glaubensbekenntniss entsetzt worden. Der Minister Graf Schwerin hob diese Entscheidung wieder auf, weil verfassungsmässig die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vom Glaubensbekenntniss unabhängig sei.

Das Consistorium erkannte dessungeachtet den Prediger nicht mehr als einen solchen an, mit dem es noch weitere amtliche Beziehungen zu pflegen habe. Dies gab Veranlassung zu einer Beschwerde an den Oberkirchenrath, welcher folgendermassen entschied:

»Das Consistorium hat in der Verfügung des *Ministers* nichts anderes als einen Act der *Staatsgewalt* erkennen können, dessen Wirkung zwar die kirchliche Behörde zu hindern nicht vermocht hat, welcher aber nicht im Stande gewesen ist, die Grundlage des Glaubens zu vernichten. Das Consistorium hat daher, da es das ihm anvertraute *kirchliche Aufsichtsrecht nicht anders als im Glauben an die grossen Thatsachen der Offenba-*

rung zu führen vermag, sich nicht ferner für berufen halten können, mit einem Geistlichen in amtlicher Beziehung zu bleiben, gegen welchen mit der Strenge der kirchlichen Disciplin zu verfahren *die Kirchenbehörde durch einen Act der Staatsgewalt* gehindert worden ist.

»*Wir können dieser Auffassung des Consistoriums nicht beipflichten.*«

b. Ist die Ausübung der kirchlichen Disciplin,

namentlich die Verhängung der *Excommunication*, von der *Genehmigung des Staates abhängig* und steht der §. 57. Tit. 11. II. A. L.-R. noch in Geltung?

Es war fraglich geworden, wie diejenigen Personen zu behandeln seien, welche nicht in Gemässheit des Gesetzes vom 30. März 1847 aus der Kirche ausscheiden, thatsächlich aber eine der Kirche feindliche Stellung einnehmen. Können solche Personen einen Anspruch auf kirchliche Segnungen und kirchliche Acte machen? Der Oberkirchenrath traf folgende Entscheidung, durch welche die *Freiheit der Kirche* in Uebung der *Disciplinargewalt* im *vollen Umfange* als *staatlich anerkannt* hingestellt wird.

»Wenn, wie in dem gegenwärtigen Augenblicke, die Staatsbehörde nicht geneigt ist, der Unklarheit und Unentschlossenheit solcher Individuen Vorschub zu leisten, sondern ihnen nur die Alternative offen lässt, sich entweder mit ihrer Kirche auszusöhnen oder von derselben völlig loszusagen, so hat die Kirche keine Veranlassung, diese Auffassung der Staatsgewalt zu bekämpfen *sofern ihr nur nicht die Freiheit streitig* gemacht wird, gegen diese Personen die ihr zuständigen *Mittel geistlicher Zucht* und Besserung in Anwendung zu bringen.

»In *dieser letzteren Beziehung* ist aber die *Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche vollständig anerkannt* und wird dieselbe ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten haben, dass sie diese ihre Freiheit mit der Milde und Festigkeit gebrauche, deren es bedarf, um weder den etwa noch vorhandenen Zug der Anhänglichkeit zu ertödten, noch auch sich selbst und die ihr anvertrauten *Heilsgüter dem Trotze und der Willkür solcher von ihr abgewendeten Personen preis zu geben.*«

Eine *gesetzliche Beschränkung der Kirchen-Disciplin* in Preussen erkennt sonach der evangelische Oberkirchenrath eben so wenig wie der Bischof von Ermland als noch bestehend an.

c. Die Grenzen des Gehorsams gegen die Staatsgewalt.

Ein Prediger war einer ausdrücklichen Anordnung des Königs nicht nachgekommen; er berief sich auf eine Vorschrift der Bibel, welche es nicht gestattet habe, dem königl. Befehle zu gehorchen. Zur Disciplinar-Untersuchung gezogen, wurde er in beiden Instanzen seines Amtes entsetzt. Der evangelische Oberkirchenrath, die höchste Instanz, sprach sich bei dieser Gelegenheit über die Grenzen des Gehorsams gegen die Staatsanordnungen folgendermassen aus:

»Das Wort Gottes fordert von den Menschen vor allem Gehorsam; zuerst und *unbedingt* Gehorsam gegen Gottes Gebot, sodann aber Gehorsam gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit in allem, *was nicht wider Gottes Gebot ist.*

Matth. 22, 21. Marc. 12, 17. Röm. 13, 1. u. 2. 5. Tit. III. 1. I. Petri 2, 13. 14.

»Dass aber der *Gehorsam gegen Gottes Gebot höher* steht, als der Gehorsam gegen die menschliche Obrigkeit, davon zeugen:

Matth. 22. 21. Marc. 12, 17.: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.«

und die Worte der Apostel Petrus und Johannes, als ihnen der hohe Rath zu Jerusalem verbot, dass sie allerdinge nicht hören liessen noch redeten im Namen Jesu:

Apostel-Gesch. 4, 19. 20.: »Richtet ihr selbst, ob es vor Gott recht sei, dass wir euch mehr gehorchen denn Gott?«

und

Apostels-Gesch. 5, 29: »Man muss Gott mehr gehorchen denn den Menschen.«

»Wenn nun auf Grund dieser Schriftstellen die Augsburger Confession in Art. 16. bezeugt:

»Dass die Christen schuldig sind, der Obrigkeit unterthan und gehorsam zu sein in allem, so *ohne Sünde* geschehen mag; wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen möge, solle man *Gott mehr gehorsam sein,* als den Menschen«,

so ist klar, dass — — nicht der Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem äussern Thun des Menschen und *seiner subjectiven* Erkenntniss das Kennzeichen der Sündhaftigkeit ist, sondern dass dasjenige Sünde ist, was *wider Gottes Gebot* ist.«

Ferner:

»Dem Angeschuldigten ist die Uebereinstimmung seiner Handlungsweise mit *seinem* Gewissen das oberste Sittengesetz. Der Christ hat aber für sein Thun und Lassen eine höhere und heiligere Richtschnur als seine *eigene* Erkenntniss und sein dem Irrthum unterworfenes Gewissen. Diese Richtschnur liegt *ausser ihm,* sie ist ihm gegeben, und ihr, als einer untrüglichen, soll er sein Gewissen und seine Erkenntniss unterordnen. Es ist dies die Offenbarung des Willens Gottes in seinem *Worte.* In diesem geschriebenen *Worte Gottes* hat der Angeschuldigte sich bei seiner Ordination als zu seiner *alleinigen* Glaubensnorm bekannt und gelobt, alle abweichende Lehre zu fliehen.«

Nachdem der Oberkirchenrath diese beiden Principien aufgestellt und deutlich genug ausgesprochen hat, dass keineswegs der *Staat* der Richter darüber sei, was dem Christen als Gottes Gebot zu gelten habe und was nicht, beginnt er die Untersuchung in dem fraglichen Falle, ob die Verweigerung des Gehorsams seitens des angeschuldigten Predigers durch die Berufung auf eine Vorschrift der Bibel wirklich gerechtfertigt werde, eine Vorschrift (Pred. Sal. 5, 3), welche ausspricht, dass man »halten solle, was man gelobt habe.« Der Angeschuldigte wendete nämlich ein, dass er als Candidat für die Volksvertretung den Wählern etwas gelobt habe, was mit dem spätern Befehle des Königs nicht vereinbar gewesen sei, und dass er in Gemässheit der biblischen Vorschrift *jenes Gelöbniss zu halten* gehabt habe.

Der Oberkirchenrath war mit diesem *Standpunkte vollkommen einverstanden* und erklärte demgemäss, dass die Berufung auf jene Stelle sorgfältig geprüft werden müsse. Hierbei gelangte er denn zu dem Resultate dass die erwähnte Bibelstelle dem Angeklagten aus dem Grunde nicht zur Seite stehe, weil derselbe dem *Könige* das Gelübde des Gehorsams abgelegt habe, *bevor* er seinen Wählern etwas angelobt habe, und weil sonach dieses

Versprechen durch jenes Gelübde *nothwendig beschränkt* gewesen sei. Desshalb habe dem Befehle des Königs kein Befehl Gottes entgegengestanden.

Summa: nach der Ansicht des evangelischen Oberkirchenraths hat die Staatsgewalt ihre Grenze in den göttlichen Vorschriften, und die Frage, was als Gottes Gebot anzusehen sei, hängt nicht von dem Ermessen des *Einzelnen* ab, sondern die Entscheidung liegt *ausser ihm*. Wo denn? Nun, für den evangelischen Geistlichen entscheidet, wie der mitgetheilte Fall zeigt, endgültig der Oberkirchenrath, für den Katholiken die Kirche.

Und wer entscheidet demgemäss, ob die ausdrückliche Vorschrift der Bibel über die *Ausschliessung aus der Kirche* von den kirchlichen Autoritäten zu befolgen sei oder nicht? Die *Staatsgewalt?* Der Oberkirchenrath beantwortet die Frage mit »Nein«, sowohl principiell als nach den preussischen Gesetzen, und nimmt also der *Staatsgewalt gegenüber ganz dieselbe Stellung ein, wie der Bischof Krementz.*

Ja, sogar Bluntschli (Allg. Staatsr. II. S. 258.) stellt sich auf die Seite des Bischofs, wenn er sagt: »Die Kirche darf nicht von Staatswegen gehindert werden, dass sie Individuen, welche ihr Bekenntniss verwerfen, *ausschliesse*. Hier handelt sie *durchaus auf ihrem eigenen Gebiete.*« Hat nicht der Bischof ganz dasselbe erklärt?

15. Friedrichs des Grossen feindliche Stellung zum positiven Christenthum und zumal gegenüber dem positiven Katholicismus ist bekannt, wenn er auch des letzteren grössere Consequenz u. dgl zuweilen anerkannte. Wir besitzen zum Ueberfluss directe Zeugnisse darüber und unter Anderem sogar geheime Decrete, dass die Katholiken möglichst von den höheren Staatsämtern fernzuhalten wären. Nichtsdestoweniger war Friedrich II. weise genug, jede Einmischung in die *inneren* Angelegenheiten der kath. Disciplin *auf das Entschiedenste* von sich zu weisen. Sehr zur Zeit reproducirte die Germania Nr. 225. aus dem 1. Bde. der Hist. polit. Bl. zwei Beispiele davon. Ein »Franziscaner«, so erzählten die gelben Hefte, »war wegen des Bruches seiner Gelübde von seinem Ordens-Obern in Strafe genommen, und suchte den Schutz des Königs nach. Eine zelotische oder minder einsichtsvolle Regierung hätte nichts Eiligeres zu thun gehabt, als aus Missverstand der »Gewissensfreiheit« und im vermeintlichen Interesse der Vernunft oder der Staats-Intelligenz [heisst jetzt »Staats-Souveränetät«] sich in diesem Falle eine richterliche Entscheidung anzumassen, oder angeblich wegen »Missbrauchs geistlicher Macht« den Renitenten gegen seine geistlichen Oberen zu schützen. Friedrich dagegen liess dem Bittsteller folgenden vom 3. August 1785 datirten Bescheid zugehen:

»Se. kgl. Majestät von Preussen lassen dem P. Franziscaner Pitzner auf dessen hier anderweit eingereichte Vorstellung und Gesuch hiermit zu erkennen geben, dass seine Sache schlechterdings vor den Weihbischof von Rothkirch zu Breslau gehört; denn allhier könnten dergleichen katholische Sachen, wie die seinige ist, nicht abgemacht werden, und wie könnten auch Ketzer davon urtheilen, was er mit dem Franciscaner-Kloster wegen übertretener Gelübde für Streit habe? — Es bleibt also weiter nichts übrig, als bei dem Weihbischof von Rothkirch zu Breslau sich zu melden, wohin die Sache auch bereits gegangen.«

Ganz derselbe Geist spricht aus einem Rescripte Friedrich's an die Regierung zu Halberstadt, welche sich für berechtigt gehalten hatte, die dortigen Dominicaner zur Spendung der Sacramente an einen Einwohner zwingen zu

wollen, der ohne kirchlichen Dispens, aber *mit landesherrlicher Erlaubniss* eine nahe Verwandte geheirathet hatte. Das kgl. Rescript sagt:

»... Indem sie (die Dominicaner) gedachtem Berkmeier die Absolution und das Abendmahl versagen, so geschieht ja dadurch kein Eingriff in unsere Rechte, welche uns, in Ansehung der Dispensation in Ehesachen zustehen; sondern sie thuen anders nichts, als dass sie den Supplicanten von einem Genusse ausschliessen, dessen er sich durch seine, in der römischen Kirche verbotene Heirath selbst verlustig gemacht, und den er nicht verlangen kann, so lange er ein Mitglied dieser Kirche ist, wenn ihm anders die Grundsätze seiner Kirche und die Nothwendigkeit der päpstlichen Dispensation nicht unbekannt gewesen sind. Bei diesen Umständen können wir auf keine Weise gestatten, euch einiger Zwangsmittel gegen die Dominicaner zu bedienen oder euch einzubilden, man könne ihnen damit drohen, dass sie ihre Freiheiten aus blosser Gnade und Toleranz genössen. Denn einestheils hat man ihnen bei der Aufnahme aller Rechte eingeräumt, welche die übrigen Klöster des Fürstenthums haben, und die man ihnen nicht entziehen kann, so lange sich die Ordensleute dem bekannten Friedens-Tractat gemäss bezeigen und so viel weniger, da es anderntheils offenbar ist, dass wir durch eine neue Begnadigung der Römisch-Katholischen in verschiedenen Gegenden unserer Herrschaft die freie Religionsübung auf eben die Art verstattet haben, als wenn sie schon in dem anno decretorio 1624 in dem Besitz desselben gewesen wären; und besonders, da wir überhaupt der Toleranz gewogen sind. Euere Anfragen und Vorschläge hätten daher mit Recht einen Verweis verdient. Wir wollen euch aber für dies Mal noch damit verschonen und euch nochmals ermahnen, dass ihr in dergleichen Fällen in Zukunft vorsichtiger handeln möget.«

16. Sehr lehrreich für die Gegenwart ist auch ein *Meminisse juvat* in der Germania Nr. 195—97, nämlich ein Abdruck der Zeitläufte aus dem 1. Hefte der *Hist.-pol. Bl.* von Görres und Phillips (1838), worin die Stellung der damaligen kirchl. und politischen Parteien, namentlich der Jubel der protestantischen und der preuss. Regier.-Organe in Betreff der Gefangennahme des Erzb. Clemens Aug. von Köln geschildert wird.

17. In Betreff des hochw. Bischofs *Philipp Krementz* von Ermland wird unsere Leser gewiss die schöne Biographie desselben interessiren, die sich in *Pohl's* Illustr. Hauskalender für 1873 (Leipzig und Braunsberg Ed. Peter) findet und die in der Germania Nr. 226—28. abgedruckt ist.

XIX. Denkschrift der am Grabe des hl. Bonifacius versammelten Bischöfe

über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche.

Wenn in der jüngsten Zeit der Frieden zwischen dem Staate und der katholischen Kirche beklagenswerthe Störungen erfahren hat, so glauben die deutschen Bischöfe sich das Zeugniss geben zu können, dass sie weder gemeinsam noch einzeln hiezu Anlass gegeben haben. Ueber sie, wie über die Katholiken überhaupt, sind

die gegenwärtigen Wirren plötzlich, gegen Erwarten hereingebrochen und Wir beklagen es auf's innigste, dass ein Streit heraufbeschworen wurde, welcher so leicht hätte vermieden werden können.

Lässt sich aber Geschehenes nicht ungeschehen machen, so bleibt es unsere Pflicht, einestheils die Rechte und Interessen der katholischen Kirche zu vertheidigen, und anderntheils die Herstellung des Friedens zwischen der katholischen Kirche und dem Staate beharrlich anzustreben.

Dies ist der Zweck, den wir bei Besprechung der gegenwärtigen Lage der katholischen Kirche im Auge haben. Wir hoffen durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, dass die tief erschütterte Rechtssicherheit wiederhergestellt und der Friede wieder gewonnen werde.

Dieses ist nur möglich auf Grund des positiven Rechtes und der bestehenden Rechtsverhältnisse. Wir glauben desshalb vor Allem auf diese hinweisen zu sollen.

I. Vom Standpunkt des positiven Rechtes aus kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass die *katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht.*

Insbesondere wurde durch den Westfälischen Frieden der katholischen Kirche wie den andern reichsrechtlich anerkannten Confessionen ihr Rechts- und Besitzstand nach dem Normaljahr garantirt. Dieser kirchliche Rechtsbestand der Confessionen war durch die Reichsgerichte geschützt und durch das Princip der itio in partes in Religionssachen auf dem Reichstage auch gegen jede gesetzgeberische Aenderung, auf welche eine andere Confession Einfluss üben konnte, sicher gestellt. Als durch die Säcularisation zahlreiche Gebiete katholischer Landesherrn und reichsunmittelbarer Stifter an protestantische Landesherren übergingen, wurden, was die Religion betrifft, die Bestimmungen des Westfälischen Friedens durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bestätigt und aufs Neue angewendet.

Dass durch den Untergang des deutschen Reiches an den Rechten der Confessionen nichts geändert wurde, ist ausgemachte und von allen bedeutenden Juristen anerkannte Wahrheit. Der in der Reichsverfassung und den Reichsgerichten liegende Schutz hörte allerdings factisch auf. Allein es blieb anerkannte Pflicht der souveränen deutschen Fürsten und Staaten die Rechte und Freiheiten der anerkannten Confessionen ebenso zu schützen, wie dieselben zuvor durch Kaiser und Reich geschützt waren.

Auch haben sowohl damals, als bei früheren und späteren Uebernahmen katholischer Territorien die deutschen Fürsten es stets als eine ihrer ersten und selbstverständlichsten Pflichten erachtet, ihren neuen Unterthanen den vollen und ungeschmälerten Fortbestand ihrer Religion und Kirche und die ungeschmälerte Aufrechterhaltung aller ihnen bisher zustehenden Rechte und Freiheiten feierlich und unverbrüchlich zuzusichern und zu gewährleisten.

Auch fast alle neueren Verfassungsurkunden der deutschen Länder erneuern und verallgemeinern principiell die Gewährleistung dieses alten Rechtsbestandes der grossen christlichen Confessionen und fügen in der den Bekennern derselben, wie allen Staatsbürgern zugesicherten Gewissensfreiheit eine neue Garantie hinzu. Denn sowie der Katholik nur als Mitglied seiner Kirche Katholik ist, so ist er auch nur insofern frei in seinem religiösen Glauben und seinem katholischen Gewissen, als seine Kirche frei ist.

Unter allen deutschen Verfassungs-Urkunden dürfte die Preussische vom 31. Januar 1850, Art. 15—18. die rechtmässige Selbstständigkeit der römisch-katholischen, wie der evangelischen Kirche in der klarsten und umfassendsten Weise verbrieft haben.

Dass durch diese Verfassungsbestimmungen, sowie durch ähnliche neuere gesetzgeberische Acte die der katholischen Kirche und ihren Anhängern, sowie den anderen Confessionen in Deutschland zustehende rechtliche Selbstständigkeit und Freiheit nicht erst geschaffen, sondern garantirt und theilweise von Beschränkungen befreit wurde, welche darauf hin von beiden Seiten erfolgten.

II. An diesen Rechtsverhältnissen haben die wichtigen Ereignisse der letzten Jahre, welche die *Stiftung des deutschen Reiches* zur Folge hatten, und hat die Errichtung dieses Reiches selbst *nicht das Mindeste geändert.* Wohl aber hatte die katholische Kirche allen Grund, vom erneuten deutschen Reiche den kräftigsten Schutz ihrer Rechte und ihrer Freiheit zu erwarten. Ist ja der Schutz des Rechtes und der rechtmässigen Freiheit die erhabenste und wesentlichste Prärogative des Kaisers.

Indem wir also den Schutz des Kaisers in Anspruch nehmen, können wir nicht umhin einen ebenso unbegründeten und verhängnissvollen Gedanken zu berühren. Es wurde gesagt, mit der Erhebung Sr. Majestät des Königs von Preussen zur deutschen Kaiserwürde sei die Gesinnung und Stellung der Katholiken eine andere, dem Reiche feindliche geworden. Denn dass die *Kaiserkrone nun an ein evangelisches Herrscherhaus übergegangen* sei, das könnten sie nimmermehr verzeihen und darum könne auch der deutsche

Kaiser der katholischen Kirche und ihren Anhängern nicht mehr dieselbe Freiheit gestatten, wie vordem der König von Preussen.

Wir bestreiten mit aller Entschiedenheit diese Schlussfolgerung und ihre Prämisse. Gerade im Gegentheil mussten die Katholiken von dem nicht ihrer Kirche angehörigen Kaiser und einer nichtkatholischen Majorität gegenüber eine um so vollkommenere Sicherstellung ihrer kirchlichen Selbstständigkeit erwarten. Und sie konnten solche mit um so grösserer Zuversicht hoffen, da das Preussische Königshaus und die Preussische Regierung durch die Verfassung von 1850 und deren Handhabung den Dank und das Vertrauen der Katholiken sich erworben hatte, und das Princip kirchlicher Freiheit ein Fundamentalprincip der Preussischen Regierung geworden war.

Umgekehrt hatte auch der König von Preussen, wie alle deutschen Fürsten und deren Regierungen allen Grund, dem katholischen Volke, seinen Bischöfen und seinem Klerus Vertrauen zu schenken. Frei von Schmeichelei und Heuchelei hatten die gläubigen Katholiken sowohl in den revolutionären Krisen früherer Jahre als in den socialen der neuesten Zeit, wie nicht minder in den grossen Kriegen, vor allem im letzten eine auf religiöse Gewissenhaftigkeit gegründete tadellose Treue in allen ihren staatsbürgerlichen und patriotischen Pflichten und eine opferwillige Hingebung bewiesen. Die Bischöfe und der Welt- und Ordensklerus aber hatten bei allen diesen Anlässen sich redlich bemüht, die Gläubigen in ihren guten Gesinnungen zu befestigen und ihnen mit ihrem eignen Beispiele voranzugehen.

Nichts desto weniger wurden, wie leider auch früher wiederholt in ebenso grundloser Weise geschehen, schon während des Krieges aus gewissen Kreisen Stimmen laut, welche die Katholiken der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit beschuldigten, und kaum war der Sieg errungen und der Frieden geschlossen, als man immer drohender hören konnte, nachdem der äussere Feind überwunden sei, gelte es nun einen noch schlimmeren inneren Feind zu besiegen, den Jesuitismus, Ultramontanismus, Katholicismus; nun müsse der Krieg gegen Rom begonnen und rasch zu Ende geführt werden.

Dass das eine die Katholiken tief kränkende und beunruhigende Sprache war, bedarf keines Beweises. Allein sie konnten sie nur als den Ausdruck privater Wünsche und Erwartungen und als Parteiäusserungen ansehen, nimmer aber durften sie dem Gedanken Raum geben, dass jene Stimmen Zutritt und Einfluss bei denen ge-

winnen könnten, in deren Hand die Vorsehung den Schutz ihrer heiligsten Rechte und Interessen gelegt hatte.

Das jedoch musste den Katholiken frühzeitig klar werden, dass ihre Lage eine ernste geworden, dass mächtige Parteien in verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Interessen darnach trachten würden, die katholische Kirche der Freiheit, deren sie sich bisher, zumal in Preussen zu erfreuen hatte, wieder zu berauben und den Katholicismus und vielfach das Christenthum überhaupt zu beschädigen. Dieser Gefahr entgegensehend erkannten die Katholiken es allgemein als ihre Pflicht, in den Reichstag Männer zu wählen, von denen sie eine tüchtige Vertretung ihrer Rechte und Interessen erwarten konnten. Man hat den Katholiken diese Wahlen, die Betheiligung der Geistlichen an denselben, die Bildung und Haltung der Centrumsfraction zum Vorwurf gemacht. Allein gewiss mit Unrecht. Die Katholiken haben offenbar ebenso in ihrem Rechte als loyal gehandelt, wenn sie durch Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ihrer religiösen Freiheit im Reiche eine kräftige Vertretung zu sichern bemüht waren. Sie haben dadurch nicht religiöse Zwistigkeiten in eine rein politische Versammlung und Angelegenheit hineingetragen, sondern haben lediglich auf dem Boden des Rechtes und der Freiheit ihre religiöse Selbstständigkeit sicher zu stellen gesucht.

Was die *Centrumsfraction* betrifft, so haben wir die rein politische Seite ihrer Wirksamkeit nicht in's Auge zu fassen. In religiöser Beziehung hat sich dieselbe darauf beschränkt, auf Grund des bestehenden Rechtes und der allgemeinen rechtlichen Freiheit die Selbstständigkeit der katholischen Kirche zu vertheidigen. Ihr Antrag, die Bestimmungen der Preussischen Verfassung Art. 15—18. in die Reichsverfassung aufzunehmen, war der sprechende Ausdruck dieses ihres Standpunktes.

Dass dieser Antrag sofort von der compacten Majorität des Reichstages unter Zustimmung der Reichsregierung abgewiesen wurde, war kein gutes Zeichen. Bisher hatten alle deutschen Verfassungen, selbst solche, die aus einer der Religion und kirchlichen Freiheit ungünstigen Zeit hervorgegangen waren, irgendwie eine Garantie der den anerkannten Confessionen zustehenden Rechte und Freiheiten enthalten.

Allein das Reich versagte nicht bloss den Katholiken eine solche Garantie in der Reichsverfassung, sondern es traten leider sowohl im Reich als in einzelnen Reichsländern Massnahmen und Erklärungen ein, welche die Furcht nahe legten, dass Alles, was

bisher von Freiheiten und Rechten der katholischen Kirche bestand, in Frage gestellt sei, und dass, als ob tabula rasa vorhanden wäre, eine ganz neue, der katholischen Kirche und der kirchlichen Freiheit höchst ungünstige Ordnung der religiösen Verhältnisse geschaffen werden sollte.

III. Steht es hienach fest, dass die katholische Kirche in Deutschland, wie zuvor und seit unvordenklichen Zeiten, das unantastbare Recht hat, in der ganzen Integrität ihrer Verfassung und ihres Wesens zu bestehen, so kann es leider keinem Zweifel unterliegen, dass sie durch eine Reihe von Massregeln sowohl im Reiche als in einzelnen Reichslanden in diesem ihrem Rechte schwer verletzt worden ist.

Wir müssen hiebei vor Allem die Massregeln hervorheben, welche *zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken* gegen die katholische Kirche getroffen wurden. Dieselben beruhen offenbar auf den schwersten Irrungen und Wir wollen darum nicht blos Beschwerde über das Geschehene erheben, sondern zugleich den katholischen Standpunkt in dieser Angelegenheit klar machen.

Das die katholische Kirche wesentlich Unterscheidende ist unser Glaube an die göttliche Einsetzung eines lebendigen kirchlichen Lehramtes, die Ueberzeugung, dass Christus zur Erhaltung und Erklärung seiner Lehre in Petrus und den Aposteln und deren Nachfolgern, dem Papst und den Bischöfen, ein bis an's Ende der Welt fortdauerndes Lehramt gegründet hat, und dass dieses Lehramt vermöge des ihm verheissenen göttlichen Beistandes in Sachen der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre in seinen förmlichen und definitiven Lehrentscheidungen gegen Irrthum sicher gestellt ist.

Nur derjenige ist ein katholischer Christ, der auf Grund dieses Glaubens das kirchliche Lehramt anerkennt und seinen Entscheidungen in Glaubens-Sachen sich gläubig unterwirft. Wer dagegen einer Lehrentscheidung des kirchlichen Lehramtes die Anerkennung versagt, hat eben damit aufgehört, Katholik zu sein. Er hat dadurch nicht blos den in Frage stehenden Lehrsatz, sondern das katholische Glaubensprincip selbst geleugnet. Die katholische Kirche hat nicht nur das Recht, sondern die unerlässliche Pflicht, einen solchen von ihrer Gemeinschaft auszuschliessen.

Wo nun die katholische Kirche das Recht zu existiren hat, da hat sie auch das Recht, ihr Lehramt ihren Mitgliedern gegenüber zu üben. Dessgleichen haben die Katholiken das Recht, in ihrem Glauben und ihrem Bekenntniss von Niemanden, als allein von dem Lehramte ihrer Kirche abzuhängen. Der Kirche verbieten,

Glaubensentscheidungen zu treffen und dieselben zu publiciren, heisst daher die Kirche selbst verbieten; die Kirche hindern, diejenigen, welche ihren Lehrentscheidungen sich nicht unterwerfen, von ihrer Gemeinschaft auszuschliessen, heisst die Kirche zum Abfalle von sich selbst und zur Irrlehre nöthigen; die Katholiken zwingen, mit solchen, welche der kirchlichen Lehrautorität den Gehorsam versagen, in kirchlicher Gemeinschaft zu bleiben, ja von ihnen Religionsunterricht oder Sacramente zu empfangen, heisst ihnen den furchtbarsten Gewissenszwang anthun und ihnen Handlungen befehlen, welche nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung einen Abfall vom Glauben und eine schwere Sünde in sich schliessen.

Wenn nun einige wenige deutsche Professoren und Weltgeistliche und eine Anzahl Laien den Entscheidungen des Vaticanischen Concils den Gehorsam versagten und sich damit vom Glauben der gesammten katholischen Kirche trennten, so mochte die Staatsgewalt denselben gestatten, eine neue religiöse Gemeinde für sich zu bilden, nimmer aber konnte der Staat die katholische Kirche nöthigen, diese Männer in ihrem Schoose zu behalten, ihnen die Rechte der Kirchengemeinschaft, ja des geistlichen Amtes, insbesondere des kirchlichen Lehramtes einzuräumen und mit ihnen an demselben Altare die heiligen Geheimnisse zu feiern. Am allerwenigsten konnte die Staatsgewalt auf die absurde Behauptung dieser Männer eingehen, dass sie allein die wahre katholische, der staatlichen Anerkennung geniessende Kirche, dagegen der Papst und die Bischöfe der ganzen Welt zugleich mit der mit ihnen verbundenen Christenheit eine Secte geworden, welche die Anerkennung des Staates nicht besitze.

Wenn man die Belassung von der Kirche getrennter Religionslehrer und Theologen und Professoren in ihrem Lehramte mit deren Staatsanstellung gerechtfertigt hat, so bestreiten wir dem Staate nicht die Befugniss, dieselben als Staatsdiener nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln, dagegen ist doch sonnenklar, dass der Staat nicht durch eine Fiction bewirken kann, dass ein Staatsdiener der sich von der katholischen Kirche getrennt hat, noch ein Mitglied der katholischen Kirche sei. Daher kann auch nimmermehr ein solcher als Lehrer der katholischen Religion, oder als Professor der katholischen Theologie, oder als Mitglied einer katholisch-theologischen Facultät fungiren.

Man hat den Bischöfen das Recht der *Excommunication der sogenannten Altkatholiken* bestritten, weil mit derselben bürgerliche Nachtheile verknüpft seien. Allein dieser Grund kann nicht geltend gemacht werden. Wenn in der That auf Grund des früheren Ver-

hältnisses zwischen Staat und Kirche die Excommunication bürgerliche Nachtheile nach sich zog, so musste der Kirche das Recht der Excommunication dennoch ungeschmälert bleiben. Aber dieses Verhältniss besteht ja gar nicht mehr. Die Kirche selbst verbindet mit dem Ausschluss von der Kirchengemeinschaft keine bürgerlichen Nachtheile, und wir verlangen bezüglich der Excommunicirten nichts anderes vom Staate, als die Anerkennung, dass ein Excommunicirter eben nicht mehr ein Mitglied der katholischen Kirche ist.

Das Einschreiten der *Staatsregierung gegen den Bischof von Ermland* wegen der von ihm in vollkommen berechtigter Weise verhängten Excommunicationen hat uns daher um so mehr überrascht, als in dem Laufe der Zeit gegen die in den einzelnen Diöcesen von den Bischöfen verhängten Excommunicationen, auch wenn sie öffentlich von den Kanzeln verkündet wurden, seitens der weltlichen Behörden nie ein Anstand erhoben worden ist. Was Bischof Krementz gethan, hat er im guten Bewusstsein seines ihm zustehenden Rechtes und in der Ausübung seines oberhirtlichen Wächteramtes gethan, ohne eine Ahnung, dass ihm dadurch ein Conflict mit der Staatsregierung erwachsen könnte. Wir würden im gleichen Falle uns das gleiche Recht nicht bestreiten lassen können.

Besonders schmerzlich waren die Begünstigungen der Dissidenten durch die Militärbehörden in Preussen und die sich daran knüpfenden Massnahmen.

Als vor wenigen Jahren Se. Majestät der König von Preussen die Anstellung eines eigenen Armeebischofs beim Oberhaupt der Kirche beantragte und der Papst den Wünschen des Königs entsprach, war es die Absicht Beider, dem katholischen Militär hierdurch eine besondere Pflege zuzuwenden.

Wenn bei dieser Einrichtung auf militärische Ordnung und Disciplin in umfassender Weise Rücksicht genommen wurde, so lag doch der Gedanke gänzlich fern, dass der Armeebischof und die ihm untergebenen Geistlichen in kirchlichen und religiösen Dingen von den Militärbehörden dependiren sollten. In kirchlicher Beziehung unterstehen vielmehr die Armeegeistlichen der Jurisdiction ihres Bischofs und dieser der Jurisdiction des Papstes.

Wir glauben uns überzeugt halten zu dürfen, dass weder der Armeebischof noch die ihm untergebenen Feldgeistlichen es jemals an treuer Pflichterfüllung und an entgegenkommender Rücksichtnahme auf die Wünsche der Militärbehörden fehlen liessen, da sie sich namentlich niemals eine Störung der militärischen Ordnung

oder irgend etwas erlaubten, was zur Lockerung der Disciplin oder des militärischen Gehorsams führen konnte.

Wie schmerzlich musste es daher berühren, als die Militärbehörde den sogenannten altkatholischen Dissidenten die Militärkirche zu Cöln zu ihrem Gottesdienste bewilligte. Je mehr diese Dissidenten prätendiren, noch zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zu gehören, um so mehr war es für die katholische Kirche eine Pflicht des Gewissens und der Ehre, jeden Schein einer solchen Gemeinschaft ferne zu halten. Es musste daher der katholische Gottesdienst in der Kirche und an dem Altare, wo unmittelbar zuvor das Messopfer in sacrilegischer Weise von einem von der Kirche abgefallenen Priester gefeiert worden war, untersagt werden. Der Armeebischof konnte, ohne sich eines Aergernisses vor der ganzen Kirche schuldig zu machen, unmöglich die Feier des katholischen Militär-Gottesdienstes in einer solchen Kirche gestatten.

Wir beklagen aufs Tiefste diese Vorfälle. Aber der Armeebischof konnte nicht anders handeln. Er hat dadurch offenbar die Gränzen seiner Jurisdiction nicht überschritten und in keiner Weise in die Sphäre der Militärbehörden eingegriffen. Wir lassen hiebei die Frage unerörtert, ob die Militärbehörden über Militärkirchen in jeder Beziehung unumschränkte Disposition haben und sie zu jedem beliebigen Zwecke verwenden und jeden Cultus darin gestatten können. So viel ist gewiss, dass nicht die Militärbehörde, sondern der Armeebischof die competente Behörde war, um über die Zulässigkeit der Feier der hl. Messe im Fragefalle zu entscheiden.

Darauf hin wurde der Armeebischof durch die Militärbehörde vor das Militärgericht gestellt und sofort und ohne jegliche Rücksichtsnahme auf die Kirche und den Papst, der allein einem Bischof die Jurisdiction, wie verleihen, so wieder entziehen kann, wurden alle Amtsverrichtungen ihm untersagt, selbst die Insignien seiner bischöflichen Würde ihm abgenommen, den Militärgeistlichen jeder amtliche Verkehr mit ihm verboten und eine Reihe der letzteren ihres Dienstes entsetzt, weil sie erklärten, dass sie sich zum Gehorsam gegen ihren Bischof in geistlichen Dingen auch fortan verbunden hielten.

Während so die ihrer Kirche treuen Geistlichen entsetzt wurden, wurde ein von der katholischen Kirche abgefallener Militärseelsorger in seinem ihm von seinem Bischofe entzogenen geistlichen Amte aufrecht erhalten.

IV. Eine andere Schädigung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche liegt in dem *Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandter Orden und religiöser Genossenschaften.*

Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden und religiösen Genossenschaften sind im Wesen der katholischen Kirche begründet. Sie verbieten, heisst die Integrität der katholischen Kirche zerstören. Man sagt, die Orden gehörten nicht zum wesentlichen Organismus der katholischen Kirche und diese könne auch ohne Klöster bestehen. Allein das ist eine zweideutige und, wie sie gemeint ist, unwahre Behauptung. Die Orden gehören nicht zur Hierarchie, und es hat deren Unterdrückung nicht sofort den Untergang der Kirche zur Folge. Aber es ist katholische Glaubenslehre, dass die Beobachtung der evangelischen Räthe zur christlichen Vollkommenheit gehört, und dass manche Menschen zu diesem Stande von Gott berufen sind. Das Verbot des klösterlichen Lebens ist daher nichts anderes, als ein theilweises Verbot der freien Uebung des katholischen Glaubens. Ueberdies gehört das Gebet, das Beispiel und die mannigfaltige Thätigkeit der Orden und religiösen Genossenschaften zur Gesundheit und Vollständigkeit des katholischen Lebens. Es ist offenbar arger Gewissenszwang, wenn man das Leben und die Bedürfnisse der katholischen Kirche nach dem Masse der Grundsätze und Anschauungen einer anderen Confession oder irgend einer rationalistischen Ansicht messen wollte.

Es ist überdies ein unerträglicher Widerspruch und eine auffallende Rechtsungleichheit, freie Entwickelung aller Kräfte und Thätigkeiten, Freiheit aller genossenschaftlichen Verbindungen zu gestatten und als eine Grundbedingung freier und gesunder Zustände anzusehen; diese Freiheit aber der katholischen Kirche und dem katholischen Volke zu versagen.

Den Einwand, dass ein Ueberwuchern der Orden und Klöster sociale Nachtheile habe, wollen wir nur kurz berühren, indem wir bemerken, 1. dass, wenn wirklich dem so wäre, daraus höchstens geeignete Massregeln gegen wirklich eingetretene namhafte Nachtheile, nicht aber ein Verbot des Ordenslebens selbst gefolgert werden könnte; dass aber 2. gerade die religiösen Genossenschaften nicht Nachtheile, sondern Vortheile für die socialen Verhältnisse bieten. Die Erfahrung wird vielleicht in nicht ferner Zeit die Ueberzeugung allgemein machen, dass wichtigen Bedürfnissen der gegenwärtigen Gesellschaft nur durch die Opferwilligkeit und den Dienst religiöser Genossenschaften wirksam abgeholfen werden könne.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zum Verbote der Gesellschaft Jesu. Man hat deren Niederlassungen im deutschen Reiche verboten, ja den Priestern dieser Gesellschaft die Freiheit des Aufenthaltes und die Ausübung einfacher priesterlicher

Functionen untersagt, obwohl nicht einmal der Tenor des Gesetzes unseres Dafürhaltens dazu berechtigte.

Dass ein solches Verbot nur unter Aufhebung der allgemeinen staatsbürgerlichen- und Vereinsfreiheit möglich war, ist eine ausgemachte und zugestandene Wahrheit. Und nicht genug an dieser Unbilligkeit und Härte ohne Gleichen, dass nämlich unter allen auf deutscher Erde wohnenden Menschen einzig diesen katholischen Ordensleuten die allgemeine Freiheit versagt wird; selbst die Ausübung ihres von der Ordensthätigkeit völlig unterschiedenen priesterlichen Amtes wird Ordenspriestern verboten.

Man sagt zwar, die Gesellschaft Jesu habe immoralische und staatsgefährliche Grundsätze. Diese Behauptung ist aber, so lange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher noch nicht geschehen, eine Injurie gegen die katholische Kirche und eine Unwahrheit. Die katholische Kirche kann keinen Orden mit immoralischen und staatsgefährlichen Grundsätzen oder Tendenzen in ihrem Schoosse dulden. Der Jesuit ist ein katholischer Christ und Priester wie jeder andere, dem Glauben, der Sittenlehre und den Gesetzen der katholischen Kirche in Allem ohne jegliche Ausnahme unterworfen. Das ist die Wahrheit, alles Andere ist Unwahrheit und Vorurtheil, und so lange die katholische Kirche selbst ein Recht hat auf ihre christliche Ehre, hat sie auch das Recht zu fordern, dass man kein ihr angehöriges Institut, für welches sie die Verantwortung trägt, als immoralisch und staatsgefährlich bezeichne. Will aber behauptet werden, dass *einzelne* Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich des schweren Vorwurfes der Immoralität und Staatsgefährlichkeit schuldig gemacht haben, so fordert die Gerechtigkeit, dass auch der einzelne nicht verurtheilt werde ohne vorhergegangene Untersuchung und Constatirung der von ihm angeblich begangenen Schuld.

Man sagt ferner, die Gesellschaft Jesu störe den confessionellen Frieden. Auch das ist unwahr und durch keine einzige Thatsache belegt. Die Jesuiten sind eifrige Vertheidiger des katholischen Glaubens, wie Andere eifrige Vertheidiger ihrer Confession sind.

Man sagt endlich, die öffentliche Meinung fordere die Vertreibung der Jesuiten. Wir aber fragen: welches ist diese öffentliche Meinung? Die Repräsentanten der hier competenten öffentlichen Meinung sind doch wohl die katholischen Bischöfe, der katholische Klerus, das katholische Volk, jenes insbesondere, welches die Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu mit angesehen

und in sich selbst erlebt hat, und nun vom tiefsten Schmerze über die Entreissung so bewährter Seelenführer erfüllt ist. Wenn dagegen über die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche die Ab- und Zuneigungen derer entscheiden, welche der katholischen Kirche nicht angehören, dann wären wir freilich rechtlos. So gewiss wir die weltliche Obrigkeit als Träger der Gerechtigkeit verehren, so sehr müssen wir erwarten und verlangen, dass sie ohne Rücksicht auf confessionelle oder subjective Ab- und Zuneigungen das Recht und die Freiheit der Katholiken und ihrer Kirche, geradeso wie jedes andere Recht und jede andere Freiheit schütze, und wenn wir in der Minorität sind, mit doppelter Sorgfalt schütze.

Auch die der Gesellschaft Jesu »verwandten« Orden und religiösen Genossenschaften sollen vom Boden des Reiches verbannt werden.

Allein wenn man erwägt, dass klare Grundsätze, wonach diese Verwandtschaft beurtheilt werden soll, gar nicht aufgestellt sind, dass ferner eine contradictorische Discussion dieser Frage gar nicht gestattet sein wird, dass endlich das Urtheil darüber, welche Genossenschaften den Jesuiten verwandt sind, voraussichtlich auf den Bericht Solcher wird gefällt werden, welche sich als entschiedene Gegner der katholischen Kirche offen bekennen, so kann die Befürchtung, dass durch den im Reichsgesetze vom 4. Juli c. enthaltenen Wortlaut »verwandte Orden und Genossenschaften« der Willkür Thor und Thür eröffnet, jeder religiösen Genossenschaft alle Rechtssicherheit entzogen werde, als eine unbegründete nicht erachtet werden.

In der That hat man schon die *Redemtoristen*, man hat sogar die *Lazaristen*, selbst die *Trappisten* und die *Schulbrüder* als solche verwandte Genossenschaften genannt. In der Wirklichkeit haben alle diese auch nicht die mindeste Verwandtschaft mit den Jesuiten. Eine Aehnlichkeit kann man wohl in Folgendem finden. Diese Genossenschaften sind nämlich alle in der neueren Zeit entstanden und entsprechen desshalb, etwa von den Trappisten abgesehen, in besonderer Weise den Bedürfnissen der Gegenwart. Dann wäre also der Sinn des Gesetzes: es möge etwa zur Befriedigung der Katholiken ein oder das andere alte Kloster bestehen bleiben, auch einige Congregationen zur Pflege der Kranken, dagegen alle jene geistlichen Genossenschaften, welche die Kirche in der neueren Zeit aus sich hervorgebracht hat, um den geistigen, den seelsorglichen, den erziehlichen und wissenschaftlichen Bedürfnissen der Zeit im Geiste des katholischen Glaubens zu dienen, diese alle sind den

Jesuiten verwandt und zu verbannen. Wäre das der Sinn des Gesetzes, so ginge so recht klar daraus hervor, dass es darauf abzielt, die Lebenskraft der katholischen Kirche möglichst zu ersticken und sie mehr und mehr innerlich absterben zu machen. Das wäre aber von allen Arten der Verfolgung der Kirche und von allen Arten der Unterdrückung ihrer Freiheit die schlimmste.

An das Verbot, wenigstens das partielle, des Ordenslebens schliesst sich die *Vertreibung in einer geistlichen Genossenschaft angehörigen Lehrer und Lehrerinnen* aus den Schulen, welche in Preussen und dem zur Zeit noch unmittelbaren Reichsgebiete von Elsass und Lothringen durch einfache Verordnung des Cultusministeriums verfügt wurde.

Es liegt darin 1. eine überaus harte Verletzung der wohlerworbenen Rechte und des Wohles der von dieser Massregel betroffenen Lehrer und Lehrerinnen, die dadurch, obwohl sie allen Anforderungen des Staates Genüge geleistet haben, aus ihrem Lebensberuf herausgeworfen, ihres Lebensunterhaltes beraubt, mit Undank für ihre opfervollen und durchweg tüchtigen Leistungen belohnt, dem Kummer und vielleicht dem Elende preisgegeben werden. Dieselbe Verletzung trifft auch mehr oder weniger die bisher vom Staate anerkannten Genossenschaften, welchen sie angehören.

2. eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion. Denn da der Grund der Entfernung jener Lehrer und Lehrerinnen aus kirchlichen Genossenschaften nicht in ihrer pädagogischen Thätigkeit liegt, so liegt er eben nur in ihrem kirchlichen Charakter, in dem Umstande, dass sie sich in besonderer Weise Gott und aus Liebe zu ihm der Erziehung der Jugend geweiht haben, dass sie in ihren Schülern und Schülerinnen neben der Schulbildung deren religiöse Erziehung mit besonderer Sorgfalt pflegen, Alles unter der Aufsicht der Ortsseelsorger und der Bischöfe und im Geiste und nach den Vorschriften des katholischen Glaubens. Das ist aber nicht blos unverträglich mit der Rechtsgleichheit, sondern auch mit der Ehre der katholischen Kirche und Religion.

3. eine tiefe Verletzung und Beschädigung der katholischen Eltern und der katholischen Gemeinden, welche diesen religiösen Lehrern und Lehrerinnen ihre Kinder anvertrauen wollen. Es ist das heiligste und unantastbarste Recht katholischer Eltern, ihren Kindern eine fromme katholische Erziehung geben zu lassen. Nun aber nimmt man ihnen jene Lehrer und Lehrerinnen, zu denen sie mit Recht das Vertrauen hegen, dass sie ihren Kindern eine solche Erziehung geben.

4. endlich können wir das Bedenken nicht unterdrücken, ob eine solche Verfügung mit §§. 4. und 24. der Preuss. Verfassung vereinbar sei. Dieser Punkt hält aber unmittelbar zusammen mit den auf die Entchristlichung und Entkirchlichung der Schule überhaupt gerichteten Massregeln.

V. Ohne christliche Schulen, in denen die Kirche den ihr gebührenden Einfluss übt, gibt es keine christliche Erziehung. Ist die Schule nicht mit der Kirche und der christlichen Familie harmonisch befreundet, so ist sie die schlimmste Feindin beider; sie ist eine Anti-Kirche und Anti-Familie, welche in einer in der Geschichte bisher unerhörten Weise die Kinder den Herzen der Eltern und dem Geiste ihrer Kirche entfremdet und zu irreligiösen oder wenigstens religionsgleichgültigen Menschen erzieht.

Daher liegt in der rechtlichen Anerkennung einer jeden Confession wesentlich das *Recht auf confessionelle Schulen.* Das heute noch gültige positive Recht, auf dem der ganze religiös-kirchliche Rechtszustand Deutschlands beruht, erklärt die Schule als ein Annexum religionis.

Wohl hat der Staat sich die Schule nunmehr angeeignet, allein stets hat er sich auch für verpflichtet gehalten, der Schule jenen religiösen und confessionellen Charakter zu wahren und deshalb der Kirche wenigstens jenen Einfluss auf die Schule gelassen, der nothwendig ist, damit die Schule einer confessionell christlichen Erziehung diene und nicht vielmehr sie untergrabe.

Es muss uns nun und alle gläubigen Katholiken mit tiefster Besorgniss erfüllen, wenn wir wahrnehmen, dass die Kirche mit ihrem Einflusse immer mehr aus der Schule verdrängt, die geistlichen Schul-Inspectoren in eine precäre Stellung versetzt, dass in den neuen Reichslanden confessionslose Schulen gegründet, und dass jene pädagogische Strömungen sichtlich gefördert werden, welche die völlige Entchristlichung der Schule anstreben und dieselbe zum Werkzeug machen wollen, um die Menschheit allmälig dem christlichen Glauben zu entfremden und für eine rein humanitäre Bildung zu erziehen.

VI. Als eine wesentliche Beschränkung der Freiheit der Religionsübung müssen wir auch die Verbote bezeichnen, dass die *Schulkinder und die christliche Jugend an religiösen Vereinen theilnehme,* wie es bereits in Preussen geschehen ist.

Dass diese einfachen frommen Vereine mit ihren kleinen Gebeten und Andachtsübungen oder auch mit ihren kleinen Almosen für fromme Zwecke nichts staatsgefährliches oder schulwidriges ent-

halten, ist doch recht klar. Sie sind aber sehr geeignet, um das jugendliche Herz für das Gute empfänglich zu machen und Frömmigkeit, Unschuld und alle christliche Tugenden zu fördern. Das ist das Urtheil der katholischen Kirche, die diese Vereine billigt, das eine Thatsache der Erfahrung.

Es enthält daher das Verbot dieser Vereine der katholischen Jugend offenbar etwas Feindseliges gegen die Religion und kann nur schädlich auf das Herz der Kinder und jungen Leute wirken. Ueberdies ist es ein Eingriff in die Rechte der Kirche und der Eltern. Die Kirche hat das Recht, durch die ihr eigenthümlichen Mittel auf die katholische Jugend religiös einzuwirken, und die Eltern wie die Kinder selbst haben das Recht, sich frei aller Hilfsmittel der Frömmigkeit zu bedienen, welche ihr Glaube und ihre Kirche ihnen darbieten und empfehlen.

VII. Zu den Massregeln, welche die katholische Kirche beschweren, gehört auch der *Zusatz zu §. 130. des Reichsstrafgesetzbuches*. Wir wollen nur kurz diesen Punkt berühren. Praktisch ist diese Strafverfügung so ziemlich objectlos, da der Prediger, der nach Vorschrift der Kirche predigt, nimmer einen politischen Anstoss geben wird. Allein es bleibt immer ein kränkendes Ausnahmegesetz und ein Anlass zu schädlichen Verdächtigungen des Predigers.

VIII. Wir haben offen die Massnahmen der letzten Zeit besprochen, in denen wir Kränkungen der wohlerworbenen und natürlichen Rechte der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder, sowie wesentliche Beeinträchtigungen der freien Uebung der katholischen Religion erblicken müssen.

Leider scheint sich die Zukunft für uns noch trüber zu gestalten. Dieselben Stimmen, die sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Massregeln geltend machten, verlangen, dass das *ganze Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche ohne Verhandlung und Vertrag mit der Kirche und ihrem Oberhaupte einseitig durch die Staatsgesetzgebung ganz neu geregelt werde*, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit und einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluss der Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein System allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in all ihren wesentlichen Lebensthätigkeiten, in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebung der Seelsorge und Pflege des religiösen Lebens.

Es wird aber diese Forderung 1. auf das unumschränkte Recht des Staates, die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirche einseitig

und einzig nach seinem Ermessen zu bestimmen, 2. auf die Behauptung gegründet, dass die katholische Kirche reichsfeindlich, staatsgefährlich, culturwidrig sei.

In jenem Grundsatz und in dieser Behauptung liegt, falls sie staatliche Maximen werden sollten, die absoluteste Zerstörung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche, die Quelle perpetuirlicher Verfolgung und Beschädigung derselben, die Vernichtung des religiösen Friedens und der Gewissensfreiheit für den katholischen Theil der deutschen Nation und die äusserste Gefahr für den Glauben und die Sitten des christlichen Volkes.

Es ist in der That ein erschreckender Gedanke, dass die Nachfolger jener Bischöfe, die den deutschen Völkerschaften das Christenthum gepredigt haben, in die Lage gekommen sind, beweisen zu müssen, dass die katholische Kirche das Recht habe, in ihrer Eigenthümlichkeit und Integrität in Deutschland zu existiren und dass das katholische Volk, das seit anderthalb Jahrtausend und mehr Jahren von Geschlecht zu Geschlecht frei nach seinem katholischen Glauben gelebt, auf diese Freiheit seines Glaubens ein unantastbares, unveräusserliches Recht besitze, und dass dieser Glaube nicht staatsgefährlich sei. Dass das Christenthum staatsgefährlich sei, war Maxime des antiken heidnischen Staates, woraus die Verfolgungen der Christen in den drei ersten Jahrhunderten hervorgingen.

Seitdem aber die Völker christlich geworden, erkennen sie an, dass das Christenthum und die christliche Kirche unmittelbar von Gott das Recht der Existenz und ungeschmälerter Lebensthätigkeit habe.

Die Anerkennung dieses göttlichen Rechtes der Kirche ist die Grundlage der gesammten Entwickelung der abendländischen Staaten und insbesondere des deutschen Reiches, welches ein Jahrtausend hindurch bestand.

Allerdings wurde die Einheit der abendländischen Christenheit im 16. Jahrhundert gespalten und es trat zwischen beiden Theilen ein langer Kampf ein. Jeder der beiden Theile behauptete, die wahre Kirche zu sein und allein das unverfälschte Christenthum zu besitzen, und der religiöse Gegensatz führte zu einem politischen Kampfe. Nachdem derselbe nur allzulang gedauert, wurde zu Münster und Osnabrück jener Friede zwischen beiden Theilen in unserm Vaterlande hergestellt, der der Natur der Dinge nach so lange bestehen muss, als die Glaubensspaltung dauert; diese zu heben ist aber nicht der Beruf des Staates. Jeder derartige Ver-

such Seitens des Staates wäre Wahn und Frevel und könnte nur Greuel und Verderben zur Folge haben.

Auf dem Boden des Rechtes und des politisch-socialen Lebens sind die durch den Westphälischen Frieden in Deutschland anerkannten Confessionen, wie wir bereits Eingangs ausführten, gleichberechtigt und vollberechtigt, und zwar ist diese Gleich- und Vollberechtigung, die ursprünglich nur innerhalb der Grenzen des Normaljahres gegeben und im Uebrigen vom Willen des Landesherrn und etwaigen Verträgen mit ihren Landständen abhängig war, nun eine ganz allgemeine.

Diese Vollberechtigung und Gleichberechtigung der Confessionen ist für dieselben ein unantastbares wohlerworbenes Recht, das der Staat schützen muss, das er aber nicht nach seinem Willen ändern kann. Am allerwenigsten darf es durch Majoritätsbeschlüsse des andern Confessionstheiles geändert werden.

Was wir hier aussprechen, das ist unbestreitbar ein unantastbarer Grundpfeiler des in Deutschland geltenden öffentlichen Rechtes, eine feststehende Jurisprudenz der alten Reichsgerichte und ist bis in die neueste Zeit Lehre der berühmtesten deutschen Juristen aller Confessionen.

Erst die neueste Zeit hat eine andere Doctrin geschaffen: die Lehre, dass es dem Staate gegenüber kein selbstständiges und wohlerworbenes Recht gebe, dass der Staatswille schlechthin absolut sei, und dass dieser souveraine Wille allein die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirchen und Confessionen in jedem Moment, so wie er es für gut halte, bestimmen könne.

Das ist die moderne Theorie, aber diese Theorie ist nicht die des positiven Rechtes, sondern ist eine philosophische Behauptung, und zwar eine falsche, mit der Natur der Dinge und der Wahrheit in Widerspruch stehende Lehre, eine Lehre, die evident den Umsturz jeder Rechtsordnung, vor Allem aber eine perpetuirliche Verfolgung des Christenthums in sich schliesst, das dadurch der Willkür derjenigen preisgegeben wäre, welche diese Theorie erfunden haben.

Aufgestellt aber ist diese Theorie nicht von einer christlichen Confession, auch nicht von den historisch bestehenden Staatsgewalten, sondern von einer dem Christenthum und jeder übernatürlichen Religion principiell entgegengesetzten Philosophie oder, wenn man will, von einer neuen im letzten Jahrhundert zur Macht gekommenen Schule.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der Protestantis-

mus zu jener Theorie eine gewisse, aber doch nur scheinbare Handhabe bot. In den protestantischen Confessionen ist das Kirchenregiment, wenigstens in Deutschland, auf die Landesherrn übergegangen. Allein nichtsdestoweniger ist auch nach protestantischem Kirchenrechte specifisch zwischen dem Träger der Kirchengewalt und der Staatsgewalt zu unterscheiden. Als Träger der Kirchengewalt hat der evangelische Landesherr nach ganz andern Gesetzen und Maximen zu verfahren, denn als Träger der Staatsgewalt, die als solche nie und nimmer in die Kirchensachen einzugreifen das Recht hat und sich strenge innerhalb ihrer Competenz halten muss.

Ganz anders die neue Philosophie, welche seit dem 18. Jahrhundert in immer weiteren Kreisen und in mannigfaltigen Formen die Geister zu beherrschen anfing. Wir wollen diesen neuen neben dem Christenthum und im Gegensatz zu ihm aufgekommenen Geist den rationalistischen Naturalismus nennen. Sein wesentliches Grundprincip ist die Leugnung jeder übernatürlichen Offenbarung und jeder übernatürlichen Ordnung. Da nun das Christenthum ganz und gar eine übernatürliche Offenbarung Gottes und durch Gottes Offenbarung und Gnadenkraft geschaffene Lebensordnung und die Kirche eben die Verkörperung dieser Lebensordnung ist, so erscheint dem Rationalismus Christenthum und Kirche eben als ein Wahn der eigentlich nicht sein sollte, und auf dessen Vernichtung hingearbeitet werden müsse.

Nicht mehr dieser Wahn einer übernatürlichen Offenbarung, sondern einzig und allein die menschliche Vernunft und die ihr allein entsprungene Wissenschaft soll das Menschengeschlecht beherrschen, und diese Vernunft und Wissenschaft erkennt weder eine Grenze ihrer berechtigten Sphäre, noch eine höhere, gottentsprungene Wahrheit an, wie solches die christliche Wissenschaft thut.

Der höchste Träger dieser vom christlichen Glauben emancipirten menschlichen Vernunft soll nach dieser Lehre der Staat sein. Nicht das Recht zu schützen und die gesellschaftliche Wohlfahrt zu fördern, noch weniger der Schutz und die Förderung des Christenthums ist hiernach die höchste Aufgabe des Staates; seine Aufgabe ist vielmehr die Verwirklichung des Vernunftreiches, daher auch, wie schon die alten Philosophen träumten, so recht eigentlich die Männer dieser Wissenschaft die Leiter des Staates sein sollen und müssen.

Wie diese neue Lehre sich das Verhältniss des Staates den Religionen und Confessionen gegenüber denkt, ergibt sich von selbst und ist in unserer Zeit ein öffentliches Geheimniss. Der Staat soll

sie nach den Grundsätzen der ungläubigen Vernunft und nach den Rücksichten der Nützlichkeit behandeln. Da nun die Existenz eines christlichen und gläubigen Volkes, christlicher Confessionen und insbesondere der katholischen Kirche immer noch eine nicht zu entfernende Thatsache ist — und da plötzliche und gewaltsame Abschaffung des Christenthums und der Kirche unausführbar und grausam wäre, so soll der Staat ein Doppeltes thun:

1. Die gläubigen Confessionen und insbesondere die katholische Kirche durch möglichste Einschränkung ihrer Freiheit und ihres Einflusses auf die Menschen und die menschliche Gesellschaft mehr und mehr zu einem ruhigen Absterben bringen.
2. Durch die völlige Lostrennung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens von der Kirche, durch vollständige Säcularisirung aller socialen Thätigkeiten der Kirche und der christlichen Confessionen, namentlich auch der Wohlthätigkeitspflege, ferner durch die Presse, durch Wissenschaft und Kunst, durch die öffentlichen Vergnügungen, Alles unter Leitung und Förderung des Staates, und überhaupt durch die gesammte staatliche Thätigkeit allmälig das Volk zur Herrschaft der blossen Vernunft hinüberführen, wo dann endlich der rechte Augenblick kommen wird, mit den letzten Resten des Christenthums und seiner tief in Geschichte und Gesellschaft eingesenkten Wurzeln und vielverzweigten Ausgestaltungen aufzuräumen.

Es wird diese Darstellung vielleicht bei Manchen Befremdung, ja Missbilligung erregen; für jeden jedoch, der die wirkliche Weltlage erkennt, ist sie unbestreitbar, und es ist unmöglich die gegenwärtige religiöse Lage richtig aufzufassen, wenn wir von diesen thatsächlichen Zuständen und Geistesrichtungen absehen wollten.

Das Christenthum aber, das historische und positive Recht, das christliche und deutsche Bewusstsein weiss nichts von jener unumschränkten Macht des Staates und der Staatsgesetzgebung den christlichen Confessionen gegenüber.

Jener moderne Grundsatz, dass das Recht der Kirche und ihrer Bekenner lediglich auf der stets widerruflichen Concession der Staatsgewalt beruhe und schlechthin von der jeweiligen Staatsgesetzgebung abhänge, steht mit allen christlichen und positiven, insbesondere mit dem in Deutschland geltenden Rechte in Widerspruch. Der Versuch ihn zu verwirklichen würde zu einem Umsturz des gesammten positiven Rechtes und zu einer Verfolgung des Christenthums führen,

IX. Wir gehen über zum *Vorwurfe der Reichsfeindlichkeit und der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche.*

Was vor allem den gegen die deutschen Katholiken und den katholischen Klerus erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Vaterlandsfeindlichkeit, der Staatsgefährlichkeit betrifft, so fehlen uns Worte, um die ganze Grösse des Schmerzes und Abscheues auszudrücken, welche solche Vorwürfe in uns hervorrufen.

Die deutschen Stämme, welche heute noch katholisch sind, haben das deutsche Vaterland geliebt und für es geblutet, ehe es eine Kirchenspaltung gab, ehe man etwas von jener Geistesfreiheit und Wissenschaft ahnen konnte, welche heute die Nachkommen der alten Franken und Sachsen, Allemannen, Schwaben und Bayern auf Vaterlandslosigkeit anklagt und die Knechtung ihrer Kirche beantragt, bloss weil sie dem Glauben ihrer Väter treu geblieben und heute noch wie diese den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt verehren.

Die katholischen Deutschen haben geradeso wie ihre protestantischen Mitbrüder in den Jahren 1813—14 unser Vaterland von der Fremdherrschaft befreien helfen und in dem letzten Kriege haben alle Stände des katholischen Deutschlands alle Opfer mitgebracht und haben darum ein volles Recht, auch alle Ehren und Vortheile des Sieges zu theilen.

Doch das ist genugsam gesagt worden, obwohl es eigentlich nicht oft genug wiederholt werden kann. Wir müssen etwas genauer in's Einzelne eingehen. Die Katholiken sind sich bewusst, dass sie gegen alle ihre Mitbürger ohne Unterschied der Confession stets Recht und Frieden geübt, und nie ihre Ehre angetastet, sie nicht wegen ihrer Gesinnungen verdächtigt, sie niemals als landes- oder staatsgefährlich denuncirt oder gar auf Schmälerung ihrer staatsbürgerlichen und religiösen Rechte und Freiheiten angetragen haben. Sie müssen aber mit Schmerz es aussprechen, dass ihnen nicht immer und überall gleiche Behandlung zu Theil wurde.

Schon im Anfange des Jahrhunderts folgte unmittelbar auf die Befreiungskriege, ähnlich wie auf die neuesten gemeinsam erfochtenen Siege, eine gehässige und verdachtvolle Bewegung gegen die Katholiken und ihre Kirche. Es kam immer mehr auf, Deutschthum und Protestantismus zu identificiren und die heiligsten und berechtigsten Gefühle des Patriotismus ohne allen Grund zur Bekämpfung und Beschädigung des Katholicismus auszubeuten.

So oft die katholische Kirche in Deutschland zur Wiedererringung ihrer, in den ersten Decennien des Jahrhunderts schwer be-

einträchtigten Freiheit einen Kampf zu bestehen hatte, wurde sie und wurden die Katholiken als Feinde und Verräther des Vaterlandes hingestellt. Wurde ja der selige Erzbischof Clemens August von Cöln, der treueste Sohn seines Vaterlandes, und wurden die Katholiken des Rheinlandes eines Bündnisses mit den Revolutionären Belgiens und Frankreichs beschuldigt, gerade wie wir heute die wahnwitzige Rede von einem Bündnisse der Katholiken mit der rothen Internationale hören mussten.

Als der Krieg im Jahre 1866 ausbrach, wurde er als ein Religionskrieg dargestellt und die schmachvollsten und albernsten Beschuldigungen gegen die Katholiken erhoben. Als der rein politische Krieg mit Frankreich ausbrach, war dieselbe Fabel wieder da und wurde durch Schrift und Rede verbreitet und mit solchem Erfolge, dass fast durch ganz Deutschland hin, selbstverständlich mit absoluter Erfolglosigkeit, gerichtliche Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen Vaterlandsfeindlichkeit eingeleitet wurden. Es wurde — im himmelschreienden Widerspruche mit aller Wahrheit — dieser Krieg als ein von katholischen Parteien, von den Jesuiten, ja von dem Oberhaupte der Kirche angefachter dargestellt, um durch die Franzosen das protestantische Preussen zu stürzen. Diese vor dem Kriege und während desselben ausgestreuten Fabeln wurden nach dem Siege und Frieden weiter gesponnen. Katholiken aller Länder, hiess es, seien zum Sturze des neuen Reiches verschworen. Nach Polen hin, wie nach Frankreich und Belgien sollten die Fäden der Verschwörung gesponnen sein. Das Reich befände sich hiernach in grosser Gefahr und jede Massregel gegen die Katholiken müsse durch das Gesetz der Nothwehr gerechtfertigt erscheinen. Belege für solche Verdächtigungen kann man der Natur der Sache nach immer finden. Was einzelne Wortführer eines berechtigten oder nicht berechtigten Partikularismus in der Tagespresse vorbrachten, was katholische Franzosen in ihrem Schmerz oder in ihren patriotischen Träumen aussprachen, was einzelne durch das Unrecht, das dem Papste und der Kirche in Italien widerfährt, erbitterte oder exaltirte Katholiken an Hoffnungen oder Befürchtungen äusserten, jede taktlose Handlung oder Aeusserung eines katholischen Geistlichen oder Laien, Alles war dienlich, um jenes Phantom der Reichs- und Staatsgefährlichkeit der Katholiken plausibel zu machen.

Und doch wie evident nichtig und ohne jegliche Stütze sind all' jene Anklagen und Beschuldigungen. Tadellos nach allen Seiten war und ist in den so erschütternden und verwirrenden Vor-

gängen unserer Zeit die Haltung der Kirche, die Haltung des heiligen Vaters. Letzterer hat standhaft gegen das ihm zugefügte Unrecht protestirt, aber eben so standhaft hat er jede politische Parteinahme in dem Kampfe verschmäht und niemals aufgehört, alle Völker wie zur Treue gegen Christus und die Kirche, so zur Gerechtigkeit und zum Gehorsame gegen die weltlichen Obrigkeiten zu ermahnen. Tadellos und über jeden Verdacht erhaben war in allen diesen Zeiten die Haltung des katholischen Klerus und der katholischen Völker in Deutschland und was die Bischöfe betrifft, so glauben sie bis in's Kleinste alle Pflichten, die ihre Stellung ihnen auflegte, gegen Fürst und Vaterland, gegen Reich und Heimath erfüllt zu haben.

Ohne jede thatsächliche Begründung, umgekehrt durch die Thatsachen gänzlich widerlegt sind also jene Anklagen, aus denen man jetzt ein Recht herleiten will, die katholische Kirche und das kirchliche Leben in seiner Freiheit zu beschränken und unter enge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

X. Allein man hat den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit gegen die katholische Kirche auch auf ihre *neuesten Lehrentscheidungen* gründen wollen. Man hat nämlich in Rede und Schrift behauptet, dass die katholische Kirche durch das Vaticanische Decret über den Primat und dessen Lehramt staatsgefährlich geworden sei. Hier ist hervorzuheben, dass diese Beschuldigung zwar auch von protestantischen Schriftstellern, vor Allem aber und in der gehässigsten Weise von jenen Dissidenten der katholischen Kirche erhoben wurde, welche dem Vaticanischen Concil die Anerkennung versagt und dadurch, wie wir oben näher ausgeführt, von der katholischen Kirche sich getrennt haben.

Es wäre über alles beklagenswerth, wenn die leidenschaftlichen und unwahren Beschuldigungen dieser mit der Kirche zerfallenen Männer den mindesten Einfluss auf die Reichs- und Staatsregierung üben würden. Es ist hier nicht der Ort, um alle jene Missdeutungen und unberechtigten Anwendungen theologischer oder canonistischer Doctrinen und der für die Gegenwart unanwendbaren Thatsachen lang vergangener Geschichtsperioden zu beleuchten, woraus man jene Anschuldigungen zu rechtfertigen sucht. Wir wollen vielmehr all diesem Gerede nur wenige Sätze entgegenstellen:

1. Die Dissidenten behaupten, durch das Vaticanische Decret sei dem Papste eine absolute Macht verliehen, nach seinem Belieben neue Dogmen zu machen, neue Sittenlehren aufzustellen, die Verfassung der Kirche nach seinem Belieben zu ändern. Das Vatica-

nische Decret selbst, der Papst, alle Bischöfe der ganzen Welt, alle katholischen Theologen und die ganze katholische Christenheit verabscheut eine solche Behauptung und verwirft sie als einen unsinnigen und unkatholischen Irrthum, bezeugt vielmehr, dass weder der Papst, noch das Concil, noch irgend Jemand an der überlieferten katholischen Glaubens- und Sittenlehre das Mindeste zu ändern befugt ist. Wohl aber steht nach der weltbekannten katholischen Glaubensregel die authentische und definitive Bezeugung und Erklärung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht dem Privaturtheil, sondern der von Christus eingesetzten Lehrautorität zu.

2. Jene Dissidenten behaupten, dass durch die Lehre von der päpstlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit die Souveränität und Sicherheit der Staaten gefährdet sei, indem nun der Papst Oberherrschaft über alle Fürsten und Staaten in Anspruch nehme, oder doch jeden Augenblick in Anspruch nehmen und als Dogma aussprechen könne.

Der Papst aber und mit ihm die gesammte Kirche anerkennt nicht bloss mit Worten, sondern durch eine sich stets gleichbleibende Praxis die Selbstständigkeit aller Staaten ohne Unterschied ihrer Verfassung und die Souveränität der Fürsten und sonstigen höchsten Staatsgewalten an. Die Kirche verpflichtet desgleichen alle Unterthanen zum gewissenhaften Gehorsam gegen ihre weltlichen Obrigkeiten, und Pius IX. hat, wie seine Vorgänger, dieses Gebot Christi und der Apostel, jeder bestehenden Gewalt wegen Gott gehorsam zu sein, wiederholt und auf's Nachdrücklichste eingeschärft und jede Rebellion auf's Entschiedenste verworfen. Der apostolische Stuhl hat stets in der loyalsten Weise und mit aller schuldigen Rücksicht den Staaten gegenüber gehandelt, geschlossene Verträge gehalten, lediglich die Grundsätze des katholischen Glaubens und die Selbstständigkeit der Kirche in kirchlichen Dingen mit vollkommener Berücksichtigung aller bestehenden Verhältnisse und der Wünsche der Regierungen geltend gemacht.

Wir glauben hier wiederholen zu sollen, was wir bereits in einem gemeinsamen Hirtenschreiben vom Mai v. J. feierlich ausgesprochen haben, dass die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden in der Kirche hinterlegt und dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut hat, keineswegs eine schrankenlose ist. »Dieselbe ist vielmehr beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen

Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung; sie ist beschränkt durch die göttliche geoffenbarte Lehre, dass es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch eine weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen um des Gewissens willen gehorchen muss.«

3. Was aber die abstracten Theorien über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat betrifft, so kann nichts unberechtigter und unbilliger sein, als aus der Interpretation, welche Gegner der Kirche von einzelnen Aeusserungen aus vergangenen Jahrhunderten oder von wissenschaftlichen Erörterungen katholischer Theologen, Canonisten oder Philosophen geben, Folgerungen zu ziehen, die mit der ganzen in allen öffentlichen Acten befolgten Handlungsweise der Kirche den Staaten gegenüber in vollem Widerspruch stehen.

4. Aber noch mehr. Jene moderne Theorie, welche den Staat als das Reich der Vernunft und als schlechthin omnipotent betrachtet, erklärt selbst solche Wahrheiten für staatsgefährlich, die klar im Worte Gottes enthalten sind und worin die gläubigen Christen aller Zeiten, aller Länder und aller Bekenntnisse stets übereinstimmten. So lange es ein Christenthum gibt, wurde gelehrt und geglaubt, dass Christus eine Kirche gestiftet hat, dass die Kirche vom Staate verschieden ist; dass die Bewahrung der Lehre Christi, die Handhabung seines Gesetzes, die Verwaltung seiner Gnadenmittel von Gott der kirchlichen Autorität und nicht der Staatsgewalt anvertraut ist; dass der Christ in Sachen der Religion nicht dem Staate, sondern der Kirche Gehorsam schuldet; dass die Lenker der christlichen Völker vor Gott verpflichtet sind, das Christenthum und die Kirche nicht zu schädigen, sondern zu schützen und deshalb auch die Wahrheiten des Christenthums und die Gesetze der Kirche in ihrer Handlungsweise zu berücksichtigen. Alle diese Grundsätze folgen mit Nothwendigkeit aus der christlichen Weltanschauung. Es ist eben darum ein Uebermass von Ungebühr, wenn diese Grundsätze von Seiten einer unchristlichen Weltanschauung als staatsgefährlich bezeichnet werden.

Uebrigens ist es sehr zu beklagen, wenn überaus schwierige, auch von der katholischen Kirche nicht entschiedene Fragen ohne jegliche Noth in öffentliche Discussion gezogen und dadurch die einfachsten Verhältnisse verwirrt und die Gemüther aufgeregt werden. Aber eben so wenig ist es zulässig, eine Gefahr für Deutschland

oder für andere Confessionen aus christlichen und katholischen Grundsätzen ableiten zu wollen, die für rein katholische Nationen, in denen die Einheit des Glaubens besteht, ausgesprochen wurden. Nur darf man umgekehrt der Kirche nicht zumuthen, Grundsätze, die für gegebene Verhältnisse durchaus berechtigt und massgebend sind, oder gar abstracte Theorien des modernen Liberalismus als absolute Wahrheiten anzuerkennen und ihnen zu Lieb christliche Principien zu verleugnen.

Endlich stellen wir jenen aus angeblichen oder wirklichen katholischen Theorien über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, sowie den aus der höchsten Lehrautorität des Papstes hergeleiteten Verdächtigungen noch die einfache Bemerkung entgegen:

Die Grundsätze und Maximen des Apostolischen Stuhles sind heute ganz dieselben, wie zu der Zeit, als die deutschen Regierungen mit ihm über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unterhandelten und Verträge schlossen. Was sollte daher heute den Staat abhalten, in gleicher Weise die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen?

Die Katholiken in Deutschland verlangen Nichts für ihre Kirche als jene Selbstständigkeit und Freiheit, die sie von jeher rechtmässig in Anspruch nehmen konnten und die sie ohne Gefährde bis in die neueste Zeit besessen haben. Nur Ausnahmegesetze, staatliche Bevormundung in kirchlichen Dingen, Behinderungen im freien Bekenntnisse ihres Glaubens und in der freien Bethätigung ihres religiösen und kirchlichen Lebens müssen sie zurückweisen.

Der katholische Theil der deutschen Nation ist mit Ausnahme einer verhältnissmässig sehr kleinen Zahl, die entweder gänzlich ungläubig geworden, oder doch die katholischen Glaubensprincipien aufgegeben, seinem katholischen Glauben aus ganzer Seele treu ergeben. Wir Bischöfe wissen uns mit dem gesammten Klerus und mit dem gesammten katholischen Volke vollkommen einig im Glauben und in allen Grundsätzen desselben.

Wir können nun nicht glauben, dass die Regierung des deutschen Reiches und die Regierungen der deutschen Einzel-Länder entschlossen sein sollten, in Behandlung der katholischen Kirche sich von Principien leiten zu lassen, deren Folgen, — wie sich die Regierungen selbst unmöglich verhehlen können, — für die deutschen Katholiken und für das deutsche Vaterland die traurigsten Zustände herbeiführen müssten.

Wir hoffen vielmehr, dass man uns, unsrem Klerus und dem katholischen Volke gegenüber von dem Misstrauen zu der Ueber-

zeugung zurückkehren wird, dass unser katholisches Gewissen für Fürst und Vaterland die festeste Bürgschaft der Treue und des Gehorsams ist, und dass die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälerten Genusse jener Selbstständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland besessen und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat.

Kraft dieser Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Deutschland nehmen wir es als ein unbestreitbares Recht derselben in Anspruch, dass Bischöfe, dass die Geistlichen der Cathedralkirchen und die Seelsorgs-Geistlichen nur nach den Gesetzen der Kirche und nach den zu recht bestehenden Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat ernannt werden.

Nach eben diesen Gesetzen und Vereinbarungen aber kann weder von uns noch von dem katholischen Volke ein Seelsorger oder Religionslehrer als rechtmässig angesehen werden, der nicht von seinem zuständigen Bischofe, und niemals kann von uns und vom katholischen Volke ein Bischof als rechtmässig anerkannt werden, der nicht vom Papste seine Sendung empfangen hat.

Auf dem gleichen Grunde der Kirchen-Gesetze und der Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat beanspruchen wir als ein unveräusserliches Recht, dass der Verkehr der Bischöfe mit dem Apostolischen Stuhle und mit den Gläubigen unbehindert bleibe.

In gleicher Weise nehmen wir für uns und alle Katholiken das Recht in Anspruch, überall in Deutschland unseren hl. katholischen Glauben in seiner ganzen Integrität allzeit frei zu bekennen, uns nach seinen Principien zu richten und in keiner Weise genöthigt zu werden, solche in unserer kirchlichen Gemeinschaft zu dulden, die nicht in Allem dem katholischen Glauben zustimmen und der kirchlichen Lehrautorität sich unterwerfen.

Jede Beeinträchtigung der freien Ausübung unseres Cultus, sowie eine jede Beeinträchtigung der freien Bewegung unseres religiösen Lebens und in nothwendiger Folge hiervon eine jede Beeinträchtigung der Freiheit des Ordenslebens und der religiösen Genossenschaften müssen wir als eine Verletzung des Wesens unserer Kirche und der garantirten Rechte betrachten.

Ebenso bezeichnen und beanspruchen wir als ein wesentliches und unveräusserliches Recht der katholischen Kirche die volle Freiheit derselben, ihre Diener den kirchlichen Gesetzen gemäss zu erziehen, sowie nicht bloss jenen Einfluss der Kirche auf die katholi-

schen Schulen — Volksschulen, Mittel- und Hochschulen, — welcher dem katholischen Volke die katholische Bildung und Erziehung seiner Jugend an diesen Schulen verbürgt, sondern wir nehmen für die Kirche auch die Freiheit in Anspruch, eigne Anstalten zur Pflege der Wissenschaft nach katholischen Principien zu gründen, zu besitzen und selbsständig zu leiten.

Endlich behaupten und vertheidigen wir den geheiligten Charakter der christlichen *Ehe* als eines Sacramentes der katholischen Kirche, sowie die Rechte, welche der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung in Bezug auf dieses Sacrament zustehen.

Dies ist das offene und einmüthige Zeugniss, dass wir vor Gott, vor dem wir einst von der Verwaltung unseres Hirtenamtes Rechenschaft zu geben haben, und vor aller Welt öffentlich und feierlich abzulegen uns gedrungen fühlten. Wir glauben gethan zu haben nach den Worten der hl. Schrift: »credidi propter quod locutus sum.« Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unsers Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet, dafür jedes Opfer, auch das schwerste zu bringen, denn es sind die Grundsätze, die uns unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt; der gesagt hat: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gott, was Gottes ist.«

Fulda, den 20. September 1872.

† *Paulus*, Erzbischof von Cöln. † *Gregor*, Erzbischof von München-Freysing. † *Michael*, Erzbischof von Bamberg. † *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau. † *Andreas*, Bischof von Strassburg. † *Peter Joseph*, Bischof von Limburg. † *Christoph Florentius*, Bischof von Fulda. † *Wilhelm Emmanuel*, Bischof von Mainz. † *Ludwig*, Bischof von Leontopolis und Apostolischer Vicar im Königreiche Sachsen. † *Konrad*, Bischof von Paderborn. † *Johannes*, Bischof von Kulm. † *Ignatius*, Bischof von Regensburg. † *Pancratius*, Bischof von Augsburg. † *Matthias*, Bischof von Trier. † *Leopold*, Bischof von Eichstätt. † *Lothar*, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser der Erzdiöcese Freiburg. † *Adolph*, Bischof von Agathopolis i. p. i. † *Carl Joseph*, Bischof von Rottenburg. † *Johann Bernhard*, Bischof von Münster. † *Johannes Valentin*, Bischof von Würzburg. † *Wilhelmus*, Bischof von Hildesheim. † *Daniel Bonifacius*, Bischof von Speier. *Hoppe*, Domcapitular, in Vertretung des Bischofs *Philippus* von Ermland.

Nachträglich (weil in Fulda nicht selbst anwesend) sind obiger Denkschrift noch beigetreten:

† *Heinrich*, Bischof von Passau. † *Johannes Heinrich*, Bischof von Osnabrück.

XX. Die Jesuitenhetze in Spanien, Oesterreich, Schweiz und Deutschland.

1. In *Spanien* decretirte ein in Folge des Aufstandes auf den Ministerposten gelangter Freimaurer, ohne regelrechte Vollmachten ohne Auftrag, ohne die Verfassung, oder die gesetzgebenden Factoren, oder die Gerichte zu befragen, schon vor vier Jahren also:

»Ministerium der Gnade und der Justiz:

»Ich befehle, dass die unter dem Namen *Gesellschaft Jesu* bestehende Ordensgenossenschaft auf der Halbinsel und den anliegenden Inseln aufgehoben sei. Alle Seminare und Collegien sind mit gleichzeitiger Beschlagnahme des Stiftungsvermögens binnen drei Tagen zu schliessen. Zu diesem Zwecke sollen die speciellen Befehle durch die zuständigen Behörden an die Beamten der Provinzen ergehen, in denen diese Niederlassungen sich befinden. In der Beschlagnahme der Stiftungsfonds sind einbegriffen alle beweglichen und unbeweglichen Güter, alle Bauten und Einkünfte, welche in Gemässheit des Kön. Decretes vom 4. Juli 1835 dem Nationalvermögen einverleibt bleiben.

Den Mitgliedern der unterdrückten Gesellschaft ist es nicht gestattet, fernerhin zu einer Körperschaft oder Genossenschaft sich zu vereinigen, noch das Ordenskleid anzulegen, noch auch irgendwie von den Obern der Gesellschaft in Spanien oder ausserhalb Spaniens abzuhängen. Diejenigen, welche die h. Weihen nicht erhalten haben, bleiben durchaus der ordentlichen bürgerlichen Jurisdiction unterworfen.

Ich beauftrage die hochwürdigsten Erzbischöfe und die hochwürdigsten Bischöfe, sowie Alle, welche bürgerliche oder kirchliche Gerichtsbarkeit ausüben, Jeder auf seinem Gebiete, für die treue Ausführung der gegenwärtigen Anordnung zu sorgen gemäss der pragmatischen Sanction vom 2. April 1767 und dem Breve Sr. Heiligkeit vom 21. Juli 1773.

Madrid, den 12. Oct. 1868.

Der Minister der Gnade und der Justiz.

Antonio Romero Ortiz.«

Welche Ehrerbietung heuchelt dieser Minister Ortiz vor dem Breve Sr. Heiligkeit vom 21. Juli 1773, welches die Gesellschaft Jesu unterdrückte. Warum erstreckt sich jene Achtung aber nicht auch auf jene zahlreichen Bullen der Päpste, welche die Gesellschaft Jesu bestätigt und belobt, ermuthigt, vertheidigt, wiedererrichtet und gebilligt haben?

Man hatte die unverschämte Frechheit gehabt, einen hervorragenden Katholiken, den sel. Grafen *Montalembert*, als einen Vertheidiger des spanischen und des neuen reichsdeutschen Verfahrens gegen die Jesuiten hinzustellen. Dieser Versuch ist aber gänzlich misslungen. *Dr. August Reichensperger* veröffentlichte in der *Köln. Volksztg.* 1872 Nr. 189. II. Bl. einen Auszug aus einer Schrift *Montalemberts*: *Spanien und die Freiheit*, worin derselbe S. 50—52. auf das Kräftigste die That des Hrn. *Antonio Romero Ortiz* verurtheilt.

2. Der *österr. Cult-Min. v. Stremayr* erliess unter dem 12. Juli 1872 folgendes *Rundschreiben* an die politischen Landesstellen betr. die *Jesuitenansiedlungen*:

»In Folge der im deutschen Reiche gegen die Gesellschaft Jesu jüngst getroffenen Massregeln ist die Möglichkeit in's Auge zu fassen, dass die ausgewiesenen Religiosen sich in grösserer oder geringerer Anzahl nach Oesterreich wenden und hier — mit oder ohne Bildung neuer Convente — ihren Aufenthalt nehmen. Diese Eventualität nimmt die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung in Anspruch und veranlasst mich zu nachstehender Eröffnung: In Fällen, wo die einwandernden Jesuiten neue Ansiedlungen errichten wollten, wird nach den Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858, R.-G.-B. Nr. 95, und nach dem Circular-Erlasse des Staatsministeriums vom 28. November vom 28. November 1866, Z. 68. praes., vorzugehen, beziehungsweise die staatliche Genehmigung von der hierorts zu prüfenden Unbedenklichkeit der neuen Ansiedlung abhängig zu machen sein. Das gilt aber nicht blos von den Fällen, wo die Jesuiten sich selbst um die staatliche Zulassung bewerben oder überhaupt als Convent oder Corporation auftreten wollten, sondern von jedem irgendwie organisirten Zusammenleben von Mitgliedern des Ordens. Denn die nach der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858 erforderliche staatliche Genehmigung religiöser Orden und Corporationen hat nicht die Bedeutung der Ertheilung der juristischen Persönlichkeit, sondern in erster Linie die der staatspolizeilichen Zulassung irgend einer religiösen Gemeinschaft; sie darf somit auch dort nicht übergangen werden, wo eine solche Gemeinschaft Corporationsrechte oder überhaupt die juristische Selbstständigkeit nicht beansprucht. Insoweit es sich um die Ansiedlung einzelner ausländischer Mitglieder des Ordens oder um den Eintritt derselben in schon bestehende Convente handelt, wird nach der besonderen Lage der einzelnen Fälle vorzugehen, und da, wo es die Umstände erfordern, von der gesetzlich zulässigen Abschaffung Gebrauch zu machen sein.«

Nach der N. Fr. Pr. hatte auch bereits »der allzeit schlagfertige schlesische Landespräsident *Ritter von Summer* die Bezirkshauptmänner beauftragt, die Bewegungen der Jesuiten auf das Strengste zu überwachen und das Erscheinen jedes Einzelnen derselben, sowie jeden von ihnen veranstalteten Gottesdienst dem Landespräsidium unverweilt zur Kenntniss zu bringen.« Der Provincial der öst.-ungar. Ordensprovinz der Ges. Jesu und *P. E. Bülow* erklärte übrigens dd. St. Andrä 1. Sept. 1872 (vgl. den Wortlaut im

Salzb. Kirchbl. Nr. 37), dass Keiner der aus Deutschland vertriebenen Jesuiten nach Oesterreich eingewandert sei und dass auch der Provinzialvorsteher der deutschen Jesuiten nicht im Entferntesten daran denke, für sich und die Seinigen in Oesterreich-Ungarn ein Asyl zu suchen.

3. Wie die Köln. Vlksz. unter dem 28. Sept. aus Aachen nach dem dortigen Sonntagsblatte berichtete, war P. *Franz Allet* S. J. von der Stadt Leuken im Kanton Wallis in der *Schweiz* zum Stadtpfarrer ernannt worden. Es lautet aber der Artikel 58. der schweizerischen Bundesverfassung: »Der Orden der Jesuiten und die ihm afiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.« Bereits hat die schweizerische Bundesversammlung diesem Artikel die ausdehnende Interpretation gegeben, dass die einzelnen Mitglieder des Jesuiten-Ordens keine Missionen vornehmen dürfen. Der Bundesrath ersuchte nun, gestützt auf diesen Artikel und dessen Interpretation durch den Bundesrath und die Bundesversammlung, die Regierung des Kantons Wallis um Aufschlüsse über diese Pfarrwahl vom 1. Sept. Diese antwortete einfach, die Wahl habe stattgefunden und zwar in einem der Bundesverfassung entsprechenden Sinne. Damit aber gibt sich der Bundesrath nicht zufrieden und wünscht vom Walliser Staatsrath, d. h. der Regierung nähere Aufschlüsse über den Sinn dieses letztern Satzes. Der Bundesrath könne sich mit einer solchen ausweichenden Antwort nicht beruhigen; auch wünsche er Auskunft darüber, welche Schritte der Staatsrath gethan, um der Vorschrift des Artikels 58. die gebührende Nachachtung zu verschaffen. Der Staatsrath werde auch eingeladen, dafür zu sorgen, dass Hr. Allet nicht in Function trete, bis diese Vorfragen ihre befriedigende Lösung gefunden haben. Dem also auch in der freien Schweiz verfolgten Pater haben seine früheren Congreganisten eine sehr warm und herzlich abgefasste Adresse zugesandt.

4. Ueber die Jesuitenhetze im neuen *Deutschen Reiche* hat die Fuldaer Denkschrift der deutschen Bischöfe (oben p. CXLV.) wie über die anderen Feindseligkeiten der Staatsgewalt gegen die kath. Kirche gerechte Beschwerde geführt. Man verbinde damit das Hirtenschreiben des Bischofs von Mainz Frhr. *v. Ketteler*, welches eingehender namentlich auch die Berufung von Jesuiten zur Verwaltung der St. Christophspfarrei zu Mainz juristisch und aus factischen Gründen rechtfertigt, das Jesuitengesetz und noch mehr die vom Bundesrathe und den Verwaltungsbehörden beliebte Art und Weise der Ausführung und Ausdehnung jenes Gesetzes verurtheilt und zeigt

wie das Alles auf Vernichtung aller wohlerworbenen Rechte, auf Zerstörung der kath. Kirche in Deutschland hinausläuft. Als Mittel zur Herbeiführung anderer Zustände und Beseitigung der kirchenfeindlichen Gesetze und Verordnungen empfiehlt der Hr. Bischof eifriges Gebet und nach dem Vorbilde der englischen Katholiken unermüdliche politische und literarische Vereinsthätigkeit. Der Titel des bischöflichen, auch im Wiener Diöc.-Bl. 1872 Nr. 17. abgedruckten Schreibens an die Diöcesanen ist:

Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu und die Ausführungsmassregeln dieses Gesetzes von Wilh. Emman. Frhr. v. Ketteler, Bisch. von Mainz. Mainz. Fr. Kirchheim 1872. 18 S. gr. 8. (3 kr. rh.)

Auch die populäre treffende Kritik des Treibens der Jesuitenfeinde:

Das Processverfahren gegen den Jesuitenorden von Alois Freudhofmeier. Wien, Gran und Pest bei Sartori 1872 39 S. 8.

wollen wir bei dieser Gelegenheit zur Verbreitung empfehlen, ebenso wie überhaupt von Neuem die kernigen *Weckstimmen für das katholische Volk.* Wien bei Sartori, jährlich 12 Hefte für $^1/_2$ Thlr., frco. per Post $^2/_3$ Thlr.), deren 2. Heft des III. Jahrg. genanntes Schriftchen bildet.

Dass die Vertreibung der Jesuiten aus dem deutschen Reiche übrigens schon von langer Hand vorbereitet war, hat, wie die Augsburger Postzeitung bemerkte, der Münchener Concilskundschafter Prof. *Friedrich* voreilig ausgeplaudert. *Schon am 6. März 1870 notirte er zu Rom in sein berüchtigtes »Tagebuch«, er habe erfahren, dass die Jesuiten aus Preussen verjagt werden sollten; man bereite dort bereits ein Gesetz darüber vor* [1]).

1) Neuerdings hat wieder die halbamtliche Berliner »Provincialcorrespondenz« gegenüber der Denkschrift der deutschen Bischöfe (s. oben p. CLV f.) die unwahre Behauptung aufgestellt und durch eine Reihe von Entstellungen und Unwahrheiten zu beweisen gesucht, dass die Bischöfe alle die staatskirchlichen Wirren als nothwendige Folgen der Vatican. Beschlüsse schon vor und während des Concils vorhergesehen und vorhergesagt hätten. Die Bischöfe sollen das vorhergesagt haben in ihrem Fuldaer Hirtenbriefe vom 6. Sept. 1869 (s. *Archiv* Bd. 23. S. 161 f.); Bischof v. Ketteler, der die Denkschrift verfasst haben sollte, habe auf dem Concil gesagt, die päpstliche Unfehlbarkeit sei in der Kirche Christi dem Namen und der Sache nach unbekannt und erst in letzter Zeit ausgedacht worden, ihre Verkündigung würde aber etwas Unerhörtes sein; und die Bischöfe hätten auf dem Concil dringend, zum Theil fussfällig dem Papste vorgestellt, es sei geradezu »unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der vom Concil aufzustellenden Regel zu gestalten«, und »es werde dahin kommen, dass die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil sie im Gewissen gehalten seien, darnach zu trachten, dass alle Staaten und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.« Es ist bei letzterer Be-

Beim Uebergang vor den vorgeschützten zu den wirklichen Gründen der gegenwärtigen Bekämpfung und Verfolgung der kath. Kirche erinnert man sich unwillkürlich an das biblische Wort: »Süsse Worte hat der Feind auf seinen Lippen, aber in seinem Herzen denkt er darauf dich in die Grube zu stürzen«. (*Sir.* 12, 25.)

II. Die wirklichen Gründe.

Die wirklichen Gründe sind theils entfernter, theils näher liegende.

A. *Entfernter liegende:*

1. *Die Herrschaft Satans auf Erden, d. i. dessen Ankämpfen gegen das Reich Gottes auf Erden.*

»Die Welt liegt im Argen.« (I. Joh. 5, 19.)

»Ich will Feindschaft setzen zwischen etc.« (I. Mos. 3, 15.)

»Er wird Alles verwüsten in unglaublicher Weise.« (Dan. 8, 24.)

»Das Thier, welches aus dem Abgrund steigt, wird Krieg führen.« (Off. 11, 7.)

»Es soll jener Bösewicht offenbar werden; seine Ankunft geschieht gemäss der Wirkung des Satans.« (II. Thess. 2, 8. u. 9.)

»Der Satan hat verlangt euch sieben zu dürfen, wie den Waizen.« (Luc. 22, 31.)

»Der Feind kam und säete Unkraut unter den Waizen.« (Math. 13, 25.)

»Wir haben zu kämpfen wider die Geister der Bosheit.« (Eph. 6, 12.)

2. *Nähere göttliche Zulassung:*

a) *ausdrücklich so vorhergesagt:*

»Ihr werdet von Allen gehasst werden um meines Namens willen.« (Matth. 10, 22, cf. 17.)

»Alle, die in Christo gottselig leben wollen, werden Verfolgung leiden.« (II. Tim. 3, 12.)

b) *zur Strafe für mancherlei Nachlässigkeit und zur Läuterung:*

»Ich will ausschmelzen bis zur Lauterkeit deine Schlacken und entfernen all dein Blei, dann wirst du genannt werden eine Stadt des Rechtes und eine treue Burg.« (Is. 1, 25. u. 26.)

c) *zur Anstachelung des Eifers:*

»Es hat sich gemehrt das Elend, dann eilten sie herbei.« (Ps. 15, 4.)

»Die Geissel Gottes ermuntert den Trägen und nöthigt ihn zum Eifer, auch wenn er nicht will.« (St. Aug.)

d) *besondere göttliche Absichten:*

»Wenn der Herr grosse Trübsal uns aussendet, so ist das ein Zeichen, dass er grosse Absichten mit uns trägt und will, dass wir grosse Heilige werden.« (St. Ign. Loyola.)

3. *Die erbsündliche Menschennatur*, welche auch schon die Stammeltern zur Sünde trieb; Sinnlichkeit, Habsucht und Hoffart. Rebellion der Erde.

»Das Verderben kommt von dir selbst Israel.« (Os. 13, 9.)

»Die Erde sei verflucht.« (I. Mos. 3, 17.)

»Ich sehe ein anderes Gesetz in meinen Gliedern, welches widerstreitet dem Gesetze meiner Vernunft etc.« (Rom. 7, 23.)

»Der sinnliche Mensch fasst nicht, was des Geistes ist, denn es ist ihm Thorheit und er kann es nicht verstehen.« (I. Cor. 2, 14.)

Der sinnliche Mensch dürstet und ringt:

a) *nach einer falschen Freiheit* (Man will keinen Autoritätsglauben, keinen Gewissenszwang),
b) *nach einem falschen Licht* (Man glaubt an kein Wunder, keine Geheimnisse, kein Evangelium.)
c) *nach einer falschen Seligkeit* (Man strebt nach allgemeiner Befriedigung des eigenen Willens.)

Die Kirche tritt dem Allem entgegen, dagegen ausserhalb der Kirche wird es geboten, daher Kampf gegen die Kirche.

»Pflücket die Blumen alle, die zu eueren Füssen keimen; esset und trinket und schöpfet aus dem Born der Lust, welchen ich euch erschliesse.« (Weish. 2, 6—9.)

4. *So erging es dem Stifter und den ersten Ausbreitern unserer Religion.*

Jesus wurde verworfen. Die Apostel wurden verhaftet.

». . . als sie dies hörten, ergrimmten sie.« (Apg. 5, 38.) »es erhob sich an demselben Tage eine grosse Verfolgung.« (Apg. 8, 1.)

Kirchengeschichte: Durch alle Jahrhunderte äussere und innere Verfolgungen.

5. *Die Kirche ist die Braut Christi und ganz ihrem Bräutigam ähnlich.* Denn

a) *Christus ist gekommen zur Rettung der Menschheit, wurde aber verkannt.* »Wuthentbrannt fassten sie den Entschluss, den Arzt, welcher sie heilen wollte, zu vernichten.« (St. Aug.)
Aehnlich bei der Kirche.
b) *Christus wurde von einem Heiden zum Tode verurtheilt.* Es wüthet die Heidenwelt gegen die Kirche in den 3 ersten

christl. Jahrhunderten, und in China und Japan und anderen Ländern bis heute.

c) *Christus hatte Feinde unter den Juden*; die riefen: »Kreuzige ihn, kreuzige ihn.« (Luc. 23, 21.) Noch heute ist die Kirche ganz besonders »den Juden ein Aergerniss.« (I. Cor. 1, 23.)

d) *Christus hatte Feinde und Treulose unter seinen eigenen Jüngern:*

»Judas, mit einem Kusse verräthst du den Menschensohn?« (Luc. 22, 48.)

»Petrus fing an zu fluchen und zu schwören: ich kenne diesen Menschen nicht.« (Marc. 14, 71.)

»Es verliessen ihn alle seine Jünger und flohen.« (Marc. 14, 50.)

Wie viele Judasse, Petri und Feige in der kath. Kirche!

e) *Christus wurde gelästert:*

»Die vorübergingen, lästerten ihn.« (Matth. 27, 39.)

So hören wir auch noch jetzt allüberall Lästerreden gegen die Kirche.

f. *Christus wurde verspottet:*

»Es spotteten sein die Hohenpriester, sammt den Schriftgelehrten und Aeltesten.« (Matth. 27, 41.)

Ebenso hören wir auch Spottreden und Spottschriften gegen die Priester, Ceremonien und Sacramente etc. der Kirche.

g) *Christus wurde entkleidet:*

»Sie zogen ihn aus.« (Matth. 27, 28.) Auch der Kirche reisst man das Kleid der Ehre vom jungfräulichen Leibe und stellt sie wie eine verächtliche Dirne vor die Augen der Völker. Man denke an die Säcularisationen, die Beraubung des päpstl. Stuhles u. dgl.

h) *Christus wurde mit Dornen gekrönt:*

»Sie flochten eine Krone von Dornen und setzten sie auf sein Haupt.« (Matth. 27, 29.)

Auch die Kirche trägt auf ihrem edlen Haupte einen Kranz der Schmach, gewoben von tausendfältigen Lügen und empörenden Verläumdungen.

i) *Christus wurde gekreuzigt:*

»Sie kreuzigten ihn.« (Luc. 23, 33.)

Ebenso geht es der Kirche; man kreuzigt sie in ihrem Haupt und ihren Gliedern; schlägt sie an den Schandpfahl mit den drei Nägeln des Hasses, der Lüge und der Unterdrückung.

B. *Näher liegende Gründe:*

Solche sind:

7. *Unsere antichristliche Zeitrechnung und Zeitanschauung.*

a) *Fast allgemeine schlechte Erziehung.* »Ihr Väter, erziehet euere Kinder in der Lehre des Herrn.« (Eph. 6, 4.) Wo wird dieses noch beachtet?

b) *Allgemeine Gleichgültigkeit*, ja Eckel gegen alles specifisch Religiöse.

»Eines ist nothwendig.« (Luc. 10, 42.) Wie viele sind davon beseelt?

c) *Ueberall herrschender irdischer Sinn.*

»Handel treiben und gewinnen.« (Jac. 4, 13.)

»Die Zeit vergnügt zubringen.« (Weish. 2, 8.)

d) *Sucht zu imponiren. Eitle Wissenschaft. Hochmuth.* Missbrauch der Talente und Bildung gegen Gott und Gottes Sache.

»Es gibt Verständige, die voll Bosheit sind.« (Sir. 21, 15.)

e) *Offene oder geheime Lasterhaftigkeit.*

Wer im Sumpf der Sünde ist, hat nicht »im Sinn, was oben ist.« (Col. 3, 2.)

f) *Infernaler Religionshass.*

Viele »lieben die Finsterniss mehr als das Licht.« (Joh. 3, 19.)

8. *Mehr politische Gründe:*

Die Arbeit und der Triumph der gerade specifisch-antichristlichen Zeitrichtung, besonders der Freimaurerei. In den Händen letzterer ist gegenwärtig die Staatsleitung; darum ist ein Kampf zwischen diesem Staat und christlicher resp. kath. Kirche erklärlich und unausbleiblich.

a) Dieser Staat erkennt als höchste Zwecke irdische Wohlfahrt und Reichthum des Volkes; die Kirche bestreitet dieses und hat wenigstens »Räthe« für das Gegentheil.

b) Dieser Staat erstrebt materielle Befriedigung aller Wünsche des Individuums hier auf Erden; die Kirche verlangt vom Individuum Aufnahme des Kampfes gegen sich selber, Selbstkreuzigung und dgl.

c) Dieser Staat negirt in seiner Gesetzgebung das göttliche Recht, wenigstens dessen Berücksichtigung; die Kirche protestirt gegen solche Gesetzesfabrikation.

d) Dieser Staat erklärt sein Gesetz als das »öffentliche Gewissen[1]«; die Kirche gibt dem Gewissen als Orientirungspunkte die positiven moralischen Bestimmungen.

---

1) Vgl. *Bischof v. Ketteler.* Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? (*Archiv* XV. 474.)

e) Dieser Staat belegt das Gewissen mit äusseren z. B. Geldstrafen; die Kirche verlangt Gewissensfreiheit für den Einzelnen.

f) Dieser Staat verlangt die Familie, besonders das Kind als Eigenthum; die Kirche wahrt den Eltern das Recht in der Erziehung etc.

III. Die Zwecke.

1. Da eine Versöhnung der kath. Kirche mit der gemeinten Zeitrichtung absolut unmöglich ist, so will diese nichts anderes als — *die Vernichtung der kath. Kirche.*

2. Dieses letzte Ziel des Kampfes in's Programm aufzunehmen und offen einzugestehen scheint nicht rathsam zu sein; darum strebt man als nächstes Ziel zuerst nur an — *Verdrängung der Kirche aus allem öffentlichen Leben.*

Die positiven Zwecke, welche die kirchenfeindliche Bewegung anstrebt, sind:

3. Die Menschheit soll Gott entfremdet und ohne göttliche Gesetze sein. Man verlangt darum *Religionlosigkeit der Gesellschaft.*

4. Gott ist verdrängt und ersetzt durch den Staat (nach Hegel und Feuerbach und der Freimaurerei.) Also *Omnipotenz und Apotheose des Staats.*

IV. Die Mittel.

1. *Verlästerung der Kirche*, ihrer Anstalten, Priester etc. durch die Presse, besonders durch erfundene Scandale.

»Sie spannen den Bogen zu schiessen den Reinen, jählings schiessen sie ihn; sie sinnen auf Gräuel und verzehren sich sinnend durch Forschen.« (Ps. 64, 4—9.)

»Verdunkelt wird das Gold und verändert die schönste Farbe.« (Klagel. 4, 1.)

2. *System und thatkräftige Wuth* in der Verfolgung.

»Es zertraten mich meine Feinde den ganzen Tag; Viele streiten wider mich; den ganzen Tag verfluchen sie meine Worte, wider mich sind alle ihre Gedanken zum Bösen.« (Ps. 55, 2—6.)

3. *Verdrehung und Lüge*, z. B. auch Läugnung aller göttlichen Einsetzungen, selbst aller Geschichte zu unseren Gunsten.

4. *Recrutirung aus dem Lager der Kirche.* Schlaue Verwendung und Verwerthung aller schlechten Katholiken für ihre Zwecke. Formeller Abfall schlechter Katholiken wird darum nicht gerne ge-

sehen: schlechte Katholiken machen unsere Kirche lächerlich und verächtlich und verhindern dadurch die Wirksamkeit der Kirche nach Aussen und schlechte Katholiken hintertreiben durch ihre Nachlässigkeiten, Aergernisse und schlechten Beispiele das Wachsthum von Glaube und Tugend und eben darum auch die kirchliche Wirksamkeit nach Innen.

5. *Aussicht auf Ehre und Gewinn. Freundschaftsbezeugungen für den Freund und Gönner;* Spott und Hohn, Härte und Unterdrückung für den Andern.

6. *Psychologische Ausbeutung der schwachen Seite der Einzelnen.*

a) *Schmeichelei für den Stolz* (das Hofmeistern des Priesterthums will man sich nicht gefallen lassen; seinen Verstand will man nicht unter Dogmen beugen; dies soll eine Schande für einen Freigeborenen sein u. dgl.)

b) *Allgemeine Befriedigung der Sinnlichkeit.*

»Ueberall wollen wir Zeichen der Freude hinterlassen. (Weish. 2, 9.)

»Wir wollen mit Rosen uns kränzen, ehe sie welken.« (Weish. 2, 8.)

c) *Heuchlerische, wohlmeinende Sprache.*

»Süsse Worte hat der Feind auf seinen Lippen.« (Sir. 12, 15.)

d) *Verführung der unwissenden Jugend,* durch Phrasen etc.

»Ich war gewahr eines thörichten Jünglings, welcher auf der Strasse vorbeiging, und siehe ein Weib kam ihm entgegen, geschwätzig und flatterhaft; sie erfasste den Jüngling, küsste ihn und schmeichelte mit frecher Miene (Sprüchw. 7, 7—14.)

. . . . sie verstrickte ihn mit vielen Reden und riss ihn fort durch die Schmeicheleien ihrer Lippen.« (ib. 21.)

7. *Rechtlosmachung der Kirche und ihrer Organe gegenüber allen Angriffen.* Verweigerung der Staatsanwälte einzuschreiten (z. B. des Staatsanwaltes von Berg, als die Priester als mit Repsöl angeschmiert beschimpft wurden), Umgehen der klarsten Gesetze (z. B. wenn in Heidelberg ein protest. Pfarrer C. Schellenberg einem Katholiken trotz Verbots des kath. Pfarrers eine Leichenrede am Grabe hält), eventuell Gesetzesänderung, um zum Ziel zu gelangen (z. B. beim badisch. Stiftungsges.)

8. *Beseitigung der Kirche aus allem öffentlichen Leben,* besonders aus allem Einfluss auf das Volk. Darum

a) *Vertreibung des Klerus und des kirchlichen Einflusses aus der Schule.*

b) Darum *Civilehe.*

c) *Verminderung, Aufhebung von Feiertagen, Verweigerung des polizeilichen Schutzes.*

d) Darum Degradirung des Eides; Beseitigung der kirchlichen Eidesbelehrung.

e) *Beschränkung der Excommunicationsberechtigung der Bischöfe* (Man denke an den Fall Strohmaier in Constanz, Wollmann, Michelis in Braunsberg u. s. w.), Drohen mit Gesetzen gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt.

f) Officielle und officiöse *Unterstützung der »Altkatholiken«* und Liebäugeln der Regierungen mit ihnen.

g) *Vertreibung der Jesuiten.*

h) *Beschränkung der Ordensthätigkeit im Allgemeinen*, besonders Fernhaltung, resp. Beseitigung der Orden vom Volksunterricht.

i) *Verbot der Missionen.*

k) Darum zur Hemmung des Klerus der *Kanzelparagraph.*

l) Neueste Absicht die *Wallfahrten und Aehnliches zu verbieten.*

9. *Bestreben, die Katholiken von öffentlichen Stellen* (als Lehrer, Beamte, Gemeindestellen) *fernzuhalten.*

10) *Diabolische Absichten und systematische Bestrebungen den Klerus zu demoralisiren* und Rom und dem einzelnen Bischof untreu zu machen. (Hierher rechnen wir z. B. auch den Erlass des Berliner Kriegsministeriums, die Altkatholikenfrage betr. und die Aufwiegelung zum Ungehorsam gegen den Armeebischof Namszanowski an die Militärgeistlichen.)

11. *Beraubung des Papstes von aller Selbstständigkeit.*

12. *Versuch der Beseitigung des Oberhauptes der Kirche* (Vorgearbeitete Pläne des Verfahrens bei der nächsten Papstwahl.)

V. Die Aufgabe des Klerus gegenüber der Anfeindung der Kirche im Allgemeinen.

1. *Der Klerus sind die Bischöfe und Priester.* Bischöfe und Priester müssen sich der kirchenfeindlichen Bewegung entgegenwerfen und deren Pläne nach Kräften vernichten.

2. *Also dem Kampf sich nicht entziehen.*

»Siehe, *ich sende* euch wie Schafe unter die Wölfe.« (Luc. 10, 3.)

»Lasset uns bei Versuchungen nicht feige sein, sondern muthig ringen.« (St. Ephrem.)

3. *Beim Kampfe nie ausser Acht lassen:*

a) *die unfehlbare Gewissheit des Sieges.*

». . . auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. (Matth. 16, 18.)

b) *Die christliche und priesterliche Entschiedenheit.*

»Stehet fest im Glauben, handelt männlich und seid stark.« (I. Cor. 16, 13.)

c) *Die Mühe und Hartnäckigkeit dieses Kampfes.*

»Ich wusste, dass du hart bist und eisern die Sehne deines Nackens.« (Is. 48, 4.)

d) *Die Wahl der rechten Waffen.*

»Ziehet an die *Waffenrüstung Gottes*, damit ihr vermöget zu widerstehen an dem bösen Tage und in Allem vollkommen Stand zu halten; stehet umgürtet an eurer Hüfte mit *Wahrheit* und angethan mit dem Panzer der *Gerechtigkeit* und beschuht an den Füssen in der Bereitschaft des *Evangeliums des Friedens*, zu Allem ergreifend den Schild des *Glaubens* . . . und den Helm des Heils und das Schwert des *Geistes* . . . indess ihr durch alles Gebet und Flehen *betet* zu jeder Zeit . . . und *wach* seid.« (Eph. 6, 13 ff.)

e) *Die Vorsicht in Allem und Misstrauen gegen den Feind.*

»Der Glaube der Kirche zu Rom, welcher von den Aposteln gepriesen worden, nimmt weder Blendwerke noch Täuschungen an.« (St. Hieronym.)

f. *Die Geduld.*

»Ziehet an als Gottes Auserwählte die Geduld.« (Col. 3, 12.)

g) *Die Ehre, die im Hasse der Weltkinder liegt.*

»Selig seid ihr, wenn euch die Menschen hassen.« (Matth. 5, 11.)

h) *Die grosse Verdienstlichkeit der Kampfesmühen.*

»Wer überwindet, dem will ich geben mit mir auf meinem Thron zu sitzen.« (Off. 3, 21.)

VI. Die Aufgabe des Klerus in der Kirche.

1. *Oeffentliche Kirchengebete* (wie solche von den in Fulda versammelten deutschen Bischöfen bereits angeordnet sind.)

2. *Strengere Kirchendisciplin*, um die immer mehr um sich greifende Verflachung und Umgehungen der Kirchengesetze einzustellen, zu verhindern oder wieder gut zu machen.

3. *Regelmässige Visitationen* der Diöcesen durch die Bischöfe.

4. *Vermeidung aller Transactionen* mit den kirchenfeindlichen Elementen, auch wenn das blose Utilitätsprincip solche nahe legt, auch wenn blos pro forma und zum Schein.

5. *Im Ganzen und im Einzelnen principielles Auftreten und Handeln.*

6. *Es kommt hier hauptsächlich auch die Verwendung der Kanzel zur Frage.* Hier sind nöthig:

a) Predigten für hic und nunc.

b) Erörterung der brennenden Zeitfragen in der Anschauung der Kirche; Schilderung der Bedrängniss der Kirche, insbesondere des kirchl. Oberhauptes; Hinblick auf die unausbleiblichen Folgen des Elendes auf allen Gebieten.

c) Orientirung über die heutige falsche Zeitrichtung.

»Die Welt liegt im Argen und ihre Glorie ist keine Glorie, sondern ein verzehrendes Feuer; sehet also zu, dass ihr nicht einem Schmetterlinge gleich diesem nächtlichen Feuer zuflieget; wen die Weltglorie zuerst durch die Hölle der Flamme lockt, den versengt sie alsdann durch ihren Brand.« (St. Anselmus.)

d) Kräftigung des katholisch-christlichen Bewusstseins und der Ueberzeugung vom grossen Glücke ein Katolik zu sein.

e) Widerlegung der falschen Grundsätze und gottloser Lehren der Zeit und Bekämpfung ihrer Charakterlosigkeit und pharisäischer Werkheiligkeit.

f) Indirect hierher gehörige Gesichtspunkte sind:

α) Die Sünde überhaupt ist dem Glauben gefährlich. Eiferen gegen die Sünde.

»Wein und Weiber bringen den Weisen zum Abfall.« (Eccl. 19, 2.)

β) Vorsicht im Umgang mit Religions- und Kirchenfeinden.

»Wenn Jemand zu euch kommt, der diese Lehre nicht bringt, so nehmet ihn nicht in's Haus auf.« (II. Joh. 10.)

»Mein Sohn, wenn dich die Sünder locken, so folge ihnen nicht.« (Spr. 1, 10.)

»Sehet zu, dass euch Niemand verführe.« (Matth. 24, 4.)

»Hütet euch, dass ihr durch den Irrthum der Thoren nicht fortgerissen werdet.« (II. Petr. 3, 17.)

»Nimm dich in Acht vor verführerischen Leuten, damit sie dich nicht durch ihre sinnlichen Reden entflammen.« (St. Ephr.)

γ) Präservirende Andeutungen, dass die Religion über Familienbande und Verwandtschaft erhaben.

»Wenn dein Bruder oder dein Sohn oder dein Weib oder dein Freund, welchen du liebst, wie deine Seele, heimlich dir zuredet: lasset uns hingehen und andern Göttern dienen, so willige nicht ein und gehorche nicht.« (V. Mos. 13, 6—8.)

δ) Verderbniss schlechter Blätter, Bücher, Zeitschriften u. dgl.

»Ihre Lehre frisst um sich wie ein Krebs.« (II. Tim. 2, 19.)

»Durch Lesen schlechter Bücher wird man lasterhaft.« (St. Aug.)

ε) Wichtigkeit des Gebetes gerade zur Zeit der Verfolgung.

»Der Vater im Himmel wird seinen guten Geist denen geben, die ihn darum bitten.« (Luc. 11, 13.)

θ) Besondere Nothwendigkeit des Predigtbesuches.

»Der Glaube kommt vom Anhören, das Anhören aber von der Predigt des Wortes Christi.« (Rom. 10, 17.)

ι) Männlicher Charakter, Entschlossenheit und Muth im Festhalten an der Kirche. Die Gläubigen sollen »nicht mehr Kinder sein, die wie Meereswellen hin- und herfluthen und von jedem Wind der Lehre hin- und hergetrieben werden.« (Gal. 4, 14.)

κ) Pflege der Marienverehrung.

»Sola interemisti haereses in universo mundo.« (Brev. Rom.)
»Sola contrivit universam haereticam pravitatem.« (St. Bernh.)

VII. Die Aufgabe des Klerus in der Schule.

1. *Principiell* sollte, nachdem der Kirche jedes Recht auf die Schule ebenfalls principiell verneint und genommen und ihr auch nicht gestattet worden ist, kath. Privatschulen zu errichten, der Religionsunterricht ganz von der Schule losgetrennt und auch nicht mehr im Schullokale, sondern in der Kirche oder im Pfarrhause ertheilt werden.

2. Wenn gegen dieses scharf-principirte Vorgehen auf dem Gebiete der Schule die Klugheit und Utilität Einwendungen machen, so wird der Klerus *in* der Schule und *durch* die Schule wenig *direct* erreichen können. Seine Thätigkeit wird sich in doppelt gewissenhafter Beachtung und Erfüllung der für jeden Katecheten bestehenden Pflichten beschränken müssen auf einen eifrigen und praktischen Religionsunterricht und das Bestreben ein etwa vorhandenes rationalistisches Lehr- und Erziehungssystem bestmöglichst zu paralysiren.

3. Die Frage nach dem Eintritt des Geistlichen in den Ortsschulrath bestimmt sich nach dem von selber.

VIII. Die Aufgabe des Klerus in der Gemeinde.

»Wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut.« (Luc. 11, 23.)

1. Bestreben sich die Kirchenfeinde den Geistlichen zu isoliren, so muss er für den gegentheiligen Erfolg Alles aufbieten.

2. Wenn die Feinde sich concentriren, dann soll man der Verbindung der Gegner ebenfalls eine geschlossene Reihe entgegenstellen (kath. Vereine sind Nothwehr). Das praktische »divide et impera« nicht vergessen.

3. Der falschen Aufklärung mit allen erlaubten Mitteln die Gemeinde-Thore verschliessen und widerlegend selber aufklären (eventuell soll man Zusammenkünfte und Vorträge halten.)

4. Weil nun einmal doch Lesewuth allüberall herrscht, soll man auf jedem Weg für eine gute Presse sorgen.

5. Mit besseren Familien von altem kath. Ruf Fühlung behalten, sie ohne dass die gute Sache und das Gewissen es verlangen, nicht vor den Kopf stossen, besonders alles persönlich Unangenehme der guten Sache zu lieb ignoriren.

6. Klug, so viel wie möglich indirect dafür Sorge tragen, dass brave und entschiedene Katholiken in den Gemeindecollegien sitzen, und diese dann nicht, auch nicht dem Scheine nach, im einzelnen Fall desavouiren.

IX. Die Aufgabe des Klerus im Staate.

1. *Der Klerus soll darnach streben:*

a) dass der Einfluss des Staates auf die Besetzung der bischöflichen Stühle, Pfarreien und sämmtlicher Beneficien aufhöre;

b) dass die Beziehung und der Verkehr der Bischöfe mit Rom vollständig frei und unabhängig bleibe resp. werde (ein Beispiel gibt hier neuerdings der Bischof Mermillod von Genf und sein gesammter Klerus);

c) dass der hl. Vater in seine volle und ganze Unabhängigkeit wieder eingesetzt werde;

d) dass ein Einfluss und Druck der Regierungen bei einer Papstwahl *gesetzlich* nicht vorkommen *kann*;

e) dass die religiöse Erziehung der Kinder den Eltern als heiliges und unantastbares Recht werde und verbleibe;

f) dass die Civilehe wieder falle oder zum mindesten nicht obligatorisch werde;

g) dass die Kirche in Vermögenssachen nach Recht und Gesetz geachtet und geschützt werde.

2. *Für diese Zwecke arbeiten kann der Klerus*, ausser in den Beziehungen, welche die Kirchenregierung mit den Staatsregierungen hat und einleitet, indem er

a) selber recht und andauernd betet und auch die Gläubigen dazu auffordert;

b) die gute Presse möglichst allseitig unterstützt, und

c) an allen Wahlen klug und nach System sich betheiligt [1]).

---

1) Man vgl. auch (Dr. *Hofmann*) im *Archiv* für kath. Kirchenr. Bd. 10. S. 75 ff. *J. Hergenröther* ebds. Bd. 15. S. 75 ff.

XXII. Verwahrung des Herrn Bischofs von Ermland gegen die Temporaliensperre.

(Vgl. *Archiv* Bd. 28. p. XL ff.)

Ew. Excellenz

haben durch Anschreiben vom 25. Sept. c., trotz der Anerkennung meines loyalen Strebens, die bedauerlichen Missverständnisse zwischen königlicher Regierung und mir durch eingehende Erklärungen zu beseitigen, die Temporaliensperre gegen mich verhängt. Auf die Ansicht hin, die Berechtigung königlicher Regierung zur Zahlung der mir gesetzlich gebührenden Subsistenzmittel sei durch mein Verhalten eine zweifelhafte geworden, haben Hochdieselben die mir durch königliche Urkunde zugesicherten und bisher von mir rechtmässig bezogenen, durch Staatsverträge und Gesetze garantirten Bezüge des bischöflichen Einkommens sistirt. Diese meine Subsistenz und amtliche Stellung empfindlich schädigende Massregel ist ohne richterlichen Spruch und ohne Angabe eines dieselbe bestimmenden Gesetzes von einer Behörde, die hierbei zugleich als Gesetzausleger, Ankläger und Richter auftritt, angeordnet und in Vollzug gesetzt worden. In Aufrechthaltung meines bischöflichen Rechts finde ich mich veranlasst, Ew. Excellenz gegenüber zu erklären, dass ich die Ergreifung dieser Massnahmen seitens der Staatsregierung für ungesetzlich erachte und mein und meines bischöflichen Stuhles Recht gegen alle Consequenzen derselben hiermit feierlich verwahre.

Die ergriffene Massregel wird gegründet auf einen Verstoss gegen §. 57. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. Aber abgesehen

1. von der Thatsache, dass königl. Staatsregierung die von den Bischöfen angeordnete öffentliche Verhängung der Excommunication bisher nie beanstandet hat, und dass bedeutende juristische Autoritäten, wie Koch, Laspeyres u. A. die Anwendbarkeit des §. 57 l. c. auf die Excommunicationen in der Kirche in Abrede stellen;

2. von der Frage, ob der besagte §. 57. nach Erlass der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850, den Artikeln 12. und 15. derselben gegenüber, noch als rechtsbeständig erachtet werden kann;

3. von der ferneren Frage, welche Auslegung im Falle der Rechtsbeständigkeit dem Ausdrucke »bürgerlicher Ehre« zu geben ist, und ob nicht nach dem Wortlaut und der Fassung des Gesetzes, nach dem juristischen Sprachgebrauch (vgl. Ge-

werbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 69. und Strafgesetzbuch für die preuss. Staaten vom 14. April 1851 §. 11.) und der wissenschaftlich juristischen Auffassung (vgl. *Beseler*, Commentar über das Strafgesetzbuch, S. 103.) jene bürgerlichen Ehrenrechte unter demselben zu verstehen sind, welche das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 Nr. 34. aufzählt, und mit welchen die Excommunication nichts zu schaffen hat;

4. von der Thatsache, dass dem §. 57. l. c. A. L.-R. Specialbestimmungen entgegenstehen (§. 66, 121, 124, 125, 126 l. c.), welche die Rechte der Aufsicht und Kirchenzucht nach dem canonischen Rechte dem Bischofe zusprechen;

5. von dem ferneren Momente, dass, da ich die von competenter Stelle erklärte oder zu erklärende Rechtsbeständigkeit eines Gesetzesparagraphen nicht bestritten habe, die ganze Erörterung bisher sich auf rein doctrinärem und theoretischem Gebiete bewegt hat, dem jeder reale Boden fehlt, während die noch nicht gelöste Meinungsverschiedenheit zwischen mir und der Staatsregierung lediglich thatsächlicher Natur ist, da ich nur bestritten habe, dass die öffentliche Verlesung des Excommunicationsdecrets von der Kanzel die bürgerliche Ehre der Betroffenen berührt, hingegen aber von Ew. Excellenz der Beweis einer Thatsache nicht erbracht oder auch nur versucht worden ist;

so kann ein Verstoss gegen den §. 57 l. c. schon aus dem Grunde nicht vorliegen, da ich als geistlicher Richter, der die Excommunication verhängt hat, es ausgesprochen habe, dass diese Kirchenstrafe die bürgerliche Ehre nach kath. Standpunkt nicht verletze, ich auch mich bereit erklärt habe, wenn die Staatsregierung dieses zur Berichtigung allenfallsiger Irrthümer für nützlich erachtet, die betreffenden Erläuterungen des geistlichen Richterspruchs zu veröffentlichen.

Da die Staatsregierung selbst jenes Anerbieten mit Stillschweigen übergangen, — da der von dem excommunicirten Professor Dr. Michelis angegangene Staatsanwalt, der Oberstaatsanwalt und Justizminister eine öffentliche Anklage wegen Ehrverletzung nicht für gerechtfertigt erachtet; und da die angeblich Beleidigten selbst nicht von ihrem Rechte, eine Injurienklage anzustellen, Gebrauch gemacht, — so muss wohl die dem Rescripte vom 25. Sept. cr. zu Grunde liegende Behauptung als eine offenbare petitio principii erscheinen.

Ebensowenig begründet ist der Vorwurf, ich hätte der Ver-

fassung und den Gesetzen Preussens den Gehorsam aufgekündigt, da meine Rechtsausführungen sich stets auf diesem Boden bewegt haben, ohne einer Widerlegung zu begegnen, und da ich wiederholt meine Anerkennung der vollen Souveränetät des Staates auf seinem Gebiete und des entsprechenden vollen Gehorsams der Unterthanen gegen die Landesgesetze ausgesprochen habe, während die hinzugefügten Erwägungen nur die Heilighaltung der religiösen Ueberzeugung, des Glaubens- und Sittengesetzes, also Dinge betreffen, für die jeder Christ, ja jeglicher Bekenner einer positiven Religion auch den Staatsgesetzen gegenüber einzustehen befugt und im Gewissen verpflichtet ist, und die in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung zu ziehen, dem Staate nicht zusteht, was auch dem Geiste der preuss. Herrscher und Staatsmänner bisher stets ferne gelegen hat.

Wenn trotzdem die Staatsregierung an jenem Vorwurfe festhalten zu dürfen glaubt, so erlaube ich mir die Frage zu stellen, welches Gesetz und welche Verfassungsbestimmung ihr die Befugniss zu der ergriffenen Massregel beilegt? Selbst den Staatsbeamten gegenüber hat königliche Regierung dieses Recht nicht, und bedarf es hierzu nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 eines Richterspruches oder eines Disciplinargesetzes.

Um so weniger ist sie hierzu den preussischen Bischöfen gegenüber befugt, da deren Dotationen auf einem Staatsvertrage mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche beruhen und Emolumente sind, welche der Staat Preussen dem römischen Stuhle gegenüber nach der Bulle de salute animarum den Bischöfen aus den eingezogenen Kirchengütern zu verabfolgen sich verpflichtet hat. Sie bilden eine bei der Säcularisation der geistlichen Güter formell contrahirte Staatsschuld und eine vom Fiscus zu zahlende Rente, so lange nicht das bei der Publication der Bulle de salute animarum eingegangene Versprechen der Radicirung dieser Dotation in liegenden Gründen verwirklicht ist. Vgl. hierzu die Erläuterung des preussischen Cultusministers v. Ladenberg vom 15. December 1849 I. Art. 12. zur Verfassungsurkunde vom 5. December 1848: »Desshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhle unterhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dieses ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst, als später bei der Verkündigung des Resultats derselben, der Bulle de salute animarum vom Jahre 1821, anerkannt worden ist (»Preussische Staatszeitung« vom 11. August

1821.) Es ist bekannt, dass aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Capitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung derselben mit Grundbesitz nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zur fortgesetzten Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet.«

Für Ermland speciell bestimmte die Cabinetsordre vom 1. November 1772, dass »die geistlichen Güter von den königlichen Kammern mit der Bedingung übernommen werden sollten, dass fünfzig Procent des Reinertrages den Grundherrschaften, sie seien Bischöfe, Prälaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, gezahlt werden sollten.« Die hiernach nicht unbedeutenden Einkünfte wurden durch specielle Verhandlungen mit dem römischen Stuhl auf die jetzige Höhe reducirt und der Ermländische Bisthumsetat im Jahre 1866 von Sr. Majestät unserem jetzt regiereden Könige vollzogen.

Diese Dotationen sind durch Artikel 15. V.-U. grundgesetzlich garantirt. Ich halte mich hiernach für befugt, die nach dem Staatshaushaltsetat für mich ausgeworfenen Emolumente im Rechtswege zu beanspruchen und behalte mir die Beschreitung desselben vor.

Ew. Excellenz erklären aber in dem verehrlichen Rescript vom 25. September, dass Sie selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder eine Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht seien. Auf diese erfreuliche und willkommene Erklärung gestützt, gebe ich die Hoffnung nicht auf, dass es auch ohne Ergreifung jenes äussersten Schrittes und in geneigter Rücksicht meiner gegenwärtigen Erklärung zu einem friedlichen Austrage der Sache kommen möge, und erlaube mir auch, der gütigen Remedur durch Ew. Excellenz verschiedene Interessen zu empfehlen, deren Verletzung die Katholiken Ermlands sehr schmerzlich empfinden.

1. Ew. Excellenz ist es aus Reclamationen der Eltern und aus sonstigen Berichten bekannt, dass trotz Hochderen Erlasses vom 29. Febr. 1872, wonach an höheren öffentlichen Lehranstalten Dispensation vom Religionsunterrichte unter gewissen Bedingungen stattfinden kann, in dem Lehrerseminar zu Braunsberg die Alumnen fortwährend verpflichtet werden, den Religionsunterricht eines vom Glauben der Kirche abgefallenen suspendirten Priesters zu besuchen, was ein um so grösserer Gewissenszwang ist, als die Alumnen zum grössten Theile wegen ihrer Dürftigkeit auf die in jener Anstalt zu

erhaltenden, Freitische angewiesen sind und sie selbst beim Verlassen des Braunsberger Seminars wohl in keinem anderen Aufnahme finden, und so indirect vom Lehrerberufe ausgeschlossen würden.

2. Ew. Excellenz ist es ferner bekannt, dass für das katholische Militär zu Insterburg, Wehlau und Gumbinnen, desgleichen für die katholischen Irren zu Allenberg, desgleichen für die katholischen Detinirten im Arbeitshause zu Tapiau ein von seiner geistlichen rechtmässigen Behörde abgesetzter, der Excommunication des Vaticanischen Concils notorisch verfallener Priester fungirt, und dass die unter staatlicher Vormundschaft stehenden Detinirten in den beiden letzten Anstalten gezwungen sind, dem Unterrichte und sacrilegischen Gottesdienste dieses Priesters beizuwohnen, event. Sacramente zu empfangen; die nach katholischem Glauben geradezu ungültig sind. (Conc. Trid. sess. 14. c. 7. de poenitentia.)

3. Ew. Excellenz ist es ebenfalls bekannt, dass an den Klassen der katholischen Pfarrschule in Elbing von dem dortigen Magistrate nach seiner ausdrücklichen, den Behörden bekannten Erklärung nur Lehrer angestellt werden, welche das für jeden katholischen Christen verbindliche Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes leugnen, dass diese Lehrer mit Ausschluss der Hilfsgeistlichen mit dem Religionsunterrichte für die katholischen Kinder betraut sind, und letztere gezwungen werden, dem Religionsunterrichte abgefallener und aus ihrer Kirche ausgeschiedener Lehrer beizuwohnen. In dieser Nöthigung zum Besuche des Religionsunterrichtes oder sacrilegischen Gottesdienstes vom katholischen Glauben abgefallener Lehrer und Priester erblickt der Katholik eine bittere Verfolgung seines Glaubens, eine Verletzung der Gewissensfreiheit, eine Unterdrückung ihm feierlich garantirter Rechte. Von Herzen beklage ich die Entfremdung der Gemüther und das tiefe Misstrauen, welches durch solche, die heiligsten Interessen treuer und loyaler Unterthanen verletzende Massnahmen gegen die königl. Staatsregierung hervorgerufen wird, und kann Ew. Excellenz nur auf's dringendste bitten, Missstände zu beseitigen, die für Kirche und Staat von gleich traurigen Folgen begleitet sind.

Frauenburg, den 6. October 1872.

Der Bischof von Ermland.
† *Ph. Krementz.*

XXIII. Adresse des kathol. Episcopats in England
an die kathol. Bischöfe Deutschlands.

Perlectis, cum maxima animi commotione, Litteris, quas Vos, Venerabiles Fratres, totius Germaniae Praesules, apud Sancti Bonifacii Martyris nostri reliquias congregati, omni apostolica libertate et aucteritate nuper edidistis, tacere haud possumus.

Pastores Vos veri et non mercenarii, pericula in gregem incurrentia videntes, discrimina et minas impavidi despicientes, in vocem animose prorupistis. Causa, quam tuemini, Vestra quidem est, sed et nostra, et totius Ecclesiae Dei; imo omnes omnino libertates, non solum Ecclesiae, conscientiae, religionis, fidei, officii pastoralis, et Apostolicae Sedis, sed et civilis hominum status, demumque domesticae vitae, genitorum aeque ac liberorum jura, uno eodemque violentiae impetu concussa, una eademque Vestra voce et constantia asseruntur et vindicantur.

Ii vero, qui ecclesiam catholicam vel aperte vel subdole persequuntur, omnimodae libertatis matrem, in servitutem conantur redigere. At frustra: »Ubi enim spiritus Domini, ibi libertas«; »Jerusalem, quae desursum est, libera est.« Porro libertas ecclesiae fons est libertatis et nationum et populorum; libertate hominum spirituali oppressa, omnia publica et privata jura continuo deturbantur et pereunt. Libertatis enim divinitus hominibus datae violatores, non libertatem perimunt sed se ipsos.

Quapropter, Carissimi et Venerabiles Confratres, nos a longinquo conspicientes, Vos in prima acie proeliorum Domini periclitantes, certamen Vestrum invictum tamquam nostrum suscipere gloriamur. Duplici enim vinculo confratres sumus, catholici Episcopatus quidem comparticipes, sed consanguinitate etiam supernaturali, per gloriosum Germaniae Apostolum, ejusdem familiae consortes. Genuinos Vos sancti Bonifacii filios et haeredes agnoscimus, juramenti, quod etiam sanguine suo consecravit, testes et defensores. Quod enim ille beato Petro, Apostolorum Principi Successorique ejus Gregorio II. promisit, Vos Pio Pontifici nostro videmini luminose praestare: scilicet Vos, omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibentes, in unitate ejusdem fidei Deo opitulante persistere, et nullo modo contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadente quopiam consentire.

Itaque, si in luctuoso agone, quo circumdamini, aliquid solatii et constantiae de amore et veneratione fidelium et pastorum in Anglia erga Vos percipere valeatis, confidite, Carissimi Domini et

Fratres, nos pro Vobis et corda et supplicationes ad Deum, exercituum Dominum et Apostolorum suorum caput et protectorem in dies et instantissime effusuros.

† *Henricus Eduardus*, Westmonasteriensis Archiepiscopus. † *Thomas Josephus*, O. S. B. Episcopus Neoportensis et Menevensis. † *Guilelmus Bernardus*, Episcopus Birminghamiensis. † *Jacobus*, Episcopus Salopiensis. † *Richardus*, Episcopus Nottinghamiensis. † *Guilelmus*, Episcopus Plymuthensis. † *Guilelmus*, Episcopus Cliftoniensis. † *Franciscus*, Episcopus Northantoniensis. † *Robertus*, Episcopus Beverlacensis. † *Jacobus*, Episcopus Hagulstadensis et Novicastrensis. † *Jacobus*, Episcopus Suthwarcensis. † *Herbertus*, Episcopus Salfordiensis.

In festo Praesentationis B. M. V. 1872.

(Sedes Liverpolitana vacat.)

XXIV. Die Pastoralerlasse des Fürstprimas von Ungarn *über das Vaticanische Concil.*

Unter den Pastoralschreiben, in denen die einzelnen katholischen Bischöfe die Beschlüsse des vaticanischen Concils in ihren Diöcesen publicirt und näher commentirt haben, verdient die nunmehr abgeschlossene Serie der Hirtenbriefe des gelehrten Fürstprimas von Ungarn, *Johannes Simor*, Erzbischofs von Gran, eine ganz besondere Beachtung, sowohl wegen des bedeutenden Umfanges als wegen des gediegenen Inhaltes dieser Arbeiten. (Vgl. *Archiv* XXVI, p. CLXXXIV., XXVII, p. CXXXIII., XXVIII, p. LXXXIV.) Derselbe veröffentlichte zuerst unter dem 8. September 1871 die zahlreichen Zeugnisse der ungarischen Tradition über die höchste Lehrautorität des Papstes mit einem sehr interessanten Anhange, enthaltend die sententia Cornelii Jansenii, quondam S. Th. Lovanii Doctoris et Professoris atque Episcopi Iprensis, de quaestione: An judicium Romani Pontificis, cum universae Ecclesiae aliquid sub anathemate tenendum esse definit, sit infallibile necne? Die Antwort jenes Patriarchen der heutigen holländischen Jansenisten und deutschen Protestkatholiken auf diese Frage, d. d. Lovanii 1617, die 9. Octobris, lautet durchaus bejahend. — Auf diese Schrift Simor's (Traditionis de infallibili Rom. Pontificis magisterio apud nos testimonia. 62. pp. in 4°) folgte dann unter dem 18. December 1871 die »Epistola pastoralis, in qua monumenta traditionis catholicae de infallibili

magisterio Rom. Pontificis recensentur, illustrantur et vindicantur«, wovon schon eine zweite Auflage (Strigonii 1872. Editio in usum Seminarii Archiepiscopalis repetita. 88. pp. in 4°) vorliegt — Alles in Allem wohl die vollständigste und handlichste Sammlung, eine wahre goldene Kette der einschlägigen Beweisstücke aus den Vätern und den kirchlichen Schriftstellern aller Jahrhunderte. Unlängst machten dann die trefflichen Observationes in ambas Constitutiones dogmaticas S. Concilii Vaticani (96 pp. in 4°), ebenfalls wie die beiden vorigen Schriften von einem Marienfeste, nämlich dem 15. August 1872 datirt, den Schluss dieser umfangreichen Publicationen. Mögen dieselben baldigst in einer Gesammtausgabe vereint, allgemeiner zugänglich gemacht werden.

XXV. Erlass des Reg.-Raths zu Luzern vom 4. Dec. 1872,

wodurch die vom Stadtrath dem Filialverein »freisinniger Katholiken« für den 5. Dec. gestattete Benutzung der Franciscaner-Kirche zu einem Vortrage des neuprot. Prof. *Reinkens* verhindert wurde.

»In Erwägung, dass die Kirchen der Stadt Luzern wie jeder andern Gemeinde nur für den autorisirten Gottesdienst derjenigen Glaubensgenossenschaft bestimmt sind, der sie gehören, und dass deren vorübergehende Benutzung zu anderen Zwecken, wo sie nicht durch das Gesetz vorgesehen ist, nur mit Bewilligung des der betreffenden Kirche vorgesetzten Pfarrers und der Kirchenverwaltung stattfinden darf, und dem Regierungsrath im Interesse der öffentlichen Ordnung jederzeit freistehen muss, solche ausserordentliche Verwendungen öffentlicher Gebäude zu untersagen, selbst wenn weder von der Kirchenverwaltung noch von dem betreffenden Pfarramt Einsprache erhoben würde; ferner in Erwägung, dass eine Bewilligung des Stadtpfarrers von Luzern, unter welchem in geistlicher Beziehung sämmtliche katholische Kirchen der Stadt stehen, nicht vorliegt, für die daherige Entschliessung der Regierung im vorliegenden Falle aber auch nicht massgebend wäre; weiter in Erwägung, dass die Benutzung einer Kirche zu polemischen Vorträgen gegen den in derselben autorisirten Gottesdienst der gesetzlichen Bestimmung derselben widerspricht, einen Eingriff in die verfassungsmässig garantirten Rechte der Confessionen enthält, und die öffentliche Ordnung und Ruhe des Kantons gefährdet; endlich in Erwägung, dass laut verfassungsmässig garantirtem Vereinsrecht dem Verein freisinniger Katholiken frei steht, seine Versammlungen und Vorträge überall abzuhalten, wo es nicht mit andern Rechten collidirt, erkennt der Regierungsrath in Anwendung des Art. 1. der Staatsverfassung von 1869, der §§. 108, 296. und 306. des Organisationsgesetzes: 1. Der Beschluss des Stadtrathes von Luzern sei aufgehoben und die Inanspruchnahme der Kleinstadtkirche, sowie jeder andern katholischen Kirche der Stadt Luzern zu dem angedeuteten Zwecke untersagt. 2. Der Stadtrath von Luzern wird unter persönlicher Verantwortlichkeit seiner Mitglieder angewiesen, diesem Beschluss Nachachtung zu verschaffen. – Prof. *Reinkens* hielt in Folge dessen seinen Vortrag in der protestantischen Kirche.

Zweite Abtheilung.

1. Die Kränkung einer altkath. Ehre durch den Bischof von Regensburg (1871—72.)

Der Herr Bischof von Regensburg hat die Ehre, derjenige Bischof in Bayern zu sein, dem der »Fortschritt« und die dermaligen Träger der Staatsgewalt in Bayern am meisten grollen. Man hat diesen Bischof so zu sagen unter Polizei-Aufsicht gestellt. Oeffentliche Blätter haben den Wortlaut eines eigenhändigen Briefes des Regierungs-Präsidenten v. Pracher zu Regensburg an einen oberpfälzischen Stadtschreiber mitgetheilt, worin dieser veranlasst wird, genau zu berichten, was etwa in jener Stadt der Herr Bischof sprechen und thun werde. Nun wird es Niemanden mehr Wunder nehmen, wenn alle Worte, welche der Herr Bischof bei seinen Amtsreisen irgendwo vor gewissen Zeugen oder öffentlich spricht, als Gelegenheit zu Angebereien dienen, welche dann je nach Umständen von der fortschrittlichen und officiös bedienten Presse oder gar von Gerichts- oder Amtswegen verwerthet werden.

Ein äusserst gediegenes Werk dieser Art haben wir bereits im Jahre 1869 in dem Verfahren kennen gelernt, das mit der sogenannten »*Schwandorfer Rede*« getrieben wurde. Am 22. April hatte der Bischof einige Worte bei einer Audienz in Schwandorf gesprochen, welche am 18. Mai von den olympischen Höhen *Münchens* an die »Passauer Zeitung« in *zweckmässiger Zubereitung* kamen, um bei der am 20. Mai stattfindenden Wahl zum Landtage als Abschreckung vor den schrecklichen Plänen der Ultramontanen zu dienen, um den Bischof bei dem Könige aufs Schwerste zu verdächtigen und um für den »Fortschritt« als beständiger Beweis für die Thronsturz-Gelüste der »Jesuiten« und »Pfaffen« verwerthet zu werden. Und das weiss der »Fortschritt« bei der bekannten »Bildung« seiner Nachläufer trefflich zu Stande zu bringen. Hatte doch Herr Dr. Völk, obwohl der ganze Schwandorfer Schwindel längst blossgelegt ist, die Stirne, denselben als lautere geschichtliche Thatsache noch am 28. November 1871 im Berliner Reichstage zu verwerthen, um damit die Nothwendigkeit des Kanzel-Straf-Paragraphen zu beweisen [1])!

1) Eine genaue Darstellung und vernichtende Kritik der empörenden Vorgänge in Sachen der »Schwandorfer Rede« bietet das Schriftchen: »*Der Wahrheit eine Gasse!* Beleuchtung des Verfahrens in Sachen der bischöflichen Unterredung zu Schwandorf am 22. April 1869.« (Rgsbg. Pustet.)

Kann es da noch Jemanden befremden, dass im Jahre 1871 wieder einmal eine bischöfliche Rede in Arbeit genommen wurde? Zweifelsohne war der Aerger bei gewissen Stellen gross, dass nicht schon *mehrere* den ersehnten Stoff lieferten. Aber in *Kötzting* gelang es. Dieser im bayerischen Walde gelegene Marktflecken hat das Glück, einen »altkatholischen« Lederermeister als Bürgermeister zu besitzen, mit dem sich noch ein »altkatholischer« Kaminkehrermeister in die Ehre theilt, die grössten modernen Kirchenlichter im Walde zu sein. Der Letztere hat sogar bei dem grossen »altkatholischen« Concil in München durch seine Anwesenheit glänzen können und die geistreiche Erklärung bei Gericht abgegeben, dass er dem Bischofe von Regensburg »aus dem Wege gehe, weil derselbe die Throne umstürzen wolle.« Der Bürgermeister aber fand es in seinem hohen Amte gelegen, die häretische Zustimmungsadresse an Döllinger in Kötzting zur Unterschrift aufzulegen und durch den öffentlichen Ausrufer zur Unterzeichnung einladen zu lassen.

Das sind Krähwinkeleien. Aber man muss sie doch kennen, um ganz zu würdigen, zu was sie in Bayern dienen können.

Am 5. Juli 1871 kam der Bischof von Regensburg zur Firmung nach Kötzting und hielt dort eine Anrede an die Gläubigen, in welcher er pflichtgemäss sie vor den dortigen »altkatholischen« Umtrieben warnte und warnen musste. Zu grösserem Glücke des Marktes gibt es dortselbst auch fortschrittliche Schullehrer, von denen der eine oder andere die bischöfliche Anrede stenographirte. Ob aus *eigenem* Antriebe? oder auf höhere Andeutung hin? Genug, der »altkatholische« Bürgermeister von Kötzting fühlte seine Ehre durch den Bischof erst kurz vor Ablauf der dreimonatlichen Frist gekränkt, innerhalb welcher sich noch eine »Ehrenkränkungs-Klage« anbringen liess. Am 3. October 1871 reichte er seine Klage ein. Die böse Fama sagt, die stenographirte Anrede sei in den Münchener Olymp gewandert, und da dieser inzwischen mittelst Berliner Erleuchtung überaus »altkatholisch« geworden war, so habe man die Kötztinger Anrede als geeignet erfunden, um ein abschreckendes Beispiel aufzustellen, dass weder ein Bischof noch ein Priester hinfort die »frommen altkatholischen« Umtriebe von der Kanzel aus als das bezeichnen dürfe, was sie *sind;* man wollte die jetzige »bayerische Staats-Religion«, wie ein Beamteter den Neuprotestantismus öffentlich zu nennen so aufrichtig war, durch gerichtliche Strafen vor dem »Fanatismus« der »ultramontanen Pfaffen« schützen. Darum erhielt der Bürgermeister von Kötzting keinerlei Rüge von

seinen Vorgesetzten wegen Missbrauch seines Amtes durch amtliche Einladung zur Unterschrift der häretischen Adresse, sondern einen Münchener »altkatholischen« Rechtsconcipienten als Anwalt, um die ihm zugefügte »Ehrenkränkung« zu rächen.

Das war in katholischen Kreisen die *allgemeine* Auffassung von der im October v. J. angestrengten Kötztinger Klage, womit sich zugleich (und zwar nicht blos in katholischen Kreisen) die Ueberzeugung verband, dass der Kläger jedenfalls bezüglich der Kosten sicheren Rücken habe und dass der Bischof in II. Instanz gewiss verurtheilt werden würde, wie auch immer das Urtheil der I. Instanz ausfallen möchte. Die Gründe für diese Ueberzeugung entziehen sich der öffentlichen Besprechung, sind aber ein Theil der Ursachen, welche zusammenwirken, um die Ansicht zu erklären, welche in Betreff der bayerischen Justiz heutzutage auf Grund einer Reihe von Thatsachen entstanden ist, wo es sich um katholische Blätter oder um Angelegenheiten der katholischen Kirche, ihrer Diener und Angehörigen in Fragen handelte, welche dem »Fortschritt« ein Dorn im Auge sind. Herr v. Lutz bedurfte des Kanzel-Strafparagraphen wahrhaftig nicht, um katholische Priester wegen angeblicher Aeusserungen in der Kirche oder anderswo *verurtheilt* zu sehen, sondern um sie *zwei Jahre lang* hinter Schloss und Riegel bringen zu können.

Die erste Instanz des Landgerichts zu Kötzting sprach am 21. October 1871 den Bischof frei (Beilage I.), aber wie zur Rettung der Schwandorferei eine Schwurgerichts-Verhandlung zu Straubing in Scene gesetzt worden war — welche freilich einen für die Macher kläglichen Ausgang hatte — so wurde zur Rettung der »altkatholischen« Ehre eine Bezirksgerichts-Verhandlung in Straubing angestrengt, die Besseres schon desshalb versprach, weil dabei keine niederbayerischen Geschworenen ein Verdict zu geben hatten.

Nachdem die Verurtheilung des Bischofs am 9. Dec. 1871 erfolgt war (Beilage II. und Bemerkungen zur Würdigung des Straubinger Urtheils in Beilage III.), glaubte dessen Anwalt, die Vernichtung dieses Urtheils bei dem obersten Gerichtshofe beantragen zu sollen. (Vgl. die Denkschrift des Anwalts in Beilage IV.) Die Verhandlung daselbst fand am 12. Jan. 1872 statt, am 19. wurde das abweisende Urtheil gefällt und verkündet. (Beilage V.) Auch daran knüpften sich seltsame Umstände.

Das Regensburger »Tagblatt«, ein Fortschritts-Organ der niedersten Art, welches übrigens von der oberpfälzischen Kreisregierung allenthalben zur Anschaffung aus Regie-Mitteln amtlich empfohlen

ist, brachte bereits am 15. Januar die *bestimmte* Nachricht aus München dd. 13. Jan., das Cassationsgesuch des Bischofs sei verworfen worden; veranstaltete aber vorsorglich eine *andere* Ausgabe *derselben* Nummer, in welcher die Nachricht unbestimmt dahin lautete, das Gesuch *solle* verworfen worden sein. Es gab dies ein wahres Scandal in der Juristen-Welt. *Wie* konnte das fortschrittliche Blatt am 15. Jan. ein Urtheil kennen, das erst am 19. Jan. gefällt und verkündet wurde? *Warum* wurde keinerlei Untersuchung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet? *Warum* wurde das »Tagblatt« nicht einmal zur Rechenschaft gezogen wegen der *doppelten* Ausgabe jener Nummer, während es nur von *einer* ein Pflicht-Exemplar hinterlegt hatte? In dem »Neuen bayerischen Volksblatte«, das zu Stadtamhof erscheint, wurden diese Umstände mit der grössten juridischen Schärfe beleuchtet und energisch Genugthuung gefordert für eine solche der Justiz angethane Kränkung. Vergeblich. Auf der *linken* Seite ist in Bayern alle Bureaukratie u. s. w. stocktaub; und deutet man ihr mit dem Holzschlägel auf etwas, so findet sie absolut nichts.

Die Verhandlung am obersten Gerichtshof fand auffallend rasch statt. Dieser Umstand in Verbindung mit dem Vor-Wissen des Ergebnisses im »Regensb. Tagbl.« gab zu neuen Vermuthungen Anlass. Es ging schon längst das Gerücht, die Münchener Neuprotestanten und namentlich der ganz in ihrem Fahrwasser segelnde Münchener Magistrat fühlten gleichermassen ihre »altkatholische« Ehre durch den Hirtenbrief des Erzbischofs von München dd. 12. October 1871 (am 15. Oct. von den Kanzeln verlesen) tief gekränkt und warteten nur auf den Ausgang des Processes gegen den Bischof von Regensburg, um dann ihrerseits den Erzbischof zu verklagen. Da die dreimonatliche Klagefrist am 12. resp. 15. Januar 1872 zu Ende ging, so musste die Schlussverhandlung gegen den Bischof von Regensburg spätestens am 12. Januar stattfinden und das Ergebniss im Olymp oder in anderen vertrauten Kreisen so rasch bekannt werden, dass die Klage gegen den Erzbischof noch am 15. angemeldet werden konnte. Aus jenen Kreisen habe dann auch das »Regensb. Tagblatt« sein Vor-Wissen geschöpft. So Eine Erklärung. Es ist jedoch nicht bekannt geworden, dass eine Klage gegen den Erzbischof eingereicht worden sei; jedenfalls ist sie nicht verfolgt worden. Die Motivirung des Urtheiles des obersten Gerichtshofes war trotz Allem wenig einladend dazu.

Aber eine sehr unerwartete Unannehmlichkeit traf jetzt den officiellen »Fortschritt.« Die Regensburger Katholiken wussten den

Zweck und die Bedeutung des Verfahrens gegen ihren Bischof in der Kötztinger Sache *sehr wohl zu würdigen*. Eine Anzahl derselben, darunter die Reichstags-Abgeordneten Graf H. v. Walderdorff, Frhr. v. Reichlin-Meldegg und Bezirksgerichtsrath A. Schels, erliessen am 20. Januar einen Aufruf an die Diöcesanen zu einer Kreuzer-Sammlung, um Strafe und Kosten dem Bischof zu ersetzen. Sie wiesen darauf hin, dass es sich um das Auftreten des Bischofs gegen eine Bewegung handele, deren Endziel sei, »die katholische Kirche in Deutschland und vor Allem in Bayern zu vernichten und an ihrer Stelle die sog. deutsche Nationalkirche einzuführen, um damit dem die Freiheit des Volkes aufs Schwerste schädigenden Cäsaropapismus zur Herrschaft über das ganze deutsche Reich zu verhelfen.« Dagegen habe der Bischof gesprochen, somit »für das Heil und die Rechte der Diöcesanen.« Für letztere sei es also Ehrensache, »diese Angelegenheit ihres Bischofs zu ihrer eigenen zu machen.« Zugleich suchten die Unterzeichner des Aufrufes bei der Kreisregierung um die erforderliche Erlaubniss zu dieser Sammlung nach.

Da gab es nun wüthende Zorn-Ergüsse in der officiösen Fortschrittspresse. Die Kreisregierung ging in ihrer Noth zum Ministerium. Dieses verweigerte am 2. Februar in einer sehr seltsam stylisirten Entschliessung die erbetene Erlaubniss. *Dass* sie verweigert werden würde, wussten zweifelsohne die Bittsteller zum Voraus; es war ihnen lediglich um eine, im Olymp sehr missfällige Kundgebung der Solidarität mit dem Bischofe zu thun. (In der That wurde später gegen den Bezirksgerichtsrath Schels auch wegen seiner Theilnahme an dem Aufrufe disciplinarisch vorgegangen — mit Verweis etc.) Der Bischof selbst hatte bereits am 21. Januar die Gabe dankend abgelehnt, aber das Augenmerk der zur Sammlung Aufrufenden auf die Unterstützung der so nothwendigen ambulanten Krankenpflege durch die armen Franciscanerinnen gelenkt. Zu *diesem* Zwecke wurde dann in der That durch Aufruf vom 16. Februar die Sammlung begonnen, wozu es einer bureaucratischen Erlaubniss nicht bedurfte. (Vgl. Beilage VI.)

Dies die Geschichte der Kränkung einer »altkatholischen« Ehre zu Kötzting im bayerischen Walde, für die wir in sechs Beilagen die Documente beifügen.

Beilage I.

Das Kgl. Landgericht Kötzting hat als Strafgericht erster Instanz in Uebertretungssachen in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Oct. 1871, wobei zugegen waren: der k. Landrichter *Jungbauer*,
der Vertreter der Staatsanwaltschaft: k. Bez.-A.-Assessor *Poesl*,
der Gerichtsschreiber *Fichtner*
folgendes Urtheil erlassen:

Urtheil, Ziff. 209.

betreffend die Beschuldigung gegen Hrn. Dr. Ignaz *v. Senestrey*, Bischof in Regensburg, wegen Uebertretung der Ehrenkränkung gegen den Herrn Bürgermeister *Kollmaier* Christoph von Kötzting.

Nach Ansicht und Verlesung der Klageschrift des Rechtsconcipienten *M. Berchtold* in München vom 28. Sept. 1871, wonach dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, am 5. Juli d. J. in der Pfarrkirche zu Kötzting den Bürgermeister Chr. *Kollmaier* in Kötzting an der Ehre gekränkt zu haben;

nach Ansicht und Verlesung der Anzeige des Gerichtsboten über die dem Beschuldigten unterm 11. October 1871 gehörig zugestellte Vorladung;

nach Vernehmung der in der heutigen Sitzung erschienenen Zeugen, nämlich:

1. *Beutlhauser*, Engelbert, Schulprovisor dahier,
2. *Pungratz*, Xaver, Lehrer dahier,
3. *Singer*, Johann, Schulgehilfe dahier,
4. *Hollmaier*, Joseph, Söldner von Wölkersdorf,
5. *Neuberger*, Wolfgang, Söldner von Reitenstein,
6. *Leibl*, Joseph, Melbler dahier,
7. *Diermaier*, Karl, Kaminkehrer dahier,
8. *Jaeger*, Mich., kath. Pfarrer dahier,
9. *Widmann*, k. Notar dahier,
10. *Lindner*, Karl, Sägmüller dahier,
11. *Ring*, Heinr., Handelsmann dahier,
12. *Lukas*, Joseph, Lederermeister dahier;

nach Anhörung des Vertreters des Klägers, Rechtsconcipienten M. Berchtold in München, k. Advocaten Steyrer in Deggendorf in der Vertheidigung;

In der Erwägung, dass durch die fast einstimmigen Aussagen der am 19. d. M. vernommenen Zeugen feststeht, dass der Herr Beklagte Dr. Ignaz v. Senestrey, Bischof in Regensburg, die in der Klage vom 28. v. M. näher bezeichneten Aeusserungen im Verlaufe

einer am 5. Juli d. J. gelegenheitlich der Spendung des hl. Sacramentes der Firmung in der Pfarrkirche zu Kötzting gehaltenen Predigt über den Hrn. Kläger Chr. Kollmaier, Bürgermeister in Kötzting machte, dass jedoch genannter Herr Beklagte die als Ehrenkränkung verfolgten Ausdrücke mit Rücksicht auf die hier zur Unterschrift aufgelegte Museumsadresse gebrauchte, nach den Bestimmungen des §. 39. der II. Beil. zur Verf.-Urkunde »die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Bezug auf Religion und kirchl. Gesellschaften betr.« (G. B. 1818 S. 159.) den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zukömmt, damit die Kirchengesetze befolgt, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde, derselbe daher im Interesse des reinen Glaubens wie der guten Sitten hiezu ebenso berechtigt wie verpflichtet war, die Ausdrücke selbst offenbar nur die auf die Unterschrift dieser Adresse gesetzten kirchlichen Strafen im Auge haben, und hievon zu warnen und abzuhalten bezweckt wurde, sohin die richterliche Ueberzeugung nicht gewonnen werden konnte, dass der Herr Beklagte genannte Ausdrücke in der Absicht, die Ehre des Klägers zu kränken, gemacht habe, was auch aus den Depositionen der Zeugen Jaeger, Widmann, Ring und Lukas klar hervorgeht, — aus diesen Gründen erkennt das k. Landgericht Kötzting den Herrn Beklagten für nicht schuldig der Ehrenkränkung an dem Herrn Kläger, spricht ihn sonach von Schuld und Strafe frei und verurtheilt den Kläger in alle Kosten.

Also geurtheilt in Anwendung der art. 262. des St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861, art. 324, 204 Absatz 1. des St.-G.-B. vom Jahre 1848 und art. 62. des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861, und verkündet in öffentlicher Sitzung zu Kötzting den 21. Oct. 1871.

(gez.) *Jungbauer.*

Beilage II.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Erkennt das k. Bezirksgericht Straubing als Polizeistrafgericht II. Instanz in Sachen des Christoph Kollmaier, Bürgermeisters von Kötzting, gegen den Herrn Bischof Ignatius von Senestrey von Regensburg, wegen Ehrenkränkung, das Urtheil des k. Landgerichts Kötzting abändernd, zu Recht:

Der Herr Beklagte Ignatius von Senestrey, Bischof in Regensburg, ist schuldig einer Uebertretung der Ehrenkränkung und wird

hiefür in eine Geldstrafe von fünfundsiebzig Gulden, sowie in die Kosten der I. und II. Instanz, und zwar in letzterer Beziehung einschliesslich des Telegramms vom 30. Nov. d. J. verurtheilt.

Das gegenwärtige oberrichterliche Urtheil ist im Tenor auf Kosten des Herrn Beklagten im Kötztinger Amtsblatte bekannt zu machen.

Gründe.

Durch Urtheil des k. Ldg. Kötzting vom 21. Oct. l. J. wurde der Herr Beklagte Bischof Ignatius v. Senestrey in Regensburg von der wider ihn unterm 3. Oct. d. J. Seitens des Lederermeisters und Bürgermeisters Chr. Kollmaier in Kötzting erhobenen Ehrenkränkungsklage unter Ueberbürdung der Kosten auf den Kläger freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil hat letzterer rechtzeitig Berufung angemeldet, welche am 2. d. M. zur öffentlichen Verhandlung gelangte, zu der sich die beiden bevollmächtigten Parteivertreter, Concipient Berchtold von München für den Kläger und Appellanten, und der k. Advocat Dr. Steyrer von Deggendorf für den Beklagten und Appellaten eingefunden hatten.

Nach Vortragerstattung durch den zum Referenten ernannten k. Bezirksgerichtsassessor Hofmann über den Gang und das Ergebniss des erstrichterlichen Verfahrens, wobei insbesondere das erstrichterliche Urtheil sammt Protocollauszuge zur Verlesung gelangten, und nachdem durch den Referenten auch die in I. Instanz bekannt gegebenen Urkunden, sowie die vom appellantischen Vertreter bei Beginn der oberrichterlichen Verhandlung auf den Gerichtstisch niedergelegten Documente verlesen waren, wurden die vom H. Appellaten neu vorgeschlagenen Entlastungszeugen, sowie die vom Appellanten producirte Auskunftsperson vorschriftsmässig vernommen, und hierauf die beiden Parteivertreter wechselseitig mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Der Vertreter des Klägers und Appellanten, Concipient Berchtold trug auf Verurtheilung des H. Beklagten nach Massgabe der Klagsbitten an, der Vertreter des H. Appellaten und Beklagten, k. Advocat Steyrer dagegen beantragte Verwerfung der Berufung unter Verfällung des Appellanten in die Kosten II. Instanz. — Der k. Staatsanwalt enthielt sich eines Gutachtens. — Zur richterlichen Sachwürdigung hat sich aus der öffentlichen Verhandlung Folgendes ergeben:

Durch die Aussagen sämmtlicher in I. Instanz vernommenen Zeugen mit Ausnahme des Karl Dürmaier, welcher bei dem frag-

lichen Vorfalle selbst nicht anwesend war, steht fest, dass am 5. Juli h. J. der Hr. Bischof Ignatius v. Senestrey von Regensburg bei Gelegenheit der Firmungsvornahme in Kötzting in der dortigen Pfarrkirche im vollen Ornate eine Anrede an die versammelte Menge gehalten hat, bei der die Aeusserungen vorkamen: »Seit ich nicht mehr unter Euch war, hat sich unter Euch ein schreckliches Unglück ereignet«, »Diejenigen unter Euch, die ihr gestellt habt an die Spitze Eurer Verwaltung sind zum Stein des Anstosses geworden für Euch«, »Euer Bürgermeister hat Euch eingeladen, meine lieben Kötztinger, zu einer ausserordentlich verwerflichen Handlung. Er hat Euch eingeladen, eine Schrift zu unterzeichnen, in welcher die Auflehnung und Empörung gegen den Sohn Gottes ausgesprochen ist.« »Ihr wurdet eingeladen, und leider haben sich, wenn auch wenige, doch einige eingefunden, die sich betheiligt haben an diesem Act der Auflehnung gegen Christum unsern Herrn.« »Betrachtet nun dieses Unglück, dieses entsetzliche Verbrechen, das hier begangen wurde.« »Man hat eine Schrift aufgelegt, und zur Unterzeichnung eingeladen, in welcher Aufruhr geprediget wurde gegen den mystischen Leib Christi, in der gesagt wird, das, was vom vaticanischen Concile gesagt wurde, sei falsch etc.«

An dieser Thatsache ist durch die Aussagen der in der oberrichterlichen Verhandlung vom 2. d. M. vernommenen beiden Zeugen Strohmaier und Dengler — die Aussage des als Auskunftsperson befragten Kerscher, sowie das verlesene Zeugniss des k. Bezirksamtmanns Dandl vom 1. Nov. d. J. betrifft ohnehin einen ganz anderen, hieher unwesentlichen Nebenumstand — in keiner Weise etwas abgeändert worden, vielmehr erinnert sich Zeuge Strohmaier, dass der Hr. Bischof Ignatius v. Senestrey in seiner fraglichen Firmungsrede von einem Verbrechen gesprochen habe.

Es frägt sich nun: *a*) Sind jene vorangeführten, vom Kläger seiner Klage als Grundlage unterlegten Aeusserungen des Hrn. Bischofs von Senestrey objectiv injuriös, d. i. von der Art, dass sie ihrem Inhalte nach eine Ehrenkränkung involviren, und sodann *b*) weiters darum: Hat hiebei der Hr. Beklagte die Absicht gehabt, hiedurch den Kläger an seiner Ehre zu kränken.

Zu a. Anlangend die erste Frage, so ist dieselbe insofern zu verneinen, als es sich um die zunächst zum Gegenstand der Ehrenkränkungsklage gemachte Aeusserung: »Diejenigen, die ihr gestellt habt an die Spitze euerer Verwaltung, sind zum Steine des Anstosses geworden für euch« handelt, denn der Inhalt dieser bildlichen Aeusserung ist kein anderer, als der, dass von den bezeich-

neten Persönlichkeiten, und in specie dem an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehenden Bürgermeister in Kötzting eine Handlung, die nach Ansicht des Hrn. Redners unter der dortigen Bevölkerung Aergerniss hervorzuheben geeignet war, vorgenommen worden sei.

Diese Handlung selbst aber wurde hiebei in keiner Weise näher bezeichnet, der Satz vielmehr ganz allgemein hingestellt, und es kann daher in dieser Aeusserung ein objectiv ehrenkränkender Inhalt nicht gefunden werden.

Anders gestaltet sich indess die Sache hinsichtlich des unmittelbar folgenden Satzes: »Euer Bürgermeister hat euch eingeladen zu einer ausserordentlich verwerflichen Handlung, er hat euch eingeladen etc.« In diesem Satze ist dem Bürgermeister Kollmaier – einen andern Bürgermeister gibt es notorisch in Kötzting nicht, – der unverkennbare Vorwurf gemacht worden, als habe er seine Mitbürger oder überhaupt die Gemeindeangehörigen zu einer *verwerflichen* Handlung verleiten wollen. Nun wird aber nach allgemeinem Sprachgebrauch unter »verwerflich« nur eine solche Handlung verstanden, welche mit dem Begriffe von Ehre und guter Sitte unvereinbar ist, ja hiemit im directen Widerspruche steht, und es kann daher daran, dass dieser Vorwurf an sich schon ehrenverletzend erscheint, nicht gezweifelt werden, und zwar um so weniger, als sich mit der allgemeinen Bezeichnung »verwerflich« noch gar nicht begnügt, vielmehr durch Hinzufügung des Beiwortes »ausserordentlich« die angebliche Verwerflichkeit der Handlung noch greller hingestellt wurde.

Noch klarer tritt jedoch der ehrenverletzende Charakter in dem weiteren Satze: »Betrachtet nun dieses Unglück, dieses *entsetzliche* Verbrechen« zu Tage, indem hier die fragliche Handlung, die unbestritten einfach in der Bekanntmachung, dass die sog. Münchener Museumsadresse zur Unterzeichnung aufliege, bestand, geradezu als Vorübung eines noch dazu »entsetzlichen« Verbrechens, vor welchem Jedermann, und insbesondere die damals in der Kirche versammelten Zuhörer Abscheu zu nehmen hätten, charakterisirt wird.

Derartige Aeusserungen beeinträchtigen zweifellos und entschieden die allgemeine Ehre, d. i. die allgemeine Achtung, welche jeder Mensch, jeder Staatsbürger als solcher fordern kann. — Gegen die eben dargelegte Auffassung lässt sich nicht etwa geltend machen, dass der Herr Beklagte lediglich vom religiösen, d. h. vom Standpunkte des katholischen Glaubens aus jene Vorwürfe gemacht habe, und dass derartige Vorwürfe die Privatehre desjenigen, gegen den sie erhoben wurden, überhaupt nicht berühren. Denn die als »*ausser-*

ordentlich verwerflich«, als *»entsetzliches Verbrechen«* bezeichnete Handlung betraf einzig und allein nur die Geltendmachung des dem Bürgermeister Kollmaier gleich jedem andern bayr. Staatsbürger durch Titel IV. §. 9. der bayr. Verf.-Urkunde garantirten Rechtes der Gewissensfreiheit, und bestand, — da bei der Einladung zur Unterzeichnung der erwähnten Museumsadresse angenommen werden muss, dass deren Ausführungen und Bitten Bürgermeister Kollmaier sich angeeignet hat, — lediglich in der Anrufung des der bayr. Staatsregierung verfassungsgemäss gebührenden oberstthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes, inhaltlich dessen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne *allerhöchste Einsicht und Genehmigung* weder verkündet noch vollzogen werden dürfen (cf. §. 57. 58. 105. Abs. 2. u. 3. der Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urkunde, Edict über die äusseren Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchl. Gesellschaft vom 26. Mai 1818.)

War nun aber fragliche Handlung blos ein Ausfluss der dem Bürgermeister Kollmaier als Staatsbürger eingeräumten Stellung, mithin ein vollkommen berechtigter, grundgesetzlich erlaubter Act, so stand sie auch in untrennbarem Zusammenhang, im vollsten Einklange mit der Privatrechtssphäre, in der er sich bewegt, und jener in Rede stehende Vorwurf, sowie alle ihm in dieser Beziehung gemachten weiteren Vorwürfe trafen ihn folgerichtig nicht blos als Katholiken, als Diöcesanuntergebenen des Herrn Beklagten, sondern mussten ihn vielmehr, zumal bei ihrer Intensivität und den begleitenden Umständen nach, auch als Privatmann vor seinen Mitbürgern blossstellen und in deren Achtung herabsetzen.

Zu b. Uebergehend zur zweiten Frage, ob nämlich der Herr Bischof Ignatius v. Senestrey bei den vorerörterten Aeusserungen, soweit sie ihrem Inhalte nach als injuriös anzusehen sind, auch die Absicht, den Bürgermeister Kollmaier an seiner Ehre zu kränken, gehabt habe, so muss auch diese Frage nach dem Resultate der gepflogenen Verhandlung unbedingt bejaht werden.

Steht nämlich auch unzweifelhaft nach §. 39. der vorallegirten II. Verf.-Beilage den kirchlichen Oberen, Vorstehern oder ihren Repräsentanten zwar das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäss aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit gewahrt, und dessen Ausbreitung gefördert werde, liegt ferner gemäss art. V. Abs. 4. des Concordats vom 24. October 1817 insbesondere den Bischöfen ob, über die Glaubens-

und Sittenlehre zu wachen, und haben sie demgemäss das unbestreitbare jus corrigendi et admonitionis, so ist dieses Recht doch immerhin kein schrankenloses, hat vielmehr seine Grenzen, welche theils durch das Recht des Staates, theils aber auch durch das Recht der Einzelnen normirt sind.

In wie weit diese Grenzen in ersterer Beziehung überschritten werden können, ist hier nicht näher zu erörtern; dass aber die Grenzen der zweiten Art hier nicht eingehalten wurden, ist bereits oben unter lit. a. ausgeführt worden, wobei dargelegt erscheint, dass der Herr Beklagte über das ihm zuständige Gebiet der Verwarnung etc. hinausgegriffen und in unziemlicher Weise in die Privatrechtssphäre des Bürgermeisters Kollmaier eingegriffen habe.

Wäre es dem Herrn Beklagten, wie von Seite seines Vertreters geltend gemacht worden, lediglich um eine durch seine oberhirtliche Stellung vollkommen gestattete Rüge gegenüber dem Kläger wegen dessen mehrbesprochener Handlung zu thun gewesen, so hätte diese Aufstellung dann einige Wahrscheinlichkeit für sich, wenn dem Kläger, zumal im Hinblick auf dessen dermalige Stellung als Bürgermeister, eine Verwarnung in confidentieller Weise zu Theil geworden wäre. Statt dessen aber wurde derselbe, und zwar noch dazu gerade unter Hervorhebung der von ihm gegenwärtig bekleideten Stelle, vom Altare aus, der zahlreich versammelten Volksmenge gegenüber, als ein zur Auflehnung und Empörung gegen den Sohn Gottes aufrufender Verbrecher, als Verführer der Gemeinde- und Kirchenangehörigen hingestellt.

Solche Vorwürfe sind schon an sich sehr schwerer Natur, sie gewinnen indess natürlich noch dadurch an Intensivität, wenn sie, wie hier, von einem Kirchenfürsten ausgehen. — Hier handelt es sich nicht mehr um eine blosse Aufforderung der Anwesenden, sich nicht an der vom Bürgermeister Kollmaier versuchten Agitation gegen das Infallibilitätsdogma zu betheiligen, nicht um eine befugte Verwarnung im Allgemeinen; hier lässt sich vielmehr nicht verkennen, dass die Intention des Herrn Beklagten nur dahin gerichtet war, den Kläger, der durch das Vertrauen seiner Mitbürger an die Spitze der Verwaltung berufen worden, der allgemeinen Missachtung der in der Kirche Anwesenden, sowie überhaupt, preiszugeben, ihn nicht blos in religiöser, sondern vornämlich auch in persönlicher und socialer Beziehung zu discreditiren, mit a. W., ihn an seiner Ehre zu kränken.

Einen derartigen Eindruck haben die fraglichen Aeusserungen wirklich auch sofort auf mehrere Zeugen, gegen deren Glaubwürdig-

keit nicht das leiseste Bedenken obwaltet, gemacht, und wenn auch der Richter die beleidigende Absicht zunächst nur aus den begleitenden Umständen, aus der gang und gäben Bedeutung des betr. Ausdrucks, und nicht aus der persönlichen Auffassung der Zeugen zu folgern hat, so ist selbe doch immerhin kein ganz zu unterschätzender Behelf, was auch hier in dieser Bedeutung in Betracht gezogen ist.

Wenn ferner zu Gunsten des Herrn Beklagten geltend gemacht wird, dass er damals im bischöflichen Ornate die Anrede gehalten habe, daher wegen Ausübung seiner geistlichen Function ohnehin die Vermuthung gegen die Absicht, zu beleidigen, seinerseits spreche, so ist hiegegen zu bemerken, dass ihn der Priesterornat immerhin nur in so weit zu schützen vermag, als er innerhalb seiner obenerwähnten, keineswegs absoluten oder unbeschränkten Befugnisse sich bewegt, nicht aber in den Fällen, in welchen, wie sich B. v. Kreitmayr in seinen Anmerkungen z. B. L. R. Th. IV. c. XVII. §. 4. n. 3. l. b. ausdrückt, durch persönliche Angriffe gegen einen andern die Privatpassion hervorguckt, wo, wie hier, der Angegriffene auf das Deutlichste gekennzeichnet erscheint.

Auch die bei der II. instanziellen Verhandlung hervorgehobene Thatsache, dass der Hr. Beklagte vor seiner fraglichen Anrede sehr betrübt gewesen sei und nach derselben Thränen im Auge gehabt habe, vermag keinen Anhaltspunkt gegen die Annahme der ehrenkränkenden Absicht zu bieten; abgesehen von der Ungewissheit jener Umstände — Zeuge Strohmaier will nämlich die angebliche Betrübtheit und die Thränen bei dem Hrn. Beklagten bemerkt haben, während Hr. Domvicar und Cäremoniarius Dengler, obwohl in unmittelbarster Nähe des Hrn. Beklagten stehend, hievon nichts wahrnahm, sondern nur aus dem Gesichtsausdrucke auf den sehr ergriffenen Zustand des Hrn. Beklagten schloss — (weil) die Ursache der Betrübtheit, insbesonders der Thränen nicht näher aufgeklärt werden konnte, und derlei Umstände, die nur auf eine innere Bewegung, deren Grund nach den gebrauchten Ausdrücken wohl nur eine Gereiztheit gewesen sein kann, hindeuten, an und für sich aber nimmermehr die beleidigende Absicht auszuschliessen geeignet sind.

In Berücksichtigung aller dieser Momente hat sich die richterliche Ueberzeugung dahin gebildet, dass der Hr. Beklagte das ihm als Kirchenoberer zustehende Gebiet (die limites officii sui, wie B. v. Kreitmayr l. c. N. 4. sagt) überschritten und durch die über den Kläger in ehrenkränkender Absicht bei der Firmungspredigt vom 5. Juli h. J. in der Kirche zu Kötzting gemachten Aeus-

serungen, nämlich »zu einer ausserordentlich verwerflichen Handlung verleitet«, »ein entsetzliches Verbrechen durch die Einladung zur Unterzeichnung der Museumsadresse begangen und so zur Empörung gegen Gott angereizt zu haben,« einer Uebertretung der Ehrenkränkung sich schuldig gemacht habe, und dass daher die vom Kläger gegen das freisprechende Urtheil des k. Landger. Kötzting vom 21. Oct. l. J. ergriffene Berufung begründet sei, und es war demnach in Abänderung jenes erstrichterlichen Urtheils das Schuldig über den Hrn. Beklagten, wie geschehen, auszusprechen.

Was die Strafausmessung anlangt, so kommt zu Gunsten des Hrn. Beklagten seine notorische Stellung zur Frage der Infallibilität und die in Folge hievon hervorgerufene Verstimmung über die Agitation gegen jenes Dogma in Betracht zu ziehen, während anderseits der Ort, an welchem, die Volksmenge, in deren Anwesenheit, und die Persönlichkeit dessen, an dem die fragliche Ehrenkränkung verübt wurde, sowie deren eigene besondere Schwere straferhöhend erscheinen und stellt sich nach diesen Rücksichten eine Geldstrafe von 75 fl. als dem Verschulden entsprechend dar.

In Folge dieser Verurtheilung in eine Strafe war der Hr. Beklagte auch in die Kosten der I. und II. Instanz, und zwar in letzterer Beziehung einschliesslich des Telegrammes vom 30. Nov. d. J. zu verfällen, und war zugleich, wie vom Kläger beantragt, die öffentliche Bekanntmachung des Tenors gegenwärtigen Strafurtheils auf Kosten des Hrn. Beklagten, und zwar im Amtsblatt des k. Bezirksamts Kötzting anzuordnen, da dieses Blatt hiezu nach den erörterten Verhältnissen als völlig genügend sich darstellt.

Alles dieses in Anwendung der art. 242[1]), 264. am Anfange und 266. des St. G. B. und art. 62. des E. G. vom 10. Nov. 1861, welche Gesetzesbestimmungen verlesen worden sind.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Straubing als Polizeistrafgericht II. Instanz am 9. Dec. 1871 Nachmittags 2$^1/_2$ Uhr, wobei zugegen waren als Richter: *Pichlmayer*, Rath, Vorsitzender, *Kobler*, Rath, *Hofmann*, Assessor, *Hellmannsberger*, k. II. Staatsanwalt, und Untergerichtsschreiber *Weinzierl* als Protocollführer.

(L. S.) *Pichlmayer.* *Kobler.* *Hofmann.*

Weinzierl.

---

1) Soll wahrscheinlich 262 heissen.

Beilage III.

Bemerkungen zur Würdigung des Straubinger Urtheils.

1. Die *Absicht*, der animus, des Bischofs bei Anreden an die Gläubigen, insbesondere bei Gelegenheit der Visitation und Firmung ist *notorisch* — im Allgemeinen und überall:

das Seelenheil der Angeredeten, der Gläubigen,

Warnung vor Sünde und Laster,

Befestigung im Guten.

Dies ist Amt, Beruf, Pflicht des Bischofs als Oberhirten.

2. In Kötzting musste *insbesondere* die Absicht sein,

die dort sehr bedrohte Glaubens-Integrität der Katholiken zu schützen,

die Katholiken im katholischen Glauben, in der Treue gegen die Kirche zu bewahren.

Bedroht war der Glaube durch die Aufforderung zur Unterzeichnung der sog. Museums-Adresse.

3. Demgemäss musste es naturgemäss Absicht des Bischofs sein

a) zu *warnen* vor der Unterzeichnung;

b) die Gemüther derer, die bereits unterzeichnet hatten, zur Zurücknahme ihrer Unterschrift zu *bestimmen*.

4. Zu *beiden* Zwecken musste der Bischof die *Unterzeichnung* der Adresse erklären als *das*, was sie *vor Gott und der Kirche war*, was sie *kirchenrechtlich war*.

5. Die Adresse enthielt aber *nicht blos* oder »lediglich« ein Anrufen des obersthoheitlichen Schutzes (wie das Straub. Urtheil fälschlich sagt), sondern sie enthielt in ihren Motiven und Ausführungen, wenn man sie vom Standpunkte der katholischen Kirche beurtheilt (wie der Bischof muss), *Häresieen*, sie enthielt *objectiv* den *Abfall von der Glaubenseinheit der katholischen Kirche*.

Wer sie unterzeichnete, machte sich daher *objectiv* der Häresie, des Abfalls von der Kirche schuldig.

Häresie, Abfall von der Glaubenseinheit *ist* aber nach dem katholischen *Dogma* und *Kirchenrechte objectiv* ein *Verbrechen*, eine *ausserordentlich sündhafte, verwerfliche Handlung*.

6. *Dies auszusprechen*, war *Recht* und *Pflicht* des Bischofs, wenn er seine *beiden* Zwecke erreichen wollte; er *musste* den *Abscheu* der katholischen Gläubigen erregen vor der *Handlung*, zu welcher sie eingeladen waren.

Und weil sie *öffentlich* eingeladen waren, hatte auch dieser Ausspruch ein *öffentlicher* zu sein.

In diesem Ausspruch kann daher unmöglich ein animus injuriandi vorausgesetzt, angenommen werden.

7. Bei diesem *Ausspruche* handelte der Bischof nicht blos als *doctor*, als oberhirtlicher *Lehrer* dessen, was *wahr* ist, auch nicht blos als *pater*, übte nicht blos die väterliche *Rüge*, correctio paterna, sondern er handelte als *judex; er sprach* nach kirchenrechtlichen Principien *aus*, was die Handlung objectiv *war*.

Dieses Richteramt ist nicht blos ein *göttliches*, resp. von Gott verliehenes Recht des Bischofs, es ist die Ausübung desselben auch garantirt durch das Concordat Art. XII. d.

Darnach ist er berechtigt, die kirchlichen *Censuren* über die schuldigen *Gläubigen* auszusprechen, und sie gegebenen Falles als *schuldig* des *Verbrechens* etc. zu declariren.

In Kötzting hat er aber nicht einmal die *Personen* als des Verbrechens *schuldig*, sondern nur die *Handlung objectiv* als Verbrechen, was es kirchenrechtlich *war*, declarirt.

8. Er ist ganz in seiner Amtssphäre als *Richter* geblieben.

Er hat dabei nur *wiederholt*, was er bereits *vor dem ganzen Bisthume* in seinem Hirtenbriefe vom 19. April 1871 (Verordnungsblatt von 1871, S. 43 f.) und was das bischöfliche Ordinariat in seinem Ausschreiben vom gleichen Tage (ebendas. S. 45.) in derselben richterlichen und väterlichen Eigenschaft ausgesprochen hatte.

9. Bezüglich des *Bürgermeisters* ist *gar nicht gesagt* worden, dass er die Adresse *unterzeichnet* habe, sondern nur, dass er zur Unterzeichnung *eingeladen* habe.

Nicht die *Einladung*, nicht die *Bekanntmachung* derselben ist aber von dem Bischof als *Verbrechen*, als ausserordentlich verwerfliche Handlung bezeichnet worden (wie das Straubinger Urtheil *fälschlich* sagt), sondern die *Unterzeichnung*.

Es ist also der *Bürgermeister* gar *nicht* des fraglichen *Verbrechens* etc. bezichtigt worden.

Also fällt (auch ohne Rücksicht auf das Obige) das *Fundament* des Straubinger Urtheils.

10. Von dem *Bürgermeister* ist *nur* gesagt worden, er sei durch seine Einladung ein »*Stein des Anstosses*« für die katholische Gemeinde geworden, eine Bezeichnung, welche das Straubinger Urtheil als keine injuria bezeichnet.

11. Entgegnet man, der Bischof habe erklärt, der Bürgermeister habe zu einem objectiven *Verbrechen* eingeladen, so hat der Bischof immerhin nicht die *Einladung* als *Verbrechen* etc. bezeichnet (auf welchem *Ausdrucke* das Urtheil basirt), und juristisch sind die

Einladung zu einem Verbrechen und das *Begehen* des Verbrechens zwei sehr verschiedene Dinge. Der citirte Hirtenbrief heisst eine solche Einladung nur »einen ebenso anmassenden als heuchlerischen Versuch.« (S. 44.)

12. An Ehre büsst nur ein, wer eines *subjectiven* Verbrechens oder Vergehens *schuldig* bezeichnet wird. Fällt das objective und subjective Verbrechen gewöhnlich zusammen, so doch *nicht immer*, namentlich dann nicht, wenn noch angenommen werden kann, der Handelnde habe das Verbrechen nicht *als solches* genugsam erkannt. Dies ist der Fall bei intellectuellen Verbrechen, wie Häresie und Abfall von der Kirche. (Das citirte Ordinariatsausschreiben sagt dies deutlich.) Wird eine solche *Handlung* objectiv *Verbrechen* genannt, so ist der *Handelnde* dadurch noch nicht als *Verbrecher* bezeichnet.

Nirgends ist aber in der Kötztinger Anrede eine *subjective* Schuldbarkeit des Bürgermeisters auch nur angedeutet.

13. Ob der Bischof wirklich nur den sub 2, 3, 6 angegebenen animus hatte, dies wäre wohl am leichtesten aus der *ganzen* Anrede zu entnehmen gewesen. Aus herausgerissenen Sätzen, die nur *objectiv* sich über Handlungen aussprechen, lässt sich dies, namentlich in solcher Sache, nicht mit Bestimmtheit folgern, um so weniger, als alle anderen und zwar wesentlichen Umstände den animus injuriandi gar nicht voraussetzen lassen können.

Beilage IV.

Deggendorf am 30. December 1871.

An den obersten Gerichtshof des Königreichs Bayern in *München*.

Denkschrift

des königlichen Advocaten *Steyrer* in Deggendorf

zur Sache:

Dr. Ignatius von Senestrey, Bischof von Regensburg,

gegen

Kollmaier, Christoph, Rothgerber und Bürgermeister in Kötzting,

wegen Ehrenkränkung.

Die in bezeichneter Sache gegen das Urtheil des königl. Bezirksgerichts Straubing vom 9. December l. J. rechtzeitig angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde begründe ich im Auftrage des Herrn Beklagten gemäss A. 289. St.-P.-G. Art. 127, 147. Einf.-Ges. (cfr. oberstrichtl. Erkenntniss in Zeitschrift f. G. u. R. Bd. I. S. 356.) wie folgt:

I.

Im zweitrichterlichen Urtheil ist thatsächlich festgestellt, dass

der Bischof von Regensburg am 5. Juli 1871 bei Gelegenheit der Firmungsfeier zu Kötzting in der dortigen Pfarrkirche im vollen Ornate eine Ansprache an das versammelte Volk hielt und hiebei unter Anderem äusserte:

»Seit ich nicht mehr unter Euch war, hat sich hier ein schreckliches Unglück ereignet. Euer Bürgermeister hat Euch eingeladen zu einer ausserordentlich verwerflichen Handlung, er hat Euch eingeladen, eine Schrift zu unterzeichnen, in welcher die Auflehnung und Empörung gegen den Sohn Gottes ausgesprochen ist.

Betrachtet nun dieses Unglück, dieses entsetzliche Verbrechen, das hier begangen wurde.

Man hat eine Schrift aufgelegt und zur Unterzeichnung eingeladen, in welcher Aufruhr gepredigt wurde gegen den mystischen Leib Christi, in der gesagt wird, das, was vom vaticanischen Concil gelehrt wurde, sei falsch.« —

Weiter ist im Urtheil festgestellt, dass unter der in der bischöflichen Ansprache censirten Schrift die sogenannte Münchener Museumsadresse verstanden war, — ein Schriftstück, welches notorisch das kirchliche Dogma von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes als Irrthum bekämpft und von der bayerischen Staatsregierung das Verbot dieser Lehre erbittet.

Es ist endlich festgestellt, dass die sogenannte Münchener Museumsadresse im Orte Kötzting zur allgemeinen Unterzeichnung bekannt gemacht war, dass der dortige, notorisch dem römisch-katholischen Bekenntnisse angehörige Bürgermeister Christoph Kollmaier seine Mitbürger zur Unterzeichnung der Adresse einlud und dadurch ihre Ausführungen und Bitten sich aneignete.

Gegenüber diesen thatsächlichen Feststellungen führt das bezirksgerichtliche Urtheil in seinen Entscheidungsgründen unter Buchstabe a. aus, dass die in der bischöflichen Ansprache gebrauchten Worte: »ausserordentlich verwerfliche Handlung« und »entsetzliches Verbrechen« *an sich, ihrem Inhalte nach* ehrenverletzender Natur gewesen seien, weil man hierunter nach allgemeinem Weltbrauch nur solche Handlungen verstehen könne, die mit dem Begriff von Ehre und guter Sitte unvereinbar, vielmehr das gerade Gegentheil davon sind.

Dieser Entscheid dürfte unrichtig sein. Es lässt sich wohl überhaupt nicht in solch allgemeiner Fassung sagen, dass die Verwerflichkeit einer Handlung den Begriffen von Ehre und guter Sitte widerspreche.

Denn wer eine Handlung verwirft, der tadelt sie damit, er

erklärt sie als gefehlt, als unrichtig oder unstatthaft; allein damit ist an sich keineswegs gesagt, dass sie ihrem Urheber zur Unehre gereiche. Indess selbst angenommen, jene Auffassung des bezirksgerichtlichen Urtheils liesse sich durch »allgemeinen Weltbrauch« rechtfertigen, so wäre dabei offenbar vorausgesetzt, dass die verwerfliche Handlung, die Jemand verübt haben soll, nicht näher bestimmt wurde, wornach möglicherweise jede, auch eine wirklich unehrenhafte Handlung darunter gedacht werden kann. Nur der ganz unbestimmt gehaltene Vorwurf, eine verwerfliche Handlung verübt oder absichtlich veranlasst zu haben, könnte desshalb vielleicht strengsten Falles an sich, dem Inhalte nach, ehrenverletzend sein. Allein dies ist hier zweifellos nicht der Fall. Hier blieb die Frage nicht offen, worin die Handlung bestanden habe, welche die bischöfliche Ansprache als »ausserordentlich verwerflich«, als »entsetzliches Verbrechen« censirt. —

Durch die genaue Bezeichnung der censirten Handlung war jede Möglichkeit eines Missverständnisses über den Vorwurf, wenn man ihn so nennen darf, ausgeschlossen, und es kann desshalb bezüglich der Deutung der gebrauchten Worte der Gesichtspunkt eines »allgemeinen Weltbrauches« offenbar nicht Maas geben.

Meines Dafürhaltens konnte es sich gegenüber den hier festgestellten Thatsachen nur darum fragen:

»War die bestimmte Handlung, welche der *Bischof* »verwerflich« und »Verbrechen« nannte, die Aneignung der sogenannten Münchener Museumsadresse, dazu angethan, vom *Bischof* in dieser Art censirt zu werden? Und war diese Censur an sich geeignet, auf den Urheber der Handlung eine seine bürgerliche Ehre verletzende Rückwirkung zu äussern?« —

Die letztere Frage beantwortet sich klar aus der staatsrechtlichen und socialen Stellung der verschiedenen Kirchengesellschaften in ihrem Verhältnisse unter sich, wie zum Verkehr im bürgerlichen Leben, aus den geltenden Grundsätzen von der Freiheit des kirchlichen Bekenntnisses und von dessen Einflusslosigkeit auf den bürgerlichen Stand der Staatsangehörigen. Hiernach dürfte unbedingt zu verneinen sein, dass die Agitation gegen ein kirchliches Dogma, welche dessen Bekenner als Verbrechen erklären und verwerfen, desshalb ihre Führer und Theilnehmer an dem Werth, den sie als moralische Menschen und Bürger im Staate beanspruchen, schädigen, dass hiedurch die Achtung vor ihrer Sittlichkeit und Rechtlichkeit auch nur entfernt in Frage gestellt sein könne. Denn das ist lediglich Sache individueller Ueberzeugung. Und was hier der Eine für

verwerflich hält von seinem Standpunkt, das mag dem Anderen vielleicht im gleichen Grade lobenswürdig gelten.

Nur das aber, was nach den zeitgemässen Grundsätzen über staatliches und sociales Leben dem Menschen *allgemeinen* Werth gibt, schützt der Staat durch Strafgesetze gegen Ehrenkränkung. Und nur da, wo der Mensch rechtswidrig in Eigenschaften angegriffen wird, deren Mangel sein Wirken in der bürgerlichen Gesellschaft stören müsste, kann desshalb *an sich*, nach dem Inhalte des Angriffes, der strafrechtliche Begriff einer Ehrenkränkung erschöpft sein, — die Objectivität einer Injurie, wie die zweitrichterlichen Entscheidungsgründe am Eingang in ihrer Frage unter Ziff. 1. dies nennen. Anlangend die frühere Frage — bezüglich der Berechtigung des bischöflichen Tadels, so dürfte hier der Gesichtspunkt nicht ausser Acht bleiben, den für die Beurtheilung des festgestellten Falles das geltende Kirchenrecht und unsere Staatsgrundsätze bieten. Und hienach will mir scheinen, ist die Frage unbedingt zu verneinen.

Nur mit dem Inhalt der sogenannten *Münchener Museumsadresse* hatte der Bischof zu rechten. Und notorisch läugnet jener Inhalt das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, welches die römisch-katholische Kirche als wesentlichen Glaubenssatz anerkennt.

Hartnäckiges Läugnen eines von der katholischen Kirche gelehrten Grundsatzes der Glaubens- oder Sittenlehre fällt aber unter den kirchenstrafrechtlichen Begriff der Häresie, und ist nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes auch noch in dessen heutiger Anwendung als rein kirchliches *Verbrechen* unter die ausschliessende Jurisdiction der Kirchenobern gestellt.

(cfr. *Permaneder*, K. R. B. II. §. 549, 563, 580, 581, 585. Bayr. L.-R. Thl. IV. c. 19. §. 50. Nr. 11, 18. §. 51. Nr. 1—4.)

Gegenüber dieser kirchenrechtlich begründeten und nach den bayerischen Staatsgrundgesetzen ausdrücklich anerkannten

(cfr. Beilage II. z. V.-U. §. 38. 1. a. §. 39. Concordat Art. 12. lit. d. und e.; auch oberstr. Erkenntniss in Zeitschrift f. G. u. R. B. 11. S. 193.)

geistlichen *Strafgewalt*, können die staatsrechtlichen Bedenken wohl nicht in Betracht kommen, welche bezüglich der Verkündung des vaticanischen Beschlusses vom 18. Juli 1870 in Bayern erhoben wurden. Denn Letztere berühren nur das Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt, nicht aber jenes der Kirchenangehörigen unter sich oder zu ihren Kirchenobern in Sachen der kirchlichen Glaubenslehre. Daher gehört auch die Ausführung des

zweitrichterlichen Urtheiles, soweit sie klägerseits von der Ausübung eines grundgesetzlich verbürgten Staatsbürgerrechtes spricht, offenbar nicht zur Sache. Davon abgesehen, dass Tit. IV. §. 9. der V.-U. kaum auf den Fall passen dürfte, in welchem es sich notorisch nicht um *Anerkennung* der *eigenen*, sondern um das *Verbot* einer *fremden* religiösen Ueberzeugung handelt.

Ein römisch-katholischer Bischof hat nach den thatsächlichen Feststellungen vom Altare gegen den notorischen Angriff auf ein kirchliches Dogma zu seinen Diöcesanen gesprochen. Und wie die Aufrechthaltung des kirchlichen Dogmas Pflicht des Bischofes ist, so kann ihm auch das Recht nicht versagt sein, eine öffentlich durch Diöcesanen begünstigte Häresie öffentlich als das zu kennzeichnen, was sie nach canonischer Satzung ist: als »crimen canonicum enorme« und zwar »notorium«, als eine »ausserordentlich verwerfliche Handlung«, als ein »Verbrechen«, weil Auflehnung gegen einen wesentlichen Glaubenssatz der Kirche.

Und der Bischof hatte sich hier keineswegs auf eine vertrauliche Warnung zu beschränken. Denn er ist nicht nur »pater«, wie der Pfarrer, welchem das Recht zukommt, »paterno modo corrigere«; der Bischof ist »judex«, er ist geistlicher Richter über kirchliche Verbrechen innerhalb seiner Diöcese, und als solcher berechtigt in notorio ohne juridische Processformen sein Urtheil zu fällen und über einen Diöcesanen die canonischen Kirchenstrafen zu verhängen. (cfr. *Permaneder* a. a. O. bayr. K.-R. eben dort, insbesondere §. 51. Nr. 1. Concordat a. O. lit. d. sub 1. fine.)

Die vom Bischof hier gewählte Form des öffentlichen Tadels, der Zurechtweisung, die bischöfliche Censur einer kirchlich schwer verpönten Handlung als »verwerflich« und als »Verbrechen«, erscheint hienach nur als Ausfluss der geistlichen Richtergewalt, welche dem Bischof nach Staats- und Kirchenrechten zukommt. Und dadurch, dass das k. Bezirksgericht Straubing diesen, gegenüber den festgestellten Thatsachen entscheidenden Gesichtspunkt in seiner Ausführung unter Buchstabe a. ausser Acht liess und seinem Entscheid nur eine durch »allgemeinen Weltbrauch« gerechtfertigte Deutung der gebrauchten Worte zu Grund legte, hat es das Strafgesetz gegen Ehrenkränkung auf den festgestellten Fall unrichtig angewendet und den Art. 262. St.-G.-B. verletzt.

II.

Allerdings stellt das zweitrichterliche Urtheil unter Buchstabe b. der Entscheidungsgründe thatsächlich fest, dass der Herr Beklagte

die constatirten Aeusserungen in der Absicht gemacht habe, den Kläger hiedurch an seiner bürgerlichen Ehre zu kränken. Diese Feststellung ist zwar der Cognition des hohen Cassationshofes entzogen; allein gleichwohl dürfte dieselbe weder formell noch materiell der Berechtigung dieser Beschwerde entgegenstehen.

In formeller Beziehung spricht für die Beschwerde die bisherige Praxis des hohen Cassationshofes, welcher die Würdigung der Frage, ob eine an sich indifferente Aeusserung — die Absicht zu beleidigen vorausgesetzt — eine Ehrenkränkung begründe, wiederholt an sich gezogen hat. —

(cfr. u. A. Zeitschrift B. XII. 374. B. XIII. 487. Sammlung wicht. Entsch. B. II. 279. B. IV. 241.)

Weiter spricht dafür die Intention des Gesetzgebers.

Denn wenn der Text des A. 262. St.-G.-B. eine Definition der Ehrenkränkung nicht gibt, so liegt dieser Mangel wohl allein in der Erwägung, dass die gemeinrechtliche Doctrin den Begriff der Ehrenkränkung, soweit es sich um ihren Ausdruck handelt, bereits erschöpfend festgestellt. —

Hienach genügt aber ein an sich zur Beleidigung oder Missachtung ungeeigneter Ausdruck für Ehrenkränkungs-Thatbestand selbst dann nicht, wenn die Absicht zu beleidigen festgestellt ist.

(cfr. *Mittermaier* in Weiskes Rechtslexicon B. V. S. 894. *Weber*, Injur. I. S. 44. *insbesondere Schwarze* im Commentar zum d. Strafgesetzbuch S. 435.)

Denn der sogenannte animus injuriandi bildet kein besonderes Merkmal dieses Thatbestandes. Er fällt mit dem dolus zusammen, dessen Vorhandensein jeder strafrechtliche Thatbestand erfordert, und der auf die Ehrenkränkung übertragen, nur dann vorhanden sein kann, wenn die beleidigende Aeusserung ihrer *Form nach* beleidigend ist, weil daraus hervorgeht, dass der Thäter den ehrenkränkenden Charakter seiner Aeusserung gekannt und in diesem Bewusstsein das Recht eines Anderen auf achtungsgemässe Behandlung verletzt hat. Gebricht es daher nach den thatsächlichen Feststellungen an dem Merkmal der beleidigenden Form des Ausdruckes, dann fällt die That unter kein Strafgesetz. Und wenn dessenungeachtet Verurtheilung erfolgte, dann ist das Gesetz unrichtig angewendet worden und das Urtheil ist desshalb nichtig.

(cfr. St.-P.-G. A. 232. Z. 1. 361. E.-Ges. A. 122.)

Materiell liegt die Berechtigung der Beschwerde meines Erachtens darin, dass

1. die bischöfliche Ansprache nach ihrem Wortlaute und

unter den Umständen, wie thatsächlich festgestellt, zur Beleidigung absolut ungeeignet war und desshalb der Ausdruck beleidigender Absicht nicht sein *konnte;*

2. die unrichtige Auffassung des bezirksgerichtlichen Urtheils unter Buchstabe a. auf die Feststellung des animus injuriandi offenbar Rückwirkung geäussert hat. . .

Zu Ziff. 1. nehme ich zunächst meine frühere Ausführung in Bezug. Wer sich auf sein Recht stützt, kann Niemanden verletzen. Und noch weniger kann es, wer seine Pflicht erfüllt. Dem Bischof *muss* jede Häresie als Verbrechen erscheinen, als grobes Verbrechen. Er *muss* sie ferne halten, *muss* sich bemühen, ihrer Verbreitung nachdrücklich zu begegnen. Und als Häresie *musste* dem Bischof die sogenannte Münchener Museumsadresse erscheinen, folglich auch jede Agitation zu Gunsten derselben.

In dem Augenblicke, in welchem der Bischof über die Adresse sprach, *konnte* er daher sein Urtheil nicht anders fällen als dahin, dass dieses Schriftstück ein schweres kirchliches Verbrechen enthalte, woran Jeder Theil nimmt, der es unterschreibt oder zur Unterzeichnung desselben auffordert.

Hienach ist nur eine Alternative denkbar: entweder *darf* der Bischof über ein öffentlich bekannt gemachtes Schriftstück sprechen, oder *er allein darf das nicht thun, was jedem Staatsangehörigen unverwehrt ist.*

Und die Gerechtigkeit wird nicht im Zweifel sein, in welcher Richtung sie hier zu entscheiden habe.

Durfte aber der Bischof über die Adresse überhaupt öffentlich sprechen, dann war die Censur Gebot der Pflicht seines Hirtenamtes, seiner geistlichen Strafgewalt. Und war sie dies, dann fehlt *gegenüber dem festgestellten Wortlaute und Inhalt der bischöflichen Ansprache* das Merkmal eines zum Beleidigen geeigneten Ausdruckes; und die Möglichkeit, dasselbe durch Feststellung eines sogenannten animus injuriandi zu ergänzen, ist meines Erachtens absolut ausgeschlossen. Denn wer in *Ausübung seiner Richterpflicht einem Thatbestande die strafgesetzliche Bezeichnung gibt, kann* nicht beleidigen.

Und so wenig gegenüber den Urtheilsgründen eines staatlichen Strafrichtersenates, der pflichtgemäss seines Amtes waltet, beleidigende Absicht mit Anspruch auf Beachtung sich feststellen liesse, so wenig kann dies der Fall sein bei dem Bischofe, wenn er als geistlicher Richter Urtheil und Strafe spricht.

Eine gegentheilige Auffassung widerspräche dem Sinne wie dem Zwecke des Strafgesetzes gegen Ehrenkränkung, welcher das

Recht schützen, aber nicht die Autorität der Rechtsprechung schädigen soll.

(cfr. auch *Leyser*, meditat. ad pandect. VIII. de convitiis concionatorum Sp. 548.)

Auch zu Ziff. 2 gilt zum Theil die frühere Ausführung. War hienach der Entscheid des bezirksgerichtlichen Urtheiles unter Buchstabe a. der Motive offenbar unrichtig, dann fällt damit das Urtheil selbst. Denn die Feststellung des animus injuriandi unter Buchstabe b. erscheint nur als die nothwendige Schlussfolgerung aus dem früheren Entscheid.

Dies geht insbesondere klar hervor aus einem Satz der Motive, worin es heisst, dass »der Richter die beleidigende Absicht zunächst aus den begleitenden Umständen, aus der gang und gäben Bedeutung des betreffenden Ausdruckes« zu folgern habe.

Aber auch der weitere Inhalt der hier ausgeführten Motive reproducirt im Wesentlichen den unrichtigen Gesichtspunkt, welcher für die Entscheidung der sogenannten Objectivität der Ehrenkränkung massgebend war und er zeigt dadurch unverkennbar, dass das Gericht den animus injuriandi als überflüssig erachtete, weil ihm nach der »gang und gäben« Bedeutung der bischöflichen Worte nach »allgemeinem Weltbrauch«, nach den Umständen, unter welchen jene Worte gesprochen wurden, das Correctionsrecht des Bischofes überschritten und dadurch »dem Inhalte nach« ein Ehrenkränkungs-Thatbestand gegeben schien. Dieser Ansicht will an sich die Berechtigung nicht abgesprochen werden; denn eine Feststellung des animus injuriandi ist überflüssig, *wenn* die Handlung ihrem Inhalte nach den injuriösen Charakter trägt, und wenn der dolus nicht bestritten wurde.

(cfr. *Schwarze* a. O. S. 436.)

Der dolus wurde auch hier nicht bestritten. Der *Bischof wusste, was er sprach und er wollte dies sprechen. Aber das, was er sprach, war nicht zur Beleidigung geeignet*, es konnte nicht dazu geeignet sein. Und wenn das bezirksgerichtliche Urtheil dem entgegen aus dem Ausdrucke der bischöflichen Ansprache den Schluss auf beleidigende Absicht zieht, dann liegt hierin nur die Folge der Gesetzesverletzung, wodurch es nichtig ist, aber nicht ein neuer, selbstständiger Entscheid, der dazu angethan wäre, den Schuldausspruch zu rechtfertigen.

Aus all' den Gründen dürfte der Antrag gerechtfertigt sein:

»Es gefalle dem hohen Cassationshofe gemäss Art. 122. 138. Ziff. 3. E. G. von 1861, A. 66, dann A. 361. St.-P.-G.

das Urtheil des königlichen Bezirksgerichts Straubing vom 9. Dec. 1871 zu vernichten und zugleich die Freisprechung des Herrn Beklagten zu erkennen, unter Verurtheilung des Klägers in alle Kosten.« —

Ehrfurchtsvollst verharrt
Eines Hohen Cassationshofes
unterthänigst gehorsamst
Adv. *Steyrer*.

Beilage V.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Christoph Kollmaier, Bürgermeister in Kötzting gegen

Dr. Ignatius von Senestrey, Bischof von Regensburg, wegen Ehrenkränkung zu Recht:

»Die von Dr. Ignatius v. Senestrey, Bischof von Regensburg gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 9. December 1871 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und Beschwerdeführer in die veranlassten Kosten verurtheilt.«

Gründe:

Am 3. October 1871 stellte Christoph Kollmaier, Rothgerber und Bürgermeister in Kötzting bei dem kgl. Landgerichte allda Klage wegen Ehrenkränkung gegen Dr. Ignatius von Senestrey, Bischof von Regensburg.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Kötzting vom 21. Oct. 1871 wurde Beklagter von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen und Kläger in sämmtliche Kosten verurtheilt.

In Folge der von dem Kläger hiegegen ergriffenen Berufung gelangte die Sache vor dem kgl. Bezirksgerichte Straubing am 3. December 1871 zur Verhandlung und durch Urtheil dieses Gerichtes vom 9. December 1871 wurde Beklagter einer Uebertretung der Ehrenkränkung schuldig erklärt, in eine Geldstrafe von 75 fl., sowie in die Kosten 1. und 2. Instanz verfällt und die Bekanntmachung des Urtheil-Tenors auf Kosten des Beklagten in dem Kötztinger Amtsblatte angeordnet.

Gegen dieses Urtheil meldete der bevollmächtigte Vertreter des Beklagten, der kgl. Advocat Steyrer in Deggendorf am 10. Dec. 1871 die Nichtigkeitsbeschwerde an, ohne einen Beschwerdegrund zu bezeichnen. In einem Nachtrage hiezu vom 23. December 1871 wird Verletzung beziehungsweise unrichtige Anwendung des Art. 262 St.-G.-B. als Beschwerdegrund geltend gemacht, und die Einreichung

einer Denkschrift, wie die mündliche Ausführung in öffentlicher Sitzung vorbehalten, welche Denkschrift auch am 6. Jänner 1872 einkam.

Nach Aufruf der Sache in der öffentlichen Sitzung vom 12. Jänner 1872 erstattete zunächst Rath Schuler Vortrag. Sodann erhielt der genannte Vertreter des Beklagten das Wort zur Rechtfertigung der Beschwerde und stellte den Antrag, das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 9. December 1871 zu vernichten, die Freisprechung des Beklagten zu erkennen und den Kläger in sämmtliche Kosten zu verurtheilen.

Der kgl. Staatsanwalt Hanauer gab hierauf nach näherer Beleuchtung der Sache seinen Antrag dahin ab, die erhobene Beschwerde zu verwerfen und den Beschwerdeführer in die veranlassten Kosten zu verfällen.

Die nach Art der Beschwerdeführung auf die Anwendung des Gesetzes beschränkte Prüfung der Sache hat ergeben, dass das Gesetz richtig angewendet wurde.

Durch das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 9. December 1871 ist festgestellt, dass Beklagter am 5. Juli 1871 bei Gelegenheit der Firmungsspendung in Kötzting in der dortigen Pfarrkirche eine Anrede an die versammelte Menge hielt, in welcher die Aeusserung vorkam:

»Seit ich nicht mehr unter Euch war, hat sich unter Euch ein schreckliches Unglück ereignet. Diejenigen unter Euch, die Ihr gestellt habt an die Spitze Eurer Verwaltung, sind zum Steine des Anstosses geworden für Euch. Euer Bürgermeister hat Euch eingeladen, meine lieben Kötztinger, zu einer ausserordentlich verwerflichen Handlung. Er hat Euch eingeladen, eine Schrift zu unterzeichnen, in welcher die Auflehnung und Empörung gegen den Sohn Gottes ausgesprochen ist.

»Ihr wurdet eingeladen, und leider haben sich, wenn auch wenige, doch einige eingefunden, die sich betheiligt haben an diesem Acte der Auflehnung gegen Christum, unsern Herrn. Betrachtet nun dieses Unglück, dieses entsetzliche Verbrechen, das hier begangen wurde. Man hat eine Schrift aufgelegt und zur Unterzeichnung eingeladen, in welcher Aufruhr gepredigt wurde gegen den mystischen Leib Christi, in der gesagt wird, das, was vom vaticanischen Concil gesagt wurde, sei falsch.« —

Aus dem Urtheile geht ferner hervor, dass die hier erwähnte Schrift die sog. Münchener Museumsadresse war. Endlich ist festgestellt, dass die Intention des Beklagten bei obiger Ansprache nur

dahin gerichtet war, den Kläger der allgemeinen Missachtung der in der Kirche Anwesenden, sowie überhaupt preiszugeben, ihn nicht blos in religiöser, sondern vornehmlich auch in persönlicher und socialer Beziehung zu discreditiren, ihn an seiner Ehre zu kränken.

Diese Feststellungen sind thatsächlicher Natur und sohin der Kritik des obersten Gerichtshofes entzogen.

Nun steht zwar den Bischöfen unzweifelhaft ein Recht der kirchlichen Censur über die Gläubigen ihrer Diöcese zu. Allein hiemit ist nicht ausgeschlossen, dass sie sich gegen jene Personen, denen gegenüber dieses Recht ihnen zukommt, einer Privatehrenkränkung schuldig machen könnten. Werden selbst bei Gelegenheit der Ausübung dieses Rechtes Vorwürfe erhoben oder Aeusserungen vorgebracht, welche an sich geeignet sind, die Privatehre eines Andern anzugreifen und sind diese Vorwürfe oder Aeusserungen der Absicht entsprungen, den Betreffenden in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen und an seiner Ehre zu schädigen, so wird hiemit das Gebiet des kirchlichen Censurrechtes verlassen, das Gebiet des Strafrechts betreten und es können die Gerichte dem Verletzten den Schutz seiner widerrechtlich angegriffenen Ehre, um welche er sie anruft, nicht versagen.

Die in Frage stehende Ansprache enthält aber allerdings Aeusserungen, durch welche die Ehre des Klägers angegriffen werden konnte, indem derselbe als ein Mann bezeichnet wird, der seine Mitbürger zu einer ausserordentlich verwerflichen Handlung eingeladen, der sich eines entsetzlichen Verbrechens schuldig gemacht habe. Denn wenn auch die Qualification einer Handlung als verwerflich und als Verbrechen nicht unter allen Umständen als eine Ehrenkränkung sich darstellt, so enthält doch eine Aeusserung, wie sie hier in Frage steht, jedenfalls dann eine Ehrenbeleidigung, wenn sie in Bezug auf den sittlichen Charakter desjenigen, gegen den sie gerichtet war, und zu dem Zwecke gemacht worden ist, um den dadurch Angegriffenen in seiner persönlichen und socialen Stellung herabzusetzen.

Dass dies aber hier der Fall war, ist von dem kgl. Bezirksgerichte in unabänderlicher Weise festgestellt. Es liegen daher alle Momente vor, welche zu dem Begriffe einer Privatehrenkränkung erfordert werden, und wenn das kgl. Bezirksgericht in Folge dessen den Art. 262. St.-G.-B. zur Anwendung brachte, so kann hierin eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht gefunden werden.

Demgemäss war zu erkennen, wie geschehen in Anwendung des Art. 62. des G. vom 10. November 1861.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunzehnten Jänner achtzehnhundert zwei und siebzig, wo zugegen waren Director Dr. *v. Kalb*, die Räthe *Schuler*, *Schmitt*, *v. Flembach*, *Merz*, *Röckelein*, Frhr. *v. Gumppenberg*, Staatsanwalt *Hanauer* und Untergerichtsschreiber *v. Mässenhaussen*.

Unterschrieben sind

v. Kalb. Schuler. Schmitt. v. Flembach.
Merz. Röcklein. v. Gumppenberg.
v. Mässenhausen.

Beilage VI.

Erklärung.

Unsere Bitte um Gestattung der Vornahme einer »Kreuzersammlung« behufs Deckung der über den hochwürdigsten Herrn Bischof von Regensburg verhängten Geldstrafe und der Kosten, in welche er verurtheilt worden ist, wurde abgewiesen.

Die betreffende Ministerialentschliessung, welche uns am 7. d. zugekommen ist, lautet:

»Auf den Bericht vom 22. v. M. bez. Betr. wird der k. Regierung, K. d. J., eröffnet, dass dem Gesuche des Grafen A. W. von Walderdorff u. Cons. um Bewilligung einer Sammlung in der Diöcese Regensburg zur Kostendeckung des über den Bischof dortselbst gefällten Urtheils eine Folge nicht gegeben werden könne, nachdem durch die angeregte Sammlung der Zweck eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils vereitelt und der gesetzliche Vollzug desselben umgangen würde, wovon die Betheiligten auf ihre desfallsige Vorstellung vom 20. v. M. zu verständigen sind.

»Uebrigens wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, entsprechend zu überwachen, dass nicht ungeachtet der abweislichen Bescheidung des vorliegenden Gesuches gleichwohl die Sammlung unter irgend einer Form vorgenommen werde, und, gegebenen Falles, die sofortige Einschreitung hiegegen zu veranlassen. München, den 2. Februar 1872. Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl. Gez. *v. Lutz. v. Pfeufer.*«

Bereits seit dem 21. vorigen Monats sind wir im Besitze einer Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofes folgenden Inhalts:

»Hochgeborner Herr Graf! Eben lese ich im »Regensburger Anzeiger« Nr. 21. Ihren Aufruf. So sehr ich über die darin ausgesprochene Gesinnung erfreut bin und dafür Euer Hochgeboren und den übrigen Herren Unterzeichneten danke, — annehmen kann ich die Gabe nicht. Das Urtheil ist zunächst gegen meine Person gerichtet, und persönlich will ich das Verhängte tragen.

»Kommt aber der Aufruf einem tieferen Gefühle entgegen, so würde ich bitten, seiner Wirkung eine andere Richtung zu geben. Die menschliche Noth hat heutzutage einen hohen Grad erreicht. Es bedarf namentlich an grösseren Orten der Thaten des barmherzigen Samaritans. Ohne zu fragen nach Stamm, Stand und Namen des leidenden Mitmenschen, verbindet er dessen Wunden, giesst Oel und Wein in dieselben, und pflegt seiner um Gottes Willen.

»Solche Aufgabe stellt sich die ambulante Krankenpflege, und die armen Franziskanerinnen von Mallersdorf widmen sich ihr, wo sie gerufen werden. Mittel zur nothwendigen Hilfe ihnen zu bieten, wird ein Werk unvergänglichen Trostes und Verdienstes sein.

»Genehmigen Sie die Versicherungen ausgezeichneter Hochschätzung, mit der ich die Ehre habe zu sein etc.«

An Seine des Herrn Adolf Wilderich Grafen v. *Walderdorff*, Mitglied des deutschen Reichstages etc. Hochgeb. in Regensburg.

Der Grund, warum wir von diesem Schreiben bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, sondern die verletzendsten Angriffe, welche wegen der von uns angeregten Sammlung gegen uns gemacht wurden, ruhig hingenommen haben, liegt einfach darin, dass wir eine Verbescheidung unsers Bittgesuches abwarten wollten.

Indem wir hiemit den jetzigen Stand dieser Angelegenheit veröffentlichen, behalten wir uns vor, weitere Schritte in der Sache zu thun und seiner Zeit zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. —

Regensburg, den 12. Februar 1872.

Die Unterzeichner
des Aufrufs vom 20. Januar dieses Jahres.

2. Erlass des bischöflichen Ordinariats in Rottenburg
an sämmtliche Decanat- und Pfarr-Aemter und Pfarr-Curatien der Diöcese.

Betreffend das Aufgebot, namentlich den Ort desselben.

Da bei Vornahme der kirchlichen Eheverkündigungen hinsichtlich verschiedener dabei zu beachtender Umstände, insbesondere aber hinsichtlich des Ortes, wo Eheverlobte kirchlich auszurufen sind, nicht selten Unsicherheit herrscht, und sich darum in einzelnen Theilen der Diöcese in dieser Richtung eine verschiedenartige Uebung gebildet hat, woraus unter den bei einer Eheverkündigung betheiligten Pfarrämtern mitunter Weiterungen entstehen, so sehen wir uns zu nachstehenden Weisungen veranlasst:

1) Nach den Bestimmungen der Synode von Trient (Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr.) ist die kirchliche Eheverkündigung von dem parochus proprius contrahentium vorzunehmen. Als solcher ist der Pfarrer derjenigen Gemeinde anzusehen, in welcher die Brautleute zur Zeit der Verkündigung ihres Eheverlöbnisses den Wohnsitz haben. Demgemäss sind Brautleute in der Pfarrei zu verkünden, wo sie ihr Domicil und zwar ihr *wirkliches oder eigentliches Domicil* (verum domicilium, Heimath) haben. Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, so muss in beiden Pfarrkirchen, denen sie zugehören, proclamirt werden. —

Brautleute, welche in einem Filiale wohnen, wo an Sonn- und gebotenen Feiertagen regelmässig ein pfarrlicher Gottesdienst abgehalten wird, müssen in der Filial- und Mutterkirche verkündet werden. —

Würde in einer Filialkirche nur periodischer Gottesdienst stattfinden, so wären Nupturienten in derselben zu verkünden, so oft während ihrer in der Mutterkirche vorgenommenen Proclamation an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage darin Gottesdienst gehalten wird.

2) Wenn eine eheverlobte Person *zwei wirkliche Domicilien* besitzt, wie solches bei Adeligen oder Inhabern grosser Geschäfte vorkommen kann, so ist ihr Eheversprechen in beiden Pfarreien kirchlich zu verkünden. —

3) Wenn eine Familie durch Uebersiedlung ihren *wirklichen* oder *eigentlichen Wohnsitz* (verum domicilium) wechselt, so ist bei

Verehelichung von Mitgliedern derselben die Eheverkündigung sowohl an dem neuen Wohnsitze, als an dem früheren vorzunehmen, sofern der Aufenthalt an dem neuerworbenen Domicil wenigstens einen Monat dauert. Ist letzteres nicht der Fall, so hat die Proclamation nur an dem alten Wohnsitz zu geschehen; ist aber das frühere *eigentliche* oder *wirkliche Domicil* über *Ein Jahr* mit einem *neuen* vertauscht (die Heimathstätte gewechselt, nicht blos ein neues *Quasi-domicilium* erworben) so kann die Proclamation an ersterem unterbleiben. —

Das Gleiche gilt, wenn ein Einzelner z. B. ein Handwerks- oder Geschäftsmann, ein Beamter, ein Arzt u. s. w. sich an einem Orte niederlässt, in der Absicht, ein Geschäft zu gründen, das ihm übertragene Amt zu führen u. s. w. (sui juris wird) und ebendamit daselbst sein *eigentliches Domicil* (Heimathstätte) erwirbt. Wenn er bei seiner Verehelichung wenigstens schon einen Monat lang an diesem neuen Wohnsitze lebt, so ist er daselbst zu verkünden; an seinem frühern Heimathorte oder an seinem ursprünglichen Wohnorte (domicilium originis aut parentum) kann die Proclamation dann unterlassen werden, wenn er über Ein Jahr ohne längere Unterbrechung als etwa von ein paar Besuchstagen von dort abwesend war. —

4) Von dem *eigentlichen* oder *wirklichen Domicil* (verum domicilium) ist wohl zu unterscheiden das *Quasi-domicilium*. Wenn nämlich Jemand ohne die Absicht, an demselben längere Zeit — wenigstens ein halbes Jahr zu verweilen, z. B. als Dienstbote, Fabrik-Arbeiter, Militär, Student u. dergl., so wird dieser Ort sein Quasi-domicilium, ohne dass er dadurch sein verum domicilium verliert.

Wenn eine solche Person von ihrem Quasi-domicilium aus sich verheirathet, so ist sie in der Pfarrkirche desselben zu verkünden, wenn ihr Aufenthalt daselbst die Dauer von einem Monat übersteigt; zugleich hat es aber auch in der Pfarrkirche des eigentlichen Domicils (Heimathortes) zu geschehen, wenn die ununterbrochene Abwesenheit von diesem nicht wenigstens 5 Jahre beträgt.

Wenn aber der Wechsel des Quasi-domicilium innerhalb der fünfjährigen Abwesenheit von der Heimath öfters erfolgte, wie nicht selten bei Dienstboten und Handwerksgesellen, und namentlich der Aufenthalt an dem letzten Quasi-domicil die Dauer eines halben Jahres nicht übersteigt, so muss es als der Absicht der Tridentinischen Vorschrift entsprechend und genügend erachtet werden, dass

die Eheverkündigung nur in der Pfarrkirche des Heimathortes geschehe, ungeachtet einer fünfjährigen Abwesenheit. —

Heimathlose (vagabundi) sind an dem Orte kirchlich auszurufen, wo sie sich zur Zeit ihrer Verehelichung aufhalten, und wenn immer thunlich am Orte ihrer Geburt.

5) Die im Vorausgehenden gegebenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich derjenigen Personen, welche aus unserer Diöcese in eine andere hinaus heirathen und umgekehrt. Bei grosser Entfernung, Zeitenge oder besondern Verhältnissen wollen wir es jedoch dem klugen Ermessen der Pfarrer anheimgeben, in einzelnen Fällen die Proclamation in der Ferne nicht zu fordern, oder dieselbe in der eigenen Pfarrkirche zu unterlassen, ohne dass seit der Domicilsänderung die Zeitfrist von Einem beziehungsweise fünf Jahren verflossen ist (cf. ob. Ziffr. 3. u. 4.). Wird aber die Proclamation von den Brautleuten oder von dem betheiligten auswärtigen Pfarramte verlangt, so ist zu willfahren. Im Falle der Unterlassung der Proclamation ist ein Zeugniss darüber, dass ein Ehehinderniss nicht bekannt sei, vom auswärtigen Pfarramte zu fordern, beziehungsweise demselben auszustellen. —

6) Bei confessionell gemischten Brautpaaren, welche katholische Kindererziehung zugesichert haben, kann sich das mit der Leitung des Verehelichungsgeschäftes betraute Pfarramt zufrieden geben, wenn der evangel. Brauttheil nach der für evangelische Confessionsgenossen bestehenden Vorschrift an seinem Geburts- oder Heimathsorte proclamirt wird. Es ist aber dabei gewissenhaft darauf zu achten, dass die Proclamation des katholischen Eheverlobten in allen Fällen nach den voranstehenden Bestimmungen eingeleitet werde.

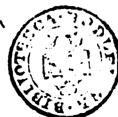
Die Proclamation gemischter Brautpaare, welche zur Zeit ihrer Verehelichung die Erziehung der zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion *nicht* zusichern, kann in Berücksichtigung besonderer obwaltender Umstände geschehen. — Wenn aber ein Pfarrer dieselben aus besondern Gründen unterlassen zu sollen glaubt, so hat er dem trauenden evangelischen Pfarramte eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass ihm ausser der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses kein anderes Hinderniss bekannt wäre, das dem Ehevorhaben der betreffenden Personen im Weg stünde.

7) Nach kirchlicher Vorschrift ist jedes Eheversprechen *dreimal* auszurufen. Es kann jedoch Dispensation von Einem oder zwei oder auch von allen drei Aufgeboten eintreten, wenn ein Gesuch um dieselbe von wichtigen Gründen unterstützt ist. Es bleibt den Decanen die Vollmacht zur Ertheilung einer Dispensation von Einem

oder zwei Aufgeboten überlassen, dagegen ist dem Bischofe vorbehalten, über Gesuche um Dispensation von allen dreien Aufgeboten zu entscheiden. Der erhaltenen diesfälligen kirchlichen Dispensation kann indessen nur dann eine Folge gegeben werden, wenn die vorschriftmässige Dispensation auch von der zuständigen weltlichen Behörde erlangt worden ist.

8) Anlangend die Zeit dürfen die Eheverkündigungen nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen in Verbindung mit dem Vormittags-Gottesdienste vorgenommen werden. Bei Nachmittags-Gottesdiensten sind dieselben nur ausnahmsweise in ganz dringenden Fällen gestattet. Am Weihnachtsfeste, Oster- und Pfingstsonntage haben Eheverkündigungen zu unterbleiben.

Die Sonn- und Festtage, an welchen die Proclamationen vorgenommen werden wollen, müssen aufeinanderfolgen (tribus festivis diebus continuis). Zwischen die einzelnen Proclamationstage soll jedoch wenigstens *Ein* freier Tag fallen, z. B. zwischen den Sonntag und einen gebotenen Feiertag, an dem proclamirt werden will, der Samstag, beziehungsweise der Montag. Ferner ist es nicht erforderlich, dass die Proclamationen von Neuem beginnen, wenn zwischen die erste und zweite, oder zweite und dritte durch irgend einen Zwischenfall eine unbedeutende Unterbrechung von einem, zwei oder drei Sonntagen eingetreten ist. In diesem Falle genügt es, dieselben fortzusetzen beziehungsweise zu vollenden.



Proclamationen in der sogenannten geschlossenen Zeit vorzunehmen, ist kirchlich nicht untersagt, nur sollen Pfarrer ohne wichtigen Grund sich nicht dazu verstehen; in der Fastenzeit ist ohnedies staatliche Dispens hiezu erforderlich. Hinsichtlich der *Trauung* in geschlossener Zeit bleibt es bei unserer Verordnung vom 28. März 1854 (cf. *Vogt*, Sammlung S. 106. und neue Folge S. 51). —

9) Die Giltigkeit der einmal vorgenommenen Proclamationen erstreckt sich auf 4 Monate. Wenn binnen dieser Zeit die ausgerufenen Eheverlobten nicht getraut worden sind, so müssen sie, wenn sie auf der Ausführung ihres Vorhabens beharren, aufs neue proclamirt werden, es sei denn, dass sie durch das Pfarramt eine Dispensation von der Wiederholung der Proclamationen von Uns erlangen.

10) Hinsichtlich der Form bemerken wir, dass ausser dem Stand, Beruf, Wohnort, Tauf- und Familien-Namen der Eheverlobten, wenn sie ledig sind, auch der Stand, Wohnort und Namen des Vaters, wenn sie verwittwet sind, der Namen des verstorbenen Ehegatten anzugeben ist, sofern dieses zur Kenntlichmachung der Be-

treffenden erforderlich sein sollte. Sittliche Prädicirungen sind wegzulassen, ebenso die Angaben der Confession bei confessionell gemischten Brautpaaren.

11) Das Pfarramt, welchem die Einleitung des Verehelichungsgeschäftes obliegt, hat nach Ermittlung der Pfarrgemeinde (bezw. Pfarrgemeinden), in welcher (bezw. welchen) die Eheverlobten zu verkünden sind, das betreffende Pfarramt (bezw. Pfarrämter) zur Mitproclamation zu veranlassen. Das Pfarramt, welchem die Trauung des proclamirten Brautpaares zufällt, hat von dem mitproclamirenden Pfarramte (bezw. Pfarrämtern) eine Urkunde über die Vornahme der Proclamationen zu erwarten, welche demselben unverzüglich nach geschlossener Proclamation zuzustellen ist. Bei grösserer Entfernung des Proclamationsortes kann die Trauung auch vorgeommen werden, wenn ein Verkündschein von diesem nicht vorliegt, da der trauende Pfarrer annehmen darf, dass ihm ein etwa in Folge der Proclamation hervorgetretenes Ehehinderniss auf telegraphischem Wege angezeigt worden wäre.

Bei gemischten Brautpaaren ist von dem mitproclamirenden evangelischen Pfarramte eine Urkunde über den Erfolg der vorgenommenen Proclamationen nicht zu fordern. Hinsichtlich der Einleitung der Proclamation solcher Brautpaare verweisen wir auf den Erlass des k. k. Kirchenraths vom 5. November 1859 (*Vogt*, Sammlung S. 108).

Die hier gegebenen Grundsätze und Weisungen werden die mit den Pfarrgeschäften betrauten Geistlichen in den Stand setzen, in Rücksichtnahme auf die der Tridentinischen Vorschrift betreffs der Eheverkündigung zu Grunde liegende Absicht, sowie in kluger Erwägung der im einzelnen Falle zutreffenden Umstände die Pfarrkirchen richtig zu bestimmen, wo die Proclamationen der jeweiligen Nupturienten zu geschehen haben, sowie auch in den übrigen Punkten das bei den kirchlichen Eheverkündigungen zu Beobachtende richtig zu treffen, und dadurch eine gleichmässigere Behandlung dieses Gegenstandes herbeizuführen. —

Die Decanatämter erhalten den Auftrag, die Beobachtung vorstehender Verfügung zu überwachen und in etwaigen Anstandsfällen die ihnen unterstellten Pfarr-Geistlichen darnach zu weisen, oder auch die Entscheidung bei Uns berichtlich nachzusuchen.

Rottenburg, den 31. October 1871.

† *Carl Joseph*, Bischof.

3. Erlass des preuss. Cultusministers Dr. Falk und Eingabe des preussischen Episcopats an das Staatsministerium,

die Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes betr.

(Vgl. *Archiv* XXVII. S. 297 ff.)

I. Der Erlass des Cult-Min. an die königl. Regierungen lautet wie folgt:

Berlin, den 13. März 1872. Das Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens ändert das bisherige Verhältniss, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluss kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, principiell. Das Recht der Beaufsichtigung der Schulen gebührt demnach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzieht somit dem grössten Theile der jetzt fungirenden Lokal- und Kreis-Schulinspectoren die Legitimation zur Fortführung dieses ihres Amtes. Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates. Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, veranlasse ich die kgl. Regierung, *zunächst* die jetzt fungirenden Lokal- und Kreis-Schulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint in Verbindung mit einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden hierher zu genügen. Zugleich aber erwarte ich möglichst schleunigen Bericht darüber, welche von den Schulinspectoren des dortigen Bezirks das Vertrauen der kgl. Regierung nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, den ihnen ertheilten Auftrag nach §. 2. des Gesetzes zu widerrufen, und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten. Die kgl. Regierung wolle in dem erwarteten Berichte sich auch darüber gutachtlich äussern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbezirke nöthig oder wünschenswerth erscheint. Ausser, im Allgemeinen, dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend bezeichne ich als besondern Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachläs-

sigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirks, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspector wird zur Last gelegt werden müssen. Ich vertraue ausserdem, dass die kgl. Regierung in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsames Auge haben und Sorge tragen wird, dass Ihre Wahrnehmungen, soweit sie Veranlassung geben können, von dem Widerruf des ertheilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zu meiner Kenntniss gelangen. Den Widerruf selbst auszusprechen und die Ertheilung des Auftrags an andere dafür in Vorschlag zu bringende Personen will ich mir aus finanziellen und allgemeinen Gründen der obern Schulaufsicht einstweilen hiermit vorbehalten. — Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. *Falk.*

II. Die preuss. Bischöfe haben auf ihrer letzten Versammlung zu Fulda ausser ihrem gemeinschaftlichen Hirtenbriefe an die Diöcesanen folgende Eingabe an das Staatsministerium verfasst:

Hohes Staats-Ministerium!

Als von der Hohen Staatsregierung ein die bisherigen Bestimmungen über Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten wesentlich verändernder Gesetzentwurf der Landesvertretung zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt war, haben die katholischen Bischöfe Preussens in motivirten Vorstellungen sich theils an beide Häuser des Landtages, theils an den höchsten Landesherrn gewendet, um zu verhüten, dass der fragliche Entwurf zum Gesetze erhoben würde.

Bei diesen unseren Bemühungen, das Zustandekommen dieses Gesetzes zu verhindern, wurden wir einzig geleitet von dem Bewusstsein einer uns obliegenden klar erkannten Pflicht. Wir waren von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, dass der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche mehr denn ein Jahrtausend bestand und welcher durch dieses Gesetz im Princip verletzt ist, ohne eine Schmälerung der Rechte der Kirche und ohne eine schwere Beeinträchtigung der wahren Interessen der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft nicht gelöst werden könne. Jener organische Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche stützt sich nicht allein auf ein geschichtlich überliefertes Herkommen, welches auch durch Gesetze und Verordnungen des Staates vielfach anerkannt und verbürgt war, sondern auch auf ein der Kirche eingebornes göttliches Recht, dessen sie sich, selbst wenn sie wollte, nicht entäussern könnte, da es ihr nur zur Erfüllung einer uner-

lässlichen Pflicht, des christlichen Unterrichts und der Erziehung der Jugend, von ihrem göttlichen Stifter übertragen worden ist.

Unsere Bemühungen waren vergeblich, das Gesetz ist zu Stande gekommen; unsere Ueberzeugung aber ist dieselbe geblieben. Daher fühlen wir uns gedrungen, der Hohen Staatsregierung feierlich zu erklären, dass wir durch dieses Gesetz das unveräusserliche heilige Recht der Kirche auf die Volksschule beeinträchtigt erkennen und dass wir von diesem Gesetze verderbliche Folgen für die Kirche wie für den Staat sicher voraussehen.

Dem Allen gegenüber aber werden wir fortfahren, unsere Pflicht zu erfüllen, unsere Pflicht in Bezug auf die Wahrung des Friedens zwischen Kirche und Staat, so viel an uns liegt — aber auch unsere Pflicht gegen die unserer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen, insbesondere gegen die Kinder, welche Gott zu christlichem Unterricht und zu christlicher Erziehung in Haus und Schule der Kirche überwiesen hat.

Möge das Hohe Staatsministerium diese uns durch Amt und Pflicht abgenöthigte feierliche Erklärung wohlwollend entgegennehmen, in geneigter Berücksichtigung, dass die katholischen Bischöfe ihre Ueberzeugungen nicht von den wandelbaren Meinungen des Tages abhängig machen, sondern sich lediglich von den unwandelbaren Principien der ewigen Wahrheit leiten lassen.

Fulda, den 11. April 1872.

(gez.) † *Paulus*, Erzbischof von Cöln. † *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau. † *Peter Joseph*, Bischof von Limburg. † *Christoph Florentius*, Bischof von Fulda. † *Conrad*, Bischof von Paderborn. † *Mathias*, Bischof von Trier. † *Philipp*, Bischof von Ermland. † *Lothar*, Verweser der Erzdiöcese Freiburg, für Hohenzollern. † *Johann Bernhard*, Bischof von Münster. † *Wilhelm*, Bischof von Hildesheim. Im Auftrage des Bischofs von Culm: *Klingenberg*, General-Vicar.

---

4. Die Dotation des Klerus in Preussen, besonders in Schlesien,

besprochen von Licentiat Pfarrer *Swientek* in Czarnowanz.

Es ist eine natürliche und erfreuliche Erscheinung unserer Zeit, dass man bei dem verminderten Werthe des Geldes und dem höheren Preise aller Lebensbedürfnisse alle Gehälter zu erhöhen bestrebt ist. Es befremdet aber, dass man zwar mit Recht an alle Beamten, auch an die Lehrer denkt, aber in Preussen, in dem neuen deutschen Reich die Verbesserung der materiellen Lage des Klerus vergisst. Hat doch das finanziell nicht so günstig situirte Oesterreich eine halbe Million Gulden zur Erhöhung der Gehälter des niedern Klerus geopfert, warum sollte Preussen, das neue, reiche, deutsche Reich allein zurückbleiben? Es mag wohl zumeist nur desshalb geschehen sein, weil der Klerus nicht muthig und zudringlich genug in diesem Punkte ist und bei der gegenwärtigen Stimmung Wenige den Muth haben, öffentlich für ihn einzutreten. Es hat sich daher begreiflicher Weise bereits eine sociale Kaplan-Frage herausgebildet, die öffentlichen Blätter in Schlesien, die Schlesische Zeitung und die Schlesische Volkszeitung haben ihr die Spalten geöffnet, der hochwürdigste Herr Fürstbischof Heinrich von Breslau, der in seiner Weisheit immer sein Ohr dem wohlbegründeten Rufe der Zeit öffnet, hat eine Commission zur Untersuchung resp. Verbesserung der Lage der Kapläne eingesetzt. Unter Kreuzband wird soeben eine kleine Schrift von 26 Seiten (Preis $7^1/_2$ Sgr.) den Geistlichen zugestellt: Einiges über die Rechte und Pflichten der Kapläne bezüglich ihrer Amtsverrichtungen, ihres Einkommens und ihrer Verpflegung von *C. Mommert*, Kaplan zu Kühschmalz O./S., Druck von Neumann in Breslau. So sehr der junge Verfasser berechtigt ist, für die Kapläne einzutreten, so wenig darf er das Hinderniss der Verbesserung in den Pfarrern suchen. Man erinnere sich an die Empörung der Glieder des menschlichen Körpers gegen den Magen. Neben der socialen Kaplanfrage erhebt sich die sociale Pfarrfrage. Der arme Pfarrer kann seinem Mitarbeiter nicht so viel gewähren als der vermögende. Um gerecht zu sein, wollen wir hervorheben, dass bei der allgemeinen Erhöhung der Beamtengehälter in Preussen auch die Geistlichen, sofern sie als Militär-, Zuchthausseelsorger oder Räthe directe Staatsbeamten sind, in ihrem Einkommen neuerdings verbessert worden sind. Die Civilgeistlichen aber, welche die Mili-

tär- oder Gefangnenseelsorge oft nebenbei umsonst ausüben und jetzt nun nach dem neuen Schulaufsichtsgesetz vom 11. März d. J. im Namen des Staates allein Schulrevisoren und Inspectoren sein sollen, sind bisher in Nichts verbessert worden. Hingegen werden immer grössere Forderungen an sie gestellt, sowohl Seitens des Staates als der Kirche. Durch die neue Kreisordnung, welche von der Wahl zu den Kreisständen nur Geistliche, Lehrer und Kirchendiener ausschliesst, soll die bisherige Befreiung der Geistlichen von Communalabgaben aufgehoben werden, indem der Kreis bisher vom Staat getragene Lasten auf sich nimmt und auch die Geistlichen zu den diesfälligen Steuern heranzieht. Eine Zeitung führte sogar als Motiv an, die Erhöhung der Gehälter, die eben bei den Geistlichen allein ausbleibt. Das Pastoralblatt zum St. Hedwigsblatt hat auf diese Uebelstände und die geeignetsten Mittel zur Abhülfe bereits kurz hingewiesen [1]). Da innerhalb der Kirche bei der bewährten Weisheit und Liebe der Oberhirten die mögliche Hülfe mit Recht vorausgesetzt und erwartet wird, sollen hier nur die sogenannten dotirten Königlichen Stellen, Pfarren und Kaplaneien auf den säcularisirten Gütern besprochen werden, um die dringende Pflicht des Staates zur Verbesserung dieser Stellen klar zu machen. Daraus wird sich zugleich ergeben, inwieweit der erwähnte H. Kaplan Mommert den königlichen Stellen vor den bischöflichen den Vorzug geben konnte. Schreiber dieses ist Inhaber einer solchen dotirten königlichen Pfarrei, bei der zugleich eine königliche Kaplanei fundirt war, die allerdings neuerdings zur Kreisvicarie umgewandelt wurde.

Das Edict vom 30. October 1810 über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie lautete:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. s. w. in Erwägung, dass:

a. die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b. dass alle benachbarten Staaten dieselben Massregeln ergriffen haben;

---

1) Wir empfehlen dieses von Hrn. Licentiat Swientek redigirte Pastoralblatt, welches als Anhang des von Pfarrer Brunn redigirten Predigtblattes: St. Hedwigsblatt in Breslau bei Görlich und Coch in monatlichen Heften zum jährlichen Preise von $1^{2}/_{3}$ Thlr. erscheint, unseren Lesern hiermit aufs Angelegentlichste. Die Red. des Archivs.

c. dass die *pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird,*

d. dass Wir dadurch die ohnedies sehr grossen Anforderungen an das Privatvermögen Unserer getreuen Unterthanen ermässigen, verordnen:

§. 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stiften, Balleyen und Commenden werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 2. Für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien u. s. w. sorgen.«

Wie hat man gesorgt? Die Pfarreien sind durchschnittlich mit 400 Thlr. jährlich (congrua) dotirt. Damals, vor 60 Jahren, war dies allenfalls genügend. Man dotirte aber theilweise mit Geld theilweise mit Land und Naturalien; z. B. bei Einziehung des Prämonstratenserklosters in Czarnowanz bei Oppeln, wobei der Staat wenigstens zwei Millionen Thaler gewann, wurden die Pfarreien Czarnowanz, wo an die Stelle des Prälaten der Ortspfarrer in der Bedientenwohnung und der fiscalische Pächter in der Prälatur trat, Brinnitz u. a. nur mit Geld dotirt. Der Pfarrer in Cz. erhält jährlich 327$^1/_6$ Thlr., ausserdem an Naturalien Einiges, was jetzt mit ungefähr 80 Thlr. jährlich abgelöst ist. Das Brennholz muss er verzollen und sich anfahren lassen; alle früheren Abgaben der Eingepfarrten, Deceme u. dgl. sind dem Fiscus zugefallen, sowie alles Land. Der Pfarrer besitzt nicht *einen* Morgen. Manche Pfarreien hat man entweder ganz oder theilweise mit Land und Forst, das damals wenig Werth hatte, dotirt. Man gab gern für 300 Thaler 300 Morgen. Diese Pfarreien sind nun mit dem Fortschritt der Oeconomie gut geworden, um so besser, je mehr sie Land und je weniger baar Geld bekamen. Auch wo die Abgabe von Naturalien die früher so geringen, jetzt aber so hohen Werth haben, an den Pfarrer bestehen blieb, hat sich ein hohes Einkommen gebildet. Wo aber nur ein baares Geldgehalt fixirt wurde, ist derselbe unverändert bis heut bestehen geblieben und soll der Pfarrer damit jetzt wie vor 60 Jahren den Anforderungen der Zeit entsprechen. Für diesen Jahresgehalt aber hat er jährlich 100 Messen gratis zu persolviren. Es sind dies höchst wahrscheinlich Fundationsmessen. Der Staat hat die Fundationscapitalien eingezogen, die Lasten den dotirten Pfarrern resp. Kaplänen auferlegt, so dass er eigentlich, wenn die Fundationen, wie gewöhnlich, gut waren, wenig oder gar Nichts aus

seinem Säckel gibt, obschon in diesen die Pachtgelder für die jetzt theurer verpachteten Güter fliessen. Der kgl. Kaplan erhält jährlich *220* Thlr. und 8 Klaftern Holz, welche er anfahren und verzollen muss. Dafür muss er sich *ganz* allein unterhalten, beheizen, und jährlich *200* Messen gratis lesen.

Der Pfarrer muss natürlich zu Opfern bereit sein und für billige Entschädigung den Unterhalt dem Kaplan gewähren, weil sonst der ganze Kaplangehalt vom eigenen Unterhalt absorbirt würde. Wenn nun ein solcher kgl. Kaplan noch als Kreisvicär zur Aushülfe auswärts gesandt wird, so muss der Pfarrer ihm seine vollen Emolumente gewähren und in seine Arbeit eintreten. Sofern ein Theil solchen Kaplangehaltes in Naturalien gewährt worden ist, participirt er an der zeitgemässen Verbesserung. Wir stellen nun an den Staat die gerechte Forderung und wünschen, dass sie zur Sprache gebracht würde: Da die Klostergüter zur Abzahlung der Contribution an Frankreich verwandt wurden und Frankreich jetzt diese Contribution mit reichen Zinsen in den fünf Milliarden zurückzahlt, da die Naturalien der säcularisirten Güter, Aecker, Forst, Naturalabgaben u. s. w. jetzt dem Staatssäckel einen viel höheren Ertrag bringen als vor 60 Jahren, so ist es gerecht, dass die säcularisirten Pfarreien, welche fast ganz nur mit baarem Gehalt vor 60 Jahren dotirt worden sind, nunmehr zeitgemäss höher dotirt würden, um so mehr als jetzt alle Gehälter erhöht werden und die Geistlichen im Auftrage des Staates Schulrevisoren sein sollen. Die Arbeit der Pfarrer auf den fast ganz katholisch gebliebenen Klosterpfarreien hat sehr zugenommen, ein reicher Bauernstand konnte sich nicht herausbilden, weil sämmtliche Aecker gewöhnlich dem Kloster, wie jetzt dem Fiscus, dem Nachfolger des Klosters im Besitz, gehörten und die Leute nur im Roboth- und Gnadenverhältniss zum Kloster standen. Die an regelmässige Unterstützung gewöhnten Kloster-Parochianen wollen von dem Grundsatz nicht ablassen: »Unter dem Krummstab ist gut wohnen« und verlangen vom Pfarrer, dem Nachfolger des Prälaten resp. Probstes nach wie vor Unterstützung. Es wäre wohl an der Zeit, dass man höhern Orts, insbesondere in den Parlamenten diese Inconvenienzen zur Sprache brächte. Durch die Erhöhung der sogenannten Accidenzien ist bei dem Verhältniss des Pfarrers zu seinen meistens ärmeren Parochianen nicht geholfen. Nur fixe Beträge geben einen Anhalt. Seitens der geistlichen Behörden könnte insofern Abhülfe geschafft werden, wenn die zahlreichen Obligationen der dotirten Geistlichen reducirt würden und die Möglichkeit besserer Einnahmen gewährt würde. An Sonn- und

Festtagen, auch den aufgehobenen, muss der Pfarrer pro parochianis appliciren. Die in der Woche zerstreut arbeitenden Pfarrkinder, Mitglieder religiöser Bruderschaften, kommen nur an Sonn- und Festtagen zusammen in die Kirche und verlangen Messen auf ihre Meinung. Der Pfarrer kann ihren Wunsch nicht erfüllen, weil er pro populo appliciren muss, an andern Tagen können aber diese Petenten nicht in die Kirche kommen. Ihre Andacht muss daher unterbleiben. Da die weise Constitution Benedict XIV. »Cum semper« nach Erlass der Encyclica vom 3. Mai 1858: Amantissimi Redemtoris nicht mehr massgebend ist und nur Rom resp. die Congregatio Concilii von der missa pro populo dispensiren event. dieselbe auf einen andern Tag verlegen kann, so ist von Rom für Nothfälle Dispens zu hoffen, da es sich nicht nur um ein stipendium pingue, sondern um Befriedigung des Volkes handelt. Wenn immer höhere Ansprüche an die Geistlichen gemacht werden, so erleichtere man nach Möglichkeit ihre Lasten und mehre ihr Einkommen.

---

5. Aufbesserung der Pfarreien in Bayern.

Das bayerische Cultusministerium machte unter dem 23. Mai 1872 bekannt, dass dasselbe, nachdem durch Gesammt-Beschluss der beiden Kammern die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um den sämmtlichen gering dotirten katholischen *Pfarreien* und diesen gleichgeachteten *Seelsorgestellen* eine *Aufbesserung ihres fassionsmässigen Einkommens* bis zum Betrage von 900 fl. per Jahr gewähren zu können, zum weiteren Vollzuge folgende Bestimmungen getroffen hat:

1) Allen denjenigen katholischen Pfarreien und diesen gleichgeachteten selbstständigen Seelsorgestellen, deren fassionsmässige Einkommen seither bis zum Betrage von 800 fl. aufgebessert worden sind, wird vom 1. Januar l. J. an eine weitere Aufbesserung um je 100 fl., sohin bis zu 900 fl. des Jahres aus Staatsmitteln bewilligt. 2) In gleicher Weise soll das Einkommen jener katholischen Pfarreien und selbstständigen Seelsorgestellen, deren Reinertrag fassionsmässig sich zwischen 800 und 900 fl. bewegt, bis zum Betrage von 900 fl. aufgebessert werden. 3) Nicht minder wird denjenigen katholischen Pfarreien, welche seit dem Jahre 1864/65 neu errichtet worden sind, bisher aber an der Aufbesserung keinen Antheil hatten, vom 1. Januar l. J. anfangend eine Ergänzung ihres fassionsmässigen Reinertrags bis zu 900 fl. des Jahres zugestanden. 4) Dagegen muss fernerhin bei Errichtung neuer katholischer Pfarreien oder zur Aufbesserung berechtigter selbstständiger Seelsorgestellen darauf bestanden werden, dass für dieselben ein Reinerträgniss von mindestens 900 fl. in nachhaltiger Weise festgestellt werde. 5) Die gewährten Aufbesserungen sind keine Dotationsergänzungen für die betreffenden Pfründner, sondern werden, wie bisher, lediglich als Personalzulagen zur Ermittelung einer besseren Lebensstellung der Pfründe-Inhaber betrachtet, sie sind daher an sich widerruflicher Natur und unterliegen während der Erledigung der Pfründe dem Einzuge. 6) Die neu bewilligten Zulagen unterliegen der entsprechenden Taxe. 7) Der erforderliche Credit wird durch den Generaletat der 11. Finanzperiode eröffnet werden.

---

6. Antwort auf die Adresse des elsässischen kath. Klerus an Kaiser Wilhelm.

Auf die im Archiv Bd. XXVII. S. 117 ff. mitgetheilte Adresse des gesammten elsässischen Klerus an den Kaiser Wilhelm erging folgende Antwort:

»Strassburg, den 25. März 1872. Zufolge allerhöchsten Befehles Sr. Majestät des Kaisers habe ich Ew. Hochehrwürden auf die im vorigen Jahre von Ihnen und vielen andern katholischen Geistlichen im Elsass an Seine Majestät gerichtete Vorstellung zu eröffnen, dass Ihre darin ausgesprochene Zuversicht: die neue Ordnung der Dinge werde in keiner Hinsicht der religiösen Ueberzeugung des Volkes entgegentreten, nach wie vor begründet ist, und Ihre Auffassung der von den Behörden bezüglich der angeführten sechs Punkte getroffenen Massnahmen auf Missverständniss beruht. Ich bemerke in dieser Beziehung Folgendes:

»ad 1. Die katholische Presse wird nach denselben Grundsätzen behandelt wie alle übrigen Pressorgane. In keinem Falle kann die Regierung staatsfeindliche Agitationen dulden; es liegt ihr aber durchaus fern, die katholische Presse als solche zu beeinträchtigen.

»ad 2. Es sind keine Thatsachen bekannt, welche die Absicht kund geben, die gesetzlich bestehenden religiösen Orden in ihrer gesetzmässigen Thätigkeit oder in ihren gesetzlich bestehenden corporativen Rechten zu stören.

»ad 3. Die Gemeinderäthe haben das von Ihnen angeführte Recht nicht; sie werden fernerhin bei der Ernennung der Elementarlehrer nach Vorschrift des Gesetzes gehört werden.

»ad 4. Die segensreiche Wirksamkeit der Barmherzigen Schwestern wird gern anerkannt. Thatsachen, aus denen gefordert werden könnte, dass die Barmherzigen Schwestern in ihrem Wirken behindert seien, sind in der Vorstellung nicht angeführt.

»ad 5. Der confessionelle Charakter der Volksschulen, wie derselbe in dem geltenden Recht begründet ist, ist von der Regierung in keiner Weise alterirt worden. Die Lehrer-Seminare haben nach den bestehenden Gesetzen Schüler der verschiedenen Confessionen in sich zu vereinigen. Die Schul-Inspectoren werden nach dem bestehenden

Recht für alle Schulen eines Kreises angestellt. Der bestehende Zustand entspricht somit überall den Gesetzen.

»Die Besorgniss ad 6. ist zu wenig substantiirt, als dass darauf näher eingegangen werden könnte.

Der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen:

v. Möller.«

Der Oberpräsident wirft dem Klerus vor (so schrieb man dem Mainzer Journal unter dem 20. April aus Strassburg), dass die Klagen, die in der Petition enthalten waren, sämmtlich »auf Missverständniss« beruhen. »Das katholische Volk«, sagte zuerst die Petition, »hat den Wunsch und das Recht, in der Presse kirchlich-conservative Organe zu besitzen. Währenddem unsere protestantischen Mitbürger sich des Besitzes mehrerer politischer und kirchlicher Blätter erfreuen, blieb es den Katholiken untersagt, ein einfach katholisches Journal erscheinen zu lassen. Die gesetzlich garantirte Freiheit der Presse existirt für die Mehrzahl der Einwohner des Elsasses nicht. Dadurch ist das Volk in die Lage gekommen, sich durch leere Gerüchte und geheime aus der Luft gegriffene Berichte führen und irre leiten zu lassen, wobei weder Ordnung noch gute Sitte etwas gewonnen haben.« In Folge dieser Sachlage legte der elsässische Klerus dem Deutschen Kaiser die Bitte vor: »die katholische Presse solchergestalt freizugeben, dass die Katholiken des Elsasses, 1,000,000 Seelen, ihre religiös-politische Vertretung in der Oeffentlichkeit finden können.« Was antwortet nun der Oberpräsident auf diese Klagen und dies Begehren? Ich kann fast meinen Augen nicht glauben, obwohl die Antwort gedruckt vor mir liegt. »Die katholische Presse«, heisst es darin, »wird *nach denselben Grundsätzen* behandelt, wie alle übrigen Pressorgane. In keinem Falle kann die Regierung *staatsfeindliche Agitationen* dulden; es liegt ihr aber durchaus fern, die katholische Presse zu beeinträchtigen.« 1. »Die katholische Presse wird nach denselben Grundsätzen behandelt, wie alle übrigen Pressorgane.« Wenn das so ist, warum darf denn der Rixheimer »Volksbote« nicht erscheinen, da doch von seinen Gegnern alle erscheinen dürfen? Warum hat man dem allgemein geschätzten Hrn. Huder in Strassburg die Erlaubniss versagt, seine frühere politische Zeitung, den »Elsasser«, wieder ins Leben zu rufen, da doch vielen andern Blättern die Erlaubniss zum Erscheinen gestattet wurde? Warum dürfen gerade die »Germania«, die »Reichszeitung«, die »Rheinpfalz« nicht mehr in's Elsass kommen, da doch sonst alle Blätter, von welcher Farbe sie auch seien, frei das um's Elsass gezogene Sanitätscordon überschreiten dürfen? Und das heisst der Oberpräsident die katholische Presse nach denselben Grundsätzen behandeln, wie alle übrigen Pressorgane! 2. Oder ist vielleicht die katholische Presse staatsgefährlich? Der Oberpräsident scheint diese Anklage zu erheben, indem er sagt: »In keinem Falle kann die Regierung staatsfeindliche Agitationen dulden.« Wie begründet sich aber diese Anklage? Wie konnte sich die katholische Presse, die seit der Annexion im Elsass gar nicht mehr existirt, staatsfeindlicher Agitationen schuldig machen? Wo sind die Agitationen des bei der ersten Nummer unterdrückten Rixheimer »Volksboten«? wo die des gar nicht autorisirten »Elsassers«? wo die des so harmlosen und doch so oft verwarnten Strassburger »Volksfreundes«? Ferner: warum wurden die »Germania«, die »Reichszeitung« u. s. w. im Elsass untersagt?

Will man uns vielleicht glauben machen, diese Zeitungen seien deutschfeindlich und franzosenfreundlich gewesen? Das wäre, offen gestanden, zu viel von unserer Glaubfertigkeit verlangt. Wenn also der Oberpräsident schliesst, es läge ihm fern, »die katholische Presse als solche zu beeinträchtigen«, so wollen wir annehmen, dass er es aufrichtig meint; aber damit seine Handlungsweise mit dieser seiner Aeusserung in Einklang komme, dazu müsste eine völlige Umkehr von seiner bisherigen Politik erfolgen.« — Eine Beleuchtung der Bismarckischen Reichsverwaltung in Elsass-Lothringen mit thatsächlichen Belegen, wodurch die Behauptungen, die ein Graf Luxburg, Delbrück, Bamberger und andere im deutschen Reichstag zur Rechtfertigung des Gebahrens der derzeitigen Reichsregierung aufstellten, widerlegt werden, enthält die Berliner Zeitung »Germania« 1872 Nr. 97.

Ueber die Gehaltsverhältnisse der Elsässer Geistlichkeit brachte die Karlsruher Zeitung folgende Angaben:

I. *Kath. Klerus:* 34 Pfarrer I. Classe erhalten 2250 bis 2400 Frcs., 79 Pfarrer II. Cl. erhalten 1800-1950 Frcs., 1167 Succursalpfarrer (desservants) unter denen 23 über 75 Jahre alt, erhalten 1350—1950 Frcs., 337 Vicare erhalten je 600 Frcs. vom Staate.

II. *Protestantische* Geistlichkeit: 26 Pfarrer Augsb. Confession I. Cl. erhalten je 3200 Frcs., 19 II. Cl. je 2800 Frcs., 169 III. Cl. je 2400 Frcs. Dieselben Gehalte beziehen die 9, 6. und 17 Pfarrer I. II. und III. Cl. der reformirten Confession.

III. Israeliten: 3 Oberrabbiner beziehen je 5000, 40 Rabbiner 1800—2250, 45 Vorsänger 900—1500 Frcs.

Leider scheint eine Abhülfe der Beschwerden der Katholiken in *Elsass-Lothringen* von Seiten der gegenwärtigen Reichsregierung nicht sobald zu erwarten zu sein, da der Berliner Reichstag in der Sitzung vom 10. Juni 1872 seine Einwilligung zur *Verlängerung der Dictatur* in diesen Ländern bis zum 1. Januar 1874 ertheilte.

Ueber den *Bruch des französischen Concordats* mit Rücksicht auf Elsass-Lothringen und die Wiedereinführung der Napoleonischen sog. *organischen Artikel* handeln wir in der I. Abtheilung dieses Bandes.

---

7. Die künftigen Bestimmungen über die Militärehen im deutschen Reiche.

Mitgetheilt von Licentiat Pfarrer *Augustin Swientek* in Czarnowanz.

Das mit dem 1. Oct. d. J. in Kraft tretende *Militärstrafgesetzbuch* für das deutsche Reich hat manche Vorzüge nicht nur desshalb, weil es im Allgemeinen den Gesetzen der Humanität Rechnung trägt, sondern vor Allem desshalb, weil es die vielen Verschiedenheiten und Gegensätze zum Civilstrafgesetz vermindert. An die Stelle der verschiedenen Militärstrafgesetzbücher, des preussischen vom 3. April 1845, des bayrischen vom 1. Januar 1870, des sächsischen vom 4. November 1867, des württembergischen vom 20. Juli 1818 soll nun ein gemeinsames deutsches Militärstrafgesetzbuch treten. Diese Einheit begrüssen wir um so freudiger, als sie den Anforderungen an die Wissenschaft und eine gute Rechtspflege entspricht. Das bisherige preussische und bayerische Militärstrafgesetz ist bei dem neuen zur Grundlage genommen. Unter den neuen Bestimmungen wollen wir hier diejenige hervorheben, welche unser Archiv interessirt und als Bedürfniss schon in unseren früheren Aufsätzen über die Ehe motivirt worden ist. Es ist das die Bestimmung des §. 159, Absatz 2., dass der Mangel der dienstlichen Genehmigung auf die Rechtsgiltigkeit der von einer Person des Soldatenstandes geschlossenen Ehe ohne Einfluss sein solle. Das allgemeine preussische Landrecht bestimmt nämlich Theil II. Tit. I. §. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne königliche Erlaubniss nicht heirathen.

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten und Allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

§. 938. Ehen, die von Militärpersonen ohne die in Ansehung ihrer nach den Gesetzen besonders erforderlichen Einwilligung geschlossen werden, sind nichtig, d. h.:

a. sie müssen von Amtswegen getrennt werden,
b. die Frau verliert die Rechte einer Ehefrau,
c. die Kinder aus einer solchen Ehe gelten als uneheliche.

Ebenso bestimmt das württembergische Militärstrafgesetzbuch Art. 124. betreffend die Verehelichung ohne Consens »die Ehe wird für nichtig erklärt.« Der §. 159. des neuen Militärstrafgesetzbuches

lautet hingegen: Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre bestraft, gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluss. Bei Besprechung der Civilehe und der wohl berechtigten Ansprüche des Staates auf die Folgen der Ehe hat das Archiv hervorgehoben, dass über das Wesen der Ehe schliesslich doch in letzter Instanz nur *ein* Factor entscheiden könne, nach logischen Principien kann es nicht zwei letzte Instanzen, zwei letzte Principien geben. Nach dem Charakter der Ehe, als der Grundlage der Menschheit, der wichtigsten, opferwilligsten, gewissermassen ewigen (ewig = ewa = ehe) Verbindung, die nach Möglichkeit unauflöslich sein und die grössten Opfer bringen soll, kann die Kirche, die Religion die Bestimmung und Endentscheidung über das Wesen der Ehe — ob nämlich eine Ehe besteht oder nicht — nicht aufgeben. Nur sie kann den menschlichen Leidenschaften, den Feinden der Ehe, mit Macht entgegentreten. Die bürgerlichen Folgen der Ehe aber soll der Staat ordnen, seine Gesetze, seine Forderungen, seine Hindernisse sollen von der Kirche berücksichtigt werden. Es wurde mit Recht geklagt, dass durch die oben erwähnten Bestimmungen über die Ehe von Militärpersonen der Staat sich die ausschliessliche Bestimmung über das Wesen der Ehe vorbehielt, indem er alle ohne seinen Consens geschlossenen Ehen für nichtig erklärte. Schreiber dieses klagte selbst, in welch' peinliche Situation er kam, wenn er in seinem Amt als Militärpfarrer, das er zugleich mit dem eines Civilseelsorgers verband, seinen Soldaten die Trauung verweigern musste, weil trotz dem Vorhandensein aller Requisiten und der Nothwendigkeit der Ehe der Consens der Militärbehörde nicht zu erlangen war. Die Braut verlangte die Ehe und drängte, ebenso der militärische Bräutigam, nicht minder die Eltern, die Kinder wurden zur Taufe geschickt, der Soldat bekannte seine Vaterschaft und verlangte deren Eintragung ins Taufbuch, der Seelsorger musste gegen das Concubinat einschreiten, die weltlichen Behörden wollten nicht executiren; ich ging endlich selbst zu den militärischen Vorgesetzten und bat um den Consens zur Behebung des Scandals. Man erwiederte, es beständen bestimmte Grundsätze, z. B. mehr als zweien von den Unteroffizieren einer Escadron oder Compagnie würde der Consens nicht ertheilt und dann nur in dem Falle, wenn die Braut ihren Unterhalt nachweise u. s. w., man suche das Heirathen dem Soldaten zu erschweren, auf den Einwand, dass der Mensch ein natürliches Recht auf die Ehe habe und gegen die Gesetze der Natur nur durch freien Willen entsagen dürfe, wussten gebildete, denkende Commandeure wenig zu erwiedern und zuckten die Achseln. Bei dem letzten Kriege waren soviele Ehen, die schnell vor dem Kriege geschlossen werden mussten, für ungültig erklärt worden, dass ein besonderes Gesetz diese Ungültigkeit aufheben und die Unhaltbarkeit des bisherigen Verhältnisses darlegen musste.

---

8. Preuss. Gesetz vom 27. April 1872,

betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. zustehenden Realberechtigungen.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 Giltigkeit hat, was folgt:

§. 1. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen etc. zustehenden Reallasten vom 15. April 1857. (Gesetz-Samml. S. 363 ff.) wird aufgehoben.

§. 2. Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Samml. S. 77 ff.), kommt fortan auch in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, mit nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 3. Alle im §. 2. bezeichneten Realberechtigungen sind, soweit sie nicht bereits in feste Geldrente verwandelt worden, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 auf ihren jährlichen Geldwerth zu berechnen und demnächst unter Anwendung der in den §§. 19. bis 25. a. a. O. bestimmten Preise in eine Roggenrente zu verwandeln. Der im §. 26 a. a. O. angeordnete Abzug von 5 Proc. wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniss zum markgängigen Getreide, bleibt dabei ausgeschlossen. Die Roggenrente ist in Gelde nach dem jährlichen nach Massgabe der §§. 20, 21. und 23. bis einschliesslich 25. a. a. O. ermittelten Marktpreise abzuführen.

§. 4. Die nach §. 3. ermittelten, sowie die schon rechtsver-

bindlich feststehenden Renten (§§. 3. bis 6. des Gesetzes vom 15. April 1857) können auf den Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden.

Zu diesem Behufe wird der jährliche Geldwerth der Roggenrenten nach dem Durchschnitt der bei der Abführung massgebenden Marktpreise berechnet. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung des Ablösungsantrages mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten zu Grunde gelegt.

§. 5. Der nach §. 4. festgestellte Jahreswerth der Reallasten wird:

a) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,

b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum $22^2/_9$fachen Betrage,

durch Capital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen, beziehungsweise zum $22^2/_9$fachen Betrage abzulösen.

§. 6. Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das Capital in vier aufeinanderfolgenden Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Procent jährlich zu verzinsen.

§. 7. Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112 ff.) massgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von $41^1/_{12}$ Jahren voraussetzen, ohne Anwendung, und ausserdem treten nachfolgende Abänderungen des Rentenbankgesetzes ein:

1) Der Berechtigte erhält den nach §. 5. berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerthe, und soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, oder es von der Verwaltung der Rentenbank vorgezogen wird, in baarem Gelde.

2) Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4^1/_2$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der 25- oder $22^2/_9$fache Betrag derselben, je

nachdem die Abfindung gemäss §. 5. a. oder 5. b. erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

3) Die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ist unzulässig.

§. 8. Die nach dem Gesetze vom 26. April 1858 (Gesetz-Samml. S. 273.) erfolgte Schliessung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Kapitalablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1873 beantragt worden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniss, auf Capitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§. 9. Bei einer *Zerstückelung von Grundstücken* sind die Berechtigten zu fordern befugt, dass ihre Geld- und Roggenrenten, welche nach der Vertheilung unter 4 Thaler, beziehungsweise zwei Neuscheffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente auf die im §. 3. angegebene Weise berechnet

§. 10. Die *Provocation auf Umwandlung* (§. 3.) oder *Ablösung* (§. 4.) *Seitens des Berechtigten*[1]) muss sich mit Ausnahme des im §. 9. gedachten Falles stets auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit den Provocaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnten oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muss der Berechtigte seine Provocation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Provocation auf Umwandlung der Ablösung Seitens des Verpflichteten muss sich auf sämmtliche, seinen Grundstücken gegen alle im §. 2. bezeichnete Berechtigte abliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provocation ist unzulässig.

§. 11. In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) steht die Vertretung und Wahrnehmung

---

1) Dazu bedarf es für das berechtigte Institut der ausdrücklichen Genehmigung des bischöfl. Ordinariats. (A. d. R. des Arch.)

der Rechte der im §. 2. gedachten Berechtigten den betreffenden ordentlichen Behörden zu.

Sind vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes Festsetzungen, welche mit demselben nicht im Einklange stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei denselben sein Bewenden.

Ueber die Befugniss, auf Verwandlung der Reallasten in eine Roggenrente oder auf vollständige Ablösung anzutragen, entscheiden jedoch nicht jene Festsetzungen, sondern die Bestimmungen des Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben *Berlin*, den 27. April 1872.

L. S.) *Wilhelm.*

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

Ueber das vorstehende Gesetz bemerkte der Reichsanzeiger:

»Die Wichtigkeit und Tragweite des Gesetzes vom 27. April l. J. betreffend die *Ablösung* der den geistlichen und *Schulinstituten* sowie den *frommen und milden Stiftungen etc.* zustehenden *Realberechtigungen* (Ges.-S. S. 417.), welches durch die Zulassung der Vermittelung der Rentenbank allen Betheiligten die meist sehr erwünschte Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung der vom Gesetz betroffenen Reallasten darbietet, hat dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Veranlassung gegeben, den Auseinandersetzungs-Behörden die Beschleunigung der Ausführung des Gesetzes, von der wesentlich der erwartete günstige Erfolg desselben abhängen wird, durch Anweisung der Commissare und Belehrung der Betheiligten über den Zweck des Gesetzes besonders zu empfehlen. Dabei hat der Minister auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht: 1. Nach der Bestimmung im §. 8. des Gesetzes findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Capital-Ablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1873 beantragt werden. Es erscheint nothwendig, diesen kurz bemessenen Präclusionstermin noch auf eine andere Weise, als dies durch die Publication in der Gesetz-Sammlung geschehen, nämlich durch eine zeitweise zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern und Kreisblättern zur Kenntniss des betheiligten Publicums zu bringen. Die Anträge werden von den Provocanten nicht blos bei den Auseinandersetzungs-Behörden, sondern auch bei den Special-Commissaren angebracht werden

können, von den letzteren aber vorschriftsmässig zunächst der Aufsichtsbehörde einzureichen sein. 2. Es ist zu wünschen, dass auch die Berechtigten sich von den Vortheilen der von ihnen anzustellenden Provocationen auf Ablösung Ueberzeugung verschaffen. Abgesehen davon, dass sie durch die Ablösung des meist mit grossen Unannehmlichkeiten verbundenen und ungleichmässigen Bezuges der von den einzelnen Verpflichteten in geringfügigen Beträgen zu liefernden Realabgaben überhoben werden, und dafür eine dem Werthe derselben entsprechende sichere Geldeinnahme erlangen, kann die Berechtigten auch der Umstand zur Provocation anregen, dass auf ihren Antrag die Ablösung sich auf alle Grundstücke desselben Gemeinde-Verbandes erstreckt (§. 10 a. a. O.) und sie dadurch den Vortheil erlangen, auf ein Mal eine grössere Summe der Ablösungs-Capitalien und die Rentenbriefe in höheren Appoints zu erhalten. Bei den Provocationen einzelner verpflichteter Grundbesitzer dagegen wird oft die Gewährung ganz geringer Capitalbeträge, deren zinsbare Anlegung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, nicht zu vermeiden sein. Es tritt ausserdem, wenn einzelne Grundbesitzer einer Ortschaft provociren, andere aber nicht, der Uebelstand ein, dass die Erhebung der Naturalabgaben noch unbequemer wird. Auch die Rücksicht auf die Verschiedenheit des nach §. 5 a. a. O. bestimmten 25fachen oder $22^2/_9$fachen Betrages des Ablösungs-Capitals je nach der Provocation des Verpflichteten oder Berechtigten möchte ein Zurückhalten mit der Provocation auf Seiten des Berechtigten kaum rechtfertigen, da die Differenz zwischen jenen Capital-Ablösungssätzen durch die angegebenen Vortheile und die geringeren Kosten des auf alle Verpflichteten ausgedehnten Verfahrens im Verhältniss zu den Einzelablösungen nahezu ausgeglichen wird. 3. Die Festsetzungen des §. 7. Nr. 2 a. a. O. machen eine Abänderung des bisher bei den aufzunehmenden Ablösungsrecessen angewendeten Formulars zu der tabellarischen Zusammenstellung nothwendig; es ist desshalb ein neues entsprechendes Formular angefertigt worden.«

---

9. Erlass des österr. Cultusministers v. Stremayr vom 10. April 1872,

betr. den Missbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken.

Euer......! In einer Reihe von Eingaben und Petitionen, welche der Regierung zugekommen sind, wird dem lebhaften Wunsche der Bevölkerung Ausdruck gegeben, dass die Staatsgewalt jenen Ausschreitungen mit Nachdruck begegne, welche sich ein Theil des Klerus insbesondere durch den Missbrauch der Kanzel zu politischen Invectiven in oft massloser, das Ansehen der Gesetze verletzender, ja mitunter sogar die öffentliche Ruhe gefährdender Weise beigehen lässt. Bei wiederholten Anlässen schon hat die Regierung ihren festen Entschluss und die Nothwendigkeit betont, den Gesetzen des Staates die gebührende Achtung und pünktliche Befolgung zu sichern und jeden in dieser Beziehung zu Tage tretenden Uebergriff mit den zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zurückzuweisen. Als das geeignetste und wirksamste dieser Mittel muss bei der Allgemeingiltigkeit des Strafgesetzes die Ahndung solcher Ausschreitungen auf strafgerichtlichem Wege angesehen werden, bei dessen Verfolgung zwar allerdings die directe Einflussnahme der politischen Landesstelle ausgeschlossen ist, dessen Beschreitung jedoch auch von den Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes insoweit gefördert werden kann, als es der §. 71. der Strafprocessordnung vom 20. Juli 1853 allen öffentlichen Behörden und Aemtern zur Pflicht macht, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniss gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht blos auf Verlangen der Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniss des Strafgerichts zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden. Indem ich Euer... ersuche, in diesem Sinne die unterstehenden administrativen und polizeilichen Organe anzuweisen, füge ich die Bemerkung bei, dass bei den fraglichen Ausschreitungen vornehmlich den Bestimmungen der §§. 58, 63, 65, 300, 302, 303, 305, 315. St.-G. Beachtung zu schenken, und dort, wo es zulässig erscheint, auch nach Anordnung des §. 11. der kais. Verordnung vom 20. April 1854 Nr. 96. des R.-G.-Bl. vorzugehen sein wird.

Wien, 10. April 1872.

Der Minister für Cultus und Unterricht: *Stremayr* m. p.

10. Die Beschaffung der Besoldung der Messner und Organisten in Oesterreich.

(Wiener Diöces.-Bl. 1872 Nr. 4. Vgl. *Archiv* XXV. S. 277 ff.)

Laut Mittheilung vom 14. Februar 1872 Z. 4655. hat der Herr Statthalter in Nieder-Oesterreich auf Grund einer Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Jänner 1872 Z. 809. in Betreff des Erfordernisses zur Entlohnung der Messner und Organisten an die sämmtlichen politischen Verwaltungsbehörden des flachen Landes Nachstehendes erlassen:

»Aus Anlass der, auf Grund des §. 41. des Gesetzes vom 5. April 1870 L.-G.- und V.-Bl. Nr. 35. in Nieder-Oesterreich eingetretenen Trennung des Messnerdienstes von dem Schuldienste, sind bei zahlreichen Kirchen insoferne Schwierigkeiten eingetreten, als die erforderlichen Mittel zur Erhaltung der Messner abgehen. Aehnliche Verlegenheiten sind auch bei dem Organistendienste zu Tage getreten.

Se. Exc. der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat sich demnach laut des Erlasses vom 30. Jänner 1872 Z. 809. bestimmt gefunden, über die Beschaffung des Erfordernisses zur Entlohnung der Messner und Organisten nachstehende Bestimmungen zu erlassen, welche sich die politischen Verwaltungsbehörden bei vorkommenden Fällen gegenwärtig zu halten und hiernach vorzugehen haben.

Oeffentliche Fonde dürfen bei dem Abgange eines besonderen Verpflichtungstitels mit der ganzen oder theilweisen Bedeckung des Erfordernisses zur Entlohnung der Messner und Organisten — abgesehen von seltenen, sehr berücksichtigungswürdigen Ausnahmsfällen — nicht belastet werden.

Doch waltet kein Anstand dagegen ob, dass die Bezüge, welche *in den vorschriftsmässig verfassten Schullehrer-Fassionen* den Lehrern für die Versehung des Messner- und Organistendienstes zugewiesen erscheinen, auch forthin bis auf Weiteres zur Entlohnung der Messner und Organisten verwendet und erforderlichen Falles nach Massgabe der Bestimmungen der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96., wenn die Voraussetzungen dieser Verordnung zusammentreffen, einbringlich gemacht werden[1]).

1) §. 3. dieser Verordnung lautet: »Vorschriftsmässig auferlegte oder bestehende Geldleistungen anderer Art, welche im Geschäftskreise der poli-

Hievon sind nur die sogenannten *Wetterläutgebühren* auszunehmen, weil über die Widmung derselben eine Verhandlung im Zuge ist, deren endgiltige Austragung abgewartet werden muss.

Ob und in welchem Masse das *Kircheneinkommen* zur Entlohnung der erwähnten Kirchenbediensteten in Anspruch genommen werden könne, kommt nach den über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu Recht bestehenden Normen zu beurtheilen.

Was die *Beitragsleistung der Pfarrgemeinden* zu den in Rede stehenden Entlohnungen anbelangt, so liegt es ohne Zweifel in der Natur des Verhältnisses, dass die Pfarrgenossen die Auslagen bestreiten, welche für unabweisliche Bedürfnisse der Kirche erfordert werden und in anderer Weise nicht zu decken sind.

Nachdem aber über eine derartige *Verpflichtung der Pfarrgemeinden* und über die *Art der Erfüllung derselben* in Nieder-Oesterreich kein Gesetz besteht, so wird sich die diesfällige Wirksamkeit der staatlichen Organe im Falle eines an sie hierwegen gestellten Ansuchens auf eine freundliche Vermittlung bei den Pfarrgemeinden zu beschränken haben.«

Hievon werden die Herren Kirchenvorsteher der Erzdiöcese mit dem Beifügen in Kenntniss gesetzt, dass sich dieselben erforderlichen Falles mit dem Ansinnen zur Beischaffung des Erfordernisses zur Erhaltung der Messner und Organisten an die zuständige politische Bezirksbehörde zu wenden haben.

---

tischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken beizubringen sind, z. B. Kurkosten und andere Sanitätsbeiträge, Geldbussen, Bezüge der von der Staatsverwaltung auf Kosten der Gemeinden angestellten Gemeindebeamten, *Beiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen, Schulgelder* u. dgl. sind über Anordnung der Behörden durch deren eigene Organe oder in ihrem Namen und Auftrage durch die Organe der Gemeinden einzuheben. Dasselbe gilt von den bisher der Einbringung im politischen Wege zugewiesenen *naturalen Leistungen* für Kirchen, Pfarren und Schulen, insoweit das *Bezugsrecht unbestritten oder im Falle der Bestreitung der Berechtigte im Besitze geschützt ist.* Wenn die Leistung ganz oder theilweise versäumt oder verweigert wird, ist die politische Behörde berechtigt, nach fruchtloser, unmittelbarer oder durch die Gemeindeorgane geschehenen Ermahnung, die Executionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen, in Anwendung zu bringen.

11. Die Wetterläutgebühren in Oesterreich.

(Wiener Diöcesanbl. 1871 Nr. 23. Vgl. Archiv XXV. 302 ff.)

I. Aus Anlass einer Anfrage, ob nach Trennung des Schuldienstes vom Messnerdienste die sogenannten Wetterläutgebühren dem Schullehrer oder dem Messner zukommen, hat der n. ö. Landesschulrath Folgendes erwiedert: »Es muss vor allem im Auge behalten werden, dass der Volksschullehrer- und der Messnerdienst, wenn auch in den meisten Fällen in Einer Person vereinigt, doch nicht *gesetzlich mit einander* verbunden gewesen sind. Die politische Schulverfassung sagt nur im §. 168, dass der Messnerdienst überall, wo es thunlich ist, mit dem Schuldienste verbunden sein soll. Das k. k. Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. April 1813 verfügt, dass erledigte Messner-, Organisten- und Chorregentenstellen den Schullehrern zuzuwenden sind, wenn die Vereinigung ohne Nachtheil des Schuldienstes bestehen kann, wenn der Schullehrer dazu geeignet und karg dotirt ist. Das Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1841 verfügt, dass die *Gehalte der Schullehrer* nicht in gerichtliche Execution gezogen werden können, dass aber die Messner darauf keinen Anspruch machen können, da sie nicht in die Classe der Beamten gehören. Hieraus folgt, dass schon die ältere Gesetzgebung nach allen Richtungen den Unterschied zwischen Lehrer und Messner festhielt und, wenn von ihr irgend ein Bezug ausdrücklich dem Schullehrer zugesprochen wurde, dies mit allem Vorbehalt geschah, so dass nicht angenommen werden kann, diese Zuweisung sei etwa nur in der Meinung erfolgt, dass Messner und Schullehrer nur Eine Person sind. Dieser Anschauung entspricht es auch vollkommen, dass die politische Schulverfassung nur die Einkünfte des Schullehrers, nicht die des Messners angibt und nur bemerkt, dass, wo der Schullehrer zugleich Messner ist, die in letzterer Eigenschaft ihm zukommenden Bezüge in die Congrua einzurechnen sind. Nun sagt §. 188. der politischen Schulverfassung deutlich, dass die Abgaben für das Wetterläuten dem *Pfarrschullehrer, in dessen Pfarrbezirk die Grundstücke liegen*, zu verabfolgen sind; diese Abgaben gebühren also dem Lehrer als solchem, sie sind ihm gesetzlich gesichert, gleichviel, ob er Messner ist oder nicht. Die Frage könnte nur dann zweifelhaft sein, wenn diesen Abgaben eine *Verpflichtung zu einem Dienst*, nämlich zum Wetter-

läuten zur Seite stünde, besonders da eine solche, nur den Aberglauben begünstigende Verrichtung nach §. 40. des Landesgesetzes vom 5. April 1870 dem Lehrer nicht gestattet werden könnte. Nun ist aber das *Wetterläuten längst gesetzlich* abgeschafft und sowohl §. 187. der politischen Schulverfassung, als auch eine ganze Reihe älterer Hofdecrete erklären, dass ungeachtet dieser *Abschaffung die Wetterläutgebühren im Interesse der Schule fortan geleistet werden müssen.* Das Hofdecret vom 10. October 1787 sagt noch ausdrücklich, dass *diese Gaben fortzubestehen haben*, auch wenn sie nicht auf *Fassionen oder Verträge* gegründet sind. Die Gesetzgebung hat daher offenbar, indem sie einem *alten Aberglauben im Geiste jener Zeit entgegentrat*, eine schon bestehende und darum leichter getragene Abgabe ohne Rücksicht auf ihren Ursprung für Schulzwecke bestimmt, wobei es nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung zu verbleiben hat, ohne Rücksicht darauf, *ob die Fassionen die Wetterläutgebühren dem Schullehrer oder dem Messner* zuweisen, da solche *Fassionen ein Gesetz nicht aufheben können.* Dagegen ist es natürlich, dass Gebühren des Messners, wofür er gewisse Dienste zu leisten hat, ihm zukommen. Die Frage, ob *gewisse Grundstücke*, von denen der Fruchtgenuss dem Schullehrer zustand, der Gemeinde oder der Kirche gehören, ist hiebei von geringerer Bedeutung als die Frage, ob der Genuss dem Schullehrer oder dem Messner zusteht; im Zweifel müsste vorläufig der Genuss von *Gemeindegrundstücken dem Schullehrer*, der von *Kirchengrundstücken dem Messner zugewiesen werden.* Doch lässt sich nur in Bezug auf die Wetterläutgebühren eine bestimmte allgemeine Entscheidung geben, die anderen Fragen müssen von Fall zu Fall untersucht und darauf hin beantwortet werden, wozu nach §. 20. des Schulaufsichtsgesetzes in erster Instanz die Bezirksschulbehörden berufen sind.«

Hierauf ist von Seite des fürsterzbischöflichen Ordinariates zu Wien am 16. December 1870 in Betreff der *Wetterläutgebühren* folgende Zuschrift an das Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei gerichtet worden:

»Aus dem nichtamtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 14. December 1870 hat das fürsterzbischöfliche Ordinariat entnommen, dass der k. k. n. ö. Landesschulrath aus Anlass einer gestellten Anfrage sich bestimmt gefunden hat, zu erklären, dass die hie und da bestehenden Abgaben für das Wetterläuten ohne Rücksicht darauf, ob die aufgenommenen Schulfassionen dieselben dem Schullehrer oder dem Messner zuweisen, bei der bevorstehenden Ausson-

derung des Messnereinkommens von der Schullehrer-Dotation, dem Schullehrer zuzuwenden sind, weil das Gesetz die erwähnten Abgaben, für welche zur Zeit eine Leistung nicht zu verrichten ist, dem Pfarrschullehrer zuerkennt und Fassionen ein Gesetz nicht aufheben können. Bei der Abgabe dieser Erklärung hat es sich der k. k. Landesschulrath nicht versagen können, das sogenannte Wetterläuten als einen Gebrauch zu bezeichnen, welcher auf einen alten Aberglauben sich stützte.

Das fürsterzbischöfliche Ordinariat müsste besorgen, die ihm obliegenden Pflichten zu verletzen, wenn es nicht diesen Auslassungen des k. k. n. ö. Landesschulrathes, welche nach hierämtlicher Ueberzeugung in allen ihren Richtungen der Begründung entbehren, entgegenträte.

Vorerst ist es unrichtig, dass das sogenannte Wetterläuten auf einem Aberglauben beruhte, welchem die Gesetzgebung entgegengetreten sei. Das Wetterläuten hat zum Zwecke, das christliche Volk aufmerksam zu machen, dass ein Gewitter im Anzuge sei, und die Bevölkerung zu erinnern, dass sie Gott den Herrn bitte, Er möge das Leben, Hab und Gut der Menschen gnädig vor Schaden bewahren. Der Städter, welcher durch Elementar-Unfälle nicht unmittelbar berührt wird, vermag dies freilich nicht genügend zu erfassen; der Landmann aber weiss sehr wohl, wie bedrohlich ein Gewitter für das Leben und Vermögen sei, und weil ihm dies aus Erfahrung bekannt, und er von dem Glauben durchdrungen ist, dass ohne Zulassung Gottes kein Haar von unserem Haupte fällt, so entspricht es dem Bedürfnisse seines Herzens, dass er bei dem Herannahen eines Gewitters durch das Geläute der Kirchenglocken, auf die ihm drohenden Gefahren aufmerksam gemacht und ermahnt werde, Gott um Abwendung dieser Gefahren zu bitten. Wer hierin einen Aberglauben sieht, weiss eben nicht, was glauben heisst. Die bürgerliche Gesetzgebung hat das Verbot des Wetterläutens nicht erlassen, weil sie darin einen Aberglauben erkannte, sondern weil sie dafür hielt, dass die durch das Glockengeläute in Bewegung gesetzte Metalle, anstatt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen und die Gefahr vergrössern (Hofdecret vom 26. November 1783) [1]), weil sie ferner das Glockenläuten bei Entstehung

1) »Eine Reihe trauriger Erfahrungen setzt es ausser allem Zweifel, dass die durch das Glockengeläute in Bewegung gesetzten Metalle, anstatt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen und die Gefahr vergrössern. Daher wird das Läuten bei einem Gewitter verboten.«

eines Gewitters auch als Zeichen zum Gebete für überflüssig erachtete, indem die Gewitter von selbst sich ankündigen, und mehr als alles Glockengeläute zum Gebete auffordern (Hofdecret vom 11. September 1788)[1]).

Es finden sich auch Spuren in der bürgerlichen Gesetzgebung, dass Ausnahmen von dem Verbote des Wetterläutens zugestanden worden sind. Zum Beweise dessen möge ein Erlass des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 6. Mai 1856 Z. 2077. Präs. dienen, den das fürsterzbischöfliche Ordinariat hier wörtlich anführen zu sollen erachtet: »Die Anrufung zu dem Gebete beim Herannahen eines Wetters und beziehungsweise das Zeichengeben durch ein kurzes Geläute ist ein religiöser Act, dessen Vornahme und beziehungsweise Nichtbeanständigung, vielfach von der frommen Volksmeinung gewünscht wird. Wenn auch durch das allerhöchste Patent vom 26. November 1783, dann durch das Hofdecret vom 11. September 1788 ein Verbot des Wetterläutens vornehmlich desshalb erfolgte, weil man die Ansicht hegte, dass die durch das Glockengeläute in Bewegung gesetzten Metalle den Blitz anziehen und die Gefahr vergrössern: so ist doch nicht zu übersehen, dass laut des spätern Hofkanzlei-Erlasses vom 21. Juni 1790 an die bestandene n. ö. Regierung die Ermächtigung erfloss, in Folge der bestehenden allerhöchsten Verordnungen einzelnen Gemeinden auf ihr Ansuchen das Wetterläuten zu gestatten, doch solle hierwegen keine besondere Bekanntmachung veranlasst werden. Auf Grund dieser Bestimmung verordnete der Statthalter in Linz, dass dem Wunsche einer Gemeinde des dortigen Verwaltungsgebietes um die Wiedereinführung eines kurzen Geläutes bei herannahendem Wetter, insoferne die geistliche Behörde dasselbe gestattet, künftig politischer Seits kein Hinderniss in den Weg gelegt werde.

Das Wetterläuten ist demnach eine fromme kirchliche Uebung, welche gepflegt wurde, bevor ein Schullehrer im heutigen Sinne des Wortes bestand. Es ist eine kirchliche Uebung, zu welcher die Bediensteten der Kirche verwendet wurden. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass die Schullehrer bei dieser kirchlichen Uebung

---

1) »Da bei höchster Behörde vorgekommen ist, dass an einigen Orten bei Einstellung eines Gewitters das Glockenläuten als *ein Zeichen zum Gebete* noch üblich sei, welches aber theils nur zur Uebertretung des allgemeinen diesfälligen Verbotes vom 26. November 1783 führt, theils dadurch überflüssig wird, weil die Gewitter von selbst sich ankündigen und mehr als alles Glockengeläute zum Gebete auffordern, so wird bei Entstehung eines Gewitters das Glockenläuten selbst als *Zeichen zum Gebete* nicht gestattet.«

nur in so weit in Betracht kommen konnten, als sie Kirchenbedienstete waren.

Dass die bürgerliche Gesetzgebung von dieser Ansicht ausging, ergibt sich aus §. 188. der politischen Schulverfassung, nach welcher die Abgaben für das Wetterläuten dem *Pfarr-Schullehrer*, in dessen Pfarrbezirke die Grundstücke liegen, zu verabfolgen sind und an denselben die Schullehrer der nicht ausgepfarrten Gemeinden keinen Theil haben sollen [1]). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich sonnenklar, dass Seitens der bürgerlichen Gesetzgebung die Abgaben für das Wetterläuten als *Abgaben zu Cultuszwecken* angesehen und behandelt werden, wofür ein weiterer Beleg darin zu finden ist, dass in den *Schulfassionen* die Wetterläutgebühren als ein Einkommen des Messnerdienstes aufgeführt erscheinen, ferner, dass es in jenen Fällen, in denen der Schullehrer- und Messnerdienst schon bisher von einander gesondert waren, Niemanden beigefallen ist, dem Messner die Wetterläutgebühren abzusprechen.

Wenn demnach dermalen der k. k. n. ö. Landesschulrath die Wetterläutgebühren als nicht zu dem Einkommen des Messners gehörig bezeichnet und dieselben dem Schullehrer, welcher nicht Messner ist, zuspricht, so ist er dabei in offenem Widerspruche mit der bürgerlichen Gesetzgebung, welche diese Gebühren bis nun ausnahmslos dem *Pfarrschullehrer*, d. h. dem Schullehrer als Messner zuerkannt und die nach dieser Annahme verfassten Schulfassionen adjustirt, auch es als selbstverständlich anerkannt hat, dass die erwähnten Gebühren dort, wo der Schullehrer nicht Messner ist, dem letzteren, nicht aber dem Schullehrer zufallen. Bei der derzeit geltenden Schulgesetzgebung gibt es keine *Pfarrschullehrer* und

---

1) Zur Erläuterung des §. 188. der polit. Schulverfassung ist mit dem Studienhofcommissionsdecrete vom 22. Juli 1837 Z. 4193. sämmtlichen Länderstellen eröffnet worden, »dass nach dem Hofdecrete vom 15. September 1815 Z. 2139. nicht blos die Wetterläutgebühren, sondern überhaupt alle Naturalabgaben, welche nicht nur ausgeschulte, sondern zugleich ausgepfarrte Gemeinden dem Schullehrer der alten Pfarre, zu welchen sie früher gehörten, leisten, bei der nächsten Erledigung des Schuldienstes der alten Pfarre an den eigenen neuen Schullehrer dieser ausgepfarrten und ausgeschulten Gemeinde zu übertragen sind; somit hat diese Verordnung auf Schulen, die zum nämlichen Pfarrbezirke gehören, keine Anwendung.« Massgebend war hiebei die Erwägung, dass die Naturalien, welche die Gemeinden an Schullehrer leisten, gewöhnlich den *Messnerdienst* treffen, der zum Vortheile aller Pfarrinsassen besteht, daher es unangemessen erscheint, diese Gaben den Gemeindelehrern im nämlichen Pfarrbezirke zuzuwenden, welche mit dem Messnerdienste nichts zu thun hatten.

widerstreitet es den Principien dieser Gesetzgebung ganz und gar, dass den derzeitigen Schullehrern Abgaben für Cultuszwecke zugewendet werden. Dessgleichen kann man die Annahme des k. k. n. ö. Landesschulrathes, dass die bisherigen Schulfassionen, wenn sie die Wetterläutgebühren dem Schullehrer in seiner Eigenschaft als Messner zuschreiben, dem Gesetze widerstreiten, nicht gelten lassen. Vielmehr stimmt diese Art der Fassionirung vollkommen mit dem Gesetze und mit der ausnahmslosen Uebung überein, weil der Pfarrschullehrer in der Regel Messner war und dort wo er es ausnahmsweise nicht war, den Bezug der Wetterläutgebühren nicht hatte.

Dies vorausgesetzt, kann es nicht angefochten werden, dass die Wetterläutgebühren ihrer Natur nach als eine in den confessionellen Cultusverhältnissen sich mündende Abgabe der katholischen Bevölkerung sich darstellen und dass diese Abgabe seither dem Pfarrschullehrer, d. i. dem mit der Pfarre als Messner in Verbindung stehenden Schullehrer oder wo der Schullehrer nicht Messner war, dem Messner zugeflossen ist, wornach es eine Verletzung des Artikel 15. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 142. wäre, wenn man diesen für katholische Cultuszwecke gewidmeten Bezug der Kirche entziehen und zu Schulzwecken verwenden wollte.

Das fürsterzbischöfliche Ordinariat könnte nicht umhin, gegen eine solche Vergewaltigung der Kirche um somehr auf das Entschiedenste Verwahrung einzulegen als durch die Bestellung eigener Messner den Kirchen der Erzdiöcese namhafte Auslagen erwachsen werden, deren Bedeckung bei Unzulänglichkeit des Kircheneinkommens den Pfarrgemeinden zur Last fallen wird.

Da die Anzahl der dem öffentlichen Patronate unterstehenden Kirchen sehr gross ist und sehr viele dieser Kirchen ein zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bei Weitem nicht ausreichendes Einkommen haben, so ist es um so mehr unerlässlich, der Verkümmerung der Zuflüsse für Cultuszwecke zuvor zukommen. Es wolle demnach dem hochlöblichen k. k. Statthalterei-Präsidium gefallen, das Geeignete vorzukehren, damit die Eingangs angedeutete Erklärung des k. k. n. ö. Landesschulrathes, dem es kaum zustehen dürfte, lang bestehende Gesetze und Gepflogenheiten willkürlich zu deuten, keine Folgen habe und die sogenannten Wetterläutgebühren auch forthin als ein zur Entlohnung der Pfarrmessner gewidmetes Einkommen angesehen und behandelt werden.«

Nachdem der n. ö. Landesschulrath beschlossen hatte, über diese Zuschrift keine weitere Verfügung zu treffen, fanden sich Se.

Eminenz, der Herr Cardinal und Fürsterzbischof von Wien bestimmt, in dieser Angelegenheit unter dem 4. März 1871 an den damaligen Herrn Minister für Cultus und Unterricht folgende Zuschrift zu richten:

»Die Verordnung, welche den Schullehrern die Besorgung des Messnerdienstes verbietet, hat ein Verhältniss zerstört, das für die Schule und die Gemeinden gleich vortheilhaft war. Mit Recht untersagt man dem Schullehrer die Uebernahme von Geschäften, die mit seiner Lehrthätigkeit unvereinbar sind und es gibt Kirchen, bei welchen der Messnerdienst Einen und mehr als Einen fleissigen Mann in Anspruch nimmt. Allein desswegen waren nicht nur zu Wien, sondern auch in mehreren Pfarren ausser Wien stets eigene Messner angestellt. Für die Landpfarren war das Gegentheil eine Regel, welche wenige Ausnahmen hatte. Hier konnten aber die Schullehrer den Verrichtungen des Messners ohne Schaden des Unterrichtes genügen, um so mehr, da sie nach Bedürfniss von Einem oder auch zwei Gehülfen unterstützt wurden. Diese Einrichtung brachte Ersparnisse mit sich, welche für ärmere Gemeinden eine grosse Wohlthat waren; überdies diente die engere Verbindung mit der Kirche, um in den Schullehrern die religiösen Ueberzeugungen zu wahren, deren Kraft für den sittlich reinen Wandel des Lehrers die beste Bürgschaft ist, und ohne die er die ihm obliegenden Pflichten des Erziehers nicht zu erfüllen vermag. Folgerichtig ist also die Neuerung nur dann, wenn man sich auf den Standpunkt Jener stellt, welche die Schullehrer und durch sie die Schuljugend der Religion zu entfremden wünschen.

Doch die Ausschliessung der Lehrer vom Messnerdienste ist zur Thatsache geworden: mithin ist die Anstellung eigener Messner unerlässlich und für den Unterhalt derselben muss gesorgt werden. Dabei hat man an den meisten Orten mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen: denn die meisten Gemeinden fühlen sich durch die für die Schule ihnen auferlegten Lasten sehr beschwert und die für Messner bestimmten Stiftungen und Bezüge sind nur an wenigen Orten beträchtlich. Aber nicht einmal diese spärlichen Hilfsmittel will die Stimmenmehrheit des n. ö. Landesschulrathes ungeschmälert lassen: denn sie hat die Bezüge für das Wetterläuten, die in einigen Pfarren ziemlich bedeutend sind, den Schullehrern zugesprochen.

Es ist dies eine Handlung rechtloser Willkür. Durch Läuten die Gläubigen zum Gebete zu ermahnen, gehört doch gewiss in den Bereich des Messners, und der Schullehrer hat als solcher damit gar nichts zu schaffen. Man behauptet zwar, diese Gebühren seien

dem Schullehrer als solchem durch das Staatsgesetz zugewiesen, und wäre dies richtig, so müsste man antworten, dass die Gesetzgebung dadurch den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen ungetreu geworden sei: es ist aber unrichtig.

Die Sache verhält sich so. Im Jahre 1783 wurde das Wetterläuten verboten, weil durch das in Bewegung gesetzte Metall der Blitz angezogen und dadurch die Gefahr vergrössert werde. Zur Zeit als dies Verbot erfolgte, wurden viele kirchliche Güter und Einkünfte eingezogen, ohne dass man das Recht auf die Wage legte; indessen erklärte Kaiser Josef II., dass er sich verpflichtet halte, das Kirchengut ausschliesslich für kirchliche Zwecke zu verwenden. Wäre es also die Absicht der Regierung gewesen, die Bezüge für das Wetterläuten den Pfarrkirchen zu entziehen, so würde sie dieselben dem Religionsfonde einverleibt haben. Auch wurde dies, wie manches andere damals erlassene Verbot nicht strenge durchgeführt. Im Jahre 1790 ertheilte die Hofkanzlei der n. ö. Regierung die Ermächtigung, auf Ansuchen der Gemeinden das Wetterläuten zu gestatten, nur solle darüber keine Bekanntmachung veranlasst werden, und Gleiches mag auch in anderen Ländern geschehen sein. Man zweifelte also nicht, dass noch Jemand vorhanden sei, dem die Verpflichtung zum Wetterläuten obliege, und dieser konnte niemand Anderer als der Messner sein.

Eine Verordnung, welche zwei Jahre früher (am 18. Jänner 1788) erschien und in die politische Schulverfassung aufgenommen wurde, steht damit keineswegs im Widerspruch. Sie sagt: »Die Abgaben für das Wetterläuten sind dem Pfarrschullehrer, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen, zu verabfolgen.« Es handelte sich nicht um Unterscheidung der Einkünfte, die der Lehrer in dieser seiner Eigenschaft und als Messner bezog, sondern einzig und allein um die Rechte des Lehrers der Pfarrschule gegenüber den Lehrern von ausgeschulten, aber nicht ausgepfarrten Gemeinden. Weil der Lehrer der Pfarrschule den Messnerdienst auch für diese Gemeinden versah, so wurden die Wetterläutgebühren ihm auch von den Grundstücken dieser Gemeinden zugesprochen. Könnte hierüber noch ein Zweifel obwalten, so würde er durch die Schulfassionen behoben: denn die Wetterläutgebühren werden in denselben stets als zum Einkommen des Messnerdienstes gehörig aufgeführt. Da sie von der Regierung gutgeheissen sind, so enthalten sie die authentische Erklärung des Sinnes, in welchem die Staatsgewalt stets ihr eigenes Gesetz verstanden hat.

Zudem ist es nicht einmal möglich, die angerufene Verordnung

in dem Sinne, den ihr die Stimmenmehrheit des Landesschulrathes unterlegt, folgerecht durchzuführen. Hat der Schullehrer auf die Abgaben für das Wetterläuten als solcher ein Recht, so gebühren sie ihm auch in Pfarren, wo stets eigene Messner angestellt waren, und sie diesen zu entziehen, wird wohl selbst der Landesschulrath nicht beantworten. Gebührt aber der Bezug dem Schullehrer nicht als solchem, so ist er überall Demjenigen zuzuweisen, welcher den Messnerdienst versieht und auch jetzt noch schuldig ist, bei herannahenden Gewittern zu läuten, wofern die Gemeinde es wünscht: denn die Besorgniss, welche im Jahre 1783 als Grund des Verbotes angegeben wurde, wird gegenwärtig wohl Niemand mehr vertreten. Der Landesschulrath nennt zwar die Einladung zum Gebete bei Gewittern, welche schon durch den 28. Psalm empfohlen wird, einen alten Aberglauben; dies beweist aber nur, dass die Mehrzahl des Landesschulrathes von dem Geiste und Zwecke der katholischen Gebräuche keine Kenntniss hat und nebenbei ist es ein neuer Beleg für den Sinn, in welchem die Toleranz von ihren unermüdlichen Lobpreisern verstanden wird. Nicht nur die Protestanten und Israeliten, sondern auch die Läugner Gottes und der Seele haben ein heiliges Recht auf die zarteste Schonung; nur die Katholiken sind selbst in katholischen Ländern vogelfrei. Doch stehen einer Schulbehörde solche Ausschreitungen besonders übel an.

Uebrigens ist es sonderbar, dass der Landesschulrath sich auf die Rechte des Pfarr-Schullehrers beruft. Das Maigesetz hat die Pfarrschule zerstört und in so weit es ausgeführt ist, gibt es vor der Hand keinen Pfarrschullehrer.

Ich erhielt über diese Anordnung des Landesschulrathes keine ämtliche Mittheilung, sondern entnahm sie aus dem nicht ämtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 14. December 1870. Da jedoch die Richtigkeit der Angabe keinem Zweifel unterlag, so richtete mein Generalvicariat an das Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei die beiliegende Zuschrift, worin das Widerrechtliche des Vorganges deutlich herausgehoben ist. Durch eine Note, welche meiner Consistorialkanzlei am 27. Februar zukam, wurde von Seiten des k. k. Statthalterei-Präsidiums mitgetheilt, dass der Landesschulrath am 8. Februar beschlossen habe, über die Zuschrift meines Generalvicariates keine weitere Verfügung zu treffen.

In Vergleich mit den grossen Fragen des kirchlichen Lebens handelt es sich um eine Kleinigkeit; aber die grelle Missachtung eines so klaren Rechtes gibt der Sache eine Bedeutung, welche über die Geldfrage weit hinausgeht. Wo ist ein Recht, dessen die

Kirche sicher wäre, wenn man es ihr auf solche Vorwände hin absprechen dürfte? Ich empfehle daher die Angelegenheit der Aufmerksamkeit Euerer Excellenz und bitte Sie, das unbestreitbare Recht der Messner und der Pfarrkirchen, die eines Messners nicht entbehren können, wider einen willkürlichen Eingriff sicher zu stellen.«

II. Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1872, Z. 2934, an den nied.-österr. Landesschulrath, betr. den Anspruch der Schullehrer auf die sog. Wetterläutgebühren.

Der von dem niederösterreichischen Landesschulrathe in der Sitzung vom 30. November 1870 gefasste und den Bezirksschulbehörden durch Circular bekannt gegebene Beschluss, dem zufolge die sogenannten Wetterläutgebühren nach der vollzogenen Trennung des Schul- und des Messnerdienstes den Lehrern zu verbleiben haben, wurde von den Ordinariaten Wien und St. Pölten im Recurswege dahin angefochten, dass diese Gebühren für den Messner in Anspruch genommen wurden. Hierüber erfloss die Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1872, Z. 2934, in welcher es heisst:

Nach dem Hofdecrete vom 9. October 1784, Z. 1020, sollte die Wetterläutgebühr ungeachtet der mit Hofdecret vom 13. November 1783 erfolgten Abschaffung des Wetterläutens nach wie vor den »Schulmeistern« und zwar aus dem Grunde verabreicht werden, weil sie denselben zur Subsistenz nöthig und weil die Gemeinden zur Erhaltung ihrer Schulleute verpflichtet seien.

Dessgleichen wird in einer Reihe späterer Hofdecrete und insbesondere auch in der, in die politische Schulverfassung §. 188. aufgenommenen Regierungsverordnung vom 18. Jänner 1788 die Wetterläutgebühr den Schullehrern (Pfarrschullehrern) zugesprochen.

Hiernach ergibt sich schon aus dem Wortlaute der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dass die fragliche Gebühr zu jeder Zeit ein Einkommen des Schul- und nicht des Messnerdienstes war und dass, selbst wenn sie dies nicht von Anfang an gewesen sein sollte, sie jedenfalls nach Abschaffung des Wetterläutens aufrecht erhalten wurde.

Auf diesen aus dem gesetzlichen Wortlaut gewonnenen Schluss leitet denn auch die aus der Josephinischen Gesetzgebung im Allgemeinen, sowie aus der Motivirung des zuerst citirten Hofdecretes im Besonderen deutlich erkennbare Absicht des allerhöchsten Gesetzgebers (ratio legis). Letztere ging offenbar dahin, zu verhindern, dass eine aus der Fürsorge für die Volksbildung entsprungene ge-

setzliche Neuerung — die Abschaffung des Wetterläutens — nicht dadurch, dass sie eine Verminderung des Schullehrereinkommens nach sich zog, ihren eigenen Zwecken entgegenwirkte. Wäre die Wetterläutgebühr nicht eben ein Einkommen des Schuldienstes gewesen, so wäre mit dem Wetterläuten gewiss auch die Gebühr für dasselbe abgeschafft worden. In diesem Sinne motivirt das vorcitirte Hofdecret die Aufrechterhaltung der Gebühr mit der Verpflichtung der Gemeinden, »für die Erhaltung ihrer Schulleute zu sorgen«, sowie weiterhin mit der Bemerkung, dass durch diese Anordnung »den Gemeinden keine neue Last zuwachse.«

Auf ihren eigentlichen dispositiven Inhalt zurückgeführt, bedeutete sohin die ganze Massregel so viel als: dass die *ehedem für das Wetterläuten* geleisteten Abgaben künftighin als eine *selbstständige* Leistung der Gemeinden für den Schuldienst fortbestehen sollten. Die de jure neu normirte Verpflichtung wurde nur in einer alten Form eingeführt; dies in der richtigen Voraussetzung, dass eine bereits bestehende Abgabe leichter beibehalten als eine neue übernommen werde.

Aus diesen Gründen finde ich sohin den von den beiden Ordinariaten angefochtenen Beschluss des k. k. Landesschulrathes vom 30. November 1870, beziehungsweise den auf diesen Beschluss beruhenden normativen Erlass des k. k. Landesschulrathes an die niederösterreichischen Bezirksschulräthe in Kraft zu erhalten.

Dabei bemerke ich nur, dass dieser Beschluss mit Rücksicht auf die verwaltungsrechtliche Natur des in Frage stehenden Gegenstandes den letzteren nur in so weit endgiltig ordnet, als es nothwendig erscheint, bei Führung der Unterrichtsverwaltung in Betreff dieser Gebühren bestimmten Grundsätzen zu folgen. Diese Nothwendigkeit ergab sich seinerzeit für die Prüfung und Adjustirung der Tabellen für das Grundbuch der Volksschulen, sie wird sich demnächst hinsichtlich der Frage herausstellen, ob die fragliche Gebühr in Gemässheit des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 18. December 1871 §. 1. entfallen sei. Dagegen erscheint durch diese im Interesse der Verwaltung gebotene Schlussfassung die administrativ gerichtliche Controverse über den Bestand und das Recht der einzelnen Gebühr um so weniger ausgeschlossen, als thatsächliche Besonderheiten, denen zufolge die im Allgemeinen begründete Auffassung in concreten Fällen nicht fundirt erscheint, immerhin denkbar sind. Es werden also auch nach dieser gegenwärtigen Entscheidung den einzelnen Parteien hinsichtlich aller Ansprüche auf Wetterläutgebühren die gesetzlichen Rechtsmittel offen stehen.

---

12. Instruction,

welche das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat der Diöcese Gurk, für die Ertheilung des Religionsunterrichtes und Führung der katechetischen Materien-Vormerkbücher in den Volksschulen erlassen hat.

(Aus dem Verordnungsblatte für die Diöcese Gurk Nr. 2. vom Jahre 1872.)

Da die hierortige Anordnung, über den katechetischen Unterrichtsstoff eigene Vormerkbücher zu führen, nicht allenthalben das richtige Verständniss und die rechte Würdigung gefunden hat, so hält es das Ordinariat für angemessen, sich über den Zweck der Materienbücher hiermit auszusprechen und im Nachhange eine Instruction hierüber zu erlassen, eine einlässlichere Behandlung dieses Gegenstandes aber den nächstjährigen Pastoralconferenzen unter Mitgabe eines Leitfadens anzuvertrauen.

Der Zweck dieser Vormerkbücher ist zunächst kein anderer, als der, dem Ordinariate über die Beschaffenheit des Religionsunterrichtes in den Volksschulen der Diöcese die möglichst genaue Kenntniss zu verschaffen, und dass dazu die katechetischen Materienbücher, wenn sie zweckmässig geführt werden, in besonderer Weise geeignet sind, werden selbst jene einsehen, welche sich bisher mit dieser Massregel nicht befreunden konnten. Ebenso wird es wohl Niemand verkennen, dass es bei dem Umstande, dass der Religionsunterricht durch die neuen Schulordnungen auf das geringste Zeitmass beschränkt ist, dem Ordinariate viel daran gelegen sein muss, sich über den Zustand dieses Unterrichtes die möglichst genaue Kenntniss zu verschaffen; nichts zu sagen von dem Umstande, dass die Nothwendigkeit, über den ertheilten Unterricht, wenn auch nur mit wenigen Worten Rechenschaft zu geben, das Gewissen des Katecheten vor Versäumnissen bewahrt und ihn nöthiget, sich den Unterrichtsstoff klarer zu machen und zweckmässiger zu vertheilen.

Was aber vorzüglich durch die Materienbücher beabsichtigt ist, und was dieselben dem wohlehrwürdigen Kuratklerus ganz besonders werthvoll machen und ihn zur gewissenhaftesten Führung derselben bestimmen sollte, ist der Umstand, dass sie seine Pflichttreue in der Ausübung des katechetischen Amtes zu constatiren und ihn vor ungerechten Klagen zu schützen geeignet sind. Es gelangen nämlich nicht selten Beschwerden an das Ordinariat, worin nicht

blos der eine oder der andere Katechet, sondern der Klerus eines ganzen Bezirkes beschuldiget wird, den Religionsunterricht in den Schulen zu versäumen, durch Nichtbeobachtung der demselben zugewiesenen Stunden die Schulordnung zu stören u. dgl. Welche Mittel hat das Ordinariat dann, solche Beschuldigungen grundhältig zurückzuweisen? soll es jedesmal eine Untersuchung einleiten, um etwa den einen oder den anderen Schuldtragenden zu eruiren? und würde eine solche Untersuchung, die sich bald in diesem, bald in jenem Decanate wiederholen müsste, für die pflichttreuen Priester nicht kränkend, für alle aber belästigend, ja viel belästigender sein, als die geringe Mühe, die Materienbücher zu führen, auf Grund deren das Ordinariat dergleichen Verdächtigungen zurückzuweisen und für seinen Klerus einzustehen in der Lage sein wird.

Diese Gründe haben das Ordinariat bestimmt, nach reiflicher Erwägung die hinsichtlich der katechetischen Materienbücher erlassene Verordnung aufrecht zu halten und über mehrseitige Bitten auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen die Eingangs erwähnte Instruction zu erlassen, über deren genaue Beobachtung die Herren Dechante und Decanatsräthe nach Punkt 8. der Instruction sorgfältigst zu wachen haben werden.

Von dem wohlehrwürdigen Curatklerus der Diöcese, insoweit er mit dem katechetischen Amte in den Volksschulen betraut ist, erwartet das Ordinariat aber, dass er die katechetischen Materienbücher nunmehr in der vorgeschriebenen Weise ordentlich führen und dem Religionsunterrichte der Jugend in der gewissenhaftesten Treue obliegen werde.

Instruction

für die Ertheilung des Religionsunterrichtes und die Führung der katechetischen Materien-Vormerkbücher in den Volksschulen der Gurker Diöcese.

Um in die Behandlung des katechetischen Lehrstoffes Uebereinstimmung zu bringen, findet das Ordinariat zur hierortigen Verordnung vom 9. Juli 1869 Z. 1851. B. b. enthalten im Verordnungsblatt Nr. 5. vom Jahre 1869 Folgendes zu verfügen:

1. In allen Volksschulen dieser Diöcese sind auch in Hinkunft dem Religionsunterrichte die drei für die österreichischen Volksschulen vorgeschriebenen Katechismen in der Art zu Grunde zu legen, dass bei einem sechsjährigen Schulbesuch der kleine Katechismus für die ersten zwei Schuljahre, der Auszug aus dem grossen Katechismus für das dritte und vierte Schuljahr und der

grosse Katechismus für das fünfte und sechste Schuljahr den Unterrichtsstoff zu bilden hat. Wo sich ein sieben- oder achtjähriger Schulbesuch erzielen lässt, kann entweder noch der grosse Katechismus mit erweitertem Unterrichte, oder auch wohl der grosse Deharbische Katechismus verwendet und damit die Erklärung der Episteln und Evangelien der Sonn- und Festtage, sowie der Gebräuche und Ceremonien der katholischen Kirche verbunden werden.

2. Dabei ist alle Sorgfalt darauf zu wenden, dass der Katechismustext von Seite der Katecheten sowohl dem Wortlaute, als auch dem Inhalte nach genau erklärt und der Fassungskraft der Schüler gemäss begründet, von diesen aber sorgfältig memorirt, zum Verständnisse gebracht und im Leben angewendet werde, wobei der Unterricht von Jahr zu Jahr zu erweitern und zu vertiefen ist.

3. Auf jener Unterrichtsstufe, auf welcher der grosse Katechismus zur Anwendung kommt, sind auch die darin enthaltenen Schrifttexte wenigstens in einer nicht zu sehr beschränkten Auswahl zu berücksichtigen, nämlich von dem Katecheten zu erklären und von den Schülern zu memoriren.

4. Die biblische Geschichte nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche von Schuster ist in der 1. und 2. Abtheilung erzählungsweise in Verbindung mit dem Katechismus und zur Anschaulichmachung dieses Unterrichtes, in der dritten Abtheilung aber als eigener Gegenstand, wenn auch noch immer in enger Wechselbeziehung mit dem Katechismusunterrichte zu behandeln.

5. Das geringe Stundenmass, das dem Religionsunterrichte zugetheilt ist, wird es nothwendig machen, bei getheilter Klasse die 2. und 3. Abtheilung gemeinschaftlich zu unterrichten, dieses natürlich mit Rücksicht auf die beiderseitige Fassungskraft und auf das verschiedene Unterrichtsbuch, dessen sich jede derselben bedient.

6. Ueber die ordentliche Vornahme und zweckmässige Vertheilung dieses Lehrstoffes, sowie über die genaue Einhaltung der gesetzlichen Unterrichtsstunden ist von jedem Katecheten das bereits in der Eingangs citirten hierortigen Verordnung vorgeschriebene Materien-Vormerkbuch in der Art zu führen, wie es aus dem unten abgedruckten Formulare, von welchem zur grösseren Bequemlichkeit auch gedruckte Blanquetten aufgelegt werden, zu ersehen ist, wozu bemerkt wird, dass in der Colonne: »Anmerkung« sowohl die mit den Schülern vorgenommenen religiösen Uebungen, als auch alle Abweichungen von dem normalen Gange des Unterrichtes und deren Veranlassung zu verzeichnen sind.

7. Am Ende des Schuljahres wird dem Materienbuche ein kurzer Bericht über den Fortgang und die sittliche Haltung der Schüler beigefügt und sodann dasselbe von dem Katecheten, und wenn dieser nicht der Pfarrer selber ist, auch von dem Pfarrer gefertigt. Wenn ein Katechet während des Schuljahres austritt, so hat er das Materienbuch, soweit er es geführt hat, zu unterfertigen und sein Nachfolger dasselbe fortzusetzen und am Schlusse zu unterzeichnen.

8. Bei Gelegenheit der canonischen Visitationen, oder wenn diese nicht am Ende des Schuljahres stattfindet, nach dem Abschlusse des Schuljahres werden die Materienbücher dem Herrn Dechante, resp. dem Herrn Visitator übergeben, welcher dieselben durchsieht, etwaige Unrichtigkeiten und Mängel an Ort und Stelle berichtiget, über den Erfolg der Prüfung und sonstige Wahrnehmungen einen kurzen Bericht beigefügt und die gesammelten Materienbücher des ganzen Decanates, in Zukunft abgesondert von dem Visitationsberichte *bis Mitte September* anher vorgelegt, wo sie geprüft und falls eine besondere Veranlassang dieses nothwendig machen sollte, erledigt werden.

---

13. Erlass des österr. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. August 1871, Z. 8459,

(kundgemacht durch das Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, sub Nr. 24.) über das militärische Verhältniss der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Mannschafts- und Gagistenstandes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine ausser der Zeit der activen Dienstleistung und die Evidenzhaltung derselben.

(Vgl. *Archiv* XXV. S. 209 ff.)

Aus diesem Erlasse werden der Seelsorgs-Geistlichkeit im Wiener Diöc.-Bl. die nachstehenden Bestimmungen bekannt gegeben:

Aus dem I. Abschnitte (von den *auf kurze Zeit Beurlaubten*).

§. 1. Zu den auf kurze Zeit Beurlaubten gehören Jene, deren Urlaub *auf eine bestimmte Zeit* lautet und welche, nach Ablauf desselben, ohne besondere Einberufung zur activen Dienstleistung einzurücken haben.

§. 5. 1. Die auf kurze Zeit Beurlaubten, als zu den in activer Dienstleistung Stehenden des Heeres und der Kriegsmarine zählend, unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinar-Gesetzen und nur *hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.*

2. In allen aus ihrem Militär-Dienstes-Verhältnisse entspringenden Obliegenheiten sind sie der standeszuständigen Truppe oder Heeres-Anstalt, mittelbar durch das etwa im Aufenthaltsorte befindliche Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Commando untergeordnet.

§. 8. *Stirbt ein auf kurze Zeit Beurlaubter,* so hat *der Gemeindevorsteher den Todtenschein* und das Urlaubs-Certificat einzuholen und *der Bezirksbehörde* unverzüglich vorzulegen, welche die Documente dem Ergänzungsbezirks-Commando des Bereiches zur Uebersendung an die standeszuständige Truppe oder Heeres-Anstalt übermittelt.

Befindet sich jedoch im Orte ein Militär-Stations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirks-Commando, so sind die erwähnten Documente zu dem gleichen Zwecke unmittelbar der Evidenz-Behörde zu übergeben.

Aus dem II. Abschnitte (Uebertritt in das Urlauber- und

Reserve-Verhältniss). §. 9. *Dauernd beurlaubt* sind die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten einjährig Freiwilligen, dann jene noch in der Linien-Dienstpflicht stehenden Personen, deren Einrückung zur activen Dienstleistung von der amtlichen Einberufung hiezu abhängig ist.

Aus dem IV. Abschnitte (Militär-Dienstes- und persönliche Verhältnisse, dann Gerichtsbarkeit der dauernd Beurlaubten und Reservemänner). §. 19. 1. Ausser der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die *dauernd Beurlaubten und Reservemänner*, sobald sie die *dritte Altersklasse* überschritten haben, rücksichtlich der *Verehelichung* die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr.

2. Hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann die *dritte Altersklasse* noch nicht überschritten, so ist zu seiner Verehelichung die competente Bewilligung erforderlich [1]).

Gesuche um Ehebewilligung sind, vollständig instruirt, *bei jener politischen Behörde* einzubringen, wohin der Betreffende evidenzzuständig ist.

3. Die *erfolgte Verehelichung* ist bei der nächsten Controls-Versammlung mündlich, unter *Vorlage des Taufscheines*, oder einer beglaubigten Abschrift desselben, anzuzeigen und von dem die

---

1) In Betreff dieser Bewilligung hat das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat der Diöcese Triest-Capodistria dem Klerus der dortigen Diöcese unter dem 28. August 1871 Nachstehendes eröffnet: »1. Nach §. 3. des Wehrgesetzes beginnt die Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer etc. mit dem 1. Jänner desselben Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr vollendet, somit tritt der betreffende Jüngling auch in diesem Jahre in die erste Altersklasse, und überschreitet die dritte Altersklasse am Ende desselben Jahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, wodann er, sobald er *dauernd* beurlaubt ist, bezüglich der Eheschliessung nach §. 52. des Wehrgesetzes zu behandeln ist. — 2. Wird Jemand erst in der 2. oder 3. Altersklasse assentirt, so wird dadurch die Ueberschreitung der 3. Altersklasse um gar Nichts weiter hinausgeschoben und ist der Betreffende nach dem vollendeten 23. Lebensjahre, d. h. nach Ablauf des Jahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, sobald er dauernd beurlaubt ist, nach §. 52. des Wehrgesetzes zu behandeln. — 3. Nur im Falle Jemand in der Zeit von seiner Assentirung bis zum Zeitpunkte der Einreihung, d. i. bis zum 1. October desselben Jahres sich verehelichen wollte, bedarf er der militärbehördlichen Bewilligung, wenngleich er die dritte Altersklasse überschritten hat, weil jeder Assentirte, vom Tage der Einreihung zur Präsenzdienstleistung herangezogen wird und vor Ablauf dieser Dienstzeit einen dauernden Urlaub nicht erhält.«

Controls-Versammlung abhaltenden Offizier in dem Militär-Passe an entsprechender Stelle einzutragen.

Aus dem VI. Abschnitte (von den Controls-Versammlungen).

§. 32. Die *Controls-Versammlungen* sind militärisch-politische Amtshandlungen zur Erzielung einer verlässlichen Aufenthalts-Evidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, und jährlich in der Zeit vom 1. October bis längstens Mitte November vorzunehmen. Die Controls-Versammlungen werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Amtssitzen der Bezirkshauptmannschaften abgehalten, können jedoch — wo es die Umstände wünschenswerth erscheinen lassen — auch in die Amtssitze der einzelnen Bezirksgerichte verlegt werden. Dieselben können auch an *Sonn- und Feiertagen* abgehalten werden, jedoch *ist jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes* zu vermeiden.

Dem oben bezogenen Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums ist eine Belehrung beigegeben, aus welcher wir Folgendes entnehmen:

14. Gesuche, Eingaben und Beschwerden in militärischen Dienstes-Angelegenheiten sind — soferne sie nicht bei der Controls-Versammlung zur Sprache kommen — bei der zuständigen Bezirksbehörde (dem Bezirks-Oberbeamten) einzubringen.

15. Hat der Urlauber oder Reservemann die *dritte Altersklasse* noch nicht überschritten, so bedarf er zu seiner Verehelichung der competenten Bewilligung.

16. Das diesbezügliche, vollständig instruirte Gesuch ist nach Punkt 14. einzubringen.

17. Der *Urlauber oder Reservemann*, welcher sich verehelicht hat, ist verpflichtet, hievon bei der nächsten Controls-Versammlung, unter Vorlage des Trauscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben, die Anzeige zu erstatten.

---

14. Die Vorschrift in Oesterreich,

wornach die Civil-Seelsorger über die vollzogene Trauung von dauernd beurlaubten Militärpersonen und Reservemännern einen Matrikel-Auszug an die Militärbehörde abzugeben haben, ist entfallen.

(Wiener Diöcesanblatt 1872 Nr. 6.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. Jänner 1872 Zahl 778, unter dem 8. März 1872 Zahl 4599, Nachstehendes anher eröffnet:

»Durch die Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1867 R.-G.-Bl. Nr. 100. sind die Civil-Seelsorger, welche die Trauung einer dauernd, nämlich bis zur Einberufung, Entlassung oder Uebersetzung in die Reserve beurlaubten Militärperson, oder eines nicht in der activen Dienstleistung stehenden Reservemannes der Land- oder Seemacht vollziehen, verpflichtet worden, einen wortgetreuen Matrikel-Auszug über die vorgenommene Trauung an die zuständige Militärbehörde zum Belege für das Grundbuch einzusenden.

Nachdem aber zufolge §. 19. Punkt 3. des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. August 1871 Zahl 8459, betreffend die im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1871 sub Nr. 24. enthaltene Instruction über das militärische Dienstverhältniss und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner, die erfolgte Eheschliessung eines dauernd Beurlaubten oder Reservemannes von diesem selbst bei der nächsten Control-Versammlung mündlich unter Vorlage des Taufscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben anzuzeigen und von dem die Controls-Versammlung abhaltenden Offizier in dem Militärpasse an entsprechender Stelle einzutragen ist: so hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium unter dem 16. Jänner 1872, Abth. 2, Nr. 9663. ex 1871 erklärt, dass die vorerwähnte Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 100. ausser Wirksamkeit getreten sei.«

Hievon werden die mit der Matrikführung betrauten Seelsorger zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget.

15. Die Eheschliessungen österreichischer Staatsangehörigen in der Schweiz.

Schreiben des Herrn Statthalters in Tyrol vom 17. September 1871 Z. 16873. an das hochw. bischöfl. Ordinariat zu Brixen.

»Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat über den bei Eheschliessung österreichischer Staatsangehöriger in der Schweiz seitens der politischen Behörden einzuhaltenden Vorgang mit Schreiben vom 21. v. M. Z. 8792. Folgendes anher erlassen:

»Nach §. 4. des allg. bgl. Gesetzb. bleiben die österreichischen Staatsangehörigen auch in Handlungen, die sie ausser dem Staatsgebiete vornehmen, an die Vorschriften des allg. bgl. Gesetzb. gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Demgemäss muss bei österreichischen Staatsbürgern, welche im Auslande eine Ehe schliessen wollen, welche in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen soll, die persönliche Fähigkeit hiezu nach österreichischem Rechte und zwar in Folge des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47. nach den Bestimmungen beurtheilt werden, welche in den von dem Eherechte handelnden 2. Hauptstücke des allg. bgl. Gesetzb. vom 1. Juni 1811 und in den hiezu nachträglich erflossenen Gesetzen und Verordnungen in wie weit dieselben keine Aenderung erfahren haben, enthalten sind. —

Um die Anstände, welche der giltigen und erlaubten Eheschliessung im Wege stehen, zu Tage zu bringen, ist in den §§. 70, 71, 72, 73. und 74. allg. bgl. Gesetzb. die Verkündigung der bevorstehenden Ehe an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes eines der Ehewerber (eventuell nach Massgabe des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47. die Eheverkündigung durch die politische Bezirksbehörde) angeordnet, und erscheint zufolge des §. 74. allg. bgl. Gesetzb. die Giltigkeit der Ehe durch das zum wenigsten einmal in dem Pfarrbezirke eventuell bei der politischen Bezirksbehörde des Bräutigams und der Braut vorgenommene Aufgebot derselben bedingt; wobei zu bemerken kömmt, dass dermalen für die Vollziehung der Eheverkündigungen nebst den Vorschriften des allg. bgl. Gesetzb. die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47. und vom 31. December 1868 R.-G.-Bl.

Nr. 4. ex 1869 massgebend sind. Es liegt im öffentlichen und Privat-Interesse, dass österreichische Staatsangehörige zur Eheschliessung im Auslande erst dann zugelassen werden, wenn sie den Nachweis beigebracht haben, dass sie nach österreichischen Gesetzen die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung besitzen und falls sie ihren Wohnsitz in den österreichischen Staaten nicht aufgegeben haben, den Vorschriften über die Eheverkündigung nachgekommen sind. Zum Beweise der geschehenen Eheaufgebote dient der legal ausgefertigte Verkündigungsschein. Die nach den oben angedeuteten Gesetzen zu beurtheilende persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung kann nur durch eine heimathsbehördliche Erklärung dargethan werden, und es erscheinen zur Abgabe einer solchen Erklärung im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47. und des §. 34. allg. bgl. Gesetzb. die politischen Bezirksbehörden, in jenen Städten aber, welche eigenes Gemeindestatut besitzen, die mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden des Wohnsitzes, beziehungsweise des Geburtsortes des österreichischen Ehewerbers competent. —

Diesen Behörden wird es daher obliegen, zu bescheinigen, dass der österreichische Ehewerber für seine Person nach österreichischen Gesetzen zur Eheschliessung befähigt, insbesondere durch das Band einer zu Recht bestehenden Ehe nicht gebunden ist, und eine weitere Bewilligung zur Eheschliessung entweder nicht benöthiget oder diese (im Falle der Minderjährigkeit, des Verlustes der Rechte der Volljährigkeit, der Verpflichtung zum Heeresdienste, des Verbandes mit dem Heere, in Tyrol und Vorarlberg den politischen Eheconsens) erwirkt hat. — Die Gemeindevorstände können in dieser Angelegenheit nur dann in Betracht kommen, wenn es die Bezirksbehörde für angezeigt erachtet, mit ihnen das Einvernehmen zu pflegen, oder wenn das Gesetz ihnen einräumt, mitzusprechen, wie es bei der Gewährung des politischen Eheconsenses der Fall ist. —

In dem Voranstehenden sind die Vorsichtsmassregeln angedeutet, durch deren Anwendung nach Thunlichkeit vorgebeugt werden kann, dass österreichische Staatsangehörige im Auslande nicht gesetzlich unerlaubte, oder gar solche Ehen schliessen, denen in Oesterreich die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aberkannt werden müssten. —

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass es den in Oesterreich zuständigen Ehewerbern, denen daran liegt, die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem Seelsorger ihrer Confession im Auslande zu erwirken, obliege, sich die von diesem in Anspruch genom-

menen Certificate von den competenten kirchlichen Organen ihres Wohnsitzes, beziehungsweise Geburtsortes in Oesterreich zu verschaffen.«

Indem ich obiges Schreiben des Herrn Cultus- und Unterrichtsministers zur Vervollständigung meiner, mit Erlass vom 14. Juli l. J. Z. 10451. ergangenen Weisungen den Bezirkshauptmännern in Vorarlberg zu dem Zwecke als Richtschnur vorzeichne, damit einerseits die Umgehung der bestehenden Gesetze hintangehalten, andererseits das Recht der Parteien eine Bescheinigung ihrer persönlichen Fähigkeit zur Entschliessung im Auslande zu erlangen, nicht verkümmert werde, gebe ich mir die Ehre, auch dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariate hievon geziemend die Mittheilung mit dem Beisatze zu machen, dass der Herr Minister des Aeussern vom Herrn Minister für Cultus und Unterricht gleichzeitig ersucht worden ist, durch die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz dahin zu wirken, dass die dort bei der Eheschliessung intervenirenden öffentlichen Organe verhalten werden, österreichische Staatsangehörige zur Eheschliessung nicht eher zuzulassen, bis sie das Zeugniss über die in ihrer Heimath - vollzogene Eheverkündigung und die Bescheinigung der k. k. Bezirksbehörde ihres Wohnsitzes, beziehungsweise ihres Geburtsortes darüber beigebracht haben, dass sie nach österreichischen Gesetzen persönlich befähigt sind, die Ehe zu schliessen.

---

16. Oesterr. Gesetz vom 19. März 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 28.),

zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten verbundenen aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen in Oesterreich.

§. 1. Der systemmässige Gehalt der wirklichen Lehrer an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen wird für Wien mit 1000 fl., für die übrigen Uebungsschulen mit 800 fl. bestimmt.

§. 2. Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Lehrer, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, an einer Uebungsschule in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Anstellung als Lehrer in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum vollendeten dreissigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 100 fl. erhöht.

§. 3. Der Gehalt eines an einer Uebungsschule angestellten Unterlehrers wird mit 600 fl. festgesetzt.

§. 4. Die Lehrer und Unterlehrer an den Uebungsschulen zu Wien und Triest geniessen ein Quartiergeld, welches für Lehrer jährlich 150 fl., für Unterlehrer jährlich 100 fl. beträgt.

§. 5. In welchem Umfange den an staatliche Uebungsschulen übertretenden Lehrer öffentlicher Volksschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der in §. 2. erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

§. 6. Die Lehrer der staatlichen Uebungsschulen stehen in der X., die Unterlehrer in der XI. Diätenklasse.

§. 7. Wo der Besoldungsaufwand für Uebungsschulen gemäss dem §. 67., Alinea 2., des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62.) nur theilweise aus Staatsmitteln bestritten wird, haben auf die Bezüge auch der vom Staate besoldeten Lehrpersonen die betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer Anwendung zu finden.

§. 8. Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben sich die Lehrpersonen der staatlichen Uebungsschulen der Eintheilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes zu enthalten.

§. 9. Alle in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Be-

stimmungen finden auch auf die mit den staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen volle Anwendung.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung wird der Unterrichtsminister beauftragt, welcher auch die im §. 5. erwähnte Bestimmung hinsichtlich der schon jetzt angestellten Lehrer zu treffen hat.

---

17. Oesterr. Gesetz vom 19. März 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 29.),

durch welches die Bestimmungen des §. 36. des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten, abgeändert werden.

§. 1. Der systemmässige Gehalt der Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten wird für Wien mit *Eintausend*, für die übrigen Lehrerbildungsanstalten mit *Achthundert* Gulden bestimmt. Ausserdem erhalten Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten in Orten, wo Staatsmittelschulen erster Klasse bestehen, eine in den Ruhegehalt einrechenbare Lokalzulage von je *Einhundert fünfzig* Gulden.

§. 2. Der Gehalt eines Hauptlehrers wird nach je fünf Jahren, die dieser — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes — als Hauptlehrer an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je *Zweihundert* Gulden erhöht.

§. 3. Die Bezüge eines Directors einer Lehrerbildungsanstalt bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Hauptlehrergehalte der betreffenden Lehrerbildungsanstalt und in einer gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbare Zulage, welche *Vierhundert* Gulden an den Lehrerbildungsanstalten in Wien, *Dreihundert* Gulden an den übrigen Lehrerbildungsanstalten beträgt. Hauptlehrer, welchen die Leitung einer Lehrerbildungsanstalt provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§. 4. Der Director einer Lehrerbildungsanstalt hat Anspruch auf eine Naturalwohnung im Amtsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld. Die Hauptlehrer

an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten in Wien und Triest geniessen ein Quartiergeld von jährlich *Dreihundert Gulden.*

§. 5. Nach Lage und Erforderniss der Verhältnisse können einzelnen Directoren und Hauptlehrern auch höhere, als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden; insbesondere wird der Unterrichtsminister ermächtigt, solche Directoren und Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalten, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem wissenschaftlichen oder didactisch-pädagogischen Gebiete ausgezeichnet haben, mit Verdienstzulagen bis zu dem Betrage von *Fünfhundert* Gulden jährlich auf die Activitätsdauer zu betheilen, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminars anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§. 6. Hat ein Director oder ein Hauptlehrer schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dies in den vorstehenden Paragraphen (§. 1—4.) festgesetzt ist, so finden deren Bestimmungen nur insoferne Anwendung auf ihn, als er es selbst verlangt, nach denselben behandelt zu werden. Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, solange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§. 7. Hinsichtlich der im §. 2. erwähnten Gehaltserhöhung werden die früher an Mittelschulen des Staates angestellten Directoren und Lehrer so behandelt, als hätten sie an Lehrerbildungsanstalten gedient. Dasselbe gilt von den Directoren und Hauptlehrern, sowie von den Professoren der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen der Gemeinden und Länder bei ihrem Uebertritte an eine Lehrerbildungsanstalt des Staates, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird, und dies von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 8. In welchem Umfange den an Lehrerbildungsanstalten übertretenden Directoren und Lehrern öffentlicher Volksschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der im §. 2. erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

§. 9. Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen an Lehrerbildungsanstalten oder für eine Aushilfe im Unterrichte an solchen Anstalten in dem Masse der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung, wird in dem Falle, als der Supplent keine andere Besoldung bezieht, die Substitutionsgebühr auf Sechshundert Gulden

festgesetzt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Substitutionsnormale vom 3. Juni 1839 und insbesondere in den Fällen Anwendung, in welchen Directoren an Lehrerbildungsantalten über zehn und Hauptlehrer über zwanzig Stunden wöchentlich durch länger als zwei Monate Unterricht ertheilen. In berücksichtigenswerthen Fällen kann bei Bemessen des Ruhegehaltes der Directoren und Hauptlehrer die von ihnen in der Eigenschaft als Supplenten zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

§. 10. Die Directoren der staatlichen Lehrerbildungsanstalten stehen in der VIII., die Hauptlehrer in der IX. Diätenklasse. Die Hauptlehrer sind berechtigt, den Titel »k. k. Professor« zu führen.

§. 11. Den Wittwen der Directoren und Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten gebührt eine charaktermässige Pension, welche für Directoren-Wittwen jährlich *Vierhundert* Gulden, für Hauptlehrer-Wittwen jährlich *Dreihundert fünfzig* Gulden beträgt.

§. 12. Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonale der staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten die entsprechende Anwendung.

§. 13. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung desselben wird der Unterrichtsminister beauftragt, welcher auch die im §. 8. erwähnte Bestimmung hinsichtlich der schon jetzt angestellten Directoren und Lehrer öffentlicher Volksschulen und der vorbestandenen Lehrerbildungsanstalten zu treffen hat.

---

18. Oesterr. Gesetz vom 19. März 1872, (R.-G.-Bl. Nr. 30.), *betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.*

§. 1. Der systemmässige niederste Gehalt der ordentlichen Professoren an den theologischen Facultäten wird für Wien mit 2000 Gulden, für Prag mit 1800 Gulden, für Graz und Lemberg mit 1600 Gulden, für Innsbruck, Krakau, Olmütz und Salzburg mit 1400 Gulden festgesetzt.

§. 2. Dieser systemmässige Gehalt eines jeden der im §. 1. erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an einer österreichischen Facultät zugebracht hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht. Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei

nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung, als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar, anerkannt wurde. Professoren, welchen bisher kein Recht auf die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen zukam, haben auch auf Quinquennalzulagen keinen Anspruch.

§. 3. Die im §. 1. erwähnten Professoren treten in den Genuss des Gehaltes vom 1. October 1871 an und in den der ersten der im §. 2. bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. October 1876. Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im §. 2. bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. October 1871 zurückgelegt haben, oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle von jenem Tage an, im zweiten nach Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Quinquennalzulage Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. October 1876 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuss der zweiten Quinquennalzulage.

§. 4. Die Remunerirung für die Vorträge jener Lehrfächer, für welche keine systemmässigen Lehrstühle bestehen, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 5. Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 3, 5, 6, 7. und 9. des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 45, auch auf die Professoren an den theologischen Facultäten sinngemässe Anwendung zu finden.

§. 6. Rücksichtlich der Professoren an den theologischen Facultäten in Innsbruck und Krakau treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erst dann in Wirksamkeit, wenn diese Lehranstalten nach den für die anderen theologischen Facultäten bestehenden Normen neu eingerichtet sein werden.

§. 7. *Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit*, und ist mit der Vollziehung desselben der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

---

19. Oesterr. Gesetz vom 20. Juni 1872,

betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben.

(Verordn.-Bl. des österr. Cult-Min. 1872 Stück XIII. Nr. 45. S. 268 f.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäss §. 2. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48.) und §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62.) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen, schliesst die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich.

§. 2. Den confessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht, oder auf sonstige die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert wird.

§. 3. Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt, oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirksschulbehörde die betreffende Landesschulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfniss hiezu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemässheit des §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62.) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraph für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Artikels 10. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, vorzugehen.

§. 4. Die regelmässige Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen ist für jede Confession sicherzustellen, welcher wenigstens 20 Schüler in Classen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören.

§. 5. Die für den Religionsunterricht nach §. 4. erwachsenden Kosten, insoferne weder dieselben aus den Religions- oder Cultusfonden bestritten werden, noch zur Deckung derselben bei einzelnen Schulen eigene Fonde oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, gehören zu dem Aufwande der betreffenden Schulen.

§. 6. Rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hiebei einzuhaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schulen bestehen; es ist jedoch nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat (§. 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48.).

§. 7. Wer den Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze.

§. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 20. Juni 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. *Stremayr* m. p.

---

20. Die provisorische Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger in Oesterreich.

(Vgl. *Archiv* XXVII. S. 195 ff.)

I. Erlass des f. e. Ordinariates zu Wien an die Säcular-Geistlichkeit der Erzdiöcese vom 22. April 1872, Z. 2191.

(Wiener Diöces.-Bl. 1872 Nr. 9.)

Laut der anher gelangten Zuschrift des Präsidiums der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. April 1872 Z. 1741 pr. haben Se. k. und k. Apostolische Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 3. April 1872 dem nachstehenden von beiden Häussern des Reichsrathes (die Verhandlungen des Reichstages darüber theilt der Oest. Volksfr. 1872 Nr. 63. mit, die des österr. Herrenhauses Nr. 68.) beschlossenen Gesetz-Entwurfe, betreffend einen Nachtrags-Credit für das Jahr 1872 in der Höhe von Fünfhunderttausend Gulden zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger die allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Artikel I. Die Regierung wird ermächtigt, katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, auf ihr Ansuchen, für das Jahr 1872 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge bis zum Gesammtbetrage von 500,000 fl. aus den Religionsfonden zu gewähren.

Artikel II. Diese Geldaushilfen sind als ein den Religionsfonden gegebener Staatsvorschuss zu behandeln.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV. Meine Minister für Cultus und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Hievon ist das fürsterzbischöfliche Ordinariat von der k. k. n. ö. Statthalterei in Folge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. April 1872 Z. 4039. mit folgenden Andeutungen in Kenntniss gesetzt worden:

Der zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger bewilligte Nachtrags-Credit ist mit jener Summe nicht zu vermengen, welche in dem Staatsvoranschlage des Jahres 1872 für Remunerationen und Aushilfen präliminirt erscheint. Die Absicht auf die Verwendung *dieses* Betrages, insoweit selber zur Unterstützung katholischer Priester in Krankheit- und Unglücksfällen bestimmt ist, hat eine Aenderung in den bestehenden Normen und insbesondere in der Competenz der Landesstelle nicht Platz zu

greifen. Dagegen ist bei Zuwendung jener Beträge, die aus dem bewilligten Nachtrags-Credite per Fünfhunderttausend Gulden fliessen, auf das einer Aufbesserung bedürftige Mass der Bezüge katholischer Seelsorger ohne Rücksicht auf Krankheits- oder andere Unglücksfälle, Bedacht zu nehmen.

Hiebei werden vornehmlich: 1. jene selbstständigen Seelsorger zu berücksichtigen sein, deren thatsächliche Dotation das Minimum nicht erreicht, welches den in Folge der Josefinischen Pfarrregulirung errichteten sogenannten neuen Pfarren zuerkannt worden ist; wobei übrigens auch auf die directivmässige Nothwendigkeit des Bestandes der zu unterstützenden Curatien das Augenmerk zu richten sein wird. — Desgleichen werden:

2. jene directivmässig nothwendigen Cooperatoren (Hifspriester) zu bedenken sein, zu deren Unterhalt die betreffenden Pfarrer aus ihrer Dotation entweder gar nichts, oder nur in dem bisherigen gesetzlichen Masse beizutragen vermögen, wobei es insbesondere in's Gewicht fallen wird, wenn solche Hilfspriester auf schlecht dotirten Stationen von geringer Seelenzahl bestellt sind;

3. endlich wird es nicht unzulässig sein, solchen mit Führung der Decanatsgeschäfte betrauten Priestern, deren Pfründe nur die Congrua, oder nur wenig mehr erträgt, nach Lage der Verhältnisse als Entgelt für die mit dieser Geschäftsführung verbundenen Auslagen, sowie für diese specielle Mühewaltung, die Antheilnahme an der fraglichen Unterstützungssumme zu gestatten.

In allen Fällen, in welchen jedoch von Seite eines dem Seelsorge-Klerus angehörenden Petenten eine Unterstützung aus dem fraglichen Credite in Anspruch genommen wird, werden die Einkommens-Verhältnisse desselben auf Grundlage der gehörig geprüften Fassionen, der adjustirten Ertrāgnissausweise und bei Hilfspriestern durch die dem Ansuchen derselben von ihren unmittelbar Vorgesetzten beizufügende Bestätigung der Beschaffenheit und des Belaufes ihrer Bezüge gewissenhaft nachzuweisen sein.

Was die Durchführung des oben dargelegten Gesetzes im Sinne der gemachten Andeutungen betrifft, so hat die k. k. n. ö. Statthalterei das Ersuchen gestellt, die Veranlassung dahin treffen zu wollen, dass die auf die Erlangung einer Unterstützung abzielenden Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen, zu welchen bei selbstständigen Seelsorgern insbesondere die auf Grund der neuesten Erhebungen zu verfassenden und zu documentirenden Einkommensfassionen gehören, bei dem fürsterzbischöflichen Ordinariate eingebracht werden, welches angegangen ist, den erwähnten Gesuchen

seine Aeusserung über die Seelsorgsverwendung, den klericalen Wandel und die Bedürftigkeit der Gesuchsteller beizufügen.

Die Bischöfe haben keinen Anlass versäumt, um auf Erhöhung der für die Seelsorger festgesetzten Congrua zu dringen und die Nothwendigkeit einer solchen Massregel tritt um so entschiedener hervor, je mehr die Preise aller Lebensbedürfnisse steigen. Der Staat gibt den Protestanten für ihren Gottesdienst eine Geldbeihilfe, welche nach der Kopfzahl berechnet höher ist als die den Katholiken gewährte: es ist also nicht mehr als billig, dass der öffentliche Schatz beitrage, um für so viele katholische Priester die Verbesserung, deren ihre Bezüge bedürfen, möglich zu machen. Als Anfangs 1871 im Abgeordnetenhause ein Antrag auf Gehaltserhöhung der Seelsorger gestellt wurde, suchten die Feinde der Religion denselben als Mittel für ihre Zwecke zu gebrauchen; ihrem Wunsche gemäss sollte die Gewährung an Bedingungen geknüpft werden, durch welche der Kampf wider den Glauben und die Verfassung der Kirche neue Hilfsmittel gewänne. Es versteht sich von selbst, dass um solchen Preis kein Priester ein Stück Geldes annehmen und kein Bischof ihm es anzunehmen erlauben dürfte. Allein die Geldhilfe, zu welcher die Summe von 500,000 Gulden bestimmt ist, ist an keine Bedingung geknüpft, welche der Priester nicht mit bestem Gewissen erfüllen könnte. Derjenige, welcher eine Verbesserung seiner Bezüge wünscht, hat seine Bitte und die Gründe derselben durch Vermittelung seines Bischofes zur Kenntniss der Regierung zu bringen: etwas Anderes wird nicht von ihm gefordert.

Der Umstand, dass der Nachtrags-Credit von 500,000 fl. als ein dem Religionsfonde gegebener Vorschuss bezeichnet wird, hat zu einer ganz ungegründeten Besorgniss Anlass gegeben. Es ist nämlich das Bedenken erhoben worden: ob nicht Derjenige, welcher um eine aus dem Nachtrags-Credite zu bestreitende Gehaltsverbesserung einschritte, dadurch thatsächlich guthiesse, dass der Religionsfond, der doch durch das Concordat als Kirchengut anerkannt sei, von der Staatsgewalt einseitig und willkürlich belastet werde? Dies ist aber keineswegs der Fall. Seit in Oesterreich ein Religionsfond besteht, ist keine der Kirche vom Staate zugewandte Geldhilfe anders als in der Form eines Vorschusses ertheilt worden und zwar nach wie vor dem Concordate. Nun sind in allen westlichen Reichsländern mit Ausnahme von Oesterreich unter und ob der Enns und von Mähren und Schlesien die Religionsfonde gegenwärtig passiv und in allen diesen Ländern ist es kein einziges Mal vorgekommen, dass die Bischöfe die Unterstützung des Staates deshalb, weil sie in

Form eines Vorschusses ertheilt wurde, zurückgewiesen hätten. Doch eben so wenig ist es vorgekommen, dass diese hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe desshalb angeklagt wurden, sie hätten dadurch das Concordat verletzt und die Rechte der Kirche preisgegeben. Sie sehen in den sogenannten Vorschüssen nichts als eine herkömmliche Form für die Erfüllung der dem Staate obliegenden Pflicht zu den Bedürfnissen der Kirche beizutragen und sind hiezu um so mehr berechtigt, da es mit dem Gedanken von Rückerstattung keinem Finanzmanne Ernst sein kann. Ende 1869 belief die Schuld der Religionsfonde sich auf 53,635,143 fl. Davon entfielen auf Galizien und Bukowina 21,750,009 fl. und zwar desswegen, weil Galizien einen sehr kleinen und Bukowina fast gar keinen (katholischen) Religionsfond hat. Dennoch erhalten Galizien und Bukowina für 1872 wieder einen Vorschuss von 615,500 fl. Dass niemand Vernünftiger die Hoffnung einer Rückzahlung hegen könne, liegt am Tage. Wenn aber die Bischöfe durch die Bezeichnung als Vorschuss nicht gehindert wurden, so grosse Summen mit gutem Gewissen für ihre Kirchensprengel anzunehmen, wie sollten sie umwillen dieser selben Form den auf ihre Kirchensprengel entfallenden Theil des Nachtrags-Credites mit Berufung auf das Concordat ablehnen?

Hiernach wollen jene Säcularpriester der Erzdiöcese, welche nach den oben gemachten Andeutungen auf eine Unterstützung aus dem für das Jahr 1872 bewilligten Nachtrags-Credite von 500,000 fl. Anspruch zu haben glauben, ihre Gesuche mit den diesen Anspruch begründenden Behelfen, insbesondere mit der auf Grund des derzeitigen Standes des Pfründen-Erträgnisses verfassten und documentirten Einkommens-Fassion, beziehungsweise mit der Bestätigung der unmittelbar Vorgesetzten über die Beschaffenheit und den Belauf der Bezüge der Hilfspriester längstens bis 10. Mai 1872 bei dem fürsterzbischöflichen Ordinariate einbringen und diesen Termin um so weniger überschreiten, als die erwähnten Gesuche schon am 15. Mai 1872 der k. k. n. ö. Statthalterei vorgelegt sein sollen, damit die Zuwendung der Unterstützungsbeiträge gemäss den Intentionen des k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht thunlichst bald erfolgen könne.

II. Hirtenschreiben des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Brünn, ddto. 18. April 1872, betreffend die Beschaffung eines Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Priester der Diöcese Brünn.

Der im Anschlusse mitfolgende »Entwurf der Statuten eines

Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Priester der Diöcese Brünn« betrifft eine Angelegenheit, deren befriedigende Lösung wohl längst schon erfolgt wäre, wenn man die seit dem Jahre 1848 immer wieder erneuerten Bitten, Anträge, Vorstellungen der Bischöfe, insbesondere auch die der mährischen Kirchenprovinz, in ernste Verhandlung hätte nehmen wollen. Indessen geschah dies nicht, und weil es nicht zu den Gepflogenheiten der Kirche gehört, Eingaben und Actenstücke vor die Oeffentlichkeit zu bringen, wenn und wo ein gütlicher Austrag der Sachen noch anzuhoffen steht, so konnten allerdings selbst Gutgesinnte zu der Ansicht versucht werden, der Episcopat habe zu Gunsten seines hilfsbedürftigen Klerus nichts gethan, sei vor den Schwierigkeiten zurückgewichen, habe theilnahmslos auf später bessere Wendung gewartet; Uebelwollende aber konnten diesen Umstand benützen und benützen ihn auch wirklich, um Misstrauen zwischen dem sogenannten »niederen« und »höheren« Klerus, Unzufriedenheit, Zwiespalt in die Reihen der Geistlichkeit zu bringen, und schliesslich »niederen« und »höheren« Klerus gleich unwirksam zu machen, beide zur Seite zu schieben.

Ich lasse die Anträge der Episcopal-Conferenz vom Jahre 1848, die der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856, als in weiteren Kreisen bekannt geworden, (vgl. *Archiv* XI, 300 ff.) unberührt, und hebe nur hervor, wie mein in Gott ruhender Vorgänger, Bischof Anton Ernst, auf die Verbesserung der Sustentationsverhältnisse des Klerus stets bedacht und wie er selbe herbeizuführen, bei jeder Gelegenheit bemüht war.

Er hat gemeinschaftlich mit dem Provinz-Metropoliten schon im Jahre 1848 seine Vorstellungen um Bedachtnahme auf die Noth des Klerus an Ministerium und Reichsrath gerichtet; unterm 4. November 1851 die diesfälligen Bitten bei dem Ministerium für Unterricht und Cultus erneuert und als die Offenkundigkeit der Thatsachen das schreiende Missverhältniss auch in der Landtags-Session vom Jahre 1863 zur Sprache brachte, die Schlussfassung selbst dahin zu leiten gesucht, dass man den Wunsch nach einer Verbesserung der Dotation des Klerus als einen dringlichen aussprechen, dabei aber die Regelung der Angelegenheit dem Einvernehmen der hohen Regierung mit den Bischöfen anheimstellen wolle. Der letztere Weg war angezeigt, weil die Verwaltung des Religionsfondes die landtägliche Competenz überschreitet; darum wendete Anton Ernst sich auch an das hohe k. k. Staatsministerium, um neuerdings bemerkbar zu machen, wie die Billigkeit nicht minder als die Würde des Priesterstandes es erheische, dass der Seelsorger nicht

mit Entbehrungen zu kämpfen habe; seit den letzten Feststellungen der geistlichen Congrua in Oesterreich seien mehr als achtzig Jahre verflossen, und was zu jener Zeit für ein standesmässiges Einkommen gelten konnte, habe längst aufgehört, die Bedingungen eines solchen für den Klerus zu bieten; Armuth und Dürftigkeit fördern das priesterliche Ansehen nicht mehr wie in den apostolischen Zeiten; Nahrungssorgen drücken den Geist und die Berufsfreudigkeit nieder; sollen Pfarrer und Cooperatoren gesegnet wirken, so müsse ihre Stellung dem Volke gegenüber eine achtbare, so müssen sie mit der Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht auf das blosse Wohlwollen der Leute angewiesen, müssen sie im Stande sein, die Mittel zur berufsmässigen Fortbildung sich anzuschaffen und das Almosen, das von den Dürftigen zunächst im geistlichen Hause gesucht wird, zu spenden, überhaupt als die ersten Nothhelfer in der Gemeinde sich zu erweisen; insbesondere seien die kranken und alterschwachen Seelsorger zu bemitleiden, die bei einem geringen Einkommen und den gesteigerten Lebensbedürfnissen, welche die körperlichen Gebrechen mit sich bringen, in Noth und vielfacher Entbehrung leben.

Doch auch diese Vorstellung hatte einer Erledigung so wenig sich zu erfreuen, als die früheren und als das unterm 29. März 1864 an die k. k. Statthalterei abgegebene Gutachten über die Mittel und Wege, durch welche und auf welchen die Verbesserung der Dotation des Klerus sich etwa erzielen liesse. Mit dankender Zustimmung konnte es daher entgegengenommen werden, dass im vorigen Jahre das Ministerium Hohenwart-Jireçek und nach ihm die dermaligen Leiter der k. k. Regierung die Dotationsfrage endlich aufgegriffen, und über deren Lösung mit dem Episcopate sich zu verständigen, eine Verständigung wenigstens anzubahnen suchten.

An dem Zuthun der Bischöfe zu diesem Ende wird es gewiss nicht fehlen, wenn nur die Verwirklichung ihrer Wünsche nicht etwa an Bedingungen geknüpft wird, die der Freiheit der Kirche, dem Glauben und dem Gewissen zuwiderlaufen.

Vor Allem wird die Verwaltung des Religionsfondes in einer Weise zu regeln sein, dass dessen Erträgnisse günstiger sich gestalten, und den Zwecken, denen der Fond dienen soll, wirklich zu Gute kommen; dann wird man über rücksichtsvollere Grundsätze für Abfassung der Einkommensbekenntnisse sich einigen müssen; auf die Gemeinden wird einzuwirken sein, dass sie zur besseren Dotation ihrer Seelsorger das ihnen nach Umständen Mögliche leisten; aber auch der Staat wird helfend und unterstützend einzutreten

haben, um eine Pflicht der Gerechtigkeit zu üben, weil ja der Klerus durch die Pflege von Religion und Tugend auch gute Staatsbürger heranzieht, weil ohne religiöse Grundlage die staatliche Ordnung gar nicht aufrecht zu halten ist; weil der Klerus durch die unentgeltliche Führung der Matriken, Anfertigung statistischer Ausweise und andere derlei Arbeiten und Geschäfte dem Staate nicht unbedeutende Ausgaben in Ersparung bringt; weil endlich die jetzige Unzureichenheit des Kircheneinkommen zu nicht geringem Theile Folge früherer minder glücklicher staatlicher Anordnungen ist.

Wie jedoch die finanzielle Lage des Staates gegenwärtig ist, wäre es eben so eine Täuschung als unbillig, die volle Abhilfe für die Nöthen des Klerus von staatlicher Seite zu erwarten. Der Klerus wird vielmehr auch auf Selbsthilfe bedacht sein müssen, und diese scheint mir durch das Mittel »vereinter Kräfte« am leichtesten und sichersten zu bewerkstelligen.

Ich denke nämlich an eine Verbindung sämmtlicher Priester der Diöcese zu wechselseitiger Hilfe und Unterstützung, und um dabei nicht blos mein Dafürhalten entscheiden zu lassen, habe ich schon Anfangs Jänner d. J. eine Vorbesprechung mit einer Anzahl von Vertrauensmännern der Diöcese gepflogen, deren Ergebniss eben in dem folgenden Statuten-Entwurf niedergelegt ist.

Möge der ehrwürdige Klerus denselben einer reiflichen Prüfung unterziehen, in den Decanatsconferenzen besprechen, seine Bemerkungen darüber, oder seine davon abweichenden, vielleicht ganz neuen Anträge an mich gelangen lassen, und möge der Erfolg der Berathungen endlich der sein, den die Messcollecte ausspricht: »*ut praesentibus subsidiis sufficienter adjuti sempiterna fiducialius appetamus.*«

Entwurf der Statuten eines Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Priester der Diöcese Brünn.

I. *Name und Zweck.* §. 1. Zur wechselseitigen Unterstützung der Säcular-Priester der Brünner Diöcese wird ein Fond gegründet, der den Namen führt: »Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Priester der Diöcese Brünn.«

§. 2. Dieser Unterstützungsfond ist Privateigenthum des Klerus der Brünner Diöcese.

§. 3. Protector des Unterstützungsfondes ist der jeweilige hochwürdigste Oberhirt der Brünner Diöcese, bei erledigtem bischöflichen Stuhle aber der für diese Zeil bestellte Capitular-Vicar.

II. *Mittel.* §. 4. Der Unterstützungsfond wird gebildet: a) aus

den fixirten jährlichen Beiträgen des Diöcesan-Klerus; b) aus freiwilligen Gaben und Geschenken, von welcher Seite immer selbe gemacht werden; c) aus frommen Vermächtnissen.

§. 5. Jeder Säcularpriester, der in der Brünner Diöcese ein Beneficium besitzt oder ein mit einem bestimmten Jahreseinkommen verbundenes Kirchenamt bekleidet, ist verpflichtet, einen fixen Beitrag zu diesem Unterstützungsfonde jährlich zu leisten.

§. 6. Dieser Verpflichtung kann sich kein Diöcesanpriester unter dem Vorwande entziehen, niemals eine Unterstützung aus diesem Fonde beanspruchen zu wollen.

§. 7. Die Höhe des jährlichen Beitrages richtet sich nach dem reinen Jahreseinkommen. Zur Feststellung desselben dienen bei den Beneficiaten die gewissenhaften Einbekenntnisse über das reine Pfründnereinkommen, die von dem Decanatsausschusse (§. 12.) begutachtet an den Diöcesanausschuss (§. 11.), dem das Recht der Superrevision zusteht, eingeschickt werden. Bei Bemessung des Jahreseinkommens der Cooperatoren und Capläne bildet der dermalen fixirte Sustentationsbetrag pr. 210 fl. die Grundlage, wenn nicht etwa ein höherer für eine bestimmte Station systemisirt ist. Bei Professoren, selbstständigen Catecheten und anderen Priestern, die einen bestimmten Jahresgehalt beziehen, ist dieser Gehalt sammt den etwaigen fixen Local- und Dienstalterszulagen zur Grundlage zu nehmen, doch in der Art, dass, wenn ein solcher Priester den gesetzlichen Anspruch auf eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld nicht hat, der Betrag von 200 fl. als Entschädigung für die Wohnungsmiethe in Abzug gebracht werden kann.

§. 8. Von dem in dieser Weise ermittelten reinen Jahreseinkommen werden die in den Unterstützungsfond jährlich zu entrichtenden Beiträge nach folgender Scala bemessen:

a)	—	—	bis	600 fl.	einschliesslich,	ein halbes	Percent
b)	von	601	»	1000 fl.	»	ein ganzes	»
c)	»	1001	»	1500 fl.	»	ein u. ein halb	»
d)	»	1501	»	2000 fl.	»	zwei	»
e)	»	2001	»	2500 fl.	»	drei	»
f)	»	2501	»	3000 fl.	»	vier	»
g)	über 3000 fl.		. . . .			fünf	»

§. 9. Die nach §. 7. und 8. bemessenen Jahresbeiträge sind in vierteljährigen Raten zu entrichten und jedesmal längstens bis Mitte März, Juni, September und December im Wege des Decanatsamtes an den Unterstützungsfond einzusenden.

§. 10. Es wird der Hoffnung Raum gegeben, dass ein jeder

Säcularpriester der canonischen Satzungen bezüglich der letztwilligen Anordnungen der Geistlichen eingedenk den Unterstützungsfond nach Massgabe seines im Dienste der Kirche erworbenen Vermögens testamentarisch bedenken werde.

III. *Leitung.* §. 11. Die Geschäfte des Unterstützungsfondes, seine Leitung sowie dessen Vertretung nach Aussen besorgt für die ganze Diöcese ein Centralausschuss, bestehend aus neun Säcularpriestern und zwar aus einem Präsidenten und acht Beiräthen, die entweder in Brünn, wo die Fondsvorstehung ihren Sitz hat, oder in dessen Umgebung oder doch an einem Orte wohnen, von welchem die Zureise zu den Sitzungen leicht möglich ist. Unter den Mitgliedern dieses Ausschusses soll nebst den Beneficiaten wenigstens ein Professor der Theologie, ein Professor der Mittelschule und ein Cooperator oder Caplan sein.

§. 12. In jedem Decanate befindet sich zur Besorgung der Geschäfte ein Decanatsausschuss, welcher aus dem Bezirksdechant und zwei aus den Säcularpriestern des Decanates gewählten Beiräthen nebst einem Ersatzmanne besteht.

§. 13. Die Wahl des Diöcesanausschusses geschieht von allen Säcularpriestern der gesammten Diöcese. Jeder Priester schickt die versiegelte Wahlliste durch den Bezirksdechant an das hochwürdige bischöfliche Ordinariat; hier werden die Stimmen gezählt und als gewählt erscheinen jene Priester, welche die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. — Der Präsident jedoch wird von dem hochwürdigsten Diöcesanbischof aus dem königlichen Domcapitel frei ernannt. — Den Vicepräsidenten, den Secretär und Cassier wählt der Diöcesanausschuss aus seiner Mitte.

§. 14. Die Wahl des Decanatsausschusses, beziehungsweise der Decanatsbeiräthe und des Ersatzmannes geschieht in der Art, dass alle im Decanate angestellten Säcularpriester ihre Stimmzettel versiegelt dem Bezirksdechant zuschicken, der in Gegenwart zweier Beneficiaten des Decanates das Scrutinium vornimmt. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Das Resultat der Wahl ist dem Diöcesanausschusse und dem Decanatsklerus bekannt zu geben.

§. 15. Sämmtliche Mitglieder des Diöcesanausschusses, wie auch des Decanatsbeirathes versehen ihr Amt unentgeltlich durch drei Jahre, können aber nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

§. 16. Ergänzungen der Mitglieder des Diöcesanausschusses, die während der Verwaltungsperiode nothwendig werden, geschehen durch das hochwürdige bischöfliche Ordinariat, welches über Vor-

schlag des Diöcesanausschusses die betreffenden Personen provisorisch ernennt.

§. 17. Tritt die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Decanatsbeirathes ein, so ist allsogleich die Wahl nach §. 15. vorzunehmen und dem Diöcesanausschusse sowie dem Decanatsklerus zu notificiren.

§. 18. Der Diöcesanausschuss versammelt sich über Berufung des Präsidenten mindestens in den ersten Wochen jeden Quartals zur Erledigung der im vorhergehenden Quartal eingelangten Unterstützungsgesuche und der sonstigen den Unterstützungsfond betreffenden Angelegenheiten.

§. 19. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Diöcesanausschusses ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und unter diesen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 20. Die laufenden Geschäfte werden von dem Präsidenten, zwei in Brünn wohnenden Beiräthen, dem Secretär und Cassier besorgt; diese bilden gleichsam den engeren Verwaltungsausschuss und können von dem Diöcesanausschusse ermächtigt werden, in dringenden Fällen gegen nachträgliche motivirte Berichterstattung auch die wichtigeren Angelegenheiten zu erledigen.

§. 21. Die Mitglieder des Decanatsausschusses versammeln sich über Einladung des Bezirksdechanten in der Regel einmal in jedem Quartal und zwar, damit die Anliegen des Decanatsklerus rechtzeitig an den Diöcesanausschuss geleitet werden können; einen Monat vor dem Zusammentreten des Diöcesanausschusses. In dringenden Fällen kann jedoch vom Bezirksdechant eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden. Ist einer der Beiräthe zu erscheinen verhindert, oder handelt es sich um die Begutachtung eines von den Mitgliedern des Decanatsausschusses vorgelegten Unterstützungsgesuches, so hat der Ersatzmann für diesen Fall in den Ausschuss einzutreten.

IV. *Verwaltung und Verwendung.* §. 22. Bei der Verwaltung des Unterstützungsfondes und namentlich bei fruchtbringender Elocirung des Stammvermögens, sowie der zur Verwendung nicht gekommenen Jahresbeiträge und Jahresüberschüsse sind die für die Verwaltung des Kirchenvermögens erlassenen oder zu erlassenden Diöcesanvorschriften massgebend.

§. 23. Das Vermögen des Unterstützungsfondes, beziehungsweise die von dem Stammvermögen abreifenden Interessen, dann die Jahresbeiträge und die ausdrücklich zu diesem Zwecke gewidmeten

ausserordentlichen Zuflüsse dienen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Säcularpriester, welche diese Unterstützung nachsuchen.

§. 24. Der Unterstützung aus dem Fonde kann jeder Säcularpriester theilhaftig werden, der aus was immer für einer Ursache unverschuldet in Nothstand gerathen, z. B. durch Krankheit, Alter. Elementar- und andere Unfälle.

§. 25. Wer aus dem Verbande der Brünner Diöcese scheidet, verliert jeden Anspruch auf eine Unterstützung, als auch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

§. 26. Priester, die aus einer fremden Diöcese oder aus einem religiösen Orden in den Verband der Brünner Diöcese canonisch aufgenommen werden, haben ein Recht auf die Vortheile des Unterstützungsfondes, aber auch die Pflicht der jährlichen Beitragsleistung.

§. 27. Der Betrag der Unterstützung richtet sich nach der allfälligen Bedürftigkeit des die Aushilfe ansuchenden Priesters und den Mitteln des Unterstützungsfondes; die Schlussentscheidung hierüber steht dem Diöcesanausschusse zu.

§. 28. Diejenigen Priester, welche auf eine Aushilfe aus dem Unterstützungsfonde Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gesuche von Fall zu Fall unter gehöriger Angabe und Begründung des Bedürfnisses bei dem Bezirksdechant einzureichen, welcher dieselben mit seinem und der beiden Beiräthe gewissenhaften Gutachten versehen, an den Diöcesanausschuss übermitteln wird.

§. 29. Ueber die Gebarung mit dem Fondsvermögen ist alljährlich von dem Diöcesanausschusse Rechnung zu legen, die, nachdem sie dem hochwürdigsten Protector zur Revision unterbreitet und von demselben als richtig befunden worden ist, dem Diöcesanklerus kundgemacht wird.

V. *Schlussbestimmungen.* §. 30. Sollte sich eine Aenderung der Statuten im Laufe der Zeit als nothwendig herausstellen: so wird zu diesem Behufe eine ausserordentliche Versammlung einberufen, welche aus den derzeit fungirenden Mitgliedern des Diöcesanausschusses und je einem Decanatsabgeordneten zu bestehen hat. Der von dieser Versammlung gefasste Abänderungsbeschluss bedarf überdies der Zustimmung des hochwürdigen bischöflichen Ordinariates.

§. 31. Die Auflösung des Unterstützungsfondes kann nur dann erfolgen, wenn zwei Drittel des gesammten Diöcesanklerus sich dafür ausgesprochen haben. In einem solchen Falle ist das vorhandene Vermögen dem hochwürdigen bischöflichen Ordinariate mit der

Bitte abzugeben, selbes mit möglichster Berücksichtigung seines ursprünglichen Zweckes zum Besten der Diöcese zu verwenden.

Anmerkung. Wiewohl die voranstehenden Statuten eines Diöcesan-Unterstützungsfondes gemäss den Beschlüssen, welche die am 9. Jänner d. J. in Brünn abgehaltene Vorberathungscommission gefasst hatten, entworfen wurden: so wollen dieselben dennoch nur als ein blosser Entwurf aufgefasst und behandelt werden. Desshalb ist jeder Diöcesanpriester berechtigt, ja im Hinblicke auf die Wichtigkeit des Gegenstandes sogar verpflichtet, seine Wohlmeinung darüber auszusprechen, beziehungsweise motivirte Anträge zu stellen, wie der ebenso edle als durch die Zeitverhältnisse dringend erheischte Zweck der Unterstützung der bedürftigen Mitbrüder in einer Alle gleich zufriedenstellenden Weise erreicht werden könnte. — Zur rascheren Erledigung dieser Angelegenheit dürfte es sich empfehlen, wenn der ehrwürdige Klerus eines jeden Decanates vereint diesen Entwurf besprechen und die diesbezüglichen Anträge in einem von allen Decanatspriestern mitgefertigten Protocolle niederlegen würde. Doch steht es Jedem frei, in einer Separateingabe seine Ansichten dem bischöflichen Ordinariate zur Kenntniss zu bringen. Die erwähnten Gutachten, beziehungsweise Anträge haben sich auf die sämmtlichen Artikel des Entwurfes zu erstrecken; insbesondere aber mögen die nachstehenden Fragen in reifliche Erwägung gezogen werden:

1. Ist ein Unterstützungsfond für die Diöcese Brünn überhaupt nothwendig oder wenigstens wünschenswerth?

2. Soll der Beitritt zu demselben dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen werden, oder soll jeder Säcularpriester ohne Unterschied zur Mitgliedschaft und der damit zusammenhängenden Beitragsleistung verpflichtet werden?

3. Wie hoch sollen die Jahresbeiträge sein? Sind gewisse Klassen ohne Rücksicht auf das reine Jahreseinkommen festzusetzen, oder soll das Jahreseinkommen zum Massstabe der Berechnung der jährlichen Beiträge genommen werden? — Im ersten Falle, welche Klassen wären zu fixiren? — Im zweiten Falle, welche Scala soll zur Grundlage dienen? eine einheitliche, z. B. für alle Priester $^1/_2$, 1, $1^1/_2$ u. s. w. Percent? oder eine Progressiv-Scala, z. B. nach Art des §. 8. dieses Entwurfes? und eventuell, wenn für eine Progressiv-Scala entschieden wird, soll jene des Entwurfes beibehalten oder eine andere — und welche — an deren Stelle gesetzt werden?

4. In welcher Weise wäre das reine Jahreseinkommen der

Beneficiaten zu eruiren? Sollen Fassionen mit oder ohne Belege vorgelegt werden?

5. In welchen Raten wären die Jahresbeiträge zu entrichten?

6. Welche Priester wären zu unterstützen? blos die Kranken, die Deficienten, die minder Dotirten, die von Unglücksfällen Heimgesuchten? oder überhaupt die Hilfsbedürftigen?

7. Wären bezüglich der Leitung des Fondes, der Wahl des Verwaltungskörpers u. s. w. vielleicht andere Bestimmungen erspriesslicher?

Die von der ehrwürdigen Diöcesangeistlichkeit erstatteten Gutachten wird das zur Ausarbeitung der Statuten niedergesetzte Comité einer eingehenden Prüfung unterziehen und nach dem, wofür sich die Majorität entschieden hat, einen neuen Statuten-Entwurf verfassen, der sodann einer ausserordentlichen, aus den Mitgliedern des Comité's und den aus jedem Decanate einzuberufenden Vertrauensmännern zusammengesetzten Versammlung zur endgiltigen Redaction vorgelegt werden wird.

Unter dem 22. April 1872 forderte der hochw. *Bischof von Brünn* den Klerus um Einbringung der Gesuche zur Unterstützung aus dem Nachtragscredite auf, und Ende Mai macht derselbe bekannt, dass *der österr. Cultusm. durch Erlass vom 16. Mai 1872* den Termin zur Vorlage der Gesuche bis zum 15. Juni 1872 sich erstrecke.

III. F. e. Salzburger Ordinariats-Erlass vom 15. April 1872 bezüglich der Frage über die Dotation des Curatklerus und deren Aufbesserung.

(F. erzb. Salzb. Verordn.-Bl. 1872 Stück IV.)

An den hochwürdigen Klerus der Erzdiöcese Salzburg!

Nachdem die Frage über die *Dotation des Curatklerus und deren nothwendige Aufbesserung* ihrer praktischen Lösung zugeführt werden soll, erscheint es als recht und billig, dass auch die eigene gutächtliche Mitwirkung desselben hiezu in Anspruch genommen werde. Damit aber eine solche in einem ihrem Zwecke entsprechenden und wahrhaft förderlichen Sinne erfolgen könne, ist jedem hiezu Berufenen eine vollständige Kenntniss des fraglichen Gegenstandes und richtige Orientirung über das einschlägige Material durchaus nothwendig.

1. Die gegenwärtige Congrua des Seelsorgs-Klerus nach den noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Seelsorgsstationen lassen sich hinsichtlich der Bezüge der Seelsorger in *selbstbemittelte* und in *subventionirte* unterscheiden.

Zu den ersteren gehören jene Stationen, deren Erträgniss für den Pfarrer ein fassionsmässiges Einkommen von 420 fl. ö. W. für jeden nicht selbstständigen Seelsorgspriester hingegen, wie Caplan, Cooperator, Coadjutor 210 fl. ö. W., dann für die altgestifteten Pfarrer, Lokalcapläne, Vicare und Curaten 315 fl. ö. W. sicher stellt.

Alle jene Stationen, welche diese Bezüge fassionsmässig nicht abwerfen, gehören zu den subventionirten, weil der abgehende Betrag, bis zur Höhe der gesetzlichen Congrua, in der Regel aus dem Religionsfonde gedeckt wird.

Für die Deficienten, deren Tischtitel auf den Religionsfond lautet, beträgt der ihnen aus demselben verabreichte Ruhegehalt in der Regel 210 fl., der übrigens in jedem Falle um das ämtlich constatirte Privateinkommen des Deficienten-Priesters vermindert wird.

2. Unzulänglichkeit der Congrua und des Deficienten-Gehaltes.

Dass die erwähnten gesetzlich bestimmten Congrua- und Deficientengehaltsbezüge als Mindestbeträge des Einkommens bei den gegenwärtigen Preisen der Lebensbedürfnisse und bei den gegenwärtigen socialen Anforderungen durchaus unzulänglich sind, liegt ausser jedem Zweifel.

Es hat zwar seine Richtigkeit, dass zwischen der gesetzlichen Congrua und den Gesammteinnahmen eines Seelsorgers meistens ein grösserer oder geringerer Unterschied stattfindet, welcher auf den nicht fassionspflichtigen Bezügen beruhet. Dass jedoch selbst dieses Gesammteinkommen vielfältig mit Hinsicht auf die besagten Bedürfnisse und Anforderungen entweder gar nicht oder nur zur Noth ausreicht, ist gleichfalls richtig, und auch bei den meisten *nicht selbstständigen* Seelsorgsgeistlichen dürfte selbst von einem kümmerlichen Auslangen keine Rede sein, wenn ihnen nicht durch die Wohnung und Verpflegung im Pfarrhofe eine wesentliche Hilfe geleistet würde.

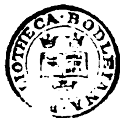
3. Stimmen für die Congrua-Aufbesserung.

Seit dem Jahre 1849 hat sich der österreichische Episcopat diesen Gegenstand gewiss sehr angelegen sein lassen, und ihn, wie nicht ignorirt werden sollte, wiederholtermassen mit angemessener Begründung bei den h. Ministerien auf's wärmste betont. Auch haben ausser den Bestrebungen des vereinten Episcopates einzelne Ordinarien nicht unterlassen, jede geeignete Gelegenheit einer Verhandlung zu benützen, um gehörigen Ortes die dringende Nothwen-

digkeit einer ehethunlichsten entsprechenden Berücksichtigung jenes Bedürfnisses in Erinnerung zu bringen.

Die Billigkeit einer Erhöhung der gesetzlichen Congrua wurde auch allgemein anerkannt, und die Ziffern, auf welche man dieselben gehoben wissen möchte, werden mit so ziemlicher Uebereinstimmung für die selbstständigen Seelsorger ohne Unterschied der alten oder neuen Stiftung ihrer Pfründen auf 600 fl., für die nicht selbstständigen auf 300 bis 400 fl. ö. W. angesetzt.

Ein *Ausschuss des Abgeordnetenhauses*, welchem dieser zuletzt vom Dr. Ginzel angeregte Gegenstand zur Antragstellung zugewiesen wurde, stimmte gleichfalls für die Nothwendigkeit einer Revision und Aufbesserung der gesetzlichen Congrua des Seelsorgs-Klerus und der Deficientengehalte; fügte aber seinen diesbezüglichen, dem Reichsrathe vorzulegenden *Vorschlägen* zur Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel auch noch die *Bedingungen* bei, an welche im Falle eines etwa sich noch ergehenden Abganges der zur Ergänzung in Anspruch zu nehmende Zuschuss aus dem Religionsfonde gebunden sein soll.



4. *Vorschläge zur Beschaffung der Mittel für die Congrua-Aufbesserung durch den Staat.*

Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses, der die Nothwendigkeit einer Erhöhung der bisherigen Congrua-Ziffern für die Seelsorger und der Regulirung des Deficientengehaltes mit Rücksicht auf die Zahl der in der Seelsorge zugebrachten Dienstjahre hervorhebt, beantragt für die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel

a. die Erlassung *neuer Vorschriften* über das Ausmass und die Erhebung des in die gesetzliche Congrua einzurechnenden Pfründen-Einkommens, weil kein Grund dafür bestehe, zwischen den verschiedenen Arten eines sicheren Pfründen-Einkommens in Beziehung auf die Einberechenbarkeit in die Congrua zu unterscheiden, und weil für die gegenwärtige mehr oder minder laxe Uebung bei Anrechnung von Einkünften in die Congrua wie von Stoltaxen, neuen Messstiftungen und dergleichen die Billigkeit nur so lange spreche, als die Congrua selbst in unzureichendem Masse bestimmt ist.

b. Die Einführung einer erhöhten *Steuer* auf das Einkommen der Pfründen und Klöster mit Anwendung einer progressiven Scala.

c. Eine zeitgemässe Revision der *Stoltax*ordnung.

Was nun überhaupt alle etwaigen Vorschläge zum Zwecke der in Rede stehenden Aufbesserung betrifft, wird zu ihrer Würdigung im Allgemeinen in reifliche Erwägung zu ziehen sein, ob und in

wie ferne die in Aussicht gestellten Hilfsmassregeln und Mittel auch thatsächlich als zweckentsprechend und also den beabsichtigten Vortheil auch wirklich gewährend angesehen werden können, und nicht etwa ohngeachtet des guten Willens doch an sich selbst oder in ihrer Anwendung etwas enthalten, wodurch der zu erzielende Vortheil vereitelt oder gar die Gefahr eines wirklichen Nachtheils herbeigeführt würde. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte bei den obenerwähnten Anträgen Nachstehendes zu erwägen sein:

ad a. Die angedeutete *neue Berechnungsweise* des bisherigen Pfründen-Einkommens dürfte bei genauerer Ueberlegung die Seelsorger in den Stand setzen, schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit auszurechnen, ob ihnen die erhöhten Ziffern der neu zu bestimmenden Congrua Hoffnung zu einer *wirklichen* Aufbesserung gewähren, oder bei Durchführung der neu vorgeschlagenen Berechnungsweise nicht etwa die Möglichkeit einer *Einbusse* in Aussicht stellen. Den *nicht selbstständigen* Seelsorgspriestern dürfte es ebenfalls nicht schwer sein auszurechnen, ob und welche Aufbesserungsbeträge sie auf der Basis einer Congrua von 400 fl. nach der beantragten Einkommen-Berechnung, in welcher die ganze Verpflegung als ein eigener Factor mit Genauigkeit erscheinen muss, werden zu gewärtigen haben.

ad b. Die beantragte Auflage einer *Extrasteuer* auf das Einkommen der Pfründen und Klöster durch den Staat dürfte schwerlich als eine *gerechte* Massregel erkannt werden, nachdem, wie die bischöfliche Versammlung in Wien vom Jahre 1856 an das Cultusministerium erklärte, in Oesterreich die Geistlichkeit alle Staatslasten nach demselben Massstabe wie andere Besitzende trägt, und für die Veränderungsgebühren der Staatsschatz durch das sogenannte Aequivalent mehr als entschädiget wird. Auch kommt zu bedenken, dass aus einer Steuer, im Wege des Gesetzes vom Staate eingeführt, eine *bleibende* Belastung entstehe, von welcher nie mehr Abgang genommen wird, und deren Ergebniss zur Verwendung für den beabsichtigten Diöcesanzweck *ausser Evidenz* bleibt. Was aber das *Erträgniss* einer solchen Extrabesteuerung anbelangt, könnte dasselbe bei unsern im Ganzen so spärlichen Verhältnissen, wenn nicht völlig unbilliger Druck ausgeübt werden will, kaum ein ausgiebiges sein, und dürften so manche von der Steuer betroffene Seelsorgspfründen, namentlich die mit Oeconomie dotirten, deren Betrieb aus bekannten Gründen und bei dem Stande der gegenwärtigen Besteuerung schon von Jahr zu Jahr schwieriger wird, den aus einer

bleibenden Extra-Besteuerung resultirenden Rückschlag schwer empfinden.

Was die der Steuer zu unterziehenden *Klöster* betrifft, kann doch wohl nur von den zwei einzigen in der Erzdiöcese befindlichen, nichts weniger als reichen *Benedictinerstiften* St. Peter und Michaelbeuern die Rede sein, deren Vermögen aber, weil ohnehin hoch besteuert, namentlich mit einer Religionsfondsteuer bisher schon belastet, und überdies zu grossem Theile in fremden Diöcesen gelegen, durch eine neue Besteuerung wohl keine namhafte Hilfsquelle erwarten lässt. Um so sicherer würden alle Säcularpfründen, deren Einkommen nach der neu zu regulirenden Fassionsweise die Congrua von 600 fl. überschreitet, in's Mitleid zu ziehen sein.

ad c. Was die Regulirung der *Stoltaxenordnung* anbelangt, unterliegt es keinem Zweifel, dass eine möglichst gleichförmige und genau bestimmte Ordnung, durch welche möglichen Collisionen und Differenzen ein- für allemal vorgebaut und die darnach normirten Stolbezüge sicher gestellt wären, nur als erwünscht erscheinen könnte. Soll aber eine Revision der Stoltaxordnung zur beabsichtigten Aufbesserung des seelsorglichen Einkommens behilflich werden, müsste sie in einer *Erhöhung* der verschiedenen Stolansätze bestehen. Die Seelsorgsgeistlichkeit wird aber am besten in der Lage sein, zu beurtheilen, ob überhaupt, zumal bei dem in gegenwärtiger Zeit immer mehr zunehmenden Widerstreben gegen jede höhere Leistung eine Erhöhung der Stoltaxen thunlich erscheine? ob, da der Priester keineswegs der alleinige Percipient der Stolgebühren ist, sein Bezug ohne den der übrigen Percipienten erhöht werden könne, oder die Erhöhung für Alle durchführbar sei? ob nicht vielmehr die jetzt schon nicht selten vorkommenden Fälle von Uneinbringlichkeit solcher Bezüge bei Erhöhung derselben sich mehren, jedenfalls aber das mit der Einhebung gerne verbundene Odium sich steigern würde, zumal wenn hiezu die staatsbehördliche Hilfe, auf welche der Ausschussbericht hinweist, in Anspruch genommen werden müsste? Endlich dürfte sich unschwer darüber klar zu werden sein, ob nicht jeder Versuch einer Aenderung der bestehenden verschiedenen Stolordnungen zum Zwecke ihrer Uniformirung dahin ausschlagen würde, dass allerorten die *je mindesten* Ansätze zur Geltung kämen.

Dies sind die von dem Ausschussberichte angedeuteten drei Hilfsquellen, aus welchen nach seiner Ansicht der zur beantragten Dotationsaufbesserung für Seelsorger erforderliche Mehraufwand zu erholen wäre. Es ist aber ersichtlich, dass mittels dieser drei Vorschläge eine eigentliche *Staatshilfe* noch nicht dargeboten wird,

indem die beantragten neuen Einrechnungsbestimmungen für sich ohnehin noch keine reelle Einkommenserhöhung bewirken, die Extrasteuer aber eine solche vom Klerus, und die Stoltaxrevision dieselbe von den Gläubigen herholen will. Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dem Staate auch seinerseits eine Verpflichtung obliege, seine Fürsorge wie auf so viele andere das Gemeinwesen fördernde Institutionen und Zwecke, auch auf die unzureichend dotirte Geistlichkeit auszudehnen, da derselben die Obhut und Pflege der Religion und Sittlichkeit, dieser stärksten Grundpfeiler der staatlichen Ordnung und Wohlfahrt und überdies auch mehrfache wichtige Geschäfte im Namen und im Interesse des Staates ohne Entgeld anvertraut sind. Diese Obliegenheit des Staates im Allgemeinen findet in Oesterreich noch ihre besondere Begründung in der seinerzeit vollzogenen Einziehung vielen Kirchengutes in Folge der Aufhebung von Stiftern und Klöstern, in *Salzburg* aber durch den Umstand, dass mit der Incammerirung des gesammten erzbischöflichen und domcapitlischen Besitzthums, dem grössten Theile der Seelsorgspfründen die einstmalige Quelle ihrer Fundirung wie ihrer eventuellen Redotation entzogen worden ist.

In der That ist auch die hohe Regierung zu einer solchen Hilfeleistung bereit, und trägt der mehrerwähnte Ausschussbericht darauf an, dass für den Fall, als die von ihm vorgeschlagenen Massregeln zur Deckung der neuen gesetzlichen Congrua nicht ausreichen sollten, das noch abgängige durch erhöhte Inanspruchnahme der Religionsfonde gedeckt werde. Allerdings ist auch der *Religionsfond* seinem Wesen und Ursprunge nach nicht Staats- sondern *Kirchengut*, und seine dermalige Unzulänglichkeit in der Mehrzahl der österreichischen Lande wird zum Theil kaum mit Unrecht auf die unvortheilhafte Verwaltungsweise zurückgeführt, die denselben mehrfach zu Schaden gebracht habe; wesshalb auch die Extradirung der Provinzial-Religionsfonde in die kirchliche Verwaltung von den betreffenden Ordinariaten zumeist angestrebt wird. (Salzburg, dessen erzstiftliches Kirchengut nicht zur Bildung eines Religionsfondes verwendet, sondern in Cameram Caesaream eingezogen worden, ist diesbezüglich nicht in der Lage.) Nichtsdestoweniger mag in jenen Diöcesen die Subvention aus dem Religionsfonde insofern als Staatshilfe angesehen werden, als eben die Insufficienz desselben zu seinen gesetzlichen Leistungen, also auch zu einer Erhöhung derselben aus dem Staatsärar ergänzt wird. Dies Letztere will jedoch der Ausschussbericht an gewisse Bedingungen geknüpft wissen, welche dem Staate diesfalls die nöthigen »Garantien« zu bieten hätten. Diese

Bedingungen betreffen sowohl die Heranbildung als die Anstellung der Geistlichen, und nehmen in beiden Beziehungen, und zwar in *ersterer* Hinsicht die gesammte wissenschaftlich-theologische Ausbildung der Candidaten des Priesterstandes, die als »durchaus Staatssache« erklärt wird, und in *letzterer* Hinsicht den massgebenden Einfluss auf die Verleihung aller geistlichen, ja selbst facultative der Privat-Patronats-Pfründen *für den Staat* in Anspruch. Da aber diese Inanspruchnahme von Seite des Staates, zumal des confessionslosen, ihrer Natur und Tragweite nach als auf das Tiefste in das Wesen und Leben der Kirche eingreifend erscheint, ist es klar, dass dieselbe nicht hier zu erörtern sei, sondern der gemeinsamen episcopalen Würdigung und Aussprache vorbehalten bleiben müsse.

5. Beschaffung einer Hilfe im eigenen geistlichen Wirkungskreise.

Wenn schon jedes wohlwollende Anerbieten einer Hilfe, selbst im Falle einer gewissen Verbindlichkeit hiezu, dankbare Anerkennung verdient, und sohin auch die nunmehr erneuert in Aussicht gestellte zeitgemässe Höherung der unzureichenden geistlichen Dotationen aus dem Religionsfonde zu erhöhter Dankbarkeit verpflichten wird, so wäre doch ein Eingehen auf diesbezügliche Vorschläge nur dann gerechtfertiget, wenn und insoweit dieselben nicht eine anderseitige *materielle* Einbusse befürchten lassen (wie z. B. eine Stoltaxerhöhung), oder nicht ohne *moralische* Schädigung der unveräusserlichen kirchlichen Selbstständigkeit angenommen werden könnte. Gerne hegt man das Vertrauen, dass eine h. Regierung auch ihrerseits nicht auf Anträge eingehen, oder auf Bedingungen bestehen werde, deren Annahme kirchlicherseits gegründeten Bedenken in der einen oder anderen Beziehung begegnen müsste, weil dies ihre eigene wohlwollende Intention zu helfen wieder vereiteln, und die im Klerus nothwendig gewordene Fürsorge gleichwohl der Kirche allein überlassen hiesse.

Dennoch wird man sich dessen nicht entschlagen dürfen, sofort auch auf dem eigenen Gebiete der kirchlichen Competenz sorgfältige Umschau zu halten, ob und wie weit man nicht doch auch hier und auf welche Weise dem sich herausstellenden Bedürfnisse gerecht zu werden vermöchte. Es ist an hervorragender Stelle das verdächtigende Wort gefallen, dass zur Verbesserung der materiellen Lage der Seelsorger durch den Episcopat bisher nichts geschehen sei — ein völlig ungerechtfertigter Vorfall, da gewiss nicht wenige Acten, die den hohen und höchsten Dikasterien zur Verfügung stehen, davon Zeugniss geben, wie sehr sich die Ordinariate ange-

legen sein liessen, die Realisirung der von den bischöflichen Versammlungen der Jahre 1849 und 1856 gemeinsam vertretenen und auf's Wärmste motivirten Ansprüche auf Verbesserung zu karger Dotation der Geistlichen in allen in ihren Wirkungskreisen vorgekommenen Fällen wo möglich zu erwirken. In der *Salzburger* Erzdiöcese zumal werden nicht wenige Seelsorger die diesbezüglich nie unterlassene, wenn auch nicht immer mit Erfolg belohnte angelegentliche Verwendung des Ordinariates bezeugen können, und liefern die bei mehr als 40 kleinen Vicariatspfründen durchgesetzten Pfarrerhebungen den unläugbaren Beweis. Uebrigens durfte auf Grund des auch in das Concordat aufgenommenen a. h. Ausspruches die zugesagte Ergänzung des noch Fehlenden für die Geistlichkeit aus dem *Staatsschatze* um so sicherer und mit Berechtigung gewärtiget werden, als mittlerweile dem gleichen Bedürfnisse bei Civil- und Militär-Beamteten schon wiederholt durch entsprechende Aufbesserung Abhilfe geworden ist.

Dieselbe Aussicht ist nun zwar wieder auf ein Neues eröffnet, aber — wie gesagt — unter Umständen, welche zugleich auf Ermöglichung einer *Selbsthilfe* ernstlich hindrängen. Ob und in wie weit nun eine solche erreichbar erscheint, dürfte sich aus der Erwägung der nachstehenden Fragen ergeben.

I. *Welche Hilfsquellen können im Allgemeinen innerhalb des eigenen kirchlichen Wirkungskreises zu dem fraglichen Zwecke bezeichnet werden?*

Was in diesem Bereiche bei Ermangelung eines eigenen hiezu berufenen Diöcesan-Hilfsfondes, wie solche Fonde zu grossem Vortheil des Klerus in einigen Diöcesen bestehen, im Allgemeinen als Hilfsquelle gedacht werden kann, ist etwaig reichlicheres Pfründen- und Kirchenvermögen, wofern es normalmässig herangezogen, oder freiwillige Leistung inter vivos et mortis causa, auf welche gerechnet werden wollte.

Was nun zuvörderst das *Kirchenvermögen* anbelangt, könnte diesbezüglich nach canonischen Grundsätzen wohl nur von dem *Local*-Kirchenvermögen die Rede sein, das eintretenden Falles berufen wäre, der eigenen allen gering dotirten Geistlichkeit unbeschadet seiner anderweitigen Obliegenheiten zu Hilfe zu kommen, nicht aber ein Gleiches auch für den Klerus anderer Kirchen zu leisten. Ueberdies bedarf im Salzburgischen das Kirchenvermögen diesfalls um so mehr aller möglichen Schonung, als ihm von jeher zum grössten Theile die Baulast der unvermögenden Kirchen zugewälzt

ist, und das k. k. Aerar seiner Beitragsschuldigkeit, die ihm aus dem Titel des seinerzeit fast sämmtlichen salzburgischen Kirchen willkürlich auferlegten Staatspatronates erwachsen ist, nachzukommen verweigert. Es dürfte demnach das Kirchenvermögen im Allgemeinen als regelmässige Hilfsquelle zur Dotationsaufbesserung für Diöcesan-Seelsorger nicht angesehen werden. Doch würde in besonderen Fällen und wo es ohne Gefährdung des Hauptzweckes geschehen kann, das Ordinariat ausnahmsweise solches zu bewilligen immerhin nicht abgeneigt sein.

Was ferners das *reichlichere Pfründen-Einkommen* betrifft, kann die Heranziehung desselben zu solch' kirchlichen Zwecken im Allgemeinen nicht als unzulässig erkannt werden, wie sie auch in der That einem mehrfältig vorgekommenen Usus der Kirche entspricht. Nur hätte sich eine solche durch die competente geistliche Oberbehörde zu verfügende Auflage stets innerhalb der Gränzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu halten, und nach Massgabe des sich mindernden Bedürfnisses gleichfalls sich zu verringern oder gänzlich zu entfallen. Es setzt dies aber eine genaue Schätzung des Pfründenerträgnisses voraus, was bei der vielfältigen Veränderlichkeit desselben nicht ohne Schwierigkeit ist. Will man sich dessohngeachtet für Benützung dieser Hilfsquelle entscheiden, so wird auch zu erwägen sein, nach welchem billigen Modus hiebei vorzugehen sein dürfte. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, dass im Falle einer regelmässigen Inanspruchnahme der reichlicher dotirten Pfründen zu dem in Frage stehenden Zwecke einer solchen Massregel einzig nur das christliche Princip der *brüderlichen Hilfeleistung* zu Grunde liegen dürfte, was mit gewissen modernen Tendenzen communistischer *Gleichmacherei* nichts gemein hat, ja dieselben geradezu ausschliesst, wie auch eine solche Gleichmacherei von dem Klerus selbst als nimmermehr in seinem eigenen Interesse gelegen erkannt werden muss.

Dass endlich auch *freiwillige Beiträge* sowohl inter vivos als mortis causa unter den Hilfsquellen zur Aufbesserung der materiellen Lage von Diöcesan-Priestern aufgeführt werden, mag allerdings sowohl ihrer precären Natur als ihres ganz unberechenbaren Betrages wegen minder gerechtfertiget erscheinen. Allein es hat sich bei uns auch die tröstliche Erfahrung von jeher sattsam bewährt, dass namentlich für kirchliche und seelsorgliche Bedürfnisse, sobald durch eine vertrauenswürdige Einrichtung die wünschenswerthe Bürgschaft geboten wird, auf reelle Theilnahme und anerkennenswerthe Opferwilligkeit von Seite des Klerus, ja selbst von Laien, gehofft werden

darf. Uebrigens schliesst ja dieser immerhin precäre Factor die andern obengenannten keineswegs aus, und seine Unberechenbarkeit bedingt um so entschiedener die Vorsicht, Versprechungen und Leistungen streng innerhalb dem Masse der wirklich verwendbaren Mittel zu halten.

II. *Welche Art der Hilfe sollte aus den hieraus zu erzielenden Mitteln geleistet, oder auf weiters angestrebt werden?*

Die Hilfe, mit welcher man einem wirklichen Bedürfnisse unter der Diöcesangeistlichkeit unterstützend entgegenkommen will, lässt sich im Allgemeinen entweder als *ständige* Aufbesserung eines an und für sich zu geringen Einkommens, oder aber als *zeitweilig* benöthigte Aushilfe denken. Käme es nun lediglich darauf an, für die eine oder andere Modalität sich zu entscheiden, würde das Ordinariat gewiss nicht zweifelhaft sein, in ständiger und gesicherter Weise den Bedürfnissen des Diöcesanklerus gerecht werden zu wollen. Es dürfte sich aber bald herausstellen, dass, wenn man schon sogleich zu ständigen Pfründenaufbesserungen schreiten wollte, die Hilfskräfte bald erschöpft und in Ansehung der beträchtlichen Zahl karg dotirter Pfründen die fort und fort erst aufzubringenden Mittel nur ganz Wenigen die Wohlthat einer bleibenden Aufbesserung zuzuwenden gestatten würden.

Es wäre darum zu erwägen, ob es für den Anfang nicht gerathener sei, vorerst nach Umständen auf *Personal-Unterstützungen* sich zu beschränken, und für eine Einrichtung Sorge zu tragen, deren Bestimmung es ist, dringenderen Bedürfnissen allerdings sofort Hilfe zu bringen, mit dem Erübrigten aber den Grund zu einem *Diöcesan-Aushilfsfonde* zu legen, der nach gehöriger Erstarkung auch ständige Aufbesserungen zu übernehmen vermöchte. Wenn es sich aber vorerst um Personal-Unterstützung handeln wird, kommt noch die dritte Frage zu erörtern:

III. *Wer soll Anspruch auf eine solche Hilfeleistung machen können?*

Da die zu treffende Fürsorge nur den Fall einer ohne Verschulden eingetretenen wirklichen Nothlage zur Voraussetzung hat, schiene es nicht gerechtfertigt, irgend eine Categorie der Diöcesangeistlichkeit von der Wohlthat der beabsichtigten Hilfe auszuschliessen. Es dürfte vielmehr diese Hilfeleistung principiell nicht blos auf die in der eigentlichen Seelsorge selbstständig oder nicht selbstständig Bediensteten, sondern überhaupt auf alle sowohl activ in

der Diöcese angestellten als auch aus dieser Dienstleistleistung in den Pensions- oder Deficientenstand getretenen Diöcesanpriester zu erstrecken sein.

Es kann hier ein Antrag auf Unterstützung irgend in eine Nothlage gerathener Diöcesanpriester nicht gestellt werden, ohne dabei des bei uns bereits seit einigen Jahren bestehenden ähnlichen Privat-Unternehmens zu gedenken, das durch sehr anerkennungswürdiges Zusammenwirken eines namhaften Theiles des Diöcesanklerus unter dem Namen »*Priester-Unterstützungs-Verein der Erzdiöcese Salzburg*« zu Stande gebracht wurde, und nachdem es in kurzer Zeit Wurzel gefasst, auch schon Erspriessliches gewirkt hat. Dieser löbliche Verein hat sich zwar nach §. 1. seiner Statuten vorerst nur die Aufgabe gestellt, seinen Mitgliedern bei beständiger oder vorübergehender Dienstes-Unfähigkeit in christlicher Liebe Unterstützung zu leisten. Doch dürfte er diese Beschränkung auf Unterstützung von Deficienten nur in Anbetracht der für eine weitere Ausdehnung zu besorgenden Unzulänglichkeit seiner Mittel, die lediglich aus den statutenmässigen Einzahlungen seiner Mitglieder und etwaigen Schenkungen aufzubringen sind, sich auferlegt haben. Der Name aber, den er sich gegeben, würde ihm ohne Abänderung jetzt schon gestatten, seine Aufgabe *allgemeiner* zu fassen und ihr unter Umständen dieselbe Ausdehnung zu geben, wie sie oben zum Zwecke der etwa nothwendig werdenden Selbsthilfe der Erzdiöcese gezeichnet wurde. Bei solcher Bewandtniss dürfte es wohl im Interesse beider, des bestehenden sowohl als des erst zu gründenden ausgedehnteren Unternehmens gelegen sein, die Frage in ernste Ueberlegung zu nehmen, ob es wohl gut und zweckentsprechend sei, neben dem Einen sofort ein neues, nicht principiell, sondern nur dem Umfange nach verschiedenes Unternehmen in's Leben zu rufen, — ob sich nicht Beide durch Zersplitterung der Zuflüsse gegenseitig finanziell drücken, und in ihrer resp. Wirksamkeit paralysiren müssten, und ob es darum nicht vielmehr vortheilhafter und gerathener sein würde, eine Vereinigung mit dem schon bestehenden Unternehmen anzustreben und dasselbe durch Zuweisung der neu aufzubringenden Mittel in den Stand zu setzen, seiner Ueberschrift nicht mehr blos theilweise, sondern in ihrem ganzen Umfange nach Massgabe der vorhandenen Kräfte zu entsprechen. Es verstünde sich übrigens von selbst, dass es sich bei solch' anzustrebender Vereinigung nicht im mindesten darum handeln könnte, den unter vollster Billigung des Ordinariates zu Recht bestehenden Verein in seinem Privat-Charakter und in der ihm zunächst vorgesteckten

Aufgabe zu beirren, oder den durch ihren Beitritt erworbenen Rechten der Mitglieder irgend welchen Eintrag zu thun, sondern lediglich, dessen Wirksamkeit im Sinne der jetzt allgemein gestellten Aufgabe zu erweitern, resp. zu vervollständigen, und demgemäss nur jene Modificationen seiner Statuten vorzunehmen, welche zu diesem Ende in *beiderseitigem Einvernehmen* als zweckdienlich und erspriesslich erkannt werden dürften. Eine mit dem Ausschusse des Vereines gepflogene vorläufige Rücksprache und Berathung gibt die beste Hoffnung, eine solche erwünschliche und vortheilhafte Vereinbarung unschwer finden zu können, wornach das vorgesteckte Ziel gewiss noch am ehesten und vollkommensten zu erreichen sein dürfte.

Dies nun wären die Andeutungen und Vorschläge, welche kirchlicherseits gemacht werden können, um im eigenen Wirkungskreise mit den Mitteln zur Behebung eintretender Nothlagen und Aufbesserung unzureichender Dotationen unter der Geistlichkeit möglichst aufzukommen. Dieselben werden nun hiemit dem *hochwürdigen Klerus* zu reiflicher Erwägung mit der Weisung mitgetheilt, *darüber unter sich in Berathung zu treten, und das Ergebniss nach Decanatsbezirken in einem gemeinschaftlichen Gutachten bis längstens 15. Juni d. J. an das Ordinariat einzusenden.*

Alles was ausser dem Angedeuteten zur so wünschenswerthen materiellen Erleichterung des Klerus angestrebt werden soll, z. B. billigere Bestimmungen in Bezug auf Einrechnung in die Congrua und in die Fassionen, zumal bei Ueberbürdung mit älteren Stiftungen, besondere Begünstigungen für minder dotirte Decanalpfründen, Nichtbelastung der Religionsfondsbeiträge mit sogenannten »Religionsfondsmessen« u. s. w. bedarf als ohnehin keinem Zweifel unterworfen einer diesfällig weiteren Besprechung wohl nicht, sondern eignet sich vielmehr zur Action des Ordinariats, das diese gerechten und billigen Ansprüche gewiss auf das wärmste bei der h. Regierung vertreten wird.

Uebrigens vertraut das Ordinariat, es werde der hochw. Diöcesanklerus der ihm hiemit gestellten Aufgabe den kirchlichen Principien gemäss und im Geiste der gegenseitigen brüderlichen Liebe gerecht zu werden beflissen sein; aber auch im Hinblicke auf die überhaupt drückenden Zeitverhältnisse einerseits sich nie über das Mass bescheidener Hoffnungen versteigen, andererseits durch gute Wirthschaftlichkeit, Opferwilligkeit, und weise Beschränkung seiner materiellen Bedürfnisse sich in die Lage setzen, auch mit Geringerem das Auslangen zu finden, und den Gläubigen mit dem Beispiele

wahrhaft uneigennütziger Pflichttreue und christlichen Opfermuthes voranzuleuchten.

Salzburg, den 15. April 1872.

Maximilian Joseph, Fürsterzbischof.

IV. Der Bischof von *Budweis* erliess bereits am 19. März 1872 einen Hirtenbrief in der Congruafrage (Salzb. Kirch.-Bl. Nr. 14—16.) Er fand es billig, dass der Staat auch den Klerus unterstütze, wünschte besonders milde Anwendung der Normalien, Uebergabe des Religionsfondes und des Kirchenvermögens an die kirchliche Verwaltung, theilweise Verwendung des Ortskirchenvermögens zur Aufbesserung des Klerus. Da aber seit 20 Jahren alle Vorschläge bei der Regierung fruchtlos geblieben seien, müsse die Geistlichkeit auch daran denken, wie sie sich selbst helfe. Zu diesem Zwecke sollten Vicariatsconferenzen und im September eine Diöcesan-Conferenz stattfinden, an der alle Vicare und aus jedem Vicariate ein dort gewählter Priester Theil zu nehmen hätten.

V. Von einem Erlass des Bischofs von Leitmeritz (vom Monat April) gab der Oest. Vfr. nach der Bohemia folgenden Auszug:

Im Eingange des Erlasses begegnet der hochw. Bischof dem Vorwurf des Cultusministers Dr. Stremayr: die Bischöfe hätten die günstige Zeit der Concordats-Periode nicht nach Gebühr für die Verbesserung der materiellen Nothlage des Curat-Klerus benützt, mit den Worten: »Nicht dem Klerus, sondern andern Kreisen gegenüber kann gegenwärtig nicht unerörtert bleiben, dass der Episcopat überhaupt und die Bischöfe der böhmischen Kirchenprovinz insbesondere, seit dem J. 1849 der steigenden Noth eines Theiles des Curat-Klerus nicht unthätig zugesehen haben.« — Darauf wird dargelegt, was die Bischöfe vom Jahre 1849—1871 hinsichtlich der materiellen Lage des Curat-Klerus gethan haben. Nachdem der Bischof hervorgehoben, dass der Religionsfond »eben noch in staatlicher Verwaltung ist, und dessen Stand durch Vorschüsse aus Staatsmitteln nicht gehoben, wohl aber die künftige Leistungsfähigkeit dieses Fondes theilweise absorbirt wird,« betont sein Erlass die »überall anerkannte Pflicht des Staates, die Kosten des Kultus zu tragen oder zu ergänzen,« wesshalb »die Bischöfe bei dem so gestiegenen Bedürfnisse nicht das Recht haben, auf die Staatsmithilfe zu verzichten,« aber »auch nicht das Recht haben, eine Unterstützung oder Förderung ihrer Bemühungen anzunehmen, wenn diese an Bedingungen geknüpft würde, welche dem Wesen, der Bestimmung, dem Leben der Kirche oder der von Gott gegebenen Verfassung derselben widerstreben.« — Endlich heisst es:

»Wir können nicht anders, als mit der Selbsthilfe anfangen. Die brüderliche Liebe ist unser erster Fond. Wir können ein Uebel, das Decennien gebraucht hat, um seinen jetzigen Umfang zu erreichen, nicht plötzlich beseitigen. Wir werden also vorerst den Brüdern über den gegenwärtigen Nothstand hinüberhelfen und zunächst nur für Ein Jahr sorgen. Wir werden aber auch Vorbereitungen treffen und den Grund legen für eine wirkliche dauernde Abhilfe. In Betreff des Ersten werden die Vicariats-Conferenzen Beschlüsse zu fassen haben. Nach gemeinsamer Berathung werden die freiwilligen Gaben, die für das nächste Jahr zur Verwendung kommen sollen, subscribirt. Das Resultat der Subscription ist sogleich dem Consistorium zur Kenntniss zu bringen. Im Monat November wird zur Aufstellung des Präliminars geschritten. Im December haben alle Priester mit Einschluss der pensionirten ohne weitere Aufforderung ihr Votum bezüglich der Verwendung der zu Gebote stehenden Mittel abzugeben. — In Betreff der Anbahnung einer bleibenden Hilfe kann man sich die Ungunst der gegenwärtigen Verhältnisse nicht verhehlen. Ueberschüssiges Vermögen wird unter dem Klerus immer seltener. Die Besteuerung eines solchen Unternehmens steht gleichfalls im Wege. In Erwägung, dass durch die Anlegung eines bleibenden Fondes die Hilfe aus Staatsmitteln ganz oder theilweise entbehrlich gemacht werden soll, könnte die k. k. Regierung wohlwollend das Unternehmen fördern durch gesetzliche Befreiung von den Uebertragungs-Gebühren und dadurch, dass sie das Unternehmen für einen Wohlthätigkeitsfond erklärt, wodurch das Gebühren-Aequivalent entfiele. Um Alles, was in dieser Angelegenheit hier einläuft, zu bearbeiten, habe ich ein Diöcesan-Comité niedergesetzt und in dasselbe berufen: Consistorial-Präses Ackermann, die Consistorialräthe Rehak und Drboslaw, Alumnusrector Sommer, Stadtdechant Seifert und Prof. der Theologie Drasche. Die Conferenz der Herren Vicäre, die hier (dem Vernehmen nach am 23. April) abgehalten wird, hat den Zweck, dieselben ausführlicher zu informiren.«



Das Salzb. Kirchenblatt Nr. 25 vom 20. Juni 1872 S. 203. berichtet noch folgende Stelle aus einem, wie es scheint, späteren Erlass des hochw. Bischofs von Leitmeritz in Betreff der Gehaltsaufbesserung des Klerus: »Für die nichtkatholischen Confessionen sind in dem Budget für 1872: 78,656 fl. und für die protestantische theologische Facultät in Wien: 27,000 fl. angesetzt, und zwar nicht als Vorschuss, sondern als Dotation. Da die Angehörigen dieser Confessionen nur anderthalb Percent, die Katholiken aber

93 Percent ausmachen, so würden nach dem Verhältnisse der Zahl, somit auch der Steuer, mehr als 4 Millionen aus Staatsmitteln für katholische Cultuszwecke entfallen.«

VI. Der Card. Erzbischof von Prag zählte, wie der Oest. Vfr. 1872 (Nr. 153 vom 7. Juli) meldete, in einem Hirtenschreiben an den Klerus seiner Diöcese über die Frage der Gehalts-Aufbesserung der Seelsorger zuerst die Schritte auf, welche die Bischöfe schon früher in dieser Angelegenheit gethan haben, wenn auch grösstentheils vergeblich. Staatshilfe und Selbsthilfe. Beides müsse wohl zusammenwirken. Die Bischöfe dürften auf die Staatshilfe nicht verzichten, »weil diese Hilfe zu beanspruchen die Kirche vollkommen berechtigt, weil diese Hilfe zu leisten, unsere Staatsregierung vielfach verpflichtet ist. Schon im Allgemeinen müsse an der Pflege der Religion auch dem Staate liegen. In Oesterreich bilden die Katholiken 92 Percent der Steuerträger, haben also den »Rechtsanspruch«, »dass aus den gemeinsamen Staatsmitteln, zu welchen sie im Wege der Besteuerung den weitaus grössten Theil beizutragen haben, die nothwendige Beihilfe für ihre gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Bedürfnisse ermittelt werde.« Besonders im Vergleich mit dem, was die Protestanten erhalten, würde »ein Staatsbeitrag von nahezu 5 Millionen Gulden für katholische Cultzwecke nur dem Rechte der Parität entsprechen. Dazu kommen die Geschäfte, die der Klerus für den Staat besorgt, die Thatsache, dass die Religionsfonde unter staatlicher Verwaltung bedeutende Einbussen erlitten, dass überhaupt das Kirchenvermögen durch staatliche Bestimmungen schwer geschädigt wurde. Die Bischöfe erfüllen also nur eine Pflicht, wenn sie Staatshilfe nicht blos wünschen, sondern verlangen, wobei freilich von keiner Bedingung die Rede sein kann, »welche in das innere Leben der Kirche störend eingreifen, ihren Rechten und ihrer Freiheit abträglich werden oder den Klerus in seiner berufsmässigen Wirksamkeit behindern könnte.« — Betreffs der Aufbesserung haben sich die böhmischen Bischöfe über folgende Grundzüge geäussert:

1. Bezüglich der Bezifferung des reinen und bleibenden Minimal-Einkommens oder der sogenannten Congrua: a) Dieselbe mag zwar dermalen im Allgemeinen nach dem Ansatz des Prager Provinzialconcils mit 600 fl. für Pfarrbeneficien, und mit 300 fl. für Caplaneien und Cooperaturen bemessen bleiben; jedoch durchaus unbelastet und unantastbar, wobei zufällige oder unbestimmte Einnahmen entweder gar nicht, oder doch nur im geringsten Masse einbezogen werden, und künftige etwaige Zubesserungen, als weitere

Erhöhung des seelsorgerlichen Diensteinkommens zu behandeln wären. b) Die Unterscheidung in altgestiftete Pfarrbeneficien oder Localien hätte wegzufallen; für Seelsorger in grösseren Orten z. B. in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, dann für beschwerliche Seelsorge-Stationen, oder endlich, wo besondere Local- und Theuerungsverhältnisse, wie z. B. in Badeorten, einen grösseren Bedarf bedingen, möchte von Fall zu Fall eine ausnahmsweise höhere Congrua ermittelt werden, ähnlich wie Ausnahmen von der allgemeinen Regel theilweise schon bisher bestanden, z. B. für die Pfarrer und Capläne der Hauptstadt Prag. c) Für Administratoren erledigter Pfarrbeneficien wären bei Pfründen, deren Einkommen den neuen Congruabetrag nicht übersteigt, ein Dienstbezug von 400 fl., und bei höher dotirten Pfründen der Gehalt von 500 fl. auszuwerfen, vorausgesetzt, dass die dermaligen Intercalar-Vorschriften in entsprechender Weise abgeändert und den Administratoren die entfallenden Messenstiftungen und Stolabezüge zur Verfügung belassen werden. Nicht unberechtigt ist übrigens der Wunsch und Anspruch, dass Priester, welche zur Administration erledigter Pfründen entsendet werden und das Beneficium selbst nicht erlangen, für die Reise- und Uebersiedlungskosten aus dem zuständigen Pfründen- oder Kirchenvermögen, beziehungsweise aus dem Religionsfonde entschädigt werden. d) Der Deficientengehalt wäre in der Art zu bemessen, dass bei Fixirung des Tischtitels mit 250 fl. nach den ersten 5 Jahren der Deficienz eine Zulage von 50 fl. und ferner nach der Anzahl der seelsorgerlichen Dienstjahre, eine dem Pensions-System für Beamte analoge Erhöhung des Quiescenten-Bezuges einzutreten hätte, so dass mit zurückgelegten 40 Priesterjahren wenigstens ein Minimalbetrag von 600 fl. erreicht würde. e) Ueberdies möge als Grundsatz festgehalten werden, dass in besonderen berücksichtigungswerthen Fällen für einzelne active oder quiescirte Seelsorger zeitweilige Aushilfen oder dauernde Zulagen ermittelt werden, wobei namentlich auch die Ermittlung entsprechender Functions-Zulagen für die Bezirksvicäre anzustreben wäre.

VII. Bei der am 5. Juni 1872 zu *Linz* abgehaltenen *Versammlung der Dechanten* zur Berathung über die An- oder Nichtannahme der auf Oesterreich ob der Enns entfallenden 13,900 Fl. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Priester wurde nach der Germania Nr. 130 beschlossen: a) es sei das Ministerium um Ausfolgung der 13,900 Fl. anzugehen zum Zwecke der Bildung eines Fonds, dessen Verwaltung je ein Canonicus, ein Dechant, ein Pfarrer und ein Cooperator zu fürchten hätten.

b) Im Falle der Ablehnung des Gesuches solle die Eingabe um Unterstützung dem Einzelnen frei stehen. — Auch wurde bereits ein Comité gewählt, welches im Falle der Herausgabe die Verwaltung jenes Betrags führen sollte.

VIII. Einen betr. Erl. d. F.-E.-B. v. *Olmütz* enth. d. Oe. Vfr. 169.

IX. Das Gesuch der beiden *Wiener,* übrigens ohnehin sehr gut honorirten sog. *altkatholischen Geistlichen Alois Anton* und *J. Kürsinger* um Bewilligung einer Unterstützung aus dem mit dem Gesetze vom 3. April 1872 zur Unterstützung katholischer Seelsorger für das Jahr 1872 bewilligten Nachtragscredit wurde durch Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1872 abschlägig beschieden.

X. Nach dem Salzb. Kirchenbl. Nr. 28. S. 227. hat die Staatsregierung an Unterstützungsgeldern in der Wiener Diöcese 136 Priestern Beträge von theils 300, theils 200, theils 150 Fl. angewiesen, und an 4 Dechanten je 400 Fl. 19 dürftige Geistliche der Erzdiöcese wurden mit ihren Gesuchen abgewiesen, weil ihre staatsbürgerliche Haltung nach polizeilichen Nachforschungen nicht correct erschien, indem sie sämmtlich eifrige Casinomänner waren.

XI. Aus *Prag,* 6. Juli 1872 wird gemeldet: Der *Fürstbischof von Breslau* hat behufs der Verbesserung des Einkommens der hilfsbedürftigen Geistlichen im *österreichischen* Bisthumsantheile bestimmt, dass die Zinsen von 30,000 Gulden aus dem sogenannten Melchior-Heinrich-Fonds nicht mehr für arme *Lehrer,* sondern für hilfsbedürftige *Geistliche* verwendet werden sollen. Der Stifter des Fonds, welcher 10,000 fl. für arme Schullehrer aussetzte, Fürstbischof Melchior, hatte eine solche veränderte Anwendung schon für den Fall angeordnet, dass die Schule von der Kirche getrennt werden sollte, und der gegenwärtige Fürstbischof, der übrigens den Fonds auf seine jetzige Höhe gebracht hat, erklärt den Fall für eingetreten. [Bei der Correctur finden wir im Salzb. Kbl. 1872 Nr. 29. S. 233. das betreff. f. e. Schreiben vom 10. Mai 1872 nach der Schles. Volksztg. mitgetheilt.]

XII. Wir fügen noch an aus dem Verordn.-Bl. des österr. Cult-Min. 1872 Stück XIV. Nr. 55. folgenden

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juli 1872, Z. 6854,

womit aus Anlass eines vorkommenden Falles die Ministerialverordnung vom 14. November 1858, Z. 19,236, an die Statthalterei von Mähren, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem genannten Fonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, kundgemacht wird.

Die gestellte Anfrage, wie in Hinkunft bei Bewilligung von Remunerationen für die Leistung doppelter Seelsorgedienste vorgegangen werden soll, wird dahin beantwortet, dass an Seelsorgestationen, wo die Stelle des Hilfspriesters systemisirt ist, und wegen Mangels an Seelsorgern nicht besetzt werden kann, die diesfällige Remuneration von 10 fl. zu bewilligen ist. Wenn aber die Stelle des Hilfspriesters nicht systemisirt, somit die Nothwendigkeit derselben nicht anerkannt ist, so kann keine Remuneration in Anspruch genommen werden.

---

21. Literatur.

1. *Das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft nach can. R. In seiner geschichtl. Entwicklung aus den Quellen bearbeitet und übersichtlich dargestellt von Dr. Herm. Eichborn, Dr. d. Rechte. Breslau. Schletter'sche Buchh. 1872. 35 S. 8.*

Diese Abhandlung gibt eine fassliche, übersichtliche nicht gerade oberflächliche, jedoch wie der Verf. selbst in der Vorrede zugibt, auch nicht zu gründliche und eingehende Darstellung des Eheh. der Verwandtschaft, ihres Wesens, ihrer Gestalt bei den Völkern des Alterthums, besonders nach römischem und dem ältesten kirchlichen R., sodann bei den germanischen und christlichen Völkern des Mittelalters und nach kirchl. Rechte bis zur Gegenwart, sowie nach den modernen Landesgesetzgebungen in Bayern, Preussen, Oesterreich. Für letzteres Land citirt der Verf. S. 31. noch das can. R. resp. die Anweis. für die geistl. Ehegerichte als geltendes bürgerl. Ehegesetz, während das Gesetz vom 25. Mai 1868 bekanntlich die Bestimmungen des allg. bürgerl. Ges.-B. über die Ehe auch den österr. Katholiken wieder aufnöthigte. Ebenso ist S. 34 übersehen, dass die von Clemens IV. auf die wissentlich in öffentlicher Form geschehende Eingehung einer Ehe in verbotenem Grade gesetzte excommunicatio latae sententiae nach der Bulle Apostol. Sedis von Pius IX. v. J. 1869 nicht mehr gilt. Auf S. 10 ist schlechthin von 3. und 4. Periode des röm. R. die Rede, als wenn ganz allgemein feststehende Periodenabtheilungen des röm. Rechts beständen. Nicht ganz zutreffend scheint uns auch die Aeusserung auf S. 13: »Der Höhepunkt geistlicher Gewalt ist zugleich der ausgedehnteste Standpunkt der kirchlichen Eheverbote.« Gerade unter Innocenz VII. wo das Ehehinderniss der Verwandtschaft, sowie es kirchlich noch jetzt gilt, eingeschränkt wurde, war wohl die päpstliche Macht mit am grössten.

2. *Die canonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Curatklerus praktisch dargestellt von J. Weber, Pfarrer in Berlichingen. Freiburg i. B. Herder 1872. X. und 459 S. gr. 8.*

Ein dem in 3. Aufl. erschienenen Eherechte von *Knopp* ähnliches dem Bischofs v. Hefele gewidmetes Werk, welches weniger den wissenschaftlichen Anforderungen als vielmehr blos für den

praktischen Gebrauch der Seelsorger dienen will. Es enthält 52 gewiss manchem Pfarrer willkommene Formulare und ausführliche Register zur Erleichterung des Gebrauches.

3. *Kirchenrecht. Von Georg Phillips. Sieb. Bd. VIII. Abth. 2. S. 611—1028. 8. Regsb. Manz. 1872.*

Ohne Zweifel die bedeutendste kirchenrechtliche Erscheinung der letzten Zeit. Den Inhalt dieser 2. Abth. des 7. Bds. bildet die Darstellung des Patronatsrechts (S. 611—842.) des Verlustes der Kirchenämter, namentlich auch der Resignationen und des Tausches von Beneficien (S. 842—872.), des Besteuerungsrechtes und der Ehrenrechte des Bischofs (S. 872—889.), sowie der Exemptionen von der bisch. Gewalt und der Quasiepiscopal-Gewalt (S. 903—1028). In der Lehre vom landesherrl. Patronatrechte und dem Untergange der den säcularisirten Klöstern, Stiftern und geistl. Dignitäten zugestandenen Patronatsrechte erkennt Phillips (§. 417.) die von uns im Archiv wiederholt gegenüber Hinschius, Schulte und anderen Schülern Richter's vertretenen Grundsätze als die richtigen an.

4. *Die neueren kath. Orden und Congregationen, besonders in Deutschland, statistisch, canonistisch, publicistisch beleuchtet von Dr. Joh. Friedr. v. Schulte, Prof. etc. Berlin. Lüderitz 1872. 59 S. 8. (36 kr. rh.)*

Unser westphälischer Landsmann und Freund Prof. Schulte schrieb noch vor wenig Jahren gegen die bayerische freimaurerische Bureaukratie für die Jesuiten in Regensburg und für die österr. Stifter und in seinem System des Kirchenr. (S. 710 Anm.) im J. 1856 erklärte er, rein ascetische Orden trügen dieselbe innere Begründung in sich, als andere. Anders denkt und schreibt der neuprotestantische Ritter von Schulte, der (wie ein anderer ebenfalls uns früher befreundeter und verdienter kath. Publicist, der jetzt neuprotestantische, seit seinem österr. anticoncordatlichen Wirken für Beust und Giskra in den Köln. Blättern von uns geschiedene, später als Rhein. Merkur und nun als Mitredacteur der Aachener Ztg. fungirende Hr. Fridolin Hoffmann) sich denen zugesellt, die mit der »Kelle« gegen die kath. Kirche arbeiten. Ritter von Schulte will weibliche Orden für Erziehung und Krankenpflege und zur Versorgung der Mädchen gelten lassen, aber unter eingehender Staatscontrolle; die kirchliche Controlle genügt ihm nicht; für Männerorden bestehe kein Bedürfniss und seien dieselben verderblich. Der Staat solle decretiren, wer notorisch ein Gelübde der Keuschheit abgelegt habe, sei unfähig, Eigenthum zu erwerben, für sich zu besitzen, ein Staats- oder Gemeinde-Amt zu bekleiden, ein Wahlrecht auszuüben, bis dass der

Betreffende gerichtlich erkläre, er betrachte sich durch das Gelübde nicht mehr als gebunden. Er stellt Zahlen zusammen, auf wieviel kathol. Menschen in dieser und jener bischöfl. Stadt ein Priester oder eine reguläre Person komme, scheint jedoch das Rechnen seit seinen Schuljahren etwas verlernt zu haben. Denn wenn man seine zu Grunde gelegten Zahlen als richtig annimmt, so würde doch für Breslau nicht der 368, sondern der 557., und für Trier nicht der 140., sondern der 471. Mensch Priester oder Mönch oder Nonne sein. Und wenn Ritter v. Schulte in der Stadt Paderborn fast jede erwachsene, beziehw. mündige 10. Person und in der Stadt Münster jede 20. für eine geistliche erklärte, so rechnet er die in der bisch. Stadt befindlichen Studirenden der Theologie und die Novizen aus der ganzen Diöcese und anderen Orten ohne Weiteres zu den Geistlichen. Und wenn aber auch Schulte's Zahlen alle richtig wären, hat er denn bewiesen oder auch nur den Beweis versuchen können, dass die Geistlichen, Mönche oder Nonnen Verbrecher seien? Im fanatisch protestantischen Königreich Sachsen kam wie ein Jesuit in den »Stimmen aus Maria Laach« Juli 1872 S. 87 Schulte entgegenhielt, in den J. 1866—68 jährlich ein Zuchthäusling auf je 120 Sachsen, in Berlin, der Hauptstadt des neuen protestantischen Reiches der Gottesfurcht und frommen Sitte, ernährt sich unter den Einwohnern, welche über 14 Jahre zählen, der 15. vom Raub, vom Diebstahl oder von der Unzucht, und ist unter der weiblichen Bevölkerung dieses Alters etwa die 7. oder 8. Person eine öffentliche Dirne. Gelegentlich (S. 6. Note 1.) spricht Ritter von Schulte von dem Unsittlichen und Unchristlichen des Cadavergehorsams der Jesuiten, welches der Breslauer Gymnasial-Religionslehrer und Privatdocent, nunmehrige wegen seines Neuprotestantismus excommunicirte vom Cult-Min. Falck zum Prof. der Philosophie ernannte Dr. Weber zu Breslau in seiner Schrift: »Der Gehorsam der Gesellschaft Jesu« (Breslau 1872) nachgewiesen habe. Diese Schrift Dr. Weber's hat in den »Stimmen aus Maria Laach« Januar 1872 S. 72—82. bereits ihre Abfertigung und Widerlegung von P. Rudolph Cornely gefunden. Ein anderes Märchen Schulte's berichtigte die Germania Nr. 170.

5. *Die deutschen Staatsregierungen und die kath. Kirche der Gegenwart von Dr. Hermann Wasserschleben, Geh. Justizrath und Prof. der Rechte an der Universität Giessen. Berlin 1872. Lüderitz'sche Verl.-Buchh. 36 S. 8. (28 kr. rh.)*

Der protest. Canonist Wasserschleben hält die Zeit zu einem *Verbote gemeinsamer Religionsübung der Katholiken* noch nicht für reif genug. Die Regierung soll sich einstweilen von sämmtlichen

kath. Geistlichen einen Revers ausstellen lassen, dass sie sich nicht zu dem Syllabus und zum Glauben an die päpstliche Unfehlbarkeit bekennen. Die Verweigerung dieses Reverses solle die Unvereinbarkeit der kirchenamtlichen Stellung mit den staatsbürgerlichen Pflichten constatiren und die Staatsregierung berechtigen zu einer Inhibirung jeglicher amtlichen Wirksamkeit und zur Sequestration aller aus Staatsfonds dem Betreffenden zugeflossenen Einkünfte. Die Staatsregierung habe ferner jede bisherige Concession an das Papstthum, jeden Vertrag mit demselben kraft des neuen Rechtes der geistigen und sittlichen Cultur unserer Zeit für null und nichtig zu erklären und aufzuheben; die Schule sei principiell confessionslos, Religionsunterricht dürfe weder in den gelehrten Schulen noch in den Mittel- oder Volksschulen mehr ertheilt werden; nur solche Geistliche dürften in Zukunft zum Eintritt in geistliche Aemter zugelassen werden, welche in bürgerlicher und politischer Beziehung zu keinem Bedenken Anlass gäben; solche Domcapitulare dürften in Zukunft vom Staate nicht zugelassen werden, deren Anstellung aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht wünschenswerth sei; Jesuiten u. s. w. einerlei ob Inländer oder Ausländer, müssten des Landes verwiesen werden. Das ist die »gesetzliche Neubildung«, welche Wasserschleben von der Bismarckischen Reichsregierung verlangt, und für welche er die Erweiterung der Competenz der Reichsregierung verlangt. Wasserschleben's und unsere Meinung gehen darin auseinander, ob die kath. Kirche oder ob vielmehr die Grundsätze, die Wasserschleben hier aufstellt, Zustände schaffen wollen, die »geistige Knechtschaft, Rohheit, Barbarei und Vaterlandslosigkeit zu ihrer Voraussetzung haben.« Für seine Meinung hat Wasserschleben keinerlei Beweise vorgebracht, die Richtigkeit unserer Meinung, meinen wir, beweist schon zur Genüge der Inhalt seiner Schrift.

6. *Das deutsche Reich und die kath. Kirche von Dr. E. Friedberg o. öff. Prof. zu Leipzig. (Separatabdruck aus Holtzendorff's Jahrb. für Gesetzgeb. Verwaltung und Rechtspfl. des deutsch. R.) Leipzig. Duncker und Humblot. 48 S. 8.*

Nach Friedberg ist die kath. Kirche ein staatsgefährliches Institut und sind die Katholiken vaterlandslose Menschen. Die deutsche Gesetzgebung muss daher umgeformt werden; der Staat muss das *Glied* der Kirche von seinem *Körper* trennen, und für diese Operation dem »kirchlichen Gliede einstweilen die Adern unterbinden, aus denen das Blut des Staates in dasselbe fliesst, es kräftigt und *lebendig erhält*« (?!). Im Einzelnen verlangt Friedberg Einführung der obligator. Civilehe, bürgerl. Standesbuchführung, Authe-

bung des Taufzwanges, Trennung von Kirche und Schule, Säcularisirung der Armenpflege, ein Kanzel-Strafgesetz, staatliche Beaufsichtigung der Bildung der Geistlichen und Controllirung ihrer Prüfungen, staatliche Einflussnahme auf die Anstellung der Geistlichen, Beaufsichtigung der kirchl. Vermögens-Verwaltung, Nichtduldung bürgerlicher Wirkungen kirchlicher Strafen, Anspruch auf Mittheilung aller kirchlichen Verordnungen, jedoch unter Verzicht auf das unbequeme und zum Theil doch unwirksame Placet, Erforderniss staatlicher Genehmigung für geistliche Orden, aber durchaus Nichtduldung der Jesuiten, als heilsames Abschreckungssystem einen durch empfindliche Geldstrafen und Entfernung von dem geistlichen Amte wirksamen Recurs an den Staat wegen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt — und um dieses logisch — komische Staatskirchenrecht zu vollenden, soll dann der Staat sich aber doch um innere kirchliche Fragen nicht bekümmern, jedoch weil die Kirche dem Staate sehr viel Nutzen zu schaffen vermag, soll er sie nicht nur dulden, sondern auch staatlich autorisiren, zugleich aber möglichst unschädlich machen. Das sind die Grundsätze, in welche Friedberg's Gränzen (s. *Archiv* XXVII. S. 301.) zwischen Staat und Kirche auslaufen.

7. Von *Richter's Kirchenrecht* erscheint eben, wie schon berichtet, die 7. Aufl. von Prof. *Dove*. Die Allg. Ztg. meldet aus Berlin: Im Art. 15. der preuss. Verf.-Urk. sei allerdings von »römisch-katholischer Kirche« die Rede, aber darunter sei keineswegs eine *universelle* Kirche zu verstehen. Was das Kirchenrecht des protest. Canonisten Richter *gegen den Begriff einer katholischen Landeskirche* sage, werde wahrscheinlich in der 7. Auflage von Dove präcisirt und theilweise berichtigt werden. — Also eine preuss. kath. oder deutsche Landeskirche auf Berliner Sand soll auch gebaut werden.

Uns selbst ist die 2. Abtheil. der *Dove*'schen Bearbeitung von *Richters* Kirchenr. noch nicht zugegangen, während Dr. *Rump* im *Literar. Handweiser* Nr. 118. S. 233 ff. über den Inhalt derselben bereits berichtete. Darnach hält Dove das staatliche Aufsichts- und Hoheitsrecht durch das in Art. 15. der preuss. Verf.-Urk. anerkannte Recht der freien Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nicht für aufgehoben (während der Gründer der verfassungsmässigen Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Kirche der † Geh. Ober-Reg.-Rath. *Aulike* hierin anderer Meinung war), und verlangt Dove noch ein Staatsgesetz, welches in Form eines Ausführungsgesetzes des Art. 15. die Beziehungen des Staates zur Kirche festsetze. Namentlich hält Dove Vorkehrungen im Gebiete der Kirchenhoheit für unentbehrlich, damit nicht demnächst die relig. Leitung und Unterweisung des kath. Theiles des Volkes in den Händen eines in staatsfeindlicher Richtung gebildeten Klerus zu einer Handhabe werde für auf Untergrabung der modernen staatlichen Ordnungen gerichtete Bestrebungen. Er polemisirt gegen *Hinschius* (vgl. über diesen auch *Archiv* XXVII, p. CXXXIII.), weil dieser eine solche Befugniss des Staates bestreitet, sowie er auch in Bd. 11. Heft 1. seiner

protest. Zeitschrift für Kirchr. S. 439 ff. hauptsächlich desshalb gegen Hinschius Kirchenrecht polemisirt, weil ihm dieser noch nicht weit genug in dem Verlangen staatspolizeilicher Knechtung der kath. Kirche geht.

8. Sachlich auch gegen die Ausführungen der protestantischen Canonisten Dove, Friedberg, Hinschius, Schulte und Wasserschleben, der Form nach zunächst gegen die Reichstagsbeschlüsse vom 16. Mai 1872 ist gerichtet eine Schrift von *Obertrib.-R. Peter Reichensperger. Ueber das Verhältniss des Staates zur Kirche im Hinblick auf die Jesuitendebatte im Deutschen Reichstage. Berlin 1872. W. Möser. 36 S. 8.*

Die vornehmlichsten Ursachen des zwischen Kirche und Staat entbrannten Conflictes findet R. in der weitverbreiteten materialistischen Geistesströmung der Gegenwart, welche zum Kampfe gegen die Jesuiten aufruft, aber Kirche und Religion meint. Er unterzieht die hauptsächlichsten Ausführungen der bei den Verhandlungen über die Petitionen für und gegen Vertreibung der Jesuiten und der Beschlussfassung im letzteren Sinne von Seiten der Majorität gehaltenen Reden einer eingehenden Kritik und widerlegt namentlich die auch in jener Debatte mit Vorliebe aus entstellten oder missdeuteten Sätzen des Syllabus hergeleitete Argumentation, als habe sich unter dem Einfluss der Jesuiten das Verhältniss der Kirche zum Staate derart verschoben, dass sich der letztere in den Stand der Nothwehr versetzt sehe. Er rechtfertigt kurz und bündig das Verfahren des Bischofs Crementz, indem die von diesem zur Anwendung gebrachten Sätze des canon. R. durch die preuss. Staatsgewalt ausdrücklich anerkannt seien. Dass die kath. Kirche oder nach der Vatican. Glaubensdefinition der Papst allein die Grenze zu bezeichnen habe, wo das Staatsgebot mit Gottes Wort in Widerspruch stehe, *müsse* man dulden oder sonst den Satz cujus est regio, illius est religio wieder aufleben lassen und alle Katholiken vertreiben. Uebrigens schliesse der kraft sittlicher Weltordnung festzuhaltende Satz, dass es neben dem Staatsgebote noch ein höheres Gottesgebot gebe, nirgends *weniger* Staatsgefährlichkeit in sich, als auf kath. Boden. Denn die hier bindende Lehrauctorität werde nicht nach Zeit und Ort oder momentanen Interessen, sondern nur für den ganzen Erdkreis und für alle Zeiten ausgeübt, und schon nach gallikanischen Anschauungen habe die Pflicht bestanden, sich päpstlichen Entscheidungen ex cathedra zu unterwerfen, so dass das Vaticanische Dogma, indem es diese Unterwerfung für eine Glaubenspflicht erkläre, praktisch nichts geändert habe. Ganz anders sei es dagegen, bei den Protestanten mit jenem Fundamentalsatze der Ueberordnung des Gottesgebotes über das Staatsgebot. Hier sei in Ermangelung einer kirchlichen Lehrauctorität der Einzelne auf sein eigenes individuelles Gebiet verwiesen und die Geschichte lege lautes Zeugniss ab für die ungeheure Gefährlichkeit dieser rein subjectiven Beurtheilung der höchsten socialpolitischen Fragen. Das Resultat der Ausführungen Reichenspergers (mit denen man die in seiner Abhandl. im *Archiv* XI, 1—92. verbinden möge) ist: 1. dass die Reichstagsresolution vom 16. Mai (s. oben p. LXXV.) nur unter Verletzung der in der preussischen Verf.-Urk. gewährleisteten Grundrechte ausgeführt werden kann, 2) dass jede Mitwirkung zu einer solchen Verletzung allen Denen, welche den Eid auf die preuss. Verf.-Urkunde geleistet haben, auch im Reichstag nicht gestattet ist; 3. dass an und für sich der Reichstagsgewalt selbst jede

Competenz zur gesetzlichen Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat fehlt.

9. Römische Disputationen zwischen Katholiken und Protestanten über die These: War Petrus in Rom? Nach den stenographischen von den Vorsitzenden beider Parteien beglaubigten Berichten vollständig und wortgetreu übersetzt. Münster, A. Russel's Verlag. 1872. 128 S. (1/2 Thlr.)

Es sind dieses Reden 1. des Protestanten *Sciarelli* (S. 6—25.), 2. des Katholiken *Fabiani* (S. 25—47.), 3. des Protest. *Ribetti* (S. 48—64.), 4. des Kathol. *Cipolla* (S. 65—70.), 5. des Protest. *Gavazzi* (S. 71—106.), 6. des Kathol. *Guidi* (S. 107—27.) Nachdem Gavazzi gesprochen und P. Guidi dagegen das Wort ergriffen hatte, verzichteten die Protestanten darauf weiter zu sprechen, weil Gavazzi alles von ihnen gegen die Anwesenheit Petri in Rom Vorzubringende kurz zusammengefasst habe und die von demselben vorgebrachten Gründe doch nicht entkräftet werden könnten. Die Gründe der Protestanten, womit sie bestritten, dass Petrus in Rom gewesen sei, waren hauptsächlich die folgenden: 1. Das Schweigen der Bibel; 2. die Schwierigkeit, eine Reise des Petrus in der Chronologie der Bibel unterzubringen; 3. das Schweigen der Schriftsteller aus der unmittelbar auf den Tod des Petrus folgenden Zeit. Die Gegengründe der Katholiken waren: 1. das Schweigen der Bibel ist nur ein negativer Beweis und kann viele uns unbekannte Ursachen gehabt haben; 2. die Grundlage der Chronologie, die die Protestanten der Annahme, dass Petrus in Rom gewesen sei, entgegenhalten, ist die Ankunft des Paulus in Rom, welche aber von Verschiedenen verschieden angenommen wird, nämlich auf das J. 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, indem fast jeder Gelehrte eine eigene Chronologie der Bibel aufstellt; 3. eine sehr grosse Zahl von Schriftstellern der ersten Zeiten, sprechen von der Ankunft des Petrus in Rom, wie von einem allbekannten Factum, und auch die Häretiker der ersten Zeiten haben diese Thatsache nie bestritten, obschon deren Bestreitung doch sehr in ihrem Interesse gelegen hätte.

10. Bei Baensch zu Magdeburg erschien im Abdruck aus dem Magdeb. Correspond. ein Auszug aus den erwähnten Reden (u. d. T.: »Ob St. Petrus in Rom gewesen ist oder nicht? Nach den stenogr. Berichten u. s. w.« 4 Sgr.) In diesem ungenauen Auszuge kommen namentlich die Katholiken mit ihren Argumenten viel zu kurz.

11. Eine gediegene eingehendere die römischen mündlichen Disputationen übertreffende Erörterung über den Aufenthalt und Episcopat und Märtyrertod Petri in Rom findet sich jetzt in den *Kirchenhistorischen Schriften vom Domcap. Dr. Ginzel (Wien 1872 Braumüller) Bd. 1. S. 1—112.*

12. Deutscher Juristenkalender. Uebersicht des in den einzelnen Staaten des deutschen Reiches und der österr. Monarchie geltenden Rechts, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der civilprocessrechtlichen Vorschriften, sowie des bestehenden Concurs- und Accord-Verfahrens in Handelssachen, unter Entwickelung des Organismus der Justiz- und Verwaltungsbehörden, und unter Beigabe

eines Verzeichnisses sämmtlicher Staats- und Rechtsanwälte, Notare, bezüglich Gerichtsvollzieher im deutschen Reiche und Gesammt-Oesterreich, nach officiellen Quellen nebst einem für den Gebrauch auf kaufmännischen Comptoiren und juristischen Expeditionen eingerichteten in allen Staaten anwendbaren Kalender, herausgegeben von Hofrath *Kleinschmidt*, Rechtsanwalt und Notar etc. Im Anhang Darstellung industrieller, finanzieller, commercieller und polit. Einrichtungen und Leistungen aller Art, welche auf das Privat- und öffentliche Leben Bezug haben. Redigirt von Dr. *B. Stockmann.* Leipzig, Serbe'sche Verlagsbuchh. 1872. Erste Hälfte. 200 S. 4. gross Lex.

Als Mitarbeiter dieses umfassenden Werkes sind auf dem Titelblatte einige 30 Anwälte aus den verschiedenen deutschen Ländern genannt, darunter manche bekanntere Namen. Auch der reiche Inhalt des Buches ist in der angegebenen Aufzählung des Titelblattes einigermassen angedeutet. Bei der Verschiedenheit des Rechts und Verfahrens in den verschiedenen deutschen Ländern will es dem Anwalt, sowie auch dem mit Rechtssachen einigermassen vertrauten Geschäftsmann ermöglichen, dass er, wenn er Interessen in einem anderen Staate zu verfolgen hat, wenigstens in den häufiger vorkommenden Fragen hier Raths finden kann. Auch Geistliche werden sich in bürgerlichen Rechts- und Verwaltungssachen, die ihre Amtsfunctionen mit sich bringen, manchmal mit Nutzen dieses Werkes bedienen können. Es beginnt mit einer Uebersicht der deutschen Reichsgesetze und darauf folgen für Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Elsass-Lothringen, Hamburg, Hessen-Darmstadt, Lippe-Detmold, Lübeck, die beiden Mecklenburgs, Oldenburg, Preussen die Uebersichten und Mittheilungen, die oben mit dem Titelblatt angedeutet sind. Mit Preussen beginnt die Darstellung S. 125. und auf S. 200, womit die erste Hälfte des Buches endet, sind die Mittheilungen über preuss. Gerichts- und Verwaltungswesen noch nicht beendigt. Für Baden (S. 19—30.) sind inzwischen in Folge der Verminderung der Kreisgerichte einige Aenderungen nöthig geworden, die sich vielleicht durch einen Carton einfügen lassen.

Das compress gedruckte ganze grosse Werk ist auf c. 50 Druckbogen gr. Lex. 4. berechnet und kostet 3 Thaler im Subscriptionspreis. Der nach Vollendung des Buches eintretende Ladenpreis soll erhöht werden. *Vering.*

---

22. Bemerkungen zu der in c. 3. X. de sponsa duorum aufgenommenen Decretale Alexander's III.

Von *Dr. Carl Schmidt*, Landgerichtsrath in Colmar.

Eine unter Christen gültig abgeschlossene Ehe ist unauflöslich, sobald sie durch den Beischlaf vollzogen ist[1]). Eine noch nicht consummirte, obwohl gültig abgeschlossene Ehe kann in zwei Fällen quoad vinculum geschieden werden, nämlich erstens durch Ablegung des Ordensgelübdes Seitens eines Ehegatten[2]) und zweitens durch Dispens des Papstes[3]). Wie eine gültige, aber noch nicht consummirte Ehe ein Sinnbild ist für die Vereinigung Gottes mit einer gläubigen Seele durch die Liebe[4]), und diese letztere Vereinigung durch eine schwere Sünde gelöst wird, so, könnte man meinen, werde eine noch nicht consummirte Ehe durch ein späteres matrimonium de facto initum et consummatum aufgelöst[5]), besonders alsdann, wenn die zweite Ehe öffentlich vor der Kirche abgeschlossen ist, und hierbei dem einen Ehegatten unbekannt war, dass der andere bereits eine gültige Ehe mit einer noch lebenden Person geschlossen hatte[6]). Diese Meinung wurde in der That vor Alexander III. in mehreren Diöcesen Italiens und auch in manchen anderen Ländern für die richtige gehalten[7]) und sogar in Entschei-

1) Matth. XIX. 4. 5; Marcus X. 2—12; Lucas XVI. 18; Paul. I. Kor. VII. 10 fgg.; c. 18. 19. 25. §. 1. u. c. 36. C. 27. qu. 2, c. 7. X. de divortiis, c. 7. X. de conv. conj., Conc. Trid. XXIV. can. 7. de sacr. matr.

2) c. 2. X. de convers. coni.: . . . »et alteri remanenti, si commonitus continentiam servare noluerit, licitum est ad secunda vota transire, quia quum non fuissent una caro simul effecti, satis potest unus ad Deum transire, et alter in saeculo remanere.« Conc. Trid. sess. XXIV. de sacr. matr. c. 6.

3) *Thom. Sanchez*, de matr. sacram. lib. II. disp. 14. p. 132 sqq. *Schulte* und *Richter*, Canones et Decr. Conc. Trid. ad sess. XXIV. p. 280. 284, n. 139 sqq., auch *Bened. XIV.* in der Const. »Dei miseratione« §. 15. bei F. *Walter*, fontes juris eccles. p. 585.

4) c. 5. X. de bigamis; c. 16. 17. C. XXVII. qu. 2; *Pet. Lomb.* IV. dist. 27. lit. F. G.

5) Vgl. *Gonz. Tellez* ad c. 2. X. de conv. coni.

6) *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. XXII. c. 4; *Thom. Sanchez*, lib. II. disp. 14. n. 2.

7) Vgl. die vier Decretalen Alexander's III. »Porro«, »Sollicidudini«, »Super eo vero« und »Tua fraternitas« im App. Lat. Conc. de sponsal. cap. 17. 18. 22. 37, Kasseler Samml. Tit. 58. cap. 20. 18. 22. 37, Compil. I. lib. 4. tit. 4. cap. 5. 4. 8; ferner c. 4. X. de sponsa duorum; auch Gregor IX. in c. pen. X. de sponsal.

dungen einzelner Päpste als die richtige erklärt[1]). Allein Alexander III. hat im Jahr 1170 der entgegengesetzten Meinung den Vorzug gegeben[2]), welche schon vor Alexander III. die verbreitetere gewesen zu sein scheint[3]) und durch Aufnahme in c. 3. X. de sponsa duorum gesetzliche Kraft im canonischen Recht erlangt hat[4]). Das feierliche Ordensgelübde ist zu allen Zeiten von der Kirche durch Privilegien ausgezeichnet, und desshalb der Satz angenommen, dass dadurch ein matrimonium non consummatum aufgelöst werde[5]) Ganz anders verhält es sich mit dem matrimonium postmodum de facto consummatum, welches ein Frevel, daher nicht zu begünstigen ist[6]).

Bei Aufnahme dieser Entscheidung Alexander's III. in die Decretalensammlung Gregor's IX. sind diejenigen Worte weggelassen, welche sich auf die Förmlichkeit der Eheschliessung bezogen und für Beantwortung der aufgestellten Frage ohne erhebliche Bedeutung waren: »sub ea solennitate, quae fieri solet, praesente videlicet sacerdote aut [ejus][7]) notario, et sicut in quibusdam locis adhuc observatur, idoneis testibus.« Diese Worte ergeben, dass es zu jener Zeit Sitte war, die Ehe vor einem Priester oder seinem No-

1) c. 3. X. de sponsa duor.: . . . »quamvis alii aliter sentiant, et aliter etiam a quibusdam praedecessoribus nostris sit aliquando judicatum.« Wer diese Vorgänger gewesen sind, ist nicht bekannt. Sie haben, wie sich aus dem Wortlaut des c. 3. cit. ergibt, nicht etwa durch Dispens a matrimonio rato non consummato, sondern als Richter in der Meinung, dass eine solche Ehe durch die später eingegangene und consummirte Ehe aufgehoben sei, die spätere Ehe aufrechterhalten. Sic.: *Covarruv.* de matrim. pars II. cap. 7. §. 3. n. 8, *Sanchez* de matrim. lib. II. disp. 14. n. 4, *Gonz. Tellez* ad c. 3. X. cit., *Schmier* jurispr. can. civ. tom. III. lib. 4. tract. 3. cap. 2. sect. 4. §. 1. n. 193, *Schmalzgrueber* ad c. 3. X. cit. n. 25, *Pichler* summa jurispr. ad c. 3. X. cit. n. 5.

2) Append. Lat. Conc. de sponsal (IV. 4.) c. 8, Kasseler Samml. Tit. 58. cap. 6, Compil. I. lib. 4. tit. 4. c. 3, X. de sponsa duor. c. 3. Der Wortlaut dieser Decretale widerlegt die Meinung von Cironius, Paratitla, ad c. 3. cit., dass die von Alexander III. missbilligte Ansicht früher die herrschende gewesen ist.

3) Dies erhellt aus dem Wortlaut der S. 123 in Note 7. citirten Decretalen.

4) Bulla Gregor. IX. »Rex pacificus« in fine.

5) Dies Privilegium ist auf das bei der Priesterweihe abzulegende votum castitatis nicht ausgedehnt. Extrav. Joann. XII. cap. un. de voto. Vgl. *Hostiensis* ad tit. X. de conv. coni.

6) c. 2. 3. X. de sponsa duorum, c. 16. X. de sponsal, c. un. de voto in VI, c. 17. de sponsal. in App. Lat. Conc : ». . . Sane quamquam mulieri desponsatae et a viro non cognitae liceat ad religionem transire, aliam tamen non potest ducere in uxorem.«

7) Das Wörtchen »ejus« findet sich im App. Lat. Conc., fehlt dagegen in der Kasseler Ausgabe und in der Compil. I.

tar abzuschliessen, an manchen Orten ausserdem Zeugen zugezogen wurden. In einem solchen Fall war die Ehe ebenso gültig, als wenn sie in feierlicher Weise »in facie ecclesiae« geschlossen wäre[1]; der Papst fand in der Form der Eheschliessung keinen Mangel. Jede unter Christen abgeschlossene wahre Ehe ist ein Sacrament[2]). Also enthält die Decretale Alexander's III. eine deutliche Bestätigung des Satzes, dass nicht die Priester, sondern die Contrahenten ministri sacramenti der Ehe sind, und dass folgeweise die priesterliche Einsegnung kein wesentliches Erforderniss der Eheschliessung ist[3]). Ein Protestant könnte zwar aus der vorliegenden Decretale die Meinung herleiten, dass die Sacramentsnatur der Ehe zur Zeit Alexander's III. in der Kirche noch nicht anerkannt gewesen, und desshalb die priesterliche Einsegnung für unerheblich gehalten sei; allein diese Meinung widerlegt sich dadurch, dass schon Petrus Lombardus, welcher seit 1159 Bischof in Paris war, alle sieben Sacramente[4]), und unter denselben die Ehe, aufführt, ohne irgend eines

1) c. 9. 26. 28. 30. 34. X. de sponsal., c. 2. 3. X. de clandest. desp.

2) c. 1. X. de coni. serv., c. 16 (rest.) X. de offic. jud. del., c. 9. X. de hereticis, Conc. Trid. sess. XXIV. can. 1. de sacr. matr. Alloc. Pii IX. vom 27. Sept. 1852 (bei *Oswald*, Sacram., Bd. 2 S. 392, *Kutschker* Eherecht Bd. I. S. 30, *Denzinger* Enchiridion n. 370 u. n. 1501): »inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit sacramentum.« Daraus folgt, dass die Kirche zuständig ist, trennende Ehehindernisse festzustellen und über Ehesachen zu entscheiden, can. 4. u. 12. Conc. Trid. sess. XXIV. de sacr. matr.

3) Dies war schon vor dem Tridentinum und ist noch jetzt die herrschende Meinung. Die entgegengesetzte Meinung wurde von *Melch. Cano*, loc. theol. lib. 8. cap. 5, und vom Erzbischof Hermann von Cöln, vgl. Bened. XIV. de syn. dioec. lib. 8. cap. 13. n. 1. 2, vertreten. Eine dritte Meinung vertrat Pet. de Marca, du sacrement du mariage, dass nämlich zwar jede wahre Ehe unter Christen ein Sacrament, jedoch zum Abschluss jeder gültigen Ehe unter Christen die priesterliche Einsegnung ein wesentliches Erforderniss sei.

4) In früherer Zeit wurde zwar das Wort »sacramentum« von jedem heiligen Zeichen, auch von den jetzt sogenannten Sacramentalien, z. B. von der Besprengung mit Weihwasser, von dem Kreuzzeichen, von der Anhauchung bei der Taufe, von der Fusswaschung, von dem Ordensgelübde, von den einzelnen kirchlichen Ceremonien, gebraucht; auch sprachen manche Kirchenväter von den drei »Mysterien«, Taufe, Firmung und Abendmahl, während Tertullian die Taufe, das Abendmahl und die Ehe zusammenstellt, als die Gnadenmittel des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Allein in der Sache selbst war die Natur der sieben Sacramente von jeher in der Kirche anerkannt, wie u. A. daraus erhellt, dass die in den ersten Jahrhunderten von der katholischen Kirche getrennten Secten, z. B. die Kopten, Jacobiten, Armenier, Abyssinier, Nestorianer, die sieben Sacramente beibehalten haben. Vgl. *Oswald*, Sacram., Bd. 1. S. 115 fqq., *Stattler*, Theolog. theor. p. 661, S. *Thomas* 3. part. qu. 60. u. qu. 65. et suppl. 3. part. qu. 42. de matr. sacr., *Dieringer*, Dogm., S. 704.

Streites über diese Frage zu erwähnen. Die Scholastiker waren darüber einig, dass die Ehe unter Christen ein Sacrament ist, und stritten nur darüber, ob dies Heilmittel blos »contra carnalis concupiscentiae corruptelam« wirke oder auch sonst noch Gnaden gewähre[1]); diese letztere Meinung ist als die richtige durchgedrungen[2]). Die Meinung, dass Alexander III. unter dem Notar einen Priester verstanden habe[3]), widerspricht dem Wortlaut der Decretale, worin zwischen Priester und Notar unterschieden wird. Möglicherweise waren die Notarien in jener Zeit sämmtlich oder die meisten derselben Cleriker[4]); allein dies ist unerheblich, da ein Cleriker, welcher nicht Priester ist, kein Sacrament spenden kann, mit Ausnahme der Taufe, zu deren Ministrirung auch jeder Laie befähigt ist. Die Sitte der ersten Jahrhunderte, die Ehe nach dem Rathe des Bischofs oder wenigstens in facie ecclesiae abzuschliessen und sich dazu den priesterlichen Segen zu erbitten[5]), wurde im Laufe der Zeit vernachlässigt, und desshalb auf Beobachtung dieser guten Sitte durch Ermahnungen und Kirchengesetze hingewirkt[6]); auch wurden die kirchlichen Aufgebote eingeführt, zur Verhinderung der heimlichen Ehen; bis das Concilium Tridentinum erkannte, dass alle diese Mittel nicht mehr ausreichten[7]), um den festen Bestand der Ehe zu sichern, und desshalb vorschrieb[8]), dass künftighin, und zwar in jeder einzelnen Parochie 40 Tage nach der ersten Publi-

1) *Pet. Lomb.*. IV. dist. 2. lit. C. u. dist. 40 lit. H., *S. Thomas* suppl. 3. part. qu. 42 art. 3 et alias.

2) *S. August.*, de bono conjug., cap. 7. u. 8. (in der Pariser Ausg. von 1842 Bd. 26 S. 247 fgg.), *S. Leo Magnus*, epist. decret., cap. 4, *Innoc. I.* in c. 2, C. 34 qu. 1. u. 2, Conc. Trid. sess. XXIV. de matr. can. 1, *Stattler* Theol. theoret., p. 658.

3) *Stattler*, Theol. theoret., p. 677 sqq.

4) *Tournely*, Praelect. theol. de sacr. matr. p. 71, vgl. *Du Cange* und *Henschel* verb. »notarii.«

5) Vgl. die Nachweise bei *Weiss*, Archiv der Kirchenwissensch. Bd. 2, S. 76, *Oswald*, Sacram., Bd. 2, S. 390.

6) c. 1. bis 7. C. XXX. qu. 5, c. 4. C. XXXI. qu. 2, c. 4. C. III. qu. 4, c. 9. X. de simonia. Conc. Lat. III. in c. 3. X. de clandest. desp., Conc. Trevir. cap. 5. v. J. 1227, Leod. v. J. 1285 cap. 9, Prag v. J. 1355 cap. 1, Magd. v. J. 1370 cap. 32, und Magd. zwischen 1383 und 1403, bei *Schannat (Harsheim)* III. 1227. 696, IV. 367. 424. 705, auch *Wilhelm v. Paris* de sacram. matr. cap. 6. tit. G. und H, de sacr. bapt. cap. 1, Conc. Colon. v. J. 1536, cap. 40. 41, bei *Hardouin* IX. 2010 sqq. Dahin wirkten auch weltliche Gesetze, z. B, ein Capitulare Carl's d. Gr. vom J. 802 cap. 35, bei *Pertz* Bd. 3, S. 95, Kaiser Leo's nov. 89.

7) *Pallav.*, Hist. Conc. Trid. XXII, cap. 4. n. 5, 23, 24.

8) Der Zweifel von mehr als 50 Mitgliedern des Concils, ob dasselbe

cation des decr. 1. de reform. matr., eine Ehe unter Christen nur dann gültig sein sollte, wenn sie »praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus« [1]) geschlossen sei; von dieser Form haben Benedict XIV. und seine Nachfolger für einige Länder dispensirt durch die Bestimmung, dass gemischte Ehen auch vor dem nichtkatholischen Pfarrer gültig geschlossen werden können [2]).

---

eine solche Erklärung abgeben könne, wurde durch einen bejahenden Ausspruch des Papstes gehoben. *Pallav.* XXII, cap. 4. n. 1. 8. 10. 13 sqq., XXIII, cap. 5. n. 19. 1718 und cap. 9. n. 6.

1) Anfänglich wollte man nur die Gegenwart von drei Zeugen (nicht die des Pfarrers) vorschreiben. *Pallav.* XXII, cap. 5. n. 9.

2) *Knopp*, Anwendbarkeit d. Vorschr. d. Concils von Trient . . . auf Akatholiken. Regensb. 1855; *Archiv* f. Kirchenr. Bd. XIV. S. 330 ff.

23. Entwurf einer Instruction,

die pfarramtliche Thätigkeit in eherechtlichen Angelegenheiten betr.,

mitgetheilt von Domcapitular *Frhr. v. Oberkamp* zu München.

(Vgl. *Archiv* XII, 240—302.)

Uebersicht.

§. 1. Die Zuständigkeit des erzbischöflichen Ehegerichtes umfasst:

1. Streitsverhandlungen über die kirchenrechtliche Giltigkeit von *Eheverlöbnissen*;

2. Beschwerden über *Verweigerung der Trauung* wegen in Mitte liegender *kirchlicher Ehehindernisse*;

3. Streitigkeiten über *Absonderung* der Ehegatten von Tisch und Bett (Seperations-Streitsachen);

4. Streitigkeiten über die *Giltigkeit* bestehender ehelicher Verbindungen (Vincular- oder Nullitäts-Streitsachen);

5. ebenso über die *Auflösung des Ehebandes* wegen nachfolgender Ordensgelübde;

6. die Entscheidung über die *Zulässigkeit der Wiederverehelichung* eines Ehetheils in *Folge der Verschollenheit* des andern.

In diesen Angelegenheiten setzt die Thätigkeit des geistlichen Gerichtshofes theils gewisse *seelsorgliche* Handlungen der Pfarrämter voraus, theils ist das Ehegericht veranlasst, deren *richteramtliche* Mitwirkung durch besonderen Auftrag (Mandat) in Anspruch zu nehmen.

I. Theil. Von der Wirksamkeit der Pfarrämter aus eigener Zuständigkeit.

Capitel 1. Von Verlöbnisssachen.

§. 2. Streitigkeiten über Verlöbnisse pflegen bei Gelegenheit von Eheverkündigungen sich zu erheben, indem die im Besitze eines Eheversprechens angeblich sich befindende Person die Trauung einer andern, ihr zur Ehe verlobten, mit einer dritten propter impedim. sponsalium als unerlaubt zu verhindern sich bemüht.

(Zuständiges Pfarramt.)

Zur seelsorglichen Einwirkung ist in diesen Fällen derjenige Pfarrer als zunächst berufen zu betrachten, dessen Sprengel die der Verletzung des Eheversprechens beschuldigte Partei angehört. — Wendet die Beschwerdeführende, anderwärts domicilirende Partei sich an ihr eigenes Pfarramt oder an einen andern Seelsorger, so ist dieselbe an jenen hinüber zu weisen.

(Gegenstand der seelsorglichen Information.)

§. 3. Die erste Aufgabe des Pfarrers besteht darin, durch Erkundigungen, Befragen der beiden Betheiligten und sorgfältige Prüfung des hieraus sich ergebenden Thatbestandes, sich selbst eine *begründete* Ueberzeugung darüber zu bilden:

a) ob giltige Sponsalien [1]) unter den betreffenden Personen zur Zeit wirklich bestehen;

(Zum Vorhandensein giltiger Sponsalien wird bekanntlich erfordert, dass das Eheversprechen *freiwillig*, — *ernstlich*, — *mit Vorbedacht*, — durch *äussere Zeichen*, — zwischen *bestimmten Personen*, — welche zur Ehe *überhaupt* — und *mit Bezug auf einander kirchengesetzlich befähigt sind*, — *ausgetauscht* (d. h. gegeben und angenommen) — und in der Folge nach kirchenrechtlichen Grundsätzen weder als *nachgelassen*, *noch als erloschen* zu betrachten sei.)

b) ob muthmasslicherweise nach *allen* obwaltenden Verhältnissen eine unter den angeblich Verlobten abzuschliessende Ehe zum *geistlichen Nutzen* derselben gereichen würde? und

c) von welcher *Endabsicht* die beschwerdeführende Partei,

---

1) Sponsalia sunt mutua futuri matrimonii promissio deliberatę ac libere facta, signoque sensibili expressa inter personas determinatas ac de jure habiles. *Schmalzgrueber*, Jus eccl. Tom. IV. P. 1. Tit. 1. §. 9. Nach dieser Begriffsbestimmung ist zu beachten, dass die Oeffentlichkeit oder irgend eine bestimmte Form zur Giltigkeit und Klagbarkeit der Sponsalienverträge nicht gehört und zwar an sich ebensowenig hinsichtlich ihrer bürgerlichen als canonischen Rechtsfolgen.

Cod. Max. bav. civ. Th. I. C. 6. §. 2. u. §. 49. Nr. 3. in Anott.

Obwohl Sponsalien nach ihrer Natur sich immer auf ein matrimonium *futurum* beziehen und daher verba *de praesenti*, wo die tridentinische Eheform besteht, weder als Eheschliessung noch als Eheverlöbniss rechtliche Kraft haben, so können solche (verba de praesenti) dennoch als Sponsalien gelten, unter der Herrschaft von Staatsgesetzen, welche die sog. Civilehe *vorschreiben*, wenn sie in den *hierfür* bestimmten Formen und *mit der Absicht, die kirchliche Trauung zu feiern*, gebraucht werden. *Kutschker*, Eherecht, Band 2. S. 8—12. *Bangen*, Instr. practic. Th. I. tit. 1. §. 1.

(Archiv für Kirchenrecht. Bd. XX. S. 473. Instructio S. Poenitent. Apostol. circa contractum quem matrimonium civile appellant d. d. 15. Jan. 1866.)

Eben desshalb vermögen die nach dem bayer. Gesetze vom 2. Mai 1868 (über Schliessung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen) zu Stande gekommenen Verbindungen *ebensowenig* als kirchlich giltige *Sponsalien* zu gelten, denn als *Ehen*, welche das imped. ligaminis begründeten. Dieselben können in der Erzdiöcese München keinem anderweitig abzuschliessenden Verlöbnisse oder christlichen Ehebande im Wege stehen.

welche die Einsprache gegen die kirchliche Einsegnung der angeblich mit ihr zur Ehe versprochenen Person erhoben oder die Erörterung der Sponsalien-Frage überhaupt veranlasst hat, geleitet sei?

(Pfarramtliche Einwirkung und Bescheidung.)

§ 4. Erachtet das Pfarramt aus *guten* Gründen, dass ein verpflichtendes Eheverlöbniss in Wirklichkeit *nicht* bestehe, so wird es in diesem Sinne die Betheiligten unterrichten, ohne jedoch seinen Aeusserungen die Bedeutung oder die Form einer richterlichen, die Parteien verbindenden Entscheidung beizulegen.

Das Pfarramt wird vielmehr die beschwerdeführende Partei, falls sie bei dem seelsorglichen Bescheide nicht freiwillig sich beruhiget, über die Mittel zur Herbeiführung einer eigentlichen Sentenz des geistlichen Richters gehörig belehren.

§. 5. Ergibt sich dagegen aus den pfarramtlichen Recherchen die *Evidenz* eines *giltigen* Eheversprechens, so wird der Seelsorger einerseits dem die Erfüllung weigernden Theile die grosse Ungerechtigkeit, daher die schwere Sündhaftigkeit seines Benehmens an das Herz legen und die Unerlaubtheit jeder andern ehelichen Verbindung deutlich vorstellen, in so lange nicht auf rechtmässige Weise das aus den Sponsalien entspringende, aufschiebende Hinderniss beseitiget ist. Andererseits muss die berechtigte Partei darüber aufgeklärt werden, dass aus dem Verlöbnisse hinsichtlich seines eigentlichen Gegenstandes, der Eheschliessung nämlich, nur eine Pflicht der natürlichen Gerechtigkeit (naturalis obligatio) und des Gewissens, nicht aber ein gerichtlich erzwingbarer Rechtsanspruch erwachsen sei und dass mithin eine auf dem canonischen Processwege erlangte Anerkennung desselben nichts weiter, als eine Forderung auf vermögensrechtliche Schadloshaltung vor den bürgerlichen Gerichten zu begründen vermöge.

Nach diesen einleitenden Verhandlungen mit den Betheiligten, dürfte dem Pfarrer auch die Beantwortung der oben unter b. u. c. §. 3. angedeuteten Fragen in der Regel nicht mehr zweifelhaft sein: ob die Verwirklickung des einseitig und ohne gerechten Grund zurückgenommenen oder bestrittenen Eheversprechens, vom seelsorglichen Standpunkte aus, in der That noch wünschenswerth sei oder nicht? und in welcher Absicht, ob aus persönlicher Zuneigung und wegen des heil. Ehebandes selbst die Hilfe der geistlichen Obrigkeit von dem Verletzten angerufen werde oder wegen bedrohter zeitlicher Ehre oder Vermögensrechte und hauptsächlich um materielle Entschädigungsansprüche vor dem weltlichen Richter verfolgen zu können?

Hienach aber wird der Seelsorger die Richtung seines weitern Einwirkens, seiner Belehrungen und Mahnungen, zu bestimmen haben: sei es um die eheliche Verbindung der bereits zuvor giltig Verlobten wirklich zu erzielen, sei es um die Lösung der Sponsalien durch beiderseitige Rückgabe des Versprechens und unter möglichster Wahrung der zeitlichen Interessen des unschuldigen Theiles herbeizuführen.

(Sühneversuche des Seelsorgers.)

§. 6. In den meisten Fällen, in welchen die Beschwerdeführung vorzüglich wegen zeitlicher Interessen der Ehre oder des Vermögens, Schutz oder Entschädigung bezweckt, (z. B. so oft es sich um Alimentirung eines unehelich geborenen Kindes, um Erstattung von Kindbettkosten, von Darlehen etc. handelt), pflegen billige Vergleichsvorschläge die Zustimmung beider Parteien zu gewinnen und so den förmlichen Rechtsstreit abzuwenden. Es kommt jedoch auch vor, dass die wohlgemeinten, seelsorglichen Bemühungen fehlschlagen; entweder weil der klagende Theil auf der beanspruchten Eheschliessung hartnäckig besteht, oder weil über das Mass der vom zurücktretenden Spondenten zu leistenden Composition eine Uebereinstimmung nicht erlangt werden kann.

Bevor unter solchen Umständen der Pfarrer seine eigene Zuständigkeit für erschöpft und alle seine Obliegenheiten für erfüllt halten darf, hat er nach *wiederholten*, theils gesonderten, theils gleichzeitigen Unterredungen mit den *beiden* Spondenten, dieselben zu einer *letzten* gütlichen Verhandlung und einem *Seelsorgs-amtlichen Sühneversuch* vorzurufen.

(Protocollirung des Ergebnisses.)

Welches auch der Inhalt und Ausgang der Partei-Erklärungen sein mag: ob es dem Pfarrer gelingt, den beschwerdeführenden Theil zur unbedingten Rücknahme seines Protestes, dessen Unstichhaltigkeit[1]) aus den Nachforschungen hervorgegangen, zu bewegen; ob über ein zweifelhaftes oder über ein rechtsbeständiges Eheversprechen ein aufhebender Vergleich zu Stande kömmt; oder ob jeder Theil auf seiner Rechtsansicht und Forderung beharrt: so ist über

---

1) Wenn nämlich das behauptete Verlöbniss als nicht oder *nicht mehr* zu Recht bestehend erkannt wurde. —

Eheverlöbnisse, selbst eidlich bekräftigte, *werden für beide Spondenten aufgehoben:*

1. Durch beiderseitige Willensänderung auch ohne begründende äussere Ursache;

2. durch Widerruf von Seite eines Mündiggewordenen, welcher während seiner Minderjährigkeit verlobt worden war;

den Verlauf und das Ergebniss der Verhandlung ein Protocoll (unter Beiziehung eines actuirenden Geistlichen) aufzurichten. Werden in einer pfarramtlichen Vergleichsverhandlung dem einen Theile vermögensrechtliche Ansprüche gegen den andern zuerkannt, so ist auf den Inhalt des Art. 22. des bayer. Notariats-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 (S. 140.) aufmerksam zu machen [1]).

(Einfluss der pfarramtlichen Verhandlung auf die Fortsetzung der Ehe-Verkündigungen resp. die Eheschliessung. Auftrag zur Sponsalien-Klage.)

§. 7. Wenn aus der pfarramtlichen Verhandlung, in der einen oder andern Weise, *die Abwesenheit eines giltigen Verlöbnisses mit mora-*

3. durch den Empfang der höheren Weihen oder Ablegung der Ordensgelübde;

4. durch sehr langen Aufschub der Verehelichung über einen zuvor bestimmten Zeitpunkt hinaus;

5. durch ein später entstandenes Ehehinderniss;

6. durch die Nichterfüllung einer beigefügten Bedingung.

[Sponsalien unter der Bedingung, dass eine zur Verehelichung der Spondenten nöthige Dispens von einem trennenden Hindernisse erlangt werde, verpflichten lediglich zur Bewerbung um diese Dispense; hindern aber nicht an der Eingehung eines anderen giltigen Eheverlöbnisses.]

Einseitig hört die Verpflichtung aus dem Eheverlöbniss auf:

1. Durch die giltige (wenn gleich unerlaubte) Eheschliessung mit einer andern Person; wobei jedoch der wortbrüchige Spondent dem verletzten Theile zur Schadloshaltung verpflichtet ist.

2. Durch Unzucht des einen Verlobten (d. i. der Braut. c. 24. X. 2, 24.) *nach* geschlossenen Sponsalien; oder *vorher*, wenn der andere Theil bei Eingehung derselben hierüber in Unwissenheit sich befand, später aber unterrichtet wird.

3. Durch Entfernung eines Theils ohne Wissen des Andern oder durch lange Abwesenheit des Einen ohne Zustimmung des Andern;

4. durch allzu langen Aufschub der Verehelichung für den hieran nicht schuldtragenden Theil.

5. durch den Eintritt in ein Ordensnoviziat;

6. durch Eingehung anderer, wenn gleich eo ipso ungiltiger Sponsalien;

7. durch so bedeutende Veränderungen an den körperlichen oder moralischen Eigenschaften oder an den Vermögensverhältnissen des einen Theils, dass, wenn solche zur Zeit des Verlöbnisses vorauszusehen oder bekannt gewesen wären, dasselbe nicht stattgefunden hätte (S. Instr. past. Eistett. Tit. XII. Sectio I. C. 1. §. 4.)

1) Art. 22. des bayer. Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 lautet: Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariats-Urkunde dadurch verleihen, dass sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet — Die beiden Urkunden vereint, bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft. — Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben. Vgl. art. 12, 14, 15, 16, 17.

lischer Gewissheit sich herausgestellt hat; oder wenn der beschwerdeführende Spondent *nur vermögensrechtliche Entschädigung* beansprucht, aber mit billigen Leistungen sich nicht zufrieden geben will, so *darf* zur Fortsetzung der Verkündigungen beziehungsweise zur Copulation geschritten werden. Dasselbe gilt, wenn ein Beschwerdeführer erst *nach der dritten Proclamation* und ohne bescheinigten Rechtfertigungsgrund dieser Verspätung, — hervortritt.

Sind dagegen die erhobenen Zweifel und Widersprüche wider die Statthaftigkeit einer zu verkündenden oder bereits verkündeten Ehe *nicht beseitiget*, so hat der Seelsorger jede weitere Proclamation, sowie die Copulation vorläufig zu unterlassen. Nöthigenfalls sind auswärtige Pfarrämter, welche die nämlichen Brautleute zu proclamiren gehabt haben würden, von der Sachlage zu unterrichten. Dem beschwerdeführenden Theile ist aber zu Protocoll zu eröffnen, dass es ihm *binnen acht Tagen* zustehe, bei dem Erzb. Ehegerichte die *förmliche Sponsalienklage* anzubringen und dass er diess gethan, bei dem für die Copulation zuständigen Pfarramte nachzuweisen, widrigenfalls das von ihm geltend gemachte Ehehinderniss der »Sponsalien« nicht weiter beachtet werden würde.

Gleichzeitig wird das Pfarramt dem Erzb. Ehegerichte, unter Vorlage der Acten, berichtliche Anzeige erstatten.

Capitel 2. Verhandlungen über angezeigte Ehehindernisse, das imped. sponsal. ausgenommen.

(Allgemeiner Grundsatz. Begründung der Vermuthung eines Ehehindernisses durch Anzeigen.)

§. 8. Werden zwischen der ersten Proclamation und der Copulation, andere Ehehindernisse, als das angeblicher Sponsalien dem Pfarramte zur Kenntniss gebracht, so hat der Seelsorger zunächst den *Grundsatz* sich zu vergegenwärtigen, dass es *besser* sei, *die Eingehung einer giltigen Ehe zu verzögern, als eine ungiltige Ehe mit allen Uebeln welche eine solche nach sich ziehen im Stande ist, zu veranlassen.*

Der Pfarrer wird es nie versäumen, die anzeigende Person sofort und die von derselben etwa benannten Zeugen baldmöglichst (letztere auf Handgelübde) summarisch zu Protocoll zu vernehmen. Die für die Glaubwürdigkeit der Aussagenden, sowohl im Allgemeinen als in Bezug auf die betreffenden Brautleute, wichtigen Thatumstände (z. B. Verwandtschaftsverhältnisse, Vermögensinteressen, notorische Feindseligkeit etc.) sind sorgfältig zu erheben.

Es ist dies um so gebotener, als von dem an die Spitze gestellten Grundsatze aus *kein eigentlicher Beweis*, sondern nur eine

Vermuthung im rechtlichen Sinne erfordert wird, um der Anzeige eines Impediments Erfolg zu verleihen.

Die Vermuthung oder rechtliche Wahrscheinlichkeit eines Hindernisses wird namentlich schon dadurch hervorgerufen, dass das Dasein eines *Gerüchtes* in dem Grade fessteht, wie es auf *erfahrene* und *gewissenhafte* Männer Eindruck macht.

Eine solche Wahrscheinlichkeit besteht rechtlich auch dann noch, wenn der für das Dasein eines Impediments aussagende Zeuge seine Deposition später widerrufen hat; aus dem Grunde, weil dergleichen Widerrufe durch Geschenke oder Zuwendung von Vortheilen irgend welcher Art erfahrungsgemäss von den Zeugen nicht selten erkauft werden können.

§. 9. Gelangt der Pfarrer zur *Ueberzeugung von dem Dasein eines Hindernisses*, so hat er die Betheiligten zu ermahnen, entweder von der beabsichtigten Ehe zurückzutreten oder die erforderliche Dispens, wenn eine solche möglich, gehörigen Orts zu erbitten.

Diese Aufforderung kann unter Umständen vor Zeugen wiederholt werden; so jedoch, dass beim Dasein geheimer Hindernisse der Ruf und die Ehre jeder Partei unverletzt bleibe.

Vermag der Pfarrer weder über die Abwesenheit eines angezeigten Hindernisses sich Gewissheit zu verschaffen, noch auch den Rücktritt von der beabsichtigten ehelichen Verbindung zu erzielen: so hat er, unter Ablehnung jeder weiteren Proclamation oder der Eheeinsegnung, die Entscheidung des erzb. Ehegerichtes unter berichtlicher Vorlage der gepflogenen Verhandlungen und etwaigen Zeugenvernehmungen etc. zu veranlassen.

Dasselbe hat von Seiten desjenigen Pfarrers zu geschehen, welcher etwa durch *Privatverhältnisse selbst* und für *sich allein* Wissenschaft besitzt über ein canonisches Hinderniss, das einer hinsichtlich der Copulation oder Proclamation zu seiner Competenz gehörenden ehelichen Verbindung im Wege steht. —

Capitel 3. Von Ehetrennungs-Sachen.

(Seelsorgliche Sühneversuche. Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit derselben.)

§. 10. In Anbetracht der überaus hohen, die ganze Lebensdauer der Gatten umfassenden Zwecke der Ehe liegt es in der Pflicht des Seelsorgers, vor welchem Wünsche oder förmliche Anträge auf Trennung geltend gemacht werden, vor Allem auf Beseitigung solchen Vorhabens und Aufrechthaltung des pflichtmässigen ehelichen Zusammenlebens der Betheiligten hinzuwirken. — Nicht minder bestimmt ist aber auch der kirchliche Grundsatz festzuhalten und anzuwenden, dass die aus dem heil. Sacramente der Ehe

entspringenden Rechte und Pflichten nur als *zeitliche* und *bedingte* Mittel, dem letzten Endziel des Menschen und Christen gegenüber, zu würdigen sind, dass daher *deren Geltung in dem Masse zurücktritt*, als durch dieselben entweder das Leben selbst oder höhere sittliche Güter gefährdet werden [1]).

Von dem ersteren Gesichtspunkte aus wird jeder Seelsorger die Verbindlichkeit selbst wahrnehmen, die Aussöhnung der eine Ehetrennung intendirenden Gatten *wiederholt* und mit allen Mitteln der Klugheit, des Eifers und der Frömmigkeit zu versuchen. — Diese pastorelle Verpflichtung wird näher dahin bestimmt, dass die *Sühne-Versuche* in der Regel *dreimal*, *in Zwischenräumen* von mindestens acht Tagen und unter *gleichzeitiger Vernehmung* beider Ehetheile vorgenommen werden sollen. Eine Mehrzahl von Eheprocessen pflegt während des sog. ersten Verfahrens vor den geistlichen Gerichten selbst gütlich beigelegt zu werden. Der Ablauf einiger Zeit nach den erduldeten Kränkungen, Abkühlung der Leidenschaften, religiöser, verständiger und unparteiischer Zuspruch an das Gewissen, ermöglichen dieses Resultat. Es ist klar, dass Dasselbe, und zwar leichter und in zeitlicher wie in geistlicher Beziehung vortheilhafter, von seelsorglichen Bemühungen zu erwarten ist, welche den eben vorgetragenen formellen Directiven sich anzuschliessen haben werden.

---

1) Conc. Trid. Sess. 24. Can. 8.

S. *Thom.* Summa th. Suppl. 3. P. qu. 62. art. 3. — vir potest uxorem dimittere dupliciter: uno modo quantum ad torum solum et sic potest eam dimittere, quam cito sibi constat de fornicatione uxoris, proprio arbitrio; nec tenetur reddere debitum exigenti nisi per ecclesiam compellatur, et taliter reddens nullum praejudicium sibi facit. Alio modo quantum ad torum et cohabitationem et hoc modo non potest dimitti nisi judicio Ecclesiae et si alias dimissa fuerit, debet cogi ad cohabitandum, nisi posset ei vir incontinenti fornicationem probare. Haec autem dimissio divortium dicitur; et ideo concedendum est quod divortium non potest celebrari nisi judicio ecclesiae. — Qu. 64. art. 1. . . . matrimonium principaliter est institutum in officium naturae. Et ideo in actu ipsius servandus est naturae motus secundum quem nutritiva non ministrat generativae, nisi illud quod superfluit ad conservationem individui; quia hic est ordo naturalis, ut prius aliquid in seipso perficiatur et postmodum alteri de perfectione sua communicet. Et hic est etiam ordo charitatis quae naturam perficit: et ideo cum uxor in viro potestatem non habeat nisi quantum ad generativam virtutem, non autem quantum ad ea quae sunt de conservatione individui ordinata, vir tenetur uxori debitum reddere in iis quae ad generationem prolis spectant, salva *tamen prius personae incolumitate* . . . . lepra solvit sponsalia sed non matr. Unde etiam uxor viro leproso tenetur reddere debitum; non tamen tenetur ei cohabitare quia non ita cito inficetur ex coitu, sicut ex frequenti cohabitatione. Et quamvis generetur infirma proles, tamen melius est ei sic esse quam penitus non esse.

Eigene längere Beobachtung, nöthigenfalls die Berathung bewährter Auctoren[1]), wird aber dem Seelsorger in nicht wenigen Fällen die Ueberzeugung beibringen, dass eine zeitliche, unter Umständen selbst eine lebenslängliche Trennung dissentirender Eheleute für das geringere von zwei Uebeln zu erachten sei.

Wenn z. B. die Beschädigung oder Bedrohung eines Gatten durch den andern an seiner Gesundheit oder seinem Leben einen solchen Grad erreicht hat, dass, die Wahrheit der Angaben vorausgesetzt, der Trennungsanspruch rechtlich begründet zu sein scheint und wenn gleichzeitig die seelsorgliche Erfahrung oder die Geschichtserzählung der Parteien wahrnehmen lässt, wie der *eine* Ehetheil in der ihm bereiteten, schweren Prüfung seiner christlichen Geduld und seines Gottvertrauens *unterliegt*, während die Bosheit oder der Zornmuth des andern weder durch Widerstand bezähmt noch durch Sanftmuth überwunden wird: wer sollte alsdann nicht erkennen, dass eine fortdauernde Cohabitation dieser Art nicht allein dem klagenden Theil einen unwiderbringlichen Verlust an den wichtigsten zeitlichen Gütern von Tag zu Tag näher rücke, sondern vom seelsorglichen Standpunkte aus, als eine täglich fliessende Quelle unzähliger Todsünden und um sich greifenden Aergernisses verabscheut werden müsse; ja, dass der Seelsorger, der aus übelangewandter Friedensliebe oder pflichtvergessener Trägheit, unter solchen Umständen seine Parochianen auf den Weg zu schleuniger Rechtshilfe anzuleiten versäumen sollte, gewiss das Gegentheil seiner Absicht herbeiführen würde?

Das zur Unzeit vermiedene Divortialverfahren, welches dennoch nach kürzerer oder längerer Frist, die Klage oder Beschwerde eines zu Hilfe gerufenen Anwaltes zu eröffnen pflegt, zieht dem Pfarrvorstande, um des länger aufgehäuften und verwickelten Materiales willen, um so weitläufigere Commissorien zu; aber *vielleicht gänzlich zwecklos* für die *bereits gebrochene Lebenskraft seines schwer gekränkten Pfarrkindes und jedenfalls mit um so geringerer Aussicht auf eine spätere Wiederaussöhnung der Parteien.* —

1) *Banger*, Pastoraltheol. Bd. 3. §. 192. N. 6. (S. 876.)

S. Alph. Liguori, Theol. mor. L. VI. Tract. 6. c. 2. dub. 3. N. 964 etc. zu c. 3. X. (de adult. et stupro) V. 16. (Maritus, retinens adulteram conjugem non peracta poenitentia, particeps est delicti; secus si egit poenitentiam; non tamen debet eam saepe recipere.)

Si vir sciens, uxorem s. deliquisse, quae non egerit poenitentiam, sed permanet in fornicatione sua, vixerit cum illa: vir reus erit et ejus peccati perticeps. Quod si mulier dimissa egerit poenitentiam, et voluerit ad virum suum reverti, debet, sed non saepe, recipere peccatricem quae poenitentiam egit.

Noch grösser wäre die Verantwortung eines Pfarrvorstandes, welcher die Ueberlegenheit seiner Bildung oder seines Ansehens dazu missbrauchen würde, um für eine schwere Misshandlung oder eine Verletzung der ehelichen Treue, zu deren rechtlicher Erprobung die Beweismittel präsent wären, Verzeihung und Wiederaussöhnung zu erzielen: *während die Umstände des Delicts oder der Charakter des Beleidigers die Befürchtung begründen*, dass Letzterer demnächst *nicht* vor der *Verletzung der Rechte des andern Ehetheiles*, sondern *nur vor* verrathenden und überführenden *Zeugen sich hüten werde.*

(Vergleichsverhandlungen. Toleranzdecret oder Permittimus ohne Schuldausspruch.)

§. 11. Kann demnach der pfarramtliche Pflichteifer in manchen Fällen eine Ehetrennung nicht hindern, ja selbst einer solchen nicht einmal entgegenwirken: so erübrigt ihm doch, die verderblichen Folgen des Uebels nach Vermögen zu bekämpfen oder zu beschränken. Dahin gehört vor Allem *die Abwendung eines langwierigen Processes, insoweit dies ohne Verkürzung der wahren Parteiinteressen möglich ist.*

Diese seelsorgliche Aufgabe wird häufig so zu lösen versucht, dass die dissentirenden Gatten zur übereinstimmenden Bitte an die oberhirtliche Stelle um ein sog. *Toleranzdecret* oder *Permittimus* zur Absonderung auf kürzere oder längere, oder unbestimmte Zeit, ohne *Schuldausspruch* wider den einen oder den andern Theil, angeleitet werden. Die Zulässigkeit einer solchen Massnahme im Allgemeinen, und ihre Opportunität in den einzelnen Fällen ist nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen.

1. Ebenso wie die Unauflöslichkeit des sacramentalen Ehebandes selbst, berühren die einzelnen aus demselben entspringenden Rechte und Pflichten das öffentliche Interesse der Kirche, und sind desshalb der Privatwillkür der Parteien keineswegs *unbedingt* anheimgegeben. So wenig als auf das Band der Ehe, kann daher auf das Cohabitationsrecht verzichtet und die Separation »a toro et mensa« (oder auch nur a toro vel a mensa allein) mit *rechtlicher Wirkung* (in foro) unter katholischen Gatten eingeführt werden, *ohne vorgängige cognitio causae* der in foro externo judicirenden kirchlichen Auctorität. Es *folgt hieraus, dass der Gegenstand, der hier in Frage stehenden Vergleichsverhandlungen vor dem Pfarramte* ***nicht unmittelbar*** *die ehelichen Rechte und Pflichten selbst sind, sondern nur die Zustimmung und Mitwirkung zu dem an das Oberhirtenamt zu stel-*

lenden Antrage um seelsorgliche Separations-Erlaubniss und die Verbindlichkeit von deren Gewährung Gebrauch zu machen.

Erst von dem oberhirtlichen Decrete empfängt mithin *die Abmachung der Parteien rechtliche Wirksamkeit;* dieselbe ist an die in jenem etwa beigefügten *Modalitäten* gebunden und kann, da keine der Rechtskraft im eigentlichen Sinne fähige Sentenz in Mitte liegt, ebensowohl von dem erzbischöflichen Generalvicariate *aus seelsorglichen Rücksichten jederzeit aufgehoben werden,* wie sie aus Erwägungen derselben Art zuvor gutgeheissen worden ist.

2. Indem *eine Partei* von der Verfolgung eines Schuldausspruchs und den hiedurch bedingten kirchen- und civilrechtlichen Wirkungen eines Divortiums absteht, um, gesichert vor den Wechselfällen eines Processes, gewiss und rasch die erstrebte Separationserlaubniss zu erlangen: *verliert* dieselbe, (*wenn nicht im Vergleiche ausdrücklich das Gegentheil vorbehalten ist*), *zugleich das Recht, auf die bis dahin vorhandenen* und *ihr bewussten Trennungsgründe in foro klagbar zurückzukommen.* Die Einrede de re transacta würde ihr entgegenstehen. Es ist dies zugleich in materieller Gerechtigkeit begründet. Wenn nämlich dem Beschwerdeführer seine Klagegründe vorbehalten blieben, fände der mit der Klage bedrohte Theil in die Alternative sich versetzt, entweder seine Gegenbeweismittel während des Zeitablaufes des Permittimus der Verlustgefahr anheim zu geben, oder auf seine Kosten dieselben ad perpetuam rei memoriam zu sammeln. An und für sich empfänge aber der auf die processuale Abwehr des Trennungsanspruches und auf die Behauptung seiner vollen ehelichen Rechte verzichtende Gatte für dieses thatsächlich gewisse Zugeständniss von seiner Seite, nur ein höchst unsicheres und daher ungleiches Aequivalent von dem Mitcontrahenten des Vergleiches, welcher die gütlich vereinbarte Separationszeit, statt mit vollständiger Aussöhnung, mit der Erneuerung längst verschollen geglaubter Anschuldigungen unterbrechen oder beschliessen dürfte.

Es leuchtet daher zugleich ein, dass der Vorbehalt von Klagsrechten bei den auf Trennungsbewilligung ohne Schuldausspruch gerichteten, gütlichen Vereinbarungen, den Keim künftiger Dissidien nicht auszutilgen, sondern fortzupflanzen und zu nähren geeignet wäre; dass derselbe desshalb in der Regel als unstatthaft erscheint und die übereinstimmende Separationsbitte vielmehr schlechthin als Verzicht auf alle früher erwachsenen und den Parteien bewussten Scheidungsgründe betrachtet werden muss. —

3. Der Seelsorger, welcher die rechtliche Bedeutung der Tren-

nung ohne Schuldausspruch wohl zu erwägen hat, wird daher die sich zerschlagenden Sühneverhandlungen auf einen Vergleich in *diesem* Sinne nur in *seltenen* Fällen zu richten suchen.

Er wird es jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eines für das geistliche und zeitliche Wohl der Parteien günstigen Erfolges, vorzüglich unter solchen Umständen thun dürfen, wenn, nach sorgfältiger Prüfung der Persönlichkeiten und möglichst genauer Erforschung *aller* Einfluss übenden Thatsachen, entweder

a. die Schuldbarkeit der Gatten am »*beschwerlichen Zusammenleben*«, wegen dessen der eine auf Separation zu klagen im Begriffe steht, *auf beiden Seiten annähernd gleichmässig getheilt erscheint* —; (das einer solchen Sachlage entsprechende, richterliche Urtheil brächte keiner Partei überwiegenden Nutzen, während der Process mit der Gefahr wechselseitiger, vermehrter Erbitterung und erheblicher Kosten, Zeitverlust etc. verknüpft sein müsste,) — oder wenn

b. bei moralischer Gewissheit über die rechtliche und factische Begründung einer beabsichtigten Klage auf *zeitliche* oder selbst *lebenslängliche* Trennung, der Seelsorger aus *nicht oberflächlichen Gründen* sich für überzeugt hält, dass bereits sichtliche Besserung auf Seite des Schuldigen eingetreten ist. Der Abstand von der Klage in foro entspricht in diesem Falle den Grundsätzen des canonischen Rechts und der christlichen Moral um so mehr, als letztere selbst unmittelbare Verzeihung und Versöhnung erheischen würde. —

Zu den eben angedeuteten Umständen muss aber, als *wesentliche Bedingung in jedem einzelnen Falle* hinzukommen, dass der Seelsorger von der ernstlichen Absicht *beider* Gatten sich wohl überzeugt habe, nach Abfluss der seelsorglich indulgirten Trennungsfrist wiederum sich auszusöhnen und zu christlich-ehelicher Cohabitation zurückzukehren. — Wäre eine entgegengesetzte Entwickelung der Verhältnisse, nach der unverholenen Gesinnung der Parteien oder nach den thatsächlichen Umständen zu besorgen, so könnte eine Ehetrennung nach gütlicher Vereinbarung dazu dienen, den einen oder andern Theil der wichtigsten ehelichen und Familienrechte *ohne Richter*spruch factisch und *definitiv* zu berauben oder deren Wiedererlangung doch im höchsten Grade zu erschweren; die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen aber zu umgehen oder unwirksam zu machen [1]).

---

1) *Bangen*, Instr. pract. t. III. §. 29. art. III. Nr. 2. (S. 106.)

Abkürzung des Streitverfahrens durch Erzielung eines Geständnisses.

§. 12. Nach Vereitelung des Sühne- und Vergleichs-Versuches ist die Ablegung eines *Geständnisses* das wirksamste Mittel, um die Uebel des unabwendbar gewordenen Processes wenigstens zu beschränken. Geleitet von Grundsätzen der Klugheit und der Charität, welche den Seelsorger zugleich lehren werden, den mindesten Anschein der Voreingenommenheit oder Parteilichkeit von sich entfernt zu halten, wird er, wenn er den künftigen Beklagten zum Eingeständniss seiner Schuld zu bestimmen sucht, — demselben die voraussichtlichen Folgen eines solchen Schrittes (confessus pro judicato habetur) keineswegs verheimlichen; er wird ihm aber gleichzeitig zu beherzigen geben, wie eine aufrichtige und reumüthige Selbstanklage wenigstens eine künftige Verzeihung mit grösserer Wahrscheinlichkeit zu hoffen habe, als ein durch gerichtliche, den guten Namen der Familie diffamirende Beweisführung enthülltes Delict; und er wird ihn nöthigenfalls noch darauf hinweisen, dass die der sachfälligen Partei drohenden accessorischen Nachtheile an Vermögen, Ehre und geselliger Stellung etc. durch die Abkürzung des Verfahrens auf ein geringeres Mass zurückgeführt werden können.

Der Seelsorger wird ferner jene Fälle, in denen wahre Sinnesänderung und Besserung eines fehlenden Gatten, nach seinem Charakter und seiner Vergangenheit, ausserhalb der Wahrscheinlichkeit liegt, so dass seine Straflosigkeit wie eine Ermuthigung zu neuen Ausschreitungen wirken müsste: wohl unterscheiden von denjenigen, in welchen ein der Besserung ernstlich sich befleissender Ehetheil, zwar nach gesetzlichem Rechte, aber nicht nach moralischer Gerechtigkeit, durch den Verlust seiner ehelichen Rechte und seines Familienglückes zur Strafe gezogen werden soll.

Während das von einem hartnäckig boshaften oder unverbesserlich leichtsinnigen Gatten zu erwirkende Eingeständniss, mittels der darauf erfolgenden Ehetrennung, dem zeitlichen und geistlichen Wohle aller Betheiligten frommen und zur Abwehr grösserer Uebel gereichen würde; hätte der Seelsorger unter der unmittelbar zuvor gedachten Voraussetzung, sich zu enthalten, ein Geständniss zu veranlassen oder wenigstens über einen vielleicht erstmaligen Fehltritt eine confessio actenmässig entgegen zu nehmen, — in so lange es ihm noch nicht gelungen ist, die Verzeihung von Seite des Gegentheiles gleichmässig sicher zu stellen.

Das Geständniss eines Gebesserten gegenüber einem leidenschaftlichen oder unversöhnlichen Charakter des Anklägers würde nicht allein beiden Betheiligten und ihrer Familie ungerechtfertigter

Weise zum Schaden gereichen, sondern auch die Absichten und Interessen der Kirche verletzen. —

Absonderung als Recht der Selbsthilfe.

§. 13. Die Ursachen von Ehestreitigkeiten können von der Art sein, dass diese mit dem Ansinnen an das Pfarramt ihren Anfang nehmen: die bereits geschehene, *factische* Absonderung der dissentirenden Gatten gutzuheissen oder eine solche sofort zu genehmigen. — Die Kirchengesetze behalten als *Regel* die *Gewährung dieser Nachsicht* dem *geistlichen Richter* ausschliesslich bevor.

Es gibt jedoch Bedingungen, unter denen ein Gatte die separatio a toro, oder auch a toro et mensa, *ohne* eine richterliche Verfügung abzuwarten, rechtmässigerweise vornehmen darf; dann nämlich, wenn die veranlassende Ursache entweder *notorisch* ist, oder in einer Leib oder Seele *dringend* bedrohenden Gefahr besteht.

Das Pfarramt hat über das Vorhandensein der eben erwähnten Bedingungen den Parteien seelsorglichen Rath und Entscheidung zu geben; die Statthaftigkeit der Selbsthilfe im bejahenden Falle zu erklären; im verneinenden von der eigenmächtigen Trennung, unter Hinweisung auf deren rechtliche Nachtheile, selbst für den in der Hauptsache nicht schuldigen Theil[1]), abzumahnen; wenn möglich, solche unter Anrufung des weltlichen Armes zu verhindern. — Erscheint dagegen eine factisch bereits vollzogene Absonderung offenbar gerechtfertigt, oder mindestens der Restitutions-Anspruch zweifelhaft, so ist der thatsächliche Zustand aufrecht zu halten, (melior est conditio possidentis) und gleichzeitig die zuständige, ehegerichtliche Entscheidung durch erschöpfende Berichterstattung, eventuell unter Vorlage von Bescheinigungsmitteln (handgelübdliche Zeugenvernehmungs-Protocolle, ärztliche Zeugnisse etc.) zu veranlassen. —

Auch die, vom seelsorglichen Standpunkte aus, als unzweifelhaft erlaubt erklärten, thatsächlichen Absonderungen werden nach protocollarischer Vernehmung der Parteien und nöthigenfalls, d. h. bei obwaltendem Widerspruch eines Ehetheiles, unter Allegirung der Notorietät, oder nach Erhebung von Bescheinigungsmitteln über die obwaltenden dringenden Separationsgründe, den Gegenstand pfarramtlicher Berichterstattung an das erzb. Consistorium zu bilden haben.

---

1) C. XIII. in f. X. (II. 13.)

Pfarramtliche Geschäftsbehandlung. — Vormerkungen, Protocolle, Berichterstattung: in materieller und formeller Beziehung.

§. 14. Von welcher Art die den Pfarrämtern zukommenden, auf Ehescheidung bezüglichen Beschwerden, Bitten oder Anträge sein mögen, so ist deren wesentlicher Inhalt, unter Angabe des Monatstages und Jahres, zum Gegenstand einer *schriftlichen Vormerkung in den Pfarr-Acten* zu machen. — Dasselbe hat zu geschehen in Ansehung zweiseitiger, vor dem Pfarramt gepflogener Verhandlungen unter dissentirenden Gatten. — Gelangt aber eine Verhandlung zu einem *bestimmten Ergebniss:* zu einer Antragstellung oder deren bindender Beantwortung, zu einem Vergleiche, einer Aussöhnung, oder zur *definitiven* Ablehnung einer solchen; so ist die *Errichtung* eines *förmlichen Protocolles* unter Mitwirkung eines Actuars *geboten.* Darin sind, ausser den veranlassenden Thatsachen, insbesondere die einmal oder öfters vorausgegangenen Beschwerdeführungen, die zuvor bereits angestellten Sühneversuche nach Zeit und Umständen, *genau* anzugeben. Hat der Seelsorger die Veranstaltung des vorgeschriebenen dritten Sühneversuches für unausführbar oder unrathsam befunden, so ist auch dieses im Protocolle zu erwähnen. Die Darstellung der hiebei zu Grunde liegenden Motive aber kann unter Umständen der Berichterstattung vorbehalten bleiben.

Führen die pfarramtlichen Bemühungen *nicht* zur völligen Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses, sondern steht gerichtliche Klagestellung bevor; oder haben beide Theile in der Bitte um Absonderung ohne Schuldausspruch sich geeinigt, so ist der *Seelsorger ausnahmslos* verpflichtet, ohne erst Gewissheit über die wirkliche Anbringung der Sache bei dem erzb. Consistorium oder eine Aufforderung desselben abzuwarten, über das Geschehene *ex officio zu berichten* und die pfarramtlichen Acten zur Vorlage zu bringen.

In Protocollen, welche die gemeinsame Bitte dissentirender Gatten um Absonderungs-Erlaubniss ohne Schuldausspruch enthalten, ist zur *Vermeidung jeder Ungewissheit der Rechtsverhältnisse, entweder* der Ausdruck der wechselseitigen Verzeihung aller bis dahin begründeten und bekannten Klagegründe *oder* der *Vorbehalt* derselben *deutlich* aufzunehmen, *zugleich* aber auch die (unbedingte oder bedingte) *Zusage, nach Abfluss der Separationsfrist, die eheliche Cohabitation pflichtgetreu wieder aufnehmen zu wollen.*

So oft ausserdem *Geständnisse*, oder andere, etwa an Bedingungen geknüpfte *Rechtsverzichte* in pfarramtlichen Erklärungen niedergelegt werden, hat sich der Pfarrvorstand vor Allem von der eigentlichen Willensmeinung der Parteien, deren eigenem guten

Wissen über ihre Rechte und Interessen Ueberzeugung zu verschaffen, und die sachliche Richtigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der aufzunehmenden Protocolle sicher zu stellen.

In *formeller* Beziehung ist zu beachten, dass jedes Protocoll, nebst dem *Betreffe*, den *Ort* und die *Zeit* der Verhandlung, die *Namen* des *amtirenden Seelsorgers* und des *Actuars am Eingange (nicht blos eine Verweisung auf die Unterschrift oder Ausfertigung)* und am Schlusse deren eigenhändige *Unterschrift* nebst *Amtssiegel* aufweisen soll. Die Unterschrift oder das vom Actuar zu beglaubigende Handzeichen der *handelnden Parteien* oder *Zeugen* ist von diesen zu erfordern; im Weigerungsfalle kann aber deren Mangel durch Erwähnung dieses Umstandes im Protocolle selbst unschädlich gemacht werden. — Jede Unterbrechung, welche die Einheit der Handlung selbst aufhebt, bringt es selbstverständlich mit sich, dass das Protocoll abgeschlossen und dessen Fortsetzung als ein neues Protocoll eröffnet werden muss. Die Erklärungen der Parteien sind jederzeit in *directer* Rede in dem Protocoll aufzunehmen und dürfen von hiezu befähigten Parteien selbst dem Actuar in die Feder dictirt werden. —

Sowohl in diesem Falle als bei Wiedergabe der Parteiäusserungen durch den Pfarrvorstand, ist das *Uebermass thatsächlicher Einzelnheiten*, sind unerhebliche Weitläufigkeiten oder Wiederholungen zu *vermeiden*, beleidigende *Angriffe*, oder ärgernissgebende unbescheidene Ausdrucksweisen zu *beseitigen*. —

Die nothwendige *Ausscheidung* des an das erzbischöfliche Ehegericht zu erstattenden *Berichtes von den Protocollen* und zwar rücksichtlich des *Inhaltes* sowohl, als der *Form*, sollte als selbstverständlich angesehen werden dürfen.

Während die *Protocolle* darauf abzielen, das thatsächliche und rechtliche *Vorbringen der Parteien* im Wesentlichen vollständig *von deren eigenem Standpunkte* aus wieder zu geben, um so gewissermassen das persönliche Erscheinen derselben vor dem erkennenden Gerichtshofe zu ersetzen; so soll die Auffassung des *unparteiischen Beobachters* und *Berathers* der seelsorglichen Interessen *beider* Theile das Material und die Gesichtspunkte des pfarramtlichen *Berichtes* an die Hand geben.

Der Pfarrvorstand hat sich nämlich bei diesem Theile und gleichsam *an der Grenze seines seelsorglichen Einwirkens*, zu vergegenwärtigen, dass seine Berichterstattung *vor Allem*, ja in den meisten Fällen lediglich, dazu bestimmt ist, dem geistlichen Richteramte eine *wahrheitsgetreue Kenntniss* des factisch-rechtlichen

Thatbestandes, und damit die Fällung eines *objectiv gerechten* Urtheils über die streitige Sache zu erleichtern; dass daher auch ein wohlgemeinter *Versuch des Seelsorgers* (nach den unerprobten Asserten der Parteien und seinen eigenen vermeintlichen oder wirklichen Erfahrungen und Beobachtungen), eine *richtige Entscheidung* der obschwebenden Fragen oder gestellten Anträge *selbst* zu finden und dem Gerichtshofe annehmbar machen zu wollen: — ein *ungerechtfertigter Eingriff in eine fremde Pflicht-Sphäre sein würde* und zugleich eine *verantwortungsvolle Gefährdung der Parteiinteressen* selbst, welche er zu fördern beflissen sein will. Die dem Seelsorger in diesem Stadium ehelicher Dissidien seiner Parochianen mögliche Wahrnehmung ihres Wohles wird fast allein noch darin bestehen können: dass seine Amtshandlungen, ebenso *genau* und *erschöpfend* als *rasch*, ohne Zögerung noch Aufschub, vorgenommen werden und insbesondere, dass seine *Berichterstattung,* zur richtigen und vollständigen *Information* des erzb. *Consistoriums*, dem Auftreten der Streitstheile selbst vor den Gerichtsschranken rechtzeitig *zuvorkomme.*

Capitel 4. Von seelsorglicher Thätigkeit in Vincular-Streitsachen.

Unterscheidung u. Grenzbestimmung zwischen seelsorglicher und richterlicher Thätigkeit.

§. 15. Das Verhältniss des *Seelsorgers* gegenüber *ungiltigen* Eheverbindungen ist von jenem des geistlichen *Richters* wesentlich verschieden. Während der geistliche *Richter* nur in Ansehung derjenigen ungiltigen Ehebündnisse *ex officio einzuschreiten verpflichtet* ist[1]), deren Impedimente im *öffentlichen Rechte* der Kirche begründet sind und von Jedermann klagbar gemacht werden können, so bringt das *seelsorgliche* Amt es mit sich, auch von *privatrechtlichen* Nullitätsursachen Kenntniss nehmen zu müssen.

a) Handelt es sich um *öffentliche* Hindernisse, welche durch *Dispense*, oder um *privatrechtliche,* welche durch *Consenserneuerung* gehoben werden können, und *voraussichtlich* von beiden Ehetheilen *gehoben werden wollen:* so geben Fälle dieser Art zur *ehegerichtlichen* Thätigkeit keine Veranlassung; was daher dem Pfarramte zur Erwirkung und Vollziehung der Dispense und zur Revalidation solcher Ehen zu thun obliegt, fällt nicht in das Bereich gegenwärtiger Instruction.

Pflichtmässige Berichterstattung.

b) Gelangen *öffentliche*, nicht *dispensable* Hindernisse eines

1) C. 3. X. (IV. 19.)

demnach blos *putativ* bestehenden Ehebandes zur Anzeige, so liegt dem Pfarramte ob, dem erzb. Consistorium unter Anführung der zur Beurtheilung des Falles etwa schon zu Tage liegenden factischen Anhaltspunkte oder urkundlichen Beweise (z. B. Pfarrbuchs-Einträge), Bericht zu erstatten und weitere Directiven sich zu erbitten.

c) Das Gleiche gilt dann, wenn ein *privatrechtliches*, von der Willkür der Parteien *nicht* zu beseitigendes Impediment (z. B. Impotenz) den Anlass zu pfarramtlichen Verhandlungen bereits gegeben hat und wenn die Betheiligten, welchen das *ausschliessliche* Recht, die richterliche Cognition in ihrer Sache anzurufen, zusteht, den Entschluss hiezu bereits vor dem Seelsorger ausgedrückt haben.

d) Werden endlich *öffentliche* oder *privatrechtliche* Hindernisse, die durch Consenserneuerung, beziehungsweise durch Dispensation *gehoben* werden *können*, vielmehr zum Zwecke der *Lösung vom Bande* Seitens dissentirender Gatten geltend gemacht; so hat das Pfarramt sein seelsorgliches Einwirken im Ganzen denselben Grundsätzen anzupassen, als ob eine zeitliche Trennung von giltig verbundenen Gatten angestrebt würde. Soferne die Aufrechterhaltung des bis dahin putativen Ehebandes und ehelichen Zusammenlebens dem geistlichen Wohle der Betheiligten zu frommen scheint und jedenfalls wenn Kinder aus einer Verbindung dieser Art bereits erzeugt und am Leben sind, — so sollen die Bemühungen des Seelsorgers beharrlich auf Revalidirung der Ehe gerichtet sein.

Das Ergebniss der Verhandlungen, welche in der Regel demnach den Charakter von *Sühne*versuchen annehmen werden, ist entweder mit dem entsprechenden Antrage auf Dispensation an das hochwürdigste Ordinariat, oder mit der Anzeige von der bevorstehenden Nullitätsklage an das erzb. Ehegericht in Vorlage zu bringen.

Unstatthaftigkeit eigenmächtiger Trennung putativer Ehen.

§. 16. Der Seelsorger hat in Ansehung der angeblich ungiltig verbundenen (putativen) Ehegatten, ebenso wie bezüglich der dissentirenden, darauf zu dringen, dass die eheliche Cohabitation (seclusa tamen copula) bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Streitfrage fortgesetzt werde, und den etwaigen Versuch thatsächlicher Scheidung sofort dem erzb. Ehegericht zu melden. — Eine Ausnahme hievon würde nur der Fall begründen, wenn ein im rechtlichen Sinn *öffentliches* Impediment *zugleich ortskundig* geworden wäre, und das fortdauernde Zusammenleben der Betheiligten zu öffentlichem Aergerniss gereichen müsste.

Capitel 5. Von Auflösung giltiger Ehen. — Von der Todeserklärung.

Auflösung nach einseitigem oder beiderseitigem Antrage.

§. 17. Sollte jenes Recht, welches die Kirche binnen der *zwei* ersten Monate einer giltig geschlossenen, aber *nicht consumirten* Ehe den Gatten zu Gunsten freier Wahl des Ordensstandes einräumt, von einem Theile geltend gemacht werden, — der andere aber dasselbe im gegebenen Falle bestreiten, so wird das zuständige Pfarramt die Parteierklärungen, unter Berichterstattung über die ihm bekannten, dieses Eheverhältniss berührenden Umstände, an das erzb. Ehegericht einsenden.

Auch *beiderseits freiwillige* Vereinbarungen von giltig verbundenen Gatten, die nicht consumirte Ehe durch Ordensgelübde zu lösen oder nach consumirter Ehe das eheliche mit dem Ordensleben vertauschen zu wollen, bedürfen *stets der ehegerichtlichen Cognition* [1]).

Die hierauf abzielenden Anträge sind entweder unmittelbar an die zuständige Stelle zu verweisen, oder, auf Verlangen der Betheiligten, mit pfarramtlichem Berichte dahin vorzulegen. Das Gesuch eines *zum Christenthum bekehrten* Gatten um Aufhebung eines früher eingegangenen Ehebündnisses, desgleichen dasjenige um *Todeserklärung* eines lange abwesenden (»verschollenen«) Ehetheils, über dessen Leben oder natürlichen Tod Nachrichten fehlen, wird von pfarramtlicher Seite nach Art der im ersten Absatze dieses §. besprochenen einseitigen Lösungsanträge behandelt.

Einträge im pfarramtlichen Trauungsbuche.

§. 18. Ehegerichtliche Entscheidungen, durch welche die *Ungiltigkeit* einer Ehe, oder die *Auflösung* einer giltigen (mittels Profess im Ordensstande oder mittels Todeserklärung) ausgesprochen wurden, hat das Pfarramt in dessen Sprengel die putative oder aufgelöste Ehe *geschlossen* worden, im *Trauungsbuche einzutragen.* Sollte die betreffende Sentenz durch ein anderes Pfarramt [des zeitlichen Wohnsitzes] den Betheiligten eröffnet werden, so ist Jenem amtliche Mittheilung hievon durch den mit der Promulgation beauftragten Commissär zu machen. Wenn die Betreffenden nicht im Sprengel des zur Trauung nächstberechtigten Pfarrers die eheliche Einsegnung empfangen haben, so hat dasselbe in Ansehung *dieses* Pfarramtes zu geschehen.

Capitel 6. Gemeinschaftliche Bestimmungen, Separations- wie Vincular-Streitsachen betreffend.

Seelsorgliche Zuständigkeit *dnrante lite* **u. während** *tolerirter Absonderung.*

§. 19. Die Eröffnung und der Fortgang eines *Processes* über

1) S. *Schulte*, Eher. §. 54. *Bened. XIV.* de Syn. dioec. C. XII. Nr. 10. 11.

Ehenichtigkeit wegen eines dispensablen Hindernisses oder auf *Trennung von Tisch und Bett*, schliessen die Befugniss des Pfarramtes nicht aus, unter geeignet erscheinenden Umständen, den *Sühneversuch* (oder den Antrag auf Einleitung eines Dispensations- und Revalidations-Verfahrens), bei den Parteien zu erneuern. Ebenso besteht dessen Verpflichtung fort, den *sittlichen Wandel* der Ehegatten zu *überwachen*, und soferne eine, sei es für die Dauer des Rechtsstreites, sei es definitive, jedoch ohne Schuldausspruch, gewährte Absonderungsbewilligung dem einen oder anderen Theile notorisch zum Anlasse der Unenthaltsamkeit gereichen sollte, hierüber das erzbischöfliche Ehegericht zu unterrichten und die Rücknahme der Toleranz oder andere Mittel zur Aufhebung des öffentlichen Aergernisses zu beantragen.

Pfarramtliche Verzeichnisse aller (provisorisch oder definitiv) getrennten Ehegatten.

§. 20. Die Evidenthaltung und jährliche Vorlage von *Verzeichnissen* über die in jedem Pfarrsprengel *discohabitirenden* (oder ungiltig verbunden gewesenen) *Ehegatten* [unter Anführung ihres eigentlichen kirchlichen Domicils, sowie der *Sentenz* oder des *Toleranzdecretes*, nach *Ursprung*, *Datum* und *dispositivem Inhalt*, wodurch ihre Absonderung (oder die Ehenichtigkeit oder Auflösung) ausgesprochen worden ist], gehört ebenfalls in jenes Bereich seelsorglicher Amtsführung, welches der Thätigkeit des erzbischöflichen Ehegerichts theils zuvorkommend, theils begleitend behilflich sein soll.

§. 21. Würden Eheverbindungen von *Ungläubigen*, *Juden* oder *Angehörigen der sog. freien Gemeinden*, sei es unter sich, oder sei es mit christlich Getauften, in irgend welcher Form, (z. B. als sog. Noth-Civilehe) eingegangen, *später* mit Bezug auf ein Eheverlöbniss oder eine sacramentale Ehe bei einem Pfarramte zur Sprache kommen, so ist in Zweifelsfällen jede präjudicielle Erklärung über deren Bedeutung oder Wirksamkeit zu vermeiden; das Resultat einer möglichst genauen Erhebung des Thatbestandes soll aber an das erzb. Consistorium berichtet und dessen Entscheidung abgewartet werden.

II. Theil. Von der Wirksamkeit der Pfarrämter im Auftrage des Ehegerichtes.

Capitel 1. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

§. 22. Nach katholischer Glaubensregel ist der Bischof in seinem Sprengel der nächste und alleinige Inhaber der richterlichen Gewalt über Ehesachen. Zur Ausübung derselben ist das *Ehegericht*

(Consistorium) als *collegiale Behörde* bevollmächtiget (jurisd. delegata) und ist seinerseits befugt, mit einzelnen Jurisdictionshandlungen bestimmte geistliche Personen zu beauftragen (j. mandata.)

Solche Aufträge werden während des ganzen Verlaufes des Processes, aus mannigfachen Ursachen, theils einzelnen Mitgliedern des Gerichtscollegiums selbst, theils anderen Klerikern ertheilt.

Es liegt daher dem Seelsorgsklerus, insbesondere den Pfarrvorständen ob, mit jenen Grundsätzen und Vorschriften sich bekannt zu machen, nach welchen ihre Verpflichtungen als Gerichtscommissäre oder Deputirte zu bemessen und ihre Amtshandlungen vorzunehmen sind.

§. 23. Das dem *einzelnen* Kleriker zukommende Mandat kann ihn entweder mit einer processleitenden *richterlichen* Function oder mit derjenigen eines *Gerichtsschreibers* oder eines *Ehevertheidigers* betrauen. Der Auftragnehmer ist vor Allem schuldig, seine eigene gesetzliche (absolute und relative) Fähigkeit[1]) zur Annahme des betreffenden Auftrages (z. B. zum Richteramte) selbst zu prüfen und im Falle obwaltender Zweifel, ehe er sich in die Sache einmischt, um Beseitigung der Bedenken, beziehungsweise um Enthebung vom Commissorium bei der Gerichtsstelle nachzusuchen.

§. 24. Insolange ständige Mandatare oder Commissäre ausserhalb des Collegiums nicht aufgestellt sind, wird jeder zu einer eigentlichen Richteramtsfunction berufene Seelsorgspriester mit seiner Beauftragung zugleich eine *Eidesformel* zugefertiget erhalten, nach deren Unterschrift seine commissarische Thätigkeit beginnen kann. Den von ihm (in der Regel) zu erwählenden geistlichen Secretär oder Actuar wird er eine ähnliche Eidesformel zu unterzeichnen veranlassen und beide Beeidigungsnachweise sodann (wenn keine Bedenken wider die Annahme des Auftrages wegen absoluter oder relativer Unfähigkeit zum Richteramte, sich entgegenstellen), als

---

1) Das Richteramt erfordert *(absolut):* zwanzigjähriges Lebensalter, ungehinderten Gebrauch der Sinne [Schwerhörende sollen Commissorien weder empfangen noch annehmen], Freiheit vom Kirchenbann, Unbescholtenheit des Rufes, Rechtskenntniss; *(relativ):* die Abwesenheit von Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnissen zu einer der Parteien oder von anderweitigen Amtsbeziehungen zu derselben Streitsache als Fürsprecher, oder Ehevertheidiger. — Jede von einem *absolut* unfähigen Commissär oder Actuar vollzogene oder beurkundete Handlung wäre von Amtswegen als *unheilbar nichtig* aufzuheben. Die *relative* Unfähigkeit wirkt erst vom Zeitpunkte der Recusation der betreffenden Richteramtsperson an und kann mit Einwilligung der Parteien unberücksichtiget bleiben.

Beilagen des ersten an das erzb. Consistorium von ihm zu erstattenden Berichtes einsenden [1]).

Für Priester, welche bei einzelnen Gerichtshandlungen das Amt eines Ehevertheidigers zu vertreten haben, gelten im Allgemeinen die betreffenden Bestimmungen der Constitution Benedict XIV. »Dei miseratione« und wird von ihnen die entsprechende besondere Eidesformel abgefordert werden.

Rechtliche Natur des Mandats der Consistorial-Commissäre.

§. 25. Das Mandat der Consistorial-Commissäre ist in dem Grade *speciell* und *persönlich*, dass sie solches auf *andere* Personen weiter zu übertragen *nicht* vermögen, ohne hiezu die ausdrückliche Bevollmächtigung des erzbischöflichen Ehegerichtes erbeten zu haben. In solchem Falle ist der vom Beauftragten Substituirte als unmittelbarer Mandatsträger des Ehegerichtes zu betrachten. Seelsorgliche Handlungen und pfarramtliche Zeugnisse können jedoch allerdings vom Commissär requirirt werden, soferne deren Zweck in seiner persönlichen Information besteht oder sonst innerhalb des vom Consistorium erhaltenen Auftrages mit inbegriffen erscheint.

Aus derselben rechtlichen Natur blos abgeleiteter, (nicht eigener) richteramtlicher Befugnisse der Commissäre, und aus der nothwendigen Beschränkung der Zuständigkeit eines jeden Ehegerichtes auf den Sprengel desjenigen Bischofs, dessen Stelle es vertritt, ist zu folgern, dass ein Mandat zu richteramtlichen Functionen von Seite eines *auswärtigen* Ehegerichtes weder *unmittelbar* einem *diesseitigen* Diöcesanpriester ertheilt, noch von einem Untergebenen des

---

1) Eidesformel des Commissärs:

»Ego — ab Excellentissimo Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi Commissarius in causa matrimoniali . . . . per decretum sub die . . . datum deputatus, juro: me demandatum mihi munus sancte executurum, omni respectu personarum, odio, amore, favore, prece vel pretio penitus secluso, nec in animo quidquam habiturum, quam ad dei gloriam augendam et promovendam, tam spiritualem quam temporalem salutem eorum, qui pretioso sanguine Domini et Dei nostri redemti sunt. Instructionem autem quam Excellentia sua in causis matrimonialibus observandam praescripsit, regulae instar fideliter tenebo. Insuper juro, me nihil eorum, quae in causae pertractatione prolata fuerint, cuiquam homini aperturum esse. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia!« Eidesformel des geistlichen Actuars: »Ego — in causa matrimoniali . . . . ad protocollum recipiendum Secretarius constitutus juro, me demandatum mihi munus sancte executurum, omni respectu personarum, odio, amore, favore, prece vel pretio penitus secluso, nec quidquam eorum quae in causae pertractatione prolata fuerint, cuiquam homini aperturum esse; Sic me Deus adjuvet et haec sancta dei Evangelia!« (cf. Wiener Diöcesanblatt 1863 Nr. 20.)

auswärtigen Ordinarius im diesseitigen Erzbisthumssprengel mit rechtlicher Wirkung vollzogen werden kann.

§. 26. Ist über die *Zuständigkeit des Ehegerichtes*, welches den Auftrag ertheilt, über die *Gesetzlichkeit* des Auftrages selbst und die *Befähigung* zur Uebernahme einer richteramtlichen Function von Seite des mit dem Mandate betrauten Klerikers ein begründeter Zweifel nicht vorhanden, so hat der Letztere mit aller, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Sorgfalt und Beschleunigung dem Vollzug des Commissoriums sich hinzugeben. Hiebei wird der Beauftragte vor Allem und unter allen Umständen sich vergegenwärtigen, dass seine Thätigkeit als eine *richterliche*, nicht etwa nach *seiner persönlichen* Ueberzeugung von Recht oder Unrecht, Nutzen oder Schaden auf Seite dieser oder jener Partei sich zu richten habe, sondern streng und unbedingt nach der *allgemeinen Norm* der *Gesetze* und nach dem *besonderen Inhalt* des empfangenen *Auftrages*. Er wird sich bewusst sein, dass er die Grenzen seiner Beauftragung weder zu erweitern im Stande sei, noch hinter derselben ohne Verantwortung zurückbleiben dürfe.

Um jedoch innerhalb seines Commissoriums mit Sicherheit und entsprechendem Erfolge im Dienste der kirchlichen Rechtspflege sich zu bewegen, soll ferner der Commissär sowohl mit gewissen allgemeinen Processgrundsätzen, als mit den speciellen, die ihm ertheilten Aufträge betreffenden Regeln und Vorschriften wohl vertraut sein.

Fortsetzung. — Das Privatrecht der Parteien und das öffentliche Interesse der Kirche sind wahrzunehmen. — Verhandlungs-Untersuchungs-Eventualmaxime.

§. 27. *Allgemeine Principien*, die ohne ausdrücklicher Erwähnung in einem Commissorium zu bedürfen, die Handlungen der Mandatare oder Commissäre wie des Gerichtshofes selbst, zu leiten haben, sind:

I. Die *Privatrechte der Parteien und das öffentliche Interesse der Kirche* sollen, je nach der Natur der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse oder Handlungen, *pflichtmässig beachtet und beschützt werden.*

Verlöbniss- und *Separations-*Sachen haben *keinen Richter ohne Kläger*. Auch der Commissär hat daher in keinem Stadium von Processen dieser Art auf die Geltendmachung oder Erweiterung des thatsächlichen Materials der Klage, auf den Gebrauch von Beweismitteln oder auf den Inhalt oder Umfang der Parteianträge einzuwirken, vielmehr nur zu berücksichtigen, was mit erklärter

Absicht auf processuales (actenmässiges) Handeln von den Parteien vorgebracht oder vorgenommen wird.

Vincular-Sachen wegen *privatrechtlichen* Hindernissen sind in Ansehung ihrer *ersten* Geltendmachung derselben sog. »*Verhandlungsmaxime*«, d. h. der Willkür der Parteien, anheim gegeben. Ein Commissär, welcher Hindernisse dieser Art *ausser*amtlich oder bei Gelegenheit einer andern zu denselben nicht in Beziehung stehenden Amtshandlung wahrnehmen würde, hätte daher ihre Geltendmachung *nicht* ex officio zu betreiben. Wohl aber hat er den Parteien zu bedeuten, dass *auf eine einmal eingeleitete Nichtigkeitsklage nicht mehr verzichtet werden könne.*

Die hinsichtlich der *ersten* Geltendmachung und Verfolgung der impedimenta *juris publici* massgebende »*Untersuchungs-Maxime*« (Untersuchungs*pflicht*) für den Gerichtshof, besteht auch für den ehegerichtlichen Commissär, indem er von Amtswegen überall zu deren Anzeige und im Laufe des Processes zu Anwendung aller der Actenlage und seinem Commissorium entsprechenden Mittel, um die Wahrheit zu erforschen, verbunden ist.

Das *öffentliche Interesse der Kirche* und die dadurch innerhalb gewisser Grenzen gebotene *Untersuchungs*-Maxime im Eheprocesse verpflichten den Commissär, so weit sein Mandat reicht, von *Amtswegen nicht nur jede Nichtigkeit* des Verfahrens *abzuwenden*, sondern auch, zur *zweckmässigeren Erfüllung seines Auftrages*, das *richterliche Fragerecht* an die Parteien zu üben; in Ansehung *thatsächlicher* Verhältnisse *Gewissheit* oder doch möglichste *Aufklärung* sich zu verschaffen; bei vorkommenden rechtlichen Bedenken bei dem Ehegericht sich zu befragen; endlich *Rechtsirrthümer* der Parteien zu *berichtigen* und *gesetzliche*, von deren Willkühr unabhängige Process-*Bestimmungen*, welche unbeachtet bleiben sollten, nach jeder Richtung hin geltend zu machen und aufrecht zu erhalten.

II. Die sog. *Eventualmaxime*, welche die Parteien verpflichtet, alle ihnen zu Gebote stehenden Angriffs- und Vertheidigungs-Mittel, deren Gebrauch dem jeweiligen Stadium des Processes entspricht, auch wirklich gleichzeitig, [die einen nämlich für den Fall (in eventum) der Erfolglosigkeit der andern], — geltend zu machen: wird zwar, in so weit sie für den canonischen Process massgebend ist, durch das Ehegericht selbst bei der Leitung und Bescheidung der Rechtsstreite hauptsächlich mittels Ertheilung peremtorischer Fristen wahrgenommen. Es liegt jedoch den instruirenden Commissären ebenfalls ob, diesen Grundsatz von Seite der rechts*un*kundigen und

ohne Rechtsbeistand handelnden Parteien zu richtigem Verständniss und genauer Befolgung zu bringen.

Von *verschiedenen* factischen Gründen, welche die Separation aus *demselben gesetzlichen Titel*, z. B. wegen beschwerlichen Zusammenlebens rechtfertigen; — von *mehreren* das Klagerecht wegen Ehebruchs ausschliessenden Einreden; — von *zahlreichen* beweisdienlichen Zeugen oder Urkunden dürfen, bei der hiezu anberaumten Tagsfahrt, nicht etwa blos die einen benannt, die andern aber wissentlich zurückbehalten werden, — so dass durch deren spätere Geltendmachung das Ergebniss eines bereits zu Ende geführten oder der Aburtheilung nahe gebrachten Rechtsstreites neuerdings in Frage gestellt und der Schutz des Rechtes fahrlässig oder boshaft verzögert werden könnte.

Da vor dem Richter in foro ext. die innere *Absicht* der Parteien sich verbirgt, so müssen die Rechtsnachtheile, deren Androhung im Interesse der Ordnung und der Beschleunigung des Verfahrens, jene Maxime aufrecht zu erhalten bezweckt, — auch Solche treffen, welche aus Nachlässigkeit oder Unkenntniss derselben zuwiderhandeln, (vigilantibus jura scripta sunt). — Ohne die Verhandlungsmaxime durch Einwirkung auf den *Willen* der Parteien in *denjenigen* Fällen zu verletzen, wo diese zum *Verzicht berechtigt sind*, darf und soll daher der Commissär die *Kenntniss* der *Processgesetze* bei den streitenden Theilen befördern und deren genaue Beobachtung sich angelegen sein lassen.

Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens. — Von Protocollen; Berichten; Registraturen. Actenordnung.

§. 28. Jener Antheil der Gerichtsthätigkeit, welcher dem Seelsorgsklerus übertragen zu werden pflegt, ist ebenso wie die Beschlussfassung und Entscheidung des Gerichtshofes selbst, an den *Grundsatz der Schriftlichkeit* (in *weiterem* Sinne) gebunden. — Demselben gemäss müssen alle Processvorgänge schriftlich verzeichnet, und in den Acten niedergelegt werden, auf welche die richteramtliche Cognition und Entscheidung *ausschliesslich* gebaut wird. Unwesentlich ist es für die Geltung dieses Grundsatzes, ob der Gerichtshof die Erklärungen der Parteien in sog. *»Schriftsätzen«* annimmt (schriftliches Verfahren im *engeren* Sinne) oder die mündlich abgegebenen in *Protocolle* fassen lässt. Der Commissär hat hinsichtlich der Zulassung oder Ausschliessung der ersteren Form an das ihm ertheilte Mandat sich zu halten und in Zweifelsfällen die höhere Weisung zu erholen. — Das Gebot des schriftlichen Verfahrens, auf

dessen Beobachtung nach canonischem Rechte die *Vermuthung der Gesetzlichkeit* für die Handlungen des Richters beruht, erfordert auch von dem Commissär die *Protocollirung* (Registrirung) der zum Vollzug seines Auftrages gehörigen Handlungen, Willenserklärungen oder Vorträge; die schriftliche Abfassung seiner *Berichte* an den Gerichtshof, sowie der Mittheilungen *(Correspondenzen)*, welche zwischen ihm und den Parteien oder andern Behörden statthaben; und endlich das *Sammeln* und *Ordnen* der zur Sache gehörigen Acten.

Protocolle sind nichts anderes als in gesetzlicher Form abgelegte, schriftliche Zeugnisse, über Dasjenige was entweder *von* dem Gerichte oder Gerichtscommissär *selbst*, oder doch in seiner Gegenwart gehandelt oder erklärt worden ist.

Zu deren process*gesetzlichen Form* gehört:

1) Die Abfassung in *Gegenwart* der Handelnden oder sich erklärenden Personen;

2) die Angabe von *Ort* und *Zeit* zum Nachweis der *Einheit* der Handlung [ohne Unterbrechung; oder über den förmlichen Abschluss und die Wiederaufnahme der Verhandlung.]

3) Angabe der *Vor-* und *Zunamen* der anwesenden Gerichtspersonen (auch des Protocollführers) am Anfang (am Rande) des Protocolls.

4) Die *unmittelbare Vorlesung* oder *Vorlage* des Aufsatzes an die in demselben handelnden oder vernommenen Personen zu deren *Bestätigung* mittels Unterschrift oder Handzeichen, (welche jedoch im Weigerungsfalle von der Gerichtscommission supplirt werden kann.)

5) Die eigenhändige *Unterschrift* des *Protocollführers.* Die volle *Beweiskraft* der Protocolle als *öffentlicher* Urkunden, über die *Thatsache* der gerichtlich abgegebenen *Erklärungen* oder vollzogenen *Handlungen* (*nicht* aber über deren *materiellen* Inhalt), beruht entweder auf dem Charakter einer persona publica, welcher durch die Ernennung und Beeidigung dem Secretär beigelegt wird, oder auf der gesetzlichen Glaubwürdigkeit der übereinstimmenden Aussagen zweier klassischen Zeugen, durch welche daher die Gegenwart des Secretärs ersetzt werden kann[1]).

Von *Berichten*, *Schreiben* *Verfügungen*, (Citationen), zu

---

1) C. 11. X. de probat. 11. 19.

welchen das Mandat den Commissär ermächtiget oder veranlasst, sollen die Entwürfe von ihm bei seinen Acten zurückbehalten werden.

Empfängt der Commissär *amtliche* Kenntniss von Umständen oder Vorgängen, welche die einem Ehestreit zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse selbst oder die Actenlage des Processes irgendwie zu verändern geeignet sind, so steht es ihm zu, solche selbst oder durch »*Vormerkungen*« des Actuars (»*Registraturen ad acta*«) *aktenmässig* zu machen und nach seinem Ermessen dem Gerichte zur Anzeige zu bringen.

Auch diese Aufzeichnungen sind mit genauer Angabe von Ort und Zeit der Fertigung, mit der Unterschrift und Benennung der Amtseigenschaft des Registrirenden zu versehen.

Alle von dem Commissär angefertigten *Documente* (Protocolle und Registraturen), welche im Vollzuge seines Auftrages entstehen, *gehören als solche* dem auftraggebenden *Gerichtshofe*, beziehungsweise dem Gerichtsherrn (d. i. dem Ordinarius des Sprengels) an und dürfen daher von dem Commissär weder *zurückbehalten* noch *unterdrückt* (vernichtet) werden. Aber *auch Veränderungen*, welche *nicht* in blosser Formverbesserung bestehen, z. B. in Verbesserung der Orthographie oder Interpunction, sind nach abgeschlossenem Acte *unzulässig.* Während des Actes oder bei der dem Abschlusse unmittelbar vorhergehenden Prüfung (Vorlesung) sich ergebende Mängel oder Irrthümer dürfen durch Nachtrag am Schlusse oder durch Randbemerkungen (*nicht* aber *durch Interpolirung* von Worten oder Zeilen) beseitigt werden; es sind jedoch die Unterschriften der Commission und der Betheiligten besonders beizufügen.

Sämmtliche dem Commissär in einer bestimmten Ehestreits-Sache zukommenden Decrete und Correspondenzen, nebst den von ihm und seinem Actuar gefertigten Protocollen, Registraturen, Concepten sind, [bezeichnet mit dem *Betreff* und laufender *Nummer*, *Datum* oder *Präsentatum*], in einem *Actenumschlag* unter entsprechendem Rubrum zu *sammeln*; mit einem der Zeitfolge nach geführten Verzeichniss *(Actenrenner)* zu begleiten und so zur *Verfügung* der *Gerichtsstelle* zu bewahren. —

Grundsatz der Heimlichkeit der Acten.

§. 29. Die *Heimlichkeit* des Processes bedeutet, dass der *Inhalt der Streitverhandlungen* jedem unbetheiligten *Dritten unbedingt*

geheim zu halten ist. Aber auch für die Parteien selbst ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens *eine beschränkte*, indem ihnen die Einsichtsnahme der Gerichtsacten nur in gesetzlichen Fällen und unter den gesetzlichen Formen vom Richter *(nicht vom Commissär)* gestattet werden kann. Ohne besondere Bewilligung ist denselben gegenüber nur das mittheilbar, was in Verhandlungen actenmässig gemacht wurde, zu denen sie selbst als *handelnd* geladen worden oder wobei anzuwohnen sie *ausdrücklich* ermächtigt waren; (z. B. ad audiendum et videndum jurare testes). *Vor* der Publication der Zeugenaussagen (dem Actenschlusse nach vollendetem Beweisverfahren) ist daher die Einsichtsnahme der Zeugenverhörs-Protocolle nicht statthaft. Selbstredend verbindet die Uebertragung eines richterlichen Mandates die beauftragten Personen zur *Amts-Verschwiegenheit* — schon ehe die besondere Verpflichtungsformel an Eidesstatt gefertigt und dem Gerichte eingesandt worden ist.

(Von Rechtsbeiständen.)

§. 30. *Rechtsanwälte* sind zur Anbringung von Klagen oder zur ersten Klagsbeantwortung *ohne die gleichzeitige Gegenwart der eigentlichen Streitstheile*, in der Regel nicht zuzulassen. Im spätern Verlauf des Processes darf der Anwalt *anstatt* der Partei handelnd auftreten, soferne der Vollmachtspunkt bereinigt und kein besonderes Bedenken dagegen begründet ist.

Erscheinen Partei und Anwälte gleichzeitig, so ist Erstere um ihre Uebereinstimmung oder Genehmigung zu dem Vorbringen des Rechtsbeistandes jedesmal ausdrücklich zu befragen und die hierauf erfolgende Erklärung genau zu protocolliren.

Capitel 2. Anweisung in Betreff der einzelnen Theile des Gerichtsverfahrens. Vom ersten Verfahren.

(Nothwendigkeit des Commissoriums.)

§. 31. Wenn in einer zur Competenz des erzbischöflichen Consistoriums gehörigen Sache, nach deren rechtlicher Natur (z. B. bei einer Verhandlung wegen Nichtigkeit aus einem öffentlichen Hindernisse), oder nach dem einer gütlichen Beilegung sich entziehenden Willen der Parteien, der Austrag einer Frage auf dem Rechtswege unvermeidlich geworden ist, so hat das Pfarramt die Betheiligten darüber zu verständigen, dass es ihnen anheim gegeben ist, *entweder* unmittelbar bei dem erzbischöflichen Ehegerichte ihre Ansprüche geltend zu machen *oder* aber bei diesem, durch Vermittlung des Pfarramtes, die Ernennung eines Instructions-Commissärs am Orte oder in der Nähe ihres Wohnsitzes zu beantragen. — Entscheidet sich die klageführende Partei in letzterem Sinne, so wird das Pfarr-

amt mit dem über seine seelsorgliche Thätigkeit in betreffender Sache zu erstattenden Berichte, zugleich den Antrag verbinden, dass dem Pfarrvorstande selbst oder aus besonderen Gründen einem anderen Seelsorger, einem benachbarten Decanate oder Pfarramte, das erforderliche Commissorium ertheilt werden möge.

Da einerseits die wirksame Klagestellung „nur vor dem zuständigen *Richter* zu geschehen vermag, der *Pfarrer als solcher aber keine streitige Gerichtsbarkeit besitzt*, — andererseits provisorische Abhilfe im Nothfalle auf seelsorglichem Wege (s. oben §. 13.) gewährt werden kann, so darf, *ohne vorgängige Bevollmächtigung*, *das eigentliche Streitverfahren ausserhalb des erzbischöflichen Ehegerichtes nicht eingeleitet werden.*

(Grundsätze zum Vollzug des Commissoriums im ersten Verfahren. Vom Klagevortrag.)

§. 32. Die den Pfarrämtern oder Seelsorgern zukommenden ehegerichtlichen Aufträge können, die Urtheilsfällung ausgenommen, auf alle Theile des Gerichtsverfahrens sich beziehen. Die Ausführung jener Commissorien muss daher nach den für die einzelnen Abschnitte und Geschäfte der Processleitung geltenden Bestimmungen und selbst mit Rücksicht auf den materiellen Inhalt der kirchlichen Ehegesetze, geregelt werden.

In Ansehung des sog. »*ersten Verfahrens*«, welches die Behauptungen und Anträge des Klägers und die Vertheidigung des Beklagten bis zur Feststellung des status controversiae umfasst, hat der instruirende Commissär nachstehende Grundsätze und Vorschriften zu beobachten.

1) In jeder *Klage* sind nothwendigerweise a) zum Nachweis der formellen Statthaftigkeit derselben die *persönlichen Verhältnisse beider Parteien* anzuführen. Dahin gehören deren Namen, ursprüngliche Heimath, Name und Wohnsitz der Frau im ledigen Stande, das *Religions-Bekenntniss*, Alter, *Ort*, Zeit und *kirchliche Form der Eheschliessung*, (oder des Verlöbnisses), *gegenwärtiger Wohnsitz* oder Aufenthalt; frühere eheliche Verbindungen, (Vorhandensein von Kindern aus der gegenwärtigen oder einer früheren Ehe eines oder beider Ehetheile); Standes- und Vermögensverhältnisse; etwa *schon bestehende provisorische Verfügungen* hinsichtlich des Zusammenlebens, frühere ehegerichtliche oder gerichtliche Streitigkeiten unter den Parteien und deren Ergebnisse; endlich die pfarramtlich gepflogenen *Sühneversuche*.

An die Erwähnung dieser persönlichen Umstände und Eigenschaften der Parteien, welche deren Berechtigung zum Auftreten im

Rechtsstreite nachzuweisen mit bestimmt ist, schliesst sich die Darstellung:

b) des *Klagegrundes.* Auf dem Klagegrunde beruht der Anspruch der die richterliche Hilfe anrufenden Partei.

Man unterscheidet den sogenannten *factischen* vom *Rechtsgrund* der Klage und zwar innerhalb jenes ersteren (thatsächlichen oder historischen) Grundes, abermals das *allgemeine* thatsächliche *Verhältniss* (z. B. den Bestand der Ehe, die Eingehung des Verlöbnisses etc.), von dem *besonderen*, ebenfalls thatsächlichen *Anlasse*, nämlich von der geschehenen Verletzung jenes Verhältnisses (z. B. dem Ehebruch, der Proclamation mit einer anderen Person etc.), wodurch eben die gerichtliche Beschwerde herbeigeführt worden ist.

Diese beiden factischen Elemente bilden die sog. Geschichts-Erzählung, einen wesentlichen Theil jeder Klage.

Der *Rechts*grund oder die Vorschrift des Gesetzes, unter dessen Voraussetzung, als *Obersatz* eines Schlusses, der Inhalt der Geschichtserzählung (als logischer *Untersatz*) dazu dienen soll, einen *Schlusssatz* zu begründen, welcher als das an den Richter zu stellende *Gesuch* erscheint, — kann im Klagsvortrage benannt werden. Doch ist diese ausdrückliche Erwähnung nicht nothwendig, weil bei dem Gerichte die Gesetzeskenntniss vorausgesetzt wird.

c) Das *Gesuch* bildet demnach den dritten Theil des Klagevortrages, welcher *materiell* nicht fehlen *darf.* Dasselbe soll jedoch auch *formell* ausgesprochen werden und zwar sowohl als *Haupt*gesuch, bezeichnend was die Partei von der Rechtsverfolgung als Endziel für sich erwartet; wie als *Processbitte*, d. h. als Bitte um die vom Richter zur Verhandlung der Sache demnächst zu treffende Verfügung.

Als *Nebengesuch* kommt im Eheprocess der Antrag vor auf Verurtheilung des Gegentheils zur Kostentragung.

d) Ausser den *nothwendigen Bestandtheilen* des *Klagevortrages* können *zufällige* sich ergeben; z. B. Anträge auf provisorische Absonderung u. s. w.

(Klagehäufung.)

Die *Verbindung* mehrerer *Klagen*, sei es in *unbedingter*, sei es in *eventueller* Art, ist unter demselben Gesichtspunkte in der Regel als statthaft zu betrachten. Klagegründe wegen Saevitien und beschwerlichen Zusammenlebens können *cumulirt;* — diese *beiden* können *eventuell* mit einer Ehebruchsklage, d. h. für den Fall des Fehlschlagens dieser letzteren, verbunden werden. — Ein anderes ist das Verhältniss von sämmtlichen *Separations*gründen und Gesuchen

zu den *Ehe-Nichtigkeitsursachen*, welche ein auf Trennung klagender Gatte möglicherweise entdeckt hat. —

Die *Giltigkeit des Bandes* gehört selbstverständlich zu dem allgemeinen factischen Grunde *jeder* Trennungsklage; (das Zusammenleben in einer ungiltigen Ehe bedarf nicht der Trennungsklage, sondern es wird, als Resultat des Nichtigkeitsverfahrens, *untersagt*). Die Frage um ein aufhebendes Hinderniss (imped. dirimens) verhält sich daher zu einem Trennungsanspruch »*präjudiciell*«; d. h. von der Entscheidung der ersteren Frage ist die Aburtheilung über die letztere unbedingt abhängig. Desshalb ist eine Cumulirung von Separations- und Vincularklagen ausgeschlossen. — Eine Vincularklage muss stets ad separatum (processum) verwiesen und bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung die etwa gleichzeitige Trennungsklage vertagt werden.

(Anticipirter Beweisantritt.)

e) Der *Beweisantritt* (s. unten §. 42.) *darf* in der Regel — und *soll* in ganz einfachen, lediglich um die Bewahrheitung eines Klage- oder Einredegrundes handelnden Separations- oder Verlöbniss-Streitigkeiten mit dem ersten Verfahren verbunden werden. (Die Aufgabe des Ehegerichtes, *nöthigenfalls* mit dem Zwischenbescheide auf Beweis, zugleich ein Beweis*thema* festzustellen, bleibt hiedurch unberührt.)

(Gesuchs-Begründung.)

§. 34. Mit Rücksicht auf die drei verschiedenen Hauptgattungen von eherechtlichen Streitigkeiten ist bei *Verlöbnissklagen* vorzüglich die *Modalität des Hauptgesuches* (ob solches auf Abschliessung einer Ehe, Verbot einer anderen Heirath, Auflösung oder Ungiltigkeitserklärung gerichtet wird), zu beachten.

Bei *Separationssachen* ist in der Geschichtserzählung alle zwecklose, oft zweckwidrige Detaillirung, besonders dann, wenn in verwickelten Fällen mit der Klage der formelle Beweisantritt *nicht* verbunden werden kann, zu vermeiden; dagegen muss der Instructions-Commissär die *Merkmale der einzelnen* im katholischen Eherechte begründeten *Trennungsursachen* wohl kennen und soll diesen die Auswahl und nähere Beschreibung jener einzelnen facta, auf welche die Klage gestützt wird, genau anpassen. —

Zur wirksamen Stellung einer *Nichtigkeitsklage* endlich ist ebenfalls der thatsächliche Vortrag nach den vom Gesetze erforderten Bedingungen zu bemessen und zwar speciell hinsichtlich der Berechtigung der *Person des Klägers* zum Auftreten in dieser Eigenschaft, und über den *Fortbestand* derjenigen thatsächlichen Gründe,

auf welchen sein Bestreitungsrecht beruht. Auch können für Nichtigkeitsklagen in den meisten Fällen die Beweismittel sogleich benannt werden.

(Erste Antwort des Beklagten.)

§. 35. Der Commissär hat dem Beklagten und zwar wo möglich in derselben Tagsfahrt, nicht blos Gehör zu geben, sondern ihn zur *vollständigen, bestimmten, deutlichen und geordneten Vernehmlassung* anzuleiten. Die Stellung, welche die verschiedenartigen Vorbringen des Beklagten — (nach Angabe seiner persönlichen Verhältnisse, wie solches für die Klage vorgezeichnet worden —) einzunehmen haben, ist folgende:

1) Glaubt der Beklagte solche Gründe zu besitzen, welche ihn von der Einlassung in den Streit und jeder materiellen Klagsbeantwortung von vorhinein befreien, so sind dergleichen processhindernde Einreden (exceptiones dilatoriae) an erster Stelle anzubringen (z. B. wegen Verdächtigkeit des Richters oder Commissärs; wegen Unzuständigkeit des Gerichts; — speciell gerichtsablehnende Einreden, exceptiones fori declinatoriae.) —

2) Hierauf folgt naturgemäss die Beantwortung der klägerischen, factischen und rechtlichen Behauptungen. —

Verneinende Einlassung (litiscontestatio negativa) heisst die Verneinung entweder der factischen oder der rechtlichen Voraussetzungen der Klage, die Leugnung des angerufenen Rechtssatzes, oder der von diesem gemachten Anwendung, insbesondere der logischen oder juristischen Folgerichtigkeit der Processbitte gegenüber dem Klagsvortrage.

3) Nachdem Beklagter über die Klagebegründung sich geäussert, hat er, — für den Fall, dass er solche sofort zugesteht, oder fürchten muss, dieselbe vom Gegner in factischer Beziehung bewiesen, in rechtlicher aber vom Gerichte anerkannt zu sehen, (gemäss der Eventualmaxime) *gleichzeitig seine eigentlichen Einreden* (exceptiones peremtoriae) vorzuschützen. Man versteht hierunter das Geltendmachen von Thatsachen und Gesetzesbestimmungen, welche das Entstehen des klägerischen Rechtsanspruches von Anfang an verhindert, oder dessen entstandene Berechtigung wiederum völlig aufgehoben haben; (z. B. die förmliche Mitschuld an Verletzung der ehelichen Treue — lässt für den Verletzten kein Klagerecht entstehen; die eigene gleiche Schuld hebt das Klagerecht auf). —

4) Der Beklagte kann endlich unumwunden factisch und rechtlich die Klage als begründet anerkennen, und kann entweder dem Richterspruche submittiren, oder mit dem Geständniss eine *Wider-*

klage, d. h. selbstständige Klagestellung gegen den Kläger verbinden.

5) Der Beklagte verweigert möglicherweise jede Antwort auf die Klage ausdrücklich oder durch ungehorsames Ausbleiben oder Entfernen von der Verhandlung.

(Anweisungen für den Commissär gegenüber der ersten Antwort des Beklagten.)

§. 36. Für den Commissär gilt in Ansehung der verschiedenen Eventualitäten im Verhalten des Beklagten, dass er:

1) so oft eine dilatorische Einrede (s. §. 35. 1.) unmittelbar *erwiesen* werden könnte (z. B. durch Berufung auf andere Acten, Urkunden etc.); sodann

2) im Falle einer *blossen Verneinung* ohne andere Vertheidigungsmittel des Beklagten;

3) ebenso auch bei unumwundenem (puren) *Geständnisse*,

4) und endlich in dem Falle gänzlichen *Ungehorsames*,

die gepflogenen Verhandlungen *sofort* dem erzbischöflichen Ehegericht einzusenden hat, welchem der Actenlage entsprechend, das Weitere zu verfügen zusteht.

5) Hat der Beklagte eigentliche Einreden oder zulässige Widerklagen vorzubringen, so ist deren materieller Inhalt von dem Commissär ebenso erschöpfend zu erheben und innerhalb der beklagtischen (protocollarischen) Erklärungen anzuordnen, — wie solches für den factischen und rechtlichen Inhalt der klägerischen Beschwerde vorgezeichnet worden ist. Was von dem Beweisantritt und sonstigen Nebenanträgen mit der Klage gilt, findet auch auf die Einrede und eventuell gleichzeitige Beweiserklärung oder den Widerklagsvortrag Anwendung.

§. 37. Ueber selbständige Angriffe oder Vertheidigungsmittel (Einreden) von Seiten des Beklagten wider den Kläger, hat letzterer wiederum das Recht replicando und *wo möglich im gleichen Termine*, gehört zu werden.

Zur Duplik (zweiten Aeusserung des Beklagten) kommt es, soferne in der zweiten Erklärung des Klägers wahre *Repliken*, d. h. neue Vorbringen, welche sich zu beklagtischen Einreden so wie diese zur Klage verhalten, sich vorgefunden haben. Eigentliche Dupliken von gleicher Bedeutung gegenüber der Replik, könnten die Abgabe einer Triplik erheischen. —

Oefter und *in weitaus den meisten Fällen wird aber eine genaue Prüfung der Vernehmlassung*, die *Abforderung einer Replik* und *die Prüfung dieser letzteren, ebenso die Duplik als überflüssig erscheinen lassen.*

§. 38. Würde von einem Streitstheile (in Verlöbniss- oder Separationssachen) mit der Repliksäusserung eine *Veränderung* der Klage nach ihrem *factischen* Grund versucht werden, so hat der Beklagte das Recht, die Einlassung hierauf in der Duplik zu weigern und die Verweisung der neuen Klage ad separatum zu fordern — zu deren Verhandlung jedoch der Commissär [wenn sein Auftrag nicht etwa in generellen Ausdrücken in Ansehung aller Sachen der nämlichen Parteien abgefasst ist] eines *neuen Commissoriums* bedarf. — Der Nachtrag blosser Aufklärungen oder Erläuterungen zu ihren factischen oder rechtlichen Behauptungen ist dagegen beiden Parteien gleichmässig zuzugestehen, in solange als nicht der Actenschluss oder das Versäumniss eines peremtorischen Termines und die Ungehorsamsbeschuldigung des Gegners im Wege steht. Selbstverständlich darf aber auch auf diesem Wege keine Klageveränderung oder Nachschleppung von Einreden zugelassen werden und ist vor Einsendung der Acten jeder Theil über diese etwa entstandenen Erweiterungen des gegnerischen Vortrages zu unterrichten und auf Verlangen zu hören.

(Von dem Commissorium zur Leitung des zweiten oder Beweisverfahrens.)

§. 39. Nachdem durch die Schriftsätze oder Protocollarerklärungen des ersten Verfahrens die thatsächlichen und rechtlichen Behauptungen und die hierauf bezüglichen Gegenäusserungen der Parteien zur Kenntniss des Richters gelangt sind, (an welchen der Commissär die bis dahin erwachsenen Acten vorgelegt), so erfolgt mittelst Zwischenbescheides die Vorsteckung eines peremtorischen *Beweistermines* und nach Umständen eines *Beweisthema's*. —

Im protocollarisch-*mündlichen* Verfahren sind hiedurch folgende Aufträge an den Commissär veranlasst:

1) Zur *Publication* des ebengedachten Zwischenbescheides;

2) zur Entgegennahme des *Beweisantrittes* und der *Beweiserklärung*, (des Gegenbeweises und der Gegenbeweiserklärung);

3) zur Beweis*erhebung*;

4) zur Mittheilung des Ergebnisses derselben an die Parteien und ihrer *Deductionen*, (*Impugnations*- und *Salvations*äusserungen).

Bei *schriftlicher* Verhandlung werden in der Regel nur Aufträge zur *Beweiserhebung* dem Commissär anheimfallen.

(Publication des Beweisinterlocuts. Aufnahme des Beweis-Antrittes.)

§. 40. Zum Vollzuge der unter 1. und 2. gedachten Commissorien im Beweisverfahren, liegt, ohne dass es ausdrücklicher Erwähnung im Commissorium bedürfte, dem Commissär ob:

1) Die Bedeutung des *(peremtorischen) Termins*, d. h. die

richterliche Androhung dem rechtsunkundigen *Beweisführer zu erklären*, dass das Nichtvorbringen von Beweismitteln innerhalb der vorgesetzten Zeitfrist, ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund, den Ausschluss derselben zur Folge haben würde;

2) die Parteien über die Tage und Stunden geeignet zu verständigen, wann binnen jener Frist die ehegerichtliche Commission zur protocollarischen Aufnahme der Beweisantretung oder Erklärung etc. im Pfarrhofe etc. etc. anzutreffen sein werde.

3) Bei *Aufnahme des Beweisantritts* wird der Commissär das gerichtlich festgesetzte Beweis*thema* den Parteien nöthigenfalls genau *erläutern* und nach Bedarf in »*Artikel*«, d. h. kurze, mit »ja und wahr« beginnende und in directer Rede gefasste Sätze aufzulösen behilflich sein, zu welchen einzeln die zulässigen und verfügbaren Beweismittel (Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Eide) namhaft zu machen sind (articuli probatoriales, directorium testium). —

Die *richterliche Feststellung des Beweisthema's hat im Eheprocess nur den Zweck, die Beweiserhebung auf die rechtlich entscheidenden Thatsachen hinzuleiten und besser zu ordnen.* Dasselbe ist, *als Inhalt eines einfachen Decret's*, jederzeit der Abänderung durch den nämlichen Gerichtshof, dagegen nicht der Berufung unterworfen. — Ebendesshalb kann in einfacheren Fällen, in welchen die Parteien zur *Verbindung des Beweisantritts mit der Klage* oder *Einrede etc. etc. angeleitet werden sollen*, das Beweisinterlocut sich beschränken auf die Bestimmung der Beweis*last*, (onus probandi) und der Beweis-*Frist*; hinsichtlich des Themas aber *auf den Inhalt der Parteivorträge* im ersten Verfahren (welche Actenstücke resp. Sätze einfach zu allegiren sind) zurückverweisen. Alsdann wird der Commissär bei *Aufnahme des Beweisantrittes, Bildung der Beweisartikel etc.* lediglich eben diese Parteivorträge zu Grunde legen.

Je sorgfältiger hiebei jeder zur Bestimmung des factischen unmittelbaren und entfernteren Grundes der Klage, Einrede etc. etc. erforderliche Umstand berücksichtiget und alles entweder *rechtlich-unwichtige* oder *nicht objectiv thatsächliche* Material (Urtheile, Meinungen) ausgeschlossen wird, um so richtiger, leichter und rascher wird das ganze Beweisverfahren sich abwickeln.

(Vom Inhalt des Beweisantritts.)

§. 41. Die eben ausgesprochene Regel entspringt aus dem selbstverständlichen Processgrundsatze, dass die Beweisführung über *keinen Thatumstand* ausgedehnt werden *darf*, der nicht im histori-

schen Klags- (resp. Einrede-) Vortrag enthalten gewesen ist, sei es als *Species* oder einzelner *Fall* in einer *Gattung*, sei es als *Merkmal* in einem *begrifflichen Ausdrucke* (z. B. der ehebrecherische Umgang des A. mit B. kann nicht im Beweisantritt vorkommen, wenn nur derjenige mit Y. im Klagslibell angeschuldigt ist; — wohl aber wenn etwa B. meretrix und die Anklage auf den Besuch öffentlicher Häuser gerichtet wäre). —

In der Klage wegen Saevitien genügt zur Substanzirung die allgemeine Behauptung lebensgefährlicher Drohungen oder Misshandlungen. — Hier kann sich der Beweisantritt demnach auf die einzelnen Merkmale des Gesundheitszustandes der Klagspartei vor und nach einem gewissen Zeitpunkte erstrecken. Aehnlich bei der Klage wegen beschwerlichen Zusammenlebens.

Ebensowenig ist ein Beweisantritt darüber benöthigt, was bebereits rechtlich *gewiss* ist. Dahin gehören:

1) *Rechtssätze* oder *Gesetze;*

2) notorische d. h. aus Gerichtsacten desselben Gerichtshofes gerichtsbekannte *Thatsachen* (»die Notorietät« im Sinne der »Ortskundigkeit« kann hinsichtlich ihres Vorhandenseins bestritten, also des Beweises bedürftig sein);

3) der Inhalt giltiger, *gerichtlicher Geständnisse*;

4) Thatsachen, welche aus anderen rechtlich gewissen Umständen mit *logischer Nothwendigkeit* zu schliessen sind;

5) Das, wofür *gesetzliche Vermuthungen* bestehen, nachdem deren Voraussetzungen bereits rechtlich gewiss sind. —

(Von den Beweismitteln, deren Anwendbarkeit und Wirkung.)

§. 42. Bei Aufnahme des *Beweisantritts* oder der Erklärung der Parteien, mit welchen Mitteln sie den Richter von der Richtigkeit ihrer Behauptungen überzeugen wollen, hat der Commissär:

1) die *Bedingungen eines* vollen juristischen *Beweises* überhaupt und die *Kraft* der verschiedenen *Beweismittel* zu diesem Zwecke;

2) deren *gegenseitiges Verhältniss* und

3) die *Eigenschaften* und *Voraussetzungen* für die *Brauchbarkeit* der einzelnen Beweismittel an sich und nach der besonderen Gattung des Rechtsstreites, sich zu vergegenwärtigen. Die Beweismittel sind entweder:

1) eigene *Wahrnehmung des Richters* (Augenschein) oder

2) *Aussagen der Parteien* (als Geständnisse oder Eid), oder

3) *Zeugnisse dritter* Personen (mündliche oder schriftliche [d. h. *Urkunden*]; einfache oder *sachverständige*.) —

Vermuthungen und *Notorietät* sind eigentlich Urtheile oder Wahrnehmungen (des Richters *und* der Parteien) auf den Grund von Zeugnissen, deren Beweiskraft nöthigenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen über Zeugschaft und Urkunden zu bestimmen ist.

(Eid und Geständniss.)

Vollen Beweis liefern:

a) der richterliche Augenschein,

b) das gerichtliche Geständniss,

c) die übereinstimmende eidliche Aussage von zwei classischen Zeugen,

d) öffentliche Urkunden,

e) der Haupteid.

f) Dass die Bezugnahme auf ein *wahres Notorium* oder eine gesetzliche Vermuthung (praesumtio juris et de jure) ebenfalls als voller Beweis gelten kann, geht aus dem früher Gesagten (über Das was zu beweisen überflüssig ist,) hervor.

Falls keines dieser Mittel vollständig einer Partei zu Gebote steht, so können unvollständige Mittel der einen und anderen Art miteinander verbunden werden (zusammengesetzter oder künstlicher Beweis). Diese Beweisführung kommt im Eheprocess vorzüglich oft aus dem Grunde vor, weil mehreren jener in bürgerlichen Streitigkeiten zu gänzlichem Beweise genügenden Mittel die volle Beweiskraft in gewissen Schuld- oder Thatfragen des Eheprocesses für sich allein gesetzlich nicht zugestanden wird. —

Unter den oben angeführten Beweismitteln kommt im Eheprocess der Haupteid stets nur *eventuell*, d. h. in Ermangelung anderer Beweismittel zur Anwendung. (Ihm gegenüber können daher alle anderen Beweismittel als »*primär*« bezeichnet werden).

Subsidiäre Beweismittel heissen die *Notheide* und kann unter Umständen auch das Zeugniss von *Sachverständigen* als solches amtlich aufgerufen werden, soferne es keiner der Parteien gelungen ist, durch die auf ihren Antrag erhobenen Beweismittel dem Richter eine zur Erkenntnissfällung genügende Ueberzeugung beizubringen.

(Insbesondere vom Augenschein.)

§. 43. Der *Augenschein* oder die *eigene Sinneswahrnehmung* des Richters kann, nach dem Gegenstande des Eheprocesses, in diesem nur eine beschränkte Anwendung finden. Er kömmt vor zur *Bewahrheitung* vvn *Indicien*, welche ihrerseits die Glaubwürdigkeit anderer Beweismittel[1] (z. B. von Zeugen oder des Eides), zu ver-

---

1) Beispielsweise kann ein Augenschein zur Feststellung dienen, ob ein Zeuge die von ihm ausgesagte Sinneswahrnehmung an einem bestimmten

vollständigen, zu erhöhen, oder deren Zulässigkeit (z. B. einer Eidesdelation) zu begründen geeignet sein können. — Was durch Augenschein bestätiget worden ist, gilt als *vollständig* erprobt.

(Vom Geständniss. [Collussion der Parteien].)

§. 44. *Geständniss* heisst die Aussage eines Streitstheiles zu Gunsten der Gegenpartei; sei es, dass dieselbe in der Bestätigung einer von dieser gemachten Behauptung oder in einem eigenen, neuen thatsächlichen Vorbringen besteht. — Dadurch, dass das Geständniss den thatsächlichen Grund eines fremden Rechtsanspruches einräumt oder einem eigenen Anspruche diesen Grund benimmt, liegt darin eine *Verfügung über die eigenen Rechte und Interessen des Gestehenden*. Wie jede wirksame Verfügung oder Willensmeinung setzt daher das Geständniss, als Beweismittel, die allgemeine *Handlungsfähigkeit* der Partei zur Zeit der Erklärung voraus. Dieselbe muss *bestimmt* und *deutlich*; sie muss speciell *ohne* jeden moralischen oder physischen *Zwang* zu Stande gekommen, (d. h. gänzlich freiwillig) sein. Der *innere Bestimmungsgrund* des Gestehenden zu seiner Aussage ist, abgesehen von dem Falle einer *Collusion* unter den Parteien, gleichgiltig.

Man unterscheidet das *ausdrückliche* Geständniss von Thatsachen *in* oder *zu den Acten* (d. h. in Gegenwart des Richters oder der Gerichtscommission) als *gerichtliches* und *directes*; von dem *gerichtlichen* und *indirecten*, welches enthalten ist in dem Antrage eines verneinenden Eides (über die Affirmative desselben Satzes). Diese beiden Formen des *gerichtlichen* Geständnisses unterscheidet man aber von jeder, dem Gegentheil günstigen Aussage der Partei *ausserhalb* der Gerichtsverhandlung als *aussergerichtliches* Geständniss.

Die *Beweiskraft* des *aussergerichtlichen* Geständnisses, — dessen Vorhandensein selbst wieder Gegenstand des Beweises ist,) hat *der Richter* nach äusseren und inneren Umständen (animus confit.) *zu bemessen.* —

Das *gerichtliche* ist bei verschiedenen Gattungen des Eheprocesses von ungleicher Wirksamkeit. Das *gerichtliche* blos *indirecte*

Orte zu machen im Stande war; oder ob eine lebensgefährliche Bedrohung (mit einer Flinte z. B.), deren Anschuldigung von dem Beklagten eventuell mit dem Haupteide abgewälzt werden will, — unter den behaupteten örtlichen Umständen überhaupt ausführbar war.

d. h. *mittels Folgerungen* aus einer Aussage abzuleitende Geständniss, gilt *nicht in Vincular*sachen.

In *Verlöbniss-* und *Trennungssachen* gebührt dagegen *jedem* gerichtlichen Geständnisse volle Beweiskraft; den Fall der Collusion ausgenommen. Unter *Collusion* versteht man das Einverständniss und Zusammenwirken der beiden Parteien, um das Gericht über den thatsächlichen Grund ihrer Behauptungen und Ansprüche zu täuschen und so eine materiell unrichtige oder dem Gesetze widerstreitende Bescheidung herbeizuführen.

Ein *directes* gerichtliches Geständniss *vor* Schliessung der betreffenden Ehe abgelegt (und bei Abwesenheit der Collusionsgefahr), ist in Vincularsachen *wirksam für* wie *gegen* das Band; *nach* Eingehung der Ehe aber nur *für* die Vertheidigung derselben. —

Wo den Gatten *privativ* das Bestreitungsrecht zusteht (wegen rein privatrechtlicher Hindernisse), beweist es vollständig nur *für* die Ehe; *gegen* sie erzeugt es blos Vermuthung.

Ein durch *Bevollmächtigte* abgelegtes Geständniss kann binnen drei Tagen zurückgerufen werden.

(Von Zeugen.)

§. 45. *Zeugen* sind Personen, welche über *sinnenfällige Thatsachen* aus *eigener* Wahrnehmung Aussage machen (testes de credulitate, Zeugen, welche nur ihre Meinung; de auditu, welche über Hörensagen berichten). Obwohl die Entscheidung über die Fähigkeit zum gerichtlichen Zeugnisse *überhaupt* und zur Zeugschaft in einem *besonderen* Falle, sowie über das Mass ihrer Glaubwürdigkeit von dem *Gerichtshofe* ausgeht, so wird doch die Vergegenwärtigung der hierüber geltenden Grundsätze dazu dienen, der Benennung untüchtiger, der Verhandlung über ganz oder minder glaubwürdige oder gänzlich überflüssige Zeugen vorzubeugen.

a) *Allgemein* von der Zeugschaft ausgeschlossen, als unbefähigt aus *natürlichen* physischen *Gründen* sind Personen, welche entweder *zur Zeit*, da die zu bezeugende *Thatsache in die Erscheinung getreten* sein soll, des Gebrauches des dazu erforderlichen Sinnes oder der gesunden oder der hinreichend entwickelten Vernunft und Verstandeskräfte entbehrten, oder bei welchen eine dieser letzteren intellectuellen Behinderungsursachen im Zeitpunkte der beantragten processualen Vernehmung obwaltet. (Kinder, nach Umständen Blinde, Taube, Kranke, Wahn- oder Blödsinnige, Trunkene).

Ein *Mündiger* von 14 Jahren kann Zeugniss ablegen über

Wahrnehmungen nach zurückgelegter Kindheit (7 Jahre); doch hat der Richter das Mass der Glaubwürdigkeit solcher Zeugen nach den Umständen zu bemessen. —

b) Das Gesetz erklärt als Zeugschafts*unfähig* aus moralischem Grunde: die Verurtheilten[1]), wegen *Meineids* oder wegen anderen, mit *entehrenden* Strafen belegten Verbrechen, desgleichen die wegen solcher Reate in Untersuchung Befindlichen, die im kirchenrechtlichen Sinne *Ehrlosen*, die namentlich *Excommunicirten*, die bestochenen (eigentlich *bezahlten*) Zeugen.

c) Das Amtsgeheimniss der Beichtväter, in der Regel auch der Seelsorger, ist ohne ausdrückliche Enthebung durch den Berechtigten, ein gesetzlicher Ausschliessungsgrund vom Zeugnisse. —

Relativzeugnissunfähig, d. h. nur bedingt und nach dem Ermessen des Richters glaubwürdig, sind jene Personen, an deren gutem Willen die Wahrheit zu entdecken, Zweifel bestehen. Solche Zweifel sind begründet bald im allgemeinen Charakter, im Lebenswandel, in der Beschäftigungsart, bald in der besonderen Beziehung gewisser Personen zu den Parteien oder zum Gegenstand des Processes z. B. gegen Mitschuldige, Verwandte, Verschwägerte, Dienstboten eines Theils, (nicht beider, und nur ausnahmsweise; da Dienstboten vielmehr regelmässig in Vincular- und manchen Separationssachen als *classische* Zeugen gelten können); besonders befreundete oder verfeindete Personen, welche einen Vortheil oder Nachtheil von ihrer Aussage oder vom Ausgange des Streites erwarten; solche, die sich mit der Partei oder untereinander verabredet, oder von freien Stücken zur Zeugschaft sich gemeldet.

Wer ein trennendes Hinderniss *vor* Eingehung einer später bestrittenen Ehe und des ihm wohlbewussten Aufgebotes ungeachtet, nicht angezeigt hat, ist als Zeuge gegen dieses Band unbrauchbar.

Zu vollem Beweis sind *erforderlich* und *genügend* zwei übereinstimmende classische Zeugnisse. Auch als classische, d. h. tüchtige und unverdächtige Zeugen, *nicht* anzuerkennende Personen (z. B. relativ unfähige; oder Zeugen von Hörensagen) können unter Umständen von Amtswegen zur Information oder dürfen zur Auffindung weiterer Beweismittel vernommen werden.

---

1) Wegen der durchgreifenden Abweichung sowohl des materiellen Beweises als des Beweisprocesses vor den weltlichen Gerichten, wird die Anwendung dieses canonischen Grundsatzes (von der Zeugschaftsunfähigkeit der wegen gewisser Verbrechen Verurtheilten) in jedem einzelnen Falle besonderer Prüfung zu unterstellen sein.

(Sachverständige.)

§. 46. Der Beweisantritt mit *Sachverständigen* oder *Experten* (im Eheprocesse: in der Regel Aerzte, Hebammen) unterliegt im Allgemeinen denselben Grundsätzen wie jener durch einfache Zeugen; mit dem Unterschiede jedoch, dass der Fall, einen verdächtigen Zeugen dieser Art wegen Mangels Anderer zulassen zu müssen, selten oder nie eintreten wird. (Sind aber Sachverständige überhaupt nach der Natur des Rechtsfalles erforderlich, so werden solche *von Amtswegen benannt*, ohne dass hiebei das Gericht an den *Vorschlag der Parteien gebunden* wäre). —

(Urkunden.)

§. 47. *Urkunden* als Beweismittel sind schriftlich dargestellte Zeugnisse oder Geständnisse. Von Behörden oder öffentlichen Glauben besitzenden Personen gefertigte Urkunden heissen *»öffentliche«* und soferne sie zugleich über eigentliche Amtshandlungen (der fertigenden Behörde oder Person) berichten, sind sie *materiell* und *formell* öffentliche. Die volle Beweiskraft *dieses* Urkundenzeugnisses erstreckt sich auch auf die Richtigkeit des Inhaltes, während *blos* der Form nach öffentliche Urkunden nur die *Thatsache* der abgelegten *Zeugschaft*, des gemachten Eingeständnisses etc. beglaubigen, keineswegs aber deren Inhalt oder Gegenstand. —

(Pfarramtliche *Taufzeugnisse* oder Sühnungs*protocolle* sind z. B. formell und materiell öffentliche Urkunden; ein pfarramtlicher *Bericht* über Dissidien eines Ehepaares ist dagegen hinsichtlich einzelner in demselben vorgetragener Thatsachen und Umstände *nur ein formell* öffentliches Zeugniss).

(Vermuthungen, Gerüchte. Notorietät.)

§. 48. In Ermangelung *directer* Beweismittel können *Schlussfolgerungen* gebraucht werden, um die Richtigkeit von Parteibehauptungen durch die Wahrheit anderer Thatsachen (indirect) zur richterlichen Ueberzeugung zu bringen. — Die Lücke zwischen dieser letzteren, thatsächlichen Grundlage und dem eigentlichen Gegenstande der Parteibehauptung resp. des Beweises, wird durch die Schlussfolgerung ausgefüllt. Dies ist der Beweis aus *Vermuthungen.*

Beruht diese Schlussfolgerung lediglich auf allgemeiner Lebenserfahrung und allgemeinen Denkgesetzen, so spricht man von *»einfachen«* Vermuthungen (praesumt. hominis); von *»Rechts*vermuthung« dagegen, wenn ein positives Gesetz die Zulässigkeit jener Folgerung ausdrückt (praesumt. juris.). Dahin gehören z. B. die im Gesetze *exemplificirten* Thatsachen, welche praesumtionem violentam

adulterii rechtfertigen sollen. Das Gesetz kann so weit gehen, dass es jeden Gegenbeweis verbietet (praes. juris et de jure).

Eine Vermuthung begründet auch das *Gerücht.*

Das Dasein des Gerüchtes wie überhaupt eine jede Thatsache, auf welche eine Vermuthung gebaut werden will, bedarf aber seinerseits vollen Beweises nach den allgemeinen Processregeln.

Das Gerücht ist von der *Notorietät* zu unterscheiden.

Jenes beruht auf *vielfachem* Zeugnisse von *Hören*sagen; diese auf *eigenem gutem Wissen* entweder des Gerichtes selbst (Gerichtskundigkeit) oder der Meisten (sehr Vieler) in einer Gemeinde (Ortskundigkeit).

Nur die Gerichtskundigkeit (in demselben Processe) bedarf unter allen Umständen keiner weiteren Probe; die Ortskundigkeit muss formell bewiesen werden, um ihren Inhalt weiterer Erprobung zu überheben.

Die einfache Vermuthung dagegen kann nur als untergeordnetes, für sich unzureichendes Beweismittel dienen.

(Schiedseid, Notheid, Nebeneid.)

§. 49. Die *Ergänzung* (nicht aber den völligen Ersatz) der übrigen Beweismittel, bildet auch im Eheprocess der *Eid.* Diese blos eventuelle und beschränkte Bedeutung hat (im Eheprocesse) sowohl der *Haupt-* oder *Schieds*eid (den die behauptende Partei in verneinender Form dem widersprechenden Gegner zuschiebt), — als der *Erfüllungs-* und *Reinigungseid*, auf welche mit oder ohne Parteiantrag erkannt werden kann. So lange andere Beweismittel zu Gebote stehen, sind Eide unstatthaft; und selbst für den Fall der Zulässigkeit des Schiedseides, muss mindestens einiger Beweis (Inzichten, Vermuthungen) für die Intention des Deferenten erbracht sein. In Ansehung der sog. Nebeneide (Gefährdeeid, Editionseid etc.) muss dieselbe Vorbedingung gelten und ist die Abforderung des Gefährdeeides im canonischen Processe jederzeit dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Mit Rücksicht auf die *verschiedenen Gegenstände* der Matrimonialstreitigkeiten ist der *Haupteid* resp. der *Eidesantrag unbedingt zulässig* nur in Verlöbnissachen; in Nichtigkeitssachen bezüglich des Hauptthemas der Beweisführung (Dasein oder Abwesenheit des Impediments) *regelmässig ausgeschlossen;* in Scheidungssachen ausser den obengedachten Voraussetzungen in jedem einzelnen Falle vom arbitrium des Richters abhängig.

(Beweiserklärung.)

§. 50. Ueber den Antritt des Beweises, resp. des indirecten

Gegenbeweises [über Einreden; was vermöge der Eventualmaxime gleichzeitig geschieht] ist dem Gegentheil zu seiner Erklärung [Beweiserklärung] eine entsprechende peremtorische Frist oder bei mündlichem Verfahren eine Tagsfahrt anzuberaumen. In dieser Erklärung kann jeder Theil über die Statthaftigkeit oder Beweiskraft der vom Gegner in Vorschlag gebrachten Beweismittel Erinnerungen vorbringen, und über deren thatsächlichen Grund (z. B. über die Exceptionsmässigkeit eines Zeugen) ein besonderes (incidentes) Beweisverfahren veranlassen. —

Insbesondere hat der Product gegenüber den Zeugen und zu den betr. Beweisartikeln seines Gegners die Befugniss, Fragestücke zu stellen; bei Urkunden die Originalproduction zu begehren; bei der Eideszuschiebung kann der Delat anstatt den Eid anzunehmen, die Statthaftigkeit derselben zu bestreiten versuchen, sei es wegen der rechtlichen Natur des speciellen (Nullitäts-) Processes; wegen der Person des Deferenten oder wegen des Gegenstandes (der sinnlich wahrnehmbar, erheblich und ausserhalb jeder Collision mit anderen bereits geschworenen Eiden stehen muss). — Der Delat kann binnen der für seine Erklärung laufenden Frist zwischen *Zurückschiebung*, *Annahme* des Eides und *Gewissensvertretung* wählen, d. h. den Beweis über die von ihm zu beschwörende Thatsache mit anderen Mitteln versuchen.

Nach Misslingen der Gewissensvertretung ist binnen gedachter Frist die Eidesannahme noch statthaft; der Deferent kann bis zur Abschwörung den Eidesantrag zurückziehen. —

Ein *meineidiger Deferent* hat die Zurückschiebung zu erwarten und dadurch, weil er selbst nicht schwören darf, sachfällig zu werden. Der *meineidige Delat* ist schuldig, zur Gewissensvertretung zu greifen. —

Zur Delation und Acceptation von Eiden durch Anwälte ist Specialmandat derselben erforderlich.

(Beweiserhebung.)

§. 51. Nachdem der instruirende Commissär den Beweisantritt und die Beweiserklärung, eventuell den Gegenbeweisantritt und die Gegenbeweiserklärung (unter Voraussetzung seines Mandates hiezu,) entgegengenommen und der Bescheidung des Gerichtshofes unterbreitet hat: so bildet die nunmehr folgende *Beweiserhebung* den Gegenstand einer neuen Reihe richterlicher Handlungen oder Commissorien. Der mit solchen betraute Pfarrer oder Kleriker hat auch hiebei die einem jeden Beweismittel eigenthümlichen Processvorschriften zu beobachten.

§. 52. In Betreff der Beweiserhebung des *Augenscheins* genügt die Erinnerung, dass dessen materieller Inhalt lediglich aus der *eigenen* Sinneswahrnehmung des Commissärs zu schöpfen und von diesem in ein Gerichtsprotocoll unter genauer Beobachtung aller gesetzlichen Formen niederzulegen ist. —

§. 53. Die Erhebung des *Zeugen*beweises beginnt mit der Vorladung der Zeugen, welche der Commissär im Falle des Ungehorsams mit Ueberbürdung der Kosten einer wiederholten Tagfahrt oder mit Zwangsmitteln [1]) des Gerichtshofes bedrohen kann. Auch die Parteien (in Nullitätssachen der defensor matr. oder ein Stellvertreter desselben) sind stets und rechtzeitig »ad videndum et audiendum jurare testes« vorzuladen. Es ist desshalb zweckmässig, zur Beeidigung *aller* in einer Gemeinde domicilirenden Zeugen einen *nämlichen Termin* anzuberaumen. Das *Ausbleiben der Parteien* hebt die Thätigkeit des Commissärs nicht auf.

Welche Zeugen etwa *auszuschliessen* seien, wird in jedem einzelnen Falle von der Gerichtsbehörde entschieden, nicht aber vom Commissär.

Alle eigentliche *Beweiszeugen*, verdächtige nicht ausgenommen, werden übrigens *beeidiget*.

Der Beeidigung ist eine den Standes- und Bildungsverhältnissen der Zeugen entsprechende Belehrung über die religiöse Bedeutung der Eidesformel, die ewigen und zeitlichen Strafen [2]) eines gerichtlichen Meineides und *speciell über den Sinn der Eidesformel voranzuschicken*.

Sie wird (in der Regel zu einer Vormittagsstunde) von Christen vor dem Crucifix in Mitte zweier brennenden Kerzen, in Gegenwart des Commissärs und Actuars vorgenommen. [Eine passende Eidesformel ist nach dem Wiener Diöcesanblatt im *Archiv* Bd. XII. S. 291 mitgetheilt.] Der Schwörende erhebt die drei Schwurfinger der rechten Hand; Frauen legen dieselben auf die linke Brust.

Bei Beeidigung von *Israeliten* soll ein Rabbiner zur religiösen Ermahnung derselben beigezogen werden. Nöthigenfalls kann aber der Commissär auch selbst eine Belehrung hinzufügen oder in Ermangelung eines Rabbiners allein ertheilen. [Ueber den Inhalt einer solchen Belehrung und die Eidesformel für Israeliten vgl. man das im

1) *Weltliche* Zwangsmittel: Vorführung, Arreststrafe wären auf Bericht des Commissärs und nach Vorlage der Acten, vom *geistl. Gerichtshofe* beim weltlichen zu veranlassen, wenn jener nicht mit *Censuren* oder Geldbussen selbst vorzugehen beschliessen will.

2) Vgl. Deutsches Strafgesetzbuch §. 153 ff.

Archv Bd. XII. S. 292 ff. nach dem Wiener Diöcesanblatt 1863 Nr. 31 Mitgetheilte.]

Ueber die Beeidigung der mehreren gleichzeitig verpflichteten Zeugen ist ein gesondertes Protocoll aufzunehmen. Die hierauf, nöthigenfalls an mehreren Tagsfahrten folgende Abhörung der Zeugen hat mit jedem *einzeln* zu geschehen, in Abwesenheit der übrigen und jeder andern nicht zur Gerichtscommission gehörenden Person. — Dieselbe beginnt mit den sog. »*Generalfragen*« durch welche die Identität der Person (des gegenwärtigen Zeugen mit der im Beweisantritt benannten Person) und jene Eigenschaften oder Verhältnisse aufgeklärt werden sollen, welche eine Untüchtigkeit oder Verdächtigkeit des Zeugen zu begründen im Stande sein könnten. Dahin gehörige Behauptungen in der Beweiserklärung des *Producten* sind hiebei zu *berücksichtigen.*

Sind im Beweisantritt einzelne *Artikel* über das Thema probandi gebildet und für jeden derselben die Beweismittel ausgeschieden, (»Directorium«) etwa auch vom Producten »*Fragestücke*« eingelegt, so ist damit der Inhalt und die Reihenfolge der gerichtlichen Fragestellung von selbst bestimmt. — Ohne dass hievon abgewichen werden dürfte, steht es doch sowohl dem Ehegerichte selbst, als dem Commissär zu, Fragen beizufügen, welche durch die Artikel oder die Fragestücke der Parteien oder durch die Ausdrucksweise der Zeugen, zur Aufklärung über Undeutlichkeiten, zur Beseitigung von Widersprüchen, zur Ermittelung der Glaubwürdigkeit der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft u. s. w. erforderlich erscheinen können.

Wenn *Artikel* und *Fragestücke nicht* gegeben sind, so muss der Commissär selbst den factischen Inhalt des Beweissatzes so weit als nöthig, in einzelne einfache Punkte, über welche er sodann Fragen stellt, zergliedern. Durch Fragen nicht unmittelbar veranlasste Aeusserungen müssen zu Protocoll genommen werden, soweit solchen entweder die Bedeutung einer Erläuterung oder Begründung des auf Befragen Mitgetheilten zukommt oder, nach dem Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel, ein besonderer Werth für den Producten beizulegen ist.

Bedenkzeit für ihre Depositionen ist ohne besondere Rechtfertigung eines solchen Antrages den Zeugen nicht zu gewähren; wohl aber können sie nachträglich *Zusätze* und *Berichtigungen* machen. — Gibt das Benehmen der Zeugen oder der Inhalt ihrer Aussagen ernstlichen Anlass, ihre Glaubwürdigkeit zu bezweifeln, Zurückhaltung oder Entstellung der Wahrheit zu besorgen, so wird der Com-

missär an die eidlich übernommene Zeugenpflicht wiederholt erinnern; wenn der Zweifel nicht gehoben, sondern sich steigern würde, die Vernehmung abbrechen und von diesem Zwischenfall im Protocolle selbst Erwähnung thun. —

Auf die *Protocollirung*, welche mit *Vollständigkeit*, *Deutlichkeit* und *Bestimmtheit* der Darstellung, so weit als möglich die treue Wiedergabe der Ausdrucksweise des Zeugen verbinden soll, folgt die *Vorlesung*, Genehmigung und Unterfertigung des Actenstückes.

Einschaltungen am Rande, *Rasuren* oder *Correcturen* im Protocolle sind durch besondere Unterschrift der Zeugen für die Glaubwürdigkeit desselben unschädlich zu machen. Die aus irgend einem Grunde *mangelnde Unterschrift* des Zeugen kann durch eine besondere Bemerkung der Commission ersetzt werden.

§. 54. Hat eine Beweiserhebung mit keinem anderen ordentlichen Beweismittel zu thun, als mit Zeugen, so reiht sich (wenn das Commissorium dahin ertheilt ist) an die Vernehmung sämmtlicher Beweis- und Gegenbeweiszeugen, die *Publication*, d. h. die Mittheilung der Depositionen an die Parteien (an den defensor matrim.). — Diese Veröffentlichung der sämmtlichen Aussagen zu den einzelnen Artikeln und Fragestücken könnte bei ganz einfachen und kurzen Beweiserhebungen im selben Termin geschehen; ausserdem (oder wenn die Parteien nicht am Orte der Commission domiciliren) in einer besonderen Tagsfahrt oder durch abschriftliche Zustellung an die Streitstheile. Eine solche Tagsfahrt oder ein Termin mit dem Auftrage zur Erinnerungsabgabe über Form und Inhalt der Vernehmungsprotocolle, ist in *peremtorischer* Weise vorzustecken, und kann daher nach geschehener Versäumniss vom Commissär nicht verlegt noch verlängert werden.

§. 55. Die *Sachverständigen* haben bei der ganz wie zu Erhebung eines Zeugenbeweises, unter adcitation der Parteien (und des defensors matrim.) angesetzten Tagsfahrt, die Eidesbelehrung ebenfalls zu empfangen. Die Eidesformel lautet dahin: dass sie das von ihnen geforderte Gutachten ihrer Kenntniss und Erfahrung gemäss, nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben werden. So wahr etc.

In *Nullitätssachen* genügt die *Bezugnahme auf einen schon abgelegten Amtseid* des Experten *nicht*, sondern der Sachverständige hat *vor* seiner Befragung obigen promissorischen Eid zu *leisten* und *nach* geschehener Vernehmung denselben in assertorischer Form zu *wiederholen*. Die erforderliche Untersuchung der Parteien durch

Sachverständige, [nachdem im Gerichts- oder Commissions-Locale die Beeidigung geschehen] findet regelmässig statt in der Wohnung der zu untersuchenden Personen. Hierauf kehren die Experten vor die Commission zurück, um nach Anleitung der gerichtlichen Instruction[1]) und der Fragestücke, die dem Richter benöthigte wissenschaftliche Aufklärung zu Protocoll zu ertheilen. Es können jedoch, in schwierigeren Fällen, schriftliche Gutachten in Ansehung der kritischen Thatsache, mit Bezugnahme auf die wie sonst vorgenommene Beeidigung abverlangt, oder von freien Stücken Seitens der Sachverständigen zu den Acten übergeben werden.

§. 56. Die Erhebung des *Urkunden*beweises besteht in der processualischen Feststellung ihrer Echtheit. Zu diesem Zwecke folgt auf den Beweisantritt, in welchem regelmässig auf die beweisenden Urkunden nur Bezug genommen oder einfache Abschrift derselben vorgelegt wird, der »*Productionstermin*« zur Vorlage des Originals und Erklärungsabgabe der Gegenpartei. In Ansehung *formell* und *materiell* öffentlicher Urkunden, sofern es solchen an den Merkmalen der Echtheit nicht offenbar gebricht, ist in der Regel mit der Production auch der Beweis so weit erbracht, als ihr Inhalt reicht.

Der Beweis der Unechtheit kann im selben Termine vom Producten mit allen Beweismitteln, nur nicht mit dem Eide angetreten werden. — Zum Gegenbeweis gegen blos formell öffentliche Urkunden (hinsichtlich der in ihnen bekundeten Thatsachen) ist jedoch auch dieses Beweismittel zuzulassen.

Während der Product. zum Productionstermin eigentlich öffentlicher Documente nur bei Vermeidung der Annahme des Verzichts auf die Einsicht des Originals, geladen wird, so ergeht bei Privaturkunden die Aufforderung zur Erklärung über deren Echtheit unter dem Präjudiz, dass im Fall seines Ausbleibens die Urkunde als von ihm für echt anerkannt gelten solle. Wird die Echtheit einer Privaturkunde bestritten, so darf der Producent den Echtheitsbeweis

---

1) In Nichtigkeits- oder in Trennungssachen wegen Saevitien, in denen das Gutachten der Sachverständigen den Charakter eines gerichtlichen Augenscheins annehmen kann, entwirft der Gerichtshof eine Instruction, welcher die Parteien (und der Defensor) Fragestücke beifügen können. Diese Actenstücke werden den gerichtlich designirten Aerzten sogleich mit der Vorladung (resp. mit der Aufforderung, das Amt sachverständiger Zeugen zu übernehmen) und unter dem Auftrag zugestellt, ihre wissenschaftliche Untersuchung und das von ihnen zu erstattende Gutachten auf die hierin vorgezeichneten Punkte und Fragen zu erstrecken.

durch alle gewöhnlichen Mittel (und speciell durch »Schriftenvergleichung«) antreten.

In *Nullitätssachen* genügt eine blos fingirte oder selbst die vom Gegner erklärte Anerkennung einer Urkunde nicht, sondern deren Echtheit muss objectiv hergestellt werden.

Nach geschehener Recognition können den Parteien ihre *Urkunden zurückgestellt* werden, sobald sie von denselben beglaubigte Abschriften zu den Acten übergeben haben.

Hat eine Partei *Gerichtsacten* als Beweismittel benannt, so sind solche durch das zuständige Ehegericht von der betreffenden Behörde auf dem Requisitionswege zu erholen und deren Gebrauch den Parteien resp. deren Anwälten in *Gegenwart des Commissärs* zu gestatten.

§. 57. Nimmt man eigentliche [Gerichts-] *Notorietät* für eine Behauptung in Anspruch, so kann deren Erhebung nur in richterlicher Einsichtsnahme von Gerichtsacten des nämlichen Gerichtshofes, über Streitigkeiten zwischen denselben Parteien bestehen. Bei der Beweiserhebung über *»Ortskundigkeit«* oder über *»Vermuthungen«* sind, je nach den zur Erprobung hiefür angeführten speciellen Thatumständen und Beweismitteln, die betreffenden Processregeln anzuwenden.

§. 58. Die gerichtliche Abschwörung eines *Eides* (Haupt-, Noth- oder Neben-Eides) zur Effectuirung dieses subsidiären Beweismittels, setzt voraus, dass das Urtheil auf Eidesleistung und eventuell über die Formel des Eides, *rechtskräftig* geworden. Der Eid der Parteien ist unter den nämlichen Formen gerichtlich abzunehmen wie der Zeugeneid; insbesondere unter Ladung des Gegentheils, resp. des Ehevertheidigers. Die Eidesbelehrung und Meineidsverwarnung hat um so sorgfältiger und eindringlicher zu geschehen, als der Ausgang von Eheprocessen das Interesse der Parteien in der Regel tiefer berührt und desshalb schon während deren Verhandlung die Leidenschaften erregter zu sein pflegen, denn solches bei Rechtsstreitigkeiten anderer Art der Fall ist.

Der Act der Beeidigung soll daher nur stattfinden, nachdem der Commissär sich überzeugt hat, dass die Parteien die verantwortungsvolle Handlung bei ungetrübtem Gebrauche aller ihrer Seelenkräfte und mit ruhigem Vorbedacht vorzunehmen im Stande sind.

(Commissorium zur Urtheilsverkündigung.)

§. 59. Die *Verkündigung* (Publication) *der ehegerichtlichen Entscheidungen* über *protocollarisch gepflogene Verhandlungen* ge-

schieht mittels Vorlesung derselben, aus dem an den Commissär herabgelangten Urtheilsdecret, durch diesen und in Gegenwart des Actuars, welcher hierüber unter genauer Angabe des Tages und der *Stunde* ein Protocoll aufzurichten hat.

Die Parteien können Abschrift dieses Protocolles (gegen Kostenersatz) nehmen lassen.

Bei *schriftlichem Verfahren*, bei welchem Rechtsanwälte gebraucht werden, steht es im Ermessen des Gerichtshofes, entweder an die Mandatare durch die Post oder Gerichtsboten gegen Empfangsschein, oder commissionell an die Hauptparteien seine Decrete insinuiren, beziehungsweise publiciren zu lassen; im letzteren Falle ist hierüber ein Protocoll, ähnlich wie bei mündlicher Urtheilsverkündigung abzufassen. — Die commissionelle Verkündigung gibt Gelegenheit, unter Umständen mit derselben die Anordnung eines letzten diesem Acte vorgängigen Sühneversuches zu verbinden.

Wenn *appellable* Decrete oder Endurtheile[1]) der ersten oder zweiten Instanz zu publiciren sind, so hat der Commissär die Parteien auf die sofort beginnende *zehntägige* Nothfrist zur Einlegung der Berufung und zwar entweder schriftlich oder mündlich bei dem *erkennenden* Gerichte selbst, — oder zu Protocoll bei der zur Publicationsverhandlung und stillschweigend auch hiezu bevollmächtigten Commission, aufmerksam zu machen. — Sollte nach Abfluss der Berufungrnothfrist eine Nichtigkeitsbeschwerde oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitutions-Gesuch gegen das fatale appell. oder gegen die Sentenz selbst) angebracht werden wollen, so darf der zur Verkündigung des anzufechtenden Urtheiles beauftragt gewesene Commissär auch zur protocollarischen Entgegennahme der hierauf zielenden Vorträge sich bereit finden lassen.

§. 60. *Erkenntnisse*, welche *auf Nichtigkeit* einer Ehe oder *Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens* lauten, sind in der Regel durch das zur Publication bestimmte Pfarramt nach dem Wortlaute des eigentlichen Urtheiles (jedoch ohne Entscheidungsgründe) der betreffenden *Districts-Polizeibehörde* mitzutheilen.

Zur Vollstreckung der auf Nichtigkeit lautenden Entscheidungen, soferne solche durch den Nachweis eines öffentlichen Hindernisses begründet sind, gehört die Anweisung an die Parteien, dass ihr ferneres Zusammenleben unstatthaft sei. — Ehefrauen, welche nach richterlichem Spruche von ihrem Gatten abgesondert leben

---

1) Gegen zwei auf Giltigkeit lautende Erkenntnisse in Nullitätssachen gibt es jedoch keine Oberberufung.

dürfen, oder aus der ehelichen Cohabition gewiesen sind, sollen zu einer von jeder Gelegenheit des Aergernisses entfernten Lebensweise und Wahl des Aufenthalts (bei gutbeleumundeten Blutsverwandten oder in klösterlicher Zurückgezogenheit) *ermahnt und darin überwacht* werden. —

Dem Seelsorger liegt ob, über Vollzug und Beobachtung der ehegerichtlichen Urtheile in dieser Richtung zu wachen und Wahrnehmungen über Thatsachen, welche den kirchlichen Bestimmungen entgegen wären, dem erzb. Ehegerichte zur Anzeige zu bringen.

Anhang.

Besondere Bestimmungen zum *Vincularprocesse*, vorzüglich ex. c. impot.

§. 1. Die eigentliche contradictorische Verhandlung setzt einen Gerichtsbeschluss voraus, welcher auf den Grund der *Voruntersuchung* die veranlassende Klage oder Anzeige zur Einleitung eines Vincularprocesses, als durch genügende factische Anhaltspunkte gerechtfertiget erklärt hat.

Der zur Instruction eines Nullitätsverfahrens beauftragte *Commissär* wird, mit seinem Mandate, zugleich die s. g. »*Interrogatorien*« zugeschlossen erhalten, welche der defensor matr. mit Rücksicht auf den Inhalt der Vorverhandlung zu übergeben gehabt hat. Der Commissär hat mit dem Inhalt derselben sich vertraut zu machen.

Die Tagsfahrt zur förmlichen Klagestellung selbst beginnt in Gegenwart des defensors matr. mit Ermahnung zur Wahrhaftigkeit an den das Ehehinderniss accusirenden Theil. Hierauf werden demselben Streitstheile die gedachten Interrogatorien vorgelegt und von diesem zu Protocoll beantwortet.

Der so vernommene *Kläger* ist berechtiget, im selben Termin — (oder bis zum Abschluss des Beweisverfahrens) seinerseits »Frage-Artikel« zur Beantwortung durch den Gegentheil aufzustellen. — Dieser (der *widersprechende*) *Ehetheil* darf nicht minder »Gegen-Artikel« bilden und die wiederholte Vernehmung des accusirenden Theiles beantragen. —

Stellte der Ankläger des Bandes keine Frageartikel zur Beantwortung durch die *für* dasselbe streitende Partei auf, so ist letztere jedenfalls auch, jedoch nach dem Kläger, über die Interrogatorien des def. matr. abzuhören.

Dem Commissär sowohl als dem def. matr. steht es jederzeit frei zur besseren Erläuterung oder Aufklärung über einzelne Umstände oder Aeusserungen der Parteien, neue Fragen einzuschalten,

welche als »Officialfragen« oder Fragen des Ehe-Vertheidigers, nach der Zeitfolge, wie sie vorgebracht wurden, zwischen den veranlassenden Interrogatorien oder Fragestücken (oder Gegenartikeln) im Protocolle aufzunehmen sind.

§. 2. Unter dem auf Antrag des Ehevertheidigers unter gewissen Voraussetzungen gesetzlichen Examen septimae manus (nach c. Literae vestrae; de Frig. et mal.) versteht man das eidliche Zeugniss von sieben Blutsverwandten, eventuell von verschwägerten oder benachbarten Personen von gutem Leumund, welche von der das imped. impotent. behauptenden Partei benannt, darüber befragt werden, ob sie von der gottesfürchtigen, gewissenhaften und ehrbaren Gesinnung derselaen Partei überzeugt seien und ob sie daher *»glauben«*, dass diese die Wahrheit ausgesagt habe? — Die Vernehmung der einzelnen Personen wird abgesondert, nach vorgängiger Beeidigung in Gegenwart des Ehevertheidigers bewerkstelliget.

§. 3. In Vincularsachen steht es dem def. m. jederzeit frei, Zeugen selbstständig vorzuschlagen, von welchen er nach der Actenlage glaubt, dass sie zur Aufklärung der Thatsachen beizutragen im Stande seien. Der Commissär hat daher hierauf abzielende Anträge dem Ehegerichte einzuberichten, wenn ihm nicht schon eventuell die Vollmacht ertheilt ist, denselben stattzugeben.

Im Vincularprocesse ex cap. impot. sind den Zeugen folgende besondere Generalfragen vorzulegen:

Wann die bestrittene Ehe eingegangen worden?

Ob *Zeichen der Liebe und Anhänglichkeit* unter den Gatten wahrgenommen worden? — *Ob und wie lange* dieselben ein und dasselbe Haus bewohnt? Ob den Zeugen bekannt, dass die Gatten den *Vollzug der Ehe* versucht haben? — ob man daher die Ehe für vollzogen *halte?* Ob und wegen welcher *Hindernisse* man daran *zweifle?* Wann und gegenüber welchen Personen beschwerende Aeusserungen von Seite der Gatten darüber laut geworden? — Seit wann und wesshalb die Betheiligten das eheliche Verhältniss nicht mehr fortsetzen wollen?

---

24. Quid sit quasi domicilium secundum sententiam apud curiam Romanam vigentem?

Qua de re Dr. *Henricus Jos. Feyhe*, prof. Lovaniensis in libro excellenti, cui titulus inscriptus est: *De impedimentis et dispensationibus matrimonii* (ed. 2 Lovanii Peeters 1872) p. 145. Nr. 227 [1]) ex authentico documento Romano didicit: Sedis apostolicae mentem esse, ad quasi domicilium duo haec simul requiri, *habitationem* nempe in eo loco ubi matrimonium contrahitur, atque *animum ibi permanendi per majorem anni partem*; ex primo autem die, quo haec duo simul concurrant, acquisitum esse quasidomicilium. Quodsi de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum esse, quae moralem certitudinem pariant, inter haec autem unum e praecipuis esse illud quod Ben. XIV. const. *Paucis abhinc* indicet, menstruam nempe habitationem; ex hac enim haberi praesumtionem juris pro intentione manendi per majorem anni partem. Contrarium tamen ferri debere judicium, si aliunde certo constet animum illum non exstitisse. Praeterea actualem habitationem non parere quasi domicilium, si quis in loco commoretur more vagi itinerantis, non autem vere proprieque habitantis, quemadmodum solent ceteri in eodem loco domicilium habentes.

---

1) Die erste Aufl. dieses vortrefflichen Werkes, welches besonders eingehend die Entscheidungen der Congr. Concilii und die römische Praxis, aber ausser der älteren einschlägigen Literatur auch die neuen deutschen kathol. Autoren berücksichtigt, erschien 1867. (673 pp. gr. 8). Die zweite bedeutend verbesserte und erweiterte Aufl., der wir unseren Artikel entnehmen, ist noch nicht ganz fertig gedruckt. Schulte ist als nunmehr neuprot. Wortführer in der 2. Aufl. nicht mehr berücksichtigt. Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit auch einen tractat. de matrimonii des Herausgebers der Inst. canon. des Cardinals *Soglia*: *Tractatus canonicus de matrimonio a Septimio M. Vecchiotti ex opere Card. Joann. Soglia excerptus Taurini* (*ap. Marietti*) *et Mediolani* 1868. 549 pp. kl. 8. Vecchiotti (ehemals Nuntius im Haag) hat an 20 Stellen wörtlich aus Feyhe's an die Zuhörer vertheilten autographirten Bogen abgeschrieben, und citirt die deutschen Autoren so, dass man sieht, er hat sie nie gesehen. Er citirt nämlich die Druckorte der Bücher als besondere Autoren, z. B. Binder, St. Pölten, Schulte, Gissen, Bargen (statt Bangen) etc.

25. Urtheil des Obergerichts zu Luzern vom 4. März 1870,

betr. die Kirchenbaulast des Patrons und Zehntherrn.

Mitgetheilt von Oberrichter Dr. *Karl Attenhofer* zu Sursee.

Aus den im Urtheil urkundlich mitgetheilten histor. Verhältnissen ergibt sich, dass dem Stift Bernmünster das Patronatrecht und das Zehntrecht in Grossdietwil zustehe und und die Kirche zu Grossdietwil dem Stift Münster incorporirt worden ist.

Es fragt sich nun, was hinsichtlich der Baulast hieraus resultire?

I. Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen sollen, wie alle Kirchenrechtscompendien, darthun, die Kirchenbaukosten zunächst aus den Einkünften der Kirchenfabrik genommen werden. Wo diese nicht ausreichen, sollen die Patrone, welche Einkünfte von der Kirche beziehen, beitragen, sowie Andere, welche Einkünfte von der Kirche beziehen, wohin vorzüglich die Zehntherrn oder Decimatoren gehören. Hiernächst haften die Klöster, Stifter oder Pfründen, denen die Kirche etwa incorporirt ist; sodann die Patrone, auch wenn sie keine Einkünfte aus der Kirche beziehen. Reicht Alles dieses nicht hin, so muss die Pfarrgemeinde oder die Kirchgenossen einstehen.

Solches Kirchenvermögen (Baufond, Fabrica ecclesiae), aus welchem die Kirche in Grossdietwil gebaut werden könnte, ist keines vorhanden. Das kleine Vermögen, welches der Kirche Grossdietwil zusteht, ist kaum so gross, dass es zur Befriedigung der Cultusbedürfnisse hinreicht. Die Stift Münster ist in Grossdietwil Patron und Decimator. Als blosser Patron oder Collator, wenn sie keine Nutzungen bezöge, wäre sie nicht baupflichtig, wohl aber, weil sie Patron *und Zehntherr* ist. Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen haftet somit von daher eine Baulast auf dem Stift, resp. der derzeitigen Kirchenverwaltung des Kantons Luzern.

II. Zugleich ist die Kirche zu Grossdietwil dem Stift Münster *incorporirt.* Mit einer Incorporation verhält es sich gemeinrechtlich folgendermassen. Es sind geistlichen Stiften und Klöstern vielfältig Pfarrkirchen hinsichtlich des *Amtes* und der *Erträgnisse* zugleich, oder nur hinsichtlich der *Temporalien* in der Art einverleibt, dass das Stift oder Kloster als der Parochus principalis, der fungirende Pfarrer als blosser Vicar, oder parochus actualis erscheint und *ersterer* die Gesammteinkünfte der Pfarrei an sich nimmt, während Letzterem nur das klerikal-standesmässige Einkommen verabreicht oder angewiesen wird. Unter diesen Voraussetzungen hat der pa-

rochus principalis, als der eigentliche Nutzniesser des Kirchenvermögens auch die Baulast der ihm einverleibten Kirche *pro rata redituum* (nach Massgabe der Einkünfte) zu tragen.

III. Die angeführten, gemeinrechtlichen Bestimmungen, da sie nicht positives Recht bilden, werden particularrechtlich durch Gesetze oder Landesübungen vielfach modificirt und besonders das Mass der Baulast näher festgesetzt. Was den Kanton Luzern betrifft, so hat sich eine feste Observanz nicht gebildet. Soviel ist aber gewiss, dass auf dem Patron oder [?] Collator, wenn er zugleich Zehentherr ist, durchweg eine Baupflicht am Chor der Kirche haftet. — Diese Pflicht erstreckt sich bald auf Bau und Unterhalt des ganzen Chors, bald nur auf den Unterhalt eines Theils desselben, namentlich auf die blosse Verpflichtung, den Chor zu decken. Das erstere ist mehr, als das zweite der Fall. (So z. B. in Altishofen, Eich, Zell, Hitzkirch, Meierskappel, Menznau, Römerschwil, Luthern, Willisau, Triengen u. s. w. Vergl. Verhandlungen des Grossen Rathes von 1869, Beilage pag. 67.) Das zweite tritt nur an einigen Orten ein. (So z. B. Kleinwangen, Emmen und nach neuestem Rechtsspruch in Grosswangen u. s. w. Vergleiche obige Beilage.)

Sodann gibt es auch Kirchen im Kanton Luzern, wo ein Baupflichtiger ausser den Kirchgenossen nicht nur den Chor, sondern die ganze Kirche allein zu bauen gehalten ist (z. B. Aesch, Reiden, Pfaffnau, Knutwil).

Es muss unter solchen Umständen in jedem speciellen Falle das Mass der Baulast nach den obwaltenden Verhältnissen und vorhandenen Rechtstiteln ermessen werden.

IV. Demnach sind in dem vorliegenden Rechtsstreite die concreten Verhältnisse zwischen der Kirche in Grossdietwil und dem Stift Münster zu erforschen. In dieser Beziehung ist in Betrachtung zu ziehen:

a. Es wäre allerdings von grösster Wichtigkeit, zu wissen, wie es bisher bei dem Bau und der Unterhaltung der Kirche zu Grossdietwil gehalten worden, und in welchem Masse die beiden Parteien hiezu beigetragen haben, namentlich bei dem um das Jahr 1670 aufgeführten Neubau der Kirche. Allein aus den aufgelegten Acten kann man unmöglich mit Sicherheit entnehmen, auf wessen Kosten die Kirche damals gebaut worden ist. Die Kirchen-, Stifts- und Inspectorrechnungen, sowie das Capitels-Protocoll geben keinen genügenden Aufschluss. Einzelne Eintragungen im Stiftsprotocoll scheinen dafür zu

sprechen, dass das Stift die Kosten ausgehalten und die Geldmittel zum Bau beigetragen habe.

1665. Febr. 27. begehrte (der Inspecktor) »zu wüssen, wie er »gält zu dem Dietwiler Kirchenbau ufbringen möchte. sollen von »der selbigen Kirchenbrief angrifen und dieser Buw usgemacht.

1665. 7. November. der Lipriester sei zu ermahnen, ihme den Fortgang des Buws angelegen sein zu lassen und die Pfarrkinder zur Arbeit und zur Fuhr der Materialien zu halten, damit der Meister nit verhindert und ufgehalten werde.

1665. 12. Mai haben Ihre Gnaden berichtet, wie dass Herrn Zwingherrn der vorhabende Buw nit gefallen wolle und vermeinte, wenn Mine Herrn express Kostens mit dieser Kirche anwenden wollten, sollte obige Imschlissen und von neuem uferbauven werden. Ist den Rechnigherrn und den andern zwen zu diesem Bauw deputierten Herrn übergäben, zu sähen, ob der Kirchen Inkommen ein Nüwer Buw ushalten möge.

1665. 4. December wurde der Kilchmeier abgesetzt und die Administration der Kilchen sowohl des Innehmens als Usgebens dem Lütpriester übertragen um dadurch den Kirchmeier-Lohn 50 Gl. zu sparen, und an den Buw zu wenden.

1667. — — — Wenn die deputierten genugsame Mittel zu diesem Buw finden können, möchte mit dem fundement ein Anfang gemacht werden.

Andere Stellen sprechen wieder dafür, dass das Stift am damaligen Bau sich nicht stark betheiligt habe. —

1670. 18. August. Wolle die Stift den Puhren nichts an die Kosten der Kirche geben.

1671. 16. Jänner. Wägen der renovierten Kilchen zu Dietwil hat die Stift 150 Gl. an das Chor, auch Schilt und Fenster zu geben erkennt; wass dann die Inspecktur der Kilchen zu ihrem Buh mehreres fürgestreckt, solle die Kilchen jährlich verzinsen und dann nach und nach ablösen.

Schon damals (1670), als die Kirche wieder neu aufgebaut war, scheint es schon streitig gewesen zu sein, wer die Kirche zu bauen habe.

Denn bei Anlass von mehren Beschwerden gegen die Stift Münster fragten die Kirchgenossen von Dietwil beim Rath der Stadt Luzern: »Wenn die Kilchen durch Gottes Verhängniss ver»brennen sollte, seie die Frag, ob die Stift Münster oder Sy puren »selbige bauen müssten.«

Die Antwort lautete: (24. April 1670) ausweichend: »man

»werde in solchem Fall dann schon wüssen, aus welchen Mitteln »müsste geholfen werden.«

Wie es beim Bau und der Unterhaltung der Kirche Grossdietwil von jeher gehalten worden sei, ist durch das bisher Gesagte nicht erstellt, aber auch nichts liegt vor, wodurch die Baulast, welche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen auf dem Stift lastet, aufgehoben worden wäre.

b. Es frägt sich ferner, ob durch specielle Titel das Stift von ihrer Baulast ganz oder theilweise liberiert worden sei? Hier ist nun die wichtige Urkunde vom 27. Juni 1488 in Betracht zu ziehen. Fragliche Urkunde liegt in Original bei den Acten. (Bekl. Bel. 7a.) und ist ein Spruch von Schultheiss und Rath der Stadt Luzern über gegenseitige Verhältnisse des Leutpriesters, (welcher als Repräsendant der Stift Münster anzusehen ist) von Dietwil und den dortigen Kirchgenossen. Die Letztern und der Leutpriester hatten einen Vorstand vor dem Rath, welcher dann »damit das ein Lütpriester und Kilchge»nossen fridlich miteinander leben könnten, diese nachfolgende »Stück zu halten anbefohlen.« — —

»Es soll auch ein Lütpriester den Chor mit Licht, Dach und »Gemach versorgen, was für die Kanzel harin ist in seinen Kosten.«

»aber dann, ob das Gottshus zu bauwen nothdürftig sei und nit so viel ghabon, dass man es bauwen möcht, ist unsere Lüterung und Entscheid also, dass die Unterthanen söllicher stüren unter ihnen selbst anlegen und geben sollen; auch die Kirchen mit Dach und Gemach und Bauw zu »ewigen Ziten in Ehren haben ohne »eines Lütpriesters Kosten und Schaden« — — dagegen so soll der Lütpriester den Chor zu ewigen Zyten mit Dach und Gemach in ehren zu haben, ohne der Unterthanen Kosten und Schaden.«

Der übrige Inhalt bezieht sich auf: Selgeräth, Kerzen, Betpfennig, Opfergeld, Bann und Kanzelgricht, Bannschatz, Ehrschatz, und Entfernung aus der Pfarrei (er soll sich nicht weiter entfernen, als man ihn mit der grossen Glocke erläuten mag.)

Diese Urkunde enthält nun allerdings nicht die wünschenswerthe Klarheit und Deutlichkeit. Aber so viel erhellt jedenfalls dass die Kilchgenossen zu Tragung der Baulast beigezogen wurden, und somit kann Angesichts dieser Urkunde auf Grund der Incorporation das beklagte Stift nicht angehalten werden, die Kirche zu Grossdietwil einzig »mit Ausschluss der Kirchgenossen« zu bauen. Die fragliche Urkunde (1488) ist spätern Datums, als die Incorporation (1479.). Sicherlich würde jene Urkunde nicht so lauten, wie

sie lautet, wenn zur Zeit der Incorporation die ganze Kirchenbaulast auf die Stift Münster übergegangen wäre.

Da nach den bisherigen Ausführungen es sich nur noch um die Baulast des Chors, welche der Stift obliegt, handeln kann, wie weit diese Last sich nämlich laut Urkunde von 1488 erstrecke, so ist die Urkunde zwar allerdings nicht ganz klar. Allein man gelangt bei näherer Anschauung derselben, doch zu der Entscheidung, dass der Patron (Collator) und Zehntherr den Chor eintretenden Falls auch neu zu bauen hat. Die Urkunde unterscheidet zwischen dem Chor und der übrigen Kirche, (Langhaus oder Schiff) den Chor überbürdet sie dem Leutpriester, die übrige Kirche den Kirchgenossen. Bei Beiden bedient sie sich des Ausdruckes: »zu ewigen Zyten in Ehren haben.« Dieser Ausdruck schliesst die Pflicht des Wiederaufbaues in sich. Der Pflichtige hat den Chor nicht nur eine gewisse Zeit lang, etwa bis zum Einsturz, sondern »zu ewigen Zyten«, wie die Urkunde sich ausdrückt, *in Ehren zu haben.* Dass ein Gebäude nicht ewige Zeit hält, wusste man von jeher. Die Kilchgenossen müssen als Kirchenpflichtige ohne weiters das Langhaus aufbauen und so soll der Chorpflichtige den Chor aufbauen. Es müsste besonders im Hinblick auf die nach allgemeinen Grundsätzen dem Patron und Zehentherr obliegende Kirchenbaupflicht eine Befreiung nachgewiesen werden. Zudem weiss man im Kanton Luzern von einer solchen Pflicht, wie selbe das Stift in Beziehung auf den Chor anerkennen will, nichts, sondern, wie früher erörtert, muss der Pflichtige entweder den ganzen Chor bauen oder denselben blos eindecken. Wenn endlich selbst der Ausdruck: »in Ehren haben« als gleichbedeutend mit »unterhalten« angesehen werde, so wäre höchst fraglich, ob nicht durch das Stift Münster den Chor man aufführen müsste, denn einen Gegenstand *unterhalten*, heisst den *Bestand* einer Sache durch Besorgung des dazu Erforderlichen bewirken.

IV. Das beklagte Stift Münster legte grosses Gewicht und berief sich, um der Baulast sich bis auf den geringsten Grad zu entschütten, auf das obergerichtliche Urtheil vom 23. Juni 1843 in Betreff der Kirche zu Grosswangen, welche in dem Lütishofischen Vergabungsbrief ebenfalls enthalten ist und laut welchem Urtheil das Stift nur den Chor der Kirche zu decken verfällt wurde. Allein es ist zu bemerken, dass jenes Urtheil sich lediglich auf einen Spruch vom Jahr 1328 stützt und in der Begründung zu erkennen gegeben wird, dass wenn jener Spruch nicht vorläge, das Stift Münster zu mehrerm als blos zur Eindeckung des Chors würde ange-

halten worden sein. Ueberhaupt mag es bei den fünf Kirchen, welche durch den Lütishofischen Vergabungsbrief dem Stift Münster incorporirt worden, nicht durchweg die gleiche Bewandtniss haben, sondern bei jeder werden die concreten Verhältnisse und Rechtstitel zu Rathe gezogen werden müssen.

V. Es fragt sich leztlich, ob die Leistung von Hand- und Spanndiensten, welche die Kirchgenossen, im Falle das Stift die ganze Kirche erbauen müsste, anerkanntermassen zu leisten hätten, auch auf den Chor zu beziehen sei, welchen das Stift zu bauen hat? Diese Frage ist desswegen zu verneinen, weil in der mehrermeldten Urkunde von 1488 eine Befreiung ausgedrückt ist, wo es heisst, der Leutpriester habe den Chor in Ehren zu halten, *ohne der Unterthanen Kosten und Schaden.*

Aus den vorstehenden Gründen hat das Obergericht zu Luzern das Urtheil I. Instanz bestätigend zu Recht erkannt und gesprochen:

Beklagtes Stift Münster sei nicht schuldig, die Pfarrkirche zu Grossdietwil für eine Seelenzahl von 3300 geräumig genug und überhaupt dem Volks- und Zeitbedürfniss entsprechend ganz neu auf eigene Kosten, mit Ausschluss der auf die Pfarrgemeinde fallenden Fuhrleistungen und Handfrohnen, aufzubauen. Dagegen sei benanntes Stift gehalten, den Chor zu der vorbemeldten Kirche und derselben entsprechend auf ihren eigenen Kosten und ohne Belästigung der Pfarrgemeinde, solid, neu aufzubauen.

---

26. Erlass des österr. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Juli 1872, Z. 5024,

aus Anlass einer Anfrage, betreffend die Vergütung der Gebühren für persolvirte Stiftmessen an einen Pfarrprovisor aus öffentlichen Fonden.

(Verordn.-Bl. des österr. Min. f. Cultus 1872 Stück XV. Nr. 56.)

Die Gebühr für persolvirte Stiftmessen ist dem Erträgnisse des bei der betreffenden Kirche bestehenden Stiftungsfondes zu entnehmen; es ist demnach das auf die Zeit der Vacatur einer kirchlichen Pfründe entfallende Gesammterträgniss des Stiftungsfondes in der Intercalar-Rechnung in Einnahme und als Gebühr für persolvirte Stiftmessen das in der Diöcese übliche Stipendium ordinarium in Ausgabe zu stellen.

Eine Ausnahme hat nur bei jenen Stiftungen Platz zu greifen, deren Erträgniss das erwähnte Stipendium ordinarium nicht erreicht; in Fällen dieser Art ist in die Rubrik »Ausgabe« der Intercalar-Rechnung nur die von dem Stiftungsfonde entfallende Gebühr, nicht aber das diöcesan-übliche Stipendium einzuschreiben, und kann von dem Provisor nur diese Gebühr in Anspruch genommen werden.

Wenn hiernach das Gesammtergebniss der Rechnung einen geringeren Betrag als den directivmässigen Gehalt des Provisors herausstellt, so tritt die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 23. Juni 1841, Z. 19,390, in Wirksamkeit, wornach dem Administrator einer Pfründe ein Zuschuss zu seinem Gehalte aus dem Religionsfonde nur dann zu bewilligen ist, wenn er dem Pfarrer an derselben Pfründe gebührt und entrichtet wird, welche Bestimmung auf dem Grundsatz fusset, das der Pfründenverweser hinsichtlich der Bezüge aus dem Religionsfonde nicht besser als der Pfründner selbst behandelt werden kann, weshalb bei solchen Pfründen, deren Einkommen unter 315 fl. steht, dem aufgestellten Administrator das ganze Einkommen zu überlassen, aber nicht die Administrationsgebühr anzuweisen ist.

---

27. Oesterr. Finanz-Min.-Erlass vom 15. April 1872, Z. 9676.

Die Pfarren alter Stiftung, die eine Congrua-Ergänzung aus dem n. ö. Religionsfonde bis zur Höhe der gesetzlichen Congrua von 315 fl. ö. W. beziehen, sind von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes, ebenso wie der n. ö. Religionsfond, aus dem die Congrua-Ergänzung fliesst, befreit.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass der Inhaber einer in der Wiener Erzdiöcese befindlichen Pfründe alter Stiftung, welcher derzeit eine Congrua-Ergänzung aus dem n. ö. Religionsfonde geniesst, um die Befreiung von der Entrichtung des vorgeschriebenen Gebühren-Aequivalentes eingeschritten ist, wurde über Antrag der k. k. n. ö. Statthalterei über diesen Gegenstand von Seite der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien die Schlussfassung des hohen k. k. Ministeriums eingeholt, und es hat diesfalls laut der der k. k. n. ö. Statthalterei zugekommenen Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 28. April 1872, Zahl 8432. das genannte hohe Ministerium mit dem Erlasse vom 15. April 1872, Zahl 9676, Folgendes eröffnet:

»In den Fällen, in denen den Inhabern von *altgestifteten* Pfarrpfründen nur aus Billigkeitsrücksichten und ohne gesetzliche Verpflichtung *jährliche Unterstützungen, durch welche das jährliche Einkommen nicht über den Jahresbetrag von* 315 fl. ö. W. *erhöht* wird, gewährt werden, *kann das Gebühren-Aequivalent hiervon* mit Rücksicht auf die Bestimmung der Anmerkung 2. e zu Tarif-Post 106. B. e des Gesetzes vom 13. December 1862 *weder vom Religionsfonde noch vom Beneficiaten gefordert werden*, weil in diesen Fällen der erstere zur Ergänzung der Congrua nicht verpflichtet ist, dem letzteren aber die Gebühren-Freiheit zukommt, und es ist hiernach das der Pfarre für das 3. Decennium vorgeschriebene Gebühren-Aequivalent in Abfall zu bringen.«

---

28. Erlass des Oest. Minist. des Innern vom 21. Juli 1872, Zahl 9902,

wouach für die Ausfolgung der zum Zwecke der Erlangung der Militärbefreiung von den Parteien verlangten Matrikenauszüge eine Schreibgebühr gefordert werden darf.

Laut §. 39. der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes hat der Seelsorger zur Documentirung des Anspruchs auf die zeitliche Befreiung von der Militärdienstpflicht »Auskünfte« aus den Matriken über die betreffende Familie (nach dem im Diöcesanblatte Nr. 22. ex 1869 mitgetheilten Formulare) zu liefern, — oder aber zu diesem Behufe für den Seelsorger, in dessen Sprengel die Familie wohnt, besondere Tauf- oder Todtenscheine auszufolgen.

In der Anmerkung dieses Paragraphen heisst es, dass die Beilagen der diesfälligen Reclamationen, also auch die Matrikenauskünfte »*gebührenfrei*« zu behandeln sind, welcher Ausdruck von einer k. k. Bezirkshauptmannschaft dahin gedeutet wurde, dass dabei weder *Stempel* verwendet, noch eine Schreib-*Gebühr* von den Parteien abgenommen werden darf.

Ueber eine gemachte Anfrage hat die k. k. Statthalterei in Böhmen mit Erlass vom 26. Juli 1872 Nr. 36,558. Nachstehendes mitgetheilt: »Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. Juli 1872 Zahl 9902. über die unterm 18. April l. J. Zahl 2101. angeregte Frage über die Zulässigkeit der Abnahme einer Schreibgebühr für die Ausfertigung der im §. 39. der Instruction zur Ausfertigung des Wehrgesetzes vorgeschriebenen Matriken-Auskünfte auf den sub Nr. 21. der Nachtrags-Verordnungen zum Heeresergänzungsgesetze vom Jahre 1858 abgedruckten und hier anwendbaren Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. März 1860, Zahl 3527. aufmerksam gemacht, wornach für die Verabfolgung dieser Auskünfte, wenngleich dieselben mehrere zu einer und derselben Familie gehörige Personen umfassen, von den solche Auskünfte benöthigenden Privatpersonen nur die einfache für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebühr gefordert werden darf. Diese Gebühr darf aber in keinem Falle, auch wenn von nicht armen Parteien umfassendere Auskünfte dieser Art benöthigt werden, den Betrag von zwei Gulden übersteigen, während die in Rede stehenden Auskünfte armen Parteien ganz unentgeltlich auszustellen sind.«

29. Oesterr. Gesetz vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111,

womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden.

Folgende Angelegenheiten in Betreff der Eheschliessung werden aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den k. k. politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen:

1. Die Ertheilung der Nachsicht von der Vornahme einer zweiten und dritten Verkündigung, beziehungsweise die Bewilligung zur Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher der Anschlag eines durch eine weltliche Behörde vorgenommenen Aufgebotes affigirt bleiben soll.

2. Die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes, insoweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht.

3. Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschliessung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtsscheines vorzunehmen ist.

4. Die Ertheilung der nach §. 120. allgem. bürgerl. Gesetzb. zulässigen Dispensation [von der Einhaltung der Wittwenfrist.]

Dieses Gesetz tritt mit dem 45. Tage nach Erscheinen desselben, mithin am 6. September 1872 in Wirksamkeit.

---

30. Literatur.

1. *Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, durch August Fr. Gfrörer, ordentl. Professor der Geschichte an der Universität Freiburg. Schaffhausen, Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung. 1859—1861. Sieben Bände in gr. 8°. Mit 11 Karten.*

Wenn ein grosses literarisches Werk über einen wichtigen Gegenstand, ausser seinem Inhalt und Werth, auch noch unsere Theilnahme für die Person seines Verfassers in Anspruch nimmt, so muss dieses doppelte Interesse um so mehr geeignet sein, einem solchen Werke unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieses ist aber der Fall bei dem obengenannten Werke Gfrörers.

Das Leben und Wirken des grossen Papstes wird immer eine der grossartigsten Erscheinungen in der Geschichte bleiben, und unter den bedeutendsten literarischen Werken, welche der Darstellung der Geschichte dieses welthistorischen Mannes und seiner Zeit gewidmet sind, wird das Werk des genannten Geschichtsforschers und Geschichtsschreibers, einen stets bleibenden Werth behalten. Die ihm vorschwebende Ahnung, dass die Geschichte Gregors VII. und seiner Zeit, auf die er zehn Jahre — zum Theil unter herkulischen Arbeiten — verwandte, seine leibliche Existenz lange überdauern werde (wie er sich in der unbeendigten, durch den Tod des Verfassers unterbrochenen Vorrede des VII. Bandes ausdrückt) — diese Ahnung wird ihn nicht täuschen.

Aber auch sein Verfasser nimmt unsere besondere Theilnahme in Anspruch. Nach so manchen andern, durch Gelehrsamkeit und selbstständiges Urtheil, neue Ideen ausgezeichneten Werken, und nachdem die Resultate seiner historischen Studien dazu beigetragen hatten, ihn zu der katholischen Kirche zurückzuführen, wendete er sich zur Bearbeitung dieses reichhaltigen Stoffes, zu dem Leben Gregors VII. Kaum aber hatte seine grosse Arbeitskraft das Werk beinahe zu Ende gebracht, so wird er von dem irdischen Schauplatze abgerufen und seiner zahlreichen Familie in einem Lebensalter entrissen, nach welchem man zu erwarten berechtigt war, dass er derselben noch lange erhalten bliebe, und dass von ihm noch viele und grosse Leistungen zum Besten der Wissenschaft und der Kirche ausgeführt würden.

Das Werk Gfrörers über Gregor VII. fand verdiente Anerken-

nung, und im Verhältniss seiner bedeutenden Ausdehnung und des dadurch bedingten Preises einen entsprechenden Absatz. Dennoch aber wirkten der so unerwartet eintretende Tod des Verfassers und manche störende Zeitumstände in den letzten Jahren ungünstig ein auf den Absatz des Werkes, so dass die Auflage desselben nicht so vollständig und rasch verkauft wurde, als man unter andern Umständen zu erwarten berechtigt war.

Es handelt sich nun darum, die Aufmerksamkeit der Gelehrten und Literaturfreunde überhaupt, insbesondere aber in den hier in Betracht zu ziehenden katholischen Kreisen, auf's Neue diesem ausgezeichneten Werke zuzuwenden, zu dem Zwecke, dasselbe durch grössere Verbreitung gemeinnütziger zu machen, zugleich auch, um die Früchte des gelehrten Fleisses des Verfassers, welche ihm selbst zu geniessen nicht vergönnt war, seiner zurückgelassenen Familie zu sichern. Die Frau Wittwe des Verfassers ist bereit, zur Erleichterung der Anschaffung und dadurch zur allgemeinern grössern Verbreitung und Benutzung des Werkes, von ihrer Seite ein Opfer zu bringen. Nach einer mit der Verlagshandlung getroffenen Uebereinkunft wird die Frau Wittwe allen denjenigen Abnehmern, welche sich wegen Anschaffung des Werkes unmittelbar an sie selbst wenden, dasselbe um den beträchtlich ermässigten, weiter unten angegebenen Preis zusenden.

Vor Allem muss es als das wirksamste Mittel zur Erreichung des von uns angestrebten Zweckes gelten, wenn wir so glücklich wären, für unser Unternehmen die hohe Protection des hochwürdigsten Episcopates zu erlangen. Eine solche hohe Protection, mit den daraus hervorgehenden entsprechenden Kundgebungen zur Empfehlung des Werkes, wäre gewiss am meisten geeignet, geistliche Behörden und Anstalten (wie die Bibliotheken hochwürdigster Domcapitel, Landcapitel, Ordenshäuser des hochwürdigen Regulatur-Klerus, Priesterseminare, anderer geistlicher Lehranstalten), sowie einzelne Mitglieder des hochwürdigen Klerus, welche sich noch nicht im Besitze dieses preiswürdigen Werkes befinden, am wirksamsten auf die jetzt gebotene Gelegenheit einer erleichterten Anschaffung aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, dass sie von dieser Gelegenheit Gebrauch machen.

Bei dem wissenschaftlichen Werthe des Werkes, bei den übrigen literarischen Leistungen und Verdiensten des Verfassers, sowie in Anbetracht der oben schon angedeuteten individuellen Umstände, glauben wir eine solche Protection von Seiten des hochwürdigsten

Episcopates hoffen zu dürfen, und wir wagen es daher, eine darauf gerichtete ehrerbietigste Bitte hier auszusprechen.

Eine ähnliche geziemende Bitte glauben wir an hohe und in der Gesellschaft hochgestellte Personen richten zu dürfen, welche in der Lage und geneigt sind, wissenschaftlich bedeutenden Werken und verdienten literarischen Leistungen ihre Unterstützung und fördernde Theilnahme zuwenden zu können. Mögen sie in Berücksichtigung der oben von uns auseinandergesetzten allgemeinen und besondern Gründe, welche zur Empfehlung dieses ausgezeichneten Werkes dienen, demselben ihre fördernde Theilnahme schenken.

Das oben angedeutete Mittel, um die Anschaffung des Werkes zu erleichtern und dadurch die Verbreitung desselben zu befördern, besteht aber in folgender Massnahme:

Es ist die Veranstaltung getroffen, dass Gfrörers Papst Gregor VII. und sein Zeitalter, 7 Bände, welches Werk im Ladenpreis *zweiundvierzig Gulden* kostet, nunmehr denjenigen Käufern, welche sich mit ihrer Bestellung unmittelbar an *Frau Professor Gfrörer Wittwe* zu *Freiburg im Breisgau*, wenden, um den ermässigten Preis von *achtundzwanzig Gulden süddeutscher Währung* abgegeben wird.

Freiburg im Breisgau im Mai 1872.

Dr. Karl Zell,
emeritirter Professor der Universitäten Heidelberg und Freiburg etc.

2. *Lehrbuch der Kirchengeschichte für academische Vorlesungen und zum Selbststudium von Dr. Heinrich Brück, Prof. der Theologie am bisch. Seminar zu Mainz. I. Lief. Mainz. Fr. Kirchheim. 1872. IV. u. 256 S. gr. 8.*

Dieses Lehrbuch der Kirchengeschichte soll in drei Lieferungen (zusammen circa 50 Druckbogen) erscheinen und complet den Preis von 5 Fl. oder 3 Thlr. nicht übersteigen. Das Werk stellt, wie die erste bis zu Anfang des 10. Jahrhunderts reichende Lieferung beweist, in fasslicher übersichtlicher Weise die wichtigsten Begebenheiten auf dem Gebiete der Kirche von ihrer Gründung bis zur Gegenwart dar, und lässt dagegen mehr bei Seite diejenigen Fragen, die blos für die Kritik und das Fachstudium von Interesse sind. In den Noten sind Quellenbelege, kurze Auszüge aus den Quellen und ausgewählte Literaturangaben, sowie kurze Detailpunkte beigefügt. S. 248. bei Darstellung der Gründung des Kirchenstaats hätten wir auch ein kurzes orientirendes Wort über die angebliche Donatio Constantiniana gewünscht und ähnlich liesse sich bei einigen anderen Punkten fragen, ob der Verf. nicht noch etwas mehr oder

lieber etwas weniger Detail hätte geben sollen. Im Ganzen glauben wir aber, dass der Verf. nach beiden Seiten hin dem Zwecke, den er seinem zur Grundlage für academische Vorlesungen wie zum Selbststudium sehr geeigneten Werke gestellt hat, vortrefflich genügt.

3. Erwähnen und empfehlen wollen wir hier auch die populären zeitgemässen beim Verleger des Archivs neuestens erschienenen Schriftchen (à 12 kr. rh.) des beliebten Volksschriftstellers *Dr. F. J. Holzwarth*, welche die in der Geschichte vor aller Welt offen liegenden Gerichte Gottes über die Verfolger der Kirche als Mahnruf für Fürsten und Völker gemeinverständlich schildern. Bis jetzt erschienen I. *Petrus und Pius* (IV. u. 75 S. kl. 8.). Wir sehen hier, wie Juden und Heiden verbrecherisch die Hand nach dem h. Petrus ausstrecken und dieses bot den Blick auf Pius IX. und die von Juden und Heiden geleitete Revolution. II. *Napoleon der Erste und Pius der Siebente* (II. u. 76 S. kl. 8.) III. *Der Minister Pombal und der Jesuit Malagrida.* (75 S. kl. 8.) Hier wird ein Minister vorgeführt, welcher einen Jesuiten erwürgte und das Gericht Gottes geschildert, wie es über Portugal gekommen ist. IV. *Die Verschwörung der katholischen Höfe gegen Clemens XIII.* (76 S. kl. 8.) Dieses Schriftchen schildert eine ganze Reihe von Ministern und kath. Höfen, die sich gegen den hl. Stuhl verschworen. Es schildert zuerst die der Kirche feindlichen kath. Höfe und die kirchenfeindlichen Jansenisten, Philosophen und Staatsmänner im Allgemeinen, sodann insbesondere die Höfe Frankreichs, Spaniens, Parmas, Neapels und die Verbindung ihrer Höfe gegen die Jesuiten, mit einem Rückblick auf das Gottesgericht, das dort die kirchenfeindlichen Staatsmänner, Gesetzgeber, die bourbonischen Regenten und die Völker jener Länder traf. V. *Pius VI. und die Revolution.* (73 S. kl. 8.) Eine Schilderung der Brutalitäten der französischen Revolutionsmänner gegen den edlen Papst Pius VI. und der Intriguen bei der Wahl Pius VII. in Venedig und wie trotz derselben eine Papstwahl glücklich zu Stande kam, die der Kirche ein Oberhaupt gab, welches verstand, den Stürmen der Welt mit Erfolg Trotz zu bieten.

4. Das moderne deutsche Kaiserreich und die Katholiken von Dr. Philalethes Freimuth. Luxemburg. Druck und Verlag von Peter Brück. 1872. 2. Aufl. 183 S. 8.

Diese Schrift wendet sich mit lebhafter Erregung verletzten Rechtsgefühls gegen Bismarck und die Freimaurer, und diejenigen die den Sieg über Frankreich nur als ein Niederwerfen der letzten kath. Grossmacht und den zur Hälfte mit kathol. Soldaten erfochtenen Sieg Preussens als einen blossen Sieg des Protestantismus

über den Katholicismus ansehen, erörtert das Verfahren gegen die kath. Kirche, die Katholiken und den kath. Klerus, die kath. Bischöfe und die Jesuiten insbesondere, und schildert eine Anzahl der Männer, die auf Seite der deutschen Freimaurerpartei bei den feindlichen Massnahmen gegen die Katholiken den Ton angeben. Das Buch enthält viel Wahres, wenngleich wir nicht jeden Satz desselben unterschreiben wollen. Es würde noch mehr Eindruck machen, wenn es etwas kürzer gefasst wäre und nicht mitunter etwas phrasenreich in's Breite ginge. Die im ersten Theile dieses Heftes des Archivs zu Eingang von Nr. XX. mitgetheilten Angaben über die Verfolgung der Jesuiten durch die spanischen Freimaurer ist aus Philal. Freimuth entnommen.

5. *Kaiser und Papst, vom Verf. der Rundschauen. Berlin, Verlag von G. v. Muyden. 1872. 80 S. gr. 8.*

Einen Beweis von Muth, Einsicht und Ehrlichkeit liefert diese Schrift des Präsidenten *von Gerlach*, des ehemaligen Rundschauers der Neuen Preuss. Ztg. Vor einem Jahre durfte Hr. v. Gerlach in seiner Schrift: »Das neue deutsche Reich (1871 2. Aufl. Berlin bei Stilke und von Muyden« pag. 54.) öffentlich ohne Widerspruch aussprechen: »Es ist ein schöner Ruhm für uns Evangelische, dass nirgend in Europa freier die römische Kirche sich entfaltet in unseren Tagen als in England und in Preussen. Im Ganzen gerecht und wohlwollend regiert fühlen und wissen sich die preuss. Katholiken.« Im December 1870 hat auch der evangelische deutsche Kaiser, ein halbes Jahr nach dem Vaticanum, bald nach Annahme der Kaiserwürde in Versailles auf eine ihm überreichte Katholische Rheinisch-Westphälische Maltheser-Adresse u. A. erwidert: »er sehe in der Occupation Roms einen Gewaltact und eine Anmassung Italiens und er werde nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit anderen Fürsten Schritte dagegen in Betracht ziehen. Es wurde aber nicht zu Gunsten des Papstes intervenirt, während jetzt wirklich intervenirt wird zu Gunsten der Rumänischen Juden. Ja, als im ersten deutschen Reichstage 1871 die Centrumsfraction beantragte, aus der Adresse an Se. Majestät die Verwerfung aller *Intervention* in jeder Form und unter jedem Vorwande zu streichen, wobei an den beraubten Papst gedacht wurde, so sah der Reichskanzler Fürst Bismarck darin eine römische Aggression, und eine zweite Aggression der Centrumsfraction sollte es sein, dass sie verlangte, in die Adresse den Wunsch aufzunehmen, dass den Katholiken im ganzen Reiche diejenige Religionsfreiheit gewährt werde, welche sie in Preussen schon genössen. Der Rundschauer weist an

der Hand der Thatsachen nach, dass der Angriff nicht von der Kirche und dem Centrum ausging; widerlegt die von Bismarck behaupteten feindseligen Gesinnungen derselben gegen den Staat und das Reich; zeigt, dass auch in den vaticanischen Beschlüssen nichts Aggressives liegt. Durch das Dogma der Unfehlbarkeit sei nur in dem Verhältniss des Papstes zu den Concilien eine Modification zu Gunsten jenes und zum Nachtheil dieser eingetreten, ähnlich, wie wenn in einer weltlichen Monarchie die Rechte des Monarchen durch eine Modification erweitert und die der Stände dem entsprechend beschränkt würden oder umgekehrt. In Wirklichkeit habe auch keine Macht während des Concils oder nach demselben gegen das Vaticanum Protest eingelegt, und alle Staaten, die überhaupt Beziehungen mit Rom unterhielten, hätten die nachvaticanische Kirche als identisch mit der vorvaticanischen factisch anerkannt und behandelt. Der Syllabus sei im Wesentlichen nur eine päpstliche Erklärung gegen das revolutionär-liberale religionslose Staatsideal der jetzigsn Zeit. Derselbe sei schon im Jahre 1864 publicirt und nicht staats- oder reichsgefährlich; denn Preussen habe seitdem sein friedliches und freundliches Benehmen mit dem Papst und seiner Kirche bis 1871 fortgesetzt. Kurz und bündig rechtfertigt der Rundschauer das Vorgehen des Bischofs von Ermland gegen Wollmann und Michelis nach preuss. Landrecht, nach der Verf.-Urk., und nach dem natürlichen Rechte jeder Gesellschaft, wie von biblisch-kirchlichem Standpunkte aus. Dasselbe so fügt der Rundschauer an einer späteren Stelle bei, was vom Bischof von Ermland, gelte vom Feldpropst. In seinen geistlichen Amtsverrichtungen, wie das preuss. Landrecht sich ausdrücke, also in der Anordnung des kath. Gottesdienstes sei der Papst dessen Vorgesetzter. Der Feldpropst sei so wenig ein blosses Zubehör der Armee wie ein Hofprediger Zubehör des Hofes. Wenn man von einer reservatio mentalis in den Unterthanen- und den Huldigungseiden der katholischen Geistlichen spreche, so enthalte jeder Eid eine Reservation, die in dem Eide selbst enthalten sei, der seinem Wesen nach Gott anrufe. In diesem Sinne habe der König die Krone vom Altar genommen. Er hätte sie, wäre er Bekenner der Staatsomnipotenz, etwa aus den Händen der Präsidenten des Herren- und Abgeordnetenhauses nehmen müssen, oder aus den Händen des Erwählten eines Plebiscits ad hoc — »vor welcher schauderhaften Ceremonie Gott in Gnaden uns bewahren wolle.« Nur in einem Punkte stellt sich der Verfasser auf die Seite des Reichskanzlers, dem er darin Recht gibt, dass er den Anspruch zurückgewiesen

hat, die Aemter Preussens nach dem Zahlenverhältniss der katholischen und der evangelischen Unterthanen zu besetzen. Mit demselben Recht, meint Hr. v. Gerlach, könnte für Juden und Heiden ebenfalls Theilnahme an den Aemtern nach der Statistik gefordert werden — wenn nicht gar am Ende katholische und evangelische Kaiser und Könige im Wechsel. Der Kaiser sei evangelisch, und habe desshalb in kirchlicher Beziehung seinen evangelischen Unterthanen gegenüber besondere Rechte und Pflichten, die er einem kath. Unterthanen gegenüber nicht habe.

Die Aufhebung der kath. Abtheil. im Cultusministerium bezeichnet der Verf. als einen Schlag gegen die kath. Kirche. Er weist ferner nach, dass die Behandlung der Kirchen- und Schulsachen im Elsass mit den gegebenen Verheissungen nicht im Einklang stehe; dass in dem weit über sein Ziel hinausschiessenden überflüssigen und mehr die evangelischen als die katholischen Geistlichen bedrohenden Kanzelparagraphen eine wesentlich mitwirkende Ursache der inneren Zerrissenheit des Reiches zu finden sei, und dass durch das Schulaufsichts-Gesetz die evangelische Kirche weit empfindlicher getroffen werde, als die römische. Alles das werde aber verschwinden gegenüber der Action, welche sich in dem Schlage gegen die Jesuiten vollendete. Dieser Schlag treffe die gesammte katholische Kirche, ja am empfindlichsten und gefährlichsten die evangelische. Hr. v. Gerlach geisselt in einer für jeden, der nicht alles Rechts- und Ehrlichkeitsgefühl verloren hat, vernichtender Weise, das Verfahren der Jesuitengegner im Reichstage. Herr Wagener habe, indem er bei der Verhandlung über das Jesuitengesetz den Satz aufstellte: dass der Staat nichts anderes sei als eine weltliche Institution für weltliche Zwecke, der Majestät der Kaiser und Könige ein Ende gemacht und sie tief herab unter die Hausväter gesetzt. Hrn. v. Gerlach erscheint der Sieg der Liberalen über die Jesuiten als ein eclatanter Bruch ihrer so oft mit der grössten Schärfe proclamirten Grundsätze über Polizeiwillkür und Rechtsschutz, da unter den gegen die Jesuiten gebrauchten Vorwänden jedes Recht und jede Partei von ihren Gegnern rasch und bequem durch die jeweiligen Machthaber beseitigt werden können. Um so schmerzlicher berührt den Rundschauer das Schweigen der positiv gläubigen Protestanten, »der protestantischen Jesuiten« im Reichstage, während die Römischen kräftig und munter ihren Glauben bekannt, tapfer und muthig ihre Kirche und deren Heiligthümer vertheidigt, und während sogar »der Jude Lasker« mit anerkennenswerther Gewissenhaftigkeit und und ehrenwerthem Muthe gegen Polizeiwillkür und Versagung des Rechtsschutzes gestimmt und gesprochen habe.

Oftmals hebt der Rundschauer den Widerspruch zwischen Bismarcks Reden und Thaten hervor und die ganze ruhig ernste Schrift, aus der die Wärme der Ueberzeugstreue hervorleuchtet, ist eigentlich eine vollständige mit den Thatsachen belegte Anklageacte gegen das Treiben des Reichskanzlers auf kirchlich-polit. Gebiete. Das Motto der Schrift ist aus einer Rede entnommen, die Herr von Bismarck, der jetzige Reichskanzler, am 15. Nov. 1849 in einer Rede gegen die Civilehe in der Preussischen zweiten Kammer gesprochen hat. Diese Worte lauten: »Ich hoffe es noch zu erleben, dass das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert.«

6. *Verfall, Nutzlosigkeit und Schädlichkeit der heutigen röm. kath. Kirche. Mahnworte in ernster Zeit von Felix Renatus. Berlin. Fr. Kortkampf. 47 S. 8. (1/3 Thlr.)*

Der unglückliche Verf., der sich selber Felix nennt, hat nicht das Glück, die kath. Kirche und ihre Institutionen zu kennen; er hat nur einen grossen Vorrath einseitiger Vorurtheile und auf diese hin phantasirt er einseitig, wie dieses sogar der neuprot. Deutsche Mercur bemerkt, ins Blaue hinein gegen Dinge, von denen er nichts versteht.

7. *Zeitgemässe Broschüren. In Verbindung mit E. Chr. Thissen, Paul Haffner und Joh. Janssen, herausgeg. von Franz Hülskamp. 8 Bd. 2. u. 3. Aufl. Die Confessionalität der hohen Schulen, zunächst in Preussen. Von Dr. Bernhard Werneke, Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn. Münster 1872. A. Russel. S. 25—76.*

Diese Schrift hebt kurz hervor, dass die meisten höheren Schulen in Preussen aus dem Grunde confessionell sind, weil sie es von Anfang an waren, dass der Reichs-Dep.-H.-Schl. von 1803 §. 63. wie Art. 15. der Preuss. Verf.-Urk. jeder Confession den ungestörten Besitz und Genuss ihrer eigenthümlichen Kirchen- und *Schulfonds* zusichert, und rechtfertigt sodann eingehend aus pädagogischen Gründen die Confessionalität der höheren Schulen. Wir bringen bei dieser Gelegenheit den verdienstvollen Broschürenverein überhaupt wieder in empfehlende Erinnerung (10 Nummern jährlich für 1/3 Thlr.)

8. *Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts. Eine academische Antrittsvorlesung von Dr. Carl Gross, o. ö. Prof. der Rechte an der k. k. Univers. Graz. Das. Leuschner und Lubensky. 1872. 32 S. gr. 8.*

Gross findet die bisherigen Bestimmungen des Kirchenrechts

ungenügend, bemerkt (S. 9 f.), »dass auch in der neueren wissenschaftlichen Bearbeitung des Kirchenrechts, wie sie fast von sämmtlichen Theologen und selbst von vielen Juristen gepflogen wird, kaum eine Spur des riesigen Fortschrittes zu entdecken ist, welchen die Rechtswissenschaft im gegenwärtigen Jahrhundert genommen, und dass auf kirchlicher Seite bei Beurtheilung der Bearbeitung irgend eines kirchenrechtlichen Stoffes weit mehr Gewicht auf die in den Resultaten hervortretende sog. *correcte Gesinnung* des Autors, als auf die durch streng wissenschaftliche und überzeugende Begründung des Dargelegten documentirte *Befähigung* desselben für rechtswissenschaftliche Arbeit gelegt wird.« Wenn Gross als Beleg für Letzteres die zahlreichen Arbeiten des verstorbenen *Bouix* citirt, so ist doch wohl allseitig der Werth derselben nur in der Fülle von Material gefunden worden, welches derselbe in seinen einzelnen Tractaten zusammenstellte und worin er die Ansichten zahlreicher älterer oft weniger zugänglicher Autoren wörtlich zusammenstellte. Bei näherer Prüfung enthalten Bouix's Arbeiten allerdings auch manche Ungenauigkeit und Unrichtigkeit und als Franzose und des Deutschen unkundig hatte Bouix natürlich auch keinen Antheil an den Fortschritten der Rechtswissenschaft in Deutschland. (Manche Zusätze und Verbesserungen zu seinen Werken gab, wie wir hier beiläufig bemerken, Bouix in den ersten Jahrgängen der von ihm gegründeten, später von Abbé Hautcoeur fortgesetzten *Revue des sciences eccles.*).

Gross rühmt mit Hinschius die gelungene echt juristische Behandlung des Kirchenrechts durch *Schulte*. Indem er nach dem Begriffe des Kirchenrechts sucht, scheint er aber den Begriff und das eigentliche Wesen der Kirche selbst beinahe vergessen zu haben. Er fasst (S. 17.) »den Begriff des Kirchenrechts (im objectiven Sinne) als den Inbegriff der Normen, welche diejenigen Verhältnisse und Beziehungen regeln oder ordnen, die durch das Leben der Menschen in jenem besonderen Culturkreise oder Gemeinwesen, das man Kirche nennt, hervorgerufen oder erzeugt werden,« und das Kirchenrecht im subjectiven Sinne formulirt er in einer Note also, es sei »der durch das Kirchenrecht im objectiven Sinne gewährte und gesicherte Kreis freier, eben auf die Entfaltung und Pflege des religiösen Lebens gerichteter Willensbethätigung, insoferne also wohl auch ein Inbegriff von Befugnissen, als die einzelne innerhalb dieses Kreises liegende freie Willensbethätigung überhaupt Befugniss genannt werden dürfe.« Jene Begriffsbestimmungen passen, meint der Verf., zu den verschiedenen (neueren) philosoph.

Systemen (S. 17 ff.), und (S. 20 f.) »lasse nicht blos jenen Verschiedenheiten freien Spielraum, welchen der Begriff des Kirchenrechts unterworfen sei, wenn er speciell anzuwenden sei auf eine jener Religionsgemeinschaften insbesondere, welche für ihr Gemeinwesen den Titel der Kirche thatsächlich und wohl auch mit Grund in Anspruch nehmen, sondern sie sei zugleich auch vollkommen anwendbar für jene Religionsgenossenschaften, welche auf diese Bezeichnung thatsächlich weder Anspruch machten, noch auch ihrem Ursprunge und ihrer Organisation nach darauf Anspruch hatten.« Im Weiteren betont Gross, dass das Kirchenrecht ein wirklich praktisches Recht sei, ohne darauf einzugehen, ob es bei der Auffassung von der Kirche, die er beim Begriffe des Kirchenrechts aufstellt, möglich sei, dass die Kirche aus sich und durch sich ein wirkliches von der Staatsgewalt nicht unterstütztes oder anerkanntes Recht habe und aus sich aufstelle. Zur grösseren Klarheit würde es hier gedient haben, wenn der Verf. auf die Frage eingegangen wäre, inwiefern sich das Kirchenrecht in seiner Eigenschaft als positives Recht von dem des Staates unterscheide. Statt dessen folgt eine Hinweisung auf die Bedeutung des canonischen Rechtes für die weltlichen Rechtsgebiete. Endlich den (auf S. 32.) beiläufig ausgesprochenen Satz, »dass man bei Beurtheilung des Kirchenrechts, wie es sich geschichtlich gestalte und entwickelt hat, vom speciell kath. Standpunkte eben absehen müsse«, müssen wir, zumal wenn es sich um das kath. Kirchenrecht handelt, bestreiten. Bei der Darstellung, der Construirung des kirchenrechtlichen Stoffes muss man sich auf den Standpunkt stellen, auf dem die Organe und Quellen standen, von denen dieses Recht ausging, also das kath. Kirchenrecht katholisch, das protestantische protestantisch darstellen u. s. w. Die Beurtheilung kann sich aber nur nach dem individuellen confessionellen oder confessionsfeindlichen oder, wenn es möglich wäre, confessionslosen Standpunkte des Einzelnen richten.

9. *Leipziger Monatsblatt für die neueste rechts- und staatswissenschaftliche Literatur deutschen Buchhandels, insbesondere auch für Verbreitung des speciellen Inhalts der dazu gehörigen Zeitschriften und Sammelwerke. Redig. von Hofrath Kleinschmidt, Rechtsanwalt und Notar etc. in Leipzig. Das. Serbesche Buchh. Monatlich eine Nummer von 1—2 Bogen in 4. (Preis per Jahrg. 1 1/6 Thlr.)*

Ein solches Blatt war ein Bedürfniss. Der als Verf. des »Generalregisters zum deutsch. Reichsges.-Bl.« und durch den »deutschen Juristenkalender« unsern Lesern als sorgfältiger

Registrator bekannte *Hofr. Kleinschmidt* scheint der geeignete Herausgeber eines solchen Monatsblattes zu sein. Die Ausstattung ist sehr splendid. Das Monatsblatt rubricirt die Literatur nach in alphabet. geordneten Materien und unter den einzelnen Materien die Büchertitel chronologisch. Von Zeitschriften und Sammelwerken ist der Inhalt ausführlich angegeben. Auch die Dissertationenliteratur soll eingehend berücksichtigt werden, und ebenso die im deutschen Buchhandel berücksichtigten auswärtigen Erzeugnisse. Am Schlusse einer Nummer werden kurze Miscellen mit persönlichen und sachlichen literar. und Gesetzgebungs-Notizen beigegeben. Am Schlusse eines Jahrganges soll ein Materien- und Schriftstellerregister beigegeben werden. In vieler Hinsicht könnte sich das Monatsblatt den so weit verbreiteten musterhaft redigirten *Literar. Handweiser* für theolog. philosoph. und historische Literatur von Dr. *Hülskamp* und Dr. *Rump* zum Muster nehmen.

10. Bangen und Hoffen der aargauischen Katholiken. Dankadresse der kantonalen Priesterconferenz Aargaus auf die Denkschrift der hochwürdigsten Bischöfe der Schweiz vom Januar 1872, Einsiedeln, Gebr. Benziger. 14 S. 8.

Im *Arhhiv* (Bd. XIX. S. 168 ff., Bd. XXVII. S. 219 ff.) wurde die *Unterdrückung der kath. Kirche im Schweiz. Kanton Aargau* actenmässig im Einzelnen dargestellt, und (Bd. XXVII. S. 217 f.) auf die *Denkschrift* hingewiesen, welche desshalb von den acht Schweizer Bischöfen an den Bundesrath gerichtet wurde. Die kath. Geistlichkeit des Kantons Aargau erklärte auf ihrer Conferenz zu Baden vom 28. August 1872 in der vorliegenden energischen Dankadresse dem hochw. Bischof von Basel zu Solothurn ihre volle dankbare Zustimmung zu den Protesten desselben gegen die staatsregierungsförmliche Vergewaltigung der kath. Kirche in Aargau und den sämmtlichen Schweizer Bischöfen ihren Anschluss an die in der Denkschrift ausgesprochenen Grundsätze. »Uns und unsere Anvertrauten versichert die geistliche Kantonalconferenz zum Schlusse ihrem Bischofe, wird keine Gewalt Ihrem Vaterherzen entreissen können.«

Den Bismarckischen Staatsmännern empfehlen wir die Schweizer bisch. Denkschrift und diese einmüthige Zustimmung der aargauischen kirchentreuen Katholiken. Die neuen staatskirchlichen Wirren im Kanton *Genf* und die Erklärungen des dortigen Bischofs und der ebenfalls einmüthig zu demselben haltenden kath. Geistlichkeit jenes Kantons theilen wir nächstens ausführlich im *Archiv* mit.

Vering.



---

31. Erläuterung der sog. organischen Artikel zum Concordat vom 26. Mess. IX. (15. Juli 1801.)

Von Adv.-Anwalt *B. Schilling* in Köln.

Einleitung.

Die Wiedervereinigung von Elsass-Lothringen mit Deutschland hat hier wie dort die Aufmerksamkeit auf die praktische Bedeutung der sog. organischen Artikel erhöht. Diese bilden auch in den linksrheinischen Gebieten des alten deutschen Bundes eine Quelle geltenden Rechts, jedoch vielfach durchbrochen durch die allgemeine und Special-Gesetzgebung, nicht minder die Gewohnheit, in Preussen, Hessen und Bayern. Wie in *Frankreich* das Recht der organischen Artikel durch Gesetze und Gewohnheit aus- und umgebildet worden ist: soll an der Hand der bisherigen Rechtsentwicklung dargelegt — als Schlüssel für das richtige Verständniss der organischen Artikel aber vorausgeschickt werden eine Skizze der Quellen des französischen Kirchenrechts vor der Revolution (Cap. I.), der Theorie und Praxis des altfranzösischen Rechts über die »Staatsreligion« (Cap. II.), sowie jener des neufranzösischen Rechts über die »Gewissens- und Cultus-Freiheit« (Cap. III.) und den »Religionsschutz« (Cap. IV.). Wird hiernach die genetische und praktische Erläuterung der einzelnen organischen Artikel gefolgt sein: mögen einige Bemerkungen über Werth und Unwerth dieser Artikel, sowie die von kirchlicher Seite dawider erhobenen Beschwerden den Schluss bilden.

Cap. I. Das Recht der altfranzösischen Kirche

hatte seine Wurzeln in dem gemeinen Rechte. Als ihr Gesetzbuch bezeichnete freilich der Gallikanismus die vom Papste Hadrian I. im J. 775 Karl dem Grossen übersandte Sammlung von Dionys dem Kleinen, im Gegensatz zu dem, niemals förmlich recipirten corpus juris canonici. In Wahrheit aber bildete, trotz dieser historischen Spielerei [1]), das *corpus juris canonici* das

1) Vgl. d'Héricourt Loix ecclésiast. de France (Nouv. éd. Neufchatel 1774) 1. partie, Dissert. sur l'origine et le progrès du droit ecclés.: Ce qui a fait négliger l'étude du corps de Denys le Petit, c'est que plusieurs des canons y insérés sont abrogés par l'usage, et que les autres ont été copiés par Gratien, que les canonistes se sont accoutumés de regarder comme leur guide. — Das angef. Werk von d'Héricourt und das Dictionnaire de droit canonique von

gemeine, in Ermangelung abändernder Gewohnheiten oder Gesetze anwendbare Recht[1]).

Von den *römischen Kanzleiregeln* waren einige ausdrücklich mit Gesetzeskraft bekleidet (z. B. Reg. cancell. 18. durch Deklar. v. 1646 Art. 3.), einige durch Gewohnheitsrecht (z. B. Reg. cancell. 28. d'Hér. P. II, Ch. 12 n. 17, Reg. cancell. 34, ib. Ch. 14 n. 36), andere nicht recipirt (d'Hér. P. I. Dissert. histor.)

Die *Verordnungen der Päpste* und *der allgemeinen Concilien* über die Kirchendisciplin wurden als der Annahme und Publication durch die Bischöfe und den König bedürftig bezeichnet[2]). Indess

---

Durand de Maillane geben die zuverlässigste Auskunft über die bei Ausbruch der Revolution herrschende Theorie und Praxis des französ. Kirchenrechts. — Vgl. d'Her. P. I. Ch. 16. n. 19.: Les plus habiles canonistes Fançois ont raisonné sur les principes d'une jurisprudence qui n'est plus suivie, parce que les ordonnances publiées, ou des usages établis depuis qu'ils ont écrit, donnent lieu de faire des réflexions qui ne s'accordent point avec les leurs.

1) D'Hér. l. c.: Les décrétales insérées dans le corps du droit canon, qui ne sont contraires ni au droit du roi, ni à nos libertés, ni aux usages qui sont constamment observées parmi nous, sont reçues en France comme des motifs de décision qui peuvent nous déterminer. 1) Il y a un très grand nombre de pratiques dans notre droit canonique, tel qu'il s'observe en France, qui ont été tirées des décrétales; comme les élections, les postulations, l'autorité des juges délégués par le pape, les empêchements de mariages. 2) On enseigne les décrétales dans les écoles par l'ordre de nos rois; on les cite dans les tribunaux ecclésiast. et dans les juridictions seculières. 3) Nous n'avons pas des raisons de refuser aux décrétales contenues dans le corps du droit canon. l'autorité que nous accordons dans le pays contumier aux lois Romaines (vgl. auch P. I. Ch. 15. n. 12.) — P. 1. Ch. 15. n. 11.: Les décisions rapportées dans le décret de Gratien, n'ont de poids dans notre jurisprudence, qu'autant que les conciles et les décrets, d'où il les a tirées, ont été adoptées par l'usage du royaume. Beispiele unmittelbarer Anwendung: von cap. 7. X. 3, 7.: d'Hér. P. II. Ch. 5. n. 21, Ch. 20. n. 18, von cap. 1. Extrav. comm. 1, 3.: P. I. Ch. 1. n. 14.; von cap. cum sing. in VI. de praeb.: d'Her. P. II. Ch. 20. n. 19, u. s. w. — Durand de Maillane, Dict. de droit canon. (2. éd. Lyon 1770, m. droit canon): L'on ne peut s'empêcher de convenir que le Droit Canon., la partie surtout des Décrétales, n'ait été suivie, et ne le soit même encore dans les Tribunaux. Quelques-uns ont voulu absolument rejetter le Sexte comme fait par le Pape le plus opposé aux Libertés du royaume Mais cette opinion est fausse. Durand tadelt die Methode das — angebliche — droit français als oberste Norm hinzustellen (m. Canon): Quelqu' étendus que soient nos usages, ils ont pour base les Canons mêmes qu'il importe de connôitre, avant les Ordonnances et les Arrêts qui les confirment ou y dérogent.

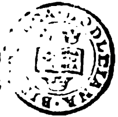
2) D'Hér. P. I. Ch. 14. n. 16.: Les canons que les conciles généraux font sur la discipline n'ont point force de loi dans l'église Gallicane, qu'ils n'aient été publiés et acceptés par les prélats et par les rois. — P. I. Ch. 15.

war diese gallikanische Doctrin, ohne Lossagung von der Rechtsentwicklung der allgemeinen Kirche, nicht durchführbar, und finden wir eine grosse Anzahl von Schlüssen der Concilien, namentlich des Trienter, und von päpstlichen Bullen, gewohnheitsrechtlich aufgenommen [1]), — z. B. Sess. 7. de Ref. c. 10. (d'Hér. P. I. Ch. 4. n. 12.), Sess. 14. de Ref. c. 9. (ib. P. IV. Ch. 21. n. 22.), Sess. 24. de Ref. c. 12. betreffend die dreimonatliche Vacanz der Canonichen (ib. P. III, Ch. 8. p. 65. und n. 15), Sess. 25. de Ref. c. 16. (ib. P. IV. Ch. 21. n. 32.), Sess. 25. de regul. c. 19. (Merlin Rép. m. Prof. monast. §. 4. n. 2, §. 5. n. 1.) Auch die *Beschlüsse der Provincial-Concilien* und *der Diöcesan-Synoden*, sowie die *Diöcesan-Statuten*, wurden von der gallicanischen Doctrin, nicht ebenmässig der Praxis, als der königl. Bestätigung bedürftig bezeichnet [2]).

Eine Hauptquelle bildeten die *königlichen Verordnungen*. Seit den Merowingern waren Staat und Kirche in die engste Verbindung und Wechselwirkung getreten. Bischöfe und Klosteroberen sassen

---

n. 6.: On ne regarde comme loi en France les bulles et les constitutions des papes, que quand elles ont été solemnellement publiées par les archevêques et les évêques, chacun dans son diocèse.



1) D'Hér. P. I. Ch. 14. n. 20.: Il y a plusieurs décrets du concile de Trente dont la substance est suivie dans la police de l'église Gallicane. L'avocat général Servin-reprit un avocat qui s'étoit servi d'un de ses décrets; mais à présent les avocats généraux citent dans leurs plaidoyers le concile de Trente, et on ne trouve pas mauvais que les avocats des parties en alleguent les décrets, pourvu qu'ils ne soient point contraires aux ordonnances, aux anciens canons reçus dans l'église Gallicane et aux usages constamment observés parmi nous. — Ch. 15: Il y a plusieurs bulles ou décrets des papes, qui sont suivis parmi nous, quoiqu'ils n'aient point été acceptés expressément. (Vgl. auch Henrion Code ecclés. français t. II. p. 382. n. 1.: La preuve que le concile de Trente est reçu en France en tant qu'il ne déroge pas aux usages du royaume, c'est que principalement dans le but d'en faire observer les canons, s'assemblèrent, en 1564, le concile de Reims; en 1565, celui de Cambrai; en 1581, celui de Rouen; en 1583, un autre concile de Reims, les conciles de Tours, d'Angers, de Bordeaux; en 1585, celui d'Aix; en 1595, celui de Toulouse; en 1609, celui de Narbonne; en 1624, un autre concile de Bordeaux.)

2) D'Hér. P. I. Ch. 14. n. 30: Les règlements faits dans le concile provincial, et confirmés par le roi, doivent être observés comme des loix dans les provinces où les conciles ont été tenus. N. 32: Pour suivre exactement les regles de notre jurisprudence Françoise, il faudroit présenter au roi les statuts synodaux. Les évêques se dispensent ordinairement de cette formalité, que le roi pourra leur faire observer quand il le jugera à propos. Cependant leurs statuts synodaux sont observés, quand etc. Les évêques font aussi des ordonnances pour la police ecclésiast. de leur diocèse, hors des assemblées synodales; elles doivent être suivies comme des loix.

im Rathe der Könige und in den Reichsversammlungen (bei schriftlicher Abfassung der Gewohnheitsrechte auch in den Provincial-Versammlungen), und was dort unter ihrer vorzüglichen Mitwirkung über Gegenstände der Kirchenzucht verordnet ward, trat als Gesetz der Landeskirche (der Provinz)[1]) ins Leben, gleichwie die Schlüsse der Concilien und Synoden, überhaupt alle Kirchengesetze auch vom Staate gehandhabt wurden. Zu den Verordnungen der Könige über kirchliche Verhältnisse gaben durchweg Anträge der Versammlungen des Reichsklerus den Anstoss; sie eigneten sich die bewährtesten allgemeinen Kirchengesetze an: und wo sie, meist auf Anregung der Reichsstände, von dem gemeinen oder dem mit dem Papste vereinbarten Rechte abweichende Normen gaben, wurden diese in der Regel bald wieder aufgehoben. Durch königl. Verordnungen wurden namentlich die Disciplinar-Vorschriften des Trienter Concils, deren Publication in globo die Päpste und die Bischöfe oft vergebens beantragten, in den wesentlichen Punkten, nicht selten sogar verschärft, wiedergegeben[2]). Wenn man aber erwägt, dass im alten Frankreich, bei der Complication der Gerichtsbarkeiten und der unvollkommenen Organisation der Vollzugs-Behörden, häufig auch dem Widerstreben der betroffenen Lebenskreise, viel daran fehlte, dass alle Gesetze auch zur Ausführung kamen; wenn man gewahrt, dass nicht selten dieselbe Vorschrift in vielen Verordnungen, immer mit der Klage über ihre bisherige Vernachlässigung, wiederkehrt; wenn man endlich in Betracht zieht, dass die abändernde Kraft der Gewohnheit ausdrücklich (d'Hér. P. I. Ch. 18. n. 15; Analyse du décr. de Gratien P. I. ad dist. 11.) anerkannt

---

1) D'Hér. P. I. Ch. 16. n. 14: Il y a plusieurs coutumes qui contiennent des dispositions particulières sur les matières ecclésiast. Quand ces coutumes ont été rédigées dans l'assemblée des trois-états, et portées au parlement, elles doivent être observées dans leur ressort.

2) Conc. Trid. Sess. 5. de ref. c. 1. = Ord. de Blois art. 8.; Sess. 5. de ref. c. 2. = Éd d'avr. 1695 art. 10-12.; Sess. 7. de ref. c. 6. = Éd du déc. 1606 art. 18. i. f.; Sess. 21. de ref. c. 8. = Éd. d'avr. 1695 art. 18.; Sess. 23. de ref. c. 6. = Ord. de Moulins art. 60, c. 12. = Ord. de Blois art. 29.; Sess. 24. de ref. c. 3. = Ord. de Blois art. 22, c. 8. = Ord. d'Orléans art. 8, c. 12. (prof. fidei) = Ord. de Blois art. 10, c. 18. = ib. art. 24, c. 19. = ib. art. 23.; Sess. 25. de regul. c. 1. = Ord. d'Orl. art. 20, c. 4. ähnlich Éd. du déc. 1606 art. 7, c. 5. = Ord. de Blois art. 31, c. 5. i. f. = Éd. du déc. 1606 art. 4, c. 8. = Ord. de Blois art. 27, c. 11. ähnlich Éd. du déc. 1606 art. 3, c. 17. = Éd. du déc. 1606 art. 28. i. f., c. 19. i. f. = Éd. du fév. 1773 art. 7; Bulla Gregorii XV. inscrutabili = Éd. d'avril 1695 art. 10, 11, Bulla Clementis X. Supera magni = ib. art. 13.

und gerade auf dem Gebiete des kirchlichen Rechts ungemein thätig war: wird man die Schwierigkeit des Gebrauchs auch der kön. Verordnungen für die Eruirung der alten vigens ecclesiae disciplina ermessen.

Die Parlamente bezeichneten als oberste Norm für ihre souveräne Rechtsprechung, welcher alle anderen, die königl. Verordnungen nicht ausgenommen, weichen müssten, die sog. »*Maximen, Gebräuche und Freiheiten der gallicanischen Kirche*«, zu deren Erörterung der sechste organ. Artikel Anlass bieten wird. Auch die Geistlichkeit bekannte sich zu einem althergebrachten Recht der gallicanischen Kirche, lag aber über dessen Inhalt mit den Parlamenten vielfach im Streit. Endlich ward auch in königl. Verordnungen auf die sog. Maximen u. s. w. verwiesen. Nimmt man hinzu, dass die »Berufung wegen Missbrauchs« jedem Betheiligten — und lange Gewöhnung, sowie Hitze der Streitigkeiten, machte die Ergreifung dieses Rechtsmittels auch durch geistliche Personen und Corporationen zu etwas Alltäglichem, — sondern namentlich den Kronanwälten die Handhabe bot, um alle kirchlichen Rechts- und Verwaltungs-Sachen vor das Forum der Parlamente zu bringen: wird man die Verwirrungen begreifen, welche zum sechsten organ. Artikel geschildert werden sollen. Aus Gewaltschritten, wie sie dort zur Sprache kommen werden, konnte ein Rechtszustand nie erwachsen; ein solcher konnte sich auch nicht bilden in Materien, wo die Parlamente ihr freies Ermessen als Entscheidungsnorm hinstellten, wie z. B. in Betreff der Aufrechthaltung frommer Stiftungen. Abgesehen hiervon, bilden auch die *Urtheile* und die *Reglements* (vgl. d'Hér. P. I. Ch. 16. n. 15, 16.), der *Parlamente* eine Quelle der Erkenntniss des praktischen Rechts; doch schwer ist aus dieser Quelle zu schöpfen, weil es den »souveränen Höfen« wenig um die Gestaltung eines objectiv feststehenden Rechts zu thun war und ihre Praxis schwankte, auch unter ihnen selbst keineswegs immer Uebereinstimmung herrschte [1]). Eine einheitliche Jurisprudenz ward

---

1) Vgl. d'Hér. P. I. ch. 16. n. 18.: Il est rare que les *arrêts* rendus par les cours supérieures sur une espèce particulière, puissent absolument être regardés comme des motifs de décision; parce qu'il n'arrive pas souvent que les circonstances des faits soient les mêmes: les juges se déterminent quelquefois sur des motifs qu'on ne doit point étendre d'un cas à un autre; on ignore ordinairement les raisons de la décisioni: d'ailleurs les arrêtistes ne sont pas toujours fideles à rendre compte des faits et des moyens des parties. La jurisprudence est quelquefois différente, non-seulement entre les parlemens, mais encore entre les chambres du même parlement. Cependant une suite

dagegen hergestellt durch die, besonders im 18. Jahrhundert ausserordentlich häufige Verweisung aller, über die Ausführung bestimmter königl. Verordnungen entstehenden Rechtsstreite an den *k. Geheimrath*, welcher in seinen *Entscheidungen* gern an die Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts anknüpfte. —

Die wichtigsten *Particular-Gesetze* der altfranzösischen Kirche waren:

1) Die *pragmatische Sanction* Karl's VII. (7. Juli 1438), welche, auf Grund der Beschlüsse einer am 1. Mai 1438 zu Bourges eröffneten Versammlung der Kirchen des Königreichs und der Dauphiné, die Verordnungen des Baseler Concils theils einfach, theils mit Abänderungen und Zusätzen, wiedergab; — namentlich: das Decret über die Macht jenes Concils, allgemein, und auch für den Papst, verbindliche Beschlüsse über Dogma und Kirchenverbesserung zu fassen (Tit. I.); das Verbot päpstlicher allgemeiner Vorbehalte; die Einschärfung des gem. Rechts hinsichtlich der Verleihung der Würden der Metropolitan- und Cathedral-Kirchen, Klöster und Stiftskirchen und der Wahlpfründen durch Wahl und canonische Bestätigung, sowie hinsichtlich der Postulationen; die Vorschriften über die Form und die Freiheit der Wahlen, die Strafen der Simonie und die Unentgeltlichkeit der Confirmation; die Verordnung über die Befugniss des Papstes, mit Zustimmung der Mehrheit der Cardinäle, dem Frieden der Landeskirche oder dem öffentlichen Wohl Gefahr drohende Wahlen zu entkräften, — mit der Modification, dass der Papst die, nicht in curia verweilenden, confirmirten Erwählten Behufs der Consecration oder Benediction vor ihre unmittelbaren Oberen zu verweisen habe, und dass dem Könige und den Fürsten seines Reichs verdiente Personen zu den Wahlpfründen zu empfehlen unbenommen bleibe (Tit. II.); die Abschaffung der nicht im corpus juris canon. aufgenommenen päpstlichen Reservationen (Tit. III.) und der Expectativ-Gratien, die Verordnungen über das Devolutionsrecht der Oberen bei regelwidrigen Provisionen der Collatoren, über die Anstellung eines theologus bei jeder Metropolitan- und Cathedralkirche, über den Vorbehalt eines Dritttheils aller Stiftspfründen und der Pfarrstellen in grösseren Städten für gewisse Graduirte, — mit einigen Zusätzen, namentlich dem an das Baseler Concil gestellten Antrag auf Abschaffung auch des päpstlichen Prä-

---

d'arrêts uniformes, sans qu'on allegue des arrêts contraires, fait un usage qui est le meilleur interprete des loix. — N. 19: Il arrive souvent qu'un auteur donne pour regle universelle, l'usage du parlement dans lequel il écrit.

ventionsrechts (Tit. IV.); die Verordnung über die erstinstanzliche Aburtheilung der nicht ausdrücklich im gem. Recht ausgenommenen Streitsachen an Ort und Stelle, und das Verbot der Berufung an den Papst omisso medio und ante definitivam, — mit mancherlei Verschärfungen, insbesondere der Nichtanerkennung der Exemtionen der Klöster und Beneficien (Tit. V.); das Verbot der frivolen Berufungen (Tit. VI.); die Vorschrift über den Schutz des drei Jahre lang fortgesetzten ruhigen, titulirten Besitzes kirchlicher Würden, Pfründen und Aemter (Tit. VII.); die Verordnung über die Anzahl und die Eigenschaften, insbesondere die Nationalität, der Cardinäle (Tit. VIII.); die Abschaffung aller, auch der in Rom geforderten Gebühren für Bestätigung der Wahlen, Zulassung der Postulationen, Verleihung der Kirchen-Aemter, Würden und Pfründen, Installation oder Investitur, Weihen, Verleihung des Palliums u. s. w., — mit Beibehaltung der Annaten für die Zeit des regierenden Papstes Eugen IV. (Tit. IX.); die Vorschriften über den Chordienst in den Stiftern (Tit. X.); die Einhaltung der Chorstunden und der Brevierzeiten (Tit. XII.); das Verbot der Störung des Gottesdienstes (Tit. XIII.); die Vorschriften über die würdige Feier der h. Messe (Tit. XVI. und XVII.); die Strafbestimmungen gegen in öffentlichem Concubinat lebende Geistliche (Tit. XIX.); die Gestattung des Verkehrs mit in Kirchenstrafen Verfallenen, gegen welche nicht eine ausdrückliche oder notorische Sentenz vorliege (Tit. XX.); das Verbot ganze Orte mit dem Interdict zu belegen, es sei denn wegen ihrer eigenen oder der Vergehungen ihrer Beamten (Tit. XXI.); endlich die Aufhebung der Clementina »litteris« l. II. tit. 7.' (Tit. XXIII.)

Die pragmatische Sanction ward von Eugen IV. und seinen Nachfolgern verworfen, von Ludwig XI. am 27. Nov. 1461 aufgehoben, vom Pariser Parlament aber die Einregistrirung dieses und eines späteren gleichen Patentbriefs verweigert. Das 1512 eröffnete Lateran. Concil setzte allen Gegnern ihrer Abschaffung zur Vorbringung ihrer Einreden eine Frist, welche mehrmals verlängert ward. Vor Ablauf der Frist schloss Franz I., in einer persönlichen Zusammenkunft mit Leo X. zu Bologna, im August 1516,

2) ein *Concordat*, welches an die Stelle der abgeschafften pragmatischen Sanction trat, und bis zur Revolution in Geltung verblieb [1]). Dasselbe verfügte die Verleihung der Bisthümer, der Kloster-

1) Vgl. d'Hér. Dissert. histor.: Si l'on excepte 2. ou 3. articles du concordat, tous les réglements qu'il contient sont à présent suivis fort exactement dans notre jurisprudence.

und Conventual-Priorate an geeignete vom Könige binnen sechs Monaten nach der Vacanz präsentirte und vom Papste eingesetzte Personen (Rubr. 1.); die Abschaffung der päpstlichen Expectativ-Gratien und Reservationen für künftig erledigte Pfründen (Rubr. 2.); die Anstellung eines theologus bei jeder Stiftskirche, die Verleihung aller im 1., 4., 7. und 10. Monate nach der Publication u. s. f. erledigten, dem Dispositionsrecht der Ordinarien oder einem geistlichen Patronat unterliegenden Pfründen, sowie der Pfarreien in Städten oder mit Mauern umfriedigten Flecken an Personen, welche nach gehöriger Studienzeit zu gewissen Universitäts-Graden befördert waren (Rubr. 3.); die Beschränkung der apostolischen Mandate und die Anerkennung der Befugniss des Papstes, kraft Präventions-Rechts alle Kirchen-Aemter und Pfründen zu vergeben (Rub. 4.); die Austragung aller Rechtshändel, ausgenommen die grossen im canon. Recht bezeichneten, vor heimischen Richtern (Rubr. 5.); die Unstatthaftigkeit der Berufung an den Papst omisso medio undante definitivam sententiam, der zweiten Berufung von Interkoluten und der dritten von Endurtheilen, die Verweisung der in Sachen der Exemten zum h. Stuhl eingelegten Berufungen vor heimische Richter, und die Aburtheilung aller Rechtsstreite binnen zwei Jahren bei Strafe des Bannes und des Pfründenverlustes gegen die Richter (Rubr. 6.). Das Concordat wiederholte endlich die Vorschriften der pragmat. Sanction über den Schutz der ruhigen Besitzer (Rubr. 7.); die Bestrafung der in öffentlichem Concubinat lebenden Geistlichen (Rubr. 8.); die Gestattung des Verkehrs mit gewissen kirchlich Bestraften (Rubr. 9.); die Beschränkung der Interdicte (Rubr. 10.) und die Aufhebung der Clementina »litteris« (Rubr. 11.). — Das Pariser Parlament erklärte, ungeachtet der am 22. März 1517 »du très-exprès commandement du roi, réitéré plusieurs fois« erfolgten Einregistrirung des Concordats, nur die pragmatische Sanction befolgen zu wollen, und entschied wirklich den Streit zwischen dem nach Erledigung des Bisthums Alby 1519 vom Capitel gewählten und dem vom König ernannten Prälaten zu Gunsten des Ersten. Das Concordat kam aber zum Vollzug, nachdem die Declaration vom 6. Sept. 1527 alle Rechtshändel in Betreff der Consistorial-Pfründen vor den grand conseil verwiesen hatte.

Das Concordat galt übrigens nur für das Royaume in seinem damaligen Umfange, die Dauphiné und die Grafschaft Valence, wovon die später einverleibten Gebiete als sog. pays d'obédience unterschieden wurden. Durch päpstliche Indulte ward indess wenigstens für die Besetzung der erledigten Bisthümer, Abteien und Conventual-

Priorate die Rechtsgleichheit hergestellt. Solche Indulte erhielt schon Franz I. für sich und seine Nachfolger von Leo X. 1516 für die Bretagne und die Provence, und von Clemens VII. auch für die Bisthümer und Abteien daselbst, deren Capitel specielle Privilegien für die Wahl ihrer Prälaten besassen. Beide Bullen wurden mehrmals erneuert (d'Hér. P. II. Ch. 14. n. 19.) Clemens IX. ertheilte Ludwig XIV. am 23. März 1668 einen Indult für die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun (ib. n. 22.), in demselben Jahre einen Indult für die Grafschaften und vigueries Roussillon, Conflans und Cerdagne (ib. n. 23.), am 9. April 1668 Indulte für das Bisthum Arras (ib. n. 25.) und die durch den Pyrenäenfrieden abgetretenen Theile der Niederlande, endlich am 27. August 1668 einen Indult für das Bisthum Tournay und einen nur persönlichen Indult für die Abteien und Priorate in den durch den Aachener Frieden erworbenen Landstrichen (ib. n. 28.) Von Innocenz XI. erhielt Ludwig XIV. am 20. Mai 1686 für sich und seine Nachfolger einen Indult für die Bisthümer St. Omer und Ypern (ib. n. 30.), und einen persönlichen Indult für die Abteien und Priorate der Franche-Comté (ib. n. 29.). Ludwig XIV. und Ludwig XV. (15. Jan. 1740) erwirkten Indulte für die Erzbisthümer Cambrai und Besançon, der letzte am 29. August 1722 auch für Flandern und die Niederlande (ib. n. 27.), und am 15. Jan. 1740 für Lothringen und Bar (ib. n. 30)[1].

3) Die *Ordonnanz von Villers-Cotteret* (Aug. 1539) über die Reformation der geistlichen Gerichtsbarkeit. Sie verbot u. A. die Vorladung von Laien in rein persönlichen und weltlichen Sachen vor die geistlichen Richter (Art. 1, 2.), die Anbringung des Peti-

---

1) Vgl. auch d'Hér. P. II. Ch. 4. Note 21.: Le roi nomme aux bénéfices de la Bresse, du Bugey, de Gex et de Valromey, en vertu du concordat, ce pays tenant la place du marquisat de Saluces, pour lequel ils ont été échangés avec le duc de Savoie. — Durand de Maillane (m. Concordat §. 4.) bekennt sich zu der Theorie, dass das Concordat von Rechtswegen auf alle später an die Krone gekommenen Länder Anwendung zu finden habe. Allein wie entschieden diese, auf haltlose Argumente gebaute, Theorie durch die Praxis verurtheilt ward, erhellt aus seinen eigenen Anführungen: Les Indults que nos Rois ont obtenu des Papes pour nommer aux bénéfices consistoriaux de certaines Provinces de France, ne servent qu'à prouver combien nos Rois aiment les ménagements et la paix. Les usages particuliers de ces mêmes Provinces, par rapport à la disposition des bénéfices, ne sauraient non plus détruire notre maxime, parce qu'ils ne subsistent que par la volonté de nos Souverains. Louis XIV. devenu maître de la Province de Besançon, auroit pu y abolir le concordat Germanique et ordonner l'exécution du concordat François; mais il ne le fit pas — u. s. w.

toriums in Beneficialsachen vor diesen, bevor dem Erkenntniss des weltlichen Richters über das Possessorium genügt sei (Art. 49.) u. s. w.

4) Die *Ordonnanz von Orléans* (Jan. 1560), auf die Beschlüsse der daselbst versammelten Reichsstände gebaut, welche eine neue Art der Präsentation zu erledigten Bisthümern einführen (Art. 1.), die Zahlung der Annaten u. dgl. hemmen wollte (Art. 2.), und unter einer grossen Anzahl von Disciplinar-Vorschriften namentlich jene des Trienter Concils über den Vorbehalt einer Pfründe bei jeder Stiftskirche für den theologus (Art. 8.) und über die Reformation der Klöster (Art. 20.) einführte.

5) Die *Ordonnanz von Moulins* (Febr. 1566), welche u. A. die Trienter Vorschrift über die Grenzen des Vorrechts der Clericatur aufnahm (Art. 60.).

6) Die *Declaration vom 15. April 1571*, auf die Anträge des Reichsklerus von 1571 eingehend und Vorschriften über die Ernennung zu den Prälaturen (nach Massgabe des Concordats), die geistliche Gerichtsbarkeit, die Pfründen-Verleihung, die Büchercensur u. dgl. enthaltend.

7) Die *Ordonnanz von Blois* (Mai 1579), in Folge der Beschwerden und Anträge der im Nov. 1576 in dieser Stadt zusammengetretenen Reichsstände erlassen. Die 73 ersten Artikel beschäftigen sich mit den kirchlichen Verhältnissen, und führen von den Trienter Disciplinar-Verordnungen ein: jene über die Ablage des Glaubensbekenntnisses vor Empfang der h. Weihen und Besitzergreifung von den Pfründen (Art. 10.), über die Union von Pfründen mit schlecht dotirten Pfarrstellen (Art. 22.), über die Vermehrung des Einkommens dürftiger Stiftspfründen durch ihre Union mit einfachen Beneficien oder ihre Reduction (Art. 23.), über die Errichtung von Diöcesan-Seminarien (Art. 24.), den Anschluss der keinem Generalcapitel unterstehenden Klöster an eine Congregation ihres Ordens (Art. 27.), über das zu den höheren Weihen erforderte Alter (Art. 29.) und über die Clausur in den Nonnenklöstern (Art. 31.)

8) Das *Edict von Melun* (Febr. 1580), auf die Vorstellungen der in dieser Stadt abgehaltenen Versammlung des Reichsklerus erlassen, und in 33 Artikeln Vorschriften über die kirchliche Disciplin und Verwaltung, sowie zum Schutze der geistlichen Personen und Güter ertheilend.

9) Das *Edict vom December 1606*, veranlasst durch die Vorstellungen der Versammlung des Reichsklerus zu Paris. Es führte u. A. ein die Vorschriften des Trienter Concils über die Befugniss der Bischöfe zur Visitation der Pfarreien der exemten Regularen

(Art. 3.), über das zu den Stellen der Aebtissinnen und Conventual-Priorinnen erforderte Alter, über die Translation und Union der unsicher gelegenen Nonnenklöster (Art. 4.), über die Einsperrung und Bestrafung der ohne schriftlichen Urlaub ihrer Oberen ausserhalb ihrer Klöster verweilenden Religiosen (Art. 7.) und über die Befugniss der Bischöfe, die ausreichende Dotation der Pfarren auch durch Union von Regular-Pfründen zu sichern (Art. 18.)

10) Das *Edict vom September 1610*, auf die Vorstellungen der Versammlung des Reichsklerus erlassen, und über die Unterdrückung der Simonie, die Abhaltung von Concilien und die Vorrechte der geistlichen Würdenträger handelnd.

11) Die *Ordonnanz vom Januar 1629*, durch die Beschwerden der versammelten Reichsstände veranlasst.

12) Die *Declaration vom März 1666*, auf die Vorstellungen der Versammlung des Reichsklerus zu Paris in den J. 1665 und 1666, zur Erhaltung der Freiheiten, Rechte und Vorzüge der Geistlichen erlassen.

13) Die *Declaration vom 10. Februar 1673*, über die Erstreckung des Rechts der Regale auf alle Bisthümer des Reichs.

14) Das *Edict vom April 1695*, welches, mehrfachen Anträgen der Versammlungen des Reichsklerus entsprechend, die wesentlichen Vorschriften über die geistliche Gerichtsbarkeit und die Ehrenrechte des geistlichen Standes zusammenfasste und ergänzte, u. A. die Vorschriften des Trienter Concils und der Bullen von 1602 und 1670 über die Schranken der Befugniss der Kloster- und Weltgeistlichen zur Predigt und zur Verwaltung des Busssacraments (Art. 10—13), und jene des Trienter Concils über das Aufsichtsrecht der Bischöfe über alle, auch die exemten, Klöster ihrer Sprengel (Art. 18.), einführte.

15) Das *Edict vom August 1749* über die Gründung und die Erwerbfähigkeit von geistlichen Anstalten.

16) Das *Edict vom März 1768* über die religiösen Orden.

Cap. II. Staatsreligion.

§. 1. In allen romanischen und germanischen Ländern des Mittelalters war die *katholische Religion* die *herrschende*, ihr Bekenntniss die erste Bedingung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, ihre Lehre die Grundlage aller öffentlichen Einrichtungen gewesen. Beim Einbruch der religiösen Umwälzungen des 16. Jahrhunderts zeigte sich in *Frankreich* die Staatsgewalt nicht gesonnen, das

Band, welches sie an die Kirche knüpfte[1]), zu zerreissen oder zu lockern. Vielmehr wurden die Strafbestimmungen gegen Häretiker auch auf die Anhänger Luther's und Calvin's angewandt (lettres pat. v. 10. Juni 1525, Ed. v. 29. Jan. 1534.) Ein Edict vom Juni 1540 verbot Jedermann »de récepter, favoriser ou supporter lesdits coupables (d'hérésie), leurs adhérens, alliés et complices, ni leur bailler confort ou aide, direct. ou in direct., mais tantôt qu'ils en seront avertis, les révéler à justice, et de tout leur pouvoir aider à les extirper, comme un chacun doit concourir à éteindre le feu public; et ce sous peine d'être déclarés avoir encouru, envers le roi, le *crime de lèze-majesté*, selon le chef d'icelui«; die Anhänger der Häresie sollten zur Haft gebracht, ihnen aufs Schleunigste der Process gemacht, und vor der grand' chambre der Parlamente abgeurtheilt werden; den Unterrichtern und Kronanwälten wurden Geldbussen, Haft und Amtsentsetzung, den Gerichtsherren Entziehung der Gerichtsbarkeit angedroht, falls sie sich in der Verfolgung dieses Verbrechens säumig erwiesen. Die Parlamente sollten in diesem unverhofften Falle aus ihrem Schoosse Richter abordnen (Decl. vom 11. Febr. 1549), »pour faire les actes, procédures et diligences nécessaires, contre les hérétiques et mal sentant de la foi, leurs sectateurs et imitateurs.« Ein Edict vom 22. Nov. 1549 verlieh den geistlichen und weltlichen Richtern eine concurrirende Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Häresie. Eine Weile trat unter dem Einfluss des Grosskanzlers l'Hôpital ein Umschwung ein. Die Ordonnanz vom Mai 1560 überliess die Cognition über jenes Verbrechen ausschliesslich den Prälaten des Reichs, »comme naturels juges d'icelui crime, et ainsi qu'ils l'avoient anciennement; les admonestant de faire résidence dans leurs diocèses, et par leurs bonnes moeurs, exemple de bonne et sainte vie, prière, oraisons, prêchement et persuasion, réduire ceux qui sont en erreur, à la voie de la vérité.« Ein Edict vom 27. Jan. 1561 gestattete den Protestanten religiöse Versammlungen auf dem Lande abzuhalten (Art. 3.), erklärte sie aber allen Staatsgesetzen, namentlich jenen über die Ehe und die Beobachtung der kirchlichen Feste, unterworfen. Die während der

---

1) Von Ludwig d. Heiligen bis auf Ludwig XVI. gelobten alle französ. Könige in ihrem Krönungseide, den Kirchenfrieden zu schützen, und die Häretiker zu vertilgen. Die Deputirten zu den États-Généraux leisteten den Eid: de dire tout ce que je penserai être de l'honneur de Dieu, le bien de son église, le service du roi et le repos de l'État (Moniteur 1789 Nr. 15.)

folgenden Religionskriege hin und herschwankende, meist unvollzogene, Gesetzgebung schien einen Abschluss zu finden in dem

§. 2. *Edict von Nantes*, April 1598. Nachdem in den Art. 1. und 2. eine allgemeine Amnestie verkündigt[1]) und jede Fortsetzung des Religionsstreits als Landfriedensbruch verpönt worden war, stellten die Art. 3. und 4. die freie Ausübung der katholischen Religion und den Besitzstand der katholischen Geistlichkeit vor den Religionskriegen, im ganzen Umfang des Reichs, wieder her (s. auch Art. 90). Allen Reformirten ward der ungestörte Aufenthalt an allen Orten des Reichs (Art. 6.), den Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit an deren Sitzen freie Abhaltung ihres Gottesdienstes für sie, ihre Angehörigen und Unterthanen (Art. 7.), in ihren übrigen Schlössern dieselbe für ihre Familien und höchstens 30 Fremde, in den Schlössern jedoch, welche in Städten oder Dörfern katholischer seigneurs haut-justiciers lagen, nur mit der Erlaubniss dieser letzten (Art. 8.) zugesichert. An allen Orten, wo die Reformirten 1596 und bis zum August 1597 mehrmals öffentlichen Gottesdienst gehalten, oder wo solcher durch das Pacifications-Edict von 1577 gestattet worden, sollte er wiederhergestellt (Art. 9. und 10.), in jedem der unter dem vorigen Könige bestandenen Aemter eine Stadt, — jedoch kein Bischofssitz — in Ermanglung solcher ein Flecken oder Dorf zur Ausübung ihres Gottesdienstes angewiesen werden (Art. 11.); sie durften an diesen Plätzen Gotteshäuser bauen und sollten alle ihnen entrissenen Kirchen und Kirchenbauplätze zurück erhalten (Art. 16). An allen übrigen Orten des Reichs (Art. 13.), in der königlichen Residenz, in der Stadt Paris und in einem Umkreise von fünf Meilen um sie herum (Art. 14.), sowie in den Heerlagern (Art. 15.), ward der öffentliche reformirte Gottesdienst untersagt. Die Protestanten sollten die äussere Feier der katholischen Feste, (Art. 20.) und die katholischen Eheverbote wegen Verwandtschaft (Art. 23.), beobachten, brauchten aber nur unter einfacher Anrufung Gottes zu schwören (Art. 24.) Sie sollten in allen öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, in Armen- und Kranken-Häusern dieselbe Aufnahme finden, wie die Katholiken (Art. 22.), gleich diesen aber auch den

---

1) Die Art. 58. bis 60. und 71. vernichteten alle Criminal-Proceduren und Urtheile gegen Reformirte aus der Zeit der Religionsunruhen, und setzten diese hinsichtlich aller Rechtszuständigkeiten in Civilsachen in den vorigen Stand ein. Die Art. 71, 73, 75—81, 83. 84. und 86. enthalten eine nähere Ausführung der Folgen dieser allgemeinen Amnestie und Abolition. Der Art. 72. erneuerte den Städten, Provinzen u. s. w. ihre aus Anlass der Religionsunruhen verwirkten Privilegien, Immunitäten, Freiheiten u. dgl.

Zehnten an die katholischen Pfarrer oder sonstigen Inhaber entrichten (Art. 25.). Den Bekennern beider Religionen ward verboten, Kinder wider den Willen der Eltern in einer anderen, als in deren Religion, taufen oder firmen zu lassen (Art. 18.), und jeder Vermögens-Entziehung in Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall aus Anlass der Religions-Verschiedenheit die Anerkennung versagt (Art. 26.) Die Reformirten wurden in der Befähigung zu allen öffentlichen Aemtern (Art. 27.), und rücksichtlich der Besteuerung (Art. 74.), den Katholiken gleich gestellt. Binnen 14 Tagen nach einer an die königl. Beamten gerichteten Aufforderung, sollten ihnen von diesen überall Beerdigungsplätze angewiesen, die ihnen weggenommenen zurückgegeben und ihre Begräbniss-Feierlichkeiten gegen Störungen geschützt werden (Art. 28. und 29.) Die Art. 30—64. beschäftigten sich dann mit der Organisation und Competenz der sog. chambres de l'édit: alle Civil- und Criminal-Processe, wobei ein Reformirter Partei wäre, mit Ausnahme der Beneficial-Sachen, der geistlichen Zehnt- und Patronat-Streitigkeiten, der Processe über Kircheneigenthum und der Anklagen gegen Geistliche, sollten auf Verlangen einer der Parteien in letzter Instanz von besonderen, zur Hälfte mit reformirten Richtern besetzten, Parlaments-Kammern (chambres my-parties) abgeurtheilt werden. Wo die Untergerichte in letzter Instanz erkannten, ward der reformirten, wie der katholischen Partei das Recht der Recusation von zwei andersgläubigen Richtern in Civil-, von dreien in Criminal-Sachen, eingeräumt (Art. 65, vgl. auch Art. 61, 66. und 67.) Die Reformirten sollten sich aller besonderen Bündnisse und Versammlungen, Abgaben-Erhebungen, Befestigungen, Anwerbungen und Bewaffnungen enthalten (Art. 82.) — Die Ausführung des Edicts ward durch die sog. articles secrets näher geregelt; sie bezeichneten namentlich die Orte, wo die Reformirten öffentlichen Gottesdienst halten durften, und entbanden dieselben von allen Beisteuern zu den Kirchenbauten, dem Gottesdienst und den Priesterwohnhäusern der Katholiken, gestatteten Stiftungen zu Gunsten der reformirten Religions-Gemeinschaft und Auflagen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, befreiten ihre Geistlichen von manchen Lasten und Abgaben, verwiesen Streitigkeiten über die Gültigkeit von Ehen, wo beide Parteien oder auch nur die verklagte dem reformirten Bekenntnisse angehörte, vor die weltlichen Richter u. s. w.

§. 3. Das Edict von Nantes kam, wiewohl es von allen Beamten und Notabeln des Reichs beschworen werden sollte (Art. 92.), und von Ludwig XIII. am 22. Mai 1610 und im Juli 1629, von

Ludwig XIV. am 22. Mai 1652 bestätigt ward, nie zur vollständigen Ausführung. Bald angreifend, bald abwehrend hielten die Protestanten an ihren besonderen Bündnissen nach Innen und Aussen fest, bald hier bald da brachen die Flammen des Bürgerkrieges hervor und wälzten sich über grosse Theile des Reichs. Die Gesetzgebung steuerte aber erst, als Ludwig XIV. selbst die Zügel der Regierung in die Hand genommen hatte, entschieden auf das Ziel der Wiedereinsetzung der katholischen in die Stellung der Staats-Religion hin. Schon durch Beschlüsse des k. Geheimraths vom 14. Juli 1633 und vom 25. Januar 1661 war die Bezeichnung der calvinischen Religionsgemeinschaft als orthodoxe, als église recueillie, réformée untersagt und die Benennung église prétendue réformée eingeführt worden. Seit 1669 wurden die chambres de l'édit vor und nach aufgehoben. Eine, ursprünglich nur für drei Jahre gegebene, aber von drei zu drei Jahren stets erneuerte Declaration vom 5. Mai 1669 verbot (zur Verhütung der Auswanderung), bei Nichtigkeitsstrafe den Protestanten, Grundgüter[1]) oder ihr gesammtes Mobilar-Vermögen, ohne besondere Erlaubniss, zu veräussern oder darüber zu verfügen, es sei denn zu Gunsten ihrer Nachkommen oder Präsumtiverben in deren Heirathsverträgen. Ein Edict vom August 1669 verbot direct unter den schwersten Strafen alle Auswanderungen ohne königl. Erlaubniss. Wiederabfallenden Bekehrten (relaps) ward Verbannung (Declar. vom April 1663), amende honorable und Vermögens-Einziehung (Declar. vom 13. März 1679, Juni 1680, 8. Juni 1682) angedroht. Seit 1680 drängen sich dann die Verordnungen, welche das *Edict vom October 1685* vorbereiteten. Dieses Edict widerrief jenes von Nantes, befahl die sofortige Zerstörung aller protestantischen Tempel (Art. 1.), und verbot allen Reformirten ohne Ausnahme den öffentlichen und den Haus-Gottesdienst bei Strafe der Haft und der Vermögens-Einziehung (Art. 2. und 3.). Ihre Geistlichen sollten sich bei Galeerenstrafe aller Amtshandlungen enthalten und binnen 14 Tagen das Land verlassen (Art. 4.), reformirte Eltern bei schweren Geldstrafen ihre Kinder durch die katholischen Pfarrer taufen lassen, und die Ortsrichter die katholische Erziehung jener überwachen (Art. 8.) Die Strafbestimmungen gegen Flüchtlinge (Art. 10.) und Rückfällige (Art. 11.) wurden erneuert und den Reformirten der ungestörte

1) Dieses Verbot blieb bis zur Revolution in praktischer Geltung. S. Cass. 21. niv. II. bei Sirey Recueil général des lois et des arrêts, 1, 1, 46, und die dort angeführten Urtheile des Parlaments zu Bordeaux aus 1776 bis 1785.

Aufenthalt im Reiche nur unter der Bedingung der Nichtausübung ihrer Religion gestattet (Art. 12.)

Die Bestimmungen des Edicts vom October 1685 wurden oft erneuert und zum Theil verschärft; so das Verbot der Auswanderung 1698, 1699, 1704. und 1713. Die Declar. vom 27. October 1725 (Art. 18.) ordnete die Vereinigung aller nicht den Familien überwiesenen Güter der Flüchtlinge, (welchen damals, wie schon früher — Ed. vom October 1685 Art. 9., Declar. vom 29. December 1698, — Fristen zur Rückkehr gewährt wurden,) und aller von solchen beigetriebenen Geldbussen, unter einer régie des biens des Religionnaires fugitifs an, welche daneben noch die eingezogenen Consistorialgüter verwaltete. Den protestantischen Predigern ward der Aufenthalt im Lande bei Todesstrafe untersagt[1]), ihren Begünstigern Galeeren- oder Gefängnissstrafe angedroht (Declar. vom 1. Juli 1686, vom 24. Mai 1724 Art. 2.). Diese letzte, und Vermögens-Einziehung, ward auch auf die Theilnahme am protestantischen Gottesdienst, auf bewaffnete religiöse Versammlungen aber Todesstrafe gesetzt (Declar. vom 14. Mai 1724 Art. 1.) Reformirte Eltern sollten ihre neugeborenen Kinder binnen 24 Stunden durch die katholischen Pfarrer taufen lassen, die bei der Geburt anwesenden Personen diese benachrichtigen, Alles unter Geldstrafen (Ed. vom October 1688 Art. 8., Declar. vom 14. Mai 1721 Art. 3.). Niemand durfte bei hoher Geldbusse seine Kinder im Ausland erziehen lassen, ohne königl. Erlaubniss, welche nur gegen den Nachweis des katholischen Bekenntnisses ertheilt ward (Declar. vom 14. Mai 1724 Art. 4.) Alle Eltern und Erzieher sollten die Kinder in den katholischen Religionsunterricht schicken (Declar. vom 13. December 1698, vom 14. Mai 1724 Art. 6.)[2]). Endlich sollte Niemand als Richter, Gerichtsschreiber, Notar, Anwalt oder Gerichtsbote angestellt (Declar. vom 13. December 1698 Art. 13.), zum Studium der Rechte und der Arzneikunde (Art. 14.) zugelassen werden, ohne eine Bescheinigung des Pfarrers seines Wohnorts über seine Katholicität beizubringen, welche Vorschrift die Declar. vom 14. Mai 1724 bestätigte (Art. 13.) und auf alle öffentlichen Aemter (Art. 12.), und die Gewerbe der Chirurgen, Apotheker, Hebammen, Buchdrucker und Buchhändler ausdehnte (Art. 14.) —

1) *Merlin*, Rép. m. Religionnaires §. 2. n. 2.: Depuis 1745 jusqu'à 1770, 6 ministres ont été exécutés à mort.

2) *Merlin*, l. c. §. 5.: Dans le milieu de ce siècle, on enlevait souvent aux pères et mères leurs enfants, et les mit dans les couvents ou communautés catholiques.

Von dieser Proscriptions-Gesetzgebung blieben einzig die deutschen Gebiete verschont, bei deren Erwerb Ludwig XIV. sich verpflichtet hatte, die reichsgesetzliche Stellung der Protestanten zu achten. Der durch den westphälischen Frieden für Deutschland geschaffene Rechtszustand der christlichen Bekenntnisse ward auch denjenigen Landestheilen garantirt, welche das Reich dadurch an den König abtrat. Den deutschen Städten und Herrschaften, namentlich des Elsass, welche Ludwig XIV. später erwarb, sagte er in besonderen Verträgen die Fortdauer der freien Religionsübung im bisherigen Umfange zu, z. B. in der Capitulation von Strassburg Art. 3.: »Sa Maj. laissera le libre exercice de la religion comme il avait été depuis 1622.« An den reichsgesetzlichen Einschränkungen der Religionsfreiheit ward aber strenge festgehalten, insbesondere den von den beiden protestantischen Hauptbekenntnissen abweichenden Secten die Religionsübung versagt; doch genossen die Wiedertäufer im Elsass einer Art von stillschweigender Duldung[1]). Ferner ward die Uebersiedelung fremder Protestanten in den Elsass (Declar. vom Nov. 1662), und die Niederlassung inländischer in rein katholischen Gemeinden verboten (arr. du conseil d'Alsace vom 15. März 1727, 20. Februar 1751, 8. März 1762 und 20. April 1765). Eine Declar. vom Juni 1683 bedrohte zum lutherischen oder reformirten Bekenntniss übertretende Katholiken mit Verbannung und Vermögens-Einziehung, protestantische Geistliche, welche sie in ihre Gemeinden aufnähmen, mit Amtsentsetzung und jene Gemeinden mit Verlust der freien Religionsübung. Die, durch Edicte vom November 1680 und August 1683 verbotenen, gemischten Ehen wurden durch Declar. vom 19. März 1774 nur unter der Bedingung der kathol. Trauung und Kinder-Erziehung wieder gestattet.

§. 4. Bei wirklichem Vollzug aller gegen den Protestantismus geschleuderten Gesetze, war derselbe im eigentlichen Frankreich zum raschen Aussterben verurtheilt. Die Gesetzgebung nahm dieses ihr Ziel als eine Thatsache an; es gab für sie nur »Bekehrte (nouveaux réunis), keine Protestanten mehr.« Nur bei solcher Auffassung war auch die Einheit des Staats- und des Kirchen-Rechts

---

1) Im J. 1712 erging zwar Befehl zu ihrer Austreibung, diese ward aber immer aufgescohben (vgl. Minist.-Schreiben vom 7. Juni 1728). Ihre Duldung mussten sie durch Unterwerfung unter alle Staatsgesetze, auch die ihrem Bekenntniss widerstrebenden, z. B. über den Eid, erkaufen: Minist.-Schreiben vom 26. September 1766 und 19. März 1770; sie waren zu allen Bedürfnissen des katholischen Cultus beitragspflichtig: arr. du conseil d'Alsace vom 27. September 1747 (*Merlin* l. c. §. 8.)

strenge durchführbar. Die Declar. vom 9. April 1736 (Art. 13.) verordnete, dass Alle, welchen das kirchliche Begräbniss versagt würde, auf einen Befehl des Polizeirichters beerdigt, und diese nach Art der Todtenscheine abzufassenden richterlichen Ordonnanzen in einem eigenen Register gesammelt würden. Von der Gesetzgebung über die Taufen und Ehen der Katholiken wurde dagegen keine Ausnahme gemacht; hinsichtlich der Ehen insbesondere befahlen die Declar. vom 6. August 1686, 12. December 1698 und 14. Mai 1724 (Art. 14.) den Protestanten (sujets réunis à l'église) die Beobachtung aller kirchlichen Satzungen und Förmlichkeiten. Da nun die Pfarrer zur Einsegnung nur übergehen konnten, nachdem sie sich vom kath. Bekenntniss der Brautleute überzeugt hatten, und da sie den Reformirten strenge Proben der Aufrichtigkeit ihrer Bekehrung auferlegten: sahen diese sich in die furchtbare Lage versetzt, entweder ihren Glauben zum Schein zu verläugnen [1]) oder Ehen zu schliessen [2]), welche vom Gesetz als Concubinate betrachtet wurden. Bisweilen schritten auch Beamte oder Gerichte gegen heimlich von ihren Geistlichen getraute Protestanten ein und nöthigten sie, sich von ihren Frauen zu trennen oder die Ehen en face de l'église von Neuem zu schliessen (*Merlin* l. c. Rép. m. Religionnaires §. 6.). Allein solche Fälle blieben vereinzelt, und das *Gewohnheitsrecht* schuf für die sog. religionnaires einen neuen, freilich unförmlichen Rechtszustand. Ihre Versammlungen wurden in der Umgebung vieler Städte stillschweigend geduldet (*Merlin* l. c. §. 3.). Den Verbotgesetzen gegen die von ihren Predigern eingesegneten Ehen entzogen die Gerichte die Kraft, indem sie den Gatten selbst, deren Eltern, wenn sie ihre Einwilligung gegeben hatten, den Seitenverwandten, den katholischen Promotoren und Pfarrern das Recht der Anfechtung solcher Ehen absprachen, und für die Legitimität der Kinder den Standesbesitz der Eltern als Eheleute und deren guten Glauben als genügend anerkannten [3]). In Betreff anderer Rechte, z. B. der Erbfähig-

1) Lettre de l'abbé Robert au cardinal de Fleury (*Merlin*. l. c. §. 6.): Depuis 40. ans, on n'en a point trouvé qui aient été fidèles aux promesses solennelles qu'on avait exigées d'eux avant leur mariage.

2) Le proc. gén. de Monclar, 1756 (ib.): D'autres protestant sont pris la partie, surtout depuis 12 à 15 ans, de se marier devant leurs ministres au désert; de là, ce nombre prodigieux de mariages faits au désert.

3) *Merlin* l. c., und M. Légitimité Sect. 1. §. 3.: L'av. gén. de Cambon, 9. juill. 1778: Nous n'avons point aujourd'hui de maxime plus certaine dans nos tribunaux, que celle qui admet la légitimité des enfans dont le père et la mère, ou l'un d'eux, est protestant, par le seul mérite de la possession d'état. Il y a en France depuis 1740 plus de 400,000 mariages célébrés au désert, qui tous n'ont que la jurisprudence des cours pour sauve-garde.

keit (Furgole tr. des test. ad l. 22. C. de haret., *Merlin* Rép. m. Instit. d'héritier, Sect. 5. §. 1. n. 7.), wandte man die gesetzliche Fiction, dass es keine Protestanten mehr in Frankreich gebe, zu ihren Gunsten an. Das Halbe dieses Rechtszustandes führte indess zu immer zahlreicheren Beschwerden[1]), und zuletzt zu dem

§. 5. *Edict vom November 1787.* Hauptziel desselben war, die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Protestanten mit schützenden Formen zu umgeben; indirect erlaubte es dann auch den Aufenthalt der protestantischen Geistlichen und die stille Abhaltung des protestantischen Gottesdienstes. Das Edict erkannte die kathol. Religion auch für die Zukunft als die herrschende an; Andersgläubige, welche sich im Reiche aufhielten oder einwandern würden, sollten Schutz in ihren Vermögensrechten finden und alle Gewerbe betreiben, jedoch keine Gerichts-, Gemeinde- und Lehrämter bekleiden dürfen (Art. 1.). Corporations- und Gesellschaftsrechte wurden ihnen abgesprochen, gemeinsame Rechtshandlungen untersagt (Art. 3.), ihren Geistlichen die Annahme eines amtlichen Charakters, einer Amtstracht u. dgl., sowie jede Beurkundung des Personenstandes verboten (Art. 4.). Die der Staatsreligion und ihren Gebräuchen gebührende Ehrerbietung (Art. 5.), und die äussere Feier der kirchlichen Feste (Art. 6.) wurden besonders eingeschärft. Die Dissidenten sollten auf gleichem Fusse mit den Katholiken zu deren religiösen Bedürfnissen beisteuern (Art. 7.) Die Art. 9 ff. gaben sodann genaue Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes der Akatholiken; diese konnten nach ihrer Wahl die katholischen Pfarrgeistlichen oder die Gerichtsbeamten angehen, jene jedoch zu den betr. Handlungen nicht zwingen. Auch die Dispense von Heirathsverkündigungen und wegen zu naher Verwandtschaft konnten sie bei den Staatsbehörden einholen. Die bis dahin von Akatholiken ohne die gesetzlichen Förmlichkeiten abgeschlossenen Ehen sollten durch neue Erklärung des Ehebundes vor dem kathol. Pfarrer oder dem Ortsrichter, mit allen Rechtswirkungen gesetzlicher Ehen rückwärts bis zum ersten Abschluss bekleidet werden. Die Gemeindebehörden sollten den Akatholiken anständige Begräb-

---

1) De Bretinières vor dem Pariser Parlament, 15. Dec. 1778 (*Merlin* Rép. m. religionn. §. 6.): Les dispositions de l'ordonn. de 1736, sur les sépultures, parurent annoncer quelque chose de semblable sur les naissances et les mariages; c'était l'intention du gouvernement. Le prince de Conti, des ministres, des magistrats habiles s'en occupèrent de l'ordre du feu roi. Cependant le mal va en augmentant; depuis 1740, plus de 400,000 mariages ont été contractés au désert.

nisse anweisen, — ihren Todten, Verwandte und Freunde ohne laute Gebete oder Gesänge, und Mangels solcher ein Abgeordneter des Ortsrichters, das Geleite geben.

Cap. III. Gewissens- und Cultus-Freiheit.

§. 1. Die *Constituante* konnte bei Erklärung der sog. Menschenrechte das Verhältniss von Kirche und Staat nicht unerörtert lassen. Die »*Gewissensfreiheit*« zum Princip zu erheben, war Alles einig; die Feinde des Systems der Staatsreligion wollten aber auch die unbeschränkte Freiheit der Religionsübung, als die wahre Sanction der Freiheit der religiösen Meinungen, zu einem Grundrecht erheben. Daher schlug der Graf de Castellane vor zu erklären: Nul homme ne doit être inquiété pour ses opinions religieuses, ni troublé dans l'exercice de son culte [1]), — und der Prediger Rabaut de St. Etienne: Tout homme est libre dans ses opinions; tout citoyen a le droit de professer librement son culte, et nul ne peut être inquiété à cause de sa religion. Die Stimmenmehrheit erhielt endlich eine, vom Bischof von Lydda (Gobel) vorgeschlagene vermittelnde Fassung, wonach der Art. 10. der *déclaration des droits de l'homme* (23. August — 5. October 1789) lautete. »Nul ne doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.« — Ein Decret vom 23. December 1789 erklärte die Akatholiken fähig, alle Civil- und Militärämter zu bekleiden [2]). Ein Gesetz vom 10.

---

1) Moniteur 1789 n. 46.: La motion de M de Castellane a été amendée, sous-amendée, divisée, entortillée de cent manières. On entendait de tous côtés: »je propose un amendement, je demande la parole.« Le président a demandé deux fois sa démission. Auch Merlin (Abgeordneter) schildert die — übrigens unbedeutende — Discussion als beherrscht von einer chaleur presque sans exemple (Rép. m. Religionn. §. 9. n. 1.)

2) Der Vorschlag (von Clermont-Tonnerre) ging weiter, die Beschränkung auf die Akatholiken ward von Maury u. A. beantragt. Séance du 23. déc. 1789 (Mon. n. 124.) M. de le Fare, évêque de Nancy: Il faut accorder aux *Juifs* la protection la plus étendue. Qu'ils soient donc protégés comme individus, et non comme Français, puisqu'ils ne peuvent être citoyens. — S. du 24. déc. M. l'évêque de Clermont fait remarquer que la majeure partie de l'Ass. a manifesté qu'elle n'a aucune répugnance à accorder aux protestants tous les droits des autres citoyens, mais qu'elle ne montre pas la même disposition en faveur des *Juifs* et des comédiens. Allein sehr bald fand auch der Ruf nach bürgerlicher Gleichstellung der Juden Erhörung, — in beschränkter Weise in einem am 28. Januar 1790, auf den Bericht Talleyrand's (Mon. n. 51: Les juifs de Bordeaux, ainsi que ceux de Bayonne et d'Avignon, n'ont ni lois, ni

Juli 1790 sprach das Princip aus: »Les biens des non-catholiques qui se trouvent encore aujourd'hui entre les mains de la régie des biens des Religionnaires[1]), seront rendus aux héritiers, successeurs ou agant-droit desdits fugitifs.« Dies Princip wurde ins Leben geführt durch ein, am 17. Juli 1793 auch auf Lothringen, Bar und die neuen Provinzen ausgedehntes, sorgfältig ausgearbeitetes[2]) Gesetz vom 9—15. December 1790, welches rasch und pünktlich vollzogen[3]) und durch eine Reihe späterer Gesetze erläutert und ergänzt ward[4]). Endlich nahm die Versammlung das protestantische Kirchen-Vermögen, als Privat-Corporations-Gut, von der Säcularisation des Kirchen-Vermögens aus (Decrete vom 18. August, 9. September und 1. December 1790, Mon. n. 232, 255. u. 337.)

Der *katholischen Kirche* gegenüber fasste die Constituante ihre Aufgabe als eine rein politische auf, und es kam ihr nicht entfernt in den Sinn, jener die Rechte einer Privat-Corporation einzuräumen. Wie sie, von der Macht der geschichtlichen Erinnerungen und des Lebens überwältigt, die katholische auch fürder als die Staats-Kirche behandelt, dafür aber jede Selbstständigkeit von ihr preis-

---

tribunaux ni officiers particuliers. Ils jouissent du droit indéfini d'acquérir des immeubles. Ils supportent toute imposition sur le même pied que les autres Français. Ils participent au droit de bourgeoisie. Enfin depuis 240 ans ils jouissent de tous les droits de régnicoles, en vertu de lettres-patentes légal enregistrées et recouvelées de règne à règne), erlassenen Decrete: »Tous les juifs connus en France sous le nom de *Juifs portugais, espagnols, avignonnais,* — jouiront des droits de citoyens actifs«; vollständig in einem Decret vom 27. September — 13. November 1791: »L'ass. nat. révoque tous ajournemens, réserves et exceptions inserées dans les précédens décrets relativ. aux individus *Juifs* qui prêteront le serment civique, qui sera regardé comme une renonciation à tous priviléges et exceptions introduits précédemment en leur faveur.«

1) Vgl. den Bericht von Barère, 9. Dec. 1790 (Mon. n. 345.): Le ministère de M. Amelot introduisit une jurisprudence douce et raisonnable, rappela par de nombreuses mainlevées des familles expatriées. Il existe aujourd'hui des biens de cette régie produisant environ 110,000 livres de rente.

2) U. A. wurden alle, im Auslande geborene Nachkommen flüchtiger Dissidenten für geborene Franzosen, und von der Ableistung des Bürgereides an aller Bürgerrechte theilhaft erklärt. Der Cassationshof entschied Controversen über die Art. 6. und 13.: Rej. 2. Germ. X. (*Merlin* Quest. de droit m. Religionn. §. 1.), 6. therm. XI. (ib. §. 2.), 17. Mai 1814 (*Sirey* 15, 1, 82.) und 4. März 1819 (*Sir.* 19, 1, 44, 7.); über den Art. 20.: Rej. 11. Jan. 1853 (*Sir.* 55, 1, 188.); über den Art. 22.: Rej. 20. Apr. 1806 (*Sir.* 6, 1, 291.), und (richtiger) Rej. 2. prair. IX. und 17. Juni 1813 (*Merlin* l. c. n. 7.)

3) Vgl. darüber die Consultation von Desèze père bei *Sir.* 11, 1, 290—97.

4) Ges. v. 20. Sept. 1792, 1 Erg.-Tag III, u. 4. Niv. V.

gegeben wissen wollte: das lehren ihre, fast alle Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung umfassenden Versuche. Die Constituante wollte jedoch dieses leitenden Gedankens nicht Wort haben, und verwarf jeden Vorschlag, eine grundsätzliche Sonderstellung der Kirche anzuerkennen; so schon am 28. August 1789 den Antrag des abbé d'Eymar: que l'on mette, comme 1. article de la constitution, que la religion catholique est la religion de l'État (Mon. n. 47.); so am 13. Febr. 1790 einen gleichen Antrag des Bischofs von Nancy [1]); so am 13. April 1790 den Vorschlag des Karthäusers Dom. Gerles, zur Wiederbelebung des erschütterten Vertrauens der Katholiken in die Absichten der Versammlung, zu erklären: que la religion cathol. serait et demeurerait pour toujours la religion de la nation et que son culte serait le seul public et autorisé. Dom. Gerles selbst erschrak vor dem Sturm, welchen seine Motion erregte [2]), und stimmte für die Tagesordnung, welche mit den Worten votirt ward: »L'assemblée ne peut ni doit délibérer sur la motion proposée.« Seitdem ward weder in der constituirenden, noch viel weniger in

---

1) M. de la Fare: Pourquoi ai-je fait la motion de déclarer que la religion cathol. est celle de l'État? c'est parce que tous nos cahiers nous obligent à demander avant tout cette déclaration.

2) Ch. de Lameth (12. April): Vous ne craindriez pas que dans les provinces, que dans le Languedoc notamment, où l'on a tenté une guerre de religion, on ne renouvelât cet abus funeste? — Offen rückte mit den eigentlichen Bestimmungsgründen heraus Bouchotte (13. April): Si le décret qu'on sollicite de nous, eût été rendu il y a quelque temps, auriez-vous dit constitutionnell. que la nation n'admettrait plus les voeux ecclésiast.? Non, MM. vous n'auriez pas pu le dire. Eh bien! il vous reste encore à prononcer des décrets que la promulgation de celui — ci pourrait arrêter ou empêcher. — Menou: Le not *dominant* n'entraîne-t-il pas l'idée d'une supériorité contraire aux principes de l'égalité qui fait la base de notre constitution? San doute en France la religion cathol. est celle de la majorité de la nation; mais n'y eût-il qu'un seul individu qui en professât une différente, il a le même droit à l'exercer. — D'Estourmel: Le 25. janv. 166 7. Louis XIV. a juré, devant Cambrai, qu'il maintiendrait la relig. cathol. dans cette ville, sans y souffrir le culte non cathol. et la construction des temples. Je propose pour amendement ces nots: »en maintenant les constitutions des villes et des provinces, jurées par les rois.« — Maury: Mon amendement est que l'Ass. déclare: 1) que la rel. cathol. apost. et romaine est la seule dominante; 2) qu'à elle seule appartient la solennité du culte public. MM. le vicomte de Mirabeau, de Faucigni, d'Esprémènil, et tous les autres membres du côté droit lèvent la main au ciel. et disent: Nous jurons, au nom de Dieu et de la religion que nous professons. Der Lärmen erstickte die weitere Rede (Mon. n. 104.)

den folgenden Versammlungen, der Versuch erneuert eine bevorzugte Stellung der Kirche im Staate sanctioniren zu lassen[1]).

§. 2. Indess ward die Kluft zwischen den Worten und den Thaten, dem Princip und seiner Anwendung, unter der constituirenden Versammlung immer weiter, und unter der Herrschaft ihrer Nachfolgerinnen unausfüllbar. Der gesetzlich allen Secten gleichgestellten katholischen Kirche wurden in der Wirklichkeit die Früchte der Religionsfreiheit vorenthalten, durch den Erlass zahlloser Specialgesetze, Anfangs in der Absicht die Kirche nach den neuen Staats- und Gesellschafts-Principien umzumodeln, dann sie zu vernichten. Für sie sind daher aus der Gesetzgebung der Revolution nur leere Worte zu registriren. Zwar garantirte die Verfassung vom 3. Sept. 1791 (Tit. I.) »comme droit naturel et civil la liberté a tout homme — d'exercer le culte religieux auquel il est attaché.« Allein die constitution civile du clergé vom 12. Juli — 24. August 1790, und das Heer der zu ihrem Vollzug erlassenen Gesetze, raubten nicht nur den römischen Katholiken die Gotteshäuser, sondern legten allen ihren Gegnern bei schweren Strafen ewiges Stillschweigen auf[2]). — »Le libre exercice des cultes«, so drückten sich die

---

1) In der Constituante ward nur noch über dahin zielende Petitionen berichtet; so am 17. Mai 1790 über eine déclaration des cit. cathol. de Nîmes vom 20. April, par laquelle ils engagent les diverses municipalités à faire décréter que la rel. cath., apost. et rom. est la rel. de l'État, et quelle jouira seule des honneurs du culte public (Mon. n. 139, 148.); so am 15. Juni 1790 über eine gleiche Declaration derselben vom 1. Juni: Comment pourrait-on blâmer les cit. de Nîmes d'avoir manifesté, à l'exemple de Châlons-s.-M., de tout le pays de Comminges, des principales villes de l'Alsace, de Toulouse, d'Uzès et autres villes, leur attachement pour la religion de leur pères? (Mon. n. 168.); so am 7. September 1790, — Sillery: Vous avez décrété que ceux d'entre les soi-disant cathol. de Nîmes qui avaient signé la protestation et l'arrêté incendiaire qu'ils avaient envoyé à presque toutes les municipal. du roy., seraient mandés à la barre de l'Ass. nat. pour y rendre compte de leur conduite, et que jusqu'à ce qu'ils eussent obéi à vos décrets, ils seraint privés des droits de cit. actifs. Les cit. de Nîmes n'ont point obéi à votre décret (Mon. n. 251.)

2) Eine umfassende Darstellung des Verfahrens der Revolution gegenüber der Kirche muss hier schon desshalb unterbleiben, weil sie an ein anderes System von Gesetzen, jenes über die Säcularisation des Kirchenguts, anzuknüpfen hat. Sie würde lehren, dass die durch diese Gesetze bedingte Umwälzung der staatlichen und privaten Verhältnisse das vitale Interesse der herrschenden Parteien bildete, und dass in ihren Ideen die Umwälzung der innerkirchlichen Verhältnisse nur den zweiten Rang einnahm, als das vermeintlich beste Mittel jenes vitale Interesse in Sicherheit zu bringen; dass aber in der Wirklichkeit nicht die Säcularisation des Kirchenguts, sondern die inner-

Erklärung der Menschenrechte und der Art. 122. der Verfassung

---

kirchliche Umwälzung den friedlichen Uebergang aus dem alten in das neue Reich und Recht verhindert, und die Kluft zwischen Frankreich und seiner alten Dynastie geöffnet hat, welche der Fluch dieses herrlichen Landes geworden ist. — In Folge des, durch Decret vom 27. November — 20. December 1790 allen Inhabern öffentlicher Kirchenämter, bei Verlust derselben, abverlangten Eides auf die constit. civ. du clergé, trat der römische Katholicismus rechtlich in die Stellung einer privaten Religionsgenossenschaft ein. Die brennende Frage, ob er auch Schutz in dieser Stellung finden sollte, ward gestellt am 5. Februar 1791. Folleville: Je dois consulter l'Ass. sur un objet, c'est de savoir s'il sera permis d'établir, de suivre privément, dans sa maison, parmi ses domestiques, la religion catholique. La très grande-majorité de la partie droite se lève pour appuyer la demande. Le président (Mirabeau): Comme votre proposition est égal. inconstitutionelle et injurieuse à l'Ass. nat., je vous rappelle à l'ordre (Mon. n. 38.). Allein diese officielle Entrüstung half nicht über die gewaltsamen Störungen des römisch-katholischen Privatgottesdienstes hinweg. In den Debatten darüber ward das *Recht* der römischen Katholiken anerkannt. S. du 7. mai 1791 (Mon. n. 129.). Talleyrand: Lorsqu'un ancien édifice public allait s'ouvrir à des prêtres non assermentés, il eût fallu préparer d'avance les esprits à cet événement par une instruction bien claire. On aurait dit au peuple que, si la secte des Juifs, des protestants doit être respectée, celles des cathol. non-conformistes dòit l'être également, car elle n'est proscrite ni par la constitution ni par la loi. — Sieyès: Le fait est qu'au commencement d'avril une multitude d'assemblées relig. non paroissiales, non conformistes, se sont formées dans Paris et s'établissaient soit dans des maisons particulières, soit dans des édifices appartenant au public. Le fait est que ces réunions relig. étaient menacées d'une manière scandaleuse par des attroupements malintentionnés et malfaisants. . Il faut, si vous voulez excepter le culte romain de la liberté générale, que vous fassiez vousmême cette loi d'exception. Danach ward denn ein Decret erlassen, welches allen Priestern das Messelesen in allen Kirchen gestattete (Art. 1.), und an Privatgotteshäusern besondere Inschriften anzubringen befahl (Art. 2.). In Paris ward dieses Gesetz, nachdem die zuerst nach Art. 2. eingerichtete Theatinerkirche noch überfallen worden war (Mon. n. 110, 155, 157.), leidlich gehandhabt, in den Departements wogte der Aufruhr hier gegen die unbeeidigten, dort gegen die beeidigten Priester hin und her, bis die mit dem Aufstand des 10. August 1792 eingeleitete Herrschaft der Pariser Commune über die legislative Versammlung, und durch sie über das Land, fast gleichzeitig die Proscriptions-Gesetzgebung (Decr. vom 26. August 1792), und die revolutionäre Praxis gegen die römisch-katholische Geistlichkeit (Morde vom 2.—4. Sept. 1792), inaugurirte. Vgl. Gensonné, 3. Nov. 1791 (Mon. n. 308.): Si la liberté des cultes a été proclamée par la constit., il n'en est pas moins vrai que dans les $^{11}/_{12}$^mes. des départ. elle est journellement violée, parce que les lois du corps constituant présentent à cet égard les contradictions les plus frappantes. — S. du 18. fév. 1792 (Mon. n. 50.). Le ministre de l'intérieur: Dans le départ. du Finistère, 4. à 5. prêtres non assermentés ont été emprisonnés par ordre d'une municipalité, sans aucune forme de procès. Plusieurs

vom 29. Mai 1793 aus, »ne peut être interdit«[1]). Aber welcher Gottesdienst allein unter dem Namen des *katholischen* geduldet

---

départ. ont fait fermer les églises non paroissiales, en s'accordant à reprocher aux prêtres non assermentés de troubler les consciences. Dans le départ. du Haut-Rhin, les curés conformistes sont insultés; dans d'autres on demande qu'ils soient chassés. Les départ. du Nord, du Pas-de-Calais, de l'Ile-et-Vilaine, des Côtes-du-Nord, de la Loire-Infér., du Gard, du Cantal, sont ceux qui sont les plus agités par les troubles rel. Il semble que la tolérance soit exilée de ce royaume. Des officiers municipaux ont ordonné l'enlèvement d'enfants qui n'avaient point été baptisés par des prêtres assermentés. Plusieurs particuliers ont été condamnés à des amendes, pour n'avoir pas présenté leurs enfants au baptême dans l'église paroissiale. Le cadavre de M. a été exhumé et enterré dans la place publique, parce que, dit-on, il n'allait pas à la messe des prêtres assermentés. Dans le dép. de la Lozère, le prêtres non assermentés n'ont pu être remplacés. Dans tous les départ., las liberté des cultes a été plus ou moins violée; les administr. ont pris des arrêtés vexatoires. — S. du 23. avr. 1792 (Mon. n. 115.) Le min. de l'interieur: La licence et l'anarchie, inspirées par le fanatisme, font chaque jour de nouveaux progrès. La division règne dans les familles; la discorde ravage l'Empire.. Environ 30. à 40. départ. se sont vus forcés de prendre des arrêtés qui n'étaient ni prescrites, ni autorisés par la constit. Injonction aux prêtres non assermentés de quitter les paroisses qu'ils desservaient précédemment; ordre de s'en éloigner à telle distance dans un temps donné; désignation de résidence dans une même ville ou un chef-lieu de départ. avec ordre de les y surveiller. Telles sont en général. les principales dispos. de ces arrêtés. J'ai remontré aux départ. la nécessité où je serais de frapper ces arrêtés, et le bien qu'ils feraient s'ils les retiraient eux-mêmes. Quelques-uns ont eu égard à ces représentations; plusieurs n'ont pas répondu; d'autres ont observé que les arrêtés qu'ils avaient pris n'ayant pas été mis à exécution, devaient être regardés comme non avenus; ceux de l'Ile-et-Vilaine, de l'Orne et de la Mayenne ont répliqué qu'il était impossible de retirer les leurs sans exciter de plus grands maux. Les dispositions de quelques-uns de ces arrêtés peuvent êtré considérées comme des mesures de police, et les autres paraissent avoir été dictées par l'impérieuse nécessité. Le ministre lit un sommaire des arrêtés qui sont au nombre de 42; tous ordonnent le déplacement des prêtres insermentés; celui pris par le directoire du départ. de la Loire-Inférieure les assujétit de se réunir à Nantes, et de se trouver tous les jours, à midi, à un appel nominal. — Der Moniteur enthält viele ähnliche arrêtés auch aus den folgenden Monaten.

1) Die Debatte drehte sich nur noch darum, ob die Cultusfreiheit überhaupt zu den Grundrechten gezählt zu werden verdiene. S. du 19. avr. 1793 (Mon. n. 111.) Barère: Le but de l'article est d'assurer la liberté à celui même qui voudrait prendre pour l'objet de son culte, ou un rocher, ou l'herbe qui serait sous ses pas. — Vergniaud: Nos fers sont brisés; et dans une déclaration des droits sociaux, je ne crois pas que vous puissiez consacrer des principes absol. étrangers à l'ordre social. — Danton: La liberté du culte ne peut être que la liberté de la réunion des individus assemblés pour rendre à leur manière, hommage à la Divinité. Une telle liberté ne peut être atteinte

würde, hatte schon das Decret vom 11. Januar 1793 gesagt: »La Convention nat., après avoir entendu une députation de citoyens des départemens de l'Eure, de l'Orne et d'Eure-et Loir, qui demandent, au nom de plus de 100,000 de leurs concitoyens, de ne point les gêner dans l'exercice de leur culte, et qui protestent de vivre et mourir aussi bons catholiques que bons républicains, passe à l'ordre du jour, motivé sur l'existence de son décret du 30. nov., dans lequel elle ordonne qu'il sera fait une instruction au peuple, pour lui expliquer que jamais la conv. nat. n'a eu l'intention de le priver des ministres du culte cathol. *que la constit. civile du clergé lui a donnés.*« — Zwar verkündigte [1]) ein Decret vom 18. frim. — 1. niv. II. (8—21. Dec. 1793) Art. 1: »Toutes violences et mesures contraires à la liberté des cultes sont défendues«; aber sofort fügte der Art. 3. hinzu: »La Convention nat. n'entend déroger en aucune manière aux lois ni aux précautions de salut public contre les prêtres réfractaires ou turbulens; elle n'entend pas non plus improuver ce qui a été fait jusqu'à ce jour en vertu des arrêtés des représentans du peuple [2]).« Und auf diesem Standpunkt verharrte der Convent auch, als er die Existenz eines höchsten Wesens verkündigte [3]); Decr. vom 11. Flor. II. (7. Mai 1794) Art. 11: »La

que par des lois réglementaires et de police; or, sans doute, vous ne voudrez pas insérer dans une déclaration des droits une loi réglementaire. Gardez vous de mal présumer de la raison nationale; gardez-vous d'insérer un article qui contiendrait cette présomption injuste; et en passant à l'ordre du jour, adoptez une espèce de question préalable sur les prêtres, qui vous honore aux yeux de vos concitoyens et de la postérité. — Guyomard: C'est parce que je crains les prêtres, le fanatisme et tous les maux qui nous ont déchirés, que je demande qu'on leur arrache la dernière arme qui leur reste, et qu'on consacre la liberté du culte.

1) Auf den Vorschlag Robespierre's, 15. frim. II (Mon. n. 78.): Il existe des communes qui ne sont pas fanatiques, mais où cependant on trouve mauvais que les autorités, que la force armée ordonnent de déserter les églises, et mettent en arrestation les ministres du culte, à cause de leur qualité seule. Des hommes, qui, les premiers, ont apporté les dépouilles du culte, ont aussi réclamé.

2) Barère, 18. frim. II. (Mon. n. 80.): Plusieurs représ. députés dans les départ. ont pris des arrêtés pour aider les cit. à détruire la superstition; la Conv. n'entend pas improuver ces décrets.

3) Robespierre, welcher am 15. frim. (s. Note 1.) die religiösen Verfolgungen fremden Emissären hatte aufbürden wollen, hielt in dem Namens des comité du salut public erstatteten Bericht, seinen inneren Feinden folgende Leichenrede, 18. flor. II. (Mon. n. 229.): Qu'est ce que les conjurés avaient mis à la place de ce qu'ils détruisaient? rien, si ce n'est le chaos, le

liberté des cultes est maintenue conformément au décret du 18. frimaire.« — Zwar wiederholten zum Ueberdruss das Gesetz vom 3. vent. III. (21. Febr. 1795) Art. 1.: »Conform. à l'art. 122. de la constitution, l'exercice d'aucun culte ne peut être troublé;«[1]) und

---

vide et la violence. Ils méprisaient trop le peuple pour prendre la peine de le persuader; au lieu de l'éclairer, ils ne voulaient que l'irriter, l'effaroucher ou le dépraver. Nous avons entendu dans une Société particulière le traître Guadet dénoncer un citoyen pour avoir prononcé le non de la Providence! Nous avons entendu, quelque temps après, Hébert en accuser un autre pour avoir écrit contre l'athéisme. N'est-ce pas Vergniaud et Gensonné qui, à votre tribune, procédèrent avec chaleur pour bannir du préambule de la Constitution le nom de l'etre suprême que vous y avez placé? Danton parla après eux avec beaucoup de véhémence en faveur de la même opinion.

1) Rapport de Boissy d'Anglas, au nom des comités de salut public, de sureté générale et de législation réunies, 3. vent. III. (Mon. n. 156.): Cet établissement sacerdotal qui devait expirer sous les coups d'un gouvernement sage et ferme, fut abattu avec le scandale d'une orgie, avec les fureurs du fanatisme lui-même. L'incrédulité des brigands tourmenta à plaisir la crédulité paisible; des femmes, des enfants, des vieillards, des milliers d'agriculteurs utiles furent entassés dans des cachots pour avoir entendu furtivement quelques messes, ou dit leurs pêchés à l'oreille de quelques prêtres. L'asile domestique fut partout violé; les images vénérées par la foi trompée, mais innocente, furent déchirées; de ridicules cérémonies furent imaginées pour remplacer des solennités devenues d'autant plus chères qu'elles étaient plus sévèrement proscrites. Pourquoi ne suivriez-vous pas à l'égard des cultes, cette législation naturelle que vous avez adoptée à l'égard des sociétés, qui ont pour objet la discussion des intérêts publics? Je sais bien que ces derniers méritent infiniment plus la faveur du gouvern. Mais enfin les pratiques relig. ne sont pas des délits envers la société. Proscrivez-les dans les maisons, elles s'exerceront malgré vous dans les réduits les plus ténébreux; anéantissez les oratoires, et vous verrez se creuser les catacombes: surveillez donc ce que vous ne pouvez empêcher, régularisez ce que vous ne pouvez défendre. — Mit diesen widerwilligen Geständnissen halte man zusammen die Rede von Grégoire 1. niv. III. (21. Dec. 1794), welche wegen heftiger Unterbrechungen nicht hatte zu Ende geführt werden können: La liberté des cultes n'est que dans les décrets, et la persécution tiraille toute la France. Vous auriez la mesure de cette intolérance et de ses effets, si des millions d'hommes haletant d'effroi, et tenaillés par la persécution, étaient sûrs de franchir la frontière sans rencontrer la guillotine ou les cachots. Il ne suffit pas de passer à l'ordre du jour, motivé sur l'existence de la loi, puisque malgré la loi, on persécute (Mon. n. 94.); — und den rapport fait au Conseil des 500, par Camille Jordan, au nom du comité chargé de l'examen des lois rendues sur les cultes et sur les prêtres, le 29. prair. V. (17. Juni 1797): Partout vos concitoyens réclament le libre exercice de tous les cultes; partout ces hommes simples et bons qui couvrent nos campagnes tendent leurs mains suppliantes vers les pères du peuple, en leur demandant qu'il leur soit enfin permis de suivre en paix la religion

die Verfassung v. 5. fruct. III. (22. Aug. 1795) Art. 354: »Nul ne peut être empêché d'exercer en se conformant aux lois, le culte qu'il a choisi.« Allein diese schönen Texte waren mit dem Blute zahlloser Martyrer durchtränkt, — nachdem das Decret vom 26. August 1792 allen angestellten Geistlichen, welche den Eid auf die constit. civ. du clergé nicht geleistet oder ihn widerrufen hätten (Art. 1.), sowie allen Geistlichen ohne Ausnahme, welche Unruhen stifteten oder deren Entfernung von sechs Einwohnern des Departements verlangt würde[1]) (Art. 6.), binnen 14 Tagen bei

---

de leur coeur, d'en choisir à leur gré les ministres. Dans la majorité des départemens une foule nombreuse, parce que ses ministres ont refusé votre promesse, se voit chassée de ses temples, privée de tout culte public. Voyez la ci-devant Belgique: la simple hésitation de ses prêtres à promettre une soumission dont ils avaient constamment donné l'exemple y est devenue le signal d'une persécution religieuse; on a poursuivi les ministres, on a interdit le culte.

1) Vgl. Rapport de Dubruel au Conseil des 500, 8. mess. V. (26. Juni 1797): — Alors les dénonciations durent se multiplier à l'infini; le dénonciateur était salarié par les agens de la tyrannie naissante: dans chaque département elle avait associé à ses forfaits des hordes de cannibales qui pour de l'or vendirent le sang ou la liberté du citoyen paisible. C'est alors que l'orateur de la municipalité de Paris dit au Corps législatif: »Nous avons fait arrêter les prêtres perturbateurs, et *sous peu de jours le sol de la liberté sera purgé de leur présence.*« Deux jours après tous les ecclésiastiques enfermés aux Carmes et à S.-Firmin furent massacrés; et les assassins, gagés à 12 l. par jour, allèrent avec une joie féroce recevoir à la commune le salaire promis à leur crime. [Die Archive der Pariser Polizei-Präfectur enthalten die Belege für diese, und viel schrecklichere, Details. Jager hist. de l'église de France pendant la révolution, t. III. (1852) liv. 20.] »La commune de Paris se prête d'informer ses »frères« de tous les départ. »qu'une partie des conspirateurs a été mise à mort par la justice du peuple«; elle les invite à adopter ce moyen »*si simple, si utile et si nécessaire pour le salut de la patrie.*« — In Folge gehäufter Denunciationen (— Saladin: Le tribunal d'Amiens a ordonné l'élargissement d'un prêtre ayant obtenu un passeport dans lequel il annonçait l'intention de rentrer. — Goupilleau: Je suis d'un départ. maritime où les amis de ces conspirateurs (des prêtres déportés) les aident à rentrer avec des chaloupes —) ward schon am 25. Februar 1793 ein Decret erlassen: »Les directoires de départ., de district et les corps municipaux sont autorisés à nommer des commissaires, lesquels se feront accompagner de la force publique pour se transporter dans toutes les maisons suspectes de recéler des individus mis par la loi dans la classe des prêtres déportés.« (Mon. n. 58.) — Decret vom 18. März 1793: »Huit jours après la publication du prés. décret, tout cit. qui reconnaîtrait un prêtre qui, après avoir été déporté serait rentré, est autorisé à l'arrêter. La personne convaincue être un prêtre déporté, sera exécutée dans les 24. heures.« — Decret vom 19. März 1793 gegen die Unruhestifter bei Recrutirungen (— dem nächsten Anlass

Strafe der Deportation nach Guiana[1]), auszuwandern befohlen, — das Decret vom 24. April 1793 die Deportation aller nicht auf die Freiheit und Gleichheit vereidigten Geistlichen ebendorthin (Art. 1.), mit Ausnahme der mehr als 60 Jahre alten und der invaliden, welche im Hauptort des Departements zusammen eingesperrt werden sollten (Art. 4.), verordnet, und zurückkehrende Deportirte mit augenblicklicher Hinrichtung bedroht (Art. 5.),[2]) — das Decret

---

der Vendéer-Kriege —) Art. 6.: »Les prêtres subiront la peine de mort.« — Die Wuth steigerte sich zum hellen Wahnsinn in der Adresse de la Conv. nat. aux cit. des départ. troublés, 23. Mai 1793: »Vous désirez conserver votre réligion, mais qui a tenté de vous l'enlever, de gêner vos consciences? Ce ne sont point vos prêtres qu'on a éloigné de vous, ce sont d'hypocrites et sanguinaires conspirateurs. Souvenez-vous que la liberté des cultes est une des conditions nécessaires d'une constit. républicaine.« (Mon. n. 151.)

1) S. du 19. août 1792 (Mon. n. 234.): Une lettre du départ. du Var annonce que l'on vient de s'y débarrasser, par la déportation, des prêtres insermentés. — Lequinio: Déjà plusieurs départ. ont pris cette mesure salutaire; cependant quelques administrations craignent de se compromettre en s'y livrant. — Cambon: Je demande que la déportation des prêtres insermentés soit exécutée dans tous les départ. L'ass. décrète le principe. — Sé. du 23. août (Mon. n. 238.). Cambon: Nous avons un pays qui a besoin de bras. Je demande qu'il soit armé de vaisseaux pour porter ces prêtres à la Guiane française. — Lacroix: N'est-ce pas blesser la morale des nations que d'empoisonner nos voisins de cette peste publique? En les transportant à la Guiane, ils ne perdront pas l'espoir de revenir en France, s'ils ne sont pas incurables. C'est une espèce de séminaire où nous les enverrons. — Lasource: Sous Louis XV. il fut envoyé des Français pour peupler la Guiane et 12,000 de ces malheureux y périrent. Dans cette île, où l'on veut transporter 50 ou 60,000 prêtres, il n'y a plus de 18,000 habitants, et ils ne peuvent se procurer leur subsistance. — Cambon: Parlerons-nous des principes, lorsque d'un côté nous forçons des cit. à sortir du roy., et que de l'autre nous séquestrons, nous faisons vendre les biens de ceux qui en sont sortis? Le principe que j'invoque moi, c'est le salut de l'empire.

2) Rapport de Dubruel: Ces lois barbares furent éludées par les $^{3}/_{5}$mes. des prêtres. Les catacombes s'ouvrirent. Dans ce temps si le prêtre qui n'avait point encore obéi était déterminé à sortir du territoire, un danger imminent l'attendait aux frontières. [Dubruel verweist auf ein Decret vom 17. September 1792, welches den Uebertritt der freiwillig auswandernden Geistlichen in irgend ein mit Frankreich im Krieg befindliches Land, d. h. fast über alle Gränzen, verbieten wollte; weit mehr Schwierigkeiten, als dieses unbegreifliche und unausführbare Gesetz, bereitete der freiwilligen Auswanderung der Passzwang. Vgl. S. du 13. sept. 1792 (Mon. n. 259) Regnault-Beaucaron: Plusieurs prêtres insermentés, qui étaient précis. dans le cas de la déportation par vous décrétée, ont demandé des passe-ports. Un grand nombre de personnes, craignant qu'ils n'aillent grossir l'armée des émigrés s'opposent à ce qu'ils partent. Il en résulte que les passe-ports leur sont refusés, et qu'ils

vom 17. Sept. — 23. vend. II. die Deportirten, jenes vom 30. vend. — 1. brum. II. (21—22. Oct. 1793) auch die freiwillig ausgewanderten Geistlichen (Art. 17.) den Emigranten gleichgestellt, und dadurch mit einem Schlage einem System der grausamsten und raffinirtesten Gesetze unterworfen[1]), die Herberggeber proscribirter Geistlicher mit fast gleichen Strafen bedroht (Art. 19, s. auch Decr. v. 22. germ. — 1. flor. II., 11—20. April 1794), dagegen ihre Aufspürer prämiirt (Art. 18.), — dasselbe Decret die der Deportation verfallenen und nicht binnen 10 Tagen sich dazu gestellten (Art. 14.), jenes vom 22—27. flor. II. (11—16. Mai 1794) die der Einsperrung unterworfenen, nach 20 Tagen noch ausserhalb der zu ihrer Aufnahme bestimmten Häuser betroffenen Geistlichen (Art. 2.) mit dem Tode bedrohf hatten[2]); — und da die Gesetzgebung

sont consignés et gardés à vue. Si la loi est exécutée, ces prêtres courent le risque d'être immolés: si elle ne l'est pas ils courent celui d'être déportés. Und doch gab der Bericht über einen mit Mühe abgeschlagenen Anfall auf 108 nach Ostende eingeschiffte Priester nur Anlass zu dem Decret vom 17. Sept. (Mon. n. 262.)]; devait il se rendre en réclusion, l'affreux souvenir du 2. sept. l'y accompagnait. — Vgl. Rapport de Bezard, 22. vent. II.: Ennanalysant les nombreux mémoires envoyés au min. de l'int. et au com. de législ.. nous avons remarqué que les départ. observent que les prêtres infirmes ou sexagénaires ont préféré la peine de déportation à celle de la réclusion.

1) Die Anwendung der Confiscations-Gesetze gegen die Emigranten auf die verschiedenen Klassen der proscribirten Geistlichen regulirte ein Decret vom 22. vent. II. (12. März 1794). Rapport de Bezard, au nom du com. de législ. (Mon. n. 175.): Le défaut d'énergie dans beaucoup d'administrations de départ. et districts a suspendu plus d'une fois le cours de la révolution. Au lieu d'exécuter avec promptitude et sérvérité les lois qui devaient purger le sol de la liberté de la présence des prêtres réfractaires et de leurs prosélytes, et faire servir leurs biens aux frais de la guerre que nous soutenons à la tyrannie, on se plaisait à éléver des doutes, à proposer des questions, à demander des interprétations. La loi du 17. septembre d., n'étant qu'un principe sans mode d'exécution, n'a pas eu les effets qu'on en devait attendre. — Vgl. S. du 27. germ. III. (Mon. n. 210.) Lesage: Qui doute que si les administrations de départ. eussent été plus tôt rappelées, beaucoup de prêtres sòumis à la déportation ne seraient point rentré et n'exercaient point leur culte avec une scandaleuse publicité? Trop longtemps habitués à une servile obéissance aux ordres des derniers gouvernants, les districts consultent sans cesse vos comités de gouvern. Zahlreiche Sitzungs-Berichte enthalten ähnliche Klagen über Mangel an Eifer der Behörden.

2) Rapport de Dubruel: — Alors les ecclésiastiques furent poursuivis avec un acharnement dont ne s'approchèrent jamais les fureurs des Dioclétien et des Néron; les échafauds furent en permanence. Mais ces mesures étaient trop lentes; les horreurs de Rochefort, les noyades de Carrier furent encore appelées des demi-mesures, tandis que le prêtre, tranquille au milieu des tourmens, bénissait la main qui le frappait, et priait pour ses assassins.

zu wüthen fortfuhr, als der Regierung die Kraft zur Verfolgung fast ausging: das Ges. vom 20. fruct. III. (6. September 1795) die zurückgekehrten deportirten Priester auf immer verbannte[1]) (Art. 1.), — jenes v. 3. brum. IV. (25. Oct. 1795 Art. 10.), die Gesetze gegen die der Deportation oder Einsperrung verfallenen Priester einschärfte[2]), — endlich das Gesetz vom 7. fruct. V. (24. Aug. 1797), welche alle Proscriptions-Bestimmungen gegen Geistliche und ihre Herberggeber abschaffte[3]), fast unmittelbar, in Folge des Staats-

1) Rapport de Dubruel; Après le 9. therm. III. les persécutions contre les prêtres cessèrent; ceux qui étaient détenus furent rendus à la liberté. La loi du 20. fruct. III. demeura sans exécution. — Vgl. Cambacérès, 20. fruct. III. (Mon. n. 354.): La déportation a été jusqu'à présent impossible, à cause de nos embarras maritimes. Les prêtres, qui avaient été jusqu'à présent condamnés, sont venus à bout de surprendre leur liberté, en apitoyant sur leur sort les comités ou les représentens en mission.

2) Rapport de Dubruel: — Alors les persécutions recommencèrent; les ecclésiast. vieux et infirmes furent de nouveau précipités dans les cachots; d'autres allèrent errer dans les bois; d'autres allaient chercher dans une terre étrangère un repos dont ils étaient privés depuis 5 années. Cependant cetto loi (du 3. brum. IV.) ne reçut qu'une faible exécution: dans la grande majorité des départemens on ne trouva plus de force pour arrêter le prêtre insermenté; on ne trouva plus de tribunaux pour l'application des peines. Dans quelques départ. néanmoins l'exécution en fut strictement observée.

3) Vorhergegangen war die Abschaffung des Ges. vom 3. brum. IV. Art. 10, durch Ges. vom 14. frim. V. (4. Dec. 1796.) — Rapport de Dubruel: Cette tribune retentissait chaque jour des plaintes des ecclésiast. vieillards et infirmes. Le corps législatif allait prononcer sur leur sort, lorsque des milliers de dénonciations furent adressées au Conseil des 500, lorsque toute la fureur révolutionnaire parut se réveiller contre eux. Une commission fut nommée pour examiner la nature de ces dénonciations. Cette commission, dont j'étais le rapporteur, s'est livrée pendant 6. mois à ce travail pénible. Elle a vu dans ces milliers de pièces quelques vérités à côté de mille impostures; mais en général elle a vu des dénonciations vagues. La discussion amena le rapport de l'art. 10. de la loi du 3. brum.; cependant quelques commissaires du gouvern. se sont opposé jusqu'à ce jour à ce que les fers des prêtres *insermentés* fussent brisés, sous le prétexte que les lois renfermeraient des *ambiguités*, tandis que dans les $^{3}/_{4}$^mes. des départ. on s'est hâté de leur procurer la liberté. En vain s'opposerait-on à la rentrée des prêtres déportés; on ne trouverait plus aujourd'hui ni des dépositaires de la force pour les arrêter, ni des juges pour leur infliger des peines. A l'époque de la révolution on comptait plus de 130,000 ecclésiast. en France. Les $^{4}/_{5}$^mes. se trouvent dans la classe des prêtres *réfractaires*. En supposant que la mort a moissonné $^{1}/_{10}$^me. il restera encore 80,000 prêtres *insermentés*; sur ce nombre 20,000 à peu près ont subi la peine de la déportation; mais le plus grand nombre de ceux là est rentré successivement; de manière qu'on ne compte aujourd'hui que 7 à 8000 prêtres qui soient effectivement déportés.

streichs vom 18. fruct., selbst wieder aufgehoben (Ges. v. 19. fruct. V, 5. Sept. 1797, Art. 23.), allen Geistlichen der Aufenthalt im Lande nur unter der Bedingung, dass sie den Eid »de haine à la royauté et à l'anarchie, d'attachement et de fidélité à la république et à la constit. de l'an III.« leisteten (Art. 25.), gestattet, jeder Beamte zum pünktlichen Vollzug dieser Verfügung bei zweijähriger Kettenstrafe verpflichtet (Art. 26.), und dem Directorium die Befugniss zur Deportation von Unruhen stiftenden Priestern eingeräumt[1]) (Art. 24.) ward.

§. 3. Erst unter dem Consulat[2]) ward das Grundgesetz der freien Religionsübung für die Katholiken eine Wahrheit, indem ein Consular-Beschluss vom 21. niv. VIII.[3]) (11. Jan. 1800), die »mi-

---

1) Vgl. Jager hist. de l'égl. de Fr. pend. la révol. t. III. p. 625. s.: 256 prêtres avaient été transportés dans les déserts de la Guyane par le Directoire, après le 18. fructidor; 160 y laissèrent la vie.

2) Buonaparte verkündigte das Programm seiner Religions-Politik in der berühmten Anrede an die Pfarrer von Mailand (5. Juni 1800), mit jenem energischen Accent, welcher nur ihm eigen war: Persuadé que la religion cathol., apost. et romaine est la seule qui puisse procurer un bonheur véritable à une société bien ordonnée et affermir les bases d'un bon gouvern., je m'obligérai à la protéger et à la défendre dans tous les temps et par tous les moyens. J'envisagerai comme perturbateurs du repos public et ennemis du bien commun, et je saurai punir comme tels de la manière la plus rigoureuse et la plus éclatante, et même, s'il le faut, de la peine de mort, quiconque fera la moindre insulte à notre commune religion, ou qui osera se permettre le plus leger outrage envers vos personnes sacrées. Mon intention formelle est que la religion chrétienne, cathol. et romaine soit conservée dans son entier; qu'elle soit publiquement exercée, et qu'elle jouisse de cet exercice public avec une liberté aussi pleine, aussi étendue, aussi inviolable qu'à l'époque où j'entrai pour la première fois dans ces heureuses contrées. L'expérience a détrompé les Français, et les a convaincus que de toutes les religions il n'y en a pas qui s'adapte, comme la catholique, aux diverses formes de gouvern. Une société sans religion est comme un vaisseau sans boussole: un vaisseau dans cet état ne peut ni s'assurer de sa route, ni espérer d'entrer au port. La France a reconnu que la rel. cathol. était comme un ancre qui pouvait seule la fixer dans ses agitations, et la sauver des efforts de la tempête; elle l'a en conséquence rappelée dans son sein. Je vous certifie qu'on a rouvert les églises en France, que la rel. cathol. y reprend son ancien éclat, et que le peuple voit avec respect ses sacrés pasteurs qui reviennent pleins de zèle, au milieu de leurs troupeaux abandonnés.

3) Besonders eingeschärft durch lettre du min. de la police gén. aux préfets, 26. prair. VIII. (15 Juni 1800), *Sir*. 1, 2, 251: »La loi du 21. niv. d., en déterminant une condition nouvelle, unique et simple à l'exercice des fonctions relig., doit être considérée comme une révocation expresse et positive de toutes les conditions prescrites, pour le même objet, par les lois anterieures.

nistres d'un culte quelconque«, auf das einfache Versprechen der Treue gegen die Verfassung hin, zur Ausübung ihres Amtes zuliess. So erst gewann auch der Art. 2. des Consular-Beschlusses vom 7. niv. VIII. (28. Dec. 1799): »Les lois relatives à la liberté des cultes seront exécutées selon leur forme et teneur«, — für sie eine praktische Bedeutung.

Die vollständige Umkehr der Gesetzgebung trat dann ein durch das *Concordat vom 26. mess. IX. (15. Juli 1801).* Als leitendes Princip für seine Stipulationen war an die Spitze das Anerkenntniss der französischen Regierung gestellt: »*que la religion catholique, apostolique et romaine, est la religion de la grande majorité des citoyens français,*« [1]) und demgemäss im Art. 1. verfügt: »*La religion catholique, apostolique et romaine sera librement exercée en France* [2]).« Und dieser Satz bildete eines der Grundgesetze des

---

Vous devez donc admettre à la déclaration de fidélité à la constitution, tous les ministres d'un culte quelconque, sans égard à leur état politique antérieur. au 21. niv. d., c'e-à-d., sans examiner si ces ministres étaient ou non assujétis à aucun des sermens prescrits par les lois précédentes.« Vgl. auch den officiellen Artikel im Mon. vom 10. niv. und 7. fruct. VIII.: Cette formule respecte toutes les délicatesses et jusqu'aux scrupules de la piété la plus craintive; ce n'est point un serment; une promesse faite à Dieu, c'est un engagement purement civil.

1) Wie die Regierung dieses Anerkenntniss verstand, darüber vgl. *Portalis* Exp. d. motifs: Le catholicisme est en France, dans le moment actuel, la religion des membres du gouvern., et non celle du gouvern. même. Il est la rel. de la majorité du peuple français, et non celle de l'état; — und Réponse aux observ. du pape: La rel. cathol. est dominante de fait, puisqu'elle est celle de Sa Maj., de tous les membres de la famille impériale et de la très-grande majorité des Français. Une loi qui déclarerait la rel. cathol. dominante réveillerait les haines anciennes, et préparerait de nouveaux ennemis au catholicisme.

2) Aus den denkwürdigen Reden über das Concordat vor den legislativen Versammlungen mögen hier nur die berichteten *Thatsachen* eine Stelle finden. Exposé des motifs, lu devant le Corps législ. par *Portalis*, 15. germ. X. (5. avr. 1802.): — Écoutons la voix de tous les citoyens honnêtes qui, dans les ass. départementales, ont exprimé leur voeu sur ce qui se passe sous leurs yeux. »Il est temps, disent-ils, que les théories se taisent devant les faits. Point d'instruction sans éducation, et point d'éducation sans morale et sans religion. Les professeurs ont enseigné dans le désert, parce qu'on a proclamé imprudemment qu'il ne faillit jamais parler de religion dans les écoles. L'instruction est nulle depuis 10. ans. Il faut prendre la religion pour base de l'éducation. Les enfants sont livrés à l'oisiveté la plus dangereuse, au vagabondage le plus alarmant. Ils sont sans idée de la divinité, sans notion du juste et de l'injuste. De là des moeurs farouches et barbares; de là un peuple féroce. Si l'on compare ce qu'est l'instruction avec ce qu'elle devrait être, on

Reichs. Sénatus-consulte organique, contenant la constitution de l'an XII., vom 28. flor. XII. (18. Mai 1804), Art. 53: »Le serment de l'Empereur est ainsi conçu: »Je jure . . de respecter et de faire

---

ne peut s'empêcher de gémir sur le sort qui menace les générations présentes et futures.« Toutes les institutions relig. ont été ébranlées et détruites pendant les orages de la révolution; mais en contemplant les vertus qui brillaient au milieu de tant de désordres, en observant le calme et la conduite modérée de la masse des hommes, pourquoi refuserions-nous de voir que ces institutions avaient encore leurs racines dans les esprits et dans les coeurs, et qu'elles se survivaient à elles-mêmes dans les habitudes heureuses qu'elles avaient fait contracter au meilleur des peuples? La piété avait fondé tous nos établissements de bienfaisance, et elle les soutenait. Qu'avons nous fait quand, après la dévastation générale, nous avons voulu rétablir nos hospices? Nous avons rappelé les *soeurs de la charité.* Qu'avons nous gagné jusqu'ici à proscrire des classes entières de ministres, dont la plupart s'étaient distingués aupres de leurs concitoyens par la bienfaisance et par la vertu? Nous avons aigri les esprits les plus modérés; nous avons compromis la liberté, ayant l'air de séparer la France catholique d'avec la France libre. Il résulte de l'analyse des procès-verbaux des conseils-généraux des départ., que la majorité des Français tient au culte cathol.; que les habitants tiennent au culte cathol. presque autant qu'à la vie. Les mêmes choses résultent de la correspondance du gouvern. avec les préfets. »Ceux qui critiquent le rétablissement des cultes, écrivait le préfet du départ. de la Manche, ne connaissent que Paris; ils ignorent que le reste de la population le désire et en a besoin.« Le préfet de Semappes assurait: »que tous les bons cit., les respectables pères de famille, soupirent apres cette organisation.« Il serait inutile de rappeler une multitude d'autres lettres qui sont parvenues de toutes les parties de la république, et qui offrent le même résultat. Les ministres de la rép. auprès des puissances étrangères mandent que c'est le rétablissement de la religion qui réconcilie tous les coeurs egarés avec la patrie. — Rapport fait au Tribunal par *Siméon*, 17. germ. X.: Que demandait-on dans toute la France, même dans les départ. où l'on n'exprimait ses désirs qu'avec circonspection et timidité? la liberté des consciences et des cultes. Que demandaient les Vendéens, les armes à la main? leurs prêtres et leurs autels. La Vendée a été pacifiée aussitôt qu'on a promis de redresser son véritable grief. Les abus reprochés au clergé ont été, depuis dix ans, développés sans mesure; on a fait l'expérience de son anéantissement. Les $^{29}/_{30}$mes. des Français réclament contre cette expérience; leurs voeux, leurs affections rappellent le clergé, il leur est nécessaire. — Vgl. auch *F. Portalis*, Discours, rapports et trav. de J. E. M. Portalis (1845) Introd.: (En 1801) quelques prêtres disséminés officiaient dans des chapelles privées ou dans des réduits secrets. Les campagnes étaient presque absolument privées du bienfait de leur ministère, et on avait peine à découvrir, dans les grandes villes, les traces demi-effacées du catholicisme. Quelques prêtres constitutionnels partageaient à Paris, avec les théophilanthropes, quelques temples dépouillés; leurs encycliques n'étaient lues que par quelques-uns de leurs collègues humiliés et découragés, et qui n'avaient dans leur communion qu'un petit nombre de sectaires, restés dégradés des convulsionnaires de S. Medard, ou disciples mal affermis d'un christianisme *métis*, mêlé des doctrines

respecter les lois du concordat, et la liberté des cultes.« [1]) Sc. vom 5. Febr. 1813 Art. 34.: »Le serment que prête l'Impératrice Régente est conçu en ces termes: »Je jure (wie oben).« Art. 35.: »Le prince appelé à la régence prête dans les 3. mois qui suivent le décès de l'Empereur, le serment: »Je jure (wie oben.)« — Die Charte vom 4. Juni 1814 fügte dem Art. 5.: »Chacun professe sa religion avec une égale liberté,« — den Satz hinzu: »Cependant la religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'état.« (Art. 6.) Allein abgesehen von mehreren, auf diesen Grundsatz gebauten Specialgesetzen, namentlich jenen über die Heiligung der Sonn- und Festtage, die Abschaffung der Ehescheidung und das Sacrilegium, ward daraus *unmittelbar* nur die Folgerung gezogen, dass die katholische Religion die wichtigsten Acte des Staatslebens

---

révolutionnaires. — *J. E. M. Portalis*, de l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique durant le 18. siècle (1820) t. II. p. 163 s.: De sombres et affreux sectaires qui se sont montrés après le 18. fruct., et qui ont pris l'abominable titre d'*hommes sans Dieu*, ont osé s'engager par serment à détruire dans tous les coeurs l'idée du Dieu vivant et terrible, dont l'auguste nom peut seul garantir la foi des serments. Ces forcenés avaient des assemblées périodiques, convoquaient les peuples et les catéchisaient. — Mémoires pour servir à l'hist. ecclés. du 18. siècle, 2. éd., t. III. p. 426. s.: Privés de prêtres en beaucoup d'endroits, les hommes n'assistaient plus à l'office divin. Les enfants n'étaient plus instruits; quelques-uns n'étaient pas baptisés: les malades et les mourants n'étaient plus assistés. Cet état de choses durait depuis 10. ans. S'il s'était prolongé encore, les peuples auraient perdu tout à fait l'habitude de la religion. —

In den vier sog. Departements des linken Rheinufers ist der kathol. Gottesdienst seiner Freiheit weder gesetzlich noch thatsächlich beraubt worden. Vgl. proclam. de Gillet aux hab. de la ville de Cologne, 17. vend. III. (8. Oct. 1794): »Les objets de votre culte seront respectés. Chacun conservera le libre exercice de son culte.« Proclam, du dir. gén. de Coblence 8. Juni 1796 (20. prair. IV.): »Vous continuerez à jouir du libre exercice de votre culte.« Proclam. du dir. gén. Pruneau 7. Sept. 1796 (21. fruct. IV.): »En s'emparant du revenu des biens du clergé, le gouv. français ne prétend point troubler votre culte.« Proclam. de Rudler 11. Dec. 1797 (21. frim. VI.): »Vous ne serez comptables de vos opinions relig. qu'à Dieu seul. Elles seront indistinct. tolérées, égal. protégés.« Proclam. de Marquis 26. März 1799 (6. germ. VII.): »Accorder et inspirer la tolérance pour les cultes divers, les protéger tous, — tels sont mes devoirs.«

1) Der Deputation der protestantischen Geistlichkeit zu seiner Krönung antwortete Napoleon: L'empire de la loi finit où commence l'empire indéfini de la conscience. Tels sont nos principes et ceux de la raison; et si quelqu'un de ma race, devant me succéder, oubliait le serment j'ai prêté, et que trompé par l'inspiration d'une fausse conscience, il vint à les violer, je le voue à l'animadversion publique, et je vous autorise à lui donner le nom de Néron.

zu heiligen habe, und ihren Ceremonien dafür von Behörden und Volk eine besondere Ehrerbietung zu bezeigen sei. Es änderte daher in der *Rechtsstellung* der Kirche nichts, dass die Charte vom 4. Aug. 1830 blos den ersten Satz: »Chacun professe sa religion avec une égale liberté« (Art. 5.) beibehielt, den zweiten aber fallen liess[1]), — dass auch die Verfassung vom 19. September 1848 sich mit dem Ausspruch begnügte: »Chacun professe librement sa religion«[2]) (Art. 7.), — und jene vom 14. Januar 1852 allgemein blos »les grands principes proclamés en 1789, et qui sont la base du droit public des Français« garantirte (Art. 1.)[3]).

Eine überaus wichtige Aenderung in der praktischen Bedeutung der »Gewissens- und Religionsfreiheit« war aber seit dem Consulat dadurch eingetreten, dass der im alten Frankreich der katholischen Kirche gewährte »*Schutz*« nunmehr allen »vom Gesetz anerkannten Culten« verheissen ward. Vermöge dieser Verbindung von »Gewissensfreiheit« mit »Religionsschutz« ward nämlich, wie in Cap. IV. näher ausgeführt werden soll, die dem letzten hinzugefügte Bedingung der staatlichen Anerkennung eines Cultus, auch für dessen freie Uebung gesetzt. Anerkannt wurden aber im europäischen Frankreich nur die drei christlichen Hauptbekenntnisse des Abendlandes[4]) (s. ausser unseren organ. Artikeln: die Gesetze über die

1) Auf Andringen der Deputirten einiger eifrig katholischer Departements ward das Anerkenntniss eingeschaltet, dass die kathol. die Religion der Mehrzahl der Franzosen sei.

2) P. Leroux: Sur le point de la liberté des sectes, nous ne pouvons pas rester en arrière des États-Unis, sans abandonner complétement le programme que nous avions eu l'intention de proclamer. Pour nous élever au degré de liberté de ces États, nous n'avons qu'un moyen, c'est de voter l'abolition du salaire des prêtres de tous les cultes. Dieses letzte Verlangen ward von mehreren Abgeordneten, namentlich von Levallée, als die eigentliche Sanction der »Religionsfreiheit« aufgegriffen, — aber keiner Widerlegung gewürdigt.

3) Vgl. auch Art. 26.: »Le Sénat s'oppose à la promulgation 1. des lois qui seraient contraires ou qui porteraient atteinte à la religion, à la morale, à la liberté des cultes.«

4) Vgl. Opinions de Napoléon, recueillies par un membre de son Conseil d'État (1833) p. 307.: Je ne veux pas de religion dominante, ni qu'il s'en établisse de nouvelles; c'est assez des religions cathol., réformée et luthérienne, reconnues par le concordat (St.-R.-Sitzung vom 22. Mai 1804). — Hier noch ein interessantes Urtheil über die Gränzen zwischen der freien Religionsübung und — dem Vergehen des Betrugs. Grenoble 2. Mai 1829 (*Sir.* 29, 2, 319.): »Attendu que depuis 30. ans il existe une secte relig. qui prend le nom de religion des Saints; que le prévenu parvint à persuader à de nombreux sectaires qu'il était le prophète Élie; qu'il prédisait que la terre entière serait

Organisation der reformirten und der Kirchen des Augsburger Bekenntnisses vom 18. Germ. X. und vom 26. März 1852), das Judenthum (Decret vom 19. Oct. 1808, Ges. vom 8. Februar 1831, Ord. vom 25. Mai und 9. Nov. 1844, Decret vom 29. Aug. 1862) und in neuester Zeit noch einige protestantische Dissidenten-Gemeinden.

§. 4. Die Folgen der gesetzlichen Sanction der »Gewissens- und Religionsfreiheit« sind fast unabsehbar; sie begegnen uns auf allen s. g. gemischten Gebieten, und werden zum grossen Theil bei Beleuchtung der einzelnen organischen Artikel zu Tage treten. Im Gebiet der *Privatwillkür* ward jenem Princip die Herrschaft dadurch gesichert, dass alle demselben zuwiderlaufende Privat-Verfügungen als gegen die öffentliche Ordnung anstossend nichtig erklärt wurden. Decret vom 5.—12. Sept. 1791: »Toute clause impérative ou prohibitive, qui porterait atteinte à la liberté religieuse du donataire, héritier ou légataire, est réputée non écrite.« Decret vom 5. brum. II. (26. Oct. 1793) Art. 1.: »Est réputée non écrite toute clause impérative ou prohibitive, insérée dans les actes passés, même avant le décret du 5. sept. 1791, lorsqu'elle porte atteinte à la liberté relig. du donataire, de l'héritier ou du légataire.« Ebenso Decret vom 17. niv. II. (6. Jan. 1794) Art. 12. Dieselbe Verfügung ist in der allgemeinen Bestimmung des Art. 900. Code civil eingeschlossen: »Dans toute disposition entre-vifs et testamentaire, les conditions, — qui seront contraires *aux lois* ou aux moeurs, seront reputées non écrites« [1]).

---

dévorée par les flammes, et que ceux là seuls seraient sauvés, qui pourraient se réfugier sur la montagne de Parmérie; qu'il obtenait, toutes les fois qu'il se rendait à Parmérie, de nombreuses rétributions en argent et en effets mobiliers; Att. que ces faits caractérisent suffisamment le délit d'*escroquerie* prévu par l'art. 405. C. P.; Att. que si l'art. 5. Ch. constitut. assure à tous les cultes une égale protection, cet art. ne peut s'appliquer qu'à un *culte professé* et pratiqué *de bonne foi*.« (Vgl. auch Liége 17. April 1867, Note auf S. 243.) Man mag hiernach ermessen, welche Aufnahme Apostel der Mormonen u. dgl. in Frankreich finden würden.

1) Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist den Gerichten freie Hand gelassen: Grenoble 22. Dec. 1825 (*Sir.* 26, 2, 276.) Die Schwierigkeiten dieser Anwendung harren der Lösung durch eine noch nicht gebildete, constante Jurisprudenz. Die Auflage, das religiöse Bekenntniss nicht zu ändern, erklärte für ungültig Colmar 9. März 1827 (*Sir.* 27, 2, 176.): »Cons. que l'injonction faite à un mineur et à ses descendans de vivre et mourir dans une religion spécial. désignée, sous peine de perdre le bénéfice d'un legs, est une condition contraire à la loi, en ce qu'elle entrave le libre exercice de la foi relig., et porte atteinte à la puissance paternelle et au respect des enfans envers leurs parens.« — Die Bedingung, in den geistlichen Stand zu treten, vernichtete Grenoble 11. Aug. 1847 (*Sir.* 48, 2, 714.): »Att. que la condition d'embrasser

Unmittelbar griff das neue Princip in das gesammte Rechtsleben ein in der Materie des *Eides;* hier spiegelten sich daher auch die Schwankungen der Anwendung. Im alten Frankreich geschah die Eidesleistung meist, unter Aufhebung der Hand, mit den Worten: je jure, jedoch war diese Formel nicht sacramentell[1]), und hin und wieder sogar eine einfache affirmation dem Eide gleichgestellt (Ord. v. März 1673 Tit. V. Art. 21, Cout. d'Orléans art. 275. u. s. w.) Der gemeinrechtliche Grundsatz, dass die Eidesform sich nach dem Bekenntniss des Schwörenden richte, kam, nach Aufhebung des Edicts von Nantes (Art. 24.), den Protestanten nicht mehr zu Statten (lettres de Choiseul von 1766 und 1770), und führte nur noch für die Juden zur Anerkennung einer besonderen Eidesform mit Auflegung der Hand auf die Bibel (Ord. von 1555, arr. du conseil d'Alsace 10. Juni 1739, 15. Mai 1749, 8. Juni 1753, 12 Juli 1754, und l. pat. vom 10. Juli 1784). Ein am 10. Febr. 1791 von den Quäkern gestellter Antrag, sie von der Eidespflicht zu entbinden, ward bei Seite gelegt[2]), — dafür aber seit der Herrschaft des Convents der Eid fast nur zu einem privilegium odiosum der Priester missbraucht und sonst durch eine einfache »Versicherung« ersetzt[3]). Das Kaiserreich sanctionirte zunächst für die politischen Eide die Formel: je jure (Sc. vom 28. flor. XII. Art. 35, 55. 56, Decr. vom 19. Oct. 1808; vgl. auch k. Ord. vom 15. und 17. Febr. 3. März 8. April und 18. Sept. 1825, Ges. vom 31. Aug. 1830 u. s. w.), womit sich von jeher der Gedanke an eine religiöse Bedeutung des Eides verband; und diese Formel ward allmälig auch für die Eide in Civil- und Criminal-Sachen wieder eingeführt, ohne überall vorgeschrieben zu sein[4]). In der Praxis erhob sich nun zunächst die

---

l'état ecclésiastique gêne la liberté des consciences; elle est contraire à la sainteté de la religion et du ministère sacré.« Derselbe Appelhof hatte, durch das angeführte Urtheil vom 22. Dec. 1825, diese Bedingung in einem Falle aufrecht erhalten, wo der Legatar bei Errichtung des Testaments schon sich zum geistlichen Stande vorbereitete und die Absicht des Testators einzig auf Verschaffung eines titre clérical ging.

1) Das Pariser Parlament z. B. nahm Eide häufig mit den Worten ab: Vous promettez sur votre part de paradis, de dire la vérité?

2) Der Präsident (Mirabeau) antwortete der Deputation, 10. Febr. 1791: Le corps législ. discutera si une déclaration dont la fausseté serait soumise aux peines établies contre les faux témoins et les parjures, ne serait pas un véritable serment.

3) Die Verfassung v. J. III. forderte von allen Beamten, das Strafgesetzbuch vom 3. brum. IV. von den Geschworenen und den Zeugen nur eine »promesse«, die Wahrheit zu sagen.

4) Der Entwurf des Code civil gebrauchte noch den Ausdruck: affirma-

Frage, ob diese, oder irgend eine solenne, Formel denjenigen auferlegt werden könne, deren Bekenntniss die solenne Eidesleistung widerstrebe. Sie ward nach dem Grundgesetz der Gewissensfreiheit verneint[1]). Eine zweite Frage war, ob die Gerichte befugt seien, den Eid in einer von Schwörenden selbst seinem religiösen Bekenntniss besonders angepassten Form abzunehmen. Sie ward, mit Rücksicht auf den vom Gesetzgeber festgehaltenen Begriff des Eides als einer auch religiösen Handlung, bejaht[2]). Weit schwieriger war

---

tion judiciaire. Der Staatsrath setzte das Wort serment an die Stelle, bestimmte aber nichts über die Form der Parteien-Eide (Art. 1350, 1352—57, 1366—69, 1715, 1716, 2275); auch die Civilprocessordnung bediente sich jenes Wortes (Art. 35, 121, 262, 305), ohne die Form der Zeugen- und der Experten-Eide anzugeben. Dagegen forderte die Strafprocessordnung von den Zeugen und den Geschworenen den Ausspruch: je jure (Art. 44, 75, 155, 189, 211, 312, 317, 332), und danach ward eine einfache »Versicherung« derselben nicht mehr für genügend erklärt. Cass. 9. März und 4. Juni 1812; 23. April 1813 (*Merlin*, Rép. m. Serment §. 3. n. 1.), und so seitdem beständig.

1) Bordeaux 22. März 1809 (*Sir.* 9, 2, 235): »Cons. que le serment est tout à la fois un acte civil et religieux; qu'il ne peut être par conséquent obligatoire pour celui qui le prête, qu'autant qu'il est conforme à sa croyance religieuse; que ce serait un acte indifférent et dérisoire qu'un serment contraire à la religion et au culte de celui à qui la justice l'impose; qu'aucune loi civile, actuelle en vigueur, a prescrit une forme exclusive de serment; et qu'ainsi, on ne peut exiger d'aucun citoyen d'autre serment que celui que sa religion lui permet.« — Rej. 28. März 1810 (*Sir.* 10, 1, 226): »Att. que la liberté des cultes est garantie par les lois de l'empire, à tous ceux qui habitent son territoire; que la religion de quakerisme ne permet à ses sectateurs d'autre serment que d'affirmer en leur âme et conscience.« — Vgl. Cass. 9. Apr. 1812 (*Merlin*, Rép. m. Serment §. 3. n. 1.): »Att. que la garantie du serment ne peut être légitim. refusée à la justice qui la réclame, à moins que les principes du culte rel. des témoins ne s'y opposent.« — Cour de cass. de Bruxelles, Rej. 28. Juli 1857 (*Pasicrisie* belg. 57, 1, 376.): »Att. que l'arrêté du 4. nov. 1814 statue qu'il sera procédé à toutes prestations de serment dans la forme usitée antérieur. à l'occupation de la Belgique par les armées françaises; Att. que le but de cet arrêté est de rendre au serment le caractère rel. que la législ. et la jurispr. du pays avaient constamment reconnu à cet acte; qu'il est conséquem. essentiel que la formule en soit conforme au culte rel. professé par celui qui est appelé à la prêter en justice; qu'aussi les anciens monuments judiciaires prouvent que la formule du serment variait d'après les circonstances; Att. que le procès-verbal d'audience contient, d'une part, que le témoin C. appartient à la secte des mennonites, et d'autre part qu'il a prêté serment suivant les règles de cette religion.« Vgl. auch Rej. 28. Mai 1867, Note 2. S. 242.)

2) Vgl. Note 1. und Note 2. S. 240. — Rej. 19. Mai 1826 (*Sir.* 27. 1, 57.): »Att. que, si les témoins qui professent une autre rel. que celle de l'état, peuvent demander à être admis au serment suivant le rite prescrit par

die dritte Frage, ob die Gerichte dem Schwörenden die Eidesleistung in der besonderen Form seines religiösen Bekenntnisses auferlegen oder, falls nicht er selbst eine religiöse Form verlange, sich mit dem sog. bürgerlichen Eide begnügen müssen. Sie ward, in fast ausschliesslicher Anwendung auf die Juden, in entgegengesetztem Sinne entschieden, seit Langem hat indess die zweite Lösung die Oberhand erlangt [1]). Die letzte Frage endlich, wie sich die Gerichte

---

leur culte, on ne saurait en conclure que ces témoins, lors qu'avant leur déposition, ils ont été admis à prêter le serment prescrit par la loi n'aient pas accompli l'obligation qui leur était imposée.« — Rej. 10. Juli 1828 (*Sir*. 28, 1, 369.): »Att. que les jurés appartenant au culte israélite ont plein. satisfait à la loi en prêtant le serment prescrit par l'art. 312. C. d'instr. crim.; qu'il suffit qu'ils n'aient point réclamé contre le mode de serment déterminé par cet art., pour qu'il ait été interdit de les soumettre à tout autre.« — Rej. 12 Juli 1828 (*Sir*. 28, 1, 369). — Rej. 15. Febr. 1838 (*Sir*. 38, 1, 914.): »Att que les circonstances que le serment a été prêté par le témoin H. la main posée sur le Coran, dans la forme usitée chez les mahométans, et par devant un assesseur musulman, sont des circonstances accessoires aux yeux de la loi française; qu'elles ne peuvent altérer la régularité instrinsèque du serment prêté dans la forme, dans le lieu et devant les magistrats que la loi détermine.«

1) Die erste, vorzüglich von den Gerichten des Ostens festgehaltene, Meinung hat ihre Hauptstütze in dem dort tiefgewurzelten Misstrauen gegen die unfeierlichen Eide der Juden. Nancy 15. Juli 1808 (*Sir*. 9, 2, 237.): »Cons. que les solennités, les formes sont de l'essence du serment dans le culte qui les prescrit, et qu'elles doivent être respectées comme le culte lui-même, sans quoi il n'y aurait pas même de serment; qu'un juif peut être citoyen français, sans avoir pour cela, le privilège de tromper ses concitoyens, comme on peut le présumer de celui qui, chargé d'affirmer, veut prêter son affirmation dans une forme que sa rel. ne regarde pas comme obligatoire.« — Rej. 12. Juli 1810 (*Sir*. 10, 1, 330.): »Att. que le serment étant un acte rel.' doit être prêté suivant le rite particulier au culte de chaque témoin.« — Turin 15. Juni 1811 (*Sir*. 11, 2, 210.): »Cons. que le serment étant un acte rel., c'est d'après les formes particulières à chaque secte relig., qu'il doit être prêté; que dire que le C. Nap. a aboli les différens usages rel. particuliers à chaque secte, et essentiels à l'exercice des cultes, que la Constit. des Français autorise, ce serait détruire les bases de cette autorisation.« — Colmar 5. Mai 1815 (*Sir*. 16, 2, 55.): »Cons. que le serment est un acte rel., et que tout acte rel. doit se consommer selon le rite de la religion de celui auquel l'obligation de le prêter a été imposé.« — Colmar 18. Januar 1828 (*Sir*. 28, 2. 131.): »Cons. que la loi, en prescrivant le serment, en autorisant à le déférer, et surtout en punissant de graves peines le *parjure*, a eu évidemment en vue de corroborer l'obligation civile par un lien sacré; que la loi civile, essentiell. étrangère au *rite* rel. de chacun, ne peut pas prescrire un mode uniforme de serment obligatoire pour tous; que la loi 5 §. 1. D. *de iureiur*. a été constamment

gegenüber einer atheistischen Läugnung der Bedeutung des Eides überhaupt zu verhalten haben, hat sich anscheinend der französischen

---

suivie en France, comme règle et comme raison écrite, dans l'ancienne législ.; que l'art. 121. Proc., en se bornant à régler la forme extrinsèque du serment, a maintenu son essence et sa nature de lien rel., et s'en est référé au *rite* de chacun, quant au mode et à la forme instrinsèque de ce même serment; que des l.-pat., pour l'Alsace, du 10. juill. 1784, ont formell. prescrit que les juifs de cette province prêteraient serment d'après le rite usité en Allemagne, parce que ces juifs étaient comme ceux d'Allemagne *talmudistes*, tandis que les juifs du midi de la France suivent le rite portugais, et n'ont pas, comme les juifs allemands, deux manières de prêter serment, l'une, de juif à juif, et l'autre en justice et à l'égard de ceux qui ne sont pas de leur culte; que ces l.-pat. ont continué de servir de règle à la cour; que le décret du 19. oct. 1808 ordonne que les membres du consistoire général israélite prêteront *sur la Bible* le serment prescrit par l'art. 6. de la loi du 18. germ. X.; que le min. de la justice (*Sir.* 14, 2, 18.) a écrit en 1806 au proc. imp. de Mayence »que non seul. rien n'empêche que le tribunal n'assujétisse les juifs à prêter leur serment *more judaico*, mais qu'il en doit être ainsi.« — Pau 11. Mai 1870 (*Sir.* 31, 2, 150.) — Colmar 12. Mai 1841 (*Sir.* 42, 2, 493.) — Alger 18. Juni 1845 (*Sir.* 46, 2, 138.): »Att. que le silence de la loi à l'égard de la forme et de la formule du serment judiciaire, est un hommage rendu à la liberté des cultes par le législateur, qui, d'une part, en établissant le serment, n'a jamais pu supposer qu'un membre de la société civile pût n'avoir aucune croyance relig., et qui, de l'autre part, a dû donner à chacun la liberté de prêter serment selon le rite propre à sa religion légal. reconnue; Att. qu'il résulte d'une consultation signée des rabbins d'Alger, que le seul serment qui lie l'israélite dans le for intérieur est celui qui est prêté sur le *Sefer-Rab*, c'e-à-d. sur le livre de Dieu, avec certaines formules commandées express. par la rel.; Att., d'ailleurs, que le mode de prestation de serment *more judaico* a toujours été pratiqué par les israélites d'Alger, soit avant, soit depuis notre établissement en Afrique.«

Die zweite Ansicht gewann bei den Gerichten des Südens, welche keinen Grund zu dem erwähnten Misstrauen fanden, die Oberhand, und ihr gab bald auch der Cassations-Hof aus allgemeinen Gründen den Vorzug. Nimes 18. Jan. 1827 (*Sir.* 27, 2, 58.) und 7. Juni 1827 (*Sir.* 28, 2, 19.): »Att. que s'il n'intervint un acte rel. toutes les fois qu'on affirma dans la forme usitée: »je le jure«, les tribunaux auraient le droit d'interpeller ceux à qui le serment est imposé, sur la religion qu'ils professent: qu'en cas de contestation, il faudrait ordonner des preuves et des enquêtes; que le fait reconnu, il faudrait entrer dans les discussions théologiques pour décider quelles sont les formes qui constituent le serment dans ce culte particulier; que, s'il est juste de n'admettre, en général, que la forme de serment légal. reconnue, cela ne préjuge rien pour les cas particuliers où une croyance relig. résisterait à ce serment, et offrirait une autre forme d'affirmation équivalente.« — Besançon 15. Jan. 1847 (*Sir.* 47, 2, 142.) — Cass, 3. März 1846 (*Sir.* 46, 1, 193.): »Att. que tous les Français sont égaux devant la loi et jouissent des mêmes droits, quelle que soit leur religion (art. 1. et 5. Ch. constit.); que la même présomption de

Gerichtspraxis nicht dargeboten [1]); nach der constanten *belgischen* Jurisprudenz ist die Weigerung der (religiösen) Eidesleistung unter dem Vorwand der Gewissens- und Cultusfreiheit ungerechtfertigt, und insbesondere, wo es sich um den Zeugeneid handelt, gleich der Zeugniss-Weigerung selbst zu bestrafen [2]).

---

bonne foi protège tous leurs actes; Att. que le serment décisoire déféré ou référé, aux termes de l'art. 1357 C. civ., a un caractère essentiell. religieux. puisque celui qui le prête prend Dieu à témoin de la sincérité de son affirmation; que la véritable garantie contre le parjure réside dans la conscience de l'homme et non dans des solennités accessoires qui n'ajoutent aucune force réelle à l'acte solennel du serment; Att. que le serment consiste uniqu. dans les mots: *Je jure*, qu'on est tenu de prononcer en levant la main; que cette forme est consacrée par un usage constamment suivi en France; qu'elle a été express. adoptée pour les Français de la religion protestante par les édits de 1572 et 1598 (art. 12. et 21.); qu'elle est la seule à laquelle les Français puissent être soumis, et qu'en cas de faux serment, tous sont punis des mêmes peines; Att. que le juge ne peut autoriser une autre forme de serment que lorsque la personne qui doit le prêter ne professe pas la rel. de la majorité des Français, et en fait elle-même la demande; Att. que lorsque les juifs ont été soumis à un serment particulier, ils étaient placés hors du droit commun: Att. que, sous le prétexte d'attribuer plus d'importance et d'efficacité à leur serment, on ne peut imposer aux juifs une législation abolie, des usages qu'ils répudient et des solennités dont ils méconnaissent l'utilité.« — Rej. 18. Nov. 1847 (*Sir.* 48, 1, 175.): »— Att. que le témoin Levi, en refusant de s'expliquer sur son culte, et en prêtant volontair. le serment de l'art. 317. C. d'instr. crim., à l'exclusion du serment *more judaico*, a usé de son droit.« — Rej. 16. Juni 1869 (*Sir.* 69, 1, 377.): »Att. que le juge avait ordonné, et que B. avait offert de prêter le serment à l'audience, c'a-à-d. en la forme réglée par la loi française, et que son adversaire a déclaré n'avoir ni réserve ni protestation á opposer à ce mode de serment; que, dans ces circonstances, le juge n'aurait pu, sans excès de pouvoirs, imposer aux parties le serment *more judaico.*«

1) Die Lösung deuten an: Alger 18. Juni 1845 (Note 1. S. 241.), — und Paris 27. Dec. 1828 (*Sir.* 29, 2, 33.): »Cons. qu'il ne s'ensuit pas de la Charte qu'un Français puisse se présenter comme n'appartenant à aucune religion, et comme étranger à aucun culte; que si le législateur n'a pas voulu interroger les consciences et scruter les opinions et les habitudes privées, sa haute prudence ne saurait devenir un moyen de se placer ouvertement hors de toute croyance etc.« — Vgl. auch réquis. du proc. gén. Persil 14. Jan. 1832 (*Sir.* 32, 2, 71.): La loi ne reconnait pas *d'athées* puisque, sans distinction, elle exige de tous les hommes qu'ils prennent, Dieu à témoin de la vérité de ce qu'ils affirment en justice, ou de l'exactitude avec laquelle ils promettent de remplir certains devoirs; mais elle ne s'enquiet pas du culte qu'ils ont voué à ce Dieu.

2) C. de cass. de Bruxelles Rej. 28. Mai 1867 (*Pasicrisie* belge 67, 1. 275.): »Att. que l'invocation de la Divinité est de l'essence du serment et

Cap. IV. Religionsschutz.

§. 1. Die gegenseitige Durchdringung des staatlichen und des kirchlichen Lebens im Mittelalter brachte es mit sich, dass die

---

forme le gage de la confiance que celui qui le prète doit inspirer; Att. que l'art. 127. de la constit. maintient express. le serment; que, pour motiver cette disposition, la section centrale du congrès national disait dans son rapport que »malgré les nombreux abus du serment, il est impossible de le supprimer; qu'en matière criminelle, il n'y a pas d'autre garantie de la véracité des témoins«; Att. que ce rapport prouve que la constit. a maintenu le serment avec son caractère religieux, tel qu'il avait été rétabli par le S. C. du 28. flor. XII. et par les codes de l'empire, et tel qu'il avait été conservé sous le régime de la loi fondamentale de 1815 (art. 42, 45, 53—55, 84. et 138.); Att. que le législateur a lui-même, à plusieurs reprises, fait l'application de ce principe (constit. art. 80, décr. du 5. mars et du 21. juill. 1831, loi du 18. avr. 1851 art. 498.); Att. que la seule conséquence qu'on puisse tirer des artt. 14. et 15. de la constit., c'est que le législateur, en déterminant la formule du serment, doit respecter les croyances relig. des citoyens, et ne pas exiger qu'ils prêtent le serment dans des termes ou avec des cérémonies que leur culte réprouve; que c'est dans ce sens qu'il faut entendre le passage du rapport de la section centrale du congrès nat., qui porte qu' »exiger un serment qui serait contraire à la liberté des cultes et des opinions, ce serait violer l'une des bases fondamentales de notre constit.; qu'il existe des sectes qui rejettent le serment, mais qui admettent l'affirmation solennelle pour attester un fait ou pour prendre l'engagement d'accomplir une promesse; que dans le sens de la loi civile, le serment n'est autre chose qu'une affirmation qui lie solennell. celui qui l'a prêté«; Att. que le serment légal, quoiqu'il revête un caractère rel. par l'invocation explicite ou implicite de la Divinité, ne constitue pas un acte ou une cérémonie d'un culte quelconque.« Liége 17. Apr. 1867 (ib.): »Att. que, par le mot *culte*, l'art. 15. de la constit. a entendu l'ensemble des actes, des rites, des cérémonies propres à une religion positive-speciale; que la seule invocation de la Divinité, par cela qu'elle est commune à toutes les religions, ne peut être rattachée à la pratique d'un culte spécial; Att. que l'art. 14. de la constit., en garantissant la liberté des cultes, celle de leur exercice public et la liberté de manifester ses opinions en toute matière, a apporté cette restriction: »Sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés«; qu'il est hors de doute que nul ne pourrait, à la faveur de ces dispositions, se permettre des pratiques qui seraient contraires à la morale et aux bonnes moeurs; qu'il se voit de là que la liberté de conscience est subordonnée aux statuts d'ordre public; Att. que la loi qui impose au temoin la double obligation de déposer et de sanctionner sa déposition par le serment est un statut d'ordre public.« — Rej. 25. Juni 1867 (ib.) — Rej. 28. April 1868 (*Pasicr.* b. 68, 1, 393.). Durch die zweideutigen Ausdrücke der belg. Verfassung (Art. 14. und 15,) erklärlich, gleichwohl durchaus verwerflich erscheint der Versuch des Gen.-Advocaten Cloquette, in seinen Conclusionen zu diesem Urtheil, die gesetzliche Eidespflicht mit einer gesetzlichen Anerkennung des Atheismus zusammen zu reimen: Tout en prêtant serment, l'athée restera

Staatsgesetzgebung den kirchlichen Einrichtungen denselben *Schutz*, wie den bürgerlichen, angedeihen liess: Angriffe auf die Religion als Staatsverbrechen ahndete, deren Diener in ihrem Berufe gleich den weltlichen Beamten schützte, und die Beobachtung der Kirchengesetze als eine Bürgerpflicht einschärfte.

Dieser *vollkommene Schutz* kann immer nur Einer Religion gewährt werden: Gesetzgebung und Regierung des Staats können, ohne an Einheit und Folgerichtigkeit einzubüssen, nicht verschiedenen Grundprincipien zugleich huldigen. Wo daher die neuen Lehren des 16. Jahrhunderts mit der katholischen sich in die Herrschaft über die Bürger eines Staats mit dessen Genehmigung theilten: musste der der katholischen Religion gewährte Schutz eine wesentliche Veränderung erleiden. Anders, wo der Staat die alte Religion als die herrschende anzuerkennen, ihr seinen vollkommenen Schutz

---

libre de professer ses opinions et même de chercher à faire, s'il le veut, du prosélytisme, puisque ce n'est que pour obéir à la loi, et non pour démentir ce qu'il professe, qu'il aura prêté le serment. En prescrivant le serment, la loi ne s'inquiète pas de l'importance que chacun y rattache. Anders gehen die Conclusionen des Gen.-Procurator's Leclerq zum Urtheil vom 28. Mai 1867 zu Werke: L'athéisme est un fait exceptionnel, et un fait exceptionnel doit être prouvé; et cela est vrai surtout quand celui qui prétend s'en prévaloir l'allègue dans une circonstance où la loi, par cela même qu'elle exige le serment, ne s'en rapporte pas à la seule parole de l'homme. Or, pour vérifier la déclaration d'incrédulité, il faudrait pénétrer dans le for interieur de l' homme, et Dieu seul le peut; il faudrait de plus se livrer à des procédés qui seraient la violation la plus flagrante de la liberté de conscience. Allein der Gesetzgeber verlangt, indem er die Eidesleistung vorschreibt, das Bekenntniss des Glaubens an die Gottheit, und damit unläugbar auch diesen Glauben selbst; erzwingen kann er ihn freilich so wenig, als irgend eine innere Willensbestimmung, wohl aber die entsprechende äussere Handlung, das Bekenntniss. Ausser den auf die Eidesweigerung und den Meineid gesetzten Strafen gibt es auch noch andere Sanctionen jenes Willens des Gesetzgebers; auf Verfügungen oder Verträge zur Beförderung des Atheismus z. B. wird man die Art. 6, 900. und 1131. Code civil anwenden müssen. Der belgische Cass.-Hof selbst fällt übrigens, aus Furcht vor der Scylla eines verbotenen Religionszwanges, in die Charybdis der Verwischung der gesetzlichen Bedeutung des Eides, indem er sein Urtheil vom 28. April 1868 u. A. so motivirt: »Att. que le serment, imposé par la loi, ne contient nécessair. aucune profession de foi religieuse et doit être prêté, quelle que soit la croyance particulière de celui qui le prête; qu'ainsi, le serment ne doit être considéré par le législateur que comme un *acte de la vie civile* et un *moyen de société*, qui se réduit à une imprécation contre le parjure, un rappel au principe supérieur qui forme la base même de la société, et qu'aucun législateur ne pourrait répudier sans consacrer la négation de toute doctrine morale et des principes fondamentaux de la sociabilité humaine.« — Rej. 19. Juli 1869 (*Pasicr.* b. 69, 1, 45.)

zu gewähren fortfuhr; dieser Schutz, fast überall in gewaltigen inneren Kämpfen erprobt, weit mehr als im Mittelalter mit freier Wahl dargeboten, musste beiden Theilen werthvoller erscheinen, den darauf gestützten Anspruch der Staatsgewalt, die äussere Ordnung der Kirche mit zu bestimmen und zu überwachen, auch ohne das verlockende Beispiel der protestantischen Länder, höher steigern, und die Kirchengewalten nachgiebiger zur Einräumung wichtiger Vorrechte an die weltlichen Obrigkeiten stimmen.

§. 2. Soweit der Religionsschutz sich in der Aneignung der Kirchengesetze als staatlicher Rechtsnormen äussert, gehört die Darstellung seiner Wirksamkeit in die Entwicklung der betreffenden Rechtslehren. Hier kann nur Rede sein von dem den kirchlichen, nicht geradezu auf das weltliche Gebiet übertragenen Einrichtungen, dem den Religionslehrern und den Geistlichen als solchen, gewährten Schutz gegen Verletzungen. Das Strafrecht unterscheidet zwei Hauptgattungen von Vergehen wider die Religion, je nachdem der Angriff sich gegen die Lehre und ihren unsichtbaren Inhalt insonderheit gegen Gott und seine Auserwählten (Blasphemie), oder gegen die äusseren, der Religions-Ausübung geweihten oder von ihr geheiligten Gegenstände (Sacrilegium) richtet. — Nur im System des vollkommenen Religionsschutzes findet der Rechtsbegriff der *Blasphemie* sich consequent ausgebildet, und zwar in dem Sinne, dass er jeden Angriff auf die Lehren und die Gegenstände der Verehrung der herrschenden Religion umfasst. Seit der Karolingerzeit war in Frankreich eine Reihe von Strafgesetzen gegen blasphémateurs ergangen (826, 1182, 1268, 1293, 1347, 1357, 1420, 1460.). Eine Ordonnanz vom 9. März 1510 drohte Gotteslästerern und Solchen, »qui feraient d'autres vilains sermens contre Dieu, la Ste. Vierge et les Saints«, eine im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelte Geldbusse an; beim fünften Male sollten sie überdies an den Pranger gestellt, beim sechsten ihnen die Oberlippe, beim siebenten die Unterlippe mit glühendem Eisen durchbohrt, und beim achten Mal die Zunge ausgerissen werden. Die Ordonnanzen von Orléans (Art. 23.) und von Blois (Art. 35.), das Edict vom December 1606 und die Declar. vom 7. September 1661 schärften die älteren Strafbestimmungen gegen blasphémateurs immer von Neuem ein. Eine Ordonnanz vom 20. Mai 1686, erneuert durch jene vom 1. Juli 1727 (Art. 36.), befahl den Soldaten, »qui blasphémeraient le s. nom de Dieu, de la Ste. Vierge et de ses Saints«, die Zunge mit glühendem Eisen zu durchbohren. Die Strafbestimmungen wurden gegen grobe Lästerer bis in die Zeit vor der Revolution strenge

gehandhabt[1]); das feinere Gift der Gottesläugnung erreichten sie nicht. Vollends gelangte eine Declar. vom 16. April 1757, welche die Besteller, Verfasser und Drucker von Schriften wider die Religion mit dem Tode bedrohte, nicht zur Durchführung. — Der Code Pénal vom 25. September — 6. October 1791, welcher die älteren Strafgesetze abschaffte, und jener vom 3. brum. IV. (25. Oct. 1795) übergingen die Blasphemie mit Stillschweigen. Selbst der Code Pénal vom 2. Febr. 1810 nahm dieselbe nicht unter die, von ihm besonders vorgesehenen, Vergehen wider die Religion auf und es blieb der Restauration vorbehalten, diese Lücke auszufüllen (s. §. 7.)

Die Bestrafung des *Sacrilegiums* war hauptsächlich durch die Praxis der »souveränen Höfe« geregelt; ein Edict vom Juli 1682 setzte Todesstrafe auf dieses Verbrechen, allein schon früher hatten die Parlamente diese Strafe darüber verhängt[2]). Eine Declar. vom

---

1) *Merlin* (Rép. m. Blasphème n. 2.): Par arrêt du parl. de Paris, du 12. mai 1685, le nommé Ruemini fut condamné à faire amende honorable audevant de la principale porte de l'église métropol. de Paris, avec écriteau devant et derrière, contenant ces mots »Blasphémateur et impie exécrable«, à avoir ensuite la longue percée d'un fer chaud, et aux galères à perpétuité. Par un arrêt de la même cour, du 23. mars 1724, Ch. l'Herbé a été condamné à être conduit dans un tombereau, nu en chemise, la corde au cou, la torche en main, avec écriteaux devant et derrière portant ces mots: »Blasphémateur impie, exécrable et abominable«, — au devant de la principale porte de l'église de Paris, pour y faire amende honorable, et y avoir la langue coupée; ce fait, conduit en la place de Grève, pour y être brûlé vif, ses cendres jetées au vent, et son procès brûlé, tous ses biens confisqués. En 1748 un arrêt du parl. de Paris condamna un particulier d'Orléans, pour avoir blasphémé contre le st. nom de Dieu, l'Eucharistie et la Vierge, à faire amende honorable et être ensuite pendu. Toute la France se souvient encore de l'arrêt de la grand-chambre du 4. juin 1766 contre les jeunes gens d'Abbeville, qui ont expié par une mort cruelle leurs Blasphèmes. Dieses letzte Urtheil fand sich der Convent bemüssigt durch Decret vom 25. brum. II. (Art. 1.) zu cassiren; Art. 2.: »La mémoire de Labarre et d'Étalonde, dit de Morival, victimes de la superstitution et de l'ignorance, est réhabilitée.«

2) *Merlin* (Rép. m. Sacrilége, n. 2.): Lorsque le sacrilége est au premier chef, comme quand on abuse des saintes hosties, ou qu'on les foule aux pieds, les coupables sont condamnés à l'amende honorable, à avoir le poing coupé et à être brûlés vifs: arr. du parl. de Paris d'août 1503, du 10. décr. 1586. Par arrêt du 7. sept. 1660, le parl. de Bordeaux condamna au dernier supplice plusieurs protestants, pour s'être rendu coupables de plusièurs profanations, en dérision de la messe et des cérémonies de l'église. On punit souvent de mort ceux qui brisent les images de Dieu, de la vierge ou des saints: arr. du parl. de Paris, du 22. déc. 1548. On punit de mort, et quelquefois

4. Mai 1724 (Art. 1.) bedrohte Kirchendiebe, Mitschuldige und Helfershelfer Solcher, — Männer mit den Galeeren, Weiber mit körperlicher Züchtigung und Einsperrung, beide in den schwersten Fällen mit dem Tode. Vom Kriegsvolk begangene Kirchendiebstähle sollten schlechthin mit dem Tode bestraft werden. (Declar. vom 27. Jan. 1651, Ord. vom 1. Juli 1727.) — Die Revolutions-Gesetzgebung fasste, neben der Straffälligkeit der sacrilegischen Handlungen an sich, nur die Verletzung der Religionsfreiheit, als charakteristisch für dieselben, ins Auge. Das Gesetz vom 20. April 1825 hob den Begriff des Sacrilegiums wieder in seiner ganzen Schärfe hervor, bestand aber nicht lange (s. §. 8.)

§. 3. Als die Revolution die unumschränkte Freiheit und Gleichheit auch der Religionen proclamirte, musste eigentlich jeder einem Bekenntniss gewährte besondere Schutz wegfallen, und die Gesetzgebung folgerichtig ihre Aufgabe nur darin erkennen, alle äusseren Verletzungen eines Cultus, als ebensoviele Angriffe auf die Religionsfreiheit, zu ahnden. Ebenso folgerichtig musste aber auch die Staatsgewalt sich alles Einsehens in das innere Regiment der Religionsgesellschaften enthalten, und sich auf das Verlangen beschränken, dass diese in ihrem äusseren Verhalten die allgemeinen Gesetze beobachteten. Die Revolutions-Gesetzgebung war indess weit entfernt davon, sich zur Ausprägung dieser Grundgedanken zu bequemen; consequent blieben sie und Napoleon's Gesetzgebung sich nur darin, dass beide Störungen der Religionsübung lediglich als Verletzungen der gesetzlichen Religionsfreiheit behandelten. Dagegen hielt die Constituante an allen aus dem Schutz für das Aufsichtsrecht des Staates über die katholische Kirche bis dahin gezogenen Folgerungen nicht nur fest, sondern steigerte dieselben in der ungemessensten Weise. Um ihren kirchlichen Neuerungen die Sanction zu verleihen, erklärte sie die von ihr geschaffene für die Staats-Kirche, und belegte Angriffe darauf als Angriffe auf den Staat selber mit Strafen. Und als ihre Nachfolgerinnen, von Hass oder Gleichgültigkeit gegen alles religiöse Leben beherrscht auch diese neue Staatskirche ihrem Schicksal überliessen, fuhren sie darum nicht minder die Anhänger der alten Religion als Aufrührer zu ver-

---

des galères perpétuelles, ou du bannissement perpétuel, ceux qui célèbrent la messe sans être prêtres, et les prêtres qui abusent de leurs fonctions pour séduire leurs pénitents. Quant au vol d'une chose sacrée fait dans une église, on les punit ordinair. de mort, surtout quand il y a reffraction: arr. du parl. de Paris, du 18. oct. 1533; et l'on prononce la peine de feu, quand il y a profanation: arr. du même parl., des 4. mai 1714 et 10. janv. 1718.

folgen fort. Ihre offene Hinneigung zum Atheismus führte die Gewalthaber weiter dahin, ein Zerrbild des Religionsschutzes in einer, sich auf alle positiven Religionen erstreckenden sog. *Cultuspolizei* ins Leben zu rufen. Während der alte Staat besondere Anstalten zur Förderung seiner Religion getroffen hatte, trachtete der neue dahin, alle Religionen durch Entziehung der Lebensluft einem langsamen, aber sicheren Tode entgegenzuführen. Nicht der Wille, sondern die Kraft erlahmte, dieses System durchzuführen; und so bereitete die äusserste Erschöpfung und Gleichgültigkeit der Machthaber jener eigenthümlichen Verschmelzung der Grundprincipien der Religionsfreiheit und des Religionsschutzes die Wege, welche seit dem Consulat die Herrschaft behauptet hat.

Ein Decret vom 19.—22. Juli 1791 verpönte alle öffentlichen Störungen irgend eines Cultus (Art. 7.), alle Verletzungen von Gegenständen religiöser Verehrung und alle Angriffe auf Religionsdiener in Ausübung ihres Berufes (Art. 11.), als zuchtpolizeiliche Vergehen. So offen und ungescheut wurden indess diese Bestimmungen ausser Acht gesetzt, dass selbst der Convent die Miene annahm einzuschreiten; Decr. vom 19.—23. März 1793: »Tout citoyen qui se permettra des indécences dans les lieux consacrés à la religion, ou convaincu de profanations, dans quelque genre que ce soit, sera dénoncé et livré aux tribunaux pour y être poursuivi suivant l'exigence du cas.« Das Decret vom 18. frim. II. (8. Dec. 1793) fügte dem Satze: »Toutes violences et mesures contraires à la liberté des cultes, sont défendues« (Art. 1.) lediglich die Sanction bei: »La surveillance des autorités constituées et action de la force publique se renfermeront, à cet égard, dans les mesures de police et de sûreté publique« (Art. 2.). Und in welchem Geiste diese »Ueberwachung« geübt werden sollte, gab ein Decret vom 18. flor. II. (7. Mai 1795) zu erkennen: »En cas de troubles dont un culte quelconque serait l'occasion ou le motif, ceux qui les exciteraient par des prédications fanatiques ou par des insinuations contrerévolutionnaires, ceux qui les provoqueraient par des violences injustes et gratuites, seront punis selon la rigueur des lois.«

Das Gesetz vom *3. vent. III.* (21. Febr. 1795) »sur l'exercice des cultes« stellte zum ersten Male ein vollständiges System der »Cultuspolizei« auf[1]). Seine Bestimmungen sind grossentheils in

1) Rapport de Boissy d'Anglas (s. III. Note 1. S. 258.): Les lettres de vos collègues en mission dans les départ., les mesures que plusieurs d'entre eux sont forcés de prendre, et qui, ne coincidant point les unes avec les autres, créent une diversité funeste sur un des objets les plus importans de votre

einem anderen Zusammenhange zu erörtern; hier seien nur hervorgehoben: die Untersagung aller religiösen Feierlichkeiten ausserhalb der ihrer Begehung gewidmeten Lokale (Art. 4.); das Verbot sich öffentlich in einer religiösen Kleidung oder Amtstracht zu zeigen (Art. 5.), religiöse Bilder, Inschriften und sonstige Abzeichen an öffentlichen Orten anzubringen, sowie irgend eine öffentliche Berufung zum Gottesdienst ergehen zu lassen (Art. 7.); endlich die Bedrohung von gewaltsamen Störungen eines Cultus, sowie von Angriffen auf dessen Gegenstände, mit den Strafen des Gesetzes vom 22. Juli 1791 (Art. 10.) — Ein Decret vom 11. prair. III., welches beim 75. organ. Art. näher zu beleuchten ist, beliess den Gemeinden vorläufig den Gebrauch der noch unveräusserten alten Kirchen auch zur Ausübung ihres (Art. 1.) oder ihrer Culte (Art. 4.)[1].

---

législ. politique, les dénonciations qui nous parviennent, les réclamations qui nous sont adressées, les avis que nous recevons, et l'obligation où vous êtes de déclarer enfin tous vos principes, ont forcé vos comités réunis de vous entretenir de la police des cultes. Le culte a été banni du gouvernement, il n'y rentrera plus; vos maximes doivent être à son égard celles d'une tolérance éclairée, mais d'une indépendance parfaite: c'est une bonne police que vous devez exercer, parce que c'est la liberté toute entière que vous devez établir et que celle ci n'est fondée que sur le maintien de l'ordre public. Mettez au rang des délits publics tout ce qui tendrait à rétablir ces corporations relig. que vous-avez sagement détruites; qu'il n'y ait aucun prêtre avoué parmi vous, aucun édifice 'destiné au culte, aucun temple, aucune dotation, aucun revenu public: en un mot en respectant toutes les opinions, ne laissez renaître aucune secte. Les édifices publics, les monumens, ne peuvent être prêtés à aucune secte; car si vous en admettiez une seule, il faudrait les y admettre toutes, et il en résulterait une préférence ou une lutte dont vous devez prévoir les dangers. Vous aurez un gouvern. ferme, il imposera silence au fanatisme, vous aurez une instruction universelle, elle fera succéder la raison à la superstition et à l'erreur. — Das wichtige Gesetz ward fast ohne Debatten (Penières: Celui-ci adorera le soleil, celui-ci la lune, un autre un oignon. Ainsi il suffira de mettre le projet de décret aux voix. — Laporte: Lorsque j'étais membre du comité de sûreté générale, chaque jour nous recevions des lettres de toutes les administrations de la républ., qui nous faisaient part de l'embarras où elles se trouvaient relativ. aux cultes, et nous demandaient quelle conduite elles devaient tenir. Il ne faut pas plus longtemps laisser l'opinion publique incertaine) votirt. (Mon. n. 156.)

1) Rapport de Lanjuinais, au nom des com. de sûr. gén., de salut public et de législ. (Mon. n. 256): Des arrêtés particuliers, des lettres ministér. de la commission exécutive des dom. nat., des circulaires d'autorités constituées continuent le système persécuteur des Hébert, des Chaumette, des Rossignol, érigent en délit l'exercice des cultes dans les édifices nat. qui eurent toujours cette destination. Des départ. entiers jouissent paisibl. de leurs églises, réduites

Schon am *7. vendém. IV.* (29. Sept. 1795) erging ein neues, ausführliches Gesetz »sur l'exercice et la police extérieure des cultes«[1]), zu dem Zwecke »de réduire en lois les conséquences nécessaires qui dérivent de la liberté des cultes, et, à cet effet, de réunir en un seul corps, de modifier ou compléter celles qui ont été rendues, et, de l'autre, y ajouter des dispositions pénales qui en assurent l'exécution« (Eingang). Auch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden theilweise bei einzelnen organ. Artikeln zur Sprache kommen. Der Titel I. stellt den allgemeinen Grundsatz auf: »Tout rassemblement de citoyens pour l'exercice d'un culte quelconque est soumis à la surveillance des autorités constituées. Cette surveillance se renferme dans des mesures de police et de sûreté publique.« Der Tit. II., überschrieben »Garantie du libre exercice de tous les cultes«, bedroht auf der einen Seite »ceux qui outrageront les objets d'un culte quelconque dans les lieux destinés à son exercice, ou ses ministres en fonctions, ou interrompront par un trouble public les cérémonies relig. de quelque autre culte que ce soit« (Art. 2.), auf der anderen Seite »les voies de fait, les injures ou les menaces, pour contraindre un ou plusieurs individus à célébrer certaines fêtes relig., à observer tel ou tel jour de repos, ou pour empêcher les dits individus de les célébrer ou de les observer« (Art. 3.), mit Geldbusse von 50 bis 500 Fr. und Gefängniss von 1 Monat bis zu 2 Jahren. In Titel IV. Abschnitt 2. ward die Ausstellung aller einem Cultus eigenthümlichen Zeichen ausserhalb der gottesdienstlichen Lokale, der Werkstätten oder Magazine und der Kunstsammlungen (Art. 13.), mit Geldbusse von 100 bis 500 Fr. und Gefängniss von 10 Tagen bis zu 6 Monaten (Art. 15.) verpönt, und die Entfernung der an anderen Orten noch vorfindlichen religiösen Ab-

---

au nombre fixé par les décrets, et dans ces départ. l'ordre et la paix règnent dans les villes et dans les campagnes: tel est le départ. du Finistere. La révolte a éclaté là où l'athéisme a exercé le plus de ravages; elle est près de se manifester encore là où des hommes imprudents, en tenant les temples fermés, n'ont laissé aux cit. qu'une liberté de culte vraiment dérisoire. Il y a telle commune où le plancher s'est écroulé sous des rassemblemens rel., et des maisons particulières où il y a eu, dans un seul jour, 60 personnes tant tuées que blessées par l'effet d'un tel événement. — Guillemardet: Les com. réunis se sont convaincus, par la correspondance de divers repr. d. en mission que cette mesure est indispensable.

1) Diese »loi *Genissia* de cultu deorum«, wie Lanjuinais sie nach dem Berichterstatter Génissieux betitelte, ward am 6. und 7. vendém. ohne Debatte votirt (Mon. 9, 10.)

zeichen den Behörden aufgegeben (Art. 14.) In Abschnitt 3. ward jede religiöse Feier ausserhalb der dem Gottesdienst gewidmeten (Art. 16.), den Gemeindebehörden und durch diese den Zuchtpolizeigerichten vor dem Gebrauch anzumeldenden (Art. 17.) Gebäude, und ausserhalb der Privathäuser, sofern sich ausser deren Bewohnern nicht mehr als 10 Personen dazu versammelten (Art. 16.), bei Geldbusse von 100 bis 500 Fr. und Gefängniss von 1 Monat bis zu 2 Jahren (Art. 18.), verboten. Die Religionsdiener sollten bei der zweiten Uebertretung dieses Verbots (Art. 18.), und Jedermann bei öffentlichem Erscheinen in einer bei religiösen Feierlichkeiten üblichen Tracht (Art. 19.), mit Haft von 10 Jahren bestraft werden. — Das Gesetz vom 22. germ. IV. (11. April 1796) endlich bedrohte Jeden, welcher irgend eine öffentliche Einladung zu einer religiösen Feier, namentlich durch Glockenläuten[1]), ergehen liesse, mit Gefängniss von 1 bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall von 1 Jahre (Art. 1.), und die Religionsdiener, welche, unterrichtet von einer solchen Einladung, eine Culthandlung vornähmen, mit einjährigem Gefängniss, im Wiederholungsfalle mit Deportation (Art. 2.)

§. 4. Die Consular-Regierung steuerte nur zögernd und vorsichtig ihrem Ziele, der Wiederherstellung der Religion, zu; sie liess noch an das Gesetz vom 7. vend. IV. erinnern[2]), cassirte aber die Verordnungen einiger Behörden, welche die dem Cultus gewidmeten Gebäude nur an den Décadis zu öffnen gestatteten (arr. du 7. niv. VIII., 28. Dec. 1799, art. 1.) Mit dem Gesetze vom *18. germ. X.* (8. April 1802) ward dann das System der »Cultuspolizei« verlassen, und jenes des »*Religionsschutzes*« insoweit zur Herrschaft erhoben, dass der Staat allen anerkannten Religionen einen Schutz verlieh, welcher die unbedingte Abwehr von Verletzungen, dagegen nur eine beschränkte Förderung ihrer positiven Ziele einschloss[3]).

---

1) Vgl. den Bericht von Cam. Jordan vom 17. Juni 1797 (III. Note 1. S. 258.): On a proscrit les cloches: elles sonnent encore; la loi n'est obéie que dans les villes; elle est général. violée dans les compagnes. . Le rapport de cette loi (du 22. germ. IV.) est universell. sollicité. — Der von Jordan vorgelegte Entwurf eines neuen Cultus-Polizei-Gesetzes fand keinen Beifall.

2) Min.-Schreiben vom 26. prair. VIII. (s. III. Note 3. S. 268.): »Vous devez redoubler de vigilance et de zèle pour la stricte exécution des lois sur la police des cultes, et particulièr. pour celle du 7. vend. IV.«

3) Rapport de Portalis au corps législ., 15. germ. X.: Les religions, même fausses, ont au moins l'avantage de mettre obstacle à l'introduction des doctrines arbitraires; les individus ont un centre de croyance; les gouvernemens sont rassurés sur des dogmes, une fois connus, qui ne changent pas; la superstition est, p. a. d., régularisée. Les faux systèmes de philosophie

Als Gegenleistung für diesen Schutz stellte er an jene Religionen das Ansinnen, bei Regelung und Aufrechthaltung ihrer äusseren Verfassung mitzuwirken, die Ausübung ihres Cultus durch Polizei-Vorschriften zu reguliren, und durch Mitwirkung bei Besetzung ihrer Aemter sich ihrer Unterstützung auch für seine Zwecke zu versichern[1]). Es leuchtet ein, dass auch dieser unvollkommene

rendent l'esprit contentieux, et laissent le coeur froidi: les faux systèmes de religion ont au moins l'effet de rallier les hommes à quelques idées communes, et de les disposer à quelques vertus. . La situation de la France avait fait naître dans quelques esprits l'idée de profiter des circonstances pour créer une religion nouvelle. Mais on ne fait pas une religion comme l'on promulgue des lois: si la force des lois vient de ce qu'on les craint, la force d'une religion vient uniqu. de ce qu'on la croit: or la foi ne se commande pas. . La sagesse prescrivait donc au gouvern. de s'arrêter aux religions existantes, dont l'une est connue sous le nom de rel. catholique, et l'autre sous celui de rel. protestante. . On imaginera peut-être que la politique faisait assez en laissant un libre cours aux opinions relig., et en cessant d'inquiéter ceux qui les professent. Sans doute, la liberté que nous avons conquise, et la philosophie qui nous éclaire, ne sauraient se concilier avec l'idée d'une religion dominante en France, et moins encore avec l'idée d'une religion exclusive. . Mais protéger une religion c'est la placer sous l'égide des lois, c'est empêcher qu'elle ne soit troublée; c'est garantir à ceux qui la professent la jouissance des biens spirituels qu'ils s'en promettent, comme on leur garantit la sûreté de leurs personnes et de leurs propriétés: dans le simple système de protection il n'y a rien d'exclusif ni de dominant; car on peut protéger plusieurs religions, *on peut les protéger toutes.*

1) Rapport de *Portalis*: Le bon ordre et la sûreté publique ne permettent pas que l'on abandonne, p. s. d., les institutions relig. à elles-mêmes. Le système d'une surveillance raisonnable sur les cultes ne peut être garanti que par le plan d'une organisation légale de ces cultes. Le gouvernement n'aurait aucune garantie réelle de la bonne conduite de ceux qui professeraient des cultes obscurs dont les lois ne se mêleraient pas, et qui dans leur invisibilité sauraient toujours échapper aux lois. . L'autorisation d'un culte suppose nécessair. l'examen des conditions suivant lesquelles ceux qui le professent se lient à la société, et suivant lesquelles la société promet de l'autoriser: la tranquillité publique n'est point assurée, si l'on néglige de savoir ce que sont les ministres de ce culte, ce qui les caractérise, ce qui les distingue des simples citoyens et des ministres des autres cultes; si l'on ignore sous quelle discipline ils intendent vivre, et quels règlements ils promettent d'observer: l'État est menacé, si ces règlements peuvent être faits ou changés sans son concours, s'il demeure étranger ou indifférent à la forme et à la constitution du gouvernement qui se propose de régir les âmes, et s'il n'a dans des supérieurs légal. connus et avoués des garants de la fidélité des inférieurs. . On comprend donc que ce n'était qu'en suivant, par rapport aux différents cultes, le système d'une protection éclairée qu'on pourrait arriver au système bien combiné d'une surveillance utile. Quant aux dogmes, l'État n'a jamais à s'en mêler. Quand une religion est admise, on admet, par raison de conséquence, les principes et les règles

Staatsschutz nicht allen Religionen gleich zugemessen, ebenso wenig von allen gleiche Gegendienste verlangt und geleistet werden konnten: die Verfassung der einen bequemte sich leichter und in ausgedehnterem Masse, als jene der anderen, der Einwirkung des Staates an; und naturgemäss heischte die Religion der weit überwiegenden Mehrzahl der Bürger die kräftigste Mitwirkung zur Erreichung ihrer positiven Ziele. Wie weit das Zünglein an der Waage des unvollkommenen Religionsschutzes dieser stärkeren Anziehungskraft folgen, und wie weit der Staat mit seinen Ansprüchen auf Mitregulirung der äusseren Kirchen-Angelegenheiten durchdringen würde: hing und hängt von der Eintracht mit den Kirchengewalten, von äusseren Einflüssen, Zeitströmungen, herrschenden Personen und Parteien ab. Das aber folgte aus der zum System erhobenen Mischung von »Religions- und Cultusfreiheit« mit »Religionsschutz« nothwendig, dass, wie dieser, so auch jene etwas von ihrem Wesen abgeben musste. Das Gesetz verhiess alle Religionen zu beschützen; Ch. constit. vom 1. Juni 1814, vom 9. August 1830, Art. 5.: »Chacun obtient pour son culte la même protection.« Constit. vom 4. November 1848 Art. 7.: »Chacun reçoit de l'État, pour l'exercice de son culte, une égale protection.« Keine Religion sollte sich aber auch diesem Schutze entziehen, und in die Stellung einer blos geduldeten zurückziehen. Indem die Gesetzgebung des Consulats den drei christlichen Hauptbekenntnissen Bedingungen für ihren staat-

---

d'après lesquelles elle se gouverne. . S'il appartient aux lois d'admettre ou de rejeter les divers cultes, ces cultes ont par eux-mêmes une existence qu'ils ne peuvent tenir des lois. . La liberté des cultes est le bienfait de la loi; mais la nature, l'enseignement et la discipline de chaque culte sont des faits qui ne s'établissent pas par la loi. — Rapport de *Siméon* au tribunal, 17. germ. X.: Les cultes, abandonnés par l'État, n'en existent pas moins; mais beaucoup de sectateurs, offensés d'un abandon sans exemple chez toutes les nations, rendaient à la patrie l'indifférence qu'elle témoignait pour leurs opinions relig. On se les attache en organisant les cultes. — Discours de *Lucien Bonaparte* au corps législ., 18. germ. X.: L'indifférence pour toutes les religions, dit la politique révolutionnaire, est le meilleur moyen de les contenir toutes. Tous ceux qui ont professé cette théorie pendant nos troubles civils se sont vu réduits à s'en écarter, parce qu'elle est fausse et que son application est impossible parmi nous. On commence par être indifférent, l'indifférence produit bientôt l'inquiétude, et pour cacher l'inquiétude on a recours à la persécution. . Dans un État libre, le pouvoir ne peut être formé que par l'opinion nationale, et surtout par celle de l'immense population des campagnes: or, c'est dans les campagnes que la religion exerce encore sa plus grande influence, et il fallait donc, au moins par politique, s'emparer de ce grand ressort et l'utiliser.

lichen Schutz setzte, betrachtete sie es als selbstverständlich, dass bestehende oder neu auftauchende Secten nicht frei von aller Staatsaufsicht ausgehen sollten. Da aber allgemeine Bedingungen für die Zulassung von Religionen nie aufgestellt wurden, blieb es in jedem einzelnen Falle dem freien Ermessen der Staatsgewalt vorbehalten, ob sie einer neuen Religion mehr oder weniger lästige Bedingungen auferlegen, oder ihr die Anerkennung geradezu versagen wollte, wie dies der petite église [1]), der église catholique française [2]), den Theophilantropen, den St.-Simonisten [3]) und anderen Secten geschah.

Für die katholische Religion statuirte der *Art. 1. des Concordats vom 26. mess. IX.*: »*Son culte sera public, en se conformant aux règlements de police* que le gouvernement jugera nécessaires pour la tranquillité publique.« Die Grundzüge der hier in Aussicht gestellten Polizei-Verordnungen waren die organischen Artikel, insbesondere die Artikel 7, 45. und 52, zu geben mit bestimmt.

§. 5. Die Handhabe zur Festhaltung der »Cultusfreiheit« in den von ihm gesetzten Schranken, schuf sich der Staat in den Art. 291 ff. des Code Pénal vom 2. Febr. 1810, welche bei den Revisionen dieses Code, 1832 und 1863, unverändert geblieben sind. Art. 291: »Nulle association de plus de 20 personnes, dont le but sera de se réunir dans tous les jours où à certains jours marqués pour s'occuper d'objets religieux —, ne pourra se former qu'avec l'agrément du gouvernement, et sous les conditions qu'il plaira à

---

1) *Sirey* 28, 1, 358. Il existe en Bretagne, et notamment dans le département d'Ile-et-Vilaine, sous la dénomination de *Petite-Église,* une secte chrétienne, dont les membres, connus sous le nom de Louisets (du nom d'une chapelle de St.-Louis, dans laquelle ils exerçaient d'abord leur culte, — das Journal du Palais t. 22. p. 280 meint: à cause de leur attachement exalté pour le roi), ou anti-concordataires, rejettent les principes de l'église gallicane, et surtout le concordat de 1801, ainsi que tous les actes législatifs qui en ont été la suite, comme étant contraires aux anciens canons et consacrant la violence et le schisme. Les Louisets ont demandé au gouvern., pour l'exercice public de leur culte, une autorisation qui leur a été refusée. Napoleon hatte die Art. 291 ff. C. P. vorzüglich auf die petite église gemünzt.

2) Rej. 22. Juli 1837 (Note S. 259.)

3) Rej. 23. Dec. 1831 (*Sir.* 32, 1, 286.): »Att. que l'exemption du service de la garde nationale, accordée par l'art. 12. de la loi du 22. mars 1831, ne s'applique qu'aux ministres des différens cultes reconnus par l'autorité publique; qu'il n'appartient pas à un citoyen, en se déclarant ministre d'un culte qu'il s'est fait, de s'affranchir des obligations imposées à tous par la loi; que les prétendus prêtres de l'association dite *Saint-Simonienne* n'ont été reconnus ministres d'un culte par aucune loi ni acte d'autorité publique.«

l'autorité publique d'imposer à la société. Dans le nombre de personnes indiqué par le présent article, ne sont pas comprises celles domiciliées dans la maison où l'association se réunit.« Art. 292: »Toute association de la nature ci-dessus exprimée qui se sera formée sans autorisation, ou qui, après l'avoir obtenue, aura enfreint les conditions à elle imposées, sera dissoute. Les chefs, directeurs ou administrateurs de l'association seront en outre punis d'une amende de 16 fr. à 200 fr.« Art. 294: »Tout individu qui, sans la permission de l'autorité municipale, aura accordé ou consenti l'usage de sa maison ou de son appartement, en tout ou en partie, pour la réunion des membres d'une association même autorisée, ou pour l'exercice d'un culte, sera puni d'une amende de 16 fr. à 200 fr.« Fast überall, wo diese Bestimmungen seit der Restauration auf religiöse Vereine oder Versammlungen angewandt werden sollten, hat man sie als durch die Verfassungsbestimmungen über die Religionsfreiheit ausser Kraft gesetzt zu erweisen gesucht. Allein die Gerichte haben nur selten diese Auffassung sich angeeignet[1]), vielmehr

---

1) Rennes 1. August 1828 (*Sir.* 28, 1, 358.): »Cons. que *professer* une religion, dans le sens de l'art. 5. de la Charte, c'est la pratiquer en faisant les actes qui constituent l'exercice d'un culte, pourvu que ces actes n'offrent rien de contraire à l'ordre public; Cons. que la même liberté est accordée à tous, et que les artt. 291 ss. C. P. ont été tacitement abrogés par la Charte; que les expressions de l'art. 5.: »*obtient* pour son culte la même protection«, c'est la même chose que si le législateur eût dit: »La même protection est assurée à tous«; qu'en tout cas, si l'on y peut voir l'idée d'une impétration, ce serait seul. dans l'espèce où l'exercice du culte éprouvant un obstacle, celui qui le professe invoquerait, pour le faire cesser, la protection du gouvernement.« — Orléans 9. Jan. 1838 (*Sir.* 38, 1, 314.): »Cons. qu'évidemment l'art. 5. de la Charte n'a pas eu pour objet de protéger seul. la liberté des opinions et des croyances, qui échappent à l'empire des lois humaines, mais bien d'assurer la libre manifestation de ces croyances par des paroles ou par des actes extérieurs, c'e.-à-d. par l'exercice de certaines pratiques ou cérémonies qu'à la vérité la liberté relig. a besoin de la surveillance de l'autorité temporelle, mais que cette surveillance, destinée à réprimer les abus du droit, ne doit pas en gêner ni surtout en empêcher l'exercice; qu'une loi ne peut implicit. détruire l'effet d'une disposition de la Constit., et qu'il résulte de la discussion à laquelle a donné lieu le nouveau C. P. (de 1832) que l'on n'entendait pas reviser le système général de la législ. criminelle, mais seul. apporter des modifications à des peines devenues trop sévères; que la loi du 10 avr. 1834 n'a voulu prohiber que les assoc. proprement dites, mais non les simples rassemblemens d'individus réunis pour l'éxercice d'un culte; que cette interprétation résulte de la discussion du corps législ. et notamment de la déclaration formelle du ministre des cultes.«

die Appelhöfe durchweg und der Cassationshof beständig, neben dem Grundsatz der Religionsfreiheit jenen des Religionsschutzes zu Hülfe genommen, und die Art. 291 ff. als einen Ausfluss der aus dem letzten folgenden Aufsichtsgewalt des Staates aufrecht erhalten [1]). Ihre fortwährende Geltung ward denn auch, abgesehen von

---

1) Cass. 3. Aug. 1826 (*Sir.* 26, 1, 338.): »Cons. que les artt. 291, 292 et 294. se concilient parfaitement, tant avec le principe consacré par la Charte (art. 5.), qu'avec le besoin de surveillance et de police, dans tout ordre social sagement organisé.« — Metz 29. Dec. 1826 (*Sir.* 27, 2, 60.): »Si, aux termes de l'art. 5. Ch. constit., chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte une égale protection, on reconnaît que la liberté de conscience est solennell. proclamée, et què, quant au culte, la même protection doit être obtenue, c'a-à-d. impétrée, ce qui renvoie implicit. aux dispos. du Code qui déterminent le mode prescrit pour y parvenir, et fixe les peines encourues par ceux qui se permettent de le méconnaître.« — Rej. 23. Apr. 1830 (*Sir.* 30, 1, 301). — Rej. 19. Aug. 1830 (*Sir.* 30, 1, 311): »Att. que nulle incompatibilité n'existe entre l'exercice individuel de la liberté garantie par l'art. 5. de la Charte, et l'obligation de la subordonner aux mesures de surveillance et de police que réclame le maintien de l'ordre, lorsqu'il se forme pour l'exercice public d'un culte, une réunion de plus de 20 personnes.« — Rej. 18. Sept. 1830 (*Sir.* 30, 1, 309). — Rej. 20. Mai 1836 (*Sir.* 36, 1, 615): »Att. que la protection garantie par la Charte à tous les cultes, et la liberté avec laquelle chacun professe sa religion, ne sont pas incompatibles avec les lois de police qui doivent régir toutes les réunions publiques, quels que *soient* la cause et le but de ces réunions; Att. que si l'autorité municipale refuse, par des motifs que la Charte réprouve, l'ouverture d'un lieu destiné à l'exercice d'un culte, les cit. ont le droit de recourir à l'autorité supérieure, pour obtenir ce qui leur a été indûment refusé.« — Paris 3. Dec. 1836 (*Sir.* 37, 2, 139): »Cons. que la législation n'eût pas, en 1832, lors de la révision du C. P. maintenu sans modification les art. 291. et 292., et en 1834, par la loi du 10. avr., confirmé les mêmes art., s'ils eussent été contraires à la Charte; que si depuis la promulgation de la Charte, les lois organiques des cultes reconnus ont conservé leur vigueur, les réunions et associations pour l'exercice en commun des cultes non reconnus ne peuvent jouir du privilége d'être affranchies de toute surveillance et des prescriptions de la législ. générale.« — Rej. 22. Juli 1837 (*Sir.* 37, 1, 561): »Att. que le 2. §. de l'art. 5. de la Charte, en assurant à tous les cultes une égale protection, les soumet tous nécessair. aux mêmes mesures de police générale; qu'il suit de là qu'un culte quelconque ne peut être exercé publiqu. que lorsqu'il a été spécial. autorisé par le gouvern. — Rej. 12. Apr. 1838 (*Sir.* 38, 1, 314.) — Rej. 22. Apr. 1843 (*Sir.* 43, 1, 683.) — Rej. 7. Jan. 1848 (*Sir.* 48, 1, 16): »Att. que les artt. 291 ss. C. P. investissent le gouvern., dans l'intérêt même de la liberté des cultes, d'un droit de surveillance et d'une initiative d'autorisation, qui est le gage et la sauvegarde de cette liberté; que ces dispos. ont reçu une sanction et une extension nouvelles dans la loi du 10. avr. 1834.« — Rej. 9. Dec. 1853 (*Sir.* 54, 1, 284). — Paris 8. Jan. 1853 (ib. Note 1.)

der einfachen Wiederholung bei den Revisionen von 1832 und 1863, anerkannt durch das, z. Th. erläuternde, z. Th. erweiternde Gesetz vom 10. April 1834[1]). Art. 1.: »Les dispositions de l'art. 291 C. P., sont applicables aux associations de plus de 20. personnes, alors même que ces associations seraient partagées en sections d'un nombre moindre, et qu'elles ne se réuniraient pas tous les jours ou à des jours marqués. L'autorisation donnée par le gouvern. est toujours révocable.« Art. 2.: »Quiconque fait partie d'une association non autorisée sera puni de 2. mois à un an d'emprisonnement, et de 50 à 1000 fr. d'amende. En cas de récidive, les peines pourront être portés au double etc.« Art. 3. »Seront punis comme complices, ceux qui auront prêté ou loué sciemment leur maison ou appartement pour une ou plusieurs réunions d'une association non autorisée.« Das (— zur Ausführung der Bestimmung des Art. 8. der Verfassung vom 4. Nov. 1848: »Les citoyens ont le droit de s'associer, de s'assembler paisiblement et sans armes« erlassene —) Clubgesetz vom 28. Juli 1848 nahm von seinen Bestimmungen aus die »réunions ayant pour objet exclusif l'exercice d'un culte quelconque« (art. 19.); dasselbe ward übrigens schon durch Gesetz vom 22. Juni 1849 suspendirt und definitiv abgeschafft durch k. Decret vom 25. März 1852, dessen Art. 2. verfügte: »Les artt. 291, 292. et 294 C. P., et les artt. 1, 2. et 3. de la loi du 10. avr. 1834, seront applicables aux réunions publiques, de quelque nature qu'elles soient.«

In Betreff der anerkannten Religionen liegt die vom Art. 291 erforderte Regierungs-Genehmigung für ihren regelmässigen Gottes-

---

1) Das Amendement von Dubois: Sont exceptées les réunions pour l'exercice d'un culte quelconque, lesquelles resteront soumises aux dispos. de la loi du 7. vendem. IV., — ward vom Justiz- und Cultus-Minister Persil bekämpft mit der Erklärung: Voici la grande distinction à faire: s'agit-il de réunions qui ont seul. pour but le culte à rendre à la divinité et l'exercice de culte, la loi n'est pas applicable; nous le déclarons de la manière la plus formelle. Mais s'il s'agit d'associations qui auraient pour objet ou prétexte les principes relig., la loi leur est applicable. Si une assoc. attaquée prétendait qu'elle n'a fait que se livrer à l'exercice du culte, ce serait une question soumise à l'appréciation des tribunaux. (Mon. 22. mars 1843). Der Berichterstatter der Pairskammer führte diese Erklärung an mit dem Bemerken: Si cette déclaration n'est pas dans la loi elle-même, elle en forme du moins le commentaire officiel et inséparable. C'est sous sa foi que l'art. a été voté par l'autre chambre, qu'il pourra l'être par vous, et il n'est pas à craindre qu'un tribunal en France refuse de l'entendre ainsi. Diese Erklärung ging gleichwohl an der Praxis fast spurlos vorüber.

dienst in dem Gesetze, welches ihre Ausübung gestattet. Anfangs wurden auf ihre Versammlungen ausserhalb der eigentlichen Gotteshäuser nur der Art. 294, nicht die Art. 291. und 292. anwendbar erachtet[1]). Seit 1838 erklärte dagegen die Jurisprudenz für ausserordentliche religiöse Versammlungen auch der anerkannten Culte eine specielle Regierungs-Genehmigung ebensowohl erfordert, als für alle Versammlungen nicht anerkannter Religionen, und hob dabei besonders auch die im Princip kaum bestrittene, in der Praxis keineswegs strenge gehandhabte, Nothwendigkeit einer Genehmigung für alle, im Schoosse der anerkannten Religionen sich bildenden Genossenschaften von mehr als 20 Personen hervor[2]). Unläugbar

1) Rej. 23. April 1830 (*Sir.* 30, 1, 301.): »Att. que les associations de plus de 20 personnes, pour l'exercice des cultes autorisés par l'État, ne sont pas dans la catégorie de celles pour lesqu. l'art. 291 C. P. exige l'*agrément* du gouvern.« — Rej. 22. Juli 1837 (*Sir.* 37, 1, 561): »Att. que l'art. 294. ne peut avoir en vue que les cultes *légalement reconnus*.«

2) Rej. 12. April 1838 (*Sir.* 38, 1, 314.): »Att. que l'ordre et la paix publique pourraient être compromis, si des associations particulières formées au sein des différentes religions ou prenant la religion pour prétexte, pourraient, sans la permission du gouvern., dresser une chaire ou élever un autel partout et hors des édifices consacrés au culte; que les artt. organ. du 18. germ. X. ne permettent pas qu'une partie du territoire français puisse être érigée en cure ou succursale, qu'aucune chapelle domestique, aucun oratoire particulier, soient établis sans une autorisation expresse du gouvern.; que les artt. organ. du culte protestant reproduisent ces restrictions sous les formes appropriées à ce culte, et que les artt. 291. et 294. C. P. ne contiennent que des dispos. analogues.« — Rej. 22. Apr. 1843 (*Sir.* 43, 1, 633.): »Att. que si l'art. 294. contient une mention littérale de l'exercice du culte, il n'en résulte pas que l'art. 291. ne soit point applicable aux réunions qui ont lieu en exécution d'une association et pour l'exercice d'un culte, même autorisé; qu'il est manifeste que lorsque pour l'exercice d'un tel culte il existe une organisation que l'autorité publique ne peut pas ignorer, que ce culte est desservi par des ministres ayant un caractère public et reconnu, que ses temples sont ouverts et publiqu. fréquentés, de telles réunions ne sauraient constituer l'association et le délit d'association définis par ledit art. 291.; mais que les sages prévisions de cet art. pourraient manquer leur but, que l'ordre et la paix publics qu'il a entendu garantir pourraient être compromis, si des associations particulières, formées au sein des différentes religions, en prenant la religion pour prétexte, pouvaient, sans la permission du gouvern.. dresser une chaire ou élever un autel partout et hors de l'enceinte des édifices consacrés au culte.« — Rej. 9. Dec. 1853 (*Sir.* 54, 1, 284.): »Att. que l'art. 2. du décret du 25. mars 1852 ne comporte aucune distinction ni exception; qu'il embrasse, en conséquence, les réunions ayant pour objet l'exercice d'un culte; Att. que le principe de la liberté des cultes, garanti par les art, 1. et 26. de la Constit. du 14. janv. 1852, se concilie parfait. avec la nécessité d'obtenir l'autorisation du

sind diese Sätze geeignet, eine Handhabe zu Vexationen zu bieten; so hat denn auch mitunter das kirchliche Vereinsleben, kaum je

gouvern., dans les cas prévus par l'art. 291 C. P.« — Vgl. Gaudry traité de la législation des cultes t. I. (1854) n. 228.: L'art. 291 C. P. s'applique uniqu. au cas où il y a véritable *association,* c'a-à-d. une société particulière, ayant ses réglements, ses exercices et un objet spécial. L'autorité civile est moins rigoureuse pour les associations de femmes; mais la distinction admise dans la pratique n'existe pas dans la loi. N. 233.) Dans presque toutes les villes, et souvent dans de simples bourgades, il se forme des associations de piété. Évidemment, l'autorité administrative peut, à son gré, les dissoudre. Mais si l'autorité municipale a tacitement autorisé l'existence des assoc., la pénalité n'est pas applicable. — Die Gesetze und die Praxis in Betreff der religiösen Orden u. dgl. bedürfen einer besonderen Beleuchtung.

Die Art. 291, 292. und 294. treffen übrigens zu dem bestimmten Zwecke vorbereitete, nicht solche Versammlungen, worin gelegentlich Erbauungen abgehalten oder religiöse Gegenstände verhandelt werden. Rej. 12. Apr. 1838 (*Sir.* 38, 1, 314): »Att. que l'art. 291 C. P., considérant les *associations* dans leur but, celui de se réunir, s'applique évidemment à toutes réunions qui seraient la conséquence ou le résultat de ces assoc. mêmes; mais que son application ne peut s'étendre aux simples *réunions* temporaires et accidentelles, non préparées à l'avance, ou qui n'auraient pas un but déterminé.« — Rej. 22. Apr. 1843 (*Sir.* 43, 1, 633): »Att. que le demandeur prétend qu'il faut distinguer entre une simple réunion ayant pour unique objet des prédications, des cérémonies d'un culte reconnu, et l'association préparée, organisée par un certain nombre de personnes, sous certaines conditions, et dont parle exclusiv. l'art. 291; mais que si cela peut être vrai pour les *réunions temporaires, accidentelles,* non préparées à l'avance, ou qui n'auraient pas un but déterminé, cela ne peut point s'entendre des réunions qui seraient la conséquence ou le résultat d'une *association* de plus de 20 personnes, si elle a pour but de se réunir tous les jours ou à certains jours marqués pour s'occuper d'objets religieux, ailleurs que dans un lieu publiqu. consacré.« — Rej. 7. Jan. 1848 (*Sir.* 48, 1, 16): »Att. que les demandeurs avaient formé sans autorisation du gouvern., des réunions de plus de 20 personnes dans le but de s'occuper à certains jours marqués d'objets religieux; que ces *réunions* préparées et annoncées à l'avance, étaient dirigées par eux; qu'on s'y occupait en effet de prières et de prédications; qu'elles n'étaient point *accidentelles* et *temporaires;* qu'enfin elles se tenaient d'accord dans les lieux convenus; que ces circonstances caractérisent les assoc. telles que les définit l'art. 291 C. P.«

Streitig ist die Frage, ob die Genehmigung auch stillschweigend ertheilt werden könne. Der Cass.-Hof entschied bejahend Rej. 12. Sept. 1828 (*Sir.* 28, 1, 35): »Att. que le prévenu avait remis au commissaire de police une clef du local où il exerçait son culte; que le commissaire de police a pénétré à volonté dans l'intérieur du local; que l'autorité municipale était donc instruite de ce qui se passait dans ces réunions; et que de ces faits résulte la permission exigée par l'art. 294 C. P.«; — verneinend Rej. 22. Juli 1837: »Att. que le culte dont le réclamant se prétend ministre (l'Église catholique

aber der katholische Cultus darunter gelitten. Die gerichtlichen Verfolgungen und Entscheidungen aus Anlass der Art. 291 ff. bezogen sich theils auf nicht anerkannte Culte, theils auf Fälle, wo protestantische Geistliche, häufig mit Genehmigung ihres vorgesetzten Consistoriums, Predigten, Katechesen u. dgl. in ihrer Diaspora gehalten hatten. Die, in der ausnahmslosen Anwendung der Art. 291 ff. auf solche Fälle liegende Härte führte zu vielfachen Beschwerden[1]), sowie zu Umgehungen, indem man die Entscheidung des Staatsraths als präjudicirlich für die gerichtliche Verfolgbarkeit der mit Genehmigung ihres Consistorii handelnden Prediger erklärte, der Staatsrath aber keinen Anlass zu deren Verweisung vor die Gerichte fand[2]) — und endlich zu dem

---

française) n'a jamais été autorisé par le gouvern., que son exercice avait été seulement toléré«, — und 12. Nov. 1868 (*Sir*. 69, 1, 43.), welche Entscheidung die, seitdem verpönte, Internationale betraf. Die Verwaltungsbehörden erachten die stillschweigende Genehmigung für ausreichend (s. Note 1, S. 261.) Meines Erachtens sind Versammlungen oder Vereinigungen, welche die Regierung mit voller Sachkenntniss geduldet hat, nicht straffällig; sie werden dies erst, nachdem die Regierung die stillschweigend ertheilte Erlaubniss ausdrücklich zurückgezogen hat.

1) Der Fall des Urtheils vom 20. Mai 1886 gab Anlass zu einer resultatlosen Interpellation von Dupin in der Deputirten-Kammer (Réquis., plaid. et discours de rentrée de Dupin, t. II. p. 492 s.). Ueber mehrere, in Folge des Urtheils vom 22. April 1843 eingelaufene Petitionen ging die Pairskammer zur Tagesordnung über. Rapport de Tascher: La liberté des cultes doit, comme toute autre liberté, avoir ses limites dans l'intérêt général; il est donc nécessaire que le gouvern., à qui incombe la responsabilité de la paix publique, soit investi d'un pouvoir qui plane, p. a. d., sur la forme extérieure des religions admises dans la société sur le pied d'égalité absolue. (Mon. 12. Mai 1843.) Ein Circular vom 23. April 1844 wies die Verwaltungs-Behörden an, die Reformirten zu begünstigen, »qui ont le désir de se réunir pour prier en commun, sous la direction d'un ministre choisi ou accepté et salarié par eux, ou sous la présidence d'un ancien« (Dufour, traité de la police des cultes, 1847, p. 419 note 1.). Die nach der Februar-Revolution installirte provisor. Regierung erliess, durch Beschluss vom 10. März 1848, alle Strafen und abolirte alle Verfolgungen »pour faits relatifs au libre exercice du culte.«

2) Vgl. Orléans 20. Juli 1857 (*Sir*. 57, 2, 493): »Cons. que tout fait qui est un acte de la fonction du pasteur, encore bien que ce fait, s'il est imputable à une personne privée, dût alors être considéré comme constituant un crime ou un délit de droit commun, n'en est pas moins une entreprise de ce pasteur, dans le sens de l'art. 6. tit. 1. des artt. organ. du culte protestant, dont le Gouvern. a dû, dans un intérêt administratif de l'ordre le plus élevé, se réserver l'appréciation préjudicielle, et que le législateur a, par cela même, déféré au conseil d'État.« — Ord. en conseil d'Ét. 30. Mai 1846 (*Sir*. 46, 2, 410): »Cons. que P., ministre du culte réformé avait été autorisé par décision

k. Decret vom 19. März 1859, welches nicht allein die Frage für die gesetzlich anerkannten protestantischen Bekenntnisse löste (Art. 1, 2.), sondern auch, an der durch die geschilderte Praxis sanctionirten Rechtsauffassung festhaltend[1]), für die Zukunft[2]) die *Formen* für die Zulassung und den Widerruf der Ausübung auch der nicht gesetzlich anerkannten Culte, in centralisirendem Geiste, regulirte. Art. 3: »Si une autorisation est demandée pour l'exercice public d'un culte non reconnu par l'État, cette autorisation sera donné par nous en Conseil d'État, sur le rapport de notre min. de l'intérieur, après l'avis de notre min. des cultes. Les réunions ainsi autorisées pour l'exercice public d'un culte non reconnu par

---

du consistoire de B., à exercer son ministère dans la commune d'A., laquelle faisait partie de la circonscription dudit consistoire; que, dans ces circonstances il ne peut être poursuivi comme coupable du délit prévu par les art. 291. et 292 C. P.« — Gegen Ausländer, welche unbefugt Gottesdienst hielten, ward die Landesverweisung als das gesetzliche Repressionsmittel bezeichnet. Cass. 13. Nov. 1851 (*Sir.* 52, 1, 71.); Riom 14. Jan. 1852 (*Sir.* 52, 2, 146.)

1) Rapport des min. des cultes et de l'int. à l'emp.: Notre législation soumet à la condition de l'autorisation préalable du gouvern. l'établissement de tout nouveau lieu de culte sur le territoire français. Plusieurs consistoires protestants et les églises dissidentes ou séparatistes ont élevé des doutes sur la légitimité de cette règle. Mais lorsque, sortant du for intérieur et des prières ou pratiques individuelles, des citoyens se réunissent dans le but d'exercer ensemble et extérieur. le culte de leur choix, il s'agit moins de la liberté de conscience que d'une association religieuse qui se constitue et agit ostensiblement pour la manifestation de ses rites et de ses doctrines, et qui entre, en quelque sorte, dans le domaine de la vie publique. Dans ce cas, la législation française n'a jamais hésité, en vue de graves intérêts d'ordre public, à confier à l'État le droit d'autorisation préalable. — Sehr richtig bemerkte der Berichterstatter zum Urtheil des Hofes zu Angers vom 27. Aug. 1867 (*Sir.* 67, 2, 342), Poitou: A bien dire, ce décret de 1859 est une sorte de décret *organique* des Églises libres. Il leur fait une situation mixte, entre les cultes *reconnus*, qui sont étroitement alliés avec l'État, et les associations purement privées, qui restent dans le droit commun. Il leur donne des *garanties*, mais il leur impose des devoirs. Il leur assure plus de *sécurité*, mais il se réserve sur elles une certaine surveillance.

2) Rapport des min.: V. Maj. entend que le décret actuel n'apporte aucun trouble dans les faits religieux qui se sont consommés sous les yeux et avec le consentement tacite de l'administration départementale. Ainsi, partout où des réunions relig. se sont formées et ont vécu publiqu., sans opposition de la part de l'autorité suffisamment informée, l'état des choses reste acquis, et il n'y a pas lieu de demander l'autorisation exigée par le présent décret. — Vgl. *Sirey* 67, 2, 342 Note 1.): En fait, dès avant le décret de 1859, un grand nombre des Églises libres avaient obtenu l'autorisation des administrations locales.

l'État sont soumises aux règles générales consacrées par les artt. 4, 32. et 52. de la loi du 18. germ. X. (artt. organ. du culte cathol.) et 2. de la même loi (artt. organ. des cultes protestants). Nos préfets continueront de donner, dans le même cas, les autorisations qui seront demandées pour des réunions accidentelles de ces cultes.« Art. 4.: »Lorsqu'il y aura lieu de révoquer les autorisations données, cette révocation sera prononcée par nous, en notre Conseil d'État. Toutefois, les ministres compétents pourront, en cas d'urgence, et pour cause d'inexécution des conditions ou de sûreté publique, suspendre provisoirement l'effet desdites autorisations. La suspension cessera de plein droit à l'expiration du délai de 3. mois, si, dans ce délai, la révocation n'a été définitivement prononcée, comme il est dit au §. 1. du présent article.«

Das Gesetz über die öffentlichen Versammlungen vom 6. Juni 1868[1]) bestimmt in Art. 1.: »Les réunions publiques ayant pour objet de traiter de matières religieuses continuent à être soumises à une autorisation préalable[2]).« Endlich erklärt das Gesetz vom

---

1) Exposé des motifs, par le cons. d'Ét. Chassaigne-Goyon, 13. März 1867: La loi présentée n'a pour but de modifier ni les artt. 291—294 C. P., ni les prescriptions de la loi du 10. avr. 1834, qui atteignent les assoc. illicites. Il ne s'applique qu'aux réunions publiques se produisant à l'état de fait accidentel et temporaire, sans les caractères de permanence et d'organisation qui constituent une association. — Rapport de la Commission du corps législ., fait par Peyrusse, 12. Juni 1867: Telle est aussi la pensée de votre commission.

2) Die Tendenz dieser Bestimmung, und die Directive für ihre Anwendung gibt das Exposé des Motifs: Des lois spéciales déterminent à quelles conditions chaque religion peut avoir ses églises, ses temples, ses lieux de réunion consacrés à la prière et à l'enseignement de sa foi. La loi proposée ne touche en rien à cette législation. Ce que le projet ne croit pas devoir permettre, ce sont les réunions publiques qui pourraient se former en dehors des lieux consacrés au culte, pour discuter des thèses religieuses; — des assemblées où le premier venu, dissident ou libre penseur, pourrait venir s'attaquer aux susceptibilités les plus vives et aux sentiments les plus intimes et les plus respectables du coeur humain. Nos habitudes de tolérance, l'état de notre civilisation veulent que toutes les religions éprouvées, devant lesquelles l'humanité s'incline depuis des siècles, que toutes les croyances sincères soiet égal. respectées. La loi ne doit pas permettre qu'elles deviennent à chaque instant l'objet de disputes plus ou moins vives qui troubleraient les consciences si elles n'agitaient pas les exprits. Notre législation organique a donné à l'Administration un droit de surveillance sur les cultes établis; il ne faut pas que des cultes inconnus puissent trouver dans le droit de réunion un moyen d'échapper à toute contrôle. Auch diesen Erläuterungen stimmte die Commission einfach zu.

14. März 1872 »toute association internationale qui aura pour but de provoquer à l'abolition de la religion ou du libre exercice des cultes« für ein Attentat auf den öffentlichen Frieden (Art. 1.), und bedroht die Affiliirten (Art. 2, 3.), ihre Herberggeber und sonstigen Helfer (Art. 4.) mit schweren Strafen, hält im Uebrigen die Bestimmungen des Code Pénal aufrecht (Art. 6.).

§. 6. Da die revolutionären, aus dem System der »Cultuspolizei« erflossenen Gesetze, insbesondere auch deren Strafbestimmungen gegen Verletzungen der Religionsfreiheit, durch die auf völlig verschiedene Grundprincipien gebaute neue Gesetzgebung stillschweigend abgeschafft waren [1]), fehlte es an der eigentlichen Sanction der gesetzlichen Cultusfreiheit. In Folge von Klagen der Geistlichkeit über Missachtung der religiösen Feierlichkeiten, legte Portalis am 30. August 1806 dem Staatsrath folgenden Decrets-Entwurf vor: Art. 1. Toute personne qui entrera dans un édifice consacré à un culte quelconque, pendant le service divin, sera tenu de se conformer à ce que les pratiques et les rites de ce culte exigent de la part des assistants. Art. 2. Les autorités locales veilleront au maintien de l'ordre et de la décence durant les cérémonies relig. extérieures, et la marche des convois funèbres. Art. 3. Toute personne qui se permettait de troubler une cérémonie relig. quelconque, intérieure ou extérieure, par provocation ou voies de fait, et qui ne se tiendrait pas découverte et debout au cortège, sera-livrée aux tribunaux pour être punie des peines portées contre ceux qui troublent le libre exercice des cultes ou l'ordre public [2]). Allein dieser Entwurf fand nicht den Beifall des Kaisers [3]), und es blieb beim Mangel jener

---

1) Vgl. Rej. 12. April 1838 (*Sir.* 38, 1, 314.), 22. April 1843 (*Sir.* 43, 1, 633.).

2) Rapport de Portalis: Le maintient décent qu'on exige de tout homme qui se trouve présent à une cérémonie relig., n'est point exigé comme un acte de croyance, mais comme un devoir de sociabilité; c'est une précaution de police à laquelle nous ne sommes pas soumis comme fidèles, mais comme citoyens.

3) Opinions de Napoléon p. 202 s. Un projet de décret fut présenté au conseil en 1806. M. de Ségur, rapporteur, en appuyait fortement les motifs. Napoléon, après qu'on eut longtemps discuté, finit par dire que tous les cultes vivaient en paix; que le moins qu'on en pourrait parler serait le mieux; qu'il fallait un règlement de police contre les libertins, et rien de plus; et la chose en resta là. — Auf dem Boden dieser Anschauung scheint auch Art. 11. des Decrets vom 23. fruct. XIII. (10. Sept. 1805) sur les commissaires généraux de police erwachsen zu sein: »Ils feront arrêter tout individu qui troublerait la liberté et la publicité du culte.«

Sanction bis zum Code Pénal vom 2. Febr. 1810, dessen Artikel 260—264, bei der Revision durch die Gesetze vom 28. April 1832 und 13. Mai 1863 (bis auf die Umwandlung der Strafe in Art. 263), unverändert geblieben sind. In Buch III. Tit. 1. Cap. 3. Abschn. 4. §. 8, »entraves au libre exercice des cultes«, enthält zunächst der Art. 260. eine Reminiscenz an die Revolutions-Gesetzgebung (vgl. Ges. vom 7. vend. IV. Art. 3.): »Tout particulier qui, par des voies de fait ou des menaces, aura contraint ou empêché une ou plusieurs personnes d'exercer l'un des cultes autorisés, d'assister à ce culte, de célébrer certaines fêtes, d'observer certains jours de repos, et, en conséquence, d'ouvrir ou de fermer leurs ateliers, boutiques ou magasins, et de faire ou quitter certains travaux, sera puni, pour ce seul fait, d'une amende de 16 fr. à 200 fr., et d'un emprisonnement de 6. jours à 2. mois.« Hiernach folgt eine praktisch höchst wichtige Bestimmung. Art. 261: »Ceux qui auront empêché, retardé ou interrompu les exercices d'un culte par des troubles ou désordres causés dans le temple ou autre lieu destiné ou servant actuellement à ces exercices [1]), seront punis d'une amende de 16 fr. à 300 fr., et d'un emprisonnement de 6. jours à 3. mois.« Welche Handlungen als Störungen u. s. w. des Cultus zu betrachten seien, darüber entscheidet das richterliche Ermessen, mit besonderer Rücksicht auf die Lehren und Gebräuche eines jeden Bekenntnisses; strafbare Absicht ist hier, wie bei allen Vergehen, unbedingte Voraussetzung [2]).

1) Diese Worte wurden zugesetzt auf die Bemerkung von Cambacérès: que l'art. ne punissait l'outrage fait aux objets d'un culte que lorsqu'il avait lieu dans les édifices destinés à exercer ce culte; qu'il n'atteindrait pas l'homme qui se permettrait d'enlever le viatique qu'on porte à un malade — worauf übrigens Treilhard schon entgegnet hatte: que l'art. devait être entendu dans ce sens, et que, p. e., là où les processions sont permises, les lieux où elles passent deviennent momentan. des lieux où le culte s'exerce. — Vgl. *Gaudry* t. I. n. 190: Une croix, un oratoire jouissent de la même protection que les églises s'ils ont été destinés légal. au culte, c'a-à-d. avec l'autorisation de l'administration publique, et le (concours de l'autorité religieuse. — N. 193). Un fidèle priant seul dans une église ou au pied d'une croix, est dans l'exercice de son culte. S'il avait été interrompu, l'art. 261 devrait être appliqué.

2) Cass. 7. Oct. 1824 (*Sir.* 25, 1, 76.): »Att. que la confession est la pratique d'un des devoirs les plus sacrés du culte cathol.; que l'accomplissement de ce devoir de la part des fideles est un acte qui constitue nécessair. l'exercice de ce culte; qu'un prêtre cathol., qui entend la confession d'un fidèle, est dans l'exercice de ses fonctions sacerdotales, et que l'exercice de ces fonctions se confond évidemment avec les exercices de ce culte, dans le sens de la loi; que l'arrêt attaqué a constaté, que le curé de C. avait été interrompu et troublé, pendant qu'il entendait la confession d'une de ses paroissiennes, et

Die physische Ursache der Störung braucht nicht an dem Orte der religiösen Handlung zu sein, wenn nur ihre Wirkung sich dorthin

---

qu'il a en même temps refusé d'appliquer les peines portées par l'art. 261 C. P.; d'où il suit qu'il a expressément violé ledit article.« — Rej. 19. Mai 1827 (*Sir*. 27, 1, 508.) Le fait de celui qui, ayant autorité sur un enfant (son filleul), l'enlève dans l'église et pendant le catéchisme, du lieu où le desservant l'avait mis en punition (à genoux), peut être reputé trouble ou empêchement à l'exerciee du culte, et comme tel est punissable de la peine portée par l'art. 261 C. P. — Montpellier 19. Mai 1851 (*Sir*. 51, 2. 350.): »Cons. que, d'après la déposition de M. Rigal, vicaire général, lorsque les premiers cris de »Vive la République« furent poussés (dans l'église de S. Michel, à Carcassonne, avant la célébration du 3. service commémoratif de la Révol. de 1848), il avait terminé sa préparation orale à la célébration de l'office divin, et qu'il était depuis un quart d'heure à genoux, dans le recueillement essentiel à tout prêtre qui va célébrer la messe; Cons. que ni l'état de recueillement et de méditation, ni les prières orales qui l'avaient précédé, ne sont rigoureus. prescrits par les s. canons et qu'ils ne font point dès lors partie intégrante de la célébration de l'office divin; . Cons. que l'émotion de M. Rigal, lorsqu'il entendit les cris de »Vive la république«, ne constitue ni le retard, ni l'empêchement, ni l'interruption dans l'exercice du culte, mentionnés dans l'art. 261 C. P.; Cons., d'autre part, que les auteurs de ces cris ignoraient l'état de préparation mentale dans lequel se trouvait M. le vicaire général; qu'ils n'ont pu, par conséquent, avoir l'intention de troubler les méditations du ministre de Jésus-Christ.« — Metz 23. Dec. 1855 (*Sir*. 54, 2, 275): »Att. qu'il importe peu que les auteurs du tapage et, par suite, du trouble causé dans l'église de K., se soient tenus et aient agi hors de cette église; qu'il suffit, pour donner lieu à l'application de l'art. 261 C. P., que le trouble ou désordre causé par le tapage extérieur se soit manifesté dans l'intérieur du temple; Att. que les entraves à l'exercice des cultes ne deviennent punissables qu'autant qu'il est reconnu par les tribunaux qu'elles sont l'oeuvre d'une intention criminelle.« — Colmar 12. Juli 1866 (*Sir*. 66, 2, 365): »Att. que T. avait dû, comme surveillant de la synagogue de V., adresser à K. l'invitation de retourner à sa place qu'il avait eu le tort de quitter pour venir causer avec deux de ses coreligionnaires; que, prenant parti pour ce vieillard, ainsi admonesté publiqu., S. D. s'écria: »Que veut donc ce vagabond?« et G. D.: »Que veut-il, cet oiseau galeux?« qu'un certain nombre d'assistants s'étant alors retirés du temple, le ministre officiant n'en acheva pas moins la dernière prière qui restait encore à dire; que les caractères légaux des délits prévus par les art. 260. et 261. C. P. ne se trouvent pas dans les faits imputés aux frères D.; que, d'une part, le groupe d'israélites qui a quitté le synagogue au moment où la cérémonie touchait à sa fin, a obéi à des scrupules personnels et non à une contrainte quelconque; que, d'autre part, l'officiant, en qui se personnifiait l'exercice du culte, a rempli sa mission jusq'au bout et d'un seul trait.« Mit Recht wird diese Entscheidung in der Note bei *Sirey* getadelt: Le but de l'art. 261 est de protéger la cérémonie relig. dans tous les éléments dont elle se forme, et, dès lors, aussi bien dans la personne des assistants qui s'unissent dans l'intention avec le célébrant, que dans celle du célébrant lui-même; und dieser Tadel

erstreckt [1]). — Weiter bestimmen Art. 262: »Toute personne, qui aura par paroles ou gestes, outragé les objets d'un culte dans les lieux destinés ou servant actuell. à son exercice [2]), ou les ministres

---

trifft auch die Entscheidungen bei *Sir.* 55, 2, 136., insofern sie den Art. 261. unanwendbar erachten. — Toulouse 19. Nov. 1868 (*Sir.* 69, 2, 4.): »Att. que, pendant qu'on chantait l'office de vêpres dans l'église d'O., M. se mêla au chant des psaumes, en produisant à dessin par ses intonations discordantes le trouble et le désordre dans l'auditoire, dont l'attention fut ainsi tell. détournée de l'objet de sa réunion qu'il en résulta un scandale général; Att. que le curé fut obligé de frapper plusieurs fois sur son livre et d'envoyer à M. le le président de la fabrique pour l'engager à faire cesser une pareille conduite; que M. n'en fit rien et que ce ne fut qu'après un quart d'heure qu'il se décida à sortir de l'église; Att. que c'est à tort que les premiers juges ont cru ne pouvoir appliquer à ces faits l'art. 261 C. P.; qu'en effet, il n'est pas nécessaire que l'interruption de l'office soit absolue, que l'exercice du culte vienne à cesser entièrement par suite du trouble qui y est apporté; que le législateur a voulu parler d'un exercice du culte grave, décent, recueilli, convenable tout au moins.« — Douai 24. Febr. 1869 (*Sir.* 69, 2, 164.): »Att. que, par le trouble qu'il a causé dans le temple, D. a retardé ou interrompu les exercices du culte; que vainement on prétend que l'ignorance dans laquelle le célébrant est demeuré à l'égard de l'incident est exclusive de cette entrave; qu'en effet, il est élémentaire et de doctrine notoire dans le catholicisme, que les fidèles concourent et sont participants à toutes les pières et à presque tous les actes rel. qui ont lieu aux offices réglementaires; que le législateur n'a aucunement distingué entre le pasteuret ses ouailles relativ. à la garantie qu'il organisait par l'art. 261 C. P., en faveur de l'exercice libre et paisible du culte, que l'un dirige en le pratiquant, mais que les autres exercent comme lui.«

1) Metz 23. Dec. 1853, s. Note S. 265. Vgl. Ges. vom 20. April 1825 Art. 13. — Liége 29. Jan. 1857. (*Pasicr.* b. 57, 2, 107.)

2) Nîmes 7. Nov. 1851 (*Sir.* 52, 2, 39.): »Att. que les faits imputés à la prévénue consistent: 1) d'avoir fait disapraître clandestinement les grandes hosties consacrées, enfermées dans la custode de l'église de S., pour faire croire à une communion miraculeuse; 2) d'avoir taché de sang un tableau placé au dessus de l'autel de la chapelle de S.-S., dans le but de faire croire à l'existence d'un autre miracle; Att. que ces faits rentrent dans la classe de ceux prévus par l'art. 262 C. P.; que c'est incontestabl. outrager les objets consacrés à l'exercice d'un culte que de mettre la main sur eux dans le but de les faire servir d'instrumens à d'indignes jongleries; qu'à la vérité, la loi exige que l'outrage ait été commis par *paroles* ou par *gestes*, mais que l'opposition même de ces deux expressions indique qu'elle a voulu tout comprendre et qu'il faut entendre cette dernière dans le sens le plus général, ca-à-d. dans celui *d'action* ou *voie de fait;* Att. qu'alors même qu'on voudrait se placer avec la prévenue dans l'hypothèse d'une fraude pieuse, encore cette aberration du jugement ne la justifierait pas aux yeux de la justice, et qu'il suffit de son intention non équivoque de faire servir des objets du culte, aux-quels il ne lui était pas permis de toucher, à favoriser sa fraude, pour que rien ne manque aux conditions constitutives du délit prévu l'art. 262 C. P.« — Paris 25.

de ce culte dans leurs fonctions, sera punie d'une amende de 16. fr. à 500 fr., et d'un emprisonnement de 15 jours à 6 moins.« Art. 263: »Quiconque aura frappé le ministre d'un culte dans ses fonctions sera puni du carcan« (seit dem Ges. vom 28. April 1832 »de la dégradation civique.«) Diese Artikel beziehen sich nur auf Culte, deren öffentliche Ausübung von der Staatsgewalt genehmigt worden ist [1]). Aus dem Art. 262. kann eine Verpflichtung zu positiven Ehrerbietigkeitsbezeigungen vor Gegenständen religiöser Verehrung, z. B. zur Entblössung des Hauptes vor einer Procession, nicht hergeleitet werden [2]). — Nach Art. 264. soll, wo eine unter die Art. 260—263. fallende Handlung nach ihrer besonderen Beschaffenheit mit einer schweren Strafe bedroht ist, diese verhängt werden.

Die Verletzung der Religionsfreiheit, welche bei den eigent-

Mai 1855 (*Sir*. 55, 2, 136.): »Cons. que l'art. 262 C. P. embrasse tout ce qui constitue un culte ou sert à l'exercice de ce culte, les dogmes, les cérémonies, les symboles, les images, les ornements, enfin tout ce qui est l'objet de l'adoration ou de la vénération des fidèles; Cons. que l'inculpé a apporté une bouteille de vin dans l'église, qu'il a bu et faire boire ce vin pendant que les prêtres officiaient à l'autel; que cet acte, par sa nature, indique clairement, que l'inculpé voulait simuler d'une manière dérisoire la communion du prêtre au moment où il célèbre le sacrifice de la messe; que cet acte constitue évidemment un outrage à l'une des cérémonies les plus vénérées du culte cathol., qu'il tombe donc sous l'application de l'art. 262.« — Ebenso Orléans 26. Febr. 1855 (ib.) —*Gaudry* t. I. n. 207: Les dispos. de la loi pénale, en ce qui concerne les objets d'un culte, nous paraissent devoir s'appliquer aux monuments aux-mêmes. Ils sont, en effet, consacrés avec des solennités relig. Une circulaire du ministre des cultes, du 25. juin 1850, défend même de poser des affiches sur les murs et sur les portes des églises. — Vgl. loi du sacrilége art. 14.

1) Vgl. Angers 27. Aug. 1867 (*Sir*. 67, 2, 342.)

2) Nîmes 18. Jan. 1855 (*Sir*. 55, 2, 133.): »Att qu'autre chose est l'outrage par gestes aux-objets d'un culte, autre chose le défaut d'un témoignage extérieur de respect à leur occasion; Att. que la loi punit l'outrage, mais n'a pas exigé le témoignage de respect qui doit être le résultat libre de dispositions intérieures échappant par leur nature à son domaine; Att. qu'il serait de toute justice de punir la violence du calme et de la décence qui doivent présider à tout exercice religieux, et qu'il serait dérisoire que le fauteur d'un tel désordre élevât la prétention d'abriter sa conduite derrière le principe de la liberté de conscience, alors qu'il donnerait l'exemple de froisser lui-même à dessein la conscience d'autrui.« Das Zuchtpolizeigericht zu Carpentras hatte die Principien des Decret-Entwurfs von 1806 seinem Urtheil, vom 18. Nov. 1854, zu Grunde gelegt: »Att. qu'une attitude décente, dans les cérémonies publiques d'un culte reconnu par l'État, est un devoir de sociabilité, une mesure de police à laquelle tous les citoyens doivent être soumis.«

lichen Vergehen wider die Religion im Sinne der Art. 269. 264 ff. als constitutives Merkmal erscheint, kann bei gemeinen Vergehen als erschwerender Umstand berücksichtigt werden; so namentlich beim Diebstahl. Der Code Pénal vom 25. Sept. — 6. Oct. 1791 (Tit. II. Abschn. 2. Art 15.) setzte auf den in »öffentlichen Gebäuden« begangenen Diebstahl 4. années de fer, das Gesetz vom 25. frim. VIII. (16. Dec. 1799) Art. 4. auf den einfachen Diebstahl in solchen [1]) Gefängniss von 6 Monaten bis zu 2 Jahren. Beim Diebstahl in Kirchen kam daher blos ihr Charakter als öffentlicher Gebäude [2]), nicht ihre religiöse Weihe in Frage. Der Code Pénal von 1810 zeichnete ebenso wenig den Kirchendiebstahl als solchen aus; und da er auch nicht mehr den Diebstahl in öffentlichen Gebäuden, sondern nur jenen in bewohnten Häusern als schweren hervorhob, entstanden ernstliche Zweifel, ob der Kirchendiebstahl strenger als der einfache zu bestrafen sei. Der Cassations-Hof entschied wiederholt für die schwerere Straffälligkeit [3]), der Hof zu Bordeaux aber, an welchen die betr. Sache zuletzt verwiesen ward, gleich jenen zu Pau und Toulouse, im entgegengesetzten Sinne. Die hiernach erforderliche interprétation législative erfolgte durch das Sacrilegien-Gesetz vom 20. April 1825 Art. 7., — nach dessen Aufhebung der revidirte Code Pénal vom 28. April 1832, Art. 386, den »vol commis dans les édifices consacrés aux cultes légalement établis en France« mit Einschliessung (réclusion) bedrohte, jener vom 13. Mai 1863, Art. 385, die Entwendung aus einem solchen Orte als ein, in Concurrenz mit anderen erschwerenden Umständen, zeitige Zwangsarbeit nach sich ziehendes Verbrechen behandelte.

§. 7. Die Restauration schloss eine sehr fühlbare Lücke der bisherigen Strafgesetzgebung, dadurch dass sie auch Angriffe auf das innere Wesen der anerkannten Religionen, ihre Lehren und

---

1) Vgl. Cass. 23. April 1808 (*Sir.* 8, 1, 472.)

2) Vgl. Cass. 29. Oct. 1808 (*Merlin* Rép. m. Vol., Sect. H. §. 3. dist. 3.), und dazu die Conclusionen des öffentl. Ministeriums: Les bâtimens consacrés à l'exercice des cultes sont considérés comme édifices publics.

3) Cass. sect. réunies, 29. Dec. 1821 (*Sir.* 22, 1, 186). Die Motivirung dieses Urtheils, durch Heranziehung des Code Pénal von 1791 zur Erläuterung und Ergänzung jenes von 1810, war ungemein schwach; als eigentlich bestimmender Grund erscheint folgender: »Att. que les vols qui se commettent dans les édifices ouverts aux citoyens pour les devoirs de leur culte rel., sont encore une profanation de ces édifices; qu'ils sont même un sacrilége, lorsqu'ils portent sur des objets destinés au culte.« Die Heranziehung der Declaration vom 4. März 1724 zur Begründung der Strafbarkeit des Sacrilegiums war indess augenscheinlich unhaltbar.

Einrichtungen verpönte. Die Art. 1. und 8. des *Gesetzes vom 17. Mai 1819* bedrohten mit Gefängniss von 1 Monat bis zu 1 Jahre und mit Geldbusse von 16 bis zu 500 Fr., »tout outrage à la morale publique et religieuse, soit par des discours, des écrits ou menaces proférées dans des lieux ou réunions publiques [1]); soit par des écrits, imprimés, dessins, gravures, peintures ou emblèmes vendus ou distribués, mis en vente ou exposés dans des lieux ou réunions publics; soit par des placards ou affiches exposés au regard du public.« Das *Gesetz vom 25. März 1822* liess diese Strafbestimmung hinsichtlich der Angriffe auf die Moral bestehen, und verschärfte sie hinsichtlich jener auf die Religion. Art. 1: »Quiconque par l'un des moyens énoncés en l'art. 1. de la loi du 17. mars 1819, aura outragé ou *tourné en dérision* la religion de l'État, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois à 5 ans, et d'une amende de 300 à 6000 fr.; les mêmes peines seront prononcées contre quiconque aura outragé ou tourné en dérision toute autre religion dont l'établissement est légalement reconnu en France.« Die Worte outrager, tourner en dérision treffen nicht den Angriff auf Religions-Lehren und Einrichtungen an sich, sondern nur den in beleidigender Absicht oder mit Hülfe böswilliger Entstellungen unternommenen; eine in den Gränzen ruhiger, anständiger Erörterung sich bewegende religiöse Polemik sollte nach wie vor gestattet bleiben. Wo aber diese erlaubte Polemik aufhöre, und was überhaupt als outrage à la religion zu betrachten sei, darüber kann nur das richterliche Ermessen, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lehre und Organisation jeder anerkannten Religion, entscheiden [2]). — Die Art.

---

1) Vgl. Rej. 26. Mai 1859 (*Sir.* 59, 1, 712.): »Att. qu'après avoir accordé que le lieu de la réunion était une maison particulière, l'arrêt attaqué ajoute que cette réunion était composée de 38 personnes de tout âge et des deux sexes, rassemblée pour le *cassage* et *l'écalage* des noix, et pour les danses dont cétte opération est suivie dans le pays; que les voisins y avaient été admis sans invitations nominales, sur le simple avis qui leur en avait été donné, en y conduisant leurs amis; que, dès lors, le nombre, la diversité et le mode de recrutement de ceux qui y avaient assisté avaient donné à cette réunion une publicité constituée; Att. qu'en l'état de ces faits (faits que l'arrêt avait le droit de retenir et d'apprécier, puisque la loi n'a point défini les conditions qui impriment à une réunion le caractère de réunion publique), ledit arrêt a justement appliqué les art. 1. et 8. de la loi du 17. mai 1819.«

2) Rej. 17. März 1827 (*Sir.* 27, 1, 275): »Att. que la liberté de discuter les dogmes rel. n'emporte pas celle de falsifier ou de mutiler les livres qui les renferment (l'Évangile), en publiant des *éditions incomplètes, fautives* ou subreptices de ces livres, dénuées de toute discussion, puisque de telles

1. und 8. des Ges. von 1819 und der Art. 1. des Ges. von 1822 wurden übrigens durch die theilweise Umgestaltung der Strafgesetze gegen Beleidigungen nicht berührt (s. Ges. vom 29. November 1830 Art. 2, Ges. vom 9. Sept. 1835 Art. 28.)

Auch den Geistlichen liess die Gesetzgebung der Restauration einen wirksameren Schutz angedeihen, *Gesetz vom 25. März 1822* Art. 6. (ebenfalls aufrecht erhalten durch das Ges. vom 9. Sept. 1835 Art. 6.): »L'outrage fait publiquement, d'une manière quelconque, *à raison de leurs fonctions et de leur qualité* — à un ministre de la religion d'État, ou de l'une des religions dont l'établissement est légalement reconnu en France, sera puni d'un emprisonnement de 15. jours à 2 ans, et d'une amende de 100 à 4000 fr.; l'outrage fait à un ministre de la rel. de l'État, ou de l'une des rel. légal. reconnus en France, *dans l'exercice même de ses fonctions*, sera puni des peines portées par l'art. 1. de la présente loi (Gefängniss von 1/4 bis zu 5 Jahren und Geldbusse von 300 bis zu 6000 Fr.); si l'outrage a été accompagné *d'excès* ou *violences*, prévues par le 1. §. de l'art. 228. C. P., il sera puni des peines portées audit §. (Gefängniss von 2 bis zu 5 Jahren), ou à l'art. 229.,

---

publications devraient plutôt être considérées comme des piéges tendus à l'ignorance, que comme des ouvrages de controverse philosophique ou religieuse.« — Paris 22. Jan. 1828 (*Sir.* 28, 2, 58.): »Cons. que les passages du livre dont il s'agit (— qualifiant Jésus-Christ de »jeune sage«, de »respectable moraliste«, —) ne contiennent ni l'outrage ni la dérision constituant un délit.« — Paris 17. Dec. 1829 (*Sir.* 30, 2, 48.): »Cons, que l'opinion émise publiquement sur une croyance religieuse, et qui constituerait un manque de foi à cette croyance, ne deviendrait coupable qui si elle dégénérait en *injures* et en *outrages* soit à cette croyance, soit à ceux qui la professent.« — Aix 3. Dec. 1829 (ib. 54.): »Att. que la loi n'a eu pour but que de mettre la religion de l'État et les autres cultes légal. établis à couvert des attaques indécentes et des railleries déplacées; que la simple négation d'un dogme rel. ne saurait constituer le délit d'outrage prévu par l'art. 1. de la loi du 25. mars 1822.« — Rej. 15. Jan. 1830 (*Sir.* 30, 1, 145.): »Att. qu'il est dans les attributions des Cours royales d'apprécier si la *négation d'un dogme* religieux peut, par les circonstances dont elle est accompagnée et les expressions dont on s'est servi, constituer le délit *d'outrage* à la religion.« — Poitiers 26. Juni 1857 (*Sir.* 57, 2, 580): »Att. que M. (pasteur protestant), après s'être servi des termes les plus grossiers pour parler de la ste. vierge, a publiquement ajouté que la religion catholique était une religion, qui faisait tout payer à prix d'argent; que ses prêtres enseignaient le mal; que les catholiques étaient des »idolâtres« puisqu'ils adoraient les images; que »la confession était inutile et le purgatoire une absurdité«, etc.; Att. qu'on ne saurait voir dans ces propos une controverse licite, mais bien un outrage ou une dérision envers le culte catholique.«

et en outre de l'amende portée au 1. §. du présent art.; si l'outrage est accompagné des *excès* prévus par le 2. §. de l'art. 228. et par les art. 231, 232. et 233, le coupable sera puni conformément audit Code.« Bei Beleidigungen der Geistlichen à raison de leurs fonctions bildet die Oeffentlichkeit ein wesentliches Merkmal, solche dans l'exercice de leurs fonctions unterliegen auch ohne dieses Merkmal, z. B. beim Messelesen in einer Privatkapelle, Beichthören in der Sacristei, dem Gesetze von 1822. Die letztgedachten bilden ferner ein, von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen auf dessen Bestrafung, nachdem der die Verfolgung von Amtswegen anordnende Art. 17. des Ges. von 1822 durch Ges. v. 8. Oct. 1830 (art. 5.) aufgehoben worden, der Beleidigte verzichten kann [1]).

1) Cass. 10. Jan. 1833 (*Sir.* 33, 1, 218.): »Att. qu'on ne peut regarder un ministre du culte *en fonctions* comme un simple particulier, dans le sens de l'art. 5. de la loi du 26. mai 1819; qu'en effet, le mot *fonctions* exclut l'idée qu'au moment où il les remplit, le titulaire soit un simple particulier; que d'ailleurs le libre exercice de ces mêmes *fonctions* est protégé par l'art. 261. C. P., et que l'abus qui pourrait en être fait est puni par les art. 199—207. C. P.; d'où il suit que les outrages qui seraient adressés à un ministre du culte, au moment même de l'exercice de ses *fonctions*, étant une perturbation apportée à l'exercice des fonctions elles-mêmes, troublent l'ordre public, et constituent un délit qui sort de la classe des délits pur. privés; Att. que les diffamations, injures et outrages adressés à un ministre du culte *à raison* de ses fonctions et de sa qualité, constituent un délit moins grave, qui n'intéresse que la personne outragée, et dont la réparation peut, sans inconvénient, être subordonnée à la plainte qu'elle juge à propos de former.« — Nancy 27. Nov. 1844 (*Sir.* 45, 2, 552.): »Att. que le mot *outrage* ne s'applique, dans le langage législatif, qu'à ceux qui sont revêtus d'un caractère public; vu le rapport de Chifflet, à la chambre des députés, au nom de la commission: »L'art. 6. distingue justement l'outrage fait à un ministre de la rel. *à raison de ses fonctions*, de celui qu'il recevrait *dans l'exercice* même *de ses fonctions*. Ce dernier outrage trouble l'exercice du culte et l'ordre public; c'est un outrage à la religion elle-même; il sera puni par les peines portées aux art. 1. et 2. Quant à l'outrage qu'un ministre recevrait publiqu. à raison de ses fonctions ou de sa qualité, il doit être puni comme le pareil outrage à tout fonctionnaire public. En effet, le ministre de la rel. exerce une *véritable magistrature* et a droit à la même protection.« — Cass. 25. Juni 1846 (*Sir.* 46, 1, 763.): »Att. que la loi du 18. mai 1819 distingue les outrages portant atteinte à l'ordre public, et qui doivent être poursuivis d'office, et ceux dirigés seul. contre les personnes, et à raison des quelles il n'y a lieu qu'à l'action privée; Att. que si les diffamations et les outrages commis envers les min. du culte *dans l'exercice de leurs fonctions* blessent essentiell. la foi relig. et troublent la paix publique, s'il importe que la répression de ces délits, qui intéresse la société toute entière, soit poursuivie d'office, les mêmes motifs ne se rencontrent plus lorsque les outrages n'ont été proférés qu'à

§. 8. Den Höhepunkt erreichte das System des unvollkommenen Religionsschutzes in dem *Gesetz über das Sacrilegium vom 20. April 1825.* Tit. I. handelt von der profanation des vases sacrés et des hosties consacrées, als dem eigentlichen sacrilége (Art. 1.). Als profanation ward bezeichnet »toute voie de fait commise volontairement, et par haine ou mépris de la religion, sur les vases sacrés ou sur les hosties consacrées« (Art. 2.) Als gesetzliches Beweismittel für die Consecration der Hostien sollte ihre Aufbewahrung im Tabernakel, Ausstellung in der Monstranz, Austheilung zur h. Communion oder Tragung als Wegzehrung, — für die Consecration des Ciboriums, der Monstranz, der Patene und des Kelchs deren kirchlicher Gebrauch dienen (Art. 3.). Die Profanation der geweihten Gefässe sollte, wenn diese h. Hostien enthielten und jene an einem öffentlichen Ort vor mehreren Personen verübt würde, *mit* dem Tode (Art. 4.), beim Vorhandensein blos eines dieser erschwerenden Umstände mit lebenswieriger Zwangsarbeit (Art. 5.), — die öffentliche Profanation der geweihten Hostien mit amende honorable vor der Kirchthüre und mit dem Tode bestraft werden. — Der Titel II., »du vol sacrilége« erklärt die »édifices consacrés à l'exercice de la religion cathol, apost. et romaine« einbegriffen unter den im Art. 381. C. P. bezeichneten Gebäuden, und bedrohte demgemäss jeden daselbst unter den übrigen erschwerenden Umständen dieses Artikels begangenen Diebstahl mit dem Tode (Art. 7.). Der Dieb-

---

raison des fonctions ou de la qualité; que l'art. 6. de la loi du 25. mars 1822 prononce une pénalité spéciale pour ces sortes d'outrages, mais que cette dispos. ne fait pas cesser le *caractère privé de l'outrage*, et que le min. du culte offensé seul. à raison de ses fonctions ou de sa qualité, doit être assimilé au simple *particulier*, que l'art. 5. de la loi du 26. mai 1819 rend seul juge du soin d'apprécier l'outrage et de décider s'il est plus opportun de le laisser dans l'oubli ou d'en poursuivre la répression.«

Dagegen Metz 30. Jan. 1856 (*Sir.* 56, 2, 523.): »Att. que l'art. 5. de la loi du 26. mai 1819 (portant que, dans le cas de diffamation ou d'injures contre tout particulier, la poursuite n'aura lieu que sur la plainte de la partie qui se prétendra lésée), le seul qu'on puisse invoquer par analogie, ne dispose rien pour le cas où il s'agit d'outrages commis, à raison de leurs fonctions ou de leur qualité, envers les min. d'un culte salarié par l'État; qu'il ne pouvait en être autrement, puisque ce dernier délit n'a été défini et caractérisé pour la première fois que par l'art. 6. de la loi du 25. mars 1822; Att. que les éléments constitutifs, pour le délit d'outrages, sont beaucoup moins restreints que pour celui de diffamation et d'injures; que dès lors, si le législateur a cru devoir ne pas les confondre au point de vue de la qualification et de la répression, il ne peut pas être permis aux tribunaux de les assimiler au point de vue de la poursuite.«

stahl geweihter Gefässe[1]) aus einer kathol. Kirche, sowie jeder andere gewaltsame Diebstahl daselbst, ward unter gewissen erschwerenden Umständen mit lebenswieriger (Art. 8, 9.), der einfache Diebstahl geweihter Gefässe daselbst mit zeitiger Zwangsarbeit, und der Diebstahl anderer res sacrae daselbst (Art. 10.), endlich jeder bei Nacht von Mehreren daselbst begangene Diebstahl (Art. 11.) mit Einschliessung (réclusion) bedroht. — Der Titel III., »des délits commis dans les églises ou sur des objets consacrés au culte«, bedrohte mit Gefängniss von 3 bis zu 5 Jahren und Geldbusse von 500 bis zu 10,000 Fr. jeden Angriff auf die Schamhaftigkeit in einer kath. Kirche (Art. 12.), — mit Geldbusse von 16 bis zu 300 Fr. und Gefängniss von 6 Tagen bis zu 3 Monaten jede, in oder ausserhalb einer Kirche bewirkte Störung des kath. Gottesdienstes (Art. 13.), — verschärfte die Strafen des Art. 257. C. P. bei Beschädigung von der Staatsreligion geweihter Monumente und sonstigen Gegenstände (Art. 14.), und schloss mildernde Umstände in den Fällen der Art. 12—14. aus (Art. 15.). — Die Bestimmungen der Titel II. und III. wurden ausgedehnt »aux crimes et délits commis dans les édifices consacrés aux cultes légalement établis en France« (Art. 16.)

Das Gesetz vom 20. April 1825, welches eine neue, aber doch den allgemeinen Strafgesetz-Regeln, z. B. über den Rückfall[2]), unterworfene Gattung von Verbrechen statuirte, ward unter der Juli-Regierung, durch Gesetz vom 11. Oct. 1830, wieder aufgehoben.

---

1) Vgl. Rej. 24. Dec. 1829 (*Sir.* 30, 1, 117.): »Att. que le fait de *consécration* des vases volés ne constituait point un fait principal, mais une circonstance aggravante.«

2) Cass. 21. Dec. 1827 (*Sir.* 27, 1, 169.); 4. März 1828 (*Sir.* 28, 1, 320.); — sect. réunies — 29. Nov. 1828 (*Sir.* 29, 1, 288.).

32. Erlass des österr. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. October 1872, Z. 4608 u. 7879,

an die Statthalter für Oberösterreich und Mähren,

mit welchem bei gemischten Ehen dem überlebenden Elterntheile das Recht zuerkannt wird, das Religionsbekenntniss jener Kinder zu ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben.

(Verordn.-Bl. des Min. f. Cult. 1872 Stück XXI. S. 489 f.)

Nach sorgfältiger Erwägung aller in den zurückfolgenden Beilagen des Berichtes vom . . . . dargestellten Verhältnisse, vermag ich dem Erkenntnisse der Statthalterei vom . . . ., durch welches dem $\frac{\text{evangelischen}}{\text{katholischen}}$ Vater N. N. das Recht abgesprochen wird, die mit seiner $\frac{\text{katholischen}}{\text{evangelischen}}$ Gattin erzeugten Kinder $\frac{\text{evangelisch}}{\text{katholisch}}$ zu erziehen, nicht beizupflichten, indem ich grundsätzlich daran festhalte, dass die Staatsverwaltung zur Beschränkung der väterlichen Gewalt in Sachen der Erziehung der Kinder erst dann mitzuwirken berufen sei, wenn für diese Mitwirkung eine, keinen Zweifel Raum lassende gesetzliche Bestimmung sich geltend machen lässt.

Nun können aber nach Art. 2. des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 (Z. 49. R. G.), Eltern, welche das Religionsbekenntniss der Kinder vertragsmässig zu bestimmen berechtigt sind (also nach Art. 1. des citirten Gesetzes Eltern von Kindern aus gemischten Ehen), dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben. Dieses Recht wird, wenn beide Eltern am Leben sind, durch Vertrag geübt werden, dasselbe kann aber auch, wenn ein Elterntheil gestorben ist, dem überlebenden nicht abgesprochen werden. Dafür spricht, wenn nicht schon der Wortlaut des Artikels 2, so doch der im Artikel 1. aufgestellte Grundsatz, dass in der Regel derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniss für dasselbe zu bestimmen hat.

Es ist demnach N. N., welchem ohne Zweifel das Recht der Erziehung seiner Kinder zusteht, befugt, das Religionsbekenntniss

für dieselben, bevor sie das siebente Lebensjahr vollendet haben, zu bestimmen, und es liegt für die Regierung um so weniger ein ausreichender Grund vor, dem genannten Vater in der Ausübung dieses Befugnisses zu beirren, als seine zweite Gattin $\frac{\text{evangelisch}}{\text{katholisch}}$ ist, und zwei $\frac{\text{evangelischen}}{\text{katholischen}}$ Gatten, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich verlangt, nicht zugemuthet werden kann, die von dem Einen oder dem Anderen in die Ehe gebrachten Kinder in einer ihnen fremden Confession zu erziehen.

Indem ich von diesen Anschauungen ausgehend das oben erwähnte Statthalterei-Erkenntniss hiemit aufhebe, überlasse ich es . . . ., das diesfalls weiter Erforderliche zu verfügen.

33. Literatur.

1. *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts von Hermann Gerlach Doctor beider Rechte, Domcapitular, wirkl. geistl. Rath und bischöfl. Official zu Limburg. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn. Schöningh. 1872. XVI. und 434 S. und 1 Tafel.*

Die bisher im Gebrauche befindlichen Lehrbücher des Kirchenrechts waren meist zu ausführlich angelegt, als dass sie — ganz abgesehen von dem theilweise sehr hohen Preise — dem Bedürfnisse solcher entsprochen hätten, welche sich einem eingehenderen Studium jener speciellen Disciplin nicht widmen können oder wollen. Für diese war ein Compendium vorzuziehen, das möglichste Kürze und Präcision, verständige Beschränkung des reichhaltigen Stoffes, einfache und klare Darstellung mit einander verband. Dass daher das vorliegende Werk, welches gerade die erwähnten Eigenschaften in sich vereinigt, (vgl. *Archiv* XIX, 349.; XXIII, 182.; XXVII, 180.) Vielen sehr erwünscht kam, liess sich bei seinem ersten Erscheinen schon voraussagen, und beweisst nun auch der Umstand, dass nach kaum drei Jahren bereits eine neue Auflage nöthig geworden ist.

Nachdem sich die Kritik mehrfach sehr günstig über das Buch ausgesprochen hat, soll hier nur ein kurzer Ueberblick über das vom Verfasser gewählte System gegeben werden.

An die Spitze stellt der Verfasser die Definition des Kirchenrechts als »erzwingbare äussere Ordnung der von Christus gestifteten Religionsgesellschaft« und theilt dann die Darstellung desselben in drei Bücher ein.

Das I. Buch (die Quellen des Kirchenrechts S. 4—85.) enthält die allgemeinen Grundsätze über die kirchl. Rechtsquellen, deren Geschichte (welche in 3 Perioden bis zum 4., zum 16. Jahrhundert und bis zur Gegenwart zerfällt), sowie eine Uebersicht der Literatur.

Die Grundlage der im II. Buche (S. 86—398) behandelten Kirchenverfassung ist nach dem Verfasser in der Unterscheidung zweier Stände gegeben, des Laien- und geistlichen Staates (cf. c. 7. C. XII. qu. 1.) Ein jeder der durch diese Unterscheidung gebildeten beiden Theile umfasst zwei Abtheilungen, nämlich die Erörterung der Gründe, auf welchen die Rechte und Pflichten eines jeden Standes beruhen, und die Darstellung der aus diesen Gründen entspringenden Rechte und Pflichten selbst. Die Taufe (S. 90—91.) erscheint als primärer, die Ehe (S. 92—208.) als secundärer Grund der Laienrechte und Laienpflichten (S. 206—212.), die Weihe (S. 214—236.) als primärer, die kirchl. Amtsgewalt (S. 237—301.) als secundärer Grund der geistl. Rechte und Pflichten (S. 301—378.) — In dem Anhange wird die Ordensverfassung behandelt (S. 379—398.), welche sich nach Ansicht des Verfassers als eine Nachbildung der Kirchenverfassung darstellt, indem hier die allgemeinen Rechte und Pflichten der regulares und quasi regulares auf der Gelübdeablegung, die besonderen dagegen auf der regulären und quasiregulären Amtsgewalt beruhen.

Das III. Buch, welches das Verhältniss der Kirche zu den Staaten als Gegenstand hat (S. 399—424.), zeigt zunächst die wesentliche Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat, beleuchtet die vier Systeme der staatlichen Wirksamkeit in Beziehung auf die Kirche (Verfolgung, Misstrauen, Indifferenz, Förderung) und gibt schliesslich eine historische und praktische Darstellung des Verhältnisses der beiden Gewalten seit der Stiftung des Christenthums bis zur Gegenwart.

Gegen das von *Gerlach* im II. Buche befolgte System sind mancherlei Bedenken theils formeller, theils materieller Art geltend gemacht worden. Auf die Einwendungen, welche Martens bei Besprechung der 1. Auflage im »Bonner theol. Literaturblatt« 1870 gegen das System und einige specielle Punkte der Darstellung erhob, hat der Verf. selbst in mehreren längeren Anmerkungen geantwortet (s. S. 89, 143, 206, 212, 343, 365, 381.) — Der Missstand, welchen Rump im »Lit. Handweiser« Nr. 111. betont, nämlich die grosse Ungleichheit der coordinirten Abtheilungen im Laienrechte, lässt sich allerdings nicht verkennen; gegenüber dem überhaupt

sehr ausführlich behandelten Eherechte verschwinden fast die übrigen Abtheilungen des I. Theils. —

Dass die Ordensverfassung nur im Anhange eine Stelle finde, ist eine Ausstellung, die sich wohl dadurch beseitigen liesse, dass der Lehre von den Laien und von den Geistlichen als *Individuen* im Systeme die Lehre von den Orden gegenübergestellt wurde, d. h. von den kirchlichen *Genossenschaften*, welche sowohl Geistliche, als auch Laien umfassen. —

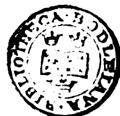
Die Vorzüge, welche der Verf. selbst seinem Systeme vindicirt, Uebersichtlichkeit und Einfachheit, müssen sicherlich anerkannt werden und sind keineswegs zu unterschätzen. — Bemerkenswerth ist insbesondere auch die parallele Behandlung der rechtlichen Stellung der einzelnen und der versammelten Kirchenbeamten nach 7 Stufen (Papst und Gehilfen — allgemeine Concilien, Patriarchen — Patriarchalconcilien, Primaten — Nationalconcilien, Erzbischöfe — Provincialsynoden, Bischöfe und Gehülfen — Diöcesansynoden, Decane — Decanatsversammlungen, Pfarrer und Pfarrgeistliche — Versammlungen der Kirchenvorstandsmitglieder.) —

Ungern vermisst man eine kurze Darstellung des Kirchenrechts der unirten orientalischen Riten; auch der weltlichen Herrschaft des Papstes geschieht nirgends Erwähnung; einige Bemerkungen über die Civilehe, sowie ein näheres Eingehen auf das Verhältniss der Kirche zur Schule wären zu wünschen.

Was das Buch besonders empfehlenswerth macht, ist die stete Berücksichtigung der Praxis, sowie die vollständige Angabe der wichtigeren Literatur und der Abdruck zahlreicher Quellenstellen. Die schöne Ausstattung und der niedrige Preis wird der Verbreitung des Werkes gewiss förderlich sein. *Dr. Foesser.*

2. *Der Staat ohne Gott, das sociale Uebel unserer Tage. Von August Nicolas, Verf. der Philos. Studien. Aus dem Französischen. Mainz. Franz Kirchheim. 1872. VII. und 98 S. 8. (1/3 Thlr.)*

Frankreich ist, wie der durch mehrere philosophisch-theologische Werke rühmlichst bekannte französ. Rechtsanwalt *Nicolas* hier näher darlegt, durch die Principien der Revolution von 1789 in seinen gegenwärtigen unglücklichen Zustand sittlichen Verfalls gerathen. Nicolas schildert die Ausartung des Staates, der Ehe, der Familie in ihrer Emancipation von Religion und Kirche, die sog. Menschenrechte ohne Menschenpflichten. Auch bei uns in Deutschland hat der Atheismus, die Freimaurerei, der sog. Nationalliberalismus in Verbindung mit satanischem Despotismus angefangen, den Staat und die Gesellschaft in diese französischen Bahnen des Verderbens zu treiben, so dass desshalb die Ausführungen des französ. Verfassers auch bei uns beherzigt zu werden verdienen.



Inhalt.

Zweite Abtheilung.

Sonstige Abhandlungen, Rechtsquellen und Literatur.

Berichtigung. S. 179. Z. 4. v. o. l. m,: *Henricus Joann. Feye* st. Jos. Feyhe.



